

Erich Frhr. von Suttenger

Die Territorienbildung
am Obermain

1966

Historischer Verein Bamberg

15 F 993*

Erich Frhr. von Suttnerberg

Die Territorienbildung am Obermain

1966

Historischer Verein Bamberg

Unveränderter Nachdruck der Ausgabe im 79. Bericht des Historischen
Vereins Bamberg von 1927



15 F 993*

1966.7675

Auslieferung: Verlag S. D. Schulse, Lichtenfels
Gesamtherstellung: fotokop. reprografischer Betrieb GmbH,
Darmstadt

SWK

Die Territorienbildung am Obermain

I. und II. Teil
mit einer Karte

Von
Dr. phil. Erich Trhr. von Guttenberg

Die Fortbildung
am Opern

Die ersten 2 Kapitel sind auch als Teildruck
(Würzburger Dissertation) erschienen.

1966.7675

Vorwort.

Meinen „Grundzügen der Territorienbildung am Obermain“ (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 16. Heft, Würzburg 1925) kann ich nunmehr nach Jahresfrist die angekündigte eingehendere Darstellung des gleichen Gegenstandes folgen lassen. Wiewohl die beiden ersten Kapitel schon im Juli 1925 der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg als Dissertation vorlagen und auch die Ergebnisse der folgenden Kapitel schon für die „Grundzüge“ Verwendung finden konnten, erlaubte mir meine durch Berufspflichten beschränkte Zeit, die Fülle der auftauchenden kulturellen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte und die Notwendigkeit mich eingehend mit bisherigen Grundanschauungen auseinanderzusetzen vorerst nur, die Darstellung, von einigen systematisch behandelten Fragen abgesehen, bis zum Tode Bischof Ottos I. (1139) zu führen. Bildet schon der Ausgang dieses hochbedeutenden Kirchenfürsten, der als erster die Bahnen der Bamberger Territorialpolitik bewußt und erfolgreich beschritten hat, einen fühlbaren Einschnitt in die Geschichte des Hochstifts, so fällt dieser Zeitpunkt überdies nahe zusammen mit dem ersten Auftreten der bayerischen Grafen von Andechs, der nachmaligen Herzöge von Meranien, in Franken. Ihr kräftiges Zielstreben in der Auswertung des Schweinfurter Erbteils am Obermain, ihr Einfluß auf die Geschichte des Hochstifts gibt der territorialen Entwicklung für mehr als ein Jahrhundert ein eigenes Gepräge und rechtfertigt es, die Meranierzeit und die darauf aufbauende Staatenbildung der Zollernschen Burggrafen einer eigenen, späteren Behandlung vorzubehalten.

Der leitende Gesichtspunkt, den ich meinen „Grundzügen“ voranstellte, — Entstehung und Auswirkung der geistlichen und weltlichen Machtgegensätze auf die Ausbildung der Landesherlichkeit am Obermain, — war auch für Ziel und Aufbau dieser ausführlicheren Darstellung maßgebend. Galt es

aber dort den Versuch, die großen Richtlinien übersichtlich herauszuarbeiten, so wird es nunmehr die Aufgabe sein, den Formen und Verzweigungen dieser Gegensätze im Einzelnen nachzuspüren, ihre Auswirkung in den reichspolitischen, verfassungs- und ständerechtlichen Fragen zu verfolgen.

Wenn ich auch meine Wege selbständig verfolgt habe, so darf ich es doch nicht unterlassen zu betonen, daß ich in den besiedlungsgeschichtlichen Fragen den langjährigen, sprach- und volkskundlichen Forschungen meines Vaters, Franz Karl Frhrn. von Guttenberg, auf diesem Gebiete und seiner Tätigkeit in Wort und Schrift als Kreisobmann für Oberfranken des Verbandes für Flurnamensammlung in Bayern viele wertvolle Anregungen, ja vor Jahren den ersten Anstoß zu diesen Untersuchungen verdanke. Ihm daher auch dieses Buch zu widmen, ist mir ebenso herzliches Bedürfnis wie Pflicht.

Nicht minder drängt es mich erneut meinen verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Chroust, Würzburg, für alle Förderung und Anteilnahme, die Herrn Vorstände und Beamten des Hauptstaatsarchivs München, der Staatsarchive Bamberg, Nürnberg und Würzburg wie der Staatsbibliothek München, insbesondere Herrn Oberarchivar Glück und Herrn Staatsarchivar Dr. Burkard in Bamberg, für alle hilfsbereite Unterstützung meines aufrichtig ergebensten Dankes zu versichern. Der Gesellschaft für fränkische Geschichte bin ich für Überlassung der erstmals in den Neujahrsblättern 1925 erschienenen Karte zu Dank verpflichtet.

Nicht zum wenigsten gebührt mein geziemender Dank der Notgemeinschaft für die deutsche Wissenschaft, die auf Anregung des Herrn Geheimrats Chroust die Drucklegung unterstützt hat, zugleich auch dem Historischen Verein Bamberg für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

München, Pfingsten 1926.

Dr. Erich Frhr. v. Guttenberg.

Inhaltsübersicht.

Vorwort S. III.

Inhaltsübersicht S. V.

Ueber Schrifttum und Quellen S. IX.

Einleitung S. XIV.

I. Teil: Geschichtliche Entwicklung bis zum Tode Bischof Ottos I. von Bamberg (1139).

1. Kapitel: Ostfranken und die terra sclavorum. Die ostfränkische Kolonisation S. 1: ihre Spuren am Obermain: Königsgüter S. 2 — Grundherrn S. 7 — Ortsnamen S. 8 — der Radenzgau S. 10 — Grafschaft und Zent als fränkische Verfassungselemente auch am Obermain S. 10 — fränkische Martinskirchen S. 14 — Die Slavenfrage: Urkundliche Nachrichten S. 16 — sowie sprachliche und kulturelle Reste erweisen kein Ueberwiegen des Slaventums S. 19 — Fortdauer vorfränkisch-germanischen Lebens S. 22 — Mißverständene Quellenstellen S. 25 — die Ostpolitik Karls d. Gr. und Ludwigs ds Fr., Sorbenmark und Egerland S. 31 — Der Radenzgau war niemals markgrafschaftlich organisiert S. 35 — Ergebnis: Zu keiner Zeit bestand eine politische Herrschaft des Slaventums am Obermain S. 36 — Rechtszustände der fränkischen terra sclavorum S. 38 — Deutsche Besitzverhältnisse im Radenzgau im 9. und 10. Jahrhundert S. 41 — geistliche Grundherrn S. 41 — vorbambergische Pfarrkirchen S. 45 — die Babenberger S. 47 — kein ostfränkisches Stammesherzogtum S. 49.

2. Kapitel: Die Markgrafen von Schweinfurt und die Gründung des Bistums Bamberg S. 51 — Bisherige Ansichten über die Herkunft der Schweinfurter S. 51 — Steins Abstammungstheorie nicht haltbar S. 52 — wahrscheinlich selbständiges ostfränkisches Geschlecht S. 54 — Graf Heinrich S. 56 — Markgraf Berthold S. 57 — die Besitzungen des Schweinfurter Hauses S. 59 — Grundherrschaft und Grafenamt S. 61 — Regalien S. 65 — militärische Kräfte S. 65 — Stellung in der Politik der Ottonen S. 68 — Umschwung beim Regierungsantritt König Heinrichs II. S. 70 — Empörung und Sturz des Markgrafen Heinrich S. 71 — Die politische Bedeutung der Bamberger Bistumsgründung S. 72 — liegt nicht in der „Germanisierung Oberfrankens“ S. 73 — Scheingründe auf der Frankfurter Synode S. 74 — und ihre Nachwirkungen S. 76 — das geistliche Reichsfürstentum als Gegengewicht der Laiengewalt S. 78 — der Gründungsplan S. 79 — die Ausstattung Bambergs S. 80 — von der Lage der Schweinfurter Besitzungen beeinflusst S. 81 — im Volkfeld, Radenzgau und Rangau S. 82 — im Nordgau S. 89 — Die ältesten Bamberger Stifter und Klöster und ihre Ausstattung S. 92 — Domstift S. 92 — St. Stephan und Kloster Michelsberg S. 95 — Michelsberger Ausstattung S. 96 — St. Gangolf und St. Jakob S. 99 — Die Immunität des Hochstifts und der 1. Edelvoigt S. 101 — die tyranni in der Bulle von 1007 S. 101 — Grafenrechte S. 102 — Die Ausdehnung der geistlichen Gewalt: die Würzburger Abtretung S. 103 — die Ausdehnung der Diözese

über das Regnitzland S. 104 — Grenze gegen das Bistum Regensburg S. 105 — die Eichstätter Abtretung S. 106 — das Rechtsverhältnis zur Kurie S. 106 — Zusammenfassung S. 110.

3. Kapitel: Die territoriale Entwicklung des Hochstifts Bamberg bis zum Tode Bischof Ottos I. (1139) S. 111 — a) Von Bischof Eberhard I. bis auf Bischof Hermann I. S. 111 — Abnahme der königl. Gunstbeweise nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. S. 111 — Die Rivalität des kaiserlichen Nürnberg S. 114 — Schädigungen durch K. Heinrich III. S. 114 — Restitutionen durch K. Heinrich IV. S. 115 — Bischof Günther S. 115 — Der Lehensstreit mit Würzburg S. 118 — Aufschwung unter Bischof Hermann I. S. 119 — Die „Bamberger Händel“ S. 121 — b) die Schweinfurter Erbschaft S. 121 — Kronach S. 122 — Lichtenfels-Giech-Scheßlich S. 122 — Schweinfurt und Nordgau-güter S. 125 — Pottenstein und Tüchersfeld S. 126 — Plassenberg und Bayreuth S. 127 — Creußen S. 128 — Banz S. 130 — Marktgratz S. 133 — Burgundstadt S. 135 — c) Bischof Rupert und Bischof Otto I. S. 137 — Bischof Ruperts Persönlichkeit S. 137 — Seine Stellung in der Reichspolitik S. 138 — Nachteile für das Hochstift S. 141 — Geistiges Leben auf dem Michaelsberg S. 142 — Die Domschule S. 143 — Bischof Ottos Persönlichkeit S. 144 — Stellung zwischen den politischen Parteien S. 146 — Weihe in Rom S. 147 — Im Reichsdienst K. Heinrichs V. S. 148 — Bischöfliche Wirksamkeit S. 150 — Klostergründungen und -reformen S. 151 — St. Jakob S. 151 — Banz und Michaelsberg S. 152 — Michaelsfeld S. 154 — Neue Eigenklöster S. 155 — Territoriale Politik S. 157 — Albwinestein S. 157 — Pottenstein S. 159 — Weitere Burgen S. 159 — Baischenfeld S. 160 — Kronach S. 162 — Pommernmission S. 163 — Staufische Einfälle im Bistum S. 164 — Weitere Eigenklöster S. 166 — Heilsbronn und Langheim S. 167 — Einschränkung der Vogteirechte S. 169 — Tod u. Verdienste S. 171 — Keine Kolonisationsstätigkeit am Obermain S. 172 — Rückschlüsse für die „Slavenfrage“ Oberfrankens S. 174.

II. Teil: Die Entstehung des Bamberger Staates.

4. Kapitel: Die Grundlagen der landesherrlichen Gewalt der Bischöfe von Bamberg S. 176 — Grundherrliche Besitzungen nur materielle Grundlage S. 176 — a) Immunität und Vogtei S. 177 — Inhalt und Rechtswirkung der Immunität S. 177 — Die Hochstiftsvögte S. 179 — Die Grafen von Abenberg S. 181 — Die Grafen von Sulzbach im Nordgau S. 184 — Die Nordgauvogteien S. 185 — Vögte des Domstifts S. 188 — des Kl. Michaelsberg S. 188 — des Kl. Theres S. 190 — des Kl. Banz, der Stifter St. Jakob und St. Stephan S. 191 — Einfluß des bischöflichen Eigenkirchenrechts S. 191 — Die engeren Immunitäten, insbes. des Kl. Michaelsberg S. 192 — b) Grafschaft und Zent S. 196 — Grafschaftsverleihungen S. 196 — Die 4 comitatibus von 1068 S. 197 — Die Bedeutung der Zenten S. 198 — liegt in den Grafenrechten S. 199 — Grundherrlicher Besitz des Hochstiftes im Saalegau, Grabfeld und Volkfeld S. 200 — Bambergische

Zenten im Volkfeld S. 202 — die Radenzgaugrafschaft S. 203 — Die Bamberger Lehengrafen S. 203 — Grafenrechte im Rangau S. 206 — keine solchen im Nordgau S. 207 — c) Grafschaft und Vogtei S. 210 — Enthält die Hochvogtei Grafenrechte? S. 211 — Die Abenberger Vogteien S. 213 — bilden keine Hochgerichtsprengel S. 214 — Vogtei und Zentgrafschaft in einer Hand S. 214 — Die Zent Bamberg S. 215 — Zentgericht und Stadtgericht S. 216 — Bamberg keine königl. Marktsiedelung S. 217 — Die Zenten Marktgratz und Döringstadt S. 220 — Halsgericht zu Banz S. 220 — Bannbezirk Hallstadt ein ehemaliges Domänengericht S. 221 — ebenso in Theres S. 222 — Die Hochstiftsvögte zugleich Lehengrafen in einzelnen Zenten S. 223 — Die Vogteigerichtsbarkeit keine Blutgerichtsbarkeit S. 225 — Spätere Entstehung von Hochgerichten durch Verleihung S. 230 — Staffelstein S. 230 — Rattelsdorf S. 231 — Teufschütz und Leugast S. 232 — Die Grafenrechte, auch in einzelnen Zenten, nicht die Vogtei, führen zur Landesherrschaft S. 233 — d) Herzogliche Rechte S. 234 — Den Vorprung Würzburgs S. 234 — sucht Bamberg nach dem Lehenheimfall der Radenzgaugrafschaft vergeblich einzuholen S. 235 — Das ius ducis in Amberg ohne praktische Folgen. S. 235.

5. Kapitel: Grafen und edelfreie Herrn S. 237 — Nach dem Erlöschen der Schweinfurter keine einheimischen Grafen in der Diözese S. 237 — Beziehungen auswärtiger Grafen S. 238 — Die Gozwinne S. 239 — Henneberg und Wohlsbach S. 240 — Reginboten (Giech) S. 243 — Bergtheim S. 244 — Standeseinheit der Grafen und edelfreien Herren S. 245 — milites, liberi, nobiles S. 246 — Die Edelfreien des Hochstifts im Investiturstreit S. 247 — Rechtsbeziehungen zum Hochstift S. 249 — Uebersicht der Träger solcher Beziehungen in Sachsen und Thüringen S. 252 — in Ostfranken (ohne Radenzgau) S. 253 — in Schwaben S. 264 — in Bayern und Oesterreich S. 265 — Bamberger Lehenpolitik S. 272 — Schwinden dieser Beziehungen S. 274 — Uebersicht der Edelfreien des ostfränk. Radenzgaus S. 275 — Standesverhältnisse S. 288 — Aeltere fränkische Grundherren in Fuldaer Quellen S. 289 — Hoheitsrechte S. 292 — Aufgaugung von Besitz und Rechten durch die Landesherrschaft S. 294 — Verflechten des Blutes S. 296 — Zahlenverhältnis S. 297.

6. Kapitel: Die Ministerialen S. 299 — Erstes Auftreten, Bezeichnung, Dienstherren S. 300 — Politische u. wirtschaftliche Bedeutung S. 303 — Zeugen dienst und Beratungsrecht S. 303 — Ortsvögte S. 305 — Zent- und Landrichter S. 306 — villici S. 307 — Burgendienst S. 308 — Heerfahrt S. 311 — Hofdienst S. 312 — Lehen S. 314 — Eigengut S. 319 — Salmannen S. 325 — Rechts- u. Freiheitsbeschränkungen S. 327 — im Personenrecht S. 328 — im Besitzrecht S. 329 — Gerichtsstand S. 332 — Schöffen S. 334 — Eherecht S. 337 — Entstehung und Ergänzung des Standes S. 341 — Eintritt von Edelfreien und Eigenleuten S. 347 — Verhältnis zu den Jenseualen S. 343 — Zuwachs aus Gemeinfreien S. 345 — deren

VIII

Durchgang durch die Großgrundherrschaft S. 349 — die jüngere Dienstmannschaft (erbare Muntmannen) um Bayreuth S. 351 — Fiskalinen S. 353 — Zahlenverhältnis und landschaftliche Verbreitung der Ministerialen S. 354 — Rückschlüsse auf die Kolonisationsfrage Oberfrankens S. 356.

Exkurs I: Die Abfassungszeit des ältesten Bamberger Urbars S. 360.

Exkurs II: Zur Gerichtslarte S. 368 — Grenzen der Rabenzgaugrafschaft S. 369 — Die Stetigkeit der Gerichtsgrenzen S. 371 — Aemter und Gerichtsprengel S. 374 — Uebersicht der Zenten und Hochgerichte S. 376 — im Hochstift Bamberg S. 377 — im Burggrafentum Nürnberg ob dem Gebirg S. 387.

Exkurs III: Tabellen, Stammtafeln und Einzeluntersuchungen zu den Standesverhältnissen der Ministerialen S. 395 — **Tabelle I:** Die Lehen der Ministerialen bis 1250 S. 396 — **Tabelle II:** Das Eigengut der Ministerialen bis 1250 S. 412 — **Tabelle III:** I. Die Ministerialen des Hochstifts Bamberg S. 428 — II. Die Ministerialen der Grafen v. Ubenberg S. 436 — III. die Ministerialen der Grafen von Andechs S. 436 — IV. Reichsministerialen S. 441 — IV. **Stammtafeln** mit Erläuterungen S. 444.

Anlage: Weistum des Gerichts zu Lichtenfels über das Halsgericht zu Danz S. 457.

Quellen: S. 459. — **Schrifttum:** S. 465. — **Abtürzungen:** S. 476. **Personenverzeichnis:** S. 477. — **Geographisches Namensverzeichnis:** S. 494. — **Sachverzeichnis:** S. 518.

Ergänzungen und Berichtigungen: S. 536.

über Schrifttum und Quellen.

Trotz der in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Bevorzugung landesgeschichtlicher Untersuchungen entbehrte das östliche Franken bis vor kurzem¹⁾ noch der zusammenfassenden Behandlung einzelner Gebiete.²⁾ Die Forschung fand hier, auf dem klassischen Boden territorialer Zersplitterung in der Klärung bestimmter Rechtsercheinungen, des Würzburger Herzogtums, der Zentverfassung, weiterer und engerer Immunität, der Reichsritterschaft usw. gerade genug der Aufgaben. Dem Hochstift Bamberg hat sich das Interesse erst in jüngster Zeit lebhafter zugewendet. Ostfranken als Stammesgebiet entbehrt vollends trotz der verdienstvollen älteren Werke von Stein³⁾ und Gengler⁴⁾ noch einer befriedigenden neuzeitlichen Darstellung seiner politischen Entwicklung.

Die Ursachen für die Vernachlässigung der Bamberger Geschichte liegen auf der Hand. Im Gegensatz zu den glücklicheren Nachbargebieten⁵⁾ besitzen wir, abgesehen von den Schenkungsurkunden Heinrichs II. in der Diplomata-Ausgabe Breßlaus noch keine, heutigen Anforderungen entsprechenden Quellenveröffentlichungen für das Hochstift, seine Klöster und Stifter. Das vielbändige Werk Loosorns⁶⁾ bietet zwar durch seine, freilich oft lückenhafte und ungenaue, deutsche Wiedergabe der Urkundentexte eine fleißige und einstweilen unentbehrliche Quellensammlung, ist aber als Dar-

¹⁾ Vgl. Schröter, der Stand der Geschichtsforschung in Franken, *Korr.-Bl. d. Gesamtvereins* . . . 51, 1903 — A. Dürrwächter, *Neue Literatur z. Bamberger Gesch.* 70, u. 72. *BB.* 1912 u. 1914.

²⁾ Für das Würzburger Gebiet liegt jetzt die Erlanger Diss. von P. Fraundorfer, *Das Territorium des Hochstifts Würzburg*, 1923 (ungebr.) vor. — Die Ergebnisse meiner Arbeit waren abgeschlossen, als mir die ebenfalls ungedruckte Erlanger Diss. von A. Reichert, *Die Entstehung des Bamberger Territoriums von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Tode Bischof Ottos I. 1139*, 1925 in die Hand kam. Ich habe sie nicht mehr verwertet. Die Übereinstimmungen und Abweichungen werden sich von selbst ergeben.

³⁾ Fr. Stein, *Gesch. Frankens* 2 Bde., Schweinfurt 1883 u. 86.

⁴⁾ F. G. Gengler, *Die Verfassungszustände im bayer. Franken bis zum Beginn des 13. Jhdts.*, Beiträge z. *RG. Bayerns* 4, Erlangen u. Leipzig 1894.

⁵⁾ Urkunden- u. Regestenwerke von Chroust, Schmidt, Schöppach, Stengel, Dobenecker u. Heidingsfelder, vgl. *Quellenverzeichnis*.

⁶⁾ J. Loosorn, *Gesch. d. Bistums Bamberg*, 7 Bde., München 1886 ff. — ferner: Weber, *Das Bistum u. Erzbistum Bamberg*, 56. *BB.* 1894 — A. Altman, *Der Staat der Bischöfe von Bamberg*, *Korr.-Bl. d. Gesamtver.* 54 Nr. 5 1906 — J. Jäz, *Gesch. Bambergers*, 3 Bde. Bamberg 1809 — ders., *Allgem. Gesch. Bambergers von 1007—1811*, Bamberg 1811.

stellung völlig unbefriedigend. Von einer Derwertung der unvollständigen, älteren Urkundenausgabe U s s e r m a n n s⁷⁾ mußte ihrer Unzuverlässigkeit halber so gut wie völlig abgesehen werden. Die meist aus Copialbüchern schöpfenden Regestensammlungen S c h w e i g e r s⁸⁾ waren als Fingerzeige für die Geschichte der Bamberger Klöster und Stifte wertvoll. Am verlässigsten erwiesen sich noch die Urkundentexte O e s t e r r e i c h e r s, sei es in seiner Geschichte der Herrschaft Banz⁹⁾ oder zerstreut in zahlreichen Einzelschriften. Bei dieser Stande der Quellenveröffentlichung konnten nur die im Hauptstaatsarchiv München ruhenden Originalurkunden der Bamberger Hochstiftsreihe verlässige Grundlagen bieten. Ich habe ihre Signaturen in allen wichtigen Fällen angemerkt und die Beziehung zu den Uebersetzungen Looshorns oder der brauchbarsten Druckstelle hergestellt. Jeweils sämtliche Drucke nachzuweisen, verbot der Raum. Die Diplomatabdrucke wurden stets, die Drucke in den neueren Bänden der Monumenta Boica und jene der Monumenta Zollerana meist ohne archivalischen Nachweis zitiert. Von Hinweisen auf die in der Regel sehr unvollständigen Regesta Boica wurde grundsätzlich Abstand genommen.

Bei aller Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials lassen sich verfassungs- und besitzrechtliche Verhältnisse häufig nur durch eine rückwärtsziehende Methode in helleres Licht rücken. Für diesen Zweck waren die jüngeren beschreibenden Quellen der Staatsarchive Bamberg, teilweise auch Nürnberg und Würzburg, von größtem Wert. Voran stehen die beiden ältesten Urbare des Hochstifts Bamberg.¹⁰⁾ Das ältere, bisher als Ganzes unveröffentlicht, von mir „Urbar A“ benannt, bedurfte erst einer eingehenderen Untersuchung auf Zeit und Umstände seiner Entstehung (1323 u. 1327).¹¹⁾ Das jüngere und vollständigere „Urbar B“ von 1348 hat C. Höfler unter dem Titel „Friedrichs v. Hohenlohe, Bischofs von Bamberg Rechtsbuch“¹²⁾ herausgegeben. In beiden ist bereits die jüngere Ämtereinteilung des Bamberger Staates

⁷⁾ Am. U s s e r m a n n, Episcopatus Bambergensis (mit Cod. prob.) Typis San-Blasianis 1801.

⁸⁾ Vgl. Quellenverzeichnis.

⁹⁾ P. O e s t e r r e i c h e r, Gesch. der Herrschaft Banz II. Teil (alles, was erschienen), Urkundensammlung, Bamberg 1833 ist in allen Fällen jener von P. S p r e n g e r, Dipl. Gesch. d. Benediktinerabtei Banz, Nürnberg 1803, vorzuziehen.

¹⁰⁾ BStA., Bamberger Geleht 1183: Liber privilegiorum A 3.

¹¹⁾ Vgl. E f f l u r s I.

¹²⁾ Quellenfig. 3. fränk. Gesch., 3, Bamberg 1852.

zugrunde gelegt, die daneben fortbestehende ältere Gerichtseinteilung schimmert jedoch noch mehrfach durch. — Gut ein Menschenalter jünger ist die älteste erhaltene, gleichartige Aufzeichnung aus dem obergbergischen Fürstentum der Burggrafen von Nürnberg, das „Landbuch von Bayreuth I“ (Ldb. Bth. I). Es ist inzwischen nach dem von mir im Staatsarchiv Bamberg nachgewiesenen Original von Lippert herausgegeben.¹³⁾ Seine Entstehung scheint mir aber wahrscheinlicher in die ersten Regierungsjahre des Burggrafen Johann III.¹⁴⁾ (1397 oder 98) als in die letzten seines Vaters Friedrich V. zu setzen zu sein.¹⁵⁾ Eine zweite ausführlichere Fertigung, das „Landbuch von Bayreuth II“ entstand zwischen 1421 und 1430 und ist ebenfalls noch im Original erhalten.¹⁶⁾

¹³⁾ *ND* 29, 2 Bayreuth 1925 — nach *BStA.*, Bayreuther Select 232 „Landbuch Bayreuth I“. Die Aufschrift des auf Papier geschriebenen, mit starken Holzdeckeln, weißem Lederrücken und Metallschließen versehenen I. Bandes lautet: Liber antiquus Bayerreut, (Creussen, Rauhenkuelm) (Marchionis) [übergeschrieben: Burggraffii] Johannis Ao 14 (41) F 19, 4, die Vorlaufaufschrift: Liber antiquus Marchionis Johannis. Die hier in Klammern () stehenden Worte sind durchstrichen, 41 unterpunktirt. Die Aufschrift des Orig. stimmt also nicht, wie Lippert, *ND* 29,2 S. 101 unter irriger Berufung auf mich angibt, mit der vermutlich von Spieß herrührenden Aufschrift der im Besitz des Hift. Vereins zu Bayreuth befindlichen Abschrift „Liber antiquus des Burggrafen Johann 1398 das Amt Beyerreut“ überein.

¹⁴⁾ Die Zählung der Zollernschen Burggrafen stets nach J. Großmann u. a., *Genealogie des Gesamt Hauses Hohenzollern*, Berlin 1905.

¹⁵⁾ Der *Terminus ad quem* 1392, den Lippert S. 102 angibt, ist nicht stichhaltig. Denn der ganze Eintrag fol 23 „Eberleins Zieglergut . . . Ao LXXXIIIo usw.“ steht auf einem später eingeklebten Zettel, der natürlich keinen Anhalt für die Entstehung des Landbuchs bildet. Auch daß Bth I in Genauigkeit und Übersichtlichkeit sich vom Pfaffenberger Landbuch von 1398 unterscheidet, ist kein Grund, es nicht ebenfalls in diese Zeit zu setzen, die Unterschiede erklären sich leicht durch die verschiedenen Verfasser. Die „Einschiebungen“ vom Amt Creußen und Rauhenkuelm sind nicht ursprünglich, sondern erst gelegentlich des späteren Bindens erfolgt, was die Notiz fol. 56 „NB ein fragmentum vom alten Landbuch über Creußen“ und fol 57 „NB. ein fragmentum des alten Landbuch von Rauhen Culm“ erkennen läßt. Am wahrscheinlichsten ist daher Bth I wie das Pfaffenberger kurz nach dem Regierungswechsel von 1397 entstanden. Die jüngere Aufschrift hat lediglich den Burggrafen Johann III. mit dem späteren Markgrafen Johann dem Alchimist verwechselt, was eine spätere Hand berichtigt, die Aufschrift auf der Bayreuther Abschrift (von Spieß?) richtig erkannt hat. Der späte *Terminus ad quem*, der sich aus der Erwähnung des lebenden Ernfried von Sedendorf (fol 5, 6, 21, 31 usw.) ergibt (1419, Nov. 24 „selig“ vgl. Chr. Meyer, *Quellen z. älteren Gesch. v. Bayreuth* II S. 268), trägt nichts bei, da die Abfassung kaum so spät fallen kann, nachdem schon zwischen 1421 und 1430 eine neue Fertigung stattfand. — Woher die *MBoic.* 47 N. F. 1 Einl. S. XV den Ansaß „zwischen 1381 u. 1396“ entnehmen wollten, was Lippert entgangen ist, kann ich mir nicht erklären.

¹⁶⁾ *BStA.* Bayreuther Select 233 „Landbuch Bayreuth II“ mit ebenfalls irreführender Aufschrift auf d. Holzdeckel: „Liber antiquus Bayerreut continuat(io) usqu(e) ad Johannem Marchionem N 2 Ao 1441

Was von Bth. I nur als wahrscheinlich gelten kann, ist für das älteste „Landbuch der Herrschaft Plassenberg von 1398“ (Pl.A) gesichert, es verdankt seine Entstehung dem Regierungsrücktritt des Burggrafen Friedrich V. zugunsten seiner Söhne Johann und Friedrich.¹⁷⁾ Bth. I wie Pl.A beziehen sich gelegentlich auf ältere, leider nicht mehr erhaltene Landbücher. Bei der Gewissenhaftigkeit, mit der die Neuredaktion des weit ausführlicheren „Landbuchs der Herrschaft Plassenberg von 1531“ (Pl.B)¹⁸⁾ ihre Vorlage, Pl.A, aus schrieb, kann als gesichert gelten, daß sich auch in Bth. I und Pl.A ältere Verhältnisse der verlorenen Vorlagen spiegeln. — Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts und fortlaufend bis 1547 waren die Markgrafen von Brandenburg planmäßig bestrebt, eine lückenlose Kodifikation ihrer Besitzungen und Rechte, einschließl. jener der in ihrem obergebirgischen Fürstentum begüterten fremden Herrn, Klöster, Kirchen und Adeltiger, durch ihre Landschreiber herstellen zu lassen. Nicht nur die Landbücher von Bayreuth und Plassenberg wurden erneuert, jedes noch so kleine Amt erhielt ebenfalls seine ausführliche, nach einheitlichem Plane angelegte Beschreibung. Für die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Forschung bildet diese noch völlig unausgewertete, bündereiche Landbücherreihe eine unererschöpfliche Fundgrube.¹⁹⁾ Auch die Gerichtsverhältnisse werden hier vollkommen deutlich.

Für das Gebiet des Hochstifts Bamberg liegt nach den Urbaren des 14. Jahrhunderts erst wieder ein „Landbuch und Beschreibung der Ämter“ von 1610²⁰⁾ vor. Hingegen besitzt das Hochstift in seinen drei großen „Fraischbüchern“, dem noch unvollständigen von etwa 1516 (Frh. A)²¹⁾ dem sehr ausführlichen aus den Jahren 1565—1570 (Frh. B)²²⁾ und

F 19, 5^o: Terminus a quo: Die Erwähnung des Weidenberger Lehenheimsfalls fol 29, den das Lehenbuch des Markgr. Friedrich VI. zum Jahre 1421 bringt (vgl. WD 17, 1, S. 117, 129, 149), ad quem: fol 69 nachträgl. eingeschrieben: „von den huffiten abgebrant“ (1430). Bth. II ist keine continuatio von I, sondern eine selbständige, ausführlichere Neubearbeitung. Auszüge aus dem Nachlaß Röverlins sind mit dem irrigen Ansatze „um 1440“ in WD 22, 2 veröffentlicht.

¹⁷⁾ BStA., Bayreuther Seleft 489, Orig., Druck: Chr. Meyer, Hohenzollernsche Forschungen I München 1892, vgl. dazu: Franz Karl Schr. v. Guttenberg, Berichtigungen . . . ebda. II, München 1893.

¹⁸⁾ BStA., Bayreuther Seleft 503 — Auszüge bei Hänlein u. Kretschmann, Staatsarchiv der R. Preuß. Fürstenthümer in Franken II, Bayreuth 1797 S. 48—78 (v. R. S. Lang).

¹⁹⁾ Die Herausgabe in den MBoic. wird seit einer Reihe von Jahren vorbereitet.

²⁰⁾ BStA., Neu-Seleft 1188.

²¹⁾ ebda., Rep. 198, 1 S. 4 Nr. 8 e.

²²⁾ ebda., Bamberger Seleft 1186.

einem dritten (Frb. B 1),²³⁾ das wiewohl Abschrift von B doch verschiedene wertvolle Nachträge aus den nächsten Jahrzehnten enthält,²⁴⁾ eine Übersicht seiner Gerichtsorganisation, die sich an Quellenwert mit den von H. Knapp veröffentlichten Würzburger Zentbüchern wohl messen kann. Allerdings befaßen sich die hier auf bischöflichen Befehl gesammelten Berichte der Amtleute weniger mit der Aufzeichnung der Rechtsweistümer als mit jener der Zent- und Freischn Grenzen, der Zent- und Amtsdörfer, der Geleits-, Zoll-, Jagd- und Waldrechte und nähern sich in einzelnen Teilen schon den Formen urbarialer Aufzeichnungen. Nach dem unterbrochenen Versuch von 1516 war es das Verdienst des energischen Bamberger Bischofs Veit von Würzburg (1561—1577)²⁵⁾ durch jahrelang fortgesetzte Bemühungen eine nahezu geschlossene Übersicht über den Rechts- und Besitzstand seines Hochstifts territoriums zu erreichen, wie sie uns im Frb. B vorliegt.

Die methodische Vergleichung der älteren und jüngeren beschreibenden Quellen kam vor allem der beigegebenen Karte der Hochgerichte, Zenten und Freischnzirkel zugute.²⁶⁾

²³⁾ ebda. Rep. 198, 1 S. 4 Nr. 8c.

²⁴⁾ So als einziges eine Freischn Grenze des Amtes Lichtenfels von 1602, fol 854 v ff.

²⁵⁾ Über ihn W. Sogel, Veit II. von Würzburg, Fürstbischof v. Bamberg 1561—1577, Freiburg i. Br. 1918.

²⁶⁾ Vgl. Eglers II.

Einleitung.

Die Erkenntnis, daß die territoriale Landesherrschaft des Spätmittelalters in der fränkischen Grafschaftsverfassung wurzelt, unter dem Einfluß des Lehenwesens aus der Erwerbung öffentlicher Rechte, insbesondere der Grafengerichtsbarkeit erwuchs, ist heute zum Gemeingut der deutschen Verfassungsgeschichte geworden.¹⁾ In den geistlichen Reichsfürstentümern läßt sich die Verleihung von Grafenrechten zumeist auf bestimmte königliche Schenkungsakte zurückführen. Weniger deutlich pflegen sich die Anfänge staatlicher Entwicklung in den Landesherrschaften weltlicher Herrn auszuprägen, da hier Erbgang und Wohnheitsrecht die Staatenbildung stärker beeinflussen als die Gunstbezeugungen des Königs. Der Wirkungsbereich öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse bestimmt den Umfang des Territoriums, die Ausschaltung oder Einbeziehung fremder Rechtsträger innerhalb seiner Grenzen die innere Geschlossenheit, die Masse grundherrlicher Besitzungen, Einkünfte und Rechte seine wirtschaftliche Kraft.

Die Geschichte der Territorienbildung am Obermain hat also die Umstände zu schildern, unter denen sich auf der Grundlage umfangreichen und einheitlich zusammengefaßten Besitzes durch die Erwerbung öffentlicher Gerechtsame die beiden Reichsfürstentümer gestalteten, die — ungefähr im Bereich des heutigen bayerischen Regierungsbezirkes Oberfranken²⁾ — das Spätmittelalter kennt: das Hochstift Bamberg und die Zollernsche Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth. Der Territorienbildung der Bischöfe von Bamberg kam die natürliche

¹⁾ G. B a i h, Deutsche Verfass.-Gesch. VII, Kiel 1876, S. 256 u. 308. — H. B r u n n e r, Grundzüge d. deutschen Rechtsgesch. (bes. v. E. Heymann) München-Leipzig 1925, S. 155 f. — A. H e u s l e r, Deutsche Verfass.-Gesch. Leipzig 1905, S. 174. — A. M e i t e r, Deutsche Verfass.-Gesch. (Grundriß d. Gesch. Wiss. II, 3) Leipzig-Berlin 1913, S. 155. — R. S c h r ö b e r, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgesch. I^o (fortgef. v. E. Fehr. v. Künzberg), Leipzig 1919 S. 639 f. — H. F e h r, Deutsche Rechtsgesch., Berlin-Leipzig 1921, S. 94 ff. — G. v. B e l o w, D. deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, S. 248 ff. — A. S a u d, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Abhandlgn. d. ph.-hist. Kl. der K. Sächs. Gesellsch. b. Wiss. XXVII, Leipzig 1909, S. 670. — Zum Versuch von G. B ö h, Niedere Gerichtsherrschaft u. Grafengewalt im bad. Linzgau . . ., Untersuchgn. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hsg. v. Gierke, 121., Breslau 1913, die Landeshoheit nicht aus der Grafengewalt, sondern aus der niederen Gerichtsherrschaft abzuleiten, vgl. die Zurückweisung durch G. v. B e l o w, Landeshoheit u. Niederegericht, Deutsche Lit.-Zeitg., 35. Jhg. Nr. 28 1914.

²⁾ Das heutige BA. Coburg bleibt im Folgenden außer Betracht, da die Geschichte des Hennebergischen Territoriums eine eigene geschlossene Behandlung erfordert.

Stetigkeit der Entwicklung geistlicher Staaten zugute. Die Entstehung des weltlichen Staatswesens, aufbauend allein auf dynastischer Lebenskraft und Zielsicherheit, erleidet zweimal, beim Erlöschen der Schweinfurter und der Meranier, durch die privatrechtlichen Auswirkungen der Erbteilungen vernichtende Rückschläge; spät erst führt die politische Tatkraft der Hohenzollern das staatliche Werk zu erfolgreichem Ende.

Der Kern der beiden Territorien, des geistlichen und des weltlichen, beruht in der fränkischen Grafschaft des Radenzgaues. Verfolgen wir die Anfänge dieser Entwicklung, so müssen wir uns zunächst mit einer herrschenden Grundanschauung auseinandersetzen, die geeignet ist, diese Vorgänge zu verdunkeln.

Nach der fast allgemein geltenden Vorstellung wurden die Obermainlande erst auffallend spät dem deutschen Volkstum gewonnen. Das Bistum Bamberg, zur Christianisierung einer größtenteils stammesfremden, slavischen Bevölkerung ins Leben gerufen, fand seine Verdienste, so liest man, nicht nur in der Entfaltung reichen kirchlichen und kulturellen Lebens, sondern geradezu in der Germanisierung einer weiten, spärlich besiedelten, teilweise verödeten Landschaft.³⁾ Dornehmlich die Kräfte der geistlichen Grundherrschaft schufen, so heißt es weiter, die Gegend am Obermain und an der Regnitz zu einem „gesegneten Erntefeld“ um, den Bischöfen von Bamberg bot sich Neuland zur Ausbildung ihres geistlichen Territorialstaates.

Dieser Anschauung stellt sich somit das Land zwischen Steigerwald und Fichtelgebirge als ein verhältnismäßig junges, lange Zeit vernachlässigtes Kolonisationsgebiet dar. Die Eroberung dieser „Slavengebiete“ seit der Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007 müßte somit zeitlich um fast ein Jahrhundert später fallen als die Ausbreitung der großen ostdeutschen Kolonisation, die im Norden bereits seit dem 10. Jahrhundert, wenn auch unter Rückschlägen, die Elbe erreicht hatte,⁴⁾ im Süden früher schon nach Österreich,

³⁾ W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit II² Leipzig 1885 S. 52 f. — A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III² Leipzig 1906 S. 418 f. — A. Meinen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete, Conrads Jhrbr. f. Nat.-U. Stat. 32 Jena 1879 — R. v. Erdert, Wanderungen und Siedelungen der deutschen Stämme in Mitteleuropa, Berlin 1901 Kartenblatt XI u. XII.

⁴⁾ E. D. Schulze, Die Kolonisation und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Preisschr. d. F. Jablonowskischen Ges. 38 Leipzig 1881 S. 8 ff. — R. Köhlsche, Die deutschen Marken im Sorbenland, in: Festgabe für Gerh. Seeliger, Leipzig 1920 S. 86.

Steiermark und Kärnten vorgebrungen war,⁵⁾ die dem Herzen Deutschlands nahe gelegenen Lande am Obermain aber gewissermaßen im Rücken dieser Bewegung fremdem Volkstum überlassen hätte. Gewiß haben einzelne Untersuchungen für jene Gegend das Vordringen deutscher Besiedelung schon seit der Karolingerzeit stärker betont,⁶⁾ aber ihre Ergebnisse haben das Bild nicht wesentlich verändert, wonach östlich der Main-Regnitzstrecke Lichtenfels—Bamberg—Forchheim, der alten „Slavengrenze“, noch das junge Bistum eine überwiegend wendische Bevölkerung und damit Ziel und Aufgabe seiner Gründung vorgefunden habe. Und erst in allerjüngster Zeit hat eine durch Darstellung und Methodik bestechende Arbeit⁷⁾ die ältere, im Heimatschrifttum schon so gut wie aufgegebene Auffassung erneut mit Nachdruck betont, wonach die Landschaft östlich der angegebenen Linie noch zu Beginn des 9. Jahrhunderts sogar politisch den Slavenreichen angehört habe.

Die vorliegende Untersuchung wird als Ausgangspunkt daher im einzelnen den schon in den „Grundzügen“ angedeuteten⁸⁾ Nachweis zu führen haben, daß die Schöpfung des geistlichen Fürstentums Bamberg durch Heinrich II. nicht den Beginn und das Ziel kultureller oder gar politischer Erschließung der Obermainlande darstellt, sondern hier bereits eine längere Periode deutschen Wirkens, eine Zeit der Entfaltung kräftiger und zielbewußter weltlicher Machtansprüche zum Abschluß gebracht hat. Die politische Gründung Heinrichs II. gegen die bedrohlich angewachsene Laienmacht der Markgrafen von Schweinfurt hat hier auf Jahrhunderte hinaus jenen immer lebendigen Gegensatz zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaftsgewalt geschaffen, der die deutsche Territorienbildung nicht nur in den alten Stammesherzogtümern,⁹⁾ sondern überall dort maßgebend beeinflusste,

⁵⁾ R. Rößschke, Grundzüge d. deutschen Wirtschaftsgesch. bis z. 17. Jhdt., (Ordr. d. Gesch. Wiss. II, 1²), Leipzig-Berlin 1921 S. 146 f. — A. Dopf, Die ältere Soz. und Wirtschaftsverfassung der Alpenländer, Weimar 1910. — A. Luschin v. Ebengreuth, Grundriß d. österr. Reichsgeschichte, Bamberg² 1918 S. 14 f., 29, 35.

⁶⁾ Vgl. das zusammenfassende Urteil Rößschkes, a. a. O. S. 147.

⁷⁾ Margarete Bachmann, Die Verbreitung der slavischen Siedlungen in Nordbayern, Diss. Erlangen 1926.

⁸⁾ Die Grundgedanken der ersten zwei Kapitel der vorliegenden Untersuchung habe ich in gedrängter Form unter dem Titel „Die politische Bedeutung der Bamberger Bistumsgründung“ in den Bamberger Blättern für Kunst und Gesch., Hsg. v. Burkard u. Nitz, Beil. z. Bdg. Volksbl., I. Jhg. Nr. 8 u. 9 (Sub.-Nr. für Heinrich II) Juli 1924 erstmals niedergelegt.

⁹⁾ Sauter, DRG. III S. 64.

wo geistliche und weltliche Machtansprüche aufeinanderstießen. Wie das Schweinfurter, dann das größtenteils daraus hervorgehende Meranische Erbgut am Obermain im Mittelpunkt der Besitzkämpfe steht, so bildet das seit der Ottonenzeit in der Hand der Schweinfurter erbliche Grafenamt des Radenzgaves die Grundlage für die beiden landesherrlichen Gewalten. Bamberg ist Erbe und Rechtsnachfolger, nicht Rechtsbegründer im Neuland. Die Laiengewalt ist auch hier älter als die geistliche.

Was den Bischöfen von Bamberg aber an Besitz und Rechten nicht aus dem Schweinfurter Nachlaß zufiel, kam unmittelbar aus Königshand. Die namengebenden Mittelpunkte seiner ersten Ausstattungsgüter erscheinen, Hallstadt schon zu Beginn der Karolingerzeit, Forchheim Anfangs des 9. Jahrhunderts als Königsgut in den Urkunden. Königsgut und Grafenamt führen uns somit zurück in die Zeit der fränkischen Staatsverfassung und der ostfränkischen Kolonisation. Die politischen Verhältnisse werden im Laufe der Untersuchung dazu drängen, der „Slavenfrage“ Oberfrankens und damit auch den Besiedelungszuständen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn dabei sprachliche und kulturelle Gesichtspunkte auch nicht völlig beiseite bleiben konnten, so muß deren systematische Auswertung doch einer breiter aufgebauten Besiedelungsgeschichte Oberfrankens überlassen bleiben, die dann freilich nicht wie die meisten bisherigen Arbeiten zu dieser Frage einseitig nur die für das slavische Element tatsächlich oder vermeintlich sprechenden Zeugnisse wird hervorheben dürfen. Untersuchungen dieser Art will der erste Teil der vorliegenden Arbeit zugleich den Boden bereiten. —

The first part of the book is devoted to a general survey of the history of the world, from the beginning of time to the present day. The author discusses the various stages of human civilization, from the primitive state to the modern world. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped human thought and culture.

The second part of the book is a detailed account of the political and social changes that have taken place in the world since the end of the 18th century. The author examines the rise of the nation-state, the French Revolution, and the Industrial Revolution. He also discusses the various wars and conflicts that have shaped the modern world.

The third part of the book is a study of the different cultures and civilizations that have flourished in the world. The author discusses the achievements of the ancient Greeks, Romans, and Chinese, as well as the contributions of the Middle Ages and the Renaissance. He also touches upon the different art forms and literary works that have shaped human culture.

The fourth part of the book is a study of the different religions and philosophies that have shaped human thought and culture. The author discusses the origins and development of the major world religions, as well as the different philosophical schools and movements.

The fifth part of the book is a study of the different scientific and technological advances that have shaped the modern world. The author discusses the contributions of the great scientists and inventors, as well as the impact of the scientific method and the Industrial Revolution.

The sixth part of the book is a study of the different social and economic systems that have shaped the modern world. The author discusses the rise of capitalism, the Industrial Revolution, and the various social movements and reforms that have shaped the modern world.

The seventh part of the book is a study of the different political systems and governments that have shaped the modern world. The author discusses the rise of democracy, the various forms of government, and the impact of the political system on human society.

The eighth part of the book is a study of the different international relations and conflicts that have shaped the modern world. The author discusses the various wars and conflicts, as well as the impact of international law and the United Nations.

The ninth part of the book is a study of the different cultural and artistic movements that have shaped the modern world. The author discusses the various art forms, literary works, and cultural movements, as well as the impact of the cultural system on human society.

The tenth part of the book is a study of the different future prospects and challenges that face the world. The author discusses the various global issues, such as climate change, nuclear war, and the future of humanity, as well as the impact of the future on human society.

Erster Teil. Geschichtliche Entwicklung bis zum Tode Bischof Otto I. von Bamberg (1139).

1. Kapitel.

Ostfranken und die terra Sclavorum.

Die gewaltige Machtausdehnung, die das fränkische Reich von den Zeiten Chlodwigs bis auf Karl des Großen gewann, hatte von einer gewaltsamen Angliederung germanischer Stammesreiche ihren Ausgang genommen. Teilungen und innere Kriege, Rechtsbruch und sittlicher Niedergang erschütterten dann Macht und Ansehen des Merovingischen Königshauses. Dem austrischen Hausmairtum der Pippine war es vorbehalten, die Kräfte der Königsgewalt und des fränkischen Stammes wieder in starker Hand zusammenzufassen. Spätestens seit dem Ausgang des 7. Jahrhunderts sehen wir diese Kräfte im energischen Ausschreiten nach Osten begriffen, eine planmäßige Bewegung, die wir unter dem Namen der ostfränkischen Kolonisation zusammenzufassen gewohnt sind. Waren die ehemals alamannischen Gebiete am Untermain schon durch Chlodwigs Alamannenschlacht dem fränkischen Reiche enger verbunden,¹⁾ so wurden nunmehr, spätestens unter Pippin dem Mittleren und Karl Martell, den Begründern der Karolingischen Größe, die östlicheren, ehemals thüringischen Gegenden,²⁾ politisch dem Reiche bereits seit

¹⁾ R. Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, *FzG.* 19.2 Göttingen 1879 S. 140. — A. Hund, Wanderungen und Siedelungen der Alemannen, *FzG.* Oberheims Nf. 32, 1 Heidelberg 1917. — W. Schulte, Die fränk. Gaugrafschaften Rheinbairns, Rheinheffens, Starfenburgs u. des Königreichs Württemberg, Berlin 1897 S. XX.

²⁾ An der Ausdehnung des Thüringerreiches nach Süden bis zur Donau (*Per Thuringorum patriam transeunt . . . Pac et Reganum, quae in Danubio merguntur*, *Geogr. Ravenn.* IV, 25) wird mit Th. Knochenhauer, *Gesch. Thüringens in der karol. u. sächs. Zeit*, Gotha 1863 S. 2 f., R. Schröder, *Die Franken u. ihr Recht*, *Ztschr. d. Sav. St. f. RG.* VII, II 1881 S. 30, D. Dobenecker, *Regesta diplomatica . . . Thuringiae* I Jena 1896, Vorbem. S. I ff., A. Haud, *RGD.* I S. 384, A. Dopf, *Wirtsch. u. soz. Grundlagen der Europäischen Kulturentwicklung* I. Wien 1918 S. 274 gegen die Auffassung bei F. Dahn, *Königr.*

dem Sieg an der Unstrut (531) zugehörig, unter Führung der Staatsgewalt so nachhaltig auch mit fränkischem Volkstum durchsetzt, daß schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts der Name *Francia orientalis* dafür geläufig zu werden beginnt.³⁾

Dieser Erfolg tritt mit einem Schläge ans Licht, als Herzog Karlmann, dem sein Vater Karl Martell wie ein selbständiger Herrscher den östlichen Reichsteil überlassen hatte, kurz nach seinem Regierungsantritt dazu schritt, dem mit seiner Hilfe von Bonifatius ins Leben gerufenen Bistum Würzburg eine würdige Ausstattung zu verleihen.⁴⁾ Hierbei hatte er bereits über eine stattliche Anzahl *Königsgüter*, die Schrittmacher der fränkischen Ausbreitung, innerhalb Ostfrankens zu verfügen. Würzburg erhielt damals nicht

b. Germanen X, Leipzig 1907 S. 35, f. Stein, Franken I S. 10 und II S. 209 f., L. Hertel, Thüringische Geschichte von der Urzeit bis . . . 1680, Schriften d. Ver. f. Sachsen-Meinungische Gesch. u. Bdste 46, Hilburgshausen 1903 S. 76., C. Devrient, Thür. Gesch., Leipzig 1907 (Sig. Gößchen), L. Schmidt, Gesch. d. dtsh. Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Quß. z. alten Gesch. u. Geogr., hsg. v. Sieglin 24. Berlin 1911, II 2 S. 331 festzuhalten sein.

³⁾ Um 741: de partibus orientalem franchorum, verl. U. Karlmanns f. Würzburg, wörtl. bestätigt von Arnolf, MBoic. 28 I no 71 = Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. I² no 1837 — vor 778 (= Abfassungszeit): in intimis orientalium Franchorum partibus et Baguariorum terminis, Vita Bonifatii auctore Willibaldo c 8, rec. Levison SS Schulausg. Leipzig 1905 S. 44 — um 800: pars Germaniae, quae inter Saxoniam et Danubium Rhenumque ac Salam fluvium, qui Thuringos et Sorabos dividit, posita a Francis, qui Orientales dicuntur, incolitur (mit Bezug auf die Zeit vor Karl d. Gr.), Einhardi vita Karoli M. c 15, ed. Holzer-Egger SS Schulausg. Hannover-Leipzig 1911 S. 17. — Das Grabfeld wird schon in der Adresse des Missionschreibens Papst Gregors III. an die deutschen Stämme (737—739) ausdrücklich von Thüringen unterschieden: Thuringis, Hessis . . . et Graffeltis vel omnibus in orientali plaga constitutis EE III no 43 — weitere Nachweise Baiz BO. V, S. 161 Anm. 4 u. 162 Anm. 2.

⁴⁾ Saud RGD I S. 512 u. II S. 4 f. — H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschl. im 8. Jhdt., Stud. Kirchengr. Abhbln. 96, Stuttgart 1920 S. 87 — A. Bigelmair, Die Anfänge des Bistums Würzburg, Festschr. f. S. Merkle hsg. v. W. Schellenberg, Düsseldorf 1922 S. 12 f. — B. Fraundorfer, Das Territorium des Hochstiftes Würzburg, Diss. Erlangen 1923 (ungeedr.) Ich glaube nicht, daß man mit Saud II S. 4 die „Ausstattung des Bistums Würzburg als gemeinsames Werk der beiden Brüder“ ansehen darf, wie aus der Nennung Pippins und Karlmanns in der Bestätigungsurkunde Arnolfs von 889 (B-M no 1837) geschlossen werden könnte. Man darf aber nicht eine gemeinsame Schenkungsurkunde beider als Vorlage hiezu annehmen, sondern mit B-M 3 deperdita und zwar in der Reihenfolge: Schenkung Karlmanns, Bestätigung Pippins als König, Bestätigung Ludwigs d. F. Daß die Bestätigung Arnolfs Pippin an erster Stelle nennt, ist wohl dem erhöhten Ansehen des ersten Karolingerkönigs zuzuschreiben. Wie Saud selbst sagt (I S. 518 f., 522), war Karlmann in den Beziehungen zu Bonifatius und Würzburg „der Führende“. Auch die (verl.) Schenkung, bestätigt 822, B-M no 768, ging von ihm allein aus.

nur 26 königliche Eigenkirchen⁸⁾ sondern u. a. auch den Zehnt aller Bodeneträgnisse von 26 fiscis dominicis,⁹⁾ von denen sich jedoch nur 14 mit den Ortlichkeiten jener Eigenkirchen decken. Aus dieser Zehntschenkung Karlmanns läßt sich aber auch entnehmen, daß die ostfränkische Kolonisation damals bereits die Main-Regnitzstrecke Lichtenfels—Bamberg—Erlangen nach Osten hin überschritten hatte. Wird doch unter den fiscis dominicis auch halazesstat in ratenzgovue, das heutige Halstätt bei Bamberg⁷⁾ östlich des Maines gelegen, und in unmittelbarer Verbindung damit ein chungeshof⁶⁾ genannt, den man mit Recht dem in einer Fuldaer Tradition des 9. Jahrhunderts neben Schäßlig erwähnten Kunigeshofen in montanis contra Boëmiam,⁵⁾ dem heutigen Königsfeld auf dem „Gebirg“, dem Nordjura, gleichsetzen darf. Forchheim am Ostufer der Regnitz wird zwar erst 805 genannt.¹⁰⁾ Bei der großen Bedeutung, die dieser curtis regia mit dem königlichen palatium im 9. Jahrhundert als häufiger Aufenthaltort der ostfränkischen Herrscher und Stätte wichtiger

⁵⁾ Or. deperd., Bestät. U. Ludwigs d. Fr. 822 Dez. 19 MBoic. 28, I no 11, B.M no 768, — Ludwigs d. D. 845 Juli 5 B.M no 1382, — Arnulfs 889 Nov. 21 MBoic. 28 a no 69, B.M no 1835 — dazu jetzt B. Fraundorfer, Ehem. Dotations- u. Eigenkirchen d. Hochstifts Würzburg, Sdrheft zu den „Deutschen Gauen“ 120, Kaufbeuren 1925.

⁶⁾ Or. deperd. — Best. U. Arnulfs 889 [Nov. 21], MBoic. 28 I no 71, B.M no 1837 — Konrads I. deperd., erwähnt in der folg. — Heinrichs I. 923 April 8 DHI no 6 — Ottos III. 992 Dez. 31, DOIII no 110.

⁷⁾ Merkwürdigerweise gilt halazesstat, wiewohl meist in der Gegend von Bamberg gesucht, in der Literatur häufig als „verschollen“ vgl. LL. II. Cap. rer. Franc. I, ed. A. Boretius I. S. 123 Anm. 5: Halazstadt, quod hodie non exstat, sed situm fuit prope Bamberg — S. Rietischel, Markt u. Stadt, Leipzig 1897 S. 39 — A. Dopf, Die BE der Karol. Zeit II Weimar 1913 S. 190 — Es fehlt bei B. Steinig, Die Organisation u. Gruppierung der Krongüter unter Karl d. Gr. BfSuWB. 9, 3 Stuttgart 1911.

⁸⁾ Die Kirchen- und Kapellenschenkung nennt 3 chuningseshofe (822 chuningishaoba): im Tauberggau das heutige Königshofen a. d. Tauber, im Babanachgau zusammen mit dem benachbarten Sonderhofen das heutige Gaukönigshofen, im Grabfeld das heutige Königshofen i. Gr. bei Reustadt a. d. Saale. — Die Zehntschenkung bringt zunächst einmal die beiden zusammengehörigen Gaukönigshofen und Sonderhofen wieder. Zwei andere Chuningseshofe führt sie in folgendem Zusammenhang auf: halazesstat in ratenzgovue, chungeshofe et item chuningseshofe et salz et hamulunbureg. Hierunter kann der mit „et item“ eingeführte ch. mit Rücksicht auf das nachfolgende salz wohl nur Königshofen i. Gr. sein. Hingegen muß man den unmittelbar auf halazesstat folgenden ch. im Rabenzgau suchen. Denn aus der Kirchenschenkung wird der ch. im Tauberggau ebensowenig wieder aufgeführt wie der im gleichen Gau gelegene Ort suueigra (822 soagra, Schwaigern Ob. Brackenheim W.) und 10 andere Orte, während dafür 12 neue Ortlichkeiten darunter ganz offensichtlich auch ein neuer ch., in der Zehntschenkung auftauchen.

⁹⁾ E. G. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844 (Cod. Eb. c. 4) S. 18 no 37 — Looshorn I S. 17.

¹⁰⁾ LL II Cap. reg. Franc. I. no 44 S. 123.

Reichsversammlungen zukam,¹¹⁾ wird man aber die Entstehung dieses Königshofes zeitlich wohl mit großer Wahrscheinlichkeit jener von Hallstadt und Königsehd gleichsetzen dürfen. Aus jüngeren Nachrichten¹²⁾ läßt sich erschließen, daß diese Königsgüter, zum mindesten Hallstadt und Forchheim, die Mittelpunkte umfangreicher Wirtschaftsbetriebe mit zahlreichen kleineren Fronhöfen, noch im 12. Jahrhundert curtes dominicales genannt, und beträchtlichem Zubehör an Liegenschaften aller Art und zinspflichtigen Gütern darstellten, ohne jedoch geschlossene Domänenkomplexe zu bilden.¹³⁾ Nach Art der mittelalterlichen Grundherrschaften ist dieses Zubehör 3. Teil weit über die der namengebenden curtis regia¹⁴⁾ benachbarten bäuerlichen Dorfmarkungen zerstreut. Am deutlichsten prägt sich dieser Streugutcharakter der Königsgüter in der späteren Gerichtsorganisation des Bambergischen „Kammeramtes“ Hallstadt, dem Nachfolger des fiscus dominicus, aus: Die königliche Immunität hatte schon den öffentlichen Beamten die Ausübung ihrer Befugnisse auf den einem eigenen Richter unterstellten Königsgütern versagt, die so eine gesonderte Stellung in der fränkischen Gerichtsorganisation gewannen.¹⁵⁾ Und noch im 16. Jahrhundert läßt sich nachweisen,¹⁶⁾ daß die zahlreichen Streugüter des Kammeramts Hallstadt nicht an die benachbarten Zentgerichtsstätten zuständig sind, in deren Gerichtsprengel sie liegen, sondern an die ehemalige Immunitätsgerichtsstätte, das „Gericht“ Hallstadt. Die Immunität des Königsgutes bildete somit offen-

¹¹⁾ E. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, Jhrbchr. d. dtsh. Gesch. 3 Bde, Leipzig 1887—88, S. 8. Register unter „Forchheim“.

¹²⁾ Insbesondere durch Vergleich der urkundlichen Nachrichten aus dem 12.—14. Jhdt. über die einzelnen Bestandteile des Kammeramts Hallstadt mit den Urbar A und B des 14., den Freisbüchern A und B des 16. Jhdt., dem Zentbuch des Amtes Remmelsdorf v. 1610—1640 (= Zb.M.) und der Kammeramts-Zentbeschreibung v. 1752 (= CCB.).

¹³⁾ V. Dopf, I S. 107 ff., insbes. S. 123 u. 134 gegenüber der älteren Lehre von G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe . . . Erlangen 1862—63 und R. Th. v. Znama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. Leipzig 1879—1901 u. 1909, V. Eggers, Der königl. Grundbesitz im 10. u. beg. 11. Jhdt., Du. u. St. 3. Bd. d. dtsh. R. hsg. v. Zeumer III², Weimar 1909, S. 108. Dazu D. Bethge, Zu den karol. Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. D., BSuWB. XII 1914 — vgl. auch R. Stimming, Das dtsh. Königsgut im 11. u. 12. Jhdt., Hft. Stud. hsg. v. Ebering 149, Berlin 1922 S. 18 f.

¹⁴⁾ Urkundlich ist die curtis regia nur für Forchheim belegt, B.-M. I² no 1767 (887 Dez. 11), doch findet sich in den Bamberger Urbar A in Hallstadt neben den 24 mansi auch eine curia praedialis, Urbar A fol. 14 und Söfler, Rechtsbuch S. 44.

¹⁵⁾ V. Dopf, BE. II Weimar 1913 S. 92 f.

¹⁶⁾ Freisbh. A fol. 665 f., dazu CCB. „Verz. der Häuser Amts Hallstadt.“

bar von jeher keinen geschlossenen Gerichtsbezirk.¹⁷⁾ Die von Rübels¹⁸⁾ vertretene „Ausmarkung“ geschlossener Komplexe, der „regna im Sonderinne“, findet in unserem Gebiet keine Bestätigung, wenn auch die grundherrschaftlich organisierten Königsgüter mit ihrem Streubesitz bereits mit oder bald nach ihrer Entstehung im 8. Jahrhundert eine Anzahl in sich geschlossener Dörfer umfaßten. Der fiscus dominicus halazzesstat reichte, wenn wir die spätere Zusammensetzung des Kammeramts Hallstadt zugrundelegen dürfen, sicherlich bis an den Westabfall des Juras, die foresta Husmuor,¹⁹⁾ der heutige Hauptmoorwald östlich von Bamberg, bildete jedenfalls einen seiner Hauptbestandteile.²⁰⁾ Genauer sind wir über das Zubehör des königlichen praediums Forchheim unterrichtet: aecclesiae, villae, aedificia und sonstige Liegenschaften werden unter dem Zubehör der königlichen Eigenkirche zum hl. Martin in Forchheim erwähnt, als diese Otto II. am 5. Juli 976 an Würzburg verschenkt.²¹⁾ Und die Schenkungsurkunde Heinrichs II. vom 1. November 1007,²²⁾ wodurch quaedam nostri iuris loca ad fornheim pertinentia an Bamberg übergehen, zählt diese Zubehörstücke namentlich auf: Vvitolfeshoua (Weigelshofen), Truobaha (wohl Untertrubach), Tuosibrunno (Thuisbrunn), Hecilesdorf (Hegelsdorf), Arihinbach item Arihinbach (Kirch- und Oberehrenbach), Vvaldrichesbach (wohl richtiger Waltrichesstatt,²³⁾ Wellerstadt, Seuuaaha (Klein-Seebach), Merdindorf (Möhrendorf), Husa (Hausen), Herigoldesbach (Heroldsbach), Vvimbilibach item Vvimbilibach (Ober- und Unterwimmelbach), Slierbach

¹⁷⁾ V. Dopf, BE. I. S. 143.

¹⁸⁾ R. Rübels, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im dtsh. Volkslande, Bielefeld-Leipzig 1904 — Die Theorien Rübels sind bei der ihnen zu Teil gewordenen Kritik mit großer Vorsicht zu bewerten, vgl. namentlich R. Brandi, Göttingische Gelehrte Anz. 170. Jhg. I Berlin 1908 und H. Reutter, Ein fränkisches Grenz- und Siedelungssystem in den karol. Südbotmarken, Jbh. f. Ldwe u. Niederösterreich N. F. 10. Jhg. 1911 — S. Stähler, Zum Streit um die ältere dtsh. Markgenossenschaft. N. A. 39, 3 1914 S. 717 — Hs. Thimme, Forestis Königsgut u. Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jhdt., Arch. f. Lrk. Fhgg. II. Leipzig 1909 S. 122.

¹⁹⁾ Erstmals gen. 1244 Okt. M. 144/894, Looshorn II S. 681 — 1245 Jan. 13 (Hutsmor) M. 144/895, Looshorn ebda.

²⁰⁾ Die heute südl. an den Hauptmoorwald anschließende Waldabteilung „Thiergarten“ bei Strullendorf erinnert vielleicht noch an das alte Königsgut; vgl. den im Cap. de villis LL II (Cap. I no 32) S. 87, no 53, S. 140, no 143, S. 295 als Zubehör eines Königsgutes erwähnten brogilus.

²¹⁾ DO II no 132.

²²⁾ DH II no 169.

²³⁾ So in der Bestät. U. Heinrichs IV. von 1062 Juli 13 MBole. 29, I no 405.

(Flurlage²⁴) bei Burk westl. Forchheim).²⁵) Die Urkunde bezeichnet diese Pertinenzien bereits als althergebrachtes Königsgut.²⁶) Der Bereich des Königsgutes Forchheim griff also schon tief in den Jura hinein. Bei der großen Bedeutung, die den Königsgütern gerade in der Karolingerzeit als den Stapel- und Etappenplätzen auf Kriegszügen, wie als Verpflegungsstationen auf Reichs- und Visitationsfahrten des Königs und seiner Beamten zukam,²⁷) wird diese Ausdehnung zweifellos schon der fränkischen Zeit zuzurechnen sein. — Geringere Bedeutung scheint Königsfeld, der Königshof in montanis, in dem vom Verkehr abgelegenen Nordjuralal besessen zu haben. Er dürfte frühzeitig als Amtsausstattung verwendet worden sein.²⁸) Der Königs„hof“ verschwindet seit dem 9. Jahrhundert aus den Urkunden, erst zu Beginn des 12. taucht der Ort als Chunigesvelt wieder auf.²⁹) — Königsgüter größeren Umfangs sind uns im Obermaingebiet sonst nicht überliefert. Wahrscheinlich stand das unwirtliche Waldgebiet des Nortwaldes, des heutigen Frankenwaldes, als eremus, ursprünglich in königlichem Eigentum, wenn auch nur eine einzige Nachricht, eine Bamberger Fälschung des 12. Jahrhunderts, dieses Verhältnis andeutet.³⁰) Wieweit die späteren Großgrundherrschaften des Landes auf Schenkung oder Verleihung königlichen Besitzes zurückzuführen sind, oder der fortschreitenden grundherrlichen Kolonisation ihre Entstehung verdanken, läßt sich im Einzelnen nicht unterscheiden. Vielleicht sind die gelegentlich da und dort zerstreut auftretenden Königshufen³¹) Reste ursprünglich umfangreicheren, vergabten Königsbesitzes.

²⁴) P. Osterreicher, Gesch. Darstellung des alten Königshofes Forchheim, Neue Beitr. z. Gesch. 2. B. Bamberg 1824 S. 70.

²⁵) Es ist nicht anzunehmen, daß diese Namen sämtlich ganze Dörfer bezeichnen. Das gelegentlich später an einzelnen dieser Orte nachweisbare freie Eigen spricht auch hier für den Streugutscharakter des Königsgutes.

²⁶) Ea in hac donatione usi potestate, qua nostri antecessores reges fidelicet et imperatores ante haec sunt usi . . .

²⁷) Doppsch *WB* I. S. 111 und 162 — vgl. auch Joh. Müller, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde, *Fschgn. z. Thür.-Eichsf. Gesch.* 2. Halle 1911 S. 30 f.

²⁸) Ein Graf Bernhard verschenkt dort im 9. Jhd. Besitz *Dronse*, *Tr. Fuld.* S. 18 no 37.

²⁹) C. A. Schweiger, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kl. Michelsberg, 16. *WB.* 1853 S. 19 u. 22.

³⁰) *M* 1/1d — *Looshorn* I. S. 329 — Der *Wildebann* im östlichen Frankenwald wird noch 1403 als Reichslehen verliehen *MZoll* VI no 197.

³¹) Einzelne regales mansos finde ich beurfundet: 1013 Juni 21 in Amelungestat (Amlingstadt *BA.* Bamberg I) und Siuselungun (Seußling *BA.* Bamberg II) 6, Kirchzubehör, *DH* II no 267 — 1089 Aug. 14

Mit der Entstehung der Königsgüter in Ostfranken, die somit schon im frühen 8. Jahrhundert das Juragebiet erreicht hatten, arbeitet jedoch gleichzeitig auch eine breite Schicht freier Grundeigentümer in den Kolonisationsaufgaben Hand in Hand.²²⁾ Mit Hilfe zahlreicher Eigenleute²³⁾ gewinnen sie den ausgedehnten Waldgebieten neues Ackerland ab, benennen neue Siedelungen nach ihren Namen und gründen Eigenkirchen und -klöster im Gebiet der Saale, der Werra und des Mittelmaines.²⁴⁾ Wo die Nähe des Klosters Fulda eine sehr viel reichere Überlieferung schon für das 8. und 9. Jahrhundert auslöst, gibt sich dieses wesentliche Element der ostfränkischen Kolonisation deutlich zu erkennen. Es überwiegt bei weitem die Bedeutung, die Rübel²⁵⁾ und ihm folgend Heus-

in villa arinbach (Kirch- oder Oberehrenbach Btl. Forchheim) 6, Privatbesitz MBoic 29, I no 432 — 1094—1112 praedium in villa Eglsfeld (Oberailsfeld Btl. Pegnitz vgl. 58. Btl. S. 77) ad regalem mansum computatum, Schannat Vind. lit. I S. 44 No IX, Looshorn I. S. 498 — 1094—1112 alodium . . . in villa Friumerherendorf (Frimmersdorf Btl. Höchstadt a. Misch) dicta ad regalis mansi modum cum silva adiacente, Schannat S. 44 no XI, Looshorn I. S. 498 — um 1136 apud Santa (bei Bachentroth Btl. Höchstadt a. Misch) et apud Rodeheim (Rohheim Btl. Uffenheim) 2, apud welbehusen (Welfhausen Btl. Uffenheim) 1, Minist. Lehen des Kl. Michelsberg, Schweiger S. 18 — um 1136 apud weigendorf (wohl Weigendorf nbd. Bamberg) 1, Lehen des Kl. Mchb., Schweiger, S. 21 — um 1137 in Sendelbach (Langen- oder Klein-S. Btl. Forchheim, bisch., 1 mit Reht SS. XV S. 1164 — 1142 apud Bedelmdorf (Betten-
dorf, abg. bei Lambach Btl. Staffelstein) 3, Ministerialenbesitz, Osterreicher, Denkw. 4 S. 20 u. S. 14 — 1145 Dezember 30 in Suabtal (Schwabthal Btl. Staffelstein) 1, Lehen eines nobilis des Kl. Mchb. M. 331/2037, Schweiger S. 32 — 1157 Juni, in uzingen (Uzing Btl. Staffelstein) 1, Lehen des Kl. Mchbg. M. 337/2050, Schweiger S. 42 — um 1190 in Techluz (Thelz Btl. Lichtensfels) 1, bischöfl. M. 265/1550, Looshorn II. S. 529 — außerdem am Main westl. Bamberg im Würzburgischen: 1112—1123 apud Ebelbach (Ehelsbach Btl. Hachfurth) 1, bisch. Bbg., Schannat Vin. lit. I S. 46 no XIV — bei Coburg: 1180 in Wolpach (U. u. D. Wohlsbach Btl. Coburg) 1, Privatbesitz an Banz, M. 166/1030a, Osterreicher Banz no 28 — Looshorn überseht mansus hartnädig mit „Sölde“.

²²⁾ Sie werden als maiores natu de comitatu (C. Fuld. no 471) auch als iudices . . . in conventu publico (no 388) bezeichnet, folgen in den Zeugenreihen unmittelbar hinter den Grafen und sind zweifellos Hochfreie. Offenbar die gleiche Schicht erscheint 1059 als iudices auf der Bamberger Synode. Jaffé, ep. Bamb. no 8, MBamb. S. 497 f.

²³⁾ Die Zahl der Mancipien, die gelegentlich einer einzelnen Tradition an Fulda übergeben, schwankt zwischen einigen und 40—60, in der Mehrzahl der Fälle ist sie sehr beträchtlich (nach C. Fuld.). Einmal (no 84) sind es sogar 330, allerdings nicht an ein und demselben Orte.

²⁴⁾ 788: cella Einfirst (C. F. no 87) — ecclesia et monasteriolium in Uuangeimero marca, no 88 — 801: basilica in villa Sulzifelt no 173 — ecclesia in villa Asefeld, no 191 — 816 in locello . . . Megingandehusen monasterium, Eckhart, Comm. de rebus Franc. orient. I. Dipl. Wireob. 1729 no VI S. 878 ff.

²⁵⁾ Die Franken S. 308 f., 338, 507 u. passim — ders., Das fränk. Erb- u. Siedel-System in Oberfranken . . . Rorr.-Bl. d. Ges.-Ber. 54. Jhg. 1906 no 4 S. 153 ff. — ders., Die fränk. Berufssteiter, ebd. S. 178.

ler³⁶⁾ einer angeblichen Militärkolonisation, der von den Königsgütern ausgehenden Sehhaftmachung von zinspflichtigen Königsleuten zuschrieb. Überall zeigen die Quellen vielmehr ein freies Spiel der siedlerischen Kräfte und eine rege Selbsttätigkeit namentlich der oberen Schichten des mit einer stauenswerten Expansionskraft erfüllten fränkischen Stammes.³⁷⁾ Die Entstehung der mit Personennamen zusammengesetzten Ortschaften auf -hausen läßt sich so in vielen Fällen urkundlich verfolgen.³⁸⁾ Die große Gruppe der Ortsnamen auf -heim zwischen Main und Steigerwald zeigt in die gleiche Richtung.³⁹⁾ In dieselbe Periode grundherrschaftlicher Kolonisation ist aber auch die Gruppe der ebenfalls patronymisch gebildeten Ortsnamen auf -dorf einzureihen, die mit vereinzelt -hausen und -heim Orten vermengt, sich vom Steigerwald nach Osten entlang des Maines über das ganze Jura-gebiet bis ins Zweimainland bei Kulmbach und Bayreuth ausbreitet.⁴⁰⁾ O. Schlüter,⁴¹⁾ dessen ostthüringisches Untersuchungsgebiet im Besiedlungscharakter viele Verwandt-

³⁶⁾ V. Heußler, *BB.* S. 40 f.

³⁷⁾ Vgl. das Urteil O. Bethges, *Fränk. Siedelungen in Deutschland auf Grund von Ortsnamen festgestellt*, Wörter u. Sachen. VI Heidelberg 1914/5 S. 58 ff.

³⁸⁾ 810 Aug. 3 Theotriches in loco, qui suo nomine nuncupatur Theotricheshus, C. Fuld. no 249 — 817 Engilrih tradiert quicquid proprietatis habeo in illa captura Theotricheshus et Engelriches (se-hus) no 269 — 824 Frieso tradiert tria iugera in villa, quae dicitur Frisenhus no 450 — 837 unter dem Besitz des verst. Grafen Asis auch Asiseshus, no 507 — 867 quicquid mater mea Ualtrat. . . tradidit . . in villa Hohireod, quae a quibusdam Ualtratehus dicitur, no 597 — vgl. in Hessen: 750 — 779 Ruthart (comes) . . . sui nominis Rutharteshusen, E. E. Stengel *Urf.-Buch d. Kl. Fulda, Marburg* 1913, no 107 — Adelolt de Logenegowe . . . sui nominis Adeloltesbianc, *ebda.* no 110.

³⁹⁾ Die Anschauung, daß die -heim und -hausen Orte ausschließlich fränkischen Ursprungs seien, wird mit Recht verworfen, allein in unserem Fall sind sie, wie die schriftliche Überlieferung erkennen läßt, zweifellos fränkisch, wie übrigens anscheinend auch in Thüringen, vgl. O. Schlüter, *Die Siedelungen im nordöstl. Thüringen*, Berlin 1903 S. 185.

⁴⁰⁾ In runden Zahlen ergeben sich, wenn man nachweislich ganz junge Siedlungen beiseite läßt, an *DN.* auf -dorf im *Bl.* Höchststadt a. Aisch 27 %, Bamberg II 29 %, Forchheim 10 %, Ebermannstadt 28 %, Bamberg I 41 %, Staffelstein 31 %, Lichtenfels 18 %, Pegnitz 8 %, Kronach 12 %, Feuschnitz 18 %, Stadtsteinach 9 %, Kulmbach 8 %, Bayreuth 6 %, Berneck 8,6 %, — östlich des Frankenwaldes und Fichtelgebirges: Münchberg 3 %, Naila 4 %, Hof 3 %, Rehau 4 %, Bunsteden 2,6 %. Die progressive Abnahme von West nach Ost im Sinne der vorschreitenden Siedlungsbewegung in die großen Balzonen ist unverkennbar. Die Berechnung nach *Bl. a. e. L. Höfer-Hen.* Die *DN.* des ehemaligen Hochstifts Bamberg, 68. *BB.* 1910 und dieselb., Die *DN.* des ehemaligen Fürstentums Bayreuth, *AD.* 3. 1920.

⁴¹⁾ Schlüter S. 182 f., 196 u. a. — J. Müller, *Frankenkolonisation* S. 7.

schaft mit dem östlichen Franken aufweist, bezieht die Entstehung der Ortsnamen auf -dorf auf die „kolonisierende Siedeltätigkeit des 6.—8. Jahrhunderts in den östlichen Gebieten“. Mit diesem zeitlichen Ansatz stimmt überein, daß die topographische Lage der Orte auf -heim, -hausen, und -dorf eine völlig gleichartige ist. Grundsätzlich suchen diese Orte das Wasser auf; wie Perlschnüre reihen sie sich den Fluß- und Bachläufen folgend aneinander. So müssen auch in dem nachrichtenarmen östlichen Maingebiet die zahlreichen Ortsnamen auf -dorf als die lebendigen Zeugnisse fränkischer Kolonisation gelten. Aber auch die Entstehung der Orte auf -stadt und -feld, -bach, -au und -loh fällt wenigstens der Masse nach schon in diese, wenn nicht in eine frühere Siedlungsperiode.⁴³⁾ Ein Blick auf die Karte läßt danach leicht ermessen, wie nachhaltig sich schon die ostfränkische Kolonisation spätestens seit dem 7. Jahrhundert auch im Obermaingebiet geltend gemacht haben muß.⁴⁴⁾ Nur die durch den Mangel an Klöstern erklärliche Dürftigkeit schriftlicher Überlieferung verschleiert diese Tatsache. Wo vereinzelt frühe Traditionen an Fulda aus der Bamberger Gegend die Beobachtung unterstützten, da begegnet uns auch schon grundherrlicher Besitz.⁴⁴⁾ Die ostfränkische Kolonisation stand unter grundherrlicher Führung.

Landschaftlich erscheint dieses östlichste Ausdehnungsgebiet der fränkischen Kolonisation schon in der (verl.) Karlmannschen Zehntschenkungsurkunde unter dem deutschen Namen

⁴³⁾ Was Ruf am, Die Einführung des Christentums in Oberfranken, Beitr. z. b. RG. VIII, 6, Erlangen 1902 S. 254 ff., zugunsten einer überwiegend bayerischen Besiedelung auf Grund angeblich „bayerischer Namen in reichster Fülle“ vorbringt, ist völlig unhaltbar. Eine solche bayerische Aderflutung hätte auch zu einer politischen Angliederung und zur Ausbildung bayer. Rechte führen müssen. Die mit Bayer. zusammengeführten OR sind weit jüngere Gründungen eines Bayern, nicht der Bayern. Über das späte Vordringen der Bayern im Nordgau nach W vgl. M. Doehertl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf d. bayer. Nordgau, Progr. Ludwigsgymn. München 1894 S. 45 f. — Auch Chr. Beck, Die fränk. OR und ihre Bedeutung f. d. Frage der alten Slavengrenze, Protok. d. 53. d. Ges. Ver. zu Wzb. Berlin 1913, und J. Meidel, Die bayer. OR, Bayer. Fests. f. Volkstunde Jhg. 1, München 1914, haben diese bayer. Besiedelungstheorie Oberfrankens teilweise wieder aufgenommen. — Für die Beurteilung der — viel jüngeren — reuth-Orte ist die Beobachtung wichtig, daß sie genau so weit im Nordgau nach Süden reichen als die Bamberger Schwabach-Pegnitz-Besitzgruppe. Erst südl. der Linie Nürnberg-Hersbruck-Bilsed begegnen die echt bayer. -ruth-Orte.

⁴⁴⁾ Bor 796: in Haida (D. u. U. Haid ndw. Bamberg), in Truonasteti (Erunstadt, swd. Bamberg) bereits hereditas in 2. Sand, C. Fuld. no 124 — 824 Thurpfilin (Dürfleins) no 430 — 810—832 (Ura)ha (wohl Stegaurach südl. Bamberg) et Gusibah (Breitengäßbach nbl. Pbg.), G. W a i s, Urf. a. d. Karol. Zeit, Fz d. G. 18, Göttingen 1878 S. 181 f.

„Radenzgau“.⁴⁵⁾ Mit Zuhilfenahme der urkundlich genannten Gauorte läßt sich dessen Ausdehnung allgemein bestimmen: vom mittleren Steigerwald, wo ihn Volkfeld und Iffgau berühren, bis zum Fichtelgebirge, der Grenzscheide zwischen ihm, dem bayerischen Nordgau und Egerland und dem thüringischen Regnitzland, vom Frankenwald, der „Thüringen von Franken trennt“, bis zur Main-Donau-Wasserscheide bei Creußen und zur Schwabach bei Erlangen. Der genaue Grenzverlauf kann freilich nicht für den geographischen Begriff des Gaues, sondern nur für die *G r a f s c h a f t* des Radenzgaves ermittelt werden. Die Untersuchung ergab jedoch,⁴⁶⁾ daß sich hier, wie übrigens anscheinend auch im westlich benachbarten Volkfeld und Grabfeld, der landschaftliche und politische Bezirk deckten.

Der Radenzgau stellt im wesentlichen unser Untersuchungsgebiet dar, wenn auch, der territorialen Entwicklung folgend, stellenweise in die Nachbargebiete, so namentlich in den bayerischen Nordgau im Süden übergegriffen werden muß. Im großen und ganzen deckt sich der Radenzgau mit dem heutigen Regierungsbezirk Oberfranken, der aber infolge spätmittelalterlicher politischer Entwicklungen noch die Bezirksämter Hof, Wunsiedel und Rehau, in neuester Zeit noch Coburg aufgenommen hat.

Erst im 13. Jahrhundert treten die östlichen Grenzgebiete des Radenzgaves, das ursprünglich zur thüringischen Sorbenmark gehörige Regnitzland und das ebenfalls markgräfllich organisierte Egerland, in den Gesichtskreis der fränkischen Territorialherrschaft am Obermain. Die ältere Entwicklung dieser Gebiete wird daher nur insoweit Erwähnung finden, als zum Verständnis der späteren Gestaltungen nötig ist.

Die planmäßige Einteilung des Reiches in *G r a f s c h a f t e n* ist eine organisatorische Schöpfung der zentralisierenden

⁴⁵⁾ (Zu 1007) in pago, qui a Radneza fluvio nomen sortitur, Thietmar Chron. VI 30 SS. in us. schol. ed. J. M. Lappenberg, rec. Fr. Kurze, Hannover 1889. Die Zitate aus Thietmar im folg. stets nach dieser Ausgabe, deutsche Wiedergabe nach M. Laurent-J. Strebicki, Die Chronik des Th. v. M., Die Geschichtsch. d. dtsh. Vorzeit. 2. Ges.-Ausg., Leipzig 1892. — Th. Lomeyer, Die Hauptgesetze der germ. Flußnamengebung, Kiel u. Leipzig 1904 S. 18 f. — E. Förstemann, Altd. Namenbuch II^o hsg. v. Jellinghaus, Bonn 1913 S. 521 f. — R. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, München 1837 S. 14 Anm. 2 — Vgl. zum Folgenden E g k u r s II.

⁴⁶⁾ Vgl. E g k u r s II.

fränkischen Staatsverfassung.⁴⁷⁾ Sie kennzeichnet das Fortschreiten der fränkischen Macht in den eroberten Gebieten, wenn sie sich dort auch vielfach den alten Völkerschaftsgauen räumlich angeschlossen. Den volksmäßigen Thungin verdrängte im 6. Jahrhundert der Königsbeamte, der Graf.⁴⁸⁾ Er verband mit seinen ursprünglich militärischen Aufgaben bald auch den Vorsitz im Gericht der Grafschaft, er hielt die edlen Dinge des Jahres ab. Hingegen hat sich im Amt des Zentnars, den schon die lex Salica als Richter im gebotenen Dinge kennt, das volksmäßige Element in gewissen Anzeichen seiner Stellung noch lange erhalten. So läßt sich manchenorts noch im Spätmittelalter die Wahl des Zentgrafen durch die Gerichtsgemeinde nachweisen.⁴⁹⁾ Doch werden die Centenen oder Zenten in größerer oder geringerer Zahl zu Untergerichten der Grafschaft, der Zentenar, der Zentvoigt oder Zentgraf der jüngeren Quellen, zum „Unterbeamten“ des Grafen.⁵⁰⁾ Der Ausdruck Zent ist dem fränkischen Einflußgebiet allein eigen, wenn sich die Einrichtung von Untergerichtsprangeln auch in den sächsischen Gografschaften,⁵¹⁾ den alamannischen Hundertschaften⁵²⁾ und den bayerischen Schranngerichten⁵³⁾ wieder-

⁴⁷⁾ R. Sohm. Die fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871 S. 155, 161 ff. — Baih RG II, 1^o S. 21 f., 378, II, 2 S. 150 ff. — Meister RG. S. 55 — Schröder RG. I S. 130 — Brunner, Grundzüge S. 65 — v. Below, Staat d. MA. S. 135.

⁴⁸⁾ Sohm S. 153 — Meister S. 52 — Schröder I S. 177 — Brunner RG. II S. 150, Grundzüge S. 65 — B. Siegel, Beiträge zur deutschen RG. des MA, MZG. III Erg. B. Innsbruck 1890/4 S. 481

⁴⁹⁾ So grundsätzlich noch Sachsenspiegel I 56 — vgl. die Nachweise bei E. Mayer, Deutsche und franz. RG., I, Leipzig 1899 S. 445 — G. Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken, Qu. u. St. z. RG., hsg. v. Zeumer V 2 Weimar 1913 S. 16.

⁵⁰⁾ Meister S. 57.

⁵¹⁾ C. Stueve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870 — F. Philippi, Sachsenspiegel und Sachsenrecht, MZG. 29, Innsbruck 1908 — E. Mayer, I S. 463, 442 (auch für Friesland).

⁵²⁾ Doch ist hier die Ursprünglichkeit der Hundertschaften nicht unwidersprochen, vgl. Brunner I S. 117 f (gegen ihn E. Mayer I S. 434) und Meister S. 15. Es muß auffallen, daß ganz im Gegensatz zu unseren Gebieten z. B. im bairischen Linggau die Hundertschaftseinteilung und das Amt des Centenars „schon in der Zeit bis zum 12. Jahrhundert, wie in anderen schwäbischen Gegenden . . . spurlos befestigt“ ist, G. Goeh, Niedere Gerichtsherrschaft u. Grafengewalt im bad. Linggau, Vierles Untersuchgn. z. St. u. RG. 121 Breslau 1916 S. 2 f u. die dort verzeichnete Literatur. — Im Breisgau scheinen sich Hundertschaften erhalten zu haben: H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904 S. 4.

⁵³⁾ D. Stolz, Gerichte Deutschtirols, S. 201, Hinweis auf die interessante Stelle in einem Cod. des bayer. Klosters Altaich (13. Jhdt.): locus iudicialis, qui apud nos vocatur dincostat, apud eos dicitur cend SS XVII S. 357. E. Mayer I S. 435, der noch einzelne weitere Nachweise

findet. Im thüringischen Rechtsgebiet liegen gesicherte Anhaltspunkte für das Bestehen der Hundertschaftseinteilung bisher nicht vor.⁶⁴⁾ Doch müßte sich auch hier eher eine Anpassung als eine Zerstörung der alten Gerichtsprängel durch die fränkische Organisation erwarten lassen.⁶⁵⁾

Wenn nun der Bezeichnung Zent oder Zentenar auch noch die Erinnerung an den militär-politischen Hundertschaftsbegriff der germanischen Frühzeit,⁶⁶⁾ vielleicht an römische Einflüsse anhaftet, so war dieser Zahlbegriff doch längst inhaltslos,⁶⁷⁾ als die fränkische Gerichtsorganisation spätestens seit dem 7. Jahrhundert von den früher thüringischen Mainlanden Besitz ergriff. Es kann keine Rede davon sein, daß die Zent der amtlichen Ansiedelung einer fränkischen Heeresabteilung von hundert mit je einer Hufe ausgestatteten Königsleuten als sogenannte „Ortszentene“ ihre Entstehung verdankt, wie die Rübelschen Theorien es wahr haben wollten.⁶⁸⁾ Nirgends in unserem Gebiet lassen die Quellen die Hufe als eine von den Franken geschaffene Besitzeinheit eines einzelnen Ansiedlers erkennen.⁶⁹⁾ Sie erscheint noch im 8. und 9. Jahrhundert als eine reine Rechengröße für das Ackerland,

für den Gebrauch des Ausdrucks Zent in Bayern bringt, glaubt, er sei im 13. Jhdt. vergessen. Ich möchte annehmen, daß er sich dort gar nicht allgemein durchgesetzt hat.

⁶⁴⁾ Vielleicht kann die Flurnamenforschung, die sich mit steigendem Interesse heute der Nachweisung frühgermanischer Gerichts- und Kultstätten zuwendet, hier noch einmal weiterhelfen.

⁶⁵⁾ Es ist am Platze, einmal nachdrücklich auf das Urteil von *W a i ß* *W* II, 1^o S. 404 hinzuweisen, der — sehr im Gegensatz zu *R ü b e l* — „die Reigung (der Franken) sich an das Bestehende anzuschließen, die vorgefundenen, auf natürlicher und historischer Grundlage beruhenden Verbände anzuerkennen und für staatliche Zwecke zu benutzen“ betont.

⁶⁶⁾ *S o o p s*, *Reallexikon der germ. Altertumskunde* II S. 165 Art. „Gerichtsverfassung“ von *Hübner*. — Auf die Kontroverse über die Entstehung der germ. Hundertschaft (Übersicht bei *Meister* S. 13 f.) braucht hier nicht eingegangen zu werden.

⁶⁷⁾ Schon *Tacitus*, *Germania* c 6 ist bekanntlich die Auflösung des Zahlenbegriffs der *centena* aufgefallen: *quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*. Um wieviel mehr gilt dies für die *Merovingerzeit* und später.

⁶⁸⁾ Die Franken S. 468 — Diese ganze Theorie *Rübels* beruht letztenendes auf der verallgemeinerten Beobachtung, daß *Lothar II.* einmal einen *Bisang* verordnete, in dem 100 Hufen angelegt werden können (S. 466). Zur Kritik *Rübels* oben Anm. 18. — die Ablehnung der Gliederung des fränkischen Heeresverbandes in *Dekanien* bei *V. Schmidt*, *Gesch. d. dtsh. Stämme* II 4 S. 585 — vor ihm schon bei *W a i ß* *W*.² S. 483, gegen ihn *W. Siedel*, *MZöG.* III Erg. B. S. 546.

⁶⁹⁾ *A. Doppsch* *WZ.* I S. 305 hat der Hufe diesen Charakter auch schon für die germanische Frühzeit nachdrücklich abgesprochen, ohne sich die grundherrliche Theorie *Caros u. a.* zu eigen zu machen. Aber die Hufenkontroverse: *R. Roetsche*, *Grundzüge d. deutschen Wirtschaftsgesch.* *Verh. d. G.W. II*, 1 *Leipzig-Berlin* 1921, der die Hufe als „südwestgermanische koloniale Form des Bodenanteils“ bezeichnet.

als ein wirtschaftlicher Begriff, der keineswegs den Franken allein eigentümlich war.⁶⁰⁾ Wenn man für Ostfranken die Einrichtung von Zentsprengeln als eine fränkische Neuschaffung annehmen darf, so wurden sie hier nach längst bewährten Mustern gebildet und umfaßten zweifellos schon von Anfang an „räumliche Bezirke“,⁶¹⁾ die je nach der Siedlungsdichte eine ganz verschieden große Vielzahl von Dorfsiedelungen umschlossen. In dieser Form haben sie sich durch die Jahrhunderte hindurch erhalten. Sie bilden die Grundlage der Gerichtsverfassung im Territorium der Bischöfe von Würzburg wie der Grafen von Henneberg, ganz ebenso aber, wenn auch bisher noch kaum beachtet im geistlichen und weltlichen Territorium am Obermain.

Die Organisation der großen Gerichts-, Militär- und Verwaltungsbezirke, der fränkischen Grasschaften und ihrer Unterbezirke, der Zenten, hat nun zweifellos von Anfang an mit der Bildung der Königsgüter gleichen Schritt gehalten, soweit in gerichtlicher Hinsicht nicht überhaupt schon ältere Einrichtungen übernommen wurden. Das läßt sich deutlich aus der Struktur der Königsgüter, der Exemption ihrer zugehörigen Streugüter von der Zuständigkeit der Zenten, in deren Sprengel sie liegen, erschließen.⁶²⁾ Dabei kann Zentstätte und Königshof am gleichen Ort gelegen sein, wie in Forchheim, Königsfeld und Herzogenaurach, oder örtlich getrennt liegen, wie Hallstadt vom Zentort Memmelsdorf.

In der schriftlichen Überlieferung tritt die Nennung von Grafen, die sich auf bestimmte Bezirke beziehen lassen, noch im 8. Jahrhundert spärlich und nur gelegentlich zu Tage. Erst seitdem die Abseßbarkeit der Grafen durch den König und der häufige Wechsel ihres Amtes einer stetigeren Entwicklung infolge des Lehenscharakters und der zunehmenden Erbllichkeit des Grafenamtes Platz machte, seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, beginnen auch die Diplomata die Lage von Örtlichkeiten außer durch den Gauzusatz noch durch die Nenn-

⁶⁰⁾ Die Fuldaer Traditionen erwähnen die hoba stets als Teil eines Besitzes neben der *area*, nie als Besitzsumme. Den Maßbegriff für das Ackerland zeigen Ausdrücke wie: *de terris hobas tres, de pratis karadas quinque*, C. Fuld. no 341 — ferner *hobae terrae arrabilis*, no 407, 425 — *una hoba, quod est 30 iugera terrae arraturiae*, no 66. Wo Ackerland durch Bisfangrobung entstand, erklären sich Ausdrücke wie: *duas hobas unam in campis et alteram in silvis*, no 310 oder in *illo septo duas hobas, unam in silva et alteram in terra et unam areolam*, no 300.

⁶¹⁾ Sohm, *Ger. Verh.* S. 191 — Brunner, *Grundzüge* S. 64.

⁶²⁾ Vgl. oben S. 4.

nung der Grafschaft und des Grafen näher zu kennzeichnen. Zur Formel ausgestaltet erhielt sich dieser Brauch teilweise bis ins 12. Jahrhundert.

Wenn daher in der Karlmannschen Zehntschenkung von 741 nur von den ostfränkischen Gauen (pagi) und nicht von Grafschaften (comitatus) die Rede ist, so kann das an der Existenz der letzteren nicht irre machen. Auch ist in den östlichen Gegenden das Bestehen der Grafschaftsverfassung für das Ende des 8. Jahrhunderts sichergestellt durch den an die Würzburger Bischöfe und die Grafen gemeinsam ergangenen Auftrag Karls d. Gr. Kirchen unter den Main- und Regnitzwänden zu errichten, die somit dieser Grafschaftsverfassung eingegliedert waren.⁶³⁾ Im 9. Jahrhundert besitzen wir einzelne Nachrichten von Grafen, die im Radenzgau Besitz an Fulda verschenken.⁶⁴⁾ Sie lassen sich jedoch mit keinem der bekannteren ostfränkischen Grafengeschlechter in genealogischen Zusammenhang bringen. Im 10. Jahrhundert finden wir dann das Grafenamt im Volkfeld und Radenzgau im erblichen Besitz des mächtigen Schweinfurter Grafenhauses. Von Wichtigkeit aber ist es, daß in dieser Zeit ausdrücklich deutsche Bevölkerung im Radenzgau urkundlich Erwähnung findet, die um den Richterstuhl ihres Grafen geschart, durch ihre Vertreter das Urteil findet im Konfiskationsprozeß eines ungetreuen Vasallen.⁶⁵⁾

Wie die Existenz der Königsgüter und Zenten, so verweisen schließlich auch noch die dem fränkischen Nationalheiligen geweihten *Martinskirchen* des Radenzgaves auf fränkische Einflüsse.⁶⁶⁾ Sie stehen in auffallendem örtlichen Zu-

⁶³⁾ 826—830 Ludwig d. Fr. u. Lothar bestätigen auf Vortrag Bischof Wolfgers von Würzburg, daß Karl d. Gr. episcopis (sc. Wirceburg.) praecepisset, ut . . . una cum comitibus, qui super eosdem slavos constituti erant, procurassent . . . et ita a memoratis episcopis et comitibus, qui tunc temporis eidem populo praepositi fuerant, adserit esse completum FF no 40, B.-M. no 879 — Die Bestät. U. Ludwigs d. D. von 845 Juli 5 MBoic. 28 I no 27, B.-M. I no 1383 nennt die Bischöfe Berenwelf, Liuderich und Egilward, jene Arnulfs von 889 Nov. 21 MBoic. 28 I no 70, B.-M. I no 1836 fügt, wohl irrig, noch den Namen Wolfgars hinzu. Ebenso wird die Mehrzahl bei Erwähnung des Grafen nicht örtlich-gleichzeitig, sondern als zeitliche Folge aufzufassen sein.

⁶⁴⁾ comes Bernhardus et (seine Gattin oder Schwester) Ratbire Dronle Trad. Fuld. S. 18 no 37 — Blitrud comitissa S. 20 no 88.

⁶⁵⁾ 960 Sept. 10: Otto I. schenkt dem Kl. Drübeck . . . Eigenquint eines Diotmar in pago Ratinzgouue in comitatu Berechtoldi, das iam iuditio populi ad nostram ius redactum est . . . DO I no 217.

⁶⁶⁾ G. Bossert, Die Kirchenheiligen, Blätter f. württ. RG. R. F. XV Stuttgart, 1911 S. 98 Ziff 9 u. S. 100 Ziff. 29. — J. Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung, Arch. f. Kult.-Gesch. 13. Leipzig 1917 — S. Schöffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt, Qu. u.

sammenhang mit den Königsgütern: Eggolsheim und Martinsbühl bei Erlangen mit Forchheim, das selbst eine königliche Martinsbasilika besaß,⁶⁷⁾ die Bamberger Martinskirche mit dem benachbarten fiscus Hallstadt,⁶⁸⁾ die Martinskirchen von Steinfeld, Weichenwasserlos und Weismain vielleicht mit dem unweit entfernten Königsfeld auf dem Jura.⁶⁹⁾ Sind doch auch unter den 24⁷⁰⁾ von Karlmann an Würzburg verschenkten ostfränkischen königlichen Eigenkirchen und Kapellen nicht weniger als 12 dem heiligen Martin von Tours geweiht. Ihre Entstehung darf man vielleicht damit in Zusammenhang bringen, daß die fränkische Kirche ihr Übergewicht gegenüber den irischottischen Missionaren wieder mehr und mehr zur Geltung brachte, seitdem Pippin der Mittlere das zu allzu großer Selbständigkeit gelangte einheimische Herzogtum Radulfs durch das fränkische der Hedene ersetzt hatte.⁷¹⁾ Wie die Königsgüter das Gerippe der Kolonisation, so bildeten die königlichen Eigenkirchen die Schrittmacher der fränkischen Staatskirche. Im Ineinandergreifen kirchlicher und

G. z. b. RW., hsg. v. Jordan III, Leipzig 1918 S. 11 ff. — für Alamannen vgl. *Saud RGD I* S. 336 — für das thüring. Eichsfeld: Joh. Müller, *Frankenkolonisation* S. 23 ff. — für den thüring. Hasegau (um Merseburg): *H. G. Voigt, Die Anfänge des Christentums zwischen Saale und Unstrut*, *Neuj. Bl. d. hist. Komm. f. d. Provinz Sachsen* 43, Halle 1921 S. 43 f.

⁶⁷⁾ DO II no 132, 976 Juli 5. Die hier als Zubehör der Forchheimer Martinskirche genannten ecclesiae können nur Erlangen und Eggolsheim sein, vgl. dazu DHII no 3.

⁶⁸⁾ Es wäre denkbar, daß Bamberg vor dem Übergang an die Babenberger noch zum fiscus Halazestat gehört hat, wiewohl es im Volkfeld, dieser im Radenzgau lag. Das Übergreifen von Zubehörsgütern der Königshöfe über die benachbarten Gau- und Grafschaftsgrenzen läßt sich häufig beobachten: 888 Chrutheim im Volkfeld und Iffgau MBoic. 28 I no 63 — 1000 Salce, Zubehör der curtis in quocumque comitatu sive pago DO III no 361 — 1021 Uraha (Herzogenaurach) im Rangau, zugehör. Forst und mehrere villae im Nordgau DHII no 457 u. 458 — So ließe sich die Bamberger Martinskirche dann als älteste Kirche des fiscus, die Kirchen von Hallstadt (Kilian) und Umlingstadt (Agibius) als ihre ältesten Dismembrierungen (Slavenkirchen?) auffassen. Auf die Wallfahrten von Hallstadt und Umlingstadt nach St. Martin in Bamberg an Martini, die auf St. Martin als Mutterkirche schließen lassen, macht *G. Göpfert, Die Anfänge der Stadt Bamberg* 77. *BBuZ.* 1919/21 S. 18 f. aufmerksam.

⁶⁹⁾ Außer den hier genannten finden sich in der Bamberger Diözese noch folgende Martinskirchen: Ailersbach (Filial von Höchstadt a. Misch), Tiefenpöhlz (Kirchhof gen 1301 Looshorn II S. 876), Kronach (ehem. Kapelle), Höhenmirsberg (erst 1472 von Pottenstein getrennt), Treußenreuth (angeblich im 12. Jhdt. gegründet), Ahornberg (Filial von Münsberg), Rankendorf (Martin u. Jakob). Diese Kirchen sind offenbar jüngere Gründungen und nicht, wie die Königskirchen „echte“ Martinskirchen (Verschiedene Angaben über diese Patrozinien verbante ich *H. Geißl. Rat Bacher, Hallstadt*).

⁷⁰⁾ nerstein, ingulunheim und crucinaha sind abzuzählen, sie liegen in pago uuormacensi, also in Rheinfranken.

⁷¹⁾ *Saud RGD I* S. 386 Anm. 5.

staatlicher Organisation lag die innerpolitische Stärke des Karolingischen Hauses.

Bei aller Spärlichkeit der Ueberlieferung ergeben sich somit doch Anhaltspunkte genug um mit Sicherheit erkennen zu lassen, daß die ostfränkische Kolonisation mit ihrer Einrichtung von Königsgütern, ihrer Zentverfassung, ihren Martinskirchen und ihrer aus den Ortsnamen zu erschliefenden Siedelungstätigkeit schon seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts den Radenzgau ergriffen hatte.

Damit gewinnt auch der Bericht Einhards seinem wörtlichen Inhalt nach Bedeutung, der die Ausdehnung des fränkischen Reiches vor dem Regierungsantritt Karls d. Gr. dahin beschreibt: daß „der Teil von Deutschland zwischen Sachsen und der Donau, dem Rhein und der (sächsischen) Saale, die zwischen Thüringern und Soraben die Grenze bildet, welcher von den sogenannten Ostfranken bewohnt wird, und außerdem nur noch die Alamannen und Bayern zum Frankenreiche gehörten.“⁷²⁾

Diese Feststellungen waren vorauszunehmen, um eine Grundlage zu gewinnen für die Erörterung der vielbesprochenen *Slavenfrage* Oberfrankens.

Man wird ihre ethnographische und politische Seite von Anfang an scharf zu trennen haben. Was urkundliche Zeugnisse über die slavischen Inassen jener Gegend zu berichten wissen, bezieht sich ausschließlich auf die zu Zeiten Karls d. Gr. genannte terra Sclavorum zwischen Main und Regnitz, wo die „Moinwinidi et Radanzwinidi“ sitzen.⁷³⁾ Hier in dem westlichen Winkel zwischen den beiden Flüssen bis in den Steigerwald hinein⁷⁴⁾ verschenken fränkische Grundherren des 8. bis 10. Jahrhunderts Besitzungen samt den slavischen Hufen oder Hörigen (*mancipia*) an das Kloster Fulda, an die Würzburger Kirche und St. Gumpert in Ansbach,⁷⁵⁾ hier sollten

⁷²⁾ Vita Caroli Magni c. 15, vgl. oben S. 2 Anm. 3.

⁷³⁾ in terra sclavorum, qui sedent inter Moinum et Radanziam fluvios, qui vocantur Moinwinidi et Radanzwinidi FF no 40.

⁷⁴⁾ Die Beziehung der terra Sclavorum auf den ganzen Radenzgau, wie sie Schweizer, Die Einführung des Christentums am oberen Main und an der Regnitz 25. Bb. 1862, Rufam, Beitr. z. b. RG. 9, Erlangen 1903 S. 15, A. Hauck, Zur Missionsgesch. v. Oberfranken, Bfbb. RG. 1. Bb. 8 1888 S. 116 vertreten haben, ist unhaltbar, vgl. unten S. 18 Anm. 78. Allerdings darf man die Flußbegrenzung nicht schematisch auffassen.

⁷⁵⁾ Diese Schenkungen von Eigen- oder Erbgut (*hereditas*) mit slavischen Kolonen durch fränkische Grafen oder Grundherren betreffen folgende Orte: vor 796 in Sclavis in Heida (Saib westl. Bbg. dicht

die Würzburger Bischöfe um die Wende des 8. Jahrhunderts auf Befehl Karls d. Gr. die sog. Slavenkirchen errichteten, „damit dieses neuerdings zum Christentum bekehrte Volk Gelegenheit finde die Taufe zu empfangen, die Predigt zu hören und wie die übrigen Christen unter ihnen das Messopfer zu feiern.“⁷⁶⁾ Die bisherige kirchliche Organisation, seien es nun grundherrliche Eigenkirchen oder die wahrscheinlich von den Königsgütern aus gegründeten Martinskirchen,⁷⁷⁾ hatten sich also offenbar um diese Fremdlinge wenig gekümmert. Auch trotz der Errichtung von 14 Slavenkirchen, die sich im Allgemeinen an den Umkreis der in der Karlsruher Verordnung beschriebenen terra Sclavorum gehalten zu haben scheint,⁷⁸⁾

ndl. d. Mains) et in Truonasteti (Trunstadt, westl. Bbg., nicht südl. d. Mains) C. Fuld. no 124 — 810—832 in Sclavis . . [Ura]ha (wohl Stegaurach sbl. Bbg.) et Gusibach (Breitengüßbach ndl. Bbg., der nördlichste beurf. Punkt in Sclavis!) Bist. FzB 18 S. 181 — 824 Febr. 16 villa Thurpfilin iuxta ripam fluminis Moin (Dürfleins westl. Bbg., nicht ndl. d. Mains) in regione Sclavorum C. Fuld. no 430 — 9. Jhd., wofür die Namensformen sprechen: in villa . . Medabah (Mebach Bst. Höchstädt a. d. Aisch) XI mansi de sclavis, qui census singulis annis reddere debent . . . in altera autem villa . . Eberanesbrunno (Ebersbrunn Bst. Gerolshausen) . . XXX mansi sunt census reddentes, C. Fuld. no 133 — 911 Nov. 10 Konrad I an St. Cumpert in Insbach; quicquid in loco fihuriot (Biereth zwischen Trunstadt u. Oberhaib sbl. des Mains) nuncupato ad regiae serenitatis auctoritatem pertinere videtur una cum ceteris solavienis oppidis illuc iuste conspicientibus cum outhibus (Badenberger Konstitutionsgüter?) MBoic. 28, I no 102 — um 1000 Ezilo comes (wohl Mggr. Heinrich v. Schweinfurt) an Fulda in loco Hohenstat (Höchstädt a. d. Aisch) . . et iuxta Medabah (s. o.), quidquid proprietatis habuit, maxime autem mancipia XXX ad census annuatim solvendum . . . in eadem sclavorum regione villas has Tutenstete (Gutenstetten a. d. Aisch), Lonrestat (Lonnerstadt ebda.), Wachenrode (a. d. reichen Ebrach), Sampach (bsgl.), et Stetebach (Stepach westl. davon) iterum Sampach (Mönchsambach a. d. mittl. Ebrach), simul cum inhabitantibus sclavis, qui singulis annis census reddere debent fuld. mon., Tr. Fuld. Cod Eberh. c 4 no 129 u. 130.

⁷⁶⁾ quatenus ille populus noviter ad christianitatem conversus habere potuisset, ubi et baptismum perciperet et praedicationem audiret et ubi inter eos sicut inter ceteros christianos divinum officium celebrari potuisset FF no 40.

⁷⁷⁾ Eine Missionstätigkeit des Bonifatius sowie Fuldaer Kirchengründungen, wie sie Schweiger a. a. O., Haas, Gesch. d. Slavenlandes a. d. Aisch, Bamberg 1819 S. 20, Polirath, Einführung d. Christentums in Oberfranken, Ztschr. f. kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben 5. Jhg. Leipzig 1887 S. 534 behaupten wollen, ist mit Saud BistRO 8 S. 113 abzulehnen.

⁷⁸⁾ Sie wurden von L. Fries, Gesch. . . . d. Bist. v. Würzburg (1546) hsg. v. Th. Bauer Würzburg 1848 S. 61, J. G. Henke, (dem Vater der oberfränkischen Slaventheorie) Versuch über die ältere Gesch. d. fränk. Kreises, insbes. d. Fürstentums Bayreuth I. St. Bayreuth 1788, Schweitzer a. a. O., Vooshorn I S. 14 f., Saud, BistRO u. RGD. II S. 354 Anm 2 Rufama a. O. und Stein, Franken II S. 260 z. T. sehr von einander abweichend festzustellen versucht. Ich halte an Staffelslein, Scheflig, Baunach (?), Preßfeld, Hallstadt, Umlingstadt, Seußling, Mühlhausen, Wachenroth (?), Lonnerstadt als möglich fest, bin aber überzeugt, daß man die übrigen 4—6 im Steigerwald weiter nach Westen zu suchen

und deren Ausstattung von Ludwig d. Fr. gemeinsam mit seinem Sohne Lothar verbessert und mit der Immunität versehen wurde,⁷⁹⁾ haben sich die Verhältnisse unter den Slaven hier weiterhin nur wenig gebessert, wenn wir auf jene Gegend einen Synodalbeschuß des 10. Jahrhunderts beziehen dürfen, der strenge Strafen für die Mißachtung christlicher Vorschriften durch die wendische Bevölkerung androht.⁸⁰⁾ Ähnliche Klagen erhebt noch die Bamberger Synode von 1059.⁸¹⁾

Wie aber die Verhältnisse weiter mainaufwärts, in den schwer zugänglichen Waldgebirgen und den steinigten Höhen des Jura beschaffen waren, darüber schweigen die schriftlichen Quellen.⁸²⁾ Man hat sich daran gewöhnt, vielfach beeinflusst durch die im 19. Jahrhundert auf sprachlichem Gebiet üppig blühende Slavomanie, die letztenendes auf die Slavophile Einstellung der gelehrten Welt zu Ende des 18. Jahrhunderts zurückgeht,⁸³⁾ erst recht weiter östlich, am Obermain und im Jurabergland, ein Überwiegen der „freien Wendensiedelung“,⁸⁴⁾ „ausschließlich slavische Nationalität“,⁸⁵⁾

muß. In Frage kommen vielleicht Gutenstetten, Burghaslach, Prichsenstadt, Burgebrach, Gerolzhofen (vgl. dazu oben S. 17 Anm. 75). Die von Schweiger versuchte gezwungene Deutung des Ausdrucks „inter Moinum et Radanziam“ auf das Gebiet östl. der beiden Flüsse, insofern der Main bei Lichtensfels auch einen Winkel bildet, ist eine Konstruktion angesichts des modernen Kartenbildes. Für den Naturbeobachter, der wie Karl d. Gr. die Gegend an Regnitz und Main bereist hatte, ergab sich nur die Landschaft westl. bezw. südl. der beiden Flüsse als „zwischen“ ihnen gelegen.

⁷⁹⁾ FF. no 40 — B-M no 879.

⁸⁰⁾ R. Dove, Das von mir sog. Sendrecht der Main- und Regnitzwenden, Ztschr. f. R. Recht IV 186. ihm stimmt Hauck III S. 418 Anm. 4 zu. Anderer Ansicht S. Kiezler, Das Bistum Eichstädt u. sein Slavenrecht FzD. 16 1876.

⁸¹⁾ Ph. Jaffé ep. Bamb. no 8, MBamb. S. 497. Hierüber im Kap. 3 das Nähere.

⁸²⁾ Die im gleichen Zeitraum, wie die oben S. 16 Anm. 75 zusammengestellten Orte in Slavien, erscheinenden Dörfer am Juraabfall ndl. v. Bamberg tragen in den Fuldaer Traditionen weder dieses landschaftlichen Zusatz, noch werden Slavenhufen darin genannt. Bei der Gleichartigkeit der Ueberlieferung kann das nicht reiner Zufall sein.

⁸³⁾ Die Begeisterung Henjens, u. a. D. 1788 für die hohe und vielseitige Kultur der Slaven, den „ehrwürdigen Rest unserer braven Vorfahren, die den rühmlichen Tod für Vaterland und Freiheit starben“ und seine Empörung über das „treulosste, ungerechteste, habgierigste, abergläubigste Volk“ der Franken ist als Spiegelbild der Zeitauffassung bemerkenswert. Ihm folgten dann R. Haas, Slavenland a. d. Aisch 1819, der sprachlich vollends ausschweifende R. v. Lang, Blide vom Standpunkt der slavischen Sprache auf die älteste Gesch. u. Topographie von Franken 2. Jbch. d. S. B. im Regattreis 1831, J. W. Solle, Alte Gesch. v. Bayreuth, Bayreuth 1833, ders., Bemerkungen zur älteren Gesch. Oberfrankens WD I 2 1840, ders., Die Slaven in Oberfranken WD II 1 1842 und schließlich Vooshorn I S. 3.

⁸⁴⁾ Husam a. a. D. VIII S. 246 f.

⁸⁵⁾ Dove a. a. D. S. 389 f.

„ein solches Sichbreitlegen des slavischen Elementes, daß deutsche Bevölkerung fast ganz verschwindet“⁶⁶⁾ ohne weiteres vorauszusetzen. Auch die oberfränkischen Ortsnamenwerke von Ziegelhoyer-Hey⁶⁷⁾ stehen noch stark unter diesem Einfluß. Wenn M. Bachmann⁶⁸⁾ auch an einigen dieser Deutungen irre geworden zu sein scheint, so verwendet sie doch die Mehrzahl ohne nähere sprachliche Nachprüfung zur Begründung ihrer These, wonach der Nordosten Bayerns bis ins 9. Jahrhundert ein „geschlossener slavischer Siedlungsraum“ gewesen sei.⁶⁹⁾ Auch ihre Darstellung krankt an dem methodischen Fehler der älteren Arbeiten, einseitig nur die für das Slaventum sprechenden Zeugnisse in den Vordergrund zu stellen und sich so den Blick für die Rechts- und Kulturüberreste der germanischen Altbefiedelung zu verschließen. Die Frage nach dem Anteil einer Volksschicht an der Befiedelung eines Landes kann aber niemals aus der isolierten Hervorhebung der nur für sie sprechenden Zeugnisse, die schon rein psychologisch ein falsches Bild erwecken muß, sondern nur durch eine gleichmäßige Untersuchung aller vorkommenden Orts- und Flurnamen und sonstigen Siedelungsnachrichten, sodann durch eine vorsichtige Abwägung des Anteils der verschiedenen Siedlungsperioden und -Schichten nach dem Vorbild Schlüters beantwortet werden.

Nicht die absoluten Zahlen slavischer Namen also, sondern nur ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtnamenmasse des Untersuchungsgebietes kann maßgebend sein für alle weiteren Schlüsse. Diese umfassende Untersuchung wird Aufgabe einer allgemeinen Befiedelungsgeschichte Oberfrankens sein und kann in diesem Rahmen nur in ihren Richtlinien angedeutet werden. Sie setzt vor allem eine vorurteilslose Nach-

⁶⁶⁾ Bollrath a.a.O. S. 537.

⁶⁷⁾ 68. BBuZ. 1910 und WD 27, 3 1920.

⁶⁸⁾ a. a. O. S. 35—37, BA. Coburg bleibt hier außer Betracht.

⁶⁹⁾ Abgesehen stand vor Bachmann die Forschung der Auswertung slavischer Namen in Oberfranken schon erheblich vorsichtiger gegenüber, vgl. S. Grabl, Die OR am Fichtelgebirg u. in dessen Vorlanden WD 18, 3 Bayreuth 1892 — A. Seidl, Das Regnitztal von Firth bis Bamberg, Erlangen 1901 — A. Bierling, Die slavischen Ansiedelungen in Bayern, Beitr. z. Anthropologie u. Urgesch. Bayerns 14, 3 u. 4 München 1902, der jedoch auch noch an dem „geschlossenen“ slavischen Siedlungsgebiet zwischen Frankenwald und Bamberg festhält. — Franz Karl Frhr. v. Guttenberg, Vorgesch. zu Böhner, Gesch. d. Stadt Creußen, Cr. 1909 S. 57 ff. — S. Bauer, Gesch. d. Stadt Pegnitz, P. 1909 S. 13 ff. — Chr. Bedh, Die fränk. OR. . . a. a. O. 1913 S. 218 gegen ihn teilweise J. Meidel, die bayer. OR, B. Hefte für Volkstunde, 1. Jhg. München 1914 S. 176 — vgl. auch das maßvolle Urteil P. Schneider, Der Wortschatz der Bamberger Mundart . . . 71. BB 1913/4.

prüfung des gesamten Ortsnamenmaterials und eine Derwertung des in den Flurnamen vorliegenden Sprachguts voraus.⁹⁰⁾ Voraussichtlich wird sich noch eine erhebliche Anzahl der „slawischen“ Ortsnamen in der Bachmannschen Liste⁹¹⁾ nach ihren ältesten Lautformen als germanisch oder doch als nicht slawisch erweisen.⁹²⁾ Die bis auf weiteres slawischen Ortsnamen verteilen sich zudem völlig ungleichmäßig über das Gebiet des heutigen Oberfranken. Verhältnismäßig am stärksten verbreitet finden sie sich in dem ehemals zum thüringischen Markengebiet gehörigen Regnitzland um Hof und Rehau, in dem ebenfalls markgräflich organisierten Egerland,⁹³⁾ und im nördlichen Frankenwald, woran der einst

⁹⁰⁾ Bis April 1926 hatte die Kreisobmannschaft für Oberfranken 150 370 Flurnamen gesammelt, deren systematische Auswertung in Aussicht steht.

⁹¹⁾ S. 85 ff.

⁹²⁾ Daß die mit besonderer Vorliebe (vgl. z. B. Rufam, Beitr. z. b. RW. VIII S. 244) in Hausch und Bogen für slawisch erklärten DR. auf -ig zum größten Teil diese Endung erst Ausgangs des 14. Jhdts. angenommen haben, darauf hat schon Chr. Bedt. Die DR. auf -ig, Sammler 1917 S. 8, auch Seidl a. a. O. hingewiesen. Sie enthalten häufig deutsche gentivische Personennamen: Gundlich, 1398 zum Mablant (Mablantes), — Wundolt, Gen. Wundoltes), Mabligh, 1398 zum Mablant (Mablantes), — Adlich 1374 Adiolz (Abeloltes), — Öbrwiz, 1146 Gerwardersdorf, 1205 Gerwarz, — Siegriz u. Siegrizberg, 1350 in Sigartsberge (Sigihardes), — Schossariß, 1195 Scozhartis, — Firmighruen, 1317 Frominesgrune, — Moriz, um 1310 Mürharts u. a. m. (Nachweise bei Siegelhöffers-ey) oder es liegt, wie in Rad-antia (noch vor 1304 red-incz, 1312 reg-entze, erst 1335 Rednitz), Pagantia (912 pag-inza, 1015 pag-ancia, 1140 beg-enze, 1293 beg-niz, 1315 peg-entz, 1403 beg-entz, 1403 beg-enitz, vgl. R. Bauer, Gesch. d. Stadt Regnitz 1909 S. 12) keltisches Sprachgut vor, vgl. J. Schneß, Süddeutsche Orts- und Flußnamen aus keltischer Zeit, Zeitschr. f. Celtische Philologie 14, Halle a. S. 1913 S. 35 ff. u. S. 274 f. (vgl. auch B. Reinecke, Ortliche Bestimmung antiker geogr. Namen, D. bayr. Volksgeschichtsfreund 5, München 1925 S. 23; Gersprinz, 776 Caspenze usw. „wohl keltisch“). Ich mache ferner auf folgende Ortsnamen in Oberfranken aufmerksam: Büchiz, 1126 buch-enze, 1232 buoch-enz, — Weidniz, 1207 wid-enze, 1341 weyd-enz, 1255 weid-enitz, — Zwerniz, 1161 zwer-nz, 1217 zwar-enze, 1223 zwer-incz, 1234 zwer-enze, (vgl. hierzu Franz Karl Frhr. v. Guttenberg, Ursprung und Deutung des Namens Zwerniz, Heimatfunde, Beil. z. Bayreuther Tageblatt, 2. Jhg. Nr. 16 1924) — Schmölz, 1194 smoul-nee, 1264 smol-enz, 1329 schmal-nz, — Pöhliz, 1096 bol-enze, 1182 bol-enza, 1297 tiffenboll-enz, 1380 pol-nitz, — Döllniz, 1269 dol-enz, 1286 dol-enz, 1421 doll-enz, dol-niz, — Teuchaz, 1288 tuch-enze, 1326 teuch-enz, 1430 teug-itz u. a. m. Ob auch hier kelt. Sprachgut oder wie der freilich viel angefochtene Th. Lohmeyer, Hauptgesetze der germ. Flußnamengebung, Kiel-Leipzig 1904 will, ein ahd. anza mhd. enza = fließendes Wasser zugrunde liegt, überlasse ich der Sprachforschung zur Entscheidung. — Anscheinende Analogiebildungen wie buch-a(ha), wid-aha (Weidach), twehrin-pach, smaln-aha, sind zu beachten. Die spätere Umbildung der DR. auf enz in nitz im 14. u. 15. Jhd. steht natürlich nicht mehr unter slawischem Einfluß, vielleicht aber unter dem der böhmischen Ranzlet.

⁹³⁾ Aber die Markorganisation unten S. 31 f.

stärker von den Sorben überzogene thüringische Orlagau angrenzte, dort wo sich allein auch die Dorfform des slavischen „Rundlings“ erhalten hat.“⁶⁴) Eine etwas namhaftere Gruppe erscheint sodann im Maintal von der Gegend um Bamberg aufwärts bis Lichtenfels und in den westlichen Randtälern. Gering sind die Zahlen im oberen Zweimaingebiet, im östlichen Frankenwald und im Fichtelgebirge,⁶⁵) verschwindend im Regnitz- und Pegnitzgebiet, also im inneren Jura, dessen steiniger Boden an sich dem primitiven slavischen Holzpflug unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten mußte, und im Steigerwald.

Diese gruppenartige Verteilung des slavischen Namensgutes, die im östlichen Teile des Radenzgaaes sogar erheblich abnimmt, spricht auch deutlich gegen die Annahme eines böhmisch-slavischen Zuzugs größeren Umfangs von Osten her über die Fichtelgebirgspässe. Was aber von Norden, aus dem Orlagau, in das Waldland und den Wasserläufen der Rodach, Steinach und Th folgend in das Maintal von Lichtenfels bis Bamberg hereinsickerte, Splitter sorbischen⁶⁶) Volkstums, reichte nicht aus, sich gleichmäßig über den ganzen Radenzgau zu verbreiten oder gar hier alles ältere germanische Siedlertum zu vernichten.⁶⁷) Schon die absoluten Zahlen der für

⁶⁴) Abb. u. Katasterausschnitte von Rundlingsdörfern im Frankenwald (Birnbäum, Effeelter, Welitsch) in: Volkstum und Volkstunde 6. Jhg. 1 München 1908 S. 1 ff., Ein Beitr. z. Volkstunde (wendische Dorfanlagen) nach Mitt. des K. Landbauamtes Hof — von Birnbäum, auch: Deutsche Gaae, hsg. v. Frank V 99/100, Kaufbeuren 1903 S. 244. Die dort aufgeführten 17 oberfränkischen „wendischen Dörfer“ sind z. T. sicher keine Rundlinge, so Kleutheim, BA. Staffelstein (Straßendorf), Kornbach und Mählesreuth, BA. Bernsd., Prebitz und Seidwitz, BA. Pegnitz (Hausendörfer), Nairitz, BA. Bayreuth, sehr fraglich. — Zum Wesen des „Rundlings“ vgl. A. Meigen, Siedelung und Agrarwesen, Berlin 1895 II S. 416 (hier auch Plan von Birnbäum), F. Tegner, Die Slaven in Deutschland, Braunschweig 1902 S. 352 (Dorfpläne aus dem hannov. Wendenland), C. Frihe, Dorfbilder München, 1906 S. 67 f. (SA. aus Neue Beiträge z. Gesch. dtsch. Altertums, hsg. v. Hennebergischen Altertumsf.-Ver. Meiningen), Schützer nordöstl. Thüringen S.

⁶⁵) Die „spärlichen“ sorbischen Siedelungen im Quellgebiet des Main gegenüber den „dichteren Massen am mittleren Lauf des Main und an der Regnitz und Regat“ sind schon C. Müll., Die Grenzen des sorb. Sprachgebiets in alter Zeit, Arch. f. Slav. Philol. 26, 4 Berlin 1904 S. 556, aufgefallen. Die nur aus der Erwähnung der Radanzwinidi zu erschliefenden Slaven an der Regnitz waren jedoch nicht selbständige Siedler, woraus sich das Fehlen slavischer DL. im Regnitzgebiet erklärt.

⁶⁶) Vgl. Müll., a. a. O. S. 557.

⁶⁷) Hingegen sind die DL. auf -winden, was auch Bachmann richtig erkannt hat, kein Zeugnis für selbständige slavische Siedelungen. Schon B. Arnoib, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Würzburg 1881 S. 488, wies darauf hin, daß auch in Hessen, wo an selbständige wendische Ansiedelungen nicht gedacht werden darf, „etliche

slawisch geltenden Namen reichen unmöglich aus, um so weitgehende Schlüsse, wie sie Bachmann zu ziehen suchte, zu rechtfertigen.⁹⁸⁾

In der Tat fehlt es auch durchaus nicht an positiven Zeugnissen, die auf die Fortdauer einer vorfränkisch-germanischen, wahrscheinlich thüringischen Bevölkerung hindeuten. Bis in das Fichtelgebirg hinein läßt sich altgermanisches Sagenut verfolgen.⁹⁹⁾ Überreste in Sitte und Brauch, wie die noch im 13. Jahrhundert gelegentlich auftauchende Tradition des Hammerwurfs als Abgrenzungsmethode, begegnen uns am oberen Main.¹⁰⁰⁾ Und die vielfach im späteren Mittelalter noch nachweisbaren Gemeinwälder mehrerer Ortsgemeinden mit ihrem altertümlichen Namen „Landsgemein“ finden sich fast über den ganzen Radenzgau verbreitet¹⁰¹⁾ und deuten ebenfalls auf vorfränkische, volksmäßige Besiedelung hin. Auch einzelne Ortsnamengruppen

20 Orte“ auf -winden ebenfalls „alle nach dem Namen der (deutschen) Herrn benannt“ sind und setzte sie demnach „in die allerjüngste Zeit der Ortsgründungen“. Das bestätigen in unserem Gebiet Zusammenhänge wie Abswinden, Bischofswinden. Diese Orte sind also deutsche grundherrliche Gründungen mit Hilfe wendischer Kolonen. Ganz analog die mit Windischen verbundenen Orte, die diesen Zusatz erst im 13. u. 14. Jhdt. erhalten: Windischenhaig westl. Kulmbach noch 1218 Sawe, 1223 Windischenhouge. Die von Bed versuchte Ableitung von ahd. winitha, mhd. winne (Bunne) = Weide wird nicht haltbar sein, schon mit Rücksicht auf die auffallende Gruppenbildung dieser Orte.

⁹⁸⁾ Auf die scheinbar widersprechende Aussage der Bamberger Synode von 1059 und die Zeugnisse aus der Bamberger Gründungszeit komme ich im Kap. 3 im Zusammenhang zu sprechen.

⁹⁹⁾ So die Wodansage des „wilben Jägers“, der die „Holzweiblein“ (Waldfrauen) jagt, der im Dönsenkopf schlafende „Kaiser Karl“ oder „König Salomo“, die germ. Wandersage des mit weißen Dönsen bespannten Wagens (Merthuskult? vgl. L. Wilfer, C. Tacitus, Die Germania, Steglitz² 1916 S. 34 f.), die Sage des „Billwischnitters“. — Ortliche Nachweise bei L. Bapf, Der Sagenkreis des Fichtelgebirges, hsg. v. Neuffer, Bayreuth² 1912. — Th. Meister, Oberfränk. Sagen, Mündberg 1903. — Aber die Verbreitung und Deutung des Billwischnitters und der Billwischbäume ist eine Untersuchung meines Vaters, Franz Karl Frhr. v. Guttenberg, in Vorbereitung. — Fr. v. d. Leyen, Die Götter und Göttersagen der Germanen, München 1909. — R. Simrod, Deutsche Mythologie, Bonn 1874⁴. — E. Mogl, Germanische Mythologie, Glg. Götzen Leipzig 1910.

¹⁰⁰⁾ 1279 Bogenschuß anstelle des Hammerwurfs bei Hochstadt a. Main, Bl. Lichtenfels, Looshorn II S. 803 — nach örtl. Überlieferung auch in Beilschlag, Bl. Kulmbach — Bgl. im benachbarten Grabfeld 1303 Heurietz a. d. Jh, Looshorn II S. 833 — in Thüringen 1327 Wurf mit der Stange bei der Riemühle zu Hefendorf, Reichenstein, Reg. d. Gr. v. Orlamünde S. 142. Aber die Bedeutung als Tradition, nicht als lebendes Recht, vgl. J. Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer⁴ Leipzig 1899 S. 527, u. S. 55 — Rübhel, Die Franken S. 230 ff.

¹⁰¹⁾ „Landsgemeinden“: a) im Volkfeld: l.) „Die Gemeine, die Hege gen. bei Gaustadt“ (Bl. Bamberg II) ... „eine rechte Landsgemeinde“, gemeinsame Sutrechte besitzen die Bürger „am

Sande zu Bamberg", Dorf Gaustadt und das Kl. Michelsberg, Bestätigung durch Landgerichtsurteil 1468, Sept. 15 Bamberg Stabarchiv Dr. Pgt. II (nach Abschr. i. Staatsarch.) — b) im Volkfeld und Radenzgau: (2.) Waldabt. [Oe.]Mainberg östl. Frensdorf, „die große Heg“, Rechtsdörfer: Herrnsdorf, Ribbersdorf, Erlach, Pettsch, Neundorf, Frensdorf VStA Bamberg. Gelekt 2310, Obbleibüchlein v. 1560 fol. 38. — (3.) bei Gallstadt, westl. des Mains, heute Waldbdt. „Landsweide“ 1348 Hüfler, Rechtsbuch S. 45, 1448 März 11 Der Kammermeister des Kammeramts Hallstadt erkaufte für das Stift Bamberg die Landsgemeinde um 70 fl. von Hans von Scheffstahl VStA. Rep. 55, S. 3 L. 394 no 4. (Frbl. Mitteilung des H. Geisl. Rat. Wächter, Hallstadt.) 1568 „Landsgemein.“ Frb. B fol. 9, 1608 Aug. 4. Vertrag d. Hsbbisch. Joh. Gottfried mit den Dorfgemeinden Hallstadt, Baunach, Kemmern, Oberhaid u. Dörfleins über Aufforstung und Triebrechte der gen. Dörfer an der „Landsgemein“ am Sendberg 24. BB. S. 118, 1610 das Bbg. Ldb. nennt unter den Rechtsdörfern statt Kemmern noch Gießbach und Unterhaid. — c) im Radenzgau: (4.) zwischen Hohengüßbach und Gückshut: 1525 Laubend, Hohengüßbach und Gückshut beschwerten sich über Entzug von Viehtrieb u. Hutweid an der „Landsgemeind“, Looshorn IV S. 585 — 1593 „in der Hohengüßbacher Gehaidt, so die dazugehörigen Dorffer Hohengüßbach, Breitungüßbach und Gückshut ihre Landsgemein nennen“ (Holznutzung) VStA. Rep. 55 Haugsmorder Forstprotokolle S. 37 f. (Mittell. Wächter) — (5.) 1352 Febr. 7: „die warte und um den hauptpübel gegen friesen aneinandergelegen zwischen den Dorjmerden (!) Friesen, Seigendorf, Retschendorf, Neuseß u. Hochstahl . . . „eine gemeine nützung aller der werlt“, Thurnau Schl. Arch., Urk. Raft. I no 9, Dr. — (6.) „Gemeinberg“ [vgl. (2)], Teil der Langen Weide bei Kauernhofen. Der 300jährige Prozeß der Dörfer Drosendorf und Weigelshofen mit Kauernhofen um das gemeinschaftliche Holz und Anger daselbst wird 1821 Febr. 19 durch Aufteilung beendet (Frbl. Mitt. d. H. Geisl. Rats Wächter, Hallstadt, nach Drosendorfer Gemeindeordnung.) — (7) 1568 „Leinburg“ (heute Leyenberg), „das der zu Kunreuth, Weingers, Ermreiß (= Ermreuth), Heflas (= Hefles) gemein ist, Frb. B fol. 204, vgl. auch Forchheimer Gerichtsbuch Neusel. 1395 fol. 112v. — (8) 1653 „Ein Hutwandt, die Landt Gemein und Strafanger gen., . . . welche . . . das Dorf Undenwaillerspach und Kirchhennbach mit einander abzuhüten und zu weithen haben“ VStA. Gerichtsbuch v. Forchheim, Neuselekt. 1395 fol. 106v. — (9.) 1339 Sept. 19 „alle locher zur rechten des wegs von Weizmeun nach dem Eycheid“ (= Eichig) gehören zu den 3 Dörfern Röttel, Lahm und Eichig, Looshorn III S. 673, — 1563 Sept. 9 Gerichtsurteil über die Hut- und Weidgerechtigkeit der gen. 3 Dörfer am „Burkstatt“, „Umetlobe“, „Hoffmanslag“, „Roschlaub“ und „Pffaffenkno“, Bib. Copie v. 1619 Sep. 3, Pfarrarchiv Isling (Frbl. Mitt. des H. Pf. Burger, das.) — (10.) 1358 Okt. 8 Gerichtsurteil über eine von 27 Dörfern verhörte Runttschaft („von der Landschaft“), daß „die Gemein des Gehulzes und der Weide bei Altdorf u. Islingen“ . . . „eine Landsgemeine wäre aller, die sie gereichen mögen“, Looshorn III. S. 687, 24. BB. S. 32 — (11.) „Landsweide“ zwischen den Flurmarkungen Eggolsheim, Schirnaidel, Unterstürmig, Gunzendorf u. Weigelshofen wurde 1806, Juli 8 unter diesen Dörfern aufgeteilt, M. Pfister, Schirnaidel bis auf die Gegenwart, Bamberg 1892 S. 144 u. 284 ff. — (12.) Flurlage „Landsgemeinde“ nbw. Kirchhorn zwischen Hannberg, Eichig und Weiher 58. BB. S. 76 — (13.) 1612 „I ader uff der Goffersdorfer und Kerleuser gemein . . . stoßet allenthalben an die Landsgemein“, Bernstein, Schl. Arch. Lehendb. Georgs v. Rinsberg 1575/98 (Nachtr.) fol. 240 v., 1789 „Geom. Abriss der zu den Dörfern Kirchleus, Göffersdorf u. Esbach gelegenen Landsgemein-Huth, in welche sich die gen. Gemeinden nach Verhältnis ihrer Rechte selbst abgeteilt haben“ VStA. Rep. 40 — (14.) Flurlage „Landeshügel“ zw. Untersteben u. Lichtenberg, Karte 1:50 000 Bl. 7 Nordhalben-Ost. — Zu diesen Rechtsverhältnissen vgl. Fr. Thudichum, Die Gau- u. Marktverfass. in Ostschl., Gießen 1860 S. 153 — S. Schotte, Studien z. Gesch. d. westfäl. Markt u. Marktgenossensch., Münster 1908 S. 12 —

auf -ingen,¹⁰²) die jedoch vom bayerischen Verbreitungsgebiet durch einen breiten „-ingenarmen Raum“ getrennt und daher viel wahrscheinlicher Ausläufer der thüringischen gleichnamigen Ortsgruppe darstellen,¹⁰³) deuten in diese Richtung. Schließlich bilden die, vielleicht auch schon teilweise vor germanischen Ringwälle im Frankenwald, Fichtelgebirge und Jura¹⁰⁴) eine auffallende Fortsetzung der für Thüringen nachgewiesenen Befestigungsanlagen gleicher Art.¹⁰⁵) Diese Beobachtungen sprechen auch allzudeutlich gegen die Vorstellung, als ob das fruchtbare Maintal mit seinen schon seit prähistorischen Zeiten der Besiedelung günstigen Randhöhen¹⁰⁶) trotz des

F. Barrentrapp, RG. u. Recht der gemeinen Marken in Hessen I, Heymanns Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaft. Recht Nr. 3, Marburg 1909 S. 84 — v. Below, Allmende u. Markgenossenschaft, Btschr. f. S. u. W. I S. 120 f. — R. Saff, Geschichte einer ostalemann. Gemeinlandsverfassung Diss. Würzburg 1902 S. 8 — ders., Btschr. f. Soz. u. W. S. 1, 1910 S. 146 (Bespr. von Znamas W.). — A. Doppsch, W. S. I S. 357 — S. Stäbler, Markgenossenschaft W., 39, 3 1914 S. 693 ff. — S. Thimme, Forestis, Arch. f. Urk. f. II S. 124.

¹⁰²) DN. auf -ingen: westl. d. Regnitz: Debring, 1340 „Leberingen“, — Seupfing 1013 Siusselungun, — im Nordjura Honings 1109 Honungen, — Itzling 1010 Utillingun, — Itzling 1205 Luglingen, — im Maintal nbl. v. Bamberg und im Nordwestjura: Kemmern? 1017 Camerin(g) (v. Chamart?), — Ebing um 800 Eibingen, — Prächting um 800 Brahtingen, — Sträublingshof 1405 „Strewplung“, — Aying 1137 Utzingen, — Isling 1142 Islingen, — Im Frankenwald: Disting 1361 Guffingen, W. 321/1953, — Bei Bayreuth Mähring. Nachweise bei Ziegelhüfer-Hey. — Auch die von Arnob, Schläter, L. Schmidt, Gesch. d. dtsh. Stämme III S. 581 in die älteste Siedlungsperiode verwiesenen DN. auf mar und lar fehlen nicht völlig: BA. Forchheim Seibmar 1520 „Seytmar“, Pommer 1282 Wunmar, BA. Lichtenfels: 1182 Widemar, abg. bei Isling BA. Lichtenfels, nicht Weidmes BA. Stadtsteinach wie Ofele, Anbechs S. 74, BA. Bayreuth: Zöcklein, * Goslar, 1398 „gosler“. (Föllmar BA. Berned, 1410 „zu dem Bolmar“ wohl nicht hierher gehörig) BA. Naila Löhmer lohnmar, Nachweise bei Ziegelhüfer-Hey. — BA. Berned: Kbstar 1520 „Kosler“ 56 BB. S. 137 (ältere Nachweise bei Ziegelhüfer-Hey S. 61 beziehen sich auf Zöcklein).

¹⁰³) Vgl. P. Schneider, 71 BB. S. 73 — D. Schläter, S. 172 ff. — Zur Theorie der -ingen-Siedlungen überhaupt vgl. jetzt R. Much, Korr. Bl. d. dtsh. Ges. f. Anthropol. Jhg. 30 1899.

¹⁰⁴) Oberfränkische Ringwälle: Grünbürg bei Stadtsteinach, Frankenwald, — Schloßhügel bei Weidenberg, Fichtelgebirg, — Schloßberg bei Creußen, — Grüngraben ndw. Bayreuth, Ostjura, — Wästenbürg (Flurname) bei Aufseß, Jura — Ehrenbürg bei Forchheim, Westjura, — Forstoder Burgstall bei Röttel, BA. Lichtenfels, Westjura — Staffelfein bei Lichtenfels, Westjura, vgl. Kellermann, Burgwälle im Fichtelgebirg W. D. 18, 1 1890 — A. Dürrwächter, 68 BB. 1910.

¹⁰⁵) P. Zschiesche, Übersicht über die vor- und frühgesch. Wallburgen in Thüringen, Mitt. d. Ver. f. d. G. u. Abte. in Erfurt 23 — Zum german. Charakter der Ringwälle, soweit sie nicht schon prähistorischen Ursprungs, vgl. auch Schläter a. a. D. — J. Müller, Frankentolonisation S. 7 u. Karte.

¹⁰⁶) A. Dürrwächter, Studien zur Besiedlungsgesch. d. Bamberger Landes 68, BB. S. 15 ff. — G. Höd, Vor- u. Frühgesch. Frankens, Führer durch das fränk. Luitpoldmuseum in Würzburg² 1922.

namentlich im Osten unseres Gebietes vorherrschenden Waldreichthums in vorfränkischer Zeit eine menschenleere Ode gewesen sei.¹⁰⁷⁾ Man wird dabei auch nicht übersehen dürfen, daß gerade die Gewässernamen, bekanntlich das älteste Sprachgut eines Landes, und die danach gebildeten Ortsnamen, in großer Zahl das deutsche Grundwort -aha aufweisen.^{107a)}

Wichtiger aber als diese ethnographische Seite des Slavenproblems Oberfrankens sind für unsere Aufgabe die politischen Zusammenhänge. Hier gilt es vor allem sich mit zwei Fehlschlüssen auseinanderzusetzen, die geeignet scheinen, die aus einer ziemlich willkürlichen Ortsnamendeutung erwachsene Vorstellung von dem überwiegend slavischen Charakter Oberfrankens in karolingischer und nachkarolingischer Zeit zu stützen und die Anschauung zu verbreiten, daß Volkfeld und Radenzgau noch im 12. Jahrhundert „nicht eigentlich zur Provinz Ostfranken gerechnet wurden“¹⁰⁸⁾ ja eine ehemalige Ausdehnung der „Slavenreiche“ bis Regensburg, Forchheim und Bamberg zu behaupten.¹⁰⁹⁾

A. Hauck¹¹⁰⁾ hat aus dem Wortlaut der Karlmannschen Zehntschenkungsurkunden von ca. 741 eine reinliche geographisch-politische Unterscheidung von Ostfranken einerseits und

¹⁰⁷⁾ Gegen diese Aufstellung L. Schmidts, germ. Völler schon C. Kolbe, Beiträge S. 185 — Für das Volkfeld wäre noch darauf hinzuweisen, daß auch hier sich die Erinnerung an eine zweifelloste vorfränkisch-germanische „Volkburg“ (1161 nemus quod Voleburg dicitur, Wegele, Mon Eberacensia S. 62), die mit dem Gaunamen in Verbindung steht, erhalten hat. Sie entspricht dem Grabfeldono burgi (812 Dronke, O. Fuld. no 275) im Grabfeld. Über diese Anlagen neuerdings H. Dopf, Kulturentwicklung I 1918 S. 285 — Zur Grabfeldburg schon S. Rietfeld, Civitas S. 101.

^{107a)} Gewässer und Ortsnamen auf aha (-a, -ahe, -ach, -öhe), erstere in der Regel älter (älteste Beurkundung in Klammern): Steigerwald u. bittliche Ausläufer: Sunarz-aha (1096), Eber-a (1023), Nendillnura-aha (798 Stegaurach), Soonenerl-aha (1062 Erlach), Vr-aha (1021 Herzogenaurach), — nördl. Jura u. Randgebiete: Crintil-aha (1021), Wizen-aha (1059), Sneit-aha (1011), Smaln-aha (1168), Hagen-ach (1119), Franken-aha (1119), Hopfen-aha (1119), außerdem Großen- und Fichten-öhe, Truob-aha (1007), Stoch-aha (1062 Stöckach), Hasel-aha (1062 Haselhof), Suab-a (1069), Schwarz-a (1213 D. u. U. Schwarzach b. Pegnitz), Stock-aha (1150 Stockau bei Bayreuth) — Frankenwald: Jtiss-a (12. Jhdt., Jh), Cran-a (1008 Kronach), Roth-a(ha) (1140 U. Rodach), Hasel-a (1250, swell), Stein-aha (1151 Stabsteinach), Culmin-aha (1174), Schwarz-ach (1288 am Main), außerdem die Steinach bei Mitwitz — Fichtelgebirge: Warmen- u. Kaltensteinach, Kran-ach (1317 Goldkronach).

¹⁰⁸⁾ D. v. Gallinger, Das Würzburgische Herzogtum, MSB. XI Innsbruck 1890 S. 542.

¹⁰⁹⁾ H. Meinen, Die Ausbreitung der Deutschen in Ostschl. u. ihre Besiedlung der Slavengebiete, Conrads Jhrb. f. Nat.-U. u. Stat. 32 Jena 1879 S. 4 ff. — ihm offenbar folgend R. v. Erdert Wanderungen Rarten-Bl. XI u. XII.

¹¹⁰⁾ BfB. I. 3hg. S. 116 und RGD. II S. 352.

dem Radenzgau und Volkfeld als „Slavenland“ andererseits herauslesen wollen. In der Urkunde überträgt Karlmann zwei verschiedene fiskalische Gefälle an Würzburg. Einmal: *decimam tributi, quae de partibus orientalium franchorum uel de sclavis ad fiscum dominicum* (hier den königlichen Fiskus im allgemeinen) *annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum* (d. h. der Franken) *linguam steora uel ostarstuopha uocatur quae ut diximus prius e pagis orientalium franchorum persoluebatur, worauf 17 ostfränkische Gaue, jedoch ohne Volkfeld und Radenzgau, namentlich aufgezählt werden, — ferner decimam de fiscis dominicis, aus 26 Königshöfen, worunter halamestat in radenzgouue und roudeshof in folfeldon (Kügshofen BA. Gerolzshofen) genannt werden. In der gleichzeitigen Kapellenschenkung erscheint auch eine königliche Eigenkirche zu herelindeheim in folafeld (Herlheim BA. Gerolzshofen). Nach dem klaren Wortlaut der Urkunde läßt sich somit der Ausdruck *de partibus orientalium franchorum uel de sclavis* in seiner Gesamtheit nur auf jene 17 Gaue beziehen, in denen der Zehnt tatsächlich verschenkt wurde. Unter den hier genannten Sclavis können also nur die auch anderwärts bezugten eingesprengten Slaven im Grabfeld-, Saale-, Iff- und Jagstgau verstanden sein.¹¹¹⁾ Über die Bewohner des Volkfeldes und des Radenzgaves sagt die Urkunde überhaupt nichts aus, da hier der Zehnt gar nicht verschenkt wurde. Karlmann hat ja auch offenbar nicht alle königlichen Eigenkirchen, namentlich im östlichen Teil des neuen Würzburger Sprengels an das Bistum verschenkt.¹¹²⁾ Er mochte seine Gründe haben die fiskalischen Einkünfte in diesen, wohl noch in den Anfängen fränkischer Kolonisation begriffenen östlichen Gegenden nicht durch den Ausfall des Zehnten zu schmälern. Da also der Ausdruck *de sclavis* in der Zehntschenkungsurkunde sich*

¹¹¹⁾ Slaven an der *F u l b a*: Eigil, *Vita Sturmi* c 7 SS II S. 369 — im *S a a l e g a u* (953) DOI no 160. *tres villas Sclavorum et Uuinionon in pago Salagoune . . . Steinbach et Leibolfes, Vuillimundesheim — im I f f g a u* Ebersbrunn, C. Fuld. no 133 — vgl. auch die in den Würzburger *Immun. Urkn.* erwähnten *sclavos* 889 *Nov.* 21 *MBoic.* 23. I no 68, *B.M.* I no 1834, *accolas vel sclavos* 918 *Juli* 4 *DKonr.* I no 34 — 1012 *Sept.* 10 *seruos, Sclavos sive accolas pro liberis hominibus in ecclesiae praediis manentibus* DH II no 248 S. *B r e s l a u*, *Die Würzburger Immunitäten u. das Herzogtum Ostfranken* *FröG.* 13, 1 1872 — im *J a g s t g a u* *Tr. Fuld.* S. 19 no 69 — *Die Übersetzung Loos-horns* I S. 333 „*Hof Duraha . . . [Rangau] mit den Sclaven . . .*“ ist irreführend, Slaven sind hier nicht erwähnt, die *Perf. Formel* lautet: *cum omnibus appendiciis suis . . . seruis, ancillis uff.* *M 1/2.*

¹¹²⁾ So die wohl schon damals bestehenden Martinskirchen zu Bamberg und Forchheim.

gar nicht auf Radenzgau und Volkfeld beziehen läßt, so ist die von Hauck vertretene Unterscheidung dieses Gebietes als Slavenland von Ostfranken hinfällig und muß dieses Zeugnis für die Beurteilung der Verhältnisse in beiden Gauen überhaupt ausscheiden. Den fränkischen Charakter der beiden Gauen im staatsrechtlichen Sinne halte ich durch die Existenz der Königsgüter, die ja in den beiden Urkunden von ca. 741 ausdrücklich erwähnt werden, und die sonstigen oben untersuchten Merkmale für hinreichend gesichert.

Diesem Ergebnis stellt sich auch nur scheinbar jene auch noch bei Bachmann¹¹³⁾ herrschende Auffassung entgegen, die in der Linie der im Capitulare Theodonisvillense von 805¹¹⁴⁾ genannten Orte Bardewik—Scheefel—Magdeburg—Erfurt—Hallstadt (bei Bamberg)—Forchheim—Premberg (bei Burglengensfeld)—Regensburg—Lorch, bis wohin die fränkischen Händler, die zu Slaven und Avaren reisen, ihre Waren, besonders Waffen, bringen dürfen, eine ständige Karolingische Handelsgrenze, ja die Ostgrenze des fränkischen Reiches überhaupt, erblicken wollte. Von G. Whit¹¹⁵⁾ in die Literatur eingeführt, von A. Meißner durch die irrige Verquickung mit dem Limes Sorabicus, der zu Thüringen rechnenden Sorbenmark, (nicht Sorbengrenze), befestigt,¹¹⁶⁾ hat diese Deutung lange Zeit kaum widersprochen¹¹⁷⁾ ihre Geltung behauptet¹¹⁸⁾ und die Auffassung, als ob östlich der Main-Regnitzlinie das „Slavenland“ schlechtthin, womöglich auch in politischem Begriffe beginne, wesentlich bestärkt.

Und doch hätte schon ein Blick auf die Anschlußlinien der Main-Regnitzstrecke im Norden und Süden den offensibaren Widerspruch mit der tatsächlichen Ausdehnung des Karolingischen

¹¹³⁾ a. a. O. S. 17 u. passim.

¹¹⁴⁾ LL Cap. no 44 S. 123 (2. Diebenh. Cap.)

¹¹⁵⁾ BG. IV S. 43 Anm. 3 u. S. 149 f.

¹¹⁶⁾ Conrads Jhrbchr. 32 S. 6 — Die irrige Erklärung des limes Sorabicus als „Grenze“ hat P. Sonnsheim, Der limes Sorabicus, 35chr. d. Ver. f. Thüring. Gesch. u. Altde. 24 Nf. 16, 2 Jena 1906 S. 303 ff. gründlich berichtigt. — Die Sorbenmark erstreckte sich also niemals bis Bamberg, wie noch Neufam 78 BBUJ. 1925 behauptet.

¹¹⁷⁾ Gegen die Auffassung der südl. Strecke als Slavengrenze äußerte sich schon Bierling, Beitr. z. Anthrop. u. Urgesch. XIV 1902 S. 195 Bedenken. „Es ist zwar nicht anzunehmen, daß unmittelbar an die bezeichneten Orte schon Slavenland grenzte, bei Regensburg ist dies vollständig ausgeschlossen“ — E. Kolbe, Beiträge S. 28 Anm. 2 bemerkte ungefähr dasselbe für Thüringen.

¹¹⁸⁾ Vgl. die Literatur bei B.-M. no 406 u. S. 778 — Abel-Simson, Jhr. Karls d. Gr. II S. 330 Anm. 4 und 332 — Dümmler, Ostfr. Reich I S. 252 — Hauck RG. II S. 352 — Doeberl, Nordgau S. 2 — Stein, Franken I S. 55.

Reiches nach Osten klar machen müssen. Als Ostgrenze Sachsens darf die Elbe gelten.¹¹⁹⁾ Bardowik und Schöfel liegen aber noch etwa 20 km südwestlich des Stromes. Nur bei Magdeburg berührt sich jene Linie mit der tatsächlichen Ostgrenze. Noch deutlicher tritt dieser Widerspruch in Thüringen zu Tage, das nach der maßgebenden Angabe Einhards Mitte des 8. Jahrhunderts bis zur Saale reichte, unter Karl d. Gr. aber gewiß keine Einbuße an seiner Ausdehnung erlitt. Hier liegt Erfurt, das schon Bonifatius als die alte Vorburg des Thüringerstammes bezeichnet und zum Sitze eines Bistums erhob,¹²⁰⁾ mitten im Ostergau im Herzen Thüringens,¹²¹⁾ weit westlich der Saale. Um im Süden nur den namhaftesten Ort, Regensburg, herauszugreifen, so kann es wohl niemand einfallen, diesen Hauptort der bayerischen Herzoge an die Ostgrenze Bayerns und des Deutschtums zu verlegen. Selbst Lorch lag noch innerhalb Bayerns; denn erst die Enns bildete die Westgrenze der von Karl d. Gr. eingerichteten südöstlichen Marken.¹²²⁾ Und ebensowenig wie Regensburg lag Forchheim, das mit seiner *curtis regia* und seinem *palatium* im 9. Jahrhundert den bevorzugten Aufenthaltsort der ostfränkischen Herrscher und die Stätte glänzender Reichsversammlungen bildete, an der Ostgrenze des Deutschtums und des Reiches.

Der richtigen Deutung des Cap. Theod. und seiner angeblichen „Reichsgrenze“ hat neuerdings Dopsch¹²³⁾ die Wege gewiesen. Er verweist auf den Zusammenhang der hier getroffenen Handelsbestimmungen mit der politischen Lage des Jahres 805. „Aus diesem Cap.“, führt er aus, „klingen die Kriegszeiten heraus: unmittelbar vor den hier in Betracht kommenden Paragraphen stehen Satzungen über die Ausrüstung zur Heerfahrt.“ Als das Cap. erlassen wurde, waren eben „die Vorkehrungen zur definitiven Pazifikation Sachsens getroffen, andererseits aber der Kriegszug gegen Böhmen unternommen.“ Es handelte sich somit bei den Bestimmungen des Cap. gar nicht um eine politische oder wirtschaftliche Einrichtung von bleibender Bedeutung, sondern, wie Dopsch noch mit gewisser Vorsicht anmerkt, um eine „außerordentliche

¹¹⁹⁾ Vgl. Spruner-Mente, Handatlas Blatt 33.

¹²⁰⁾ W. Langl, Das Bistum Erfurt, Festschr. f. Hauck, Leipzig 1915 — G. Kolbe, Beiträge S. 20.

¹²¹⁾ Vgl. die Karte bei D. Poffe, Die Markgrafen von Meissen, Leipzig 1881.

¹²²⁾ Ann. Fuld. (Einh.) ad a. 791 SS Schulausg. S. 12 vgl. auch Ann. Fuld. (Contin. Altah.) ad a. 900 ebda. S. 134 f. — Waiß BG. V² S. 181 (12. Jhdt.) — Hübel, Die Franken S. 77 — Mühlbacher, Karolinger S. 186.

Maßnahme“. In Ostfranken boten sich die Königsgüter Hallstadt und Forchheim als die natürlichen Ueberwachungsplätze des Handelsverkehrs mit Böhmen für die Dauer kriegerischer Operationen an, der in vorhergehenden friedlichen Zeiten wohl schon lange weit über sie hinaus geführt hatte. Diese „Etappenhauptorte“, die den Handel nicht nur mit Waffen, sondern mit allen Waren überhaupt in das Feindesland zu sperren hatten, waren folgerichtig hinter das Aufmarsch- und Operationsgebiet gegen Böhmen verlegt.

Wie schon der fränkische Heerbann Dagoberts im Jahre 630.¹²⁴⁾ so suchte auch nunmehr 805 das ostfränkische und bayerische Aufgebot, jenes unter Karls d. Gr. gleichnamigem Sohne, dieses unter Audulf und Wernher, in ähnlich umfassender Bewegung von Nordwesten und Südwesten her sein operatives Kriegsziel jenseits der pyrenäischen Gebirge in Böhmen,¹²⁵⁾ ja der Feldzug des folgenden Jahres gegen die Sorben führte bereits über die Saale bis gegen die Elbe.¹²⁶⁾

Schon daß so weite Räume wie die Abschnitte Erfurt—Hallstadt und Forchheim—Regensburg der Aufsicht je eines einzigen Beamten unterstellt waren,¹²⁷⁾ läßt erkennen, daß hier keine Einrichtungen von bleibender Bedeutung geschaffen wurden. Diese königlichen missi, denen die Verantwortung für die vorübergehende Unterbindung des Handelsverkehrs nach

¹²³⁾ Wirtschaftsentwicklung II S. 190.

¹²⁴⁾ Fredegar Chron. ed. Krusch SS rer. Merov. II S. 155 — Die z. Jhr. 630 genannte „Wogastiburg“, Schauplatz der Niederlage Samos, lag sicher in Böhmen, jenseits der Waldgebirge. Vgl. Korr. Bl. d. Ges. Ver. 1883/4 S. 26 u. 30. Wenn C. Frhr. v. Auffeß, Die W. AD 19, 1 ste im Jura sucht, so ist der einzige Anhalt, eine dort wie anderwärts vielfach nachweisbare „wüste Bürg“ nicht beweiskräftig. Das Reich Samos hat die Gebirgskette auf keinen Fall überschritten, ja wie schon Thudischum, Rechtsgefch. Streifzüge durch Nordböhmen, Beil. z. Allgem. Z. 1901 Nr. 40 wahrscheinlich gemacht hat, nicht einmal von Osten her erreicht. Vgl. auch B. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens, Reichenberg³ 1921, zur Literatur vgl. F. Krones, R. v. Marchand, Grundriß d. österr. Reichsgefch. 1 Wien 1891 S. 146 f. — O. Remecel, Das Reich des Clavenfürsten Samo, Progr. Mährisch-Osttau 1906 war mir nicht zugänglich.

¹²⁵⁾ (Karol) per orientalem partem Francie seu Germanie ire precepit, ut Hircano saltu (Mühlbacher, Karolinger S. 266 denkt an das Fichtelgebirge) transiecto iam dictos Sclavos invaderet, Ann. Mett. a. a. 805 SS I S. 191 — Abel-Simson II S. 324 Anm. 3.

¹²⁶⁾ Mühlbacher S. 219 — U. Erhard, Kriegsgefch. von Bayern I München 1870 S. 330 f.

¹²⁷⁾ et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus, ad Forchheim et ad Breemberga et ad Ragansburg praevideat Audulfus.

Osten oblag, waren modern gesprochen, nicht etwa Handelskonsuln,¹²⁸⁾ sondern Armeeführer, — wie dies für Audulf und Wernher ausdrücklich bezeugt ist,¹²⁹⁾ — und Etappeninspektoren in einer Person. Als Königsboten (missi)¹³⁰⁾ waren ihnen die Verhältnisse der *fisci dominici* zweifellos gut bekannt.

Aus den vorübergehenden¹³¹⁾ Anordnungen des Cap. Theod. dauernde politische Einrichtungen für ihr Wirkungsgebiet folgern zu wollen, wäre ebenso verfehlt¹³²⁾ wie die Annahme Karl d. Gr. habe dauernd den Handel mit den Ostvölkern unterbinden oder erschweren wollen.¹³³⁾ Die Aufnahme einer energischen Ostpolitik war zweifellos durch die neuerliche Gärung unter den slavischen Grenzvölkern veranlaßt. Die böhmischen Raubscharen, die um 800 bis ins Grabfeld vordrangen¹³⁴⁾ und nach Art der leicht beweglichen Ostvölker nicht auf Ansiedelung und Erweiterung politischer Grenzen, sondern auf die

¹²⁸⁾ Diese Bezeichnung G. v. Maurers Gesch. d. Städteverfassung in Dt. II Erlangen 1869 S. 478 berichtigte G. Waiß *WB* IV² S. 51 und A. Dopf *WE* II S. 190 Anm. 3.

¹²⁹⁾ Chron. Moissiac. ad a. 805 SS I S. 307.

¹³⁰⁾ Die vielumstrittene Frage, ob unter den Beauftragten des Cap. vorübergehend betraute missi oder ständige Beamte zu verstehen sind, hat Honigsheim (hier die Literatur) in letzterem Sinne beantwortet. Nach dem klaren Wortlaut: *medietas* (des beschlagnahmten Gutes) *inter missum et inventorem dividatur* wird sich diese Auffassung nicht halten lassen. Zudem spricht die von Honigsheim selbst S. 311—317 nachgewiesene vielseitige Verwendung der hier genannten Persönlichkeiten gegen Böhmen, die Bretagne, die südböhm. Marken in den Jahren 796—805 deutlich für ihren Charakter als von Fall zu Fall beauftragte missi.

¹³¹⁾ Unter Karl d. Gr. war die Tätigkeit der missi auf ein Jahr beschränkt, B. Kraus, Gesch. d. Instituts der missi dominici, *MZÖ*. XI 2 — Danach scheint mir die Annahme Doeberls, Nordgau S. 2 und Entw. Gesch. Bayerns I³ S. 85, daß Audulf der 1. Markgraf der böhm. Mark gewesen sei, doch zweifelhaft.

¹³²⁾ Auch Doeberl, Entw. Gesch. Bayerns I³ S. 85 scheint sich jetzt der Anschauung über die vorübergehende Bedeutung der „in kriegerischen Zeiten“ gezogenen Linie anzuschließen.

¹³³⁾ Dopf *WE* II S. 190 Anm. 2. Aber die schon frühzeitig bestrittene (Th. Haas, Aber das Cap. Karls d. Gr. v. J. 804, *MD*. II, 2 Bayreuth 1843, auch P. Honigsheim S. 312), aber immer wieder auftauchende, zuletzt noch von Inama-Sternegg, *WB* I² S. 594 verfolgte andere Auslegung der Ortslinie des Cap. als „Handels- und Verkehrsstraße zu den Slaven und Awaren“ kann in Anbetracht der Zurückweisung durch Dopf, *WE* II S. 191 hier hinweggegangen werden. Eine Nord-Südlinie als Handelsstraße zu den Ostvölkern ist schon logisch ein Unding. Über die (west-östlichen) fränkischen Handelsstraßen vgl. Dopf, *WE* II S. 188 und 192 ff. — Daß es auch nord-südliche Verbindungsstraßen im Nordgau gab, ist natürlich nicht zu bestreiten, nur darf man sie nicht mit A. Dollacker, Eine Nordgauische Altstraße vom Main zur Donau, *Deutsche Gaue* 20., S. 5, 107, 1919 mit dem Cap. Theod. in Verbindung bringen.

¹³⁴⁾ Diese Nachricht stammt zwar aus der von Eberhard von Fulda gefälschten Bestät.-Urk. Karls d. Gr. für die Schenkungen der Einbild O. Fulda, no 158, scheint aber doch auf eine glaubhafte Tradition zurückzugehen.

Derwüstung von Dörfern, auf Menschen- und Diehraub bedacht waren, rückten die eine Zeit lang zur Ruhe gekommene slavische Gefahr im Osten des Reiches erneut in den Vordergrund.

Noch eine weitere Beobachtung weist daraufhin, daß die Main-Regnitzstrecke Lichtenfels—Hallstadt—Forchheim niemals die politische Reichsgrenze gebildet haben kann. Weder die Grasschaften und Zenten noch der Ausdehnungsbereich der Königsgüter, haben sich um den Flußlauf wesentlich gekümmert. Reicht schon die Grasschaft des Radenzgaves mit ihrem größeren Teil über die Regnitz nach Osten, so greifen auch die Grenzen der Zenten Bamberg, Wernsdorf, Eggolsheim, Forchheim teils über den Main, teils über die Regnitz¹³⁵⁾ und die Zubehörsgüter des Königsgutes Forchheim liegen auf beiden Seiten der Regnitz.¹³⁶⁾

Auch das Cap. Theodonisv. mit seiner so oft herangezogenen „Karolingischen Handelsgrenze“ muß also als Beweis für den überwiegend slavischen Charakter Oberfrankens ausschneiden.

Gerade die O r t p o l i t i k K a r l s d. G r., aus der uns das Cap. einen Ausschnitt vermittelt, läßt aber im weiteren Verlaufe deutlich erkennen, wo wir in jener, wie schon in der vorausgehenden Zeit die wirkliche Ostgrenze des fränkischen Reiches und des Radenzgaves zu suchen haben, auf der Kammlinie des natürlichen Schutzwalles im Osten, des unwegsamen Fichtelgebirges und seiner Ausläufer, wo wir auch später die politische Grenze zwischen den Radenzgauterritorien, dem Regnitz- und Egerland finden.¹³⁷⁾ Die von Karl d. Gr. begonnene und von seinem Sohne Ludwig d. Fr. vollendete, großzügige Schutzorganisation der Ostgrenzen,¹³⁸⁾ die Einrichtung einer „Militärgrenze“,¹³⁹⁾ mit ihrer strafferen Militär- und Rechtsverfassung entstand in der Tat nicht nur weit östlich der ostfränkischen Strecke jener Linie von 805, sondern auch jenseits der schützenden Randgebirge. Diese zunächst weniger auf Gebietserweiterung als auf den Grenzschutz zielenden Maßnahmen¹⁴⁰⁾ begannen schon 788 mit der Grenzsicherung gegen die

¹³⁵⁾ Vgl. die Karte.

¹³⁶⁾ DH II no 169 oben S. 3.

¹³⁷⁾ Grenzbeschr. d. Amtes Weissenstadt, Edb. d. 6 Amter 1499 BStA. Bayreuther Gelekt 967.

¹³⁸⁾ Dazu M. L i p p, Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr., Breslau 1892 — E. W e r n e r, Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl d. Gr. u. Otto d. Gr., Progr. Bremerhaven, 1895.

¹³⁹⁾ D o e b e r l, Entw.-Gesch. I² S. 84 f.

¹⁴⁰⁾ S c h u l z e, Kolonisierung S. 11.

Avaren, riefen 803 die karantanische und pannonische Mark, letztere als die Grundlage der späteren Ostmark, ins Leben und führten wohl 805¹⁴¹⁾ zur Errichtung der böhmischen Mark auf dem bayerischen Nordgau. Nördlich vom Fichtelgebirge und Frankenwald kam jedoch die Markenorganisation erst unter Ludwig d. Fr. zum Abschluß. Wenigstens tritt die *Sorbenmark*, der *limes Sorabicus*, erheblich später ans Licht als etwa die böhmische Mark auf dem Nordgau. Am wahrscheinlichsten wird die Errichtung als das Ergebnis des Feldzugs von 816 anzusprechen sein.¹⁴²⁾ Denn als erst einmal die inneren Wirren das Reich zu zerrütten begannen, kam alle äußere Politik zum Stillstand. 839 erwähnt dann erstmals der Reichsteilungsentwurf „Marken“ als Zubehör Thüringens,¹⁴³⁾ im Jahre 849 begegnet Graf Thaculf als der erste bekannte Hüter der Sorbenmark.¹⁴⁴⁾ 858 wird sein Gebiet als *res publica Sorabici limitis* bezeichnet.¹⁴⁵⁾ So unsicher dessen Nord- und Ostgrenzen sich zunächst noch darstellen, so geklärt sind heute seine Südgrenzen. Und es ist für die politische Entwicklung des Radenzgaaues von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Ergebnisse O. Dobeneckers¹⁴⁶⁾ und W. Wargs¹⁴⁷⁾ die Erkenntnis gesichert haben, daß diese Südgrenze den Kamm des Frankenwaldes nicht überschritten, das eigentliche Westmassiv des Fichtelgebirges nicht einmal erreicht hat. Das Land um

¹⁴¹⁾ Im Rahmen des großen Grenzschutzwurkes halte ich dieses Jahr für wahrscheinlicher als das von Dümmler, *De Bohemiae conditione Carolis imperantibus* Leipzig 1854 und S. Riezler, *Gesch. Bayerns*, I S. 186, R. Gareis, *Oberpfälzisches aus der Karolingerzeit*, FzG. Bayerns 6, 1898 S. 5 vertretene Jahr 788. Doeberl, *Nordgau*, hält die Frage offen. Auf jeden Fall dürfte die ältere von Giesebrecht, *Jhbr. Ottos II. Erz. V* begründete Ansicht, daß der Nordgau erst gelegentlich seiner (angeblich!) 976 erfolgten Abtrennung von Bayern zur Mark organisiert worden sei, durch Doeberl, *Nordgau* S. 7 endgültig richtiggestellt sein.

¹⁴²⁾ Für die Einrichtung durch Karl d. Gr. noch Poffe, *Meißen* S. 5. — Stein, *Franken* I S. 74 und ihm offenbar folgend W. Warg, *Regnitzland* S. 14 setzen sie „nicht lange vor 839“, entschieden zu spät; vgl. auch R. Kößsche, *Sorbenland* S. 84.

¹⁴³⁾ *ducatu Toringubae cum marchis suis*, *Prud. Trec. Ann. ad a. 839 in Ann. Bertin.* SS I 485.

¹⁴⁴⁾ *legatos ad Thaculfum . . . erat quippe dux Sorabici limitis*, *Ann. Fuld. ad a. 849 ed. Kurze* SS I S. 88 — vgl. die abweichende Datierung bei Dobenecker, *Reg. Thur.* I no 196 a.

¹⁴⁵⁾ *Ann. Fuld.* S. 88.

¹⁴⁶⁾ *Reg. Thur.* I *Borbem.* S. III ff.

¹⁴⁷⁾ *Regnitzland* S. 12 f. Die Ausführungen Th. Knochenhauers, *Gesch. Thüringens* I Gotha 1863 S. 47 u. 60, der noch an eine Ausdehnung der Sorbenmark bis zum Main dachte, sind heute überholt.

Saalfeld, der spätere Orlagau,¹⁴⁸⁾ und das Land um Hof, das Regnitzland,¹⁴⁹⁾ bilden die südlichsten Teile des thüringischen Markensystems.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch einen kurzen Blick auf ein nicht sehr umfangreiches östliches Grenzgebiet des Radenzgaves, das spätere Egerland werfen, nachdem die jüngere territoriale Entwicklung im Obermaingebiet unter den Meranieren wie namentlich unter den Zollern dorthin übergegriffen hat. Der südlichste Teil der Sorbenmark, das Regnitzland, fand auf der Kammlinie Kornberg—Hoher Reinstein, dem Nordostausläufer des Fichtelgebirgshufeisens, seine südliche Begrenzung.¹⁵⁰⁾ Die Markenverfassung im Süden breitete sich zwar über den ganzen bayerischen Nordgau aus, hat aber die Wasserscheide zwischen Naab und Eger nicht überschritten. Die politische Grenze verläuft hier später über die Kößleine, den gleichnamigen Bach entlang zum Roszkopf (südw. Waldershof) und zum großen Teichelberg, also über die Westausläufer des Fichtelgebirges.¹⁵¹⁾ Wenn man auch annehmen darf, daß die so urprünglich zu keiner der beiden Marken gehörige innere Hochfläche des Fichtelgebirges im 9. Jahrhundert noch von dichtem Wald bedeckt und spärlich besiedelt war, so macht doch die Rücksicht auf das Wondrebtal und den Paß von Eger, die mutmaßliche Vormarschstraße der karolingischen Heere,¹⁵²⁾ eine Vernachlässigung dieses Gebietes unwahrscheinlich. Hier dürfte nun eine Nachricht zu einer Klärung verhelfen, die schon zu manchen Deutungsversuchen Anlaß gab. Der erste bekannte Sorbenmarkgraf Tachulf wird gelegentlich auch als comes de Boëmia bezeichnet.¹⁵³⁾ Er schenkte dem Kloster Fulda regionem suam quondam videlicet provinciolam sitam iuxta Boëmian Sarowe nuncupatam. Don

¹⁴⁸⁾ Das schon 899, Reg. Thur. I no 286, und öfters genannte Gebiet von Salavelda ist mit dem Orlagau (Name Orla erst um 1057 Reg. Thur. 811) wohl identisch, vgl. provinciola Salaveld 1034 Reg. Thur. no 635 Ann. 3 und terra Orla 1068 ebda. no 893. Zur früh. Besiedelung Dobeneder I Böhmen. S. XI.

¹⁴⁹⁾ B. W a r g, S. 12 — andeutungsweise schon C. D. S c h u l z e, S. 16.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Eger II „Egerland.“

¹⁵¹⁾ ebda.

¹⁵²⁾ Karolus imperator misit suum filium Karolum regem cum exercitu magno in Beuwinides . . et venerunt ad fluvium, qui vocatur Agara (Eger), Chron. Moissiac. ad a. 805 SS I S. 308.

¹⁵³⁾ C. Fuld. no 578, zur Datierungsfrage D o b e n e d e r Reg. Thur. I no 85 u. 628, und C. Fuld. no 729, zu übersetzen, „Graf aus Böhmen“, nicht „von = über Böhmen“, vgl. Witigo von Blantenberg de Boëmia, v. D u n g e r n, Landeshoheit in Osterreich S. 98 und die Erläuterung S. 97.

allen Erklärungen des „Ländchens Sarowe“¹⁵⁴⁾ hat diejenige W. Warg's¹⁵⁵⁾ sowohl in sprachlicher Hinsicht wie aus inneren Gründen das Meiste für sich. Er sieht in der Sarowe eine ältere Bezeichnung „Sorbengau“ für das spätere Regnitzland, also einen Teil der großen Sorbenmark.¹⁵⁶⁾ Da nun die Bezeichnung Tachulfs als comes de Boëmia sich unmöglich auf ganz Böhmen beziehen läßt, so möchte ich annehmen, daß zwischen Sorbenmark und Nordgaumark etwa zu gleicher Zeit mit der Organisation der Sorbenmark ein eigener Markenbezirk gebildet und seine Verwaltung ebenfalls dem Markgrafen Tachulf übertragen wurde. Er mag etwa das spätere Egerland umfaßt haben, das ja späterhin auch einen eigenen Gerichtssprengel bildete.¹⁵⁷⁾ Damit würde die Bezeichnung provinciola Sarowe (Sorbengau-Regnitzland) sitam iuxta Boëmiam sehr wohl übereinstimmen und auch die ungefähr gleichzeitige Umschreibung von Kunigeshoven in montanis contra Boëmiam (Königsfeld auf dem Jura) ihre Erklärung finden.¹⁵⁸⁾ So wird denn auch bei der Gründung des Bistums Prag 976 das Egerland nicht zu der neuen Diözese geschlagen und so nicht mehr zu Böhmen gerechnet.¹⁵⁹⁾ Es muß also wohl schon längere Zeit böhmischem Einfluß entzogen gewesen sein. Wahrscheinlich trat das Egerland bei der Auflösung der Sorbenmark¹⁶⁰⁾ nach der Absetzung ihres letzten Markgrafen, des durch seine Empörung gegen Otto I. bekannten Konradiners Eberhard, 939 in unmittelbare Verwaltung des Königs, was man auch von dem nördlich anschließenden Regnitzland wird annehmen müssen.¹⁶¹⁾ Nur so läßt sich der spätere Charakter beider Gebiete als Reichsland verstehen.¹⁶²⁾ Anfangs des 12. Jahrhunderts erscheint das Egerland dann in der

¹⁵⁴⁾ Literatur bei Dobenecker no 85 Anm. 1.

¹⁵⁵⁾ Regnitzland S. 15.

¹⁵⁶⁾ Die Sorbenmark als Ganzes darf freilich nicht darunter verstanden werden, soweit hat Dobenecker no 85 Anm. 1. Schlusssatz recht.

¹⁵⁷⁾ 1243 Ramungus de Kamerstein, iudex provincialis in Egra M. Speinsharter II. 3/44, M. II. 2 S. 9 f. — Frhr. v. Reichenstein, Berz. der kaiserl. Landrichter und Landvögte . . . zu Eger, Mstr. i. Hist. Ber. zu Bayreuth, vgl. M. VIII. 1 S. 126 f.

¹⁵⁸⁾ Steins Ansicht, Ostfranken FzB. 24 S. 217, Francken I. S. 74 und II. S. 275, der die Sarowe im östl. Grabfeld sucht, ist unhaltbar, vgl. W. Warg, S. 16, Anm. 3.

¹⁵⁹⁾ Hausd. RGD. III. S. 196 ff. — Grenzbeschr. 1068 April 29, Stumpff, Reichstanzler no 79. — Cosmas Prag. Chron. SS IX S. 91.

¹⁶⁰⁾ W. Warg, S. 18 — E. Poffe, Meissen S. 11 — Wegen E. D. Schullze, Kolonisierung S. 56, vgl. Hausd. III. S. 78.

¹⁶¹⁾ W. Warg, S. 18.

¹⁶²⁾ Doeberl, Nordgau S. 48 ff. nimmt an, daß erst im 11. Jhd. vom Nordgau aus die „Organisation eines neuen Verwaltungsbezirkes mit dem Mittelpunkt Eger“ erfolgt sei. Es ist aber nicht einzusehen, wie sich

Hand der Dipoldinger mit deren Besitzungen im Nordgau vereinigt und erlebte nunmehr die Zeit seiner nachhaltigeren und zwar bayerischen Kolonisation.¹⁶³⁾

Ihrem Charakter nach waren die Markgrafschaften Außenland des Reiches, erobertes feindliches Gebiet, eine Puffer-
schutzorganisation für das eigentliche Reichsgebiet. Nur die „böhmische Mark“ lag, wie schon der daneben erhaltene Name „Nordgau“ besagt, innerhalb der alten Reichsgrenzen. Das im 9. Jahrhundert noch recht kräftige Widerstandsgefüge Böhmens erlaubte hier noch kein Ausgreifen auf neuerobertes Land.¹⁶⁴⁾ Möglicherweise war auch die provincia Salveta, der spätere Orlagau, als Teil der großen Sorbenmark eine ähnlich organisierte „Grenzgrafschaft“.¹⁶⁵⁾

Das Wesentliche ist nun, daß der R a d e n z g a u zu keiner dieser bayerischen und thüringischen Markgrafschaften gehörte, ebensowenig wie es eine ostfränkische Markgrafschaft jemals gegeben hat. Diese schon von Waiz,¹⁶⁶⁾ Stein¹⁶⁷⁾ und Doeberl¹⁶⁸⁾ nachhaltig gegen die ältere Anschauung¹⁶⁹⁾ vertretene Tatsache findet ihre Bestätigung auch in den inneren

durch den Anschluß an den Nordgau, der doch schon durch den Sturz Heinrichs von Schweinfurt 1003 seinen Markcharakter verlor (Doeberl S. 16) im Egerland so spät noch ein königl. Bodenregal eingelebt haben sollte. Gerade, daß im Gegensatz zum Nordgau, wo es auch freie Herrn und Alodien gab, noch 1386 Juni 16 „aller gute in dem Egerlande gelegen, von dem Reiche zu lehen zu nehmen und zu haben gewohnheit und recht ist“ (Doeberl S. 79) zwingt zu der Annahme, daß das Egerland vor seiner Verbindung mit dem Nordgau königlicher Besitz gewesen sein muß. Die Einziehung zu Königshand durch Konrad III. 1146 (Doeberl S. 81) stellte somit nur die alten Verhältnisse wieder her. — Daß das Egerland im 10. Jhd. im Besitz der Markgrafen von Schweinfurt gewesen oder gar „das Oberegergebiet die Unterlagen der Markgrafenwürde und Tätigkeit Heinrichs von Schweinfurt“ gebildet habe, ist eine willkürliche, durch nichts begründete Behauptung S. Gradls, Mon. Egr. I. Einl. S. XI. — vgl. Doeberl, S. 16 ff. u. 47.

¹⁶³⁾ Doeberl, Nordgau S. 49.

¹⁶⁴⁾ Ebda. S. 1. — Brunner RG. II S. 172 — R. Gareis, FzG. Bayerns 6, 1898 S. 2 f.

¹⁶⁵⁾ Diese Bezeichnung verwendet Doeberl S. 2, Gareis S. 3 für die böhmische Mark. Dobenecker hält die provincia Salveta geradezu für einen Teil der Sorbenmark also für Außenland.

¹⁶⁶⁾ S. Waiz, Aber die angebliche Mark in Ostfranken, FzG. 3, 1863 und Wie weit erstreckte sich Bayern im 10. Jhd.? FzG. 12, 1, 1871.

¹⁶⁷⁾ S. Stein, Aber die Herkunft des Markgrafen Luitpold I. von Österreich, FzG. 12, 1 — Gesch. Frantens II S. 302 ff. — Ostfranken im 10. Jhd. FzG. 24.

¹⁶⁸⁾ Nordgau S. 7 u. 45.

¹⁶⁹⁾ Sie steht im Zusammenhang mit der erstmals von C. Fr. Pfeffel, Von den Grenzen des bayr. Nordgaus, Abh. d. Akad. d. Wiss., München I 1763, behaupteten, schon von J. A. v. Schultes, Aber die Grenzen des b. Nordgaus, Hist. Schrift. I. Hildburghausen 1798 S. 4 ff. zurückgewiesenen, aber von Giesebrecht, Jhrb. d. dtsh. R. unter Otto II., Ergänz. V, Berlin 1840 S. 131 ff. und Gesch. d. dtsh. R.

Rechtsverhältnissen des Radenzgaues. Hier finden sich späterhin weder die für das Markengebiet so besonders charakteristischen Reichsministerialen¹⁷⁰⁾ noch die im Eger- und Regnitzland in so großer Masse nachweisbaren Reichslehen,¹⁷¹⁾ die doch für ein Vorherrschen des königlichen Bodenregals in den Reichsmarken zu sprechen scheinen,¹⁷²⁾ hingegen ausgedehntes freies Eigen in Herren-, Ritter- und Bauernhand. Für die Slavenfrage Oberfrankens gewinnt aber damit die schon oben betonte und nunmehr völlig sichergestellte Grasschaftsverfassung des Radenzgaues besondere Bedeutung. Sie beweist mittelbar, daß es sich hier am Obermain nicht um ein den Slaven gewaltsam abgenommenes erobertes Gebiet gehandelt haben kann. Hätten sich die „Slavenreiche“ noch 805 bis zur Main-Regnitzlinie des Cap. Theod. ausgedehnt, wir müßten zweifelsohne den Radenzgau in der Folgezeit als markgräflich organisiertes Gebiet antreffen. Erinnern wir uns aber, daß die Feldzüge Dagoberts im 7. ebenso auch jene der Karolinger im 9. Jahrhundert¹⁷³⁾ regelmäßig über die schützenden Randgebirge hinausführten und von dort aus die slavischen Raubscharen gelegentlich ins Maintal als in Feindesland einfielen, so läßt sich zusammenfassend nunmehr mit Sicherheit sagen: Eine politische Herrschaft des Slaventums am Obermain hat niemals bestanden. Radenzgau und Volkfeld haben von Anfang an, d. h. seit der Zerstörung des Thüringerreiches durch die Söhne Chlodwigs (531) ununterbrochen zum fränkischen Reiche gehört. Sie blieben unter dem von Dagobert gegen die damals zum ersten Male

I* Leipzig 1881 S. 271, S. Hirsch, Jhbr. d. dtsh. R. unter Heinr. II., Bd. I Leipzig 1862 S. 15 und S. Riegler, Gesch. Bayerns I Gotha 1878 S. 333 f., wieder aufgegriffenen Theorie der Ausdehnung der bayer. Herzogsgewalt über den östlichen Teil Frankens im 10. Jhdt.

¹⁷⁰⁾ Doeberl, Nordgau S. 51 f.

¹⁷¹⁾ Nach ihrer Verbreitung (vgl. die Karte bei W. Warg und S. Warg, Der ehem. Vogt- und Hochgerichtsbezirk Regnitzland und das spätere Amt Hof . . . Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 1911 S. 67, 85 u. a.) läßt sich geradezu der Grenzverlauf zwischen Radenzgau und Marken- gebiet bestimmen. Die Grenzlinie „unter den Markgrafen von Bohburg“ bei W. Warg (Karte) ist allerdings irrig, sie fällt mit der „späteren Grenze seit 1248“ im SW. zusammen. Münnberg, das nur z. T. Reichs- lehen der Sparned ist, ist in diesen Teilen ganz offenbar dem Reiche auf- getragen. Allob, vgl. Fr. Kolb, Quellen zur Gesch. des Amtsbezirks Münnberg, Mchb. 1913 no 1 u. 2. — S. Warg, S. 50, hat diese Ver- hältnisse verkannt. — Im Regnitzland scheint es hingegen tatsächlich kaum freies Eigen gegeben zu haben, Leupoldsgrün, das S. Warg, S. 77, an- führt, liegt dicht an der Grenze, Hartungs und Mühlendorf bereits im Amt Münnberg, also nicht mehr im Markengebiet.

¹⁷²⁾ Das Doppsch WE. I S. 108 für die fränkische Zeit ablehnt.

¹⁷³⁾ Oben S. 29.

austauchende slawische Gefahr eingesetzten einheimischen Herzoge Radulf noch mit Thüringen vereinigt als ein Glied des Reiches Auster, das Dagobert unter dem Zwang der Verhältnisse gebildet hatte.¹⁷⁴⁾ Und seitdem Pippin der Mittlere die allzugroße Selbständigkeit Radulfs gebrochen und ihn durch das fränkische Amtshertzogtum der sog. Hebene ersetzt hatte,¹⁷⁵⁾ wird man auch mit dem Beginn einer nachhaltigeren fränkischen Kolonisation im oberen Maingebiet rechnen dürfen. Der Name Ostfranken bildet sich als geographischer Begriff für das ganze Maingebiet nach dem Erlöschen der Hebene (717) nach und nach aus. Volkfeld und Rabenzgau sind diesem Begriff landschaftlich und politisch zuzurechnen.¹⁷⁶⁾

Die in diesen Gauen, wie auch im Saale- und Iffgau und im Grabfeld eingesprengte slawische Bevölkerung ist nicht der

¹⁷⁴⁾ V. Erhard, Kriegsgesch. I S. 243 — Gengler, Verf. Zustände S. 8 — Saut RGD. I S. 385 — Schröder DRG. I S. 141.

¹⁷⁵⁾ So mit guten Gründen jetzt Saut RGD. I S. 386 Anm. 5, wonach die Darlegungen Steins, Franken II S. 221 zu berichtigen sind.

¹⁷⁶⁾ Dem entspricht auch die Gültigkeit des fränk. Rechts im Rabenzgau. Die fränk. Verzichtformel *cum festuca* (Säusler, Institut d. dtsh. Privatrechts I S. 76 ff.), *cum ore et calamo*, mit Mund, Sand und Palm ist unzählige Male bezeugt, vgl. z. B. Looshorn II S. 276, 497, 508, 554, 640, III S. 132 („nach Frankenrecht“), 673, 713 uff. und die interessante Gegenüberstellung: 1027 Dkt. 9 *incurvatis digitis secundum morem Saxonieum . . . cum manu et festuca more Francorum*, Schannat, Vind. lit. I S. 41 — Aber auch für die Benennung lassen sich Zeugnisse finden: Thietmar, Chron. VI 30, S. 151 *civitatem Bavanberg nomine in orientali Francia sitam*; das wenn auch unechte DH II no 511 (nom. 1005): *castrum Babineberg dictum in Austri-franciae parte situm*. Wenn Karl d. Gr. das Heer vor orientalem partem Francie seu Germanie vorgehen ließ, *ut Hircano salto transiecto . . . Sclavos invaderet* (oben S. 29 Anm. 125), so muß sich bei unbefangener Betrachtung diese orientalis pars Francie eben bis zum Gebirge, das von Böhmen scheidet, d. i. das Fichtelgebirge, ausgedehnt haben. — Auf der ältesten fränkischen sog. Ebstorfer Karte saec. XIII (C. Müller, Die ältesten Weltkarten 5. J. Stuttgart 1896) liegen Wassenburg, Vorchheim, Pavenborch in der Francia orient. — 1230 Nov. 6 unterscheidet Herz. Otto VII. von Meranien ausdrücklich seine *decimam in Franconia* (d. i. im Zweimaingebiet) *et in Reckinz* (im Regnitzland, ehem. Sorbenmark), Desele, Anbedes Reg. 571, W. Warg S. 6. Erst das Regnitzland östl. der Waldgebirge gehörte somit nicht mehr zu Franken. Wenn daher, worauf mich H. Geh. Rat Chroust aufmerksam machte, in jüngerer Zeit der Name Franken vorzugsweise auf das Gebiet des Bistums Würzburg im Gegensatz zu Bamberg verwendet wurde (vgl. Chroust, Chroniken d. Stadt Bamberg II S. 259, ähnlich schon Vbg. Urb. B. Höfler, Rechtsbuch S. 34), so ist dieser vor allem dem Volksmund entstammende Sprachgebrauch erst auf die jüngere territorialstaatliche Abschließung der beiden Fürstentümer zurückzuführen. Das 11.—13. Jhdt. kannte diesen Lokalpatriotismus des „Bambergers“ gegenüber den Untertanen des *dux orientalis Francie* noch nicht (vgl. P. Schneider 71. WB. S. 88): 1192 werden die meranischen u. bamb. Ministerialen „in Franken, Bayern u. Kärnthen“ erwähnt, Looshorn II S. 564. Noch 1328 Juli 8 unterscheidet B. Werntho von Bamberg seine „Lande zu Francken“ von den „Landen in Kernben“, Looshorn III S. 109.

Rest einer durch kriegerische Mittel unterworfenen Herrenschicht, sondern ein lockeres, von seinem Volksganzen losgelöstes Zuwanderungselement, das 3. T. wohl auch aus Zwangskolonisten¹⁷⁷⁾ bestand. Das erklärt auch, und nicht eine spätere „Umbenennung“, weshalb wir gerade in jener Gegend überhaupt keine slavisch anklingenden Namen finden, die sich urkundlich als die eigentliche terra Sclavorum zu erkennen gibt: in der Gegend südlich von Bamberg, an der Regnitz und Aisch und im Steigerwald. Hier muß sich tatsächlich eine Zeitlang eine dichtere slavische Gruppe in den offenen Tälern verbreitet haben, sodaß man zu Karls d. Gr. Zeiten geradezu von einem *populus* sprechen konnte. In dieser Gegend hat denn auch der landschaftliche Name *terra* oder *regio Sclavorum* eine Zeitlang sogar den Gaunamen verdrängt.¹⁷⁸⁾ Aber auch diese zwischen Jura und Steigerwald räumlich begrenzten Main- und Regnitzwenden waren keine herrschende, geschweige politisch gefährliche Schicht. Zum Teil wenigstens persönlich frei,¹⁷⁹⁾ hatten sie sich doch auch hier der von der einheimischen älteren Bevölkerung zu leistenden fiskalischen Steuer unterwerfen müssen,¹⁸⁰⁾ traten aber auch durch diesen Königszins nominell unter Königsschutz. Tatsächlich erlagen sie nur zu bald dem Übergewicht der in kräftiger Ausbreitung begriffenen fränkischen Grundherrschaft, sodaß wir vom Ende des 8. Jahrhunderts ab überhaupt nur gelegentlich ihrer Verpfändung an geistliche Stifter etwas von ihnen erfahren.

¹⁷⁷⁾ So schon Gradl, *DR.* am Fichtelgebirge *ND.* 18, 3 1892 S. 83 und *Rufam BzktG.* VIII, 6 1902 S. 243 wenigstens in bezug auf die Main- und Regnitzwenden. Die kulturelle Bedeutung der „fleißigen“ Wenden hat *Rufam* zweifellos überschätzt, vgl. *Schneider*, *71. BB.* 1913/4 S. 85 f.

¹⁷⁸⁾ Das zeigt sich namentlich in der *Trad.* *Egilofs* (um 796 C. *Fuld.* no 124), wo die Lokalbezeichnung in *Sclavis* den Gaunamen *Tollfeld*, *Grapsfeld* der gleichen *Trad.* analog gebraucht wird, ähnlich C. *Fuld.* no 100 und *Waiß*, *FzdtG.* 18 S. 181.

¹⁷⁹⁾ Dafür spricht die Leistung des Königszinses in den übrigen Gauen, sowie die Nebeneinanderstellung der *acolae* vel *sclavi* in den *Würzburger Imm. Urkden*, oben S. 26 Anm. 111, vgl. *Preßlau*, *FzdtG.* 13, 1 S. 99 — *Sirsch*, *Jhrb. S.* II Bd. II S. 29 zieht auch die Anfrage der *Bonifatius* an *Papst Zacharias* (*M. Langl*, *Die Briefe des hl. Bonifatius* u. *Vallus EE sel. in us. schol.* I Berlin 1906 S. 200) an *census a Sclavis christianorum terras incolentibus recipiendus* als Zeugnis für die Freiheit der Slavischen Kolonen heran. Doch ist es nicht sicher, ob sich diese Anfrage auf Ostfranken und nicht eher auf das eigentliche Missionsgebiet des *Bonifatius*, Thüringen, bezieht. — Ob die Versicherung der *mulier Gothelindis nomine, cum esset libera sicut slavi solent esse*, um 1136 *M.* 7/35, *Loosborn* II S. 70 noch für die älteren Verhältnisse verwertet werden darf, erscheint mir zweifelhaft (*Gastrecht?*).

¹⁸⁰⁾ Obwohl nicht zugunsten *Würzburgs* gehehnet (vgl. oben S. 14) ist der *Zahreszins* auch von den *Aischwenden* (*Nabengau*) nachweisbar, vgl. oben S. 11 Anm. 4.

Besonderer politischer und militärischer Schutzmaßnahmen bedurfte es dieser längst in den fränkischen Staatsverband eingegliederten und wohl an sich in ziemlich gedrückter Lage befindlichen Bevölkerungsschicht gegenüber sicherlich nicht. Man darf sich daher auch ruhig die Mühe sparen, nach allen möglichen fränkischen Schutzburgen gegen die Main- und Regnitzwenden zu fahnden.¹⁸¹⁾ Solche mochten im Bistum Eichstätt¹⁸²⁾ an der böhmischen Grenze am Platze sein, denn von dort drüben über den Waldgebirgen drohte die immer sprungbereite slavische Gefahr. Nicht der leiseste Anhalt spricht dafür, daß im Gebiet der Main- und Regnitzwenden jemals gekämpft worden sei. Hier war fränkisches Gau-land, nicht Mark, nicht Festungsglaciés des Reiches. — Wohl behielten diese fremden Zuzügler den wie es scheint mit wenig Eifer betriebenen Würzburger Christianisierungsversuchen gegenüber noch auf lange hinaus ihre heidnischen Gebräuche,¹⁸³⁾ z. T. vielleicht auch ihr fremdes Recht.¹⁸⁴⁾ Allein zur Ausübung selbständiger Wirtschaftseinheiten, der für den kolonialen Osten nach jahrhundertelanger deutscher Herrschaft noch im 14. bis 16. Jahrhundert nachweisbaren slavischen Dorfverfassung, der Supanien, scheint es gar nicht gekommen zu sein.¹⁸⁵⁾ Der

¹⁸¹⁾ Das erst in einer sehr vorsichtig zu bewertenden Quelle des 12.(1) Jhdts. erwähnte castellum Eltimoin (Vita S. Burkardi lib. II, c. X, G. J. Bendel, Raderborn 1912) war sicherlich kein „Bollwerk der Ostfranken gegen die Main- und Regnitzwenden der angrenzenden terra Selavorum“, Kunstdenkm. Bayerns, Haßfurth, München 1912 S. 1. Die phantastischen Ausführungen G. Göpferts, Castellum, Stadt oder Burg? Würzburg 1920 p. S. 28 ff. und ders., Amt Wallburg u. Stadt Eltmann, E. 1908 über das „fränkische Siedelungstastell E.“ hängen bei dem Mangel gesicherter Überlieferung in der Luft. Auch Mariaburgshausen, früher Marchburgshausen, verdankt seinen Namen keiner „Markburg“, sondern ist die Siedelung einer nachweislich dort (zu Kneggau) begüterten Frau Marchburg (Dronke T. F. c. 4 no 36). Eine ähnliche Frauensiedlung ist Waltrateshus (Waltershausen Bl. Königshofen Ufm.), vgl. C. Fuld. no 597.

¹⁸²⁾ Die dem Bisch. Erchanbald von Eichstätt 908 Febr. 5 von R. Ludwig d. R. gewährte Erlaubnis in suo episcopatu aliquas munitiones contra paganorum incursus moliri (Heidingsfelder, Reg. no 101) kann sich niemals auf die Main- und Regnitzwenden beziehen. Vielleicht sind überhaupt die Ungarn gemeint.

¹⁸³⁾ Dove, Z. f. R.-A. IV S 390 — Hauck, AGD. II S. 354, III S. 419.

¹⁸⁴⁾ Die im Sendrecht genannten Slaven lebten nec pacto nec lege Salica, Dove, a. a. D.

¹⁸⁵⁾ Im 13. und 14. Jhd. erscheint zwar ein Familienname Supan in Würzburg und in der Ebracher und Iphöfener Gegend 1231 Sept. 23 in curia Waltsahsen apud Heitingesvelt (Heidingsfeld bei Würzburg) u. d. Zeugen: Supanus miles (1), MBoic. 37 no 229 — 1263 Mai 27 U. f. Kl. Ebrach u. d. J. Crafto Supans Sohn, Vooshorn II S. 763 — 1351 Juli 2 U. des Würzburger geistl. Gerichts, u. d. J. Heinrich Suppan MBoic. 46 no 75 — 1364 Mai 20 „die Suppanin gen. gesezzin zu Spohsen“ MBoic. 45 no 136 — 1400 Sept. 26 U. eines Würzburger Bür-

Der Versuch aus den Urbaren dieses späten Zeitraums Rückschlüsse auf ältere slavische Verfassungs- und Wirtschaftsformen unseres Gebietes zu gewinnen, wie ihn Dopsch mit Erfolg für die Alpen-slaven durchgeführt hat,¹⁸⁶⁾ müßte völlig scheitern. Zu gleichen Ergebnissen führt ein Vergleich mit dem Nachrichtenbild über die slavischen Insassen in Thüringen. Während dort noch im 12. und 13. Jahrhundert Slaven, Slavenhufen und -dörfer ziemlich häufig Erwähnung finden,¹⁸⁷⁾ verschwinden die Sclavi im Maingebiet schon seit dem 11. Jahrhundert so gut wie restlos aus den Urkunden.¹⁸⁸⁾ Diese Verschiedenheit läßt sich schlechterdings nur dadurch erklären, daß eben die slavische Bevölkerung im heutigen Oberfranken niemals eine große oder gar überwiegende Verbreitung gefunden hatte und daher auch weit rascher als in den eigentlichen Slavengebieten Deutschlands ihr Volkstum verlor.¹⁸⁹⁾

Die Slaven im heutigen Oberfranken waren eben nicht in ein ihnen zur freien Verfügung stehendes, entvölkertes Gebiet eingerückt, sondern fanden bei ihrem Hereinsickern in die Regnitz- und Aischgegend wie im ganzen Kadenzgau zweifellos schon eine einheimische, z. T. altthüringische, z. T. neufränkische Bevölkerungsschicht in festen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen vor. Zu selbständigen Siedelungen haben

gers: Hans Soppan, Els seine elische wirtin oder ire erben haben Anteil an einem Hof zu Fettelbach (Dettelbach, Bbl. Rixingen) MBoic. 44 no 298. Allein diese so spät und so weit westlich auftretende Familie hat natürlich keinerlei Beweiskraft, sie kann ebensowohl unter ihrem Namen eingewandert sein.

¹⁸⁶⁾ A. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpen-slaven, Weimar 1909.

¹⁸⁷⁾ Man vgl. Dobenecker, Reg. Thur. I no 875 (1069), 912 (1074), 1276 (1133), II no 2 (1152), 155 (1157), 301 (1165), 317 (1156 . . 65 zahlreiche Orte mit Slaven), 522 (1177), 555 (1179), 571 (c. 1180), 2464 (1227).

¹⁸⁸⁾ Ich finde nach dem 11. Jhdt. in den Bamberger Urkunden nur ein einzigesmal, 1267 Mai 22, einen Heinrich Sclavus erwähnt, der Felder des Kl. Michelsberg, wie es scheint in Durlin (Dürfleins, vgl. oben S. 17 Anm. 75, 824 Febr. 26) besitzt M 344/2108, Looshorn II S. 759. — Die 30 angeblichen Slaven zu Alolvesheim (Aligheim, Bbl. Gerolzhofen), die L. Baumgärtner, Hermann von Stahle, Diss. Leipzig 1877 S. 7 aus einer Urk. B. Embrichos von Würzburg von 1137 Mai 5 herauslesen will, beruhen auf Irrtum. Sie sind weder in der von ihm angezogenen Druckstelle, Uffermann, Ep. Wirceb. Cod. prob. p. 119 (vgl. auch MBoic. 45 no 4, Looshorn II. S. 291) noch in dem doppelt vorhandenen Orig., M. Wzb. Hochst. Ul. (Ebrach) no 3565 und 3566 zu finden, ebensowenig in sonstigen Nachrichten über Aligheim aus jener Zeit bei F. Regelle, Mon. Eberacensia, Rördlingen 1863 S. 58 und 69.

¹⁸⁹⁾ Vgl. hierzu: D. Schulze, Die Kolonisierung . . zw. Saale u. Elbe 1896 — R. Rößschke, Marken im Sorbenland 1920.

sie es daher nur stellenweise, so in den nördlichen, waldbreichen Randgebieten des Radenzgaues gebracht. Spätere gelegentliche Zuzüge Einzelner aus Böhmen¹⁰⁰⁾ in das benachbarte Juragebiet kommen als Besiedelungsfaktor nicht mehr in Betracht.¹⁰¹⁾ Das Obermaingebiet stellt auch in völkischer Hinsicht kein geschlossenes slavisches Siedelungsgebiet dar.

Ueber die deutschen Besitzverhältnisse im Radenzgau sind wir für das 9. und, soweit sie nicht sein Grafenhaus betreffen, auch noch für das 10. Jahrhundert aus unmittelbaren Quellen nur dürftig unterrichtet. Der Mangel an einheimischen Klöstern, die weite Entfernung Würzburgs und Fuldas hat hier keine oder doch nur eine spärliche Überlieferung geschaffen. Und doch darf man ihr Schweigen nicht dafür auswerten, daß die ostfränkische Kolonisation etwa am Main und der Regnitz zum Stillstand gekommen sei. Die Königsgüter waren es nicht allein, die schon bis in den Jura hinein deutsches Leben verbreiteten. Wir sehen schon, daß die Ortsnamen der fränkischen Periode eine allzudeutliche Sprache reden. Und die Anziehungskraft Fuldas mit seiner Grabstätte des berühmten Frankenapostels hat ihre Wirkung auch auf die frommen Seelen dieses abgelegenen Teiles von Ostfranken nicht völlig verloren. Namentlich im Maintal und in den schmalen Gründen des Westjuras aufwärts von Bamberg treten aus den Fuldaer Traditionen eine ganze Anzahl Dörfer in dieser Zeit ans Licht. Von der grundherrlichen Schenkung des mutmaßlichen Gaugrafen Bernard und seiner Gattin oder Schwester Ratbirc zu Königshofen in montanis und zu Scheflitz war schon gelegentlich die Rede.¹⁰²⁾ Ebenso gab eine Gräfin Blitrud Eigengut im Maintal und Westjura an Fulda.¹⁰³⁾ Andere Güter in jener Gegend tradiert eine

¹⁰⁰⁾ 1306 Aug. 9: Ber. Wol. et Gotfridus dicti Bohemi fratres und Arnoldus dictus Bochemus in Uging und Stubiang (Bl. Richtenfels) begütert M. 293/1730, Looshorn III S. 644.

¹⁰¹⁾ Aber die slavischen Bodenfunde, die noch vielfach zweifelhaft sind, und alle einer sehr späten Periode angehören, also für die Besiedelungstheorie des 7. u. 8. Jhdts. nichts mehr aussagen, vgl. das Urteil Birchows bei L. Zapp, Slavische Funde auf dem Waldstein im Fichtelgebirge, Korr.-Bl. f. Anthr., Ethn. u. Urgesch. 15. Jhg. Nr. 7 1884 S. 55 — R. Böhmner, Creußen, Vorgesch., S. 57 f. u. S. 310 f. — Reinecke, Statistik d. Slav. Funde aus Süd- u. Mittelböhml., Korr.-Bl. d. dtsh. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. 32, 1901 — Bachmann, S. 18 ff. — Der „Opferstein bei Lopp“ (Bachmann S. 20) ist Fiktion, wie Prof. Soet, Würzburg, an Ort und Stelle festgestellt hat.

¹⁰²⁾ Oben S. 14 Anm. 64.

¹⁰³⁾ Ebda. Sie besaß auch Eigengut im Gozfeld in villa Isinesheim (Obereifenheim, Bl. Gerolzhofen). Tr. Fuld. S. 20 no 84.

Marpburg zu Döringstadt, O.- u. U.-Leiterbach, Pferdsfeld, Ebensfeld, Ebing (sämtliche Orte im Bezirksamt Staffelstein), Dürrn- oder Weichenwasserlos (B.-A. Bamberg I)¹⁹⁴), die Brüder Gerhart und Jppin geben 802 oder 804 Besitz in der Ebinger Mark, d. i. in Baunach und Daschendorf, in der Ebensfelder Mark d. i. in Prächting und Pferdsfeld, und in Sendelbach (Sandhof?) und Wasserlos¹⁹⁵) an Fulda. Fuldaer Besitz zwischen (O. oder U.) Haid und Staffelbach bei Bamberg gelangt 953 durch Tausch in Laienhände.¹⁹⁶)

Nicht alle auf diese Gegend bezüglichen Nachrichten der Fuldaer Traditionen darf man freilich verwerten, denn bei manchen hat der Fuldaer Fälscher Eberhard seine Hand im Spiele gehabt.¹⁹⁷) So sind gerade die hierher zielenden zahlreichen Orte in der Bestätigungsurkunde Karls d. Gr. für die erst durch Eberhard zur Verwandten des Kaisers gemachten Einhild, der Stifterin des Grabfeldklosters Milz, von Eberhard interpoliert.¹⁹⁸) Und die reiche Schenkung Ludwigs des Deutschen von 874 Mai 18 mit ihren zahlreichen Ortsnamen,¹⁹⁹) die noch Looshorn für die Darstellung der oberfränkischen Verhältnisse verwertete, bezieht sich, wie Dobenecker nachgewiesen hat,²⁰⁰) gar nicht auf Oberfranken, sondern auf Thüringen, wo sich alle diese Orte viel ungezwungener deuten lassen.

Außer Fulda erwarben auch andere, z. T. weitabgelene Stifter und Klöster Besitz am Obermain. Dem St. Gumpertusstift in Ansbach überwies Konrad I. (911 Nov. 10)

¹⁹⁴) Marpbure trad. sco. Bon. in Kneegowe (Kneeggau, BA. Haßfurth) in villa, que dicitur Doringistat et in villis, que dicuntur Leiterbah et Heingesfeld (heute Pferdsfeld) et Ebilesfelt et Ebbilbah (Ebelsbach BA. Haßfurth) et Eibingen et Waszerlosa, quicquid proprietatis habebat in illis locis circa mogum sitis una cum familiis, Tr. Fuld. (Cod. Eb.) c. 4 no 36.

¹⁹⁵) Cod. Fuld. no 219: in Eibingono marcu, id est in Bunahu et in Tasu (Daschendorf bei Baunach) et in Ebbilheldono marcu id est in Bratingun, in Hengesfelde et in Sentinabah (Sendelbach, BA. Ebern?), et in Wazerlosun (folgt ausführliche Pertinenzformel).

¹⁹⁶) inter Haid et Staffelbach 30 iugera cum omnibus commodatibus iuste illic pertinentibus DO. I. no 160.

¹⁹⁷) Vgl. O. R. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urk. Kopien, Diss. Marburg 1901 — E. Stengel, Fuldensia II Arch. f. Uffschg. VII Leipzig 1918 S. 4 ff.

¹⁹⁸) Leiterbach, Ratolfesdorf, Eibingen, Ebelsfelt, Wazerlosen, Haselaha (Burghaslach BA. Scheinfeld?), Hahstete (Höchstädt a. d. Aisch), Ezelenkirchen (Egelskirchen BA. Höchstädt/Aisch) fehlen in der echten Schenkungsurkunde der Einhild C. Fuld. no 157, wiewohl diese Orte aus anderen Traditionen für Fulda nachweisbar sind, vgl. Tr. Fuld. S. 17 no 36, S. 20 no 83 und S. 22 no 129 und 131. Aber die verfälschte U. Karls d. Gr. C. Fuld. no 158 vgl. DKarol. I no 293.

¹⁹⁹) C. Fuld. no 610 — B.M. no 1462.

²⁰⁰) Looshorn I S. 19 dagegen Dobenecker, Reg. Thur. I no 246.

grundherrlich organisierten Besitz nahe westlich von Bamberg im Volkfeld, „was im Orte Diereth königlich war mit den übrigen slavischen Örtlichkeiten“, mit Fronhöfen und anderen Pertinenzen.²⁰¹⁾ Besitz, der vermutlich aus der Babenberger Konfiskationsmasse stammte. Das ferne sächsische Nonnenkloster Drübeck erhielt von Otto I. (960 Sept. 10) zwei Drittel des seiner Lage nach nicht näher bestimmten Eigengutes im Radenzgau, das einem Diotmar durch volksgerichtlichen Entscheid ab- und dem Fiskus zugesprochen worden war, woran jedoch dessen Schwester Gerberg, die in Drübeck den Schleier genommen hatte, zu Lebzeiten die Nutzung zu stehen sollte. Das übrige Drittel überwies Otto der Kirche von Würzburg.²⁰²⁾ Wohl ebenfalls einem edelfreien Geschlecht wie jener Diotmar²⁰³⁾ gehörte ein Razo an, der sein Herrschaftsgut im Dorf Ebermannstadt im Radenzgau an das St. Petersstift in Aschaffenburg tradiert hatte Otto II. verlieh (981 März 30) dem Stift die Immunität über die Grundhörigen (familias), die zu diesem Gute gehörten und die zugehörigen Felder bebauten.²⁰⁴⁾ Auf die Fortschritte²⁰⁵⁾ der deutschen Einwanderung verweist der Zusatz, daß diese Leute verschiedener Stammesherkunft dort erst einen bleibenden Unterhalt gesucht hätten. Im übrigen gehen die fränkischen Verfassungszustände aus dieser Immunitätsformel deutlich hervor.²⁰⁶⁾

Ueber die Besitzungen der Würzburger Kirche im östlichen Teil der Diözese finden sich nur wenige gleichzeitige Nachrichten. Doch wird jene königliche Schenkung von 960 wohl nicht die einzige geblieben sein. Um privaten Besitz des Bischofs Poppo (des I. oder II. ist fraglich) handelt

²⁰¹⁾ DKonr. I no 1.

²⁰²⁾ DO I no 217.

²⁰³⁾ Die Edelfreiheit geht aus der Aufnahme seiner Schwester in das damals noch freiständische Kanonissenstift hervor, vgl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im M.A., Stuz, Kirchengr. Abh. S. 63, 64 1910, S. 169.

²⁰⁴⁾ DO II no 245.

²⁰⁵⁾ Sauß RGD. III S. 419 Anm. 3 folgert aus dieser Stelle den Beginn der deutschen Einwanderung im 10. Jhdt. was beim Zusammenhalt aller Nachrichten hinfällig wird.

²⁰⁶⁾ et aliis, que incolunt loca ad predictam villam . . . de quacumque gente commanendum illuc convenirent, concedimus, ut de nullius comitis placito, banno aut jussione curam habeant . . . ut nullus comes vel iudex publicus aut alia ministratoria villici vel sculdacii maior sive minor persona . . . Die Formelhafteit der Immunitätsurkunden (vgl. E. Stengel Die Diplomatik d. dtsh. Imm. Privilegien v. 9. bis 3. Ende des 11. Jhds., Innsbruck 1910) ging keineswegs soweit, daß sie völlig unzutreffende Verhältnisse geschildert hätte.

es sich bei der Vergebung von Gütern zu Ebensfeld im Radenzgau, nöl. von Bamberg, an Fulda.²⁰⁷⁾ — Wenn wir nun auch die verschiedenen villae, mansi, curiae, areae, die aus den ältesten Würzburger Lehenbüchern²⁰⁸⁾ zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Bereich des ehemaligen Radenzgaves ans Licht treten, nicht mit unbedingter Sicherheit sämtlich als vorbambergisches Würzburger Besitz ansprechen dürfen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch groß, daß es sich hier in der Mehrzahl nicht um neuere Erwerbungen handelt. Denn Würzburg zeigt seit dem 12. Jahrhundert, soweit uns die Urkunden Einblick geben, viel mehr das Bestreben, diese abgelegenen Güter abzustößen als neue außerhalb seiner Diözese zu erwerben, deren Verwertung lediglich als Lehen in Frage kam. So tauschte 1142 B. Egilbert von Bamberg das dicht westlich der Altwürzburger Pfarrei Isling gelegene Herrschaftsgut Rodt (Roth B.-A. Lichtenfels) mitsamt den Zehnten von der Würzburger Kirche für das neugegründete Kloster Langheim ein.²⁰⁹⁾ Auch an dem Ort der Altwürzburgischen Pfarrkirche zu Staffelstein findet sich in dieser Zeit (1165) Würzburger Kirchengut.²¹⁰⁾ 1199 vertauschte B. Cunrad von Würzburg die ebensfalls zu Lehen ausgegebene villam Nannedorf (heute Nannenmühle bei Uhlfeld) mit Zehntanteilen, sowie ebensolche zu Uhlfeld (B.-A. Höchststadt/Aisch) und anderswo, 1 Hufe in Milach (Mailach n.d.w. Uhlfeld) an das Bamberger Stift St. Jakob.²¹¹⁾ — Mit Bestimmtheit aber läßt sich sagen, daß dem Hochstift Würzburg die Altzehnten im ganzen Bereich seiner ehemaligen Diözese verblieben, als Bamberg ins Leben trat.²¹²⁾ Nach kirchlichem Recht durften diese Einkünfte ihrem ursprünglichen Besitzer nicht entfremdet werden. Die

²⁰⁷⁾ Boppo epc. et soror eius Seburhe trad. sco. Bonifatio in Ratinzgowē in villa Ebilesfeld et Herolteshusen omnem proprietatem suam in villis atque familiis et substantiis eorum Tr. Fuld. S. 21 no 111. — B. Poppo I von Würzburg 941—961, Poppo II 961—983, Hausd. RÖG. III S. 992. Ebensfeld söl. Staffelstein lag nach dieser Trad. somit schon nicht mehr in der Terra Selavorum. Bergolsbaußen, Bfl. Schweinfurt steht ohne Gauszufuß, der Radenzgau ist nicht mehr darauf zu beziehen.

²⁰⁸⁾ A. Schäffler und J. C. Brandl, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, M. 24, 1 1877, Register dazu M. 24, 2 u. 3 — Fr. Hüttner, Die Lehen des Hochstifts Würzburg in Oberfranken u. d. Bish. Andreas v. Gumbelfingen (1303—1317) u. Gottfried v. Hohenlohe (1317—1322) M. 21, 2 1900.

²⁰⁹⁾ praedium apud Rodt et decimas eiusdem praedii . . Sferreicher Denkwürdigkeiten 4 St. S. 20.

²¹⁰⁾ MBoic. 29, I no 510 — Vooshorn II. S. 457, vgl. 463.

²¹¹⁾ Schweitzer, Gründungs- u. St. Jakob, 21. Bfl. S. 47 — Vooshorn II. S. 579.

erwähnten Würzburger Lehenbücher zeigen nun eine überraschend große Zahl solcher Altzehnten, die sich über ganz Oberfranken, den Jura, bis in die Kulmbacher und Bayreuther Gegend ausbreiten. Um nur die östlichsten zu nennen,²¹³⁾ so hatte Heinricus de Wirtsparg 32 Zehnten zwischen Kulmbach und Bayreuth zu Würzburger Lehen und Burggraf Friedrich von Nürnberg empfang 1303 alle Altzehnten um die Stadt Bayreuth, die schon sein Vater von Würzburg zu Lehen getragen hatte, zugleich aber auch alle Lehen um Bayreuth, die der Würzburger Kirche durch den Tod der Edelfreien von Wolfsberg heimgefallen waren.²¹⁴⁾ Dort im Zweimaingebiet befand sich somit zweifellos eine umfangreichere Gruppe altwürzburger Besitzes. Alle diese Altzehnten aber sind Zeugnisse deutscher Kulturthätigkeit aus vorbambergischer Zeit. Es sind Reuthzehnten vom urbar gemachten Land, die zwischen dem Bischof und der zuständigen Pfarrkirche geteilt wurden.²¹⁵⁾

Und in der That lassen sich auch das ganze Maintal aufwärts bis an den Fuß des Fichtelgebirges innerhalb der späteren Bamberger Diözese eine Reihe von P f a r r k i r c h e n nachweisen, deren ausgedehnte, zusammenhängende Sprengel und deren seit dem 12. Jahrhundert nach und nach ans Licht tretende Würzburger Patronatsverhältnisse sie deutlich als vorbambergische Würzburger Eigenkirchen kennzeichnen. Abgesehen von Scheßlitz und Staffelstein, die vielleicht noch den Slavenkirchen zuzurechnen sind, kommen hier Isling,²¹⁶⁾ wahrscheinlich Üzing,²¹⁷⁾ Altenkunstadt,²¹⁸⁾ Melkendorf bei Kulm-

²¹³⁾ Der hierauf bezügliche Nachtrag hinter der actum-Zeile in DHII no 174 a ist zwar (um 1059) interpoliert (vgl. die Ausführungen Bresselhaus), allein der Besitz von Altzehnten in der Bamberger Diözese ist tatsächlich für Würzburg in großem Umfang nachweisbar.

²¹³⁾ Hüttner, S. 38 u. 45 Das verlesene Virnsparg ist zu verbessern vgl. M. 24, 2 S. 155.

²¹⁴⁾ MZoll. II no 457.

²¹⁵⁾ In der Bamberger Diözese macht sich später überall eine Dreiteilung des kirchlichen Neubruchszehnten bemerkbar, so daß $\frac{2}{3}$ dem Bischof (später dem Landesherrn), $\frac{1}{3}$ der Pfarrkirche zusteht. Vgl. 1187 Teuschnitz, Loosborn II S. 531, 1194 u. 1195 bei Kronach ebda. S. 532 u. 533, 1244 im Gusnuorwald bei Bamberg (Herkommen!) S. 681, 1272 ebda. S. 795, 1305 Altenburg b. Bbg. III S. 8, 1312 allgem. S. 66, 1315 S. 67 f., 1402 Seubelsdorf 25. BB. S. 7. Die gleichen Teilungsverhältnisse lagen nach Rübeler, Die Franken S. 110 auch in der Würzburger Diözese vor, sodaß Einwirkung von dort anzunehmen ist. In Bayern bestand ursprünglich Viertelteilung, Hauck II. 235 Anm. 3.

²¹⁶⁾ 1182 Würzburgisch M 265/1548, Loosborn II S. 528.

²¹⁷⁾ 1144 B. Embricho v. B. vertauscht die Pfarrei Üzingen des Bzb. St. Burkardusstiftes in der Bamb. Diözese an das Al. Michelsberg M. 334/2035 — Schweiger, Michelsberg 16. BB. S. 29.

bach²¹⁹⁾ und Lanzendorf am Weißen Main²²⁰⁾ vielleicht auch Stadtsteinach und Altenstadt bei Bayreuth in Betracht. Sie für Slavenkirchen zu halten, liegt kein Grund vor.²²¹⁾ Die kirchliche Organisationsfähigkeit Würzburgs kam ja auch im 9. Jahrhundert keineswegs zum Stillstand. Thietmar von Merseburg berichtet, daß allein Bischof Arno von Würzburg (855—892) in zehn Jahren seiner Amtstätigkeit neun Kirchen nach dem Muster seiner neuerbauten Domkirche in seinem Bistume errichtete.²²²⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Entstehung mancher Kilianskirchen des Radenzgaves auf die bei dieser Gelegenheit von Thietmar angedeutete lebhafteste Kiliansverehrung in der Würzburger Diözese zurückzuführen ist.²²³⁾ Auf jeden Fall verfügte der Bischof von Würzburg um das Jahr 1000 auch im östlichen Teil seines Sprengels bereits über namhafte Einkünfte und ausgedehnte kirchliche Gerechtigkeiten.

Die uns bekannten ältesten Besitzungen geistlicher Stifter im Radenzgau verdanken nun sämtlich nicht Neuanlagen durch die Kräfte der geistlichen Grundherrschaft, sondern frommen Stiftungen weltlicher, um ihr Seelenheil besorgter Grundeigentümer ihre Entstehung. Darin liegt ein Anzeichen dafür, daß auch hier wie im westlich benachbarten Grabfeld bereits eine Schicht großer Grundherrschaft im Lande saß, z. T. wie uns die Fuldaer Quellen lehren, auch die Grundherrschaft im Volkfeld und Grabfeld ihre Besitzungen nach Osten erweitert hatten.

²¹⁸⁾ um 1190 B. Otto II v. Bbg. bestätigt d. Kl. Michelsberg den auf einer Synode erstrittenen Besitz der erkauften Kirche in Bucha (Buchau Bl. Kulmbach) prius consulto wirzib. episcopo, in cuius parochia . . . sita est. Die parochia kann nur Altentunstat sein M 338/2058, Schweißer, Michelsberg S. 52 — über Bucha Loosshorn II. S. 552 — 1335 Nov. 23 B. Leopold v. Bbg. inkorporiert die Pfarrkirche zu Altentunstat dem Kl. Langheim, Loosshorn III S. 669 — 1336 März 22 B. Otto v. Würzburg schenkt dem Kl. Langheim das Patr.-Recht der Pf.-K. zu Altentunstat MBoic. 40 S. 40, Loosshorn III S. 669.

²¹⁹⁾ 1303—1317 jus patronatus in Melchendorf, Würzb. Lehenbch. B. Andreas, Schäffler-Brandl S. 110 no 784 — Hüttner S. 32 setzt irrtümlich Melchendorf bei Bamberg — 1317—1322 B. Lhb. B. Gottfr. v. H. Hüttner, S. 22, Fr. v. Guttenberg, W. 19, 2 l. Gr. Reg. 100.

²²⁰⁾ 1303—1317 jus patronatus parrochie in Lanzendorf, Würzb. Lehen, Schäffler-Brandl S. 116 no 833 — Hüttner S. 38 — v. Guttenberg W. 19, 2 l. Gr. Anm. 6 zu Reg. 100 — v. Reichenstein, W. I, 2 S. 6.

²²¹⁾ Fr. Frhr. v. Guttenberg, Alter u. Umfang der Pfarrei Melchendorf, Bgr. Bl. 1 S. 4 u. 5.

²²²⁾ Chron I 4, S. 4.

²²³⁾ cum reliquiae Christi martyris Kiliani . . . circumferrentur, dominus per eum 70 operatus est miracula. Auf diese Stelle machte erstmals E. Rolde Beiträge S. 42 aufmerksam. — Vgl. dazu Boffert, Kirchenheiligen S. 99 Ziff. 15. — B. J. Fraundorfer, Ehem. Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg, wäre um Altentunst., Melchendorf u. Lanzendorf zu ergänzen.

Man wird daher annehmen müssen, daß die zahlreichen edelfreien Geschlechter, die sich seit dem 11. Jahrhundert namentlich im Juragebiet nachweisen lassen,²²⁴⁾ hier spätestens im Verlaufe der ostfränkischen Kolonisation Besitz ergriffen hatten. Unter ihnen waren die Walpoten im Ostjura und Frankenwald reichbegütert,²²⁵⁾ deren Name noch an ihr Amt im Rahmen der Grafschaftsverfassung erinnert. Als vicecomites, missi oder nuntii comitis, saßen sie in Abwesenheit des Grafen an seiner Stelle zu Gericht

Von den großen ostfränkischen Grafengeschlechtern ist eines der mächtigsten und bekanntesten zwar mit dem Volkfeld und Bamberg, kaum aber mit dem Radenzgau enger verknüpft, die sog. Popponeu oder Babenberger.²²⁶⁾ Ihre Heimat und die Stammbesitzungen lagen freilich bedeutend weiter westlich in der an Hessen grenzenden Buchonia, im Tullfeld, Grabfeld und Waldsaffengau, wo ihr Stammherr Poppo I. 819,²²⁷⁾ 825²²⁸⁾ und 839²²⁹⁾ im Besitz des Grafenamtes erscheint. Erst seine (mutmaßlichen) Söhne, Heinrich I. und Poppo II., erweiterten ihre Machtbefugnisse nach Osten. Heinrich der Heerführer (princeps militiae) Ludwigs des Deutschen, der nach seiner neustrischen Markgrafschaft gegen die Normannen gelegentlich auch marchensis Francorum genannt wird und vor Paris im Kampfe gegen diese gefährlichen Reichsfeinde 886²³⁰⁾ fiel, erscheint nach 876 als Graf im Grabfeldgau;²³¹⁾ sein Bruder Poppo II. erhielt um 880 das Markgrafenamt in der zu Thüringen zählenden Sorbenmark, weshalb ihn die Fuldaer Annalen wohl auch hochtönend dux Thuringorum nennen.²³²⁾ Er wurde nach einem unglücklichen Feldzuge gegen die Sorben von Arnolf 892 seines Amtes entsetzt,²³³⁾ erhielt aber 899 seine Eigengüter im Grabfeld und in Thüringen zurück.²³⁴⁾ Heinrich, sein Bruder, scheint als der erste Babenberger auch das Grafenamt im Volkfeld erhalten zu haben, da

²²⁴⁾ Aber sie im Kap. 5.

²²⁵⁾ Aber sie ausführlich im Kap. 5.

²²⁶⁾ Stein, Ostfranken im 10. Jhdt., FdbG. 24, Göttingen 1884 S. 139 ff. Dümmler, Ostfränk. Reich II S. 167 f.

²²⁷⁾ Dronke, C. Fuld. no 388.

²²⁸⁾ ebda. no 456, im Grabfeld 826 no 465, 827 no 471.

²²⁹⁾ ebda. no 302, B.-M. no 996.

²³⁰⁾ Waiz, FdbG. 3 — Stein, FdbG. 24 S. 139.

²³¹⁾ 876 Febr. 14 noch Kristan C. Fuld. no 612.

²³²⁾ B. Barg, Regnitzland S. 17.

²³³⁾ Die Quellenstellen bei B. Barg S. 17.

²³⁴⁾ Dobenecker, Reg. Thur. I no 286.



offenbar eine Folge der in dieser Zeit beginnenden Erblichkeit der Grafenämter — später seine Söhne in ungeteiltem Besitz dieses Amtes erscheinen.²³⁵⁾ Keiner von ihnen aber führt den Titel Markgraf, ein deutlicher Beweis, daß ihn der Vater nicht seinen Ämtern in Ostfranken verdankte. Wahrscheinlich als Amtsausstattung, ob als Lehen oder Eigen wissen wir nicht, gelangte der Ort Bamberg, wohl nicht vor der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an das Geschlecht.²³⁶⁾ Kaum aber vor dem Ausgang des Jahrhunderts wird die Grafenburg auf dem heutigen Domberg, das castrum Babenberg, erbaut worden sein. Sie war neben Theres, dem castrum Terrassa (Tarrissa, Tareisa) einer der festesten Stützpunkte des Geschlechtes in den jahrelangen Kämpfen der drei Söhne Heinrichs: Adalhart, Heinrich II. und Adalbert mit Bischof Rudolf von Würzburg und seinen Konradinischen Brüdern. Diese bekannte blutige Babenberger Fehde,²³⁷⁾ aus geringfügigen Anlässen entstanden, im Grunde aber doch ein Wettkampf um die politische Macht in Franken, endete mit dem gewaltsamen Tode der drei Babenberger, der Konfiskation ihrer Güter und dem vollen Siege der von der Königsgewalt unterstützten hessischen Konradiner (906). Die Grasschaft im Volkfeld erhielt der an der Fehde offenbar nicht beteiligte, gleichnamige Sohn²³⁸⁾ des Sorbenmarkgrafen Poppo, sie ging aber schon nach dessen frühem Tode (wahrscheinlich 910)²³⁹⁾ in andere Hände über. Hingegen scheint sich die Grasschaft im Grabfeld in dieser Linie erhalten zu haben, von ihr pflegt man die späteren Grafen von Henneberg abzuleiten.²⁴⁰⁾ Konrad I. aus dem siegreichen Hause der Konradiner gewann mit der Königskrone auch die an den Fiskus gefallenen Güter der Babenberger, namentlich Bamberg selbst, soweit sie nicht anderwärts, vor allem an das Hochstift Würzburg, verteilt worden waren. Als Königsgut ver-

²³⁵⁾ 888 März 13 Chrutheim in pagis Folcfeld et in Iffigeuue in comitatibus filiorum Henrici et Eginonis MBoic. 28 I no 63, B.M. no 1784 — aber schon 891 Jan. 12 ist Ebo Graf im Volkfeld MBoic. 28, I no 71, B.M. no 1857.

²³⁶⁾ Böllig willkürlich macht Rübeler, Korr. Bl. 54 Nr. 4 und ihm folgend G ö p f e r t, Bamberg S. 6 die Popponen zu marchiones = Markensägern am Obermain, woraus letzterer sogar ihren Wohnsitz in Bamberg „seit 825“ folgert.

²³⁷⁾ Aber die Fehde: D ü m m l e r, III. S. 522 ff. — M ü h l b a c h e r, S. 646 f. — G e n g l e r S. 17.

²³⁸⁾ 906 Juni, B.M. no 2034.

²³⁹⁾ C. v. S p r u n e r, Besch. u. Gesch. d. ostfränk. Gaues Volkfeld, AD. II, 1 1834 S. 54.

²⁴⁰⁾ J. A. S c h u l t e s, Dipl. Gesch. des gräf. Hauses Henneberg I Leipzig 1788 S. 9 ff. G e n g l e r, Verf. Zustände S. 14, Stein, Ostfranken Fz d. C. 24 S. 140.

blieb Bamberg im Besitz der sächsischen Kaiser, bis Otto II. es samt seinem reichen Zubehör 973 an Herzog Heinrich von Bayern verschenkte.²⁴¹⁾

Der Sieg über die Babenberger hatte die gefährlichsten Rivalen der Konradiner in Franken beseitigt. Allein zur Ausbildung eines Stammesherzogtums von der Stärke und Bedeutung Bayerns und Schwabens, wo sich Arnulf²⁴²⁾ und Burchard²⁴³⁾ als „Herzöge von Gottes Gnaden“ bezeichneten, kam es hier nicht. Vermied schon Konrad zu Lebzeiten Ludwig des Kindes den Herzogtitel überhaupt,²⁴⁴⁾ so hat auch sein Bruder Eberhard „von Franken“, der in engstem Einvernehmen mit dem ersten Sachsenkönig stand, keinen Versuch unternommen, wie Arnulf von Bayern, der Krone das so wesentliche Recht der Besetzung der Bischofsstühle streitig zu machen²⁴⁵⁾ oder eigene Synoden zu berufen. Auch findet sich keinerlei Anhalt dafür, daß Eberhard auf die Besetzung der ostfränkischen Grafschaften Einfluß gewann. Die fränkischen Grafschaften, die Glieder des Konradinischen Hauses unmittelbar in der Hand hatten, beschränkten sich — mit einziger Ausnahme des Gozfeldes, wo der ältere Konrad (vorübergehend?) Graf gewesen,²⁴⁶⁾ — auf Rheinfranken.²⁴⁷⁾ Auch die Besitzungen der Konradiner in Ostfranken waren geringfügig²⁴⁸⁾ und stammten überwiegend erst aus der Babenbergischen Konfiskationsmasse. Hingegen hatte Eberhard wie schon sein Vater neben seinen hessen-fränkischen noch die thüringische Grafschaft im Hasselgau²⁴⁹⁾ inne und übernahm nach der Thronbesteigung seines Bruders noch die Verwaltung der thüringischen Sorbenmark.²⁵⁰⁾ Lag so das Schwergewicht von Eberhards Macht offensichtlich in Hessen und Thüringen, verstärkt durch die Grafenstellung seiner Vettern am Rheine, so erscheint es um so fraglicher, ob sich seine Herzogsgewalt auch über ganz Ost-

²⁴¹⁾ DO II no 44.

²⁴²⁾ Nachweise bei Hausd RGD III S. 8 Anm. 4.

²⁴³⁾ Giesebrecht DRG. I S. 209.

²⁴⁴⁾ ebda. S. 183.

²⁴⁵⁾ Wenn Heinrich I. die Bistümer Mainz und Würzburg mit Äbten der dem Konradinischen Hause nahestehenden Klöster Fulda und Hersfeld besetzte, so zeigt sich hierin, selbst wenn man mit Hausd III. S. 20 einen Einfluß Eberhards annehmen will, doch ein wesentlicher Unterschied zu den Verhältnissen in Bayern.

²⁴⁶⁾ 903 Juli 9 MBoic. 28, I no 93.

²⁴⁷⁾ Eggers, Rgl. Grundbesitz S. 47 f.

²⁴⁸⁾ DConr. I no 9, im Iffgau, Eggers. S. 50 — DConr. I no 7 im Grabfeld, Eggers S. 53 f.

²⁴⁹⁾ Dümmler, Otto d. Gr. S. 63 — Eggers S. 47.

²⁵⁰⁾ Auf den Zeitpunkt hat W. Barg, Regnitzland S. 17 Anm. 7 gegen Dümmler, Ostfr. Reich III S. 357 aufmerksam gemacht.

franken erstreckte. Für die Annahme seiner räumlich beschränkten herzoglichen Stellung in Franken spricht auch, daß ihn wenig später Luitpold von Cremona²⁶¹⁾ offenbar unter Vermeidung des Titels dux als comes potentissimus in Francia bezeichnete.²⁶²⁾

Dem thüringischen Hassgau nahmen denn auch jene Verwicklungen ihren Ausgang, die zunächst aus rein persönlichen Anlässen zu der bitteren Feindschaft Eberhards gegen den jungen König Otto I. und den gefährlichen Empörungen der Jahre 938 und 939²⁶³⁾ führten. Die Kämpfe Ottos I. gegen Eberhard spielten sich ausschließlich in Hessen und am Rheine ab. Bei Andernach fand Eberhard den Tod.

Überblickt man diese Verhältnisse, so dürfte der Annahme kaum etwas im Wege stehen, daß sich die Einziehung des „Herzogtums Franken“ zu unmittelbarem Besitz der Krone, die sich bald darauf anschloß,²⁶⁴⁾ auf Rheinfranken und Hessen, kaum aber auf Ostfranken²⁶⁵⁾ bezog. Die ostfränkischen Grafschaften standen offenbar schon seit Konrad I., unmittelbar unter dem König, der sich damit seinen Anteil aus der Babenbergschen

²⁶¹⁾ Antapadosis II 18 SS Schulausg. S. 45 — Über Luitpolds Aufenthalt am Königshof vgl. Giesebrecht I S. 211.

²⁶²⁾ Es ist zu beachten, daß die Annalisten den Vorgängern Eberhards in der Sorbenmark häufig den Titel dux beilegen, Warg S. 17, Eberhard heißt als solcher marchio, ebda. S. 18.

²⁶³⁾ Dümmeler, Otto d. Gr. S. 71 ff. — Giesebrecht I S. 250 ff. — Riezler, Gesch. Bayerns I S. 361 ff.

²⁶⁴⁾ Baiß, Jhbr. Heinr. I² Erg. VIII S. 226, Dümmeler, Otto d. Gr. S. 101, 534 u. Giesebrecht I S. 272 setzten diesen Vorgang unmittelbar nach Eberhards Tode (939) an. P. v. Winterfeld, Die Aufhebung des Herzogtums Franken M 28 1903 S. 510, dem sich Hauck RW III S. 26 anschloß, verwies auf eine Stelle bei Hrotsvit, Gesta Odonis V. 540, wonach Otto I. das Herzogtum nach Eberhards Tode seinem Sohne Liudolf noch vor dessen Verlobung mit Ida und der Übertragung des Herzogtums Schwaben verliehen haben müsse, der es dann bis zu seiner Empörung 953 behalten habe. A. Karnbaum, Die Aufhebung des Herzogtums Franken M. 37 1912 S. 786 ff. verwarf diese These und machte geltend, daß sich die Hrotsvit-Stelle auch dahin verstehen lasse, daß Liudolf nur eine rheinische Grafschaft und zwar wahrscheinlich auch durch seine Heirat mit Ida aus dem Besitz ihres Vaters, Herzogs Hermanns von Schwaben, erhalten habe.

²⁶⁵⁾ Diese Anschauung wird durch die Auseinandersetzung Winterfeld, Karnbaum nicht berührt. Schon ersterer hatte betont, daß „Operationsbasis und Aufgaben“ der Empörung Liudolfs am Rheine (Mainz!) lagen. Auch die Orte, in denen nach DO I no 215 (950 Mai 1) der König auf Intervention Liudolfs, dessen „Vasallen“, dem Grafen Gerung vom Gau Rungesundera 6 Königshufen schenkte, liegen bei Wiesbaden. Auch Karnbaum kann nur eine rheinische Grafschaft als Besitz Liudolfs anführen. Auch für Liudolf ergeben sich somit keine Beziehungen zu Ostfranken. — Daß die Stelle bei Ekkehard, Casus s. Galli c 11, die andeutet, daß Francia früher nicht fisco regio peculiariter parebat sich nicht auf diese Ereignisse, sondern auf die Zeit Ekkehards (11. Jhdt.) bezieht, haben beide Forscher betont.

Beute gesichert hatte.²⁰⁰) Den nahen Beziehungen zum Königshaus verdankte auch jenes Geschlecht seinen Aufstieg, dessen rasch wachsende Machtausdehnung im 10. Jahrhundert eine neue Entwicklung im östlichen Franken anbahnen sollte, das Schweinfurter Grafenhaus.

2. Kapitel.

Die Markgrafen von Schweinfurt und die Gründung des Bistums Bamberg.

Die Anfänge des Schweinfurter Grafenhauses liegen im Dunkeln. Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts tritt jenes Brüderpaar in den Königsurkunden ans Licht, dessen Persönlichkeiten — hier Berthold und seine Nachkommen auf die politische Gestaltung Ostfrankens, — dort die von Luitpold abstammenden sog. jüngeren Babenberger in noch weiteren Ausmaßen auf die Geschichte der deutschen Südostmarken tiefgreifenden Einfluß gewannen. So häufig und eingehend sich auch die Forschung schon dafür einsetzte, die Frage nach Heimat und Abstammung dieses hochbedeutenden Geschlechtes, vor allem der österreichischen Babenberger zu klären, so ließ sich doch irgend eine Sicherheit oder auch nur Übereinstimmung der aufgestellten Hypothesen nicht erzielen.¹⁾

Im Mittelpunkt aller Erörterungen steht die übrigens sehr vorsichtig gefaßte Nachricht Ottos von Freising, der seinen Bericht über den Sturz der ostfränkischen Babenberger mit der Bemerkung abschließt, daß von dem (906 hingerichteten) Albert (= Adalbert), „wie man berichtet“, jener Albert die Herkunft seines Blutes ableite, der nachmals die Ostmark, d. h.

²⁰⁰) Die Existenz eines ostfränkischen Herzogtums hat erstmals Stein *FabG.* 24 1884 S. 132 ff. bestritten. Ihm schloß sich Gengler, *Verf.-Zustände* 1894 S. 12 f. und nachdrücklich Doeberl, *Nordgau* S. 7 Anm. 35, an. — An der gegenteiligen Auffassung (oben Anm. 254) hielten u. a. Haus III 1906 S. 19 f. und Schroeder *RG.* I 1919 S. 423 fest. — Die Ansicht, daß ein Teil Ostfrankens 939 an das Herzogtum Bayern kam, vertreten durch Giesebrecht *Jhb.* Ottos II. *Erz.* 5 und nachmals *DRG.* I⁶ S. 816 ff., Hirsch, *Jhb.* Heinr. II., I S. 15 ff., Riegler, *Gesch.* Bayerns I S. 333 f., bekämpft durch Stein, *FabG.* 12 S. 125, *FabG.* 24 S. 126 ff., Franke II S. 302 ff. und Baiß, *FabG.* 12 S. 447, dürfte durch Doeberl, *Nordgau* S. 7 Anm. 35 endgültig im Sinne Steins beseitigt sein. — Damit erledigt sich auch die Annahme Th. Knochenhauers, *Gesch.* Thüringens I. S. 47, daß die fränkischen Gegenden am Obermain schon nach dem Sturze des Sorbenmarkgrafen Poppo (892) an das Arnulfingische Haus gekommen seien.

¹⁾ Übersicht über die ältere Literatur bietet A. Heller, *Über die Herkunft der Babenberger Fürsten*, Bl. d. *Ber. f. Absche. v. Rösterr.* *RG.* 11 1877, über die neuere: A. Uhlirz: *Die Herkunft der ersten österr. Dynastie.* *MSG.* VI Erg. B., Innsbruck 1901.

Oberpannonien, den Ungarn entriß und dem römischen Reiche einfügte.²⁾ Dieser Versuch des als Geschichtsschreiber so hoch bewerteten Bischofs, sein eigenes Geschlecht von der schon längst in der Volksüberlieferung sagenhaft verklärten Gestalt des ostfränkischen Babenbergers Adalbert herzuleiten, hat von berufener Seite meist entschiedene Zustimmung³⁾ aber auch mehrfach Ablehnung gefunden.

Von den ablehnenden Stimmen vertraten zunächst auf Grund jüngerer, gelegentlich auftretender urkundlicher Anhaltspunkte, die geeignet schienen, das persönliche Stammesrecht österreichischer Babenberger ins Licht zu rücken, Riezler⁴⁾ deren bayerische, Huber⁵⁾ deren schwäbische Abstammung, ohne daß sich jedoch diese Unterlagen schließlich als tragfähig erwiesen.

Auf breiteren Untersuchungen baute Stein seine Hypothese auf.⁶⁾ Er brachte das Schweinfurter Grafenhaus, mit ihm die österreichischen Babenberger, in genealogischen Zusammenhang mit einem ostfränkischen, angeblich vom Rheine stammenden Grafengeschlecht, den sog. Mattonen,⁷⁾ die er nach einem von ihm aufgefundenen, mehrfach geteilten Stammgut die „Geisenheimer“ benannte. Aber schon die genealogischen Zusammenhänge dieses Geisenheimer Geschlechtes, dem er so ziemlich alle Grafen und größeren Grundherrs des 8. bis 10.

²⁾ Chron. VI c 15: Ex huius Alberti sanguinis Albertus, qui postmodum Marchiam orientalem, id est Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam, Romano imperio adiecit, originem duxisse traditur.

³⁾ So zuletzt noch D. Lorenz, Gen. Handb. d. Europ. Staatengesch. 3. Aufl. d. Gen. Hand- u. Schulatlas, bearb. v. E. Devrient, Stuttgart 1907, M. Doeberl, Entw. G. Bayerns² 1916 S. 116. Auch R. Uhlirz, a. a. D. S. 69, neigt nach kritischer Prüfung der bisher aufgestellten Theorien dazu, sich der Autorität Ottos von Freising anzuschließen.

⁴⁾ Gesch. Bayerns I S. 360 Anm. 3 — gegen ihn Huber, Beiträge z. älteren Gesch. Osterreichs (Zur Herkunft der Markgrafen von Osterreich) MZöG. II 1881 S. 382 — Stein, Ostfranken im 10. Jhd., FzöG. 24, 1884 S. 142. — Die völlig unkritisch vorgetragene Hypothese von Cl. Schmiß, Osterreichs Scheyern-Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger, München 1860, die eine Abstammung der österreichischen Babenberger von den Scheyern behauptete, fand durch Huber a. a. D. S. 375 die verdiente Abfertigung. Gegen B. Sepp, Augsburger Postzeitung 1894 Beil. 22, der die These Schmiß' wieder aufnahm, R. Uhlirz, Jhbr. d. dtsh. R. unter Otto II. u. Otto III, Leipzig 1902 Erg. III S. 228 ff.

⁵⁾ a. a. D. S. 381. Uhlirz, MZöG. VI. CB. S. 67 ff. hat die von Huber angeführten Belege entkräftet.

⁶⁾ F. Stein, Über die Herkunft des Markgrafen Luitpold I. von Osterreich, FzöG. 12, Göttingen 1871 — Ostfranken, FzöG. 24, 1884 — Gesch. Frankens II 1886 S. 302 ff.

⁷⁾ Aber sie schon J. A. Genßler, Gesch. des Gaues Grabfeld, Schleusingen 1803 S. 46 ff. — J. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter, II² Fulda 1874 S. 38 ff.

Jahrhunderts am Mittel- und Obermain zurechnete, hielten der methodisch weit überlegenen Nachprüfung durch Uhlig⁸⁾ in keiner Weise stand. Noch viel weniger konnten sich in das phantasiervolle Gebäude, das auch noch unerkannte Fälschungen⁹⁾ und offenkundige Irrtümer¹⁰⁾ stützen, die Abstammung des Schweinfurter Hauses dauerhaft einfügen lassen. Tatsächlich ist die für Stein ausschlaggebende Beweisführung, „daß der ganze Schweinfurter Hausbesitz in Franken in den schon von früherher bekannten Eigenbesitz jenes Geschlechtes (der Geisenheimer) fällt“, in jedem einzelnen Punkte mißlungen. An sich wäre die Methode aus Besitzübereinstimmung in älterer und jüngerer Zeit auf genealogische Zusammenhänge zu schließen, nicht ohne weiteres anfechtbar.¹¹⁾ Allein hier ergibt sich einwandfrei, daß entweder die am Orte späterer Schweinfurter Besitzungen auftretenden Gütertrahenten keine Geisenheimer waren oder daß die betreffenden Örtlichkeiten nicht mit dem nachherigen Schweinfurter Güterbestand übereinstimmen. Die Hypothese Steins ist somit ebenso wie jene Riezlers und Hubers abzulehnen.

Die Fehlschlüsse dieser Herkunftstheorien veranlaßten denn auch die letzten Bearbeiter dieser Frage¹²⁾ zu der genealogischen Überlieferung Ottos von Freising zurückzukehren und „bis auf weiteres“ eine Abstammung der österreichischen von den ostfränkischen Babenbergern zu vertreten.

Ich verhehle mir nun nicht, daß es bei der großen Zahl von Untersuchungen maßgebender Forscher und der leider im Gegensatz dazu recht dürftigen Überlieferung nahezu unmöglich erscheint zu einem einigermaßen gesicherten Ergebnis zu gelangen. Allein ich glaube auch die Beziehung auf die Autorität Ottos von Freising kann nicht restlos befriedigen. Uhlig hat selbst nachdrücklich die Unbestimmtheit dieser Äußerung des

⁸⁾ MZG. VI ErgB. S. 60 — 67.

⁹⁾ So Dronke, C. Fuld. no 158 = DKarol. I. no 293, — C. Fuld. no 299 = B.M no 2006. Auch die Echtheit von MBoic. 31 no 197 = Stumpf no 2925 wird angezweifelt.

¹⁰⁾ Vgl. Uhlig, MZG. VI EB. S. 65 Anm. 2. Dem Befund bei Uhlig läßt sich noch anfügen: Das von Stein, MZG. 12 S. 132 herangezogene Cranach C. Fuld. no 68, Stengel Fuldaer UB. no 57 ist unter Gütern in regione Thuringorum aufgeführt, kann also nicht das später Schweinfurtische Kronach im Frankenwald sein. — Für das von Stein a. a. D. zum Vergleich herangezogene Ronfeld C. Fuld. no 68 ist nach Stengel, Fuldaer UB. no 57 (Sua)n(a)feld zu emendieren.

¹¹⁾ Vgl. D. Forst-Battaglia, Genealogie, Ordr. d. Gesch. Wiss. I 4a, Leipzig-Berlin 1913 S. 17 Anm. 2 und S. 18 Riff. 5.

¹²⁾ Uhlig, MZG. VI EB. S. 69 — Doeberl, Nordgau S. 10 und Entw. G. B. I² S. 116.

bischöflichen Historikers betont.¹³⁾ Man kann den Worten Ottos nicht einmal entnehmen, ob er einer älteren Familientradition Ausdruck geben will, — die übrigens bei dem zu allen Zeiten lebendigen Bestreben großer Familien sagenhafte oder historische Heroen zu ihren Vorfahren zu zählen, auch noch nicht beweiskräftig wäre, — oder ob er nur eine noch unbestimmtere Notiz des Babenbergischen Hausklosters Melk,¹⁴⁾ angeregt durch den Gleichklang des Namens Albert, bereitwillig ausgebaut hat.¹⁵⁾

Unter diesen Umständen wird es erlaubt sein auf eine neue Spur hinzuweisen, selbst wenn sie nicht völlig an das erstrebte Ziel führt. Sie hat aber zum mindestens, um dies vorauszubemerkten, den Vorzug sich mit der offenbar von Otto von Freising benützten Vorlage, der Melker Chronik, in Übereinstimmung bringen zu lassen. Wir versuchen also die Heimat des Schweinsfurter Grafenhauses einmal dort aufzusuchen, wo sich im 11. und 12. Jahrhundert seine ältesten Besitzungen vorfinden, — in Ostfranken und greifen damit, wenn auch mit Vorsicht, auf die methodischen Absichten Steins zurück.

Unwillkürlich richtet sich der Blick zuerst auf das namengebende Stammgut, wo sich Burg, Eigenkirche und Erbbegräbnis des Hauses finden, auf Schweinsfurt selbst. Wir begnügen dort einer reichen und frühzeitigen Überlieferung. Zahlreiche Persönlichkeiten verstiten dort seit dem 8. Jahrhundert Allodien und Erbgüter an das Kloster Fulda: 791 Hiltrich mit seiner Gattin Hradunne,¹⁶⁾ 802 Gerhart und sein Bruder Ippin,¹⁷⁾ 865 Dez, 20 Reginhart und seine Brüder Rihbalt und Engilger,¹⁸⁾ schließlich zeitlich unbestimmt, ein Erkanbert und Nithgerus.¹⁹⁾ Es wäre nun freilich verfehlt auf Grund dieses örtlichen Zusammenhangs eine Verwandtschaft all dieser Tradenten unter sich und mit den nachmaligen Schweinsfurter Grafen zu konstruieren. Denn bei der grundherrlichen Besitzersplitterung jener Zeiten, die uns auch in den Fuldaer Traditionen immer wieder ins Auge springt,

¹³⁾ MSÖ. VI. CB. S. 58.

¹⁴⁾ Hist. fund. coenob. Mellicensis, Lambec. Bibl. Caes. II S. 627, die jedoch nur von einer Abstammung von einem nobilissimo comite Babenbergensi de genere Francorum ohne Namensnennung spricht.

¹⁵⁾ Dieser Anschauung ist Stein FdbÖ. 12, S. 130.

¹⁶⁾ C. Fuld. no 100.

¹⁷⁾ C. Fuld. no 220 (= Tr. Fuld. c. 39 no 56), no 221 (= Tr. Fuld. c. 42 no 242), vgl. auch C. Fuld. no 219.

¹⁸⁾ C. Fuld. no 588 (= Tr. Fuld. c. 5 no 156, c. 39 no 207) — Schoeffel, Kirchenhoheit d. R. St. Schweinsfurt S. 15 hält diese und Hiltrich (Anm. 16) wohl mit Recht für Gemeinfreie.

¹⁹⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 46.

konnten sehr wohl auch ganz verschiedene Familien gleichzeitig an ein und demselben Orte begütert sein. Auf eine Örtlichkeit allein läßt sich sohin überhaupt kein genealogischer Schluß aufbauen. Beachtung verdient aber vielleicht, daß weder die ostfränkischen Babenberger noch die (wirklichen) Mattonen in Schweinfurt begütert erscheinen.

Nun zeigt sich aber ferner, daß die Brüder Gerhart und Ippin, die Stein grundlos dem Geisenheimer Hause zurechnet, auch im Maintal nördlich von Bamberg, in und um den nachmals beträchtlichen Schweinfurter Güterkomplex Scheßlitz-Gleß Güter zu Ebing, Prächting, Pfersfeld, Sendelbach und Wasserlos an Fulda tradieren.²⁰⁾ Nahezu auf die gleichen Orte, auf Döringstadt, Leiterbach, Pfersfeld, Ebelsfeld, Ebing und Wasserlos bezieht sich die Schenkung der Marpburg,²¹⁾ womit wiederum die Schenkung der Blitrud comitissa zu Ebelsfeld, Wasserlos, Döringstadt, Staffelstein und Kunstat²²⁾ auffallend übereinstimmt. Beide Nachrichten gehören wohl dem 9. oder 10. Jahrhundert an. Gerhart und Marpburg zeigen andererseits beide Besitz zu Ebelsbach bei Hafffurt.²³⁾ (Burg-)Kunstat, wo wir die Blitrud begütert fanden, kommt später aus dem Schweinfurter Erbe an das Hochstift Bamberg. Man braucht nicht zu befürchten, daß durch diese Traditionen für das Schweinfurter Haus in den genannten Orten nichts mehr übrig blieb.²⁴⁾ Denn die Schenkungen bezogen sich, wie die Mehrzahl aller Traditionen auf einzelne Güterstücke, Hufen, Mancipien usw.

Wenn wir auf diese immerhin auffallenden Besitzzusammenhänge auch keine sicheren Schlüsse aufbauen wollen, so ist die Möglichkeit doch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß wir es bei diesen Tradenten mit Vorfahren des Schweinfurter Hauses zu tun haben, einem selbständigen ostfränkischen Geschlecht, aus dem einzelne Mitglieder etwa im Anfang des 10. Jahrhunderts auch schon ein Grafenamt in einem der östlichen Gaue bekleideten.²⁵⁾ Da wir die Grafen des Grab- und

²⁰⁾ C. Fuld. no 219, vgl. oben S. 42.

²¹⁾ Tr. Fuld. c 4 no 36, vgl. oben S. 42, — Looshorn I S. 17 macht sie zu einer Hennebergerin!

²²⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 83, vgl. oben S. 41, — nach Looshorn I S. 18 ein Graf (!), „vielleicht ein Henneberger“ (!)

²³⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 36 und C. Fuld. no 220.

²⁴⁾ Das beanstandet Uhlirz, MZG. VI EB. S. 63 angesichts der 130 Orte, die Stein als angeblich Geisenheimer Schenkungen aufführt.

²⁵⁾ Ob man hierbei allerdings auf den Titel der Blitrud comitissa Tr. Fuld. c 4 no 83, 84 und des Gerhart comes c. 39 no 55 und 56, die beide wohl dem 9. Jhd. angehörten, besonderes Gewicht legen darf, scheint mir zweifelhaft. Namentlich bei Gerhart scheint mir der Titel eine Will-

Dolkfeldes um 900 kennen, so bliebe tatsächlich nur der Radenzgau übrig, dem auch jene ebengenannte Gütergruppe fast ausschließlich angehört.

Damit ist freilich die weitere Frage nach den unmittelbaren Vorfahren der Brüder Berthold und Luitpold noch nicht gelöst. Stein hat versucht ihren Vater und Großvater festzustellen. Jedoch muß der comes Adalhart von 904 oder 905 als Stammvater von vornherein ausscheiden. Die Urkunde Ludwig des Kindes, die einzige, die ihn zu nennen weiß,²⁸⁾ ist eine Fälschung Eberhards von Fulda, was Stein noch unbekannt war. Und wenn sie auch auf eine echte Tradition zurückgehen sollte, so betraf diese doch höchstwahrscheinlich den 903 enthaupteten Babenberger dieses Namens.²⁹⁾ Dilettant stammte die mit Ortschaften dieser Urkunde übereinstimmende spätere Schweinfurter Besitzgruppe an der Aisch aus der Babenberger Konfiskationsmasse.

Nicht so ohne weiteres möchte ich hingegen mit Uhlirz jenen Grafen Heinrich aus der Betrachtung ausschalten, den man seit 912 häufig in der nächsten Umgebung des Königs antrifft.³⁰⁾ Eine Urkunde Heinrichs I. von 927 nennt ihn propinquus noster³¹⁾ und Ekkehard von Aura (Frotolf), der ihn allerding mit dem Feldherrn Ludwigs d. D., dem Vater der drei Babenberger Brüder verwechselt, läßt ihn mit Baba einer Schwester König Heinrichs I. vermählt sein.³²⁾ Mit dem 911 bis 915 nachweisbaren Dolkfeldgrafen Hesso³³⁾ darf man ihn

für Eberhards von Fulda im Anknüpfen an verschiedene andere Grafen dieses Namen, vgl. c. 7 no 74 u. 86, c. 42 no 55 zu sein. Die Neigung Eberhards zur Standeserhöhungen seiner Trabanten läßt sich anderweitig feststellen: vgl. C. Fuld. no 221 (Hramuolf) und Tr. Fuld. c. 42 no 242 (Hramuolt comes), sowie die Ausdrucksweise von C. Fuld. no 157 u. 158 in Bezug auf die Einhild.

²⁸⁾ B.-M.² no 2006.

²⁷⁾ B.-M. setzen die U. auf Grund der mit 2005 übereinstimmenden Zeugenreihe in das Jahr 903.

²⁸⁾ 912 Aug. 8, DKonr. I no 9 — über ihn Stein, FzD. 12 S. 133 und Franken II S. 293, — Uhlirz, MZG. VI. 68. S. 66 f.

²⁹⁾ DHI no 14.

³⁰⁾ Chron. univ. ad a. 901 — ebenso Chron. Wirceb. SS VI S. 28 — Hirsch-Papst, Jhbr. III, 2. S. 17 nimmt noch an, daß die Chron. Ekkehards (Frotolf) ihre Nachricht über die Baba, die angebliche Mutter des Adelbertus, quem Ludewicus decollavit, aus dem Chron. Wirceb. bezogen haben. Da das Chron. Wirceb. jünger ist als Ekkeh., = Frotolf liegt der Fall wohl umgekehrt, vgl. Stein, Franken II S. 297. Auf die Baba, Schwester R. Heinrichs I., Gattin des 912 f. lebenden Grafen Heinrich läßt sich somit der Name des schon 902 im Besitz des „Babenberger“ Hauses, dem dieser sicher nicht angehörte, befindlichen castrum Babenberg nicht zurückführen.

³¹⁾ 911 Juni 16, B.-M.² no 2070. — 911 Nov. 10, DKonr. I no 1 — 915 Nov. 6, DKonr. I no 27.

allerdings kaum indentifizieren; der von Uhlirz²²⁾ gegen Doerberl²³⁾ erhobene Einwand, daß sich die abgekürzte Namensform nur in Verbindung mit dem Volkfeldgrafen findet, ist schwerwiegend.²⁴⁾ Allein könnte man schon auf die Namensgleichheit Heinrichs mit seinem mutmaßlichen Enkel, dem Sohne Bertholds hinweisen, so nötigt uns auch die auffallende Vorzugsstellung, die dieser Graf Berthold in so jungen Jahren gewann, eine nahe Verbindung seiner Familie mit dem Königshause schon von Vaterszeiten her vorzusetzen. Dazu kommt, daß gerade in dieser Zeit sich die Erblichkeit des Grafenamtes in den großen Familien allgemein durchzusetzen beginnt und damit die folgenschwere Entwicklung einleitet, die in ihren Endergebnissen zur völligen Entfremdung königlicher Rechte und zur Ausbildung landesherrlicher Territorien führen sollte. Aus diesen allgemeinen Erwägungen scheint es mir nicht so gänzlich unzulässig von den Grafenämtern Bertholds auf jene seines mutmaßlichen Vaters zu schließen. Jedenfalls kennen wir für die Zeit von 915—973,²⁵⁾ bis Berthold zum erstenmal dort auftritt, keinen Grafen des Volkfeldes, ebensowenig bis 960²⁶⁾ einen solchen des Radenzgaues. Die Annahme, daß jener dem Königshaus verwandte Graf Heinrich die Grafenämter in diesen Gauen eben der königlichen Gunst verdankte und sie auf seinen mutmaßlichen Sohn Berthold vererbte, läßt sich freilich nicht urkundlich erhärten, hat aber doch innere Gründe für sich. Wenn wir den nach dem Fuldaer Nekrologium 923 verstorbenen comes Hessi²⁷⁾ mit dem vorhin erwähnten Volkfeld- und Saalgaugrafen Hesso gleichsetzen dürfen, war von diesem Zeitpunkt an die Volkfeldgrafschaft für den Grafen Heinrich frei. Da hiemit aber zweifellos die Verwaltung des Königsgutes Bamberg verbunden war, würde für ihn, seine Abstammung von einem einheimischen, von Schweinfurt ausgehenden Geschlecht vorausgesetzt, die Bezeichnung nobilissimus comes Babenbergensis de genere Francorum der Melker Chronik keineswegs ungereimt sein.

Gesicherteren Boden betreten wir mit dem Grafen Berthold. Die Anfänge seines Aufstiegs stehen mit der Nieder-

²²⁾ MZG. VI EB. S. 66 f. Anm. 2.

²³⁾ Nordgau S. 9.

²⁴⁾ Stein, FzG. 12 S. 124 identifiziert diesen Volkfeldgrafen Hessi mit dem gleichzeitigen Saalgaugrafen dieses Namens, C. Fuld. no 674, was mehr Wahrscheinlichkeit besitzt.

²⁵⁾ DKonr. I no 27 — DOII no 53.

²⁶⁾ DOI no 217.

²⁷⁾ C. v. Spruner, Beschreibung und Gesch. des ostfränk. Gaues Volkfeld u. d. II, 1 1834 S. 58.

²⁸⁾ R. Uhlirz, Jhr. Ottos II. u. III. S. 52 f.

werfung der aufständischen Stammesherzoge durch König Otto I. in engem Zusammenhang. Schon die erste Nachricht, die wir von ihm empfangen, zeigt ihn uns in beträchtlich gehobener Stellung. 945 ist er als Graf im Nordgau im Dienste des Königs tätig.³⁹⁾ Hier hatte der Sturz des Bayernherzogs Arnulf einschneidende Veränderungen herbeigeführt. Als dessen Sohn Eberhard sich den Bedingungen des Königs, die seine Macht beschränken sollten, nicht fügte,⁴⁰⁾ wurde er entsetzt und das Herzogtum in beträchtlich verkleinertem Umfang seinem Oheim, Herzog Berthold von Bayern verliehen. Es war zweifellos ein Zeichen hohen Vertrauens, daß der König gleichzeitig dem fränkischen Grafen Berthold trotz seiner Jugend die wichtige Nordgaumark übertrug.⁴¹⁾ Wir dürfen annehmen, daß sich der junge Graf bereits in den siegreichen Kämpfen des Königs gegen Arnulf von Bayern ausgezeichnet hatte. Die Gaue Dolkfeld und Radenzgau, von denen der letztere in langer Ausdehnung an den bisher bayerischen Nordgau grenzte und deren Grafenämter Berthold doch wohl schon von seinem Vater ererbt hatte,⁴²⁾ bildeten das natürliche Aufmarschgebiet gegen Bayern.

Auch in der Folgezeit genießt Markgraf Berthold das besondere Vertrauen der Ottonen: Seinem Gewahrfsam wird schon 941 der aufrührerische sächsische Graf Liuthar, der Großvater Thietmars von Merseburg, dem wir diese Nachricht verdanken,⁴³⁾ überantwortet. Graf Berthold hat sich später mit der Tochter seines Gefangenen vermählt. Auch der abgesetzte König Berengar von Italien wurde mit seiner Gemahlin von Otto II. offenbar Bertholds Aufsicht übergeben,⁴⁴⁾ das Königspaar stirbt in Bamberg in der Verbannung.⁴⁵⁾ Auch diese Nachrichten sprechen dafür, daß Berthold mit der Dolkfeld-

³⁹⁾ Heibingsfelder, Reg. v. Eichstätt no 120 — Auf diese Nachricht hat erstmals Doeberl, Nordgau S. 8 f. Anm. 6 aufmerksam gemacht.

⁴⁰⁾ Doeberl, Entw. G. B. I² S. 115. f.

⁴¹⁾ Doeberl, Nordgau S. 7 f. — Entw. G. B. S. 115 nicht erst 976, wie auf Giesebrecht, Jhbr. Ottos II. Egl. V fußend vielfach angenommen wurde.

⁴²⁾ Der oben erwähnte Graf Heinrich, vielleicht Bertholds Vater, ist 934 Juni 25 letztmals beurkundet, DHI no 36. — Stein, Franken II. S. 296.

⁴³⁾ Chron. II 21 S. 31 — Doeberl, Nordgau S. 8. — E. Dümm-ler, R. Otto d. Gr. (Jhbr. d. dtsh. R.), Leipzig 1876 S. 117. — Uhlirz, Otto II. u. III. S. 52.

⁴⁴⁾ Ann. Hildesheim. SS. V. S. 60: 964 Berengarius rex Longobardorum . . captus et cum vi deductus una cum regina eius cohabitatrix Willa in Bavariam ad castellum Bavenberg.

⁴⁵⁾ Nachweise bei Dümm-ler, Otto d. Gr. S. 381 Anm. 1.

graffchaft, für die wir ihn 973 beurkundet finden,⁴⁶⁾ und der Radenzgaugraffschaft, in deren Besitz er 960 erscheint,⁴⁷⁾ auch die Präsektur über die seit der Konfiskation von 906 königliche Burg Babenberg innehatte. Zu Eigenbesitz haben die Schweinfurter Bamberg jedenfalls nie besessen, bezeichnet doch Otto II. 973 den Ort ausdrücklich als sein (königliches) Eigengut, als *nostri iuris praedium*.

Es war ein keineswegs unbeträchtlicher Machtbereich, den Berthold von Schweinfurt und nach ihm sein Sohn Heinrich durch die Vereinigung der zwei großen ostfränkischen Grafschaften mit der Markgraffschaft auf dem bayerischen Nordgau in ihre Hand gegeben sahen. Vom Frankenwald bis zum Regen und zur Donau, vom Mainknie bei Schweinfurt bis zum Fichtelgebirge und Böhmerwald saßen die Schweinfurter nunmehr im Namen des Königs zu Gericht und führten die königlichen und ihre eigenen Vasallen und Ministerialen gegen äußere und innere Feinde des Reiches ins Feld. Das Amt auf dem Nordgau trug ihnen den Markgrafentitel ein, den das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen führte.⁴⁸⁾

Die ausgedehnte Machtstellung und das nahe Verhältnis zum Kaiserhaus, das Berthold, wie uns Thietmar berichtet, gelegentlich auch zu freimütigem Tadel einer raschen Maßnahme Ottos II. berechtigte⁴⁹⁾ und ihn wiederholt als den Vollstrecker königlicher Aufträge erkennen läßt,⁵⁰⁾ mußte auch für den raschen wirtschaftlichen Aufstieg des Geschlechtes nicht ohne günstige Folgen bleiben. Weit über die drei Gaue und darüber hinaus verbreiteten sich die Besitzungen des Schweinfurter Hauses.

Außer den Stammgütern zu Schweinfurt, Streugütern zu Reßstadt, Ochsenfurt, Fridenhausen,⁵¹⁾ Heidingsfeld,⁵²⁾ ferner den Werngaugütern, die sich um die curtis Rounveldt, wohl Grafenrheinfeld am Main, gruppieren,⁵³⁾ und einer Besitzgruppe im Aischtal, zu Höchststadt, Ehelskirchen usw., die wir alle aus den Schenkungen Heinrichs an Fulda kennen,⁵⁴⁾ treten

⁴⁶⁾ DOII no 53.

⁴⁷⁾ DOI no 217.

⁴⁸⁾ In den urkundlichen Nachrichten überwiegt die Bezeichnung *comes*, in den erzählenden *marchio* oder *marchiocomes*, Doeberl, Nordgau S. 10. — Die Existenz einer fränkischen Markgraffschaft darf somit aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

⁴⁹⁾ Chron. III 9 S. 53.

⁵⁰⁾ Nachweise bei Stein, Schweinfurter Haus S. 28 f.

⁵¹⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 131.

⁵²⁾ ebda. c. 4 no 132.

⁵³⁾ MBoic. 31, I no 197.

⁵⁴⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 129, 130, 131.

im Radenzgau die Mittelpunkte größerer grundherrlicher Besitzungen, die Burgen Cranaha (Kronach)⁸⁵⁾ und Crusni (Creußen am roten Main)⁸⁶⁾ aus dem Bericht Thietmars ans Licht. Im Nordgau werden namentlich die Burgen Amardela (Ammerthal bei Amberg) und Hatheresburgdi (Hersbruck an der Pegnitz) in Verbindung mit den Schweinfurtern genannt.⁸⁷⁾ Ferner besaß Graf Berthold einen Hof in Regensburg.⁸⁸⁾ Aber auch in der Umgebung von Nabburg und Cham muß spätestens Markgraf Heinrich begütert gewesen sein.⁸⁹⁾ Weitere Kenntnis des reichen Schweinfurter Besitzes vermitteln die Nachrichten über das weitverzweigte Erbe, das Heinrichs Sohn Otto, der letzte Schweinfurter in Franken, nach dem frühen Erlöschen seiner Linie im Mannestamm 1057 seinen zahlreichen Töchtern hinterließ.⁹⁰⁾ Zwischen Kronach und Creußen muß danach namhafter Streubesitz in den späteren Herrschaften Kulmbach⁹¹⁾ und Bayreuth die Brücke gebildet haben, wenn deren Burgen auch erst den Schweinfurter Erben ihre Erbauung verdanken. Die Burg Banz mit dem domanialen Bezirk zwischen Main und Iß und dem dazugehörigen großen, heute Lichtenfelscher Forst im östlichen Grabfeld findet sich in der Erbmasse des Hauses, nicht minder nur durch den Main davon getrennt, die nachmalige Herrschaft Lichtenfels-Gieß. Dazu kamen im Jurabergland Besitz zu Dottenstein und Tüchersfeld, wenn auch hier die starken Felsenburgen erst jüngeren Ursprungs sind. Auch Thurnau am Westabfall des Gebirges scheint, worauf einige schwache Spuren deuten, ursprünglich Schweinfurter Besitz gewesen zu sein. So darf man getrost behaupten, daß die wichtigsten Punkte des Landes, die nachmals in seiner Geschichte

⁸⁵⁾ Thietmar, Chron. V 38 S. 128. Daß Cranaha = Kronach und nicht = Goldkronach i. Fichtelgebirge (Stein, Franken II S. 315 — Giesebrecht, HZ. II S. 36) ist, beweist der spätere Erbgang nach dem Erlöschen der Schweinfurter, unten Kap. 3b u. c.

⁸⁶⁾ Thietmar, Chron. V 34 S. 126 u. V 36 S. 127, wahrscheinlicher als Altencreußen, vgl. Böhmner, Gesch. d. Stadt Creußen S. 79 f.

⁸⁷⁾ Thietmar, Chron. V 34 S. 126. Amerthal nach J. Moriz, Stammreihe u. Gesch. der Grafen von Sulzbach Abh. d. Hist. Cl. d. R. Bayer. Ak. d. Wiss. I, 2 München 1833 S. 12 eine Erwerbung Bertholds.

⁸⁸⁾ Moriz S. 13.

⁸⁹⁾ Doeberl, Nordgau S. 13.

⁹⁰⁾ Stein FzdG. 14.

⁹¹⁾ Daß sich die Schenkung Ottos II. an Fulda 967 Jan. 18 DO II no 13 betr. Erbgut in villa Culmaha et in urbah et in villa Berntelearode in comitatu Wiggeri uidelicet et Willehelmi comitum nicht auf das oberfränkische Kulmbach, sondern auf thüringische Orte Keula, Urbach u. etwa Berntröbe bezieht, da die gen. Grafen in dieser Zeit im Eichsfeld und Altgau nachzuweisen sind, hatte schon F. Stein FzdG. 24 S. 126 u. III. 28 S. 356 eingehend dargetan. Trotzdem erscheinen sie bei Eggers, Königl. Grundbesitz, Qu. u. Stud. III 2 S. 29 wieder auf Kulmbach und Umgebung bezogen.

eine Rolle zu spielen berufen waren, — abgesehen von Bamberg und den Königsgütern — schon in der kraftvollen Hand der Schweinfurter Markgrafen vereinigt waren. Und da deren beherrschende Stellung in Ostfranken durch Heinrichs Empörung und Sturz (1003) dahinschwand, so wird man mit einigem Recht den Gewinn dieser Besitzungen soweit nicht noch älteres Erbgut vorliegt, in die Glanzperiode des Geschlechtes, in das 10. Jahrhundert verlegen dürfen.

Der überwiegende Teil dieser Besitzungen namentlich im Rabenzgau war freies Eigen. Schon Thietmar unterscheidet zwischen den Lehen- und Eigengütern des Markgrafen, ohne sie freilich im einzelnen zu nennen.⁶²⁾ Da aber Heinrich nach seiner Begnadigung zwar zum großen Teil seiner Lehen, nicht aber seiner Allodien beraubt blieb,⁶³⁾ und sein Sohn so umfangreichen Besitz seinen Töchtern vererben konnte, darf man auf den allodialen Charakter der Rabenzgaugüter schließen, wie er sich auch in der Folgezeit⁶⁴⁾ erhielt. Die Masse der Lehen lag anscheinend im markgräflich organisierten Nordgau, wo freies Eigen an und für sich spärlicher gesät war.

Über Umfang und Inhalt dieser Besitzungen im einzelnen sind wir nur dürftig unterrichtet und vielfach auf Rückschlüsse aus der späteren Entwicklung angewiesen. Entsprechend dem Charakter der mittelalterlichen *Großgrundherrschaft* bestanden sie größtenteils aus Streugütern.⁶⁵⁾ Die Burgen mit den dazu gehörigen Fronhöfen (*curtes dominicales*) und einem wohl damals schon nicht allzu umfangreichen Eigenwirtschaftsbetrieb bildeten verschiedene Verwaltungsmittelpunkte. Außerdem aber verteilten sich die zinspflichtigen Bauernhöfen über mannigfache Dorfmarkungen und ließen dort auch noch Raum für den Besitz anderer Grundherren wie

⁶²⁾ Chron. V 38 S. 128.

⁶³⁾ Doeberl, Nordgau S. 14.

⁶⁴⁾ E. Frhr. v. Desele, Gesch. d. Grafen v. Andechs, Innsbruck 1877 S. 75.

⁶⁵⁾ A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Weimar 1912 I insb. S. 282 — R. Lamprecht, Dtsch. Wirtschaftsleben im MA. Leipzig 1886 — M. Doeberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.—13. Jhdt., F. z. G. Bayerns 12 — G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA., Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 20, 4 — G. v. Below, Der dtsh. Staat des MA., Leipzig 1914 insb. S. 116 — Zusammenfassend: E. Schroeder: *DAW. I* S. 456 — Brunner, Grundzüge S. 28 — R. Koehsle, Grundzüge der dtsh. Wirtschafts-gesch. Leipzig, Berlin 1921 (Grundriß der Gesch. Wiss. II, 1) S. 82 f.

für eine zweifellos vorhandene freibäuerliche Bevölkerung.⁶⁶⁾ Neben diesem Streubesitz, z. B. 30 Manzipien in loco Hohenstat (Höchstädt a. d. Aisch), 1 Weinberg in Hettingsfeld (Heidingsfeld)⁶⁷⁾ finden sich aber auch ganze Dörfer, so die villae Tutenstete (Gutenstetten), Lonrestat, Wachenrode, zwei Sampach und Stetebach (Steppach) samt den darin wohnenden Slaven im Besitz des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt.⁶⁸⁾ Dieser Charakter haftet den grundherrlichen Besitzungen der Territorialherrn auch in den folgenden Jahrhunderten an: in der burggräflichen Herrschaft Plassenberg weist das Landbuch vom 1398 nur vier geschlossen herrschaftliche Dörfer auf.⁶⁹⁾ Wo aber, wie in unserem Falle, sich die privat-grundherrliche mit der öffentlich-rechtlichen Gewalt des Amtsgrafen verband, da waren alle Voraussetzungen für die Entwicklung territorialer Bildungen gegeben. Unsere deutsche Territorien-geschichte beruht allenthalben auf dem Zusammenwirken dieser beiden Grundelemente.⁷⁰⁾ Wenn auch der Amtscharakter der alten Grafschaften selbst im 11. Jahrhundert noch nicht vergessen war, so trug doch ihre Eigenschaft als erbliche Lehen in der Hand großer Familien dazu bei, daß diese die damit verbundenen Rechte in persönlichem Interesse verwerteten.

Das vornehmste Recht des Grafen war nach wie vor die hohe Gerichtsbarkeit. Wie schon in der fränkischen Zeit, so hielt er auch weiterhin die echten Dinge an den Zenten der Grafschaft im Wechsel ab.⁷¹⁾ Hier waren die schweren Straffälle und die Prozesse um Freiheit und Eigen zuständig.

⁶⁶⁾ Darauf deuten wohl auch die in den Bbgr. Urbaren saec. XIV in zahlreichen Orten aufgeführten Leute, die nicht quoad proprietatem (bischöfl. Grundleihen), sondern nur ratiōne advocatiae zinsen; vgl. Höfler, Rechtsbuch S. 48, 50, 60, 64 usw. — Über bäuerliche Freie auch Kap. 5 u. 6.

⁶⁷⁾ Tr. Fuld. c 4 no 132 oder Heidingsfeld, wo die Schweinfurter Erbtöchter Alberada ein Chorherrnstift gründete (Österreich, Banz no 3)?

⁶⁸⁾ Nachweise s. oben S. 17 Anm. 75.

⁶⁹⁾ Chr. Meyer, Hohenzollernsche Forschungen, I Berlin 1891. Diese geschlossen herrschaftlichen Orte werden hier als „Grundbörfen“ bezeichnet, was deutlich auf ihren rein grundherrlichen Charakter hinweist.

⁷⁰⁾ Näheres im Kap. 3.

⁷¹⁾ Für diesen Zeitraum fehlt es zwar an Nachrichten, jedoch ist noch im 12. und 13. Jhdt. die Abhaltung des Landgerichtes (judicium provinciale) an den Zenten des ehemaligen Radenzgaues durch die Grafen von Andechs und nach dem Heimfall ihres Grafschaftslehens durch die Bischöfe von Bamberg wiederholt nachweisbar: in Königsfeld 1163 M 166/1029e Österreich, Banz no 26, 1250: 273/1586, Looshorn II S. 711 — (für 1149 und 1156 Krenzer II S. 20 finde ich keinen Beleg) — Lichtensfels 1239 M 270/1572, Defele, Andechs Reg. 668 (1232 Reg. 613 Krenzer a. a. O. ist

Da sich die Hochgerichtsbarkeit in überwiegendem Maße im Sühnegerichtsverfahren erledigte, dem Grafen aber ein Drittel der Gerichtsgefälle (Bannbußen und Friedensgelder) zustand, so war das Amt zugleich eine einträgliche Finanzquelle. Die Gerichtsreform Karls d. Gr. hatte dem Zentenar die gebotenen Dinge allein zugewiesen, die seitdem nicht mehr als Vollgerichte, sondern nur noch in Gegenwart von Parteien und Schöffen abgehalten wurden.⁷³⁾ Es war aber doch nicht so, wie die herrschende Lehre vielfach annahm, daß damit dem Grafen das Blutgericht, dem Zentenar ausschließlich das Niedergericht zufiel. Wenigstens hat sich dieser Gedanke der Reform in der Praxis nicht endgültig durchgesetzt. Denn in den Fällen, wo der Verbrecher auf „handhafter Tat“ gefaßt und eine rasche Erledigung notwendig war, blieb auch der Zentenar an der Blutgerichtsbarkeit des Grafen beteiligt.⁷⁴⁾

Mehr und mehr wurde im Fränkischen auch die Ernennung der Zentrichter Sache des Grafen.⁷⁴⁾ Da dessen Königsamt sich seit dem 10. Jahrhundert in ein erbliches Lehens umwandelte, so wurden die Grafschaft sowie auch die von ihr abhängigen Zenten, unbeschadet der Verleihung der Banngewalt

Bogtbing) — bei Weißmain 1251 (in colle . . ville Moglinda (Mainlein) superius adiacenti) 273/1592, Looshorn II S. 712), — 1258 (zu Woffendorf bei B.) 274/1599a, Looshorn II S. 740 — in (Purg)Cunstat 1250 (Tags zuvor: iux Mogum prope Hoinstat) 273/1591, Looshorn II S. 710 f. — in Kronach (?) 1222 268/1562, Looshorn II S. 635 f. — in Memmelsdorf 1245 144/895, Looshorn II S. 681 (vielleicht Bogtbing), 1255 (in campis inter Seehsliz et Memmelsdorf) M. 24/140, Looshorn II S. 716. — Wahrscheinlich schon zu Anfang des 14. Jhdts. nachweisbar seit 1360 (Nieder S. 36), wurde das Landgericht ständig an dem Rothbach oder Roppach bei Hallstadt abgehalten, wo die alte Immunitätsgerichtsstätte des ehemaligen Königsgutes Hallstadt anzunehmen ist. V. Nieder, Das Landgericht an dem Roppach . . 57 BB. 1896 — Krenzer, Bilsersheim II S. 20 — Die Pfaffenburg war niemals „Hauptdingstätte“ der Grafen von Andechs, wie Desele, Andechs S. 73 u. 93 behauptete. Das Halsgericht der Herrschaft Pl. lag in Kulmbach, vgl. Exkurs II.

⁷³⁾ Schröder, DRG. S. 179 f.

⁷⁴⁾ Die vielumstrittene Frage, ob die Zenten von Anfang an Hochgerichte waren oder nicht, haben die Ergebnisse des Buches von H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922, auf eine neue Grundlage gestellt.

⁷⁴⁾ Vgl. die U. Friedrichs I. für Würzburg von 1160, wo das Recht centuriones ponere ausdrücklich dem Bischof = Graf verbrieft wird MBoic. 29, I no 515. Diesen Einfluß des Würzburger Bischofs auf die Zenten kann ich nicht für einen Ausfluß seiner herzoglichen Gewalt ansehen. Er ist im Bambergischen wie auch in den Laienterritorien am Obermain (Meranier) genau derselbe wie im Würzburgischen. — G. Schmidl, Herzogtum S. 18, scheint mir die Abhängigkeit des Zentenars vom Grafen doch zu unterschätzen. Wenn sich da und dort noch das Recht der Gerichtsgemeinde zur Wahl oder zum Vorschlag des Zentrichters erhielt, so bedeutet das doch nur vereinzelte Aberreste älterer Verhältnisse.

durch den König, mit der Zeit als persönlicher Besitz angesehen und behandelt. So erklärt es sich, daß durch Vererbung und Teilung schließlich einzelne oder mehrere von der Grafenschaft losgelöste Zenten zur Grundlage landesherrlicher Gewalt werden konnten, ja auch in andere, nicht gräfliche Hände übergehen konnten. Diese privatrechtliche Behandlung der Zenten, die mitunter sogar den Charakter als königliches Lehen völlig beseitigte, dem Besitzer gleichwohl aber öffentlich-rechtliche Gewalt vermittelte, mußte namentlich dort durch die Verhältnisse begünstigt werden, wo sich umfangreicherer grundherrlicher Besitz befand.⁷⁵⁾ Diese Entwicklung hat sich in unserem Gebiet offenbar schon in der Periode der Schweinfurter Grafen angebahnt.

Zugleich besaß der Graf die Polizeigewalt in Form der Banngewalt.⁷⁶⁾ Sie erscheint später als „Gebot und Verbot“, als das Recht zu „setzen und zu entsetzen“, wie auch als „Friedgebot“, ist aber mit der Niedergerichtsbarkeit und der Dorfherrschaft eine engere Verbindung eingegangen und findet sich, als dingliches Recht, daher auch in anderen Händen als in jenen des Landesherrn.⁷⁷⁾ — Die ursprünglich nur gelegentlich geforderte Abgabe von der freien, kleinbäuerlichen Bevölkerung, den Bargilden der Würzburger „gülden Freiheit“⁷⁸⁾ eine Grafensteuer, die sich in dieser Periode zu einer regelmäßigen auszubilden beginnt, scheint sich in dem später verschiedenorts nachweisbaren „Mark(t)recht“, so zu Melkendorf⁷⁹⁾ bei Kulmbach, zu Neunkirchen a. Brand,⁸⁰⁾ zu Kro-

⁷⁵⁾ A. Heusler, DRG. Leipzig 1905 S. 172. Diese materielle Bedeutung des grundherrlichen Besitzes betont Seeliger, Grundherrschaft S. 200.

⁷⁶⁾ Schröder, DRG. I S. 645.

⁷⁷⁾ „die friedgebot nicht über 10 fl. sowie gebot und verbot . . . vorbehaltlich marktgräflichen obergabots und verbots“ stehen 1537 dem Rittergut Weidenberg zu (Bbg. StM. Banreuther Selett 529 fol. 101) und ähnlich in vielen Fällen. Der Ausdruck „Zwing und Bann“ ist in unserem Gebiet unbekannt, er ist mit diesem „Gebot und Verbot“ kaum identisch.

⁷⁸⁾ Schröder DRG. I S. 486 ff.

⁷⁹⁾ „In diesem Dorfe ist besondere Gült und Markt recht wie von alters herkommen . . . wird jährlich auf Sct. Michaelstag gesammelt“ Lb. Pl A (1398) Meyer, Hohenzollernsche Fzschgn. I — Mit einer Markt-abgabe hat diese Gült nichts zu tun, M. war niemals Markt. Der Name ist von march = Mähre abzuleiten und war wohl ursprünglich eine Futterabgabe an den Gerichtshalter, Schröder I S. 488, 667. Ob das im Lb. Pl A (1398) wiederholt angemerkte Futtergeld oder der Futterhaber damit identisch ist, will ich vorerst nicht entscheiden. Doeberl, Nordgau S. 67 identifiziert mit dem auch in der Ostmark nachweisbaren marchrecht oder marchfuter die fränkische Osterstufe und den im Regnitzland nachweisbaren modius marchionis (Marktgrafenstiesel) als eine Abgabe der Bevölkerung auf Grund des königlichen Bodenregals. Die letztere Erklärung kann aber für Ostfranken einschl. des Rabenzgaues nicht zutreffen,

nach,⁸¹⁾ Burgkunstadt⁸²⁾ u. a. erhalten zu haben. — Die neben dem Grafenschatz erhobene landesherrliche „Steuer“, aus freiwilligen, aber geforderten („Bede“) Abgaben an den Gerichtsherrn entstanden, wie sie sich in den Bamberger und Burggräflichen Urbaren des 14. Jahrhunderts mit großer Regelmäßigkeit findet, hat sich jedoch erst im 12. und 13. Jahrhundert völlig ausgebildet.⁸³⁾ Aus gleicher öffentlich-rechtlicher Quelle stammen auch die in diesen Urbaren noch deutlich von den grundherrlichen Abgaben unterscheidbaren Gefälle, wie die für den schuldigen Heeresdienst zu leistenden „Küchenhühner“,⁸⁴⁾ und die aus Burg- oder Scharwerk, Wach- und Straßenbaupflichten entstandenen „ungemessenen“, nicht grundherrlichen Fronen. Gleich ihnen hat sich auch das allgemeine Landesaufgebot des Grafen, die Berufung zur „Landreise“ der Urbare, zum Territorialrecht entwickelt.

Von ehemals königlichen Einkünften scheint an einzelnen Orten des Rabenzgaues der in den anderen fränkischen Gauen als „Osterstufe“⁸⁵⁾ bezeichnete Königszins an die Schweinfurter⁸⁶⁾ wohl durch königliche Schenkung übergegangen zu sein. Auch die in den Händen ihrer Erben nachweisbaren Zoll- und Geleitsrechte dürfen z. T. auf Regalienverleihung dieser Periode zurückzuführen sein.

Die militärischen Kräfte der Schweinfurter stützten sich, abgesehen von dem nur selten mehr berufenen Landesaufgebot vornehmlich auf ihre freien Vasallen und ihre

da dieses nicht markgräfllich organisiert war. Dazu Dopsch, *WZ.* der *Rat.* 3. I S. 108.

⁸⁰⁾ Item dominus prepositus in Newnkirchen habet ibidem VI areas, que nichil serviunt Episcopo eo excepto quod ter in anno frequentant seu visitant Judicium seu centam Episcopi... Item ex predictis VI areis una specialiter quam inhabitat Otto dictus Link servit episcopo in tribus iudiciis prenotatis in quolibet iudicio III hall pro Jure forensi dicto vulgariter Marchtrecht... *Vhg. Urbar B* Söffler, *Rechtsbuch* S. 199.

⁸¹⁾ in opido Cranach in universo sunt XLII et dim. aree... Item quelibet area eodem tempore servit V denar. Babenb. pro Jure dicto Marchtrecht... ebba. S. 127.

⁸²⁾ Opidum kunstat... Item de iure dicto Marchtrecht... (Betrag nicht eingetragenen) ebba S. 116.

⁸³⁾ Schöder I S. 589.

⁸⁴⁾ S. Lang, *Neuere Gesch. d. Fürstentums Bayreuth* 1798 S. 73 f. — „Jörg Gortsch hat 1 Eilbengut zu Weiklahm, darauf sitzt Albrecht Baumann, gibt Küchenhühner und raist mit dem Land“ *Lb. Pl. B.* (1531) fol. 443, ähnliche Einträge zahlreich.

⁸⁵⁾ Oben S. 26.

⁸⁶⁾ So glaube ich den ausdrücklich angemerkten Jahreszins an den von Ezjilo (Heinrich von Schweinfurt) an Fulda verschenkten Gütern *Tr. Fuld.* c. 4, 129 u. 130 verstehen zu dürfen. Er wird nur hier und c. 4, 133, wo er sich aber auf den gleichen Ort Medabah wie c. 4, 129 bezieht, erwähnt. Die Zinszahler (mancipia) sind z. T. wenigstens Slaven.

Ministerialen. Ueber die ersteren wissen wir leider so gut wie nichts. Namentlich ist das Verhältnis zu den seit dem 11. Jahrhundert nachweisbaren freien Herrengeschlechtern des Landes⁸⁷⁾ unbekannt. Lebensverhältnisse werden da und dort anzunehmen sein, doch fällt auf, daß sich deren Besitz späterhin hauptsächlich als freies Eigen herausstellt. Das später nach Zwernitz und Berneck benannte, reichbegüterte Geschlecht der Walpoten, das mit Immo Walpoto 1059 (April 15) auf der Bamberger Synode erstmals auftritt⁸⁸⁾ wird seinem Namen nach zu schließen,⁸⁹⁾ wohl schon vor der Gründung Bamberg's die Stellvertretung im Grafengericht innegehabt haben. Unter seinen Besitzungen finden sich nachmals die Herrschaftsgerichte Zwernitz und Leugast, die sich vermutlich aus ehemaligen Zentsprengeln gebildet haben.

Unter den zahlreichen liberi der Bamberger Diözese finden sich übrigens nur einzelne im Besitz solcher Hochgerichte, so daß man kaum annehmen kann, daß dieser allgemein aus dem Amt des Zentenars herrühre.⁹⁰⁾

Der Besitz von Ministerialen steht für die Schweinfurter urkundlich fest.⁹¹⁾ Zweifellos fanden sie gleichzeitig auch Verwendung in der Verwaltung der kleineren Fronhöfe. Ueber ihre Entlohnung mit den ansfangs noch nicht erblichen Hoflehen ist im Einzelnen nichts bekannt. Als Besatzung der Burgen ihres Herrn werden ministeriales oder servientes im Zusammenhang mit Schweinfurt⁹²⁾ und Banz⁹³⁾ erwähnt.

⁸⁷⁾ Unten Kap. 5.

⁸⁸⁾ Jaffé, Bibl. rer. Germ. V MBamb. S. 498.

⁸⁹⁾ 1139 ne comes aliquis vel quisquam sub eo, qui vulgo Waltpodo (Gewaltbote) vocatur, placitandi, angariandi per totam illam abbatiam (zu Comberg) ullam habeat potestatem . . . Urk. König Konrads III. für die Kirche zu Comberg — Schannat, Vind. liter. Coll. II. S. 44 — Schweiger, Bemerkungen über das Geschlecht der Balthoten in Oberfranken W. II, 3 Bayreuth 1844 — Allgemein: Sohm, Gerichtsverfassung S. 508 ff. 519.

⁹⁰⁾ So E. Mayer, Deutsche u. franz. RG. I, Leipzig 1899 S. 452. — Ich werde im Kap. 5 näher auf diese Frage einzugehen haben.

⁹¹⁾ Unter Bischof Embrico von Würzburg (1125—1147) beriefen sich Ministerialen des Stiftes St. Stephan in Würzburg gegenüber dem Versuch, sie den manuales des Stiftes zuzurechnen, darauf se progenitos esse ex meliore et magis honorabili clientela ducis Ottonis de Sainfurde; Chroust-Kaufmann, Urk. B. der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg, Leipzig 1912, Veröff. d. Gesch. f. fränk. Gesch. 3. N. I no 114.

⁹²⁾ G. H. v. Müllverstedt, Über Hartwig Erzb. zu Magdeburg und die Schenkung von Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg i. J. 1100, Neue Mitt. d. thür.-sächsl. Vereins X, 1 S. 131. — F. Stein ebda XIII, 4 S. 593 ff. sucht sie mit den Zeugen dieser Schenkung: Schauenburg (stehen als comites an der Spitze, also sicher nicht hierher gehörig!), Wilprechts-hausen (Wüstung bei Arnstein) Büchold, Cussenheim, Thüngen, Reßbach,

Sie gehen nach dem Erlöschen der Schweinfurter in andere Hände über.⁹⁴⁾ Die zu Plassenberg und Bayreuth gehörigen Ministerialen treten erst im 12. Jahrhundert, als die Grafen von Andechs als Schweinfurter Teilerben die dortigen Burgen erbaut hatten, urkundlich hervor.⁹⁵⁾

Zahlenmäßig betrachtet war das feudale Kriegsaufgebot, das auch mächtige Herrn damals ins Feld zu stellen pflegten, keineswegs groß. Nicht große Massenaufgebote, sondern die Schulung und Tüchtigkeit des Einzelnen entschied die Schlachten und verhalf zugleich in den Formen des aufblühenden Rittertums ganzen ständischen Gruppen zu sozialem Aufstieg. Wir besitzen ein Aufgebot Ottos II. vom Jahre 981,⁹⁶⁾ worin er von Italien aus eine Verstärkung seines Heeres zum Kampfe gegen die Araber anordnet.⁹⁷⁾ In der Liste der geforderten Kräfte, der schwer gepanzerten *loricati*, stehen die reichen rheinischen Erzbischöfe, Mainz und Köln, mit 100 Mann zahlenmäßig an der Spitze, das Herzogtum Elsaß folgt mit 70, unter den namentlich genannten Grafen aber nimmt ein Hezel comes mit 40 *Loricaten* neben zwei anderen Grafen die erste Stelle ein. Vielleicht darf man den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, der ja in Fuldaer Traditionen ebenfalls Ezzelo genannt wird, hierunter erkennen.⁹⁸⁾ Wenn dieses Aufgebot auch nicht als eine dauernd gültige Matrikel gelten kann, so darf man ihm vielleicht doch einen Anhalt für die Beurteilung der militärischen Kräfte der Schweinfurter im Vergleich zu ihren Standesgenossen entnehmen.

Sennfeld, Redershausen zu identifizieren. Vgl. dazu Fr. Heidingsfelder, Reg. d. Bisch. v. Eichstätt, Innsbruck 1915 no 297. 1048—1051: Otto v. Schweinfurt gibt Minist. Kinder an das Domkapitel, Loosshorn I S. 360.

⁹³⁾ *Annalista Saxo* ad a. 1036 SS VI S. 679 f. — Die Namensnennung *nobilis de katzenburg* (an anderer Stelle *Ratzenburg*) *nominati, pincernae Alberadis* (Tochter Ottos v. Schweinfurt) in den erst von Abt Heinrich von Banz um 1300 als *quorundam nostrorum cognita seniorum* verfaßten *Origines coenobii Banzensis* (J. P. Ludwig, *Scriptores rer. Germ.* II Frankfurt u. Leipzig 1718 S. 53) beruht bestenfalls auf mündlicher Klostertradition. Es ist dies die einzige Stelle, die von einem Hofamt der Schweinfurter Ministerialität etwas erwähnt. — Ein Ministerialengeschlecht von Katzenberg erscheint im 12. Jhd. mehrfach in Banz und Bamberger Urkunden. Vgl. P. Desterreicher, *Al. Banz* no 24, u. a. Es war u. a. in Schleifhan westlich Banz begütert (Loosshorn II 642) und hatte Jahrtage und Erbbegräbnis in Banz.

⁹⁴⁾ Näheres im Kap. 6.

⁹⁵⁾ Franz-Karl Frhr. v. Guttenberg, *Regesten des Geschlechts von Plassenberg und dessen Nachkommen* W. 18, 2 Bayreuth 1891 ff.

⁹⁶⁾ *Const.* I. no 436.

⁹⁷⁾ Uhlirz, *Otto II. u. III. Exkurs VIII* S. 247 ff. — S. Delebruec, *Gesch. d. Kriegskunst III* Berlin 1907 S. 98 ff.

⁹⁸⁾ Uhlirz S. 252 denkt an den Grafen Heinrich im Dietgau.

Die bedeutsame Machtstellung des Schweinfurter Hauses bedeutete vor allem im Gefüge der innerdeutschen Politik der Ottonen, als deren treueste Anhänger sich die Markgrafen Berthold und Heinrich über ein halbes Jahrhundert lang bewährten,⁹⁹⁾ ein starkes Gegengewicht gegen die bayerische Gefahr in den dynastischen Unruhen Heinrichs des Zänkers wie gegen die ewig brodelnde slavische West, die deutschfeindliche Opposition der Böhmen, deren Hilfe der Bayernherzog nicht verschmähte gegen das Königshaus auszuspielen. Die nahen Beziehungen Bertholds zu Kaiser Otto I. übertrugen sich auch auf dessen jungen Sohn und wurden auch nicht getrübt, als Otto II. oder vielmehr wohl seine Mutter Adelhaid unmittelbar nach seiner Thronbesteigung das praedium Bamberg, bisher der Obhut des Grafen unterstellt, dem mächtigen Herzog Heinrich von Bayern schenkte.¹⁰⁰⁾ Es war einer der letzten Gunstbeweise gegen das bayerische Herzogshaus, denn schon im folgenden Jahre (974) führten die Versuche Ottos, dessen Macht einzuschränken zur ersten Empörung Heinrichs des Zänkers.¹⁰¹⁾ Der Aufmerksamkeit des Grafen Berthold war die rasche Entdeckung der Verschwörung des Herzogs mit Boleslav von Böhmen und Mescow von Polen zu verdanken, die des Herzogs Gefangensetzung ermöglichte.¹⁰²⁾ Auch bei der neuerlichen Empörung des seiner Haft entkommenen Herzogs im Jahre 976 stand der Nordgaumarkgraf treu zur Sache des Kaisers und war an dessen siegreichem Einfall in Bayern und der Einnahme von Regensburg offenbar maßgebend beteiligt. Diese entschiedene Parteinahme Bertholds, die für Otto II. die Frucht einer unter ähnlichen Verhältnissen eingeleiteten klugen Politik seines Vaters bedeutete, ist schon den Zeitgenossen aufgefallen. Die Mark auf dem bayerischen Nordgau war durch ihre Verleihung an die Schweinfurter nicht aus dem Lehenverband des bayerischen Herzogtums ausgeschieden und so konnte Thietmar von Merseburg in eigentümlicher Parteinahme gegen den Vater seines Veters und die kaiserlichen Vorgänger seines Helden, König Heinrichs II., später tabelnd vermerken, Berthold, der auch dem König durch einen Treueid verbunden war, habe sich gegen den Herzog von Bayern „nicht wie dessen Dasall, sondern wie

⁹⁹⁾ Uhlirz S. 72, 76, 125, 130.

¹⁰⁰⁾ DOH no 44.

¹⁰¹⁾ Giesebrecht, DRG. I S. 572 — Riezler, Gesch. Bayerns I Gotha 1878 S. 361 — Doeberl, Entw. Gesch. Bayerns I² S. 115 und namentlich zum Folgenden Nordgau S. 11 f.

¹⁰²⁾ Ann. Altah. maiores ad a. 974 SS. XX S. 787 f.

dessen offener Feind“ betragen.¹⁰³⁾ Die Stellung Bertholds mußte durch die Absetzung Heinrichs des Zänkers nur noch gewinnen. Die Dienste seines jüngeren Bruders Luitpold wurden damals¹⁰⁴⁾ durch die Verleihung der Ostmark belohnt. Luitpold eröffnete hier die glänzende Reihe der österreichischen Babenberger. Auch Bertholds Sohn Heinrich, der nach dem Tode seines Vaters am 16. Juli 980¹⁰⁵⁾ in dessen Ämter und Besitzungen eintrat, hat an dieser ererbten Politik getreulich festgehalten. Als sich nach dem Tode Ottos II. Heinrich der Zänker neuerdings erhob, um nunmehr selbst nach Thron und Krone zu streben, und außer seinem bayerischen Episkopat bereits einen großen Teil der fränkischen und sächsischen Bischöfe auf seiner Seite hatte, stand Markgraf Heinrich mit den übrigen fränkischen Großen, die sich um die Person des Erzbischofs Willigis von Mainz scharten, wiederum unerschütterlich zur königlichen Sache. Und so „war auch dieser, der jüngere Markgraf,“ wie Thietmar berichtet, „bis zu Ende der Regierung des letzten Otto demselben getreu und diente seinem Herrn und Kaiser bis in diese unglücklichen Zeiten rüstig.“¹⁰⁶⁾ Mit der Unterwerfung Heinrichs des Zänkers und der Wiedereinsetzung in sein Herzogtum begann sich das Verhältnis zu Bayern friedlich zu gestalten, auch die Beziehungen Böhmens, wiewohl zeitweise immer noch schwankend, bildeten vorerst keine unmittelbare Gefahr.

Unter den drei Ottonen bildete so die Vereinigung der beiden östlichen fränkischen Gaue, Volkfeld und Rabenzgau, mit der bayerischen Nordgaumark in der Hand der kraftvollen Schweinfurter eine sichere Stütze des Kaisertums gegen Süden und Osten. Die geschlossene Lage dieser Gebiete, die in gleicher Weise die Straßen nach Böhmen und Bayern beherrschten, mußte ihren Herrn ebenso ihre Aufgabe erleichtern, wie sie ihre persönliche Machtstellung steigerte. Und keine Zeit war mehr dazu angetan, diese persönlichen Interessen mit Hilfe der staatlichen Machtmittel zu fördern, mit einem Worte, der territorialen Umgestaltung der alten Grafschaften des Reiches vorzuarbeiten als jene, da ein junger, phantastischer Kaiser „Nebelschlösser auf Wolken baute“, während die Großen des

¹⁰³⁾ Chron. V 33 S. 125.

¹⁰⁴⁾ Zur Datierung (976) Uhlirz S. 80 Anm. 21 — Riezler, Gesch. Bayerns I S. 364 — Dagegen betont Doeberl, Entw. Gesch. Bayerns I² S. 123, daß die Verleihung der Ostmark ebensogut Anlaß wie Folge der Empörung Heinrichs d. Zänkers gewesen sein könne und setzt sie für 973 oder 974 an.

¹⁰⁵⁾ Necrolog. Fuldense, Fzdb. 16 S. 174.

¹⁰⁶⁾ Chron. V. 33 S. 125.

Reiches Macht und Besitz in ihren Händen häuften. Auch die Obermainlande waren damals auf dem bestem Wege sich zu einem keineswegs unbedeutenden weltlichen Territorialstaat auszubilden.

Allein mit dem Ende des engeren Ottonischen Hauses und der Erhebung des Bayernherzogs Heinrichs, des Zänkers Sohn, aus der jüngeren Ludolfinischen Linie auf den deutschen Königsthron mußte der durch zwei Generationen genährte fränkisch-bayerische Gegensatz der bisher im Schatten der Königsgunst erwachsenen Machtstellung der Schweinfurter Markgrafen gefährlich werden. Nun mußte sich zeigen, ob sie auch einer völlig veränderten politischen Lage gewachsen war.

Der Versuch des Markgrafen Heinrich ihrer Herr zu werden, entbehrt nicht der Großzügigkeit. Er stellt den alten Gegensatz völlig zur Seite und tritt schon bei der Wahl entschlossen auf die Seite Heinrichs II.,¹⁰⁷⁾ dessen junges Königtum sich noch gegen zwei Rivalen um die Krone behaupten mußte. So glaubt der Markgraf nicht nur seine Stellung zu befestigen, sondern sie noch gewaltig zu steigern. Das Versprechen ihm das nunmehr erledigte Herzogtum Bayern zu verleihen, scheint Heinrich II. tatsächlich gegeben zu haben.¹⁰⁸⁾ Damit wäre halb Süddeutschland in der Hand des ehrgeizigen Schweinfurters vereinigt gewesen. Aber der König beeilte sich nach seiner Wahl keineswegs sein Versprechen zu erfüllen und als der Markgraf ihn mahnte, wick er ihm mit der Berufung auf das alte Wahlrecht des bayerischen Stammes aus. Kein Zweifel, er sah die Gefahr dieser bedrohlichen Machtsteigerung im Süden des Reiches und erwies sich schon hier zu Beginn seiner Regierung als der kühle Realpolitiker, als der er für uns heute aus dem mythischen Schleier der Kirchenlegende heraustritt. Er hatte aus der Geschichte seines eigenen Hauses gelernt: „Dem Könige lag tief im Sinne Heinrichs (von Schweinfurt) und seines Vaters unbegrenzter Haß gegen ihn und sein Haus“.¹⁰⁹⁾ Dieser offenherzige Satz Thietmars bietet den Schlüssel für das Verhalten des Königs gegen den Markgrafen wie für die ganze sich daran anschließende Politik.¹¹¹⁾

¹⁰⁷⁾ Chron. V 14 C. 115 ad regni apicem acquirendam regi usque huc fidelis adiutor.

¹⁰⁸⁾ Chron. V 14.

¹⁰⁹⁾ Chron. V 33 C. 125 Sed regi secreto mentis latebat repostum patris sui que zelus infinitum.

¹¹¹⁾ Zum Folgenden: Giesebrecht, DRZ. II⁸ S. 34 ff. Doeberl, Nordgau S. 13 f. — Stein, Franken I S. 137 — Looshorn, Bamberg I S. 80 ff. — S. Reißberg, Die Kriege K. Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw von Polen, Sitz.-Ber. d. hist.-phil. Kl. d. Akad. d. Wiss. 57 Wien 1868 — R. Boehner, Gesch. d. Stadt Creußen, Creußen 1909.

Tief empört und in seinen hochfliegenden Plänen gefährdet sucht nun der Markgraf sich die Erfüllung des Versprechens mit Waffengewalt zu erziehen. Nunmehr vergißt er so sehr die Tradition seines Hauses und seiner Stellung als Hüter der Ostgrenze, daß er sich mit dem Vorkämpfer des Slaventums, Herzog Boleslav von Polen, der sich soeben durch überraschenden Handstreich Böhmens bemächtigt hatte, gegen den König verbündet. Den Verlauf und den verhängnisvollen Ausgang des Aufstandes vom Sommer 1003 hat Thietmar von Merseburg, der an dem Schicksal seines Veters offenbar lebhaften Anteil nimmt, ausführlich geschildert.¹¹³⁾ In raschen Schlägen bemächtigte sich der König der wichtigsten Burgen des Empörers, Ammerthal und Kreußen, und gab sie der Zerstückung preis. Das Stammhaus Schweinfurt erlag den geistlichen Beauftragten des Königs, dem Bischof Heinrich von Würzburg und dem Abte Erchanbald von Fulda. Kronach,¹¹³⁾ seine letzte Zufluchtsstätte übergab der Markgraf selbst den Flammen, bevor er aller Hilfsmittel beraubt als Flüchtling beim Polenherzog Hilfe suchte.

Das königliche Strafgericht war hart und gründlich. Die Burgen des Empörers lagen gebrochen, seine Besitzungen wurden „weithin verteilt“. Nicht genug. In der klaren Erkenntnis, daß die Wurzel dieser dynastischen Gefahr in der Vereinigung der östlichen Grafschaften mit der wichtigen Markgrafschaft im Nordgau zu suchen war, entsetzte er den ehrgeizigen Markgrafen auch aller seiner Ämter. Neue Männer aus verschiedenen Geschlechtern, Geschöpfe des Königs, erscheinen bald darnach als Grafen im Volkfeld und im Radenzgau.¹¹⁴⁾ Die Markgrafschaft im Nordgau wurde vollends zerstückelt.¹¹⁵⁾ An

¹¹³⁾ Chron. V 34 S. 126 ff.

¹¹³⁾ Sicher nicht Goldkronach im Fichtelgebirge, wie Stein, Giesebrucht u. a. offenbar mit Rücksicht auf die Nähe Böhmens, das Fluchtziel Heinrichs, annehmen. Goldkronach war noch Jahrhunderte lang ein völlig unbedeutender Ort ohne Burg, vgl. F. B. A. L a y r i t z, Beschreibung des Kirchspiels Goldkronach Bayreuth 1800 S. 50, 54 — Das heutige Kronach hingegen läßt sich einwandfrei als zur Erbmasse des Schweinfurter Hauses gehörig nachweisen. Näheres im Kap. 3b.

¹¹⁴⁾ 1007 Mai 6 in comitatu Dietmari comitis et in pago Volcefelt dicto DHII no 135 — 1007 Mai 6 in comitatu Adalberti comitis et in pago Radenzgowe DHII no 13. — Noch 1002 hingegen: in pago Ratintzgouui atque in comitatu Heinrichi comitis DHII no 3. Dazwischen lag die Empörung und Begnadigung Heinrichs.

¹¹⁵⁾ Doeberl, Nordgau S. 16 ff. 1003 Sept. 9 Bamberg (also unmittelbar nach Beendigung des Sommerfeldzugs) in Nordgowe sub Odalscalchi comitatu DHII no 56. Odalscalch ist in seiner Zeitgrafschaft beurl. bis 1004 Febr. 8 DHII no 61, sodann 1009 Sult Heinrichs DHII no 203 u. 204 usw.

der Wucht dieser Ergebnisse vermochte auch die freiwillige Unterwerfung des Markgrafen und seine Begnadigung im Jahre 1004 nichts mehr zu ändern. Zwar erhielt er seine Eigengüter, selbst einige Reichsvogteien und ein Stück der Nordgaumark um Nabburg und Cham¹¹⁶⁾ von der Gnade des Königs zurück, aber der eigentlichen Grundlage seiner Macht, der großen Grafenämter, blieb er doch dauernd beraubt. So war es denn wohl mehr Ohnmacht und Resignation als „die ritterliche Treue eines versöhnten Gemütes“,¹¹⁷⁾ z. T. auch langes Stichtum,¹¹⁸⁾ die den Tiefgestürzten bis zu seinem Lebensende vom politischen Schauplatz ferne hielten. Am 18. September 1017 starb er. An der Ostseite seines Münsters zu Schweinfurt wurde er beigesetzt. 3 Bischöfe geleiteten ihn zu Grabe. „Eine Zierde der Ostfranken“ nennt ihn der Chronist seiner Macht und seines Falls.¹¹⁹⁾

Auch sein Sohn Otto von Schweinfurt, dem seine Verdienste um Heinrich IV. später das Herzogtum Schwaben eintrugen, war zwar immer noch einer der größten Grundherrschaften im östlichen Franken, ein öffentliches Amt hat auch er dort nicht mehr bekleidet. Mit seinem Tode erlosch 1057 die fränkische Linie des Schweinfurter Hauses im Mannesstamm.

Des Markgrafen Heinrich Empörung und Sturz hat die politischen Verhältnisse im östlichen Franken von Grund auf umgestaltet. Man darf mit Recht sagen, daß die Brechung seiner Macht auch die Ansätze zur Ausbildung einer starken weltlichen Territorialgewalt an den Grenzen von Thüringen, Böhmen und Bayern für lange hinaus zerstörte.

Bald nach der Katastrophe des Schweinfurter Hauses trat im Obermaingebiet ein völlig neuer Machtfaktor auf den Plan, das Bistum Bamberg. Eine bedeutsame Vereinigung weltlicher und kirchlicher Gewalt sollte von nun an als starkes Gegengewicht die territoriale Entwicklung zwischen Fichtelgebirg und Steigerwald beherrschen. Dieses Gegengewicht hat Kaiser Heinrich II. geschaffen und er hat es, das glaube ich mit Überzeugung aussprechen zu dürfen, im vollen Bewußtsein seiner politischen Tragweite geschaffen!

¹¹⁶⁾ Daß Heinrich auch mit dem auf Obalscaß folgenden Comes Henricus der Urkunden von 1009—1017 identisch sein solle und folglich auch einen nordwestl. Teil der Markgrafschaft wieder erhalten habe, wie Doeberl, Nordgau annimmt, erscheint mir nicht glaubhaft; vgl. auch Stein, Mon. Suinfurt. Gesch. Einl. S. 3. Die Burggrafen von Regensburg spielen hier allerdings nicht herein. Siehe im übrigen unten Kap. 3.

¹¹⁷⁾ Giesebrecht II^s S. 40.

¹¹⁸⁾ Thietmar, Chron. VIII 68 S. 231 longa egrotacione vexatus.

¹¹⁹⁾ ebda: orientalium decus Francorum.

Man hat die politische Bedeutung der Bamberger Bistumsgründung bisher entweder verneint, das Motiv in einer religiös gesteigerten Einstellung des bald heilig gesprochenen Kaisers und seiner frommen Gemahlin, die selbst kinderlos „Gott zum Erben einsetzten“, erblicken wollen oder sachliche Gründe in der auch politisch notwendigen Wendenbekehrung der Obermainlande in den Vordergrund gestellt.¹²⁰⁾ Die Vorstellung von dem noch um das Jahr 1000 überwiegend slavischen Charakter des heutigen Oberfrankens, die sich nach den obigen Darlegungen nicht wird halten lassen, führten unzweifelhaft zu einer Überschätzung der Bedeutung der Bistumsgründung für die Germanisierung des Landes. Nur eine völlige Verkennerung der fast ein Jahrhundert andauernden glänzenden Machtstellung des Schweinfurter Hauses am Obermain mit all ihren kulturellen Auswirkungen konnte hier in der Existenz des Wendentums südlich des Frankenwaldes „wenn nicht eine Gefahr so doch ein Bedenken“¹²¹⁾ für die deutsche Herrschaft erkennen wollen. Wie läßt sich eine so lange anhaltende „bedenkliche“ Vernachlässigung einer dem Herzen Frankens und Deutschlands naheliegenden Gegend begreifen, wenn man zugleich in Betracht zieht, daß die eigentlichen Slavengebiete im Osten des Reiches schon seit Otto dem Großen ihr Erzbistum Magdeburg mit den drei Suffraganbistümern Merseburg, Meißen und Zeitz besaßen, daß Böhmen durch Otto II. sein Bistum Prag erhalten hatte, daß schließlich Heinrich II. 1004 das von Otto II. unterdrückte Bistum Merseburg wieder herstellte? Im großen politischen Rahmen der deutschen Wendenmission hatte die da und dort eingesprengte, zum größeren Teil bereits grundhörige, slavische Bevölkerung Ostfrankens keinerlei Bedeutung. Das läßt sich schon daraus erkennen, daß Thietmar von Merseburg, der als Oberhirt eines Wendenbistums die Bedeutung der Slavenfrage wohl zu würdigen verstand, das Wendenmotiv der Gründung Bambergers mit keinem Worte erwähnt,¹²²⁾ wiewohl er den Gründungsverhandlungen auf der Frankfurter Synode beiwohnte.

¹²⁰⁾ Zur Gründungsgeschichte: Giesebrecht II⁴ S. 52 ff. — Riezler I S. 42 — Hirsch, Jhrbch. II S. 42 ff. — Looshorn I S. 118 ff. — P. F. Sabée, Die Stellung Heinrichs II zur Kirche, Diss. Jena, Königsberg 1877 — Saut, RGD. III S. 418 (hier die Zusammenstellung der bisher im Vordergrund stehenden Gründungsmotive mit besonderer Betonung der Wendenmission).

¹²¹⁾ Saut a. a. O. S. 421.

¹²²⁾ Ebenso fehlt es im Protokoll sämtlicher Ausstattungsurkunden, hier kehrt regelmäßig nur das persönl. Motiv wieder: *Saluberrimis igitur sacri eloquii institutionibus erudimur et admonemur, ut temporalia relin-*

Auf dieser großen Synode am 1. November 1007,¹²³⁾ zu der sich auf Heinrichs Berufung wenn auch nicht „alle Bischöfe diesseits der Alpen“¹²⁴⁾ so doch der größte Teil der deutschen und benachbarten Bischöfe eingefunden hatten,¹²⁵⁾ kam nun allerdings neben Heinrichs persönlichem auch dieses sachliche Motiv eingehend zur Sprache: „Das Heidentum der Slaven (im neuen Bamberger Sprengel) sollte vernichtet werden und der Name Christi dort für immer in feierlichem Andenken stehen.“¹²⁶⁾ Es ist also kein Zweifel, daß Heinrich II. diese Begründung seines Planes dem Episkopate vorgetragen, ja sie sogar allein in den Vordergrund gestellt hat. Hierbei wird man aber die vorausgehenden Verhandlungen mit Bischof Heinrich von Würzburg und die auf der Synode herrschende Stimmung in Rechnung stellen müssen.

Der Würzburger Bischof hatte sich zur Abtretung eines Teils seiner Diözese für die Gründung des neuen Bistums nur durch das Versprechen bewegen lassen, daß ihm der König zum erzbischöflichen Pallium verhelfen und ihm dann Bamberg unterordnen werde. Dies war offenbar das Verhandlungsergebnis der Mainzer Pfingstsynode von 1007.¹²⁷⁾ Bald aber hatte sich ergeben, daß die auftretenden Widerstände gegen die Erhebung Würzburgs zum Erzbistum größer waren als die Macht des

quentes bona et terrena postponendes commoda aeterna et sine fine mansura in celis studeamus adipisci consistoria. Quapropter nos dominicis non surdum auditum prebentes preceptis et deificis obtemperando intendentes suasionibus quendam nostrae paternae hereditatis locum Babenberc dictum in sedem et culmen episcopatus sublimando proveximus... et corroboravimus ut et inibi nostrum parentumque nostrorum celebre haberetur memoriale et iugis pro omnibus orthodoxis hostia mactaretur salutaris.

¹²³⁾ DHII no 143.

¹²⁴⁾ Thietmar, Chron. VI 30 S. 151.

¹²⁵⁾ Anwesend waren 27 deutsche und 8 außerdeutsche Erzbischöfe und Bischöfe, es fehlten abgesehen von Heinrich von Würzburg, der absichtlich fern geblieben war, Prag, Verden, Lüttich, Meß, Hamburg, Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg, im ganzen 9, hauptsächlich von der Peripherie des Reiches. Vgl. Firsich II S. 66.

¹²⁶⁾ Nam idem rex Henricus, magnus et pacificus, ut in deum erat credulus et in homines pius, dum alta mentis deliberatione sepenumero cogitaret, in quo deum sibi maxime placaret, summa inspirante divinitate cogitando disposuit, ut deum sibi heredem eligeret et conscriberet et episcopatum in honorem sancti Petri principis apostolorum in quodam suae paternae hereditatis loco Babenberc dicto ex omnibus suis hereditariis construeret, ut et paganismus Sclavorum destrueretur et christiani nominis memoria perpetualiter inibi celebris haberetur...

¹²⁷⁾ erwähnt im Protokoll der Frankfurter Synode: dum... sanctum pentecosten in eodem sui regni anno VI Mogontiae celebraret... (folgt Inhalt der dortigen Beschlüsse) — *Sauß* III S. 423. Thietmar erwähnt die Mainzer Synode nicht.

Königs. Hauk¹²⁸⁾ hat mit Recht auf den vermutlich entscheidenden Widerstand des Erzbischofs von Mainz hingewiesen, der den Sprengel seines Erzbistums damit empfindlich geschmälert sehen mußte. Heinrich aber setzte sich hier ebenso wie einst gegen Heinrich von Schweinfurt mit kühler Rücksichtslosigkeit über sein Versprechen hinweg, wo es um größere Ziele ging. Er hielt an dem Plan der Bamberger Gründung auch unter der veränderten Lage unverrückt fest, umsomehr als nun von Rom die auf Grund der Mainzer Verhandlungen eingeholte Bestätigung eintraf.¹²⁹⁾ Empört über den vermeintlichen Betrug hatte der Würzburger Bischof den Verkehr mit dem Königshof abgebrochen und sich rundweg geweigert, auf der Synode zu Frankfurt, die nun die Gründung zum Abschluß bringen sollte, zu erscheinen. Umso eindringlicher brachte sein Abgesandter die Vorstellungen seines Herrn zu Gehör: Jedem der Anwesenden konnte künftighin eine ähnliche Schmälderung seiner ihm von Gott anvertrauten Kirche zustoßen.¹³⁰⁾ Die Angelegenheit war völlig auf das Gebiet der kirchlichen Moral, der höchsten Verpflichtung der Kirchenhäupter gegen ihr göttliches Amt getreten, sie stand tatsächlich, wie Hauk sich ausdrückt, „auf des Messers Schneide“.

Diese allgemeine Einstellung des Episkopats wie die zu erwartenden Widerstände mußten dem König von allem Anfang an bekannt sein. Kann man daher überhaupt eine andere Begründung als eine rein kirchliche Notwendigkeit für den Plan der neuen Bistumsgründung erwarten? Die mangelhaften Fortschritte der christlichen Lehre unter den im übrigen harmlosen Main-Regnitzwenden seit den ersten Anläufen zu Zeiten Karls des Großen, auf der natürlichen Abneigung und Geringschätzung alles slavischen Wesens durch die deutsche Geistlichkeit beruhend, mußten dem König von seinem wiederholten Aufenthalt in den von seinem Vater ererbten, „von Jugend an geliebten Bamberg“¹³¹⁾ nicht unbekannt geblieben sein. Dieses Motiv für die neue Bistumsgründung mußte umso stärker wirken in einer Zeit, die das große nationale Werk der Slavenmission über die östlichen Reichsgrenzen hinaus mit Lebhaftigkeit ergriffen und gefördert, aber auch ihre empfindlichen Rückschläge

¹²⁸⁾ RGD. III S. 423.

¹²⁹⁾ 1007 Juni J. B. I² no 3954, überliefert bei Adalberti vita Henrici II imperatoris c 11 SS IV S. 796, deutsch bei Loosborn I. S. 125.

¹³⁰⁾ Thietmar, Chron. VI 32 S. 152.

¹³¹⁾ ebda. VI 30 S. 151 a puero unice dilectam.

nicht verschmerzt hatte. Die von den Verhältnissen der Elbeländer doch wesentlich verschiedenen Zustände am oberen Main mochten die Wenigsten der zu Frankfurt versammelten Bischöfe aus eigener Anschauung kennen. So wirkte der Kampfruf gegen das „Heidentum der Slaven“ wie ein wohlvertrautes, vielen von ihnen gemeinsames Programm.¹²²⁾ Der König verstand es zudem seine kirchliche Ergebenheit und seine christliche Demut den Versammelten sinnfällig vor Augen zu stellen. So oft er während der langwierigen Verhandlungen „die Richter besorgt und bedenklich schwanken sah, warf er sich allemal zur Erde nieder und demütigte sich.“¹²³⁾ Diese Haltung verfehlte ihre Wirkung nicht, auf den Vorschlag des Erzbischofs von Magdeburg stimmte die Synode einmütig dem Plane des Königs zu, setzte die Grenzen des neuen Bistums fest und bestimmte die Entschädigung für den Bischof von Würzburg. Noch am gleichen Tage wurde der erste Bischof von Bamberg konsekriert.

Der Eindruck, den die von Heinrich der Synode beweglich vorgetragenen Gründe bei den Bischöfen hinterlassen hatten, wirkt auch in den vielzitierten Briefen nach, die Bischof Arnold von Halberstadt¹²⁴⁾ und der Patriarch Johannes von Aquileia¹²⁵⁾ kurz darauf an den noch immer grollenden Bischof von Würzburg richteten. Sie spiegeln den Versuch des Königs wieder, mit Hilfe befreundeter Bischöfe doch noch zu einer Versöhnung mit Heinrich von Würzburg zu gelangen und sind daher wohl mit seinem Vorwissen,¹²⁶⁾ wenn nicht auf seine Veranlassung hin geschrieben. Arnold wiederholt z. T. wörtlich die Vorstellungen des Königs auf der Synode, der er ja beigewohnt, betont selbstverständlich lebhaft die vom König dort vorgetragene Motive, seine fromme Absicht Gott zum Erben einzusetzen und sucht durch den Hinweis auf den geringen wirtschaftlichen Wert des abzutretenden Gebietes, das zum größten

¹²²⁾ Auch D. Schaefer, Deutsche Gesch. I⁵, Jena 1916 S. 175, nennt das Vorhandensein der „Mainwenden“ allenfalls einen Vorwand, aber keinen zureichenden Grund für die Errichtung des neuen Bistums „mitten im Reiche“.

¹²³⁾ Thietmar, Chron. VI 32 S. 152.

¹²⁴⁾ B. Jaffé, Bibl. rer. germ. V: MBamb., ep. Bamb. no 2 S. 477. Die Echtheit von Looshorn I S. 131 f. mit z. T. recht sonderbaren Gründen bestritten, hat Saut III S. 420 Anm. 1 nachdrücklich betont. Vgl. auch Hirsch II S. 73.

¹²⁵⁾ Überliefert bei Adalberti vita H. c. 14 — Jaffé, MBamb. S. 30 Udalrici Cod. no 8.

¹²⁶⁾ Saut III S. 427.

Teil Wald und von Slaven bewohnt sei,¹³⁷⁾ die Nachgiebigkeit seines bischöflichen Freundes zu erwirken. Daß er diese Verhältnisse, um den Zweck des Schreibens zu erfüllen, absichtlich übertrieben darstellte, läßt sich nicht bezweifeln. Tatsächlich konnten die Einkünfte aus einer größeren Zahl von Pfarrkirchen und einer Unmenge von Altzehnten, wie schon oben dargestellt wurde, keineswegs so gering sein. Die Schmälierung dieser Einkünfte seiner Kirche hatte Heinrich von Würzburg ja hauptsächlich zu seinem Widerstande veranlaßt, erst als der König seine Entschädigung erhöhte,¹³⁸⁾ gab der Bischof namentlich auf Vermittlung des Erzbischofs Heribert von Köln endlich seine Zustimmung. Für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände Oberfrankens darf dieser in bewußter Tendenz geschriebene Brief somit nur mit größter Vorsicht verwertet werden.

Ebenso enthält der wohl etwas später geschriebene Brief des Patriarchen von Aquileia, der dem Empfänger das verdienstvolle Werk der neuen Bistumsgründung rühmend vor Augen hält, deutliche Anklänge an die Verhandlungen der Frankfurter Synode und das dort vorgetragene Motiv der Wendenmission.¹³⁹⁾ Johannes hatte der Synode zwar nicht in Person angewohnt, war aber durch seinen unter den Teilnehmern genannten Suffragan, den Bischof Richolf von Triest, zweifellos über die Vorgänge wohl unterrichtet, zumal das Schreiben „im Namen aller Bischöfe seiner Kirchenprovinz“¹⁴⁰⁾ abging. Auch hier liegt also kein selbständiges Urteil über die Zustände am Obermain vor.

Kaum ein Bild kann die Persönlichkeit Heinrichs II. unrichtiger kennzeichnen, als das oft gebrauchte Wort von dem „Mönch auf dem Throne“. Es ist das Verdienst Giesebrechts¹⁴¹⁾ die wahre Gestalt des Kaisers in ihrer nüchternen und zielbewußten Verstandesart ins rechte Licht gestellt zu haben.

¹³⁷⁾ Die als eigene Schilderung Bischof Heinrichs eingeführten Worte lauten: *te parvum inde fructum habere, totam illam terram pene silvam esse, Slavos ibi habitare, te in illa longinqua vel nunquam vel raro venisse. . .*

¹³⁸⁾ Unten S. 103 f.

¹³⁹⁾ *per quam (i. e. novam ecclesiam) et de inimico humani generis in vicinas Selavorum gentes Deo opitulante triumphabit, Saffé, Ud. Cod. no 8, S. 30. — vgl. S i r s c h II S. 75.*

¹⁴⁰⁾ *patriarcha cum omnibus suae dioecesis episcopis.*

¹⁴¹⁾ DRB, II^o S. 65 ff. — Zur Charakteristik Heinrichs vgl. ferner: R. U f i n g e r, Zur Beurteilung Heinrichs II., Hist. Ztschr. 8, München 1862 — S a u d, RGÖ. III S. 391 ff. — P. F. S a b é e, Die Stellung Heinrichs II. zur Kirche, Diss. Jena, Königsberg 1877 — Th. S e n n e r, St. Heinrich II. der Heilige im Urteil der Geschichte, Bamberg. Blätter 1. Jhg. Nr. 8 Bamberg 1924.

Gewiß war Heinrich nicht unzugänglich für geistlichen Ideen seiner Zeit, er war unter geistlicher Aufsicht erzogen, der Einleitung einer großzügigen Kirchenreform galten die Pläne seiner Altersjahre.¹⁴²⁾ Aber schwärmerischen Ideen, wie der chiliastischen Ekstase der Jahrtausendwende, war er nicht zugänglich. Und seine vielgerühmte Freigebigkeit gegen die Kirche, deren fromme und heilswirkende Absichten die Strengen seiner zahllosen Schenkungsurkunden nicht müde werden zu betonen, war nichts weniger als Geringschätzung des Irdischen. Er, der gelegentlich auch derbe Scherze mit Dienern der Kirche nicht verschmähte,¹⁴³⁾ hat in einer amtlichen Auslassung das ironische Wort geprägt: „Der Kirche muß viel gegeben werden, damit ihr viel genommen werden kann!“¹⁴⁴⁾

Dieses Wort von der Nützlichkeit des Kirchengutes beleuchtet treffend seine Einstellung zur Kirche als politisches Machtmittel. Er ist den geistlichen Gewalten seines Reiches gegenüber in den Spuren der besten Traditionen Ottos I. gewandelt. Kraftvoll wußte er die Besetzung der Bistümer mit ergebenen Anhängern zu fördern. Mit der freigebigen Vermehrung ihrer Mittel verband er sie dem Dienst der Reichspolitik.¹⁴⁵⁾ Auf das planmäßig erweiterte Reichskirchengut besonders der Bistümer baute er zugleich die wirtschaftlichen Grundlagen seines Königstums auf. Die aus den Itineraren der deutschen Könige gewonnenen Ergebnisse Heusingers¹⁴⁶⁾ haben neuerdings den Beweis erbracht, wie eng die gerade von Heinrich II. geforderte Servitienpflicht mit dem Wirtschaftsgefüge des Reichsoberhauptes verknüpft war. Heinrichs Politik, sich in den Bischöfen getreue Anhänger zu schaffen, war schon durch diese realen Notwendigkeiten bedingt. Hier lag die Ursache, weshalb die kurialen Forderungen des Investiturstreits nachmals nicht nur dem politischen, sondern auch dem wirtschaftlichen Bestand des Königstums an die Wurzeln griffen.

¹⁴²⁾ *Sauß III* S. 526 — vgl. auch *H. Hirsch*, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913 S. 220 ff. Erg. I: Cluniazensischer Einfluß in den Stiftungsprivilegien des Bistums Bamberg — *F. W. Sauß*, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien, Fulda u. Hersbrud . . . Qu. u. Abhlg. z. Gesch. d. Abtei u. Diözese Fulda, hsg. v. Richter VII, 1, Fulda 1911 (Kap. V. Die Klosterpolitik Heinrichs II.).

¹⁴³⁾ *Vita Meinwerki* c. 181 f. SS XI S. 148, c. 186 f., S. 149 f.

¹⁴⁴⁾ DHII no 509 für Fulda: Oportet, ut in ecclesiis multae sint facultates . . . quia cui plus committitur, plus ab eo exigitur.

¹⁴⁵⁾ *Sauß III* S. 409 — *M. Stimming*, Das deutsche Königsgut im 11. u. 12. Jhdt. Hist. Studien, hsg. v. Ebering 149 Berlin 1922 S. 4.

¹⁴⁶⁾ *B. Heusinger*, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Arch. f. Urk.-Forsch. VIII, Berlin-Leipzig 1923 S. 67 ff.

Nur von diesen Gesichtspunkten aus kann die Gründung und reiche Ausstattung des Bistums Bamberg in ihren Motiven richtig bewertet werden. Sie war der Abschluß des Verfahrens gegen den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt und sein Haus. An die Stelle einer gefährvollen dynastischen Machtanhäufung, die dem König sogar den geraden Weg von Bayern zu seinem Eigengut Bamberg und dem Norden des Reiches verlegen konnte, trat ein ihm gleich den übrigen Reichsbistümern unbedingt ergebenes und wirtschaftlich wertvolles geistliches Fürstentum. Seinen Verwandten und bisherigen Kanzler Eberhard, der dieses Amt noch mehrere Jahre beibehielt¹⁴⁷⁾ und somit in jeder Beziehung im Mittelpunkt der Reichspolitik stand, bestimmte Heinrich zum ersten Bischof seiner neuen Gründung. Dieses Motiv wird man freilich vergeblich in den amtlichen Auslassungen ausgesprochen suchen. Es ist von jeher das Recht der Politik gewesen, ihre wahren Ziele zu verbergen, aber auch die Pflicht der historischen Forschung sie zwischen den Zeilen zu lesen. Scharfsinnig hat Giesebrecht¹⁴⁸⁾ gezeigt, daß auch die Herstellung des Bistums Merseburg letztendendes von realpolitischen Erwägungen geleitet war. In dem Augenblick, als der König sich für den entscheidenden Schlag gegen den christlichen Herzog von Polen, den Bundesgenossen Heinrichs von Schweinfurt, die heidnischen Stützen verbündete, versöhnte er die „strengen Gemüter“ durch ein „frommes Werk langen Wunsches“. Auch hier war die Bistumsgründung also ein Mittel zu politischem Zweck.

So läßt sich nun Schritt für Schritt verfolgen, wie der Plan zur Bamberger Gründung Gestalt annahm.¹⁴⁹⁾ Seit Heinrich zum Throne gelangt war, berichtet Thietmar, habe er im Stillen den Wunsch gehegt in Bamberg ein Bistum zu errichten.¹⁵⁰⁾

¹⁴⁷⁾ Eberhard, dessen Verwandtschaft mit dem König allerdings nicht völlig gesichert ist, folgte im Frühling 1006 dem Bruder des Königs, Brun, in der Leitung der Kanzlei, die zwischen 1008 Nov. 4 und 1009 März 12 auf die italienische Abteilung beschränkt wurde. MG DD III, Einl. v. Breslau S. XX und S. Breslau, Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II, Nr. 22 1895 S. 155.

¹⁴⁸⁾ DRZ, II^o S. 37.

¹⁴⁹⁾ Hauck III S. 422 Anm. 8 zu S. 421: „Wann H. den Plan zum Bistum faßte, läßt sich nicht feststellen“. Das Wort des wohl unterrichteten Thietmar (siehe nächste Anm.) läßt doch auf ein längeres langsame Reifen schließen, das dann die Ereignisse von 1003 zum Entschluß brachten. Die Schenkung des Al. Stein an das „zu gründende“ Bistum von 1005 Okt. 1 DHII no 511 darf nicht herangezogen werden, da die Urkunde gefälscht ist.

¹⁵⁰⁾ Chron. VI 30 S. 151 postquam autem ad regni curam . . . promovetur semper tacita mente ibidem episcopatum construere gestit.

Es mag sein, daß er somit, eingedenk der Ottonischen Traditionen, von Anfang an hoffte auf diesem Wege die Macht des Schweinfurter Hauses brechen zu können, gegen das er von Vaterszeiten her ein tiefes Mißtrauen im Herzen trug. Man hat aus der Schenkung von Forchheim, Eggolsheim und Erlangen an das Stift Haug in Würzburg im Jahre 1002,¹⁵¹⁾ die im Jahre 1017 (Oktober 26.) für Bamberg durch Tausch zurück-erworben werden mußten,¹⁵²⁾ den Schluß gezogen,¹⁵³⁾ daß der Plan damals noch gar nicht bestand. Das ist insofern möglich, als die Empörung des Markgrafen, die ihn reifen ließ, erst in das folgende Jahr fällt. Damals aber an Mariä Geburt 1003, als der König in seinem von Jugend an geliebten Bamberg Erholung vom Feldzug suchte,¹⁵⁴⁾ wird der Ingrimme über die Empörung die ersten Entschlüsse gezeitigt, die nachherige Begnadigung und Rückkehr des Markgrafen in seine Erbgüter sie bestärkt haben. Jahre voll schwerer Kämpfe gegen äußere und innere Feinde verzögerten die sofortige Ausführung. Aber noch ehe Heinrich II. die ersten Verhandlungen mit dem anfangs noch widerstrebenden Bischof von Würzburg einleitete, begann er nach dem Bericht Thietmars mit dem Bau der zweikryptigen Kathedrale¹⁵⁵⁾ im Areal der alten Grafenburg über dem Regnitztal, der das Werk vorbereiten sollte. Im Jahre 1006 war die Absicht der Bistumsgründung bereits bekannt.¹⁵⁶⁾

Es wäre ein vergeblicher Versuch aus der Terminologie der überaus zahlreich für Bamberg ausgestellten Königsurkunden die Herkunft der Ausstattungsgüter des Bistums aus dem Privatbesitz Heinrichs II. oder aus Staatsgut im Einzelnen nachweisen zu wollen.¹⁵⁷⁾ Die Untersuchungen von Eggers¹⁵⁸⁾ und Stimming¹⁵⁹⁾ haben einwandfrei erwiesen, daß die Bezeichnungen von Schenkungsgut als *nostrae proprietatis, nostri*

¹⁵¹⁾ DHII no 3.

¹⁵²⁾ DHII no 372.

¹⁵³⁾ Hausd. a. a. D.

¹⁵⁴⁾ Thietmar, Chron. V 38 S. 128. Die an diesen Aufenthalt sich anschließende Jagd in silva, quae Spehteshart dicitur (bei Adalbold c 28 SS IV S. 690 berichtigt: Speicheshart, qui Bavariam a Francia dividit, vgl. MBoic. 29, I S. 364 Speginshart) führte den König nochmals in die Gegend der vorhergegangenen Kämpfe um Creußen zurück. Vgl. oben S. 71 u. Exkurs II.

¹⁵⁵⁾ Chron. VI 30 S. 151.

¹⁵⁶⁾ Brief Arnolds von Halberstadt an Heinrich von Würzburg 1007 über das im Vorjahre geführte Gespräch der beiden Bischöfe, vgl. oben Anm. 137.

¹⁵⁷⁾ So völlig kritiklos Höfler, Einl. zum Rechtsbuch Hohenlohe S. XIX f.

¹⁵⁸⁾ Rön. Grundbesitz S. 45 und 94 ff.

iuris, nostrae dominationis keineswegs dem königlichen Privatbesitz vorbehalten sind, sondern in der Ottonen- wie in der Salier- und Stauferzeit unterschiedslos auf Haus- und Staatsgut angewendet werden. Auch die für Bamberg ausgestellten Königsurkunden liefern hiefür Belege.¹⁵⁹⁾ Nur in einzelnen Fällen gibt sich Privatbesitz Heinrichs II. durch die Bezeichnung als väterliches oder mütterliches Erbgut deutlich zu erkennen.¹⁶¹⁾

Die Frage ob Haus- oder Staatsgut war aber auch für die Auswahl bei der Schenkung an Bamberg gar nicht bestimmend. Fassen wir das Gesamtbild der aus den Schenkungen Heinrichs II. stammenden Bamberger Besitzungen in Ostfranken und im Nordgau ins Auge,¹⁶²⁾ so drängt sich vielmehr ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Es kann keineswegs Laune oder Zufall gewesen sein, daß sich die gedrängtere Masse dieser Besitzungen über die drei Gaue des abgesetzten Markgrafen Heinrich verteilte. Auch die Ausdehnung des Bamberger Sprengels kann für diese Verbreitung nicht allein maßgebend gewesen sein. Denn große Strecken der Diözese blieben ohne Besthausausstattung, andererseits lagen viele Güter außerhalb des wenn auch späterhin erweiterten geistlichen Sprengels. Die Masse der Schenkungen, — und das scheint mir das Wesentliche zu sein, — drängte sich vielmehr schließlich wie ein breiter Keil zwischen die Ober- und Mittelmaingüter des Schweinfurter Hauses.

Schon die erste Ausstattung des Bistums brachte dieses Ergebnis mit sich. Noch während der ersten Vereinbarungen mit dem Bischof von Würzburg, noch vor der Pfingstsynode zu Mainz, vor der Bestätigung durch den Papst und der Synode von Frankfurt bestimmte der König bei seiner Anwesenheit in Bamberg in zwei Urkunden vom 6. Mai 1007¹⁶³⁾ den Grundstock für diese Ausstattung. Er schenkte der neuerbauten,¹⁶⁴⁾

¹⁵⁹⁾ Königsgut S. 7 ff. gegen K e r r l, Aber Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters, Tübingen. Diss. 1911.

¹⁶⁰⁾ Ich begnüge mich bei der Gefährlichkeit der Frage mit dem Hinweis auf DHII no 162—167 (jeweils eine Reichsabtei als nostrae quondam proprietatis abbatiam bezeichnet), no 241, 318, 364.

¹⁶¹⁾ DHII no 157 talia praedia, qualia b. m. mater nostra . . . no 239 quondam nostrae paternae hereditatis loca, — no 240 quedam nostrae paterne hereditatis loca ad nostram (i. e. regalem) cameram pertinentia. Aber Bamberg nachher.

¹⁶²⁾ Die heil. Karte gibt diese Güter in Kurzdruk wieder, konnte aber die Schenkungen im südlichen Teil des Nordgaves nicht mehr aufnehmen.

¹⁶³⁾ DHII no 134 (Hallstadt) und no 135 (Bollfeld).

¹⁶⁴⁾ Nach Thietmar, Chron. VI 30 war die Kirche schon im Bau, als die Verhandlungen mit Heinrich von Würzburg einsetzten, der Bau muß also spätestens 1006 begonnen haben.

nachmaligen Domkirche einmal seinen „gesamten Besitz allerorts in der Grafschaft des Grafen Dietmar im Gau Volkfeld“,¹⁶⁵⁾ sodann das Königsgut „Halstat in der Grafschaft des Grafen Adalbert im Radenzgau“ mit allen dazu gehörigen Gütern und was er sonst in diesem Gaue besaß.¹⁶⁶⁾

Die erste dieser beiden Schenkungen umfaßte vor allem die Burg zu Bamberg selbst mit der daran gelegenen Siedelung und den zugehörigen grundherrlichen Ländereien¹⁶⁷⁾ wohl im gleichen Umfang, wie ihn die Urk. Ottos II. von 973 für Heinrich den Zänker beschrieben hatte,¹⁶⁸⁾ also einschließlich Stegaurachs. Denn dieses waren ja die „eigentümlichen Erbgüter“, die nach den verschiedensten Zeugnissen¹⁶⁹⁾ als die Grundlage der neuen Schöpfung galten. Die Zustimmung der Königin Kunigunde wird bei dieser Uebertragung ausdrücklich

¹⁶⁵⁾ universum sui iuris praedium quocunque locorum in comitatu Dietmari comitis et in pago Volcvelt dicto habeatur situm.

¹⁶⁶⁾ quoddam praedium Halstat dictum in comitatu Adalberti comitis et in pago Radenzgowe situm additis insuper et adiunctis sui iuris universis praediis, quocunque . . . in eodem pago vel nuper dicto comitatu habeantur cum eorum pertinentiis et adherentiis.

¹⁶⁷⁾ Der Unterschied der Ausdrucksweise in den beiden Schenkungs-urkunden ist zu beachten; im Volkfeld: universum praedium, quocunque locorum . . . habeatur, im Radenzgau: quoddam praedium H . . . additis et adiunctis sui iuris praediis universis, quocunque . . . habeantur. Die zu Bamberg gehörige Grundherrschaft erstreckte sich wahrscheinlich über den nachher kirchenrechtlich abgetretenen Teil des Volkfelds zwischen Main Bierethbach, Aurach und Regniß (s. unten). Der Ausdruck quocunque locorum . . . habeatur läßt aber auf Streubesitz, nicht auf einen grundherrlich geschlossenen Komplex schließen. Die Bamberger Urbare des 14. Jhdts. enthalten diese Güter auffallenderweise nicht. Furgebrach und Ebersberg können mit dieser Schenkung nicht gemeint sein (Looßhorn I S. 137).

¹⁶⁸⁾ quoddam nostri iuris praedium, civitatem videlicet Papinbere nominatam cum omnibus ad hanc respicientibus et eo in servitium versis et nendelin Uraha (Stegaurach) in comitatu Berahtolci comitis Volcvelt nuncupato sitam cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, aeclesiis, terris cultis et incultis, silvis, pascuis, forestis, cei(d)lariis, censibus usw. ad haec iam dicta praedia pertinentibus DOII no 44.

¹⁶⁹⁾ Bulle Johannis XVIII 1007 Juni: Henricus . . . rex . . . de propriis hereditariis rebus pro sua suorumque parentum anima episcopatum in loco, qui dicitur Babenbere . . . esse constituit. Frankfurter Synodalprotokoll 1007 Nov. 1: episcopatum in honore sancti Petri principis apostolorum in quodam suae paternae hereditatis loco babenbere dicto ex omnibus suis rebus hereditariis construeret . . . — Protokoll der Ausstattungsurkunden: z. B. über Forchheim 1007 Nov. 1: quendam nostrae paternae hereditatis locum Babenbere dictum in sedem et culmen episcopatus sublimando. Taufsurkunde Heinrichs mit Würzburg 1008 Mai 7 DHII no 174: ex nostris rebus hereditariis quendam nostri iuris locum Babenbere dictum in culmen et caput episcopatus . . . erigentes et sublimantes.

erwähnt,¹⁷⁰⁾ sie war hier besonders wichtig, denn Heinrich hatte diese Güter bei seiner Heirat seiner Gemahlin zur Morgengabe bestimmt.¹⁷¹⁾

Mit der Schenkung von Hallstadt waren außer diesem Orte selbst, wie sich schon bald erkennen läßt, noch eine Anzahl abhängiger Höfe, curtes dominicales, in der Nachbarschaft und namhafter Streubesitz, vor allem aber wohl der ausgedehnte Hauptmoorwald verbunden.¹⁷²⁾ Beide Grundherrschaften, an der Grenze der zwei Gaue Volkfeld und Rabenzgau, berührten sich, sie waren nur durch die Regnitz getrennt.

Noch am gleichen Tage, an dem die Synode zu Frankfurt die Bistumsgründung gebilligt hatte, wurde die Volkfeldschenkung für Bamberg bestätigt (1007 Nov. 1).¹⁷³⁾ Eine Bestätigung für Hallstadt ist nicht erhalten. Hingegen rundete der Kaiser einige Jahre danach (1013 Juni 21) den Bamberger Besitz im Dorfe Hallstadt durch die Kirche daselbst ab, die er — mit Ausnahme der beiden Kapellen zu Trunstadt und Bischofberg — von Würzburg eintauschte, zugleich mit den Kirchen zu Amlingstadt und Seußling. Unter deren Zubehör werden 6 Königshufen genannt, die sie als Slavenkirchen wahrscheinlich machen.¹⁷⁴⁾

Die selten günstige Lage der Burg Bamberg zunächst der Vereinigung der Regnitz mit dem Main beherrschte nun sowohl die westöstliche Talverbindung zwischen Schweinfurt und dem ebenfalls markgräflichen Scheßlitz, von wo wohl damals schon die große Straße übers „Gebirg“ nach dem Obermain ihren Ausgang nahm, als auch die beste Verbindung zwischen dem Norden und Süden, den markgräflichen Besitzungen zu Kronach und um Lichtenfels und dem Nordgau; der wahrscheinlich schon alt-fränkische „Renneweg“ verlief zwischen den zu Hallstadt gehörigen Dörfern Gundelsheim und Strullendorf

¹⁷⁰⁾ consentiente atque rogante dilectissima coniuge nostra Cunigunda videlicet regina. — Die Zustimmung und Intervention der Königin wird ferner erwähnt DHII no 219 (Theres), no 220 (Eichenhausen und Streu), no 195 (Wangensalza), no 203 und 204 (Nordgaugüter), no 234 (Hersbruck usw.), no 239 (bayer. Güter)—241, — no 283 (Güter in Rärthen?) — no 324 (Güter im Kelsgau), no 438 (Boppard).

¹⁷¹⁾ Thietmar Chron. VI 30 S. 151.

¹⁷²⁾ oben S. 5 Anm. 19.

¹⁷³⁾ DHII no 168.

¹⁷⁴⁾ DHII no 267 aeccliesiam in villa quae Halstat dicitur sitam cum terris, mancipiis et decimationibus — exceptis duabus capellis, altera in Druondestat, altera in Biscoffesberge cum decimationibus earundem — nec non alias duas aeccliesias unam in Amelungestat, alteram in Siuselingun cum suis decimationibus et sex regalibus mansis et mancipiis ad easdem aeccliesias pertinentibus — vgl. Husam, Beitr. 3. b. RG. IX S. 16.

mitten durch den Hauptmoorwald.¹⁷⁵) Hallstadt sicherte den Mainübergang.¹⁷⁶) Die später nachweisbaren Zollrechte zu Bamberg¹⁷⁷) und Hallstadt¹⁷⁸) waren wohl schon in der ersten Schenkung enthalten. Die Verleihung der Münzgerichtigkeit ist mit Sicherheit schon auf Heinrich II. zurückzuführen,¹⁷⁹) sie wird von Konrad II. 1034 bestätigt.¹⁸⁰) Ebenso stammten die Ministerialen, die wir nach kaum 100 Jahren besonders zahlreich in den um Hallstadt gelegenen Ortschaften¹⁸¹) wie in Bamberg selbst¹⁸²) antreffen und die schon um 1060 ihre rechtlich bevorzugte Stellung verbrieft erhielten,¹⁸³) zweifellos noch aus königlichem und herzoglichem

¹⁷⁵) „Die Böttelndorfer Graisch (Bödeldorf ndw. Bamberg) gehet in Memmelsdorfer fluth bei der Böttelbrucken und herzigsteg, von dem ort gegen der rechten hand hinauf bis an den Rennsteig...“ Bdg. StA. Sel 1875 (Cammeramts Centhschr. von 1752, Gaiffelder Cammerviertel,) vgl. Generalsp.-Karte, dazu P. Schneider: Im Banne des Hauptmoors, Altbamberg 10.

¹⁷⁶) Urbar A fol. 13: Ch. nauta de navigio ibidem in halstat . . . (Zins) Item idem nauta debet educere gratis per mogum epm et familiam suam quandocumque et semper — Urbar B, Höfler S. 43: Item ibidem (in Halstat) sunt duo feoda que dicuntur vorlehen (Fahrlehen) serviunt usw. . . . isti ex officio debent familiares domini Episcopi navigio transferre ultra mogum sine naulo; alias vronas non faciunt. — Da der zu Halstat gehörige Gemeindegewald („die Halsstatter Landsgemeind“, heute „Landweide“) westl. des Maines lag, ist die Überfahrt zweifellos sehr alt. Die nächste Überfahrt war wohl 5 km weiter mainaufwärts bei Baunach bei der alten Capell St. Averkum (ebda fol. 14), also ebenfalls noch im Bereich des Königsgutes, späteren Kammeramtes.

¹⁷⁷) Ein Bamberger thelonarius erscheint erstmals um 1180, Looshorn II S. 534 — Fr. Zoëge, die Ministerialität im Hochstift Bamberg, Hift. Jhbch. 1915 S. 523 — Im Bamberger Gründungsbericht des Urbars A (von Höfler, Rechtsbuch S. 17 irrtümlich zum Urbar B gezogen) fol. 2 wird der Thelonarius zu den 4 officii Episcopi neben Camerarius, Scultetus, und forestarius foreste Hautsmor gerechnet. Derselbe Eintrag von älterer Hand wie Urbar A, ebda fol. 1a hat statt seiner monetarius. Die Grenzen des Bamberger Zolls beschreibt Urbar B (Höfler S. 16): Item eandem penam dabit, qui theloneo non soluto cum rebus suis pervenerit ultra Sendelbach (quert den Hauptmoorwald und mündet bei Buch in die Regnitz) et rotbach (kreuzt die Str. Bamberg—Hallstadt beim Siechhaus und mündete früher gegenüber von Gaustadt in die Regnitz) et osterichersgraben et ultra Guntprechtz prunne (beide flüßl. von Bamberg zu suchen).

¹⁷⁸) Urbar A fol. 14: Item telonium in halstat est Epi. Item telonium in mogo prope halstat est Epi. — Das Urbar B (Höfler S. 44) gibt die Einkünfte des Thelonium ville (H) auf I—II libr. hall. an secundum quod negotia variuntur. Item Thelonium in mogo consuevit dari in lignis, quorum usus impenditur, prout Episcopo placet.

¹⁷⁹) Gengler, Verf. Zustände S. 149 — Die ältesten bisher nachweisbaren Bamb. Münzen stammen bereits aus der Zeit Bischofs Eberhards I. Vgl. S. Dannenberg, Deutsche Münzen, Berlin 1894 I S. 330 u. II S. 661.

¹⁸⁰) DKonr. II no 206.

¹⁸¹) Vgl. Kap. 6.

¹⁸²) Zoëge HStb. 36 S. 527 ff.

¹⁸³) Dienstmannenrecht von 1057—1064 bei Zoëge, S. 774.

Besitz. Bamberg und Hallstadt waren somit in wirtschaftlicher wie militärischer Hinsicht wertvoll.

Auch dem praedium Tareisa, der Grundherrschaft Theres, mainabwärts gegen Schweinfurt vorgeschoben, die Heinrich II. 1010 Juni 1 für Bamberg bestimmte,¹⁸⁴⁾ kam militärische Bedeutung zu. Denn dort befand sich noch das alte Babenberger castrum, das erst ein Menschenalter später Bischof Suidger, der nachmalige Papst Clemens II., zwischen 1040 und 1045 in ein Benediktinerkloster umwandelte.¹⁸⁵⁾ Doch behielt Bamberg dort selbst auch noch eigenen Besitz.¹⁸⁶⁾

Den eigentlichen Reichtum Bambergs aber begründeten die am Tag der Synode von Frankfurt, am 1. Nov. 1007 ausgesprochenen weiteren 25 königlichen Schenkungen und die Übertragungen der folgenden Jahre, 63 im Ganzen.¹⁸⁷⁾ Sie betrafen Güter in den verschiedensten Gauen Deutschlands, in Franken, Bayern, Schwaben, Thüringen und Sachsen, darunter 10 bisher königliche Abteien.¹⁸⁸⁾ Auch der für die Sicherung der Alpenübergänge wichtige Besitz Bambergs in Kärnten darf mit großer Wahrscheinlichkeit schon auf Schenkungen Heinrichs II. zurückgeführt werden, wenn auch die Urkunden darüber nicht erhalten sind.¹⁸⁹⁾

¹⁸⁴⁾ quoddam predium, quod a modernis Tareisa, ab antiquioribus vero Sinterishusun est nuncupatum, in pago Volcelfet et in comitatu Tietmari comitis situm . . . cum omnibus eorum appertinentiis videlicet villis, vicis, ecclesiis, capellis, servis et ancillis, areis, edificiis, terris . . . viis . . . exitibus et redditibus . . . silvis, saginis, venationibus, aquis, piscationibus, molis, molendinis . . . DHII no 219.

¹⁸⁵⁾ *Sau d.* RGD. III S. 1025 — *Looshorn I* S. 347 — *M. Wieland*, Kloster Theres, *Saffurt* 1909 S. 5. — *Best. Bulle v. 1047 Okt. 1, Jaffé*, *Reg. Pont.* no 4150 — *Kunstidentmaler Bayerns*, Bez.-Amt *Saffurt* S. 134. Heinrich IV bestätigt die Schenkung des Pfalzgrafen a. Böhmo von Kärnten ad altare Sanctorum Christi Martyrum Stephani et Viti in castello Therissae 1094 Sept. 2 *MBoic.* 31, I no 197.

¹⁸⁶⁾ Unter den von Bischof Otto II. 1189 eingezogenen Stiftsvogteien befindet sich auch die advocatia . . . in Thareisa *Looshorn II* S. 549. — *Oesterreicher*, *Banz* S. 48. — Nach dem *Urbar B* (*Höfler* S. 284) gehörten die Stiftsgüter zu Nidernteris und angeblich auch Obernteris ins Bambergische Amt Ebersberg. Der *Eintrag Teres* S. 300 f. ist ein jüngerer Nachtrag zu *Urbar B*.

¹⁸⁷⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei *S. Hirsch-Papst*, *Jhb. S.* II, II S. 123 ff. *Sau d.* III S. 426 Anm. 1 (Auswahl) und vollständig in deutscher Übertragung bei *Looshorn I* S. 136 ff., ferner *Eggers*, *R. Grundbesitz* S. 16 ff. Da im folgenden nur die Territorienbildung in Oberfranken und der nördl. Oberpfalz verfolgt werden will, hebe ich nachstehend nur die diese Gegenden berührenden Schenkungen hervor.

¹⁸⁸⁾ 6 bei, 4 nach der Gründung, von ihnen lag keine innerhalb der Bamberger Diözese und des nachmaligen Territoriums, vgl. *Sau d.* III. S. 425 Anm. 4.

¹⁸⁹⁾ Hierzu neuerdings *M. Gottwald O. S. B.*, Die Stiftung der Bambergischen Herrschaften in Kärnten durch Kaiser Heinrich II., *Bamb. Bl.* 1. Jhg. No. 9 Juli 1924.

Im R a d e n z g a u war vor allem die Schenkung des großen Königsgutes F o r c h h e i m,¹⁹⁰⁾ das schon seit dem 9. Jahrhundert ein palatium, also zweifellos auch eine Befestigungsanlage besaß, mit seinen 14 zugehörigen Gütern¹⁹¹⁾ im Regnitztal und im westlichen Juragebiet für die territoriale Entwicklung des Hochstifts von ausichtsreicher Bedeutung. Auch an diesem Punkte war somit das Regnitztal, die natürliche Eingangspforte nach dem Süden zugleich mit den Hauptzugängen nach dem Juragebiet der Sicherung Bambergs übertragen. Als eine der wichtigsten Festungen des Landes hat Forchheim sich späterhin wiederholt an dieser Aufgabe erprobt. — Auch hier wie bei Hallstadt brachten spätere Jahre noch eine innere Abrundung des Besitzes. Im Jahre 1017 (Okt. 26) erst gelang es Bischof Eberhard von Bamberg das dem Stift Haug zu Würzburg gehörige Kirchengut zu F o r c h h e i m und die Dörfer E r l a n g e n, E g g o l s h e i m und K e r s b a c h samt zugehörigen Zehnten von Bischof Heinrich von Würzburg gegen abgelegene Besitzungen im Ebdanach- und Waldsassengau einzutauschen und die kaiserliche Bestätigung hiefür zu gewinnen.¹⁹²⁾ Diese Güter — Kersbach wird hiebei nicht genannt

¹⁹⁰⁾ DHII no 170: quoddam nostre dominationis predium Vorcheim dictum.

¹⁹¹⁾ DHII no 169: quaedam nostri iuris loca ad Forhheim pertinentia . . . (ihre Namen oben S. 5) . . . ad ultimum etiam omnia loca culta et inculta et omnis utriusque sexus mancipia quorumque locorum habita vel habitantia ad eundem locum forhheim dictum exceptis solummodo in eadem villa modo habitantibus. Bei dieser Ausnahme kann es sich, da ja in DHII no 170 das predium V. mit allem Zubehör, darunter servis, ancillis usw. verschenkt wurde, nur um einen Teil der Siedlung handeln, der nicht eigentlich zum Rechtsbestand des Königsgutes gehörte. Es werden dies die später erwähnten freien Leute zu F. gewesen sein (vgl. vor 1127 Henricus de Alten vorheim ex cognatione Hermannii de Burch, unus de his, qui dicuntur Frige Forheimere M 736, Looshorn II S. 71). Es wurden also wohl nicht, wie Hirsch II S. 124 es ausdrückt, „gerade die, die zu F. selbst sitzen“, ausgenommen, denn „zu F. selbst“ saßen außerdem zweifellos auch unfreie, in das predium gehörige Kolonen.

¹⁹²⁾ DHII no 372: abbaciam Erlangun et Forchheim et Eggolvelheim et Kyrsebach et quatuor piscatores in Camerin (Remmern nördl. Hallstadt) cum eorum terris omnibusque appendenciis ad prefatas villas pertinentibus (Bert. Formel) . . . atque earundem villarum decimationes. Aber abbatia = Kirchengut vgl. R. Blume, Abbatia, in Stubb, Kirchenrecht, Abhblgn. 83, Stuttgart 1914 — Den Hinweis auf diese Deutung der schon viel erörterten, niemals vorhandenen „Abtei“ Forchheim (vgl. F. Stein, Gesch. Erlangens in Wort und Bild, Erlangen 1898 S. 13. — Looshorn I S. 23 f. — E. Kolde, Zur Deutung der U. R. H II v. 3. 1002, Beiträge z. Gesch. Franrens, Leipzig 1917 S. 81 die sie als Stiftskirche bezeichnen), verdanke ich gütiger Mitteilung des H. Univ.-Prof. Schmeidler, Erlangen. — Aber die Fassung von 1002 unten Ann. 194. Die früher bezweifelte Echtheit (Gengler, Verf. Zust. S. 129) durch Beyer, Kaiserurk. in Abb. 174, 4 S. 4, Textb. S. 68 b-d u. S. Breßlau, Arch. XX S. 130 ff. sichergestellt.

— hatte seinerzeit Otto II. an Würzburg geschenkt (976 Juli 5)¹⁹³⁾ und Heinrich II. 1002¹⁹⁴⁾ für Stift Haug bestätigt.¹⁹⁵⁾ Mit Erlangen war der in der Urkunde von 1002 seiner Ausdehnung nach näher beschriebene „Meiſwald“ verbunden.¹⁹⁶⁾

Weitere Güterschenkungen Heinrichs II. im Radenzgau lassen sich namentlich nicht feststellen. Der ehemalige Königshof auf dem Gebirg, das spätere Königsfeld, ist als solcher jedenfalls nicht an Bamberg übertragen worden.¹⁹⁷⁾ Das Kloster Fulda, das im 9. Jahrhundert dort Besitz erhalten hatte,¹⁹⁸⁾ scheint diesen frühzeitig wieder veräußert zu haben. Die Lage in dem steinigen Juragelände war wirtschaftlich wenig günstig. Bamberg besitzt im 14. Jahrhundert zwar die Zent, sonst aber nicht mehr als zwei Zinshöfe und einige jüngere Forsthuben zu Königsfeld.¹⁹⁹⁾ Doch stammen vielleicht

¹⁹³⁾ DOII no 132: quondam nostri iuris a ecclesia infra villam Voreheim in honore s. Martini constructam cum omnibus appertinentiis eius scilicet a ecclesiis ad prefatam ecclesiam pertinentibus, decimationibus, cleris, villis, aedificiis usw.

¹⁹⁴⁾ DHII no 3: abbatiam Foreheim villasque Erlangon et Eggolvesheim appellatas . . . ipsam autem abbatiam et modo dictas villas sibi pertinentes cum ecclesiis, decimis usw. . . . Ad hec damus . . . tres nostri iuris prebiteros cum omni suppellectile eorum (Namen). — Eine „Vertauschung“ der Ortsnamen Erlangen und Forchheim in DHII no 372 gegenüber DHII no 3 auf Kosten des Abschreibers im Hauger Cop. Buch saec. XIV, wo DHII no 372 allein überliefert ist (Kolbe S. 31), braucht nach der nunmehrigen Erklärung des Begriffs abbatia nicht mehr zu Hilfe genommen werden.

¹⁹⁵⁾ Diese von U. Pr. Schmeidler (briefl. Mitt.) vertretene Ansichtung hatte wohl auch Stein Erlangen S. 12 f. im Sinne, wenn er von einer „Verklebung des eigentlichen Rechtsgeschäftes“, der Schenkung B. Heinrichs v. Würzburg an das neugegründete Stift Haug spricht.

¹⁹⁶⁾ Vgl. Kolbe S. 32 ff.

¹⁹⁷⁾ Looshorn I S. 143 — Der Königshof scheint nach der Namensänderung zu schließen, eingegangen zu sein. Reste von Königsgut könnten dort allerdings durch die Schenkung DHII no 134 an Bamberg gekommen sein, da man ohnehin nicht weiß, was man unter den adiunctis sui iuris universis praediis (im Radenzgau) zu verstehen hat. Wörtlich kann dieser Zusatz freilich überhaupt kaum verstanden werden, da ja das große Königsgut Forchheim im Radenzgau nachher auch noch durch eigene Schenkungsakte an Bamberg gelangt. — Der Chuniggeshof, zu dem Gau- und Grafenname fehlt u. den H. II. 1009 Juli 6 an Bamberg gab DHII no 200, ist zweifellos identisch mit dem Cunigeshofen im Radenzgau (Gaukönigshofen), den B. Eberhard schon 1017 Okt. 26 als Kaufobjekt gegenüber Würzburg verwendet, DHII no 372.

¹⁹⁸⁾ Oben S. 41.

¹⁹⁹⁾ Vbgr. Besitz zu Königsfeld tritt erstmals um 1136 auf: Schweizer, Michelsberg S. 19, Ministerialen de kunigesvelt seit 1221, ebda. S. 62 — Doch hatte auch schon B. Meginhard von Prag († 1134 Juli 3 Haug IV S. 955) Besitz zu Chunigesvelt an Kl. Michelsberg geschenkt ebda. S. 22, vielleicht von Fulda erworben. — Urbar B. (Söfler S. 152) De kunigesvelt: Nota quod in k. episc. nichil habet, quod ad dictum castrum pertinet, nisi centam seu iudicium exceptis duabus ouriis, que non serviunt ad castrum predictum, sed ad granarium episcopi cum quibusdam forsthubis, que sunt ibidem . . . Urbar A hat keinen Eintrag über Königsfeld, der bisch. Besitz war dort somit noch im 14. Jhdt. gering.

die von altersher zu H o l l f e l d gehörigen Dorfzehnten, die Heinrich II. 1017 (Okt. 26) von Würzburg für Bamberg eintauschte,²⁰⁰⁾ aus dem Zubehör des alten Königsgutes.

Was sonst etwa noch unter den universis praediis im Radenzgau in der Schenkung von 1007 verstanden sein könnte, läßt sich nicht ermitteln. Auf keinen Fall ist schon damals ein Teil des Nordwaldes, etwa der heutige Frankenwald an Bamberg übergegangen. Denn hier begann das Hochstift erst volle hundert Jahre später durch glückliche Erwerbungen schrittweise festen Fuß zu fassen. Offenbar zur Erleichterung der mit den Grafen von Henneberg schwebenden Tauschverhandlungen²⁰¹⁾ wurde um 1150 eine auf den Namen des Bischofs Eberhard und das Jahr 1017 lautende Urkunde gefälscht,²⁰²⁾ die schon für diese frühe Zeit dem Bischof Verfügungsrechte über den Nordwald „sub patrocinio piissimi imperatoris Heinrici“ zuschreiben möchte. Für einen nicht unbeträchtlichen Teil des Nordwaldes in bestimmten Grenzen²⁰³⁾ sollte B. Eberhard von seinem Bruder Chuno ein allodium Wugastesrode eingetauscht haben, das somit keineswegs geringfügig gewesen sein könnte. Dieser ganze Tausch scheint rein fingiert zu sein, denn die für Wugastesrode erklärte „Herrschaft Geutenreuth“ (B.A. Lichtenfels) bestand nur in der Phantasie Österreichers.²⁰⁴⁾

Verlassen wir nunmehr den Radenzgau, so wurde der Bambergische Besitz um Forchheim 1008 (Mai 19) durch den vormaligen Königshof B ü c h e n b a c h, westl. von Erlangen, im Rangau in der Grafschaft des Grafen Adalhart vorteilhaft erweitert, den der König vom St. Stephansstift zu Mainz ein-

²⁰⁰⁾ DHIII no 372 decimaciones illarum villarum, quae nunc ad H o l e v e l t pertinent et olim pertinere visae sunt in pago Ratingowe in comitatu adalberti comitis.

²⁰¹⁾ Vgl. die Tauschurk. von 1151 Juli 8, O e s t e r r e i c h e r, Banz no 18.

²⁰²⁾ Nr 1/1 d (mit einem Siegel Heinrichs IV. besiegelt) — Über die U.: Chl. Frhr. v. Reichenstein, Der Nordwald und seine Eigner Breslau 1863 — S. Frhr. v. Reichenstein, Gesch. d. Fam. v. Reichenstein, München 1891 S. 150 ff. (mit Erläuterungen des Grenzzeuges) — E. Frhr. v. u. z. A u f f e ß, Freie Geschlechter, Ergänz. I, 56 BB. 1894 S. 20 (hier weitere Literatur). — L o o s h o r n I. S. 329 hält die U. noch für echt.

²⁰³⁾ Der Ausschnitt reicht von Stadtsteinach nach Norden bis über den Döbra, die höchste Erhebung des Frankenwaldes.

²⁰⁴⁾ Geöffnete Archive Bayerns III, 1 S. 44 ff. — ebenso L o o s h o r n J. S. 332 — Gegen die unmögliche sprachliche Ableitung Geutenreuth (1290 Jwittenrute, Looshorn II S. 814, 1348 Jeuteinreuth. Pöfner S. 82) von Wugastesrode (= Wüstenrobe?) schon S. v. Reichenstein, Fam. Gesch. S. 149.

tauschte.²⁰⁵) Das damit wohl ursprünglich zusammenhängende Königsgut Herzogena urach kam erst 1021 (Nov. 13) ebenfalls noch durch Heinrich II. an Bamberg.²⁰⁶) Gleichzeitig, aber durch eine eigene Urkunde, wie bei Forchheim, wurden auch die Zubehörgüter der curtis Uraha überwiesen.²⁰⁷) Sie griffen mit dem Forst zwischen Schwabach und Pegnitz und vier ausdrücklich genannten Dörfern bereits in den bayerischen Nordgau über. Hier hatte weiter regnitzaufwärts schon 1007, Nov. 1, das Domkapitel den Ort Fürth erhalten.²⁰⁸)

Die Schenkung von 1021 schlug nun eine erwünschte Brücke zu den umfangreichen Gütern im nordwestlichsten Teil des Nordgaves, die schon die Schenkungen von 1009 und 1011 an Bamberg gebracht hatten. Aus der Schenkung von 1009 (Juli 6) ist namentlich Velden und Auerbach hervorzuheben,²⁰⁹) womit zweifellos schon der weit ausgedehnte Veldener

²⁰⁵) DHII no 177—180 curtem Buochinebach nominatam cum omnibus eius pertinentiis in pago Rangouue in comitatu Adalharti comitis (so in den Taufsurkunden mit Mainz) — 1008 Mai 19 DHII no 181 nostrae quendam proprietatis locum B. dictum et in comitatu Ruodberti . . . cum omnibus pertinentiis sive adherentiis, videlicet silvis, servis et ancillis, terris usw. — Hirsch II. S. 136 hält dieses B. auf Grund des Grafennamens in DHII no 181 für Buchbach an der Donau. Nach dem handschriftlichen, von Breslau, Bobem, zu 181 mitgetheilten Befund ist der Grafenname nachträglich in eine offengelassene Lücke — falsch — eingetragen worden, danach ist die Annahme bei Hirsch nicht haltbar.

²⁰⁶) DHII no 457 quoddam nostre dominicationis . . . predium Vraha cum omnibus eius adiacentibus vicis, villis usw. . . . dictum in pago Rangovve situm et in comitatu Albvini comitis. Gleichzeitig mit Uraach erhielt Bamberg auch das südlich benachbarte predium Cenna dictum (Langenzenn BL. Fürth) in pago Rangovve situm et in comitatu Albvini comitis mit Pertinenzien DHII no 456. Beide Königsgüter scheinen Lehen eines Grafen Chunrad gewesen zu sein. Mit seiner Witwe Ermengard ergaben sich noch längere Verhandlungen; vgl. Hirsch II S. 136 — Looshorn I S. 333. — Darüber ging Jenn dem Hochstift wieder verloren.

²⁰⁷) DHII no 458 omnia praedia ad curtem Vraha pertinentia atque servientia Bannariis legibus subdita, forestam scilicet inter Suabaha et Pagenza fluvios sitam et villas Crintilaha (Gr. Gründlach BL. Fürth) Ualtgeresbrunnun (Waltersbrunn BL. Forchheim), Altrihesdorf (Eltersdorf BL. Erlangen), Heribredesdorf (Herpersdorf BL. Hersbruck) nominatas ac innominatas terras cultas vel incultas . . . in pago Nortgouue et in comitatu Heinrichi comitis constituta.

²⁰⁸) DHII no 153 locum Furti dictum in pago Nordgouue et in comitatu Berengerei comitis situm.

²⁰⁹) DHII no 203 nostra quedam proprietatis loca Velda, Runbach, Keminata (Remnath BL. ebba.) dicta in pago Nordgouue et in comitatu Heinrichi comitis sita. C. Diefele, Sitz. Ber. d. b. Ak. d. Wiss. 1892 S. 123 und neuerdings F. Heidingsfelder, Eichstätter Reg. 148 erklären Runbach mit Kirchenreimbach, BL. Suzbach. Allein dieser Ort war, soweit sich sehen läßt, niemals Bambergisch, die im Urbar

Forst beiderseits der Pegnitz²¹⁰) und die später erwähnten Gerichts- und Zollrechte²¹¹) verbunden waren. Wiewohl beide Orte später als Amtssitze erscheinen, blieben die Bamberger Hoheitsrechte hier inhaltlich beschränkt.²¹²) Südlich benachbart von Velden lagen z. T. die 1011 (Juli 2) an Bamberg übertragenen Güter, die sich um *H e r s b r u c k*, ebenfalls eines der späteren Ämter mit begrenzten Gerichtsbefugnissen, gruppieren.²¹³)

Auch der etwas weiter östlich von Velden gelegene Bamberger Besitz an der Dils, das spätere Amt *D i l s e c k*, wird schon auf eine Schenkung Heinrichs II. zurückzuführen sein, wenn die Urkunde darüber auch nicht erhalten ist.²¹⁴)

Erinnern wir uns aber, daß *H e r s b r u c k* aller Wahrscheinlichkeit nach zu den dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt

A u. B besonders zahlreich rings um den Veldenerforst aufgeführten bisch. Besitzungen reichen nach Süden nur bis Ahtel und Loch. — Hingegen wird Urbach 1119 von B. Otto I, an Al. Michelfeld übertragen, Looshorn II S. 133, wofür ein anderer Erwerbstitel fehlt. So scheint mir die Konjektur Urbach für Rumbach wahrscheinlicher. — Velden und Auerbach erscheinen auch späterhin gemeinsam unter den Bamberger Truchsessenehen — *M o r i z* Sulzbach I. S. 221 f.

²¹⁰) 1119 Mai 6 erhielt Al. Michelfeld von B. Otto I. v. Bbg. außer den rings um das Al. gelegenen Felhern und Wiesen auch „vom Walde einen Teil bis zum Wege gegen Mittag, der sich quer durch den Wald erstreckt und gegen Abend mit der (Pegnitz-)Brücke bei Sebere ausläuft“, Looshorn II. S. 132. Das ist wohl der Weg Auerbach—Fischstein. Die Bamberger Forstgerechtsame, Heidelweide, Leistungen der Forsthuben lassen sich nach den Urbaren A u. B nach Osten bis zur Linie Gaislach—Brunnhäusen—Wildenhof—Eggenberg—Ahtel—Klausen verfolgen.

²¹¹) Urbar A fol. 54: *A u e r b a c h* opidum proprietas est Epi. theloneum . . . iudicium — fol. 55 v: Velden opidum est proprietas Epi et ibidem aree, macena, iudicium et cetera sicut in awerbach pertinet ad Epm omni iure — 1144 verlegt B. Eilbert den Markt von Michelfeld nach Auerbach, Looshorn II S. 388.

²¹²) Urbar A. fol. 54v: item eps. aut suus officiatius debet in hiis quatuor officiis videlicet Herspruck, Vilseck, averbach et in Velden omnia iudicare praeter de furtu et homicidio et causis mortis (die hohen Rügen!) — Frh. B fol. 541 v: (Bericht von 1568) „Item erstlich soviel im Amt Veldenstein die fraisch anlangt, hat u. gn. F. u. S. v. Bbg. kein einzige fraisch im gen. Amt B.; dann zu marth Neuenhaus aus und im Schloß B., sonst gehört alle fraischliche händel der Churpfaß, Brandenburg und denen von Nürnberg zu“.

²¹³) DHII no 234 quaedam nostrae proprietatis loca Furthinebach (Förenbach sächs. Hersbruck), Haderihespruca (Hersbruck), Forhun (Forra nbl. S.), Crumbunbach (D. u. U. Rumbach ndw. S.), Sneitaha (Schneitach ndw. D. Rumbach), Ristilbach (Ristrüßelbach), Uttilingun (Tillingen Bf. Forchheim) dicta in pago Nortgouue et in comitatu Heinrici comitis sita . . . una cum omnibus eorum pertinentiis.

²¹⁴) Auch Vilsed gehörte wie Auerbach, Velden u. a. zu den Bamberger Truchsessenehen der Hohenstaufen, oben Anm. 209 und Reg. Burgh. S. 86 — castrum Velsecke auch in der Vita S. Cunigund. (saec. XIII) c. 60 SS IV S. 826 genannt.

²¹⁵) Oben S. 61 u. 71 f.

nach seiner Empörung entzogenen Reichslehen gehörte,²¹⁶⁾ so treten diese reichen Schenkungen im nordwestlichen Nordgau in eine auffallende Beziehung zu dem Verfahren des Königs gegen das Schweinfurter Haus.

Diese Beziehungen lassen sich aber auch noch weiter verfolgen: In *Bilingries*, welchen Ort Heinrich II. schon 1007 (Nov. 1) an Bamberg gegeben hatte,²¹⁷⁾ läßt sich auch Schweinfurter Besitz nachweisen.²¹⁸⁾

Das der markgräflichen Burg *Ammerthal* benachbarte *Amburg* muß ebenfalls schon durch Heinrich II. an das Hochstift gekommen sein, denn die Verleihung von Gerichtsbann, Markt, Zoll, Schifffahrtseinkünften und sonstigen Gerechtigkeiten daselbst durch Konrad II. 1034, (April 24)²¹⁹⁾ setzt den dortigen Bamberger Besitz bereits voraus. Vielleicht hängt die Schenkung von *Lintowa*, worunter *Lintach* bei Amberg verstanden sein kann, im Jahre 1011, Juli 2 damit zusammen.²²⁰⁾

Selbst in den von der Nordgaumark abgetrennten engeren Verwaltungsbezirken, der *marchia Napurg* und der *marchia Champiae*, die Heinrich von Schweinfurt nach seiner Begnadigung im Jahre 1004 zurückerhalten hatte,²²¹⁾ läßt sich auch Bamberger Besitz feststellen. Der Markgraf muß in dieser Gegend reich begütert gewesen sein, zumal er, wie *Doeberl* nachgewiesen hat, das Münzrecht in der *Niapurch civitas* besaß.²²²⁾ In der Mitte zwischen diesen beiden Orten aber liegt die Besitzgruppe, die Bamberg im Jahre 1007 (April 28),²²³⁾ noch vor dem Tode des Markgrafen (Sept. 18), erhielt: Es waren die Orte *Siukinriut*(?),²²⁴⁾ *Retsiz inferior* (*Wenigröth*), *Tenindorf* (*Diendorf*), *Ziguotilinlant* (*Gütenland*), *Zihullistett* (*Hillstetten*) mit all ihrem Zubehör, südl. und östl. von

²¹⁶⁾ DHII no 159 locum *Bilingriez* dictum in pago Nordgouue et in comitatu Beringeri comitis — in der gleichen Gegend ferner: DHII no 144 nostrae quendam proprietatis locum *Scambach* (*Hohenschambach* bei *Hemau*) dictum in pago Nordgouue et in comitatu Berangeri comitis situm . . . cum omnibus eius pertinentiis (darunter villis, aecclesiis, capellis . . .)

²¹⁷⁾ Tr. Fuld. c. 4 no 136 Otto dux (von Schweinfurt, Herzog von Schwaben) trad. an Fulda duo oppida in regione Noricorum *Berharteshusen* et *Bilingriz* mit Zubehör und familiis — jedoch sicher nicht die ganzen Orte, vgl. *Seidingsfelder*, no 197.

²¹⁸⁾ DKonr. II no 207.

²¹⁹⁾ DHII no 233 quendam nostrae proprietatis locum *Lintowa* dictum in pago Nordgouue et in comitatu Henrici comitis situm.

²²⁰⁾ *Doeberl*, Nordgau S. 17.

²²¹⁾ *Doeberl*, Nordgau S. 71.

²²²⁾ DHII no 365.

²²³⁾ Meist mit *Zengeröd* *Bl.* *Obervichtach* erklärt, der Ort liegt aber auffallend weit ab von der sonst geschlossenen Gruppe.

Neunburg a. Wald. Zwei Jahre zuvor 1015 (April 17)²²⁴) waren weiter westlich, im Süden von Nabburg, die Orte Suarzinvelt (Schwarzenfeld) und Weilindorf (wohl Weiling östl. davon) an Bamberg gekommen. Wenn dieser kleinen Besitzgruppe auch niemals größere Bedeutung zukam, so ist die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen, daß diese Orte, die der Kaiser als sein Eigentum bezeichnet, zu den Konfiskationsgütern von 1003 gehörten und somit eine Schmälerung des markgräflichen Besitzes auch in dieser Gegend eintrat.

Die nachbarliche Verbindung der Bamberger Ausstattungsgüter quer durch den Nordgau hindurch mit den Besitzungen Heinrichs von Schweinfurt ist eine zu auffallende, als daß an bloße Zufälligkeiten gedacht werden könnte. Die Absicht, die der König meiner Überzeugung nach mit der Gründung des Bistums Bamberg in Wahrheit verband und die er während seiner ganzen Regierungszeit folgerichtig ausbaute, eine wirksame Sicherung gegen das im östlichen Franken und im Nordgau zu allzu großer Macht gediehene Schweinfurter Haus zu schaffen, prägt sich auch in der Auswahl der Ausstattungsgüter aus.

Allerdings bildeten diese auch in der Gegend ihrer dichtesten Lagerung kein geschlossenes Gebiet, sie waren wie alle Großgrundherrschaften des Mittelalters von fremden Besitzungen durchsetzt.

Die Stellung der Bamberger Stifter und Klöster, deren Besitzentwicklung zu dieser Zersplitterung weiterhin beitragen sollte, war zunächst noch durch das Eigenkirchenrecht bestimmt. Gleichzeitig mit und kurz nach der Bistumsgründung traten am Bischofsitz Bamberg das Domstift, das Kollegiatstift St. Stephan und das Benediktinerkloster St. Michael ins Leben.

Das Domstift, die Genossenschaft der Domkanoniker, (kanonici in episcopali sede coenobite deo servientes) scheint nach gewissen Anzeichen aus einem schon vor der Bistumsgründung vorhandenen Kollegiatstift, den „St. Georgenbrüder“ hervorgegangen zu sein.²²⁵) Eine besondere Bedeutung kann diesem kleinen Stift, das vermutlich Heinrich II. als Herzog von Bayern oder sein Vater gegründet und zu Eigen besessen hatte, nicht zugekommen sein, urkundlich wird

²²⁴) DHII no 334.

²²⁵) S. B e b e r, Die St. Georgenbrüder am alten Domstift zu Bamberg, 366. d. Lyzeums in Bamberg 19, 1894.

es niemals erwähnt. Wir wissen daher auch nichts über seine Ausstattung, die es beim Übergang in Bischofshand gelegentlich seiner Umgestaltung zum Domkapitel mitbrachte. Vielleicht stand es mit der Marienkirche, der späteren „Oberen Pfarre“, in Verbindung und erklärt sich daraus, daß die grundherrlichen Rechte des Domkapitels sich hauptsächlich über den Kaulberg ausdehnten. Die Schenkungsurkunden Heinrichs II. an das Kapitel sprechen ausschließlich von Zuwendungen in weiterer Entfernung von Bamberg. Sie waren mannigfaltig und kaum weniger zerstreut über die verschiedensten Gaue Süddeutschlands²²⁶⁾ wie das Bistumsgut, erwiesen sich aber doch schon bald als unzureichend für die Bestreitung der Pfründen.

Von der Schenkung des in unserem Zusammenhang wichtigen Ortes Fürth war schon die Rede.²²⁷⁾ Als südlichster Punkt der Bambergischen Besitzungen an der Regnitz und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem bischöflichen Territorium bot er sich auch in späterer Zeit den Eingriffen benachbarter Laiengewalten nur allzuleicht an.²²⁸⁾ Schon Bischof Eberhard verwendete ihn mit Zustimmung des Kapitels bei einem langwierigen Tauschhandel mit einem benachbarten Grafengeschlecht, das Erbsprüche an verschiedene Bistumsgüter erhob. Die Besitznahme der Herrschaftsgüter Ouraha (Herzogenaurach) und Zenni (Langenzenn), die Heinrich II. 1021 dem Hochstift übertragen hatte, zögerte sich, wie wir aus einer nach des Kaisers Tode ausgestellten Urkunde Bischof Eberhards erfahren,²²⁹⁾ noch hinaus. Eine Frau Irmingard, wahrscheinlich die Witwe jenes Grafen Chunrad, von dem der Kaiser diese Güter erhalten hatte, behielt sie, wohl als ihr Leibgeding, noch zurück. Erst durch die Hingabe des domstiftischen

²²⁶⁾ 1007 Nov. 1 Pfoerring (Bl. Ingolstadt Obn.), DHII no 151 — 1007 Nov. 1 Solzheim (Bl. Altötting Obn.) no 153 — 1018 Febr. 8 Winhöring (Bl. Altötting Obn.), Andiesenhofen (Bl. Ried, Oesterr.), Weilnbach (Bl. Eggenfelden, Obn.) no 382 — 1019 Sünningen (Ar. Neuwied, Rh. Coblenz) no 417 — Ein „Ebenmaß“ der Ausstattung zwischen Bistum und Kapitel (S. Hirsch-Papst II S. 126) kann danach kaum behauptet werden.

²²⁷⁾ DHII no 153 1007 Nov. 1 — Das „Probsteiamt“ in vuerte wird 1259 (MBoic. V S. 163, XII S. 402, Looshorn II S. 744) und 1265 (Looshorn II S. 752) an Nürnberger Bürger verpfändet.

²²⁸⁾ Aber die Streitigkeiten mit den Markgrafen von Brandenburg: (J. R. J. Lorber von Störchen) Die durch die allgemeine deutsche und besonders Badenbergsche Geschichte aufgeklärte . . . und standhaft verthätigte Landeshoheit des R. Biß. und Fürstenthums Bamberg über den Markt-Floden und das gesamte Amt Fürth (mit Cod. prob. dipl.) Bamberg 1774, B. v. Sancierolle, Gesch. d. Bildung des pr. Staates I Berlin 1828. S. 190.

²²⁹⁾ M 1/2, Looshorn, I S. 333.

Fürth ließ sie sich zur Abtretung bewegen.. Der Bischof übergab hierauf den „Hof Ouraha mit seinem auf der Westseite der Regnitz gelegenen Zubehör im Land und Gebiete der Franken“²²⁰⁾ an das Domkapitel und bewilligte den Kolonen Holzrechte, Zeidelweide und Schweinemast gegen bestimmte jährliche Abgaben in dem östlich der Regnitz gelegenen Teil des bischöflichen Forstes.²²¹⁾ Doch wurde bestimmt, daß nach dem Tode der Frau Irmingard das Domkapitel das ihm ebenfalls übertragene Zenn zurückgeben und dafür sein Fürth zurück erhalten solle. Dieser Ort war ihm also schon bald nach der Schenkung wieder entzogen.

Es ist sehr bezeichnend für die Rechtsstellung des Kapitels in jener Zeit, daß bei diesen umfangreichen Tauschgeschäften noch durchaus der Bischof als die für das Domstift handelnde Persönlichkeit auftritt, wenn auch die Zustimmung der Brüder ausdrücklich erwähnt wird. Über das noch beanspruchte Obereigentumsrecht des Bischofs am Kapitelsgut kann auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß die königlichen Schenkungen das Domstift als eigene Rechtspersönlichkeit behandeln. Sehr bald freilich machte sich auch hier die völlige Trennung der Besitzungen, Einkünfte und grundherrlichen Rechte des Kapitels von jenen des Hochstifts und der bischöflichen Tafel geltend, wie sie der schon seit dem 9. Jahrhundert in der deutschen Kirche durchdringenden Auflösung der *vita communis* zwischen Bischof und Kapitel entsprach.²²²⁾ Ja der wachsende Einfluß des Kapitels auf die Verwaltung des gesamten Kirchengutes nahm in der Folgezeit seinerseits das Konsensrecht zu allen bischöflichen Rechtshandlungen in Anspruch.

Die Wandlung zeigt sich schon unter Bischof Eberhards übermäßigstem Nachfolger Hartung (1047—1065). Er versuchte vergeblich das Herrschaftsgut Ouraha dem Domkapitel wieder abzunehmen, mußte vielmehr im ordentlichen Rechtsverfahren die Vergabung Eberhards in vollem Umfang bestätigen.²²³⁾

Gesicherter entwickelte sich der domstiftliche Besitz zu Staßfurtstein im Maintal, wiewohl er dem Schweinfurtischen

²²⁰⁾ eandem cortem Ouraha cum omnibus appendiciis suis sitis in altera parte Ratenze terra scilicet et terminis franchorum servis, ancillis, areis, terris usw. . . ad stipendium fratrum nostrorum terminavimus . . .

²²¹⁾ Für die Entstehung der bischöflichen, in Getreide, Eiern und Käse bestehenden „Forstrechte“ ist diese Nachricht besonders lehrreich. Es sind vertragsmäßig entstandene Leistungen, die mit alten, markgenossenschaftlichen Rechten nichts zu tun haben.

²²²⁾ A. Boeschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, II. Bonn 1909 S. 68 ff., Berminghoff, BGR. S. 145.

²²³⁾ M 2/9 a Loosborn, I S. 359.

Lichtenfels benachbart lag. Diese Erwerbung ist vermutlich auf ein Tauschgeschäft mit dem Kloster Fulda zurückzuführen,²²⁴⁾ das in diesem Zeitraum seine Obermainbesitzungen nach und nach aufgab. 1130 verließ Lothar II. dem Domkapitel Markt, Bann- und Zollgerechtigkeit zu Staffelstein und sicherte den Besitz durch die Immunität.²²⁵⁾

Aber auch aus dem Schweinfurtischen Hausbesitz, dessen Ausdehnung bis in den Frankenwald hinein sich hieraus zu erkennen gibt, kamen Güter an das Domkapitel: 1024 (März 8) wandte Heinrich II. der Nuzung der Kanoniker ein Herrschaftsgut in der villa Slopece (Schlopp B.-A. Stadtsteinach) im Radenzgau in der Grafschaft des Grafen Adalbert zu, das bisher Hicila, die Tochter des (Mark)Grafen Otto (von Schweinfurt) innegehabt hatte.²²⁶⁾

Unmittelbar nach der Gründung des Bistums und der Errichtung des Domstifts entstand auf der Erhebung südlich der Kathedrale das Kollegiatstift St. Stephan, das im Jahre 1009 bereits eine Schenkung erhielt.²²⁷⁾ Während zum Domkapitel der Zeitsitte entsprechend und von Heimo ausdrücklich bezeugt, damals nur Edelfreie Zutritt erhielten, war das neue Stift für Leute geringeren Standes, also schon damals wohl für Söhne der Ministerialität, anfangs anscheinend auch für Frauen bestimmt.²²⁸⁾ Wahrscheinlich im Jahre 1015 folgte dann auf dem Hügel nördlich des Dombergs auf dem mons monachorum, das Benediktinerkloster St. Michael,²²⁹⁾ frühzeitig eine Pflanzschule der Wissenschaft und kirchlichen Kunst. Beide pflegten später mit Nachdruck die Tradition ihrer kaiserlichen Gründung und Ausstattung, die na-

²²⁴⁾ Über den Fuldaer Besitz um Staffelstein oben S. 42.

²²⁵⁾ MBoic. 29, I no 455 — Looshorn II S. 71.

²²⁶⁾ DHII no 506 tale praedium, quale Hicila, filia comitis Ottonis in villa Slopece in pago Ratenzgowe et in comitatu Adalberti comitis habuit (mit Pertinenzien). — Hicila ist zweifellos die meist Ellika genannte spätere Äbtissin von Niedermünster in Regensburg, Stein, Haus Schw. S. 40.

²²⁷⁾ DHII no 208.

²²⁸⁾ in eodem loco extra urbem versus meridiem construxit ecclesiam in honore sancti Stephani protomartiris, ut, cum maiori—scilicet s. Petri et s. Georii — sole nobiles et eminentiores persone admitterentur, hic minores et mulieres in Christi militiam ordine canonico locum assumendi invenirent, Jaffé MBamb., ex libro quarto Heimonis (1135), S. 545 f. — Zur Gründung: Hirsch-Papst II S. 88 — Looshorn I S. 146 — Haus RGD. III S. 428.

²²⁹⁾ Hirsch-Papst II S. 95 — Looshorn I S. 224 f. — Haus RGD. III S. 428. Die Freiständigkeit des Klosters wird von U. Lahnert, die ehem. Benediktinerabtei Michaelsberg zu B., 51. BB. 1889 S. 16 bestritten. Nähere Untersuchungen fehlen.

mentlich in den Michelsberger Chronisten²⁴⁰⁾ und Urkunden-schreibern des 12. Jahrhunderts eifrige Verfechter fand. Die moderne Forschung hat freilich gerade jene Urkunden des Klosters, die von Heinrich II. als Gründer und Dotator sprechen,²⁴¹⁾ als Fälschungen des 12. und 13. Jahrhunderts erkannt.²⁴²⁾ Gleichwohl hat jene im 12. Jahrhundert entstandene Tradition sich hartnäckig bis in die Gegenwart behauptet.²⁴³⁾ Deutlich erklärt jedoch der Kaiser in der echten Urkunde von 1017 (Mai 8) gerade von der Hauptmasse der Klostergüter, daß er sie auf Bitten Bischof Eberhards der b i s c h ö f l i c h e n Kirche geschenkt und Eberhard sie sodann an St. Michael übertragen habe.²⁴⁴⁾ Die Gründung des Klosters Michelsberg durch Bischof Eberhard und nicht durch den Kaiser muß heute als historische Tatsache gelten.

Unter den 1017 (Mai 8) bestätigten Gütern²⁴⁵⁾ des Klosters gehörten das nördlich von Bamberg am rechten Mainufer im Banzgau gelegene Rattelsdorf und das im Rabengau (in der würzburgischen Pfarrei Lonnerstadt) gelegene E g e l s k i r c h e n bald zu seinen wertvollsten Besitzungen. Beide in der Würzburger Diözese liegenden Haupthöfe hatte Heinrich II.

²⁴⁰⁾ Frutolf, Chron. univ. Praefatio SS VI c. 192, Dni. inc. 1015 . . . fundamenta ipsius monasterii locata sunt, Heimo (1135) bei Jaffé MBamb. c. 545 f., Ebo (Praefatio) bei Jaffé a. a. D. c. 588.

²⁴¹⁾ DHII no 520, 522, 523.

²⁴²⁾ S. Bloch, Die Urkunden R. Heinrichs II. für Kloster Michelsberg zu Bamberg, Nf. 19, insbes. c. 610 ff. 623, 628 f.

²⁴³⁾ Außer bei Hirsch-Papst und Loosborn neuerdings noch bei G. Goepfert, Die Anfänge der Stadt Bamberg, 77. Bf. u. Jhb. 1919/21 c. 10 u. W. Neutam, Immunitäten u. Civitas in Bamberg 78. Bf. u. J. 1925 c. 204 und 206.

²⁴⁴⁾ DHII no 366. — Das schließt nicht aus, daß der Kaiser nicht auch später einzelne Güter unmittelbar an das Kloster übertrug, so 1016 Okt. 11 proprietatem in loco Sindelinga (Sindlingen, Bf. Höchst a. M.) DHII no 356, [1018] predium Gimmasehim (Ginsheim, Nf. Großgerau, Hessen), eine Schenkung des Kaplans Rothard, DHII no 389 u. 390, 1019 Juli 1 praedium Lantherishoffe (Lantershofen, Bf. Schweier, Pr.), unbeerbtet Gut DHII no 414.

²⁴⁵⁾ praedia . . . eidem sedi principali legitime collata et a se (i. e. episcopo) per manus advocati iam eo tradita . . . in pago Wedereiba in comitatu Bruningi comitis Scerstein (Schierstein, Bf. Wiesbaden), in Banzgowe vero in comitatu Gerhardi comitis Radolfosthorff (Rattelsdorf, Bf. Staffelstein), in Radenzgowe in comitatu Adalberti comitis Ezzilinchiricha (Egelskirchen, Bf. Höchst a. M.), in Golligowi in comitatu Gumberti comitis Wallibehusen (Welbhusen, Bf. Uffenheim) et Rodeheim (Rohheim ebda.), in Werin-gowe in comitatu Gezemanni comitis Weritha (Schnadenwerth, Bf. Schweinfurt), in Folchfelda in comitatu Tiemonis comitis Vufordi (Woufurdh, Bf. Haßfurt), in Bathiniegowe in comitatu Geruadi comitis Pudenbrunnen (Gaubüttelbrunn, Bf. Dörsenfurt), in Tuffergowe in comitatu Heilonis comitis Tiedonhusen (Dietenhausen, Bf. Pforzheim) eum omnibus eorundem pertinenciis humanis usibus quoquomodo oportunis . . . — vgl. dazu die Fälschung DHII no 522.

samt den zugehörigen Dillen, Mancipien und Liegenschaften vom Kloster Fulda eingetauscht,²⁴⁶⁾ das es vor nicht allzulanger Zeit vom Markgrafen Heinrich von Schweinfurt erhalten hatte.²⁴⁷⁾ Ebenfalls von Fulda scheint der Kaiser die Orte Wazerlosen (D i r r e n- oder W e i c h e n w a s s e r l o s A.-G. Schöfflich und Eibingen (E b i n g, dicht südwestlich von Rattelsdorf) eingetauscht²⁴⁸⁾ und durch den Bischof an St. Michael übertragen zu haben. Das Kloster Michelsberg rückte somit hauptsächlich in den Besitz Fuldas im Radenzgau ein.

W o n f u r t, dicht südöstlich von Theres im Volkfeld, tauschte der Kaiser hingegen 1015 (Febr. 15) vom Kloster Hersfeld mit anderen Gütern im Gollach- und Werngau ein.²⁴⁹⁾ Bischof Eberhard übertrug es an Michelsberg.²⁵⁰⁾ Von dieser Veräußerung zu unterscheiden werden jedoch die 3½ Hufen zu Vuunfurtin sein, die der Bischof nach dem merkwürdigen von Giesebrecht²⁵¹⁾ mitgeteilten Michelsberger Güterverzeichnis des 12. Jahrhunderts gelegentlich eines Tausches dem Kloster übergab. — Nach der gleichen Quelle, die sich jedoch deutlich schon von jenen Fälschungen beeinflusst zeigt,²⁵²⁾ erhielt Michelsberg auch die curtis Zilin (Z e i l B A. Häßfurth, nicht Marktzeuln, B A. Lichtenfels) und zwar angeblich unmittelbar vom Kaiser, der sie dem Markgrafen Adalbert von der Ostmark abgetauscht habe. Bischof Eberhard tauschte jedoch Zeil nachher dem Kloster gegen 30 Mansen in E b e l s f e l d, jene 3½ in Wonsfurt und 3 in Eremescesdorf (Ernersdorf, B A. Beilngries Opf.?) wieder ab.²⁵³⁾ — Diese bischöflichen Tauschgeschäfte vollzogen sich, wie das Kloster in dem erwähnten Güterverzeichnis klagt, nicht immer zu seinem Vorteil. Hin-

²⁴⁶⁾ 1015 Mai 11, DH II no 335: duas cortes Ratolfesdorf et Ezelencyricha cum cunctis earum pertinentiis, villis, utriusque sexum mancipiis agris campis . . . venationibus . . . molendinis, piscationibus . . . vgl. die Fälschung DH II no 523, B l o c h S. 610.

²⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 59.

²⁴⁸⁾ Die Nachricht hierüber ist nur dem Zusatz Eberhards von Fulda zu der kais. Willibannschenkung in der Mark Lupnig von 1014 Dez. 30 in 'einem Cod. zu entnehmen, vgl. DH II no 327 und die Bemerkungen Brehla's, der auch die Möglichkeit offen läßt, daß beide Orte als Zubehör von Rattelsdorf an Kl. Michelsberg kamen. — Aber die älteren Fuldaer Erwerbungen an diesen Orten oben S. 42, dazu Vbg. Urbar A fol. 23: E b i n g e n p r o p r i e t a s e s t a b b a t i s m o n a c h o r u m (s c. S. M i c h a e l i s) e t a d v o c a t i a e s t e p i s c o p i.

²⁴⁹⁾ Vgl. Anm. 245.

²⁵⁰⁾ ebda.

²⁵¹⁾ DRB. II^o S. 600.

²⁵²⁾ Das ergibt sich aus der Aufnahme der Zehnten, die nur in den Fälschungen eine Rolle spielen und der auffälligen Betonung der k a ' s e t l i c h e n Schenkungen. Das Verzeichnis kann also erst aus der 2. Hälfte des 12. Jh'ts. stammen, (B l o c h, S. 630, Anm. 4.)

²⁵³⁾ Aber die Zent Zeil vgl. Erturs II.

gegen mußte dem Bischof die curtis Zell, wie wir noch sehen werden, der hortigen Zentgerichtsstätte wegen von Wichtigkeit sein. Stärker noch als gegenüber dem Domstift treten somit die bischöflichen Rechte gegenüber dem Eigenkloster St Michael hervor.

Auch das Recht der Abtwahl, das St. Michael auf Bitten Bischof Eberhards von Heinrich II. erhalten hatte, konnte das Kloster für seine Unabhängigkeit nicht geltend machen, da es ausdrücklich an die Zustimmung des Bischofs geknüpft war.²⁶⁴⁾ In dieser Form wurde die Designation der Äbte in der Folgezeit auch tatsächlich gehandhabt.²⁶⁵⁾ Die freie Abtwahl war mit dem bischöflichen Eigenkirchenrecht nicht vereinbar.²⁶⁶⁾ Sie stand nicht einmal den vorher königlichen Abteien Bamberg's zu.²⁶⁷⁾

Das Kollegiatstift St. Stephan bewahrte seit dem 12. Jahrhundert mit besonderer Liebe die legendenhaft ausgeschmückte Tradition seiner Gründung und Ausstattung durch die „jungfräuliche Königin“ Kunigunde.²⁶⁸⁾ Die historische Überlieferung ist hier besonders dürftig. Eine einzige Urkunde, — die Schenkung von Ering durch Heinrich II.²⁶⁹⁾ — spricht während des ganzen 11. Jahrhunderts für das Interesse des Königshauses an diesem Stift. Aber auch hier begegnen wir im 12. Jahrhundert jenen Fälschungen, die ebenso wie in Michaelsberg bestrebt sind, die Gerechtsame des Stifts auf Kosten der Episkopalgewalt zu erweitern.²⁷⁰⁾ In den Kreis dieser Bestrebungen gehört auch das Auftauchen der Gründungslegende; auch für St. Stephan hat Bischof Eberhard als Gründer zu gelten, bei der durch den Bischof zu voll-

²⁶⁴⁾ DHII no 366 monachis . . . eligendi abbatem dedimus potestatem . . . salvo statu et assensu pontificali . . . vgl. Bloch, S. 633.

²⁶⁵⁾ 1112 von B. Otto I. und 1160 von B. Eberhard II. Näheres bei Bloch, a. a. O.

²⁶⁶⁾ V. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA., Kirchenrecht. Abhdlg. hsg. v. Stutz 63, 64; Stuttgart 1910, S. 215 — S. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 59.

²⁶⁷⁾ So fehlt der Zusatz über die Abtwahl in DHII no 162—167. Die Abtei Stein nahm ihn in ihre Fälschung DHII no 511 auf. Vgl. die Einsetzung eines Abtes in Gengenbach durch B. Hermann. (Looshorn I S. 422), die Absetzung einer Äbtissin (von Rizingen?) durch B. Günther (Looshorn I S. 385).

²⁶⁸⁾ Vita S. Cunigundis c 1, SS IV S. 821 — Urk. B. Leupolds I. von 1329 bei R. Schubert, Hist. Verf. über d. geistl. u. weltl. Staats- u. Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, Erlangen 1790 S. 37 — Hirsch-Papst II S. 89.

²⁶⁹⁾ 1009 Okt. 26, DHII no 206: locum Eringun. — vgl. Hirsch-Papst II S. 88 Anm. 3.

²⁷⁰⁾ Vgl. die Vorbemerkungen Breßlaus zu DHII no 520 für Kl. Michaelsberg.

ziehenden Schenkung von Ering wurde ihm ausdrücklich das Recht bestätigt, diesen Besitz „zu behalten, zu vertauschen oder sonst nach Belieben zum Nutzen des Stifts damit zu verfahren“. Wenn St. Michael und St. Stephan über hundert Jahre später mit dem frommen Trug der Legende und dem bedenklideren Mittel der Fälschungen die Tradition ihrer kaiserlichen Gründung verfolgten, so wußten sie wohl, daß sie damit der eigenkirchlichen Gewalt des Bischofs an die Wurzeln griffen.

Noch im 11. Jahrhundert erweiterte sich die Zahl der bischöflichen Eigenstifter, die den Domberg in Kreuzesform umlagerten. Bischof Günther (1057—1065) gründete jenseits der Regnitz „außerhalb der Stadt gegen Osten im Orte Tierstat“ (Theuerstadt, heute zu Bamberg gehörig) ein neues Kanonikerstift, St. Gangoif. Tiemo, der wissenschaftlich gebildete Presbyter von St. Jakob, der zwei Menschenalter später die erste Nachricht hierüber vermittelt, nennt neben dem Bischof noch einen „edeln Mann Reginold“ als Gründer des Stifts.²⁶¹⁾ Auch ein Bamberger Bürger Eberhard scheint an der Ausstattung namhaft beteiligt gewesen zu sein.²⁶²⁾ Re-

²⁶¹⁾ His tribus ecclesiis (Dom, St. Stephan, St. Michael) postea per Guntherum eiusdem Babenb. sedis quartum praesulem et per Reginoldum quandam virum nobilem addita est quarta ecclesia in honore S. Mariae matris Domini et S. Gangoifi martiris extra urbem versus orientem in loco Tierstat sub ordine et professione canonica . . . Heim, lib. IV bei Jaffé, MBamb. S. 546. — Ihm folgt wörtlich Adalbert, Vita Heinrici II imp. c. 7, SS. IV S. 794. — Die Gründungszeit (1057. . . 59) bestimmt sich nach dem ersten Bischofsjahr Günthers (1057) und der Bamberger Synode von 1059, April 13 (Jaffé, MBamb. S. 497), an der bereits ein Adalbertus decanus de duristat teilnimmt. (Über die Verwechslung von duristat = Theuerstadt mit Döringstadt, Bl. Staffelslein, durch Hauck, Bl. f. b. RG. 8 S. 11 u. Rufam, Beitr. z. b. RG. IX S. 20, vgl. E. Kollbe, Beitr. z. G. Frankens S. 37, der auf die richtige Erklärung des decanus de duristat bei Vooshorn I S. 381 u. 477 verweist.) — Das Gründungsjahr 1063 erscheint erst bei Hoffmann, Annales Bamb. XXXV, Ludewig SS rer. Bamb. I S. 77, die erst um 1440 entstanden (Ludewig I S. 4). Von hier ging dies Jahr in die meisten neueren Arbeiten über Bamberg über. — Hauck RG. III S. 1016 setzt die Regierungsjahre B. Günthers 1057—65 an.

²⁶²⁾ Dieser Eberhardus cives habenb. wird erst in den Annalen Hoffmanns, a. a. O. erwähnt, hieraus scheint das von Schweitzer W. D. II, 3 1844 S. 102 benützte Pgt. Brevier eines Kanonikers von St. Gangoif, wahrscheinlich aber auch Abt Andreas von Mähg. geschöpft zu haben, der in seinem Catalogus abbatum fol. 30 v (RB Msc. 48 (1847. . . 94) vgl. Catal. d. Hofchr. der R. Biblioth. zu Bamberg, bearb. v. S. Fischer III 1912 S. 21) und seinem Fasciculus abbatum, fol. 70 v (RB Msc. 49, ebd. S. 23) berichtet: Quidam vero eberhardus chorum eiusdem ecclesiae extruxisse fertur (Gütige Mitt. d. Staatsbibl. Bamberg); vgl. auch P. Oesterreicher, Bayr. Annalen Nr. 132, Bl. f. Vaterlandskunde 1834 S. 43, der ihn aber irrtümlich mit dem bei Hoffmann im Zusammenhang mit Reginoldus Walpot auftauchenden Namen Wolkswag zusammenwirft. — Erst die nur in Abschriften des 16. Jhdts. erhaltenen Kalendarien von St.

ginold gehörte dem im Ostjura und Frankenwald reich begüterten Geschlecht der Walpoten (von Zwernitz) an,²⁶³⁾ ihm verdankte das Stift zweifellos seinen nicht unbedeutenden Besitz um Holfeld im Jura, den wir aus späteren Quellen kennen lernen.²⁶⁴⁾ Doch gewann das Stift noch auf länger hinaus keine größere Bedeutung, erst Bischof Otto I. hat Anfangs des 12. Jahrhunderts den Kirchenbau vollendet.

Zu noch geringerer Blüte brachte es das weitere Kollegiatstift St. Jakob, das Bischof Hermann im Jahre 1072 westlich der Domkirche „außerhalb der Stadt“ und der Domburg aus eigenen Mitteln errichtete.²⁶⁵⁾ Schon nach dem Tode des ersten Stiftspropstes übertrug er das in ein Kloster umgewandelte Stift samt seiner Ausstattung an St. Michael.²⁶⁶⁾ Bischof Otto I., der es im Jahre 1109 seiner alten Bestimmung zurückgab und reich dotierte, erscheint gleichsam als sein neuer Gründer.

Versucht man sich die Besitzungen des Reichsfürstentums Bamberg beim Tode Heinrichs II. im Kartenbild zu veranschaulichen, so gewinnt man trotz der Fülle der Ausstattungsurkunden nur eine bald lockerere, bald dichtere Häufung von Namen jener Örtlichkeiten, in denen sich Bischöfs-, Kapitels- oder Stiftsgut befand.²⁶⁷⁾ Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit feststellen, ob sich die Grundrechte der Bamberger Kirche über diese Orte in ihrem vollen Umfang erstreckten.

Gangolf machten ihn zum Grafen: April 4. Obiit Eberhardus comes fundator ecclesie nostre (Kalender II), Schweißer, Calendarien des . . . Fürstentums Bamberg, 7. Bb. 1844 S. 148.

²⁶³⁾ Kalender II u. III, Schweißer S. 113 u. Schriftprobe. — Chronik des Andreas v. Michelsberg a. a. O.: cooperante (an der Erbauung durch B. Günther) . . . reginoldo walpoto, nobili et ingenuo viro. Böttig irreführend spricht Hoffmann, Ann. a. a. O. von einem Rinoldo Walboto comite Wolfesuaccio, was Uffermann, Ep. Bamb. c. pr. S. 270 übernahm und wodurch der unmögliche „Graf Reinold Walbot von Wolfsrad“ (!) als Stifter von St. G. auch in die neuere Literatur überging, vgl. Leitschuh, Bamberg in Semanns Slg. Berühmte Kunststätten S. 117 — (Die Walpoten waren niemals Grafen (unten Kap. 5), der Name des nördl. v. Coburg beglückten, früh erloschenen Grafengeschlechts der Stexer von Wolfswag (unten Kap. 5) ist von Hoffmann willkürlich beigelegt; vgl. auch Schweißer Wd. 113 S. 104.

²⁶⁴⁾ Lehenbuch von St. Gangolf 1417, BStA. Selekt. 2616.

²⁶⁵⁾ Denique sextus eius sedis episc. Hermannus extra urbem verus occidentem in honore S. Jacobi apostoli, filii Zebedei, ecclesiam sub ordine canonico iniciavit. Heimo, Lib. IV bei Jaffé, MBamb. S. 545 f. — 1337 April 17 „Woczhans zu S. Jacob gelegen bei der Burmauer zu Bamberg“. — Das Einweihungsjahr der Krypta 1072 nennt eine SS XVII S. 637 (Schweißer, 21. Bb. S. 1, Looshorn I S. 417) angeführte Altarinschrift.

²⁶⁶⁾ Lampert v. Hersfeld, ad a. 1075 SS V S. 219.

²⁶⁷⁾ Bgl. beil. Karte.

Das Wesen der mittelalterlichen Großgrundherrschaft entzieht sich der kathographischen Darstellung. Umso mehr gilt dies noch für die *Hoheitsrechte*, die das Bistum bei oder bald nach seiner Gründung erhielt.

Daß ihm, wie jedem reichsunmittelbaren Bistum oder Kloster seit der Karolingerzeit, für seine gesamten Besitzungen die *Immunität* verliehen wurde, ergibt sich schon aus der Bestätigungsbulle Johannis XVIII. vom Juni 1007,²⁶⁸⁾ die auf Grund der Mainzer Verhandlungen erging, wenn auch eine ausdrückliche kaiserliche Verleihung nicht erhalten ist. Päpstliche Privilegien, die wie das vorliegende auch Immunitätsbestimmungen enthalten, ersetzen auch, worauf Stengel verwiesen hat,²⁶⁹⁾ in dieser Zeit engen Einvernehmens zwischen Krone und Kurie geradezu kaiserliche Diplome. Sie unterstützen die königliche Gewalt über die Reichskirchen. So ist das Diplom Konrads II. von 1034 (April), worin die Immunitätsformel der Papsturkunde wörtlich wiederkehrt, nur eine neuerliche Bestätigung.²⁷⁰⁾ Als erster Bambergischer Stiftsvogt für die Immunitätsgüter erscheint schon 1015 der *advocatus Thiemo*.

Die Bamberger Immunitätsformel führt uns wieder auf das Verhältnis des Hochstifts zum Schweinfurter Hause zurück. In beiden Urkunden, der päpstlichen von 1007 und der königlichen von 1034, gehen der typischen Immunitätsformel „*nullus ibi comes . . .*“ die sonst ungewöhnlichen²⁷¹⁾ Worte voraus: *sancimus uti in . . . terminis et in rebus eiusdem aeclesiae nulla sit infestatio tyrannorum*,²⁷²⁾ *nulla potestas ibi per violentiam irruat*.²⁷³⁾ Die neuerliche Bestätigung Heinrichs IV. von 1058 (Sept. 25.)²⁷⁴⁾ ersetzte diesen Ausdruck *tyrannorum* durch *sive regum sive imperatorum*, womit sie den Sinn offensichtlich veränderte. Denn unmöglich konnte man bei der ganzen Haltung Heinrichs II. gegen das

²⁶⁸⁾ Jaffé-B., Reg. Pont. no 3954: *Nullus ibi comes aut iudex legem facere praesumat, nisi quam (!) per concessionem gloriosissimi regis, Henrici vel successorum eius episcopus loci iusdem deliberet . . .*

²⁶⁹⁾ Diplomatif der Imm. Urkunden S. 383.

²⁷⁰⁾ D Konr. II no 206 — Aber die Papsturkunde als Vorlage vgl. die Vorbemerkungen *Breßlaus* ebda. u. Jhbr. II S. 107 — Stengel, Imm. Urbn. S. 389 Anm. 5a — Nicht erst „Konrads II. Imm. Ur.“ ist daher der Ausgangspunkt für die Bamberger Immunität und Hochvogtei, wie *Rietjchel*, Burggrafenannt S. 105, annahm.

²⁷¹⁾ Stengel, Imm. Urkunden weist S. 454 für den Gebrauch von *tyranni* und S. 474 für *infestare* nur dieses eine Beispiel nach.

²⁷²⁾ Die Papsturkunde fährt hier fort: *vel aliorum quorumque pravorum hominum*.

²⁷³⁾ In der Papsturkunde folgt dieser Satz erst nach der *nisi-Klausel*.

²⁷⁴⁾ MBoic. 31, I no 181 — Stumpf no 2560.

junge Bistum Könige und Kaiser unter den tyranni verstanden haben. Hingegen findet der Ausdruck vielleicht eine Erklärung, wenn man ihn als eine Anspielung auf die Zeitverhältnisse auffaßt, unter den tyranni also den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt und sein Haus versteht, von dem am ehesten eine Beeinträchtigung der jungen Schöpfung zu erwarten stand. Man könnte daran denken, daß die päpstliche Kanzlei vielleicht an einen Ausdruck des kaiserlichen Schreibens anknüpfte, das die Gesandten von Mainz nach Rom mitbrachten.²⁷⁵⁾ Im Jahre 1058 war bei der völlig veränderten politischen Lage der Ausdruck tyranni unverständlich geworden, weshalb man ihn durch den neuen Wortlaut ersetzte.²⁷⁶⁾

Umstritten ist die Frage, ob Bamberg bei seiner Gründung auch Grafenrechte, vielleicht wie kurz zuvor Würzburg ganze Grafschaften erhielt. Mit diesen Verhältnissen, mit Immunität und Grafschaft, wird sich das 4. Kapitel beschäftigen. Vorauszunehmen aber ist, daß schon 1015 unter den großen Vasallen des Hochstifts auch der comes Adalbert, der Graf des Radenzgaues, auftritt, in dem man nicht, wie man häufig annahm, den gleichnamigen Dettler Heinrichs von Schweinfurt aus der österreichischen Linie, sondern bereits einen Angehörigen des im Rangau beheimateten Grafenhauses der Ebenberger erblicken muß, das in der Geschichte des Bistums eine so bedeutende Rolle spielen sollte. Mit der größten Wahrscheinlichkeit ging somit von den dem Markgrafen Heinrich 1003 entzogenen Grafschaften jene des Radenzgaues mit der Gründung des Bistums in bischöfliche Hände über. Diese Grafschaftsverleihung mußte nicht nur in dem gegen die Schweinfurter gerichteten lokalen Interesse sondern in den allgemeinen Richtlinien der Politik Heinrichs II. gelegen sein. Nicht weniger als elf Fälle sind urkundlich überliefert, in denen der Kaiser die Macht geistlicher Reichsfürsten durch die Verleihung von Grafenrechten stärkte.²⁷⁷⁾ Die geistliche Herrschaftsgewalt am Obermain erhielt damit einen sichernden Rückhalt für die Erfüllung ihrer

²⁷⁵⁾ Oder sollte man geradezu eine in Rom vorgelegte, heute verlorene Stiftungsurkunde des Königs annehmen? Stengel S. 379 weist eine Reihe von Fällen nach, in denen päpstliche Privilegien jener Zeit königliche Immunitätsurkunden benützten. Auf jeden Fall wird zu beachten sein, daß Eberhard, der für Bamberg ausersehene Bischof, damals Leiter der königlichen Kanzlei und selbstverständlich in die Absichten des Kaisers eingeweiht war.

²⁷⁶⁾ Aber italienische Einflüsse Stengel S. 454.

²⁷⁷⁾ Zusammenstellung bei Curs, Dtschl. Gaue 1908, nicht vollständig bei S a u d III S. 110 — vgl. auch W. Wiesner, Der literarische Streit um die Herzogsgewalt in Franken, Würzburg. Diss. 1923; ungebr.

Aufgabe: als Stütze der Reichsgewalt an die Stelle der in ihren Wurzeln getroffenen, bisher weitaus stärksten Laienmacht Ostfrankens zu treten.

Wir haben mit Absicht zuerst die weltliche Ausstattung des Bistums an uns vorüberziehen lassen. Denn sie vor allem mußte ein klares Bild von den durchaus realpolitischen Zielen vermitteln, die Heinrich II. mit der Gründung des neuen Obermainbistums verfolgte. Werfen wir nun einen Blick auf die Ausdehnung seiner geistlichen Gewalt, so finden wir sie auch hier wie in anderen geistlichen Fürstentümern durchaus abweichend von den Grundlagen des weltlichen Territoriums. Sehen wir völlig ab von den außerordentlich zahlreichen, über ganz Deutschland zerstreuten Einzelbesitzungen, die zur Bildung des Bamberger Staates in rechtlicher Hinsicht jedenfalls so gut wie nichts beigetragen haben, — allein in Kärnthen gewannen die Bamberger Bischöfe landesherrliche Stellung, — so lag die Masse der Ausstattungsgüter zwar innerhalb des geistlichen Sprengels, aber verhältnismäßig eng gedrängt in der südwestlichen Hälfte. Ja bereits die Nordgauschenkungen von 1011 lagen außerhalb.

Denn die Frankfurter Synode hatte als den Sprengel des neuen Bistums jenen Teil der Würzburger Diözese festgelegt, der durch den Radenzgau und einen kleinen östlichen Ausschnitt des Volkfeldes zwischen Main, Regnitz, Aurach und Dierethbach, worin der Bischofssitz selbst gelegen war,²⁷⁸⁾ gebildet wurde. Der König hatte als Entschädigung 150 Hufen im Orte Meiningen und den benachbarten Örtlichkeiten angeboten.²⁷⁹⁾ Der hartnäckige Widerstand des in seinem kirchlichen Ehrgeiz getroffenen Würzburger Bischofs gegen den ganzen Gründungsplan veränderte das Projekt nach zwei Seiten hin. Einmal wurde, wie wir der endgültigen Tauschurkunde von 1008 (Mai 7) entnehmen können,²⁸⁰⁾ die Entschädigungs-

²⁷⁸⁾ (Heinrich II.) *quandam partem Vuirciburgensis dioeceseos, comitatum (hier = pagum vgl. Erfurs II) videlicet Ratenzgouui et quandam partem pagi Volckfeld dicti inter fluvios Vraha et Ratenza sitam ab Heinrico Vuirciburgensi episcopo firma ac legali commutatione acquisiuit DHII no 143.*

²⁷⁹⁾ *tradens econtra Vuirciburgensi aeclesiae CL mansos in vico Meiningun dicto et in adproxime iacentibus locis.*

²⁸⁰⁾ *DHII no 174 tradentes econtra eidem Heinrico episcopo suaeque aeclesiae nostrae proprietatis loca in pago Grapfelt in comitatu vero Ottonis comitis sita Meininga et Meiningeromarcham et Walahdorf dicta cum omnibus eorum pertinentiis, villis, scilicet et utriusque sexus mancipiis, aeclesiis, decimationibus, silvis, venationibus usw. — Bürtl. gleichlautend in der Gegenurl. B. Heinrichs. — Über den Umfang Hirsch II S. 77 Anm. 2. — Stumpf-Brentano, Wzb. Im Urbn. S. 66 f.*

summe erhöht — der König gab nun Meiningen mit der ganzen dazu gehörigen Mark, sowie den Ort Walldorf mit reichem Zubehör an Dillen, Hörigen, Kirchen, Zehnten, Wäldern, Jagden usw., ja sogar noch eine in eigener Urkunde verbriefte curtis Altechendorf,²⁸¹⁾ — sodann aber wurde auch das an Bamberg abzutretende Diözesangebiet um Einiges verkleinert: Die drei westlichen Pfarrsprengel von Wachenroth, Mühlhausen und Lonnerstadt verblieben bei Würzburg.²⁸²⁾ Es blieben Würzburg aber auch, worüber allerdings erst die späteren Verhältnisse aufklären, die Eigentumsrechte an den bisher vorhandenen, umfang- und einkunftsreichsten Pfarrkirchen des Radenzgaves bis hinauf an den Fuß des Fichtelgebirges. Nur in unmittelbarer Umgebung Bambergs brachte der Tausch von 1017 eine reinlichere Scheidung der Episkopalgewalt. Der Besitz dieser altwürzburgischen Kirchen gab auch die Grundlage ab für die Behauptung der bereits vorhandenen umfanglichen Altzehnten.

Völlig ungeklärt, ja soviel ich sehe überhaupt noch nicht aufgeworfen ist die Frage, seit wann sich die Grenzen des Bistums Bamberg nach Osten über den Frankenwald hinaus in das Regnitzland ausgedehnt haben. Man fand die Orte Tribel und (Boben-) Neukirchen s. w. Ölsitz als Bambergische Grenzpfarreien zu Ende des 14. Jahrhunderts gegen die Diözese Naumburg und folgerte daraus, daß sich der Radenzgau einstmals auch über das Regnitzland erstreckt haben müsse.²⁸³⁾ Nachdem diese Anschauung nach den Darlegungen W. Wargs²⁸⁴⁾ endgültig als verfehlt gelten muß, kann auch die Abtretung des Radenzgaves von Würzburg an Bamberg nicht mehr als Grundlage für die Bamberger Diözesangewalt im Regnitzland angesehen werden. Das wahrscheinlichste dürfte sein, daß die Würzburger Diözese zu Beginn des 11. Jahrhunderts nach Osten überhaupt noch keine feste Begrenzung besaß, ja die waldbreiche Hügelandschaft an

²⁸¹⁾ DH II no 175, ebenfalls 1008 Mai 7.

²⁸²⁾ DH II no 174: quendam Wirzburgensis dioceseos partem, comitatum videlicet Ratenzgouui dictum exceptis tribus ecclesiis Wahhanrod et Mulinhusun ac Lonnerstat cum capellis ad easdem ecclesiis respicientibus et quendam partem pagi Volefeld dieti — videlicet a loco, ubi flumen Uraha dictum influit Ratenzam et per descensum Ratenzæ usque in locum Fihieriet (Biereth, westl. Bamberg) dictum et per ascensum rivuli, qui eandem villam dividendo præterfluit usque in eiusdem rivuli caput et ortum et a capite illius rivuli secundum quod rectius et vicinius potest veniri in supradictum flumen Uraha.

²⁸³⁾ P. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I S. 46 ff. — Loos-horn I S. 6 — Weber, Bamberg 56, 58, S. 15.

²⁸⁴⁾ Regnitzland S. 12 ff.

der oberen Saale damals überhaupt noch christlichen Lebens entbehrte. Wissen wir doch, daß auch das seit Otto I. bestehende Bistum Zeitz, der Vorläufer Naumburgs, sich nur mühsam und wenig erfolgversprechend im Wendenland an der Saale und Elster entwickelte.²⁸⁵⁾ Möglicherweise hat dann die Verlegung des Bischofsitzes von Zeitz nach Naumburg im Jahre 1032 zu einer erstmaligen gegenseitigen Diözesanabgrenzung gegen Bamberg geführt. Bamberger kirchliche Einflüsse im Regnitzland aber kennen wir erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts,²⁸⁶⁾ aus dem gleichen Zeitraum, da die Macht der Meranier dort an die Stelle der erloschenen Markgrafen von Giengen-Doßburg einrückte.

Das Gebiet im inneren Bogen des Fichtelgebirgshufeisens aber gehörte zum Regensburger Bistumsprengel,²⁸⁷⁾ wie es auch überwiegend unter bayerischem Einfluß der Dippoldinger Markgrafen seit dem 11. und 12. Jahrhundert kolonisiert wurde.²⁸⁸⁾ Daß Regensburger Pfarrechte dabei an einer Stelle, bei Bischofsgrün, über den Kamm des Fichtelgebirges herübergriffen,²⁸⁹⁾ ist auf diese von Osten her vordringende Kolonisation zurückzuführen, die den Bamberger Einflüssen dort zuvorkam. Denn Bischofsgrün und die Gegend um Weisfenstadt und den Rudolfstein findet sich hauptsächlich im Besitz eines offenbar mit den Doßburgern aus dem Nordgau ins Land gekommenen Ministerialengeschlechtes von Hirschberg.²⁹⁰⁾ Auch hier kann somit die jüngere kirchliche Einteilung nicht für die alten fränkischen Grafschaftsgrenzen ausgewertet werden.

²⁸⁵⁾ *Saud* *ADB*. III S. 554.

²⁸⁶⁾ 1214 wird erstmals ein plebanus de rekkenze erwähnt *M* 120/757 — Rekkenze ist der Name der älteren Siedelung, neben der die curia, die heutige Stadt Hof, entstand; vgl. *S. Warg*, *Regnitzland* S. 25.

²⁸⁷⁾ *De österreich. Denkwürdigkeiten* I. St. S. 51 auf Grund einer Matrifel des Bistums Regensburg von 1433.

²⁸⁸⁾ *Doeberl*, *Nordgau* S. 48 ff. — *S. Grادل*, *MEgrana I* *Eger* 1884 f. *Einl.* S. IX ff.

²⁸⁹⁾ Ein Verzeichnis der burggräflichen Kirchen und Kapellen saec. XV., *BSA.*, *Vgfl. Gemeinbuch* Nr. 2 p. 317 rechnet Bischofsgrün, Pfarrkirche und S. Erhardstap. in das „Bistum Regensburg“ — vgl. auch v. *Reichenstein*, *AD*. VIII, 2 S. 44, der das Verzeichnis als „Kurfürstl.-Burggräfl. Kirchensystem i. J. 1440“ (mit ganz irriger Amterteilung, die der des Dr. nicht entspricht) abgedruckt hat. Das Jahr 1440 hat im Dr. keine gesicherte Grundlage.

²⁹⁰⁾ Eine Aufzählung seines großen Besitzes, der Feste Rudolfstein mit zahlreichen Dörfern, Bergen, Wäldern des Fichtelgebirges, (darunter Bischofsgrün) enthält das Hennebergische Lehensverzeichnis von 1317 bei v. *Schultes*, *Dipl. Gesch. d. Hauses Henneberg*, II. *Hilburchhausen* 1791, *UH*. 3. *Gesch. d. Grafen v. S.*, *Schleusingischen Anteils* S. 59, val. auch v. *Reichenstein*, *AD*. VIII, 2 S. 7 f.

Genauere Anhaltspunkte besitzen wir über die Erweiterung der Bamberger Diözese nach Süden in den Nordgau und den Eichstädter Sprengel hinein. Diese Erweiterung war, wie die schon bald beginnenden Schenkungen zwischen Pegnitz und Schwabach vielleicht vermuten lassen, schon von Anfang an ins Auge gefaßt. Allein erst nach dem Tode des starrköpfigen Bischofs Megingaud und nachdem Heinrich II. den bisherigen Bamberger Domkustos Gundekar, gegen alle Gewohnheit einen Mann niederer Herkunft, zum Bischof von Eichstätt ernannt hatte, gelang es den Plan durchzusetzen. Gleichwohl bedurfte es angesichts des Widerstandes der Eichstätter Bistumsvasallen und Ministerialen noch energischer Vorstellungen des Königs. So ging — wahrscheinlich im Jahre 1016 — der Landstrich zwischen Schwabach, Pegnitz und Regnitz an das Bistum Bamberg über,²⁹¹⁾ wo sodann die große Forstschenkung von 1021 auch weltliche Rechte an Bamberg gab.

Genau genommen bildete jedoch nur die öst-westlich verlaufende Pegnitzstrecke die Diözesangrenze.²⁹²⁾ Über die Nord-Südstrecke des Flusses griff der Bamberger Kirchensprengel in eben dem Maße nach Osten hinaus als der Veldenorferst mit seinen östlichen Randdörfern dem Hochstift gehörte.²⁹³⁾ Wenigstens darf die Ausdehnung, die wir aus jüngeren Quellen kennen, hier wohl unbedenklich auch als die ursprüngliche gelten.²⁹⁴⁾

Auf die Entstehung der Bamberger Archidiaconatsverhältnisse, die erst einer jüngeren Zeit angehören, haben wir hier keinen Anlaß einzugehen. Doch erfordert die Stellung des Bamberger Bistums zum römischen Stuhl noch einige Aufmerksamkeit. In der nur bei Adalbert²⁹⁵⁾ überlieferten Bestätigungsbulle Johans XVIII. vom Juni 1007 wird der

²⁹¹⁾ Eintrag im Lib. priv. A 3, BStA. Amtsbüchersekt 1183 fol. 1 v. der auch die Urbare A und B enthält, nach dem Pontifikale Gundekars I. SS VII S. 252 — Aber die näheren Umstände dieser Abtretung Fr. Heibingsfelder, Reg. v. Eichstätt no 155 — Hirsch II S. 837.

²⁹²⁾ Aber die Verhältnisse in Nürnberg: Heibingsfelder no 155.

²⁹³⁾ Nach dem ältesten Bamberger Diaconatsverzeichnis bei Oesterreicher, Denkwürdigkeiten I, St. S. XI und Weber 56 BB. 1894/5 S. 79 waren östl. der Pegnitz noch Bambergisch die Pfarreien Auerpach (dazugehörige Pfarredörfer Looshorn II S. 538), Czirkendorf, Hopfenaw, Königstein. Auch Eschenfelden südl. Königstein wird auf Looshorn II S. 387 noch Bambergisch gewesen sein. Hingegen ist Schmalnöhe schon 1184 in der Eichstädter Diözese nachweisbar.

²⁹⁴⁾ So auch Heibingsfelder no 155.

²⁹⁵⁾ Vita Heinrici II. imp. c. 11 SS IV S. 796 — J.-B. Reg. Pont. no 3954.

Bischof von Bamberg als *Romane tantum modo mundiburdio subditus* bezeichnet. Ein Nachsatz erklärt jedoch: *Sit tamen (eps.) idem suo metropolitano subditus atque obediens*. Gegenüber verschiedenen Versuchen diesen scheinbaren Widerspruch zu versöhnen, hat Hauck²⁹⁶⁾ die Vermutung ausgesprochen, daß die Überlieferung Adalberts durch die Einschlebung des Satzes *Romano. . . subditus* verfälscht sei, zumal dieser in dem Diplom Konrads II. von 1034, das sich sonst wörtlich an die Papsturkunde anlehnt, nicht enthalten ist. Man müßte dann aber auch den Teil der Krenga der Papsturkunde für interpoliert halten, der einer allgemeinen Betonung der päpstlichen Verpflichtung zur Förderung der Kirchen den Zusatz *et maxime earum, quae specialiter sub jure ac dominio nostrae Romanae ecclesiae consistunt*, anfügt und damit schon die Sonderstellung Bambergs andeuten will. Und selbst wenn wir von diesem Quellenzeugnis absehen wollten, so besitzen wir doch die feierliche Erneuerung des Ottonischen Paktes mit der römischen Kirche, die Heinrich II. wahrscheinlich bei der Zusammenkunft mit Papst Benedikt VIII. an Pfingsten 1020 in Bamberg abschloß.²⁹⁷⁾ Unter die Vertragspunkte findet sich hier auch die Unterstellung des Bistums Bamberg unter den päpstlichen Schutz (*sub tuitione . . . S. Petri*) ausdrücklich aufgenommen.²⁹⁸⁾ Bischof Eberhard unterfertigt das Diplom unter den übrigen Bischöfen als einziger mit dem selbstbewußten Zusatz *Romane sedis subditus*. An einer schon durch den Willen seines königlichen Gründers geschaffenen Sonderstellung Bambergs gegenüber den übrigen Reichsbistümern kann somit nicht wohl gezweifelt werden. Der eigentliche Inhalt dieser Privilegierung ist freilich vielfach umstritten.²⁹⁹⁾ Sie wurde teils auf das weltliche, teils auf das kirchliche Rechtsverhältnis des Hochstifts bezogen. Looshorn³⁰⁰⁾ wollte Bamberg und seine Besitzungen von Heinrich II. „gleichsam zu einem Teil des Kirchenstaates“ gemacht wissen. Allein den Unterschied zwischen dem Charakter der dem Papste unmittelbar bestätigten Besitzungen in Italien und dem Verhältnis

²⁹⁶⁾ RGÖ. III S. 424 Anm. 1.

²⁹⁷⁾ DH II no 427.

²⁹⁸⁾ DHII no 427: *sub tuitione preterea s. Petri et vestra vestrorumque successorum pretaxatam episcopium Babenbergense offerimus, unde sub pensionis nomine equum album faleratum eiusdem loci episcopo vos annualiter suscepturos sancimus.*

²⁹⁹⁾ S. Weber, Die Privilegien des alten Bistums Bamberg S. 20 München 1899 S. 326 ff. und die dort besprochene Literatur — Berminghoff, BGR. S. 69.

³⁰⁰⁾ I. S. 244.

Bamberg zur Kurie drückt der Wortlaut des von Heinrich II. erneuerten Ottonischen Paktes mit wünschenswerter Deutlichkeit aus. Während für jene das Eigentumsrecht des Papstes ausdrücklich anerkannt wird,³⁰¹⁾ ist gegenüber Bamberg nur von einer Schutzwalt des römischen Stuhles die Rede.³⁰²⁾ Man scheint bei dieser Festsetzung dieses unter den Reichsbistümern durchaus eigenartigen Verhältnisses sich der Formen des Lehenrechtes bedient zu haben. Dafür spricht der Ausdruck offerimus, namentlich aber die ausbedungene Leistung des weißen, gesattelten Pferdes, das Bamberg sub pensionis nomine dem Papste jährlich stellen sollte. Wissen wir doch, daß gerade jene Klöster, die späterhin in einem lehenrechtlichen Verhältnis zum Bamberger Bischof erscheinen, ihrerseits einen gerüsteten Hengst an ihren Lehensherren zu übergeben haben.³⁰³⁾

Allein die aus den Urkunden von 1007 und ca. 1020 hervortretende Sonderstellung Bambergs, die wir in ähnlichen Formen sonst nur bei Reichsklöstern wiederfinden, beseitigte wie bei diesen keineswegs die Rechte der Reichsgewalt und das unmittelbare Verfügungsrecht des Königs über die Reichskirche Bamberg.³⁰⁴⁾ Die Immunitätsbestätigung Johanns XVIII.³⁰⁵⁾ besaß auch hier keinen „gegen das Königtum gerichteten . . . exklusiven Charakter“.³⁰⁶⁾ Man nimmt nun weiterhin an,³⁰⁷⁾ daß jene päpstliche Oberlehenherrlichkeit 1052 durch eine Tauschhandlung Heinrichs III. ihr Ende gefunden habe und gründet sich auf den Bericht Leos von Ostia, wonach der Kaiser vom Papste den Bamberger Jahreszins von 1000 Pfund Silber gegen Hingabe von Benevent abgelöst habe.³⁰⁸⁾ Diese Zinsleistung wird hiebei auf eine Be-

³⁰¹⁾ Offerimus insuper, firmamus et corroboramus tibi . . . (wie die Ottonen) civitatem et oppida cum piscariis suis Reatem, Amitemnam . . . ut in suo detineant iure principatu atque ditione.

³⁰²⁾ Oben Anm. 298.

³⁰³⁾ H o g e l t, Bischof. Zeit v. Bamberg S. 121.

³⁰⁴⁾ S t e n g e l, Immunität I S. 386.

³⁰⁵⁾ Nur darum handelt es sich selbstverständlich in der mehrfach erwähnten Bulle. Ganz verfehlt ist es, wenn W e b e r, Privilegien S. 328 aus ihr entnehmen will, daß hiedurch dem Bamberger Bischof „Landeshoheit (!) und Reichsunmittelbarkeit zugesprochen sei“ und er „für das Hochstiftsgebiet den Grafenbann erhalten habe“.

³⁰⁶⁾ S t e n g e l, Immunität I S. 384.

³⁰⁷⁾ W e b e r, S. 336 — S. H i r s c h II S. 90.

³⁰⁸⁾ Chron. II, 46 SS VII S. 658 — S. H i r s c h II S. 90 macht noch auf einige andere Quellen aufmerksam, darunter Heinrich v. Reichenau SS V S. 132 z. J. 1053, wonach Leo IX. damals kaiserlichen Besitz in Italien bzw. Benevent erhalten habe, vgl. auch W e b e r, S. 335 f. — Doch ist die Stelle bei Leo v. Ostia die einzige, die diese Erwerbungen auf einen Tausch gegen Bamberg zurückführt.

stimmung Heinrichs II. zurückgeführt. Gerade deshalb aber kann diese ganze Nachricht nicht ohne Bedenken hingenommen werden. Läßt sich in den Urkunden Heinrichs II. doch nirgends etwas von der Festsetzung dieser Zinsleistung auffinden und gerade jenes wichtige Dokument, das mit der Erneuerung des Ottonischen Paktes auch das Verhältnis Bambergers zur Kurie regelt, spricht von nichts anderem als von der Gestellung des weißen Pferdes. Und diese Lieferungs-pflicht hat auch weiterhin unverändert fortbestanden. Die weitere Entwicklung zeigt nicht nur keine Minderung, sondern im Gegenteil eine wachsende Verstärkung des päpstlichen Einflusses, eine Erweiterung der päpstlichen Rechte gegenüber dem Hochstift.

Diese betreffen aber vor allem die kirchliche Stellung Bambergers, die Exemtstellung des Hochstiftes. Auch hier fehlt es nicht an Stimmen, die eine Lösung Bambergers vom Mainzer Diözesanverband, wenigstens in jurisdiktioneller Hinsicht, schon auf die erste Gründungszeit zurückführen wollen,²⁰⁹⁾ eine Tradition die schon bald von der Bamberger Kirche ebenso eifrig gepflegt wurde wie andere im 12. Jahrhundert aufblühende Gründungslegenden. Allein die tatsächliche, kirchliche Rechtsstellung Bambergers tritt aus mannigfachen Nachrichten des 11. Jahrhunderts doch allzu deutlich hervor, als daß man der Tradition zuliebe diese schriftliche Überlieferung hinweginterpretieren könnte.²¹⁰⁾ Es kann gar

²⁰⁹⁾ Weber S. 330 ff.

²¹⁰⁾ Die wichtigsten Belege seien hier zusammengestellt: 1007 B. Eberhard von Erzb. Willigis von Mainz geweiht, Thietmar, Chron. VI, 23 S. 814 — 1024 B. Eberhard v. B. unter den Suffraganen, die beim Papste für den gemäßregelten Arbo von Mainz eintreten. Sie klagen: *allatae sunt dignitates s. nostri metropolitani*. Giesebrecht, DRZ. II S. 708 — 1023 B. Eberhard an der Mainzer Metropolitanynode zu Seligenstadt beteiligt, Vita Meinweri II, 178 SS XI S. 146 — 1049 B. Hartwig auf der Mainzer Generalsynode, Looshorn I. S. 361 — B. Günther entschuldiget (1060—64) den Empfang des Palliums bei seinem Metropolitan, Siegfried von Mainz und betont lediglich die Unterstellung unter den päpstlichen Schutz, Jaffé C. Udalr. no 27 S. 53 — 1074 Dez. 4 Gregor VII fordert Siegfried von Mainz mit seinen Suffraganen, darunter B. Hermann von Bamberg, vor die nächste Synode, Jaffé, Bibl. rer. Germ. II, Berlin 1865 S. 141, Mon. Gregor. no II, 29 — B. Rupert v. Bamberg (1075—1102) erbittet von Mainz die Bestätigung einer von ihm verhängten Exkommunikation, Jaffé C. Udalr. no S. 188 f. — Weber sucht S. 621 ff. die Beweiskraft dieser Stellen durch ihre Einschränkung auf die *subjectio in causis canonicis* (Konsekurationsrecht und Synodenberufung) hinwegzuinterpretieren, kann aber für das Fehlen der Mainzer Jurisdiktionsgewalt über den Bischof v. Bamberg nur das argumentum ex silentio geltend machen. Und auch dieses läßt ihn im Stich, denn Erzbischof Adalbert hat tatsächlich die Suspension über Otto I. von Bamberg ausgesprochen (S. 625). Daß sich „keine Andeutung findet, daß

kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bamberger Bischöfe sich während des ganzen 11. Jahrhunderts als Mainzer Suffraganbischöfe fühlten und auch vom Erzstift als solche behandelt wurden. Die Unterstellung unter den päpstlichen Schutz war lediglich eine Rechtsformel, die eine besondere Auszeichnung und Sicherstellung des jungen Bistums gewährleisten sollte. Sie hat aber an seiner kirchenrechtlichen Unterstellung unter die Mainzer Metropole ebensowenig etwas geändert wie die Verleihung des Palliums, dessen sich die Bamberger Bischöfe seit 1053 erfreuten.²¹¹⁾ Erst Innozenz II. folgerte aus der Gestellung des weißen Pferdes, quod Babenbergensis civitas specialiter ac proprie beati Petri iuris existat,²¹²⁾ eine Tradition, die zur Ausbildung der völligen Exemption im 13. Jahrhundert²¹³⁾ wie eines besonderen Rangvorzugs Bambergs vor den anderen deutschen Bischöfen, selbst auf den Reichstagen,²¹⁴⁾ wesentlich beigetragen haben mag. Heinrich II. hat auch in kirchlicher Hinsicht alle Mittel für die Sicherstellung seiner Gründung ins Werk gesetzt.

Fassen wir zusammen! Heinrich II. hat in kluger und zielbewußter Einstellung die Macht der geistlichen Fürsten des Reiches gefördert, um sie dessen Interessen nur umso stärker einzufügen. Wieder wie in den Zeiten Ottos I. waren sie die verlässigsten Stützen des Thrones. Es wirkt wie ein Symbol, wenn wir die beiden mächtigsten geistlichen Fürsten Ostfrankens, Würzburg und Fulda, in königlichem Dienst das Stammhaus der Markgrafen von Schweinfurt zerstören sehen. Und kein wirksameres Mittel konnte auch im östlichen Franken die zu immer größerer Selbständigkeit steigende Machtstellung des ehrgeizigen Schweinfurter Hauses, deren bedrohliches Wachstum Heinrich II. von Vaters Zeiten her mit Sorgen beobachtet und bei erster sich bietender Gelegenheit in der Wurzel getroffen hatte, auf die Dauer hinaus lähmen und

das Interdikt beobachtet worden . . . wo und von wem die Strafe aufgehoben worden sei“, ist bei dem Stande der Quellen und der damaligen politischen Lage (vgl. Kap. 3 c) natürlich durchaus kein Beweis für die Exemption Bambergs.

²¹¹⁾ Jaffé-W. Reg. Pont. no 4287 — Berminghoff BGR. S. 133.

²¹²⁾ Jaffé-W. no 7945.

²¹³⁾ Vgl. hierüber G. Weigel, die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693, Würzburger Diss., Aschaffenburg 1909 S. 16 Anm. 1.

²¹⁴⁾ Gengler, Verf. Zustände S. 134.

niederhalten als die Errichtung eines geistlichen Fürstentums inmitten des in der Entstehung begriffenen weltlichen Territoriums. Die auffallend reiche Ausstattung des Hochstifts mit Liegenschaften und Rechten, ihre Sicherstellung gegen die Eingriffe der „tyrannorum“ durch die Verleihung der Immunität und wahrscheinlich auch einer der großen Grafschaften des niedergeworfenen Geschlechtes, — die, man möchte sagen, strategische Auswahl der Ausstattungsgüter in unmittelbarer Nachbarschaft des Schweinfurter Haus- und Lehenbesitzes, lassen die zielbewußte Durchführung des wohlwogeneren, weitschauenden Planes in ihren Einzelheiten erkennen.²¹²⁾

Nicht „eine Art von launenhaftem Ehrgeiz“, nicht die Kinderlosigkeit der „jungfräulichen Ehe“, nicht die Rücksicht auf eine politisch unbedeutende, an und für sich dem Niedergang zueilende slawische Bevölkerungsschicht an Main und Regnitz bildete letzteres das Grundmotiv für die Bistumsgründung. Heinrich II. hat Bamberg ins Leben gerufen als ein neues Machtmittel seiner inneren Reichspolitik. Auf Jahrhunderte hinaus war damit auch hier jener Dualismus zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt geschaffen, der allenthalben die Landesgeschichte Deutschlands durchzieht und auch die territoriale Entwicklung der Obermainlande maßgebend bestimmen sollte.

3. Kapitel.

Die territoriale Entwicklung des Hochstifts Bamberg bis zum Tode Bischof Ottos I. (1139).

a) Von Eberhard I. bis auf Hermann I.

Für die Nachfolger Heinrich II. konnten die politischen und persönlichen Motive, die den Kaiser Zeit seines Lebens auf die Sicherstellung seiner Schöpfung hatten bedacht sein lassen, nicht mehr von gleicher Bedeutung sein. Die Verhältnisse am Obermain waren seit den bedrohlichen Zeiten Heinrichs von

²¹²⁾ Vgl. auch S. Hirsch, Jhb. II S. 44 f. Er deutet zwar die Niederlage des Schweinfurter Markgrafen als förderlich für den bereits vorhandenen Gründungsplan an, betont aber neben dem persönlichen Motiv des „Mönchs auf dem Thron“ namentlich die Bedeutung Bambergs in kirchlicher Hinsicht gegenüber den Selbstständigkeitsgelüsten der böhmischen Kirche. Der kirchliche Einfluß Bambergs im Ostteil seiner Diözese begann jedoch erst hundert Jahre nach seiner Gründung greifbarere Formen anzunehmen entsprechend der Ausdehnung der weltlichen Ausstattung, die der kirchlichen ja den Rückhalt bieten mußte.

Schweinfurt zur Ruhe gekommen, das Bistum für seine geistlichen und weltlichen Aufgaben gerüstet, das markgräfliche Haus seiner politischen Stellung am Obermain beraubt. Otto von Schweinfurt, der Sohn des aufständischen Markgrafen, scheint sich in der Folgezeit außer auf seinem Stammgut am Mittelmain, von dem er gelegentlich de Suuinfurt genannt wird,¹⁾ hauptsächlich auf seinen Besitzungen im Nordgau aufgehalten zu haben,²⁾ wo ihm auch markgräfliche Rechte verblieben waren. Er fand sodann im engen Anschluß an die Salier Ersatz für die verlorene Stellung seines Hauses in Ostfranken durch den Gewinn des Herzogtums Schwaben, das ihm Heinrich III. im Jahre 1048 für seine Verdienste in den Feldzügen gegen Böhmen verlieh.³⁾

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn Bamberg nach seinen glänzenden Anfängen von den Nachfolgern seines Stifters nicht die gleiche Bevorzugung genoß. Was Frutolf⁴⁾ von der Eifersucht des Bischofs Bruno von Augsburg, des Bruders Heinrichs II. und seinem Versuch bei der Wahl Konrads II. die Auflösung des Bistums zu betreiben, berichtet, gehört zwar wohl in das Gebiet der Legende.⁵⁾ Auch der Nachfolger Bischof Heinrich von Würzburg, Meginhard, mochte sich mit den Verhältnissen abgefunden haben, aber die Tatsache, daß Konrad II. dem Bischof von Bamberg sein Kanzleramt für Italien entzog,⁶⁾ zeigt doch, daß der junge König keine Neigung besaß, die Vorzugsstellung Bambergs weiter zu fördern, die noch wenige Jahre zuvor beim Einzug Papst Benedikts VIII. in Bamberg so glänzende Triumphe

¹⁾ 1033 August 9, DKonr. II no 199, einer der ersten Fälle, daß ein fränkisches Geschlecht im offiziellen Schrifttum nach seiner Stammburg benannt wird, vgl. Baizh *DBG* V S. 391 Anm. 3. Weitere Nachweise für Otto bei Staelin, *Württembergische Gesch.* I. S. 490. — Der 1049 Sept., *Dronke C.Fuld.* no 751 erwähnte *comitatus Ottonis* ist sicher nicht, wie Stein, *Haus Schw.* S. 38 annimmt, auf den Schweinfurter, eher auf einen Henneberger zu beziehen: Die Schweinfurter besaßen niemals das Grafenamt im Grabfeld. Aber den Bamberger Hochstiftsvogt Otto, höchstwahrscheinlich ein Ubenberger, 1027 ff. siehe S. 180
²⁾ „Er was gewaltit überal — Mit Haus saz er das Ameral“ *Dtsch. Reimchronik* des Klosters Rastl Vers 199, 200 bei Moriz, *Sulzbach* S. 130.

³⁾ Giesebrecht *DRG.* II⁵ S. 360, 437 f. — *Doeberl*, *Nordgau* S. 22 f.

⁴⁾ ad a. 1025 *SS VI* S. 194, ihm folgt der *Annalista Saxo* ad a. 1024 *SS VI* S. 676 und Adalbert, *Vita Heinrichi imp.* *SS IV.* S. 811.

⁵⁾ Giesebrecht II S. 631 Anm. zu S. 221, *Arnoldt*, *Die Wahl Konrads II.* S. 23 — *Breslau*, *Jhb. R.* II, I S. 30 hält an der Möglichkeit fest.

⁶⁾ *DD IV Einl.* XI f. — *Breslau*, *Jhb. Konr. II.* I S. 30.

gefeiert hatte.⁷⁾ Zwar bestätigte der König schon wenige Monate nach seiner Wahl dem Hochstift die ihm von Heinrich II. geschenkten königlichen Abteien,⁸⁾ aber die Gesamtbestätigung der bischöflichen Rechte und Besitzungen ließ volle 10 Jahre auf sich warten.⁹⁾ Daran schloß sich dann 1034 die Verleihung des Marktrechts zu Amberg,¹⁰⁾ im folgenden Jahre die Schenkung eines wenig bedeutenden Gutes Silevize im Osten des Radenzgaues an einen Bamberger Domkanoniker¹¹⁾ und die Verleihung eines Gutes zu Ingelheim an einen domstiftischen Ministerialen.¹²⁾ Auch Bamberg bekam also die merckliche Abnahme königlicher Schenkungen an Kirchenfürsten unter dem neuen Herrscher zu spüren.¹³⁾ Auch politisch steht Eberhard von Bamberg in dieser Zeit völlig im Hintergrund, nur selten erscheint er als Intervenient in königlichen Diplomen.¹⁴⁾ Als der greise Kirchenfürst, der als solcher zwei Kaiser und vier Päpste überlebt hatte, am 13. August 1040 starb,¹⁵⁾ ernannte Heinrich III. den Diakon Suidger aus der königlichen Kapelle zum Bischof von Bamberg, einen Mann, den er sechs Jahre später für würdig befand, seinen Reformplänen als Clemens II. auf dem Stuhle Petri zu dienen. Allein diese Ehrung galt der Person Suidgers, nicht der Kirche von Bamberg.

Die kurze Regierungszeit seiner Nachfolger, der Bischöfe Hartwig (1047—1053) und Adalbero (1053—1057) hat für das Wachstum des Bamberger Kirchengutes kaum irgend welche Bedeutung.¹⁶⁾

⁷⁾ S. Hirsch-Breslau, Jhb. Sch. II, III. S. 159 ff., Vooshorn I. S. 238. Der Besuch des Papstes hatte freilich vornehmlich außenpolitische, nicht speziell Bambergische oder kirchliche Gründe. Er sollte die Hilfe des Kaisers gegen die Griechen in Unteritalien gewinnen. Vgl. K. Th. v. Heigel: Die Bischofsstadt Bamberg, Dez.-H. der Südb. Monatshefte 1914. — Jedoch wurde der Erneuerung des Pannes Ottos I. mit der Kurie hier auch die Unterstellung Bambergs unter päpstlichen Schutz eingefügt, oben S. 107.

⁸⁾ 1024 Okt. 17, DKonr. II no 7 — 1025 Jan. 12, no 11—14.

⁹⁾ 1034 April 21 DKonr. II no 206. Abri gens erhielt auch Würzburg seine Bestätigung erst 1030 DKonr. II no 154.

¹⁰⁾ 1034 April 21 DKonr. II no 207. Näheres vgl. S. 91.

¹¹⁾ 1035 Juni 6 no 220. Über die Lage vgl. Ekkurs II Anm. 7.

¹²⁾ Aus der Bestätigung Stumpf no 2354 zu entnehmen.

¹³⁾ vgl. Hampe, Ostsch. Kaisergesch. im Zeitalter der Salier und Staufer, Leipzig 1919 S. 11.

¹⁴⁾ DKonr. II no 132 für Aquileja, no 224 für Chur, no 106 unter den consentibus fidelibus eines Vergleichs zwischen Regensburg und Brigen.

¹⁵⁾ Kal. des Domstifts und St. Mich., 7. Bb. S. 233; das Jahr bei Frutolf, chron. univ. SS. VI S. 195 — zum Folgenden: F. Franz, D. dt. Episcopat in f. Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. Diss. München 1880.

¹⁶⁾ Das Wesentliche bei Vooshorn I S. 358 ff. u. 367 f. Aber Hartwigs Gegensatz zum Domkapitel in Güterfragen oben S. 94.

Dielmehr sollte das überwiegende Interesse des Kaisers an seinem salischen Hausbesitz an der mittleren Regnitz, der mit dem ausgedehnten Reichsgut in jener Gegend zu verschmelzen begann,¹⁷⁾ dem benachbarten Bamberg nur zu bald empfindlichen Schaden bringen. Schon die Berufung der bayerischen Fürsten zur Beratung des Ungarnfeldzuges nach Nürnberg, das jetzt im Jahre 1050 zum ersten Male genannt wird,¹⁸⁾ läßt deutlich erkennen, wie sich hier unweit der an Bamberg übergegangenen alten Königspfalz Forchheim ein neuer Stützpunkt der Reichsgewalt erheben sollte. Die Auswirkung dieser neuen Schöpfung auf das benachbarte Hochstift fehlte nicht. Hatte Bamberg durch seine günstige Lage an der Talstraße bisher die Handelswege nach Süden und Südosten beherrscht, so erstand ihm nun im kaiserlichen Nürnberg ein nicht zu unterschätzender Rivale, seitdem dieser bisher völlig unbedeutende Platz durch die Erbauung einer Reichsburg¹⁹⁾ gesichert, das Marktrecht des Domstiftischen Fürth vom Kaiser übertragen erhalten hatte.²⁰⁾ Ja Heinrich ging noch weiter. Er entriß dem Hochstift sogar das alte, mit einer stattlichen Zahl abhängiger Dörfer und Siedelungen ausgestattete ehemalige Königsgut Forchheim.²¹⁾ Zu gleicher Zeit stärkte er seinen militärischen Rückhalt, die Reichsministerialen, denen er wie schon sein Vater ein besonderes Augenmerk zuwendete, in jener Gegend durch Schenkungen, die z. T. wenigstens aus säkularisiertem Kirchengut stammten.²²⁾ Konflikte konnten

¹⁷⁾ M. Stimming, Das dtsch. Königsgut im 11. u. 12. Jhdt., Eberings Hist. Studien 149, Berlin 1922 S. 73 f.

¹⁸⁾ Stumpf no 2399 — in Nuorenberg fundo suo (Heinrici III), Ann. Altah., Giesebrecht II S. 477.

¹⁹⁾ Riettschel, Burggrafenamnt S. 107 ff. — Auf die zwischen Riettschel und Nummenhoff entstandene Kontroverse über den ältesten Teil Nürnbergs, in die neuerdings auch Goepfert, Was ist castrum Nuorenberc um 1050, Banj 1924 mit wie mir scheint wenig glücklicher Anwenbung seiner Castellum-Theorie eingegriffen hat, habe ich hier keinen Anlaß einzugehen.

²⁰⁾ Rüdertattungsurkunde Heinrichs IV. 1062 Juli 19, MBoic. 29, I no 406: mercatum a beate memorie patre nostro aliquando Nuorenberc translatum.

²¹⁾ Rüdertattungsurkunde Heinrichs IV. 1062 Juli 19, MBoic. 29, I no 405: . . locum Vorcheim dictum . . a beate memorie patre nostro s. Babenb. ecclesie subtractum.

²²⁾ Aus dem Forchheimer Zubehör zufolge der U. von 1062 Juli 13 (vorige Ann.): ceteraque predia . . . et nominatim que exinde otnandus ministerialis noster ex munificentia felicis memorie patris nostri in proprium sibi contraxit. . . — Ferner 1056 Sept. 21: Heinr. III. gibt servienti nostro Otnando 5 mansos in villa et circa illam villam Betesigelon (Bettenriedel, Vll. Forchheim) dictam incantes in pago Ratenzgowo sitos et in comitatu Crafftonis comitis eum omnibus pertinentiis, vorher Lehen. zu Eigentum MBoic. 29, I no 392 — Singegen

nicht ausbleiben, wir hören von Kämpfen der Bischöflichen mit diesen neuen und unbequemen Nachbarn.²³⁾ Aber die Festsetzung solcher bald kraftvoll aufstrebender Reichsdienstmannen, unter denen nachmals die Eschenau²⁴⁾ und Gründlach²⁵⁾ besonders hervortreten, im Südteil der Diözese, war nicht zu verhindern. Die Folgezeit mußte sie erst durch Verleihung von Kirchengut dem bischöflichen Dienste zu gewinnen trachten.

So sah sich das Bistum kaum ein Menschenalter nach seiner unter so großartigen Ausichten vollzogenen Gründung allen kaiserlichen und päpstlichen Schutzprivilegien zum Trotz durch die Hand eines Kaisers selbst in seinem Besitztum an empfindlichster Stelle geschädigt und durch das Aufblühen Nürnbergs mit seinem beträchtlichen, geschlossenen Reichsgut als Hinterland in seiner offenen Seite bedroht. Nur der Umschwung der politischen Lage durch den frühen Tod Heinrichs III. brachte den Besitzverlust wieder ein.

Unmittelbar nach dem Tode Heinrichs III. erledigte sich auch der Bamberger Bischofsstuhl.²⁶⁾ Daß die Kaiserinwitwe Agnes den bisherigen Kanzler Italiens, Günther (1057—1065), einen ebenso tatkräftigen wie makellosen Mann, zum neuen Bischof ernannte,²⁷⁾ eröffnete zunächst günstige Ausichten für das Hochstift in diesen bedrohlichen Zeiten, da wieder einmal ein Kind die deutsche Königskrone trug und der große Kirchenstreit am Horizont heraufstieg. Günther erhielt alsbald die seiner Kirche entzogene „alte Kapelle“ zu Regensburg zurück,²⁸⁾ gleichzeitig fügte die Kaiserin Marktrecht, Münze, Zoll und Immunität für Hersbruck²⁹⁾, wohl als Ersatz für das immer noch verlorene Forchheim hinzu, bald darauf auch die gleichen Rechte für das kärnthensche Dillach.³⁰⁾ Auch die Gesamtbestätigung des Bistums ließ nicht lange auf sich warten.³¹⁾

betrifft die Schenkung Heinrichs von 1054 April 12, wodurch sein Dienstmann Bertold die villa Rotenbach (Kirchröttenbach, PA. Hersbruck) erhielt, sicherlich kein Bamberger Kirchengut, da B. Abalbero interveniert MBoic. 29, I no 383.

²³⁾ Vooshorn I S. 376, hierher wohl auch Jaffé MBamb. S. 38 Udalr. Cod. no 19.

²⁴⁾ Aber sie im Egl. III. — Die Hofmark Schellenberg zwingt sich zwischen die Forchheimer Königsbücher. Vgl. Hoefler Rechtsbuch S. 196 f. u. 200 f.

²⁵⁾ Aber sie im Egl. III. — vgl. G. Febr. v. Kreß, Gründlach u. f. Beführ. Mitt. d. Ber. f. d. Gesch. d. Stadt Nürnberg 3. H. Nürnberg 1881.

²⁶⁾ Bisch. Abalbero † 1057 Febr. 14, Saud III S. 98?, Vooshorn I S. 370.

²⁷⁾ B. Moellenberg, B. Günther von Bamberg, Diss. Halle 1903.

²⁸⁾ 1057 Aug. 16, MBoic. 29, I no 395, Vooshorn I S. 372.

²⁹⁾ 1057 Aug. 17, MBoic. 29, I no 396, Vooshorn I S. 373.

³⁰⁾ 1060 Febr. 8, MBoic. 31, I no 183, Vooshorn I S. 373.

³¹⁾ 1058 Sept. 25, MBoic. 31, I no 181.

Allein diese anfänglichen Gunstbezeugungen der wankelmütigen Frau verwandelten die Klagen einer von dem zuchtliebenden Bischof gemäßregelten Äbtissin²²⁾ in heftige Feindschaft, die noch die Stellungnahme Günthers gegen den Berater der Kaiserin, Bischof Heinrich von Augsburg, verstärkt zu haben scheint.²³⁾ Die schwierige Lage Günthers, den man am Hofe wohl zu Unrecht kriegerischer Umtriebe gegen die Kaiserin beschuldigte,²⁴⁾ benützte zwei benachbarte Grafen Hermann (von Habsberg-Banz? oder von Glizberg?) und Goswin (von Gößweinsteinsten?) zu verheerenden Einfällen in Bambergische Güter.²⁵⁾ Auch die neuerliche Bestätigung und Erweiterung der Besitzungen des Reichsministerialen Otnant im Süden der Diözese²⁶⁾ war nicht geeignet, die Beziehungen Günthers zur Kaiserin zu bessern. So wandte er sich um Hilfe an seinen Jugendfreund und Studiengenossen, den Erzbischof Anno von Köln.²⁷⁾

Und dieser war es denn auch, der seine soeben durch den Staatsstreich von Kaiserswerth gewonnene Machtstellung als politischer Leiter des Reiches ungesäumt zu Gunsten Bambergs einsetzte. Auf seine und des Erzbischofs Sigfrid von Mainz Veranlassung gab der königliche Knabe Heinrich IV. am 13. Juli 1062²⁸⁾ den von seinem Vater entzogenen Besitz zu Vorchheim, zum Teil wenigstens mit den an Otnand geschenkten Gütern²⁹⁾ an die Bamberger Kirche zurück. Die Urkunde zählt dieselben 14 Dörfer wie die Schenkung von 1007

²²⁾ Haud AGD. III S. 711 Anm. 8 bringt Gründe für das schwäbische Kloster Neuburg.

²³⁾ Looshorn I S. 387.

²⁴⁾ Giesebrecht III S. 80 — Looshorn I S. 388.

²⁵⁾ Giesebrecht III S. 1097 — Looshorn I S. 377.

²⁶⁾ 1061 Juni 18 erhält Otnant zu den 5 von Heinrich III. geschenkten Hufen noch 3 mansos silve que pertinet ad Vorchheim cum omni utilitate, MBoic. 29, I no 402. — 1061 Febr. 13 hatte derselbe Otnand bereits einen Wald im Nordgau in der Grafschaft des Grafen Heinrich in der Marchia Napurg erhalten MBoic. 29, I no 400.

²⁷⁾ Brief Günthers an Anno Jaffé MBamb. S. 46 Udair. Cod. no 23, vgl. dazu Giesebrecht III S. 1103.

²⁸⁾ Vgl. Anm. 21.

²⁹⁾ Vgl. Anm. 22. Wie aus dem späteren Umfang der Hofmark Schellenberg hervorgeht, können die Stücke, die Otnant zurückgeben mußte, nicht allzu umfangreich gewesen sein. Die Rückerstattungsurt. spricht auch nur von den in Eigen verwandelten Lehen, bezieht sich also wohl vornehmlich auf die 5 Hufen von 1056. — Daß Otnant auch weiterhin in diesem Winkel der Bambergischen Diözese sesshaft blieb, zeigt eine erneute Bestätigung von 3 mit Bamberg strittigen Hufen durch Heinrich IV. von 1067 Aug. MBoic. 31, I no 414.

auf, schließt daran aber die Namen von 22 weiteren Örtlichkeiten⁴⁰⁾ (darunter das Ottrandische Pettenriedel), welche größtenteils in dem Gebirgswinkel östlich der Regnitz, nördlich der Schwabach, aber auch schon bedeutend weiter östlich gelegen sind. Daß es sich hierbei teilweise um Neuanlagen⁴¹⁾ der Bamberger Kirche aus der Zeit vor dem Verlust Forchheims handelte, geht aus dem Wortlaut der Rückerstattung deutlich hervor.⁴²⁾ Hier also, östlich von Forchheim, stoßen wir auf das älteste Kolonisationsgebiet der Bamberger Kirche. Allein diese Gründungen erschlossen kein Neuland, sie entstanden allenthalben zwischen zahlreichen älteren Siedelungen. Der Verlust dieses Siedelungsgebietes mußte sich umso empfindlicher geltend machen, als jene *culta novaria* durch die kirchlichen Neubruchzehnten eine erhebliche Einnahmequelle des Hochstiftes darstellten. Einige Tage nach der Rückgabe Forchheims erhielt auch das Domkapitel seinen Markt in Fürth zurück.⁴³⁾

⁴⁰⁾ Zur Namenerklärung vgl. auch Desterreicher, Königshof Forchheim S. 70 ff. Es sind folgende Örtlichkeiten: Wisentovuna (Wiesenthou, BA. Forchheim), Gozzespuhel (Gosberg ebda.), Zuegastesriuth (wohl Reuth westl. Wiesenthou), Hureuuelbach (abgeg. Desterreicher S. 71 „D. U. u. M. Weilersbach“ sprachlich kaum möglich), Sconenerlahe (ob Erlach an der reichen Ebrach, BA. Bamberg II?), Gozhartesrain (abg., Desterreicher S. 71 „Gögendorf bei Ebermannstadt“?), Nunnepuhel (abg., Desterreicher S. 75 mit sehr gezwungener Erklärung „Schweinthal“, Dem. Zaunsbach, BA. Forchheim), Binezberg (Binzberg ebda.), Haselaha (wohl Haselhof, s. w. Stöckach), Stochahe (Stöckach ebda.), Lintelbach (D. u. U. Lindelbach, ebda.), Drogenhoven (wohl Drügendorf, BA. Ebermannstadt), Ramesbach (Desterreicher S. 72 heute „Steinbach“, BA. Forchheim, mit Bezug auf eine dortige „Namesfahrt“), Affalterbach (ebda.), Tutelcsbach (nach Ziegelhöfer-Hey, DN. Bamberg S. 88 angeblich heute Schellenberg ohne Quellennachweis, wahrscheinlicher „Tutelhof“ bei Reinkirchen a. Brand, BA. Forchheim), Adelhalmeshove (abg., 1402 Almanshove sub castro Reyffenberg BStA. Lhb. B. Albr. fol. 23 b, das von E. Frhr. v. Aufseß 56 BB. S. 34 Anm. 33 zur Diskussion gestellte Almeshof nbl. Nürnberg fällt ganz aus dem Rahmen der übrigen Orte), Eecheliveshونه (wohl Hekles, BA. Forchheim, das von Desterreicher vorgeschlagene Eggolsheim sprachlich unmöglich; auch schon 1002 Eggolwesheim beurkundet, oben S. 87 Anm. 194) Drogessongeriuete (Troschenreuth, BA. Bayreuth), Petensigele (Pettenriedel, BA. Forchheim), Vurenbuhele (abg., Desterreicher „Weidenbühl“, ebda., weil *vuore* = Viehfutter?), Drageten (Desterreicher S. 74 „Trägweis“, BA. Pegnitz), Peieresuorhahe (Paiersdorf, BA. Erlangen), Sentelbach (Langen- oder Klein-Sendelbach, BA. Forchheim, wohl ersteres.).

⁴¹⁾ Zu beachten sind die DN. Zuegastesriuth, Drogessongeriuete, Peieresuorhahe, nur diese sind wohl völlig neue Siedelungen.

⁴²⁾ generaliter omnes uicos, uillas, uillulas, siue nunc siue aliquando a die prime donationis ad eundem locum pertinentes . . . in super etiam *culta novaria* cum omni utilitate, que vel nunc in his est vel aliquando iuste acquiri potest.

⁴³⁾ Oben Anm. 20.

Die Frage der Neubrauchszehnten aber hatte auch kurz zuvor zu Streitigkeiten mit den Ansprüchen Würzburgs geführt. Hierbei trug der Bischof Günther einen entschiedenen Sieg davon. Die Synode von 1059, die am 13. April zu Bamberg tagte, sprach unter Berufung auf die Schenkung Heinrichs II. und Vorlage einer Carta diese Zehnten der Bamberger Kirche zu.⁴⁴⁾ Damals hat man in Bamberg wohl in gutem Rechtsglauben das Diplom Heinrichs II. von 1008 (Mai 7) durch den Zusatz über die Zehntregelung zwischen den beiden Bistümern verfälscht.⁴⁵⁾ In der Tat verblieben denn auch nur die Altzehnten innerhalb der Bamberger Diözese der Kirche von Würzburg. Die Derweigerung der Zehntleistung war einer der Hauptanklagepunkte, die jene Synode gleichzeitig zu strengen Strafandrohungen gegen die slavischen Invasoren des Bistums veranlaßte. Daß diese im Falle hartnäckiger Weigerung „von ihrem Herrn“ ihres Besizes beraubt werden sollten,⁴⁶⁾ läßt das bereits völlig abhängige Verhältnis dieser Bevölkerungsschicht deutlich erkennen, die im Dienste von Grundherrschaft dem inneren Landesausbau nutzbar gemacht wurde.⁴⁷⁾ Man darf nach den bisher dargestellten Verhältnissen wohl mit Sicherheit behaupten, daß jener vielzitierte Ausspruch der Synode, wonach „der größte Teil des Bistums slavisch sei“⁴⁸⁾ eine starke Übertreibung enthält. Man hatte in Bamberg naturgemäß die engere Umgebung des Bischofsitzes vor Augen: das große Teils von Slaven bewohnte Theuerstadt lag vor den Toren,⁴⁹⁾

⁴⁴⁾ Eintrag in cdm 4456 (Cim 60) der St.Bibl. M., Jaffé, MBamb. S. 497. ep. 10.

⁴⁵⁾ Vgl. die Vorbemerkungen Breßlau zu DH II no 174 a.

⁴⁶⁾ qui canonice hanno constrictus non decimaret, bonis suis a domino suo abdicaretur, donec respiscere compelleretur. Vgl. dazu Saut, RGD. III S. 419.

⁴⁷⁾ Es ist noch wenig beachtet worden, daß unter den Zeugen dieses Synodalprotokolls nur zwei Geistliche durch den Zusatz ihrer Pfarrei kenntlich gemacht sind: Arnold de sieslize (Schöfflich), Ote de stafelestein (Staffelstein). Gerade diese sind zwei der in Würzburger Eigenbesitz verbliebenen Pfarreien. Auf solche wird man aber auch wohl die dann anschließenden Eigennamen Sigelo, Ruothart, Hencor, Adalberth, Oudalric beziehen dürfen, da erst dann et fere omnis clerus habenbergensis ecclesie folgt. Sie waren an den Würzburger Altzehnten besonders interessiert und auch wohl vor allem durch die slavischen Verhältnisse betroffen.

⁴⁸⁾ Erat enim plebs huius episcopii nptote ex maxima parte slauonica ritibus gentiliu debita abhorrens a religione christiana tam in cognatarum conubiis quam in decimatione contradictione decretis patrum omnino contraria.

⁴⁹⁾ Vgl. Schneider, 71. Bb. S. 83 f. Er erinnert an die volkstümliche Überlieferung, wonach Heinrich d. S. diese Wenden nach Bamberg herangezogen habe.

die Hauptbesitzungen des Bistums an Regnitz und Aisch erstreckten sich über die ehemalige terra Slavorum. — Das Synodalprotokoll der Bamberger Synode ist die letzte Nachricht über die slavischen Insassen der Diözese. Nicht allzu verbreitet, muß ihr Volkstum bald darauf erloschen sein; weder in den späteren Urkunden, noch in den ältesten Urbaren hat sich ein Nachklang davon erhalten. Dieser grundsätzliche Unterschied in der Überlieferung gegenüber den tatsächlich stärker und nachhaltiger von Slaven durchsetzten Gebieten Ostthüringens⁵⁰⁾ und der Alpenländer,⁵¹⁾ ist zu auffallend als daß ihm nicht auch wesentliche Verschiedenheiten in der ursprünglichen völkischen Zusammensetzung der Siedlermasse zugrunde liegen müßten. — Die Streitigkeiten mit Würzburg dauerten auch in der Folgezeit noch fort. Im Jahre 1065 suchte das Domkapitel in der Abwesenheit Bischof Günthers Hilfe gegen Würzburger Eingriffe in Bamberger Kirchengut bei Bischof Adalbert von Bremen, des Königs „Hofmeister“.⁵²⁾ Die Zehntangelegenheiten haben nochmals die Synode von 1087 beschäftigt.⁵³⁾

Wenn wir auch Bischof Günther von Anfang an auf Seite der Regierungspartei Annos von Köln finden und ihm, wie es scheint, die Anerkennung Alexanders II. das erbetene Pallium eingetragen hatte,⁵⁴⁾ so tritt er doch auf dem gefährlichen Boden der Reichspolitik dieser Jahre wenig hervor. Er zog es vor, seinen Metropolitane auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem zu begleiten, deren Fahrnissen er im Jahre 1065 erlag.⁵⁵⁾

Wesentlich anders war die Stellung seines Nachfolgers, des in allen weltlichen Geschäften wohlbewanderten Bischofs Hermann (1065—1075). Als Freund und Berater Annos von Köln gewann er in den nächsten Jahren wiederholt maßgebenden Einfluß auf die von geistlichen Fürsten geleitete Reichsregierung des jungen Königs.⁵⁶⁾

⁵⁰⁾ Man vgl. die zahlreichen urk. Nachrichten über Slaven und Slavenhöfe bei O. Dobenecker, Regesta Thuringia I. Jena 1866, II. Jena 1900 (bis 1227), insbes. Reg. 317. Vgl. S. 40 Anm. 187.

⁵¹⁾ Vgl. das von Doppsch, Alpen-slaven verarbeitete Material aus dem 14.—16. Jhdt., dem sich in Ostfranken nicht das geringste gleichartige gegenüberstellen läßt.

⁵²⁾ Zaffé, MBamb. S. 56, Udalar. Cod. no 29.

⁵³⁾ Das Protokoll ebenfalls in elm 4456 überliefert, wo es auf jenes von 1059 unmittelbar folgt. Zaffé, MBamb. S. 502, ep. 10, Loosborn S. 477.

⁵⁴⁾ Haude RGD. III S. 718 Anm. 3.

⁵⁵⁾ Vgl. die Darstellung bei Loosborn I S. 394 ff. nach den Ann. Altah. SS XX S. 815 ff.

⁵⁶⁾ Giefbrecht DRG. III S. 128.

Wenn auch die später auftauchenden Anschuldigungen, daß er durch Kauf in den Besitz seines Bistums gelangt sei, worüber uns hauptsächlich der schmähliche Lampert von Hersfeld berichtet,⁶⁷⁾ wohl erst den erbitterten und schließlich erfolgreichen Anfeindungen seines Domkapitels zuzuschreiben sind⁶⁸⁾, so verstand er es doch, die Gunst des Königs erfolgreich für sein Bistum auszunützen. Es ist wohl kein Zufall, daß die namentliche Nennung der Bamberger „Grafschaften“ in der Bestätigungsurkunde von 1068 gerade in dieser Zeit auftaucht, da Hermann die Verwaltungsgeschäfte des Hofes besorgte.⁶⁹⁾ Als Entgelt für die auf den thüringischen Besitzungen (Burgscheidungen) im Aufstand des Markgrafen Dedi erlittenen Schäden⁷⁰⁾ kann man wohl die Schenkung des großen Wildbanns auffassen, die Hermann im Jahre 1069 (Dez. 29) von Heinrich IV. erwirkte.⁷¹⁾ Dieser Wildbann, begrenzt im Süden durch die Schwabach und Aurach, im Westen durch die Linie Hammerbach (ndw. von Herzogenaurach) — Medbach an der Aisch, im Norden durch die reiche Ebrach, im Osten durch die Regnitz, den Rösenbach und die Trupach, schloß den ganzen Bereich der Königsgüter Forchheim und Herzogenaurach und der Zent Schnaid (später Bechhofen) in sich ein und gab an Umfang dem 1023 an Würzburg übergegangenen Steigerwald wenig nach. Auch im Nordgau⁷²⁾ und in Thüringen brachten diese Jahre Schenkungen aus Königshand ein. Die unbedingte Ergebenheit Hermanns in den Stürmen der Zeit hat Heinrich IV. bei einer dieser Gelegenheiten selbst rühmend hervorgehoben.⁷³⁾ So bekam auch er wie alle entschiedenen Anhänger des Kaisers die rückwärtslose Energie Gregors VII. zu fühlen. Der Papst wußte sich dabei mit Geschick der heftigen Gegnerschaft der Bamberger

⁶⁷⁾ SS V S. 171. Zur Kritik Lamberts vgl. im Allgemeinen D. Sol der-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld, RA. 19 1894, insbes. auch R. Beyer, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV., FzG. 22 S. 534 ff.

⁶⁸⁾ Den tieferen Grund hierfür wird man mit Beyer S. 537 in der persönlichen Eifersucht des Dompropstes Poppo zu erkennen haben.

⁶⁹⁾ 1069 Okt. 26: . . . tum Herimanno Bambergensi episcopo eo tempore in curia communi principum nostrorum consilio negotia omnia administrante. . . Stumpf no 2728 — Giesebrecht DRG. III S. 1111.

⁷⁰⁾ Giesebrecht III S. 147.

⁷¹⁾ MBoic. 31, I no 417, Loosshorn I S. 407 ff.

⁷²⁾ 1069 Okt. 27, Wrzaha (Wurz BA. Neustadt an der Waldnaab), MBoic. 29, I no 416.

⁷³⁾ ca. 1074 März, MBoic. 31, I no 188.

⁷⁴⁾ qui in omni temptatione nostra videlicet fideliter nobis adhesit MBoic. 31, I no 188.

Stiftsgeistlichkeit zu bedienen. Der „Bamberger Handel“ ist der örtliche Niederschlag des Investiturstreits: Wenn Hermann von Bamberg auch als Kirchenfürst sicherlich nicht allen geistlichen Anforderungen der Reformfreunde entsprach, — seine vorübergehende Begünstigung der Mönchsklöster, die dem Stift St. Jakob seine Existenz kostete⁶⁵⁾ und zur Erbitterung des in seinen Standesinteressen empfindlich getroffenen Bamberger Stiftsklerus gegen den Bischof wohl das Meiste beitrug, scheint nur die unmittelbare Wirkung der ersten päpstlichen Maßregelung durch Alexander II. gewesen zu sein,⁶⁶⁾ — wenn seine Bildung zu wünschen übrig ließ und vielleicht auch manche Anschuldigung nicht jeder Grundlage entbehrt,⁶⁷⁾ er hat es um Heinrich nicht verdient, daß dieser ihn schließlic fallen ließ und seine Absetzung durch den Papst anerkannte.⁶⁸⁾

Für die Entwicklung des Territoriums hat jedenfalls seit den Zeiten Eberhards I. kein Bamberger Bischof des 11. Jahrhunderts so nachhaltige und wesentliche Erfolge zu verzeichnen wie Hermann. Waren die reichen Schenkungen aus Königs- und die Anerkennung seiner gräflichen Rechte in der Diözese vornehmlich die Frucht seiner politischen Einstellung, so verstand er es auch, die Gunst unverhofft eingetretener Veränderungen in den weltlichen Besitzverhältnissen am Obermain mit Erfolg für sein Hochstift auszuwerten. Noch zu Lebzeiten Bischof Günthers war mit dem jähen Erlöschen des Schweinfurter Hauses im Mannesstamm durch den söhnelosen Tod des Markgrafen Otto, Herzogs von Schwaben (1057 Sept. 28), die folgenreiche Zersplitterung der Schweinfurter Erbmasse eingetreten, die auch für die Ausdehnung der Bamberger Besitzrechte nach Norden und Osten freie Bahn schaffte. Bischof Hermann hat sie zum ersten Mal betreten.

b) Die Schweinfurter Erbschaft.

Schon zu Lebzeiten des letzten Schweinfurters war ein namhafter Teil seiner Besitzungen am Obermain in andere Hände übergegangen. Wie sich die österreichische Linie des Hauses

⁶⁵⁾ Oben S. 100.

⁶⁶⁾ Giesebrecht III S. 153.

⁶⁷⁾ Die Persönlichkeit Hermanns bedürfte einer neuen Würdigung unter kritischer Bewertung der fast nur in Parteischriften enthaltenden Zeugnisse. Die nichts weniger als objektive Darstellung Voosborns, die sich bei der Schilderung der Persönlichkeit des Bischofs wie des Kaisers mit Liebe den rüden Ton ihrer mittelalterlichen Quellen zu Eigen macht, (I S. 407, 414, 423, 440 usw.) bewegt sich in bedauerlichen Entgleisungen.

⁶⁸⁾ Die Gründe für das Verhalten Heinrichs hat Beyer S. 555 sehr fein aus dem wahren Charakter des Kaisers aufgezeigt, der im Grunde „ein durchaus frommer Mann, von tief religiösem Sinne“ war und für das simonistische Treiben Hermanns Beweise zu haben glaubte.

schon bald ihrer Maingüter entledigte,⁶⁹⁾ so spricht auch die Hingabe der Waldherrschaft Kronach durch Otto von Schweinfurt, wie man annehmen muß, als Heiratsgut an seine Schwester Judith, für das erlahmende Interesse an den Obermainbesitzungen. Dies um so mehr, als ihre Ehe mit Bretislaw von Mähren, dem hochstrebenden aber unechten Sohn der Przemysliden, der das Mädchen im Jahre 1035 gewaltsam ihrer Erziehungsstätte, dem Kloster zu Schweinfurt entriß, hatte,⁷⁰⁾ kaum als ebenbürtig gelten konnte.⁷¹⁾ Der Übergang Kronachs an die Przemysliden läßt sich nur aus der Ausstattung Judiths erklären.⁷²⁾ Bis zum Ausgang des Jahrhunderts blieb Kronach im Besitz dieses Hauses. Bretislaws Enkel, Udalrich von Mähren, der Sohn Konrads von Brünn, übergab sodann die curtis Chrana an Kaiser Heinrich IV.,⁷³⁾ so daß um diese Zeit das systematisch gemehrte salische Hausgut auch im Frankenwald eine Stütze fand.

Aber auch durch die Witwe Ottos, Irmgard von Susa, eine Schwester der Mutter der Königin Bertha, Gemahlin Heinrichs IV.,⁷⁴⁾ muß ein Besitzanteil im Radenzgau, die Gütergruppe um Lichtenfels — Giech — Scheßlitz, wie sich aus den weiteren Erbvorgängen⁷⁵⁾ erschließen läßt, wohl als Heiratsgut der Erbmasse entzogen worden sein. Irmingard

⁶⁹⁾ so: curtis Zilin (Zeil) an Heinrich II. ca. 1018, Michelsberger Güterverzeichnis bei Giesebrecht II S. 600.

⁷⁰⁾ Giesebrecht II S. 261 — Breßlau, Jhrb. Konrads II., I S. 278.

⁷¹⁾ Aus dieser Episode entstand vermutlich die Erzählung späterer Geschichtsschreiber, daß die (angebliche) Tochter der Markgräfin Alberada, der Tochter Ditos von Schweinfurt, von einem Ministerialen entführt worden sei, vgl. unten Anm. 112.

⁷²⁾ Gengler S. 131 Anm. 20 — v. Reichenstein, Reg. d. Grafen v. Orlamünde, Bayreuth 1871 Stammtafel I. — Die Vermutung G. Fehns, Kurze Gesch. d. Feste Rosenberg, Lichtenfels 1924 S. 71, daß schon Markgraf Heinrich von Schweinfurt Kronach an Ulrich von Mähren oder dessen Vater (Konrad v. Brünn) verkauft habe, ist schon rein zeitlich unmöglich, da beide in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts lebten, Markgraf Heinrich schon 1017 starb.

⁷³⁾ Erwähnt MBoic. 29, I S. 242 — Looshorn II S. 131 — vermutlich 1099, um freilich vergeblich, die Hilfe des Kaisers gegen seinen Vetter Bretislaw II. zu erwirken, Giesebrecht III S. 685. — Gengler S. 131 Anm. 20 sagt „bei Gelegenheit seiner Beilehnung mit Böhmen“. Udalrich hat Böhmen nie besessen.

⁷⁴⁾ Ann. Saxo ad a. 1067 SS VI S. 695, Giesebrecht II S. 522 f.

⁷⁵⁾ Diese verwickeltsten Erbvorgänge hat erstmals B. Desterreicher Denkwürdigkeiten 3. St. S. 30 ff. scharfsinnig geklärt, wenn ihm auch die Herkunft dieser Besitzungen aus dem Schweinfurter Erbe noch verborgen blieben. Zur Genealogie auch Reichenstein, Orlamünde Stammtaf. II — Possse, Markgrafen v. Meißen, Stammtafel S. 154 u. 209 — R. Febr. v. Reichenstein, Genealog. Notizen d. fränk. Gesch., AD VIII 3 S. 11 — vgl. ferner D. Krenzer, Feinr. I. v. Silbersheim, Bisch. v. Bgg. II Progr. Bgg. 1908 Exf. I, F. R. Hümmel, Giech, Burggesch. m. Notizen über Giegel, Bamberg o. S. (nach 1900) S. 11.

vermählte sich bald nach Ottos Tode zum zweitenmale mit jenem sächsischen Grafen Eckbert I. von Braunschweig,⁷⁶⁾ der bei der Entführung Heinrichs IV. zu Kaiserswerth den königlichen Knaben den Fluten des Rheines entriß⁷⁷⁾ und durch den Einfluß seines Verbündeten, des Erzbischofs Anno von Köln, im Jahre 1067 die Markgrafschaft Meißen übertragen erhielt.⁷⁸⁾ Nach Eckberts frühem Tode vererbte Irmingard ihre fränkischen Güter auf ihren einzigen Sohn, den gewalttätigen Markgrafen Eckbert II. von Meißen, der als einer der Hauptgegner Heinrichs IV. in den sächsischen Aufständen 1090 umkam. Da mit ihm das Haus der Brunonen im Mannesstamm erlosch, konnte seine Witwe Oda über das fränkische Allod zugunsten ihrer Schwester Cunigunde verfügen, die um diese Zeit mit Kuno, einem Sohne Ottos v. Nordheim, vermählt war und von ihrer Mutter her bereits das Erbe zu Beichlingen in Thüringen besaß. Beichlingen und der fränkische Besitz gingen sodann auf Cunigundens Tochter Mechthilde aus ihrer 1. Ehe mit dem Ruffenfürsten Jaroslaw über. Die Ruffin, in 1. Ehe (1095) mit dem thüringischen Grafen Günther von Käfernburg († 1118) vermählt, muß diesen Besitz noch 1129 innegehabt haben. Denn jener Wilhelmus (Willehalm) liber homo de Giche, der 1125 u. 1129 als Salmann und Zeuge in Bamberger Urkunden für das Kl. Michelsberg auftritt⁷⁹⁾ und als erster den Namen der Bamburg so nahe benachbarten Burg überliefert, scheint mir kein anderer zu sein, als Mechthildens 2. Gemahl, Wilhelm von Lützenburg.⁸⁰⁾ Daß Ehegatten sich nach dem Besitz ihrer Frauen benennen, ist in jener Zeit, da sich noch keine festen Familiennamen gebildet hatten, etwas durchaus Gewöhnliches. Zudem finden wir diesen Vorgang, was Giech betrifft, schon in der folgenden Generation wieder. Die Giechburg ging noch zu Lebzeiten Wilhelms († 1134) wohl wiederum als Heiratsgut an Mechthildens Tochter aus 1. Ehe Adebela

⁷⁶⁾ Annal. Saxo ad a. 1067 SS VI S. 695.

⁷⁷⁾ Giesebrecht III S. 82.

⁷⁸⁾ Bosse, Meißen S. 159.

⁷⁹⁾ 1125 Mai 4: M. 332/2028, Schweiger, Michelsberg 16. BB. S. 13 — 1129: M. 332/2029, Looshorn II S. 94.

⁸⁰⁾ Vgl. die Anm. 75 erwähnten Stammtafeln. Man hält diesen W. liber homo de Giche bisher meist für den Stammvater der heutigen Grafen von Giech (St. Taf. des mediat. Hauses Giech, hsg. v. Ver. dtsh. Standesherrn 1894 Taf. I), so auch Krenzer, Biloersheim II. Erg. I S. 60, woran jedoch schon Joehje, Bamb. Minist. HZb. 36 S. 545 und Hümmel, Giech S. 10 zweifelten. Die seit 1149 auftretenden de Giech(ebure), Vorfahren des heutigen Grafenhauses, waren Dienern der Burg, der Name Wilhelm kommt bei ihnen nicht vor. Die Deutung Oesterreichers „liber homo“ = Freigelassener (Denkwürdigkeiten 3. St. S. 37) ist natürlich nicht ernst zu nehmen.

über, die sich mit dem in Bamberger Urkunden von 1109—1137 überaus häufig genannten Reginboto, den man für einen Grafen von Wertheim hält,⁸¹⁾ vermählt hatte. Reginboto tritt nun erstmals 1130,⁸²⁾ dann 1137⁸³⁾ auch als comes de Giche oder Gicheburg hervor. So waren diese Besitzungen, die fast ein Jahrhundert lang von einer Frauenhand in die andere übergingen, schließlich doch wieder an ein fränkisches Geschlecht gefallen, das sie freilich auch nicht lange behaupten sollte. Reginbotos Tochter Chuniza und ihr Mutterbruder Friedrich, dieser als Erbe des anderen mütterlichen Besitzes erstmals von Beichlingen genannt, treten später als Erb-anwärter auf die Juragüter auf.

Wir finden aber auch noch eine, wenn auch schwache urkundliche Spur von den Besitzrechten der sächsischen Markgrafen am Obermain. 1137 erklärt Bischof Otto I. von Bamberg, daß er Klucowa (Kleukheim, BA. Staffelstein), Kumele (Kümmel ebda), Dornowa (Thurnau, BA. Kulmbach), Bucha (wohl Müstenbuchau, BA. ebda.), Reut (wohl bei Kajendorf ebda.), Streitriut (abgeg.) und 1 Hufe bei Goren (Görau, BA. Sichtenfels), zum Teil vom Grafen Reginboto von Giech und seinem Ministerialen Eberhard (von Giech!) erworben, zum Teil von Eckbert von Sachsen um 40 M. gekauft habe.⁸⁴⁾ Um einen der brunonischen Markgrafen kann es sich bei diesem Eckbert freilich nicht handeln, da jene schon 1090 kinderlos ausgestorben waren, wohl aber um einen ihrer sächsischen Vassallen oder Ministerialen, der hier offenbar mit fränkischen Lehnen ausgestattet war.⁸⁵⁾ Auf Eckbert sind wohl die vier letztgenannten Güter der Kaufsnachricht Bischof Ottos zu beziehen, doch kann es sich dabei nur um Streubesitz handeln, da Eckbert sie als bischöfliches Lehnen zurückerhielt, Thurnau aber nachmals als allodiale Herrschaft im Besitz der seit etwa 1167 nachweisbaren⁸⁶⁾ Förtische, Ansbachischen Ministerialen, er-

⁸¹⁾ Aber ihn unten Kap. 5.

⁸²⁾ M. 5/25 a, Loosshorn II S. 276.

⁸³⁾ M. 115/725 b, Loosshorn II S. 152 f.

⁸⁴⁾ Vgl. Anm. 83.

⁸⁵⁾ R. v. Reichenstein, M. VIII, 3 S. 11 hält ihn für einen Seitenverwandten der Brunonen, was schon mit Rücksicht auf den Erbgang sehr unwahrscheinlich ist. In derselben Urkunde verkauft auch ein Richpert de (= aus) Sachsen Güter um Streitberg an Bisch. Otto I.

⁸⁶⁾ MBoic. 27 no 25, undat. Urk. Friedrichs I. für Al. Reichenbach; sie muß nach 1167 ausgestellt sein, da der R. erst in diesem Jahre das Egerland erhielt (Doehberl, Nordgau S. 82). Hier erscheint im Gefolge des Grafen Berthold v. Ansbach Arnoldus de Menigen (Mönchau bei Thurnau), der I. Förtisch. Vgl. auch Erich Frhr. v. Guttenberg, Die Burggrafen von Nürnberg und die Förtische v. Thurnau, Mitt. d. Fränk. Albvereins 10. Jhg. Nr. 8/9 1924.

scheint. Immerhin liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß auch diese Besitzgruppe am Ostabfall des Jura schon aus Schweinfurter Hand an das markgräfliche Haus der Brunonen gelangt war. Ob die Förtische von Thurnau durch Kauf, Heirat oder Erbschaft um die Mitte des 12. Jahrhunderts in diesen Besitz einrückten, läßt sich freilich nicht ermitteln. — Auch für die Gegend von Streitberg im Jura lassen sich in dieser Zeit Spuren sächsischen, vielleicht vormals Schweinfurtischen Besitzes erkennen.⁸⁷⁾

Nachdem so durch die Heiraten der Schwester und Witwe Herzog Ottos bereits namhafte Besitzungen in landfremde Hände gegangen waren, zersplitterten die Töchter⁸⁸⁾ vollends das reiche Erbe. Stein hat diesen Erbgang in ausführlichen Untersuchungen klargelegt,⁸⁹⁾ wenn auch noch Manches zu ergänzen übrig bleibt.

Don Ottos Töchtern erhielt *Beatrix*, vermählt mit dem schwäbischen Grafen *Heinrich* von Hildrizhausen, die *Stammburg Schweinfurt*, deren Name dataufhin später auch ihrem Gatten beigelegt wird.⁹⁰⁾ Sie erbte aber auch die Güter im östlichen Nordgau, Nabburg und Cham, in deren Besitz samt dem damit verbundenen, lokal eingeschränkten Markgrafentum wir *Heinrich* von Hildrizhausen schon 1054 (April 14)⁹¹⁾ als Stellvertreter seines Schwiegervaters, dann 1061 (Febr. 13)⁹²⁾ und 1069 (Okt. 27)⁹³⁾ finden.⁹⁴⁾ Nachdem *Heinrich* von Hildrizhausen auf Seite des Gegenkönigs *Rudolf* bei *Mellrichstadt* gefallen war, ging Besitz und Würde an das königstreue Haus der Grafen von *Dohburg*, sodann an die ihm stammverwandten *Dipoldinger* über.⁹⁵⁾ — *Schweinfurt* aber wandte *Bischof Eberhard* von *Eichstätt*, der Sohn *Heinrichs* und der

⁸⁷⁾ *Nichpert* aus Sachsen (vgl. Anm. 85) veräußert Güter zu *Vellendorf* (D. u. R. *Fellendorf*), *Tragamusil* (*Trainmeusel*), *Gissital* (*Gasseldorf*, sämtl. bei *Streitberg*, *Bl. Ebermannstadt*).

⁸⁸⁾ Nach dem *Ann. Saxo ad a. 1036 SS VI S. 679*: *Ellica* (Äbtissin zu *Niedermünster* in *Regensburg*), *Juditha*, *Beatrix*, *Bertha*, *Gisela*; nach der *Rastler Reimchronik* (1322 . . . 36), Vers 204 bei *Moriz S. 131* irrig: „*Gertraut*, *Peters*, *Perht*, *Sophie*“.

⁸⁹⁾ *J. Stein*, Das Ende des markgräfl. Hauses v. Schweinfurt *FabG. 14 S. 282 ff.* — *ders.* *Franken II S. 331*. Nach ihm ist *Moriz*, *Sfn. v. Sulzbach II S. 13 ff.* u. *Giesebrecht III S. 65* zu berichtigen, vgl. zustimmend auch *Doeberl, Nordgau S. 23*.

⁹⁰⁾ *Rastler Reimchronik*. Vers 228 bei *Moriz S. 132* ohne Nennung des Vornamens, vgl. über ihn *Giesebrecht, Sfn. Ber. d. Münch. Akad. I 1870 S. 574 ff.*, *Doeberl, Nordgau S. 28*.

⁹¹⁾ *MBoic. 12 S. 95 no 1*.

⁹²⁾ *MBoic. 29, I no 400*.

⁹³⁾ *MBoic. 29, I no 416*.

⁹⁴⁾ *Doeberl, Nordgau S. 20*.

⁹⁵⁾ *Edda. S. 24 ff.*

Beatriz, zu Beginn des 12. Jhdts. seinem Hochstift zu. Seine Schicksale haben wir hier nicht zu verfolgen.⁹⁶⁾

Güter zu Schweinfurt und im benachbarten Werngau brachte aber auch Judith, eine weitere Tochter Herzog Ottos, ihrem zweiten Gemahl, dem bayerischen Pfalzgrafen Botho von Kärnten in die Ehe,⁹⁷⁾ der sie im Jahre 1094 (Sept. 2) dem Bamberger Kloster Theres vermachte.⁹⁸⁾ Ministerialen zu Schweinfurt übergab eine Tochter dieser Ehe, Adelheid von Limburg, dem St. Stephanskloster in Würzburg.⁹⁹⁾ Für die Geschichte des Bamberger Territoriums ist aber jener Besitz im Jura von Wichtigkeit, auf dem der nämliche Pfalzgraf Botho, wie aus dem Namen geschlossen werden darf, die Burg P o t t e n s t e i n erbaute und deren Grundbesitz wohl nur aus der Ehe mit der Schweinfurterin in seine Hand gelangt sein konnte. Ist es doch nachmals die Enkelin Judiths, durch welche Güter um Pottenstein endgültig in Bamberger Besitz übergehen.¹⁰⁰⁾ Unter den umfangreichen Zubehörsgütern wird sich wohl auch schon T ü c h e r s f e l d befunden haben. Denn ein Wittelsbacher war es, Herzog Ludwig von Bayern, von dem späterhin Bischof Berthold von Bamberg kurz vor 1262 (Mai 27) die Burg Tüchersfeld erwarb.¹⁰¹⁾ Dieser wittelsbachische Besitz im südlichen Teil des Rabenzgaues und in unmittelbarer Nähe von Pottenstein findet seine Erklärung in der 2. Ehe jener vorgenannten Enkelin Judiths (der Tochter Adelheids von Limburg), Adelheid mit dem wittelsbachischen Grafen Konrad von

⁹⁶⁾ Vgl. hierzu G. v. Mülverstedt, Über Hartwig Erzbisch. von Magdeburg und die Schenkung von Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg i. J. 1100, Neue Mitt. a. d. Gebiete hist.-antiquar. Forschungen 10, 1 Halle 1863 — Neuerdings Heidingsfelder, Reg. v. Eichstätt no 297 — W. Schoeffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt, Qu. u. Forsch. z. b. RW., hsg. v. Jordan III Schweinfurt 1918.

⁹⁷⁾ Stein, Ende S. 383.

⁹⁸⁾ MBoic. 31, I no 197.

⁹⁹⁾ Chroust-Heidingsfelder-Kaufmann, Urf. B. d. Benedikt. Abtei St. Stephan in Wzbg., Beröff. d. Ges. f. fränk. Geschichte, 3. Reihe, I Leipzig 1912 no 114 (1136 Juli 10): Sie erklären se pro-gnitos esse ex meliore et magis honorabili clientela ducis Ottonis de Svinfurde et quod neptis ipsius ducis domina Adelheit, filia comitis Bodonis et uxor ducis Heinrici de Linbure, matrem istorum ad iusticiam ministerialium, sicut ipsa et tota eius cognatio de suis ministerialibus processerat, (an St. Stephan) tradiderit ac delegaverit.

¹⁰⁰⁾ Desterreicher, Denkwürdigkeiten 2. St. S. 7. — Wächter, Pottenstein, Bamberg 1895 S. 7 f.

¹⁰¹⁾ M. 26/156, Looshorn II S. 751 — Die eigentliche Verkaufsurk. S. Ludwigs v. Bayern ist erst 1269, Juni 19 ausgestellt M. Fürstensef. F: 33 — Desterreicher, Gesch. Darstellung der 2 Burgen Tüchersfeld, Bamberg 1824, Beil. IV (aus Vbgr. Lib. priv. A 1).

Dachau (1140—80).¹⁰²) Diese jüngere Adelheid war auch in dem angrenzenden Teil des Nordgaus begütert, zwischen 1140 und 1146 überträgt sie durch die Hand ihres Mannes und Vogtes Cunradi comitis Güter zu Weltechestorf (Wölkersdorf, BA. Kirchenthumbach), Grube (Burggrub ebda.), Maspahe (Asbach ebda.), Wichstein (Wichsenstein, BA. Ebermannstadt ?), Gruntanne (abg.), Drogenesriut (Troschenreuth, BA. Bayreuth) mit der ganzen nach Tumbach (Kirchenthumbach) gehörigen familia, womit bisher Henricus de bibera (O. Bibrach, BA. Eschenbach) belehnt war, an das Kl. Michelsberg.¹⁰³) Sie wird bei dieser Gelegenheit Adelheid de Wartperch, nobili stirpe progenita genannt. Dieser Name ist jedoch nicht auf die später Bambergische Burg Wartberg bei Pottenstein, nach der sich 1149 und 1188 ein edelfreies Geschlecht benennt,¹⁰⁴) sondern auf die gleichnamige Burg bei Neunburg v. d. Wald in der Oberpfalz zu beziehen.¹⁰⁵)

Gisela, nach dem Sächsischen Annalisten die jüngste Tochter Ottos von Schweinfurt, vermählte sich mit dem bayerischen Grafen Arnold von Diessen¹⁰⁶) und brachte ihm außer Streugütern im Werngau¹⁰⁷) vor allem die Besitzgruppe im Zweimaingebiet um Plassenberg und Bayreuth in die Ehe. Wenn Arnold, der Stammvater des nachher von Andechs genannten Hauses seine fränkischen Besitzungen, die damals zweifellos noch fester Burgen entbehrten, auch kaum jemals zu längerem Aufenthalt betreten hat¹⁰⁸), so legte diese Ehe doch den Grund für die spätere Machtstellung der Andechs-Meranier im östlichen Franken.

¹⁰²) Diesen Erbgang hat schon Desterreicher, Lückersfeld S. 18 angedeutet. Ob aber Botho schon die Burg L. erbaute, ist fraglich, der Name der Ortschaft erscheint erstmals 1243, Desterreicher Beil. III, der Name der Burg 1262 (f. o.).

¹⁰³) M. 334/2036, Schweiger, 16. BB. S. 30; über den zeitlichen Anfsatz vgl. Desele, Andechs Reg. 41.

¹⁰⁴) Über sie im Kap. 5. — Die Burg ist nach Urb. A fol. 53v u. Urb. B, Höfler S. 281 Bambergisch.

¹⁰⁵) So Moriz, Sulzbach I S. 347.

¹⁰⁶) Die Behebung der Unstimmigkeiten in den Nachrichten über diese Ehe beim Ann. Saxo und die Klärung der lange umstrittenen Frage, wie die Grafen von Andechs zu ihren fränk. Besitzungen kamen, ist hauptsächlich Stein JabG. 14 (1874) S. 387 f. zu danken. Desele, Andechs 1877 S. 13 f. u. S. 93 übergeht diese Frage stillschweigend. Auch bei Giesebrecht III⁶ 1890 S. 64 ist die Klärung Steins noch nicht durchgebrungen. Doeberl, Nordgau 1894 S. 24 u. Gengler, Verf. Zustände 1894 S. 20 haben sich ihr angeschlossen. — Vooshorn I 1886 S. 409 ff. hat die für die Geschichte Bamberg's so folgenreiche Teilung des Schweinfurter Erbes überhaupt keiner Beachtung gewürdigt.

¹⁰⁷) Hierzu ist zweifellos das Gut zu Gowenheim im Gau Weringowi Desele, Reg. 34 zu rechnen.

¹⁰⁸) Arnold, nach Desele S. 90 u. Reg. 27 d vor 1100 gestorben, erscheint in keiner fränkischen Urkunde.

Don unmittelbarem Vortei für die Besitzverhältnisse Bamberg's aber sollte die Ehe der Alberada oder Bertha, Tochter Ottos, mit dem Grafen Hermann von Habesberg aus dem Sulzbacher Grafenhaus werden.¹⁰⁹⁾ Diese hatte aus dem Erbe ihres Vaters die Burg Banz mit den Gütern zwischen Main und Th erhalten. Daß auch Creußen, die Stätte der Katastrophe von 1003, in seinem vollen Umfang an Alberada überging, wie die bisherige Forschung annimmt,¹¹⁰⁾ läßt sich gegenüber der Tatsache nicht völlig aufrecht erhalten, daß Crusa in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von 1064/5 unter den mit Nurenberg eingeleiteten curie de Bavaria erscheint.¹¹¹⁾ Diese königliche curia stammte wohl noch aus der Konfiskation von 1003, da sie aber in dem Itinerar der Salier niemals erwähnt wird und 1064/5 auch nur 3 regalia servitia zu leisten hat, so scheint es sich hierbei doch nur um einen kleineren Teil des Schweinfurter Besitzes zu Creußen gehandelt zu haben. Man wird daher an der bisherigen Annahme insoweit festhalten dürfen, daß die eigentliche Herrschaft Creußen, soweit diese Bezeichnung schon erlaubt ist, durch Alberada im Kastel-Habsbergischen Hause weiter vererbte. Da aus der Ehe Alberadas mit dem Grafen Hermann keine erbberechtigten Nachkommen hervorgingen,¹¹²⁾ dürfte Creußen über den mutmaßlichen Bruder¹¹³⁾ Hermanns, den Grafen Friedrich von Kastel-Habsberg,¹¹⁴⁾ an dessen Sohn Otto, die

¹⁰⁹⁾ Aber die Identität beider Namensträgerinnen und diese Ehe vgl. wiederum Stein, FzG. 14 S. 384 ff. u. Doeberl, Nordgau S. 23 gegen Moriz, Sulzbach II S. 13 u. 17 f. u. Giesebrecht, DRZ. III S. 65 u. 1098, der Gfroerer, Papst Gregor VII, I S. 395 zu Unrecht „berichtigt“.

¹¹⁰⁾ Moriz, Sulzbach a. a. O. — R. Boehner, Gesch. d. Stadt Creußen, Creußen 1909 S. 83 ff.

¹¹¹⁾ MG. LL Constit. I no 440 — A. Schulte, Das Verzeichnis d. Igl. Tafelgüter, Arch. 41, 3 1919 S. 571 — B. Heusinger, Servitium regis Arch. f. UG. VIII 1923 S. 82 ff. Die Lage Creußens außerhalb Bayerns, „hart an der ostfränkischen Grenze“ berichtigt Heusinger S. 93.

¹¹²⁾ Wenn die ungen. Tochter, deren Entführung durch einen Ministerialen der Ann. Saxo angedeutet, die junge Banzger Klosterchronik (14. Jhdt. Ludewig SS rer Bamb. II S. 53) ausschmückend berichtet, überhaupt eine historische Persönlichkeit ist, so war sie in Folge dieser Ehe kaum erbberichtig. Die Erzählung scheint auf einer Verwechslung mit der Entführung der Judith, Schwester Ditos v. Schweinfurt, zu beruhen vgl. Ann. 71.

¹¹³⁾ Stein FzG. 14 S. 386.

¹¹⁴⁾ Ich stimme Moriz II S. 12 bei, daß der auf der Bamberger Synode von 1087 ohne den Grafentitel erscheinende Fridericus de Castel dieser oberpfälzische und nicht ein fränkischer Castell ist. Für die Letzteren finden sich in dieser Zeit noch keine Beziehungen zum Bistum Bamberg, während namhafte Besitzungen der Sulzbacher Habsberg-Kastl in der Diözese Bamberg lagen.

Gründer des oberpfälzischen Klosters Kastl,¹¹⁴⁾ übergegangen sein. Otto vermachte vor seinem kinderlosen Tode (1105) einen Teil seines Erbes an König Heinrich V., mit dem er mütterlicherseits verwandt war.¹¹⁵⁾ Unter den ausdrücklich zu Habechesberg gerechneten Gütern befand sich auch ein Teil von Creußen. Denn Heinrich V. eignete 1125 (April 14) das praedium in nemore Chrusene . . . cum omnibus ad Habechesperg pertinentibus dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, den er schon vorher damit belehnt hatte, für seine ihm in den Kämpfen gegen den kaiserlichen Vater geleisteten Dienste.¹¹⁷⁾ Dieses unbenannte praedium wird mit Recht mit jenem praedium Lindenhart gleichgesetzt, dessen Neugereuthen Bischof Otto I. von Bamberg nachmals zur Stiftung der dortigen Pfarrei verwendete, die er dem Kloster Ensdorf inkorporierte.¹¹⁸⁾ Auch das östlich von Creußen gelegene Frankenberg scheint mit der Habsbergischen Erbschaft an den bayerischen Pfalzgrafen gekommen zu sein.¹¹⁹⁾

Die Burg Creußen selbst aber verblieb dem Sulzbacher Detter, Graf Berengar II. zu Eigentum, sei es nun, daß es sich hiebei um die königliche curia von 1064/5 handelt,¹²⁰⁾ sei es, daß sie als ein Teil der Habsberger Allodial-Erbschaft nach dem Tode Ottos an die Sulzbacher Linie fiel.¹²¹⁾

¹¹⁴⁾ Päpstl. Schreiben 1102 Mai 9, Jaffé-W. no 5917 und Bestät. Bulle 1139 April 11, Jaffé-W. no 7975, Moriz, Sulzbach I S. 81 u. II S. 19.

¹¹⁵⁾ Kastler Reimchron. Vers 257—280, Moriz S. 135.

¹¹⁷⁾ MBoic. 31, I no 205, Looshorn II S. 218.

¹¹⁸⁾ Cod. Ensdl., Freyberg, Hist. Schr. u. Urk. II. S. 184 no 9, vgl. no 27 — Moriz II S. 37 — Looshorn II S. 145 — Boehner S. 84.

¹¹⁹⁾ Nur so erklärt es sich, daß die ursprünglich mit Creußen dem ostfränkischen Rabengau angehörigen Orte Lindenhart, Kaltenthal und Leups als Zubehörigüter des bayerischen Amtes Eschenbach-Frankenberg im Saalbuch Ludwigs d. Str. (um 1280) MBoic. 36 I S. 411 erscheinen. Frankenberg besaß kein Hochgericht, das seit 1364 burggräfl. Nürnbergrische Amt, Schloß u. Güter, gehörten nach dem Landb. v. Bayreuth v. 1499, BStA. Bayreuther Sel. 236 fol. 385 v mit dem Halsgericht nach Creußen, vgl. auch Boehner S. 193 ff.

¹²⁰⁾ Vielleicht gibt der Hinweis auf diese curia eine Erklärungsmöglichkeit für die „Morastveste“ Altencreußen (1418 „das wale“), Boehner S. 79, 202 ff.

¹²¹⁾ Moriz I S. 243, ihm folgend v. Fibra, Reichsherrn v. Schlüsselfelberg, 1904 S. 12, Boehner S. 84, Bauer, Pegnitz S. 26 nehmen an, Creußen sei „schon früher“ durch Otto von Habsberg an Heinrich V. geschenkt und von diesem dann an Berengar v. Sulzbach „verleihen“ worden. Dem steht entgegen, daß unter den Nachkommen Berengars Creußen stets als Allod, nicht als Reichslehen erscheint.

Jedenfalls erscheinen in den Jahren 1133—1165 Ministerialen de Crusen mehrfach¹²²⁾ unter den Zeugen seines Sohnes, des Grafen Gebhard von Sulzbach.¹²³⁾ Nach dessen Tode (1188) verkauften seine Erbtöchter Creußen mit einer großen Zahl anderer Sulzbachischer Allode¹²⁴⁾ an Kaiser Friedrich I. Damit reihte sich der alte Schweinfurter Besitz an der Südostgrenze des Radenzgau's, soweit er nicht wittelsbachisch geworden war, in die reiche Kette staufischer Allode zwischen Nürnberg und dem Egerland ein. Erst Konrad IV. gab Creußen wieder aus der Hand. Es kam 1251 als Reichslehen an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg.

Der andere Erbteil der Alberada von Schweinfurt, Banz, aber sollte dem Hochstift Bamberg beträchtlichen Besitzzuwachs bringen. Alberada verwendete, vielleicht unter dem Einfluß Bischof Hermanns von Bamberg,¹²⁵⁾ ihren Besitz zu Banz zur Stiftung eines Benediktinerklosters. Während sie mit ihrem Gemahl, dem Markgrafen Hermann, ihre erste Gründung, die Propstei Heidenfeld im Volkfeld, (1069) an Würzburg übertrug,¹²⁶⁾ übergab sie Banz wahrscheinlich gleichzeitig dem Bischof Hermann von Bamberg.¹²⁷⁾ In die widerprüchsvolle Banzer Gründungsgeschichte haben die Forschungen von H. Hirsch nunmehr erfreuliches Licht gebracht.¹²⁸⁾ Sie zeigen uns, daß die Ansprüche Fuldas auf das ihm angeblich geschenkte Kloster¹²⁹⁾ ebenso zielbewußte Fälschungen aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind wie die angebliche Schutzkunde Bischof Adalberos von Würzburg,¹³⁰⁾ die erweiterte Stiftungsurkunde von 1071¹³¹⁾ und die Urkunde Bischof Ottos I. von Bamberg über die Wiederherstellung der Abtei mit den Jahresangaben 1114 und 1127.¹³²⁾

¹²²⁾ Nachweise bei Boehner S. 313 f.

¹²³⁾ Aber die Edelsteinen de Chrusine, Chrusare, Cruozsane unten Kap. 5.

¹²⁴⁾ Floß, Hannbach, Bled, Thundorf, Parkstein; Moriz S. 236 f., 239 f., 244 f., 246 f. — Vgl. auch das „Nürnberger Salzbüchel“ bei Rüstler Reichsgut S. 101 ff. — H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jhdt., Innsbruck 1905 S. 205 (Creußen nicht erwähnt).

¹²⁵⁾ Giesebrecht III S. 153.

¹²⁶⁾ 1069 Juli 7, Jaffé S. 66: Udalar. Cod. no 35 — Desterreicher, Gesch. d. Herrsch. Banz II., Urkunden, Bamberg 1833 no III — Loosshorn I. S. 410.

¹²⁷⁾ Desterreicher, no VI.

¹²⁸⁾ H. Hirsch, Die echten u. unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz, Sitz. Ber. d. Akad. W. in Wien, phil.-hist. Kl. 189, 1, Wien 1919. Ich führe die von ihm eingeführten Siglen in () an.

¹²⁹⁾ Dronke, Tr. Fuld. S. 138 f. u. 144 f., Hirsch S. 20 ff.

¹³⁰⁾ Desterreicher no IV (1).

¹³¹⁾ Ebda. no V (1).

¹³²⁾ Ebda. no VII (2), hingegen echt no VIII (E) v. 1114 . . . 1139.

Die Abtei Banz reihte sich bald in die stättliche Reihe Bamberger Eigenklöster ein, wenn sich seine Gründer auch zunächst noch gewisse Vorrechte, namentlich die Vogtei, vorbehielten.¹⁸³⁾ Das neue Kloster brachte eine reiche Morgengabe mit. Albraht hatte der aus ihren Erbgütern (hereditariis bonis) errichteten Abtei totum Panzgowe et Mukeburhc cum suis pertinentiis, quicquid inter Itesam et Moin interiacet geschenkt und die so ausgestattete Abtei an Bamberg überwiesen (legavit). Den Schenkungsinhalt schmückt die in der Banzer Kanzlei in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschte Parallelurkunde¹⁸⁴⁾ weiter aus. Ihre Narratio berichtet von der Gründung des Klosters in Banzensi castro, principali videlicet loco ditionis nostre, die Dispositio fügt der Ausstattung der echten Vorlage noch hinzu: Muggeburg cum omnibus pertinentiis suis (folgt ausführliche Pertinenzformel) et totum Panzgoue et quidquid inter itesam et moin situm est omnemque dominicatum in terminis illis; decimas quoque de suburbanis nostris, novalibus et vineis, dominicales quoque capellas nostras Muggeburg et Affelteren cum dotibus, decimis et terminis suis, sicut ab antiquo possedimus.¹⁸⁵⁾ Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, daß tatsächlich das Kloster in der Burg zu Banz gegründet wurde und diese als Mittelpunkt des Alberadaertheils anzusehen ist. Auch der Besitz der curtis Muggiburg ist schon 1162 für das Kloster nachweisbar.¹⁸⁶⁾ Hingegen ist die Einfügung der Zehntrechte in die Fälschung auf die Bestrebungen zurückzuführen, durch die sich verschiedene Bamberger Klöster für ihre in der Bamberger Diözese gelegenen Besitzungen diese Rechte anzueignen wußten.¹⁸⁷⁾ Hauptsächlich aber bezweckte das Fälschungswerk im Rahmen der klösterlichen Reformbestrebungen des 12. Jahrhunderts, die „Freiheit“ des Klosters von weltlicher Vogteigewalt und die freie

¹⁸³⁾ Hirsch S. 24, 28.

¹⁸⁴⁾ Oesterreicher no V (1).

¹⁸⁵⁾ Ich kann nicht finden, daß hinsichtlich der Ausstattung in (1) gegenüber (D) „gleich zu Anfang“ „eine veränderte Rechtsauffassung zutage tritt“, wie Hirsch S. 29 annimmt. In beiden Fällen wird erst das Kloster ausgestattet, sodann samt seiner Ausstattung an Bamberg verschenkt. In beiden Fällen folgt sodann eine zweite an die Adresse des Hochstiftes gerichtete Schenkung. Nur der Umfang der Ausstattung des Klosters ist in (1) reichhaltiger gegenüber der echten Vorlage (D).

¹⁸⁶⁾ Oesterreicher no 25 mit Umschreibung der dazugehörigen Wälber geneelle und heide.

¹⁸⁷⁾ Vgl. die Michelsberger Urk. n. 1169 Schweißger 16. BB. S. 14.

Abtwahl durchzusetzen.¹³⁸⁾ Unmittelbar gegen das Hochstift Bamberg richtete sich auch die volltönende Besitzumschreibung *et totum Panzgaue et quidquid inter itesam et moinsium* est, die den Anschein einer völlig geschlossenen Besitzmasse zwischen den zwei Flüssen erwecken könnte. Abgesehen war es vor allem auf den in bischöflichem Besitz befindlichen Berg Stekkilze, der das Kloster bedrohlich überragte¹³⁹⁾ und in dem ganzen Banzer Fälschungswerk eine besondere Rolle spielt.¹⁴⁰⁾ Aber auch sonst bestand die zu Banz gehörige Grundherrschaft aus unzusammenhängendem Streubesitz. Das beweisen nicht nur die zahlreichen späteren Eigentumsübertragungen an das Kloster in seiner näheren Umgebung,¹⁴¹⁾ sondern auch jüngere Nachrichten über den Banzer Klosterbesitz.¹⁴²⁾ Räumlich füllte dieser keineswegs den ganzen „Banzgau“, den langgestreckten Winkel zwischen Iß und Main aus. In dessen Südspitze gruppiert sich der Besitz des Klosters Michelsberg um die schon 1015 erworbene, vorher Fuldaische curtis Rattelsdorf.¹⁴³⁾ Daran schließen sich nach dem ältesten Bamberger Urbar die Hochstiftsdörfer Speiersberg, Birkach und Busendorf und das domprobsteiliche Döringstadt.¹⁴⁴⁾ Auffallen muß, daß die Gerichtsgrenze zwischen der Zent Döringstadt und dem Halsgerichtsprengel von Banz¹⁴⁵⁾ zugleich auch den Grund-

¹³⁸⁾ Hirsch S. 30. Ich habe mich über diese Frage eingehend in „Rund um den Mupperg“, Heimatblätter zum Tageblatt für Neustadt b. Coburg 1926 Nr. 8 u. Nr. 13 geäußert und gegen Hero lb (Nr. 2, 8, 9, 14, 16, 18, 19) die Anschauung verfochten, daß die Banzer Eigenkapelle Muggenburch mit der späteren Banzer Patronatspfarrkirche im Dorfe Mupperg und nicht mit der allerdings auch sehr alten Würzburger Ottilienkapelle auf dem Mupperg identisch sei.

¹³⁹⁾ Desterreicher no 53 — Miesner, Herzogsgewalt S. 129 verwechselt Stekkilze mit Schießlitz, ohne zu bemerken, daß letzterer Ort, der nie eine Burg besaß, nicht in der Würzburger, sondern in der Bamberger Diözese lag.

¹⁴⁰⁾ Hirsch S. 19 f. Dadurch, daß der Fälscher im Gegensatz zu der echten Vorlage (D) in (1) den Berg Stekkilze durch die Stifter an Bamberg schenken läßt, schuf er sich geschickt die Grundlage für die weiteren Fälschungen von nom. 1127 (Desterreicher no X, vgl. Hirsch S. 19 Anm. 2) und 1114/27 (2), worin er den Berg durch Bamberg an das Kloster schenken läßt, während er tatsächlich noch 1174 Bambergisch ist, Stumpf no 4167.

¹⁴¹⁾ Desterreicher no 11, 12, 15, 17, 24 usw.

¹⁴²⁾ Proprietas des Kl. Banz im Urb. A fol. 20 in Grumpuel (Grundfeld, Bl. Staffelstein), 1 feudum, fol. 20 v in Zeibeltz (Zeublit, Bl. Lichtenfels) 4 mansi, 1 feudum, Steten (Stetten, Bl. Lichtenfels) der Ort = 6 feuda, Nettenstorf (Nedensdorf, Bl. Staffelstein) der Ort = 12 feuda, fol. 21 Schensreut (Schönsreuth, Bl. Lichtenfels) der Ort (desolatum), Tjierstein (abgeg.) der Ort = 9 bona usw., in sämtlichen Orten hat der Bischof die Vogtei.

¹⁴³⁾ Oben S. 96 f.

¹⁴⁴⁾ Urb. A fol. 25, 24 v, 24 — Urb. B, Hoefler S. 107 f.

¹⁴⁵⁾ Vgl. die beil. Karte, über die Zent D. Exkurs II.

Besitz säuberlich scheidet. Wenigstens findet sich südlich dieser Grenze kein Banzer Klosterbesitz, auch keine Örtlichkeit, nach der sich die alten Banzer Ministerialen benennen.¹⁴⁶⁾ Auf welchem Wege die Dörfer in der Zent Döringstadt an Bistum und Kapitel kamen, wissen wir nicht, das wahrscheinlichste ist, daß sie ebenfalls aus dem Alberadaerbe stammen. Daß diese tatsächlich nicht ihr gesamtes Besitztum an das Kloster Banz verstiftete, sondern einen Teil davon unmittelbar an den Bischof von Bamberg schenkte, erfahren wir urkundlich. Dazu gehörte der ausgedehnte Banzer Forst im Norden des Banzer Gerichtsprengels. Weiter nördlich vom Alberadaerbe lag nur noch, vom Main-Itzbesitz jedoch völlig isoliert, das Hofgut Mupperg (1162 curtis). Auf keinen Fall darf man sich den Banzgau oder das Schweinfurter Dominium bis an den Thüringer Wald, womöglich noch über Sonneberg und Schaumberg hinaus ausgedehnt denken.

Daß die Fälschung schließlich auch noch omnem dominicatum nostrum (i. e. Alberadae) in terminis illis d. h. zwischen Itz und Main der Klosterausstattung zuschreiben will, scheint ein freilich vergeblich gebliebener Versuch zu sein, dem Bischof von Bamberg die Gerichtshoheit über die Banzer Güter streitig zu machen. Das Kloster blieb, wie wir wissen, auf die engere Immunität beschränkt;¹⁴⁷⁾ die Vogtei, anfangs im erblichen Besitz der Abenberger, anscheinend entfernten Nacherben der Alberada, die sie zwischen 1114 und 1139 von Bischof Otto I. zu Lehen nahmen,¹⁴⁸⁾ fiel samt dem Halsgericht nach dem Erlöschen des Geschlechts unmittelbar an den Bischof und sicherte ihm die Landeshoheit über den Sprengel von Banz.

Der schon erwähnte Besitzzuwachs, der aus dem Alberadaerbe unmittelbar an das Hochstift kam, ergibt sich aus der undatierten echten Stiftungsurkunde.¹⁴⁹⁾ Danach vermachte Alberada dem Bischof Hermann und seinen Nachfolgern auch noch Grodeuz (Markt-Gratz BA. Lichtenfels) mit seinen Zugehörungen sowie den zu Banz gehörigen Forst.¹⁵⁰⁾ Dem Kloster soll die freie Holz- und Weidenuzung vorbehalten bleiben. Wie üblich, verbirgt sich auch hier unter dem einfachen

¹⁴⁶⁾ Zusammenstellung im Exkurs III Tab. III.

¹⁴⁷⁾ Unten S. 221, ferner Hirsch S. 27 Anm. 5.

¹⁴⁸⁾ Oesterreicher no VIII (E).

¹⁴⁹⁾ no VI (D).

¹⁵⁰⁾ Die gefälschte Parallelurk. v. 1071 (no V [1]) fügt vor Grodeze noch Stekkilze ein und ergänzt das Zubehör von Grodeze noch durch decimis (1) et terminis suis.

Ortsnamen Grodez mit seinem Zubehör ein über mehrere Ortschaften ausgedehnter grundherrlicher Besitz. Erst das Urbar A macht uns mit seiner Ausdehnung näher bekannt. Wenn auch in der Zwischenzeit möglicherweise erweitert und ausgebaut, geht dieser Besitz nördlich vom Main und Steinach, somit bereits im Grabfeld gelegen, in seiner Grundlage doch zweifellos auf diese Schenkung zurück. Nach der Ausdrucksweise des Urbars sind die Dörfer Grewtz, Snekkendorf (wohl das nördlich von M.-Graitz gelegene Schneckenlohe) und Zewln (Marktzeuln südlich M.-Graitz) in vollem Umfang bischöflich,¹⁵¹⁾ in Rewt prope Zewln (wohl Lettenreuth) werden $8\frac{1}{2}$ feuda (Lehen = Halbhufen) aufgezählt.¹⁵²⁾ Das in jeder Beziehung ausführlichere Urbar B (1348) nennt noch¹⁵³⁾ die Grundzinsen der Dörfer Obernreutlein (Oberreuth westlich M.-Graitz) und Nidernreutlein (abgeg.) beide wohl jüngere Rodungsdörfer, und Weikawe (Beikheim nordöstlich von M.-Graitz).¹⁵⁴⁾ Es belehrt uns auch, daß die nahe nordöstlich von M.-Graitz gelegenen Dörfer Trannaw (Trainau) und Mangoltzreut (Mannsgereuth) zu Burggut aufgetragenes Eigentum der ehemaligen Ministerialenfamilie Marschalk von Kunstst sind.¹⁵⁵⁾ Im übrigen verweisen die zahlreichen Ortsnamen auf -reuth und die im Urbar häufig angeführten bischöflichen Forstnutzungsrechte auf den außerordentlichen Waldreichtum der Umgebung von Marktgraitz; der Banzer, heute Sichtenfeller Forst muß sich im 11. Jahrhundert sicherlich bis auf die Höhen nordwestlich der Steinach herangezogen haben.

Der Umfang der von Alberada an Bischof Hermann verschenkten foresta ad Banza pertinens läßt sich ziemlich genau festlegen. Eberhard von Fulda bemühte sich zur gleichen Zeit, in der der Banzer Fälscher seine Tätigkeit ausübte, die Eigenrechte seines Klosters über die Abtei Banz durch die schon erwähnten zwei Fälschungen zu begründen. In eine dieser beiden nahm er auch eine Grenzbeschreibung des ausgedehnten, nur an den Rändern besiedelten Banzer Forstes auf, um ihn für Fulda zu beanspruchen.¹⁵⁶⁾ Danach folgt die Forstgrenze von Großheirath der Th aufwärts bis Niederfüllbach, dann

¹⁵¹⁾ fol. 43v: Grewtz est Epi (6 feuda und 9 arese), Snekkendorf villa est Epi et est deserta, Zewln est Epi. et habet $5\frac{1}{2}$ mansos.

¹⁵²⁾ fol. 43 v.

¹⁵³⁾ Soeffler, Rechtsbuch S. 118 u. 120 f.

¹⁵⁴⁾ S. 119.

¹⁵⁵⁾ S. 122.

¹⁵⁶⁾ Dronke, Tr.Fuld. c 12 S. 54 — Dobeneder, Reg. Thur. I no 187 verlegt diese Aufzeichnung mit Gegenbaur, Al. Fulda II 2 S. 16 ins 11. Jhdt. Sie gehört aber ganz offenbar in das von Hirsch aufgedeckte Fälschungswert, also in die 2. Hälfte des 12. Jhdt., und wird auf

dem Füllbach bis Zeikhorn, verläuft über Rohrbad—Biberbad zur Steinach (etwa bei Gestunghausen), dann die Steinach, Rodach und Main entlang bis Kösten und von hier aus über Gnellen- und Tiefenroth wieder zur Ih.¹⁵⁷⁾ Von den mit Graiz verbundenen gerichtsherrlichen Rechten wird später die Rede sein.

Eine dritte Gruppe dieser Erbbesitzungen neben den an das Kloster Banz und unmittelbar an den Bischof von Bamberg verschenkten Gütern sind jene, welche sich die Markgräfin zunächst noch vorbehielt. Dadurch, daß sie das Lehensrecht des Bischofs an diesen Gütern anerkannte, war der Heimfall an das Hochstift bereits vorbereitet. Die echte Stiftungsurkunde von Banz zählt folgende Ortsnamen auf: Hec sunt loca, que domina Alberat in beneficium habet: Cylen (Markt-Zeuln südlich Markt-Graiz), Cuonstat (wohl Alten- und Burgkunstadt östlich davon), Astheim (?), Cholwiz (?), Heinrichsdorf (Heinersdorf a. d. Steinach, nördlich von Kronach),¹⁵⁸⁾ Vrouua (Frauendorf BA. Staffelstein?), Costanesdorf (wohl Kösten ndl. von Banz).

Von diesen Orten gewann, wenn wir von dem späteren Markte Zeuln absehen, nur die Burg Cuonstat für Bamberg einige Bedeutung. Im Jahre 1096 ist von einem bereits verstorbenen Burggrafen von Cunstat (adelberto eiusdem urbis comite) die Rede.¹⁵⁹⁾ Sein Erbfolger Dietericus, der wohl als Domkanoniker den Titel dominus führt,¹⁶⁰⁾ hatte ein Diertel der Burg Chuonstat an das Domkapitel übertragen. Da er frei darüber verfügen konnte, müssen er und sein Erblasser sich wohl im Eigenbesitz dieses Burganteils befunden haben. Um so mehr spricht die Bezeichnung des letzteren als urbis comes dafür, daß er die übrigen $\frac{3}{4}$ der Burg nur in militärischer Hinsicht verwaltete. Er scheint identisch zu sein mit jenem Aepelin de Cuonstat, der auf der Bamberger Synode von 1059 als Fürsprecher des Bischofs von Würzburg im

Eberhard selbst zurückzuführen sein, was der sachlichen Richtigkeit der Grenzbeschreibung natürlich keinen Eintrag tut. Den von Dronke S. 54 verlesenen und auch von Looshorn I. S. 21 übernommenen vermeintlichen „Waldnamen“ abydaffa berichtigt Dobeneder glücklich zu: ab ytassa (von der Ih) usque in Fullebah.

¹⁵⁷⁾ Vgl. auch Hoefler, Rechtsbuch S. 118.

¹⁵⁸⁾ Zu beachten, daß Kronach auch Schweinfurthig war.

¹⁵⁹⁾ Oesterreicher, Denkwürdigkeiten 4 St. S. 18 Urk. B. Ruperts. — Natürlich handelt es sich dabei nicht um einen „echten“ Grafen, wie Looshorn I. S. 487 glaubt. Vgl. Rietffel, Burggrafenamt S. 107.

¹⁶⁰⁾ Soehle, Bamb. Ministerialität S. 531.

Zehntenstreit mit Bamberg auftrat, von dem ja auch die benachbarte Altwürzburger Pfarrei zu Altenkunstadt betroffen sein mußte. Dieser Burggraf Adalbert mag als Vasall oder Ministerial der Gräfin Alberada nach dem Tode seiner Herrin mit dem Lehenheimfall der Burg an Bamberg übergegangen, aber durch irgendwelche Umstände in den Eigenbesitz von $\frac{1}{4}$ der Burg gelangt sein. Das Domkapitel verblieb übrigens nicht im Besitze dieses Burgviertels. Nach der gleichen Urkunde tauschte ein Arnold, Sohn Wikers von Langheim, dasselbe gegen andere Güter ein. Sein Geschlecht übernahm mit dem Namen von Cunstat auch das Amt der Burgkommandantschaft über die Bambergischen Anteile.¹⁶¹⁾ — Das Urbar A verzeichnet die Burg als wüst. Als Sitz eines Bamberger Amtes behält Burgkündstadt auch weiterhin eine gewisse Bedeutung. Es war zugleich Sitz einer Zent des Radenzgaues.¹⁶²⁾

Erst durch Zuhilfenahme der ausführlicheren, jüngeren Quellen läßt sich ungefähr eine Vorstellung gewinnen, was der dürre Wortlaut der Alberada'schen Kungen besagt oder richtiger verschweigt. Dieser Teil der Schweinfurter Erbschaft brachte dem Hochstift nicht nur ein reichdotiertes Kloster und namhaften Grundbesitz ein, sondern wie wir noch sehen werden, auch Grafenrechte in mehreren Hochgerichtsprengeln westlich des Maines. Damit war die Grundlage gelegt für die Ausdehnung der Bamberger Landesherrschaft in Teilbezirken, die wiewohl außerhalb seiner Diözese und seiner Grafschaft gelegen doch unmittelbar an diese angrenzten und sich so dem werdenden Territorialstaat anfügten. Zugleich war der Einfluß auf die nordwärts weisenden Talstraßen der Iß und des Maines nach Coburg und den thüringischen Gebirgspässen in die Nähe gerückt. Eben soweit nach Norden wie die Zentrechte von Marktgrätz lassen sich späterhin auch die Bambergischen Geleitsrechte nachweisen.¹⁶³⁾ Der vorgeschobene Posten der Burg Cunstat sicherte ein Vierteljahrhundert später die Verbindung zu der Neuerwerbung von Kronach. Ein erheblicher Zuwachs an vormal's Schweinfurter Ministerialen, von denen später im Zusammenhang zu reden ist, mußte die militärischen Kräfte des Hochstifts beträchtlich stärken.

¹⁶¹⁾ Stammtafel im Egturs III.

¹⁶²⁾ Vgl. Egturs II.

¹⁶³⁾ Fröb. B fol. 31 „bis zur Fallschranke unter der Neuenförg auf der Buhensitten“.

Der Kampf um das Schweinfurter Erbe am Obermain, soweit es in Laienhände übergegangen war, bestimmte die Territorialpolitik der kraftvollsten Bamberger Bischöfe auf Jahrhunderte hinaus. Der Zwiespalt zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaftsgewalt am Obermain, der mit der Bistumsgründung Kaiser Heinrichs II. wirksam wurde, hat in dieser Form den Vorgang der Territorienbildung Oberfrankens in der Folgezeit maßgebend beeinflusst.

c) Bischof Rupert und Bischof Otto I.

Das naheliegende Ziel, das Bischof Hermann der Erwerbspolitik des Hochstifts in der Schweinfurter Erbschaft gewiesen hatte, lag nicht im Gesichtskreis seines Nachfolgers. Neuerdings und zwingender noch als nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. brachten die großen reichspolitischen Zusammenhänge das Wachstum der territorialen Entwicklung des Hochstifts zum Stillstand. Bischof Rupert sah in der langen Spanne seines Episkopates (1075—1102) seine nicht unbedeutenden Kräfte völlig gebunden von dem erbitterten Ringen der beiden höchsten Gewalten der Christenheit. In eben dem Augenblick, da ihn (am 30. November 1075) das enge Vertrauen Heinrichs IV. aus dem kaiserlichen Stift Goslar auf den Bamberger Bischofsstuhl berief,¹⁶⁴) kam der offene Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zum Ausbruch. Rupert hat dieses Vertrauen nicht getäuscht. Er ist einer der wenigen deutschen Reichsbischöfe, die niemals schwankend in der einmal gewählten Parteinahme ihren königlichen Herrn auch durch alle Tiefen und Demütigungen des Investiturstreites begleiteten. Wie das Bild des Kaisers, der in diesen verzweifelten Macht- und Ideenkämpfen die Grundlagen deutschen Königtums verteidigte, ist daher auch das des Bischofs getrübt von der maßlosen Gehässigkeit des kaiserfeindlichen

¹⁶⁴) Charakteristiken Ruperts bringen nur die kaiserfeindlichen und deshalb mit starkem Vorbehalt aufzunehmenden Annalisten: Lampert v. Hersfeld SS V S. 236: virum pissimum existimationis in populo, eo quod regi familiarissimus et omnibus eius secretis semper intimus fuisset et omnium, quae rex perperam et praeter regiam magnificentiam in re publica gessisset, potissimum inceptor exitisse putaretur. — Bernoldi Chron. SS. V S. 430 — Berthold v. Constanz SS V S. 279: (regis) consecratis intimus, pene omni clero et populo ingratus. — dagegen begnügt sich Frutolf, Chron. univ. SS VI S. 201 mit der Erwähnung der Einsetzung; weitere Quellenstellen bei Meyer v. Knonau, Jhrb. d. deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V., Leipzig 1894 II S. 542 f., vgl. auch Sauer RGD III S. 779 Anm. 5 u. S. 983, Giesebrecht DRG III S. 340.

Schrifttums der Zeit.¹⁶⁵⁾ Dieser Einseitigkeit der Quellen wird man sich bei der Beurteilung der Persönlichkeit Ruperts stets bewußt bleiben müssen. Für uns gilt es die Auswirkung abzuwägen, die jene opferbereite Tätigkeit des Bischofs im Dienste des überlieferten Ideals der Reichskirche auf die territorialpolitische und kirchliche Entwicklung seines Hochstifts ausübte. — Rupert stand in Bamberg keineswegs allein mit seiner Auffassung. Denn auch sein Domkapitel trat nach allen Zeugnissen, die wir darüber besitzen,¹⁶⁶⁾ von Anfang an mit Überzeugung, ja nicht ohne Anzeichen persönlicher Zuneigung an seine Seite und straft so das Wort Lamperts und Bertholds von der Unbeliebtheit Ruperts bei Klerus und Volk¹⁶⁷⁾ Lügen. Mag auch seine Ernennung zu Lebzeiten des beliebten und noch Monate lang auf seine Wiedereinsetzung hoffenden¹⁶⁸⁾ Bischofs Hermann einige Unruhe bei den Laienherrn der Diözese erweckt haben, ernsthafteste politische Schwierigkeiten sind ihm auch von dieser Seite trotz seiner häufigen Abwesenheit nicht erwachsen.

Fast an allen richtunggebenden Handlungen der Regierungspartei, namentlich in den ersten Jahrzehnten des Investiturstreits, findet sich Bischof Rupert mit Rat und Tat beteiligt.¹⁶⁹⁾ Kaum Bischof geworden, erhält er des Königs abgesagte Feinde, Bischof Bucco von Halberstadt und Herzog Otto von Nordheim, zur Bewachung auf einer seiner Burgen anvertraut.¹⁷⁰⁾ Der allzu kühne Absagebrief des in Worms versammelten deutschen Episkopates an Gregor VII. erging auch in Ruperts Namen.¹⁷¹⁾ Den Bannstrahl Roms hat er mit

¹⁶⁵⁾ Die Darstellung Loosborns I S. 440 ff., die sie in breiter Ausführlichkeit übernimmt, ist Pamphlet, keine Geschichtsschreibung; vgl. dazu das Urteil Hauck's III S. 885 Anm. 5.

¹⁶⁶⁾ Briefe des Domklerus, Jaffé, MBamb. S. 112 Ud. Cod. no 54 (1077): eum (epm.) nullius noxiae reum in hanc calamitatem (Gefangensetzung durch Herzog Belf) incidisse . . . cum pro fide ac veritate paciatur, — ebda. S. 113 no 55 (1077): pro liberatione pastoris nostri, qui innocentissimus tenetur, — dann die Haltung des Bamb. Klerikers Gumpert auf der Synode zu Quedlinburg unten Anm. 181 und die Grabschrift Ruperts bei Jaffé S. 199, Ud. Cod. no 111: maxima spes plebi, decus evi, gloria cleri.

¹⁶⁷⁾ Siehe Anm. 164.

¹⁶⁸⁾ Hauck III S. 779.

¹⁶⁹⁾ Zum Folgenden allgemein: G. Meyer v. Kononau, *Abt. d. deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V.*, II—V, Leipzig 1894 ff. — Giesebrecht DRG III — R. Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer*, Leipzig 4 1919 S. 50 ff. — Hauck III S. 772 ff.

¹⁷⁰⁾ Bruno, *De bello Saxonico* c. 57 SS V S. 349, Meyer v. Kononau II S. 585.

¹⁷¹⁾ Jaffé S. 103, Ud. Cod. no 48 (1076 Jan. 24), Hauck III S. 790.

dem König getragen, der verhängnisvolle Abfall der meisten Anhänger Heinrichs in den sorgenvollen Tagen von Mainz und Oppenheim hat ihn nicht irre gemacht. Er zählt zu den „liebsten Ratgebern“, deren Entlassung die Fürsten in Tribur dem König auferlegten.¹⁷²⁾ Der Versuch, seinem Herrn auf der verzweifelten Winterfahrt nach Canossa zu folgen, stürzt ihn in die strenge Haft des Herzogs Welf von Bayern. Und während sein Domkapitel sich vergeblich um seine Lösung müht,¹⁷³⁾ für die der Bayernherzog tausend Hufen, soviel wie das ganze Bischofsgut, gefordert hatte, gerät sein Bistum in die Hand seiner Gegner. In der Bamberger Bischofsspalz Forchheim, die so noch einmal ihren alten Glanz als Königswahlort zu traurigem Ansehen bringt, erhebt am 15. März 1077 die Versammlung der Fürsten den schwachen Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden auf den Schild und nötigt ihm den schwerwiegenden Verzicht auf die Besetzung der Reichsbistümer ab.¹⁷⁴⁾ — Aus mehr als halbjähriger Gefangenschaft befreit, die von Weihnachten 1076 bis Mitte August 77 gewährt hatte, steht Rupert von Bamberg gleich den großen Dasallen des Nordgaus und dem ebenfalls königstreuen Würzburg alsbald wieder an der Seite seines königlichen Herrn. An dem zweifelhaften Schlachterfolg von Mellrichstadt im folgenden Jahre war er wohl auch mit seinem Aufgebot beteiligt.¹⁷⁵⁾ In der nächsten Zeit der großen diplomatischen Erfolge Heinrichs finden wir ihn im Frühjahr 1080 mit Bischof Siemar von Bremen als Träger der königlichen Botschaft in Rom, die die Exkommunikation des Gegenkönigs forderte und mit Aufstellung eines Gegenpapstes drohte.¹⁷⁶⁾ Er empfängt als Antwort die abermalige Bannung seines Herrn und wird von dem erneuerten Investiturverbot selbst betroffen. Auf dem Heimweg sucht er mit seinem Gefährten Toskana und die Lombardei für die Sache des Königs zu gewinnen. An Ostern ist er in Bamberg, wo in feierlicher Festpredigt angesichts mehrerer Bischöfe die bevorstehende Absetzung Gregors VII. verkündigt wird. Der Tag von Brizen

¹⁷²⁾ Meyer v. Ronnau II S. 730 ff., Hampe S. 52, Voos-horn I. S. 452.

¹⁷³⁾ Briefe an einen Bischof und einen Herzog, Jaffé S. 112 u. 113, Ud. Cod. no 54 u. 55. — Giesebrecht III S. 396.

¹⁷⁴⁾ R. Bonin, Die Besetzung der deutschen Reichsbistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV., Leipzig. Diss., Sena 1889, Ezkurs S. 125 ff.

¹⁷⁵⁾ Bruno c 110 SS V S. 373 (Brief des Card. Bernhart ad a 1079 spricht von R. qui horum omnium auctor et inceptor est, als Begleiter auf der „Flucht“ Heinrichs.)

macht sie zur Tat. Unter den 27 Bischöfen hat auch Rupert von Bamberg die furchtbare Anklageschrift unterzeichnet, mit ihnen Wipert von Ravenna als Gegenpapst (Clemens III.) gewählt.¹⁷⁷⁾ Im Kaufunger Walde ist er Anfangs 1081 unter den fünf geistlichen Fürsten, die im Namen Heinrichs vergeblich mit den Sachsen um Frieden verhandeln.¹⁷⁸⁾ Dafür streifen im folgenden Sommer die sächsischen Raubscharen durch Ostfranken bis in die Nähe von Bamberg, wo sie sich mit den schwäbischen Gegnern des in Italien weilenden Königs vereinigen.¹⁷⁹⁾ — Die Brandwolke des Heinrichsdomes, der an Ostern des gleichen Jahres durch einen unglücklichen Zufall in Flammen aufging, steht wie ein unheilvolles Wahrzeichen über der Zeit.

Auch in den folgenden Jahren sichert sich der König wiederholt die Hilfe seines vertrauten Freundes.¹⁸⁰⁾ Ob Rupert auch an den Römerzügen dieser Jahre und an dem Triumph der Kaiserkrönung von 1084 beteiligt war, wissen wir nicht. Als aber an Ostern 1085 die kaiserfeindlichen Bischöfe, von dem päpstlichen Legaten berufen, auf der Synode zu Quedlinburg die Exkommunikation der Anhänger Heinrichs feierlich erneuerten, tritt allein ein Bamberger Kleriker gegen sie auf. Und es beleuchtet die Stimmung der Bamberger Geistlichkeit, die unverrückt an ihrem Bischof festhielt, daß er es wagte, dem Legaten Gregors ins Angesicht den Primat des Papstes anzufechten.¹⁸¹⁾ Zur gleichen Zeit, im April 1085, war Rupert auf dem Mainzer Konzil mit der kaiserlichen Partei um die Aufrichtung des Gottesfriedens bemüht und sprach mit ihr die Absehung Gregors und seiner Anhänger aus.¹⁸²⁾ Der geistig höchstehende Bamberger Scholastiker Meginhard erhielt damals an Stelle des vertriebenen Adalbero das Bistum Würzburg.

Der tragische Tod Gregors VII. im Augenblick des Zusammenbruchs seiner weltumspannenden Pläne lenkte die Ereignisse nur vorübergehend zum Frieden. In den neuauflammenden Kämpfen unter Urban II., dem Ringen um Italien

¹⁷⁶⁾ Meyer v. Ronau III S. 242, Giesebrecht III S. 493.

¹⁷⁷⁾ MG. Constit. I. no 70, Saud III S. 826, Meyer v. Ronau III S. 285, Giesebrecht III S. 502 ff., Loosborn I S. 465.

¹⁷⁸⁾ Meyer v. Ronau III S. 346, Saud III S. 830, Giesebrecht III S. 523, Loosborn I. S. 468.

¹⁷⁹⁾ Meyer v. Ronau III S. 416.

¹⁸⁰⁾ Saffé S. 142, Ud. Cod. no 70 (1084), S. 176 no 91 (1098), S. 191 no 104 (1084 . . 1102), S. 170 no 87 (1093 . . 96)

¹⁸¹⁾ Meyer v. Ronau IV S. 16, Saud III S. 844 Anm. 1, Giesebrecht III S. 609.

¹⁸²⁾ Meyer v. Ronau IV S. 21 ff., Saud III S. 845.

und gegen den aufständischen Kaiserjohn Konrad finden wir Rupert nach wie vor mit Rat und Tat auf der Seite des Kaisers. Im Jahre 1088 sitzt er im Fürstengericht über Eckbert von Meißen, 1091 ist er mit Heinrich in Verona, nicht umsonst versichert er den Kaiser wiederholt seiner alten Ergebenheit,¹⁸³⁾ mehrfach hat er ihm in Bamberg Schutz und Aufnahme gewährt¹⁸⁴⁾ und unermüdblich ist er auch von der Heimat aus für das Interesse des abwesenden Kaisers tätig.¹⁸⁵⁾

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, und die Klagen der Folgezeit bestätigen es, daß die kirchlichen Verhältnisse des Hochstifts unter dieser rastlosen politischen Betätigung des Bischofs litten. Zwar tagt im Jahre 1087 wieder eine Diözesansynode,¹⁸⁶⁾ aber sie beschränkt sich darauf, die Entscheidung über die 1059 gegen Würzburg behaupteten Neubruchzehnten zu bestätigen. Und wenn Rupert auch bereits den Neubau des Domes in Angriff genommen zu haben scheint,¹⁸⁷⁾ so ist doch sonst von kirchlichen Dingen in dieser Zeit wenig zu spüren. Nur einige Güterschenkungen durch Geistliche und Laien für das Domkapitel,¹⁸⁸⁾ die Klöster Theres¹⁸⁹⁾ und Michaelsberg¹⁹⁰⁾ sind zu verzeichnen.

Im übrigen aber stehen immer wieder die kriegerischen Angelegenheiten im Vordergrund. Stärker als je macht der Kaiser seinen Einfluß auf die Lehenpolitik des Hochstifts geltend. Er fordert, daß heimgefallene Lehen nur mit seinem

¹⁸³⁾ Jaffé, S. 170, Ud. Cod. no 87 (1093—96): in omnibus vestris negotiis ego R. devotissimum me semper exhibui — ebd. S. 190 no 104 (1084 . . . 1102): Heinrich an Rupert: te semper nobis fidelem esse per omnia quemadmodum debuisti probavimus et amicum amicis nostris et inimicum nostris inimicis et infidelibus te praedicabiliter invenimus.

¹⁸⁴⁾ So Weihnachten 1088 nach der Niederlage vor Meißen, Meyer v. Konrau IV S. 226 — Aufenthalt Heinrichs in Bamberg 1089 Aug. 14 durch MBoic. 29, I no 432 belegt.

¹⁸⁵⁾ Jaffé S. 170, Ud. Cod. no 87 u. S. 191, no 104 — Giesebrecht III S. 659.

¹⁸⁶⁾ März 22, Jaffé S. 502 ep. 10.

¹⁸⁷⁾ S. Mayer, Die Baugeschichte des Bamberger Domes, Bamb. Blätter 1. Jhg. Nr. 9, 1924 — dazu wäre vielleicht noch Jaffé, S. 138 no 65 heranzuziehen: Bisch. Conrad v. Erier empfiehlt Rupert artificem . . . quia mihi fideliter et utiliter servivit.

¹⁸⁸⁾ 1093 Mai 6 praedium Franchendorf durch einen Domkanoniker an das Domstift M 2/10 b, Uffermann C. pr. no 52 — 1906 Mai 6 altendorf u. 1 mansus zu buchendorf tauschweise durch einen Ministerialen, Oesterreicher Dkw. IV S. 18.

¹⁸⁹⁾ 1094 Sept. 2 Schenkung des Pfalzgrafen Botho u. der Subitho von Schweinfurt, Uffermann, Ep. Wirceb. C. pr. S. 86.

¹⁹⁰⁾ Schannat, Vind. lit. I S. 42—45, Looshorn I S. 496.

Einverständnis wieder vergeben werden,¹⁹¹⁾ er ist bestrebt, sie vor allem seinen Reichsministerialen zu sichern,¹⁹²⁾ er stützt den Bischof aber auch gegen eigenwillige Lehenvergaben seines Domkustos und erinnert an den Reichspruch, daß kein Propst oder Kustos befugt sei, Kirchengut zu Lehen auszugeben.¹⁹³⁾ Das Reichsinteresse ging in diesen Zeiten allem anderen vor.

Besondere Vorteile aber für den Güterbestand seines Hochstifts hat Bischof Rupert aus seiner kaisertreuen Haltung nicht gezogen. Nur einmal hören wir von einer Schenkung des Kaisers, aber das Gut wurde der Kirche alsbald wieder von ihren Gegnern geraubt.¹⁹⁴⁾ Nur mittelbar kam dem Hochstift die kaiserliche Schenkung von 5 Königshufen im Dorfe Arinbach (Kirchrehnbach, BA. Forchheim) an einen Bamberger Ministerialen zugute.¹⁹⁵⁾ Die Begünstigung der Reichsministerialen durch den Kaiser war für das Hochstift vollends eine zweischneidige Maßnahme. Schon jetzt werden Klagen laut über deren räuberische Übergriffe,¹⁹⁶⁾ die sich in der Folgezeit wiederholen.¹⁹⁷⁾ Wie stets in Kriegszeiten nehmen Rechtsunsicherheit und Zuchtlosigkeit überhand und die verschiedenen Landfrieden können sie nicht dämmen. Der bereitwillig zugesagte Schutz des Kaisers vermag schwere Schädigungen des Bamberger Kirchengutes durch kleine und große Herrn nicht zu verhindern.¹⁹⁸⁾ Erst die Folgezeit ließ übersehen, wieviel Kirchengut in und außerhalb der Diözese den Klöstern und Stiftern entzogen war, brachte die Klagen über die Eingriffe der Vögte laut zum Ausdruck.

Um so erstaunlicher wirkt in diesen wirren Zeiten der Eindruck starken geistigen Lebens auf dem Michaelsberg. Zwar beklagt man auch hier, als nachmals Ruperts großer Nachfolger Otto die Reform einführte, den Verfall der Klosterzucht und der bedenkliche Rückgang in der Zahl der Mönche unter dem schwachen Abt Gumbold läßt sich nicht leugnen. Rupert mußte wohl, weshalb er dem asketischen Mönchsideal, das damals

¹⁹¹⁾ Jaffé S. 189 Ud. Cod. no 102, S. 192 no 105.

¹⁹²⁾ ebda. S. 190 no 103.

¹⁹³⁾ ebda. S. 192 f. no 106.

¹⁹⁴⁾ ebda. S. 193 no 107.

¹⁹⁵⁾ 1089 Aug. 14, MBoic. 29, I no 432, Vooshorn I. S. 478.

¹⁹⁶⁾ Ud. Cod. no 107. Aber den Gegensatz zu diesen unbequemen Nachbarn im Süden der Diözese vgl. oben S. 114 ff.

¹⁹⁷⁾ ebda. S. 395 no 223, Vooshorn fest S. 482 diese Vorgänge auch schon in die Zeit Ruperts.

¹⁹⁸⁾ ebda. S. 188 no 104, S. 191 no 104 — Schannat, Vind. lit I. S. 44.

von Hirschau aus die Klöster Schwabens zu Hochburgen der gregorianischen Partei umschuf, keinen Eingang in seinem Bistum gewährte.¹⁹⁹⁾ Die kaiserfreundliche Stimmung, die das Kloster Michelsberg mit dem Domkapitel teilte, fand ihren entschiedenen und zugleich bedeutendsten Niederschlag in jener Weltchronik, mit der um die Wende des Jahrhunderts sein von der Nachwelt lange verkannter Prior Frutolf, befruchtet von den Schätzen der Klosterbibliothek, alle seine Vorkäufer übertraf.²⁰⁰⁾ Ekkehard von Aura, der sie später in freilich ganz anderem Sinne überarbeitete und fortsetzte, empfangt seine entgegengesetzten Eindrücke erst nach seinem Ausscheiden aus dem Kloster.

Aber auch aus der Domschule gingen so bedeutende Köpfe wie ihr langjähriger Leiter Meginhard, seit 1085 Bischof von Würzburg,²⁰¹⁾ und Burchard II., der kaisertreue Bischof von Worms (seit 1115), aus dem einheimischen Edelgeschlecht von Ahorn,²⁰²⁾ — um nur die Zeitgenossen Ruperts zu nennen, — hervor. Nach dem Weggang Meginhards freilich tritt Uneinigkeit und Gewinnsucht um den Nachfolger, man erlebte so unerquickliche Szenen wie die Eigenwilligkeit des Scholastikers Petrus²⁰³⁾ und jahrelang scheint die Stelle des Leiters der Domschule überhaupt unbesetzt geblieben zu sein.²⁰⁴⁾

Von den übrigen Stiftern Bambergers verlautet in dieser Zeit gar nichts, St. Jakob war überhaupt so gut wie eingegangen.²⁰⁵⁾

In wirtschaftlicher wie kirchlicher Hinsicht bedeutet für das Hochstift das lange Episkopat Bischof Ruperts trotz seines politischen Einflusses, ja gerade infolge dieser aufreibenden Tätigkeit im Reichsdienst eine Periode unverkennbaren Niederganges. Das Reichsbistum verzehrte seine Kräfte für die Interessen des Kaisers, es erfüllte seine politische Aufgabe, für die es gegründet war, erfuhr aber keine Erneuerung seiner materiellen Grundlagen und sah sich so auch in der Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben gehemmt und geschädigt.

¹⁹⁹⁾ Über die damals geringe Verbreitung der Hirschauer Reform in Franken überhaupt vgl. Hauck III. S. 869.

²⁰⁰⁾ H. Breßlau, Bamberger Studien II, Neues Archiv 21. S. 197 ff., über den Bestand der Klosterbibliothek ebda. S. 155 ff.

²⁰¹⁾ Hauck III. S. 846 Anm. 3.

²⁰²⁾ Über ihn E. Frhr. v. u. z. Aufseß, 58. BB. 1897 S. 80.

²⁰³⁾ Jaffé, S. 186, Ud. Cod. no 97, ebda. S. 197 no 109.

²⁰⁴⁾ Ebda. S. 199 no 110.

²⁰⁵⁾ monasterium sancti Jacobi diu sine spe stabilitatis fluctuans immo pene destructum . . . , Testamentum honorum von 1109, 21. BB. S. 2.

Es bedurfte der Kraft einer starken Persönlichkeit, um das darniederliegende Hochstift zu neuer Blüte zu führen. In vollem Maße hat Bischof Otto I. den Anspruch als „Wiederhersteller“²⁰⁶⁾ der Schöpfung Heinrichs II. zu gelten.²⁰⁷⁾

Aus edlem, aber mäßig begüterttem Geschlecht, aufgewachsen inmitten der Kämpfe um die deutsche Königskrone, in seiner schwäbischen Heimat am Jura²⁰⁸⁾ wohl frühzeitig schon von den Reformgedanken des nicht allzu fernen Hirschau berührt,²⁰⁹⁾ verdankte er seine geistliche Erziehung wahrscheinlich dem Kloster Wilzburg und lenkte wohl dort schon die Aufmerksamkeit der Schwester Kaiser Heinrichs IV., Judith, der vertriebenen Königswitwe von Ungarn, auf sich. Als ihr Hofkaplan folgte er ihr im Jahre 1088 an den polnischen Her-

²⁰⁶⁾ Mit Bezug auf das Kloster Michelsberg nannten ihn schon die Zeitgenossen reparator, 16. BB. S. 24, und restaurator, 8. BB. S. 204 (Kal.)

²⁰⁷⁾ Die zeitliche Reihenfolge der erzählenden Quellen zur Geschichte Ottos ist heute geklärt (vgl. Meyer v. Knonau V S. 163 Anm. 20, wo auch die Literatur über das Quellenverhältnis: 1) Relatio de piis operibus Ottonis episcopi Bambergensis, verfaßt zw. 1139 u. 1147 wahrscheinlich von dem Michelsberger Propst Thimo, ed. Solber-Egger SS XV S. 1156—1166, die älteren Ausgaben SS XII S. 907 ff. u. XIX S. 769 f. sind überholt. — 2) Die aus ihr schöpfende Commendatio pii Ottonis Bab. episc. ac. Pomeranorum apostoli et de gestis eius SS XII S. 910 f. — 3) Monachi Prieflingensis Vita Ottonis episc. Bab., entstanden bald nach 1140, ed. Köpfe SS XII S. 883—903. — 4) Ebonis (Mönch auf dem Michelsberg) Vita Ottonis episc. Bab., entstanden 1157/58 ed. Jaffé, MBamb. S. 588—692 u. Köpfe SS. XII S. 822—883. — 5) Sie hat Herbord (ebenfalls ein Michelsberger Mönch) 1158/59 kunstvoll, aber nicht immer zuverlässig erweitert in seinem Dialogus de vita Ottonis episc. Bab., ed. Jaffé, MBamb. S. 705—835 u. Köpfe SS XX S. 705—769, ältere Ausgabe SS XII S. 746—822. — Aus der reichhaltigen Literatur zur Geschichte Ottos (vgl. Meyer v. Knonau V S. 165) wurden im Folgenden vornehmlich benützt: H. Friedrich, Die polit. Tätigkeit des Bischofs Otto I. v. Bamberg, Diss. Königsberg 1881, C. Maskeus, Bischof Otto I. als Bischof, Reichsfürst u. Missionär, Diss. Breslau 1889, G. Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. von Bamberg, Gotha 1889, vgl. dazu die feinsinnige Charakteristik bei Faulstich, RGD. IV S. 594 u. Giesebrecht, DRZ. III. S. 987. Deutsche Quellenauszüge bei Loosshorn II. S. 8 ff. — Die territorialgeschichtliche Bedeutung Ottos schien mir bisher noch zu wenig gewürdigt.

²⁰⁸⁾ Nachweise zuletzt bei Meyer v. Knonau V S. 165 Anm. 21, welcher der von Giesebrecht III S. 1196 u. Bossert, Die Herkunft Ottos d. Heil., Württemb. Hirschfeste f. Ldsgef. VI 1883 vorgeschlagenen Deutung von Albuch (Otto schenkt ecclesiam iuxta A. an Kl. Michelsberg, Relatio c. 25 S. 1163) auf einen Ausläufer der schwäb. Alb (Al. Gmünd) gegen Juritsch S. 10 f. u. andere zustimmt. — Die ältere Anschauung, die Otto für einen Grafen von Andechs hielt, hat schon P. Oesterreicher, Geöffn. Archive 1821 S. 6, berichtigt, Otto aber irrig aus Mistelbach (bei Bayreuth) abstammen lassen, einem Bestium, das offenbar erst durch ihn an seinen Bruder Fridericus de M. gelangte. — Das Geburtsjahr Ottos ist um 1062 anzusetzen, Köpfe SS XIII S. 748 Anm. 3, Juritsch, S. 14 f.

²⁰⁹⁾ Ottos Brüder Friedrich und Liutfrid, später Mönch auf dem Michelsberg, gaben Güter an Hirschau, Meyer v. Knonau S. 165.

zogshof, wo durch ihre Vermählung mit Wratislaw der slavische Norden für Heinrich IV. gewonnen werden sollte.²¹⁰⁾ Seine Verwendbarkeit für politische Aufträge brachte Otto wiederholt in die Nähe des Kaisers, der ihn schließlich mit der Aufsicht über den Dombau zu Speyer betraute und unter seine Kapläne einreihete. Wie so mancher, der sich in der königlichen Kapelle hervorgetan, fand auch Otto von hier aus den Weg zum Kanzleramt,²¹¹⁾ um schon nach kurzer Frist für den Bamberger Bistumsstuhl ausersehen zu werden.²¹²⁾ Ohne das Zutun, ja nicht ohne Widerspruch der Bamberger Abgesandten, an ihrer Spitze des Grafen Berengar von Sulzbach, bekleidete ihn der Kaiser in der Weihnachtszeit 1102, erst ein halbes Jahr nach Ruperts Tode, also nach längerer Bedenkzeit, mit den Insignien der bischöflichen Würde.²¹³⁾

In der Persönlichkeit Ottos vereinigten sich Weltkenntnis und diplomatisches Geschick, Tatkraft und praktischer Blick in seltenem Maße mit einer tief innerlichen Auffassung seines geistlichen Amtes. Er hat aus den harten Ideenkämpfen der Zeit nicht die politischen Leidenschaften, sondern ihr Bestes, die wirkende Sehnsucht nach einer Erneuerung des kirchlichen Wesens, herausgegriffen. Kein Mann des Schwertes, aber ein klar und folgerichtig handelnder Kopf, verstand er es wohl als einer der Ersten Geistliches und Weltliches in diesem Kampfe zu scheiden. An der Investitur durch den Kaiser hat er keinen Anstoß genommen, mit dem älteren deutschen Episkopat²¹⁴⁾ teilte er die Erkenntnis, daß die Macht des Herrschers auf der Verfügungsgewalt über die Reichsbistümer beruhte. Zudem war er Heinrich IV. durch den Aufstieg in seinem Dienste vertraut und verpflichtet und hat ihm über den Tod hinaus ein dankbares Andenken bewahrt. Gerade seine kirchliche Einstellung aber und seine Hinneigung zu den Reformgedanken verbot es ihm, in den Fußtapfen seines Vorgängers Rupert sich den Gegnern des

²¹⁰⁾ Zeit und Umstände der Reise nach Polen sind unsicher, vgl. Meyer v. Knorau V. S. 166, Juritsch S. 17 ff., Saud IV S. 593 Anm. 1.

²¹¹⁾ Meyer v. Knorau V S. 168 Anm. 3.

²¹²⁾ Ob Otto tatsächlich schon vorher zwei andere Bistümer ausgeschlagen hat, ist nicht sicher, ebda. S. 169.

²¹³⁾ Die sachliche Darstellung des Vorganges beim Mon. Prieft. c. 6, S. 885, schmiedt Ebo I 7 u. 8, Jaffé S. 596 ff. und Herbold III 37 u. 38, ebda. S. 829 ff. weiter aus, vgl. dazu Friedrich S. 3 ff., Masius S. 7 f., Juritsch S. 32 ff., Meyer v. Knorau V S. 168 ff., Giesebrecht III S. 724, der jedoch irrtig das Jahr 1103 annimmt, Saud III S. 883 Anm. 3.

²¹⁴⁾ Saud III S. 894.

Papstes zuzugesellen. So sah er sich von Beginn seiner bischöflichen Regierung an vor die selbstgewählte, schwere, fast unlösbare Aufgabe gestellt, das Schifflein seiner Kirche zwischen den drohenden Klippen der Parteikämpfe hindurchzusteuern, sich von keinem der beiden hadernden Häupter der Christenheit in den Strudel der offenen Feindseligkeiten ziehen zu lassen. Nicht als ob er sich dem politischen Treiben hätte völlig entziehen können, aber seine milde und vermittelnde Natur, von beiden Parteien gewürdigt und umworben, trat nur dort in den Vordergrund, wo es galt, dem Frieden und der Versöhnung zu dienen. Es hat nicht an Augenblicken gefehlt, wo seine Charakterstärke, seine persönliche Makellosigkeit und seine diplomatischen Gaben das Mißtrauen beider Parteien zu überwinden hatten. Allzu offen lagen aber auch die schweren Schäden zu Tage, die das rücksichtslose Parteigängertum Ruperts dem geistlichen und weltlichen Leben des Hochstifts geschlagen hatte. Um so bestimmter ergriff Otto seine nächstliegenden Aufgaben, mit unvergleichlicher Tatkraft und Vielseitigkeit wußte er den kirchlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbau ins Werk zu setzen, Altes zu bessern, Neues zu erwerben und in aller Arbeitsfülle noch Zeit zu gewinnen für das an sich fernliegende, in seiner Ausführung und seinen Gefahren fast abenteuerlich anmutende Werk der Pommernmission, das ihm noch im Jahrhundert seiner Wirksamkeit die Heiligsprechung eintrug. —

Die Stellung Ottos war nach seiner Investitur und dem feierlichen Einzug in Bamberg nichts weniger als gesichert. Noch fehlte ihm die Weihe. Sein Metropolit aber, Ruthart von Mainz, ein abgesagter Feind des Kaisers, weilte flüchtig in Thüringen. Vorsichtig suchte der neue Bischof schon hier den Weg zwischen den Parteien. Eingedenk der Vorzugsstellung seines Bistums ist er bestrebt, sich in dieser zwiespältigen Lage vor allem die Anerkennung des Papstes zu sichern und erbittet von ihm die Weihe.²¹⁵⁾ Aber Paschal II., der soeben die Friedensversuche Heinrichs schroff zurückgewiesen hatte, verhielt sich ablehnend. So mußte bessere Zeit erwartet werden. Dorerst aber stürzte die Empörung des Kaisersohns Heinrich gegen den Vater Deutschland neuerdings in den offenen Bürgerkrieg.²¹⁶⁾ Heinrich V. entsetzte die kaisertreuen Bischöfe in Sachsen, verjagte Ottos

²¹⁵⁾ Aber den unechten Brief bei Herbord III 40, Jaffé S. 833 f., vgl. Jurtich S. 40, Friedrich S. 10 ff.

²¹⁶⁾ S a m p e, Kaisergesch. S. 71 ff., Giesebrecht III S. 726 ff.

nahen Freund Erlung von Würzburg, belagerte im Sommer 1105 Nürnberg. Die großen Laienherrn des bayerischen Nordgaus, unter ihnen Berengar von Sulzbach, Vogt über Bamberger Kirchengut, schlossen sich ihm an. Diese schwere Bedrohung seines vor kurzem übernommenen Bistums,²¹⁷⁾ die Zwangslage, in die ihn der Mangel der Weihe versetzte, geben eine Erklärung dafür, daß Otto dem Kaiser in diesem Augenblick die erbetene militärische Hilfe versagen zu müssen glaubte, ja sich veranlaßt sah, in Verhandlungen mit Heinrich V. einzutreten.²¹⁸⁾ Es lag überhaupt, wie die Folgezeit erweist, in der Richtung seines Lebensplanes, ein kriegerisches Eingreifen stets nach Möglichkeit zu vermeiden und seinem Hochstift vermüthende Schäden fern zu halten, wie sie soeben begannen, sich wiederum fühlbar zu machen. — Auf der schmachvollen Tagung zu Ingelheim aber, am 31. Dezember 1105, die den betrogenen Kaiser zur Abdankung zwang und nur dessen entschiedene Gegner vereinigte, war Otto sicherlich nicht zugegen, den Krönungsfeierlichkeiten Heinrichs V. in Mainz konnte er sich nicht entziehen.

Don hier aus bot sich nun die Gelegenheit die erwünschte und auch in der Zwischenzeit mehrfach betriebene Romfahrt anzutreten.²¹⁹⁾ Mit Ruthart von Mainz war ein Einverständnis hierüber erzielt. Am Pfingstfest 1106 empfing Otto zu Anagni von Papst Paschalis die Weihe.²²⁰⁾ Für die Zukunft seines Hochstifts war dieser Vorgang nicht ohne wichtige Folgen. Wenn damals auch der Metropolitanverband noch nicht zerriß, so ahmten doch Ottos Nachfolger sein Beispiel nach, was seine Auswirkung schließlich in der Exemtsstellung des Hochstifts und in seinem Vorrang unter den deutschen Bistümern fand.

Fast ein Jahr blieb Otto im Süden. Die Synode zu Guastalla stand im Oktober bevor, auf der Papst Paschal feierlich das Investiturverbot erneuerte. Otto verwandte die lange Zeit seiner Abwesenheit von Bamberg zugleich zur Ordnung der arg verwirrten Verhältnisse auf den Besitzungen

²¹⁷⁾ Die Drohungen und Werbungen Heinrichs V. erwähnt der kaiserliche Brief Ud. Cod. no 122, Jaffé S. 233.

²¹⁸⁾ Über den Zeitpunkt Juritsch S. 58 Anm. 97.

²¹⁹⁾ Die erneuerte Bitte um die Weihe: Ud. Cod. no 125 S. 237. — Über die anfangs mit der Reise verbundene Gesandtschaft im Auftrage Heinrichs V. und den Überfall durch den Grafen Adalbert (von Görz?) vor Trient: Ekkehard v. Aura SS VI S. 234, Juritsch S. 70.

²²⁰⁾ Die Vorgänge bei Friedrich S. 26 ff., Mastus S. 19 Juritsch S. 73 ff., Brief Ottos an sein Domkap. Ud. Cod. no 131 S. 247 f.

seiner Kirche in Kärnten und gründete auf der Burg Arnoldsstein auf mühsam zurückerworbenem Kirchengut sein erstes Benediktinerkloster.²²¹⁾ Der günstige Eindruck, den seine Persönlichkeit damals beim Papste hinterließ, kam späteren Gesandtschaften zugute.²²²⁾ In Deutschland war inzwischen mitten in neuen Kämpfen der schwergeprüfte Kaiser aus dem Leben geschieden und der kirchliche Frieden vorübergehend hergestellt.

In die Heimat zurückgekehrt wurde Otto von Heinrich V. alsbald wieder für den Reichsdienst in Anspruch genommen. Er schien der rechte Mann, um im folgenden Jahre unter den königlichen Gesandten die Verhandlungen über die Investiturfrage mit dem Papst zu Châlons zu betreiben, die freilich ergebnislos verliefen.²²³⁾ Denn Heinrich V. lenkte in dieser Frage geradenweges in die Bahnen seines Vaters ein. An den Feldzügen des jungen Königs in den folgenden Jahren gegen Flandern, Böhmen, Polen und Ungarn hat Otto dann seinem Grundsatz getreu nicht persönlich Teil genommen, hingegen finden wir ihn von Weihnachten 1110 bis in den Sommer 1111 abermals in Italien, im Gefolge des Königs.²²⁴⁾ Dessen Scheinerfolge, die stürmische Erregung der Bischöfe in der Peterskirche, als der Papst die Zurückgabe der Kronländer von ihnen forderte, die erzwungene Kaiserkrönung hat er miterlebt und wohl mit Entsetzen die Schreckensszenen an den heiligen Stätten gesehen, die sie begleiteten. Juritsch²²⁵⁾ vermutet mit Recht, daß es der Dank für Vermittlungsversuche war, wenn ihm wenige Tage danach der schwerbedrängte Papst das Pallium verlieh und seinen Gebrauch gegenüber den Vorgängern erweiterte.

Das nächste Jahrzehnt der wieder auflodernden Kämpfe in Sachsen, am Rhein und in Italien läßt die betonte Zurückhaltung Ottos und seine Abneigung gegenüber den blutigen Händeln der Welt besonders deutlich hervortreten. Wohl

²²¹⁾ Im Patriarchat von Aquileia. Herbold I 16, Jaffé S. 714 gibt die Zahl der 45 Jahre mit der Burg entfremdeten Güter auf 95 an. Näheres bei Juritsch S. 79 ff.

²²²⁾ Erzbisch. Bruno v. Erier 1110 an Otto: *memoriam vestri domini papam tam dulciter retinere*, Ud. Cod. no 144 S. 260, Masius S. 29.

²²³⁾ Die Beteiligung Ottos erwähnen die An. Colon. max. SS XVII S. 747, die Hauptquelle für diese Vorgänge Suger *vita Ludovici grossi* SS XXVI S. 50 nennt ihn nicht. Führer der Gesandtschaft war Erzbisch. Bruno v. Erier; vgl. die Schilderung bei Meyer v. Nonnau VI S. 45 f., Giesebrecht III S. 782 ff., Juritsch S. 90.

²²⁴⁾ Juritsch S. 121 ff.

²²⁵⁾ S. 125.

finden wir ihn mehrfach im Gefolge des Kaisers, so 1112 auf der Fürstenversammlung zu Goslar,²²⁶⁾ die den sächsischen Fürsten ihre Lehnen entzog, zwei Jahre später auf der glänzenden Hochzeitsfeier des Kaisers in Mainz²²⁷⁾ und anschließend in Worms.²²⁸⁾ Dazwischen aber gab es Zeiten, in denen er sich betont dem genannten Kaiser entzog, dessen hochfahrende und grausame Art gegen ihm feindliche Fürsten des Reiches der versöhnliche Bischof nicht billigte. Ebenso entschieden aber versagte sich Otto der kaiserfeindlichen Partei der deutschen Kirchenfürsten, die unter Führung des herrschsüchtigen Adalbert von Mainz ihn vergeblich für ihre auf ein Gegenkönigtum zielenden Pläne zu gewinnen suchte und schließlich sogar (1118), freilich ohne sichtbare Wirkung, die Strafe der Amtsentsetzung und das Interdikt gegen ihn und sein Bistum schleuderte.²²⁹⁾

Als aber endlich nach all den zerrüttenden Kämpfen von fast einem halben Jahrhundert beide Parteien des Haders müde wurden und ernsthafteste Friedensverhandlungen sich anzuspinnen begannen, da trat auch Otto alsbald aus seiner Zurückhaltung hervor. Auf der gütlichen Tagung der Fürsten in Würzburg im September 1121 fehlte sein vermittelnder Einfluß nicht, im Auftrag des Kaisers hilft er sodann die Bayern in Regensburg für das Friedenswerk zu gewinnen.²³⁰⁾ Und als dann im folgenden Jahre auf dem Feld zu Lobwiesen jene Verständigungsformel gefunden war, die im Wormser Konkordat den Ausgleich traf zwischen dem Reichsrecht des Kaisers und der geistlichen Gewalt der Kirche, da setzte auch Otto seinen Namen unter die kaiserliche Fassung des Friedensvertrages,²³¹⁾ an dessen Abschluß er gewiß mit ganzem Herzen und klugem Wort beteiligt war. Wurden doch in seiner Bischofsstadt am folgenden Martinsfest die letzten Abschlüsse mit den Fürsten getroffen und gingen von dort aus die Friedensgesandten nach Rom.

Zwanzig Jahre waren zu diesem Zeitpunkt seit dem Antritt des Episkopates verstrichen. Das Bild Ottos gewinnt

²²⁶⁾ März 26, Stumpf no 3084.

²²⁷⁾ 1114 Jan. 17, Stumpf no 3100 u. 3101, die Hochzeitsfeier fand Jan. 7 statt, Meyer v. Rnonau VI S. 285.

²²⁸⁾ 1114 Jan. 23, Stumpf no 3102, — 1114 April MBoic. 29, I no 441, hiezu Juritsch S. 161, der Vooshorn II S. 110 berichtigt.

²²⁹⁾ Ud. Cod. no 189 S. 326, Juritsch S. 188 ff., Masius S. 87 f.

²³⁰⁾ Meyer v. Rnonau VII S. 172, Juritsch S. 207 f.

²³¹⁾ MG. Const. I no 107. — Die Literatur über das Wormser Konkordat bei Lampe S. 83, Hauck III S. 1047 ff., Meyer v. Rnonau VII S. 205 ff.

erst lebendige Züge, wenn man die Früchte seiner bischöflichen Tätigkeit ins Auge faßt, die jene Zurückhaltung in den großen Streitfragen der Zeit reifen ließ. Es war nicht nur sein Bistum, das sie erntete, von dessen rechtlichen Verhältnissen er sich alsbald durch sorgsames Urkundenstudium eine gründliche Kenntnis erwarb.²²²⁾ Wenn ihm Charakter und Überzeugung ein aktives Eingreifen auf der politischen Bühne verwehrte, so ersah seine rastlose Schaffenskraft um so lieber ihr Ziel in der Verbreitung und wirtschaftlichen Sicherung kirchlichen Lebens. Seine Klostergründungen auf dem weitgesteckten Raum von Kärnten und Österreich bis nach Sachsen übertrafen an Zahl alle gleichartigen Schöpfungen seiner Zeitgenossen. Caritative Zwecke hat er, wenn wir dem Berichte Herbords folgen dürfen, selbst betont: Nicht nur der Weltflucht und frommen Opfern, auch der Beherbergung und Pflege der Pilger und Kranken in diesen trüben Zeiten sollten seine Klöster dienen.²²³⁾ Sein Bedürfnis nach Zucht und Devinnerlichung machte ihn den Kongregationen strenger Richtung geneigt, die Mönche von Hirschau bevorzugte er, die freilich damals schon ihren schroffen Charakter verloren hatten.²²⁴⁾ Später fanden auch die jungen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser Aufnahme in seinen Klöstern. Daß diese bischöflichen Eigenklöster eine Mehrung des Kirchengutes darstellten,²²⁵⁾ lag sicher nicht außerhalb seiner Absichten, die sachliche und ideale Gesichtspunkte stets so glücklich zu einen wußten. Es fällt auf, daß Ottos Neuschöpfungen fast stets in der Nähe der so weit verbreiteten Bamberger Besitzungen entstanden, freigebig wies er ihnen hieraus die wirtschaftlichen Mittel an. Und wie verstand er es zugleich, die besitzkräftigen Laienherrn diesen Zielen dienstbar zu machen. Die Mehrzahl seiner Schöpfungen entstand durch Schenkungen, wenn nicht der Anstalten selbst, so doch des Grund und Bodens oder der Mittel zu ihrer Gründung.

²²²⁾ *Actiönur synodalium et legum provincialium vel etiam feodalium processus et excessus summe cognitos habeat.* Herbord I 9 S. 712.

²²³⁾ Die Worte sind jedenfalls als Zeitbild bemerkenswert: *Stabula vero et diversoria cellas dicebat (Otto) atque monasteria et ea non indigenis sed peregrinis seculi esse oportuna . . . Quodsi a latrunculis occupati fuerint, si spoliati, cesi atque plagati fuerint et ita semivivi relictis, certe vel inviti experientur, quam melius est iuxta esse stabulum quam procul . . .* Herbord I 18 S. 716.

²²⁴⁾ Nur die Schroffheit Erminolds von Priefling macht unter den Bamberger Abten eine Ausnahme, *Juritsch* S. 194.

²²⁵⁾ Vgl. dazu S. Hirsch, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit*, Weimar 1913 S. 101 f.

Schon die ersten Nachrichten über Ottos Tätigkeit nach seiner Rückkehr von Rom und Chälons betreffen zwei Klostergründungen. Auf altem Bistumsgut im Saalegau entstand 1108 das Benediktinerkloster *Aura* (bei Kissingen),²³⁶⁾ durch geschickten Tausch ersetzte er die hingeebene Ausstattung. Ekkehard, der Chronist, ward sein erster Abt. 1109 schloß sich in der Nähe von Regensburg *Priefling* an, wie in *Aura* und dem älteren *Theres* kam auch hier die Hirschauer Regel zur Geltung. Die Ausstattung wurde durch Tausch von der Bamberger „Alten Kapelle“ zu Regensburg erworben und durch Ankäufe vermehrt.²³⁷⁾ Im gleichen Jahre aber wandte sich Ottos Fürsorge auch schon dem nahezu eingegangenen Stift *St. Jakob* am Sitz seines Hochstiftes zu. Am Tage der neuen Weiße, dem 25. Juli 1109, empfing es von seinem bischöflichen Herrn eine außergewöhnlich reiche Mitgift.²³⁸⁾ Der Gründungsbericht zählt nicht weniger als 70 Örtlichkeiten auf, über die sich *St. Jakobs* Wirtschaftshöfe, Hufen und Zehntrechte verbreiteten. Das eingehende Wirtschaftsstatut des Stiftes, das wir besitzen,²³⁹⁾ zeugt von dem neuen Geist der Ordnung, der dort seinen Einzug hielt. Abgesehen von dem sächsischen *Langala*²⁴⁰⁾ erstreckten sich seine Güter hauptsächlich über den Süden und Osten der Diözese vom *Jura* bis in den *Steigerwald*, und zeigen so zum erstenmal deutlicher die dichte Verbreitung Bamberger Kirchengutes, namentlich in der Gegend der von *Heinrich II.* geschenkten *Nordgaugüter* und im Bereich des ehemaligen Königsgutes *Forchheim*. Besondere Aufmerksamkeit verdient in dieser Aufzählung *Scoregast*, das heutige *Marktschorngast* im östlichen *Frankenwald*. Es geht samt Kirche, Markt und

²³⁶⁾ *Uragia in patrimoniali fundo ecclesie*, *Serborb* I 12 S. 713, die übrigen Quellenstellen bei *Juritsch* S. 97 Anm. 42, vgl. insbes. die Berichtigung zur *Relatio* S. 1157. — Das Jahr der Gründung (1108) und der Weiße (*anno dehine quinto*, 1113) nennt *Otto* in der Ausstattungsurf. von 1122, *Uffermann* c. pr. no 74, *Oesterreicher*, *Denkw.* II S. 24 ff.

²³⁷⁾ *Juritsch* S. 107 Anm. 77, die Ausstattung zählt *Otto* in der *U.* von 1138 *Dez.* 11 auf, *MBoic.* 13 S. 158, *Looshorn* II S. 142.

²³⁸⁾ Gründungsbericht: *Testamentum honorum, quibus dotata est ecclesia sancti Jacobi in die consecrationis sue*, 21. *BB.* S. 2 ff.

²³⁹⁾ *Ebda.* S. 7 ff.

²⁴⁰⁾ Hierüber auch gesonderte *U.* *Ottos* *iturus ad bomeranos*, von 1128 *M.* 119/745, *Looshorn* II S. 55 f. — Dieser Besitz war dem Stift seit der Schenkung durch *Bischof Hermann* *machinantibus iniquis consiliariis* von *Bischof Rupert* entzogen worden, *Otto* stellte ihn 1109 bei der Weiße zurück. 21. *BB.* S. 14.

einem durch Markungsgrenzen, „Lachen“ genannt,²⁴¹⁾ vorbereiteten Rodungsgebiet an St. Jakob über, ein deutliches Anzeichen für die schon um 1100 fortgeschritteneren Kulturverhältnisse im Osten der Diözese. Wahrscheinlich stammte dieser Besitz von dem gleichnamigen edelfreien Geschlecht, das sich auch sonst durch Schenkungen an St. Jakob hervorhat.²⁴²⁾ Zahlreiche Güterschenkungen und Erwerbungen schlossen sich in der nächsten Folgezeit an.²⁴³⁾

Bald darauf nahm sich Otto auch des verwahrlosten Klosters Ban z an, das nach dem frühen Tode seiner Stifterin, der Schweinfurter Alberada, durch die Sorglosigkeit seiner Äbte, durch widerrechtliche Lehenvergaben und eigenmächtige Übergriffe der benachbarten Laien in völligen Verfall geraten war. Auch hier griff er dem Übel an die Wurzel, führte von neuem, wahrscheinlich aus Priefling, Äbt und Mönche ein, ließ neue Gebäude errichten, weihte die Kirche im Jahre 1114 von neuem und sorgte mit Strenge für die Rückgabe des entfremdeten Klostergrundes,²⁴⁴⁾ das auch hier alsbald durch weitere Laienschenkungen vermehrt wurde.²⁴⁵⁾

Auch auf dem nahegelegenen Michelsberg hatte inzwischen die Zucht der Reform Eingang gefunden.²⁴⁶⁾ Otto ersetzte 1112 den schwachen Gumpold durch den in Hirschau sorgfältig vorgebildeten Wolfram, unter dem alsbald auch die wissenschaftlichen Leistungen auf dem schon von Frutolf

²⁴¹⁾ Scoregast cum ecclesia, decimatione, foro et omni utilitate et cum definitis terminis, qui dicuntur lache in Nortwalt, anschließend wird aufgeführt: Druseowe cum omni utilitate et definitis terminis, qui dicuntur lache in Nortwalt, ein Ort, der abgegangen zu sein scheint, 2l. BB. S. 3. — Solche Rodungsart, quod vulgo dicunt vberhou, so. ubi pertruncatis signatisque arboribus future stirpationi nemus aptatur erwähnt als Laienwerk auch eine U. von 1154 Jan. für Kl. Michelsberg M 336/2047, 16. BB. S. 39. — Aber „Lachsbäume“ vgl. auch R ü b e l, Die Franken S. 32 f.

²⁴²⁾ Vgl. unten S. 287.

²⁴³⁾ 1111, Juli 25 predium Engilhartaigen bei Marktshorgast, 2l. BB. S. 14. — 1112 Nov. 3 predium Sissenriut (Sessenreuth bei Wirsberg, Bfl. Kulmbach), ebda. S. 15 — 1114 wird durch Vermittlung Bischof Ottos das predium domini dimari sc. Brunnen, Adelgerestorf, Bennendorf (Algersdorf bei Hersbruck?) vom Kl. Hirschau um 100 M. Silber erworben, ebda. S. 16, — weitere Erwerbungen 1124 ff. ebda. S. 17 ff.

²⁴⁴⁾ Oesterreicher, Ban z no 8, die U. hierüber ist später ausgestellt. — ebda. no 7 ist Fälschung vgl. Hirsch, Stiftungsurbn. S. 17 (S. 2).

²⁴⁵⁾ 1126 Adalpertus de Sigiboltestorf (Seubelsdorf, Bfl. Lichtenfels) tradit allodium suum (in S.), id est ecclesiam cum dote et duos mansos, ebda. no 9, vgl. ferner no 11 Sconebrunnon (Schönbrunn, Bfl. Staffelstein) und Frisindorf (Friesenhof, Bfl. Lichtenfels), no 12 (Nedimsdorf, Nebensdorf, Bfl. Staffelstein) usw.

²⁴⁶⁾ Hierüber eingehend Juritsch S. 132 ff.

bereiteten Boden eine neue Blüte erlebten. Ein seltsames Geschieh, das Erdbeben von 1117, das den Kirchenbau fast dem Einsturz nahe brachte, gab den Anlaß zu einem völligen Neubau, dem Otto reiche Mittel zuwendete. Kapellen und Herbergen entstanden auf dem Klostergrund, der mit einer Mauer umschlossen wurde.²⁴⁷⁾ Am Fuße des Michaelsberges errichtete Otto gleichzeitig auf dem noch von Resten heidnischen Aberglaubens umwobenen „Lügenbühel“ das Ägidienhospital, das er anfangs dem Stift St. Jakob, später den Mönchen überwies.²⁴⁸⁾ Vor ihren Toren schloß sich einige Jahre später die reichdotierte Zelle St. Getreu an, die dem Kloster inkorporiert wurde.²⁴⁹⁾

Wohl in dieser Zeit erhielten auch die Stifter St. Jakob und St. Gangolf ihre neuen Türme und begannen kunstfertige Arbeitshände die Vollendung des schon von Rupert begonnenen Dombaues.²⁵⁰⁾

Namentlich das Kloster Michaelsberg aber erfreute sich in den nächsten Jahren immer wieder der Gunst des auf seine Wohlfahrt bedachten Bischofs. Gab schon 1118 ein Bamberger Kanoniker Güter zu Wisaha (wohl Pfarrweisach Bk. Ebern) und Butenheim (bei Forchheim),²⁵¹⁾ so überwies ihm Otto 1122 zu seinem und der Seinen Jahrgedächtnis das reiche von den Edelfreien von Wildberg um 180 Talente erkaufte Herrschaftsgut Gestineshusen (Gestungshausen bei Coburg),²⁵²⁾ tauschte um die gleiche Zeit für das Kloster das Gut Altenholevelt (abgeg. bei Gelbsreuth) gegen Trumsdorf (bei Bayreuth), ubi ecclesia sita est, ein, das der im Kirchenbann verstorbene Udalrich Walpot vermachte hatte.²⁵³⁾ In der gleichen Gegend, im Nordostjura, gab 1122 der Edelfreie Conrad von Waischenfeld Güter zu Nueneigen (wohl Neuenhaid n.d.w. von W.) und Heroltesberge (Heroldsberg westl. von W.) auf Todesfall an das Kloster.²⁵⁴⁾ 1125 kam durch

²⁴⁷⁾ Relatio c. 23 S. 1162, Juritsch S. 176 ff.

²⁴⁸⁾ Relatio c. 31 S. 1163, Juritsch S. 222 f.

²⁴⁹⁾ Relatio c. 3 S. 1157, Weihe 1124 Anf. Mai, Ebo II 3, Saffé S. 623 dazu die Schenkungsurf. für Michaelsberg 1124 M 115/725a, Looshorn II S. 151, u. die Ausstattungsurf. 1137 Mai 25 M 115/725b, Looshorn II S. 152, die Juritsch S. 302 Anm. 65 mit nicht überzeugenden Gründen in das Jahr 1126 setzt, statt Ind. XIV muß offenbar XV stehen.

²⁵⁰⁾ Relatio c. 27 (St. Jakob), c. 28 (St. Gangolf) S. 1163, c. 24 (Dom) S. 1162, dazu Meyer v. Kononau VII S. 286 Anm. 39.

²⁵¹⁾ M 331/2022, 16. BB. S. 8.

²⁵²⁾ M 331/2024, 16. BB. S. 10 und 332/2027, ebda. S. 13.

²⁵³⁾ Von dessen Bruder Adalold, M 332/2026, ebda. S. 11.

²⁵⁴⁾ M 331/2023, ebda. S. 11, über den Vertrag unten S. 160 f. und S. 281.

Ottos Vermittlung vom Abt von Hirschau noch Besitz in Mittelfranken hinzu.²⁵⁵) — Schon in diesen Jahrzehnten begannen somit jene planmäßigen Besitzveränderungen zugunsten der Kirche, die den Laienherrn der Diözese noch so gefährlich werden sollten. Es war, wie schon betont, Ottos besondere Gabe, ihre Freigebigkeit in den Dienst seiner Kirche zu ziehen, ja man mag in all der fast schrankenlosen Hingabe irdischen Gutes an die Kirche wohl auch das zweite Gesicht dieser ausgewählten Zeit, die wachsende Ergriffenheit der Seelen von einem jenseitigen Ideal, sich abspiegeln sehen.

Wie wenig der eifernde Adalbert von Mainz, in allem ein Gegenstück des gelassenen und schlichten Ottos von Bamberg, durch die verhängten Kirchenstrafen bewirkt hatte, beweist, daß kaum ein Jahr später, am 6. Mai 1119, trotz der Suspension Otto ein neues Kloster in seiner Diözese gründete. In dem weiten Waldgebiet des Veldener Forstes im Nordgau wies er den nach Michelfeld²⁵⁶) berufenen Benediktinern ihre Aufgabe und zugleich eine reiche Güterausstattung zu.²⁵⁷) Auch in dieser Gegend eröffnet sich aus dieser Stiftungsurkunde wieder ein lehrreicher Einblick in die durchaus nicht zurückgebliebene Befiedelung dieser Waldgegend. Neben dem „Dorfe Michilvelt selbst“ verbreiten sich mehr als 40 Orte über den Raum zwischen Pottenstein — Pegnitz — Hopfenohre — Plech, denen sich u. a. noch das Herrschaftsgut Hensensfeld südwestl. von Hersbruck zugesellte.²⁵⁸) Die Güter stammten offenbar größtenteils schon aus den Nordgau-Schenkungen Heinrichs II., Auerbach (Urbach) wird ausdrücklich erwähnt.

²⁵⁵) Mai 4, predium apud Rintpach (Kirchrimbach Bbl. Scheinfeld) M 332/2028, ebda. S. 13. — Von den Relatio c. 25 S. 1163 aufgezählten 8 für Michelsberg um 500 ferme argenti libris erworbenen Gütern sind außer Rintpach, Gestineshusen u. vetus Hofelt noch urkundlich zu belegen: Roetingen Röttingen Bbl. Ochsenfurt Uftn.) M 331/2021 Looshorn II S. 89, Osthusen, wohl für Ostheim, heute Osthausen Bbl. Ochsenfurt M 333/2030b, 16. Bbl. S. 23, Weikendorf (Weichendorf Bbl. Bamberg I) mehrere Schenkungen 16. Bbl. S. 21, Horwa (wohl Horb Bbl. Lichtenfels) nur durch die Notiz im UB. des Abts Andreas pag. 90, 16. Bbl. S. 24, Munerichesparg (Hohenmirsberg Bbl. Pegnitz) M 332/2029, Looshorn II S. 94.

²⁵⁶) Wie Uragia-Aura in patrimoniali fundo ecclesie gegründet, Herbord I 12 Jaffé S. 713.

²⁵⁷) MBoic. 25 no 233, Looshorn II S. 132. — Die Güteraufzählung mit einigen Abweichungen auch Relatio c. 6 S. 1158, wo ein castellum, quod dicitur Gernotestein erwähnt wird. In der Stiftungsurkunde steht dafür Huwenstein, qui et Gernotestein dicitur. Da dieser Ort anschließend an Penzenriut cum Risach aufgeführt wird, lag die sonst unbekannte Burg vielleicht auf dem Breitenstein zw. Penzenreuth und Steinamwasser, das z. T. ebenfalls an Michelfeld kam.

²⁵⁸) Berengar von Sulzbach war nur Delegator, nicht Schenker dieser Güter, wie ich Grundzüge S. 55 irrig angab.

Hingegen waren die beiden Orte Circhendorf, die Otto teilweise dem Kloster übertrug, wohl erst erworben.²⁵⁹⁾ 2 Pfarreien werden unter den Ausstattungsgütern genannt: Büchenbach nordöstl. von Pottenstein und Hensensfeld.²⁶⁰⁾ Michelsfeld selbst wurde unter Abtrennung von Delden mit Pfarrechten ausgestattet²⁶¹⁾ und ihm die vor kurzem von einem Bamberger Kanoniker erbaute Leonhardskirche in seiner Nähe übertragen.²⁶²⁾ Nebst Feldern und Wiesen erhielt das Kloster auch einen Teil des Deldenerforstes „gleichsam als Lehen“, nebst der Fischerei in der Pegnitz, Viehweide, Holznutzung und der Erlaubnis zur Bienenzucht. Eine große Zahl in dieser Gegend ansässiger Reichs- und bischöflicher Ministerialen sind Zeugen dieser Schenkungen. — Westlich an die Gütergruppe von Michelsfeld schloß sich jene des benachbarten Klosters Weißenhohe, eine Gründung der Aribonen, die jedoch unter päpstlichem Schutz nicht zu den Bamberger Klöstern rechnete.²⁶³⁾

Reichen Zuwachs an Eigenklöstern brachten wieder die Jahre 1121 bis 1123. Daß Heinrich V. Ottos ablehnende Haltung gegenüber den Umtrieben Adalberts von Mainz zu schätzen wußte, darf man wohl aus der Betonung der „treuen Dienstleistung“ schließen, die der Kaiser 1121 (März 25) durch die Schenkung der Abtei Reinsdorf lohnte.²⁶⁴⁾ Sie lag den Bamberger Besitzungen in Sachsen benachbart und brachte eine Ausstattung von 62 Hufen mit. — Nur wenige Monate später gründete Otto gemeinsam mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach in der Regensburger Diözese das Benediktinerkloster Ensdorf an der Dils.²⁶⁵⁾ Gab hier der Pfalzgraf den Klostergrund, sein Herrschaftsgut Wilinbahe mit mehreren Dörfern, so überwies ihm Otto Ausstattungsgüter in 37 Orten, die sich von Pottenstein und Wachsenstein

²⁵⁹⁾ Alt- und Neu-Circhendorf östl. v. Pegnitz. Circhendorf wird 1139 Jan. 23 dem Bischof unter lauter Neuerwerbungen von Papst Innozenz II. bestätigt. Jaffé-B.I.² no 7945, Looshorn II S. 317 f. — Ein Luitpoldus de Circhendorf veräußerte Silwiz (Seulbitz) et Grunowa (Grunaumühle) östl. v. Bayreuth an Bischof Otto für St. Getreu vgl. U. 1137 Mai 25 Nr. 115/725b, Looshorn II S. 152.

²⁶⁰⁾ Die Relatio a.a.D. nennt abweichend von der Stift. U. die parrochia zu Hopfengnaha (Hopfenhohe).

²⁶¹⁾ MBoic. 25 no 234, Looshorn II. S. 134.

²⁶²⁾ MBoic. 25 no 235, Looshorn ebda.

²⁶³⁾ Looshorn II. S. 63, Juritsch S. 112.

²⁶⁴⁾ MBoic. 29, I no 445 abbatiam Vicinpurch juxta fluvium Unstrut. — Über die Verlegung nach Reinsdorf und den Wechsel des Namens vgl. die Nachweise bei Juritsch S. 206 Anm. 31 u. S. 157 Anm. 30.

²⁶⁵⁾ Nachweise bei Juritsch S. 219 ff.

im Radenzgau bis in die Umgebung des Bamberger Hofgutes Littenau (Bf. Roding in der Oberpfalz) ausdehnten, dazu die Zehntrechte in 13 Dörfern des Regensburger Sprengels.²⁶⁶⁾ Priefling hatte diese Zehnten verschmäht, da um sie langwierige Streitigkeiten mit der Regensburger Kirche schwebten.²⁶⁷⁾ Da es sich hierbei nur um die Abgabe von Neubrüchen handeln kann,²⁶⁸⁾ sind sie ein deutliches Anzeichen für die eifrige Rodungstätigkeit auf den Bamberger Nordgaugütern. — Kurze Zeit danach stellten in Steiermark ein Edelherr Arnhelm und sein Sohn ihre unvollendete Klostergründung Gleink unter Bamberger Schutz, wozu sodann Markgraf Ottokar von Steyr seine Bamberger Kirchenlehen und Bischof Otto weitere Güter überwies.²⁶⁹⁾ Ungefähr gleichzeitig entstand in Oberösterreich nahe dem Bambergischen Mattighofen Kloster Asbach, dem Otto entfremdetes Kirchengut zurückwarb²⁷⁰⁾ und noch vor 1123 im Passauer Bistum, dem Bamberger Stift Osterhofen benachbart, Albersbach, das Otto Augustinerchorherren übergab und mit Besitzungen ausstattete, die er vom Bischof von Passau eingetauscht hatte.²⁷¹⁾ Hatte er Gleink den Cluniazensern zugewiesen, so führte er Prämonstratenser bald danach, 1127, in Osterhofen ein.²⁷²⁾

Die Freude an diesen Erfolgen spricht sich in dem Rundschreiben aus, das Otto wohl im Jahre 1123 an die Vorsteher seiner Klöster und Stifter richtete, um sie zu mahnen auf dem so glücklich beschrittenen Weg der Reform fortzuschreiten.²⁷³⁾ Auch Papst Calixt II. würdigte sein Werk, indem er den neuen Gründungen den erbetenen Schutz verlieh.²⁷⁴⁾ Ihr Rechtsverhältnis geht aus diesem Breve klar hervor: Die Weihe der

²⁶⁶⁾ MBoic. 24 no 5 u. no 7, Looshorn II S. 144 f.

²⁶⁷⁾ Aber den Streit um die Zehnten auf den Neubrüchen der Bamberger Besitzungen in der Regensburger Diözese vgl. die Urbdn. von 1114 Sept. 14, 1127 Aug. 18, 1129 Juli 17, 1129 Juli 31, 1135 März, Looshorn II S. 111, 271, 274, 141, 309 — Juritsch S. 143, 356 Anm. 16, 437 ff.

²⁶⁸⁾ Juritsch S. 143 Anm. 42 nimmt unter Berufung auf Hirsch, Jhrb. II S. 154 Anm. 2 an, daß es sich bei den beiden ersten Urbdn. um die Zehnten nicht nur auf den Neugereuthen, sondern auf allen Gütern der Bamberger Kirche in der Regensburger Diözese gehandelt habe. Diese Auffassung scheint mir den Wortlaut der Urbdn. zu stark zu pressen. Die Altzehnten hat jedenfalls Bamberg dort niemals behauptet.

²⁶⁹⁾ Nachweise bei Juritsch S. 231 ff.

²⁷⁰⁾ Ebda. S. 235 ff. u. 356.

²⁷¹⁾ Ebda. S. 237 f.

²⁷²⁾ Looshorn II. S. 147.

²⁷³⁾ Ebo I 20, Jaffé S. 609 ff. zum zeitlichen Ansatze Juritsch S. 243 Anm. 14.

²⁷⁴⁾ 1123 April 3 Jaffé-B. I² no 7047, Juritsch S. 242 Anm. 2.

Äbte oblag dem zuständigen Diözesanbischof, die Aufsicht und Verwaltung des Klostergrundbesitzes aber ihrem Stifter als Eigenkirchenherren.²⁷⁵⁾ Das Wort, das Herbold Otto in den Mund legt, hatte seine Berechtigung: die Bischöfe genießen Ehre und Nutzen von dem Wohlergehen ihrer Klöster.²⁷⁶⁾

Nichts vermag überhaupt die ausgeglichene und weitblickende Natur Ottos schärfer zu kennzeichnen als diese wohlwogende und vielseitige Fürsorge für den Wohlstand seiner Besitzungen. Derselbe Geist, der so ganz erfüllt scheint von den seelischen Erschütterungen seiner Zeit, erfährt mit der gleichen Schärfe ihre praktischen Forderungen. Er ist der erste unter den Bamberger Bischöfen, der nicht nur, wie etwa Hermann die Gunst des Augenblicks für sein Hochstift zu nützen weiß, dessen rastloses Wirken vielmehr schon seinen Antrieb empfängt von dem Gedanken einer bewußten territorialen Politik. Die örtliche Lage der großen Güter, die er nach und nach aus Königs- und Laienhand zu erwerben weiß, die festen Burgen, durch die er den noch vielfach zerrissenen Besitzstand zu sichern bestrebt ist, die vorsichtige aber entschlossene Wendung gegen die selbstbewußten und bestärkenden Laienherrn des Bistums, Dögte und Grundherrschaften, — all dies trägt unverkennbar das Gepräge überlegter Planmäßigkeit.

Das zeigt schon die erste Erwerbung Ottos, im Jahre 1107, die Burg Albewinstein, wohl in der großen Gütergruppe um den Deldenerforst. Von Papst und Kaiser ließ er sich diesen neuen Besitz bestätigen.²⁷⁷⁾ Otto sagt selbst, daß er sie mit vieler

²⁷⁵⁾ Ordinationes sane abbatum vel monachorum suorum a catholicis episcopis diocesanis accipiant. Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo tuorumque successorum arbitrio et potestate manere censemus.

²⁷⁶⁾ . . . possunt nonnumquam honori atque utilitati esse suis episcopis. Herbold II 8, Jaffé S. 717.

²⁷⁷⁾ Die päpfl. Bestätigung über das opidum Albeuinstein (Zoohorn II S. 45 übersetzt „Stadt“) in bauguarie provincia in pago nortgowe in comitatu Ottonis comitis ab heinrico quinto rege traditum, Jaffé . B. I² no 6191 ist von 1108 März 4, die kaiserliche Schenkungsurf. über das castrum, quod Albewinstein dicitur et nullam subitasitam in pago Nortgowe in comitatu Ottonis mit Zuehör (mancipiis, ecclesiis . . .) erst von 1112 April 27 MBoic. 29, I no 440. Die Lage dieser Burg ist viel umstritten, nach diesen beiden urkundl. Quellen kommt nur der Nordgau in Frage, weshalb die Identität mit dem um die gleiche Zeit erworbenen Pottenstein (unten S. 159) nicht in Betracht kommen kann, da dieses im Adenngau lag. Diese Gleichsetzung hat allerdings das Zeugnis der erzählenden Quellen für sich: Schon die Relatio c. 34 S. 1164 nennt A. unter den 6 munitiones ante eum (Ottonem) non habitas, die Otto episcopali ditioni et potestati subiecit, an erster Stelle, läßt Pottenstein aus und scheint in dem folgenden Satz, der Otto voraussehen läßt, daß diese Burg in medio episcopatus für den Schutz der Bistumsgüter

Mühe für sein Hochstift erworben habe zum Ausgleich des Bisumsgutes, dem er den Hof Uraugia zur Ausstattung des Saaleklosters entnommen hatte.²⁷⁸⁾ Die kirchliche Gründung auf dem abgelegenen Saalegaubesitz brachte so gleichzeitig dem Hochstift einen wertvollen Sicherheitsfaktor in dem Gewinn einer Burg in günstiger Lage ein. Von wem er sie erwarb, wissen wir nicht. Da das kaiserliche Diplom in der Form einer Schenkung abgefaßt ist, müssen jedenfalls kaiserliche Rechte davon betroffen worden sein. Vielleicht handelt es sich um ein Reichslehen des Grafen Berengar von Sulzbach, der unter den Intervenienten genannt ist.²⁷⁹⁾

Ungefähr gleichzeitig, jedenfalls aber vor 1119, faßte Otto auch in einem Gebiet seines Sprengels festen Fuß, wo das Kirchengut noch sehr spärlich gesät war, in den inneren Felsentälern des Nordjuras, die in den Bamberger Güterkomplex von Forchheim ausmünden. Hier auf den steilen Dolomittfelsen und in abgeschlossenen Bergkesseln begannen in dieser Zeit die Burgen zahlreicher edelfreier Geschlechter empor-

eine bedeutende Rolle spielen werde, auf Pottenstein anzuspielen, auf das beides zutrifft. Herbold I 26 übernimmt diese Ausführungen fast wörtlich und spricht geradezu von A., quod etiam Botenstein fere in medullio situm episcopatus. Schultes, Hist. Schr. I S. 19 wollte A. mit Gögweinstein, das aber auch im Rabengau lag, Desterreicher, Denkw. II S. 20 mit Leupoldstein, dicht südlich der Rabengaugrenze im Nordgau gleichsetzen, das jedoch neben A. unter den 6 munitiones eigens genannt wird. Looshorn's Vorschläge I S. 48, Regenpeilstein oder vielleicht Altmannstein i. d. Dpf., kommen der weit entfernten Lage wegen erst recht nicht in Frage. Juritsch S. 98 Anm. 43 u. Meyer v. Kononau VI. S. 254 Anm. 61 halten an Pottenstein fest, allein abgesehen davon, daß der Gauzusatz dafür nicht stimmt, hat diese wohl von dem Pfalzgrafen Bottho erbaute Burg (Ebo I 16 zu 1128 villa subiacens Lapidu Botonis) sicher nicht den Namen gewechselt, da sie sowohl in Ufn. zu Bisch. Ottos Zeiten (Looshorn II S. 64, 276, 318, 144) wie auch von den Biographen sonst nur B. genannt wird (Looshorn II. S. 87, 88, 272). — Ich halte dafür, daß die durch königliche Schenkung erworbene Burg A. in Chungestein umbenannt wurde, wonach sich schon 1121 ein bischöfl. Ministeriale nennt (Looshorn II S. 135) und in dem heutigen Königstein östl. v. Welden in d. Dpf. zu suchen ist. Was die villam . . . eidem munitioni (A.) contiguam nomine Houestat in der Gründungsurf. von Uraugia 1122, Desterreicher, Denkw. II S. 24 betrifft, so braucht hierunter nicht ein Dorf „Hochstadt“, sondern einfach eine Hofstätte verstanden sein, die vielleicht in dem Königstein benachbarten Bischofsreuth weiterlebt. Allerding hat Bischof Otto in suburbio Albwinstein eine basilica S. Nicolai erbaut (Relatio c. 33 SS XV S. 1164) und in Königstein läßt sich niemals eine Nikolauskirche nachweisen (freundl. Mitt. d. H. Geistl. Rats Buchner, Eichstätt), ebensowenig aber in Pottenstein oder in einem der sonst in Vorschlag gebrachten Orte. Diese Nachricht kann also meine Gleichsetzung Albwinstein = Königstein nicht stören. — Alle Angaben über Lage und Bedeutung von A. bei den Biographen sind aber auf Pottenstein zu beziehen.

²⁷⁸⁾ Desterreicher, Denkw. II S. 24.

²⁷⁹⁾ Daß Graf Boto das „Reichslehen A. in Besitz hatte“, ist eine willkürliche Behauptung Looshorn's II S. 47.

zuwachsen, die mit ihren Namen ihre Erbauer in die Geschichte einführen: die Ahorn, erstmals 1100 genannt, die Auffesß (1114), Schönfeld (1119), Waifchenfeld (vor 1122) und andere.²⁸⁰⁾ Es wirkt wie ein politisches Signal, wenn nun mitten unter ihnen der Bischof die starke Felsenfeste Pottenstein wahrscheinlich schon von der Schweinfurter Erbin Judith, zu erwerben versteht und alsbald einen seiner Ministerialen mit der Obhut über diesen vorgeschobenen Posten betraut.²⁸¹⁾ Altes Schweinfurter Gut war damit wiederum dem kirchlichen Machtbereich eingefügt, der Mittelpunkt eines umfänglichen Hochgerichtsprengels, neben der Burg eine stattliche Zahl bäuerlicher Güter. Ein Teil davon taucht bei der Ausstattung der Klöster Michelsfeld (1119) und Ensdorf (1121) auf, Streubesitz selbstverständlich, der uns nur die Namen der Örtlichkeiten überliefert. Wahrscheinlich ist der hohe Kaufpreis von 800 Pfund Silber und 17 Talenten Gold, den Herbord irrig für Albuinstein angibt, auf diesen umfangreichen Besitz zu beziehen. Den letzten Güterrest, der noch auf Judiths Enkelin Adelheit, die Gemahlin des Grafen Konrad von Dachau, übergegangen war, tauschte 1140 Ottos Nachfolger, Bischof Egilbert, gegen Hingabe des Lehens Hadelougedorf von dem Ehepaar ein.²⁸²⁾

Ob auch die benachbarte Burg G ö ß w e i n s t e i n zu der Pottensteiner Erwerbung gehörte, ist unsicher. Jedenfalls kam auch sie schon in dieser Periode an das Hochstift, denn 1124 erscheint ein bischöflicher praefectus castelli in Gozwinstein.²⁸³⁾ Er wird als vir ingenuus bezeichnet und gehörte dem benachbarten edelfreien Geschlecht von Schönfeld an,²⁸⁴⁾ ein Beweis dafür, daß es bereits gelang, diese einflußreiche Schicht auch durch die Übertragung von Burghütten den Interessen des Hochstifts enger zu verflechten. Unter den 6 Burgen, die nach dem Bericht der Biographen erst unter Otto dem Hochstift zuwachsen, schloß sich als dritte über dem

²⁸⁰⁾ Näheres Kap. 5.

²⁸¹⁾ Für den Zeitpunkt der Erwerbung hat F. Wächter, Pottenstein, Bamberg 1895 S. 7 ff. m. G. durchschlagende Gründe vorgebracht. — Ein bisch. Ministeriale nennt sich schon bald nach 1121 nach der Burg, Loosshorn II S. 64.

²⁸²⁾ M 7/38c, Loosshorn II S. 276.

²⁸³⁾ M 5/22a, Loosshorn II S. 68. — Unter den Bamberger Burgen (castra), die R. Friedrich I. 1160 Febr. 15 gegen eine Vergabung zu Lehen sichert, werden Botenstein und Gozwinstein nebeneinander als de antiquo Bambergisch genannt, MBoic. 29, I no 501, Loosshorn II S. 438.

²⁸⁴⁾ Vgl. unten S. 280 f.

engen Püttlach- und Wiesental noch Geulenriut, Burggailenreuth eine Wegstunde unterhalb Gößweinstein, an.²⁸⁵⁾ Sie lag unfern von Muggendorf, wo sich um 1120 ein edelfreier Herr festsetzte.²⁸⁶⁾

Ferner werden Hemphenvelt, Ebersberg und Eskenvelt genannt. Hensfeld und Eschenfeld lagen im Nordgau, ersteres, nach dem sich schon im Synodalprotokoll von 1059 wohl ein Edelfreier, der Fürsprecher Bambergers im Zehntenstreit, benennt,²⁸⁷⁾ südwestlich des Bambergischen Hersbruck, letzteres hart an der südöstlichen Diözesangrenze gegen Eichstätt mitten zwischen Bamberger Kleingütern.²⁸⁸⁾ Das praedium Eschenvelden erwarb Otto (angeblich erst 1132) um 130 Pfund für das Kloster Michelsfeld, hat es ihm aber später wieder entzogen. Sein Nachfolger Egilbert gab es den Mönchen zurück,²⁸⁹⁾ nach beiden Burgen aber nennen sich seitdem bischöfliche Ministerialen.²⁹⁰⁾ — Ebersberg schließlich, am Nordrand des Steigerwaldes, sicherte den abgelegenen Streubesitz um Zeil. Es tritt später als Bamberger Amtssitz auf.²⁹¹⁾

Ganz im Norden des Juragebietes lag die Burg N i e s t e n, deren wackere Verteidigung im Jahre 1127 gegen die staufischen Einfälle dem Bischof gerühmt wird. Das edelfreie Geschlecht, das ihren Namen trägt,²⁹²⁾ scheint Otto zur Lehenauftragung bemogen zu haben.²⁹³⁾ — Nicht jeder Versuch in dieser Hinsicht gelang: Wahrscheinlich gleichzeitig schon mit der Erwerbung von Pottenstein war es auf den Besitz der Edel-freien vor W a i s c h e n f e l d abgesehen. Der Vertrag mit dem Eigentümer bestimmte, daß das Gut an das Kloster Michelsberg fallen, die dortige Burg zerstört werden sollte, wenn dessen junger Sohn ohne Erben stirbe; anderenfalls sollten wenigstens zwei Güter dem Kloster verbleiben. Der Sohn aber zog es vor, sein Geschlecht fortzupflanzen und die

²⁸⁵⁾ Relatio c. 34 S. 1164, Herbold I 26, Jaffé S. 724.

²⁸⁶⁾ Sterker de Mutichendorf, über ihn unten S. 241.

²⁸⁷⁾ sed meo advocato Wolframo per prolocutorem suum Kazelinum de Hamfenfeld respondente, Jaffé, Ep. Bamb. no 8.

²⁸⁸⁾ So wenigstens nach den Urbaren des 14. Jahrhunderts: Aßtel, Pruppach, Bischofsreuth, Wilbenhof.

²⁸⁹⁾ U. Bischof, Egilberts v. 1145 (1144?) bei Uffermann C. pr. no 101, Looshorn II S. 387. — Das Jahr der Erwerbung bringt Moriz, Grafen v. Sulzbach S. 153 aus einem Michelsfelder Salbuch.

²⁹⁰⁾ Herekenbrecht de hennvelt M 334/2036, 16. B. S. 30 (ca. 1144) — Esauelt ca. 1159, Soehle S. 779.

²⁹¹⁾ Vgl. Exkurs II.

²⁹²⁾ Nachweislich seit 1142 vgl. unten S. 279.

²⁹³⁾ Die Burg kam später an die Meranier, nach deren Tode sie als heimgefallenes Lehen eingezogen wird, Looshorn II S. 701.

väterliche Burg zu retten.²⁹⁴⁾ Mit diesen Zeugnissen über die bischöfliche Erwerbspolitik im Juragebiet stimmt nun die Annahme recht wohl überein, daß Otto offenbar seinem Bruder Friedrich zur Erwerbung von Mistelbach verhalf, das sich östlich über den Jura hinaus in das obere Maingebiet gegen Bayreuth vorgeschoben findet. Friedrich begründete hier das nach dem Ort seines Ansitzes benannte edelfreie Geschlecht, das sich noch im 13. Jahrhundert seiner Verwandtschaft mit dem heiliggesprochenen Bischof rühmt.²⁹⁵⁾

Gerade der Waisenfelder Vertrag aber zeigt deutlich, wie wohl es Otto verstand, auf gutlichem Wege, mitunter auf weite Sicht, den Besitzstand seines Hochstifts zu mehren. Man rühmte ihm nach, daß er sich die Fürsten zu Freunden gewann. Niemals hören wir von Kampf und Gewalttat, Mittel, die der jähre und leidenschaftliche Adalbert von Mainz damals in der Verfolgung der gleichen territorialpolitischen Ziele mit Vorliebe anwendete. Freilich standen Otto auch reiche Mittel zur Verfügung, der Kirchenschatz hatte offenbar in den vorhergehenden Zeiten nicht gelitten. So einfach und anspruchlos Otto für seine eigene Person geschildert wird, so wandte er sie doch unbedenklich an, wo es der Förderung seiner vielseitigen Ziele galt. Zugleich war er sorgsam darauf bedacht, das bischöfliche Tafelgut ungeschmälert zu erhalten, der Papst selbst hat Ottos gute Verwaltungstätigkeit dessen Nachfolgern zum Vorbild gesetzt, er wird als der Wahrer der Rechte seiner Ministerialen und Stiftsangehörigen geschildert²⁹⁶⁾ und Herbord betont ganz allgemein, was wir schon bei der Ausstat-

²⁹⁴⁾ U. Bisch. Ottos von 1122, M 331/2023, 16. B. B. S. 11. — Da der Sohn 1122 bereits verheiratet, z. B. des Vertragsabschlusses aber adhuc in puerilibus annis war, kann der Vertrag kaum viel später als 1110 liegen.

²⁹⁵⁾ Der schon von Giesebrecht, DRG III⁴ S. 1185 u. III⁵ S. 1196 u. Bossert, Bth. Bjh. f. Vdgesch. VI S. 302 geäußerten Ansicht, daß jenes oberfränk. edelfreie Geschlecht v. Mistelbach erst von Ottos Bruder Friedrich gegründet wurde, kann man nur beistimmen. Otto selbst stammte von keinem Ort des Namens Mistelbach. B. Osterreich, Finks Geöff. Archive I 10 S. 138, der Müschelbach a. Bobensee, Seefried, Augsburg. Postzeitung 1880 Beil. 85 ff. u. 1886 Beil. 7 ff., der Müschelbach bei Pleinfeld, (siehe auch Juritsch S. 12 f., hier die gesamte Literatur), als Heimat Ottos annehmen, sind daher sämtlich abzulehnen. — Über das edelfreie Geschlecht unten S. 283.

²⁹⁶⁾ So schon die Relatio c. 39 S. 1165: Principum quoque sibi familiariter ascivit; ministerialibus ecclesiae suae propria iura intermarata servavit, familiam denique et omnia sibi adherentia firmissimo pietatis presidio et maternae affectionis ala protexit — Herbord I 23 S. 722, führt wie gewöhnlich diese Vorlage noch weiter aus, indem er zu ministerialibus noch et feodatis, zu den iura noch et honorem sehr bezeichnend hinzusetzt.

tung Auras beobachteten, wie sorgsam Otto das an Klöster vergebene Stiftsgut stets zu ersetzen suchte, weil er Almosen nicht mit ungerechtem Gute austheilen wollte.²⁹⁷⁾

Zweifellos haben denn auch seine Erwerbungen diese Vergabungen reichlich wett gemacht. Neben Pottenstein brachte das Herrschaftsgut Kronach den reichsten Gewinn. Wir wissen bereits, wie dieses alte Schweinfurter Erbgut, dessen Burg der aufrührerische Heinrich nach seinen Niederlagen selbst zerstört hatte, auf dem Umweg über die mährischen Herrn an die letzten Salier übergegangen war. Diesen Besitz übertrug Heinrich V. durch Schenkung von Würzburg, wo er im Februar 1122 Gebhard, den Nachfolger Erlungs, einsetzte, auf Bitten Ottos und anderer Intervenienten der Bamberger Kirche.²⁹⁸⁾ Es war wohl die Frucht der vermittelnden Tätigkeit, die Otto wenige Monate zuvor bei den Friedensvorbereitungen in eben diesem Würzburg und auf seiner Gesandtschaft nach Bayern zugunsten des Kaisers geübt hatte. Otto wußte wohl, worum er gebeten hatte. Wie immer, verbirgt sich auch hier unter dem einfachen Ausdruck praedium mit allem Zubehör ein größerer grundherrlicher Besitz, der sich über eine Reihe von Siedelungen, hier außerdem auch über ein ausgedehntes Waldgebiet erstreckte, über das schon Ottos Nachfolger verfügten. Im Süden berührten sich diese Güter entlang der Rodach mit dem Bamberger Besitz um Marktgrätz, im Norden gehörten sicher Teuschnitz und seine Umgebung dazu, so daß Kronach eine der Talstraßen aus dem Maintal über den Frankenwald nach Thüringen sicherte. Wahrscheinlich ist die ungenannte Kirche, die Heinrich V. zum Andenken seiner Eltern an Bamberg gab,²⁹⁹⁾ jene von Kronach. — Der Besitz, mit dem das Hochstift erstmals im Norden seines geistlichen Sprengels gesicherten Fuß faßte, wurde später abgerundet durch den Besitz zu Rothaha, worunter Ober- und Unterrodach zu verstehen sein wird. Auch er kam wie Pottenstein von den Erben

²⁹⁷⁾ Herbold I 24 S. 723. — Auch in dem Prefarienvortrag von 1130 April 3 mit Adelheid, der Gemahlin des Edelherrn Chuno de Horebure über das Lehen Hadelougedorf erhält der Bischof von der Lehenempfängerin 2 Hufen pro recompensatione supradicti beneficii, M 5/25a, S t e r e i c h e r, Denkw. III S. 84.

²⁹⁸⁾ MBoic. 29, I no 446, Vooshorn II S. 131 — Meyer v. Ronau VII S. 191 Anm. 1.

²⁹⁹⁾ Ud. Cod. no 222 S. 394.

der Schweinfurter Judith an Otto,³⁰⁰⁾ sodaß das Hochstift in dieser Gegend wohl restlos in den alten Schweinfurter Allodialbesitz einrückte.

Der hohe Wert, den Otto der Sicherung seiner Besitzungen durch feste Burgen beimaß, prägt sich auch in seiner eigenen Bautätigkeit aus.³⁰¹⁾ So erhielt Kronach, wo die Burg Heinrichs von Schweinfurt wohl noch in Trümmern lag, ein „steinernes Haus“ und einen „Turm“, den Grundstock der Feste Rosenberg, die neben Forchheim später die wichtigste Rolle unter den Landesbefestigungen spielen sollte. Ähnliche Anlagen erhielten auch die alten Besitzungen des Hochstifts, so entstand in Zeil ebenfalls ein „steinernes Haus“, das 1196 genannte „alte Wohnhaus“,³⁰²⁾ ebenso in Forchheim und Hersbruck eine bischöfliche Behausung. Die Zeiten waren trotz des Wormser Friedensschlusses immer noch ernst genug, in den bevorstehenden Kriegswirren sollten sich die Bamberger Burgen bewähren.

In diese Jahre nun fällt jenes eigenartige, in Gedankenrichtung und Durchführung kühne, fast großartige Unternehmen, das die Gestalt des fürsorglichen und zielbewußten Diözesanherrn zu allgemein kirchengeschichtlicher Bedeutung emporhebt, die Christianisierung Pommerns. Dieses scheinbar so ganz von der Richtung seiner Lebenspläne ablenkende Werk erwächst gleichwohl aus der innersten Natur dieses beweglichen Geistes, der sich noch an der Schwelle des Greisenalters empfänglich erweist für die Macht einer großen Idee. Als Otto in den Maitagen des Jahres 1124, unmittelbar nach dem 2. Bamberger Hoftag, das erste Mal mit Kreuz und Fahne, aber auch nicht ohne kostbare Geschenke aufbrach, um einem mißtrauischen, von Götzendienern aufgestachelten Volke die Heilsbotschaft zu verkünden, unterstützt von den Bestrebungen des ihm von seiner Jugend her vertrauten polnischen Herzogshofes und dem Segen des Papstes, da war soeben der Friede zwischen Papsttum und Kaisertum zum Abschluß gekommen, die Ordnung seines Bistums, seiner Klostergrün-

³⁰⁰⁾ Rotahe — nicht mit dem gleichzeitig genannten Rota (Reuth bei Forchheim? vgl. unten S. 214) zu verwechseln. — wird in der Bulle Innocenz' II. von 1139 Jan. 23, Jaffé-B. I² no 7945, Looshorn II S. 317 f., unter den von Otto erworbenen Gütern genannt. 1140 März 19 erscheint Rotahe (neben Potenstein) unter den Gütern, die Graf Chounrad v. Dachau u. seine Gattin Adelheid dem Bischof Egilbert abtraten, W 7/38 c, Looshorn II S. 276.

³⁰¹⁾ Relatio c. 33 S. 1164, wonach das Folgende.

³⁰²⁾ 1196 gab B. Otto II domum . . . antique mansionis nostre in Cile cum curia et areis in ea sitis an das Kl. Michelfeld, Uffermann C. pr. no 152, Looshorn II S. 563.

ungen in ihrem Bestande gesichert.³⁰³⁾ — Anders vier Jahre später, als es ihn das zweitemal in das erfolgreich verlassene, aber schon wieder vom Verfall der Mission bedrohte Land an der Ostsee zog. Kurz nacheinander waren die alten Gegner Heinrich V. und Calixt II. gestorben, Lothar von Sachsen von Kirche und Fürsten auf den Thron erhoben, Süddeutschland aber von dem staufischen Gegenkönigtum Konrads und dem Anhang seines Bruders Friedrich bedroht, die beide nicht gewillt waren, ihr mit Reichsgut vermengtes salisches Erbe schmälern zu lassen. Wieder wie 1105 war Bamberg mitten zwischen die Brennpunkte des Kampfes, Nürnberg und Würzburg, hineingestellt. Zwar hatte Lothar nach der Niederlage vor Nürnberg in Bamberg bereitwillig die alten und neuen Besitzungen des Hochstifts bestätigt,³⁰⁴⁾ Ottos Haltung war diesmal nicht zweifelhaft, aber auch jetzt weicht er den politischen Kämpfen aus, um freilich bei seiner höher gewerteten Aufgabe nicht minder persönlichen Gefahren entgegenzusehen. Es ist hier nicht der Raum, die Einzelheiten dieser Kreuzfahrt zu verfolgen.³⁰⁵⁾ Das Werk gelang, die Christianisierung Pommerns zwischen Peene und Persante ist Ottos Verdienst. Im Jahre 1136 verlieh ihm der dankbare Kaiser die fiskalischen Einkünfte aus vier Provinzen Slaviens und übertrug ihm die Leitung der dort gegründeten pommerschen Kirchen.³⁰⁶⁾ — In der Heimat aber begleitete seine 2. Missionsreise bange Sorge und der Wunsch nach baldiger Rückkehr, die schließlich der König mit Entschiedenheit forderte. Abt Wignand von Theres, der vertraute Freund Ottos, dem er die Sorge für die Bischofsstadt übertragen hatte, berichtete ihm über die gefährlichen Vorgänge dieser Zeit nach Pommern.³⁰⁷⁾ Von Nürnberg aus waren die Staufer verheerend ins Bambergische eingefallen, schleppten die Einkünfte weg, nahmen den Verwalter von Roßstall gefangen, Brand und Raub überzogen das Land. Freilich war auch das Hochstift nicht ohne entschlossene Verteidiger. Dem Staufer Friedrich trat nach

³⁰³⁾ Die Darstellung der 1. Missionsreise bei Meyer v. Ronow VII S. 291—309, Giesebrecht III S. 993—1003 Maschus S. 60 ff., Juritsch S. 262—287, Loosshorn II S. 171—216.

³⁰⁴⁾ 1127 Aug. 18, MBoic. 29, I no 451, Stumpff no 3234.

³⁰⁵⁾ Die Darstellung der 2. Missionsreise bei Bernhardi, Lothar S. 153—184, Giesebrecht IV S. 159 ff., Maschus S. 74 ff., Juritsch S. 322—350, Loosshorn II S. 232—270.

³⁰⁶⁾ Aug. 16 MBoic. 29, I no 463, Stumpff no 3324.

³⁰⁷⁾ Ebo II 16 S. 640 ff.

dem Abzug seines Bruders nach Italien ein getreuer Anhänger des Bischofs, Hermann, entgegen.²⁰⁹⁾ Die Burg Pottenstein scheint sich wacker gehalten zu haben, doch ging das Dorf zu ihren Füßen mitsamt der Kirche in Flammen auf. Dramatische Kämpfe entbrannten um die Burg Niefen, die Friedrich vergeblich zu überrumpeln versuchte. Die Bischofsstadt selbst setzte Abt Wichnand gemeinsam mit dem Domkustos Conrad durch Wurfmaschinen und Truppensammlungen in Verteidigungszustand, getreu den Anweisungen, die Otto vor seiner Abreise selbst noch gegeben hatte. — Als Otto um die Weihnachtszeit zurückkehrte, hatten sich die Kämpfe an den Rhein gezogen, aber erst fast zwei Jahre später beseitigte der König durch die Eroberung Nürnbergs die unmittelbare Gefahr für das Hochstift.²⁰⁹⁾

Inzwischen hatte das römische Schisma neue Erregung geschaffen. Es kennzeichnet die unveränderte Einstellung Ottos, daß er sich, wiewohl dringend aufgefordert,²¹⁰⁾ der Würzburger Entscheidung über die Papstfrage geflissentlich ferne hielt.²¹¹⁾ Wo er aber hoffen konnte, ohne persönliche Gewissenskonflikte die Würde seines Ansehens und seine vermittelnden Gaben zur Geltung zu bringen, da versagte er sich nicht. Nur allzu häufig bot sich in der unruhigen Folgezeit Gelegenheit dazu, sei es in der Straßburger,²¹²⁾ Regensburger,²¹³⁾ Halberstädter²¹⁴⁾ Bischofsfrage oder wenn es galt, einem bedrängten Mitbruder, wie Meginhard von Prag²¹⁵⁾

²⁰⁹⁾ An den nachmaligen Pfalzgrafen Hermann v. Stahleß, der zu Höchstädt an d. Aisch und bei Lichtenfels begütert war, wird man wohl kaum denken dürfen, wiewohl für seine meist behauptete staufische Parteinahme (Baumgärtner, Stahleß S. 8, Looshorn II S. 287) nur seine erst um 1143 belegte (Baumgärtner Reg. 20) Ehe mit Gertrud, der Schwester der staufischen Brüder, herangezogen werden kann. Ganz verkehrt aber ist es, wenn Juritsch S. 345 f. aus der Stelle bei Ebo (Jaffé S. 641): Inter Hermannum et Fridericum maxima guerra habetur schließen will, daß Hermann v. Stahleß der Angreifer, jener Friedrich, der angeblich Pottenstein verteidigte (wovon bei Ebo kein Wort steht) und Niefen bestürmte, der Bruder Bischof Ottos, Friedrich v. Mistelbach, sei. Unter dem bei Ebo genannten Friedrich kann nur der Staufer gemeint sein.

²⁰⁹⁾ Bernhardi S. 267, Juritsch S. 369.

²¹⁰⁾ Ud. Cod. no 253—254, S. 436 f.

²¹¹⁾ Juritsch S. 369.

²¹²⁾ Juritsch S. 378 ff. — Nach seiner Abdankung 1131 zog sich Bischof Bruno v. Straßburg nach Bamberg zurück, wo er früher dem Domkapitel angehört hatte, Bernhardi S. 375. In Bamberg III. erscheint er häufig als Zeuge, vgl. die Zusammenstellung SS. XVII S. 640.

²¹³⁾ Juritsch S. 394.

²¹⁴⁾ Ud. Cod. no 263 S. 450, Juritsch S. 419 ff.

²¹⁵⁾ Ud. Cod. no 239 S. 416, Juritsch S. 381 ff., Bernhardi S. 418 f.

oder seinem früheren Domdekan Egilbert von Aquileja³¹⁶) Rat und Hilfe zu gewähren. Auffallend häufig finden wir ihn daher in dieser Zeit am Königshofe, auch den erfolgreichen Bestrebungen Norberts von Magdeburg, sein Erzbistum über das polnische Gnesen auszudehnen, scheint er nicht fern gestanden zu sein.³¹⁷) Ja, als nach mannigfachen Bemühungen, bei denen Otto nur allzu freudig seine Hand bot, der Friede mit den Staufern zustande kam, da war es der „neutrale Boden“ Bamberg, auf dem sich der Gegenkönig bei dem glänzenden Hoftag zu Bamberg am 17. März 1135 Lothar unterwarf.³¹⁸)

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn Ottos kluge und geschickte Neutralitätspolitik und die unbesrittene Verehrung, die ihm sein bisheriges Wirken eingetragen, auch in diesen Jahren seinen in ungebrochener Frische wieder aufgenommenen kirchlichen Plänen zugute kam. Ein Kranz von neuen Eigenklöstern wuchs kurz hintereinander der Bamberger Kirche zu. Königliche Übertragung gab Mallersdorf³¹⁹) und Münchsmünster (1133)³²⁰) in der Regensburger Diözese an Otto, von den großen Laienherrn übertrugen ihm der Graf von Bogen das Kanonikerstift Windbergen,³²¹) früher schon vier Brüder das Mallersdorf benachbarte Biburg,³²²) — im Würzburger Sprengel Graf Gozwin von Höchstädt und sein Sohn Hermann das Kloster Münchsaurach (um 1133),³²³) Graf Gotebold (von Henneberg) Deßra (1135),³²⁴) dem bald das nicht allzu ferne Mönchröden (bei Coburg),³²⁵) eine Gründung

³¹⁶) Ud. Cod. no 256 S. 437, no 257 S. 439, Juritsch S. 384 ff

³¹⁷) Juritsch S. 407.

³¹⁸) Bernhardi S. 560 ff., Juritsch S. 428 ff.

³¹⁹) Gründer des Klosters waren zwei Brüder Heinrich und Ernest, die Schenkung durch Lothar erwähnt die Relatio c. 14 S. 1161, vgl. dazu Juritsch S. 355 Anm. 12.

³²⁰) in antiquis privilegiis . . . abbatia de sueiga . . . MBoic. 29, I no 458 u. no 459 (1134 Juni 6), Herzog Heinrich v. Bayern u. Markgraf Diepold v. Bohburg verzichten auf ihr Lehenrecht über die Klostergüter, Juritsch S. 409, vgl. auch 396, Bernhardi S. 508 u. 546.

³²¹) Relatio c. 3 S. 1157, weitere Quellen bei Looshorn II S. 295, Herbold I 13 S. 713: de fundo adventicio.

³²²) Juritsch S. 411 f.

³²³) Juritsch S. 392 f., der wohl mit Recht das von Baumgärtner, Stahel S. 5 angegebene Gründungsjahr 1128 verwirft.

³²⁴) Relatio c. 20 S. 1160, Urk. v. 1135 (Schenkungen Ottos), Dobenecker, Reg. Thur. I no 1308, Looshorn II S. 296, Juritsch S. 434 ff.

³²⁵) Auf Mönchröden ist wohl die cella Rotaha zu beziehen die in der Relatio c. 19 S. 1160 genannt wird. Otto erwarb dazu Güter in der Umgebung, wozu auch Ministerialen gehörten, um 275 M., Juritsch S. 436.

der Pfalzgräfin Agnes einverleibt wurde, — ungenannte Gründer das noch unvollendete Tüchelhausen (bei Ochsenfurt),³²⁶⁾ ein anderer wohl Nithardeshusen im Tullfeld.³²⁷⁾ In all diesen Fällen war Otto durch reiche Schenkungen und freigebig gewährte Mittel an der Gründung beteiligt, so daß ihn die Biographen mehrfach geradezu als den Gründer bezeichnen.

Von besonderer Bedeutung war das Jahr 1132. Zwei Klöster entstanden damals, die auf die kulturelle Entwicklung des östlichen Frankens nachhaltigen Einfluß übten, Heilsbronn und Langheim. In beiden führte Otto die weißen Mönche des Zisterzienserordens ein, die kurz zuvor mit der Gründung von Ebrach im Steigerwald Fuß gefaßt hatten. Mit großem Geldeaufwand erwarb Otto den Grund und Boden für die Gründung in Heilsbronn³²⁸⁾ von den Geschwistern seines Hochstiftsvogtes, des Grafen von Abenberg, der deshalb auch das Schutrecht über das Kloster übertragen erhielt. Als Hauskloster und Erbbegräbnis der Abenberger und nach ihnen der Burggrafen von Nürnberg, brachte es Heilsbronn in der Eichstätter Diözese bald zu reicher Blüte — Das Jura-kloster Langheim aber, im Herzen des Bamberger Bistums und gegen das Zweimaintal vorgeschoben, fand dort alsbald zwischen Kirche und Laienwelt seine vermittelnde Aufgabe. Kaum eines der zahlreichen Adelsgeschlechter in seiner näheren und weiteren Umgebung ließ es sich in der Folgezeit nehmen, ihm reiche Stiftungen zuzuweisen. Unter dem Schutz der mächtigsten Laienherrn der Diözese, der Grafen von Andechs, die soeben begannen, ihr Schweinfurter Erbeil in Franken auszubauen, wuchsen Besitz und Wohlstand des Klosters, die beiden letzten Meranier bestellten sich dort ihre Ruhestätte.³²⁹⁾ Schon seine Gründung steht unter diesem Zeichen. Drei Brüder, Ministerialen des Domkapitels, gaben den Ort zu seiner Erbauung. Von dem Pfalzgrafen Hermann zu Stahlack erwarb der Bischof das benachbarte Gut zu Trieb und tauschte vom Grafen Poppo (von Andechs) die Zehnten daselbst ein. Mit seiner Gemahlin Cuniza, der Tochter des

³²⁶⁾ Tüchelhusen, Herbold I 17 S. 715 mit näherem Bericht, fehlt in der Relatio c. 3, wo offenbar statt dessen Drosendorf (bei Bamberg) genannt wird, von welchem jedoch sonst nichts bekannt ist, doch wird Trosendorf in der Bulle von 1139 Jaffe-B. I² no 1945 neben Duckelinhusen aufgeführt. Juritsch S. 463 nennt das Kloster irrig Dinkelhausen.

³²⁷⁾ Juritsch S. 464 Anm. 84.

³²⁸⁾ Relatio c. 13 S. 1160, — Herbold I 14 S. 714, — Juritsch S. 388 ff.

³²⁹⁾ Defele, Andechs S. 31 (Otto VII.) u. S. 39 (Otto VIII.).

Grafen Reginboto von Giech, stiftete sich Poppo mit Gütern zu (Ober-?) Langheim, Widendorf und Schwinsberg ein Jahrgedächtnis, weitere Laienschenkungen schlossen sich an.³³⁰⁾ Das Kloster führte später auch seinen umfangreichen Besitz im nördlichen Frankenwald, das „Eigen zu Teuschniß“, auf die Zeiten Bischof Ottos I. des Heiligen zurück.³³¹⁾ Dem widerspricht aber eine Urkunde Bischof Ottos II. von 1187, wonach erst dessen Vorgänger, Bischof Hermann (1170—1177), dem Kloster den Wald Winthagen (Windheim nbl. von Teuschniß) und die Wüstung Tuschice (Teuschniß) in bestimmten Grenzen übertrug,³³²⁾ die beide vorher an Laien zu Lehen ausgegeben waren. Das reiche Feld kolonisationsartiger Tätigkeit, das sich hier in dem weiten Waldgebiet im Norden der Diözese gegen die thüringische Grenze schon durch die Schenkung von Kronach eröffnete, haben also erst Ottos Nachfolger nutzbar zu machen und den Rodungseifer der Mönche durch die Aussicht auf die Neubrodzehnten anzuspornen versucht.³³³⁾ Doch scheint das Werk keinen allzu großen Erfolg gezeitigt zu haben. Die zahlreichen Wüstungen im Beginn des 14. Jahrhunderts zeugen von einem mißlungenen Wirtschaftsunternehmen.³³⁴⁾ Die noch heute spärlichen Siedelungen dieser Gegend, in der schon vor Gründung des Klosters Langheim größere und kleinere weltliche Herrn sich um

³³⁰⁾ Nach der U. Bisch. Egilberts v. 1142, Oesterreicher, Denkw. IV. S. 19 f. Widendorf, wahrscheinlich Weiden bei Arnstein, jedenfalls nicht Wattendorf bei Schöflitz, das erst 1274 von den Grafen von Erubendingen an Langheim kam, Schultes, Hist. Schr. S. 86, vgl. Oesterreicher a. a. D. S. 14 u. 35. Den Zehnt zu Widendorf übertrug u. a. Bisch. Gebhard v. Würzburg (!) 1152 Febr. 20 an Langheim, ebda. S. 42 — Schwinsberg (in der päpstl. Bestätigung 1249 Juli 14 mons porcorum, Schultes S. 80), Flurlage bei Langheim, Oesterreicher S. 41.

³³¹⁾ Vgl. die kais. Bestätigung des Klosterbesitzes von 1329 Juli 21, Schultes, Hist. Schriften S. 94 no 30. — Ich habe Grundzüge S. 62, wie anscheinend auch Hirsch, Klosterimmunität S. 130, noch an der Schenkung von Teuschniß durch Otto I. festgehalten, halte aber nunmehr dafür, daß das Kloster doch erst durch die in der nachfolgend herangezogenen U. erwähnte Übertragung Bisch. Hermanns in den Frankenwaldbesitz gelangte. Meine a. a. D. gezogenen Folgerungen in gerichtlicher Hinsicht entfallen damit.

³³²⁾ M 266/1551, Loosborn II (S. 531: nemus Winthagin (Windheim nbl. v. Teuschniß) . . . solitudinem Tuschice (Teuschniß) a fluvio Dobera (die östlich von Rapoltengrün vorbei zur Kremnitz fließende Dober) usque Rotenchirichen (Rothentirchen sdb. v. Teuschniß) et a Beringesrod (wohl Brennersgrün, W. Saalfeld nöstl. v. T.) usque ad Tannenbach (wohl die von der „Hohen Tanne“ nach Süden in die Rodach fließende Thantküttel). Diese Angaben entsprechen ziemlich den späteren Grenzen des Hochgerichtsprengels von Teuschniß, vgl. Exf. II.

³³³⁾ Vgl. z. B. die U. Bisch. Eberhards II. von 1154 Jan., M 336/2046, 16. BBl. S. 38.

³³⁴⁾ Urbar A fol. 29—32, Reigenstein, M. D. 8,2 S. 9—11 (Lückenhaft).

den Ausbau verdient gemacht hatten, gehören wohl sämtlich schon einer älteren Zeit an. Da aber Langheim auch Hochgerichtsbesugnisse über sein Eigen zu Teuschnitz,³³⁵⁾ im 13. Jahrhundert auch über den Gerichtssprengel von Leugast gewann,³³⁶⁾ so fügte sich das Kloster hier in die Reihe territorialer Machthaber ein, eine Stellung, die es allerdings nicht über das 14. Jahrhundert hinaus behaupten sollte.

Die Untersuchung, inwieweit die Sonderstellung Langheims in weltlicher Hinsicht auch durch das Vorrecht seines Ordens, die Vogteifreiheit, befördert wurde, würde über unseren Zeitraum bereits hinaus führen. Was die Stellung der Andechs-Meranier zum Kloster, das sie später als ihre Gründung in Anspruch nahmen,³³⁷⁾ auszeichnete, war mehr eine Pflicht, denn ein Recht, die abgabefreie Beschützung. Sie haben der wirtschaftlichen Entwicklung Langheims denn auch — bis auf den letzten unglücklichen Sohn ihres Hauses, Herzog Otto VIII. — weit mehr Förderung als Hemmnisse bereitet. Die Vorteile der Vogteifreiheit besaß die überwiegende Mehrzahl der Bamberger Klöster nicht. Ueber die neuen Gründungen Ottos hatten sich, soweit wir sehen können, fast regelmäßig die an der Ausstattung oder Schenkung beteiligten Herrn die Vogtei vorbehalten oder vom Bischof übertragen lassen; so stand Michelsfeld unter der Vogtei der Grafen von Sulzbach,³³⁸⁾ Ens Dorf unter den Wittelsbachern,³³⁹⁾ Gleink unter den steirischen Markgrafen,³⁴⁰⁾ in die Vogtei über die Güter der Zelle St. Getreu teilten sich sieben verschiedene Herrn, Edelfreie und Ministerialen.³⁴¹⁾ Wir werden auf das Wesen der Vogtei und ihre Bedeutung für den Ausbau der Territorialrechte im folgenden Kapitel eingehend zu sprechen kommen. Es darf aber bei der Betrachtung der Territorialpolitik Bischof Ottos nicht außer Acht bleiben, daß schon unter ihm sich jene Bestrebungen ankündigen, die auf die planmäßige Beschränkung der nur allzu oft als Bedrückung empfundenen Macht der Vögte abzielen, um sie in langem und mühsamen

³³⁵⁾ Näheres Kap. 4.

³³⁶⁾ Kap. 5 unter „Walpoten“.

³³⁷⁾ Quod [monasterium] devoti progenitores nostri pro remissione suorum peccatorum liberaliter fundaverunt, U. Herzog Ottos VIII. 1246 Juni 22, D e f e l e, Reg. 691 — Die Klostertradition sah dagegen Bisch. Otto I. als Gründer an, J u r i t s c h S. 392.

³³⁸⁾ Stiftungsurf. v. 1119, L o o s h o r n II S. 133.

³³⁹⁾ Stiftungsbrief v. 1139, L o o s h o r n II S. 144.

³⁴⁰⁾ Bestätigungsurf. des Markgrafen Otafer v. 1125, L o o s h o r n II S. 147, die Untervogtei erhielt die Familie des Erbauers Arnhelm.

³⁴¹⁾ M 115/725b, L o o s h o r n II S. 152 f.

Ringen schließlich ganz zu beseitigen oder in die Hand des geistlichen Landesherrn zu bringen. Dornehmlich war es das Kloster Michelsberg,³⁴²⁾ dessen Klagen über „die Unzahl der Gerichtstage“, die „tyrannische Grausamkeit“ und die „maßlosen Steuerforderungen“ seines Vogtes, des Grafen von Bergtheim, Otto zu entschlossenem Eingreifen Anlaß gaben. Ebenso setzte er (1123) die Vogteigebühen des Klosters Theres fest und wußte auf gültlichem Wege (1128) die Übergriffe der Amtleute des Vogtes, des Grafen Rapoto von Abenberg, abzustellen.³⁴³⁾ Seine Maßnahmen, die Beschränkung des Placitum auf den Klosterhöfen auf einen Tag im Jahre, die Festsetzung der Bezüge des Vogtes, der Servitien, auf eine bestimmte, nicht zu überschreitende Summe in diesen und in ähnlichen Fällen, waren richtunggebend für seine Nachfolger. Sie sind offensichtlich beeinflusst durch die Bestimmungen der kaiserlichen Landfriedensordnung von 1099³⁴⁴⁾ wie auch durch die Regelung der Vogteiverhältnisse des Augsburger Domkapitels durch Heinrich IV. von 1104,³⁴⁵⁾ an der Otto als Zeuge beteiligt war. So sehr aber auch die Zeitauffassung der kirchlichen Kreise damals bereits begonnen hatte, die weltliche Vogtei unter dem Gesichtspunkt der so leidenschaftlich bekämpften Simonie anzusehen, zu ihrer völligen Beseitigung kam es unter Otto, soweit sich erkennen läßt, noch nicht. Diese einschneidenden Veränderungen bedurften der Reife. An Ansätzen aber, die dem Weitblick Ottos Ehre machen, fehlte es keineswegs. Es war ein wertvoller diplomatischer Erfolg, daß es ihm gleichzeitig oder kurz nach der Wiederherstellung der Abtei Banz gelang, den Grafen von Abenberg zur Lehenauftragung seiner Erbvogtei über das Kloster zu bewegen.³⁴⁶⁾ Die Erwerbung von Lehenrechten hatte in jenen kriegerischen Zeiten offensichtlich stets schon die Möglichkeit des Lehenheimfalles durch das Erlöschen der belehnten Familie im Auge. Wenn er für die Vogtei über Banz gegen Ende des Jahrhunderts tatsächlich eintrat, so hat ihn Ottos kluge Politik fürsorglich vorbereitet. — Auch für das Kloster Dehra traf Otto bereits in der Gründungsurkunde Bestimmungen, die den Mönchen nach dem Tode des

³⁴²⁾ Vgl. insbes. die U. um 1120, M 332/2025, 16. BB. S. 8 f.

³⁴³⁾ M Würzburger Hochst. III. no 6967 (1123), Loosshorn II S. 138, u. no 6960 (1128).

³⁴⁴⁾ Feutolf SS VI S. 210 f., Meyer v. Annonau V S. 66.

³⁴⁵⁾ MG. Constit. I no 75, Loosshorn II S. 29.

³⁴⁶⁾ Oesterreicher, Banz no 8 S. 19, die Servitien des Klosters an den Vogt wurden auf jährlich 2 Talente beschränkt.

ersten Vogtes, des Grafen Gotebold von Henneberg, die Möglichkeit gaben, sich den Nachfolger unter seinen Nachkommen auszuwählen.²⁴⁷⁾ Diese auf die Einschränkung der Rechte weltlicher Vögte zielenden Maßnahmen zeugen nicht minder wie seine Burgen- und Lehenpolitik von der klaren Erkenntnis des weitblickenden Bischofs, daß die territoriale Entwicklung seines Hochstiftes vornehmlich von dem erfolgreichen Kampf gegen die starken Laiengewalten der Diözese bestimmt sein würde. — Fürsorglich hatte er noch in seinen letzten Jahren seine Gründungen und Erwerbungen sicher zu stellen gesucht.²⁴⁸⁾

Fast achtzigjährig ist Bischof Otto am 30. Juni 1139 aus seinem werktätigen, im Geistlichen wie im Weltlichen gleich gesegneten Leben geschieden,²⁴⁹⁾ eine der edelsten Erscheinungen in dieser zwiespältigen Zeit voll heißer Inbrunst und glühender Leidenschaften. —

Wenden wir hier nochmals den Blick auf die völkische Frage zurück, von der wir den Ausgang genommen haben. Ein halbes Jahrhundert nach der Gründung des Bistums hatte die Bamberger Synode bewegliche Klage geführt über die slavischen Invasen, ihre heidnischen Ehebräuche und ihre Weigerung der Zehnten.²⁵⁰⁾ Von diesem Augenblick an schweigen sämtliche Quellen über dieses fremde Volkstum der Diözese, nicht eine der seit der Wende des 11. Jahrhunderts immer zahlreicheren Güterschenkungen nennt slavische Kolonen als Zubehör. Mit Recht erhebt sich die Frage nach Zeit und Umständen, unter denen das Bistum jene große Kolonisationsaufgabe erfüllte, für die es der bisherigen Anschauung nach gegründet worden war. Man blickt auf die Persönlichkeiten seiner Bischöfe, um aus ihrer Wirksamkeit Anhaltspunkte für diese wichtige Frage zu gewinnen, man sucht nach Merkmalen der klösterlichen und kirchlichen Tätigkeit. — Bischof Günther, der auf jener Synode die widerspenstischen Slaven mit der Güterkonfiskation durch ihre Herren bedroht hatte, wendet sechs Jahre später seinem Bistum den Rücken und stirbt auf der Pilgerfahrt ins heilige Land. Von seinen beiden nächsten so tief in die Wirren des Kirchenstreites verstrickten Nachfolgern ist zwar Hermann erfolgreich um den Rückgewinn

²⁴⁷⁾ Stiftungsurf. v. 1135, Looshorn II S. 296.

²⁴⁸⁾ Bulle von 1139 Jan. 23., worin Innozenz II. alle Besitzungen und Neuerwerbungen der Bamberger Kirche in seinen Schuß nimmt, Jaffé-W. I² no 7945, überliefert bei Herbold I 20, Looshorn II S. 317 f.

²⁴⁹⁾ Quellenbelege bei Juritsch S. 468 Anm. 91.

²⁵⁰⁾ Oben S. 118.

verlorenen Kirchengutes und die Mehrung der Hochstiftsgüter bemüht, aber ihn wie den nachfolgenden Rupert halten die reichspolitischen Aufgaben, denen ihre ganze Kraft gewidmet scheint, immer von neuem monate-, ja jahrelang von ihrer Kathedrale entfernt, Krieg verwüstet das Land, Klöster und Stifter veröden und büßen ihr Gut ein, die Kirchenzucht verfällt. Die Synode von 1087, die Rupert berief, hatte die Slavenfrage bereits zu den Akten gelegt. Nichts, aber auch nichts deutet in dieser bewegten Zeit auf die Ausbreitung kirchlichen Lebens oder kolonisierender Tätigkeit Bambergs im Osten der Diözese. Als Otto den Bischofsstuhl besteigt, reicht die Einflußsphäre des Hochstifts, abgesehen von den Nordgaubesitzungen, noch immer kaum über den Westteil des fränkischen Juras hinaus. Unter ihm eröffnet sich nun durch die Erwerbung von Kronach das große Waldgebiet im Norden der Diözese. Aber auch hier machen sich noch auf lange hinaus keinerlei wirtschaftliche Anstrengungen bemerkbar. Die Stifter und Klöster, von ihm zu neuem Leben berufen, mehren ihren Besitz durch zahlreiche Käufe und Schenkungen aus Laienhand. Er selbst ist aufs eifrigste um die Erweiterung und Sicherung der Bistumsgüter bemüht, die Biographen rühmen seine Fürsorge für das Tafelgut, wir hören auch gelegentlich, daß er den Weinbau auf seinen Besitzungen förderte.³⁵¹⁾ Aber trägt dies alles das Gepräge planmäßiger Kolonisation eines noch spärlich besiedelten, von fremdem Volkstum durchsetzten Landes? Wenn von einem der bisherigen Bamberger Bischöfe, so müßte man doch am ehesten von der Tatkraft und dem Organisationstalent Ottos erwarten, daß er die Versäumnisse seiner Vorgänger auch in dieser Beziehung wett gemacht. Von allen Einzelheiten seiner vielseitigen Wirksamkeit sind wir durch die Biographen genauestens unterrichtet, sollte ihnen ein Verdienst völlig entgangen sein, das die Aufgaben der Bistumsgründung erst recht eigentlich erfüllt hätte? Man spricht wohl auch obenhin von den zahlreichen Kirchengründungen Ottos. Tatsächlich schreibt ihm auch die Relatio, abgesehen von den Klöstern die Errichtung von 14 Kirchen zu.³⁵²⁾ Die Biographen aber, sichtlich um ihre vollständige Aufzählung bemüht, ken-

³⁵¹⁾ Kal. des Domstifts: Otto felix . . . addit etiam Atenwinden ad excolendum vineas, dedit etiam Erlich ad comparandum vinum . . . 8. BB. S. 204.

³⁵²⁾ c. 33 S. 1164.

nen nur solche auf den alten Besitzungen des Hochstiftes³⁵³) oder in fern abgelegenen Gegenden.³⁵⁴) Keine einzige neue Pfarrkirche in der Diözese wissen sie zu nennen. Und was wir von solchen aus den Urkunden erfahren, betrifft regelmäßig durch Kauf oder Schenkung erworbene Eigenkirchen weltlicher Herrn. So kommt Gärthenroth an Michelsberg,³⁵⁵) Seubelsdorf an Banz,³⁵⁶) Baiersdorf wird für Münchaurach erworben,³⁵⁷) die Kirche von Kronach stammte höchstwahrscheinlich aus der Hand des Kaisers.³⁵⁸) Die einzige Pfarrkirche, deren Gründung durch Otto sichergestellt ist, Lindenhart im Kreuzener Forst, wird auf Wunsch eines Edelfreien errichtet, der sein Gut dazu stiftet.³⁵⁹) Otto inkorporiert sie samt den Zehntrechten dem Kloster Ensdorf. Die Kirche zu Buchau (Bf. Kulmbach) hat zwar der Bischof geweiht, gegründet wurde sie jedoch von einem Ministerialen, der das ganze Dorf besaß.³⁶⁰) Und wo, wie bei Birnbaum und Windheim im Frankenwald, die Tradition auf Otto als Gründer verweist, da vermag sie näherer Nachprüfung nicht stand zu halten.³⁶¹)

Man kann unmöglich annehmen, daß Otto in einer so wichtigen Frage wie der kirchlichen Organisation seines Bistums versagt habe, man wird weit eher zu der Überzeugung

³⁵³) Kapellen in Forchheim und Theres (2), dazu kommen: auf dem Michelsberg 2 neuerbaut (Ebo I 17), Agidientapelle unterhalb desselben (Ebo I 18), St. Getreu vor dem Kl. M. (Ebo I 17), die Walburgistapelle auf der Altenburg (Ebo II 3); im Nordgau wohl noch in der Diözese auf Neubesitz: basilicam s. Nicolai in suburbio Albwinestein (Rel. c. 33).

³⁵⁴) In Sachsen: in Muchil, in Kärnthén: Lavende (Savant), dort wohl auch Gaminare Abrinteburestal u. in montanis Chanol; ferner Ascawinchel, Garsten (Diöz. Passau), Eringen (Obn., wo St. Theodor begütert war).

³⁵⁵) M 333/2030a, 16. Bb. S. 15, die U. ist erst später ausgestellt, da Otto hier episc. primus genannt wird, doch bestehen gegen den Inhalt keine Bedenken.

³⁵⁶) Oben S. 152 Anm. 245.

³⁵⁷) Ekturs II. (Baiersdorf).

³⁵⁸) Oben S. 162.

³⁵⁹) Oben S. 129 Anm. 118.

³⁶⁰) Looshorn II S. 145 vgl. Ekturs III Tab. II no 2 u. 2 a.

³⁶¹) Wie ich schon Grundzüge S. 54 Anm. 6 zu der von Schünb, St. Ottos Wirken in der Diözese Bamberg, Bamberger Blätter 1. Jhg. 1924 Nr. 13 S. 83 angeführten Tradition nachwies, kann Birnbaum, das erst 1492 durch Abtrennung von Steinwiesen Pfarrkirche wurde (BStA. Rep. 24 no 1928), kaum, — Windheim, das erst 1478 durch Abtrennung von der um 1187 gegründeten Pfarrkirche von Leuschnitz (Looshorn II S. 531) Pfarrechte erhielt (Rep. 24 no 2184), sicher nicht von Otto I. gegründet sein. — Aber die sehr zweifelhafte Gründungstradition der Kirche zu Pottenstein (viel wahrscheinlicher ehem. Eigenkapelle des Pfalzgrafen Bottho), vgl. W a c h t e r, Pottenstein S. 91 f. — Ob die 1119 von Otto an Kl. Michelsfeld geschenkten Pfarrkirchen zu Büchenbach und Hensenfeld seine Gründungen oder älter sind, läßt sich nicht entscheiden.

gebrängt, daß ein dringendes Bedürfnis für die Verdichtung des Pfarreineses nicht vorlag. Die altwürzburger Patronatskirchen reichten hinauf bis zum Frankenwald und Fichtelgebirge³⁰²⁾ dazwischen aber finden sich allenthalben die kleineren Eigenkirchen und Taufkapellen der edelfreien Geschlechter, die erst nach und nach für das Bistum erworben wurden oder auch in den Besitz der weltlichen Landesherrschaft übergingen.³⁰³⁾ Ebensovienig aber wie an Kirchen fehlte es dem Lande an Siedelungen, die langen Namenreihen von Örtlichkeiten in den Stiftungsbriefen für St. Jakob, Michelfeld und Ens Dorf sind Zeuge dafür, selbst wenn man die zeitliche Prägung der Ortsnamen nicht zu Hilfe ziehen wollte. Das Land am Obermain bedurfte zu Zeiten Ottos schon längst keiner Kolonisation im Sinne der Neubesiedelung mehr. Es bedurfte aber auch nicht erst der Christianisierung einer zurückgebliebenen heidnischen Slavenschicht. Otto hat eine Slavenfrage an Main und Regnitz offenbar schon nicht mehr gekannt. Deutlicher noch als das Schweigen der Quellen sprechen hierfür jene Anzeichen, daß er die deutsche Einwanderung in Böhmen begünstigte,³⁰⁴⁾ dann auch die späte Gründung von Langheim — 30 Jahre nach Antritt seines Episkopates — gegenüber den zahlreichen früheren Gründungen weit außerhalb des Bistums und nicht zuletzt und am eindringlichsten die Tatsache seiner Pommernmission. Ein Mann wie Otto wandte seinem Bistum nicht den Rücken, einem ferne liegenden Ziele zu, wenn er im eigenen Sprengel noch ähnliche Aufgaben vorgefunden hätte. Es ist in der Tat so: Otto ist als Apostel der Pommern und nicht der Mainslaven heilig gesprochen worden.

Man wird aus diesen Beobachtungen die notwendige Schlußfolgerung zu ziehen haben. Sie wird nur dahin lauten können, daß die Synode von 1059 die Zustände der Diözese, vielleicht beirrt durch die nähere Umgebung des Bischofssitzes, stark übertrieben dargestellt hat. Es ist schlechterdings unvorstellbar, daß eine völkische Schicht restlos aus den reichlichen Quellen des beginnenden 12. Jahrhunderts verschwunden wäre, wenn sie tatsächlich noch 50 Jahre zuvor die Masse der Bevölkerung des Bistums ausgemacht hätte. Und ließe sich schließlich noch daran denken, daß einzelne da und dort auf

³⁰²⁾ Oben S. 45 f.

³⁰³⁾ Näheres im Kap. 5.

³⁰⁴⁾ Juritsch S. 387.

geistlichen und weltlichen Grundherrschaften zerstreute Gruppen slavischer Höriger mit Hilfe jenes Synodalprotokolls von 1059 gewaltsam verjagt worden wären, — eine so unerhörte Maßnahme wie eine Massenausreibung großen Stils lag doch völlig außerhalb der politischen und wirtschaftlichen Belange jener Zeit und ihrer Persönlichkeiten. So kann der Eindruck, den wir aus der Wirksamkeit der Bamberger Kirche in den ersten 130 Jahren ihres Bestehens gewannen, die schon aus den älteren Quellen geschöpfte Auffassung nur bestätigen, daß jene slavischen Volksp splitter im Gebiet der Regnitz und des Maines niemals ein zahlenmäßiges oder gar politisches Übergewicht über die deutsche Bevölkerung besaßen.

Es heißt der Bedeutung des geistlichen Fürstentums keineswegs Abbruch tun, wenn man seine Leistungen nicht mehr auf dem Gebiete der Christianisierung und Germanisierung der Obermainlande sucht. Seine reichen Verdienste um die kirchliche, künstlerische und wissenschaftliche Kultur, seine politische Bedeutung als zentralisierendes geistliches Staatswesen gegenüber den zahlreichen größeren und kleineren Laiengewalten der Diözese, seine Leistungen im inneren Landesausbau bedürfen keiner künstlich gesteigerten Einschätzung. Die Erfolge, die es in dieser Hinsicht, durch Erweiterung des anbaufähigen Bodens, durch Verbreitung der Rebe und des Obstbaues und die Organisation seiner Mauerhöfe erzielte, wird die wirtschaftsgeschichtliche Forschung noch stärker zu unterstreichen haben. Die Neuburchszehnten, denen Bistum und Klöster durch alle Zeiten hindurch so hohe Bedeutung beimaßen, daß sie um ihretwillen Urkunden verfälschten, sind ein deutliches Zeichen für die Bemühungen um diesen inneren Landesausbau.

Man wird dabei freilich nicht übersehen dürfen, daß der wachsende Reichtum der geistlichen Anstalten zum überwiegenden Teil aus Laienbesitz stammte und daß die wirtschaftliche Kultur der weltlichen Kräfte im Juragebiet, im Obermainland und in den bergigen Waldgürteln allenthalben schon der geistlichen Besitzerweiterung voranging, ganz ebenso wie sich die landesherrliche Gewalt der Bamberger Bischöfe und die Entwicklung ihres Territoriums erst in Jahrhunderte lang währendem Ringen mit den weltlichen Gewalten durchsetzen konnte.

Zweiter Teil.

Die Entstehung des Bamberger Staates.

4. Kapitel.

Die Grundlagen der landesherrlichen Gewalt der Bischöfe von Bamberg.

Die umfangreiche, wenn auch zerstreute Masse grundherrlicher Besitzungen der Bamberger Kirche, wie sie uns in den Ausstattungsurkunden entgegentritt, ohne daß wir zunächst das eigenbewirtschaftete von dem zinspflichtigen Lande zu unterscheiden vermögen, vermittelte Einkünfte und gewährte infolge der damit verbundenen Leibzuchtsgewalt über die Unfreien ein gewisses Maß straf- und zivilrechtlicher Befugnisse. Diese Besitzmasse war an sich nichts weniger als Staat. Der Begriff des aus der Großgrundherrschaft erwachsenen mittelalterlichen „Patrimonialstaates“ kann heute als endgültig aufgegeben gelten.¹⁾ Zudem bestand schon seit der Gründung des Bistums gesondertes Eigentum an den Besitzungen des Bischofs, seiner Kirche, des Kapitels, der geistlichen Stifter, Klöster und Pfarrkirchen, wenn auch das Eigenkirchenrecht noch bis ins 12. Jahrhundert den Bischöfen bestimmte Verwaltungs- und Obereigentumsrechte an dem gesamten Kirchengut einräumte.

Wenn im Spätmittelalter das Fürstentum Bamberg als ein im großen und ganzen geschlossener Territorialstaat erscheint, so waren für seine Ausdehnung über ein größeres Gebiet der Obermainlande nicht seine materiellen Besitzungen maßgebend. Das Wesen der bischöflichen Landesherrlichkeit, der bischöflichen Gerichts-, Finanz- und Militärhoheit, beruht

¹⁾ vgl. namentlich R. Schöeder RG I^o S. 639 ff. — G. v. Below. Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914 (gegen Gierke S. 32 ff., Schmoller S. 61, Ritsch und Inama-Sternegg S. 80 und hauptsächlich Lamprecht S. 90 ff.) dazu II 5 § 6 S. 231 ff., zusammenfassend jetzt auch: Vom Mittelalter zur Neuzeit, Wissenschaft und Bildung 198, Leipzig 1924 (S. 12).

vielmehr in dem Gewinn bestimmter öffentlicher Rechte, die ihren Ausfluß letzten Endes von der fränkischen Königsgewalt herleiten und sich auch über den Besitz geistlicher und weltlicher Grundeigentümer erstrecken, soweit diese nicht selbst in den Besitz solcher Hoheitsrechte gelangt waren.

Zeitlich hat sich die Ausbildung der Landesherrlichkeit in den einzelnen Teilen des Territoriums nicht einheitlich vollzogen. Man hat die territoriale Entwicklung der mittelalterlichen Staaten anschaulich mit einem Kristallisationsprozeß verglichen.²⁾ Dieses Bild läßt sich auch auf die Entwicklung der landesherrlichen Gewalt der Bischöfe von Bamberg anwenden.

Zwei Verfassungselemente haben auf diesen Vorgang Einfluß geübt: die *Hochvogtei* über das mit der Immunität ausgestattete Kirchengut und die Erwerbung der *Grafenrechte* im Umfang des späteren Territoriums. Inwieweit beide Rechtselemente zusammenwirkten, welchem von beiden ausschlaggebende Bedeutung zukam, soll im folgenden in systematischem, zeitlich weiter ausgreifendem Überblick untersucht werden.

a) Immunität und Vogtei.

Die Immunität der Bamberger Kirche und ihrer Besitzungen kommt in den beiden ersten darüber vorliegenden Nachrichten, Papst- und Königsurkunde,³⁾ ihrem doppeltem Inhalt nach deutlich zum Ausdruck: Dem Grafen oder (öffentlichen) Richter wird die Ausübung der Amtsrechte, vor allem also die Handhabung der Gerichtsgewalt auf kirchlichem Grund und Boden⁴⁾ untersagt; in diesem Verbot des *introitus iudicum* hatte sich, abgesehen von finanziellen Vorteilen, die ältere Immunität ihrem wesentlichen Inhalt nach erschöpft.⁵⁾ Die

²⁾ D. Frhr. v. Dungen, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich, Wien-Leipzig 1910 S. 3.

³⁾ Jaffé-B. no 3954 (überliefert in Adalberti Vita Heinrici II imperatoris I. c. 11 SS IV S. 796 f) und DKonr. II no 206 gleichlautend: Nullus ibi comes aut iudex legem facere praesumat, nisi quem concessione gloriosissimi regis Heinrici (DKonr.: nostram) vel successorum eius (DKonr.: nostrorum, regum scilicet et imperatorum) episcopus loci eiusdem deliberet. Irrig folgert F. Grönbled, 78. BBuZ. 1925 S. 3 hieraus für den Bischof den Besitz des Grafenbannes und der wesentlichen Grundlagen der künftigen Landeshoheit.

⁴⁾ Aber die Beziehung der Immunität auf das Kirchengut vgl. Ebn. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhdts. I.: Diplomatie der deutschen Imm. Privilegien, Innsbruck 1910 S. 439.

⁵⁾ Seeliger, Grundherrschaft S. 76 — Stengel, Imm. S. 536 — J. Groell, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, Kirchenrechtl. Abhdt. hsg. v. Stuh 75 u. 76, Stuttgart 1911 S. 163 ff. — A. Berminghoff, BBuZ. S. 16 — A. Reister, BBuZ. S. 79 — R. Schroeder BBuZ. S. 214.

positive Seite der Immunität, die allgemein seit dem Ende des 9. Jahrhunderts durch den Hinzutritt des Königsbannes, d. h. zunächst der Vollmacht bei Königsbuße zu gebieten und zu verbieten,⁶⁾ ein Element öffentlichen Rechtes in sich aufgenommen hatte, kehrt auch in den Bamberger Immunitäts-Urkunden in der nisi-Klausel des Nachsatzes wieder: was dem Grafen verboten wird, soll einer Persönlichkeit übertragen werden, die der Bischof zu wählen und der König zu bestätigen hat. In diesem Vorbehalt der concessio sichert sich der König allgemein die Gewalt über die Reichskirchen, die das Eigenkirchenrecht als in seinem Besitz stehend betrachtete.⁷⁾ Sie drückt sich positiv aus in der Verleihung des Königsbannes. Mit dem Empfang der Immunität tritt die Stiftung zugleich unter Königsschutz,⁸⁾ zu dem wie für zahlreiche andere Kirchen so auch für Bamberg der päpstliche Schutz als Ergänzung hinzukam.⁹⁾ Die feierliche Sicherstellung vor fremder Gewalt — wie sich die Bamberger Privilegien ausdrücken, gegen die infestatio tyrannorum, — wie überhaupt gegen jede extranea (et iniqua) potestas galt der Befriedung der Kirche und ihrer Besitzungen.¹⁰⁾

Der Träger der öffentlichen Rechte im Immunitätsgebiet vermöge des Königsbannes, der Wahrer des Königsschutzes und des Kirchenfriedens ist der Vogt. Die Bestellung und Rechtsausstattung des Kirchenvogts wird in dieser Zeit mehr und mehr zum Hauptinhalt der Immunitätsverleihung. In der Karolingerzeit hatten die mit der Immunität ausgestatteten Kirchen in der Regel neben dem Altarvogt eine Reihe von Ortsvögten¹¹⁾ besessen. Es war von wesentlicher Bedeutung für die bischöflichen Kirchen wie für die Rechtsstellung

⁶⁾ Die Bedeutung des Königsbanns haben neuerdings S. Glitsch Untersuchungen zur mittelalt. Vogtgerichtsbarkeit, Bonn 1912 S. 17 ff. — S. v. Bortolini, Königsbannleihe und Blutbannleihe, Ztschr. d. Sav. St. f. RG, Bd 36 — S. Hirsch Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922 S. 173 ff. gegenüber der älteren Lehre, die in der Bannleihe auch schon für die ältere Zeit die Blutbannleihe erkennen wollte (vgl. Schroeder RG. I S. 618 — Fehr, RG. S. 81), eingehend klargelegt.

⁷⁾ vgl. allgemein: U. Stuy, Die Eigentirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, A. Berminghoff, BGR S. 55.

⁸⁾ Aber die Verbindung von Imm. und Königsschutz seit Ludwig d. D. vgl. Stengel, Imm. S. 570 ff. — Groell, S. 158.

⁹⁾ Stengel, Imm. S. 384.

¹⁰⁾ Aber die Bedeutung des „durch den allgemeinen Königsschutz verstärkten Ortsfriedens“ Groell S. 160 f.

¹¹⁾ vgl. auch S. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederheinischen Quellen, Hist. Studien hsg. v. Ebering 143, Berlin 1920 S. 295 ff.

ihrer Dögte, daß sich ebenfalls seit der Ottonenzeit diese Einheit zu vereineitlichen begann. H. Hirsch, dem wir die neuesten Forschungen über diese Vorgänge verdanken, hat mit Nachdruck betont, daß die Entstehung einer einheitlichen Herren- oder Edelvogtei maßgebend war für die Erwerbung der vogteilichen Hochgerichtsbarkeit.¹²⁾

In der Tat lassen sich, was bisher so gut wie übersehen wurde,¹³⁾ Bamberger Edelvögte schon für das ganze 11. Jahrhundert aufzeigen. Mit diesen Trägern der Vogtei müssen wir uns zunächst beschäftigen.

In einer auffallend frühen Bamberger Zeugenreihe finden wir den ersten Bamberger Edelvogt. Sie beschließt die wohl gleichzeitige¹⁴⁾ Bamberger Notitia einer Tauschurkunde, durch die Heinrich II. 1015 (Mai 11) die nachher an Bamberg und durch dieses an Kloster Michelsberg übertragenen Höfe Ratelsdorf und Eßelskirchen von Fulda erwirbt. Auf 5 Bischöfe und die Fuldaer Zeugen folgend, erscheinen unter den milites Bambergenses: Tiemo advocatus, Adelbraht comes, Ebo comes, Gebehart comes, Berenger comes, Hemmo Reginolt, an die sich die servientes (Ministerialen) anschließen.¹⁵⁾ Der Ausdruck milites bezeichnet in dieser Zeit grundsätzlich den durch Lehenseid dem Bischof verbundenen Personenkreis, die edelfreien Vasallen des Stifts.¹⁶⁾ In bevorzugter Stellung als vornehmster Vertreter der Interessen des Bischofs und des Hochstiftes tritt hier der advocatus vor eine Reihe von Grafen, deren Stande er selbst angehört. Denn ohne Zweifel darf man in diesem advocatus Tiemo die gleiche Persönlichkeit erkennen, die unter dem Namen Thietmar und Thiemo von 1007—1023¹⁷⁾ als Graf im Volkfeld beurkundet ist.¹⁸⁾ Welchem Geschlecht er angehörte, wissen wir nicht. Er zählt zu jenen

¹²⁾ Hohe Gerichtsbarkeit S. 143.

¹³⁾ S. Rietchel Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905 S. 102 kennt Bamberger Vögte erst „seit den ersten Jahren des 12. Jhdts.“, worauf sich H. Hirsch S. 143 Anm. 2 bezieht.

¹⁴⁾ So Breßlau, der diese von Schannat, Hist. Fuld. II S. 152 no 39 aus einem jetzt verschollenen Michelsberger Codex herausgegebene Notitia im Anschluß an das inhaltlich gleichlautende DHII no 335 S. 426 abdruckt. Die Echtheit ist nicht zu bezweifeln.

¹⁵⁾ Schon mit Rücksicht auf die Bischöfe, darunter auch Eberhard von Bamberg, werden diese gesamten Persönlichkeiten als actum-Zeugen aufzufassen sein. Der hier unter den Fuldaer Zeugen ebenfalls an 1. Stelle auftretende Berenhardus advocatus wird auch im Kontext von DHII no 335 genannt.

¹⁶⁾ Näheres im Kap. 5.

¹⁷⁾ DHII no 135, 168, 219, 366 (Tiemo), 496.

¹⁸⁾ So auch schon S. Hirsch-Pabst, Jhrb. Sch. II., II S. 157.

Persönlichkeiten, unter die Heinrich II. die Grafschaften des abgesetzten Markgrafen von Schweinfurt verteilt hatte. Ihn als den ersten Vogt des neuen Hochstifts zu wählen, mochte naheliegen, da er wohl auch schon die Aufsicht über das in seiner Grafschaft gelegene Königsgut Bamberg innegehabt hatte. Wir finden somit in Bamberg gleich nach seiner Gründung die gar nicht so seltene Erscheinung, daß die Hochvogtei über den Bischofsstuhl und die in seiner Umgebung gelegenen Immunitätsgüter in der gleichen Hand lagen wie die zugehörige Grafschaft.¹⁹⁾ Graf Thietmar-Thiemo, der gelegentlich der Wildbannschenkung im Steigerwald an Würzburg 1023 zum letzten Male urkundlich auftritt, hatte diese Grafschaft wohl noch unmittelbar vom König zu Lehen.

Seinen Nachfolger als Bamberger Hochstiftsvogt können wir mittelbar erschließen. 1027 (Okt. 29) wird in einer in Gegenwart des Bischofs Eberhard ausgefertigten Urkunde des Klosters Michelsberg²⁰⁾ ein Otto comes unter den Orientales Franci²¹⁾ in ganz der gleichen auszeichnenden Stellung wie der advocatus Tiemo von 1015 an der Spitze der gräflichen Zeugen aufgeführt, von denen zwei, Adalbert und Ebo,²²⁾ sich schon in der Zeugenreihe jener notitia vorfinden. Otto wird somit als Nachfolger des Vogtes Tiemo anzusprechen sein. Daß er mit Otto von Schweinfurt, dem Sohn des Empörers gegen Heinrich II., nicht identisch sein kann, geht daraus hervor, daß schon 1045 (Nov. 11), also 12 Jahre vor des Schweinfurters Tode, ein neuer Vogt, Wolfram advocatus, für Bischof Suidger die Auszahlung der Kaufsumme für die von Herzog Heinrich von Bayern erworbenen Herrschaftsgüter Thregelingen und Rintbach besorgt.²³⁾ Ihn fin-

¹⁹⁾ Aubin S. 296 — G. Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herrn von Ostfranken, Qu. u. St. z. BG, hsg. v. Zeumer Weimar 1913 S. 14 — S. Glitsch, Vogtgerichtsbarkeit S. 33.

²⁰⁾ Schannat, Vindemiae literariae I S. 41 — Looshorn I S. 496. In der gleichen Stellung an der Spitze der Zeugen steht Otto comes in einer weiteren, undatierten in Gegenwart des Bischofs Eberhard erfolgten Tradition für Kl. Michelsberg Schannat S. 42 — Looshorn I S. 496.

²¹⁾ Die Bezeichnung milites fehlt hier aus guten Gründen, unter den Zeugen befinden sich auch Grafen, wie der comes Gumbertus (des Iffgaues) und der comes Albouin (des Rangaus), die sicher nicht zu den Bamberger Vasallen zählten.

²²⁾ Über Adalbert unten S. 203. — Den Ebo comes traage ich kein Bedenken trotz S. Hirsch-Pabst, Jhrb. Sch. II, II S. 158 für den bayerischen Grafen dieses Namens zu halten, in dessen Grafschaft Bamberg 1013 Dez. 1 Besitzungen zu Emminehouun und Walahanespach erhalten hatte DHII no 270. Das Lehenverhältnis dieses Grafen zu Bamberg bezog sich wohl nur auf einzelne Güter.

²³⁾ M 1/3 — Looshorn I S. 347.

den wir unter seinem Dogtstitel auch auf der Bamberger Synode von 1059 wieder,²⁴⁾ mit der Verteidigung der Zehntrechte seines Bischofs gegen die Ansprüche Würzburgs be-
traut. Diese Tätigkeit bei Gütergeschäften seiner Kirche wie
als ihr Vertreter im Prozeß kennzeichnet ihn noch deutlicher
wie die Zeugentätigkeit seiner Vorgänger als den eigent-
lichen Schirmvogt.²⁵⁾

Von ihm wohl als eine eigene Persönlichkeit zu trennen
ist der Bamberger Dogt des gleichen Namens Wolfram
von 1093²⁶⁾ und 1108.²⁷⁾ Im letzteren Falle, einer Jahrtags-
stiftung des comes Wolframus de A ben p e r c, advocatus
Babenbergensis ecclesie, für sich, seine Gattin Gerhilt und
seinen Sohn, den Bamberger Domkanoniker Adalbert, erfahren
wir zum erstenmal in einer echten Urkunde²⁸⁾ den Geschlechts-
namen des Hochstiftsvogtes. Von diesem Zeitpunkt an ist das
im Rangau begüterte und beheimatete Grafengeschlecht der
Abenberger als Träger der Hochstiftsvogtei urkundlich ge-
sichert. Ohne auf die aus den Urkunden kaum restlos zu
lösenden genealogischen Beziehungen einzugehen,²⁹⁾ wollen wir
hier nur die Bamberger Dögte des Geschlechtes zusammen-
stellen: Rapoto 1122—1142³⁰⁾ advocatus (ecclesiae)

²⁴⁾ Jaffé, MBamb. ep. 8.

²⁵⁾ Vgl. Rubin S. 299.

²⁶⁾ Mai 6, M 2/10b — Looshorn I S. 486, ferner 1096 Aug. 6
Wolframus comes (hier nicht advocatus genannt), M 2/11 — Loos-
horn I S. 487.

²⁷⁾ Mai 19, M 3/13c — Udalr. Cod. no 141, Jaffé, S. 258 —
Looshorn I S. 66. Er lebt noch 1116.

²⁸⁾ Die Banzer Gründungsurkunde von 1071 Oesterreicher,
Banz no 5, worin Wolfram comes et frater eius Otto de Abenberg
unter den Zeugen erscheinen, ist in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. ge-
fälscht, S. Hirsch. Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei
Banz, Sitzber. d. Ak. d. Wiss. in Wien, Ph.-hist. Kl. 189 Wien 1919
(Urk. 1).

²⁹⁾ Hierzu vgl. L. Schmid, Die älteste Gesch. des erl. Gesamthauses
der Königl. und Fürstl. Hohenzollern III, Tübingen 1888 S. 31 ff (m.
Stammtafel) — W. Soltau, Zur Genealogie der Grafen von Aben-
berg (mit Stammtafel S. 13), Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 9.,
Nürnberg 1888 — dazu F. Heidingsfelder, Reg. d. Bisch. v. Eichstätt
no 392 S. 124 — F. Stein Gesch. Frankens I S. 232 ff., II S. 345 f.,
Stammt. S. 444.

³⁰⁾ 1122 Nov. 11 Bamberg, Tauschgeschäft Bisch. Ottos I. per
manus Ratpotois Babenberg. advocati mit Kl. Allerheiligen in Schaff-
hausen, F. L. Baumann, Urkdn. d. Kl. Allerh. in Sch. no 62, Quellen
z. Schweizer Gesch. III, 1 Basel 1881 S. 106 — 1130 April 4 M 5/25a,
Looshorn II S. 276 — 1142 Okt. 18 M333/2033b, Looshorn II S.
382. — Als Salmann oder Zeuge erscheint comes R., ohne den ausdrücklichen
Titel advocatus, überaus häufig in Bbzg. Urkunden, Nachweise bei
Schmid III S. 233 ff. Ich beschränke mich daher hier auf die Belege
für seine Stellung als Vogt, ebenso bei seinen Nachfolgern. — Soltau
a. a. O. S. 13 nimmt 2 Dögte dieses Namens an 1122—1132 und 1132—
1172, gegen ihn Heidingsfelder, Reg. 392 S. 124.

Bab.,²¹⁾ 1160 advocatus burgi Bab.²²⁾ 1123 u. 1128 Dogt des Klosters Theres,²³⁾ 1124—1145 Dogt über Güter des Klosters Michelsberg,²⁴⁾ um 1114—1170 im erblichen Lehensbesitz der Dogtei über Kloster Banz.²⁵⁾ Er wird 1139 bis 1157 Graf von Frensdorf,²⁶⁾ 1160—1172 Graf von Abenberg²⁷⁾ genannt. Friedrich I., Sohn Rapotos,²⁸⁾ Graf von Abenberg,²⁹⁾ † 1183.⁴⁰⁾ Friedrich II. 1189 comes Fridericus de Vrensdorf verpfändet die aduocatia fori in civitate Babenberc, die aduocatia in Banza, die aduocatia in Tharissa und andere Bamberger Dogteien,⁴¹⁾ auch comes Fr. de Habenberc genannt,⁴²⁾ ist 1199 Sept. 14 zuletzt beurkundet.⁴³⁾ Mit ihm erlosch das Geschlecht.⁴⁴⁾

²¹⁾ Der 1129 Juli 17 M 5/24, Loosshorn II S. 274 in dem Vertrag über die Bamberger Neugereuthsgehnten in der Regensburger Diözese genannte Otto advocatus ecclesie Babenbergensis scheint mir kein Abenberger zu sein, da sich die Abenberger Vogteirechte nicht über die Oberpfalz erstreckten, es ist wohl der unter den Zeugen genannte Otto praefectus aus dem Geschlecht der Burggrafen von Regensburg.

²²⁾ Febr. 15 Pavia, MBoic. 29, I no 500, Loosshorn II S. 497.

²³⁾ 1123: M Würzb. Hochst. III, no 6967, Vidimus von 1467 Dez. 18, Loosshorn II S. 198 — 1128: ebda. no 6960.

²⁴⁾ 1124 über Slurspach (Schlaurerspach, BA. Ansbach) der Michelsberg einverleibten Zelle St. Getreu M 115/725a, Loosshorn II S. 151 — 1125 Mai 4 über Rintpach (Kirchrimbach, BA. Scheinfeld) M 332/2028, Schweiger, 16. BB. S. 13, Loosshorn II S. 93 — um 1136 (?), über Frienasalaha (Freihaslach, BA. Scheinfeld) M 333/2030b (wenig jüngere Kloster-Not.), Schweiger S. 17, Loosshorn II S. 96 — 1145 Dez. 30 über Fullebach (Niederfüllbach, BA. Coburg) M 334/2038, Schweiger S. 31, Loosshorn II S. 386.

²⁵⁾ Aber die Herkunft und Lehenauftragung dieser Vogtei oben S. 170, Oesterreicher, Banz no 8, 1126 no 9, um 1139 no 12, 1149 no 15, 1157 no 22, um 1159 (summus advocatus) no 23, 1170 no 27.

²⁶⁾ 1139 (Vranestorf), 1144 (Frawensdorf, Loosshorn II S. 510), 1156 (Frensdorf), 1157 (Fransdorf), vgl. Schmid III S. 236 u. 238. — Der Ort Frensdorf, BA. Bamberg II (im Rabengau) war zweifellos im 12. Jhdt. Lehen der Bamberger Hochstiftsvögte. Er bestand 1348 nach dem Urb. B. Höfler, Rechtsbuch S. 65 ff. aus einem castrum, 5 als Burggut verliehenen curiae (Fronhöfen) und 10 areae (Selbengütern).

²⁷⁾ Belege bei Schmid III S. 237—240.

²⁸⁾ 1165 Aug. 18 MBoic. 29, I no 512 und mehrfach: Schmid III S. 240.

²⁹⁾ 1168 Juli 10 MBoic. 29, I no 516, Schmid III S. 240 u. S. 48 f. Er wird hier nicht ausdrücklich Vogt genannt.

⁴⁰⁾ Schmid III S. 49.

⁴¹⁾ Oesterreicher, Banz no 30, Loosshorn II S. 549.

⁴²⁾ So 1194 Jan. 2 Loosshorn II S. 513 und sonst: Schmid III S. 255 f.

⁴³⁾ Heidingsfelder, Reg. 520 — Aber seine Teilnahme am Kreuzzug von 1189, von der auch Ansbert, Hist. de expedit. Friderici imp. berichtet, Schmid III S. 49 ff.

⁴⁴⁾ Die Hypothese von der Abstammung der Zollernschen Burggrafen von Nürnberg von den Abenbergern wurde von Schmid a. a. O. (hier die ältere Literatur) eingehend zurückgewiesen, von Chr. Meyer, Die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg, der Ahnherrn des deutschen Kaiserhauses, Ansbach 1889 wieder aufgegriffen. Gegen ihn Schmid, Die Könige von Preußen sind Hohenzollern, nicht Abenberger, Berlin 1892. Die

Die Hochvogtei der Abenberger fand teilweise durch Verpfändung 1189, endgültig durch Lehenheimfall nach dem Aussterben des Geschlechts um 1199, jedenfalls vor 1201 ihr Ende.

Erst gelegentlich der Verpfändung von 1189 erfahren wir Näheres über die räumliche Ausdehnung der Abenberger Vogteigerechtsame. Entsprechend der unzusammenhängenden Verteilung der Bamberger Immunitätsgüter erscheint hier eine Mehrzahl einzelner „Vogteien“. An der Spitze der Verpfändung steht die advocatia fori in civitate Babenberg, die Stadtvogtei; Hallstadt mit Geisfeld, das Königsgut von 1007, Marktgrätz und Kronach, Erwerbungen des 11. und 12. Jahrhunderts, Rote, wahrscheinlich Reut bei Forchheim, für die Schenkung von 1007 und 1062 und Rostal bilden je eine eigene advocatia. Wir werden darauf später zurückkommen. Nicht genannt, weil offenbar nicht in der Verpfändung inbegriffen, werden von den ältesten Bamberger Besitzungen Büchenbach, Herzogenaurach und Zeil, doch wird wohl auch hier die Vogtei der Abenberger als der advocati ecclesiae anzunehmen sein.

Schon die bevorzugte Stellung der Dögte Thiemo (1015) und Otto (1027) in den Zeugenreihen, die Art, wie Bischof Günther 1059 von meo advocato Wolframo spricht, kennzeichnet diese Persönlichkeiten des 11. Jahrhunderts als die Dögte der Hauptkirche, wie denn auch ihre Nachfolger seit 1122 ausdrücklich als advocati ecclesiae Babenbergensis bezeichnet werden. Der Bamberger Immunitätsbesitz im östlichen Franken stand somit, soweit er das Bischofs- und Hochstiftsgut betraf, unter einer einheitlichen Edelvogtei, die als Kirchenlehen im Hause der Grafen von Abenberg erblich wurde.

Hingegen versteht sich von selbst, daß die zahlreichen, weitab gelegenen Streugüter der Bamberger Kirche in anderen Teilen Deutschlands nicht den in Franken beheimateten Abenberger Kirchenvögten unterstellt sein konnten. Die Ausübung der Pflichten und Rechte eines einzelnen Vogtes über so weit entlegene Güter wie etwa jene in Thüringen und Kärnten war schon praktisch undurchführbar. Soweit es

Frage dürfte in diesem Sinn durch E. Berner Die Abstammung und älteste Genealogie der Hohenzollern, Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 6, Leipzig 1893, J. Großmann u. a., Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905 S. 162 ff., B. Spielberg, Zur älteren Geneal. d. Burggr. v. Nürnberg, Forsch. z. Brand. u. Pr. G. 37, 1 München-Berlin 1925 S. 136 ff. nun endgültig entschieden sein.

sich hiebei um spätere private Schenkungen von Kirchen und Klöstern handelt, bezielten sich die bisherigen Eigenherren auch vielfach die Vogtei vor.⁴⁵⁾ Mit der Vielheit der Ortsvögte der Karolingerzeit kann man jedoch diese durch die eigenartige Zersplitterung der Bamberger Besitzungen bedingten Verhältnisse nicht in Vergleich stellen.

Ebenfalls durch die räumlich getrennte Lage, noch dazu in einem nicht zu Franken gehörigen Gau, erklärt sich aber auch, daß die reichen Ausstattungsgüter im Nordgau nicht mit der Hochstiftsvogtei der Abenberger vereinigt wurden. Hier finden wir frühzeitig eine zweite Erbvogtei, die der Grafen von Sulzbach.⁴⁶⁾ Vögte der Hauptkirche sind diese jedoch niemals gewesen, niemals erscheint einer von ihnen als *advocatus ecclesiae* oder *burgi*.

In ihre ältere Genealogie hat schon Doeberl Ordnung zu bringen versucht und mit guten Gründen die einst von Moriz vertretene phantastische Hypothese ihrer Herkunft von dem Babenberger Herzog Ernst von Schwaben abgewiesen.⁴⁷⁾ Als ihr erster urkundlich auftretender Stammherr wird vielmehr jener comes Berengar (I.) zu gelten haben, dem Heinrich II. nach der Absetzung des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt den nordwestlichen Teil der Markgrafschaft des Nordgaves übertragen hatte. Der Name Berengar ist im Sulzbacher Hause ebenso beliebt wie Otto und Wolfram in dem der Abenberger. Nun erscheint jener Berengar (I.) comes auch in jener Bamberger Notitia von 1015, die uns mit den ersten gräflichen Vasallen der Bamberger Kirche bekannt machte. Dieses Vasallenverhältnis wird sich am wahrscheinlichsten aber auf die Vogtei über die Hochstiftsgüter im Nordgau deuten lassen, wenn wir für das 11. Jahrhundert auch noch keine unmittelbaren Nachrichten darüber besitzen. Allein schon die Rolle, die Graf Berengar (II.) von Sulzbach bei der Ernennung des Bischofs Otto I. durch Heinrich IV. (1102) unter den Bamberger Abgesandten spielt,⁴⁸⁾ spricht deutlich für seine engeren Beziehungen zum Hochstift. Als

⁴⁵⁾ Beispiele oben S. 169.

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu Moriz, Grafen von Sulzbach S. 127, der ihnen jedoch irrig das Burggrafnamt von Bamberg zuschreibt (dazu Riettschel, Burggrafnamt S. 106 und S. 153 ff., 204 ff.) — neuestens Fr. Grünbeck, Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg, Diss. Erlangen 1923, 78. *BBuZ.* 1925 S. 54.

⁴⁷⁾ Doeberl, Nordgau S. 19, Moriz S. 35 ff., — S. Hirsch, Papst, Jhrb. Sch. II., II S. 158 ff. — Grünbeck S. 54, 62.

⁴⁸⁾ Ebo I 7 ff. Herbord III 37, 39 — Looshorn II S. 23, C. Masluis, Bischof Otto I. von Bamberg, Diss. Breslau 1889 S. 7, G. Zuritsch Gesch. d. Bisch. Otto I. v. Bamberg, Gotha 1889 S. 33 f.

advocatus handelt er dann auch tatsächlich für Bamberg (um 1103) beim Austausch von Zinshörigen mit der Äbtissin von Hersbruck.⁴⁹⁾ Ihn bestellt Bischof Otto auch 1119 als Vogt über seine neue Klostergründung in Michelsfeld bei Velden.⁵⁰⁾ Seine hervorragende Bedeutung in der Reichsdiplomatie erweist Graf Berengar gelegentlich des Wormser Konkordats, dessen kaiserliche Fassung er mit unterzeichnet.⁵¹⁾

Sehr umfangreich müssen die Hochstiftslehen seines Sohnes, des Grafen Gebhard (II.) von Sulzbach gewesen sein, deren Anwartschaft Bischof Hermann II. 1174 auf die Söhne Kaiser Friedrichs I. übertrug, wenn auch die Urkunde ihre Ausdehnung wohl allzu großzügig von „Amberg bis Bamberg“ bemißt.⁵²⁾ Sie erscheinen wenig später z. T. mit dem Bamberger Truchessenamt verbunden und umfaßten auch Güter in südlicheren Teilen des Nordgaues.

Mit Gebhard II. ist das Geschlecht im Jahre 1188 erloschen.⁵³⁾

Im Gegensatz zu den Abenberger Vogteien gelang hier den Bischöfen die Lösung des Lehenverhältnisses, abgesehen von der Vogtei über die Stadt Vilseck, auch in der Folgezeit nicht, bis auf geringe Reste gingen so die reichen Ausstattungsgüter im Nordgau dem Territorium des Bistums verloren.⁵⁴⁾

⁴⁹⁾ M 3/12 — Looshorn II S. 66.

⁵⁰⁾ MBoic. 25 no 233 — Looshorn II S. 133.

⁵¹⁾ LL IV, 1, Constit. I no 107 S. 160.

⁵²⁾ MBoic. 29, I no 527 und no 528 — Moriz, S. 204 ff. — Looshorn II S. 486 f.

⁵³⁾ Moriz I S. 272.

⁵⁴⁾ Hier sei ein kurzer Überblick über die weiteren Schicksale der Bamberger Nordgauvogteien eingeschaltet, wovon im Rahmen der obigen Ausführungen vor allem das Endergebnis von Wichtigkeit ist:

Nach dem Erlöschen der Grafen von Sulzbach ging die Masse dieser Stiftslehen durch den Vertrag von 1174 an die Hohenstaufen über.¹⁾ Erst nach deren Untergang erfahren wir Näheres über die Zusammensetzung dieser Lehen: Als Bischof Berthold 1269, Juni 19 den Herzog Ludwig von Bayern mit dem neuerdings heimgefallenen Truchessenamt seiner Kirche belehnt, werden als Zubehör dieses Amtes auch die Lehenvogteien über Güter und Leute der Stadt Hersbruck, von Vilseck, Auerbach, Pegnitz und Velden aufgezählt²⁾, also in der Hauptsache die ersten Ausstattungsgüter.

¹⁾ H. B o ß, Die Kirchenlehen der Staußischen Kaiser, Diss. München 1886, S. 18—23 — H. R i e s e, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905, S. 46 — Fr. G r ü n b e d, 78. BbJ. 1925, S. 58.

²⁾ Quellen und Erörterungen zur bayer. und Deutschen Geschichte V, Mon. Wittelsbac., hg. v. F. M. W i t t m a n n I no 97 u. 99 — Looshorn II S. 766, S. R i e z l e r, Gesch. Bayerns I S. 131 f., G r ü n b e d S. 60, 67.

güter des Hochstifts im Nordgau.⁵⁾ Sie werden daher auch unter den Sulzbacher Lehen „von Amberg bis Bamberg“ von 1174 hauptsächlich zu verstehen sein. Bei dieser Neubelehnung von 1269 gelang es dem Bischof noch die Vogtei der Stadt Bilsed mit ihrem Zubehör zu eigener Hand einzuziehen.⁶⁾ Dagegen verblieb unter den übrigen Bamberger Lehensvogteien auch jene auf dem flachen Lande um Bilsed, die advocatia honorum et hominum Vilsekk, im Besitz Ludwigs des Strengen.⁷⁾ König Rudolf beließ den bayerischen Herzog seinen getreuen Anhänger im ungestörten Besitze dieser Lehen, wiewohl sie vom Staufischen Hausgut als Reichsgut streng unterschieden werden.⁸⁾ Adolf von Nassau übertrug sodann Hersbruck und Velben, nachdem er sie anfangs als heimgefallenen Reichsbesitz in Anspruch genommen hatte, seinem Schwiegersohn, Herzog Rudolf von Bayern, dem Sohne Ludwig des Strengen, 1297, Juli 17 neuerdings als Reichspfandschaft.⁹⁾ Und trotz der Revindikationsbestrebungen Albrechts VII., der diese Bamberger Lehen für die Dauer seiner Regierung dem Herzog zugunsten des Reiches abgenommen, der Reichslanbvogtei Nürnberg unterstellt¹⁰⁾ und dem Vogt zu Nürnberg ausdrücklich den Schutz der Bamberger Rechte an den Kirchengütern zu Hersbruck, Velben, Auerbach und Amberg aufgetragen hatte,¹¹⁾ gelangten sie nach dem Tode Albrechts wiederum an Herzog Rudolf von Bayern zurück, wuchsen ihm von Heinrich VII. bestätigt und verblieben damit endgültig dem Wittelsbacherischen Hause.¹²⁾ Als Kaiser Ludwig der Bayer im Erbvertrag von Pavia 1329 die bayerischen Lande mit den Söhnen seines Bruders Rudolf teilte,¹³⁾ kamen an die letzteren als ein Teil des Bistumantes Lengenefeld auch „Harsprud der March . . . Paegniz, Velben . . . die Maercht . . . Chemnaten¹²⁾“ usw. die Maercht . . . Auerbach der March, Amberg die Stat¹³⁾ . . .“

⁵⁾ Ein Bamberger Erwerbstitel für Pegniz läßt sich nicht nachweisen. Bamberger Streubesitz erscheint dort auch noch in späterer Zeit. Vgl. Bauer Stadt Pegniz S. 26 u. 35, Anm. 20 — Moriz, Sulzbach S. 229 glaubt, daß Pegniz „lange vorher (vor 1269) dem Bistum zugehört habe“.

⁶⁾ Wittmann, Mon. Wittelsb. no 97 S. 231.

⁷⁾ Vgl. die Urf. K. Konrads IV. über die Besitzteilung zwischen den herzoglichen Brüdern Ludwig und Heinrich von 1269 Sept. 28 MWittelsb. no 99, ferner die Urf. K. Rudolfs von 1274 März 1 ebda. no 113 und das Salbuch Ludwigs d. Str. von c. 1280 MBoic. 36 I S. 395, 403, 406 — eingehend Grünbeck S. 67 ff.

⁸⁾ W. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausgabe u. Kritik des Nürnberger Salbüchlein, Diss. Leipzig 1883 S. 110 f. — Riese, Reichsgut S. 34.

⁹⁾ Böhmer, Reg. Imp., Adolf v. N. no 359. — Im Besitz von Amberg, Bilsed und Auerbach scheint Rudolf v. B. ungestört geblieben zu sein, Küster S. 112.

¹⁰⁾ Küster S. 111 und 112. Auf diese Verhältnisse beziehen sich die ersten Einträge Hersbruck, Velben und Amberg im Nürnberger Salbüchlein S. 101 u. 103, Nachträge S. 104.

¹¹⁾ Urf. Albrechts 1301, März 5, Regesten no 326.

¹²⁾ Diese Verhältnisse hat Grünbeck S. 70 zu wenig berücksichtigt. Nicht den Revindikationsbestrebungen Ausgangs des 13. Jahrhunderts, die doch nur vorübergehende Zustände schufen, sondern den Wittelsbacherischen Hausmachtbestrebungen fielen diese Bamberger Lehen zum Opfer.

¹³⁾ MWittelsbac. II no 277 — Riezler II S. 389 — Vgl. auch das Urbarium vicedominatus Lengenefeld 1236 MBoic. 36, I S. 617, 625.

¹²⁾ Kemnath ging Bamberg schon frühzeitig verloren. Hier hatten nicht die Sulzbacher, sondern die Herren von Hopfenhohe die Vogtei inne, Doeberl, S. 18 Anm. 48.

¹³⁾ Güter zu Amberg erscheinen unter der Dotation von St. Jakob durch Bischof Otto I. 1109, Loosshorn II S. 53 u. 65 — Die

Es lag in ihrem Wesen als bischöfliche Eigenkirchen, daß die geistlichen Stifter Bambergs in den Schutz der Immunität des Hochstifts eingeschlossen und damit von Rechtswegen

Alle diese ehemals Bamberger Besitzungen werden hier durchaus als bayerisch behandelt, sie gingen dem Hochstift endgültig verloren, zwischen Vogtei und Grundrechten wurde praktisch nicht mehr unterschieden.¹⁴⁾ Mit dem Verkauf der pfälzischen Besitzungen durch die beiden Pfalzgrafen Ruprecht kamen dann 1353 auch Hersbruck, Auerbach, Velben, Pegnitz an Kaiser Karl IV. und die Krone Böhmen,¹⁵⁾ ohne daß der Bambergerischen Rechte mehr gedacht wird.

Bamberg besaß in jener Zeit lediglich noch allerdings zahlreiche Forstrechte und Forsthusen im Umkreis von Velben, die Burg, das Remhaus zu Velbenstein, eine Anzahl Reugereute, also jüngere solonatorische Anlagen.^{16a)} Das ältere Bamberger Urbar A macht noch Ansprüche auf das opidum Awerbach mit Zoll und Gericht und das opidum Velden mit dem Gericht geltend.¹⁶⁾ Das um ein Menschenalter jüngere Urbar B von 1348 hat zwar noch das hier zum „Amt Velbenstein“ geschlagene Auerbach aufgenommen,¹⁷⁾ spricht jedoch nur mehr von einigen Zinsgefällen in villa Velden und benachbarten Orten. Hersbruck, Pegnitz, Kemnath werden in beiden Urbaren überhaupt nicht genannt. In civitate amberch verzeichnet B lediglich noch geringe, zum Amt Bilsed geschlagene Zinseinkünfte.¹⁸⁾ Und wenn auch seit Wiederaufnahme der Bamberger Belehnungen der bayer. Pfalzgrafen (1422) das Bamberger Truchsessnamt auf „Amberg, Schloß und Stadt“ begründet wird (Orinbeed S. 71 ff.), so änderte dies doch nichts an dem Charakter Ambergs als einer bayerischen Stadt — Nur in und um Bilsed hat sich, zweifellos infolge der rechtzeitigen Einziehung der Stadtvogtei im Jahre 1269 umfangreicher Besitz in der Hand der Bamberger Bischöfe erhalten. Er findet sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Amte Bilsed zusammengefaßt.¹⁹⁾ Erst im Jahre 1510 gelang es der geschickten Politik Bischof Georgs III. gelegentlich der Rückwerbung der lange verpfändeten Vogtei Bilsed,²⁰⁾ wobei die Rechtsverhältnisse eine willkommene Verschleierung erlitten hatten, die Landeshoheit mit Halsgericht und Steuer über das „Amt“ Bilsed auszuwehnen und damit aus einem kleinen Rest der Nordgaugüter eine territoriale Enklave des Hochstifts in der Oberpfalz zu schaffen.²¹⁾

Anwartschaft auf die Vogtei wurde 1174 ebenfalls den Söhnen K. Friedrichs I. zugesagt. Amberg kam jedoch nicht an die Claufer, sondern 1242 durch Verpfändung an Markgraf Berthold von Hohenburg aus dem Bohburger Hause, D o e b e r l, Berthold v. Bohburg-Hohenburg, Dtsch. Stchr. f. Gesch. Wiss. 12, Leipzig 1896 S. 209, nach dessen Tode (1256/7) durch die Belehnung Bisch. Bertholds (amt der Vogtei über Nitenawe (Nittenau, Bl. Roding, Opf.) ebenfalls an Herz. Ludwig v. B. 1269, Juni 19 MWittelsb. I. nq 98.

¹⁴⁾ Aber den Amtscharakter der Vogtei Hersbruck R i e s e, S. 206.

¹⁵⁾ R i e z l e r, III. S. 34.

^{16a)} Ausführlich aufgezählt im Vbg. Urbar A fol. 55 ff.

¹⁶⁾ fol. 54: Awerbach opidum proprietas est Epi . . . Theloneum-Judicium. Die entsprechenden Zeilen blieben leer. Es folgen noch einige Forst- („Solzhabern“) und Zinsgefälle. 14 fenda zahlen jährlich 36 denare, die kandelmuol 15 sol. den. — fol. 54v: Velden opidum est proprietas Episcopi et ibidem aree, macena, iudicium et cetera sicut in awerbach pertinet ad episcopum omni iure. —

¹⁷⁾ H ö f l e r, Rechtsbuch S. 160.

¹⁸⁾ Ebda S. 172.

¹⁹⁾ Urbar A fol. 54 v u. H ö f l e r, S. 169 ff.

²⁰⁾ v. F i n t, Hist. Abh. über die Vogteien Bilsed und Sandbach unter der Herrschaft des hohen Wittelsbacher Hauses, Geöffnete Archive Bayerns I. Jhg. 1821/22 S. 35.

²¹⁾ Ebda. S. 122 ff. — vgl. beil. Gerichtskarte.

ihre Besitzungen den Befugnissen des Hochstiftsvogtes unterworfen waren.⁵⁵⁾ Das Domkapitel hatte zwar mit drei königlichen Güterschenkungen zugleich das Recht der freien Vogtwahl erhalten,⁵⁶⁾ allein es ist ausschließlich auf eben diese drei vom Sitze des Hochstifts entfernten Güter zu beziehen. Von den dortigen Vögten erfahren wir nichts, bei den umfangreichen, auch Fürth betreffenden Tauschgeschäften der Bischöfe Eberhard und Hartwig mit domstiftischem Gut⁵⁷⁾ wird keiner Mitwirkung eines Vogtes gedacht.⁵⁸⁾ Hingegen lassen andere Zeugnisse die Tätigkeit des Hochstiftsvogtes auch auf domstiftischen und klösterlichen Besitz ausgedehnt erkennen. Ein einziges Mal tritt im 11. Jahrhundert überhaupt ein Vogt für das Domkapitel handelnd auf; es ist der Hochstiftsvogt Graf Wolfram (von Abenberg) oder doch sein Vertreter, der Walpote Adelold.⁵⁹⁾ — Sein nahes Verhältnis zum Domstift beweist sodann der nämliche Graf Wolfram von Abenberg, hier ausdrücklich als advocatus Babenbergensis ecclesiae bezeichnet, (1108 Mai 19) durch eine Jahrtagstiftung an das Kapitel.⁶⁰⁾ — Im übrigen lag es in der Macht des Bischofs, diesem für bestimmte Güter selbst einen Vogt zu setzen: Bischof Otto I. überträgt (1130) die Vogtei über das Dorf Wideleshoven, das zum Benefizium des Domcustos gehört, seinem miles Meingoz de Otlohesdorf, einem Edel freien, und bestimmt eingehend dessen Gerechtsame. Dabei wird lediglich des „Rates der Brüder und der Zustimmung des Custos Chuonrad“ gedacht.⁶¹⁾

Noch deutlicher treten die Befugnisse des Bischofs zur Einsetzung der Vögte gegenüber dem Kloster Michaelsberg zutage. Die erste Nachricht, die sich findet, erweckt den Anschein, als ob sich die Klostervogtei hier ausschließlich im

⁵⁵⁾ Berminghoff BGR. S. 79 Anm. 3, Schreiber, Kurie und Kloster II S. 269 f.

⁵⁶⁾ DHII no 151 (Pörring, Bl. Ingolstadt) — no 152 (Fürth) — no 153 (Solzheim, Bl. Burglengenfeld).

⁵⁷⁾ Oben S. 65 f.

⁵⁸⁾ Der Vertrag Bisch. Eberhards (Looshorn I S. 133) erfolgte offenbar im Grafengericht, an der Spitze der 9 Zeugen steht der comes Adalbertus. Bei Looshorn fehlt nach ihm Reginoldus.

⁵⁹⁾ 1093 Mai 6 B. Rupert bestätigt die Schenkung des praedium Frankendorf durch den Bamberger Kanoniker Udalricus an das Domstift. Quod (praedium) Canonici statim jure legali cum nuncio advocati sui, scilicet Wolfram comitis et Adeloldi Walpotonis potestati suae sine omni contradictione vendicaverunt M 2/10b, Schu-berth, Nachträge Beil. 13 S. 107, Looshorn I S. 486 f.

⁶⁰⁾ Udalr. cod. no 141, Jaffé S. 258 — Die Namenergänzungen bei Looshorn II S. 65.

⁶¹⁾ M 5/26, Looshorn II S. 69.

erblichen Besitz der Grafen von Berchthheim befände.⁶²⁾ Aber der Bischof ist es, dem der (um 1120) als Bedrückter geschilderte, aber durch schweres Familienunglück erschütterte Graf Bertholf die advocatiam coenobii s. Michaelis vor der Versammlung der Hochstiftsvasallen und Ministerialen zurückgibt,⁶³⁾ um sie unter einschränkenden Bestimmungen vom Bischof neu übertragen zu erhalten. Man erkennt hier deutlich die Rechtsform der Lehenaufkündigung und Neubesehnung. Denn die Vogtei war ein Lehen des Hochstifts wie das Grafenamt. Schon die antecessores des Grafen hatten die Vogtei innegehabt. — Aber so bedeutsam die Vogtstellung der Grafen von Berchthheim hier sich auch dartut, — nach etwas jüngeren Nachrichten gehörten jedoch nur die Klosterhofmarken Rattelsdorf und Eghelskirchen zu ihrem Amtsbereich⁶⁴⁾ — so waren sie doch keineswegs die einzigen Michelsberger Dögte. Mit jedem neu aus der allmählich wachsenden Fülle der Urkunden hervortretenden Klosterbesitz erscheinen auch neue Dögte gräflichen und dynastischen, schließlich auch ministerialischen Standes.⁶⁵⁾ Allenthalben begegnen

⁶²⁾ Aber sie: J. N. S. (eefried), Die Grafen v. B., die Dögte des Reichs. Benediktinerstifts auf dem Michelsberge zu Bbg. 54 Bb. 1892.

⁶³⁾ M 332/2025, Schweißer, Michelsberg 16 Bb. S. 9 (lückenhaft).

⁶⁴⁾ M 336/2048 (1154, Juli), Schweißer S. 40 f.

⁶⁵⁾ Michelsberger Dögte im 11. und 12. Jahrhundert:

1. 1057 ungen. Vogt über Scherstein Schannat, Vind. lit. I. S. 43.

2. 1099 Otto über den Klosterhof zu Werida, Schannat, I S. 44, Uffermann, cod. pr. no 53.

3. Um 1120 Bertholf comes (de Berchthheim) und seine antecessores M 332/2025, Schweißer 16 Bb. S. 8 — 1154 Juli dessen Sohn Hermannus: in duabus curtis vel curtimarchis... Ezelekenchia [et] Ratholfestorf, in quibus tota haec comprehenditur advocatia M 336/2048, Schweißer S. 41.

4. 1122 comes Sterkarius über das predium Gestineshusen (Gestungshausen bei Coburg) M 331/2024, Schweißer S. 10 — desgl. 1124 M 332/2027, Schweißer S. 13.

5. Um 1122 Waltherus de Stripereh (Streitberg, ein Ministeriale) non advocati iure sed defensoris über das predium Altenholeveld (Orsteil von Hollfeld, Bbl. Ebermannstadt) M. 332/2026, Schweißer S. 11 f. (lückenhaft).

6. Rapoto comes (der Hochstiftsvogt), defensio der von Bischof Otto I. an Kl. M. geschenkten Zelle S. Fibes M 115/725b, Looshorn II S. 151.

7. 1125 Mai 4 ders. defensio des predium apud Rintpach (Kirchrimbach, Bbl. Scheinfeld) M 333/2028, Schweißer S. 13 f. (lückenhaft).

8. Um 1136 ders., advocatia über das predium in villa Frienasalaha (Freihaslach, Bbl. Scheinfeld) M 333/3030b, Schweißer S. 17.

9. 1136 Gozwinus de trintperch (Trimbach, edelfrei) defensio des predium apud urdorff et Sulzial (Euerdorf und Sulzthal, Bbl. Hammelburg), Schweißer, S. 16 f. (aus Cop. B.).

10. 1137 Dögte über Güter der an Kl. M. geschenkten Zelle S.

wir wiederum dem vom Bischof geübten Recht der Vogt-Bestellung, sei es, daß er bei der Erbteilung der Söhne des genannten Grafen von Bergtheim die Vogtei dem einen der beiden überträgt,⁶⁶⁾ d. h. die Belehnung erneuert, sei es, daß er dem neuen Güterzuwachs des Klosters, namentlich wenn er aus seiner eigenen Hand herkommt, nach Gutdünken neue Dögte, mit Vorliebe aber den Hochstiftsvogt bestellt.⁶⁷⁾ Von freier Vogtwahl kann also auch beim Kloster Michaelsberg nicht die Rede sein.

Die Vogtei über das Benediktinerkloster (Ober-)T h e r e s. das um 1045 Bischof Suidger von Bamberg, der nachmalige Papst Clemens II., auf der Schenkung Heinrichs II. ins Leben

Fides comes Bertolfus de Blassenberg über Silwitz und Grunowa (Seulbich und Grunamühle, *Bl.* Bayreuth) — comes Popo (von Andechs) über Clucowa (Kleufheim), Kumele (Rümmel, beide *Bl.* Staffelstein), Dornowa (Thurnau), Bucha (Wüstenbuchau), Revit (wahrsch. Reuth bei Thurnau, diese 3 *Bl.* Kulmbach), Stritruit (abg.) und 1 mansus apud Goren (Görau, *Bl.* Lichtenfels), das praedium ac beneficium apud Alren (Burg. oder Tiefeneßern, *Bl.* Bamberg I) et Eppental (abg.) et Timenreut⁶⁶⁾ (abg.) — Hermann de Bramberg (edelfrei) über die praedia Mirinhule (Möhrenhüll) et Potechendorf (Bojenorf, beide *Bl.* Bamberg I), des Hospitals St. Gertrud — Rapoto comes (von Albenberg, Hochstiftsvogt) defensio über 16 mansos una cum ecclesia et dote eius ac molendino, apud Schlurispach (Schlauerbach, *Bl.* Ansbach). — Sigeboto (de) Wundingesaze (edelfrei) über allodium (in) Holveld (Sollfeld, *Bl.* Ebermannstadt) — Arnold de Chunstat (Ministeriale) defensio über Uzingen (Ußing, *Bl.* Staffelstein) — Friderich de Luitenbach (Leutenbach, edelfrei) defensio über Wunkendorf (*Bl.* Lichtenfels) M 115/725b, Loosborn II S. 152 f.

11. 1144 Gerhardus comes (von Bergtheim vgl. 3) et advocatus cenobii S. Mich., Treuhänder für das *kl. M.* 334/2035, Schweißer S. 29.

12. Um 1145 Udalricus de Calwenberg (edelfrei), advocatia über predium apud Zucha (Zaubach, *Bl.* Staffeinsteinach), novem sc. mansos cum silva et apud Adeloidesperg (abg.) duos mansos et villam suvantha (Schwand *Bl.* w. v.) villam quoque zidebodenriut (Seubefenreuth *Bl.* w. v.) sed et villam bennenriut (abg.) M 334/2039, Schweißer S. 33.

13. Um 1150 Godefridus de Wirch(urg) (illustris vir, trotzdem Ministeriale) tutela des predium Slerit (Schleyreuth, *Bl.* Kronach) mit Aussicht auf Umwandlung in advocatia M 335/2042, Schweißer S. 35 (lückenhaft).

14. 1184 Reginbertus de hadelougedorff (Ministeriale), advocatia de duobus mansis in Munrichesberg (Hohen-Mirsberg, *Bl.* Regnitz), Schweißer, S. 69 (aus Cop. B.).

⁶⁶⁾ nos (Bisch. Eberhard II.) advocatiam a Gerhardo resignatam his modis Hermanno commisimus M 336/2048, Schweißer S. 41 — Schon vom Vater hieß es um 1122: postquam concedente praefato ven. episcopo (sc. Ottone) advocatiam eiusdem loci adeptus est. . . . M 332/2025, bei Schweißer S. 8 fehlen diese Sätze.

⁶⁷⁾ Einsetzung des Vogtes durch den Bischof in allen Anm. 65 genannten Fällen außer (1) und (2), in denen nichts Näheres bekannt ist sowie (9) und (13), wo der Abt die defensio über die von ihm selbst erworbenen Güter überträgt.

rief,⁶⁸⁾ war wohl von Anfang an den Hochstiftsvögten übertragen. Schon 1123 ist Graf Rapoto (von Abenberg) als Klostervogt erwähnt.⁶⁹⁾ Die advocatia in Tharissa mit den Weineinkünften in Othwineshusen⁷⁰⁾ findet sich sodann auch 1189 unter den von Graf Friedrich von Abenberg verpfändeten Hochstiftsvogteien.

Das gleiche ist mit der advocatia über das 1069 an Bamberg geschenkte Kloster Banz der Fall. Hier hatten sich die Stifter, Alberada von Schweinfurt und ihr Gemahl, Graf Hermann von Habsberg, die Vogtei zunächst vorbehalten. Nach ihrem Tode ging sie an den ihnen verwandten Grafen Rapoto von Abenberg über, der sich um 1114 dazu verstand sie von Bischof Otto I. zu erblichem Lehen der Bamberger Kirche zu nehmen.⁷¹⁾

Ebenso wenig wie diese reichen Klöster besaßen die weniger bedeutenden Stifter in Bamberg das Recht der freien Vogtwahl. Bei seiner Neugründung durch Bischof Otto I. scheint St. Jakob unter veränderten Verhältnissen bereits den größten Teil seiner Güter vogtfrei erhalten zu haben.⁷²⁾ Nur einmal (1128) wird Graf Reginoto (von Giech) als ein Vogt des Stiftes genannt.⁷³⁾ Seine Vogtei bezog sich aber offenbar nur auf einige von ihm selbst geschenkte Güter, wie auch 1137 (Mai 25) ein sonst unbekannter Suiker als advocatus nur über einen mansus in villa Slurespach erscheint.⁷⁴⁾ — Für St. Stephan werden einzelne Vögte erst im 13. Jahrhundert erwähnt.⁷⁵⁾

Dieses aus den Quellen gewonnene Bild der Vogteiverhältnisse bestätigt die bischöflichen Eigenkirchenrechte über die Stifter und Klöster der Diözese. Durch die Hand des belehnten Hochstiftsvogtes übte der Bischof die Gewalt über das Stifts- und Klostergut aus.

Es ist kein Zufall, daß uns die Quellen in erster Linie über die Vogteiverhältnisse auf dem flachen Lande außerhalb Bamberg's unterrichten. Das Domstift, Kloster Michelsberg und

⁶⁸⁾ Jaffé-Battenbach Reg. Pont. no 4150.

⁶⁹⁾ Oben Anm. 33.

⁷⁰⁾ Dettershausen BA. Gerolzhofen.

⁷¹⁾ Oben Anm. 35.

⁷²⁾ Vgl. die III. 1114 ff. bei Schwegler, 21. BB. S. 16 ff. insbes. 1162 S. 35, 1177 S. 38 usw.

⁷³⁾ 21. BB. S. 21.

⁷⁴⁾ Ebda. S. 29.

⁷⁵⁾ 1231 Schwegler, Cop. B. v. St. Stephan, 19. BB. S. 2 — Von einem Weinberg in Isensheim bezog 1255 Fridericus comes de Castell Vogteigebühren, ebda. S. 3.

die drei geistlichen Stifter Bambergs bildeten mit ihrer nächsten Umgebung gefreite Bezirke, in denen dem Dogte jede Tätigkeit, ja der Zutritt untersagt war. Diesen Rechtszustand, der den Stiftern die niedere Gerichtsbarkeit über die Inassen dieser Bezirke und diesen selbst die Befreiung von den steuerlichen und sonstigen Lasten des eigentlichen Stadtgebietes verbürgte, kennen wir als die jüngere oder engere Immunität, als eine allgemeine Verfassungsercheinung geistlicher Institute des späteren Mittelalters.⁷⁶⁾ Die Forderung nach dem „Mitleiden“ der Muntäter an den städtischen Lasten fand im 14. und namentlich im 15. Jahrhundert ihren heftigen Niederschlag in dem bekannten Bamberger Immunitätenstreit, der die Bürger, unterstützt vom Bischof als Stadtherrn, und das Domkapitel als Vertreter der „Muntäten“, jahrelang in Atem hielt.⁷⁷⁾ Uns beschäftigt in diesem Zusammenhang zunächst nur die Frage nach der Entstehung der Bamberger Immunitäten als gefreite Bezirke.

Die erste Nachricht über diese Verhältnisse vermittelt eine Urkunde von 1154 (Juli), worin Bischof Eberhard II. dem Grafen Hermann von Bergheim die von seinem Vater Perchtold ererbte und von seinem Bruder Gerhard resignierte Vogtei über die Michelsberger Höfe oder Hofmarken Egelskirchen und Rattelsdorf verleiht.⁷⁸⁾ Um das Wiederaufleben der schweren Mißhelligkeiten mit dem Dogte, die zu Zeiten Bischof Ottos I. mit dem Grafen Perchtold mühsam bereinigt waren, zu verhindern, sah sich Bischof Eberhard II. veranlaßt, unter dem Beistand des Domkapitels, zahlreicher Lehensleute und Ministerialen ex antiquis institutionibus et privilegiis

⁷⁶⁾ See liger, Grundherrsch. S. 129 — Stengel, Immunität S. 579 — Groell, Freiungsrecht S. 161 — Hirsch, Klosterimmunität S. 169 — Schreiber, Kurie und Kloster II S. 272 ff. — Berminghoff, BGR. S. 80 Anm. 5 — P. Kober, Die Raumburger Freiheit, Leipziger hist. Abhln. 12, 1903 — C. Rietchel, Die engere Immunität, BSoz. u. BG. 9, 1911 — A. Hofmann, Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten des MA. Paderborn 1914 — Die Bezeichnung „innere“ statt „engere“ Immunität empfiehlt U. Stuh, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit BSav. St. f. RG. GA. XXV 1904 S. 222 ff.

⁷⁷⁾ A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg 1. Hälfte: Chr. d. Bamb. Immunitätenstreits von 1430—1435 (nach einem Mfr. v. Th. Knochenhauer), Beröff. d. Ges. f. fr. Gesch., 1. Reihe, I. Bd.; Leipzig 1907 (hier die ältere Lit., Einl. S. XXIII Anm. 1) — W. Neukam, Immunitäten und civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440, Diss. Erlangen 1924 78. BBUJ. 1925.

⁷⁸⁾ Nr. 336/2048 — Uffermann, cod. prob. no 119 — Schmeißer, Michelsberg 16. BB. S. 40 (lückenhaft und ungenau) — Loosborn II S. 445.

die Dogteirrechte sorgfältig und unzweideutig festzulegen. Diese Feststellungen, die ausdrücklich die Bergheimer Dogteirrechte nur für die beiden genannten Höfe anerkennen,⁷⁹⁾ gewinnen dadurch besondere Bedeutung, als hier der Bischof ganz allgemein die Dogteirfreiheit sämtlicher Bamberger Stiftskirchen sowie des Klosters Michelsberg samt umliegenden Wirtschafts- und Wohngebäuden und den dazugehörigen Dienern und Handwerkern als ein seit der Gründungszeit bestehendes Rechtsverhältnis in Anspruch nimmt.⁸⁰⁾ Wenn hier auch zweifellos die Berufung auf den durch den kaiserlichen Gründer verliehenen besonderen Friedensschutz der Hauptkirche, an dem die übrigen Kirchen teilhaben, namentlich aber die hier einzig dastehende Heranziehung der Kaiserin Kunigunde als Gründerin des Michelsklosters das Bestreben kundtut, die Entstehung der „Muntäten“ auf einen bestimmten Rechtsakt zurückzuführen, so darf hieraus doch keineswegs geschlossen werden, daß erst Bischof Eberhard II. durch die Urkunde von 1154 diese Rechtsverhältnisse der Immunitätsinassen neu geschaffen habe. Dieser Auffassung widerspricht schon der Charakter der urkundlichen Feststellungen als einer Rechtsfindung durch die vornehmsten geistlichen und weltlichen Vertreter des Hochstifts und der bestimmte Wortlaut, wonach den Immunitätsleuten ihre Dogteirfreiheit alter Bestimmung gemäß „verbleiben“ soll.⁸¹⁾ Aber auch die allgemeine Entwicklung der inneren Immunitäten verbietet sie als das Ergebnis eines bischöflichen Willküraktes anzusehen.

⁷⁹⁾ Vgl. oben Anm. 65, (3).

⁸⁰⁾ Die wichtige Stelle lautet: Bischof Eberhard: *ex antiquis institutionibus et privilegiis, quid ei (dem Grafen Hermann) liceret in advocatia quid non, distincte ac discrete his verbis perdidimus (!). Sicut hec principalis ecclesia nostra fundatio est domini nostri Henrici sacratissimi imperatoris, ita ecclesia sancti Michaelis regni eius consortis fundatio est domine nostre sacratissime imperatricis. Unde sicut huic principali ecclesie nostre ad pacem et quietem ab ipso fundatore provisum et institutum est, scilicet ut ipse locus cum habitationibus suis per circuitum necnon et officiales canonicorum, coci videlicet et pistores et ceteri, qui eorum necessitatibus subserviunt, a cunctis advocati rationibus emunes habeantur, ita et eius principali filie, ecclesie sancti Michaelis sicut et aliis ecclesiis nostris in babenbergensi loco constitutis idem ius provisum et institutum esse manifestum est. Igitur mons ille sancti Michaelis cum officinis et universis habitationibus suis per circuitum ipsorumque fratrum ministri et officiales, coci, pistores, braceatores, vinitores, forestarii, hortulani, sutores, fullones et ceteri, qui cottidianis eorum necessitatibus subserviunt, secundum institutionem antiquam a cunctis advocati rationibus, causis et placitis remanere debent emunes.*

⁸¹⁾ In diesem Punkte muß ich den Ausführungen Reutams in seiner sonst sehr verdienstvollen Arbeit entschieden widersprechen. Auch daß die geistlichen Bewohner der Immunitäten in der U. von 1154 keine Er-

Ihren Ausgangspunkt bildet das Asylrecht christlicher Kirchen, mit dem sich die germanische Vorstellung vom Sonderfrieden eingetragter Bezirke verband, und die geistliche Gerichtsbarkeit des Kirchenvorstehers über den Klerus.⁸²⁾ Schon die ältere karolingische Immunität hatte eine durch den Sakralfrieden bedingte Exemtionswirkung besessen. Im Verlauf der weiteren Entwicklung bewirkten die Immunitätsverleihungen bei Neugründungen, „daß von vornherein ein größeres Gebiet in den besonderen Kirchen- oder Klosterbezirk einbezogen wurde“.⁸³⁾ Damit verschmolz die Stifts- oder Klosterimmunität mit der Grundimmunität,⁸⁴⁾ ein Ergebnis, das für die Bamberger Kirchen in der Urkunde von 1154 bereits aus der Betonung der Örtlichkeiten (mons S. Michaelis — offizinae — habitationes) und ihrer Bewohner zu entnehmen ist.

Zweifellos mußte in der ersten Dotation des Klosters Michaelsberg und der ältesten Bamberger Stifter außer dem Baugrund für Kirche, Kloster- und Stiftsgebäude auch schon Grund und Boden für die Bewirtschaftung enthalten sein. Das war eine Lebensnotwendigkeit für die Kleriker und ihr Gesinde, ihre Diener und Handwerker, deren Aufzählung in der Urkunde von 1154 uns ein so anschauliches Bild einer geistlichen Grundherrschaft mit ihrem ausgedehnten Regiebetrieb vermittelt. Eine Dienerschaft, die für die leiblichen Bedürfnisse der Kleriker aufkam und als unfrei der Disziplinargewalt ihrer geistlichen Herren unterstand,⁸⁵⁾ haben diese kirchli-

wähnung finden, beweist nicht, daß „die Geistliche“ eben diese Rechte (die Vogteifreiheit) schon besaß“, S. 211, während sie die Laien erst jetzt erhielten, daß erst „von da an die Immunitätsbewegung eine rein weltliche Angelegenheit“ geworden sei. Die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit war in dieser Zeit an sich selbstverständlich, sie bedurfte keiner Verbriefung. Denn über sie besaß der Bischof kraft seiner potestas iurisdictionis die Gerichtsbarkeit (Beringhoff BAÖ. S. 141), bis durch die Ausbildung des Instituts der Archidiacone Veränderungen eintreten.

⁸²⁾ Vgl. die Nachweise Anm. 76.

⁸³⁾ Groell S. 165, er nennt nach dem Vorbild Stengels, Immunität S. 579 „die auf das eigentliche Gotteshaus (einschließlich der Kirchengebäude) beschränkte“ Imm. „Teilimmunität.“

⁸⁴⁾ Groell S. 156 — Stengel S. 589.

⁸⁵⁾ Der Anschauung Knochenhauers (Chroust, Immunitätenstreit Einl. S. XXVIII) daß das Verhältnis der Immunitätsleute zu ihren Stiftsherrn „nichts weniger als das der Hörigkeit war“, kann ich mich in diesem allgemeinen Sinne nicht anschließen. Der Kern dieser Bevölkerungsschicht die eine Notiz aus dem Ende des 14. Jhdts. auch als „der fiste amptleuwe“ bezeichnet (Chroust, Urk. Anh. no 1 S. 173) war als niedere Ministerialität zweifellos unfrei. Gerade daß sie nicht „einen besonderen Treueid“, das homagium der freien Vasallen leisteten, zeigt, daß ihre Dienstbarkeit auf unfreiem Geburtsrecht beruhte. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse liegt außerhalb unseres Zeitraums.

den Anstalten sicherlich auch schon von Anfang an besessen. Diese persönliche Dienerschaft (ministri, coci, pistores) wird man sich als innerhalb des durch die Klostermauern umhögten engeren Bezirkes wohnhaft vorstellen müssen.⁶⁶⁾ Die Ansiedlung der übrigen officiales, der Handwerker, Winzer, Förster, Gärtner usw. in unmittelbarer Nachbarschaft der Stifts- und Klostergebäude war hingegen durch die Art ihres Dienstes und die überwiegende Eigenbewirtschaftung der Immunitätsbezirke⁶⁷⁾ bedingt. So mochte sich deren Ausdehnung im Laufe des 11. Jahrhunderts erweitert haben,⁶⁸⁾ allgemein aber trifft auch für die Bamberger Verhältnisse zu, was Hofmann für die engeren Immunitäten schlechthin festgestellt hat: „Der Kreis der Vogtmunität wurde allenfalls räumlich weiter hinausgeschoben, der Kern der Munität aber war von Anfang an vogtfrei“.

Eines aber wird man bei Beurteilung der Urkunde von 1154 noch im Auge behalten müssen. Die Sicherung des mons S. Michaelis und seiner Umgebung richtet sich hier gegen einen Klostervogt, der keineswegs für das gesamte Klostergut, sondern allein für die Haupthöfe Eßelskirchen und Rattelsdorf zuständig war. Damit war jedoch die Rechtswirkung dieser engeren Immunität noch nicht erschöpft. Ihre Exemption bezog sich vielmehr wie bei den übrigen Stiftern Bambergers ebensowohl auf den Hochstiftsvogt, zu dessen Rechtssphäre ja das Bischofsgut in unmittelbarer Umgebung der Domkirche zählte. Jüngere Nachrichten lassen ferner erkennen, daß sich die Bamberger Immunitäten nicht zu eigenen

⁶⁶⁾ Über die Ummauerung der Klöster vgl. allgemein Hirsch, Klosterimmunität S. 158 — Groell, a. a. O. — Den muri ambitum des Kl. Michaelsberg hatte Bischof Otto I. errichtet (oder erneuert?) oben S. 153. Für den Dombezirk, der sich aber auch hier nicht mit dem Imm.-Bezirk deckte, war die Ummauerung schon durch das castrum Babenberg, innerhalb dessen er entstand, gegeben. Diese Domburgmauer haben zweifellos die Annales S. Petri Babenb. im Sinne: Eodem anno (1185) 2... Augusti monasterium S. Petri cum toto ambitu urbis combustum est, Jaffé, MBamb. S. 554. An eine Stadtmauer darf man dabei noch nicht denken.

⁶⁷⁾ Diese folgert Neulam S. 223 wohl mit Recht daraus, daß von zinspflichtigen Kolonen in der U. von 1154 überhaupt nicht die Rede ist.

⁶⁸⁾ Daß die „Stammväter dieser Munitäten mit Einrichtung der Domimmunität das alte castrum verlassen mußten und dafür am Kaulberg angesiedelt wurden“, wie Göpfert, Die Anfänge der Stadt Bamberg 77. BBuJ. 1921 S. 11 behauptet, erscheint mir völlig unglaubhaft. Das castrum Heinrichs II. war keine Voltsiedelung und die Domkanoniker behielten ihre ministri und coci ohne Zweifel in ihrer nächsten Umgebung. Daß sich die Ausdehnung der Domimmunität über den Kaulbera möglicherweise aus älterem Besiß der St. Georgenbrüder erklären läßt, wurde oben S. 64 angedeutet.

Hochgerichtsprengelein entwickelten. Den Immunitätsherrn steht vielmehr nur das Recht der Festnahme und des ersten Verhörs der Hochverbrecher zu, zur Aburteilung müssen diese an das öffentliche Gericht der Zent Bamberg ausgeliefert werden.⁸⁹⁾ Die Freiheit der Immunitäten steht somit auch in Beziehung zur Grafschaft.

Um das Verhältnis zwischen Hochvogtei und Grafschaft und die richterlichen Befugnisse der Dögte klären zu können, müssen wir Umfang und Inhalt der Grafenrechte der Bamberger Kirche näher ins Auge fassen.

b) Grafschaft und Zent.

Die Verleihung von Grafschaften an das Hochstift Bamberg ist uns wie jene der Immunität nicht durch eigene Urkunden überliefert. Die Bulle Johannis XVIII. vom Juni 1007, unsere älteste zusammenfassende Nachricht über die erste Ausstattung Bambergs, spricht noch in ihrem dispositiven Teil, der den Schutz der Kirchengüter gegen die *infestatio tyrannorum* gewährt, nur von *castellis, villis . . . et terminis rebusque eiusdem ecclesiae*. Daß es sich hierbei um mehr als eine rein formelhafte Aufzählung handelt, zeigt ein Vergleich mit der Bestätigungsurkunde Konrads II. von 1034 (April 21), die das übernommene Formular der Papsturkunde in wesentlichen Punkten erweitert.⁹⁰⁾ Sie fügt der Besitzaufzählung noch: *in abbatiis monasteriis, comitatibus, foris mercatis* usw. hinzu. Als Johann XVIII. seine Bulle erließ, konnte er zwar sehr wohl von *castellis* und *villis* als Bamberger Besitz im Allgemeinen sprechen; denn Heinrich II. hatte bereits mit den Volkfeldgütern das castellum Babenberg und durch eigene Schenkung die villa Halstat im Radenzgau an das künftige Bistum verschenkt. Abteien und Klöster erhielt es erst durch die der päpstlichen Bulle zeitlich folgenden Schenkungen vom 1. Nov. 1007. Daß in der Bulle die *comitatus* fehlen, hindert also nicht auch eine nachfolgende Verleihung von Grafschaften anzunehmen.

⁸⁹⁾ Vertrag Bisd. Bertholds mit der Bürgerschaft von Bamberg 1275 Dez. 4, Bamb. Urbar A fol. 2 v — Hüfler Rechtsbuch S. 19 f. (irrtümlich zu Urbar B gerechnet), Uebertragung bei Loosborn II S. 772 — deutsche Fassung als Insert in einem Schiedspruch von 1394 März 21: Chroust, Imm.-Streit, Urk. Anh. no 3 S. 177 ff. — Vgl. auch H. Böpfl, Das alte Bamb. Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839 § 27 S. 101 ff., Stadtrecht § 171 u. 180.

⁹⁰⁾ DKonr. II no 206.

Die nächste Bestätigungsurkunde des Bamberger Besitzes durch Heinrich III. von 1039 (Juli 10)⁹¹⁾ übernimmt wörtlich die Aufzählung von 1034. Wenn sie aber der Immunitätsformel: Nullus ibi comes aut iudex legem facere praesumat noch hinzufügt: infra urbem praeter episcopum eiusdem loci, so kann hieraus eine Einschränkung der Rechte Bamberg's gegenüber der Dorurkunde keineswegs abgeleitet werden, da sich der ganze Satz nur auf den Schutz der Immunität, nicht auf die comitatus bezieht und der neue Zusatz nur die besondere Vorzugsstellung des Bischofsitzes nachdrücklich unterstreichen soll. Heinrich IV. kehrt in der Bestätigung von 1058 (Sept. 25) zur Fassung von 1034 zurück.⁹²⁾ Ausführlicher aber erläutert seine weitere Bestätigung von 1068 (Aug. 12)⁹³⁾ die Bamberger Rechte, indem sie hinzufügt: omnes comitatus eidem ecclesiae ab antecessoribus nostris imperialimunicentia collatos et traditos, scilicet Ratengowe, Salegouui, Chraphfelt, Volchfeld ceterosque omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes. Die letzte Bestätigung Heinrichs IV. von 1103 (Juli 15)⁹⁴⁾ schließt sich jedoch wieder an den Text von 1039 an.

Was hat man sich räumlich nun unter den vier comitatus von 1068 vorzustellen? Man darf es von vornherein als undenkbar bezeichnen, daß Bamberg jemals die Grafschaft über den ganzen Saalegau, das ganze ausgedehnte Grabfeld und Volkfeld, also über mehr als die Hälfte der Würzburger Diözese, erhalten haben sollte. Das ist auch schon wiederholt bemerkt worden.⁹⁵⁾ Es fragt sich auch, ob dies die Urkunde überhaupt besagen will. Der Ausdruck comitatus ist in dieser Zeit nicht mehr so eindeutig wie in der fränkischen und sächsischen Periode. Wir kennen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Reihe königlicher Verleihungen von comitatus an geistliche Stifter, aus denen sich entnehmen läßt, daß hier offenbar nur Teilbezirke einer alten Gaugraf-

⁹¹⁾ MBoic. 29 I no 345 — Stumpf no 2138.

⁹²⁾ MBoic. 31 I no 181 — Stumpf no 2560.

⁹³⁾ MBoic. 29 I no 415 — Stumpf no 2717.

⁹⁴⁾ MBoic. 29 I no 435 — Stumpf no 2965.

⁹⁵⁾ D. v. Gallinger, Das Würzburger Herzogtum MSÖ. 11 S. 533 Anm. — A. Altman, Der Staat der Bischöfe von Bamberg, Corr. Bl. d. Ges. Ber. 54. 1906 Nr. 5, der von „Teilgrafschaften“ spricht. — G. Schmidt, Wzb. Herzogtum S. 7 umgeht eine Stellungnahme — W. Neufam, Immunitäten S. 316 scheint die volle Grafengewalt Bamberg's über die comitatus anzunehmen.

schaft verschenkt werden.⁹⁶⁾ Diese Teilbezirke aber waren, das werden die Bamberger Verhältnisse erweisen, nicht willkürlich geschaffen, sie gruppierten sich um alte Dingstätten und waren nichts anderes als bisherige Untergerichte der Grafschaft, als *Zenten*.

Man ist im allgemeinen geneigt, der Zent in dieser Zeit noch den Charakter als Niedergericht zuzusprechen,⁹⁷⁾ allein, wie wiederum Hirsch gezeigt hat,⁹⁸⁾ lagen die Dinge doch nicht so einfach und einheitlich. Der Zentnar war von jeher beim Verfahren auf handhafter Tat im gebotenen oder im Notgericht an der Ausübung der gräflichen Blutgerichtsbarkeit beteiligt. Hieraus erklärt sich, wieso die Zent späterhin als das eigentliche Blutgericht für die bäuerliche Bevölkerung erscheinen kann. Ebenso wird man aber auch die ständische Scheidung in der Gerichtszuständigkeit nicht erst in das 13. Jahrhundert verlegen dürfen, es ist schlechterdings nicht vorstellbar und auch nicht zu belegen, daß Grafen und edelfreie Herren noch bis dahin im Niedergericht des dienstmännischen oder bäuerlichen Zentenars erschienen wären. Diese Exemption der oberen Stände führt in erheblich frühere Zeit zurück,⁹⁹⁾ wie andererseits der Zent wohl immer ein Bruchteil der Blutgerichtsbarkeit anhaftete, die sie schon als Hundertschaftsgericht der germanischen Völkerschaften besessen hatte.

Für die Bedeutung der Zent als Glied der Grafschaftsverfassung aber war es von Wesenheit, daß an ihrer Dingstatt der Graf die drei echten Dinge des Jahres abhielt und zwar unter Zuständigkeit der ganzen Grafschaft. Wir haben schon oben dargetan, wie sich im Radenzgau noch im 13. Jahrhundert die abwechselnde Bereisung der Zenten zur Abhaltung des *iudicium provinciale*, des Grafen- oder Landgerichts, durch die Meranier und dann noch kurze Zeit durch die Bamberger Bischöfe nachweisen läßt.¹⁰⁰⁾ Diese örtliche Verknüpfung des Grafen- oder Landgerichts mit der Dingstatt des Untergerichts hat in manchen Landschaften Deutschlands, so in

⁹⁶⁾ DH II no 268, 344, 439, 440, 509, DKonr. II no 23 64, 169 dazu E. Mayer, Herzogtum D. Ztschr. f. Gesch. Wiss. N. F 1 1897 S. 198 Anm 3.

⁹⁷⁾ So namentlich Fehr, Fürst und Graf im Sachsenpiegel S. 79 — Meister BG. S. 158.

⁹⁸⁾ Hohe Gerichtsbarkeit S. 198 f.

⁹⁹⁾ Vgl. E. Mayer, Herzogtum S. 214, der für die Würzburger Verhältnisse nachweist, daß schon 1103 die Zent für die *milites* (= Edelfreie) nicht mehr zuständig war, über die Zent als Blutgericht im 12. Jhdt. auch S. 220.

¹⁰⁰⁾ Oben S. 62 Anm. 71.

Bayern und Tirol dahin geführt, daß man die letzteren späterhin geradezu als „Landgerichte“ bezeichnete.¹⁰¹⁾ In Franken erhielt sich hingegen der alte Name Zent, während das Landgericht weiterhin das höchste Gericht des Landesherrn mit sachlicher und personeller Beschränkung auf die „hohen Rügen“ und den von der Zent eximierten Personenkreis, namentlich den Adel, bildete.¹⁰²⁾

Die Zent als Gerichtsstätte und Unterbezirk der Grafschaft konnte somit sehr wohl in einer Zeit, in der die alte Grafschaftsverfassung bereits in der Auflösung begriffen war, als *pars pro toto* geradezu als *comitatus* bezeichnet werden, ebenso wie sich später dafür gelegentlich auch *iudicium provinciale*, außerhalb Frankens der Name „Landgericht“ bilden konnte. Man verstand darunter eben das auf ihren Umkreis bezogene Ausmaß der Grafenrechte. Mit dieser Begriffseinschränkung erklärt sich dann der scheinbare Widerspruch, als ob Bamberg drei große Grafschaften der Würzburger Diözese erhalten habe.

Auf die Bedeutung der Erwerbungen von Zenten für die Ausbildung der Landesherrschaft in den Würzburgischen und Hennebergischen Gebieten haben schon E. Mayer und G. Schmidt aufmerksam gemacht.¹⁰³⁾ Jedoch dürfte Schmidt doch die Beziehungen der Zentherrschaft zur Grafengewalt zu gering eingeschätzt haben. In der unmittelbaren Erwerbung von Grafenrechten, sei es auch nur in einzelnen Zenten, lag ganz offensichtlich ein starker Anreiz für große und kleine Gewalten, ein Aufteilungsprozeß, der weit mehr als die Immunitäten zur Auflösung der Grafschaftsverfassung beitragen hat. Was man im Ganzen nicht gewinnen konnte, die Grafenrechte, suchte man stückweise sich anzueignen.¹⁰⁴⁾ Die

¹⁰¹⁾ D. Stoiz, Gerichte Deutschtirols S. 201 — Hirsch, S. Gerichtsbarkeit S. 199 Ansätze die Zenten schlechtthin auch als *iudicium provinciale* zu bezeichnen, finden sich auch in Franken, vgl. die Nachweise zu Neunkirchen, Ebermannstadt, Weiskensfeld im Erg. II. Aber die Abwandlung der „unteren Landgerichte“ (*iudicia provincialia*) durch Zersplitterung, eine „Eigentümlichkeit der Rechtsentwicklung in Österreich“ im Gegensatz zu Bayern: A. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879 S. 144.

¹⁰²⁾ Hirsch S. 200 spricht geradezu von einem „Ausnahmegericht für die höheren Stände“.

¹⁰³⁾ E. Mayer, Herzogtum S. 203 — G. Schmidt Herzogtum passim.

¹⁰⁴⁾ Ganz die gleichen Vorgänge konnte D. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Diss. Freiburg i. Br. Heidelberg 1908 S. 37 gegenüber den sächsischen Vografschaften nachweisen. — R. Weimann, Das tägl. Gericht Vierles Unterjuch. 3. dtsh. St. u. RG. 119, Breslau 1913 S. 3 ff wies an dem Beispiel des Erz-

königliche Bestätigung der comitatus von 1068 ist somit das erste Zeugnis für den Kampf um die Zenten, der ein Hauptmoment für die Ausbildung der Landesherrlichkeit am Obermain bilden sollte.

Den Inhalt der Grafenrechte erläutert die Bamberger Gesamtbestätigung von 1068 des näheren dahin: *quicquid antecessorum nostrorum (i. e. imperatorum) nostrique regio iure in eisdem comitatibus seu in placitis publicis legitimisve, in acquisitione prediorum mancipiorumque, seu in privatis causis seu in districto seu quolibet modo competebat.* Die Grafenrechte umfaßten also als Ausfluß königlichen Rechtes vor allem die (3) echten Dinge,¹⁰⁵⁾ die placita publica legitimave mit ihren hauptsächlich finanziellen Erträgnissen aus dem Sühneverfahren, während die Blutgerichtsbarkeit noch eine untergeordnete Rolle spielte; ferner die Rechtspredung über Eigengut und Eigenleute in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. — Nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber ebenfalls aus den Grafenrechten abzuleiten sind jene Befugnisse, die später im Steuer- und Wehrwesen und in den Geleitsrechten¹⁰⁶⁾ zum Ausdruck kommen.

Rechtlich konnte es keinen Unterschied machen, ob die jurisdiktionellen Befugnisse sich über ganze Grafschaften oder Teile von solchen, einzelne oder mehrere Zenten erstreckten. Denn die Stelle, an der sie gehandhabt wurden, waren eben die Zentgerichtsstätten. Namentlich aber dort mußte der Besitz der Zent wertvoll und erstrebenswert sein, wo zwar die Grafschaft noch in anderen Händen lag, aber umfangreicherer

bistums Köln und der Niederrheinterritorien nach, daß nicht die Immunitäten, sondern die Bildung von Gerichtsherrschaften die Auflösung der alten Grafschaften bedingten. Vgl. auch Luschin v. Ehengreuth, Gerichtsweisen in Osterreich S. 150: „Soweit diese (die hohe Graß-Cent) örtlich jemanden zukam, soweit reichte auch dessen Landgericht“.

¹⁰⁵⁾ Diese sind noch 1348 in der Zent Neunkirchen (Höfler S. 200) am 2. Sonntag nach Mariä Reinigung, nach der Pfingstoktav und nach S. Galli, — 1653 in der Zent Forchheim-Neuth am 1. Montag nach Walburgi, am Montag nach Galli und am Montag nach Obrißen, BStA. Neusekt 1395 fol. 14, und 1393 in der Zent Lichtenfels (Looshorn III S. 462) nachweisbar.

¹⁰⁶⁾ Daß sich die Geleitsrechte späterhin im Besitz der geistlichen und weltlichen Territorialherren am Obermain vorfinden und zwar augenscheinlich im räumlichen Zusammenhang mit der aus Grafenrechten hervorgegangenen Gerichtsgewalt, widerspricht der Auffassung Mießners, Herzogtum (ungedruckt) S. 114, der das Geleitsrecht als „Funktion des (Würzburger) Herzogtums“ aus dem „Friedensschutz über die Diözese“ herleiten will. — Da diese Verhältnisse in unserem Gebiet erst aus jüngeren Quellen durchsichtig werden und eine Darstellung des Abschlusses der Territorienbildung voraussetzen, bleiben sie späterer Behandlung vorbehalten.

grundherrlicher Besitz des Bistums und dessen Immunität Störungen durch den Grafschaftsherrn befürchten ließen.

Es liegt daher nahe, von den grundherrlichen Besitzungen des Hochstifts ausgehend den Umfang der Bamberger comitalus der Urkunden von 1034—1068 zu prüfen.

Im Saalegau erfahren wir von Bamberger Besitz erst aus dem Bericht Herbords, wonach Bischof Otto I. das Benediktinerkloster Aura an der fränkischen Saale gründete und mit den Gütern zu Uraugia und in den umliegenden Orten ausstattete. Die Gründung geschah nach Herbords Angabe „auf den Dotationsgrund der Bamberger Kirche“,¹⁰⁷⁾ der Besitz stammte also wohl aus der ersten Ausstattung des Bistums. Im Grabfeld hatte Heinrich II. die Königsgüter Eichenhausen und Streu an der Saale an Bamberg geschenkt.¹⁰⁸⁾ Im Volkfeld lag vor allem das praedium Bamberg selbst, sodann das 1010 von Heinrich II. verliehene praedium Theres,¹⁰⁹⁾ das Bischof Suidger 1043 in der Hauptsache zur Ausstattung der von ihm dort gegründeten Benediktinerabtei verwendete. Aber auch Zeil, das bald nach Heinrichs Tod noch unter B. Eberhard I. durch Tausch an Bamberg gelangte,¹¹⁰⁾ muß noch dem Volkfeld und nicht dem Grabfeld zugerechnet werden.¹¹¹⁾ Es war wohl von Anfang an ein umfangreicher grundherrlicher Besitz. In der villa Zeil, dessen castrum 1250 erwähnt wird,¹¹²⁾ waren nach dem Urbar B (1348) 26 Hufen und 40 Selbengüter bischöflich, dazu gehörten 7 umliegende, in der Hauptsache zinspflichtige Dörfer und der Längenfirster Wald.¹¹³⁾

¹⁰⁷⁾ in patrimoniali fundo ecclesie, Jaffé MBamb. S. 713 Herbord I, 12.

¹⁰⁸⁾ DH II no 220.

¹⁰⁹⁾ DH II no 219.

¹¹⁰⁾ Vgl. die von Giesebrecht DKZ II^o S. 600 Anm. zu S. 63 aus einem Michelsberger Cod. mitgeteilte Traditionsaufzeichnung des 12. Jhdts.: Adalbertus comes marchiae (der Ojtmart) curtem nomine Zilin de suo proprio Heinrici imperatoris dominio pro ipsa contulit ad integrum marchia, quae postea dotis nomine ad nostram (i. e. S. Michaelis) data est ecclesiam. Sed, dum ab hac vita imperator migraret, Heinricus, supra dictam curtem Zilin 30 mansibus Eblichfeld (Ebensfeld BA. Staffelstein), tribus et dimidia (!) Vvufurtin (Wohnfurt BA. Hahsfurt), tribus integris Eremescesdorf presul Eberhardus (+ 1040 Aug. 13) commutavit. Dazu S. Hirsch Jhrb. Sch. II, I S. 554 f., Stein, Franken II S. 318 bezieht diese curtis Zilin irrtümlich auf Marktzeuln BA. Lichtenfels, das jedoch erst aus dem Alberadaerbe Ende des 11. Jhdts. an Bamberg kam, oben S. 135.

¹¹¹⁾ Daß der Main die Gaugrenze gebildet hätte, ist durchaus unermislich. Wenn uns auch die Gauorte im Stiche lassen, so sind doch jedenfalls die den Main überquerenden Zenten Bamberg, Hohenainch, Eitmann, Hafffurth noch der Grafschaft im Volkfeld zuzurechnen.

¹¹²⁾ Looshorn II S. 709.

¹¹³⁾ Höfpler S. 291—300 und 301 ff.

Die späteren Schicksale dieser Besitzungen sind beachtenswert. In der Gegend des Klosters *Aura* hat sich weder bischöflicher Besitz erhalten, noch ist die Gerichtsherrschaft dort Bambergisch. Die Zent *Aura* ist vielmehr im 14. Jahrhundert als Würzburger Lehen der Grafen von Henneberg nachweisbar.¹¹⁴⁾ Auch die Grabfeldgüter gingen Bamberg verloren: *Eichenhausen* wurde 1151 an den Grafen Poppo von Henneberg vertauscht,¹¹⁵⁾ *Heustreu*, seiner Nachbarschaft zu diesem Orte wegen wohl das Streue von 1010, ist später Würzburgisch. Würzburgisch ist aber auch die Zent *Neustadt*, in der beide Orte gelegen sind.¹¹⁶⁾ — Zu *Theres* und in 6 benachbarten Orten verkaufte Bischof Ludwig 1370 „seines Stiftes Gerechtigkeit“ an das dortige Kloster.¹¹⁷⁾ Auch hier wurde somit der bischöfliche Besitz, der neben dem Klostergut bestand,¹¹⁸⁾ abgestoßen. *Theres* lag an der Grenze der Würzburger Zenten *Häffurt* und *Marktsteinach*,¹¹⁹⁾ Bamberg besaß dort keine Zentrechte. Das Kloster, worüber das Hochstift Lehenherrschaft und Landeshoheit behauptete, war, wie wir sahen, von der Zent eximiert und besaß ein eigenes Gericht.

Anders lagen die Verhältnisse bei den beiden anderen Volkfeldgütern. Sowohl in *Bamberg* wie in *Zeil* ist die Zent Bambergisch und bildet die Grundlage der späteren Territorialhoheit. Die Erwerbung dieser „Teilgrafschaft“, der beiden, übrigens durch die Würzburger Zenten *Höhenach* und *Eltmann* getrennten Hochgerichtsprengel, wird man mit der frühen Auflösung der Volkfeldgrafschaft in Zusammenhang bringen dürfen. Nach dem Tode des noch 1023 genannten Volkfeldgrafen *Chietmar-Chiemo* scheint dessen Grafschaft zwischen Würzburg und Bamberg geteilt worden zu sein,¹²⁰⁾ wobei Würzburg seinen umfangreicheren Besitzungen entsprechend den Hauptanteil erhielt.

¹¹⁴⁾ Knapp I, 1 S. 136.

¹¹⁵⁾ Österreich, Banj no 18 Egenenhusen.

¹¹⁶⁾ Knapp I, 2 S. 917 ff. — Die 1523 ebenfalls Würzburgischen Orte *Ober- und Mittelstreu* in der Zent *Mellrichstadt*, Knapp I, 2 S. 841, vgl. auch *M. Kaufmann*, Einl. zu Kunstdenkmäler III 21 *Mellrichstadt* S. 2 ff., kommen kaum in Betracht.

¹¹⁷⁾ *Bieland* S. 61 Reg. 60 nach *Regl.* Standb. 232.

¹¹⁸⁾ Urb. B Nachträge, Höfler S. 300 ff.

¹¹⁹⁾ Oben Anm. 108.

¹²⁰⁾ Vgl. auch *Stein*, *Franken* I S. 144 ff. — Die Bezeichnung von Volkfeldorten nach der Grafschaft hört mit 1025 (DHII no 496) auf. Nur in der (echten) Stiftungsurkunde des Stiftes *Heidenfeld*, *Österreich*, Banj no 3 um 1069, kommt noch einmal die Gau-Grafschaftsformel zur Anwendung. *Heidenfeld* liegt im äußersten Westteil des Volkfelds, der hier genannte Graf *Hessi* scheint mir nicht mehr Graf über das ganze Volkfeld gewesen zu sein.

Beruhet somit die Nennung der *comitatus Salegouui* und *Chraphelt* in der Urkunde von 1068 offenbar nur auf einem Anspruch auf die Zenten, in denen sich Bamberger Hochstiftsbesitz befand, ohne daß sich die Gerichtshoheit tatsächlich durchsetzen ließ, so wird man unter dem *comitatus Volchfeld* die Zenten Bamberg und Zeil zu verstehen haben, die dem Hochstift dauernd verblieben.

Wie lagen nun die Verhältnisse im *Radenzgau*? Im Gegensatz zum *Volchfeld* hat sich die Nennung von Grafen und Grasschaft als Ortsbestimmung in der üblichen Diplomatenformel hier noch bis in das erste Drittel des 12. Jahrhunderts erhalten. Gleichwohl sind wir berechtigt, diese *Radenzgaurafen* nicht mehr als unmittelbar königliche, sondern als *Bamberger Lehengrafen* anzusprechen. Jener nach der Absetzung des Markgrafen Heinrich erstmals 1007 auftretende *comes Adalbert* erscheint, wie wir schon sahen, in jener *Bamberger Zeugenreihe* von 1015 unmittelbar nach dem Hochstiftsvogt *Tiemo* unter den *Bamberger Vasallen* (*milites*). Auch 1027 finden wir ihn in gleicher Stellung nach dem Vogt als Zeuge eines *Bamberger Rechtsgeschäftes*.¹²¹⁾ Konnte ihm seine Grasschaft als königliches Lehen ohne offenkundige Felonie nicht ohne weiteres entzogen werden, so ist die Einschaltung des geistlichen Kirchenfürsten in den lehenrechtlichen Stufenaufbau sehr wohl denkbar. Die Grasschaft als Lehen gelangte damit in jene „dritte Hand“, die noch nach dem *Sachsenspiegel* den Königsbann empfangen konnte.¹²²⁾ Daß aber Bamberg nach dem Tode des Grafen Adalbert, der 1035 zuletzt erwähnt wird,¹²³⁾ nicht dem Beispiele *Würzburgs* in ähnlichen Fällen¹²⁴⁾ folgend, die Grasschaft zu eigener, vogteilicher Verwaltung einzog, läßt sich wohl nur aus dem Erbrecht der Nachkommen Adalberts an dem Grasschaftslehen erklären. Gerade dieser Umstand muß die Annahme bestärken, daß jener *comes Adalbert* von 1007—1035 nicht als Verwandter Heinrichs von Schweinfurt aus der österreichischen Linie¹²⁵⁾ zu gelten hat, auf die Heinrich II. bei seiner Abneigung gegen das Geschlecht ohnehin schwerlich zurückgegriffen hat, sondern dem ostfränkischen Hause der Grafen von *Abenberg* zuzurechnen ist, das

¹²¹⁾ Oben Anm. 20.

¹²²⁾ *Sachsenspiegel* Edr. III 52 § 3 — *Ballinger*, *Bannleihe* S. 225 — *S. Feher*, *Fürst und Graf im Sachsenspiegel*, *Berichte . . . d. R. Säch. Gesellsch. d. Wissensch.* 58, I Leipzig 1906 S. 7.

¹²³⁾ *DKonr.* II no 220, er wird außerdem genannt *DHII* no 169, 170, 366, 372, 496, 506, *DKonr.* II no 111.

¹²⁴⁾ *G. Schmidt*, *Herzogtum* S. 6 und 14.

¹²⁵⁾ So namentlich *Stein*, *Franken* I S. 143.

wir zwei Generationen später tatsächlich im Lehenbesitz der Radenzgaugrafschaft finden und das dem Hochstift gleichzeitig seine Dögte stellte. Was sich bei dem Nachfolger Adalberts, dem Grafen Thraft, der von 1056—1089 im Radenzgau nachweisbar ist,¹²⁶⁾ zwar noch nicht unmittelbar beweisen läßt, wird dann bei dessen Nachfolger, abermals einem Grafen Adalbert, deutlich, die Zugehörigkeit zum Abenberger Hause. Erscheint dieser schon 1093¹²⁷⁾ als Zeuge Bischofs Ruperts unter den milites, die hier als freie Vasallen den ministeriales vorangehen, gleich nach dem Wolfram advocatus und einem wohl älteren Heriman comes und wird 1130 der Ort Staffelstein in einer Königsurkunde in herkömmlicher Weise nach seiner Grafschaft benannt,¹²⁸⁾ so haben wir in ihm auch jenen Grafen Adalbert zu erkennen, der 1132 mit seinem Bruder Chunrad und seinen drei Schwestern das praedium apud Halesprunnen an das von Bischof Otto I. gegründete Kloster Heilsbronn überträgt.¹²⁹⁾ Diese Beziehung zu Heilsbronn kennzeichnet ihn deutlich als Abenberger.¹³⁰⁾ — Wenige Jahre darauf erscheint dann (um 1136) Rapoto als Graf im Radenzgau, insoferne das praedium apud Santa iuxta Wachenrode als in comitatu Ratpotonis comitis bezeichnet wird.¹³¹⁾ Fehlt hier auch der Gauname, so kennen wir die Lage von Wachenrode im Radenzgau doch schon aus der Gründungszeit des Bistums.¹³²⁾ Diese Nachricht ist besonders wertvoll, denn sie zeigt uns zum ersten Male die Vereinigung der wichtigsten Bamberger Lehengrafschaft und der Hochstiftsvogtei in einer Hand. Rapoto ist kein anderer als der gleichzeitige Hochstiftsvogt.¹³³⁾ Hätte diese Vereinigung in der Hand der Abenberger Bestand gehabt, so wäre Bamberg um ein halbes Jahrhundert früher, als es tatsächlich geschah, durch

¹²⁶⁾ MBoic. 29 I no 392, Jaffé, MBamb. S. 498 Ep. 4 (Acta synodi Bbg.), MBoic. 29 I no 402, 405, 414, 432.

¹²⁷⁾ Mai 6: M 2/10b, Looshorn I S. 486 f.

¹²⁸⁾ MBoic. 29 I no 455.

¹²⁹⁾ M Nürnberg. Eins. Verz., Kl. Heilsbronn 1/1, Uffermann, c. pr. no 89, N. G. Stillefried, Kloster Heilsbronn, Berlin 1877 S. 5, Looshorn II S. 292.

¹³⁰⁾ Als 1099 B. Emehart von Würzburg der Abtei Amorbach die Kirche von Heilsbronn schenkt, sind die Brüder Wolfram et Otto de Auenberg Zeugen MBoic. 45 no 1 — Der Bamberger Hochstiftsvogt Rapoto schenkt die Güter einer Keinen, von seinem Vater erbauten und von ihm als Eigenbesitz erstrittenen Zelle in suburbio Abenbere an das Kl. Heilsbronn, zur Datierung und Beurteilung dieser Nachricht vgl. Heidingsfelder, Reg. v. Eichstätt no 392.

¹³¹⁾ Schweiger, Michelsberg 16. BB. S. 18.

¹³²⁾ Oben S. 104 Anm. 282.

¹³³⁾ Oben S. 181 f.

Lehenheimfall in den unmittelbaren Besitz der Radenzgaugrafschaft gelangt. Allein schon unter Bischof Ottos I. zweitnächstem Nachfolger Eberhard II. muß es zu einer neuerlichen Zerlegung gekommen sein. 1149 ist zum erstenmal ausdrücklich von dem comitatus . . Perchtoldi (von Andechs-Plaffenberg) comitis in pago qui dicitur Retenzgowe die Rebe.¹⁸⁴⁾ Um die gleiche Grafschaft handelt es sich zweifellos aber auch schon 1147 bei dem comitatus . . P(opponis) cum omnibus allodiis . . infra terminos Chusenrain constitutis.¹⁸⁵⁾ Graf Poppo I. von Andechs starb 1148 auf dem Kreuzzug von Konstantinopel.¹⁸⁶⁾ Damit wurde sein Bruder Graf Berthold III. Alleinbesitzer der Andechser Familiengüter in Franken und Lehengraf der Bamberger Kirche im Radenzgau. Der Versuch Bischof Eberhards II., das Geldbedürfnis des Grafen Poppo für die Kreuzfahrt durch Inpfandnahme seiner Grafschaft und Allodien zum Vorteil des Hochstifts auszunützen — das gleiche Verfahren, das Bischof Otto II. 40 Jahre später den Gewinn der Hochstiftsvogteien eintrug, — war diesmal noch fehlgeschlagen. — Die Erwerbung der Radenzgaugrafschaft als erbliches Lehen der Bamberger Kirche scheint mit den Kämpfen um die Herrschaft Lichtenfels—Gieß zusammenzuhängen.¹⁸⁷⁾ Erst nach dem Erlöschen der Andechs-Meranier 1248 fiel die Grafschaft dem Hochstift heim. Daß sie hierbei als comitatus et iudicium provinciale in dioecesi nostra bezeichnet wird,¹⁸⁸⁾ ist eine willkürliche Übertreibung. Denn die Diözese dehnte sich damals bereits über das Regnitzland um Hof aus, dessen Landgericht Bamberg niemals besessen hat, ebensowenig wie es über die Eichstätt Abtretung im Nordgau Grafenrechte ausübte. Ja, selbst über den ganzen Radenzgau konnte Bamberg sein Grafen- oder Landgericht nicht behaupten. In dessen östlichen Teil vermochten die Meranischen Allodialerben

¹⁸⁴⁾ M 8/39d — Sfele, Andechs, Reg. 112 (Lückenhaft) — v. Guttenberg, Plaffenberg *AD.* 18, 2 S. 34 Reg. 2 — Looshorn II S. 377 ff. — Die Angabe Sfeles (S. 73), daß sich Graf Berthold II. von Andechs anfangs mit dem Grafen Reginoto von Gieß in die Grafschaft geteilt habe, ist irrig. Reginoto war niemals Graf des Radenzgaves.

¹⁸⁵⁾ Sfele, Andechs II. Beil. 6 S. 232 f. Aber den Walb Ritzgerain südl. von Creußen lief die Südostgrenze der Radenzgaugrafschaft. (Vgl. *Exkurs II.*)

¹⁸⁶⁾ Sfele, Andechs Reg. 108 und S. 21.

¹⁸⁷⁾ Die Zusammenhänge habe ich: *Grundzüge der Territorienbildung am Obermain, *Abh. d. Ges. f. fränk. Gesch.* X, Würzburg 1925 S. 67 f.*, angedeutet.

¹⁸⁸⁾ *Urk. Bisch. Heinrichs von 1249 Febr. M 23/131, Looshorn II S. 701.*

aus den Herrschaftsgerichten Kulmbach-Plassenberg, Bayreuth und mehreren kleineren Allodialherrschaften ein eigenes weltliches landesherrliches Territorium zu entwickeln, das vom Bamberger Landgericht völlig unabhängig blieb.

Hingegen gelangte Bamberg frühzeitig in den Besitz der Grafenrechte wenigstens über einen Teil des Rangau es, der nicht mehr zu seinem Kirchensprengel gehörte. Bald nachdem die Radenzgaugrasschaft als Lehen an die Grafen von Andechs übergegangen war, finden wir den Hochstiftsvogt Rapoto von Abenberg als Bamberger Lehengrafen im Rangau. Als advocatus burgi Babenberc et ecclesiae Babenbergensis beneficio comes in pago Rangouue vertritt er 1160 vor dem Kaiser die Klagen Bischof Eberhards II. gegen Bischof Gebhard von Würzburg, der versucht hatte, auf Grund seines Herzogtums richterliche Befugnisse über Bamberger Besitzungen im Rangau auszuüben. Der kaiserliche Spruch entschied zu Gunsten Bambergs und untersagte, das Hochstift in eiusmodi iusticia sua per universos comitatus suos investire aut inquietare.¹³⁹⁾ — Die Frage, auf welchem Wege Bamberg in den Besitz der Grasschaft im Rangau gelangte, die doch durch die Schenkung Ottos III. vom Jahre 1000 an Würzburg gekommen war,¹⁴⁰⁾ ist schon vielfach erörtert worden. Man hat an Teilung¹⁴¹⁾ oder Tausch¹⁴²⁾ gedacht. Allein ebensowenig wie der Erwerbstitel läßt sich auch feststellen, wie die Grasschaft dem Hochstift wieder verloren ging. Hätte nun Bamberg jemals wirklich die Grasschaft über den ganzen ausgedehnten Rangau besessen und behauptet, so hätte dies auf die Ausbildung seiner landesherrlichen Gewalt nicht ohne Einfluß bleiben können. Die Landeshoheit hat jedoch Bamberg im Rangau lediglich über den Halsgerichtsprengel Herzogenaunach ausgebildet, in dem wir wohl eine ehemalige Zent erblicken

¹³⁹⁾ MBoic. 29 I no 500. — Stumpf no 3888 — vgl. hiezu Schmidt, Herzogtum S. 28, Knapp, Zenten II S. 14 f. — Höfler, Oberblick (Einl. zum Rechtsbuch S. XLIII) verwechselt regelmäßig den Rangau mit dem Radenzgau und macht daher Rapoto noch 1160 zum „Graf im Radenzgau“, offenbar dem hier ebenfalls irenden Uffermann n n, Ep. Bamb. S. 111 folgend. Die Ausführungen Höflers über die Grafen von Andechs-Plassenberg sind heute völlig überholt.

¹⁴⁰⁾ DOIII no 366.

¹⁴¹⁾ E. Rosenlof, Herzogsgewalt u. Friedensschutz, Untersuch. z. dt. Staats. u. RG. hsg. v. Gierke 104, Breslau 1910 S. 184.

¹⁴²⁾ Schmidt, Herzogtum S. 7. Seine Vermutung eines Tausches gegen die Grasschaften im Saalegau und Volkfeld scheidet schon daran, daß diese niemals im vollen Umfang bambergisch waren.

dürfen.¹⁴³⁾ Es fehlt somit an allen Anhaltspunkten dafür, daß sich der Bamberger comitatus in Rangouue von 1160 jemals auf ein größeres Gebiet als auf jenes von Herzogenaurach erstreckt haben sollte. Wir müßten sonst wohl auch 40 Jahre später etwas von dem Lehensheimfall der Abenberger „Grafschaft“ des Rangaues zu hören bekommen. Was sich schon für den Sprachgebrauch der Bamberger Diplome von 1034 und 1068 feststellen ließ, hat auch 1160 seine Gültigkeit: der Begriff comitatus wird in der Zeit der Auflösung der alten Grafschaftsverfassung nicht mehr ohne weiteres im Sinne der fränkischen Grafschaften, sondern vielfach auch als Bezeichnung für Teilgebiete, einzelne Grafschaftszentren, gebraucht. Die Erwerbung der Grafenrechte im Gerichtsprängel von Herzogenaurach mußte aber 1160 wohl schon geraume Zeit zurückliegen, da sie der Kaiser als bestehendes Recht anerkannte. Auch hier mochte die allgemeine Fassung des Diploms von 1068, die ja außer den vier ausdrücklich genannten comitatus auch ceterosque omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes bestätigte, den Bischöfen die Handhabe geboten haben, sich nach und nach der Grafengewalt innerhalb einer Zent zu bemächtigen, in der namhaftes Kirchengut lag.

Nicht „in jeder Gegend des Reiches“ konnte sich freilich diese dehnbare Zusicherung der Grafenrechte auf dem Umkreis der Bamberger Besitzungen in gleicher Weise auswirken. Sie durchzusetzen, mußte vor allem dort auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wo noch ein kraftvolles, auf eigene Machtstellung bedachtes Laiengeschlecht die Grafschaft als königliches Lehen in Händen hielt.¹⁴⁴⁾ Nicht umsonst fehlt daher der zu Bayern gehörige *Nordgau* in der Aufzählung der Bamberger comitatus von 1068. So zahlreich und bedeutend die Bamberger Ausstattungsgüter im nördlichen Teil dieses Gebietes auch waren, die Grafenrechte hat das Hochstift dort niemals zu erwerben vermocht. Zwar erscheint schon 1015 jener Graf Berengar (I.) als Zeuge unter den Bamberger Da-

¹⁴³⁾ Das Bamb. Urbar B (Höfler, Rechtsbuch S. 220) spricht zwar nicht ausdrücklich von der „Zent“ Herzogenaurach, jedoch von dem *iudicium capitale seu capitalis sensentiae*, dem *iudicium sanguinis dictum halzgericht* (S. 236), dem Recht des Bischofs *recipere steuram . . . a christianis et judeis* (S. 220). Über den häufig nachweisbaren Gebrauch des Ausdrucks „Halsgericht“ für „Zent“ vgl. *Ext. II.* — Über den Umfang der bisch. Besitzungen und Rechte im „Amt“ Herzogenaurach Höfler, S. 217—231 f., 237—240.

¹⁴⁴⁾ Die Untersuchung der Verhältnisse auf den Streubesitzungen des Hochstifts in anderen Teilen Deutschlands und der Erwerbung der Landeshoheit in Kärnten bleibt hier bei Seite.

fallen, den man als den Stammherrn des mächtigen Sulzbacher Grafenhauses ansprechen darf.¹⁴⁵) Allein sein Lehenverhältnis zur Bamberger Kirche ist genugsam durch die Inhaberschaft der Hochvogtei über die Kirchengüter im Nordgau erklärt, die wir im erblichen Besitz seiner Nachfolger finden. Als Graf im Nordgau tritt er nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt erstmals 1007 im südwestlichen Teil der ehemaligen Markgrafschaft auf.¹⁴⁶) Doeberl¹⁴⁷) macht wahrscheinlich, daß sich Berengars Grafschaftsprengel über den Bereich der späteren Grafschaft Hirschberg, also über das Gebiet südlich der Pegnitz, erstreckte. Soviel ist sicher, daß sich der Einfluß Bambergs niemals über dieses Gebiet ausdehnte. Nördlich davon, im Landstrich zwischen Pegnitz, Regnitz und Schwabach, wo die Hauptmasse der Bamberger Begüterung lag, soll nach der Annahme Doeberls die Grafschaft an Heinrich von Schweinfurt nach seiner Begnadigung (1004) zurückertattet worden sein. Allein viel wahrscheinlicher dürfte der 1009 (Juli 6) für Machendorf bei Parsberg¹⁴⁸) und für Delden Runbach und Kemnath¹⁴⁹) sowie 1011 (Juli 2) für die Gegend der Bambergischen Orte um Hersbruck¹⁵⁰) zuständige Graf Heinrich nicht mit dem Schweinfurter Markgrafen, sondern mit jenem Grafen Heinrich identisch sein, der nach des Schweinfurters Tode 1021 (Nov. 13) im Zusammenhang mit den Orten Gründlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf in der gleichen Gegend genannt wird.¹⁵¹) Wenn wir diesen Grafen Heinrich, den Doeberl für einen Sohn Berengars und einen älteren Bruder des Grafen Gebhard von Sulzbach hält, 1025 auch südlich der Pegnitz, „da, wo uns früher (1007) Berengar begegnete, in Bergen“ antreffen,¹⁵²) so ergibt sich, daß offenbar nicht die Grafschaft Berengars „nach dem Norden hin“, sondern die Grafschaft Heinrichs um den Anteil Berengars nach Süden vergrößert wurde. Da aber dieser von 1009—1025 auftretende Graf Heinrich (I.) nicht wohl derselbe sein kann wie der von 1043—1071 ebenfalls für die Gegend von Hersbruck, Fürth, Sulzbach, Kastel zuständige Graf Heinrich (II.),¹⁵³) so wird man jenen Grafen Hein-

¹⁴⁵) Vgl. oben S. 184.

¹⁴⁶) DHII no 164.

¹⁴⁷) Nordgau S. 15. f.

¹⁴⁸) DHII no 204.

¹⁴⁹) DHII no 203.

¹⁵⁰) DHII no 234.

¹⁵¹) DHII no 456.

¹⁵²) DKonr. II no 11 — Doeberl, Nordgau S. 17.

¹⁵³) Nachweise bei Doeberl S. 20 Anm. 56.

rich (I.) eher für einen Bruder, denn für einen Sohn Berengars und Heinrich (II.) wohl für einen Sohn des älteren Grafen dieses Namens halten müssen. Die Beziehung zu Sulzbach kennzeichnet den Grafen Heinrich (II.) jedenfalls als Angehörigen dieses mächtigsten Geschlechtes unter den Grafenhäusern des Nordgaves. Nicht der geringste Anhalt spricht für die Bamberger Lehenshoheit über die Grafschaft dieses Hauses. In dessen reichsunmittelbarer Stellung, in der Behauptung seiner Grafenrechte als königliches Lehen, lag die Ursache, daß das Hochstift seine Landeshoheit nicht über den Nordgautheil seines Sprengels auszudehnen vermochte, ja mit den verlehnten Vogteien schließlich sogar seiner reichen Besitzungen in jener Gegend bis auf geringe Reste (einzelne Burgen mit nicht sehr bedeutendem Zubehör und die Waldrechte über den Deldener und Dilsecker Forst)¹⁵⁴) verlustig ging. Diese Entwicklung im Nordgau beleuchten die Einträge im ältesten Hochstiftsurbar (A) von 1323/7: Bei Aufzählung der Bamberger „Aemter“ Hersbruck, Amberg, Dilseck, Auerbach und Velden muß zugestanden werden, daß dem Bischof hier die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit versagt ist.¹⁵⁵ Nach Festnahme, gerichtlichem Verhör und Urteil¹⁵⁶) hat der bischöfliche Amtmann die Schwerverbrecher unter Einziehung ihres Besitzes regi vel duci, d. h. König Ludwig dem IV. als Herzog von Bayern oder seinem Richter zur Aburteilung

¹⁵⁴) Oben S. 187 Anm. 54.

¹⁵⁵) Bbg. Urb. A fol. 54: Notandum: Si aliquis homo residens in proprietatibus ecclesie Babenbergensis videlicet Herspruckk, amberch, vilsekk, awerbach et in velden de furtu, homicidio vel de alio enormi maleficio convictus coram iudicio fuerit vel etiam deprehensus, illius bona recludere debet officiatu episcopi et in suam redigere potestatem et maleficus iam morte condemnatus per sententiam est tradendus regi vel duci vel alterius eorum iudici ad plectandum maleficium pro reatu, solum in suo vestitu, in quantum eum suus cingulus circumcingit. — Item episcopus aut suus officiatu debet in hiis quatuor officiis videlicet Herspruckk, Vilsekk, awerbach et in Velden iudicare praeter de furtu et homicidio et causis mortis nec tamen rex vel dux alterius eorum officiatu debet morte condemnatum liberare vel dimittere impunitum sine consensu episcopi vel officiatu episcopi. — Vgl. dazu Hirsch, Gerichtsbarkeit S. 124 f. — Das nahezu gleichzeitige bayerische Urbarium vicedominaus Lengenuell (1326) MBoic. 36, I bemerkt über diese Verhältnisse nur (S. 625): in iudicio Auerbach: item emendas in civitate (A.) recipit dux duas partes, terciam vero partem episcopus Babenb. — emendas in rure Awerbach dux recipit duas partes, abbas in Micheluelt terciam partem . . . emende in foro Velden et rure cedunt due partes domino duci et episcopo III. pars.

¹⁵⁶) So ist wohl das convictus coram iudicio . . . vel etiam deprehensus und das iam morte condemnatus per sententiam in der eben angeführten Urbarstelle aufzufassen. Die Entscheidung, ob ein enorme maleficium vorlag, hatte das bischöfliche Gericht zu fällen, sie war für den Strafvollzug bindend aber dieser oblag dem herzoglichen officiatu.

zu überantworten. Die bischöflichen Rechte sind also hier auf das gleiche Ausmaß beschränkt, wie jene der Bamberger Stifts- und Kloster-Immunitäten gegenüber der bischöflichen Zent Bamberg. Die Landesherrschaft ist den Herzögen von Bayern als Nacherben der Sulzbacher Grafen zugewachsen. Ein Menschenalter später ist es König Karl IV., der Erwerber des oberpfälzischen „Neuböhmen“, dem Bischof und Kapitel 1359 (April 26) in dieser Gegend das Landgericht „von wegen der Grafschaft und des Iantgerichts zu Sulzbach“ zugestehen.¹⁵⁷⁾ — Doeberl¹⁵⁸⁾ glaubte die Grundlage dieser späteren Grafschaft Sulzbach „in dem Bamberger Immunitätsgericht zwischen Regnitz im W., Pegnitz im S. und Dils im O.“ erblicken und dieses Immunitätsgericht „den comitatibus der Bamberger Königsurkunden von 1034 April und 1039 Juli 10 und den nichtfränkischen Grafschaften der Urkunde von 1068 August 12 zuzählen“ zu sollen. Diese Auffassung wird sich nicht aufrecht erhalten lassen. Die jüngeren „Grafschaften“ Sulzbach, Hirschberg usw. sind ohne allen Zweifel Ausschnitte, Teilbezirke mit vollen gräflichen Rechtsbefugnissen, die durch Zerstückelung der großen Markgrafschaft auf dem Nordgau nach dem Sturze Heinrichs von Schweinfurt entstanden, ehe noch Bamberg in dieser Gegend Besitz und Immunität erhielt. Es ist der gleiche Vorgang, wie wir ihn im 11. Jahrhundert auch im Volkfeld und Grabfeld beobachten können, nur daß dort an Stelle der vom König beliebigen Grafen größtenteils die Bistümer Würzburg und Bamberg in den Besitz der „Teilgraftchaften“ oder Zenten einrückten.

Wir haben mit diesen Darlegungen die Voraussetzungen gewonnen, um uns nunmehr dem Verhältnis von Grafschaft und Hochvogtei und der Untersuchung des tatsächlichen Rechtsinhaltes der Dogtei zuwenden zu können.

c) Grafschaft und Dogtei.

Es hat trotz der Einwände Seeligers¹⁵⁹⁾ lange als herrschende Lehrmeinung der Verfassungsgeschichte gegolten, daß spätestens seit den Ottonischen Privilegien dem Kirchenvogt über die freien und unfreien Hinterlassen der geistlichen Grund-

¹⁵⁷⁾ M. Doeberl, Die Landgraftchaft der Leuchtenberger, München 1893, Anhang no 12.

¹⁵⁸⁾ Nordgau S. 18 (Anm. 48).

¹⁵⁹⁾ Grundherrschaft S. 162 f.

herrschaften die gleichen Amtsrechte, vor allem die Blutgerichtsbarkeit, zustand wie dem Grafen über die freien Inassen seines Amtsprengels, der Vogt also zum Träger der vollen Grafenrechte im Immunitätsgebiet wurde.¹⁶⁰⁾ Man erklärte sich diese Verhältnisse dadurch, daß ja den geistlichen Herren nach kanonischem Recht die persönliche Handhabung der Blutgerichtsbarkeit untersagt war, und sie daher unter den Formen des Lehenrechts ihre Vögte mit der Ausübung innerhalb des Immunitätsgebietes beauftragten. Aus dem gleichen Grunde wurden ja auch die vom König, sei es im Ganzen oder in Teilen an die geistliche Hand übertragenen Grafschaften an mächtige Laienherrn der Nachbarschaft weiterverliehen oder, wofür sich seit dem 11. Jahrhundert mehrfach Beispiele finden, ebenfalls dem Kirchenvogt, bald auch schon, wo die Verhältnisse es zuließen, bischöflichen Beamten übertragen.¹⁶¹⁾ Der Empfang der Bannleihe, der Befugnis zur Ausübung dieser Rechte, aus der Hand des Königs durch die Träger der Gewalt, bildete im 13. Jahrhundert nur noch ein lockeres Bindemittel zwischen den mit weitgehenden öffentlichen Hoheitsrechten ausgestatteten geistlichen Fürstentümern und der Krone, das Bonifaz VIII. mit der Bulle *Unam sanctam* zerschnitt.¹⁶²⁾

Wenn nun, woran nicht zu zweifeln ist, die Möglichkeit bestand, daß den Kirchenvögten neben ihren Amtsbefugnissen auf den Immunitätsgütern gleichzeitig auch die gräflichen Rechte in größerem oder kleinerem Umkreis, sei es durch Belehnung von seiten ihres geistlichen Herrn, sei es — wie im Nordgau — aus der unmittelbaren Hand des Königs zustand, so trat jene Exemptionswirkung der Immunität praktisch gar nicht in Erscheinung und es wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, aus welcher Quelle diesen Vogt-Grafen ihre Hoch- und Blutgerichtsbarkeit tatsächlich zusfloß. Diese

¹⁶⁰⁾ Stengel, Grundherrschaft S. 319. — G. v. Below, Der Staat des M. A., Leipzig 1914 S. 254 — R. Schröder, *RG.* I^o S. 615 — Meister *RG.* S. 127 — S. Rietzschel, Markt und Stadt S. 158 nennt die Immunitätvogtei „grundherrliche Grafschaft“.

¹⁶¹⁾ Aber die besonders lehrreichen Verhältnisse im Hochstift Würzburg vgl. Schmidt, Herzogtum S. 14, am Niederrhein Lubin Landeshoheit S. 318 — ferner Urk. Heinrichs II für Cambrai 1007 Dtt. 22 Schenkung des comitatus Chameracensis: *precipientes igitur, ut . . . episcopus suiue successores liberam dehinc habeant potestatem eundem (co)mitatum . . . tenendi, comitem eligendi, pannos habendi seu quicquid sibi libe(at) modis omnibus (inde) faciendi DHII no 142* vgl. auch Heinrichs II. Grafschaftschenkungen an Paderborn nach dem Tode des bisher (königlichen Lehen-) Grafen DHII no 344, 439, 440, 444.

¹⁶²⁾ v. Gallinger, *MSG* 3 S. 560 u. 10 S. 242.

Nachprüfung ist um so unerlässlicher, als die neueren Untersuchungen von Glitsch¹⁶³⁾ und Aubin¹⁶⁴⁾ auf Grund landschaftlich umschriebenen Quellenmaterials und die Klarlegung des Problems in allgemeiner Fassung durch H. Hirsch¹⁶⁵⁾ erwiesen haben, daß sich jene Lehrmeinung von der grafengleichen Stellung des Vogtes im Immunitätsgebiet eine erhebliche Einschränkung gefallen lassen muß. Die Frage nach dem Wesen der Vogtgerichtsbarkeit hat sich, wie Hirsch betont, mehr und mehr aus dem wissenschaftlichen Streit über das Verhältnis von Grundherrschaft und Immunität abgelöst, der jahrelang Seeliger und seine Gegner¹⁶⁶⁾ in Atem hielt.

Es ist ohne weiteres klar, daß Immunitätsbezirke in der Hand eines Vogtes, der nicht zugleich auf irgend welchem Wege die Grafenrechte in jener Grafschaft oder Zent besaß, aus der diese Immunitätsgüter einen Ausschnitt bildeten, späterhin in nachrichtenreicherer Zeit als Hoch- und Blutgerichtsprengel in Erscheinung treten müßten, wenn hier dem Vogt kraft seines Amtes die Blutgerichtsbarkeit zustand. Jahrhundertlang geübte Rechte haften erfahrungsgemäß zähe am Grund und Boden. Andererseits könnte man erwarten, daß die Exemptionswirkung der Immunität, wenn sie dem Vogte eine grafengleiche Stellung vermittelte, eigene von der Zent unabhängige und neben ihr bestehende Hochgerichte mit mehr oder weniger geschlossenen Bannbezirken ausbildete, an die sich dann, wie Stengel¹⁶⁷⁾ gegen Seeliger geltend machte, „vornehmlich die Landeshoheit knüpfte.“

Um die Verhältnisse, wie sie tatsächlich lagen, nachzuprüfen, stehen vor allem die 1189 an das Hochstift verpfändeten und kurz darauf heimgefallenen Abenberger Lehenvogteien,

¹⁶³⁾ H. Glitsch, Vogtgerichtsbarkeit (1912).

¹⁶⁴⁾ H. Aubin, Landeshoheit (1920).

¹⁶⁵⁾ H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit (1922), auch schon Klosterimmunität 1913 S. 66 ff. — A. Pischel, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Tübinger Diss., Stuttgart 1907 hatte die ältere Lehre, die er noch betont (S. 9 ff.), dahin variiert, daß er dem Vogt die Ausübung eines Teils der Sühnegerichtsbarkeit (über Dieb und Frevel) im Niedergericht zuschrieb (S. 55 ff.) — Gegen ihn Hirsch, Klosterimmunität, S. 70 ff. und H. Gerichtsbarkeit S. 168 ff. — Daß „nicht alle Immunitäten diese Erweiterung (zur hohen Gerichtsbarkeit) erfahren (haben), sondern . . . von den Grafschaftsgerichten abhängig (verblieben)“, hat auch D. Stolz, Gerichte Deutschtirols (1913) S. 117 ff. an reichhaltigem Material gezeigt, analog auch Weimann, Gierkes Untersuch. 119 (1913) S. 7 ff. für die Rheinlande.

¹⁶⁶⁾ G. Seeliger, Grundherrschaft (1903). Seine weiteren Äußerungen zu dieser Frage sowie die Literatur der Entgegnungen, namentlich von v. Below, Dopsch, Stengel, Rietchel und Stuß, siehe bei v. Below, Hist. Ztschr. 3, Folge III S. 345 und bei Gröll, Freiungsrecht S. 157.

¹⁶⁷⁾ Grundherrschaft S. 321.

sodann noch einige weitere Nachrichten über Bamberger Vogteien zur Verfügung. 1189 sahen wir genannt: die Marktvoigtei in der Stadt Bamberg, die Vogtei Hallstadt mit Geisfeld, die Vogteien Kronach, (Markt-) Graiz, Banz, Theres, Roßstall und Rote. Außerdem besaßen die Abenberger nachweislich die Vogtei über das Hofgut Mupperg des Klosters Banz.¹⁶⁸⁾ Als Vogtei wird 1258 auch das 3. T. in bischöflichem, 3. T. in domstiftischem Besitz befindliche Döringstadt genannt.¹⁶⁹⁾ Die Vogtei über die „Hofmark Fürth“ besitzen bis 1303 die Burggrafen von Nürnberg, sehr wahrscheinlich aus dem Abenberger Erbe, als bischöfliches Lehen.¹⁷⁰⁾

Es ist nun von vornherein festzustellen, daß weder Roßstall noch Mupperg nach dem Lehenheimfall der Vogteien als eigene Hochgerichte in Erscheinung treten. Roßstall, wo der bischöfliche Besitz Ende des 13. Jahrhunderts durch Verpfändung und Schenkung endgültig an die Burggrafen von Nürnberg überging,¹⁷¹⁾ erhielt erst durch die Bewilligung Kaiser Ludwigs IV. für Burggraf Friedrich IV. im Jahre 1328 (April 22) ein eigenes Halsgericht.¹⁷²⁾ Ebensovienig ist aus der Vogtei über das Klosterhofgut Mupperg nördlich von Coburg Hoch- und Blutgerichtsbarkeit erwachsen. Das läßt der Vertrag von 1568 (Sept. 6)¹⁷³⁾ zwischen dem Herzog von Sachsen-Coburg und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg über die „Landesfürstliche Bothmäßigkeit“ über das Kloster Banz und seine Besitzungen noch deutlich erkennen. Während die „Jurisdiktion und Gericht über Hals und Hand im Kloster und andern des Klosters Gütern dem Bischoffe zu Bambergk als vor alters bleiben . . .“ soll, wird ausdrücklich erklärt, daß „ehliche Güter zum Kloster gehörig, in der Coburglichen Pfleg gelegen“ (worunter hauptsächlich das Hofgut Mupperg verstanden ist) „und vor alters mit Halsgericht, Steuer und Folge und andere Gerechtigkeit in das

¹⁶⁸⁾ S. *Sterreicher*, Banz no 25.

¹⁶⁹⁾ *advocatia Durengenshat* war verpfändet, *S. Sterreicher*, *Denkwürdigkeiten* 2 St. S. 85.

¹⁷⁰⁾ *MZoll.* VI no 450.

¹⁷¹⁾ 1281 *Dez.* 18 *MZoll.* II no 250 — 1287 *Dez.* 18, *ebda.* no 316 — vgl. auch *Salbuch des Amtes Cadolzburg* 1414 *MBoic.* 47 *Rfz.* 1 S. 666.

¹⁷²⁾ *MZoll.* II no 652 *concedimus . . . faciendi civitatem munitam in Rostal . . . ibidemque iudicium habendi et perpetue tenendi iudiciumque ponendi, qui super singulis et universis casibus et excessibus . . . respectum saltem ad seculare iudicium habentibus corpus, mutilationem membrorum bona sive res attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem.*

¹⁷³⁾ *S. A. v. Schultes*, *Coburgische Landesgesch.*, Coburg 1814, *Urf. B.* no CXIX.

(nicht Bambergische) Amt Coburg gehörig gewesen“, wobei es zu verbleiben habe. Mupperg war somit trotz der Abenbergischen Vogtei hinsichtlich der Grafengerichtsame an die benachbarte Zent Coburg zuständig. — Auch die Hofmark Fürth besaß kein eigenes Halsgericht, als deren Vogtei Burggraf Conrad von Nürnberg 1303 dem Domkapitel auf Sterbfall¹⁷⁴⁾ abtrat. Der spätere langjährige Streit zwischen dem Hochstift und dem Markgrafen von Brandenburg über die Landeshoheit über Fürth dreht sich vielmehr um die Frage, ob hinsichtlich Hochgericht und Steuer das Bambergische Amt Herzogenaurach oder das markgräfliche Landgericht zuständig sein soll.¹⁷⁵⁾ — Die Oertlichkeit, auf welche die advocatia Rote zu beziehen ist, läßt sich mit voller Sicherheit zwar nicht ermitteln. Wie schon betont, kommt aber am ehesten hiefür das Bambergische Reuth bei Forchheim in Betracht, das 1348 als eines der hochstiftischen Ämter erscheint.¹⁷⁶⁾ Die advocatia Rote wäre sodann auf den Bamberger Besitz zu beziehen, der nach den Schenkungen von 1007 und 1062 mit dem Königsgute Forchheim an das Hochstift gelangte. Sitz eines Hochgerichts ist jedoch Ort oder castrum Reut im Mittelalter niemals gewesen, die Teilung der Zent Forchheim, deren Rechtswirkung sich auch auf den Stadtbezirk von Forchheim erstreckte,¹⁷⁷⁾ in eine „obere“ zu Reuth und eine „untere“ zu Forchheim tritt erst im 17. Jahrhundert als eine späte landesherrliche Verwaltungsmaßnahme auf.¹⁷⁸⁾

Diesen vier Fällen, in denen sich aus der Hochvogtei kein Hochgericht entwickelte, stehen nun drei andere gegenüber, in denen der als Gegenstand der Vogtei bezeichnete Ort gleichzeitig auch als öffentliche Gerichtsstätte, als Mittelpunkt einer Zent zu belegen ist: Bamberg, Marktgrätz und Döringstadt.

¹⁷⁴⁾ Febr. 2, MZoll. II no 450, Loosshorn II S. 886, — vgl. auch 1314 MZoll. II no 505.

¹⁷⁵⁾ Vgl. hiezu (S. N. Lorber von Stürchen), Die . . . Landes-Hoheit des Kais. Bis- und Fürstenthums Bamberg über den Markt- Flecken und das gesamte Amt Fürth, Bamberg 1774.

¹⁷⁶⁾ Hüfner, Rechtsbuch S. 176 ff.

¹⁷⁷⁾ VStN. Neuzeitt 1395 („Gerichtsbuch des Centampts Borheim und Reuth“) fol. 14v 15, 34, 54, 131 ff., 138 (1654 Regierungsverfügung, daß „das Stadtgericht sich bei Centfällen in der Stadt der Eingriffe enthalten soll“). Ich halte die Auffassung M. Scherers, Ein Beitrag zur RG. Forchheims, Erlanger Dissertation, Forchheim 1924 S. 10 nicht für richtig, daß der Bischof der Stadt „die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit entzogen“ habe. Die Bamberger Territorialstädte haben ihr Stadtgericht nirgends zum Hochgericht gesteigert. Der Beleg für Forchheim von 1444 kann nur eine vorübergehende Annäherung bedeuten.

¹⁷⁸⁾ Vgl. Erturs II, Forchheim.

Ebenfalls als Zent anzusprechen ist der große „Fraischbezirk“ Kronach, — zu betrachten bleibt ferner der Halsgerichtsprengel von Bamz.

Für unsere Frage steht Bamberg an Bedeutung voran. Wir haben gesehen,¹⁷⁹⁾ daß sich die Zent Bamberg — neben der Zent Zell — mit großer Wahrscheinlichkeit unter jenem comitatus Volcfelt verbirgt, den schon die Königsurkunde von 1068 dem Hochstift bestätigte. Es mußte für die Bischöfe von Bamberg von größter Bedeutung sein, vor allem die Verfügungsgewalt über die Grafengerichtsbarkeit im nächsten Umkreis des Bischofssitzes und der ihm unmittelbar benachbarten Immunitätsgüter in die Hand zu bekommen.

Worin bestanden diese bischöflichen Besitzungen in und um Bamberg im 11. und 12. Jahrhundert? Kaiser Heinrich II. hatte 1007 universum sui iuris predium in pago Volcfelt an Bamberg geschenkt. Dieses gesamte Herrschaftsgut war nichts anders als jener Besitz, den 973 sein Vater, Herzog Heinrich der Fänker von Bayern, von Otto II. erhalten hatte und der vor der Bistumsgründung ein bevorzugter Wohnsitz des nachmaligen Königs gewesen war. Er umfaßte also, wie schon oben betont¹⁸⁰⁾ quoddam nostri iuris praedium, civitatem videlicet Papinberg nominatam et nendilin Uraha (Stegaurach) mit allem Zubehör an Grundhörigen, Baulichkeiten, Kirchen, Bau- und Auzland usw. samt Zinseinkünften. Dieser Besitz stellt sich aus dem Wortlaut der Schenkungen deutlich als eine Grundherrschaft dar, die sich ursprünglich um die Burg¹⁸¹⁾ Babenberg als Mittelpunkt gruppierte, aber zweifel-

¹⁷⁹⁾ Oben S. 203.

¹⁸⁰⁾ Seite 82.

¹⁸¹⁾ So und nicht als „Stadt“ (wie DHII no 44, Kopfregeß) muß die Bezeichnung civitas hier gefaßt werden. Stadt im Rechtssinne war Bamberg 973 sicherlich noch nicht. Die Entstehung der Stadt aus den wechselnden Bezeichnungen castrum, civitas, urbs abzuleiten (Zusammenstellung der Nachrichten bei Ament, Wo lag das älteste Bamberg? Bbg. Bl. I. Jhg. 1924 Nr. 3), verspricht wenig Erfolg. Der schwankende Sprachgebrauch bei Chronisten und Urkundenschreibern im 10. u. 11. Jhdt. ist bekannt; vgl. S. Rietſchel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 — ders., Burggrafentum und hohe Gerichtsbarkeit S. 320 (Anm. 1) — W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipz. Diss. 1913 S. 16 — A. Meißner, BbG. S. 149. — Berwendet der Sprachgebrauch des Hochmittelalters den Ausdruck civitas mit Vorliebe für die Bischofssitze in den alten Römerstädten, davon ausgehend für die Bischofssitze überhaupt, so bezeichnet er ebensowohl auch lokale Befestigungen, denen kein Stadtbegriff im Rechtssinne anhaftete. Die angebliche Bedeutung von urbs = Stadt hat G. Göpfer: Die Anfänge der Stadt Bamberg 77. BbZ. S. 16 irrgelitet: das urbis ostium von 1020 (Zaffe, MBamb. S. 493 ep. 6, Looshorn I S. 249, J. Gutenädter, . . Zwei Schreiben an R. Heinrich II. von dem Diakon Bebo . . 25. Bb. S. 149 f.) ist fraglos

los keinen geschlossenen Komplex bildete. Der Streugutcharakter des praedium Babenberg, zwischen und neben dessen Zubehörigütern auch nicht-grundherrliche Siedelungen lagen, wird allein schon durch die Existenz der Zentgerichtsstätte zu Bamberg bewiesen. Sie lag nach örtlicher Ueberlieferung auf der höchsten Höhe des Kaulbergs, der Galgen stand am Hang gegen Debring.¹⁸²⁾ Das Zentgericht hieß daher späterhin auch das „Gericht vor der Stadt.“¹⁸³⁾ Der Zentbezirk griff rings um Bamberg auf das flache Land hinaus, weshalb das Gericht auch „vnder fromen Burgern und vnnter frumen landtleutten“¹⁸⁴⁾ dingte, d. h. seine Schöffen mußten noch im 14. Jahrhundert aus Bürgern und Bauern zusammengesetzt sein. Es gab also hier auch Siedelungen freier Leute, die nicht in die bischöfliche Grundherrschaft und Immunität gehörten. So bildete, ebenso wie das am rechten Ufer der Regnitz gelegene Theuerstadt,¹⁸⁵⁾ noch 1421 der Zinkenwörth eine eigene, nicht zur Stadt Bamberg gehörige dörfliche Gemeinde.¹⁸⁶⁾ Aber auch die noch nicht erweiterte ältere Stadt-siedelung war, wie aus den Quellen des 14. Jahrhunderts ersichtlich wird, hinsichtlich der schweren Fälle an das Zentgericht Bamberg zuständig.¹⁸⁷⁾ Wie die engeren Immunitäten der Bamberger Stifter und des Klosters Michelsberg lieferte auch das Stadtgericht die der Blutgerichtsbarkeit verfallenen Verbrecher nach vorhergehender Untersuchung an das

nicht das „Stadttor (St. Martinstor)“, sondern das Tor der Domburg (so neuestens auch Neufkam, 78 BBuZ. S. 271). Vgl. zum Sprachgebrauch: 1023 urbs Eberaha (heute Burgebrach) DHII no 496, 1096 urbs chuoostat (heute Burgkunstadt), Osterreich, Denkwürdigk. 4. St. S. 18, analog: 1000 castellum Berenheim (heute Burgbernheim) DOII no 358.

¹⁸²⁾ Göpfert, Bamberg S. 8.

¹⁸³⁾ S. Göpfel, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839, Stadtrecht von 1364 § 137 „vnd wie man von der zente scheidet, also schol das gerithe vor der stat ein ende nemen“ § 138: In feierlichem Geleite muß der Schultheiß „den clager vnd dy seinen beschirmen . . . hin auß vnz biß an dy richtat vnd wider her ein biß in ie herberg“.

¹⁸⁴⁾ Göpfel, Anh. IIB Zentgerichtsordnung § 3 (S. 133). Die Schöffen am Stadtgericht mußten dagegen alle Bürger sein, ebda. Stadtrecht § 1 — Das Bamberger Zentgericht ist mit dem Würzburger Brüdengericht zu vergleichen, das auch Zentstätte war, nur daß das Bamberger keine Aberordnung über andere Zentgerichte erlangte, C. Mayer, Herzogtum S. 208 ff.

¹⁸⁵⁾ Heute zu Bamberg, vgl. Neufkam S. 277 ff., 286.

¹⁸⁶⁾ Mit eigenen Schöffen und eigenem Gemeindebesitz, Urk. Bisch. Friedrichs bei Schuberth, Nachträge z. Hist. Versuch über die . . . Staats- u. Gerichtsverf. des Hochstifts Bamberg, Erlangen 1792 S. 19 u. Beil. no 2 S. 83. — Aber die irrigen Angaben Göpferts, Bamberg S. 8 zur Ausdehnung der Zent siehe Exf. 11.

¹⁸⁷⁾ Göpfel, S. 227 — Neufkam, S. 324.

Zentgericht aus, wie die geistlichen Gerichte der engeren Immunitäten war auch das Stadtgericht zunächst Niedergericht, wußte sich jedoch auch die Sühnegerichtsbarkeit über „wunden und lerne“, Fälle, die sonst dem Hochgericht vorbehalten waren, anzueignen.¹⁸⁸⁾ Entstanden ist das Stadtgericht wie anderwärts aus der Marktgerichtsbarkeit,¹⁸⁹⁾ diese oblag dem Hochstiftsvogt, die advocatia fori in civitate steht unter den 1189 verpfändeten Abenberger Vogteien voran. Allerdings übte er sie nicht in eigener Person, sondern durch seinen Schultzeißen aus. Dessen Ernennung nahm aber schon frühzeitig der Bischof selbst in die Hand: seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts finden sich regelmäßig bischöfliche Ministerialen, die zugleich Stadtbürger sein konnten, mit diesem Amt betraut.¹⁹⁰⁾ Der Bischof als Nachfolger des Vogtes wird zum unmittelbaren Stadtherrn. Zum Blutgericht hat sich aber auch hier das neben der Zent bestehende Vogteigericht nicht entwickelt. Es heißt den Begriff der Zent vollkommen mißverstehen, wenn man sie, wie Neukam¹⁹¹⁾ mit der advocatia fori gleichsetzt und daraus dann auf die Blutgerichtsbarkeit des Vogtes schließt.

Nach der herrschenden Anschauung hat erst Bischof Otto I. den Markt zu Bamberg zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus der Hand des Königs erworben. Rietschel unterscheidet deshalb Bamberg als ursprünglich königliche Marktansiedlung von anderen Bischofsstädten.¹⁹²⁾ Die Nachricht über die Erwerbung des Marktes zu Bamberg durch Bischof Otto I. stammt allerdings schon aus der bald nach Bischof Ottos Tode entstandenen Relatio.¹⁹³⁾ Allein sie sagt nichts von einer Erwerbung aus Königshand, zudem war Bamberg seit der

¹⁸⁸⁾ § 5 pfl. S. 110, Stadtrecht § 174: „e3 schol auch kein purger noch nymant, der in der stat s3zt und wonet, e3 sy reich oder arm, weder umb lerne noch umb wunden an dy zente gewest werden, dyweil man in in dem (Stadt-) gerithe gehenden mag oder in mit dem gerithe auf gehalten und bekumern mag, dar inne e3 ze clag komt“.

¹⁸⁹⁾ Rietschel, Markt u. Stadt S. 107 — Neukam, S. 323, drückt das nicht deutlich aus, wenn er auch von der Zuständigkeit des Stadtrichters für die Marktordnung und (S. 324) des Stadtgerichts für die Kauf- und Verkaufsverträge spricht.

¹⁹⁰⁾ Eine Liste der Schultzeißen seit 1124 bei Schubert h. Nachträge Beil. 27 S. 145 f.

¹⁹¹⁾ S. 324 ff.

¹⁹²⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 107 — ders., Burggrafensamt S. 105 ebenso Haus, Territorien S. 657 und neuerdings Neukam, Immunitäten S. 272 ff.

¹⁹³⁾ C. 37 SS XV S. 1164 unter den Erwerbungen Bisch. Ottos I.: forum Babenberg cum areis ex utraque parte fluminis. „Marktstände“ wie Öpffert, Bamberg S. 23 will, sind diese „Hoffstätten“ (arcae) sicher nicht. — Vgl. die Nachweise de areis totius civitatis in Goslar bei E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, Gierkes Untersuchungen 120, 1913 S. 7.

Schenkung von 973 an Heinrich den Zänker nur 5 Jahre (1002—1007) und zwar als Privatgut in königlichem Besitz und die Zurückbehaltung des Marktes würde auch dem Wortlaut der Schenkung von 1007 „universum praedium in pago Volcvelt“ widersprechen. Daß sich aber hier, ausgerechnet auf der Regnitzinsel, neben dem Alt-Babenberger und dann dem herzoglich-bayerischen Besitz noch königlicher Grund und Boden erhalten hätte, um für eine königliche Marktansiedelung zu dienen, ist doch eine sehr gequälte Erklärung. Mit weit höherer Wahrscheinlichkeit wird man die Gründung des Marktes unter der herzoglichen Burg auf Heinrich den Zänker von Bayern oder seinen Sohn, den nachmaligen König, zurückführen dürfen, dessen Vorliebe für Bamberg der Chronist zu rühmen weiß. Heinrich II. aber hat seiner Lieblingsgründung den Markt sicherlich ebenso wenig vorenthalten, wie er dies seiner bevorzugten Pfalz Goslar gegenüber getan hat.¹⁹⁴⁾

Dann aber fehlt es keineswegs, wie Neukam (S. 273) meint, an deutlichen Hinweisen, daß sich der Markt schon in der ersten Zeit des Bistums in bischöflicher Hand befand. Zunächst hat nachweislich schon Bischof Eberhard I. die bekanntlich mit dem Marktrecht in engster Verbindung stehende Münzgerechtigkeit ausgeübt,¹⁹⁵⁾ die Münze befand sich auch in Bamberg, wie in Goslar und anderwärts, wohl von jeher unmittelbar am Markt,¹⁹⁶⁾ dann aber ist bereits in der Gesamtbestätigung der Bamberger Gerechtsame von 1034 (April 21) von den foris und mercatis der Bamberger Kirche die Rede, also bevor noch das Hochstift seine uns sonst bekannten Märkte zu Amberg, Hersbruck, Vilsbiburg und Fürth erhielt.¹⁹⁷⁾ Wir dürfen also mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sich in der Schenkung des universum praedium von 1007 auch schon der Markt zu Bamberg befand und daß die 1062 genannten mercatores Babenbergenses¹⁹⁸⁾ bischöfliche Kaufleute waren. Die Nachricht in der Relatio aber ist entweder darauf zu beziehen, daß erstmals Otto I. die Besetzung des Schultheißengerichts in der Marktansiedelung Bamberg selbst in die Hand nahm¹⁹⁹⁾ oder auf eine Verlegung des Marktes in die Inselstadt.

¹⁹⁴⁾ Vgl. Feine, Goslar S. 6.

¹⁹⁵⁾ Oben S. 84.

¹⁹⁶⁾ Aber den engen Zusammenhang von Münze und Markt auch Feine, Goslar S. 6 u. 8.

¹⁹⁷⁾ Oben S. 113 ff.

¹⁹⁸⁾ Stumpf no 2609.

¹⁹⁹⁾ Daß „erst“ seit 1124 Bewohner des Marktes als bischöfliche Zeugen erscheinen, ist auch keineswegs „merkwürdig“ (Neukam S. 273). Es

Da neben der Marktgerechtigkeit vor allem die Ausbildung eines eigenen Gerichtsbezirks maßgebend für den Stadtbegriff im Rechtsinne ist,²⁰⁰⁾ das Stadtgericht in Bamberg sich aber aus der *advocacia fori in civitate* entwickelte, so darf man auch die Anfänge der „Stadt“ Bamberg mit vollem Recht in die erste Zeit des Bistums verlegen. Die Ummauerung, die keine Voraussetzung für den rechtlichen Charakter einer Siedelung als Stadt bildet,²⁰¹⁾ ließ allerdings noch Jahrhunderte auf sich warten, erst die Wirren des Immunitätenstreites und die Hussitennot ließen die ersten eigentlichen Stadtmauern entstehen,²⁰²⁾ die zugleich auch eine beträchtliche Erweiterung der Stadt mit sich brachten. Gleichwohl besaß schon der ältere Stadtkern zwischen den zwei Regnitzarmen eine gewisse Befestigung, Wall und Graben und einzelne Wachttürme,²⁰³⁾ die sich, wie schon Göpfert richtig bemerkt hat,²⁰⁴⁾ noch aus dem Zweidlerischen Stadtplan von 1602 ermitteln läßt.²⁰⁵⁾ Hat aber der Markt zu Bamberg mit den schon 975 erwähnten

ist im Gegenteil ein sehr frühes Zeugnis für die Beteiligung der Bürger am Zehndienst.

²⁰⁰⁾ Meister *W. S.* 149.

²⁰¹⁾ Gerlach, *Stadtbefestigungen S.* 16.

²⁰²⁾ Noch 1394 Jan. 28. erklärt Bischof Lamprecht, daß „by stat ein offen und unbefestigt bin“ sei, Chroust, *Immunitätenstreit Urk. Anh. no 2 S.* 175 — Befestigungsversuche der Bürger unterhand Bischof Arnold 1291, Höfler, *Rechtsbuch S.* 22 — Erst K. Siegmund bewilligte 1431, April 23 den Bürgern „daß sy die egenante stat B. mit einer oder mer mawren umgeben und die mit tuernen, greben und anderer sterkung... befesten sollen“ Chroust *S.* 35 u. XLVII, vgl. Göpfert, *Bamberg S.* 16 (irrig 1430)

²⁰³⁾ 1291: *turres . . portae civitatis* (in der Stadtumwallung ober der Burgmauer?) Höfler *S.* 22 — 1352 . . 63 *de domo Oanradi decani* (von St. Jakob) *nostri in fossato sito Schweiger 11. W. S.* 6 — 1345 Febr. 28 „badstube und hoffstat zu Feuerstat zenechst an dem per frit gegen den siechen“ *M.* 122 (Dieser Bergfrit kann mit der Stadtbefestigung nicht in Verbindung gestanden haben) — Eine Zusammenstellung der einschlägigen Nachrichten steht bei Neufam *S.* 290 ff.

²⁰⁴⁾ Bamberg *S.* 16 f. — Nur darf man sie nicht als „Mauer“ bezeichnen und als fränkische *curtis* auffassen (*Anm.* 53), denn sie ist frühestens im 12. Jhdt. entstanden (Rietchel, *Burggrafenamnt S.* 324 ff.) Daß die Kirche von St. Martin außerhalb dieser Befestigung lag ist durchaus kein „Mätsel“ (Göpfert *S.* 19), sondern erklärt sich aus der späten Anlage der Befestigung, die sich auf das Nötigste, die Markt-sicherung beschränkte. (Die typische Lage der Kapellen außerhalb der Mauern der spätmittelalterlichen Burgen, hat noch wenig Beachtung gefunden). Wäre Göpferts Begründung richtig, daß die Hufe, auf der St. Martin als (angeblich) Slaventrirche erbaut sein soll, „eben gar nicht in einer Siedlung, sondern nur daneben liegen“ konnte, dann müßten ja alle Slaventrirchen außerhalb der zugehörigen Siedlung liegen, was sich wohl kaum beweisen läßt. — Auch in Erlangen lag die älteste Martinskirche außerhalb der Befestigung, Stein, *Erlangen S.* 10 f.

²⁰⁵⁾ Vgl. die Nebenstizze zur beil. Karte, Neufam wurde hiefür noch nicht benützt.

„Kirchen“ schon im 10. Jahrhundert bestanden, so mag eine dörfliche Talsiedlung, vielleicht als Zubehör des benachbarten Königsguts Hallstadt, wohl auch schon vor dem gräflichen castrum von 902 bestanden haben, wie ja auch das Vorhandensein einer Martinskirche mit hoher Wahrscheinlichkeit in die fränkische Zeit zurückweist.²⁰⁶⁾

Was sich aus der absichtlich etwas eingehenderen Betrachtung der Verhältnisse in Bamberg ergab, daß die Vogtei neben dem Zentgericht kein eigenes Hoch- und Blutgericht ausbildete, zeigt sich auch bei den Vogteien (Markt-) Graiz, Döringstadt und Kronach. Marktgraiß kam nachweislich, Döringstadt sehr wahrscheinlich aus dem Erbe der Markgrafen von Schweinfurt bald nach 1071 an das Hochstift.²⁰⁷⁾ Beide sind Mittelpunkte gleichnamiger Zenten,²⁰⁸⁾ die jedoch, nördlich bzw. westlich des Maines gelegen, nicht mehr zur Grafschaft im Radenzgau, sondern zu jener des Grabfeldes gehören. Die Erwerbung dieser Zenten durch das Hochstift Bamberg läßt sich schlechterdings nur dadurch erklären, daß die Verbindung von Zent- und Grundherrschaft hier schon unter den Schweinfurtern so weit gediehen war, daß mit dem Besitz auch das Zentgericht unangefochten an die Erben übergehen konnte. — Wie in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Kronach lagen, das Bischof Otto I. 1122 mit der dazugehörigen Grundherrschaft als ursprünglichen Bestandteil der Schweinfurter Erbschaft von Kaiser Heinrich V. erhielt,²⁰⁹⁾ ist nicht ganz durchsichtig. Der große Freischiebezirk Kronach, wie schon oben betont, allem Anschein nach ebenfalls eine ehemalige Zent, lag innerhalb der Grafschaft des Radenzgaves und es ist daher anzunehmen, daß hier die von Bamberg belehnten Radenzgaugrafen die Grafenrechte ausübten.

Eigenartig lagen die Verhältnisse in dem ehemals zum Grabfeld gehörigen Halsgerichtsprengel von Banz. Hier ist die Loslösung eines der Zent ebenbürtigen Bannbezirkes unzweifelhaft auf die Schweinfurter Markgrafen als die Besitzer

²⁰⁶⁾ Das ist aber auch alles, was sich allenfalls wahrscheinlich machen läßt; der auf den unglücklichen Theorien Rübeis beruhende Versuch Göpferts die Talsiedlung als eine mit „Mauern“ (1) und Wassergräben befestigte Anlage der Franken anzusprechen (S. 18), hat keinerlei positive Grundlagen. Daß in und um Bamberg altes besiedeltes Kulturland vorliegt, haben Depotfunde (Ament Abg. Bl. 1924 Nr. 3 S. 12) erwiesen.

²⁰⁷⁾ Oben S. 133.

²⁰⁸⁾ Nachweise im Exkurs II.

²⁰⁹⁾ Oben S. 122 u. 162.

von Banz und des dazugehörigen dominicatus zurückzuführen. Den Ausdruck dominicatus (Herrschaft) enthält erst die gefälschte Gründungsurkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.²¹⁰⁾ Er ist das 1. Beispiel für die später häufig gebrauchte Gleichung „Herrschaft oder Zent (Halsgericht)“ und deutet den zu Banz gehörigen Hochgerichtsprengel an. Die Gerichtsstätte zu Banz hat sich, eine typische Erscheinung, auch weiterhin erhalten, wiewohl als Richter hier nachmals der Zentvogt der benachbarten Radenzgauzent Lichtenfels auftritt. Ein bisher unbekanntes, sehr lehrreiches Gerichtsweistum von Lichtenfels aus dem Jahre 1315²¹¹⁾ gibt hierüber Aufschluß: In den Fällen der hohen Rügen („mit deuber oder an notzunft oder an manslact“), also der Blutgerichtsbarkeit, richtet der Richter von Lichtenfels innerhalb der Ringmauer nur „über des schuldegen gut“, außerhalb aber über die „tat“. Die engere Immunität des Klosters ist also auf die Ringmauern beschränkt, sie steht auch hier in Beziehung zum Grafengericht.²¹²⁾ Noch der schon erwähnte Vertrag von 1568, der die Ansprüche des Herzogs von Sachsen-Coburg auf die Erbschutzvogtei über Banz gegen eine Leibrente endgültig beseitigte, hat die bischöfliche „Jurisdiktion und Gericht über Haß und Hand im Kloster und andern des Klosters Gütern . . . als vor alters“ bestätigt.

Eine Sonderstellung unter den Abenberger Lehenvogteien nimmt Hallstadt ein. Dort hat sich tatsächlich gegenüber der Zent ein eigener, wiewohl in unzusammenhängende Teile zerfallender Bannbezirk mit eigenem Hochgericht ausgebildet.²¹³⁾

²¹⁰⁾ Österreich, Banz no 5, Hirsch, Gründungsurkunden, Sigle I.

²¹¹⁾ Vgl. die Anlage.

²¹²⁾ Später stand dem Abt nur noch das Auslieferungsrecht an das Zentamt Lichtenfels zu „an einem außer dem Kl. stehenden Zentstein, wo ehemals das Banzische hohe Gericht stand“ J. B. Roppelt, Hist. . . Beschreibung des . . . Fürstent. Bamberg, Nürnberg 1801 S. 201.

²¹³⁾ Vgl. oben S. 4 f. und beil. Karte. — 1312 Juli 24, Hallstat: Bisch. Wulfing beurk., daß „vor uns im Gerichte, das wir selber zu Hallstat sazzen“ erschienen ist usw. VStN. (nach fröhl. Mitt. des H. Geistl. Rats Wächter, Hallstadt) — Urbar B 1348 (Höfler, Rechtsbuch S. 42) erwähnt das „dieplehen“ in S: huius officium est captos et maleficos sub firma custodia conservare — Der Hallstadter Galgen stand nach Flurnamen und einer Einzeichnung auf einer Gerichtskarte der benachbarten Zent Hohenaid (VStN. Rep. 40 no 309) dicht westlich der Kreuzung der heutigen Bahnlinie Bamberg—Würzburg mit der Staatsstraße Bamberg—Hallstadt. Die Existenz dieses ältesten Bamberger Hochgerichtes gab im Zusammenhang mit seiner günstigen Lage nahe dem Bischofsitz zweifellos den Anlaß, daß dorthin, an den Roppach, zu Anfang des 14. Jhdts. das 1248 heimgefallene Landgericht, das Grafengericht des Radenzgaves, verlegt wurde, wo es als „Landgericht am Roppach“ bis zu seiner Verlegung an den bischöflichen Hof in Bamberg 1512 abgehalten wurde. Siezu O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach 57. BB. 1896.

Wie sich unschwer erkennen läßt, lebt das ehemalige Königsgut in dem bischöflichen „Kammeramt“ weiter. Außer wenigen geschlossenen „Kammerdörfern“ zählten auch mannigfache über die benachbarten Örtlichkeiten zerstreute „Kammergüter“ dazu, mit denen uns erstmals die bischöflichen Urbare des 14. Jahrhunderts bekannt machen.²¹⁴⁾ Nach jüngeren Quellen war das Kammeramt in vier — umgrenzte — Kammerviertel: — Hallstadt, Breitengüßbach, Strullendorf und Geisfeld — geteilt, die in sich nicht zusammenhängend wie Inseln aus dem Zentsprengel von Memmelsdorf hervortreten.²¹⁵⁾ Außerdem liegen aber auch viele Kammergüter außerhalb dieser Viertel in den Dörfern der Zent Memmelsdorf, ja auch der Zenten Wernsdorf und Schößlitz zerstreut. Der Streugutscharakter der ehemaligen königlichen Grundherrschaft wird hieraus deutlich. Alle diese Kammergüter, in und außerhalb der Kammerviertel, sind nun von den Zenten, in denen sie liegen, eximiert und an das Hochgericht zu Hallstadt zuständig.²¹⁶⁾ Dieses Hochgericht aber wird man auf die Eigenschaft Hallstadts als ehemaliges Königsgut zurückführen müssen, es verdankt seine Entstehung der königlichen, nicht der kirchlichen Immunität, es war ursprünglich königliches „Domänengericht“ wie das spätere Landgericht Nürnberg.²¹⁷⁾

Entsprechend wird man sich auch die Verhältnisse in Theres zu denken haben. Auch dieses kam als Königsgut an Bamberg.²¹⁸⁾ Bischof Suidger verwendete den größten Teil des dortigen Besitzes um 1045 zur Ausstattung des von ihm gegründeten Benediktinerklosters. Das Kloster und sein nächst gelegener Besitz ist aus der Würzburgischen Zent Hahfurth, in der es lag, ausgeschieden.²¹⁹⁾ Sein

²¹⁴⁾ Urbar A fol. 13 officium camerarii — Urbar B, Hoefler S. 42 officium camere.

²¹⁵⁾ Frb. B 1568 fol. 38: „das Cammerambt ist in vier theil getheilt Hallstadt, Güßbach, Strullendorf, Geisfeld“ — Die Erwähnung von Geisfeld neben Hallstadt in der Vogteiverpändung von 1189 läßt wohl darauf schließen, daß diese Teilung schon damals bestand. Später strebten die Kammerviertel nach räumlicher Erweiterung, so sagt die CCB 1752 fol. 1 „Hallstat und Güßbach aneinanderliegend, die zwei Kammerviertel“, tatsächlich waren sie durch die Memmelsdorfer Zentdörfer Kemmen und Laubent getrennt ZbM fol. 599 und 600v — Die Grenzen der „Kammerviertel“ auf beiliegender Karte; vgl. Eglurs II. (Memmelsdorf).

²¹⁶⁾ Diese Verhältnisse beleuchten zahlreiche übereinstimmende Einträge in den Frb. A und B sowie im Zb. M. u. der CCB.

²¹⁷⁾ E. Mayer, Herzogtum S. 223.

²¹⁸⁾ Oben S. 85.

²¹⁹⁾ Knapp, Zenten I, 1 S. 495, vgl. auch I, 2 S. 709 (Zent Königsberg) und S. 793 (Zent Marktsteinach).

Hochgericht²²⁰⁾ wird wie das Hallstädter als ehemaliges königliches Gericht anzusprechen sein.

In den drei Fällen, in denen mit Sicherheit Vogtei und Zent nach der gleichen Örtlichkeit benannt sind, — Bamberg, Döringstadt und Marktgrais, — um die Analogiefälle Banz und Kronach beiseite zu lassen, — handelt es sich um vereinzelte Zenten, die an die Bambergische Grafschaft im Radenzgau angrenzend im Laufe des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Bamberger Kirche gelangten. Es waren Teile der Grafschaften im Volkfeld und Grabfeld, welche als Ganzes nicht an das Hochstift übergingen. Wir wissen nun urkundlich, daß der Hochstiftsvogt Rapoto von Abenberg zugleich auch Bamberger Lehengraf im Rangau, also insbesondere über den Hochgerichtsprengel von Herzogenaurach, war. Hält man damit zusammen, daß im benachbarten Hochstift Würzburg die zum Teil mit dem ausdrücklich verbrieften Recht der Grafeneinsetzung erworbenen Grafschaften frühzeitig (in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts) dem Hochstiftsvogte übertragen wurden,²²¹⁾ daß ferner für die abgesplitterten Bamberger Zenten des Volk- und Grabfeldes niemals die Zuständigkeit von Grafen erwähnt wird, die Bischöfe aber in diesem Zeitraum die Blutgerichtsbarkeit noch nicht zu eigener Hand besitzen konnten, so drängt sich ohne weiteres der naheliegende Schluß auf, daß in diesen Zenten, wie aber auch in Hallstadt, Banz und Theres, Vogtei- und Grafenrechte nach Lehenrecht in einer Hand, der des advocatus ecclesiae, vereinigt waren. Auch für das Hochstiftsgut und die Zent Zeil wird das Geiche zu gelten haben. Wenn wir Zeil nicht ausdrücklich unter den Abenberger Vogteien genannt finden, so rührt das zweifellos nur daher, daß diese Vogtei 1189 außer Verpfändung blieb. Im Radenzgau hatte diese Vereinigung nur vorübergehend, im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts unter dem Vogt Rapoto statt, sie wurde durch die Übertragung der Grafschaft an die Grafen von Andechs wieder aufgehoben. Im Nordgau lagen die Dinge insoferne anders, als die Sulzbacher Vogt-Grafen ihre Grafschaft nicht vom Hochstift zu Lehen trugen, ein für die Ausbildung der Bamberger Landesherrlichkeit durchaus abträgliches Verhältnis.

²²⁰⁾ Höfler, Rechtsbuch S. 284. — Wieland hat die Rechtsverhältnisse des Klosters kaum berührt.

²²¹⁾ Schmidt, Herzogtum S. 14, über die Beseitigung der Grafen auch E. Mayer, Herzogtum S. 201.

Da nun in den untersuchten Bezirken, von Hallstadt und Theres als Sondererscheinungen angesehen, in der Folgezeit nur ein einheitliches Hochgericht, eben die Zent oder ein ihr gleichstehendes Halsgericht, erscheint, so tritt klar zutage, daß die Vogtei über das Immunitätsgut hier keineswegs an sich grafenleiche Rechte vermittelte, die Kriminalgerichtsbarkeit vielmehr den Dögten aus ihrer Zuständigkeit als belehnte Grafen über die betreffenden Zenten zugeworfen sein muß. Die innerhalb dieser Zenten vorhandenen Immunitätsleute standen in Kriminalfällen an der Zentstätte, die örtlich mit dem Vogteihauptort zusammenfiel, vor ihrem Dogt und Grafen in einer Person zu Gericht. Am klarsten prägen sich diese Verhältnisse am Bischofssitz selbst, an der Zent Bamberg, aus; hier behauptet wie in Regensburg und Köln²²²⁾ die Grafschaftsverfassung das Übergewicht über die Vogtei.

Nur hinsichtlich der Niedergerichtsbarkeit und der streitigen Zivilrechtspflege bestand eine klare Scheidung zwischen Immunitäts- und Zentinsassen. War in solchen Fällen der Zentnar für die Zent, so war für die Immunitätsinsassen der villicus oder der Schultheiß zuständig, was nicht auschloß, daß auch der Dogt in eigener Person dem placitum auf dem Fronhof vorsah, wenn es sich um die Ausübung der Sühnegerichtsbarkeit über höher bewertete, aber nicht eigentlich kriminelle Reate handelte. Hierunter war, wie wir noch sehen werden, überhaupt der eigentliche Begriff der Vogteigerichtsbarkeit verstanden. Erschienen aber die Vogteileute vor dem Grafengericht an der Zent, so nahm auch der Schultheiß neben dem Dogtgrafen an den Verhandlungen teil.²²³⁾

Ließen sich die Ergebnisse über Ausmaß und Wurzel der Gerichtsbarkeit der Bamberger Hochstiftsvögte zunächst nur durch ein mittelbares und rückschließendes Verfahren gewinnen, so werden wir uns nunmehr noch unmittelbaren

²²²⁾ Rietffel, Burggrafenamt S. 300 f.

²²³⁾ Stadtrecht § 137, Höpfl S. 84: Es soll kein Zentgraf „richten und fragen, ez sihe denne der Schultheiß oder sein gewalt neben in mit seinem stabe“. — Die Verhältnisse in Bamberg entwickelten sich in dieser Hinsicht verschieden von jenen in Würzburg, wo mit der steigenden Bedeutung der Stadt der städtische Schultheiß den Vorsitz im Brückengericht, der alten Zentgerichtsstätte, gewinnt und der Zentgraf zu seinem Beisitzer wird. E. Mayer, Herzogtum S. 208 Anm. 6. — Rietffel, Burggrafenamt S. 140, Knapp, Zenten II S. 113. Doch gewann das Bamberger Stadtgericht wenigstens die Kompetenz über „leme und wunten“ für die eine Berufung an die Zent ausgeschlossen wurde: Stadtrecht § 174, Höpfl S. 110. In diesen Fällen rückt der städtische Schultheiß innerhalb der Stadt an die Stelle des Zentgrafen. Er steht daher auch in dem Bamberger Gründungsbericht, Urb. A fol. 1a (Höfle, S. 18) unter den vier vornehmsten Amterinhabern an 2. Stelle.

Zeugnissen über das Ausmaß der Vogteigerichtsbarkeit in unserem Gebiete umzusehen haben. Die Quellen vermitteln hier vor allem einen willkommenen Einblick in das Wesen der Rechtsbefugnisse jener zahlreichen Vögte über Stifts- und Klostergut, die nicht wie der Hochstiftsvogt gleichzeitig Grafenrechte in Händen hielten.

Von straf- und prozeßrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend, vermochte Hirsch an Hand der Diplome und Hofrechte der Ottonen- und Salierzeit nachzuweisen, daß sich die vornehmlich finanziell wirksame Gerichtsgewalt der Vögte dieser Periode in der im ungebotenen Ding ausgeübten Sühnegerichtsbarkeit über die durch Geldbußen zu erledigenden Fälle sowie der Strafgerichtsbarkeit über die unfreie Bevölkerung in den peinlichen Fällen zu Haut und Haar erschöpfte.²²⁴⁾ Wenn somit dem Grafen die Fällung der Bluturteile im gebotenen Ding auf Grund handhafter Tat,²²⁵⁾ die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, verblieb, so trat gleichwohl bei der Abneigung geistlicher Gerichtsherrn gegen Bluturteile²²⁶⁾ und der hohen Wertschätzung, die man finanziellen Erträgen der Gerichtsgewalt beimäß, nicht zuletzt der ständischen Gleichstellung, die Bedeutung der Reichskirchenvögte keineswegs hinter jener der Grafen zurück. Schon als Träger des Königsbannes, wenn dieser auch noch nicht den Blutbann enthielt, stand der Edelvogt neben, nicht unter dem Grafen.²²⁷⁾ Die entscheidende Umbildung des Strafrechts namentlich durch die Landfriedenssatzungen Heinrichs III. und IV., das Übergewicht, das sie im Laufe des 12. Jahrhunderts der kriminellen an Stelle der Sühneerledigung verschaffte, die damit verbundene Gleichstellung der freien und unfreien Bevölkerung in der Behandlung der todeswürdigen Verbrechen hat sodann vielenorts zur Steigerung der vogteilichen Gerichtsgewalt, zum Zuwachs der Blutgerichtsbarkeit geführt. Aus dieser Entwicklung erwächst sodann die Summe der todeswürdigen Verbrechen als einheitlicher Ausdruck der Hochgerichtsbarkeit.²²⁸⁾

²²⁴⁾ H. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit S. 72, 120, 122 u. passim — Diese um das Blutgericht verminderte Hochgerichtsbarkeit wird in der Literatur häufig als „Mittelgerichtsbarkeit“ bezeichnet; dagegen Hirsch, S. 57 u. 169.

²²⁵⁾ Hirsch S. 71.

²²⁶⁾ S. 130.

²²⁷⁾ S. 134 f.

²²⁸⁾ Man vgl. 1308 März 19 Bischof Wulfing zu Bbg. befreit colonos (des Kl. Langheim) ab examine iudicii nostri seu centarum, ne . . . (von den richterlichen Beamten) ad accusationem seu iudicia compellan-

In unserem Gebiete kommt dieses Ringen zwischen Vogtei- und Grafengewalt und damit die Aufwärtsbewegung im Ausmaß der Vogteigerichtsbarkeit wenig zum Ausdruck, da, wie wir sahen, gerade in den wichtigsten Vogteien der Bamberger Kirche die Dögte selbst zugleich Träger der Grafenrechte waren.

Ziehen wir nunmehr die Quellenzeugnisse selbst zu Rate, so lassen sich aus der konservativen Formelhaftigkeit der Immunitätsurkunden des 11. Jahrhunderts kaum eingehendere Aufschlüsse erwarten. Diese waren ja, wie auch Hirsch betont,²²⁹⁾ für die Ausbildung der vogteilichen Gerichtsbarkeit nicht unmittelbar bestimmend. Der Inhalt der Gewalt, die hier dem Grafen entzogen und dem Dögt zugesprochen wird, erschöpft sich in der Bamberger Immunitätsformel im Ausdruck *legem facere*, d. h. nichts anderes als unter Königsbann Anordnungen von zwingender Kraft zu treffen, vermittels der Banngewalt die Hinterlassen vor Gericht zu fordern. Weiter sagt diese Formel in strafrechtlicher Hinsicht nichts aus. Auch aus sonstigen Urkunden des 11. Jahrhunderts erfahren wir nichts über die praktische Handhabung der Gerichtsgewalt.²³⁰⁾

Erst die reichlicher fließenden Urkunden vom Beginn des 12. Jahrhunderts an geben klarere Aufschlüsse über den damaligen Rechtsinhalt der Vogtei namentlich für das Stifts- und Klostersgut.

Als Bischof Otto I. im Jahre 1124 die neugegründete Zelle St. Getreu dem Kloster Michelsberg schenkte, stattete er sie u. a. mit 16 Hufen samt Kirche und Mühle zu Slursbach

tur nisi in homicidiis, Notnunft et furtis manifestis et vulneribus letalibus et evidenter periculosis, que nostro iudicio reservamus, sicut ab antiquo ad nos et nostram ecclesiam pertinebant M 296/1748, Schultes, Hist. Schr. I S. 91 no 26 — Looshorn II S. 648 — mit der Fassung in kais. Urkunden: 1331 April 10 R. Ludwig IV. verbietet seinen Beamten *pauperes et rusticos* (des Kl. Langheim) ad iudicium quod usitato nomine *Cen'a* dicitur, exceptis quatuor casibus, homicidio, furto, stupro, quod vulgo dicitur Notnunft, et pro letali vulnere audeat evocare, si etiam ab antiquo ad ea consueverat evocari: Schultes, S. 95 no 31, vgl. auch 1356 Jan. 16, Privif. R. Karls IV., ebda. S. 105 no 40 — Hirsch, S. 165 ff. — E. Mayer DufzBd I. S. 139

²²⁹⁾ S. 131.

²³⁰⁾ Wenn wir einmal hören, daß Bischof Ubalbero einen Dienstmann (*quidam militiae*) zur *haranscara* verurteilte (1054 . . 56) Udalrici Cod. no 19, Zaffé S. 39, so muß es sich zwar der Art der Strafe nach um einen Unfreien handeln (vgl. Hirsch S. 119). Da aber der Gerichtsstand der Bamberger Ministerialität nach ihrer fast gleichzeitigen Rechtsaufzeichnung unmittelbar vor den Bischof und nicht vor den Dögt gehörte, so gewinnen wir hieraus nichts für die Beurteilung der Vogteigerichtsbarkeit.

(Schlauersbach) aus und übertrug den Schutz über dieses Allod dem (Hochstifts-) Vogte Kapoto.²²¹) Ihm soll nur: de percussura aut de furto aut de rapto agrorum limite erlaubt sein ein placitum mit den Kolonen zu halten. Die zusammenfassende Ausstattungsurkunde für St. Getreu von 1137, wonach eine Reihe von edelfreien und ministerialischen Vögten über die einzelnen Güter gesetzt werden, wiederholt dieselbe Bestimmung.²²²) — Weitgehender sind die Rechte, die nach feststehender und allgemeiner Übung den Vögten zustehen, gelegentlich einer bischöflichen Vogtbestellung über ein Lehen des Domkünsters im Jahre 1130 festgesetzt.²²³) Der edelfreie Ritter de Otlohestorf²²⁴) und seine Nachfolger sollen de illis tantum causis, que ad officium advocati pertinent, die placita abhalten, id est de furtis, rapinis, multationibus, quas vulgo plurath vocant, de terminis uiolatis, quod reinbreche dicunt; hier tritt also zu Diebstahl, Verwundung und Grenzverrückung noch der Raub hinzu. Hingegen hält sich das Kloster Michelsberg um 1150 an die herkömmliche Aufzählung, wenn es dem (Ministerialen) Gotefridus de wirzburg für den Schutz über die Güter zu Slerit (Schlepreuth, BA. Kronach) eine richterliche Tätigkeit nur zugesteht, si percussionses vel contumelie vel limitum perturbationes ibi fuerint inter rusticos.²²⁵)

Die in all diesen Fällen aufgeführten Delikte rechnen wenigstens teilweise sicherlich zu den Hochgerichtsfällen, sie umschließen aber nicht den eigentlichen Komplex der höchsten Kapitalverbrechen. So fehlen insbesondere nothnunft und homicidium, die seit dem 13. Jahrhundert stets unter den „hohen Rügen“ erscheinen, quae ex antiquo nostro (i. e. episcopi) iudicio sunt addicta.²²⁶) Namentlich die multationes quae vulgo plurath uocant, betreffen nur leichtere Verletzungen; im Gegensatz zu den schweren „fließenden“ bezeichnet plurath nur die „blutrünstigen“ Wunden.²²⁷) Der Diebstahl zählt zwar im Allgemeinen schon von altersher zu den todeswürdigen Verbrechen, aber doch nur insoweit,

²²¹) M 115/725 a, S. Haas Pfarrei St. Martin S. 625, Loosshorn II S. 151.

²²²) M 115/725 b, Loosshorn II S. 153.

²²³) M 5/26, Loosshorn II S. 68.

²²⁴) Aber die D. unten Kap. 5.

²²⁵) M 335/2042, Schweiger, Michelsberg S. 35, Loosshorn II. S. 444.

²²⁶) 1285 11 BB. S. 83, vgl. auch Anm. 228.

²²⁷) S irsch, S. 31. Sie werden im Wormser Hofrecht mit 5 sol aebüßt.

als der Täter auf handhafter Tat gefaßt wurde. Im übrigen konnte auch er durch Bußzahlung gesühnt werden, wobei auch der Wert des gestohlenen Gutes eine Rolle spielte.²³⁸⁾ Gerade um handhaften Diebstahl kann es sich aber in diesen Fällen kaum handeln, da die Todesstrafe ohne Zeitversäumnis vollstreckt zu werden pflegte und die Aburteilung nicht auf das eine placitum im Jahr — von ihm ist auch 1130 die Rede — aufgespart werden konnte. Das Gleiche hat von der „reindreche“ zu gelten, die ja ebenfalls ein Eigentumsdelikt, eine Abart des Diebstahls darstellt. Wenn nun auch seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts die Reichsgewalt bestrebt war, die Verschiedenheit der Rechtsfolgen bei handhafter und nicht handhafter Tat zu verwischen und damit der Diebstahl in jeder Form in die Reihe der peinlichen Fälle aufrückte,²³⁹⁾ so haben wir hier, wo es sich namentlich dem allgemein gültigen Wortlaut von 1130 nach um schon länger bestehende und von der Umbildung des Strafrechts noch kaum berührte Rechtsverhältnisse handelt, doch keinerlei gesicherten Anhalt, um auf Grund der aufgeführten Delikte den Dögten schon die Blutgerichtsbarkeit zuschreiben zu können. Allerdings mag man im Falle von 1130 in der Zuweisung der rapina an die Strafbefugnis des Dogtes schon Ansätze dazu finden, wie sie auch die allmählich strengere Bewertung der furta weiter ausbildete. — Im übrigen hören wir in dieser Zeit nichts von einer Blutgerichtsbarkeit der Dögte. 1125 untersagt Bischof Otto I. dem als defensor über das an Michelsberg geschenkte predium apud Rintpach cum adherentibus sibi villulis eingesetzten Grafen Rapoto überhaupt jedes placitum mit den Kolonen, nisi forte contentio inter eos oriatur, ad quam componendum ab abbate uel praeposito accersiat.²⁴⁰⁾ Hier ist die Gerichtsbarkeit des Dogtes zweifellos auf die streitige Gerichtspflege, höchstensfalls auf die Sühneverfahren, beschränkt. — Hingegen bezeichnen im Gegensatz zu den bisher betrachteten Fällen einen bedeutsamen Schritt der Weiterentwicklung die Dogteverhältnisse auf den kärnthnerischen Besitzungen des Hochstifts nach einer Urkunde Bischofs Hermann von 1176.²⁴¹⁾ Der Bischof spricht hier dem dortigen Dogt, Herzog Hermann von Kärnthner, die Gerichtsbarkeit de effusione sanguinis, de pugna et furtis zu,

²³⁸⁾ Hirsch S. 17, 19.

²³⁹⁾ S. 21.

²⁴⁰⁾ M. 332/2028, Schweiger, Michelsberg S. 13 f.

²⁴¹⁾ J. P. Ludwig, Script. rer. episc. Bamberg I Dipl. Bamb. Cod. no 10 S. 1128 — Loosborn II S. 492 (Auszug).

mit Ausnahme über die wie überall dem Bischofsgericht vorbehaltenen Ministerialen. Bezeichnet schon die *effusio sanguinis* allgemein die Blutfälle,²⁴²⁾ so ist auch der Ausdruck *pugna* „gleicherweise auf Totschlag und schwere Verwundung zu beziehen“.²⁴³⁾ Hier liegt also zweifellos Blutgerichtsbarkeit vor. Diese Nachricht steht ja auch zeitlich und inhaltlich bereits dem Vogteiweistum Friedrichs I. für Goslar von 1188 nahe, das Hirsch als den „Endpunkt der Aufwärtsbewegung des Hochgerichts“ anspricht.²⁴⁴⁾ — Demgegenüber haben sich im Hofrecht Bischof Hermanns II. für Osterhofen (1170 . . 77)²⁴⁵⁾ noch die älteren Rechtsverhältnisse erhalten, insoferne hier noch die Erledigung im Sühneverfahren und die Strafe zu Haut und Haar im Vordergrund stehen.²⁴⁶⁾ — Die unmittelbaren Nachrichten über die Gerichtsbarkeit der Bamberger Dögte des 12. Jahrhunderts dürften damit erschöpft sein.²⁴⁷⁾ Sie betrafen, mit Ausnahme der Urkunde für Kärnten, die Verhältnisse der zahlreichen, zerstreuten Orts- und Gutsvogteien der Bamberger Stifter und Klöster, die den verschiedensten kleinen und großen Herrn zustanden.²⁴⁸⁾ Sie gingen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts vielfach durch Verkauf oder Auflassung von den weltlichen Dögten in geistliche Hand über, ohne daß jemals mit dieser Erwerbung Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit verbunden gewesen wäre,²⁴⁹⁾ eine Beobachtung die Glitsch auch an alamannischen, Weimann an niederrheinischen Klostervogteien gemacht hat. Was wir schon für die eigentlichen Hochstiftsvogteien feststellen konnten, findet aus den Nachrichten über

²⁴²⁾ Hirsch, S. 15.

²⁴³⁾ S. 165.

²⁴⁴⁾ S. 164, 222.

²⁴⁵⁾ MBoic. 12 no 11 S. 344.

²⁴⁶⁾ Hirsch, S. 119 hat diese Stelle daher auch seinen Belegen für das ursprüngliche Fehlen der Blutgerichtsbarkeit in der Vogteigewalt eingereiht.

²⁴⁷⁾ Die Regelung der Vogteiverhältnisse der Zelle zu Prüfening nom. 1123, die dem Vogt schon die Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Mord zuweist, MBoic. 13 no 1 S. 141, Looshorn II S. 140, kann nicht herangezogen werden, sie ist eine Fälschung des 13. Jhdts.

²⁴⁸⁾ Charakteristisch insbesondere die oben angeführte Urf. v. 1137 für St. Getreu.

²⁴⁹⁾ Dieser langwierige Entwogtungsprozeß, der unter Bischof Otto I. mit der Umwandlung der Vogtei in eine abgabefreie „Beschützung“ auf einzelnen Gütern begann und seit Bischof Eberhard II. durch Veranlassung der Aufgabe der Vogtei bei Güterschenkungen befördert wurde (vgl. 1151 Looshorn II S. 475) reicht über den hier behandelten Zeitraum bereits hinaus. Noch 1303 wird z. B. die Vogtei über die Hofmark Fürth durch testamentarische Schenkung des Burggrafen Conrad zurückgewonnen (Looshorn II S. 886). Diese Verhältnisse werden in einem späteren Teil dieser Arbeit im Zusammenhang behandelt.

die kleineren Stifts- und Klostervogteien seine Bestätigung: Hochgerichtsbarkeit im Sinne richterlicher Kompetenzen über die Blutfälle lag im Hochstift Bamberg nicht im Wesen der Vogteigerichtsbarkeit.

Als Beleg dafür, wie spät und auf wie ganz anderem Wege als über die Vogtei sich auf Stifts- und Klosterbesitz Hochgerichtsverhältnisse herausbilden konnten, seien einige wichtige Fälle herausgegriffen. 1130 (April 5) verließ K. Lothar dem Domkapitel das Marktrecht in der villa Staffelstein samt Immunität, Bann, Zoll und Marktnutzen.²⁵⁰⁾ Vogt über diesen Besitz scheint der Graf Reginbodo (von Giech) gewesen zu sein, der bei der Schenkung als Salmann auftritt. Aber eine Verleihung von Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit war damit nicht verbunden. Denn noch 1393 (Okt. 31)²⁵¹⁾ bestimmte ein Schiedsgericht in dem Streit zwischen Bischof Lamprecht und dem Domkapitel über die Ausdehnung der bischöflichen Vogtei zu St., daß die Propsteileute daselbst, ausgenommen der Amtshof- alle Jahre drei hohe Gerichte zu Lichtenfels zu rechter Gerichtszeit besuchen sollen und sollen eine Sache, die „den Hals oder wunden antrifft . . . do verantworten, und daruomb zuo rehte sten alz by geschworen Landschepphen daz denn erkennen“, sonst aber wegen keiner andern Sache. Auf dem Gerichte zu Staffelstein soll über „Raub, Mord, Prand oder unreht gewuonnen guot“ nur der Vogt zu Lichtenfels richten, wie es „von alter ist herkomen“. — Der Besitz des Domkapitels zu St. war also trotz der Privilegierung von 1130 hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit nicht aus dem öffentlichen Gerichtsverband der Zent ausgeschieden, denn der Vogt zu Lichtenfels, der die 3 jährlichen ordentlichen Gerichte abzuhalten hat, ist niemand anders als der Zentvogt. Das zeigt noch deutlicher die Urkunde Bischof Friedrichs von 1422 (Febr. 4), die erst den Halsgerichtsbezirk Staffelstein schuf.²⁵²⁾ Der Bischof bestimmt hier, daß alle, die in das Amt Staffelstein gehören, die dem Domkapitel zustehen,²⁵³⁾ „mit

²⁵⁰⁾ MBoic. 29 I no 455 — Looshorn II S. 71.

²⁵¹⁾ M. Bbg. II. Nachtrag Fass. 24 — Looshorn III S. 462 f.

²⁵²⁾ Frb. B fol. 623 f.

²⁵³⁾ Mit Namen werden genannt: Zedtliz, Brechtlingen, Horschdorf, Lohfeld, Rumansthal, Stergenbts, Hof in der Oberau, 1 Hube zu Utzingen. Daneben gab es in Staffelstein wo sich eine altwürzburgische Kirche befand, wenigstens im 12. Jhdt. auch noch Würzburgische Stützgüter, die 1165 Adalbert von Truhendingen vom Herzog Friedrich von Rotenburg, dieser vom Bischof von Würzburg zu Lehen trug, vgl. die Urk bei Looshorn II S. 457 und 463.

gericht und Zent zu Lichtenfels fürbaß nimmermehr geheischen und geladen werden“ und setzt die „Markung des Halsgerichtes“ fest.²⁵⁴) Dompropst, Dechant und Kapitel sollen „vom König ein aggen Halsgericht mitsamt dem Pann fürbaß ewiglich in Stadt und Amt haben.“ — An der Ausbildung dieses Halsgerichtsbezirks war also die Dogteigerichtsbarkeit unbeteiligt, er entstand durch Exemption kraft königlicher Verleihung.

Eine der ältesten Besitzungen des Bamberger Benediktinerklosters Michelsberg war die curtis Ratolfesdorf (Rattelsdorf BA. Staffelstein), noch westl. des Maines in dem zum Grabfeld gehörigen Banzgau gelegen, die Heinrich II. 1015 vom Kloster Fulda eingetauscht hatte.²⁵⁵) Mit der Dogtei darüber wird 1154 der Graf Hermann von Bergthheim, der sie von seinem Vater Berthold geerbt hatte, von Bischof Eberhard II. neubefehnt, ohne daß wir hierbei Näheres über den Umfang der Dogteigerichtsbarkeit erfahren.²⁵⁶) Mit dem Aussterben der Grafen von Bergthheim zu Ende des 12. Jhdts.²⁵⁷) muß die Dogtei über Rattelsdorf an die Grafen von Castell übergegangen sein, die sie an einen Bamberger Ministerialen weiterverliehen. 1221 gelang es Bischof Eckbert die Lehenträger zur Resignation zu veranlassen, wodurch die Dogtei nunmehr an das Kloster selbst überging.²⁵⁸) Aber auch hier hat sich kein eigener Hochgerichtsprengel gebildet, die Klosterleute waren vielmehr hinsichtlich der Kriminalfälle an die Würzburgische Zent Medlitz zuständig, in der Rattelsdorf lag. Das ersehen wir freilich erst wieder aus jüngeren Nachrichten: 1336 verpfändete Bischof Otto von Würzburg dem Kloster ius cente ac nostrum et ecclesie nostre iudicium seculare ville Rattelsdorff ad centam medlicz pertinentis et omne ius nostrum in eadem ville²⁵⁹) auf Wiederlösung. Das Gericht soll das Kloster durch seinen Schultheiß ausüben, für den sich Würzburg das Präsentationsrecht vorbehält. Die Verpfändungen wurden noch 1372 (April 13)²⁶⁰) und 1424 (März 11)²⁶¹) erneuert.

²⁵⁴) Diese Grenzbeschreibung läßt sich an Hand von Gerichtsarten des 18. Jhdts. (B. Rep. 40 no 472 und 1161) nachprüfen. Danach die Einzeichnung der beiliegenden Karte.

²⁵⁵) DH II no 335.

²⁵⁶) M 336/2048, Schweißer, 16. BB. S. 40 f.

²⁵⁷) J. R. (Eefried), Grafen von Bergthheim, 54 BB. 1892 S. 25.

²⁵⁸) M 340/2077, Schweißer, 16. BB. S. 62.

²⁵⁹) Schweißer, 16. BB. S. 112.

²⁶⁰) Ebda. S. 136

²⁶¹) Ebda. 17. BB. S. 21 f.

Hier sehen wir deutlich die jüngere Abspaltung von Zentrechten im Umfang einzelner Höfe oder Dörfer am Werke. —

Auch die Halsgerichte mit nicht unbeträchtlicher Ausdehnung, die das Zisterzienserkloster Langheim auf seinem „Eigen“ zu Teufelnitz und zu Leugast im Frankenswald besaß, von denen schon Hirsch bemerkt hat, daß es sich dabei um Ausnahmefälle handelte,²⁰²⁾ sind nicht auf ein vogteiliches Hochgericht zurückzuführen. Die Blutgerichtsbarkeit wird hier vielmehr auf einen ausdrücklichen Schenkungsakt der Vorbesitzer, die den Grundbesitz an das Kloster gaben, zurückgeführt.²⁰³⁾ — Sonstige nichtbischöfliche Halsgerichte in geistlicher Hand lassen sich in unserem Gebiet nicht nachweisen.

Die behandelten Beispiele Staffelsdorf und Rattelsdorf zeigen besonders deutlich, wie die Zent hinsichtlich der „hohen Rügen“ ihre Zuständigkeit über das Immunitätsgut aufrechterhielt. Ganz allgemein aber läßt sich beobachten, daß die Vogtei eher eine Abschwächung in ihren Kompetenzen erlitt. Bringt doch die „Vogteilichkeit“, die „vogteiliche Botmäßigkeit“, in der Folge geradezu den Begriff der Niedergerichtsbarkeit zum Ausdruck.²⁰⁴⁾ Die wesentlichen vom officium der Ortsvögte des 12. Jahrhunderts gehörigen Defekte finden wir in den Rechtsquellen des 15. bis 17. Jahrhunderts unter den „Vogteifällen“ wieder, die dabei ausdrücklich von den 3 oder 4 „hohen Zentrügen“ unterschieden werden.²⁰⁵⁾ Daß hierbei Diebstahl und meist auch die ihm verwandte Grenzüerrückung zu den zentbaren „Malefizsachen“

²⁰²⁾ Klosterimmunität S. 131.

²⁰³⁾ Näheres hierüber Kap. 5 (Walpoten).

²⁰⁴⁾ Beispiele: 1521: „Vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit“ zu Weizendorf, soweit sich die Markung zu Dorf und Feld erstreckt, sind dem Erb- und Lehensherrn zuständig „die allein Dorfherrn, ein gemein verteidigen und Schlägeren und frevel in ihre vogteiliche Obrigkeit zu ziehen haben.“ VStU. v. d. Cappelsches Urbar des Rittergutes W., Rittersch. Gelekt Rep. 187 no 6 — 1537: „was dem niedergerecht zuftet als beinschrötig fließende (!) wunden, prüderliche maulstreich, handel- und andere würf, messerjuden und alle gemeine gerichtsfrevel daraus kein verklämung (!) oder was der hohen obrigkeit anhängig, entsteht.“ Urbar . . des W. C. v. Lindenfels auf Weidenberg, renov. 1650 fol. 101, Vertragsabschr. von 1537, VStU. Banreuthers Gelekt 259 — Vgl. die analogen Verhältnisse in Österreich: A. Luschn v. Ebengreuth, Gerichtswesen S. 152.

²⁰⁵⁾ 1638 Zent Remmelsdorf: in Unteroberndorf: Zentfälle: „stein und rain, Diebstahl Worthat, Rauberey, Brand, Befehdung, verwegwarten, Hauffrießbruch, Zent- und Fenster einschlagen“ in Weizendorf noch: „Zenth-, Worth- und Waffengeschrey“; Vogteifälle: „schändt wort, schlägerei, Putrustich, würf, schläg, wunden, verräherey, schaden zu dorf und feld“ (in Weizendorf noch „truckenreich, betrüherey, hausjuden“) ZbM. fol. 509v und 601v f. — Als eigentliche Zentrügen im Gegensatz zu den Vogteifällen werden genannt, in Räm-

zählen,²⁶⁶) erklärt sich ohne weiteres aus der im 12. Jahrhundert sich durchsetzenden strengeren Bewertung dieser Reate, von der eingehend die Rede war. Es zeigt sich in dieser späteren Zeit aber auch das Bestreben, die verschiedene Wertung zwischen leichter und schwerer Verwundung zu verwischen und sie insgesamt den Zentrügen zuzuweisen.²⁶⁷)

Der Besitz der Grafenrechte, sei es über mehrere oder einzelne Zenten, bildet die Grundlage für die Entwicklung der territorialen Landesherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert, insoweit es den Bischöfen gelang, sie vom Lehenband zu befreien. Das gleiche Bestreben, die Einziehung zu eigener Hand, liegt hinsichtlich der Vogteien dem langwierigen Entvogtungsprozeß zugrunde. Wo wie im Nordgau die rechtzeitige Einziehung mißglückte, war schließlich der Verlust des Grundeigentums die Folge. Keine Vogteigerechtfame über einzelne Güter ohne die Grafenrechte über die zugehörige Zent ließen sich gegenüber den fremden Landesherrn schwer behaupten. So erklärt es sich, daß vereinzelt Bistumsgüter samt zugehöriger Vogtei, außerhalb des Territoriums, wie jene zu Theres und Roßstall, nach und nach abgestoßen wurden. Auch die aus dem Lehenverband gelöste Vogtei trug nicht die Kraft in sich, Landesherrschaft zu entwickeln.

mern (fol. 599) vermög Rügbrief von 1440: „Waffengesirey, Diebstahl und Todtschlag“, in Laubent (fol. 600): „stain und rain, Diebstahl und Mordthat“, in Merkenndorf (fol. 600v) „stein und rein, Diebstahl und Entleibung“, in Starkenschwind (fol. 601): „Diebstahl, Todtschlag und Injurien, welche Malefizsachen auf sich tragen“.

²⁶⁶) „Stein und Rain“, die reinbreche von 1124 und 1130, wird noch im 17. Jhdt. in einzelnen Dörfern ein und derselben Zent verschieden behandelt. So fehlt sie unter den Zentrügen in Rämmern und Starkenschwind (vgl. vorige Anm.) und wird 1677 (nächste Anm.) nur nebenbei und getrennt von den „4 hohen Fällen“ an die Zent gezogen.

²⁶⁷) Drosendorf (fol. 601, Streit über die Vogtei mit den Stuhlbrüdern, vermög Findung von 1594): Zentsfälle: „Stein und Rein, Diebstahl und Mordthaten, auch Blutrast und schandtworth, die Malefizsachen auf sich tragen“ — Im Rechtsstreit des Kl. Michelsberg gegen die Zenth Memmelsdorf über die Vogteiliche Bottmäßigkeit auf des Klosters Leuten zu Memmelsdorf, Stübich und Weigendorf wurde 1677 zu Recht erkannt, daß dem Kloster die gellagte Vogtei . . . zu lassen sei, daß aber „unter solche vogt. Botm. nicht begriffen und verstanden seyn sollen die 4 hohen Fäll, als Mord Brand, Diebstahl und Rothzucht, item . . . alle fäll, so peinlich an Leib und Leben durch den Scharfrichter oder mit der relegation könnten bestrast werden . . . Item gefährliche Schläg, Stöß, Würff, Hieb, Stich und Tritt, woraus dergleichen blutige oder unblutige Beulen, Bruch oder Wunden erfolgen, welche . . . Lebensgefahr oder . . . Laehmung oder unheilsambe Leibsgepreßen . . . auf sich tragen, item vorsehlliche Veruedt, Ender. und Ausraiffung der rain und stein . . . welches alles und jedes an . . . die Zenth Memmelsdorf gehören, daselbsten geurtheilt . . . und ohne Zuthun des Klosters abgestraft werden sollen“. ZbM. fol. 388 f. und 550.

d. Herzogliche Rechte.

Wir wissen heute, daß es nicht ausdrückliche Verleihung aus Königshand, nicht die Auswirkung landfriedensrichterlicher Befugnisse, sondern die frühzeitige Ausschaltung der Lehengrafen innerhalb ganzer Grafschaften war, die einer Reihe deutscher Bistümer, namentlich dem ostfränkischen Bistum Würzburg herzogliche Stellung eintrug.²⁶⁸⁾ Die königlichen Verleihungen der Grafschaften an geistliche Fürsten hatten sich im allgemeinen wenig darum gekümmert, wie sich die neuen Besitzer mit den noch vorhandenen gräflichen Gewalten auseinandersetzten.²⁶⁹⁾ Die geistlichen Grafschaftsherren aber wußten die Bedeutung dieses Rechtsbesitzes zu werten und je nach ihren Kräften mit mehr oder weniger Erfolg geltend zu machen. Die wesentliche Folge der meist durch günstige Umstände, wie das Aussterben der alten Grafenhäuser, erleichterten Beseitigung des Lehensverhältnisses, war die unmittelbare Bestellung der Zentrichter und damit die straffe Zusammenfassung der oberstrichterlichen Gewalt innerhalb der Diözese. Der uneingeschränkte Besitz der potestas iudiciaria bildet den Kern der herzoglichen Stellung der Bischöfe von Würzburg.

Für die Bischöfe von Bamberg lagen die Verhältnisse in dieser Hinsicht weit ungünstiger. Nur die vereinzelt, unzusammenhängenden Zenten des Volkfeldes, Grabfeldes und Rangaus können durch das Aussterben der Grafen von Abenberg Ende des 12. Jahrhunderts an den bischöflichen Lehensherren heimgefallen sein, im Radenzgau, dem eigentlichen Kernland der Diözese, wurde das Lehensverhältnis der Abenberg noch für drei Menschenalter durch das zielbewußte Andechsler Grafenhaus übernommen, im Nordgau brachte es Bamberg den mächtigen Sulzbachern und Hohenstaufen gegenüber überhaupt zu keiner ausgedehnteren Grafengewalt. In diesen Verhältnissen und nicht in dem Umstand, daß „Bambergs Grafschaftsbesitz in vielen Stammlanden zerstreut lag“²⁷⁰⁾ — von Zeil und Bamberg abgesehen war er im wesentlichen

²⁶⁸⁾ Hierüber zuletzt W. Mießner, Der literarische Streit um die Herzogsgewalt in Franken, Diss. Würzburg 1923 (ungebr.) S. 112 ff. — vgl. auch A. Luschin v. Ebengreuth, Gerichtswesen, S. 42.

²⁶⁹⁾ Lehrreich das Diplom Heinrichs II. für Cambrai 1007 Okt. 22: tem eandem (co)mitatum in usum ecclesiae supradictae tenendi comitem eligendi, pannes habendi seu quicquid sibi libe(at) modis omnibus (inde) faciendi . . . DHII no 142.

²⁷⁰⁾ Mießner S. 111.

geschlossen — nicht darin, daß der Radenzgau „außerhalb Frankens“ gelegen war, — ein auch von Mießner²⁷¹⁾ wieder aufgegriffener Irrtum, — lag die Ursache, daß Bamberg im Gegensatz zu dem an sich älteren und mächtigeren Würzburg nicht zu herzoglichem Ansehen gelangte, ja in der Ausbildung seiner landesherrlichen Gewalt verhältnismäßig lange im Rückstand blieb und sich schließlich hierin nur auf ein Teilgebiet seiner Diözese beschränkt sah. An dem Versuch, das Versäumte in letzter Stunde nachzuholen, hat es nicht gefehlt. Den meranischen Teilerben, den Grafen von Orlamünde gegenüber, berief sich Bischof Bertold 1260 auf den Besitz des Dukates, um sein Recht auf die Zent Steinach zu behaupten.²⁷²⁾ Wir verstehen nunmehr, weshalb sein Vorgänger, Bischof Heinrich I., 1249 die heimgefallene Grafschaft des Radenzgaves den tatsächlichen Verhältnissen zuwider als *comitatus et iudicium provinciale in dioecesi nostra* bezeichnet hatte. Allein dieser Versuch, dem Vorbild Würzburgs nachzustreben, blieb ebenso ein vergeblicher Anspruch, wie es in wesentlichen Punkten schon die Einschaltung der Bamberger *comitatus*, namentlich in bezug auf die *ceteros omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes* der Königsurkunde von 1068 gewesen war.

Außer dieser späten und vergeblichen Betonung des Dukats besitzen wir nur noch ein einziges Quellenzeugnis für herzogliche Rechte Bamberg's. Konrad II. verließ 1034 (April 21) dem Bischof Eberhard I. in der villa Ammenberg (Amberg) und allen ihren Zugehörungen nicht nur Markt, Marktbann, Zoll und Mühlen, sondern auch den Gerichtsbann (*districtum*) *et quicquid ad nostrum ius ducisque pertinet . . . ea ratione, ut idem . . . Eberhardus episcopus et successores . . . liberam habeant leges facere et . . . utilitates suas augere.*²⁷³⁾ Das Wesen des Herzogsrechtes ist hier unzweideutig in der unmittelbaren Delegation der Gerichtsgewalt an die Person des Bischofs ausgedrückt, so daß diesem die Möglichkeit gegeben war, sie durch einen Beamten statt durch einen belehnten Vogt oder Grafen auszuüben. Ist es ein Zufall, daß sich diese besondere Form der Privilegierung gerade für Amberg belegt findet, das innerhalb der dem Markgrafen Heinrich von Schweinfurt nach seiner Begnadigung verbliebenen, später an seinen Sohn Otto vererbten Teil der Nordgau-

²⁷¹⁾ S. 111.

²⁷²⁾ Egturs II (Stadtsteinach).

²⁷³⁾ DKonr. II no 207.

markgraffschaft gelegen war?²⁷⁴⁾ Sollte die Sorge Bischof Eberhards vor den Eingriffen der tyranni, der gefährlichen Rivalen am Obermain, diese Bevorzugung Ambergs bewirkt haben? Der Hauptsitz Ottos von Schweinfurt, die Burg Ammerthal lag Amberg nahe benachbart.

Zur Auswirkung kam diese Vorzugsstellung Ambergs allerdings nicht. Bischof Eberhard oder seine Nachfolger zogen es offenbar vor, den weitentlegenen Besitz ebenfalls unter lehenrechtlichen Schutz zu stellen. Amberg zählt zu den Sulzbacher Bistumslehen, deren Anwartschaft Bischof Hermann 1174 auf die Söhne Kaiser Friedrichs I. übertrug.²⁷⁵⁾ 1191 heimgefallen, wurde es 1242 durch Bischof Poppo an den Dohburger Markgrafen Bertold III. von Hohenburg verpfändet und 1269 von Bischof Bertold mit den übrigen heimgefallenen Lehen der Hohenburger an Herzog Ludwig den Strengen vergabt.²⁷⁶⁾ Damit ging es dem Hochstift mit den übrigen Wittelsbachischen Lehen in der Oberpfalz endgültig verloren. Im 14. Jahrhundert erstreckte das Stadtgericht zu Amberg, mit dem Landgericht vereinigt, seine Gerechtsame bis auf die Bamberger Vogteigüter um Dilseck.²⁷⁷⁾ Das ius ducis hatte diesen abgelegenen Besitz nicht zu sichern vermocht.

Das landesherrliche Territorium der Bischöfe von Bamberg ist aus Bruchteilen vier alter Grafschaften, Radenzgau, Volkfeld, Grabfeld und Rangau, nach und nach zusammengewachsen. Die Bildung des Territorialstaates hat die Struktur der Zenten nicht zerstört, sondern dem neuen Bestande eingefügt.²⁷⁸⁾ In dieser Neuzusammensetzung von alters her bestehender Hochgerichtsprengel zum Territorialstaat des geistlichen Fürstentums kommt die Auflösung der fränkischen Grafschaftsverfassung sinnfällig zum Ausdruck.

²⁷⁴⁾ Doeberl, Nordgau S. 17.

²⁷⁵⁾ Oben S. 185 Anm. 54.

²⁷⁶⁾ MWittelsbac. I no 98 — vgl. D. Krenzer, Heinrich I. v. Bayersheim I. Gymn.-Progr. Bamberg 1907 S. 19.

²⁷⁷⁾ v. Sint Hist. Abh. über d. Vogteien Dilseck u. Sanbach . . . Geöffn. Arch. 1. Jhg. 1821/2 S. 21 f.

²⁷⁸⁾ Vgl. Schmidt, Herzogtum S. 25, Weimann, tägl. Gericht S. 10.

5. Kapitel.

Grafen und edelfreie Herren.

Die Aufteilung des Schweinfurter Erbgutes hat zu jener Besitzersplitterung im östlichen Franken wesentlich beigetragen, die es den tatkräftigsten Bamberger Bischöfen erleichterte, die materiellen Grundlagen ihrer Macht nach Norden und Osten in den Kadenzgau hinein zu erweitern. Nicht nur, daß jene Teilerben des einst so mächtigen markgräflichen Hauses sämtlich außerhalb des Landes und der Diözese beheimatet waren, ihre Interessen waren auch zumeist durch fernliegende Aufgaben gebunden. So sahen wir Banz als Gegenstand frommer Schenkung, Kronach auf dem Umweg über eine Nebenlinie der Przemysliden und die letzten salischen Kaiser, Pottenstein wahrscheinlich schon durch die Schweinfurter Erbtöchter Judith und ihren Gemahl, den Pfalzgrafen Botho von Kärnthen, in den Besitz des Hochstiftes übergehen. Den Rest dieser Juragüter übertrug sodann Judiths Enkelin, Adelheid von Limburg-Wartberg, und ihr Gatte, der Mittelsbachische Graf Chuonrad von Dachau im Jahre 1140 tauschweise an Bischof Egilbert.¹⁾ Die Güter um Giech und Lichtenfels vererbten 70 Jahre lang fast gewohnheitsmäßig als Mitgift in sächsischen und thüringischen Häusern, bildeten sodann unter den Andechs-Meranern und den Grafen von Truhendingen wiederholt den Mittelpunkt heißer Kämpfe zwischen der geistlichen und weltlichen Territorialmacht am Obermain, um erst gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts das Bamberger Territorium vorteilhaft abzurunden. Die Schweinfurter Erbgüter im Osten der Diözese und des Kadenzgaves aber entzogen sich dauernd der Erwerbspolitik des Hochstifts. Creußen gelangte nach mancherlei Teilungen und Erbgängen größtenteils in staufischen Hausbesitz, um schließlich als Reichslehen in die starke Hand der Zollernschen Burggrafen von Nürnberg überzugehen. Die Besitzgruppe im Zweimainland aber in den späteren Herrschaften Plassenberg und Bayreuth ward zum Stützpunkt der fränkischen Hauspolitik jenes bayerischen Grafengeschlechtes, das sich anfangs nach Diessen am Ammersee, seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aber nach der benachbarten Burg Andechs benannte. In den letzten Lebensjahren Bischof Ottos I. von Bamberg begann das Geschlecht

¹⁾ M 7/38 c. Loosshorn II S. 276.

seinem fränkischen Besitz durch die Erbauung der Burg Plassenberg³⁾ lebhafteres Interesse zuzuwenden. Mit seinem glänzenden Aufstieg im Dienste der Hohenstaufen als Reichsfürsten und Herzöge von Meranien sollte es auch dem Geschick der Obermainlande den Stempel seiner starken Persönlichkeiten aufprägen. Sein ostfränkischer Besitz ward zur Zelle der Hohenzollernschen Machtausbreitung am Obermain.

Die eigenartige Lage, die seit dem Aussterben der Schweinfurter durch das Fehlen eines einheimischen Grafenhauses in der Bamberger Diözese geschaffen war, prägt sich auch in den ältesten Zeugenreihen der Bamberger Urkunden aus. Selbst die Ebenberger und Sulzbacher, denen wir als Lehengrafen und Vögten der Bamberger Kirche seit dem Ende des 11. Jahrhunderts hier immer häufiger begegnen, waren außerhalb, jene im Rangau, diese im bayerischen Nordgau beheimatet. Die Lehengüter der Sulzbacher griffen freilich wohl damals schon im Pegnitzviertel in das Bamberger Gebiet ein, die Ebenberger besaßen wohl schon frühzeitig als Ausstattung ihres Amtes die nicht allzu große Besitzgruppe im Radenzgau um Frensdorf, nach dem sie sich seit 1139 zeitweise benennen.⁴⁾ Auch die übrigen Grafen, deren Beziehungen zum Hochstift in dieser Zeit hervortreten beginnen, gehören sämtlich den benachbarten fränkischen oder entfernteren Gebieten an. Nur der kärnthnische Pfalzgraf B o t h o hatte durch die Erbauung der Burg Pottenstein festen Fuß im Lande gefaßt. Er erscheint auch als dominus Bodo auf der Bamberger Synode von 1087, wendet dem Bamberger Kloster Theres 1094 die stattlichen Mittelmaingüter seiner Gattin zu und wird daselbst begraben. Auch der Gemahl seiner Enkelin, der erwähnte Graf Chuonrad von Dach a u⁵⁾ hält die Verbindungen zum Hochstift noch aufrecht, er hat Kirchengut zu Lehen,⁶⁾ und tritt wiederholt unter Bamberger Zeugen auf, so 1151 unter den liberae conditionis viri.⁷⁾

³⁾ Aber das erstmalige Auftreten des Namens de Plassenberch (1137) und die Erbauung der Burg vgl. Franz Karl Gebr. v. Guttenberg, Bilder aus der Vergangenheit der fränk. Herrschaft u. Burg Pl., München 1912 S. 5 und meine Grundzüge S. 64 f.

⁴⁾ Comes Rapoto de Vranestorf MBoic. 5, Mon. Aldersbac. no 1 S. 353, D o o s h o r n II S. 294, vgl. auch oben S. 182.

⁵⁾ Aber ihn: R. v. Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenthümer Leipzig 1854 S. 23.

⁶⁾ Hadeloungendorf, das seine Gattin von ihrem 1. Gemahl Chuono de Horebure überkommen hatte, vgl. Ann. 1 u. 223a.

⁷⁾ Gebr. 2, Conradus comes de Dachowe, M 261/1538, 22. BB. S. 12. D o o s h o r n II S. 400.

Wohl aus dem westlich dem Radenzgau benachbarten Grabfeld stammt das Geschlecht jener Grafen Gozwin, die man für Verwandte der Grafen von Henneberg, mit ihnen für Abkömmlinge des Markgrafen Poppo von der Sorbenmark hält.⁷⁾ Ein Gozwin comes nimmt an der Bamberger Synode von 1059 teil⁸⁾ und ist wohl derselbe, dessen comitatus nach einer Fuldaer Tradition von 1049 auf das Grabfeld zu beziehen ist⁹⁾ und dessen grausame Befehdung des Hochstifts sich in den Briefen des Bamberger Dompropstes Hermann an Bischof Günther vom Jahre 1061 erhalten hat.¹⁰⁾ Der Graf Gozwin der Synode von 1087 ist wohl sein Sohn¹¹⁾ und zugleich der Vater des gleichnamigen Grafen, der sich nach seinem rheinischen Erwerbsgut erstmals um 1122 de Stalecke benennt.¹²⁾ Dessen Sohn und Erbe, der rheinische Pfalzgraf Hermann führt erstmals 1137 den Namen de Hohestat nach der fränkischen Burg Höchststadt an der Aisch.¹³⁾ Vater und Sohn wandten um 1133 ihre Gründung, das Kloster Mönchsaurach, dem Bischof Otto von Bamberg zu.¹⁴⁾ Hermanns kinderlose Witwe Gertrud aber, die Schwester König Konrads III., überwies Burg und Besitz zu Höchststadt a. A. 1157 dem Bischof Eberhard II. von Bamberg, der ihr dafür das domstiftische Hospital St. Theodor als Zisterzienserinnenkloster einräumte,¹⁵⁾ wo sie ihr Leben beschloß. Die Burg an der Aisch erweist sich später als Mittelpunkt eines gleichnamigen Hochgerichtsprengels. Ob einer dieser Grafen Goswin tatsächlich die Turaburg Gösweinstein erbaut hat, wie man aus dem Namen schließen wollte, ist unsicher. Besitz in dieser Gegend läßt sich für jene Grafen nicht nachweisen, wohl aber

⁷⁾ Schultes, Henneberg S. 23 u. 26, vgl. oben S. 48.

⁸⁾ Jaffé, ep. 8, über ihn Baumgärtner, Stahel S. 2 mit weiteren Belegen. Die U. von 1058 Aug. 21, die Ottelmannshausen nbl. von Königshofen i. Grabfeld seinem comitatus zurechnet, Dronke, Tr. Fuld. c. 60, ist eine Fälschung Eberhards von Fulda, H. Hirsch, Bamberger Stiftungsurkunden S. 21. — Ob der im Synodalprotokoll genannte weitere Gozwin comes ebenfalls zu dieser Familie gehört oder wo er unterzubringen ist, läßt sich nicht entscheiden.

⁹⁾ Dronke, Cod. Fuld. no 751. — Ob die Grafschaft im Grabfeld zwischen ihm und dem Grafen Poppo v. Henneberg geteilt war, ist unsicher. Gemeinsam mit Gozwin wird Otto (sein Bruder) als comes genannt.

¹⁰⁾ Baumgärtner S. 3, Looshorn I. S. 377.

¹¹⁾ Näheres Baumgärtner S. 3. — Die Bamberger Stift. Urf. von 1071, unter deren Zeugen Gozvvuin comes ebenfalls erscheint, Hirsch S. 9 (Sigle 1) ist gefälscht.

¹²⁾ Baumgärtner, S. 5.

¹³⁾ Baumgärtner, S. 43, Reg. 5.

¹⁴⁾ Vgl. oben S. 166.

¹⁵⁾ Nr 139/872, Looshorn II S. 423 f.

gab der Pfalzgraf Hermann ein Gut zu Trieb (bei Lichtenfels) an das Kloster Langheim.¹⁶⁾

Die Grafen von Henneberg, die diesen Namen schon 1037 zeigen,¹⁷⁾ die mutmaßlichen Vetter der Grafen Gozwin, treten erstmals durch die Schenkung des Klosters Deßra an Bischof Otto (1135) in Beziehungen zum Hochstift (oben S. 166.) Sie hatten um diese Zeit auch schon namhaften Besitz im östlichen Frankenwald inne, die Burg Nordeck und der Markt zu Steinach (heute Stadtsteinach) dürfen als ihre Gründung gelten, da beides der Burggraf Poppo von Würzburg, seine Gattin Irmingard und sein Bruder Graf Pertholf von Henninberg im Jahre 1151 als Allod an Bischof Eberhard II. von Bamberg verkauften und damit dem Hochstift zu seinen östlichsten Besitzungen verhalfen. Bei dieser Gelegenheit ergibt sich, daß beide Grafenbrüder schon früher Lehen vom Hochstift hatten, neue, darunter die villas Suerzgereldorf, Tragenendorf, Cuonenrut (westlich von Kronach) tauschweise zu Lehen erhalten.¹⁸⁾

Ebenfalls dem Grabfeld gehörten die Grafen Sterker an. Der erste dieses Namens, der als Sterchere comes auf der Bamberger Synode von 1059 erscheint, soll aus den Rheinlanden mit der Königin Richza von Polen, der Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried von Lothringen, in die Coburger Gegend gekommen sein.¹⁹⁾ Ein anderer Graf Sterker, wohl der Enkel des Dorigen, tritt 1122²⁰⁾—1142²¹⁾ häufig in Bamberger Urkunden auf, er ist der Vogt des von Bischof Otto I. gegründeten Klosters Aura an der Saale,²²⁾ ihm überträgt Bischof Otto auch die Vogtei über das für Kloster Michaelsberg erkaufte Herrschaftsgut Gestineshusen (1122).²³⁾ Er und sein Bruder Hermann, angeblich Burggraf von Meißn, sind die Gründer des Klosters Mönchröden bei Coburg,²⁴⁾ dem sie verschiedene Güter zuwandten. Nach dem Mönchröden nahe benachbarten Orte (O.- u. U.-) Wohlsbad nennt sich seit

¹⁶⁾ Sterreicher, Denkw. 4 S. 19.

¹⁷⁾ Schultes, Henneberg S. 23.

¹⁸⁾ Sterreicher, Banz no 18 Juli 8.

¹⁹⁾ J. A. v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte des RA., Coburg 1814 S. 18 ff.

²⁰⁾ Salmann in U. B. Ottos v. Bamberg v. 1122 für Kl. Aura, dessen Vogt er heißt, Uffermann, Ep. Wirceb., C. prob. no 28, Loosborn II S. 136.

²¹⁾ Ott. 28, 8. in U. B. B. Egilberts f. Kl. Michaelsberg, M 333/2033b, 16. B. S. 29.

²²⁾ Ann. 20.

²³⁾ Oben S. 153.

²⁴⁾ Schultes, Coburg, Landesgesch. S. 19 u. S. 79.

1152²⁵) Graf Hermann, wohl der Sohn Sterkers II., comes de Wolveswach. Derselbe Graf Hermann gibt unter dem Namen comes de Scowenberg (Ruine Schaumberg westl. von Schalkau) in einer von 1147 datierten, aber erst um 1180 ausgefertigten Urkunde Bischof Ottos II. einen mansus in Welekendorf (Welkendorf bei Schaumberg) an das Kloster Banz,²⁶) mit dem er 1162 in Streitigkeiten um die Wälder geuelle und heide bei dem Klostergut Mupperg verwickelt war.²⁷) Mit ihm erlosch das Geschlecht. Wahrscheinlich ein naher Verwandter des Grafen Sterker II. war wohl auch jener Sterker, der sich ohne den Grafentitel von etwa 1120²⁸)—1145²⁹) nach seinem Besitz im Nordjura de Muttingendorf nennt³⁰) und ihn schließlich dem Kloster Michelsberg überträgt.³¹) Er erscheint in wechselnder Stellung in den Zeugenreihen, bald unter Edelfreien,³²) bald unter Ministerialen,³³) so daß ein Übergang in Bamberger Dienstverhältnisse vorzuliegen scheint. — In der Gegend seiner Stammbesitzungen nördlich von Coburg im Grabfeld besaß das Geschlecht auch Grafenrechte: wohl von ihm ging die Zent Schalkau mit der Burg Schaumberg, auf welchem Wege ist unbekannt, an ein später niederadeliges Geschlecht über, das seit 1216 unter dem Namen de Schawmberg auftritt.³⁴) Die Zent zu Lauter, in der Wohlsbad gelegen ist, und die nach

²⁵) Febr. 20, 3. in U. Bisch. Gebhards v. Würzburg f. Kl. Langheim, M 262/1540, 22. BB. S. 14.

²⁶) M 165/1028e, Osterreich, Banz no 13, Looshorn II S. 494. Eine eingehende Untersuchung der U. in Zusammenhalt mit no 21 und 28 ergab aus äußeren und inneren Merkmalen, daß es sich um eine anfangs des Jahres 1180 gleichzeitig mit no 28 gefertigte, hinsichtlich der Bogteilverhältnisse verfälschte Niederschrift einer zunächst unbeurkundet gebliebenen Rechts-handlung von Ostern 1147 handelt, die dem von S. Hirsch nachgewiesenen Banzler Fälscher zur Last zu legen ist. Osterreich no 21, die das gleiche Rechtsgeschäft betrifft, ist keine copia coeva, sondern eine vorläufige, unbesiegelte, einfache Aktaufzeichnung des Klosters.

²⁷) Osterreich, Banz no 25 und 29 (Bestätigung von 1182).

²⁸) M 332/2025, 16. BB. S. 8 f.

²⁹) M 334/2037, 16. BB. S. 32.

³⁰) Mutichendorf, Muchindorf, Muggindorf — Muggendorf, BH. Ebermannstadt. — Für nahe Verwandtschaft spricht die Verbindung Starkarius comes et Starkarius de Muttingendorf, die in der Bamberger Kanzlei meist für Brüder oder Vettern gebraucht wird.

³¹) 16. BB. S. 22, der Aufsatz „circ. 1136“ durch Schweiger ist wohl zu früh.

³²) So 1130 M 5/26, Looshorn II S. 69 unter den milites episcopi, den ministeriales vorangestellt.

³³) So 1121 MBoic. 25 no 235, Looshorn II S. 134 unter den ministeriales episcopi, um 1142 M 333/2034, Looshorn II S. 384 zwischen den bekannten Bamb. Ministerialen Memmelsdorf—Pödeldorf und Wisch (über diese vgl. Exkurs III).

³⁴) Über sie unten S. 256 f.

Neustadt an der Haide benannte Zent erscheint später im Besitz der Grafen von Henneberg,³⁵⁾ die sie wohl aus dem Wohlsbachischen Erbe überkommen hatten. Der Grafentitel der Wohlsbach-Schaumberg beruht also offenbar auf dem Besitz von Grafenrechten in einzelnen Zenten, eine alte Grafschaft im Sinne der fränkischen Staatsverfassung haben sie wohl nie bejessen.

Die Abwandlung des alten Amtstitels „Graf“ zum erblichen Adelsprädikat läßt sich zu Ausgang des 11. Jahrhunderts deutlich verfolgen. Führen ihn anfangs noch jüngere Söhne nicht, wie Otto (von Abenberg), Bruder des Comes Wolfram³⁶⁾ oder Friderich de Kastel³⁷⁾ aus der Nebenlinie der Grafen von Sulzbach, — wird die Erbtöchter des letzten Markgrafen von Schweinfurt, die Gattin des marchio Hermannus, in der echten Banzer Stiftungsurkunde noch einfach als domina Albraht eingeführt,³⁸⁾ — so verwenden die Klosternekrologien um 1100 doch schon unbedenklich den Titel comitissa und die Söhne des 1151 verstorbenen Grafen Bertold II. von Andechs führen beide schon zu Lebzeiten des Vaters den Titel Graf.³⁹⁾ Erst um diese Zeit bilden sich somit Grafenfamilien im eigentlichen Sinne, als Ergebnis der Auflösung der alten Grafschaftsverfassung und der Neubildung der mit Grafenrechten ausgestatteten erblichen Herrschaften. Noch auf lange hinaus war es möglich, daß Besitzer solcher Herrschaften wie die Edelfreien von Wildberg oder von Truhendingen im 13. Jahrhundert, aus eigenem Recht und ohne jede „Verleihung“ den Grafentitel annahmen. —

³⁵⁾ Schultes, Henneberg I, Urbar von 1317 „Amt“ Lauter S. 189, „Nunenstat uff der heyde“ S. 183, — Schultes, Coburg, Urbar um 1340 „Centhe zu Luter“ S. 45 f. („Thurm“ zu D. Wolfeswac), „Centhe Nunenstadt vf der Heide“ S. 48.

³⁶⁾ 1075 . . . 1102, Schannat, Vind. lit. S. 43 no VI, Loosshorn I S. 497 — auch in der gefälschten Banzer Stift. U. v. 1071, Osterreich no V.

³⁷⁾ 1087 Jaffé MBamb. S. 502, ep. 10 dagegen in der gefälschten Abalbero-U. über Heidenfeld v. 1069 Juli 7, Osterreich no IV: Friderich comes.

³⁸⁾ So Osterreich no VI u. VIII, in den Fälschungen no V u. VII dagegen Alberad comitissa: vgl. auch 1108 Gerhilda, Gattin des Grafen Wolfram, ohne Grafentitel, Osterreich, Banz Ann. S. 8 f. 1143 domina Cuniza filia comitis Reginotonis de Giechebure. Osterreich Dentw. 3 S. 88.

³⁹⁾ Osterreich, Dentw. 3 S. 92 aus dem Michelsberger Kalender.

⁴⁰⁾ Defele, Andechs Reg. 92 a ff, 112 ff. Dagegen werden in der U. Bisch. Eberhards II. von 1154 Juli, 16. BB. S. 40 die Söhne des Grafen Bertold v. Bergtheim gelegentlich nicht ausdrücklich als Grafen bezeichnet, wiewohl ihr Vater schon tot ist.

Ob die seit 1059 wiederholt mit dem Personennamen Reginboto in Beziehungen zum Hochstift Bamberg auftretenden Grafen zunächst noch Amtsgrafen im älteren Sinne waren, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, ja kaum das Gebiet feststellen, auf das sich ihr Titel bezog. Wahrscheinlich waren es 3 Grafen dieses Namens,⁴¹⁾ Reginboto II. (1071?) besaß schon Güter im Obermaingebiete, zu Pettstadt bei Bamberg und zu Zeublitz bei Lichtenfels, die er dem Kloster Michelsberg zuwandte,⁴²⁾ aber erst Reginboto III. gewann durch seine Ehe mit Adela, der Tochter des Grafen Günther von Käfernburg und der Mechtilde von Beichlingen, das Schweinfurter Erbgut zu Giech (und Lichtenfels), nachdem er sich seit 1130 benennt.⁴³⁾ Er gab auch 2 mansos in Sleten bei Giech an das Domkapitel.⁴⁴⁾ Cuniza, die unglückliche Tochter aus dieser Ehe, versuchte bei der Scheidung ihrer Ehe mit dem Grafen Poppo von Andechs, den Erbbesitz im Nordwestjura dem Hochstift Bamberg zuzuwenden, allein ihr geschiedener Gatte wußte ihn mit starker Hand zu behaupten und seinem Geschlecht zu sichern.⁴⁵⁾ Die Delegation der Güter der Cuniza an Bamberg hatten ein Graf Wolfram von Wertheim und ein Graf Friedrich von Beichlingen besorgt, qui prefate matrone ex cognatione paterna et materna foremundi erant. Österreicher hat aus dieser Stelle geschlossen, da der Beichlingen ein Bruder ihrer Mutter Adela war, daß ihr Vater, der Graf Reginboto, dem Haus der Grafen von Wertheim angehörte.⁴⁶⁾ Diese Annahme ist zwar nicht unwidersprochen geblieben.⁴⁷⁾ Eine agnatische Verwandtschaft mit diesem Hause muß aber doch wohl aus der angeführten Stelle gefolgert werden, möglicherweise handelt es sich um einen älteren Zweig dieses Geschlechtes, der sich jedoch niemals nach Wertheim benannte. Graf Reginboto I. hatte auch einen Sohn Diemar (1059); wenn

⁴¹⁾ Reginboto I. im Synodalprotokoll von 1059, Reginboto II. nur in der gefälschten Banzer Stift.-U. v. 1071, Reginboto III. Graf v. Giech, dessen Mutter Hsingart hieß (7. BB. S. 122), war vermählt mit Adela (ebda. S. 278).

⁴²⁾ duo predia scilicet Betestat et Cibilee . . . aliaque multa beneficia contulit nobis, Jahrtag 17. Mai, 7. BB. S. 178.

⁴³⁾ Oben S. 124.

⁴⁴⁾ Kirchschletten bei Giech, Jahrtag 26. Jan., 7. BB. S. 104.

⁴⁵⁾ U. Bischof Eberhards II. v. 1149 (Giechburgervertrag), Österreicher, Denkw. 3 S. 88 ff., Desele, Andechs Reg. 100, 101, 112, über Cuniza S. 21 f., vgl. meine Grundzüge S. 66 f.

⁴⁶⁾ Österreicher, Denkw. 3 S. 70, ihm schloß sich J. Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim, Frankfurt/W. 1843 S. 42 f. an.

⁴⁷⁾ So Bauer, Arch. f. hess. Gesch. VIII, 1856 S. 266 ff. Seine Einwände gegen Österreicher und sein kombinierter „Stammbaum“ S. 268 erscheinen mir keineswegs stichhaltig.

man ihn mit dem Tiemar comes de Tetenvanc der gefälschten Banzer Stiftungsurkunde von 1071⁴⁸⁾ gleichsetzen darf, so könnte die Heimat des Geschlechtes tatsächlich in der Taubergegend zu suchen sein. Mit Cuniza, die den Schleier nahm, ist es erloschen. Ihr Oheim Friedrich von Beichlingen trat 1149 seinen Anteil an Giech an Bischof Eberhard II. von Bamberg ab.⁴⁹⁾

Die Grafen von Bergtheim erscheinen erstmals in einer Urkunde Bischof Ottos I. um 1120⁵⁰⁾ mit Bertholfus comes, den Bischof Eberhard II. 1154 ausdrücklich de Berechtheim nennt.⁵¹⁾ Sie waren Vögte des Klosters Michelsberg. Im Gegensatz zu dem friedlichen Wirken seiner Vorgänger, die also auch schon die Vogtei besessen hatten, hatte Graf Bertholf nach der Urkunde Bischof Ottos seine Vogteirechte zu schweren Bedrückungen der Klosterleute benützt, weshalb ihn der Bischof nur mehr unter einschränkenden Bestimmungen neuerdings mit der Vogtei befehnte. Bischof Eberhard, der die Vererbung des Vogteiverhältnisses über die Klosterhöfe Eßelskirchen und Rattelsdorf zwischen den Söhnen des Grafen Bertholf, Gerhard und Hermann, regelte, stellte zugleich in der bekannten Urkunde die von alters bestehende Vogtfreiheit der Klosteranlagen und Klosterdiener auf dem Michelsberge fest.⁵²⁾ Seefried, der die Genealogie des Geschlechtes eingehend untersuchte, sieht in ihnen eine Nebenlinie der Grafen von Abenberg und führt sie gleich jenen auf den Grafen Tiemo, den ersten Hochstiftsvogt der Bamberger Kirche und Grafen des Volkfeldes zurück.⁵³⁾ Mit Recht hat er jedenfalls Bergtheim bei Neustadt a. d. Aisch im Rangau als ihr namengebendes Stammhaus bezeichnet.⁵⁴⁾ — An den Grafen Hermann, Sohn Bertholfs, sucht er die Grafen von Delburg-Klamm anzuknüpfen.⁵⁵⁾

⁴⁸⁾ Wohl Dettwang bei Rothenburg, nicht Tettenvanc bei Weingries worauf mich H. D.-Studienrat Schreibmüller aufmerksam machte.

⁴⁹⁾ Österreich, Denkw. 3 S. 80, über die Beichlingen unten S. 252.

⁵⁰⁾ M 332/2025, 16. BB. S. 8 f.

⁵¹⁾ M 336/2048, 16. BB. S. 40.

⁵²⁾ Vgl. oben S. 192 f.

⁵³⁾ J. N. Seefried, Die Grafen v. Bergtheim, die Vögte des kais. Benediktinerstiftes auf d. Michelsberge zu Bbg., 54 BB. 1892 mit Stammtafel, vgl. auch die Regesten bei Bauer, 28. BM., die Seefried ergänzt.

⁵⁴⁾ a. a. O. S. 27, nicht Herrenbergtheim bei Uffenheim.

⁵⁵⁾ Die Grafen v. Bergtheim-Delburg-Klamm, 58. BB. 1897 S. 41 ff. mit Stammtafel.

Die älteren Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause der österreichischen Grafen Raabs⁵⁶⁾ treten nur gelegentlich in Beziehungen zu Bamberg auf, so Burggraf Gottfried, dem Kaiser Friedrich I. den Schutz des Bambergischen Klosters Münchaurach überträgt.⁵⁷⁾

Wenn sich nun auch bis ins 12. Jahrhundert innerhalb der Diözese Bamberg, des Radenzgaues und Dolksfeldes, — abgesehen von den durch Heiraten zu Besitz gelangten bayerischen Grafen von Andechs und dem Pfalzgrafen Botho von Kärnten⁵⁸⁾ — kein einheimisches Grafengeschlecht nachweisen läßt, so fehlt doch keineswegs jene ständische Oberschicht, der auch eben jene Familien angehören, in denen der Grafentitel schon von altersher erblich war. Das Wesen des mittelfalterlichen Dynastenstandes, dessen Glieder zugleich Fürstengenossen sind, lag nicht im Titel.

Schon in der mehrfach verwerteten ältesten Bamberger Zeugenreihe von 1015⁵⁹⁾ tritt diese Standeseinheit zu Tage. Hier werden zum ersten Male durch die Derwendung der Oberbegriffe milites und servientes jene beiden Laiengruppen unterschieden, die sich unter wechselnden Bezeichnungen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts verfolgen lassen. Unter den milites werden 4 Grafen und 2 untitulierte Persönlichkeiten zusammengefaßt, unter den ihnen nachstehenden servientes erscheinen erstmals Bamberger Ministerialen. So lautet auch in der Folgezeit bis etwa 1130 die Unterscheidung regelmäßig milites — ministeriales, wobei zu den milites wiederholt auch Grafen gerechnet werden.⁶⁰⁾ Die Bezeichnung

⁵⁶⁾ J. Wendrinsky, Die Grafen Raabs, Blätter d. Ver. f. Landeskunde v. N.-Österreich N. F. 12 u. 13 (Regesten), Wien 1878/79.

⁵⁷⁾ Ebda. Reg. 114 (Reg. 88 ist irrig) noch 1156 wird Pfalzgraf Hermann (v. Stahleek) als Vogt des Kl. erwähnt, Looshorn II S. 138. — vgl. auch Riechvelt, unten S. 272.

⁵⁸⁾ Man könnte noch die im äußersten Westen des Radenzgaues begüterten Grafen von Höchstädt/L. (Pfalzgrafen a. Rhein) anführen, sie stammen jedoch aus dem Grabfeld und Höchstädt gehörte nicht mehr zur Diözese Bamberg.

⁵⁹⁾ Oben S. 179 u. S. 184.

⁶⁰⁾ 1093 Mai 6: U. Bisch. Ruperts f. d. Domkap., Zeugenreihe: Kanoniker, milites: Hochstiftsvogt, 2 Grafen, Balpoto, 4 Bornamen, ministeriales autem: 12 Bornamen M 2/10 b, U s s e r m a n n, c. prob. no 52, Looshorn I S. 486 — 1108 Mai 19 U. Bisch. Ottos I. f. d. Domkap. Zeugenreihe: Kanoniker, ex militibus episcopi 7 Edelfreie, de ministerialibus vero . . . M 3/13 c. Ö s t e r r e i c h e r, Banz Beil. 1 zu Ann. II S. 9, Looshorn II S. 63 — 1124 März 1: U. eines vir ingenuus f. Bamberg, Zeugen: d. Bischof, de militibus domini episcopi ingenuis 1 Graf, 8 Edelfreie, de ministerialibus d. epi. . . . M. 5/22a. Geöffn. Archive 10 S. 174, Looshorn II S. 68 — 1130 U. Bisch.

miles bringt in einer Zeit, die eine Verleihung der Ritterwürde unter feierlichen Formen noch nicht kannte, den auf dem Lehenverhältnis beruhenden, ehrenvollen Reiterkriegsdienst für die Reichsheersfahrt zum Ausdruck.⁶¹⁾ Im 12. Jahrhundert setzt sich im Bamberger Kanzleigebrauch für die bisherige Gruppe der milites dann die Bezeichnung liberi (ingenui) durch, der ständische Charakter wird also stärker betont.⁶²⁾ Seltener steht dafür nobiles.⁶³⁾ Die Gleichwertigkeit beider Bezeichnungen in dieser Zeit wird besonders deutlich, wenn freie Vasallen der Grafen von Andechs in bayerischen Urkunden nobiles, sobald sie aber ihren Herrn nach Franken

Ottos I. f. d. Domkloster, Zeugen: Kanoniker, milites episcopi . . . ministeriales M. 5/26, Loosshorn II. S. 69 — vgl. in Eichstädter Urk. 1122 Nov. 19 de ingenuis laicis s. Babenbergensis ecclesie militibus . . . de ministerialibus s. Bab. ecclesie . . . Heidingsfelder Reg. 311. —

⁶¹⁾ Charakteristisch für den beruflichen Charakter des Ausdrucks: officio miles, 1123 und um 1133 MBoic. 24 no 3 u. 4 — 1113 nennt Bisch. Erlung von Würzburg den Grafen Bertold v. Andechs, der Güter von ihm zu Lehen hatte, miles meus MBoic. 37 no 75. — Daß miles „in der älteren Zeit“ (11. Jhdt.) den Vasallen im Gegensatz zum Ministerialen bedeutet, geben auch Joehke S. 533 und E. Molitor, der Stand der Ministerialen, Oierkes Untersuchgn. 3. St. u. RG. 112. Breslau 1912 S. 37 (hier die ältere Nachweise) zu. Der Grund liegt aber kaum im Unterschied der Bewaffnung (Molitor), sondern darin, daß der eigentliche Kern der militärischen Kräfte eines geistlichen Fürsten wie der Bischöfe von Bamberg ursprünglich die freien Vasallen, erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts mehr und mehr die Ministerialität wurde. Im 13. Jahrhundert wandelt sich der Begriff miles völlig, die Berufsbezeichnung wird Bürde und damit auch den Ministerialen zugänglich. Joehke hat die Entwicklung völlig verkannt, wenn er sagt, daß jetzt diese „Würde“ auch die Edlen ohne Schwämerung ihres Ansehens annehmen können. Diese waren von jeher durch Geburt „für den Ritterschlag qualifiziert“, hingegen war „bei dem niederen Adel das Rittersein das Hebende und Auszeichnende“. O. Frhr. v. Dungen, Der Herrenstand im Mittelalter, Papiermühle 1908 S. 15 f. F. Keutgen, Die Entstehung der deutsch. Ministerialität, VfS. W. 8, 1, 1910 S. 14 Anm. 3, Erich Frhr. v. Guttenberg, Titel u. Standsbezeichnungen d. oberfränk. Adels, Familiengesch. Blätter 24. Jg. 4 u. 5, Leipzig 1926.

⁶²⁾ Ich finde die Gegenüberstellung liberi—ministeriales im Bamb. Urkundentreis: 1139 MBoic. 5 S. 354, — 1143 M. 8/39c, Loosshorn II. S. 377, — 1149 M. 8/39d, Osterreich, Denkw. 3 S. 90, — 1151 M. 261/1538, 22. FB. S. 12, — 1152 Osterreich, Banj. no 19, — 1153 M. 335/2045, Loosshorn II. S. 421, — 1154 M. 336/2048, 16. FB. S. 41, — 1156 MBoic. 24 no 9, — 1163 Stumpf no 3974, — 1164 MBoic. 5 Mon. Aspac. no 3 S. 158, — 1180 M. 264/1545, Defele, Andechs II. 9, — 1182 (Andechser U.), Defele, Reg. 261, — 1180 . . . 88, hier liberiores . . . ministeriales, M. 265/1550, v. Guttenberg W. 18, 2 Reg. 9, — vereinzelt noch einmal 1222 (Meranische U.) M. 268/1562, 22. FB. S. 37. — In der Einzahl lautet die Bezeichnung meist liber homo oder ingenuus vir. — Während dieser Zeit kommt einige Male auch die Gegenüberstellung laici—ministeriales vor. Nach 1180 hört die Verwendung von Oberbegriffen zunächst auf, die in den Urk. der Äbte u. Klöster überhaupt nicht üblich war.

⁶³⁾ In Franken erst häufiger im 13. Jhdt.: um 1223 M. 487/2732, Loosshorn II. S. 624, — 1265 MZoll. II no 102, — 1278 ebda. no 204, —

begleiten, dort liberi genannt werden.⁶⁴⁾ Ich verwende daher, dem Sprachgebrauch der Quellen folgend, für diese ständische Oberschicht den Ausdruck „Edel-freie“, um sie so in gleicher Weise von den nicht zu den liberi zählenden Ministerialen wie von den Gemeinfreien zu unterscheiden.⁶⁵⁾ Auch unter den liberi der Bamberger Quellen werden unterschiedslos Grafen, ja sogar Fürsten, und nichttitulierte Herrn, niemals aber freie Bauern zusammengefaßt.⁶⁶⁾

In den Zeiten des Investiturstreites tritt erstmals eine größere Gruppe edelfreier Herrn innerhalb des Hochstifts Bamberg mit klar ersichtlichem politischem Einfluß hervor. Wahrscheinlich 1079 von der Fastensynode im Lateran aus bedrohte Papst Gregor VII. in einem eigenen Schreiben⁶⁷⁾ 7 mit Vornamen genannte milites der Bamberger Kirche mit der Exkommunikation, falls sie die zu Unrecht empfangenen Kirchengüter nicht an das Hochstift zurückgeben würden. Zweien von ihnen wirft der Papst den Lehenempfang gelegentlich der Einsetzung, vier anderen den Lehenempfang nach der Exkommunikation Bischof Hermanns vor, den man nachträglich der simonistischen Erwerbung des Bistums beschuldigte. Der Vorwurf galt also dem Festhalten an ihrem bischöflichen Lehenherrschaft, seine Anlässe lagen weiter zurück. Jüngere Vorgänge hatte der Vorwurf im Auge, der sich gegen den letzten der 7 milites richtete: Er habe während der Gefangenschaft Bischof Ruperts (1077) Bamberger Kirchengüter vom König empfangen. Da man unmöglich annehmen kann, daß Heinrich IV. Maßnahmen zu ungunsten eines seiner getreuesten Anhänger wie Bischof Ruperts traf, der in seinem gefährvollen Dienste in die Hand des Herzogs Welfs von

⁶⁴⁾ Vgl. Yrinsbure, Iringesbure 1116 Desele, U. 3, 1149 Desele, Reg. 112, — Louchusen, Lochhusen, vor 1151 Desele, Reg. 60c, 1149 Reg. 112, — Ascering 1098 . . 1116 unter den arbitres legitimi, Reg. 33a, Escheringen 1149 u. d. liberi, Reg. 112.

⁶⁵⁾ Die Bezeichnung „Freiherrn“, wie sie A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im M.A., Kirchenrechtl. Abhdln., hsg. v. Stug, 63, 64, Stuttgart 1910 gebraucht, möchte ich mit Rücksicht auf die spätere Abwandlung des Begriffes lieber vermeiden. D. Forst-Battaglia, Vom Herrenstande I Leipzig 1916 S. 13 hält an dem gleichwertigen Ausdruck „Dynasten“ fest, da die Bezeichnung „edelfrei“ schon im Mittelalter selbst auch Nichtdynasten gegeben wurde. Für unser Gebiet trifft das nicht zu. Als liberi werden Ministerialen niemals bezeichnet, der Titel nobilis wurde ihnen erst seit der 2. Hälfte des 13. Jhdts. gelegentlich zugebilligt.

⁶⁶⁾ So 1143, 1149, 1151, 1163, 1164, 1180 . . 88, Nachweise Anm. 62.

⁶⁷⁾ Jaffé, Bibl. rer. Germ. II S. 356 — berf., Reg. Pont. I S. 630, Ussermann, Cod. prob. B. no 48.

Bayern gefallen war,⁶⁸⁾ so kann es sich nur um eine der üblichen Lehenerneuerungen anlässlich eines Mannfalles gehandelt haben, die der Kaiser hier als Oberlehensherr bald nach seiner Rückkehr von Canossa an Stelle des abwesenden Bischofs vollzog. Es war wohl eine jener Maßnahmen, durch die er sich auf den Tagen zu Regensburg im Mai und zu Nürnberg Mitte Juni 1077 neue Anhänger zu gewinnen, alte zu verpflichten suchte für den Kampf gegen den eben, am 15. März, erwählten Gegenkönig Rudolf.⁶⁹⁾ Gleich den großen Vasallen des Nordgaus⁷⁰⁾ und der kaisertreuen Bischofsstadt Würzburg⁷¹⁾ hielten auch die Bamberger getreulich an der Sache ihres rechten Königs fest. Das Drohschreiben Gregors VII. verfolgte somit einen doppelten Zweck. Es suchte in dem Augenblick, da es galt den Widerstand gegen Heinrich neu zu beleben, den einflussreichen Bischof Rupert von Bamberg durch die erwungene Rückerstattung ausgeliehenen Kirchengutes zu gewinnen und gleichzeitig die Anhänglichkeit der durch diese Maßnahmen betroffenen kriegerischen Widersacher des Papsttums in der Diözese mit ihrem Bischof zu verfeinden. Aber dieses Doppelspiel hatte keinen Erfolg. Bischof Rupert hielt an dem vertrauten Dienste des Königs fest wie auch seine Vasallen. Wenn wir den in dem päpstlichen Schreiben mit dem Banne bedrohten Udelricus mit dem damals lebenden Oudalricus Walpoto gleichsetzen dürfen, von dem wir wissen, daß er tatsächlich in der Exkommunikation verstarb,⁷²⁾ so hat offenbar auch das stärkste kirchliche Zuchtmittel seinen politischen Zweck verfehlt. — Man hat einwenden wollen, daß es sich bei den milites des päpstlichen Schreibens nicht um edelfreie Vasallen, sondern um bischöfliche Ministerialen handelte.⁷³⁾ Aber einmal fiel deren Bedeutung damals kaum

⁶⁸⁾ Giesebrecht, *DB*, III S. 396, vgl. oben S. 139.

⁶⁹⁾ *Ebda* S. 443 f. Bischof Rupert war bis in den August 1077 in Gefangenschaft S. 396.

⁷⁰⁾ Doeberl, *Nordgau* S. 25.

⁷¹⁾ Giesebrecht, III S. 445.

⁷²⁾ *W.* 332/2026, Uffermann, c. prob. no 75 (ante a. 1123). 16. *DB*. S. 11 (circ. 1122), Looshorn II S. 92 (um 1124). Der zeitliche Anfaß scheint mir zu spät. Da im Wormser Konkordat alle Kirchenstrafen erlassen wurden, muß der Tod des Walpoto und die Ausstellung der Urk. jedenfalls vor Sept. 1122 liegen.

⁷³⁾ So Uffermann a. a. O. und ihm betont folgend Zoehle, *Bamb. Ministerialität* S. 533 Anm. 3 u. S. 754 Anm. 2. Zoehle wendet sich mit Unrecht gegen Ernst Fehr. v. u. J. Aufseß, *Die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg*, 56 *DB*. S. 22, der in einem Exkurs über das päpstl. Schreiben die dort genannten Vornamen, wie mir scheint mit Glück, mit bestimmten edelfreien Familien in Verbindung bringt. Wenn die milites von ca. 1079 auch nicht sämtlich mit den im 12. Jhdt. lebenden, von Aufseß angezogenen Persönlichkeiten iden-

schon so stark ins Gewicht, daß sie der Papst eines eigenen Schreibens gewürdigt hätte, sodann waren die Ministerialen im 11. Jahrhundert echter Lehnen, nur um solche kann es sich hier handeln, noch nicht fähig und schließlich ist die Bezeichnung milites in dieser Zeit eben ausschließlich für Edelfreie gebräuchlich.

Die Gruppe der nichttitulierten Edelfreien, die wir in näheren Beziehungen zum Hochstift Bamberg finden, umschließt einen ganz bestimmten Familienkreis. Seitdem um die Wende des 11. Jahrhunderts und zwar ziemlich gleichzeitig bei Edelfreien und Bamberger Ministerialen die Bildung von Familiennamen durchdringt,⁷⁴⁾ die allerdings je nach Burgen und Ansitzen noch häufig wechseln, ist „eine möglichst vollständige Inventarisierung“ der einzelnen Familien, um die sich die Forschung heute für ganz Deutschland bemüht,⁷⁵⁾ ausführbar. Nur die genaue Kenntnis des „Personalbestandes“ erlaubt auch dort eine Entscheidung im ständischen Sinne zu treffen, wo in den Urkunden eine ausdrückliche Unterscheidung durch auszeichnende Attribute fehlt. Es wird dabei deutlich, daß auch in jenen Fällen, in denen zeitweise die Bamberger Kanzlei, fast grundsätzlich jene ihrer Stifter und Klöster, im 12. Jahrhundert auf solche Attribute verzichtet, gleichwohl die Reihenfolge der Zeugen: Geistliche, Edelfreie, Ministerialen, strenge eingehalten bleibt. Ausnahmen kommen vor, ohne daß man deshalb ohne weiteres an den Uebergang einer edelfreien Familie in die Ministerialität zu denken berechtigt ist.⁷⁶⁾ Zu beachten ist auch, worauf v. Dungern nachdrücklich hinweist, daß in verschiedenen Zeiträumen, aber auch gleichzeitig, genealogisch nicht zusammenhängende Familien verschiedenen Standes sich nach denselben oder gleichlautenden Örtlichkeiten benennen können. Begünstigt wird diese Erscheinung dadurch, daß nach dem Erlöschen edelfreier Familien

⁷⁴⁾ Von gräflichen Familien abgesehen, erscheinen die ersten Familiennamen unseres Gebietes im Synodalprotokoll von 1059 (Jaffé, ep. Bamb. no 8): Immo Walpoto (Amtsname!) . . . Adelolt de trubaha (Truppach, BA. Bayreuth) . . . Erbo de Wizenaha (Weizenhöhe, BA. Forchheim), 1087 Gozwin de Anspere (abgeg., bei Staffelstein), Jaffé, ep. Bamb. no 10 — 1093 Otto de Alechbach (? , vielleicht Ailsbach, BA. Höchstädt a. A.) M. 2/10b. Ministerialen erscheinen mit Familiennamen erstmals 1096 (Aug. 6) M. 2/11, Österreich, Dentwürdigl. 4. St. S. 18 (10 Familien). — Die Urk. von 1017 M. 1/1d. Looshorn I S. 329 f., worin 4 freie Geschlechter mit Familiennamen unter den Zeugen erscheinen, ist eine Fälschung des 12. Jhsts.

⁷⁵⁾ Dungern, Herrenstand S. 25, Forst-Battaglia S. 9 f

⁷⁶⁾ Vgl. Dungern S. 263.

ihr namengebender Besitz vielfach in die Hand der Landesherren übergang und mit Ministerialen besetzt wurde, die sich nun ihrerseits danach nennen.

Um ein klares Bild dieser Standes- und Besitzverhältnisse der edelfreien Familien unseres Gebietes und ihrer Beziehungen zum Hochstift Bamberg zu gewinnen, ist es somit nötig, sie im einzelnen näher kennen zu lernen. Dabei müssen wir vorgreifend die Periode vom 11.—14. Jahrhundert als Ganzes überblicken.

Die Beziehungen zum Bistum Bamberg spiegeln sich in den Urkunden verschiedenartig wieder: Wie schon die Grafen, so treten auch die übrigen edelfreien Herr einmal als Tradenten für das Hochstift, seine Stifter und Klöster auf oder sie wirken als Salmannen der Tradenten mit. Sofern sie sich bei solchen Schenkungen nicht die Vogtei vorbehalten, bedingt dieses Auftreten noch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Hochstift. Solche können dagegen entweder lehenrechtlich bedingt sein, insofern durch Lehennahme von Kirchengut oder Auftragung von Eigengütern die Pflicht vasallitischer Heerfolge erwächst, sie werden damit zu milites episcopi. Der Lehensheimfall aussterbender Familien stärkt die Besitzkraft des Hochstifts. Oder wir finden sie als landrechtlich streitende Partei, Vorstzer, Eidhelfer und Schöffen vor dem allerdings bis 1248 zu Lehen ausgegebenen Grafengericht des Radenzgaves erscheinen, dem zweifellos auch die strafrichterliche Gewalt über sie zustand. Über ihre Stellung zum Gericht des Königs mangelt es an Nachrichten; über ihr freies Eigen wird nachweislich vor dem Landgericht verhandelt. Diesen lehen- und landrechtlichen Beziehungen zum Hochstift wird bei den Einzelnachweisen besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Alle diese Beziehungen aber können den Anlaß zum Auftreten der edelfreien Herrn in den Zeugenreihen und im Text der Urkunden des Bischofs, seiner Stifter und Klöster bilden. Andererseits aber kann aus dem Auftreten in den Zeugenreihen allein nicht auf das Vorherrschende land- oder lehenrechtlicher Beziehungen geschlossen werden. Denn ebensowohl wie Urkundenaussteller und -empfänger (Stifter, Klöster) können auch hochgestellte Tradenten oder Vertragsparteien, weltliche und geistliche Fürsten und Grafen, die ihnen land- oder lehenrechtlich verbundenen Edelfreien zum Zeugendienst heranziehen, die dann den bischöflichen Zeugenreihen häufig ohne gesonderte Unterscheidung angefügt werden. Schließlich

können auch nicht näher bekannte verwandtschaftliche Beziehungen, oder auch rein zufällige Anwesenheit am Ausstellungsort einer Urkunde, z. B. Versammlung zur Kreuzfahrt, den Anlaß bilden, angesehenen Personen, bei denen sich sonst keinerlei Beziehung zum Hochstift nachweisen läßt, als Dignitätszeugen heranzuziehen.⁷⁷⁾

Eine Übersicht, die das Verhältnis der edelfreien Geschlechter zum Hochstift deutlich machen will, muß diese Möglichkeiten in jedem Einzelfall berücksichtigen. Joëze hat dies versäumt, daher erscheinen in seiner Liste eine Reihe von Namen, für deren Träger sich keinerlei persönliche Beziehung zum Hochstift feststellen läßt. Andere fehlen. Die Untersuchung ergab sehr bald, daß der Kreis der in Frage kommenden Geschlechter namentlich nach Westen und Süden z. T. sehr weit über das engere geistliche und weltliche Herrschaftsgebiet des Hochstifts hinausgreift. Den Anlaß bildet natürlich die in Franken und Bayern weit zerstreute Lage Bamberger Kirchengutes und die namentlich unter Bischof Otto I. wachsende Zahl Bamberger Eigenklöster in fremden Kirchenprengeln. Deutlich aber löst sich aus der Masse eine bestimmte Gruppe mit großer Regelmäßigkeit in den Zeugenreihen vertretener Familien, die sämtlich innerhalb des Radenzgaues angesessen oder begütert sind; bei ihnen wirken land-, lehen- und kirchenrechtliche Beziehungen zusammen. Alle übrigen erscheinen naturgemäß nur vereinzelt oder in größeren zeitlichen Abständen in den Bamberger Urkunden. Da eine Untersuchung über die ständische Zusammensetzung des Bamberger Domkapitels oder seiner Stifter und Klöster in diesem Rahmen nicht beabsichtigt ist, wurden für die nachfolgende Übersicht nur solche Stiftsgeistliche mitherangezogen, deren Familien auch

⁷⁷⁾ Ich lasse daher in der folgenden Übersicht alle jene Namen beiseite, deren Träger nur in königlichen oder Würzburger, Regensburger, Freisinger usw. Urkunden als Z. erscheinen, auch wenn diese Urkunden Bamberger Rechtsverhältnisse betreffen. In der Liste bei Joëze S. 785 ff. sind aus diesem Grunde zu streichen: Piburch, Thumbrunne (Dammbrunn bei Beilngries, nicht Tonbrunn, Böhmen), Eberstein, Friechendorf (Friedendorf, W. Pfaffenhofen, Ob., nicht bei Ebern, Ufr.), Haillacove, Radmarsvelden, Siginburch, Starcoldeshoven, ferner die bayerischen freien Vasallen der Grafen v. Andechs, die im Giechburgvertrag von 1149 in Franken erscheinen: Escheringen (nicht „unterfränkisch“, vgl. Anm. 64 u. Desele S. 49), Herrenhusen (nicht „unterfränkisch“, vgl. Desele S. 50), Iringesburc (Curasburg, nicht „unterfränkisch“, Desele S. 50), Loehhusen (nicht „unterfränkisch“, vgl. Anm. 64 u. Desele S. 49), Meisa (Reitsach, Obn., nicht „Mies in Böhmen“, vgl. Desele S. 48). Außerdem sind zu streichen: Eschenau (Reichsministerialen), Erlangen (Bamb. Minist.), Botendorf (Reichsmin.), Rabenstein (ursprüngl. wohl Schlüsselberger Dienstleute).

sonst in Beziehungen zum Hochstift standen. In der Reihenfolge der Aufzählung halte ich mich im allgemeinen an die Richtung von Süd nach Nord und von West nach Ost und fasse zunächst die in den Grenzgebieten der Diözese beheimateten Familien zusammen.

Sachsen und Thüringen:

Muchole, Muchil, Muchelon, Muchele, Mouchel (Mücheln, LA. Quersfurt, Pr.). Das Geschlecht, an dessen namengebendem Orte das Hochstift Bamberg alten, durch Robung erweiterten Besitz hatte,⁷⁸⁾ erscheint von 1186⁷⁹⁾—1182⁸⁰⁾ mit den Vornamen Engilhardt, — Ernest und Adalbrecht, — Anno, Bucco, Fsinhart, Adalbrecht, — Heinrich, — Friedrich in Franken ausschließlich zwischen Bamberger Ministerialen. Heinrich de M. war um 1190—1195 Bamberger Dombiater⁸¹⁾, um 1220—1237 Friedrich de M. Domkanoniker,⁸²⁾ ebenso 1275—1313 Johannes de M., zuletzt Dompropst.^{82a)} — Dieses Geschlecht nennt Eike v. Repgow in der Vorrede zum Sachsenspiegel „von der herren geburt“ unter den „vrihen Herrn“ aus (Nord-)Schwaben. Winter weist von 1162—1239 mehrere Glieder mit dem Vornamen Albert und Anno, Brüder, Walter (und sein ungen. Bruder), Friedrich, Heinrich in sächsischen Ul. unter den „Edeln“ nach.⁸³⁾ Da die Vornamen die gleichen sind, muß es sich wohl um ein und dasselbe Geschlecht handeln, von dem somit ein Zweig in die Bamberger Ministerialität übergegangen zu sein scheint.

Schidingen (Burgscheidungen, LA. Quersfurt, Pr.). Die An-tonen Eberhard und Heinrich de Sch. werden 1294 durch den Strafzug König Adolfs von Nassau dem Bischof Arnold von Bamberg unterworfen, müssen alle ihre Befestigungen einreißen, die Burg mit Bogteien, Gerichten und verschiedenen Dörfern als bischöfliche Lehen empfangen.⁸⁴⁾ Es handelte sich um den Schutz des Bistumsgutes in B. Sch. und Mücheln.⁸⁵⁾

? **Ranis** (LA. Ziegenrück, Pr.). Der „um 1192“ ohne Vorname gen. de R. steht wahrscheinlich wie der ihm folgende Heinrich de Muchel irrtümlich hinter den liberi, statt den Kanonikern (s. Muchel) und ist identisch mit dem 1195—1213⁸⁶⁾ genannten Bamberger Diakon Sigboto de R., ob edelfrei, ist nicht zu entscheiden.

Bichelingen (Beichlingen, LA. Eckartsberga, Pr.). 1145 Dominus Fridericus de B. nobilis homo resigniert eine Königshufe in Suabtal (Schwabtal BA. Staffelstein, Ofr.), Bamb. Bischofslehen gegen

⁷⁸⁾ 1144 Looshorn II S. 389, 1246 S. 688.

⁷⁹⁾ Looshorn II S. 62.

⁸⁰⁾ Ebda. S. 536, außerdem S. 390, 462, 519.

⁸¹⁾ Ebda. 531 f., 566, 572. — In der ersten. Zeugenreihe ist er zweifelloh nur irrtümlich aus der Reihe der Kanoniker an das Ende der liberi geraten.

⁸²⁾ Ebda. S. 621, 648, 666.

^{82a)} Ebda. S. 775 bzw. III S. 753.

⁸³⁾ F. Winter, Eike von Repgow u. der Sachsenspiegel, FzdB. 14, 1876 S. 330, kennt aber von den in Franken auftretenden M. nur den Beleg Looshorn II S. 390 u. 531 f., den er ebenso irrig auswertet, wie Joehje, Bamb. Min. S. 546. Die Muoselin, wie letzterer vermutet, haben übrigens gar nichts mit den Muchele zu tun. Ob Winter mit dem Auftreten unter sächs. „Edeln“ recht hat, kann ich nicht nachprüfen.

⁸⁴⁾ Looshorn II S. 864.

⁸⁵⁾ Bgl. auch Looshorn II S. 688.

⁸⁶⁾ Ebda. II S. 572, 577, 615.

Gelbabfindung an Kl. Michelsberg.⁸⁷) Er ist der Vormund und mütterliche Oheim der mit Graf Poppo von Andechs vermählten Cunizza (Gräfin) von Giech, um deren mütterliches Erbe nach ihrer Ehecheidung die heftigen Kämpfe zwischen Bischof Egilbert und dem Grafen von Andechs entbrannten.⁸⁸) Er ist zugleich ein Stiefsohn des Grafen Wilhelm von Lützenburg, den wir in dem liber homo de Giche von 1125 wiederfanden.⁸⁹) 1149 verkauft er seinen mütterlichen Erbteil an der Burg Giech und den übrigen Gütern im Rabenzgau an Bischof Eberhard.⁹⁰) Reichlinger Streubefitz als Bamberger Lehen im Nordjura läßt sich jedoch noch 1502 nachweisen.⁹¹)

Remide (Remda, PB. Weimar). 1139 verkauft Volgerus quidam uir ingenuus de turingia seinen Befitz (predium), 4 Hufen in sconebrunnunon (Schönbrunn, BA. Staffelstein, Ofr.) und 4 in frisindorf (wohl Friesen, BA. Kronach, Ofr.) an das Kloster Banz.⁹²) Später focht Otto de R., filius eiusdem Volkeri diesen Verkauf leidenschaftlich an. Es wurde hierüber als über Eigengut vor dem Grafengericht an der Gant Königsfeld (im Jura) verhandelt, wobei der Klostersvogt Graf Rapoto septima manu mit 6 viris ingenuis das Recht des Kl. beebete, was auch der nächste Hoftag in Würzburg bestätigte. Ein Vergleich kam jedoch erst 1163 vor dem Gericht des Mainzer Erzbischofs in Erfurt zustande,⁹³) für die Gerichtsverhältnisse ein sehr lehrreiches Beispiel. — Wenn man aus dem Namen dieses thüringischen Volker und dem Befitz zu Sconebrunnunon Schlüsse ziehen darf, so stammt von ihm wohl das Geschlecht de Sconebrunnunon ab, von dem schon die oben erwähnte Urkunde von 1139 ein Otto (de Remide?), Volgerus et Arnoldus de Sc., allerdings zwischen bischöflichen Ministerialen, mitbezeugen. Babo de Sc. erscheint 1149 noch einmal unter den liberi.⁹⁴) Aber sie im Exkurs III Tab. III.

Ostfranken.

Saa legau:

Trintperch, Trimberc (Trimberg, Ruine und Dorf, BA. Hamelburg, Ufr.). 1136 Gozwin de T. erhält v. Abt Hermann v. Michelsberg die Vogtei über Klostersgüter zu Urdorf (Guerdorf bei Tr.) u. Sulztal (ebda.), die der Abt von seinen Geschwistern erworben.⁹⁵) — Sonst meist im 3. Gefolge des Bisch. v. Würzb.⁹⁶) — 1380 gehen die Bamberger Lehen des † Edelherrn Conrad v. Trimberg im Nordjura, dabei Zigenfeld [Burg!] an Burggraf Fridrich v. Nürnberg durch landgerichtl. Entscheidung über.⁹⁷)

⁸⁷) M 331/2037, 16. PB. S. 32.

⁸⁸) Vgl. Stammtafel II bei v. Reichenstein, Orsamünde, Osterreicher, Denkwürdigkeiten 3 St. S. 65 ff., Hümmel, Giech S. 11, meine Grundzüge S. 45 u. 66. — Über Reichlingen auch Pöffe, Meissen S. 164, 262, Register S. 436.

⁸⁹) Oben S. 123.

⁹⁰) Defele, Andechs Reg. 113.

⁹¹) Osterreicher, Denkw. 3, S. 95.

⁹²) Osterreicher, Banz no 11.

⁹³) Ebda. no 26.

⁹⁴) Siehe Anm. 90.

⁹⁵) 16. PB. S. 16.

⁹⁶) Loosshorn II S. 402 (1151 Gozwin, 2 Söhne Heinrich u. Poppo). S. 465 (1158 u. d. laici liberae conditionis: Brüder Heinrich u. Poppo). S. 508 (1164 dieselben unter liberi, vor ministeriales) usw.

⁹⁷) MZoll. IV no 384, V no 38 u. 51.

Grabfeld:

Rodehusen (Nothhausen, BA. Königshofen, Ufr.). 1163 Herman de R. als Eidhelfer unter den 7 viris ingenuis im Grafengericht zu Königsfeld (vgl. Remide), — um 1166 Dominus Heinrich de R. summe vir ingenuitatis, Bamberger Domkanoniker, schenkt. erbeigene Leute zum Rechte der officiatorum an das Domkapitel.⁹⁸⁾

Lemphrideshusen (Lendershausen, BA. Hofheim). 1154 erwirbt das Kl. Michaelsberg von Ramuold de L. beim Orte Suerzgerestorf (wohl Schwärzdorf, BA. Kronach, Ofr., nicht Schwärzleinsdorf, BA. Stadtsteinach, da unmittelbar dabei großer bischöflicher Waldbesitz) 5 Hufen und vom Walde ein Stück Rodung, wo durch angemerkte und gezeichnete Bäume, gemeinhin „Aberhau“ genannt, der Wald für den Aushieb vorbereitet wird.⁹⁹⁾ Die Schenkung auf Todesfall war durch seine Krankheit veranlaßt. Außerdem verstoffete er, da er eine Frau seines Standes (suave sortis) nicht hatte, seine von einer Magd gezeugten Söhne samt der Mutter und anderen Leuten seiner familia zu einem Jahrgins an das Kloster.¹⁰⁰⁾ Er wurde daselbst begraben. Wenn er auch nicht ausdrücklich als liber oder nobilis bezeichnet wird, so sprechen die ganzen Verhältnisse doch deutlich für einen edelfreien Grundherrn, der bemerkenswert genug, vom Grabfeld her im Frankenwald kolonisierte.

Unifundin (Unfinden, BA. Hofheim, Ufr.). 1108 zwei Brüder de U. unter den militibus episcopi, den ministeriales vorangestellt als J. einer Schenkung des Hochstiftsvogtes Gfn. v. Avenberg an das Domkapitel.¹⁰¹⁾

Rotina (vielleicht Burgruine Rottenstein in den Haßbergen, BA. Hofheim). 1108 Heriman de R. J. unter den militibus episcopi neben Bramberg (s. u.) und Unifundin (s. o.). — Oder nach dem späteren „Rönch“ rüben bei Wohlsbach, Verwandter der Grafen von Wohlsbach?

Helungen (wohl Hellingen in der vormalig Coburgischen Enklave Königsfeld, BA. Hofheim, Ufr., wegen der Nähe der Schenkungsgüter von 1151, nicht Hellingen, BA. Hilburghausen).¹⁰²⁾ Sichere Stammreihe: Eberhart, tot vor 1151. Gem.: Gunzila, Sohn: Ekkehart I. 1151, 1163 miles, Gem.: Jutta 1151, Kinder: Ekkehart II., Kanoniker bei St. Jakob und Richiza, Gem.: Herbord (de?). — Um die Aufnahme seines Sohnes in das St. Jakobstift zu erwirken, gibt Ekkehart I. liber homo 1151 sein predium in villis Oberenbrachpach (Burgpreppach, BA. Hofheim) et Nuvvenbrunnen (Neubrunn, BA. Ebern) vogtfrei an das Stift,¹⁰³⁾ außerdem Weinberge in Obernbrachbach,¹⁰⁴⁾ 1176 gibt dann Ekkehart II. sein Erbgut in Helungen, wie es sein Vater ihm von dem Teil seiner Schwester abgegrenzt, samt dem Patronatsrecht der Kapelle vogtfrei an sein Stift.¹⁰⁵⁾ Mit dem Kanoniker erlosch das Geschlecht.¹⁰⁶⁾

⁹⁸⁾ M 11/54, Looshorn II S. 462.

⁹⁹⁾ M 336/2047, 16. BB. S. 39. Die interessante Stelle lautet: de gualdo, qui imminet per obruncationem quandam, quod vulgo dicunt vberhou, sc. ubi pertruncatis signatisque arboribus future stirpationi nemus aptatur.

¹⁰⁰⁾ Looshorn II S. 422.

¹⁰¹⁾ Saffé, Cod. Udalar. S. 258, Looshorn II S. 65, Desterreicher, Banj Ann. 8.

¹⁰²⁾ Mit den Würzburger Ministerialen de Haldungen (bei Hilburghausen) nicht zu verwechseln. (Vgl. Esterreicher, Banj no 22.)

¹⁰³⁾ Looshorn II S. 475.

¹⁰⁴⁾ 21. BB. S. 48, Looshorn II S. 579.

¹⁰⁵⁾ Ebda. S. 491.

¹⁰⁶⁾ Die Stammreihe aus diesen III.

Bramberch, -bero (Burgruine u. Dorf Bramberg, Bfl. Ebern). Dieses von 1108¹⁰⁷⁾—1215¹⁰⁸⁾ in 3 Generationen mit den Vornamen Hermann und Stephan unter den milites und liberi im bischöflichen Zeugendienst oft genannte Geschlecht empfing 1137 Bamberger Lehen gegen Hingabe von Eigengütern in der Gegend von Lichtenfels für die Zelle St. Göttru.¹⁰⁹⁾ Seine namengebende Burg wurde 1168 wegen der von da aus verübten Landfriedensbrüche von Kaiser Friedrich I. zerstört und dem Hochstift Würzburg zugeeignet.¹¹⁰⁾ Stammeinheit mit den de Luchenze (Nabengau) ist anzunehmen (f. d.).

Ruhenecke (Burgruine Raunee, Bfl. Ebern, Bramberg unmittelbar benachbart). Unter diesem Namen (Vornamen Hermann, Ludwig, Hermann, Friedrich) 1231 und 1245 mit dem Prädikat nobilis, lebt das Geschlecht der Bramberg fort (1231¹¹¹⁾—1250.¹¹²⁾ Die Zerstörung von Bramberg gab wohl den Anlaß zur Erbauung der neuen benachbarten Burg, von der jedoch Ludewig de R. 1231 seine Hälfte samt 20 Hufen in villa Branbero und Güter in 13 umliegenden Dörfern dem Hochstift Würzburg zu Lehen auftrug¹¹³⁾ und 1244 endgültig verkaufte, um sich wegen Familienzwistigkeiten einen anderen Wohnsitz zu suchen.¹¹⁴⁾ Er besitz auch homines militaris condicionis, homines proprii, von denen einer als miles bezeichnet wird. Ludwigs Brudersohn Friderich führt 1244 nochmals den Namen Branberg.¹¹⁵⁾ Zum Bistum Bamberg hat das Geschlecht seit dem 13. Jahrhundert nur noch lockere Beziehungen, im Meranischen Erbfolgestreit steht Friderich de R. gegen Bischof Heinrich.¹¹⁶⁾

Wiltperech (Burgruine Bildberg, nordöstl. v. Leinach, Bfl. Königshofen, Ufr.).¹¹⁷⁾ Die erste Nachricht über dieses reichbegüterte Geschlecht¹¹⁸⁾ berichtet 1122 von dem Verkauf seiner mit einer curia dominicalis (gen. 1124¹¹⁹⁾ ausgestatteten Güter (predia) zu Gestineshusen (Gestungshausen, Bfl. Coburg) durch die Brüder Gerwie u. Cuonrad an Bisch. Otto I. für Kloster Michelsberg.¹²⁰⁾ Seine Stammbesitzungen lagen jedoch beiderseits der Haßberge zwischen Stadtlauringen und Hofheim, wenn wir von ihnen auch erst genauer 1271 gelegentlich der Vermählung des letzten W. mit einer Gräfin von Henneberg hören.¹²¹⁾ Mit großer Wahrscheinlichkeit besaßen die W., die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafentitel annehmen, auch Hilbburghausen und Coburg (mit der Bent), die wie die W. Ministerialen an Henneberg übergingen. 1305 wird der

¹⁰⁷⁾ Wie Unifundin u. Rotina.
¹⁰⁸⁾ Nr 142/883, E. Frhr. v. u. z. Auffeseß, Regesten des Geschl. v. Auffeseß, Berlin 1887 no 10.
¹⁰⁹⁾ Nr 115/725b, Looshorn II S. 153.
¹¹⁰⁾ MBoic. 29 I no 515 u. 516.
¹¹¹⁾ MBoic. 37 no 226.
¹¹²⁾ MBoic. 37 no 307.
¹¹³⁾ MBoic. 37 no 225 u. no 226.
¹¹⁴⁾ Ebda. no 282 u. no 283.
¹¹⁵⁾ Ebda no 284.
¹¹⁶⁾ v. Auffeseß, Meran. Erbfolgestreit Reg. 7 (1249).
¹¹⁷⁾ Nicht Einödhof Bildberg, Bfl. Uffenheim, wie Jo ege, Bamb. Min. S. 788 irrig gegen Gengler, Verf. Zustände S. 14 behauptet. Über die W. neuesten W. Fülllein, Neue Beiträge . . 32 hrsg. v. Hennebg. akerturngsf. Ver. in Meiningen 1926 S. 95 ff (mit Stammtafel).
¹¹⁸⁾ Vgl. Schultes, Coburg, Landesgesch. S. 28 ff, der es mit den von Zundorf in Stammverwandtschaft bringt.
¹¹⁹⁾ Nr 332/2027, Schweiger, 16. WB. S. 13.
¹²⁰⁾ Nr 332/2026, Schweiger, 16. WB. S. 11 f.
¹²¹⁾ Schultes S. 31.

Name des Geschlechts letztmals genannt. Als eine seiner Eigenkirchen wird man Weißenbrunn, südl. v. Coburg ansprechen dürfen, dessen Patronatsrecht der letzte Graf v. B. 1285 dem Kloster Sonnefeld schenkte.¹²²⁾

Chalwinberch (Callenberg, herzogl. Schloß, ndw. v. Coburg). Dieses von 1122¹²³⁾—1244¹²⁴⁾ sehr häufig in den Bamberger Zeugenreihen unter den liberi und nobiles nachweisbare, ebenfalls sehr reich begüterte Geschlecht¹²⁵⁾ (Vornamen: Tiemo, Udalrich, Heinrich, Poppo (2), Cuonrad) hatte Güter und Ortsvogteien vom Hochstift Bamberg zu Lehen.¹²⁶⁾ Weit östlich im Frankenwald gelegene Besitzungen, Güter (predium) zu Zucha (D.- u. U.-Zaubach), Adeloldesporch (abgeg.) Suantha (Schwand) und Zidebodenriut (Seubetenreuth, sämtlich Bl. Stadtsteinach, Dfr.) und das Dorf Bennenriuth (abgeg.) verkaufte Udalrich de C. um 1145 an das Kl. Michelsberg, das damit zum erstenmal im östlichen Frankenwald Fuß faßte. Den Ausgang des Geschlechts begleiten heftige Kämpfe mit den Grafen von Henneberg, die offenbar die Brüder Ulrich und Cunrad bestimmten 1231 ihre freieigene Besitze C. mit mehreren umliegenden Dörfern, Wäldern und der Gerichtsgewalt an das Hochstift Würzburg zu veräußern.¹²⁷⁾ Trotzdem gelang es den Henneberg das Erbe der C. anzutreten und zu behaupten.¹²⁸⁾ — Von dem freien Geschlecht sind seine gleichnamigen homines militaris condicionis (Vornamen: Berengar, Menloh 1215, Rimund 1234), sowie die niederbayerischen Herrn v. Callenberg (Calmburg) zu unterscheiden.¹²⁹⁾ Beachtenswert ist die Ehe einer Schwester des letzten fränkischen Edel freien de C. mit dem Bamberger Ministerialen Teoderich de Rotenhagen (Rotenhan), 1231.¹³¹⁾ Sie ist am Verkauf der Burg C. (manu condunata) beteiligt, ob sie der Familie ihres Mannes Besitz zubrachte, ist unbekannt.

? S c h a u m b e r g, Schowenberg, Schoenberg (Burg ruine Schaumberg bei Schalkau, nördl. v. Coburg).¹³²⁾ Ohne daß sich bisher ein sicherer Zusammenhang mit einem der zahlreichen, gleichnamigen Geschlechtern in Österreich, Tirol, Kärnten, Bayern, Hessen usw. noch ein Namenswechsel¹³³⁾ nachweisen ließ, erscheint auffallend spät (1216 in Franken

¹²²⁾ Ebda. S. 30.

¹²³⁾ Siehe Anm. 120

¹²⁴⁾ Schl. Arch. Thurnau, Urk. Rast. 1 no 1, Orig. — Defele, Reg. 681.

¹²⁵⁾ Vgl. Schultes S. 25 ff.

¹²⁶⁾ Oben S. 190 Anm. 65 Ziff. 12.

¹²⁷⁾ Nr. 334/2039, Schweiger, 16. BB. S. 33 (falsch: Ekkewertus statt Egilbertus eps.)

¹²⁸⁾ MBoic. 37 no 234.

¹²⁹⁾ Schultes, S. 27 f.

¹³⁰⁾ MBoic. 12 — 14 — 27 usw.

¹³¹⁾ Schultes, UB no 9.

¹³²⁾ Vgl. über das Geschlecht: die (im ältesten Teil fehlerhafte) Stammtafel bei Österreicher, Banz Anh. II, ferner D. Fchr. v. Schaumberg, Herald.-Genealog. Bl. 6. Jhg. Nr. 3/4, ders., Grundzüge d. Gesch. d. uradel. fränk. Geschl. v. Sch., Schriften des Ver. f. Sachsen-Meinungen. Gesch. u. Kbe. 77. 1918 (die hier angegebene ältere Genealogie habe ich im Folg. in Abereinstimmung mit dem H. Verf. in Einzelheiten berichtigt), ders., Grundzüge einer Gesch. d. Burg Sch. bei Schalkau, Bl. z. Heimatgesch., Beibl. d. Schalkauer Zt. Nr. 1, 1925 Nr. 6 und 7, 1926. — Für zahlreiche persönliche Mitteilungen bin ich dem H. Verf. zu bef. Dank verpflichtet.

¹³³⁾ Der bei v. Schaumberg, Grundzüge vermutete Altname „Schönberg“ trifft nicht zu. Die in mehreren Urkunden auftretende Schreibweise Schoenberg ist, wie eine genaue Untersuchung ergab, Schreibereigentümlichkeit für Schouenberg.

in einer Würzb. U. für Banz dieses im 13. und 14. Jhdt. in der Coburger Gegend und im Thüringerwald reich begüterte, mit Grafenrechten und Reichslehen ausgestattete Geschlecht.¹³⁴⁾ Als Vorbesitzer der Burg Sch., wohl auch der Zent Schalkau, haben wir bereits den Grafen Hermann v. Wohlsbach-Schaumberg ermittelt.¹³⁵⁾ Heinrichus (I.) de Schaumberg 1216—1237¹³⁶⁾ wird in 5 meranischen U. von 1223 unter den fideles et castellani den meranischen ministeriales ausdrücklich vorangestellt.¹³⁷⁾ Auch sonst erscheint er fast regelmäßig an 1. Stelle der Laienzeugen, doch stets ohne Standesbezeichnung.¹³⁸⁾ Wahrscheinlich wird er daher wohl als edelfrei gelten dürfen, was auch die Annahme, daß er durch eine Erbtöchter in den Besitz vormals Wohlsbachischer Güter und Rechte, insbesondere der Zent Schalkau gelangte, erleichtern würde. Zu Schaumberg gehörige Dienstleute (de Helmbrechtes, de Minwize u. a.) werden 1266 genannt.¹³⁹⁾ Dagegen stehen Heinrichs I. Söhne, Heinrich II. und Otto I. 1222¹⁴⁰⁾ und auch sonst ausdrücklich unter meranischen ministeriales, ebenso Heinrichs II. Söhne Otto II. und Heinrich III., jedoch nur bis 1245, Jan. 13.¹⁴¹⁾ Unmittelbar darauf (1245, Febr.) begaben sich die 3 letztgenannten mit ihren Besizungen in den Schutz Kaiser Friedrichs II. und des Reiches,¹⁴²⁾ wahrscheinlich weil sie sich dem in Aussicht stehenden Parteiwchsel ihres bisherigen Herrn, des Herzogs Otto VIII. von Meranien entziehen wollten, der bald darauf auf die päpstliche Seite trat.¹⁴³⁾ Im meranischen Erbfolgestreit entziehen sie sich den Allodialerben, schon 1249 treten sie unter den ministerialibus Bambergensibus auf,¹⁴⁴⁾ Papst Innozenz befiehlt Otto II. v. Sch., der Bischof Heinrich durch Darlehen unterstützt hatte, die dafür verpfändeten Güter zu Kronach und Rosenberg dem Stift zurückzugeben.¹⁴⁵⁾ Von dem Dienstverhältnis zu Bamberg ist später (abgesehen von Lehenempfang und Burghutsverträgen) nicht mehr die Rede, doch sind alle seit Ende des 13. Jhds. bekannten Frauen des Geschlechts niederadelig, wenn auch aus führenden Familien (Sonneberg,

¹³⁴⁾ Osterreich, Banz no 32: H. d. Sch., Otto filius eius.

¹³⁵⁾ Oben S. 241. Eine agnatische Abstammung von diesem Grafengeschlecht, wie sie Schultes, Coburg. Landesgesch. S. 21 vertritt, ist ausgeschlossen.

¹³⁶⁾ M 269/1570, Defele, Andechs, Reg. 663.

¹³⁷⁾ Defele, Reg. 527—531 (in 529 irrtümlich ausgelassen). — Über die Bevorzugung von Burgmannen, die nicht zugleich Ministerialen des Burgherrn waren, vgl. Niese, Reichsgut S. 237.

¹³⁸⁾ So 1230 M 269/566, 22. BB. S. 40. — 1229, 1231, 1232, Osterreich, Banz no 40, 46, 49. — 1237 siehe Anm. 136.

¹³⁹⁾ M 344/2107, 16. BB. S. 79 f.

¹⁴⁰⁾ Defele, Reg. 517.

¹⁴¹⁾ M 144/895, Defele, Reg. 684.

¹⁴²⁾ Die U. Boehmerfider Reg. Imp. I no 3459, hat das Jahr 1244 (Febr.) u. den Ausstellungsort Foggia. Allein der Kaiser war nur 1245 von Jan. bis März in Foggia, B.-F. no 3454, 3455, 3460, 3465. — 1244 dagegen in der gleichen Zeit in Grosseti, ebda. 3408—3420. Auch die Indiktion III stimmt zu 1245, vgl. auch Dobeneder, Reg. Thur. III, 1 no 1217. — Ein Abtritt in die Reichsministerialität ist damit nicht anzunehmen, vielleicht erklärt sich aber daraus der spätere Reichslehencharakter der Burg Sch.

¹⁴³⁾ Defele S. 103.

¹⁴⁴⁾ Osterreich, Denkw. 2 S. 96, v. Aufseß, Meran. Erbfolgestreit Reg. 7, Loosshorn II S. 706.

¹⁴⁵⁾ 1249 Juni 12, M 23/135, v. Aufseß Reg. 5, Loosshorn II S. 703, was jedoch erst im Langenstädter Vertrag 1260, Dez. 14 geschah, v. Aufseß Reg. 27.

Windheim, Aufseß usw.). — Otto I., 1222 einmal nach dem Bambergischen Schorgast benannt,¹⁴⁶⁾ hat oder erwirbt abseits der Stammbesitzungen Güter im bñlichen Frankenwald, erbaut wahrscheinlich die Burg S c h a u e n s t e i n, nach der er sich 1230¹⁴⁷⁾ bis 1237¹⁴⁸⁾ benennt. Burg und Herrschaft (mit dem Halsgericht) erscheint im 14. Jhdt. — wahrscheinlich durch eine Erbtöchter — im Besitz der schwäbischen Wolfftrigel.¹⁴⁹⁾ Die Linie zu Schauenstein ist mit dem Domkanoniker Tuto bald nach 1268 erloschen.¹⁵⁰⁾ Der Stamm zu Schaumberg blüht in den heutigen Freiherrn v. Sch.¹⁵¹⁾

S o l l f e l d:

Hier kann ich vom 11. bis 13. Jahrhundert keine edelfreien Geschlechter nachweisen.

S f f g a u:

A s c a b a c h (Aischbach, BA. Bamberg II, Dfr.) Winizo quidam liber homo de A. hatte sein Herrschaftsgut (predium) in diesem Dorfe an Kl. Michelsberg vergabt, um dort sein Begräbnis zu erlangen. 1136 vollzog seine Witwe die Stiftung und gab weitere erbeigene Güter in Heuchelheim, Debersdorf, Aischbach mit der von ihr erbauten (Eigen-)Kirche an das Kloster.¹⁵²⁾

(Frien-) H a s a l a h a (Freihaslach, BA. Scheinfeld, Mfr.) 1128 Adalpert de H. unter freien Zeugen für Stift Jakob.¹⁵³⁾ Um 1136: Arnoldus quidam liber homo de Frienh. überträgt sein Herrschaftsgut (predium) in diesem Dorfe preter tria iugera et preter plaustrum feni (Santgemal?) an Kl. Michelsberg, um dort als Mönch einzutreten.¹⁵⁴⁾ Der unter den Zeugen genannte sacerdos de H. (Burghaslach) gehört zu der Würzburgischen Pfarrkirche, von der 1136 Aischbach (f. o.) abgetrennt wurde.¹⁵⁵⁾

R o h e n - o d e r O b e r n h o s t e t e (Oberhöchstädt, BA. Neustadt/A., Mfr.) Heinrich de Rohenh., 1124 unter den milites episcopi (Bamb.) den ministeriales vorangestellt, ist bis 1139 mehrmals, einmal mit Merewart de R., als Zeuge bei Rechtsgeschäften des Bischofs, Kl. Michelsberg usw. beigezogen.¹⁵⁶⁾ Der einmal genannte Heinrich de Oberenh. 1137 3. für St. Jakob¹⁵⁷⁾ ist mit ihm zweifellos identisch, ebenso um 1140 Heinrich de Hohstet.¹⁵⁸⁾ Um dieselbe Zeit macht sich ein Bamb. Ministerialen-

¹⁴⁶⁾ Defele, Andechs Reg. 517.

¹⁴⁷⁾ Defele Reg. 571.

¹⁴⁸⁾ Ebda., Reg. 662 a.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Ekturs II (Schauenstein-Helmbrechts).

¹⁵⁰⁾ Erwähnt im Testament des Probstes v. St. Stephan Eberhards v. Schowenberch v. 1268 März 23; der ihn seinen patruus nennt, Bamb. Kal. BStA. Rep. 27 no 61 fol. 67 (nach fribl. Mitt. des Fchn. D. v. Schaumberg), vgl. auch 1261 Juni 13, Looshorn II S. 749 f.

¹⁵¹⁾ Fribl. Taschenbuch, Gotha 1926.

¹⁵²⁾ M 333/2030b, 16. BB. 20, Looshorn II S. 95.

¹⁵³⁾ 21 BB. S. 21, Looshorn II S. 59.

¹⁵⁴⁾ M 333/2030b, 16. BB. S. 17.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Looshorn II S. 95.

¹⁵⁶⁾ 1124: M 5/22a, Looshorn II S. 68 — ca. 1136: M 333/2030b, 16. BB. S. 18 — 1139: MBoic. 5 S. 354.

¹⁵⁷⁾ Mai 25, 21. BB. S. 29, Looshorn II S. 62.

¹⁵⁸⁾ MEberacensia S. 50, Looshorn II S. 511.

geschlecht de Hostete¹⁵⁹) bemerkbar,¹⁶⁰) das aber kaum stammverwandt ist. Ob die später als Bamberger Besitz nachweisbare Burg Oberhöchstädt mit dem Halsgericht (und den gleichnamigen Ministerialen?) durch Erlöschen des freien Geschlechts an Bamberg fiel, läßt sich nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich.

Steinaha (? Obersteinbach, Bl. Scheinfeld Mfr.) Adalbero (Adelher) de St. steht um 1136¹⁶¹) bis 1139¹⁶²) in den Zeugenreihen fast regelmäßig mit Heinrich de Rohenhostete zusammen, weshalb er der Nachbarschaft wegen wohl auf Obersteinbach, nicht etwa auf Stadtsteinach bei Kulmbach zu beziehen ist, das bis 1151 hennebergisch war.

Segevelt, Segefelt, Sc(e)vvelt, Scheifelt (Oberscheinfeld, Bl. Scheinfeld, Mfr.) Um 1114¹⁶³) bis 1202.¹⁶⁴) Zwei Urkunden beleuchten die Umstände des Besitzüberganges von weltlicher in geistliche Hand: Das Kloster Ebrach kauft dem dominus Cunrad de Scheivelt das Allod Brunnen (Brunn, Bl. Neustadt/Alsch?) um 40 Mark ab, als dieser sich zum Zug nach Italien (1154?, 1158?, 1163?) rüstet. Dieser verspricht „zu seinem Seelenheil“ auf den Fall seines Todes für die Rückgabe des Kaufpreises zu sorgen, wovon Mutter und Bruder (Herman) einwilligen.¹⁶⁵) — Chonrad de Schegenvelt (1174) hat den „Schuß“ ohne Vogteigebühren über die von seinen Schwestern Adelheid und Judinta an St. Theodor gegebenen Güter zu Horwa und Ilminowa.¹⁶⁶) Bischof Thimo von Bamberg (1196—1202) leiht dem nobilis dominus Friderich de Sc(e)vvelt vor dessen Auszug zum Kreuzzug (1202) 40 Mark Silber mit der Bedingung, daß dessen von Bamberg zu lehngelohende Burg frei an den Bischof zurückfällt, wenn Fr. ohne rechtmäßige Erben stirbt. Das Domkapitel erhält das Dorf Schureim (Schauerheim, Bl. Neustadt/Alsch) zu seiner Jahrtagsfeier als Oblei.¹⁶⁷) Der Todesfall scheint eingetreten, das Geschlecht erloschen zu sein. Auf diesen Vertrag wird der Bamberger Besitz der Burg Oberscheinfeld mit der halben Zent Scheinfeld zurückzuführen sein.¹⁶⁸)

¹⁵⁹) Nicht mit dem schon seit 1128 nachweisbaren gleichfalls dienstmännischen Geschlecht de Hovestete zu verwechseln, vgl. Egturs III, Tab. III.

¹⁶⁰) Um 1140 Dimar, Engelhart de Huostete, Looshorn II 391 f. um 1136 Gotefrid Looshorn II 96. Diesen Dimar bezeichnen die mit Titeln sehr freigebigen Ebracher Mönche um die gleiche Zeit als dominus illustris (besitzt Allod zu Bernroth, Gem. u. Welsendorf Bl. Bamberg II) und (Burg?) „Graf“ (Besitz zu Mönch-Herrnsdorf ebda.) Looshorn II S. 510. Gleichwohl wird man kaum an Verwandtschaft und Übertritt des edelfreien Geschlechts denken dürfen; vgl. insbes. die 3. Stellung der 2 verschiedenen Familien bei der Schenkung der Richinza Looshorn II S. 511. Ob die Ministerialen de H. zu Oberhöchstädt oder zur 1157 an Bamberg gekommenen Burg Höchstädt/Al. gehörten, ist schwer zu entscheiden, wahrscheinlich zu ersterem.

¹⁶¹) 16 BB. S. 18, 19 — 1137 Looshorn II S. 153 u. 62.

¹⁶²) MBoic. 5 Mon. Aldersbac. no 1 S. 353.

¹⁶³) Nr 331/2021, Looshorn II 89, Friderich verm. mit einer Tochter des Ebo de Ermbrechtshusen (s. u. Gollachgau). — 1151 Ruopert de Segefelt 3. einer Würzb. u. für Kl. Ritzingen, MBoic. 29, I no 482.

¹⁶⁴) Nr 16/83b, undat. Da B. Thimo (1196—1202) die u. ausstellt und von einem Kreuzzug die Rebe ist, kommt nur der 4. von 1202 in Frage.

¹⁶⁵) MEberac. S. 50 Looshorn II S. 511.

¹⁶⁶) Nr 140/875b, Looshorn II S. 511.

¹⁶⁷) Nr 16/83b, Looshorn II S. 577.

¹⁶⁸) Vgl. Egturs II „Oberscheinfeld“.

Castel (Castell, BA. Gerolzhofen, Ufr.). Das seit 1057,¹⁶⁹⁾ mit dem Geschlechtsnamen seit 1091¹⁷⁰⁾ urkundlich nachweisbare, heute noch blühende, standesherrliche Geschlecht, das seit 1205 den Grafentitel führt, scheint in seiner Frühzeit nicht in Beziehungen zu Bamberg gestanden zu sein. Wahrscheinlich seit Ausgang des 12. Jahrhunderts besaßen die C. jedoch die Erbvogtei über den Michaelsberger Fronhof zu Rattelsdorf, worauf Rupertus comes de Kastil 1221 verzichtet.¹⁷¹⁾ An der Zent Scheinfeld hatten sie Mitbesitz, wohl infolge von Verwandtschaft mit den Sch.

Hittenheim (Hüttenheim, BA. Rißingen, Ufr.) Vor 1163 Poppo de H. unter den 7 viris ingenuis als Eidhelfer des Kl. Banz am Grafengericht zu Königsfeld.¹⁷²⁾ Sonst keine Beziehungen zu Bamberg nachweisbar. 1213 übergibt Albert de H. seinen Eigenbesitz zu H. und 100 *M* zur Errichtung einer Kirche daselbst an den Deutschen Orden zu Nürnberg mit Zustimmung des Bischofs von Würzburg.¹⁷³⁾ Mit den Eigenrittern (*milites de familia*) des Edelfreien von Scheinfeld, die ebenfalls nach *S.* genannt sind, nicht zu verwechseln.

Sovvensheim (Seinsheim, BA. Rißingen, Ufr.). Ein Eispertus de S. homo condicionis ingenuae aus dem heute noch blühenden, seit 1705 reichsgräflichen Geschlecht von S.¹⁷⁴⁾ tradiert kinderlos 1155 Güter zu S. und Herrnsheim (nicht nbl. v. S.) an Kl. Michaelsberg.¹⁷⁵⁾

Geolthaga u:

Geckenheim (BA. Uffenheim, Mfr.) 1155 Arnold de G. *z* der U. Bisch. Eberhards von B. über die Tradition des Eispertus de Sovvensheim (f. o.)

(W)ulsenheim (Ulßenheim, BA. Uffenheim, Mfr.) 1094..1102 Altun de U. tradiert 1 Hufe in U. an Kl. Michaelsberg, qui ab incolis Gunthardimansu appellatur, um das Begräbnis im Kl. zu erhalten.¹⁷⁶⁾ — Um 1114 Arnold de W. *z* der Michaelsberger U. über den Streit des Kl. mit den Ermbrechtshusen (f. u.) nach Sgegevelt (Scheinfeld f. o.) und Chirchheim (f. u.)

Offenheim (Uffenheim, Mfr.) um 1136 Gebeno de O. Salmann für die Schenkungen des Grafen v. Bergtheim an Kl. Michaelsberg¹⁷⁷⁾ — 1142 ders. *z*. (unter Freien) der U. Bisch. Egilberts v. B. über den Erbverzicht der Chuniza von Giech¹⁷⁸⁾ — 1239 Abt Hartund von Michaelsberg

¹⁶⁹⁾ *B. Bittmann*, Mon. Castellana, München 1890 no 1 nicht zu verwechseln mit dem oberpfälz. de Castel-Sabsberg aus dem Sulzbacher Grafenhaus f. o.

¹⁷⁰⁾ MCastellana no 3.

¹⁷¹⁾ M 340/2077, 16. *BB.* S. 62, MCastellana no 78 — vgl. oben S. 231.

¹⁷²⁾ *Bgl.* Rodehusen.

¹⁷³⁾ *Bgl.* 29. *BBftn.* Beil. III S. 68.

¹⁷⁴⁾ Eines Stammes mit den derzeitigen Fürsten v. Schwarzenberg, Gothaer Gen. Tafelnb. d. gräfl. Häuser 1924 S. 533.

¹⁷⁵⁾ M 336/2049, 16. *BB.* S. 41 (falsch: Gisbertus de Sonensheim), *Loosshorn* II S. 446. Auffallenderweise sind auch die S. wie die Ufsaze (Aufsee, unten Radeggau) Ende des 13. Jhdts. mit dem dienstmännlichen Bamberg. Bürgergeschlecht der Zolner verschwägert, *Loosshorn* II S. 886.

¹⁷⁶⁾ *Schannat*, Vind. lit. I S. 94 no X, *Loosshorn* I S. 498.

¹⁷⁷⁾ M 333/2030, 16. *BB.* S. 17.

¹⁷⁸⁾ M 8/39b, *Loosshorn* II S. 375.

(† 1237) benützte die Abwesenheit des Ludewicus de O. auf dem Lombardenfeldzug, um dessen Gattin und Sohn die ihm lehenbare Vogtei (über Kl. Güter) in wibelsheim (Bh. Uffenheim) abzukaufen. Ludwig nach seiner Rückkehr nicht damit zufrieden, verzichtete erst, als Abt Friderich die Kaufsumme erhöhte. U. d. J. Gotfrid miles de O. (sein Sohn?).¹⁷⁹⁾

Welbhausen (Bh. Uffenheim) 1239 Cunrad de W. J. (zwischen Offenheim und Dacstete (f. u.) des Kaufvertrags zw. Abt Friderich v. Michelsberg u. Ludewig de. Offenheim (f. o.) In W. lag alter, schon 1017 von Heinrich II. bestätigter Klosterbesitz.¹⁸⁰⁾

Rodheym (Bh. Uffenheim) 1239 Cunrad de R. in der Zeugenreihe der Michelsberger U. mit Cunr. de Welbhausen durch et verbunden (Verwandtschaft?) f. Welbhausen.

Die vorgenannten Orte liegen alle einander dicht benachbart, ob ursprünglich Stammeseinheit der danach benannten Personen vorliegt?

Ermbrehteshusen (abgeg. oder wahrscheinlich Ermehhofen, Bh. Uffenheim) um 1136 Oudalrich de E. gibt eine halbe Hufe in E. an Kl. Michelsberg.¹⁸¹⁾ — Zweifellos ist auch die U. von etwa 1114 des Abtes Wolfram v. Michelsberg (1112—1123) auf dieses Geschlecht zu beziehen¹⁸²⁾: Während der Gefangenschaft des Oudalrich hatte Abt Wolfram dessen Vater Ebo die Herrschaftsgüter (praedia) apud Rotingen (Röttingen, Bh. Ochsenfurt, Ufr.) et Ilstrot. (Strüth ndw. davon) um 67 Talente verkauft und den Sohn mit dem Erlös befreit. Dieser erhob jedoch gerichtlichen Einspruch, da der Verkauf ohne sein Wissen geschehen sei. Der Abt zahlt weitere 15 Talente, worauf sich Ebo, seine Söhne Oudalrich und Erchembert und die ganze Verwandtschaft zufrieden erklären, Ebo schwört allenfallsigen Schaden des Kl. aus seinen Gütern zu Ermbrehteshusen zu ersetzen; u. d. J. Ebos Schwiegersohn Friderich de Szegevelt (f. o.)

Saubergau:

Orhegelingen (Creglingen, Dh. Mergentheim, Bttbg.) 1122 Ernest de C., frater Hartwici advocati (von Eichstätt) u. d. ingenuis laicis s. Babenbergensis ecclesiae militibus.¹⁸³⁾ Hartwic selbst (ohne Vogtsittel) um 1122 in U. Bisch. Ottos I. für Michelsberg¹⁸⁴⁾ 1129 J. unter den primates in Regensburger U. die Regelung der Zehntenfrage mit Bamberg betr.¹⁸⁵⁾ Über beide und das mit den bayer. Grafen von Ottenburg stammverwandte Geschlecht, die späteren Grafen von Hirschberg (Dpf.) vgl. Seidingsfelder Reg. v. Eichstätt no 324.

Rangau:¹⁸⁶⁾

? Phalenhoven (? Pfaffenhofen, Bh. Uffenheim). Ein Domkanoniker Otto de P. erscheint 1206—1231,¹⁸⁷⁾ ob edelfrei und auf diesen Ort zu beziehen, ist unsicher.

¹⁷⁹⁾ 16. BB. S. 71, Looshorn II S. 721.

¹⁸⁰⁾ D III no 366.

¹⁸¹⁾ M 333/2031b, 16. BB. S. 18.

¹⁸²⁾ M 331/2021, Looshorn II S. 89.

¹⁸³⁾ Seidingsfelder, Reg. v. Eichstätt no 311.

¹⁸⁴⁾ M 322/2023, 16. BB. S. 89.

¹⁸⁵⁾ Looshorn II S. 275.

¹⁸⁶⁾ Das gänzlich kritiklose Buch von S. Haas, Der Rangau u. seine Grafen, Erlangen 1853, ist für abelsgeschichtliche Forschungen völlig wertlos.

¹⁸⁷⁾ Looshorn II S. 598, 619, 621, 623, 637, 646, 648.

Wibelsheim (Bbl. Uffenheim) 1239: Dietrich de W. mit Gotfrid de Dacstete (f. u.) durch et verbunden (Verwandtschaft?) 3. für den Kaufvertrages zw. Abt Friderich v. Michelsberg und Ludewig de Offenheim (f. o.)

Chirchheim (abg. bei Marktneinersheim, Bbl. Neustadt/Wisch).¹⁸⁸⁾ Um 1114 Walchun de Ch. (zwischen Sgegevelt und Wulsinheim) 3. für den Vertrag zw. Abt Wolfram v. Michelsberg und Ebo (v. Ermbrehteshusen) f. o.

Ulsinbach (Ober- u. Unterulsenbach, Bbl. Neustadt/Wisch). Dieses von etwa 1136¹⁸⁹⁾ bis 1242¹⁹⁰⁾ nachweisbare Geschlecht ist eines der wenigen, bei dem sich ein Übergang in die Ministerialität ermitteln läßt. Hertnid de U. 1154 unter den liberi,¹⁹¹⁾ 1182 unter den laici, den ministeriales vorangestellt¹⁹²⁾ hatte offenbar nur einen Sohn, den gleichnamigen Bamberger Domkanoniker, 1195¹⁹³⁾—1242.¹⁹⁴⁾ mit dem das Geschlecht erlosch. Hingegen wird Ekihard de U. 1164 in einer Michelsberger U. als ministerialis S. Michaelis bezeichnet.¹⁹⁵⁾ Derselbe Eggehard ist an dem Verkauf der Lehngüter, apud Santa (Sand, Bbl. Saßfurt, Ufr.?) et apud Rodeheim (Rohheim, Bbl. Uffenheim, Mfr.) (duos regales mansos eciam apud welbehusen (f. o.) unum regalem mansum usw.), beteiligt, die Nizo ministerialis s. Michaelis und seine Enkel (nepotes) Eggehardus sc. de Wachenrode und dessen Brüder Ludewicus et Gothefridus und Eggehardus de U. I unter Abt Hermann (1123—1147) an Kl. Michelsberg vollziehen.¹⁹⁶⁾ Unter Abt Helmerich (1147—1160) vermittelt er zusammen mit Ekkehard de Wachenrode und Gotefrid, hier de hostete genannt, den Güterverkauf eines Würzburger Ministerialen an Michelsberg.¹⁹⁷⁾ Er war also zweifellos ein rechter Better der Wachenrode und Enkel Nizos. Somit hat wohl sein Vater durch Heirat mit einer dienstmännischen Wachenrode seine Nachkommen in die Michelsberger Ministerialität gebracht. Ekihard de U. hat offenbar seinerseits eine Bamberger Ministerialin geheiratet, da er 1164¹⁹⁸⁾ auf sein eiterliches Lehen (I), jährlich ein Talent von den Michelsberger Einkünften, zugunsten des Gotefrid de Hochstet (f. o.) und des Tuto de Willehalmestorf (Bamb. Min.), — letzterer wohl sein Neffe, — verzichtet. Eigene Nachkommen scheint er nicht gehabt zu haben.

Dahspach (Dachsbad, Bbl. Neustadt/Wisch). Aus diesem Geschlecht treten 1129¹⁹⁹⁾ — um 1190²⁰⁰⁾ zahlreiche Persönlichkeiten (Heinrich, Helmwich, Adelprecht, Buggo, Gumpo, Gisilbrecht, Pertold, Helmwichs

¹⁸⁸⁾ Wird mit der Örtlichkeit der 822 und 889 genannten Königsbasilika, B.-M. Reg. Imp. no 768 u. 1835 identisch sein. Aber die Lage MBoic. 60 S. 78.

¹⁸⁹⁾ 16. BBl. S. 18, Loosshorn II S. 98.

¹⁹⁰⁾ M 21/120, Loosshorn II S. 98.

¹⁹¹⁾ M 336/2048, 16. BBl. 40 f. U. Wisch. Eberhards II. über die Michelsberger Vogteiverhältnisse.

¹⁹²⁾ Unter lauter bekannnten edelfreien Familien, M 265/1549, Loosshorn II S. 529.

¹⁹³⁾ MBoic. 24 Mon. Enseldorf no 17 S. 40.

¹⁹⁴⁾ Siehe Anm. 190.

¹⁹⁵⁾ M 337/2051, Loosshorn II S. 447 f.

¹⁹⁶⁾ 16. BBl. S. 18, Loosshorn II S. 98; die Wachenrode sind Michelsberger Ministerialen, f. Exkurs III Tabelle III.

¹⁹⁷⁾ M 335/2642, Loosshorn II S. 35.

¹⁹⁸⁾ Siehe Anm. 195.

¹⁹⁹⁾ 21. BBl. S. 24, Loosshorn II S. 60.

²⁰⁰⁾ Loosshorn II S. 562.

Sohn) fast nur als Trabanten von Eigenknechten bonae condicionis, Gütern zu Rusembach (Rüffenbach, Bf. Ebermannstadt, Dfr.), Munrichsberg (Hohenmirsberg, Bf. Pegnitz, Dfr.) an das Domstift, St. Jakob, Kl. Michelsberg und Michelsfeld, einmal als Salmann für Ebrach hervor. Adelprecht de D. steht 1132 unter freien Zeugen der Stiftungsurkunde von Heilsbronn.²⁰¹⁾ Die Burg D. findet sich 1280 im Besitz der Grafen von Stingen, die sie an die Burggrafen von Nürnberg verpfänden²⁰²⁾ und nicht mehr zurückgewinnen. Sie erscheint später als Mittelpunkt eines burggräflichen Freisitzbezirks.²⁰³⁾

Tagestetten (Ober- und Mitteldachstetten, Bf. Ansbach, Mfr.) Adelbero de T. tritt 1123²⁰⁴⁾—1169²⁰⁵⁾ nur als J., meist an erster Stelle vor freien Geschlechtern, in Bamberger W. und für das Kl. Michelsberg auf. Gotfrid de Daestete ist 1239 J. für den Offenheimer (s. oben) Vogteiverfaun an Michelsberg. In Dahstetten hat 1242 ein Nürnberger Bürger einen Eigenhof.²⁰⁶⁾

Soalchhusen (Schalkhausen, Bf. Ansbach, Mfr.). 1163 Wolfram de S. als J. einer U. Bifch. Eberhards die Abergabe staufischer Ministerialen an Bamberg betr. unter den liberi.²⁰⁷⁾ Um die gleiche Zeit verkauft Richinza, die Schwester Wolframi advocati de Sc. ihr väterliches und mütterliches Erbgut zu Cumundeffelt (? Kimmel, Bf. Staffelfein) an das Kl. Ebrach, später verzichtet auch ihre Tochter, Gattin Reinolds, wahrscheinlich eines Walpoten, darauf.²⁰⁸⁾

Hagenowe (wohl Hagenau, Bf. Rothenburg, Mfr.). 1239 Henricus de H. tauscht Lehngüter mit Bifch. Poppo v. B. und siegelt mit dem Reiteriegel.²⁰⁹⁾ Auch Reinhard 1269 J. Bifch. Bertolds bei Verteilung der Truchseffenlehen an Herzog Ludwig v. Bayern²¹⁰⁾ und 1279 (unter nobiles) J. K. Rudolfs über die Hamb. Lehen in Esterreich²¹¹⁾ gehört der J. Umgebung nach wohl hierher. — Hingegen ist Reginphert (-breht) 1114 u. 1129²¹²⁾ dem U. Inhalt nach wohl auf Hagenau, Bf. Stadtmhof, Dpf., zu beziehen.

Titenheim (Dittenheim, Bf. Gunzenhausen, Mfr.). 1122 Die Brüder Ruoprecht und Luodewich de T. bezeugen unter den ingenuis laicis s. Babenb. ecclesie militibus einen Ministerialentausch B. Ulrichs

²⁰¹⁾ M Nürnberg. Einf. Verz., Kl. Heilsbronn 1/1, Looshorn II S. 292.

²⁰²⁾ MZoll. II no 223.

²⁰³⁾ Exkurs II.

²⁰⁴⁾ Siehe Anm. 201.

²⁰⁵⁾ U. Bifch. Herolds v. Wzb. f. Kl. Michelsberg, M 337/2052, 16. Bb. S. 44.

²⁰⁶⁾ M 21/119, Looshorn II S. 671.

²⁰⁷⁾ M 10/49, Looshorn II S. 451 f.

²⁰⁸⁾ MEbrac. S. 50, Looshorn II S. 511. Aber die Verwandtschaft des Schwiegersohnes der Richinza mit Bifch. Eberhard II., vgl. v. Aufseß, 56. Bb. S. 41. — Ein anderer Teil von Cumundeffelt kam auffallenberweise von einem Sconebrunnen und seinem Brudersohn an Ebrach. Vielleicht war dessen Mutter eine Schalkhausen. Die Vögte von Sch. gelten für daselbe Geschlecht wie die Vögte v. Donenberg.

²⁰⁹⁾ M 21/116, eines der frühesten fränkischen Laiensiegel, Looshorn II S. 669. Worauf die Orte Stirstad (Stierhoffstetten, Bf. Scheinfeld, Mfrn.), Oistheim (welches?) u. Dezelheim zu beziehen sind, kann ich nicht mit Sicherheit angeben.

²¹⁰⁾ Looshorn II S. 766.

²¹¹⁾ Ebda. S. 783.

²¹²⁾ Ebda. S. 112 u. 275.

v. Eichstätt mit Bamberg.²¹³) 1130 Adelbert de T. erscheint unter freien Z. einer Lehensresignation des Chuono de Horebure für B. Otto I. v. Bamberg.²¹⁴)

I e h e n b u r c (wohl Eichenberg, Bfl. Gunzenhausen). 1122 Fridrich de I. nach Titenheim in der vorerwähnten Eichstätt U. ebenso Z. des Vertrags zw. Regensburg u. Bamberg über die Neuzehnten. 1129 unter den primates, den ministeriales vorangestellt.²¹⁵)

G n o z z e s h e i m (Gnozhheim, Bfl. Gunzenhausen). 1122 Pertold wie Titenheim und Ichenburg.

S c h w a b e n :

T r u h e n d i n g e n (Hohentrüdingen, Bfl. Gunzenhausen, Mfr.).²¹⁶) Die dem Sualafeld entstammenden Herrn von T. erscheinen seit 1129 mehrfach in Würzburger und Eichstätt U. als Zeugen (liberi, barones, nobiles), ebenso auch in königlichen Diplomen, die für das Hochstift Bamberg und seine Klöster ausgestellt wurden. Sie waren aber auch schon im 12. Jahrhundert in der Diözese begütert, so hatte Adelbert d. T. die Würzburger Kirchenlehen zu Staffelstein inne. Seine Streitigkeiten mit dem Bamberger Domkapitel wegen des Marktes daselbst schlichtete K. Friedrich I. auf dem Hofstag zu Würzburg 1165.²¹⁷) Friderich von T. gab 1202 sein Dorf Wurgaw (bei Schöchling, Bfl. Bamberg I, Dfr.) an Kl. Langheim.²¹⁸) Der meranische Erbanfall (1248), durch den Friderich v. Truhendingen in den Besitz der Juragüter Burg Giesch, Gügel, Markt Schöchling mit der Zent, der Burgen Neuhaus und Arnstein, westlich des Maines der Burg Stufenberg und des Marktes Bannach mit der Zent gelangte, schuf durch seine Lage „im Herzen der Diözese“ scharfe territorialpolitische Gegensätze zum Hochstift Bamberg, bis den Bischöfen nach jahrzehntelang währenden Bemühungen die endgültige Erwerbung dieser Besitzungen gelang.²¹⁹) Bald nach Erwerbung der Meranischen Leiherschaft (mit Hochgerichten) nahmen die T. den Grafentitel an. (1265).²²⁰)

O t h y n g e n (Sttingen, Bfl. Nördlingen, Schw.). 1267 resignierte Graf Ludwig von O. seine von Bamberg zu Lehen gehenden Zehnten in Ortschaften bei Lichtenfels, die er an benachbarte Ministerialen weiterverliehen hatte, zu einer Jahrtagsstiftung für Kl. Langheim.²²¹) Diese fränkischen Lehen hatte das heute noch blühende standesherrliche Geschlecht²²²) wohl zu der Zeit erworben, da ein Familienglied, Sigfrid, Bamberger Domkanoniker (1201), Propst von St. Gangolf und Domdekan (1230), wenige Monate auch erwählter Bischof von Bamberg (1237)

²¹³) Heidingsfelder, Eichstätt Reg. 311.

²¹⁴) M 5/25a, Vooshorn II S. 276.

²¹⁵) Vooshorn II S. 274 f.

²¹⁶) Hierzu S. Englert, Gesch. d. Grafen v. Truhendingen, Würzburg 1886 mit Regesten.

²¹⁷) MBoic. 29, I no 510, Vooshorn II S. 457, Englert, Truhendingen, Reg. 22, vgl. auch die Hamb. U. von 1169, M 11/55, Vooshorn II S. 463.

²¹⁸) 22. Bfl. S. 31 f., Vooshorn II S. 613.

²¹⁹) Vgl. dazu v. Aufseß, Streit um die Meranische Erbschaft, 55. Bfl. 1893, Krenzer, Silversheim II S. 57, meine Grundzüge S. 89 u. 96.

²²⁰) Englert, Reg. 152.

²²¹) M 275/1603, Vooshorn II S. 798.

²²²) Genealog. Hofkalender 162. Jhg., Gotha 1925 S. 196 f.

war.²²³) Frühere Beziehungen kann ich nicht nachweisen. Nicht mit de Otelingen (f. u.) zu verwechseln.

Horebure (Harburg, Bfl. Donauwörth, Schw.). 1130 Chuono (III.) de H., vir ingenuus et illustris, läßt sein Vbgr. beneficium in villa Hadeluogedorf auf f. Gattin Adelheidis, filia Heinrici ducis de Lintbure, nobilis et primaria femina, übertragen, die dafür auf ein anderes Vbgr. Lehen verzichtet.^{223a}) 1138 geben beide eine famula zu Ministerialenrecht am Bamberg.^{223b}) Er starb 1139 Juni 30 (v. Reichenstein, Orlamünde Stamm. I), sein Oheim Otto, in dessen comitatus das Vbgr. Kloster Emsdorf lag,^{223c}) gilt als Stammvater der Gfn. v. Lechsgemünd-Frontenhausen-Graisbach, dessen Vater Chuno I. war Gf. im Sualafeld (1043—1091) — Adelheid, auch v. Wartberg gen., die Enkelin des Pfalzgr. Botho u. der Judith v. Schweinfurt, heiratete in 2. Ehe (vor 1140 März 19) den Gfn. Konrad v. Dachau (f. o. S. 237).

? Greifesbach (Graisbach, Bfl. Donauwörth, Schw.).²²⁴) 1122 Agatha filia Hertnidi de G. war mit ihrem Gatten, dem oberfränkischen Edelreien Conradus de Wischenvelt (f. u. Rabenggau) am Rückkauf der Burg Waifchenfeld von Bisch. Otto I. v. Bamberg beteiligt.²²⁵) Hartnid de G. erscheint in einer Bamb. U. 1138 über eine Ministerialenschenkung des Chuno de Horburch in der 3. Reihe unter dessen ministerialibus vel fidelibus.²²⁶)

Stirne (Stirn, Bfl. Weichenburg i. B., Mfr.). 1129 und 1135 Erchenbreht de S. J. in Regensburger U., die Regelung der Zehntenfrage mit Bamberg betreffend.²²⁷) Sein Bruder Heinrich nennt sich 1129 de Ettenstat ((Ettenstatt, Bfl. ebda.). Stammverwandt mit den bayerischen Altendorf und Cham f. u.

Bayern:

Nordgau:

Es wäre ein Jertum, wollte man, etwa auf Grund der Annahme eines ursprünglich vorherrschenden königlichen Bodenregals innerhalb der alten bayerischen Nordgaumarkgrafschaft, der heutigen Oberpfalz, nicht nach edelfreien Geschlechtern Ausschau halten. Nur in dem östlichsten Gebiet, dem Egerland, das aber wahrscheinlich nie zur eigentlichen fränkischen Mark auf dem bayerischen Nordgau gehörte,²²⁸) (wie auch in dem nördlich daran anschließenden Teil der thüringischen Sorbenmark, dem Regnitzland) fehlt diese Herrenschicht. Hier herrschen die Reichsministerialen vor, die sich auch im Nordgau, in den ostfränkischen Gauen jedoch nur vereinzelt, nachweisen lassen.

²²³) Looshorn II S. 665.

^{223a}) M 5/25a, Looshorn II S. 276.

^{223b}) MBoic. 12 no 3 S. 332.

^{223c}) MBoic. 24 (Emsdorf) no 1, Looshorn II S. 143.

²²⁴) Nach v. Dungen, Landeshoheit in Österreich S. 59 u. 64 vom Stamm der bayerischen Grafen von Lechsgemünd.

²²⁵) M 331/2023, 16. BB. S. 11.

²²⁶) MBoic. 12, Mon. Osterhof. no 3 S. 332, Looshorn II S. 277. Die Umkehrung ministeriales vel fideles beruht offenbar auf Kanzleiwirkür, da unter den nachfolgenden Zeugen 2 (oder 3) vorangehende Edelreie, 10 (oder 9) Ministerialen stehen. H. de Gr. steht an 2. Stelle, ist also kaum Ministerial, sondern freier Lehensmann (fidelis).

²²⁷) Looshorn II S. 275 u. 309.

²²⁸) Vgl. oben S. 34. Anm. 162.

Schon die zahlreichen Streubesitzungen und Eigenklöster sowie der geistliche Einfluß der Bamberger Kirche im Nordgau gab Anlaß zu Beziehungen der dortigen edelfreien Geschlechter zum Obermainbistum.

a) innerhalb des Bamberger, ehemals Eichstättler Kirchensprengels:

Wizenaha (Weißenhohe BA. Forchheim, Ofr.). Erbo de W., wahrscheinlich ein Bruder des Pfalzgrafen Botho von Kärnten, aus dem bekannten Geschlecht der Aribonen,²²⁹⁾ erscheint 1059 unter den iudices der Bamberger Synode über den Zehntenstreit mit Würzburg.²³⁰⁾ Nach der allerdings in ihrem dispositiven Teil verfälschten päpstlichen Bulle von 1109²³¹⁾ hatte er mit seiner Gemahlin Guilla und seiner Enkelin Hadimnot auf seinem Eigengut (in fundo proprio, qui vocatur Guizna) das Benediktinerkloster Weißenhohe gegründet, es dem päpstlichen Stuhl unterstellt und ihm Güter in einer großen Zahl umliegender Dörfer zugeeignet. Das Kloster gehörte nicht zu den Bamberger Eigenklöstern. Erbo wie Botho von Kärnten starben ohne männliche Erben.

Osternah (Osternohe, BA. Hersbruck, Mfr.). 1169 Poppo de O. unter den liberi, vor ministeriales, §. einer U. Bischof Eberhards II. für Kl. Prüfening.²³²⁾ 1172: Cunrad de O. §. einer U. des Abts Ekkehards v. Weißenhohe über eine Vogteilübertragung an v. Schellenberg.²³³⁾ 1198: Reginold de O. Würzburger Kanoniker.²³⁴⁾

Verbach, Urbeche, Virbach, Uorbahe, Urbach (Auerbach, BA. Eschenbach, Opf.). In Bamberger Ul.: 1124 Marwart unter den militibus d. episcopi ingenus im Gegensatz zu ministeriales,²³⁵⁾ 1151 Roupert und sein Bruder Heinrich unter Freien vor den Bamf. ministeriales §. für den Vertrag über die Burg Nordeck.²³⁶⁾ Der 1163 auf dem Regensburger Landtag Heinrichs d. Löwen erscheinende Gebeard ist wohl auf ein südbayerisches Auerbach (BA. Deggendorf oder Passau?) zu beziehen.²³⁷⁾ Von 1178—1196²³⁸⁾ erscheinen in Ul., die vom oder für das Kl. Michelfeld ausgestellt sind, dienstmännische U. und mit ihnen agnatisch verwandte de Riesahe (wohl Reisach, Gem. Sigl. bei Bilsed), BA. Amberg), wohl ein ganz anderes Geschlecht als die Edelfreien. Kl. Michelfeld hatte seit 1119 Besitz in Auerbach.²³⁹⁾ Die 1178 an das Kl. verstiteten Leute tragen teilweise dieselben Vornamen (Perthold, Hermann) wie die als Zeugen auftretenden U. und Riesahe, allerdings auch wie der Mann Perthold der Trabantin. Ein Übergang des freien Geschlechts in die Ministerialität kann jedenfalls auf diese Nachrichten nicht aufgebaut werden.²⁴⁰⁾

²²⁹⁾ Aber die Aribonen, vgl. u. a. J. Egger, Das Aribonenhaus 1897, dazu S. Bitte, Geneal. Untersuchgn. z. Reichsgesch. MZG. V. Erg. Bd. 1896/1903 S. 371.

²³⁰⁾ Jaffé, MBamb. ep. 8.

²³¹⁾ Jaffé, B. I² no 6233, Uffermann, C. prob. B. S. 62, Looshorn II S. 63.

²³²⁾ Looshorn II S. 416.

²³³⁾ Looshorn II S. 477 f. Der Reichsdienstmann Othnand de Eschenauwe steht in der 3. Reihe wohl nur deshalb vor dem edelfreien de O. weil er mit den in der U. handelnden Schellenberg nahe verwandt ist.

²³⁴⁾ Looshorn II S. 581.

²³⁵⁾ M 5/22a, Looshorn II S. 68.

²³⁶⁾ Österreicher, Banz no 18.

²³⁷⁾ Looshorn II S. 448.

²³⁸⁾ Ebba. S. 560, 562, 564.

²³⁹⁾ MBoic. 25 no 233, Looshorn II S. 133.

²⁴⁰⁾ Wie Joehle, Bamf. Ministerialität S. 545 u. 784 annahm.

Gunzen dorf: Hier sind deutlich zwei verschiedene Familien nach verschiedenen Orten zu trennen: Die nach Gunzen dorf, BA. Eschenbach benannten, in Bamb. III. f. Kl. Prüfening, Ens dorf und Langheim um 1156 u. 1189²⁴¹⁾ auftretenden Regenhart und Berenger und auch die Domkanoniker Arnold (1174—1200, auch Diacon) und Cunrad (1227—1237) sind Freie, während sich das Bamberger Ministerialengeschlecht (mit anderen Vornamen) 1119—1140²⁴²⁾ nach Gunzen dorf, BA. Bamberg I, Dfr., benennt. Schon das zeitliche Auftreten spricht gegen den Abtritt des freien Geschlechts in die Ministerialität.²⁴³⁾ Die von Österreich nach dem letzteren Ort konstituierte „Reichsherrschaft G.“²⁴⁴⁾ hat es niemals gegeben. Das praedium Gunzen dorf mit Zubehör u. Kapelle erwarb schon 1145 Abt Adelbert für Kl. Michelsfeld.²⁴⁵⁾

b) außerhalb der Bamberger Diözese:

Bibra, Biberaha (Oberbibrach, BA. Eschenbach, Dpf.). Das von 1119²⁴⁶⁾ bis um 1140²⁴⁷⁾ nachweisbare Geschlecht hatte für das Hochstift Bamberg nur insofern Bedeutung, als vor 1139 ein liber homo Heinricus de B. cognomento Brazemulo sein praedium Lindenhart (Lindenhart, BA. Pegnitz, Dfr.) im Creuzener Forst an Bischof Otto I. zur Errichtung der dortigen Pfarrei stiftete.²⁴⁸⁾ Es scheint um diese Zeit erloschen zu sein, da bald nach 1140 Adelheit v. Wartberg, die Gemahlin des Grafen Conrad von Dachau, Güter in verschiedenen Orten um Troschenreuth (BA. Eschenbach), que in beneficium habuerat Heinricus de B. cum omni familia pertinente an Kl. Michelsberg vergabte.²⁴⁹⁾ Das 1272 bis um 1557 unter den Landgrafen v. Leuchtenberg erscheinende dienst- und burgmännische Geschlecht der Kellner v. Biberach, auch Schwab (!) genannt, hängt genealogisch offenbar nicht mit den Freien v. B. zusammen.²⁵⁰⁾ Von der Hersfelder Ministerialenfamilie von Bibra, den heutigen Frhrn. v. B., sind beide sorgfältig zu trennen.²⁵¹⁾

Speineshart, Speginshart (Speinshart, BA. Eschenbach, Dpf.), Stammverwandt mit den Reifenberg, f. u. Rabengau.

Culmen (Kulm bei Neustadt/Kulm, BA. Eschenbach, nicht Kulmain, BA. Kemnath).²⁵²⁾ 1119 Bucco de C. in der Stiftungsurf. des Kl. Michelsfeld an I. Stelle der B.,²⁵³⁾ zweifellos ein Leuchtenberger.

²⁴¹⁾ MBoic. 24, Mon. Ens dorf. no 9 C. 32, Loos horn II C. 418 — M 266/1553, Loos horn II C. 530.

²⁴²⁾ Siehe Ggf. III Tab. III.

²⁴³⁾ Wie Jo e h e a. a. D. C. 546 u. 780 annahm.

²⁴⁴⁾ Geöffnete Archive I, 8 C. 372.

²⁴⁵⁾ Loos horn II C. 387.

²⁴⁶⁾ MBoic. 25 no 233, Loos horn II C. 133.

²⁴⁷⁾ M 334/2036, 16. WB. C. 30.

²⁴⁸⁾ Loos horn II C. 145.

²⁴⁹⁾ Siehe Anm. 247. Da der Mitwirkung des Lehensinhabers nicht gedacht ist, handelt es sich wohl um ein heimgefallenes Lehen.

²⁵⁰⁾ B. Frhr. v. Bibra, Beiträge z. Fam.-Gesch. d. Frhrn. v. Bibra I München 1882 C. 13 f. betrachtet beide als ein Geschlecht.

²⁵¹⁾ So auch v. Bibra, Fam.-Gesch., wo noch andere Familien dieses Namens behandelt werden. Gleichwohl erscheint im Gothaer Frhr. Taschenbuch 1922 C. 34 der freie Herr Rupertus de B. von 1119 (vgl. Anm. 246) als Stammherr des Geschlechts. Vgl. auch F. W. H a e, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda u. Hersbrud, Qu. u. Abh. z. Gesch. d. Abtei u. d. Diözese Fulda VII Fulda 1911 C. 47.

²⁵²⁾ So Jo e h e C. 786.

²⁵³⁾ Siehe Anm. 246.

S m a l n a a (Schmalnohe, Bfl. Amberg, Opf.). 1168: B. Eberhard II. gibt den von seinem Lehensmann, dem nobilis homo Otto de S. resignierten Teil seines Lehens, die villa Sconenlinte (Schünlind, Bfl. Amberg) an Kl. Ensdorf, das diesen durch ein Zinslehen entschädigt.²⁶⁴ Derselbe Otto überträgt nach einer Michelsfelder Exabitionsnotiz 1184 seinen Besitz in Smalnahe cum capella et dote eius, cum curte sua dominicali und Zubehör an das Kl. Da er „Christus zum Erben einsetzt“, wird das Geschlecht mit ihm erlöschen sein.²⁶⁵

W a l d e c k e, Waldechon, Waldegge (Walbeck, Bfl. Kemnath). B. Otto I. v. B. weihte bei Antritt seiner I. Missionsreise nach Pommern 1124 auf Bitten des illustris Gebhard de W. dessen Kirche in Luckenperge (Leuchtenberg, Bfl. Bohenstrauß, Opf.).²⁶⁶ Es ist also kein Zweifel, daß die auch noch 1149—1154²⁶⁷) als Z. in Bamberger Angelegenheiten erscheinenden B. die späteren Landgrafen von Leuchtenberg sind, die sich ebenfalls von Walbeck benannten.²⁶⁸) Deren Bambergische Mannlehen gingen 1284 an die Burggrafen von Nürnberg über.²⁶⁹)

P a r c h s t e i n, Baresten (Parrkstein, Bfl. Neustadt/Waldnaß, Opf.). 1119: Meinhart de P. an 2. Stelle (nach Culmen) der Z. der Michelsfelder Stiftungsurk. (unter Freien),²⁷⁰) 1163: Auf dem Landtag Heinrichs d. Löwen zu Regensburg wird verhandelt: quidam homo illustris (!) Fridericus de B., ministerialis (!) comitis Gebardi de Sulzbach, dessen Voretern als Wohltäter des Kl. Michelsfeld mehrfach dort ihr Begräbnis fanden, gab sein praedium Sovmerschivella (Sommerhau, Bfl. Eschenbach?) an das Kl., um die Gebeine seines vor Mailand gefallenen Bruders ebenfalls dort zu begraben. Wiewohl Ministerial, vollzieht er die Schenkung propria manu. Nach seiner Heirat verkauft er nunmehr die Schenkung durch seinen edelfreien Salmann gegen andere Besitzungen.²⁷¹) Der unter den Z. stehende Meginhard de B. ist anscheinend ein Freier. 1218: Hermannus de B. hat Lehen vom Kl. Michelsberg, Stand unbekannt.²⁷²) Titel, Besitz und Handlung propria manu sprechen dafür, daß der Übergang des Fridrich v. B. in die Sulzbacher Ministerialität nur lockere Bindungen mit sich brachte.

M o s e b u r c (Moosbürg, Bfl. Neustadt/W.N.). 1122 Puchart wie Titenheim usw. (Rangau).

P h r i m e d e (Pfreimb, Bfl. Nabburg, Opf.) um 1156 Megenhard de P. Z. einer U. Bisch. Eberhards II. für die Kl. Prüfening u. Ensdorf unter Freien, den Ministerialen vorangehend.²⁷³)

P o u m g a r t e n, Bongarten (wohl Baumgarten, Bfl. Amberg). 1129 Dietrich unter den primates Z. der Regensburger U. über den Zehntenvertrag mit Bamberg.²⁷⁴) 1168 Heinrich Z. b. U. Bisch. Eber-

²⁶⁴) MBoic. 24, Mon. Ensdorf, no 14 S. 38.

²⁶⁵) MBoic. 25, Mon. Michelsfeld, no 6 S. 105.

²⁶⁶) Ebo II 3 bei Jaffé S. 625 zu 1124: illustri viro Gebehardo Waldekkendensi.

²⁶⁷) Zooshorn II S. 378, 400, 413 f.

²⁶⁸) Zoehes Einwand S. 788 gegen Stierreicher, Denkw. II S. 41 (nicht I 63) ist unverständlich, vgl. auch M. Doeberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger, München 1893, S. 8.

²⁶⁹) MZoll II no 286.

²⁷⁰) Siehe Anm. 246.

²⁷¹) Uffermann, C. prob. Bb. no 134, Zooshorn II S. 448 (Lüdenhaft).

²⁷²) M 340/2073, 16 Bb. S. 58 f.

²⁷³) MBoic., Mon. Ensdorf, 24 no 9 S. 32.

²⁷⁴) Zooshorn II S. 274 f.

hardts II. über die Schenkung des Otto de Smalnaa an Kl. Ens Dorf (f. v.).

Ratendorf (Rottendorf, Bbl. Nabburg). 1174 Bisch. Hermann II. nennt Hertnid de R. seinen avunculus (Mutterbruder?), dem er sein an St. Theodor verstoffetes praedium in Uolsendorf (Wölfsendorf, Bbl. Nabburg) et Stulen (Stulln, ebda., beide unsern Rottendorf) zur Beschützung überträgt.²⁶⁵⁾ Derselbe erscheint noch mehrmals unter den Freien im Bamb. III.²⁶⁶⁾

Aschaha (Aschach, Bbl. Amberg). 1112 Gerhart de A. unter freien B. der kaiserl. Schenkung der Burg Albewinestein im Nordgau an Bamb.²⁶⁷⁾ 1134 nobilis Gerung de A., Salmann des Markgrafen Liupold von Österreich und seines Sohnes Otto bei der Übertragung von Ministerialen an Bamberg.²⁶⁸⁾ — Nicht mit de Ascabach zu verwechseln (f. v. Jffgau).

Smidegademe (Schmiedgaden, Bbl. Nabburg). Um 1140: Hartnith de S. B. der U. Bisch. Egilberts über Schenkungen der Adelsheid v. Wartberg (Dachau) an Kl. Michelsberg, an 1. Stelle nach einem Grafen.²⁶⁹⁾ 1172 ders. 1. B. einer U. Bisch. Hermanns f. Michelsberg.²⁷⁰⁾

Wolferingen (Wolfring, Bbl. Nabburg). 1119 Hwignand, Udelscalch, Hvrint de W. unter freien B. der Stiftungsurkunde von Michelsfeld,²⁷¹⁾ um 1122 Wirnt B. einer Exabition an Michelsberg.²⁷²⁾

Ebermuntisdorf, Ebermannesdorf (Ebermannsdorf, Bbl. Amberg) 1111 Meriboto, 1112 Meriboto, Gebehart, Wirnt, Marcwart, Ebbo, Ebbo d. jüngere, 1116 Meriboto, 1119 Meriboto und Eppo, 1129 (u. d. primates). 1134 Gebehart, um 1136 Meriboto, Erbo, Eppo, Wirnt, v. 1139 Ratoz, 1173 Oudalrich u. Eppo erscheinen regelmäßig uncer den freien B. in III. für St. Jakob, das Hochstift, Michelsfeld, Michelsberg, Ens Dorf, Prüfening wie auch im Regensburger B. Gesolge.²⁷³⁾ Ratoz stiftet seine in villa Hegling (Högling ndöfl. v. E.) erbaute Pfarrkirche an Ens Dorf.²⁷⁴⁾

Turin, Tiuren, Tuwern, Tuiren, Twren, Turne (Theuern, Bbl. Amberg) 1112, 1129 (u. d. primates), vor 1139 Hartnit de T. in denselben III. wie Ebermannesdorf, um 1136 Oudalrich B. f. Michelsberg²⁷⁵⁾ — 1139 findet sich Turne unter Gütern des Kl. Ens Dorf.

Wolfesbach (Wolfsbach, Bbl. Amberg, südl. v. Theuern²⁷⁶⁾ 1119 Hwignand, u. seine Brüder Rapoto u. Bruno, 1129, 1134 Wicnand in III. wie Ebermannesdorf, um 1136 für Michelsberg wie Twren.

²⁶⁵⁾ M 140/875b, Looshorn II S. 483.

²⁶⁶⁾ Looshorn II S. 486 f.

²⁶⁷⁾ MBoic. 29, I no 440.

²⁶⁸⁾ Looshorn II S. 72.

²⁶⁹⁾ M 334/2036, 16. BBl. S. 30.

²⁷⁰⁾ 16. BBl. S. 45.

²⁷¹⁾ MBoic. 25 no 233.

²⁷²⁾ 16. BBl. S. 12.

²⁷³⁾ Looshorn II S. 56, 47, 66, 133, 275, 72, 97, 146, 485. Looshorn's Vermutung (S. 47), daß sie Bamb. Ministerialen waren, ist unzutreffend, vgl. zu den S. 47 genannten Vornamen jene S. 97. Zoek e S. 786 richtig unter den Edelfreien.

²⁷⁴⁾ MBoic. 24, Mon. Ens Dorf. no 3 S. 12. Welchem Geschlecht der miles Hageno angehört, der vor 1139 durch Gebehart de Ebermundstorf seine neuerbaute Pfarrkirche zu Tanheim (nicht östl. von Ens Dorf) an Kl. Ens Dorf überträgt (MBoic. 24 no 4 S. 13, Looshorn II S.146), kann ich nicht bestimmen.

²⁷⁵⁾ 16. BBl. S. 12 (mit Wolferingen f. v. und Wolfesbach f. u.)

²⁷⁶⁾ Bgl. Schr. v. Freyberg, Sig. hist. Schrift. u. III. II, 1 Snberg S. 335.

Im m e n e s l a h e, Immenerla (?Zrenlohe, BH. Burglengenfeld) 1124 Otto de I. J. in Bam. U. unter den militibus epi. ingenuis²⁷⁷) auch schon 1114 in Regensburger U. die Bamberger Zehnten betr., J. nach dem fränkischen Liutenbach.²⁷⁸) (S. u. Rabenzgau.)

G e c k i l b a c h (Göggelbach, BH. Burglengenfeld) 1168 Ruopert, unter den laici (mit Bongarten), vor ministeriales in U. Bisth. Eberhard's über Schenkung des v. Smalnaa an Ensdorf (f. o.)

N i n u e n b u r g, Nuenbure (Neunburg v. Walb, selbst BH., Dpf.) 1129 Perthold de N., J. einer Regensburger U. über die Bamberger Zehnten,²⁷⁹) um 1144²⁸⁰) und 1150²⁸¹) (liber homo) Salmann von Laienschenkungen an Kl. Michelsberg, um 1136 Heinrich J. einer Michelsberger Tradition,²⁸²) ebenso 1155 Waltherus.²⁸³) 1198 Heinricus, Würzburger Domkanoniker.²⁸⁴) Die Burg geht 1261 aus dem Besitz der Herrn von Truhendingen (f. o.) an Herzog Ludwig d. Strengen von Bayern über.²⁸⁵)

A l t i n d o r f (Altendorf BH. Rabburg) 1174 Haenrich de A. J. u. Bürge unter Grafen u. Edelfreien im Vertrag K. Friedrichs I. mit dem Hochstift Bamberg über die Anwartschaft seiner Söhne auf die Lehen um Regensburg.²⁸⁶) 1138 Graf Heinrich v. N. J. der kais. U. in Vogteiangelegenheiten des Bam. Kl. Albersbach.²⁸⁷) Nach v. Dungen²⁸⁸) waren die N. (erloschen um 1270) Regensburger Vögte und eines Stammes mit den Herrn v. Stirn (f. o. Schwaben) und v. Cham.

C a m b e, Chambe, Cammen (Cham, selbst BH., Dpf.) 1154 Pertolf zwischen Grafen J. K. Friedrichs I. bei der Schenkung des Kl. Altdach an Bamberg²⁸⁹) 1156 Adelramm I. J. unter den nobiles der U. Bisth. Eberhard's über die Vogtei des Kl. Prüfening²⁹⁰) 1169: ders. J. (unter den liberi) in U. Bisth. Eberhard's II. f. Stift Reichersberg²⁹¹) ca. 1174 Adalbert hat Bam. Leher zu Wihsen weiterverliehen und an Kl. Prüfening vertauscht, wird advocatus de C. gen., besitzt Eigenritter²⁹²), um 1180 Walehun J. Bam. U. f. Prüfening²⁹³) — Adelram J. unter laici vor ministeriales in U. B. Ottos II. f. Kl. Langheim²⁹⁴) war bis 1183 Vogt des Bgr. Kl. Albersbach.²⁹⁵) Nach v. Dungen²⁹⁶) wahrscheinlich wie die Altendorf-Stirn aus dem bayer. österr. Geschlecht v. Schwarzenburg.

²⁷⁷) M 5/22a, Loosshorn II S. 68.

²⁷⁸) Loosshorn II S. 111 f.

²⁷⁹) Ebda. S. 275.

²⁸⁰) M 334/2036, 17. BB. S. 80 mit Druckfehler: de Bertolfini den-nenburch statt et Bertolfini de nuenburch.

²⁸¹) M 335/2041, 16. BB. S. 34 mit Neunbure statt Nuenbure.

²⁸²) M 333/2030b, 16. BB. S. 17 mit munburch statt Niunburch.

²⁸³) M 336/2049, 16. BB. 41 f.

²⁸⁴) 16. BB. S. 53 f.

²⁸⁵) Englert, Reg. 112.

²⁸⁶) MBoic. 29, I no 528.

²⁸⁷) Ebda. no 541.

²⁸⁸) Landeshoheit S. 31, vgl. auch J. Wendrinsky, die Herren v. Schwarzenburg . . . Bl. d. Ber. f. Lofde. v. N.-Österreich N. F. 12. Jh. 1878, Stammtafel S. 57. Der in einer Banzer Traditionsnotiz von 1157. Österreicher no 22, genannte Wichpreht de altdorf ist ein Ministeriale und nicht hierher gehörig.

²⁸⁹) MBoic. 29, I no 485.

²⁹⁰) MBoic. 13 no 16 S. 181.

²⁹¹) Siehe Anm. 232.

²⁹²) MBoic. 13 no 18 S. 185.

²⁹³) Ebda. no 19 S. 186.

²⁹⁴) M 265/1548, Loosshorn II S. 529.

²⁹⁵) MZoll I no 11.

²⁹⁶) Landeshoheit S. 31.

Im übrigen bayer. Rechtsgebiet:

Hohenbure (Hohenburg, BA. Parsberg Dpf.) Wodurch die Anwesenheit des Fridericus de H. unter den Z. der Bamb. U. v. 1154 über die Regelung der Vogteiverhältnisse des Kl. Michelsberg zu erklären ist, ist nicht festzustellen.²⁹⁷) Derselbe erscheint auch 1156 als Z. einer Würzburger U. für Kl. Münchaurach, hier nach seinem Bruder, dem Grafen Ernst,²⁹⁸) beide auch 1158, Jan. 28 in einer U. R. Friedrichs I. für dasselbe Kloster.^{299a}) — 1296 erscheint ein Bamb. Dombekan Heinrich de H.,²⁹⁹) der aber wohl wie der 1279 in der U. R. Rudolfs über die Bamb. Lehen in Osterreich erscheinende Burchard de H.³⁰⁰) einem anderen Geschlechte angehört.³⁰¹)

Rehperg (Rechberg, bei Krems, Oterr.) 1174 unter den Bamb. Lehen, deren Antwortschaft B. Hermann auf die Söhne R. Friedrich I. übertrug, befand sich auch „das Lehen Ottos de R.“³⁰²) (vom Stamm Traisen, Domvogt v. Regensburg).

Hunrichsdorf, Hunrisdorf (Hungersdorf, BA. Regensburg) 1146 Adelberto Z. Bischof Egilberts f. Kl. Aspach,³⁰³) 1156 Adelbero (nach Cham f. o.) Z. B. Eberhards unter den nobiles f. Kl. Prüfening,³⁰⁴) um 1173 erscheint der Ort H. unter Prüfeningern Gütern.³⁰⁵)

Mozzingen (Mözing, BA. Regensburg) 1129 die Brüder Sigemar und Altmann Z. der Regensburger U. über den Zehntenvertrag mit Bamberg,³⁰⁶) 1156 Berenhard Z. Bischof Eberhards f. Prüfening³⁰⁷) unter den nobiles, 1163 Bernard auf dem Regensburger Landtag Heinrichs d. Äwmen Z. einer Schenkung an Michelsberg.³⁰⁸)

Radisbonensis, Regensburg 1122 Fridericus R. unter den ingenuis laicis s. Babenb. eccl. militibus³⁰⁹) 1163 Gotefrid de R.³¹⁰)

Pettindorf (Bettendorf, BA. Stadthof Dpf.) 1108 Friderich de P. Z. einer Schenkung des Grafen v. Wenberg an das Domkap.³¹¹) unter den militibus epi. vor ministeriales. 1112 Z. der kais. Schenkung von Albwinestein im Nordgau an Bamberg.³¹²) Als er ohne Söhne

²⁹⁷) M 336/2048, 16. BB. S. 40 f.

²⁹⁸) Uffermann, Ep. Wir., c. prob. no 43, Loosshorn II S. 138.

^{299a}) Stumpf, Reichsanzler no 3797. B. Spielberg, die Grafen v. Piugen u. Rebegau, v. Hohenburg u. v. Raabs, Monatsbl. d. Ver. f. Abst. v. Nöbster. 23. Jhg. 1914 S. 80 ff hat neuerdings die Stammverwandtschaft der H. mit den v. Piugen nachgewiesen, mit den Raabs wahrscheinlich gemacht. Wahrscheinlich seien sie Babenberger.

²⁹⁹) Loosshorn II S. 870, 873, 876.

³⁰⁰) Ebda. S. 783.

³⁰¹) v. Dungen, Landeshoheit S. 62.

³⁰²) MBoic. 29, I no 528, Loosshorn II S. 487, nach fribl. Mitt. des H. Univ.-Prof. Frhr. v. Dungen aus dem verbreiteten Stamm Traisen in N.-Osterreich.

³⁰³) MBoic. 5 Mon. Aspac. no 2 S. 108 und no 4 S. 109.

³⁰⁴) MBoic. 13 no 16 S. 181.

³⁰⁵) Ebda. no 18 S. 185.

³⁰⁶) Loosshorn II S. 275.

³⁰⁷) Bgl. Ann. 304.

³⁰⁸) Loosshorn II S. 448.

³⁰⁹) Wie Titenheim, Ichenbure, Mosebure usw.

³¹⁰) Wie Bernard de Mozzingen.

³¹¹) Wie Unifundin, Rotina usw.

³¹²) Wie Aschaha, Ebermoundesdorf, Turin.

als Erben starb, übertrug B. Otto I. seine heimgefallenen Lehnen zu Oberdorf (Bbl. Deggen Dorf?), Ahebach (Abbach, Bbl. Kelheim Abbn.) und Lengevelt (Bbl. Kelheim) an das Kl. Prüfening.²¹³⁾

O t e l i n g e n (wohl Ettlina, Bbl. Ingolstadt, Obn.) Regenold 1149 bis 1156²¹⁴⁾ mitten unter fränkischen liberi und nobles als B. in Ul. Bisth. Eberhards II. v. Bamberg. Looshorn hält ihn für einen Bruder des Bischofs.²¹⁵⁾

R i e t h v e l t (wohl Riedfeld, Bbl. Deggen Dorf) 1130 Chounrad de R. zwischen Graf v. Giech und Titenheim B. einer Schenkung des Edelherzn v. Horbürg an Bamberg.²¹⁶⁾ 1147 nimmt B. Eberhard seine schwäbischen Ministerialen im Riez gegen wohl den nämlichen Ch. in Schutz, der sie als sein Lehnen beansprucht.²¹⁷⁾ Hierbei wird Gotefrid de Nuremberk als sein patruus, sein Verwandter von Vatersseite her bezeichnet, der zugleich als B. unter den liberi erscheint. Dieser Gotfrid, auch 1151 (hier nach Cunrad de Ragoz!) unter den liberi²¹⁸⁾ ist der bekannte Burggraf von Nürnberg (1138—1160) aus dem Hause der österreichischen Grafen von Raabs.²¹⁹⁾ Chounrad de Riethvelt ist somit wahrscheinlich identisch mit C. von Raabs dem Älteren, dem Vater des Burggrafen Cuonrad von Nürnberg von 1163 ff.²²⁰⁾ Das Geschlecht starb 1192 aus und vererbte die Burggrafschaft bekanntlich an die Zollern.²²¹⁾ — In deren Besitz findet sich auch 1274 Riedfeld als Regensburger Lehnen.²²²⁾ Die in der erwähnten U. von 1163 unter den B. genannten Ministerialen Regenhart u. Herman v. Rietveld sind somit Raabsische Dienstleute, eine ganz andere Familie.²²³⁾

H e n k e r e s b e r e g e, Ankersberg? (Sengersberg, Bbl. Deggen Dorf, Abn.) 1155 Gerung B. unter Freien in U. Bisth. Eberhards für Michelsberg,²²⁴⁾ vielleicht hierher: 1169 die Brüder Burcard und Sigefrid de Ankersberg in Würzburger U. für Michelsberg.²²⁵⁾

W i n d e b e r g (Windberg, Bbl. Bogen, Abn.) 1122: Adelbreht de W. unter den ingenuis laicis . . . militibus,²²⁶⁾ er ist 1138 als Vogt der Bamberger „alten Kapelle“ zu Regensburg genannt,²²⁷⁾ ein Graf von Bogen.

Die vorstehende Übersicht soll vor allem zu erkennen geben, wie weit die Lehnenpolitik der Bamberger Bischöfe im 11. und

²¹³⁾ MBoic. 13, Mon. Priefling. no 8 S. 160, Looshorn II S. 142.

²¹⁴⁾ Looshorn II S. 378, 414, 446, 419.

²¹⁵⁾ Ebda. S. 394, vgl. dagegen unten Reifenberg.

²¹⁶⁾ M 5/25a, Looshorn II S. 276.

²¹⁷⁾ M 9/43, Stumpf, Acta imp. S. 137, Looshorn II S. 396, Wendrinsky, Grafen Raabs, Bl. d. Ver. f. Ldst. v. N.-Osterr. N. F. 13 Reg. 99.

²¹⁸⁾ MBoic. 29, I no 481, Looshorn II S. 505, Wendrinsky, Reg. 109.

²¹⁹⁾ Wendrinsky, Reg. 69—115.

²²⁰⁾ M 10/49, Looshorn II S. 451, Wendrinsky, Reg. 118 ff.

²²¹⁾ Vgl. neuestens auch B. Spielberg. Zur älteren Genealogie der Burggrafen von Nürnberg, Ffchn. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 37, 1, München-Berlin 1925 S. 136 ff.

²²²⁾ MZoll. II no 132 u. 135.

²²³⁾ Riedfeld ist also aus der Liste der Abertitte freier Geschlechter in die Ministerialität bei Joehje S. 546 Nr. 11 zu streichen. Vgl. auch Looshorn II S. 631.

²²⁴⁾ Vgl. Sauensheim (Sffgau).

²²⁵⁾ M 337/2052, 16. VB. S. 44.

²²⁶⁾ Wie Radisbonensis.

²²⁷⁾ MBoic. 13 no 8 S. 158, Looshorn II S. 142.

12. Jahrhundert über ihr geistliches und weltliches Herrschaftsgebiet hinauszugreifen wußte. Sie war zugleich recht eigentlich Erwerbspolitik. Denn diese unruhigen Zeiten mit ihren dynastischen und kirchlichen, ihren Lombarden- und Sarazenenkämpfen erlaubte gar wohl ein Erlöschen kriegerischer Geschlechter in Rechnung zu stellen. In der Tat sind es denn auch nur allzu häufig kriegerische Gelegenheiten, die materiellen Bedürfnisse bei der Rüstung zum Kreuzzug und zur Heerfahrt nach Italien, die verknüpft mit der eifrigen Sorge um das Seelenheil kleine und große weltliche Herrn zur Hingabe von Besitzungen und Rechten an die Kirche bestimmen. Gelang es dem Hochstift unter solchen Umständen die großen Vogteien der Abenberger einzuziehen, Burgen und Güter unmittelbar in seinen Besitz zu bringen, so versäumten es auch die Stifter und Klöster, mit oder ohne Hilfe ihres geistlichen Oberherrn, nicht, auf dem gleichen Wege ihre Besitzungen zu mehren. So stark auch bei der religiösen Einstellung der Zeit all diese frommen Stiftungen, Verkäufe und Schenkungen auf Todesfall einem seelischen Bedürfnis entsprangen, so zeigt doch der Einspruch, den häufig genug Erben und Nachkommen erhoben, daß die betroffenen Familien die Schmälerung ihrer Besitzmasse schmerzlich genug und den gelegentlichen Entgelt in harter Münze nicht als Ausgleich empfanden. Der Einspruch des Ludwig von Offenheim gegen einen in seiner Abwesenheit vollzogenen Vogteiverkauf beleuchtet die eigenartige Ausnützung der Verhältnisse, die mitunter zum Besitzübergang in die geistliche Hand führte. Kaum jemals hatte der spätere Einspruch Erfolg. Im günstigsten Falle wurde die Kaufsumme nachträglich etwas erhöht oder in einen Tausch des Erwerbsobjekts gewilligt. Wiederholt fallen unter diesen Besitzentäußerungen der freien Herrn ihre Eigenkapellen oder -kirchen auf,²²⁶⁾ deren sie sich wohl unter dem Einfluß der kirchlichen Reformideen begaben.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man unter dieser planmäßigen Besitzverschiebung zugunsten der kirchlichen Hand einen der Gründe erkennt, die zum fortschreitenden Verfall des freien Herrenstandes beitrugen. Sind doch selbst große Grafenhäuser, wie später die fränkische Linie der Orlamünde an ihrer Freigebigkeit gegen die Kirche wirtschaftlich

²²⁶⁾ Ich stelle zusammen: Aischbach (S. 258), Gungendorf (S. 267), Hellingen (S. 254), Hüttenheim (S. 260), Högling (S. 269), Leuchtenberg (S. 268), Lindenhart (S. 267), Schmalnöhe (S. 268), Weißenbrunn (S. 256), Al.-Weißenöhe (S. 266). Diese gelegentlichen Nachweise machen natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

zugrunde gegangen. Dazu kam der Blutzoll dieser Geschlechter in den Reichsheerfahrten gegen Italien und den Kreuzzügen. Aber auch für das Erlöschen edelfreier Familien im geistlichen Stande²²⁹⁾ findet sich mehr als ein Beispiel.²³⁰⁾

So erklärt sich leicht, daß die Quellennachweise unserer Übersicht in der Hauptsache dem 12. Jahrhundert angehören. Wenn diese auch hinsichtlich der Zahl der Familien in den berührten Gebieten keinen Anspruch auf Vollzähligkeit erhebt, da sie nur die Beziehungen zum Hochstift Bamberg widerspiegeln wollte, so spricht doch die Erscheinung ihre eigene Sprache, daß all diese Namen seit dem 13. Jahrhundert in den Bamberger Urkunden immer seltener werden, die Beziehungen weitabgeessener Geschlechter erlöschen. Zum Teil mag dies mit der inneren Festigung der Territorien zusammenhängen, die auch mit der wachsenden Zahl der Ministerialen den Zeugenreihen der landesherrlichen Urkunden ein neues Gesicht verleihen. Häufig genug reichen die Nachrichten aber doch hin, um auch geradezu das Aussterben jener Familien festzustellen. Bis in die Gegenwart leben von den ausgeführten 74 Geschlechtern nur 3, die Seinsheim-Schwarzenberg, Castell, Öttingen, als Standesherrn zum Hochadel gehörig, und wenn hierher zu zählen, die niederadeligen Schaumberg, fort.

Über die standesrechtlichen Verhältnisse läßt sich aus diesen sporadischen Nachrichten nur wenig entnehmen. Das eine steht fest, daß nahezu alle diese Namen gemeinsam mit Fürsten und Grafen unter den *liberi* und *nobiles* der Zeugenreihen, vor den Ministerialen, erscheinen. Verschiedene nehmen später den Grafentitel an oder gehören zu einem Geschlecht, dessen andere Linie ihn führt. Ihre Besitzmasse ist freilich sehr verschiedenartig an Umfang. Hochgerichtsbarkeit läßt sich nur in einzelnen Fällen nachweisen oder erschließen, wenn auch eingehendere Forschungen hiezu noch manches werden ergänzen können. Ob es in jedem Falle Burgen waren, nach denen sich die verschiedenen Persönlichkeiten benennen, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen. Besonders auffallen muß die in enger Nachbarschaft in den Orten um Uffenheim angelegene Gruppe, aber auch jene zwischen Amberg und Nabburg. Bei

²²⁹⁾ Vgl. hierzu die bahnbrechenden Feststellungen von A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im M.A.*, Stud. Kirchenrechtl. Abhdlgn. 63, 64, Stuttgart 1910 S. 261 ff.

²³⁰⁾ Ich stelle die zufälligen Nachweise zusammen: Hellingen (S. 254), Freihaslach (S. 258), Uffenbach, freie Linie (S. 262), Osternohe ? (S. 266), Gunzen Dorf (S. 267), Reunburg (S. 270).

der ersteren sprechen gewisse Anzeichen für Stammverwandtschaft, jedenfalls läßt sich durch keinerlei Mittel nachweisen, daß wir es hier mit kleineren freien Dorfgeschlechtern, etwa den von D. Ernst so stark betonten Mittelfreien³²¹⁾ zu tun haben. In der Zeit ihres urkundlichen Auftretens unterscheiden sich diese auf engen Raum zusammengedrängten Namens-träger, vor allem jene im Nordgau, durch nichts, als vielleicht durch geringeren Besitz, von den übrigen hochadeligen Edelfreien.³²²⁾

Alle diese Verhältnisse werden durchsichtiger, wenn wir uns nun einer landschaftlich geschlossenen Gruppe mit den mannigfaltigsten und engsten Beziehungen zum Hochstift Bamberg zuwenden, den edelfreien Geschlechtern im ostfränkischen

Radenzgau.³²³⁾

Ich folge im allgemeinen wiederum der Richtung von West nach Ost:

S a n t p a c h, Sambahe (wohl Sambach, BA. Höchstädt/A., Dfr.) 1189³²⁴⁾ Friderich Z. B. Ottos II. gelegentlich der Abenberger Vogteiverpfändung, 1199 Bruno in Eichstätt U.³²⁵⁾, beide unter Freien, den ministeriales vorangestellt. 1237 ist von einem früheren Verkauf von Gütern in Rwendorf (Reundorf nördl. v. Sambach) durch Otto de S. an den Bamberger Schenken Wolfram die Rede.³²⁶⁾ Vielleicht ist Friderich (1189) identisch mit Friederich von Heroldsbach (f. u.).³²⁷⁾ Das Geschlecht muß mit Otto erloschen sein.

C r o d u w a n e s t o r f, Rodwinestorf, Rödwindorf, (Röbersdorf, BA. Bamberg II).³²⁸⁾ Nach diesem Orte nennt sich nur 1167³²⁹⁾ bis 1201³⁴⁰⁾ der häufig in Bamberger III. erscheinende liber homo oder nobilis Poppo. Er macht um 1195 Stiftungen (sein Mod) an die Kirche in

³²¹⁾ B. Ernst, Mittelfreie. Ein Beitrag z. schwäb. Standesgesch. Stuttgart 1920.

³²²⁾ Aber Gemeinfreie unten S. 345 ff.

³²³⁾ Ein Teil dieser Geschlechter hat bereits eine ausgezeichnete Untersuchung erfahren durch Ernst Frhr. v. u. z. Aufseß. Die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg, 56.—59. BB. 1894—1898. Ich habe dem H. Verf. für die Ueberlassung seiner gesammelten Nachrichten über die noch nicht im Druck behandelten Familien, ebenso meinem Vater, Franz-Karl Frhr. v. Guttenberg für die von ihm gesammelten Regesten der Walpoten zu danken.

³²⁴⁾ Osterreich, Banz no 30.

³²⁵⁾ Heidingsfelder, Reg. 520.

³²⁶⁾ M 341/2086, Looshorn II S. 66.

³²⁷⁾ Wenn die Angabe Osterreichers, Gesch. d. alten Reichsherrschaft Klingenberg, Geöffn. Archive 2, 1822 f., wonach letzterer Wind und Sambach besaß, zutrifft. Einen Beleg konnte ich hierfür nicht finden.

³²⁸⁾ Nicht Rentweinsdorf, BA. Ebern, wie Joëge S. 787 angibt, vgl. Osterreich, Geöffn. Archive 3, 1 S. 89.

³²⁹⁾ Faksimile aus einem Heilsbronner Cod. saec. XII der Univ. Bibl. Erlangen in AD, II, 3 S. 112 f.

³⁴⁰⁾ M 17/87, Looshorn II S. 587 f.

R.³⁴¹) 1261 gibt Bischof Berthold das ihm teilweise gehörige Dorf Rodewinsdorf, das sein Vorgänger Bischof Elebert (1203—1237) mit allem Zubehör, Kirche, Patronatsrecht, Besitzungen, Weinbergen, Wäldern usw. erworben hatte, an das Domkapitel.³⁴²) Nachkommen scheint Boppo also nicht gehabt zu haben.³⁴³) Welchem Geschlecht er zuzurechnen ist, läßt sich nicht feststellen.

Othlohestorf (Abelsdorf, BA. Huchstadt/A.) siehe Schlüsselberg.

Hergolthesbach, Herigoldesbach (Heroldsbach, BA. Forchheim) 1125³⁴⁴)—1153³⁴⁵) Fridericus de H. mehrfach unter freien B. (1151 unter den *liberae conditionis viri*) in Bamb. III., Ulrich 1180—1189³⁴⁶) unter den Domkanonikern. 1182 nochmals ein Laie Heinrich (vor ministeriales) B. Bischof. Ottos II. für Kl. Langheim.³⁴⁷)

Ludunbach, Luotenbach, Lyutenbach, Lutenbach (Leutenbach, BA. Forchheim). Dieses durch v. Aufseß³⁴⁸) eingehend behandelte Geschlecht erscheint von 1112—1203 in vier Generationen (Vornamen: Engilhard, 2 Fridrich, Judita, 2 Otto) sehr häufig unter den freien B. für das Hochstift und seine Klöster. Das Dorf L. ist erstmals 1296 als bischöfl. erwähnt, nach dem Bamb. Urbar A umfaßt es II mansos et VIII feuda et IV seldenarios, die dem Bischof zinsen. Eine späte Quelle nennt die L. nach den Reifenberg unter den fundatores der Kirche von Kirchheimbach³⁴⁹) — Otto II. 1192 liber, wird (mit einem sonst freien de Wischenvelt) 1194 unter den Bamberger ministeriales aufgezählt, was aber zweifellos auf Kanzleiversehen beruht.³⁵⁰)

Rifenberg³⁵¹) (Reifenberg, BA. Ebermannstadt) Adeluole de Speinshart (BA. Eschenbach, Dpf.) 1140—1174 darf als der erste Reifenberg und als Gründer und Ausstatter (*praedium in Speginshart*)³⁵²) des Prämonstratenserstiftes Speinshart³⁵³) gelten, in dessen nächster Umgebung die Reifenberg auch späterhin noch Besitzungen haben. Unter dem Namen R. (2 Reginold, 2 Eberhard, Wolfher?) erscheint das Geschlecht von 1145—1190. Die beiden letzten R. kognatisch verwandt mit den Walpoten (s. u.), erlagen dem 3. Kreuzzug.³⁵⁴) Bischof Eberhard II. von Bamberg (1146—1170) ist dem Geschlechte zuzuzählen.³⁵⁵) Die Burg R. wird schon 1185 unter den Bamb. Burgen von Papst Lucius III. bestätigt.³⁵⁶)

³⁴¹) M 16/85, Looshorn II S. 567.

³⁴²) M 26/156, Looshorn II S. 570 f.

³⁴³) Jahrtag im Dom: März 12, Boppo laicus, qui dedit molendinum in Rodewinesdorf. . 7. BB. S. 135.

³⁴⁴) M 332/2028, 16. BB. S. 13 f.

³⁴⁵) 22. BB. S. 15, Looshorn II S. 464.

³⁴⁶) Looshorn II S. 525 ff., 530.

³⁴⁷) M 265/1548, Looshorn II S. 528 f. — Osterreich, Geöffn. Arch. II (Klingenberg) erwähnt noch einen Fridericus von 1174. — v. Aufseß (Mstr.) hält die B. für stammverwandt mit den Schlüsselberg. — Fridericus de Hergolthesheim 1142, Looshorn II S. 376, Osterreich, Denkw. 3 S. 86 ist Fehler des U.-Schreibers.

³⁴⁸) 57. BB. 1896.

³⁴⁹) Ebda. S. 27 Anm. 104.

³⁵⁰) MBoic. 13 no 24 S. 193, Looshorn II S. 532.

³⁵¹) Aber sie v. Aufseß, 56. BB. 1894.

³⁵²) MBoic. 29, I no 505, totum praedium suum, quod habebat in speginshart.

³⁵³) Saut, RGD. IV S. 378.

³⁵⁴) Ansberti Historia de expeditione Friderici imperatoris, Fontes rer. Austr. SS. V. S. 54, vgl. S. 17.

³⁵⁵) Hierüber eingehend v. Aufseß, a. a. O. S. 37 ff.

³⁵⁶) Saffé-B. II² no 15423, Looshorn II S. 540. Aber die sonstige Begüterung der R. vgl. v. Aufseß, a. a. O. S. 49 ff. Bon

Mutechendorf, Muchindorf, Muotichindorf, Mittechindorf usw. (Muggendorf, Bl. Ebermannstadt). Nach diesem Orte nennt sich 1121—1145 ein Sterker (Starkarius), wahrscheinlich ein Angehöriger des Geschlechts der Grafen Starke (von Wolfswag), der bald unten den milites episcopi und den liberi, bald unter bischöflichen ministeriales aufgeführt wird. Aber ihn oben S. 241.

Grifenstein (Greifenstein, Bl. Ebermannstadt) s. u. Schlüsselberg.

Ufsaze, Hufsezen, Onfsaeze, Ofsezen, Vfsezze, Aufseze (Burg Aufseß, Bl. Ebermannstadt).⁵⁵⁷⁾ Trotz der Lücken in seiner älteren Genealogie [Herolt 1114 (liber homo) — 1129, Ernst 1124 unter den militibus ingenuis, 1136 Megingoz, Ekkehart et Constantinus¹⁶⁾, Megengotus 1149 (unter den liberi)—1163, 1231 Cunrad, Bamberger Domkanoniker, Fridericus 1237 (am Ende der Freien), 1252 als nobilis vir den Ministerialen, ebenso 1255 (mit Walpot) den officiales episcopi vorangestellt, Otto 1296, 1299 (miles, fidelis des v. Truhendingen), 1308 (fidelis des B. v. Bamberg) — 1338 usw.] sind alle diese und die folgenden Namensträger doch ohne Zweifel ein und demselben Geschlecht zuzurechnen.⁵⁵⁹⁾ Denn Otto spricht 1309 ausdrücklich von der Schloßkapelle zu Aufseß als von der Begräbnisstätte seiner Vorfahren.⁵⁶⁰⁾ Für einen Übergang in die Ministerialität liegt kein Anhalt vor.⁵⁶¹⁾ Dagegen zeigt sich bei dem Geschlecht ein eigentümlicher Vorgang der Standesminderung. Sein Schicksal wurden die mächtigeren Nachbarn. Schon 1302 ist Otto „(Rent-) Vogt“ des Grafen von Truhendingen zu Scheßlitz, woraus jedoch auf kein Ministerialenverhältnis geschlossen werden darf. 1315 zwang Burggraf Friedrich zu Nürnberg denselben zur Übernahme des Burgmannendienstes, 1327 mit Burg Aufseß und der halben Burg Wüstenstein „zu gewarten“, 1349 sichern sich die Burggrafen das Öffnungsrecht an Teilen der Burg Aufseß, 1374 mit Waffengewalt die Lehenauftragung. 1343 schloß aber Albrecht v. A. auch mit dem Hochstift Bamberg einen Dienstvertrag wegen Aufseß und Freyensfels, 1378 wird Burg Freyensfels Bamberger Lehen. Es ist der typische Kampf der Landesherren um das freie Eigen. — Hingegen vermochte das Geschlecht sein Halsgericht zu Aufseß auch in der Folgezeit, wenn auch unter beständigen Anfechtungen von Seiten des Hochstifts Bamberg, zu be-

einer „Herrschaft“ A. wird man jedoch nicht sprechen dürfen, da von einem Hochgericht des Geschlechtes nirgends etwas verlautet.

⁵⁵⁷⁾ Siehe Ernst Frhr. v. u. z. Aufseß, Regesten . . . bis . . . 1400, Bishr. f. Heraldik, Sphragistik u. Genealogie 2, Berlin 1887 — Otto Frhr. v. u. z. Aufseß, Gesch. d. uradel. Aufseßischen Geschlechts in Franken, Berlin 1888.

⁵⁵⁸⁾ Daß diese 3 in der 3. Reihe erst hinter den Ministerialen aufgeführt werden, ist wohl nur ein Fehler des Michelsberger Kopisten (16. BB. S. 17), Dr. fehlt.

⁵⁵⁹⁾ P. Oesterreicher, Nachrichten von dem ausgestorbenen Reichsherrn v. Aufseß, Bamberg 1827 unterscheidet zu Unrecht zwei verschiedene Familien, wenn auch Otto de U. nicht mehr zu den „Dynasten“ gerechnet werden kann. Vgl. v. Aufseß, Fam. Gesch. S. 20 ff.

⁵⁶⁰⁾ Nr 297/1758, v. Aufseß, Reg. 36.

⁵⁶¹⁾ Der Ausdruck fidelis, den Zoëke S. 519, 521 und mit Bezug auf die Aufseß S. 545 als typisch für das Ministerialenverhältnis anspricht, bezeichnet im Gegenteil das (freie) Vasallitätsverhältnis, wie ich Familiengesch. Bl. 24. Jg. 4, 1926 S. 103 nachgewiesen habe. Ebensonienta bedeuten die Burghutverträge einen Abtritt in die Ministerialität. Diese falsche Bewertung eines freien Vertragsverhältnisses ohne standesrechtliche Folgen hat Zoëke zu starken Irrtümern verleitet, so macht er sogar (S. 545) einen Grafen v. Henneberg (1335 !) zum Bamb. Ministerialen.

hauften. Ausdrücklich verbrieft wurde die Belehnung „mit Stock und Galgen“ erstmals durch R. Wenzel i. J. 1387.³⁶²⁾ Hingegen wird schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts deutlich, daß das Geschlecht auch seinen Herrenstand nicht zu behaupten vermochte. Erscheint noch Otto meist an der Spitze bisher dienstmännischer Familien, so ist doch schon zu seinen Lebzeiten der Anschluß an den niederen Adel unverkennbar. Mitwirken mochten hiebei die auffälligen Eheschließungen Ottos und seiner drei Söhne mit vier Töchtern des Bamberger Schultheißen Friderich Solner, aus reichem und angesehenem, aber dienstmännischem Stadtbürgergeschlecht.³⁶³⁾ Auch die folgenden Eheverbindungen sind alle niederadelig. Das Geschlecht ist das einzige unter den edelfreien des Radenaggaues, das heute noch blüht.

Ansperc (abgeg. Flurlage bei Staffelstein). Einziger Träger des Namens: Gozwin 1087 u. d. J. des Bamb. Synodalprotokolls zwischen Castel und Walpoto,³⁶⁴⁾ ob zu den Gozwinen des Grabfelds, späteren Stahleß gehörig?

Sconenbrunnen, Sconebrunnen (Schönbrunn, BA. Staffelstein, Dfr.). Pabo de S. (1125³⁶⁵⁾—1149)³⁶⁶⁾ erscheint in ähnlich wechselnder Stellung halb unter den Freien, halb unter Ministerialen,³⁶⁷⁾ wie Sterker de Mutechendorf und Fridericus de Parstein, bei seinem letzten (!) Auftreten deutlich unter den liberi. Ein Abtritt in die Ministerialität, zunächst ohne scharfe standesrechtliche Folgen für seine Person, wäre denkbar. Aber die mutmaßliche Stammverwandtschaft mit dem in Sc. begüterten Volgerus quidam vir ingenuus de turingia und dessen Sohn Otto de Remida f. o. Die späteren Sc. (um 1150 bis um 1317)³⁶⁸⁾ sind alle Ministerialen. Ich halte Heinrich de Sc. und seinen Bruder Eberhard (um 1150)³⁶⁹⁾ mit großer Wahrscheinlichkeit für identisch mit Heinrich de Gieche (1154)³⁷⁰⁾ und Eberhardus de Giecheburg (1149),³⁷¹⁾ beide Bamberger Ministerialen und erste Träger dieses Namens, so daß die heutigen Grafen von Giech zwar nicht von dem Willehalm liber homo de Gieche,³⁷²⁾ möglicherweise aber von dem ehemals freien (thüringischen?) Geschlecht de Sc. abstammen.

Arnstein (BA. Richtenfels). Das Geschlecht (Vornamen: 3 mal Hermann, 3 mal Heinrich) erscheint um 1118³⁷³⁾—1275³⁷⁴⁾ fast nur in den 3. Reihen (liberi) und ist mit dem Domkanoniker Heinrich II. (1225)³⁷⁵⁾

³⁶²⁾ v. Aufseß, Reg. 215, vgl. auch Eglurs II.

³⁶³⁾ v. Aufseß, Reg. 66 u. 67.

³⁶⁴⁾ Zaffé, ep. 10. — In dem Gundelohus marschalcus de A. 1292 vermutet Zoëge S. 776 richtig einen Angehörigen des dienstmännischen Geschlechts v. Cunstat.

³⁶⁵⁾ M 332/2028, Osterreich, Denkw. 3 S. 83, 16. BB., G. 13 f. 3. Reihe ohne Attribute, Pabo de Sc. u. Rudpreht de Sletin am Ende der freien u. am Anfang der ministerialischen 3.

³⁶⁶⁾ Osterreich, Denkw. 3 S. 90.

³⁶⁷⁾ So namentlich 1137 (zwischen Cunstat, Hofstete u. Licendorf) M 115/725b, Loosshorn II S. 152 f., sonst meist in Banzer III, Osterreich, Banz no 9, 11 (ministeriales), 12, 15 (hier an der Spitze der 3.).

³⁶⁸⁾ Schultes, Henneberg, UBh. S. 184 (Urbar).

³⁶⁹⁾ Loosshorn II 511.

³⁷⁰⁾ M 336/2048, 16. BB. S. 40 f.

³⁷¹⁾ Siehe Anm. 366.

³⁷²⁾ Vgl. oben S. 123 Anm. 80.

³⁷³⁾ M 4/18, Loosshorn II S. 67.

³⁷⁴⁾ Loosshorn II S. 773.

³⁷⁵⁾ Osterreich, Banz no 36.

und dem Archidiacon Heinrich III. (1275) erlösen. Schon vorher (1244)²⁷⁶⁾ ist die Burg wohl durch Kauf im Besitz des Herzogs Otto VIII. v. Meranien, der seine Ministerialen, die Förstche, damit belehnt.²⁷⁷⁾ Über das Halsgericht zu A. s. Ezkurs II. — Lehenleute (Dienstmannen?) der A. sind die Ziegenfeld und Rötzel.²⁷⁸⁾

Luchinze (Leuchnig, abgeg. Pfarrdorf bei Arnstein).²⁷⁹⁾ Nur um 1165 Stevinc et Ludewig de L. nobiles laici §. einer Schenkung des v. Robehusin an das Domkap.²⁸⁰⁾ Wegen des seltenen Vornamens Stephan ist die Stammverwandtschaft mit den unterfränkischen Bramberg wahrscheinlich, zumal diese in Pojendorf bei Arnstein Besitz haben. (S. o. Grabfeld.)

Niste(n) (Niesten, Ruine u. Dorf, Bfl. Lichtenfels).²⁸¹⁾ Die Burg ist 1128 bereits bischöflich und wird erfolgreich gegen die Einfälle der Staufer verteidigt. 1142—1188 nennt sich ein freies Geschlecht (Vornamen: 2 mal Otto, Friderich, Bertha) danach, das die Burg wohl als Bamberger Lehen besaß, möglicherweise stammverwandt mit den Reisenberg (s. o.) ist²⁸²⁾ und gleich ihnen im Kreuzzug von 1190 erlösen zu sein scheint.²⁸³⁾

Baieresdorf, Beirestorf (Baiersdorf, Bfl. Lichtenfels). Um 1120 bis 1124²⁸⁴⁾ Luotold (unter militibus episc. ingenuis), wohl nicht nach B., Bfl. Erlangen, vielleicht ein Niesten?

Gerendenrode, Gernrode (Gärtenroth, Bfl. Lichtenfels, nördl. des Raines). Die in ihrer Überlieferung allerdings nicht einwandfreie Urk. Bischof Ottos I. von 1136 für Kl. Michelsberg²⁸⁵⁾ gibt ein anschauliches Bild für das Erlöschen eines Geschlechtes im Kirchendienst und den Abergang seines Besitzes in geistliche Hand. Der Priester Walrabanus, Sohn des Degeno de G. erbaute auf einem Teil seines Herrschaftsgutes (predii) Gerendenrode eine Kirche und stattete sie mit einigen Aekern aus. Bischof Otto I. weihte sie 1108 ein und übertrug ihr die Zehnten der 4 Dörfer

²⁷⁶⁾ Defele, Andechs Reg. 681.

²⁷⁷⁾ Dem unterfränkischen freien Geschlecht v. Arnstein (Bfl. Karlstadt a. M.) gehört m. E. der 1179 u. 1181 (Bittmann, MCastellana no 56) u. 1180 (MBoic. 29, I no 534) genannte Albert an, ebenso das auf der Domkapitelischen Wappentafel im StAB. dargestellte Wappen. — „Friderich der Marschalk von dem Arensteine“ 1307 (Looshorn III S. 58) ist ein Truhendingenscher Dienstmann anderer Herkunft.

²⁷⁸⁾ Defele, Andechs Reg. 668 (1239).

²⁷⁹⁾ v. Reisenstein, Fam.-Gesch. I. S. 153.

²⁸⁰⁾ M 11/54, Looshorn II S. 463. — Auch in der um 1150 gefällten Nortwalb-U. von angebl. 1017 wird ein Adelbret de L. unter den §. aufgeführt. — Der Cuonrad de Lnochenz 1232, Osterreich, Banz no 48, gehört zu dem meranischen Dienstmannengeschlecht der Rusche, Rauschner, Ezkurs III Tab. III.

²⁸¹⁾ Über sie v. Aufseß, 57. BB. 1896.

²⁸²⁾ 1186 besitzt Friderich de N. und Eberhard de R. das Dorf Sochstadt a. Main, unfern Niesten, je zur Hälfte, v. Aufseß, a. a. O. S. 38.

²⁸³⁾ Den meranischen Dienstmann Diepold de N. 1207, Defele Reg. 445 halte ich nicht für einen Angehörigen des freien Geschlechts.

²⁸⁴⁾ Looshorn II S. 67, 68, 93.

²⁸⁵⁾ M 333/2030a, 16. BB. S. 15 f. (Lückenhaft). Die U. ist von Otto Bbg. episc. primus, also sicher nicht vor der Zeit Bischof Ottos II. (1177 bis 1196) in dieser Form ausgestellt. Trotzdem halte ich sie nicht für unecht, sondern nur für eine spätere Ausfertigung, die das Datum der Handlung (Inbiktion u. Königsjahr stimmen, Kaiserjahr nicht) statt der Beurkundung einsetzte. Vielleicht ist der Passus über die Zehnten Interpolation.

Ebersruit (abgeg.), Hartmannsruit (abgeg.), Witose (Weides, nordw. Gärtenroth) und Willenberge (Wildenberg nördl. G.). Dazu fügte karolus quidam vir illustris civis eiusdem loci (G.) et walrabani cognatus 20 Hörige (mancipiales) zum Zins von 3 Denaren, ein predium in Witose und eine Hufe ebenda. Mönch geworden, übertrug er dann wiefridesruit (Wildenroth ?), seinen Besitz in Witose und um Gendenrote an das Kl. Michelsberg und veranlaßte auch den Waltraban zur Schenkung der gen. Kirche und seines Erbanteils. Von den Brüdern Waltrabans starb Willehalmus söhnelos, auf des anderen, Udalrichs, Sohn Sigeboto fielen so 2 Erbanteile. Dieser aber, ebenfalls von Karl dem Mönch bestimmt, trat seinerseits ins Kloster und übertrug diesem damit den gesamten Besitz. Das Geschlecht erlosch.

Crogestein, Croegelstein, Groegelstein (Krügelstein, Bfl. Ebermannstadt, im Jura bei Holfeld). Das Geschlecht (Vornamen: Adolodus et Eckehardus, liberi 1149,³⁸⁶) Merboto 1182, Boppo um 1203, Loukardis nobilis femina 1213, Sifrid nobilis, ingenuus vir 1213—1231, Cunrad 1234—1239,³⁸⁷) nobilis Boppo 1234) erscheint fast nur im Bamberger Z. Dienst, Sifrid hat den Schutz über Banzer Besitz in Merzbach,³⁸⁸) Cunrad wird 1239 vom Herzog von Meranien als dilectus noster bezeichnet, hat also wohl Lehen von ihm. Die Burg R. ist 1308 bereits bischöflich.³⁸⁹)

Schonvelt, Seonemfeld, Seoninvelt (Schönfeld, Bfl. Ebermannstadt)³⁹⁰) = Gozwinsten, Gozewinestein (Gößweinstein, Bfl. Pegnitz) = Wolfesperch (Wolfsberg, Bfl. Pegnitz). Daß es sich um ein und dasselbe edelfreie Geschlecht handelt, dessen Glieder sich abwechselnd de Sc. (1119—1149), de G. (1124 bis um 1174) und de W. (1169—1199)³⁹¹) nennen, hat v. Aufseß mit überzeugenden Gründen nachgewiesen. Für unsere Zwecke sind folgende Nachrichten wichtig: Den ursprünglichen Stammitz Schönfeld hat das Geschlecht offenbar aufgegeben, seit es die Burg Wolfsberg über dem Trubachtal an der Südgrenze des Radenzgaues bezog. 1188 entäußerte sich dominus Eberhardus de W. vir ingenuus gemeinsam mit seinen 3 Brudersöhnen auch des alten Familienbesitzes zu Poppendorf (Bfl. Pegnitz) zugunsten des Kl. Michelsfeld.³⁹²)

³⁸⁶) Siehe Anm. 366.

³⁸⁷) M 270/1572, S t e r r e i c h e r, Reg. 668.

³⁸⁸) S t e r r e i c h e r, Panz no 36 (1225).

³⁸⁹) M 38/240, L o o s h o r n III S. 13 f. — Der 1306 genannte Albertus dictus (!) de Grögelstein u. die domina de Krugillstein, L o o s h o r n III S. 644, sind zweifellos aus einem Bamberger Burgmannengeschlecht und nicht mit den edelfreien verwandt.

³⁹⁰) Aber sie v. A u f f e ß, 59. BB. 1898 (m. Regesten). In bezug auf den angeblich abgegangenen Ort Schönfeld (= Kemnathen) bei Gräfenberg, Dpf., kann ich v. A u f f e ß nicht folgen. Die Gütergruppe um Gräfenberg, die später im Besitz der niederadeligen u. in das Nürnberger Bürgertum übergegangenen Grafen v. Gräfenberg auftritt, scheint mir niemals im Besitz der Freien v. Wolfsberg gewesen zu sein. Das Verdienst, das Geschlecht des Minnesängers Wirnt v. Gräfenberg einwandfrei ermittelt und den Wust von Irrtümern über die angeblichen „Grafen“ von Nürnberg beseitigt zu haben, bleibt v. A u f f e ß damit ungeschmälert.

³⁹¹) R e i g e n s t e i n, Orlamünde S. 67, L o o s h o r n II S. 584 f. — 1260 wird zwar nochmals ein nobilis vir de W. erwähnt, v. A u f f e ß a. a. O. S. 54, aber in einem Zusammenhang, der ihn deutlich als längst verstorben erkennen läßt.

³⁹²) Abdruck der U. bei v. A u f f e ß, 59. BB. S. 51 (U. Beil. I.) aus einem Michelsfelder Cop. Buch in der Pfarr-Registatur zu W.

Nach der Bestätigungsursf. Bisch. Ottos II.³⁹³) umfaßte die Schenkung das predium in P. mit Zubehör, capellam baptismalem cum villis, areis et hominibus censualibus, curtem suam dominicalem . . . mansos et feodatos et censuales cum silva, pratis usw., also den Typus einer kleinen Grundherrschaft mit Taufkapelle und Fronhof. — Der auch dem Geschlecht zuzuzählende Poppo vir ingenuus praefectus castelli Gozwinesten (1124), dessen Nachkommen sich ebenfalls nach der Burg nannten, zeigt, daß es eine Form militärischer Dienstleistung, gegenüber dem Hochstift gab, die keine Standesminderung zur Folge hatte.³⁹⁴) Gießweinstein wird 1160 unter den alten Bamberger Burgen genannt und vom Lehenrecht ausdrücklich ausgenommen.³⁹⁵) Es handelt sich hier also um ein frühes Beispiel der später so häufigen Burghutverträge. — Nach der Burg Wolfsberg nennt sich schon 1244 ein Bamberger Ministeriale Eberhardus de Lapide (wohl Luzmannstein, BÄ. Parsberg, Opf.³⁹⁶) der, wie es scheint die Witwe des letzten Freien von W. geheiratet hatte.³⁹⁷) Auch die niederadeligen v. Gräfenberg nannten sich im 13. Jhdt. gelegentlich v. Wolfsberg, daß sie jedoch in das Erbe des freien Geschlechts einrückten, ist nicht anzunehmen.³⁹⁸) Im 14. Jhdt. ist die Burg sicher Bambergisches.³⁹⁹) — Die Freien von W. besaßen auch die Würzburgischen Lehen um Bayreuth, die 1304 an die Burggrafen von Nürnberg verliehen wurden.⁴⁰⁰)

Wischenvelt, Wiskelfeld, Wachsenfeld, Vischenfelt, Wisenfelt, Wisenfelt (Waischenfeld, BÄ. Ebermannstadt). Auf die Beseitigung der Burg hatte es schon Bischof Otto I. abgesehen. Als der nobilis homo, Wirint de W. sein ganzes Gut (predium) iuxta W. dem Kl. Michelsberg übertrug, wurde bestimmt, daß es nach dem erbenlosen Tode seines noch unmündigen Sohnes an das Kl. fallen, die Burg zerstört werden sollte. Allein dieser zog es vor, sich zu verheiraten und erreichte die Rückgabe seines väterlichen Erbes gegen andere Güter (1122).⁴⁰¹) Von da ab erscheinen die W., Cuonrad bis um 1156, Uodalrich 1163—1216⁴⁰²) nur als B. Bamb. III. (unter den liberi) auch für Michelsberg, St. Theodor usw. Ihr Besitz ging an die Schlüsselberg über. Aber das Halsgericht zu W. s. Exkurs II.

Otlohestorf (Adelsdorf, BÄ. Höchstädt a. A. 1128—1203) = Chrusine, Cruozsane, Crutsare, Crutsere, Crutsen (Creussen, BÄ.

³⁹³) MBoic. 25, Mon. Michelfeld no 6 S. 106, v. Aufseß S. 52 (U. Beil. II).

³⁹⁴) Aus der Stellung in der 3. Reihe der U. Bisch. Hermanns f. Kl. Prüfening um 1174 MBoic. 13 no 18 S. 185 wird man nicht wie v. Aufseß S. 13 auf einen Übergang in die Ministerialität schließen dürfen. Es folgen hier zuerst die bayerischen Zeugen mit ihren Eigenrittern, dann die Franken, an ihrer Spitze 2 de Gozw., dann Ministeriale.

³⁹⁵) MBoic. 29, I no 501, v. Aufseß Reg. 15.

³⁹⁶) M 22/127, Loosshorn II S. 681 f., v. Aufseß S. 53 (U. Beil. III).

³⁹⁷) So scheint mir die U. von 1260 März 21, v. Aufseß S. 54 (U. Beil. IV) aufzufassen zu sein, wo von dem nobilis vir Bruno de Wolfsperch et uxor sua, der mater domini Levtzmanni (v. Lützmannstein) — aus 2. Ehe! — die Rede ist, die aber beide als längst verstorben zu gelten haben. Ob der Bruno miles de W., ein Ministeriale, Loosshorn II S. 756, v. Aufseß, Reg. 46, noch dem freien Geschlecht angehörte, ersieht mir zweifelhaft.

³⁹⁸) So v. Aufseß S. 23.

³⁹⁹) Höfler, Rechtsbuch S. 176, v. Aufseß, Reg. 85.

⁴⁰⁰) MZoll. II no 457, v. Aufseß, Reg. 56

⁴⁰¹) M 331/2023, 16. BÄ. 11, vgl. oben S. 160 f.

⁴⁰²) M 142/884, Loosshorn II S. 609 f.

Pegnig 1130—1151)⁴⁰³) = Grifenstein (Greifenstein, VA. Ebermannstadt (1172—1223) = Sluzilberg, Sluozberg, Sluzzelberg (Schlüsselberg abgeg. Burg. südl. v. Waischenfeld a. d. Wiefent) (1206 bis 1347). Die Stammverwandtschaft dieser Namensträger ist in der von Frhr. v. Vibra bearbeiteten Geschichte des Geschlechts⁴⁰⁴) nachgewiesen. Die Schlüsselberg waren zweifellos das bedeutendste und reichste Geschlecht unter den Edelfreien des Rabenzgaves. Unfern ihres ersten Anzuges gründeten sie um 1260 das Zisterzienserinnenkloster Schlüsselau. Sie erben den Rest der Freien v. Waischenfeld. Sie standen im Begriff ein eigenes Territorium im Juragebiet zu bilden, als der letzte Schlüsselberger Conrad III. 1347 im Streit um Zoll- und Geleits-, also landesherrliche Rechte, mit den Burggrafen von Nürnberg auf seiner Burg Reideck durch ein Blidengeschoß erschlagen wurde. Sein Erbe umfaßte nicht weniger als 14 Burgen: Adelsdorf, Lunfeld, Senftenberg, Reideck, Streitberg, Greifenstein, Rotenstein, Waischenfeld, Rabenstein, Rabeneck, Schlüsselberg, Schlüsselstein, Planenstein und Behenstein, ferner Reichslehen um Hersbrud. An Schl. Hochgerichten lassen sich nachweisen: die Zent Schnaid,⁴⁰⁵) in der Adelsdorf lag, das Halsgericht Waischenfeld⁴⁰⁶) und das „Amt“ Lunfeld. Die Besitzungen wurden zwischen Bamberg, Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg geteilt. — Unter ihren sonst durchaus dynastischen Heiraten fällt nur eine reichsdienstmännische v. Gründlach (um 1283) auf, die ohne standesrechtliche Folgen blieb.

Blanchenstein (Planenstein, VA. Ebermannstadt, ndl. v. Waischenfeld). Der nur einmal genannte Cuonradus liber de B. 1217.⁴⁰⁷) J. Bisch. Cäberts für Al. Langheim ist wahrscheinlich ein Waischenfeld ober ein Schlüsselberg.

Wartperc (abgeg. Burg bei Pottenstein, VA. Pegnig⁴⁰⁸). Hier auf ist wohl der Fridericus de W. 1149 unter den liberi⁴⁰⁹) und der ebenfalls unter Freien erscheinende Friderich 1188⁴¹⁰) zu beziehen. Sinegen nennt sich die Adelheit de Wartperch, nobili stirpe progenita. Tochter des Herzogs von Limburg, Gattin des Grafen Konrad von Dachau⁴¹¹) um 1140 nach einem abgeg. W. bei Neunburg a. B., Opf.,⁴¹²) hierher auch ihre gleichnamigen Ministerialen Weel u. Hertweich de W. 1138.⁴¹³)

Ahorn, Hahoren, Ahirn, Ahurne (Kirchahorn, VA. Pegnig). Aber das Geschlecht (um 1100—1271), dem Bischof Burkard von Worms 1115 bis 1149 angehört, ausführlich v. Aufseß.⁴¹⁴) Lebensbeziehungen zu Bam-

⁴⁰³) Ich glaube nicht, daß dieser Name auf das Siegelbild der gekreuzten Schlüssel zurückzuführen ist, Böhner, Creußen S. 313, das im Gegenfatz zu dem einfachen Schlüssel erst im 14. Jhd. auftritt, der Name ist doch wohl auf Creußen zu beziehen.

⁴⁰⁴) W. Frhr. v. Vibra, Die Reichsherrn v. Schlüsselberg, 62. VB. 1903 (mit Stammtafel) vgl. auch P. Osterreich, Der Reichsherr Gottfried v. Schl., Bamberg 1821.

⁴⁰⁵) Eglurs II.

⁴⁰⁶) Eglurs II.

⁴⁰⁷) M 268/1561, Loosborn II S. 613.

⁴⁰⁸) Höfler, Rechtsbuch S. 281, vgl. auch Eglurs II.

⁴⁰⁹) Osterreich, Denkw. 3 S. 90.

⁴¹⁰) MBoic. 25 Mon. Michelfeld no 6 S. 106, v. Aufseß, 59. VB. S. 53.

⁴¹¹) M 334/2034, 16. VB. S. 30.

⁴¹²) Moriz, Sulzbach.

⁴¹³) MBoic. 12. Mon. Osterhof no 3 S. 332, Loosborn II S. 277.

⁴¹⁴) 58. VB. 1897 (m. Stammtafel). Böllig unzutreffend versteht sie Soehle S. 75 unter die Bam. Ministerialen.

berg sind nachweisbar, ebenso zu den Meraniern. Daß jedoch die Burg Ahorn meranisches Lehcn war,⁴¹⁵ halte ich nicht für richtig. Burtard erscheint zwar in mehreren auf der meranischen Feste Steinberg (Bil. Kronach) ausgestellten Ur. unter den fideles et castellani, den meranischen ministeriales vorangestellt, hier liegt aber nur für Steinberg ein gleichartiges Burgmannenverhältnis vor, wie bei dem praefectus castelli Gozwinesten (f. o.). Für die ständischen Verhältnisse ist, wie auch v. Aufseß bemerkt, wichtig, daß 1255 die Tochter des Burchardi de Hanoren, die den Bamberger Ministerialen v. Streitberg geheiratet hatte, ausbrüchlich an die Bamberger Kirche übergeben wurde, um sich „mit ihren Kindern des Rechtes der B. Ministerialen zu erfreuen“.⁴¹⁶ Ihre beiden Brüder, von denen einer den typisch Gründlachischen Vornamen Herdegen führt, sind Bamberger Domkanoniker. Nach dem Erlöschen des Geschlechts (1271) machte der Reichsdienstmann Herdegen v. Gründlach, dessen Vaterschwester offenbar mit dem letzten Ahorn vermählt gewesen, Ansprüche auf die Burg Ahorn, mußte sich aber (1277) vom Bischof v. Bamberg mit Geld abfinden lassen.⁴¹⁷ In den Besitz teilten sich die Burggrafen v. Nürnberg und das Bistum Bamberg. Das Geschlecht besaß eigene reisige Dienstleute (de Hagenbach).

Uodoltesbach, Uodelspach, Volspach, Vogelsbach (Bolsbach, Bil. Pegnitz). Aber das Geschlecht (um 1119—1178) v. Aufseß.⁴¹⁸ Es erscheint einige Male in den J.-Reihen Bamb. Ur., 1178 mit dem Prädikat nobilis. Sein nicht sehr umfangreicher Besitz scheint an die niederabelige Familie der Groß (v. Trockau), Leuchtenberger Ministerialen, übergegangen zu sein.

Mistelbach (Bil. Bayreuth) 1125 Friderich de M. B. Bisch. Otto I. f. Kl. Michelsberg.⁴¹⁹ Ein anderer Friderich de M. (um 1192 bis 1199⁴²⁰) mehrmals unter freien J. rühmt sich (1207 . . 18)⁴²¹ gelegentlich der Uebertragung einer leibeigenen Frau an Kl. Michelsberg seiner Verwandtschaft mit Bisch. Otto I. d. heil., de cuius arbore consanguinitatis generis duxit lineam. Diese Nachricht hat mehrfach Anlaß gegeben Bischof Otto selbst einem Geschlecht v. M. zuzurechnen. Dieser Irrtum wurde schon oben berichtigt.⁴²² Bischof Otto hat offenbar seinen Bruder Friedrich,⁴²³ der mit Fr. de M. 1125 gleichzusetzen ist, zu einem Anseß in Franken verholten. Anfangs des 13. Jhdts. scheint dieses aus Schwaben zugewanderte Geschlecht erloschen zu sein. Denn das erst seit 1321 erscheinende niederabelige Geschlecht der Mistelbacher oder Mistelbeck, erloschen um 1600, burg- und markgräfliche Vasallen, ist nicht mit den Edelfreien in Verbindung zu bringen. Die Burg M. besaßen 1349 die Burggrafen von Nürnberg.⁴²⁴

⁴¹⁵) So v. Aufseß, S. 87 u. 95 (Sd.).

⁴¹⁶) v. Aufseß, Urk. Weil. II nach Bamb. Cop. Bg.

⁴¹⁷) v. Aufseß S. 93 ff.

⁴¹⁸) 58. Bb. 1897 S. 100 ff.

⁴¹⁹) M 332/2028, 16. Bb. S. 13.

⁴²⁰) Loosborn II S. 564, 584.

⁴²¹) Aber den zeitlichen Ansaß v. Guttenberg, M. 18, 2, 1. Gr. Reg. 19.

⁴²²) S. 144 Anm. 208 u. S. 161 Anm. 295.

⁴²³) Fridericus frater episcopi um 1120 M 332/2025, 16. Bb. S. 8, gest. nach 1140, 6. Bb. S. 80, Juritsch, B. Otto S. 13, 7. Bb. S. 277. Er war mit Judith v. Lüttenbach aus dem oberfränkischen freien Geschlecht (f. o.) vermählt, v. Aufseß, 57. Bb. S. 17.

⁴²⁴) MZoll. III no 235.

Trubaha (Truppach, VL. Bayreuth) 1059 Adelolt de t. et frater eius Hemmo, unter den iudices des Bamb. Synodalprotokolls⁴²⁵) sind nach den Vornamen und der Gegend ihres namengebenden Besitzes zu urteilen, sehr wahrscheinlich Walpoten (s. u.). Die seit 1216 als Bamberger und Meranische Ministerialen auftretenden Tr. (erloschen 1550) nennen sich nach dem gleichen Ort, sind aber kaum stammverwandt.⁴²⁶)

Woutingisazi, Wundengesaze, Wuontengesaze, Wundegeseize (Bonsees, VL. Ebermannstadt.⁴²⁷) Das Geschlecht in dem der Vorname Sigeboto zweimal wiederkehrt, außerdem Marchwart und Dipald, erscheint 1108⁴²⁸) (Sigeboto de W. u. d. milites epi.) — 1180⁴²⁹) zumeist nur in 3. Reihen der Bamb. UL. unter den liberi. 1137 vertauschte Sigeboto (II.) sein allodium Slurispach, 16 Hufen mit der Kirche und Ausstattung vor Bischof Otto I. gegen die Vogtei über Holfeld zugunsten der Zelle St. Otreu.⁴³⁰) Um 1180 gab Dipaldus de W.⁴³¹) einen Waldteil bei Langheim an das Kl. — Da Bonsees dem Walpotenschen Stammsitz Zwernitz unmittelbar benachbart liegt und die Kapelle „uff der burge zu zwernitz“ von der Pfarrkirche zu Bonsees abhing, könnte trotz der verschiedenartigen Vornamen an weiter zurückliegende Stammverwandtschaft mit den Walpoten gedacht werden.⁴³²)

Walpoten⁴³³) Unter dem Amtsnamen („Gewaltbote“, missus, Vertreter des Grafen) erscheint Immo schon 1059 unter den 3. des Bamb. Synodalprotokolls unmittelbar nach den Radenzgaugrafen dem Kraft comes.⁴³⁴) Ist mittelbar hinter dem Grafen ist die Stellung des Walpoto auch 1136,⁴³⁵) 1137,⁴³⁶) 1149,⁴³⁷) was wohl durch den Amtscharakter des Namensträgers zu erklären ist. Erst mit dem Übergang des Grafenamts von den Abenberg an die Andechs⁴³⁸) scheint auch den Walpoten die Stellvertretung im Grafengericht verloren gegangen zu sein, wenigstens tritt 1207 ein meranischer Ministerial als iudex provincialis hervor.⁴³⁹) Wenn

⁴²⁵) Jaffé, ep. 8.

⁴²⁶) Mit Rücksicht auf die Vornamen und das Wappen (3 Rosen) könnte man sie für einen dienstmännischen Zweig der Aufseß (1 Rose) halten, über Vermutungen kommt man aber nicht hinaus.

⁴²⁷) Nicht zu verwechseln mit Wansaze, Wohnsig, VL. Lichtenfels.

⁴²⁸) S. Österreich, Banz Ann. S. 8.

⁴²⁹) Defele, Andechs u. 9.

⁴³⁰) M 115/785b, Looshorn II S. 152 f.

⁴³¹) Wohl kaum identisch mit Diepold a liberis parentibus progenitus et ipse liber 1187, Looshorn II S. 543 (Gemeinfreier).

⁴³²) S. Österreich, Dentw. 4 S. 65 hält sie ohne weiteres für gegeben.

⁴³³) Aber die Walpoten: S. Österreich, Die Herrschaft Leugast, Finks Gedfn. Arch. II, 4 Bamberg 1822/3, ders., Nachrichten. von der Herrschaft Remmersdorf, in: Dentw. 4, 1837 (unbrauchbar), Soile, das Geschlecht der W. in Oberfranken, WD. I, 3, 1841, C. A. Schweiger, Bemerkungen über d. Geschl. d. W. in Oberfranken, WD. II, 3 1844, J. W. Soile, Neue Beiträge z. Gesch. d. W. in Ofrn., WD. II, 3 1844, S. Frhr. v. Reichenstein, Die W. v. Zwernitz, WD. XI, 2 1870 (unbrauchbar).

⁴³⁴) Mit Rücksicht auf die Vornamen und die Stellung hinter dem Grafen Albalbert dürfen wahrscheinlich schon Hemmo und Reginolt in der 3. Reihe der U. von 1015 (DHII no 335, Bamb. notitia) und Reginoldus. Adeloldus, Hemmo, Hemmo, Immo in der U. Bischof Eberhards I. von 1024/40 (M 1/2, Looshorn I S. 333) dem Geschlecht zugezählt werden.

⁴³⁵) M 333/2030a, 16. WB. S. 15.

⁴³⁶) M 115/725b, Looshorn II S. 152 f.

⁴³⁷) S. Österreich, Dentw. 3 S. 90.

⁴³⁸) Oben S. 205.

⁴³⁹) v. Gutttenberg, WD. 18, 2 I. Gr. Reg. 18.

auch die Erinnerung an den Amtscharakter des Zunamens noch erhalten bleibt,⁴⁴⁰⁾ so tritt von nun an doch der Burgennamen ergänzend hinzu: de Trebegast (Trebegast, *Bl.* Kulmbach) 1151⁴⁴¹⁾—1167,⁴⁴²⁾ de Zvernze (Zwernig, heute Ganspareil, *Bl.* Kulmbach) 1163⁴⁴³⁾—1250,⁴⁴⁴⁾ de Bernecke (Berneck, selbst *Bl.*, im Frankenwald) 1168⁴⁴⁵⁾—1203.⁴⁴⁶⁾ Auch v. Berneck (1149⁴⁴⁷⁾) scheint mir nach Vorname und Lage der Ortschaft ein Walpot zu sein.⁴⁴⁸⁾ — Ihr Stammhaus wird Zwerin^{ig} im Jura sein. Denn schon die Schenkungen des Reginolt W. um 1059 an das Stift St. Gangolf deuten auf diese Gegend und anfangs des 12. Jhdts. bestimmte Ondalricus W. das praedium Drunesdorf (Trumsdorf südöstl. v. Zwernig), ubi ecclesia sita est und die Mühle mit 2 anderen Fufen in Dalenvelt (Zannfeld östl. Zwernig) für das Kl. Michelsberg. An Stelle dieser Güter gab dann sein Bruder Adelold das praedium Altenholevelt (aba. bei Gelbsreuth süd. Zwernig).⁴⁴⁹⁾ Trumsdorf war Eigenkirche des Geschlechts, noch 1238 erscheint der plebanus de Tr. als *B.* in einer *W.*-Urkunde.⁴⁵⁰⁾ Auch Ninenstadt (Neustädtlein a. Forst östl. Zwernig) mit größerem Zubehör, Pfarrpatronat usw. war *W.*-Besitz (1285)⁴⁵¹⁾ Zwernig war Mittelpunkt einer Hochgerichtsherrschaft.⁴⁵²⁾ An diesem Besitz haben die *W.* auch am zähesten festgehalten, 1260 ist *B.* jedoch im Besitz der Grafen von Orlamünde.⁴⁵³⁾

Den Mittelpunkt der *W.*-Besitzungen am weißen Main und der Schor-gast bildete Berneck, ebenfalls Sitz eines Halsgerichtes.⁴⁵⁴⁾ Die Erbauung der Burg über dem Schönlitztal bietet das einzige Beispiel für einen Einspruch des Bischofs von Bamberg in die im 12. Jhd. so regsame Bautätigkeit der freien Geschlechter. Er stützt sich jedoch nicht auf ein allgemeines Befestigungsregal, sondern auf das Recht am Grund und Boden, der angeblich im Besitz des Stifts St. Jakob war. 1177 muß Udalrich *W.* die Burg daher vom Hochstift zu Lehen nehmen.⁴⁵⁵⁾ Sie muß im 13.

⁴⁴⁰⁾ Vgl. 1167 Fridericus et (auch!) Walpoto de Trebegast, *AD.* II, 3 S. 112 (Falkm.), — 1222 Friderich liber, qui Walpoto de Zwerinze. *M.* 268/1562, Looshorn II S. 635 — Fridericus cognomine Walpot dictus de Zwerenz *M.* Speinsharter *U.* Gasz. 2, *AD.* 11, 2 S. 7 f.

⁴⁴¹⁾ 22. *BB.* S. 12.

⁴⁴²⁾ Siehe *Ann.* 440.

⁴⁴³⁾ *O.* sterreicher, *Banz* no 26.

⁴⁴⁴⁾ *M.* 273/1589, Looshorn II S. 711.

⁴⁴⁵⁾ *M.*Boic. 24, Mon. Emsdorf no 14 S. 38, Looshorn II S. 468.

⁴⁴⁶⁾ *M.* 141/879, Looshorn II S. 582.

⁴⁴⁷⁾ *O.* sterreicher, *Denkw.* 3 S. 90.

⁴⁴⁸⁾ *O.* sterreicher, *Denkw.* 4 S. 65 rechnet ihn zu den Wonssees, bei denen der Vorname Friedrich aber niemals vorkommt.

⁴⁴⁹⁾ *M.* 332/2026, 16. *BB.* S. 11, vgl. oben S. 153.

⁴⁵⁰⁾ *M.* Speinsharter Fundationsbuch II S. 317.

⁴⁵¹⁾ *M.*Zoll. II no 301, hier irrig auf Neustadt/Wisch bezogen, wo jedoch die Walpoten nie begütert waren. Eine der hier erwähnten, von der Pfarrei Tr. abhängigen Kapellen ist Madorf *AD.* 8 S. 43.

⁴⁵²⁾ Vgl. *Exkurs* II.

⁴⁵³⁾ v. Reichenstein, Orlamünde S. 91. — Nachdem sie noch 1250 den 1248 erloschenen Meraniern an die Orlamünde vererbt worden sein, wie Reichenstein S. 87 und *Sollé* *AD.* II, 3 S. 108 annehmen.

⁴⁵⁴⁾ Vgl. *Exkurs* II.

⁴⁵⁵⁾ Nach Abschr. einer *U.* im Nachlaß Osterreichers 111/11 Berneck im *St.* *U.* *Abg.*, deren *Dr.* nicht aufzufinden.

13. Jhdt. in den Besitz der Meranier gelangt sein, denn im Meranischen Erbsolgestreit ging sie 1251 als Bamberger Lehen an den Burggrafen v. Nürnberg über.⁴⁵⁶⁾ — Schon früher scheint Trebgast meranisch geworden zu sein, 1231 ist der dortige Besitz herzoglich.⁴⁵⁷⁾ — Auch Kemmersdorf findet sich später im meranischen Erbe.⁴⁵⁸⁾ Es war jedoch niemals Sitz eines Hochgerichtes, eine „Herrschaft“ dieses Namens hat es nicht gegeben.⁴⁵⁹⁾

Tiefer in den Frankenwald hinein, wenn auch nicht im Zusammenhang mit Berned, griff die Besitzgruppe der W. um Leugast. Sie geht als altererbter Besitz bereits vor 1247 mit zahlreichen zugehörigen Dörfern an die Meranier verloren, die ihn dem Kl. Langheim, wie dieses später behauptet, auch mit dem Halsgericht übertrugen.⁴⁶⁰⁾ Der gefährlichen Nachbarschaft der zielbewußten Herzöge von Meranien sind die W. nach und nach erlegen. Außer den genannten Besitzungen scheint auch Wirsberg mit dem Gericht und den gleichnamigen Ministerialen schon vor 1207 von den W. an die Meranier gelangt zu sein. Der Frankenwaldbesitz, zu dem auch Walpotengrune (Walberngrün, Vgl. Stadtsteinach) zu rechnen sein wird, scheint vollends zerstückelt worden zu sein. Die im 14. Jhdt. in der Umgebung von Leugast auftretenden freieigenen Besitzungen vormals dienstmännlicher Familien, so jene der Plassenberg zu Guttenberg, der Sparrenberg zu Gösmeß, der Feulner zu Stammbach, der Radeck zu Grünleins, der Wirsberg zu Kreindorf, dürften aus dem Niederbruch des einst so begüterten und mächtigen Geschlechts der W. stammen. Teilweise waren mit diesen Besitzungen, so mit Guttenberg und Stammbach, auch kleinere Hochgerichtsprängel verbunden, wohl auch wie bei Leugast als W.-Erbe. —

Der Streubesitz am Steiwald (in der nordöstl. Oberpfalz,⁴⁶¹⁾ den v. Reichenstein⁴⁶²⁾ zu Unrecht als den Stammbesitz der W. anspricht, ist unzweifellos, was wir von dem predium duarum curiarum in villa quaedam dietur haselbrunnen urkundlich wissen,⁴⁶³⁾ von den kognatisch vermandten letzten Reichenberg (+ 1190) an das Geschlecht. Er erscheint 1282 im Besitz der Landgrafen von Leuchtenberg.⁴⁶⁴⁾ Von den W. Eigenrittern sind die Schlegler und Neustädter Stirmer genannt (von Neustädtlein a. F.), die später in den niederen Adel übergingen, und die Trumsdorf und Zwernitz zu nennen. —

Zu Ausgang des 13. Jhdts. war das Geschlecht aller seiner Burgen beraubt, völlig verarmt. Der Letzte des Hauses Fridericus dictus Walpoto verkauft im Jahre 1300 seine letzten Güter um Leugast, die bisher ein Kulmbacher Bürger zu Lehen getragen, an das Kl. Langheim. Den aus der Ministerialität zu landesherrlicher Stellung emporgestiegenen Vogt von Weida nennt der W. bei dieser Gelegenheit seinen „Herrn“. Eine Tochter aus dessen Dienstmansschaft (de Gesnitz) hatte er zum Weibe genommen.⁴⁶⁵⁾

⁴⁵⁶⁾ Registrum Burghut. 18. BB. S. 86.

⁴⁵⁷⁾ v. Reichenstein WD. 9,1 S. 115 f. Defele, Andechs II 16.

⁴⁵⁸⁾ v. Reichenstein, Orlamünde S. 158 f.

⁴⁵⁹⁾ Vgl. Exkurs II „Berned“.

⁴⁶⁰⁾ Stettereicher, Banj no 55, Loosshorn II 696, über das Halsgericht oben S. 169 u. 232.

⁴⁶¹⁾ Wofelbst Örtlichkeiten mit den gleichen Namen wie die fränkischen Besitzungen der Walpoten auffallen: Walbenreuth (= Walpotenreuth), Kapotenreuth, Grünlas, der Berg Zwierenz.

⁴⁶²⁾ WD. 11,2 S. 43 ff.

⁴⁶³⁾ W. Speinsh. U. F. 2, WD. 11,2 S. 7 f., vgl. auch v. Aufseß 56. BB. S. 47 Anm. 111.

⁴⁶⁴⁾ Salbuch (Herrsch. Walbed) MBoic. 26, I S. 421 ff.

⁴⁶⁵⁾ W. 290/1704, Loosshorn II S. 825.

Das Schicksal der freien Geschlechter des Rabenzgaues spiegelt sich in der Geschichte der Walpoten.

Scoregast (Marctschorgast, *Bl. Berned*) = Steine (Stein, Burg u. Dorf *Bl. Berned*). Mitten zwischen den Walpotenschen Besitzungen zu Berned und Leugast war ein freies Geschlecht angeessen, das 1128 mit Poppo albus et filius eius de Sc. als *z.* der Tradition eines Gutes zu Chlodene (Wasser- u. Hohenknoben südw. v. *M.-Schorgast*) hervortritt, das Poppo als Salmann des Probstes Eberhard an Stift St. Jakob übergibt.⁴⁶⁶⁾ Derselbe Poppo albus, hier mit dem Beinamen de Steine, übergab schon 1108 zwei Eigenknechte an das Stift, die ihm Probst Eggo i. *J.* 1100 anvertraut hatte.⁴⁶⁷⁾ Die kleine Feste Stein über dem engen Elschnigtal dürfte somit eine der ältesten Burgen des Frankenwalbes sein. Demselben Geschlecht de Sc.-St. wird wohl auch jener Engilhardus liber homo zugurechnen sein, der 1111 sein *predium*, quod dicitur Engelhartaignen, unmittelbar bei Marctschorgast⁴⁶⁸⁾ dem Stift überließ. Bei den nahen Beziehungen des Geschlechts zu St. Jakob liegt die Möglichkeit nahe, daß der schon 1109 im Eigentum des Stiftes befindliche Besitz Scoregast cum ecclesia, decimatione, foro et omni utilitate et cum definitis terminis, qui dicuntur lache in Nortwald⁴⁶⁹⁾ überwiegend aus seiner Hand stammte. Die Existenz eines Marktes in Sch. schon 1109 weist auf fortgeschrittene Siedelungs- und Verkehrsverhältnisse. Um 1160 erscheint noch einmal ein Eberhardus de Sc. in einer *U.-R.* Friedrichs I. für *Al. Reichenbach*.⁴⁷⁰⁾ Damit scheint das Geschlecht erloschen zu sein.⁴⁷¹⁾ Aber das Halsgericht Marctschorgast Egturs II.

Eigene Ansitze freier Geschlechter finden sich sonst im Frankenwald nicht. Nordwestlich an die Besitzungen der Walpoten um Leugast stößt das ausgedehnte Eigen der Grafen von Henneberg mit dem Markt Steinach und der Burg Nordach, das 1151 an das Hochstift Bamberg überging. In der gleichen Gegend besaßen, wie wir sahen, auch die im Grabfeld angesessenen Calwenberg einige Dörfer. Halten wir noch die Nachrichten über die Rodungstätigkeit des Lemphrideshusen daneben, so erweist sich dieses walddreiche Gebiet als Kolonisationsfeld des Hochadels, ehe noch das Bistum und seine Klöster sich hier den gleichen Aufgaben zuwandten. Im übrigen ist, worauf schon v. Aufseß hinwies, der Nordjura mit seinen steilen Felsenburgen das eigentliche Verbreitungsgebiet der

⁴⁶⁶⁾ 21. *BB.* S. 22, *Loosshorn II* S. 59.

⁴⁶⁷⁾ 21. *BB.* S. 2, *Loosshorn II* S. 52.

⁴⁶⁸⁾ 21. *BB.* S. 15, in margine: Egilharteseigene prope Scoregast, dazu 1348: extra opidum prefatum (Marctschorgast) sita fuit alla curia dicta zeigent, Höfler, *Rechtsbuch* S. 148.

⁴⁶⁹⁾ Vgl. oben S. 152 und den „*überhou*“ des Lemphrideshusen, oben S. 254.

⁴⁷⁰⁾ *MBoic.* 27 no 25, vor ihm stehen 3 Angehörige freier Geschlechter, nach ihm 2 Reichsministerialen.

⁴⁷¹⁾ Der Otto de Sc. 1222, *Defele*, *Andechs Reg.* 517 (vgl. oben *Ann.* 146) ist ein Schaumberg-Schauenstein und führt den Namen entweder als *Bamb. Burgmann* oder als *Pfandinhaber*. Aber die verschiedenen dienstmännischen de *Lapide*, v. Stein siehe *Egturs III Tab. III.*

edelfreien Geschlechter. Im Maintal finden sich nur die Gerendenrode und Sconebrunnen, westlich der Regnitz gegen den Steigerwald zu die Sambach, Röbersdorf, Heroldsbach und Otlohesdorf. Von außerhalb Frankens fanden die Truhendingen, wahrscheinlich die Remda-Sconebrunnen und die Mistelbach hier eine neue Heimat.

Alle diese Geschlechter bilden in den Zeugenreihen der Bamberger Urkunden eine einheitliche Gruppe. Dieselben Namen kehren stets in ungefähr derselben Zusammenstellung wieder.⁴⁷²⁾ Die Bezeichnung als milites episcopi (bis etwa 1130), liberi und nobiles (bis etwa 1250) ist ihnen gemeinsam, sie

⁴⁷²⁾ Belege bei v. Aufseß, 56. BB. S. 3 ff.

⁴⁷³⁾ Nachweisbare Eheschließungen der edelfreien Geschlechter des Rabengauges, Ministerialenfamilien gesperrt:

Söhne heiraten Töchter		aus dem Geschlecht:		aus dem Geschlecht:	
Ulfsenbach (Rangau)	W a c h e n r o t h (Rabenggau)	halb n. 1100	Rinder Ministerialen	U. in nächster Gener.	
Waischenfeld	Graisbach	halb n. 1100		[erlöschen]	
Arnstein	Schlüsselberg?	um 1118			
Walpot	Reifenberg	1124 .. 1154			
Gfn. v. Giesch (Wertheim?)	Gfn. v. Käfernburg	um 1120			
Mistelbach	Leutenbach	um 1136			
Gfn. v. Andechs	Gfn. v. Giesch	um 1140			
Lemphribeshufen (Grabfeld)	ancilla non suae sortis	um 1154	Vater macht Frau u. Rinder zinspflichtig	[an Al. Wdg.]	
Wolfsberg	Greifenstein?	1178 .. 1189			
R o t e n h a g e n	Calwenberg	vor 1231	} C. in gleicher Gen. erlöschen		
E r l a c h	Calwenberg	vor 1231			
Schlüsselberg	Braunack (Hohenlohe)	vor 1231			
Raunack	Zwernitz (Walpoten)	um 1244			
Uhorn	E r ü n d l a c h (Reichsm.)	1223 .. 1240	ohne Standesnachteil	U. in nächster Gener.	
S t r e i t b e r g	Uhorn (L. aus d. vorig. Ehe)	um 1255		[erlöschen]	
Schlüsselberg	Zollern	um 1245			
Schlüsselberg	E r ü n d l a c h (Reichsm.)	um 1260	ohne Standesnachteil		
Schlüsselberg	Zollern	um 1270			
Schlüsselberg	Gfn. v. Bertheim	um 1260			
(Gfn. v.) Truhendingen	Häge v. Meranien	vor 1248			
Gfn. v. Orlamünde	Häge v. Meranien	vor 1248			
Zollern	Häge v. Meranien	vor 1248			
Egfn. v. Leuchtenberg	Schlüsselberg	um 1290			
Walpoten	G e s n i c h	vor 1300			
Auffseß	Z o l l n e r	vor 1324			

Nachweise, soweit nicht im Text, siehe v. Aufseß, 56. ff. BB., Stammtafeln bei Großmann, Zollern, v. Bibra, Schlüsselberg, Defele, Andechs, Engler, Truhendingen. Von diesen Geschlechtern wurden nur jene Ehen aufgenommen, die Oberfranken berühren.

teilen sie mit Fürsten und Grafen. Mag ihr Besitz, als dessen Mittelpunkt sich fast regelmäßig eine oder mehrere Burgen zu erkennen geben, auch noch so verschieden an Umfang gewesen sein, man kann nicht umhin, sie als eine sozial und rechtlich einheitliche Standesgruppe zu werten. Die Einheitslichkeit ihres Auftretens, ihre gegenseitige Verschwägerung,⁴⁷³⁾ ihre gleichartigen Beziehungen zum Hochstift verbieten es in den wirtschaftlich schwächeren Familien etwa einen „mittelfreien“ Ortsadel erblicken zu wollen. Wo unter ihrem Besitz ein Fronhof, — der Ausdruck „Maierhof“ ist nicht landesüblich, — eine *curtis dominicalis* erscheint, kennzeichnet er sich deutlich als grundherrlicher Wirtschaftsmittelpunkt, namentlich für weiterer abgelegenen Streubesitz.⁴⁷⁴⁾

Nur vereinzelte Quellenstellen erlauben es freilich, diese ständische Schicht innerhalb des Radenzgaves in vorbambergische Zeit zurückverfolgen. Auf jenem Diotmar, dessen Schwester in das edelfreie Kanonissenstift Drübeck eintrat, und die Konfiskation seines Eigengutes im Radenzgau durch Otto I. (960) habe ich schon oben⁴⁷⁵⁾ hingewiesen, ebenso auf die Schenkung des *predium* in villa Ebermarestad durch einen wohl gleichfalls edelfreien Razo an das Stift zu Aschaffenburg (981). Reicher fließen die Quellen für die benachbarten fränkischen Gaue aus den Fuldaer Traditionen, die wir deshalb zum Vergleich heranziehen dürfen. So erscheint dort 1049 ein *miles nobilis Roho*,⁴⁷⁶⁾ 1048 *quidam vir nobilis Werenhardus nomine*,⁴⁷⁷⁾ 1025 ein *Ruoggerus nobilis ex genere progenitus libera arbitrii vir*⁴⁷⁸⁾ unter den Tradenten und Empfängern von *Prekariengut*. Letzterer verschenkt von seinem an zwei Orten gelegenen *patrimonium* nicht weniger als 156 *mancipia* und 65 *huobas* mit Zubehör, gehört also zweifellos zu den größeren Grundherren gleich den Bamberger *milites, liberi* oder *nobiles* des 11. und 12. Jahrhunderts. Wie aber die Edelfreien des Radenzgaves und der angrenzenden Gebiete bald schon in Lehenbeziehungen zum Hochstift Bamberg traten, so auch die freien Grundherren des Grabfelds, Saalegaus usw. zum Kloster Fulda. Hier erfahren wir auch von den Gründen, die zu diesen Lehenbeziehungen Anlaß gaben. Der erwähnte Ruogger überträgt, wohl hohen

⁴⁷³⁾ Siehe vorhergehende Seite.

⁴⁷⁴⁾ Vgl. z. B. das *predium Gestineshusen* mit der *curia dominicalis* der v. Wildberg, oben S. 255.

⁴⁷⁵⁾ S. 43.

⁴⁷⁶⁾ *Dronke*, C. Fuld. no 751.

⁴⁷⁷⁾ *Ebba*. no 749.

⁴⁷⁸⁾ *Ebba*. no 740.

Alters wegen, ein beneficium des Klosters seinem Enkel, ut faciat pro me ad imperialem exercitum, quamdiu vivo, totum debitum. Auch der genannte Werenhard verpflichtet sich, ut pro eodem beneficio singulis annis sicut et alii milites serviret abbati et in expeditionibus cum sex scutis militaret. Später erläßt ihm der Abt pecuniam, quam pro italica expeditione debuit. Ähnlich wird auch schon im 10. Jahrhundert festgesetzt, daß ein Hartmannus für sein Leben auf Todesfall nullam omino faceret expeditionem nullamque servitutis nisi cum potestas regia aut abbatis necessitas eum secum ire compelleret.⁴⁷⁹⁾ Den Traditionen des 9. Jahrhunderts ist zwar die ausdrückliche Erwähnung der königlichen Heerbannpflicht wie auch die ständische Bezeichnung der Tradenten als liberi oder nobiles noch fremd, doch handelt es sich zweifellos auch um die pecunia pro expeditione regia, wenn 889 Isanbraht seinen ganzen Besitz im Werngau von Fulda als Lehen empfängt, um es et aliud inde acceptum cum annosa pecunia auf Lebenszeit zu behalten.⁴⁸⁰⁾ Das Lehenverhältnis zu dem reichen und berühmten Kloster erleichterte somit einerseits dem Lehenempfänger die Leistung der Reichsheerfahrtspflicht, deren empfindliche Last ja auch für die Edelfreien der Bamberger Urkunden bezeugt ist, es verstärkte aber auch das Aufgebot freier Vasallen der Reichsabtei. An ministerialische Dienstverhältnisse ist bei diesen Nachrichten trotz des Ausdrucks servire bestimmt nicht zu denken; das verbietet schon die ausdrückliche Bezeichnung der Lehenträger als liberi und nobiles wie auch ihr stattdicher Besitz.

Untersucht man den Inhalt der Schenkungen an Fulda näher, so verstärkt sich das Bild einer schon im 8. und 9. Jahrhundert über die fränkischen Gauen verbreiteten Schicht größerer Grundherren, der auch die Grafen angehören. Von 118 bisher von mir untersuchten Traditionen zwischen 758 und 825, deren Objekte sich über das Grabfeld (88), Volkfeld und die terra Sclavorum (4), den Radenzgau (1), Baringau (2), Haßgau (3), Saalegau (16) und das Tullifeld (4) erstrecken, lassen sich 82 deutlich als Teile größerer Grundherrschaften mit reichem Zubehör und zahlreichen Mancipien feststellen. In 28 Fällen erstreckt sich das Schenkungsgut einer Persönlichkeit über mehrere Dörfer, ja zum Teil über mehrere Gauen. Wiederholt

⁴⁷⁹⁾ Edda. no 724.

⁴⁸⁰⁾ Edda. no 634.

treten diese Tradenten als Besitzer von Eigenkirchen und -klöstern auf wie späterhin die liberi der Bamberger Urkunden. Wie diese verfügen sie, wenigstens im 11. Jahrhundert nachweisbar, über reißige Knechte, die gelegentlich wohl auch als milites bezeichnet werden.⁴⁸¹⁾ Zu diesen gehören auch die Träger der sex scuti des Werenhard von 1048. Einzelne der Tradenten, wie der nobilis presbyter Alwalah,⁴⁸²⁾ die Brüder Matto und Megingoz,⁴⁸³⁾ Verwandte des Bischofs Megingoz von Würzburg,⁴⁸⁴⁾ die edle Einhilt, wahrscheinlich eine Schwester des comes Erphol,⁴⁸⁵⁾ sind auch sonst als Angehörige großer Geschlechter bekannt.

Die Namen dieser reichen Tradenten kehren in den Zeugenreihen und zwar mehrfach als geschlossene Gruppe wieder, genau wie dies bei der Gruppe der Bamberger liberi des 12. Jahrhunderts der Fall ist. Sie sind die Schöffen des Grafengerichts⁴⁸⁶⁾ und werden als die maiores natu de comitatu bezeichnet.⁴⁸⁷⁾

Bei all diesen Parallelen drängt sich der wohl zwingende Schluß auf, daß wir in den Edelfreien (liberi, nobiles) der Bamberger Urkunden die Nachkommen jener Großgrundherrngeschlechter zu erkennen haben, die nächst dem Königtum als die Träger der ostfränkischen Kolonisation des 7.—9. Jahrhunderts anzusprechen sind.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob sich unter den liberi der Zeugenreihen des 12. Jahrhunderts nicht auch Gemeinfreie verbergen. Unsere Einzeluntersuchungen, die sich bemühten eine lebendige Anschauung von der Stellung ganzer Familien zu erwecken, dürften das Gegenteil erwiesen haben. Wohl finden sich bäuerliche Freie vereinzelt auch im Bamberger Urkundenkreis, so in Forchheim und im Obermaingebiet. Sie sind zinspflichtig und rechnen es sich zum Vorteil, in die ritterliche Ministerialität einzutreten. Niemals erscheinen sie in Gemeinschaft der Edelfreien in den

⁴⁸¹⁾ Ebda. no 740.

⁴⁸²⁾ Stengel, Fulbaer Ueb. no 57 a.

⁴⁸³⁾ Ebda. no 87.

⁴⁸⁴⁾ Vgl. Hauck RGD II³, 4 S. 51 f., M. Tangl. Die Briefe d. h. Bonifatius u. Kullus, Ep. sel. in us. sch. I S 268 Anm. 1.

⁴⁸⁵⁾ Aber ihn Edw. Schröder Urk. Studien eines Germanisten. MZöG. 18, 1879 S. 22 f.

⁴⁸⁶⁾ 819: in conventu publico in villa Sundheim coram comite et iudicibus suis (Namen), C. Fuld. no 388.

⁴⁸⁷⁾ 827 factus est conventus publicus . . et Hraban abbas fuit in eo et Poppo comes et maiores natu de comitatu (13 Namen), C. Fuld. no 471.

Zeugenreihen, keine eheliche Verbindung mit diesen ist nachzuweisen. Wir können sie hier beiseite lassen.⁴⁸⁸⁾ —

Nur in einer Hinsicht besteht zwischen den einzelnen Familien der edelfreien Standesgruppe ein wesentlicher Unterschied, in der Ausstattung mit Hoheitsrechten. Nur für einige Geschlechter, die Schlüsselberg, Walpoten, Waischenfeld, Arnstein, Aufseß, wahrscheinlich auch die Schorgast, außerhalb der Diözese die Dachsbad, Oberhöchstätt, Scheinfeld u. a., lassen sich Anhaltspunkte für den Besitz von Hochgerichtssprengeln ermitteln. Allerdings erfahren wir von diesen meist erst aus jüngeren Quellen, z. T. erst nach dem Erlöschen der namengebenden Geschlechter, so bei Arnstein und Waischenfeld, früher aber auch kaum etwas über die landesherrlichen Zenten. Als eigentliche Zenten können von den genannten Gerichten nur Schnaid (Schlüsselbergisch), Scheßlitz (Truhendingisch) und allenfalls Waischenfeld nach Umfang und Grenzgestaltung gelten. Die übrigen — man vgl. namentlich Arnstein, Aufseß, Berneck auf beiliegender Karte! — stellen sich schon durch die eigentümliche Form ihres Grenzverlaufes als „Auschnitte“ aus älteren Zenten dar. Vielleicht hat auch das Gericht Zwernitz mit dem Halsgericht Thurnau zusammen einst eine Zent gebildet. Für die Landesherren, in deren Besitz die meisten dieser Halsgerichtssprengel später austauschen, lag keinerlei Interesse vor, gerade die oder jene neuerworbene Burg mit einem eigenen Hochgericht auszustatten. Noch viel weniger aber wurden einmal vorhandene Hochgerichte beim Übergang in landesherrliche Hand beseitigt.⁴⁸⁹⁾ Wir dürfen also mit Sicherheit annehmen, daß ehemalige Besitzungen von Edelfreien, wie Reifenberg, Leutenbach, Wolfsberg, Ahorn, Dolsbach u. a., die in landesherrlicher Zeit nicht Mittelpunkte eines Hochgerichtssprengels sind, es auch unter den adeligen Vorbesitzern nicht waren.

Da für die größere Mehrzahl sich somit kein Besitz eines Hochgerichtes nachweisen läßt, so kann dieses auch nicht als das entscheidende Merkmal ihres Standes gewertet werden. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß diese edelfreien Geschlechter gewissermaßen erblich gewordene Zentgrafengeschlechter darstellen. Denn es sind gar nicht die Befugnisse des Zentenars, sondern ausgesprochene Grafenrechte, insbeson-

⁴⁸⁸⁾ Näheres unten S. 345 ff.

⁴⁸⁹⁾ Vgl. Exkurs II.

dere die Gerichtshoheit über Blut und Eigen, die dem Besitz von Hochgerichtssprengeln zugrunde liegen. Dieser Besitz reicht auch, soweit wir die Verhältnisse überblicken können, gar nicht in sehr frühe Zeiten zurück. Jene Großgrundherren-geschlechter des 8.—10. Jahrhunderts besaßen solche Hoheitsrechte jedenfalls noch nicht. Solange die Grafen noch im Namen und als Beamte des Königs zu Gericht saßen, kommt eine Zersplitterung königlicher Hoheitsrechte gar nicht in Frage. Erst die lehenrechtliche Behandlung und damit die Erbllichkeit des Grafenamtes, schließlich die privatrechtliche Teilung von Grafschaften unter Söhne und Erben schlugen — nicht vor dem 11. Jahrhundert — Bresche in die alte fränkische Grafschaftsverfassung.⁴⁹⁰⁾ So waren es zuerst jene Grafengeschlechter selbst, die in solchen Zenten die Grafenrechte an ihr Haus zu knüpfen suchten, in denen die Masse ihres Grundbesitzes lag. Wir haben dies beim Erlöschen der Schweinfurter und bei der Vererbung ihrer Besitzungen deutlich verfolgen können.⁴⁹¹⁾ Unter den Grafen von Andechs wird die Erwerbung von Zenten mit den daran haftenden Grafenrechten im Umkreis ihrer fränkischen Besitzungen zur Politik.⁴⁹²⁾ In bescheideneren Ausmaßen war dies ganz offenbar auch bei den bestkräftigsten der edelfreien Geschlechter des Radenzgaues der Fall. Das Fehlen einer festen einheimischen Grafengewalt seit dem Aussterben der Schweinfurter bis etwa 1140 mag diese Entwicklung begünstigt haben. Dazu kam, daß der politische Einfluß der Bischöfe von Bamberg, wie wir sahen, bis in das 12. Jahrhundert das Jura- und Frankenwaldgebiet kaum berührte. So konnte es den Schlüsselberg und den Walpoten gelingen, sogar mehrere solcher Hochgerichtssprengel, und seien es auch nur Ausschnitte aus alten Zenten (Berneck ?), in ihrer Hand zu vereinigen. Es war dies schließlich nur eine Frage der Macht. Teilweise reichte sie nur bis zur Ausbildung kleinerer Bannbezirke, deren Form wie bei Arnstein, Aufseß u. a. sie deutlich als jüngere Bildungen erkennen lassen. Ob hieran die Immunität ihres Grundbesitzes, von deren Verleihung wir allerdings keine Zeugnisse besitzen, mitbeteiligt war, läßt sich nicht entscheiden. Zum Teil waren die Zenten weltlicher Herren auch Lehen des Bischofs von Bamberg als des Inhabers des Grafengerichtes des Radenzgaues, so deutlich die Zent Scheßlitz.⁴⁹³⁾ Das Bestreben der Besitzer aber ging sichtlich

⁴⁹⁰⁾ Vgl. Below, Staat des MA. S. 244 ff.

⁴⁹¹⁾ Oben S. 136, 206, 220, f. 235.

⁴⁹²⁾ Meine Grundzüge S. 84 ff.

⁴⁹³⁾ Vgl. Exkurs II „Scheßlitz“.

darauf aus, das Lehensverhältnis unmittelbar an den Kaiser zu knüpfen oder ganz zu beseitigen. So wird den Grafen von Orlamünde, als Erben der Meranier, im Langenstädter Vertrag mit Bamberg 1260 auferlegt, eine kaiserliche Belehnung mit dem Galgen, d. i. der Zent Steinach nachzuweisen. Alt-ererbter Besitz der Meranier, wie die Gerichte Kulmbach und Bayreuth, wurde dagegen nicht angefochten.⁴⁹⁴⁾ Ganz spät erfahren wir gelegentlich, daß hier die Bannverleihung vom König ausging.⁴⁹⁵⁾ — Die Erwerbung der Hochgerichtsbarkeit durch einzelne Familien des Herrenstandes ist also eine Erscheinung der Territorienbildung, der Neugestaltung staatlicher Verhältnisse nach der Auflösung der alten Grafschaftsverfassung. Es ist der gleiche Aufteilungsprozeß öffentlich-rechtlicher Gewalt im kleinen, wie er in größerem Maßstab zur Entstehung der weltlichen und geistlichen Landesherrschaften führte. Die stärkeren Machtmittel und die zielbewußte Einstellung der werdenden Landesherren haben die: Sonderbildungen zwar nicht zerstört, aber nach und nach in das Gefüge der größeren Territorien einbezogen. Im östlichen Teil des Radenzgaues, im Zweimainland und im Frankenwald, war es die zielbewußte Expansionspolitik der Meranier, die den reichbegüterten Walpoten schließlich den Untergang brachte. Zur Einziehung der Schlüsselbergischen Herrschaften hatten sich geistlicher und weltlicher Landesherr, Bischof und Burggraf, zusammengeschlossen. Die Truhendingen erlagen der Machtpolitik der Bamberger Bischöfe.

Das Verfahren ist überall das gleiche. Es wendet sich stets zuerst gegen den Grundbesitz. Die „Schenkungen“ an die Kirche, häufig nichts anderes als verschleierte Kaufgeschäfte, lockern ihn mehr und mehr auf. Die religiöse Erschütterung der Gemüter im Zeitalter der kirchlichen Reformideen und der Kreuzzüge kam dieser Politik zu Hilfe. So gehen erst einzelne Hufen, Mancipien, Höfe, schließlich auch Burgen mit ihrem Zubehör, aber auch Klöster, Kirchen, Kapellen, deren Gründung und reiche Ausstattung wir immer wieder als das Werk

⁴⁹⁴⁾ Ausführliche Regesten des Langenstädter Spruchs bei v. Aufseß Meran. Erbfolgestreit no 27 u. v. Guttenberg, *AD.* 19,2 I. Gr. Reg. 66, dazu meine Grundzüge S. 91.

⁴⁹⁵⁾ 1398 Febr. 21: Kg. Wenzel erlaubt den Burggrafen Johann III. u. Friedrich VI. bis zur ausdrücklichen Belehnung alle Lehen, namentlich auch den Bann „in all euer Herscheft und landen über all ewr gericht zu verleihen und zu gebrauchen“ als ob sie „fürstentum und herschaft mit land und luten von einem röm. König leiblich empfangen hätten“ *MZoll.* VI no 1.

dieser freien Geschlechter feststellen können,⁴⁹⁶) schließlich beim Aussterben der Familien auch der namengebende Stammbesitz samt seinen Hoheitsrechten namentlich an den geistlichen Landesherrn über. Wieweit hierbei auch der Anspruch auf „erbenloses Gut“ mitwirkte, läßt sich nicht nachweisen. Unbequeme Erben, wie jene der Ahorn, die reichsdienstmännlichen Gründlach, werden ausgekauft.

Die Widerstandskraft namentlich der minderbegüterten Geschlechter war gering. An sich waren sie alle mehr oder minder durch Empfangnahme von Lehen dem Hochstift verbunden, wenn sich auch der Stammbesitz fast regelmäßig vom Lehenverband frei erhielt. Durch die zahlreichen Söhne in den Dom- und Stiftskapiteln waren ihre Interessen mit jenen des Bistums verflochten. Dabei zehrten die unablässigen Reichsheerfahrten, Kreuzzüge und innere Kämpfe an ihren Kräften. In ihrem Verhältnis zur Reichsgewalt fanden sie nicht die erstrebte Stütze. Reichslehen spielen in ihrem Besitz kaum eine Rolle. Innerhalb des Radenzgaues hat es solche überhaupt nicht gegeben. Jene der Schlüsselberg lagen im Nordgau, die der Truhendingen⁴⁹⁷) und Schaumberg im Grabfeld sind wohl erst durch Lehenauftragung entstanden. Andere kennen wir nicht. Auch ihr Gerichtsstand war das Grafengericht des Radenzgaues,⁴⁹⁸) dessen Lehensherr der Bischof von Bamberg war. Die zwei einzigen bekannten Fälle, in denen Rechtsstreitigkeiten edelfreier Herren an den Königshof gelangten, gingen zu ihrem Nachteil, zugunsten der Kirche aus.⁴⁹⁹) Ihre staatsrechtliche Bevorzugung, die Teilnahme an den Hoftagen und am Reichsregiment, in der älteren Zeit das aktive, später nur mehr das

⁴⁹⁶) Ich stelle aus den obigen Nachweisen die von edelfreien Geschlechtern des Radenzgaues gegründeten Kirchen mit der Zeit der ersten Erwähnung zusammen: Röhbersdorf (1203 . . 37), Kirchrehnbach (später den Leutenbach und Reisenberg zugeschrieben, also vor 1190), Kloster Speinshart (um 1145), Kapelle zu Luffeß (1309 als schon lange bestehend), Gärtenroth (1108), Taufel zu Poppendorf, Btl. Pegniz (1188), Kloster Schlüsselau (um 1260), Schlauersbach Btl. Ansbach Mfr. (1137), Burgkapelle zu Zwerniz (wohl spätestens 13. Jhdt.), Trumsdorf (vor 1122), Neustädtlein a. Forst (1285), ? Marttschorgast (1109).

⁴⁹⁷) Sie werden erst 1396 erwähnt: Güter zu Gendelbach, Redendorf, Taschendorf (bei Baunach), Engler, Truhendingen Reg. 464 u. U. 7 S. 121.

⁴⁹⁸) Vgl. oben Rodehusen u. a. — Diesen „Gerichtsstand . . vor den ordentlichen Reichsgerichten, speziell dem Grafengericht“ betont auch Forst-Battaglia, Herrenstand I S. 31. Er war aber nicht nur auf die „ältere Zeit“ beschränkt. Vgl. dazu auch C. Mayer, Würzb. Herzogtum S. 213 u. G. Schmidt, Herzogtum S. 65 f.

⁴⁹⁹) 1163, Osterreich, Banz no 26, die letzte Entscheidung fällt aber ein Austragsgericht vor dem Erzbisch. v. Mainz, vgl. oben Remick. — 1206 Rechtsstreit C. v. Calwenbergs mit Al. Langheim vor Kg. Philipp, Schulz, Hist. Schr. I S. 76, 22. BBl. S. 32.

passive Wahlrecht zum Reichsoberhaupt, sonderten ihre Klasse zwar stark von den übrigen Bevölkerungsschichten ab,⁵⁰⁰⁾ fielen aber gegenüber der unerbittlichen Entwicklung, die sie den stärkeren Fürstengewalten zum Opfer brachte, nicht ins Gewicht.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, daß die sozialen Verhältnisse, die großgrundherrliche Stellung, die herrenmäßige Lebensweise tatsächlich für die Erhaltung des Standes eine stärkere Grundlage bilden, als die ausgesprochenen Standesvorrechte, seien diese nun althergebracht oder neuerworben. Fast überall geht dem Erlöschen des Blutes schon eine erhebliche Besizhminderung voraus. Bei den Walpoten tritt dieser fortschreitende Niedergang im Laufe des 13. Jahrhunderts geradezu tragisch in die Erscheinung, nicht minder bei den Truhendingen.⁵⁰¹⁾ Nur wenige Geschlechter, wie die Schlüsselberg, erloschen — gewaltsam — auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Es ist als ob mit dem zunehmenden wirtschaftlichen Verfall eines Hauses auch die natürliche Lebenskraft versiege. Der Übergang in die Ministerialität, den man gerne als Wirkung dieser Niedergangserrscheinungen wertet, spielt dabei — in unserem Gebiete wenigstens — nur eine ganz verschwindende Rolle. Nur bei den Sconebrunnen, wohl auch bei jenem Sterker de Mutechendorf, und schon außerhalb der Diözese bei den Ulsenbach und dem Fridericus de Parkstein, wahrscheinlich bei den Schaumberg, läßt sich ein solcher Vorgang annehmen. Bei den Aufseß liegt der Übergang in den niederen Adel schon so spät, daß die Rechtsnormen der Ministerialität nicht mehr daran beteiligt sind. Es gibt zu denken, daß sich von diesen wenigen Familien auch nur jene, die Aufseß und Schaumberg, auf die Dauer erhielten, denen es gelang, wenn auch unter dauernden, schweren Anfechtungen vonseiten der Landesherren, Besitz und Hoheitsrechte wenigstens für die Zeit des ausgehenden Mittelalters zu behaupten. Ganz offenbar aber ist auch das durch exklusive Heiraten streng gewährte Ebenbirtrecht des Standes durch diese Niedergangserrscheinungen beeinflusst. Jene Ehen, die Söhne edelfreier Geschlechter des Radenzgaves mit dienstmännischen Töchtern schlossen, stehen stets am Ausgang der Lebenszeiträume ihrer Familien.⁵⁰²⁾ Das biologische Gesetz von dem Vorteil der Blutauffrischung

⁵⁰⁰⁾ Hierüber eingehend Forst-Battaglia, Herrenstand I S. 30 ff.

⁵⁰¹⁾ Vgl. auch Bramberg, Calwenberg, Sgegevelt, man könnte auch noch auf die Meranier verweisen, vgl. meine Grundzüge S. 86 ff.

⁵⁰²⁾ Vgl. die Tabelle der Eheschließungen oben Anm. 473.

scheint hier zu versagen, wenn auch aus den wenigen Beispielen keine allzuweitgehenden Schlüsse gezogen werden wollen. Früher werden im allgemeinen schon edelfreie Töchter an begüterte und einflußreiche Ministerialen gegeben. Beides aber sind Einzelfälle, die auf die standesrechtlichen Verhältnisse nur von geringer Wirkung waren. Nichts ist irriger als die Behauptung Joehes,⁶⁰³) daß die ritterlichen Dienstmännern allmählich mit den edelfreien Rittern zu einem neuen Adel „verschmolzen“. Was sich an dynastischen Herren über das 14. Jahrhundert hinaus erhielt, gelangte zu landesherrlicher Stellung, nicht selten zu Fürstenrang. Der ritterbürtige niedere Adel, die Nachkommen der Ministerialität, bildet die Masse ihrer Vasallen, die militärische Kraft ihres Landes, den Kern ihres Beamtentums. Nur wenige begünstigte Geschlechter, — in der Nachbarschaft Frankens die Dögte von Weida, die heutigen Fürsten von Reuß, im Obermaingebiet ganz spät, erst im 18. Jahrhundert, die Grafen von Giech, — haben diese ständische Kluft zwischen hohem und niederem Adel übersprungen. Wohin wir blicken aber ist die Voraussetzung für jeden sozialen Aufstieg wie für die Erhaltung des Blutes die Wahrung und Mehrung des Besitzes. —

Die Zahl der freien Herrengeschlechter des Radenzgaaes erscheint ungewöhnlich groß, wenn wir allein von den nach Ansehen gewählten Zunamen ausgingen. Wie fehlerhaft dies wäre, ergibt sich schon einwandfrei aus dem im 12. und 13. Jahrhundert so häufig nachweisbaren Namenswechsel. Die Schönfeld, Otlohesdorf, Walpoten bieten deutliche Beispiele. Aber auch für verschiedene andere Geschlechter läßt sich gemeinsame Abstammung zum wenigsten vermuten, so bei den Sambach-Heroldsbach (beide vielleicht Otlohesdorf?), Leuchnitz-Bramberg-(Arnstein), Nieten-Baiersdorf-Reisenberg, Plankenstein-Waischenfeld, Truppach-Wonsees-Walpoten. Die Annahme früher agnatischer Abzweigungen würde auch erklären, weshalb wir eine Anzahl dieser Familien nicht im Besitz der Hochgerichtsbarkeit antreffen, wiewohl sie, wie etwa die von Ansbert in seinem Kreuzzugsbericht rühmend hervorgehobenen Reisenberg, den Hochgerichtsfamilien an Ansehen und Standesrecht keineswegs nachstehen, mit ihnen durch Eheschließungen verbunden sind. Soviel ist sicher, daß wir 50 oder 100 Jahre vor dem Auftreten der ersten Geschlechtsnamen einer

⁶⁰³) Bamß. Ministerialität S. 773.

erheblich kleineren Zahl von Agnatenstämmen begegnen würden, wenn uns die Überlieferung einen Einblick in diese genealogischen Zusammenhänge gewähren würde. Allerdings wird man auch mit dem frühzeitigen Aussterben anderer rechnen müssen. Von manchen Geschlechtern ragen vielleicht nur noch einzelne Glieder, wie etwa jener Poppo von Röbersdorf, in die Zeit der Namensgebung herein.

Ein zahlenmäßiges Bild wird somit, um nicht übertriebene Vorstellungen zu erwecken, nur die Träger jener Namen in Rechnung stellen dürfen, die in längeren Zeiträumen nach Besitz und Auftreten einen eigenen Familientypus darstellen. Familien mit mehreren Namen und klar erweisbaren Abzweigungen sind nur einmal zu rechnen, nicht einzureihende Einzelpersonlichkeiten mit eigenem Namen am besten beiseite zu lassen. Unter diesen Voraussetzungen zähle ich für das 12. Jahrhundert — und nur für dieses! — 20 Stämme edelfreier Familien des Radenzgaves.⁵⁰⁴⁾ Auch an dieser, für die frühere Zeit freilich nicht maßgeblichen Zahl gemessen, wird das prozentuale Verhältnis der aussterbenden Geschlechter einen Einblick in die ständische Umschichtung der Hohenstaufenzeit eröffnen, wie sie schon das Erlöschen des edelfreien Blutes mit Notwendigkeit heraufführen mußte.⁵⁰⁵⁾

Don den 20 Familienstämmen starben aus:

im 12. Jahrhundert: 10 d. s. 50 %,

im 13. Jahrhundert: 6 d. s. 30 %,

im 14. Jahrhundert: 3 d. s. 15 %, (dabei die halb dienstmännischen Sconebrunnen),⁵⁰⁶⁾

leben noch heute: 1 d. s. 5 % (Aufseß, im niederen Adel).

⁵⁰⁴⁾ Sambach, Heroldsbach, Leutenbach, Reisenberg, Luffseß, Schönbrunn, Arnstein, Nieten, Gärthenroth, Krügelstein, Schönsfeld, Waischenfeld, Schlüsselberg, Wartberg, Ahorn, Bolsbach, Mistelbach, Wonssees, Walpoten, Schorgast, dagegen zähle ich 38 verschiedene Namen. — Nicht mit eingerechnet wurden die nicht im Radenzgau einheimischen Grafenhäuser der Albenberg-Frensdorf, Reginbotonen (Giech), Andechs-Meranien, Orlamünde, Truhendingen, Burggrafen von Nürnberg (Zollern).

⁵⁰⁵⁾ Aber das Aussterben der Edelfreien in Baden vgl. Schulte Adel, Erlurs IV S. 334 ff., in Westfalen: Forst-Battaglia, Herrenstand I S. 74 ff., in Ostfalen, G. Bode, Der Uradel in Ostfalen, Gschft. z. Gesch. Niedersachsens, III, 2 u. 3, Hannover 1911 (Stammatafeln).

⁵⁰⁶⁾ Wenn die oben vermutete Abstammung der Ministerialen des Giech, der heute zum Hochadel gehörigen Grafen v. Giech, von den Sconebrunnen zu Recht besteht, würden sich die Zahlen für das 14. Jhdt. in 2 = 10%, für die heute noch Lebenden in ebenfalls 2 = 10% verändern.

In der Geschichte der mittelalterlichen Staatenbildung am Obermain aber spielt neben dem jahrhundertelangen Kampf um das Schweinfurter Erbe die Aufsaugung der Besitzungen und Hoheitsrechte der edelfreien Geschlechter durch die Landesherren die bedeutendste Rolle.

6. Kapitel.

Die Ministerialen.

Die politische Kraft eines Staatswesens beruht im Innern auf einem festgefügtten Verwaltungskörper, in der Vertretung nach außen auf seinen militärischen Machtmitteln. Eine Untersuchung, die sich mit dem Werdegang der Staatenbildung befaßt, hat daher auch der Entstehung dieser Faktoren Rechnung zu tragen.

Neben der Stiftsgeistlichkeit, die am frühesten ihren maßgebenden Einfluß auf die Regierung des bischöflichen Landesherren durch feste Rechtsnormen zu sichern verstand, haben wir die Laiengruppe der freien Vasallen eingehend kennen gelernt. Land- und Lehenrechtliche Bande verknüpften sie den Interessen des Hochstifts und seiner Bischöfe, sie bildeten zugleich den ältesten Kern im Aufgebot des geistlichen Reichsfürsten für die Reichsheerfahrt und bewiesen im Investiturstreit dem Lehensherren ihre Ergebenheit. Allein ihre Selbständigkeit, ihr freier Besitz, ihre eigenen Hoheitsrechte stellten sie zugleich außerhalb, ja in Gegensatz zu der Ausbreitung der territorialen Gewalt der Bischöfe von Bamberg. Daß diese Hemmungen sich für das werdende Staatswesen weitaus stärker geltend machten als die Vorteile der lehenrechtlichen Bindungen, prägt sich am sinnfälligsten in der planmäßigen Aufsaugung ihrer Besitzungen und Rechte durch die entstehende Landesherrschaft aus, die schließlich zum völligen Niedergang der edelfreien Herrenschicht führte, sofern einzelne Geschlechter nicht selbst landesherrliche Stellung gewannen.

Eine auffallende gegenläufige Entwicklung begleitet diese Vorgänge im Aufstieg der Ministerialität zum ritterbürtigen Adel. Hier ringt sich eine ursprünglich strenger gebundene ständische Schicht zu führender Stellung im Gefüge der Territorien empor, um sich schließlich im 16. Jahrhundert mit der Ausbildung der Reichsritterschaft in seiner Gesamtheit

von ihm zu lösen. Hier beschäftigt uns nur die erste Periode dieser Entwicklung.

Die Anfänge der Bamberger Ministerialität¹⁾ lassen sich bis in die Gründungsjahre des Bistums zurückverfolgen. Wie für Domkanoniker und Edelfreie bilden auch für die Ministerialen die Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden die älteste Quelle ihres Auftretens. Das ist nicht ohne Bedeutung. Die Zeugen geben den Urkunden die volle Beweiskraft.²⁾ Wer als Zeuge an den Rechtsgeschäften des geistlichen Fürsten beteiligt ist, tritt schon damit aus der Masse des meist nur als Objekt von Rechtshandlungen dienenden Volkes hervor. Der Zeugenbeweis ist die früheste Form der Beteiligung an der „Regierung“ des werdenden Landesherrn. Schon die älteste Zeugenreihe Bamberger Urkunden spricht von dieser Beteiligung der Ministerialen. In der schon mehrfach verwerteten Bamberger Notitia von 1015 über ein Gütertauschgeschäft Kaiser Heinrichs II. mit dem Kloster Fulda zugunsten des jungen Hochstifts folgen unter den Bamberger Zeugen auf die Grafen und freie Herrn umfassenden milites sieben mit Vornamen genannte servientes.³⁾ In der Folgezeit lautet die Gegenüberstellung der beiden am Zeugendienst beteiligten Laiengruppen, erstmals 1093⁴⁾ bis 1130 milites-ministeriales, sodann bis ins 13. Jahrhundert liberi (oder auch laici)-ministeriales (oben S. 245 f.). Dann wird die Bezeichnung ministeriales oder deutsch „dienstmannen“ immer seltener, um im 14. Jahrhundert mit Ausnahme vereinzelter Nachläufer⁵⁾ aus den landesherrlichen Urkunden zu ver-

¹⁾ Das vorliegende Kapitel sucht vor allem jene Gesichtspunkte herauszuarbeiten, in denen ich mit der Darstellung *Joehes*, *HVB.* 36, nicht übereinstimme. In meinem Aufsatz *Ministerialität und Adel in Ostn.*, *Mitteilungen des Ver. St. Michael* 1926 Nr. 2 habe ich mich gegen die Fehlschlüsse der Schrift des *W. Ebl. S. u. Febr. v. P. Lot ho*, Waren die Ministerialen von Rittersart frei oder unfrei, und welchen Geburtsständen sind sie entstammt?, Berlin 1925, gewendet. Ich kann hier nicht weiter darauf eingehen. Vgl. dazu *D. Febr. v. D u n g e r n*, über die Unfreiheit der Min., *St. Michael* 1926 Nr. 3 u. 4.

²⁾ *Breßlau*, *Hdb. d. Urk.-Lehre* I S. 799.

³⁾ *DHII* no 336 S. 426, vgl. o. S. 179. — Der Ausdruck *servientes* begegnet ferner für Min. des Kl. Michelsberg in einer Notitia über die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster und einem Bebränger (Bogt) der Klosterleute der *curtis zu Werida* von 1099 *coram . . abbate et servientibus eius*, *Schannat*, *Vind. lit.* I S. 44, *Loos horn I* S. 489.

⁴⁾ Die Bezeichnung *ministeriales* schon 1045 *M 1/3, Loos horn I* S. 347, 1059 (*Synode*), *Jaffé ep.* 8, und im Dienstrecht von ca. 1060 (hierüber unten). Die *Notwald U.* von 1017 ist bekanntlich um 1150 gefälscht (s. o. S. 88, Anm. 202).

⁵⁾ *Joehes* S. 518: „zum letzten Male . . 1304“. Ich finde noch 1305 *Dez. 3 U. Bisch. Wulfings f. d. Herzoge v. Bayern: nobiles . . nostri ministeriales. Lu. u. Crört.* VI S. 143, *Loos horn III* S. 9, — 1345

schwänden. In den Urkunden der weltlichen Territorialherrscher am Obermain ist dies schon nach 1250 der Fall. — In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt eine Zeitlang die Hervorhebung der Laiengruppen in den Zeugenreihen durch auszeichnende Prädikate außer Kanzleigebrauch, in den Urkunden der Stifter und Klöster erscheint sie überhaupt nur ausnahmsweise. Sobald sich aber seit etwa 1100 die Bildung von allerdings noch häufig wechselnden Familiennamen durchsetzt, vermag eine ins einzelne gehende Untersuchung einwandfrei festzustellen, daß auch in diesen Fällen die ständische Reihenfolge so gut wie regelmäßig eingehalten wird.

Während das persönliche Verhältnis zum Bischof für die edelfreien milites häufig durch den Zusatz episcopi oder meus (oben S. 246) hervorgehoben wird, hören wir von den ministeriales ecclesiae⁶⁾ oder (altaris) S. Petri,⁷⁾ des Patrons der Domkirche, oder schlechthin von den m. habenbergenses.⁸⁾ Die Ministerialen stehen also in enger Beziehung zur Kirche, zum Hochstift.⁹⁾ Sie werden als die veri (im Dienstrecht um 1060), meliores (1116), summi (1138), primi et optimi (12. Jhdt.), honestiores (1163) ministeriales bezeichnet,¹⁰⁾ jedoch nur gelegentlich von Übertragungen zu Ministerialenrecht und ohne daß ihnen eine niedere Schicht mit der ausdrücklichen Bezeichnung ministeriales gegenübersteht. Wo der Ausdruck ministeriales vorkommt, ist er völlig eindeutig nur auf die ritterliche Schicht bezogen. Das gleiche gilt auch von jenen des Domkapitels, sie werden zwar häufig, so schon um 1050, als ministeriales (altaris) S. Georgii,¹¹⁾ des Patrons der Kanoniker, oder als ministeriales fratrum¹²⁾

April 27 u. Bischof Friedrichs: Diech u. Marschall ministeriales ecclesiae. M. 61/407, Loosshorn III S. 202.

⁶⁾ So schon im Dienstrecht um 1060, Johann 1075.. 1102 Schannat, Vind. lit. S. 43 no VI, — 1129 Loosshorn II S. 68 f., — 1123 21. BB. S. 25, — 1177 M 13/66, Loosshorn II S. 516 — 1197 maioris ecclesie M 16/84a, Loosshorn II S. 576 usw.

⁷⁾ So 1116, Osterreich, Dentw. 4 S. 32, 1136 Loosshorn II S. 71, — 1151 Osterreich, Banz no 18, — 1162 21. BB. S. 35 usw.

⁸⁾ So 1126 M Würzb. Hochst. u. Fajz. 496, — 1138 MBoic. 13 S. 158 f., — 1149 Osterreich, Dentw. 3 S. 91.

⁹⁾ Vgl. P. Kludhohn, Die Ministerialität in Südböhmen, Zeumers Qu. u. St. 4,1 S. 92.

¹⁰⁾ 1116 M Fürstenselett S. 15, Loosshorn II S. 66, — 1138: MBoic. 12 no 3 S. 332, — 12. Jhdt.: gefälschte Banzer Stift. u. von nom. 1071, Osterreich, Banz no 5, — 1163 honestior familia (über die Zugehörigkeit zur familia unten Anm. 173) M 10/49, Loosshorn II S. 451 f.

¹¹⁾ M 2/6, Loosshorn I S. 360, ferner 1108 21. BB. S. 2, — 1142 16. BB. S. 28, — 1142, Osterreich, Dentw. 4 S. 19, — 1180 M 15/73, Loosshorn II S. 534 usw.

oder *canonicorum*¹³⁾ von den Hochstiftsministerialen unterschieden gelten aber ebenfalls als *precipui, meliores* oder *maiores*.¹⁴⁾ Ebenso erscheinen ministeriales S. Michaelis,¹⁵⁾ des Klosters Michelsberg, und S. Jacobi,¹⁶⁾ des Stifts St. Jakob. Die Rechtslage dieser verschiedenen Gruppen ritterlicher Ministerialen wies zweifellos keine wesentlichen Unterschiede auf, sie war durch das Dienstrecht der bischöflichen Gruppe vorgezeichnet.¹⁷⁾ Wiederholt finden sich auch domstiftische oder Michelsberger Ministerialen (so die Langheim, Wachsenroth) später als bischöfliche. Seit dem 13. Jahrhundert besteht überhaupt nur noch eine einheitliche Gruppe von Hochstiftsministerialen. — Bei den Stiftern St. Theodor und St. Gangolf lassen sich keine Ministerialen nachweisen. —

Frühzeitig werden dagegen Ministerialen weltlicher Herrn genannt, so der Markgrafen von Schweinfurt (schon 1045,¹⁸⁾ dann auch der Grafen von Abenberg,¹⁹⁾ der Grafen von Sulzbach,²⁰⁾ des Grafen von Giech,²¹⁾ der Grafen von Ansbach-Plassenberg, späteren Herzöge von Meranien, 1149²²⁾—1248,

¹³⁾ So M 4/19, Looshorn II S. 67, — 1150 M 9/44, Looshorn II S. 461, — 1165 M 10/50 Looshorn II S. 461, — 1177 M 13/65, Looshorn II S. 515 usw.

¹⁴⁾ So 1109, Österreich, Denkw. 3 S. 83; namentliche Nachweise Egl. III Tab. III.

¹⁵⁾ 1109 *precipui* M 3/13b, Österreich, Denkw. 3 S. 83, — 1121 *mellores* M 4/19, Looshorn II S. 67, — 1150 *maiores* M 9/44, Looshorn II S. 461.

¹⁶⁾ Um 1136 min. s. Michaelis 16. BB. S. 18, — 1147 . . 52 *officiales* [s. M.] M 333/2031, Looshorn II S. 101.

¹⁷⁾ 1108 21. BB. S. 2, 1132 21. BB. S. 25, 1142 21. BB. S. 30 usw., Nachweise Egl. III Tab. III.

¹⁸⁾ Joëhe S. 540 f. scheint mir die Verhältnisse zu stark zu differenzieren; daß z. B. die Min. von St. Jakob das Recht der Min. des Domkap. hatten, geht aus der Übertragung eines Eigenmannes an St. Jakob 1108 hervor, *ut sit ministeriales s. Jacobi et habeat ius ministerialium s. Georgii maioris ecclesie*, 21. BB. S. 2. Von den an Rixingen geschenkten Leuten heißt es 1126 ganz einfach, daß sie *ad optinendum ius Babenbergensium ministerialium* gegeben wurden, Joëhe S. 541, vgl. dazu Waiz, BG. V² S. 338. — Vom Dienstmannenrecht zu unterscheiden sind nur die von Joëhe angeführten örtlichen *iusticia*, die aber nicht als Ministerialenrechte anzusprechen sind, sondern bäuerliche Hofgenossenschaften betreffen; ähnlich das Recht der *socii claustrales* oder *domestici*, „Husgenossen“, die ebenfalls kein ritterliches Recht besaßen.

¹⁹⁾ M 1/3, Looshorn I S. 347, weitere Nachweise oben S. 66 f.

²⁰⁾ 1144 Begele, MEberac. no 2 S. 49, Looshorn II S. 49, — 1189 Österreich, Banz no 30.

²¹⁾ 1144 Uffermann, Cod. prob. S. 95, Looshorn II S. 388.

²²⁾ 1149 Österreich, Denkw. 3 S. 91.

²³⁾ Ebda., vgl. Defele, Ansbach S. 77.

der Grafen von Henneberg,²³⁾ der Grafen von Wohlsbach,²⁴⁾ der Grafen von Orlamünde,²⁵⁾ der Grafen von Truhendingen,²⁶⁾ der Burggrafen von Nürnberg-Zollern;²⁷⁾ sie heißen ministeriales comitis oder ducis N. — Hingegen wird den Dienstleuten von Edelfreien dieser Titel nicht zugebilligt, er wird bei ihnen meist mit homines militaris (bonae) conditionis umschrieben,²⁸⁾ nur ganz vereinzelt wird dafür milites im Sinne Zallingers²⁹⁾ gebraucht.

Bevor wir nun die Standesverhältnisse der Ministerialität ins Auge fassen, ist es notwendig, ein Bild ihrer tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb der werdenden Territorien und im Verhältnis zu ihren Herrn zu gewinnen. Von diesem Boden aus wird sich die Tragweite gewisser Rechtsbeschränkungen unbefangener werten und ihre einseitig formalistische Betonung vielleicht am ehesten vermeiden lassen. Rechtsnormen, an denen der konservative Geist des Mittelalters mit großer Zähigkeit festhielt, sind rein an sich betrachtet, leicht geeignet, den Blick für die lebendige Wirklichkeit zu trüben.

Wir sahen schon, daß bereits in der Gründungszeit des Hochstifts die Bamberger Ministerialität zum Zeugendienst und damit zur Teilnahme an den Rechtsgeschäften ihres bischöflichen Herrn befähigt und berufen war. Die Notitia von 1015 besagt aber noch mehr. Es verdient Beachtung, daß schon damals eine Hochstiftsangelegenheit assensu et voluntate omnium fratrum, militum et servientium behandelt, also der Zustimmung auch der Ministerialen ausdrücklich gedacht wird.³⁰⁾ Dieses Beispiel liegt erheblich früher

²³⁾ Der Ausdruck ministeriales selten, 1151 umschrieben: hi, qui . . . in sui (comitis) obsequii ministerio magno vel parvo detineri videbantur negotio, *S t e r r e i c h e r*, Banz no 18, — 1230 homines militaris conditionis, *S c h u l t e s*, Henneberg S. 90 I.

²⁴⁾ Um 1158 ministerialis comitis Starkarii, 16. *B B.* S. 43.

²⁵⁾ 1128 v. *R e i c h e n s t e i n* Orlamünde S. 33, — 1271 ebda. S. 95. — Die durch den meranischen Erbanfall (1248) an die D. übergegangenen fränkischen Ministerialen werden nicht mehr mit diesem Attribut belegt.

²⁶⁾ Vgl. *E n g l e r t*, Truhendingen S. 133 u. 138, die Aufseß waren jedoch nur Tr. Bögte, nicht Ministerialen.

²⁷⁾ 1246 *M Z o l l* II no 48, — 1266 ebda. no 106, — Die Zeugenreihen der burgr. III. vermeiden in dieser Zeit schon den Ausdruck ministeriales, dagegen trennen sie gern nobiles (Edelfreie) . . . milites (Ministerialen) *M Z o l l*. II no 102, 204 usw.

²⁸⁾ 1121 *W* 4/19, *L o o s h o r n* II S. 67.

²⁹⁾ D. v. *Z a l l i n g e r*, Ministeriales und Milites, *Z n s b r u c h* 1878, — um 1170 quidam miles . . . proprius *S i g e f r i d* der A. de Luden, *M E h e r a c*. S. 48, *L o o s h o r n* II S. 509, — der Edelfreien v. *R u f e n e c k e* f. v. S. 255, der *W a l p o t e n* v. S. 286.

³⁰⁾ *J o e h e* S. 749 hat diese Nachricht zwar erwähnt, aber m. E nicht genügend ausgewertet.

als jene Nachricht von 1099, wonach der Abt von Michelsberg consilio fratrum et ministerialium eine Carta zum Schutze eines ihrer Standesgenossen ausstellt.³¹⁾ Die Verhältnisse liegen in Bamberg also nicht so, daß sich das Beratungs- und Mitbestimmungsrecht der Ministerialen von der Zuständigkeit in eigener Sache erst allmählich auf einen weiteren Wirkungskreis ausgedehnt hätte,³²⁾ dieser ist vielmehr von Anfang an gegeben. Daß dies im 11. Jahrhundert nicht häufiger hervorgehoben wird, kann bei der Dürftigkeit der Bamberger Privaturkunden dieses Zeitraumes nicht befremden. Vom 12. Jahrhundert an ist es so gut wie regelmäßig der Fall, seien es nun Vogteiangelegenheiten, wie jene des Klosters Michelsberg von ca. 1120 und 1154³³⁾ oder die große Abenberger Verpfändung von 1189,³⁴⁾ woselbst der Bischof verpflichtet wird die Bamberger Markvogtei in keiner Form wieder auszuleihen nisi consilio fratrum et ministerialium et fidelium ecclesie, — sei es gelegentlich der Erwerbung oder Derwertung bischöflicher Burgen³⁵⁾ und Güter,³⁶⁾ bei Rechtsfindungen in Leigenschaftsstreitigkeiten³⁷⁾ oder sonstigen wirtschaftlichen, politischen und Standesangelegenheiten.³⁸⁾ So sichert die reichsrechtliche Regelung König Heinrichs von 1222³⁹⁾ das Beratungsrecht der Ministerialen in der bischöflichen Verwaltung nur als eine längst bestehende Einrichtung. Dabei kann gerade in Angelegenheiten, die die engeren Interessen des Hochstifts berühren, zwar die Beteiligung der freien Vasallen, nicht aber jene der Ministerialen fehlen.⁴⁰⁾ — Auch den Ministerialen weltlicher Herrn standen die gleichen Rechte zu, wenn hier auch die Überlieferung erst später einsetzt.⁴¹⁾

³¹⁾ Schannat Vind. lit. I S. 44, Looshorn I S. 489.

³²⁾ Kludhohn, Ministerialität S. 51.

³³⁾ Oben S. 189 Anm. 65 Ziff 3 u. S. 192.

³⁴⁾ Oben S. 182 f.

³⁵⁾ 1143 Giechburg, Oesterreicher, Dentw. 3 S. 87, — 1182 Nordeck, Oesterreicher, Banz no 19 S. 23, — 1221 Helfenrode W 340/2075, Looshorn II S. 622, — 1239 Brechung der Burgen Schottenau u. Steffitz, Oesterreicher, Banz no 53 S. 85.

³⁶⁾ Co a. B. 1180 . . 88 Hohenstat, W 265/1550, Looshorn II S. 529.

³⁷⁾ Banzer Klosterbesitz, Oesterreicher, Banz no 25.

³⁸⁾ Vgl. Joëje S. 748 ff.

³⁹⁾ Constit. II no 277, Kludhohn S. 55.

⁴⁰⁾ Vgl. die Beispiele von 1135, 1152 bei Joëje S. 751, ferner 1149: den 2. Giechburgvertrag schloß B. Eberhard II, nos . . multis precibus fratrum et ministerialium evicti; die liberi werden erst unter den Zeugen genannt, Oesterreicher, Dentw. 3 S. 80.

⁴¹⁾ J. B. 1223 Hag. Otto VII. v. Meranien bestimmt, daß von der am Banz geschenkten Summe die Mönche ex consilio et auxilio ministerialium nostrorum ein Gut kaufen sollen, Oesterreicher, Banz no 25.

Bei dieser ererbten Dorzugsstellung im Rate ihrer Herrn kann es das von der politischen Bedeutung der Ministerialen gewonnene Bild nur bestätigen, wenn wir sie frühzeitig auch schon in Ämtern finden, die in gleicher Weise auch Edelfreie innehatten. Wichtige Rechte erwuchsen ihnen aus ihrer Bestellung als Ortsvögte. Hierbei handelt es sich zunächst nicht um Vorbehaltsvogteien bei Schenkungen, sondern um Übertragung der Vogtei durch den Bischof über Güter, die durch Schenkungen, häufig von Seiten Edelfreier, an die Kirche kamen. So übergibt um 1122 Bischof Otto dem Walthero de Stripperch (Streitberg)⁴²⁾ die cura und defensio über das Allod Altenholevelt, das Adeloldus Walpoto dem Kloster Michelsberg geschenkt hatte.⁴³⁾ Handelt es sich hier auch um eine reine Schutzvogtei ohne Einkünfte im Sinn der Reformbestrebungen,⁴⁴⁾ wie sie sich in dieser Zeit auch schon der Hochstiftsvogt gefallen lassen mußte,⁴⁵⁾ so billigt andererseits 1137 die Übertragung der Vogtei über Utzingen, das (der edelfreie) Sigeboto de Wundingesaze an die Zelle St. Getreu gegeben hatte, an Arnoldus de Chunstat durch den Bischof dem Vogt die übliche Gerichtsbarkeit über die Colonen zu. Der ministerialische Vogt genießt hier die gleichen Rechte und Pflichten wie die 6 in derselben Urkunde genannten edelfreien Vögte über Güter von St. Getreu.⁴⁶⁾ — Als 1176 Bischof Eberhard II. die Vogtei über ein an das Domkapitel geschenktes predium Nedemarestorf (Nemmersdorf) ministeriali nostro Eberhardo de Chunstat überträgt, werden diesem und seinen Erben die Abhaltung des jährlichen placitum, die Scheffelabgabe von jeder ganzen Hufe und das übliche Drittel der Sühnegelder (compositionum) zugestanden.⁴⁷⁾ Der Truchseß Gundeloh erhält 1185 die Vogtei über 3 Hofstätten des Stifts St. Jakob in Tuorstat (Theuerstadt heute zu Bamberg) übertragen.⁴⁸⁾ Joëge verkennt jedoch den Charakter dieser Vogteien vollkommen, wenn er sie mit dem

⁴²⁾ S. v. S. 189 Anm. 65 Ziff. 5, über die Ministerialeneigenschaft Egf. III Tab. III.

⁴³⁾ M 332/2026, 16. FF. S. 11.

⁴⁴⁾ ut non advocati iure sed defensoris pietate rusticis praemineat nulla eos vi opprimendo aut iniqua exactione laedendo — Das betont richtig auch Joëge S. 575.

⁴⁵⁾ S. v. S. 189 Anm. 65 Ziff. 6.

⁴⁶⁾ S. v. S. 189 Anm. 65 Ziff. 10, über die Cunstat: Egf. III, Stammtafel 3.

⁴⁷⁾ Osterreich, Denkw. 4 S. 100.

⁴⁸⁾ Voosshorn II S. 541. — Ich begnüge mich mit diesen Beispielen aus dem 12. Jahrhundert, da sie für die spätere Zeit selbstverständlich sind.

Begriff der „Domänenverwaltung“ gleichsetzt.⁴⁹⁾ Denn diese Vogteien standen unter Lehenrecht, gingen in erblichen Besitz der Belehnten über und mußten häufig erst unter viel Kosten und Mühen von der Kirche zurückerworben werden.

Der Ausdruck advocatus kann überhaupt nicht so schematisch ausgewertet werden, wie dies Joëge tut. Wie noch im 16. Jahrhundert die Bamberger Rechtsbücher unterschiedslos die Bezeichnung „Zentgraf“, „Zentrichter“, „Zentvogt“ gebrauchten, so kann auch schon der centurio des 12. im 13. Jahrhundert gelegentlich iudex („Richter“) oder advocatus genannt werden. Diese Übertragung der Bezeichnung „Doge“ auf den öffentlichen Zentrichter hängt wohl mit der unmittelbaren Erwerbung von Zenten durch den Bischof zusammen, der von da ab den Richter einsetzte, „berief“. Nun erscheint schon der erste centurio, von dem wir überhaupt hören, jener der Zent Bamberg, im Jahre 1124 mitten unter bischöflichen ministeriales,⁵⁰⁾ ebenso 1128 Adalphert centurio.⁵¹⁾ Beide gehören allerdings auch zu den Bamberger Stadtbürgern, ja das Bamberger Zentgrafenamnt ging völlig in die Hände von Stadtbürgern über. Wir finden aber auch, allerdings in etwas jüngerer Zeit, auf dem flachen Lande Ministerialen mit dem Zentgrafenamnt betraut; das wird namentlich in jenen Zenten deutlich, die die Meranier mit dem Grafenamnt zu Lehen trugen. Hierher gehört der Otto advocatus de Wizmoin von 1248, der unter den Zeugen jener Urkunde steht, durch die Herzog Otto VIII. die Leute des Klosters Langheim von seinen Zentgerichten befreit.⁵²⁾ Dieser Zentvogt geht nach dem Lehenheimfall der Grafschaft in Bambergischen Dienst über.⁵³⁾ Auch der Zentgraf von Lichtenfels, Wiericus dictus de

⁴⁹⁾ S. 574 — Joëge rechnet sogar den bekannten kais. Landvogt Walther de Kastel advocatus provincialis in curia Regnitz (vgl. Niese, Reichsgut S. 324) zu den Bamberger Bögten (S. 575 u. 797). Dafür ist das Verzeichnis ministerialischer Bögte S. 796 unvollständig.

⁵⁰⁾ M 5/22a, Loosborn II S. 68, der e. irrig mit „Schultheiß“ an anderer Stelle mit „Hauptmann“ übersetzt, Neufam S. 300, Anm. — 1125 (21. BB. S. 17 f.) dagegen derselbe e. von der familia ecclesiae getrennt.

⁵¹⁾ 21. BB. S. 23, wahrscheinlich ein Uraha (Stegaurach in der Zent Bamberg).

⁵²⁾ 1125 Aug. 5 de foro: Engilhart centurio, Kuno, Brunwart; ministeriales . . . (Namen), 21. BB. S. 19 — 1129 Juni 25 laici . . . (Namen) Adalphert centurio, Brunwart, ebda. S. 24. — Eine „Mittelstellung zwischen frei und unfrei“ (Neufam S. 300) wird man daraus kaum folgern dürfen.

⁵³⁾ M 271/1580 Schultes, Hist. Schr. I S. 78 f.

⁵⁴⁾ 1252 M 274/1594, 22. BB. S. 57 — 1255 M 274/1595, 22. BB. S. 58

Treutelingen, der 1299 als iudex summus,⁵⁵⁾ 1300 als advocatus⁵⁶⁾ bezeichnet wird, gehört einem dienstmännischen Geschlechte an. — Fränkische Ministerialen der Herzöge von Meranien waren es, die seit Beginn des 13. Jahrhunderts auch noch zu höheren Ämtern berufen wurden. Denn jenen Eberhart iudex provincialis⁵⁷⁾ (1207—1217) und seinen ihm im Amte folgenden Sohn Friderich (1223—1231)⁵⁸⁾ aus dem Ministerialengeschlecht von Blassenberg wird man für den beamteten Stellvertreter im Grafengericht des Kadenzgaves und nicht für den Zentrichter des Gerichts Kulmbach ansprechen müssen.⁵⁹⁾ Als Landrichter und Verwalter in seiner Grafschaft Burgund setzte Herzog Otto VIII. von Meranien 1246 ebenfalls einen seiner fränkischen Ministerialen ein.⁶⁰⁾ Spätestens seit 1200 lag also auch das höchste Richteramt der Grafschaft des Kadenzgaves in dienstmännischen Händen, das bis etwa 1140 das edelfreie Geschlecht der Walpoten in Vertretung des Grafen gehandhabt hatte.

Weniger deutlich als die Verwendung der Ministerialen im Richteramt geht aus den Urkunden jene in der Güterverwaltung hervor. Da die villici in der Regel nur mit Vornamen bezeichnet werden, läßt sich nur in wenigen Fällen mit einiger Sicherheit nachweisen, daß der bischöfliche villicus der höheren Ministerialität angehört, so zweifellos 1173 Albericus villicus episcopi, der Bruder des Herman de Dunindeuelt⁶¹⁾ (Thüngfeld) und wahrscheinlich auch 1222 Otto villicus de Cranach.⁶²⁾ Daß dieses Amt geringeres Ansehen genoß, geht daraus hervor, daß der villicus, dort

⁵⁵⁾ Steirer, Banz no 85.

⁵⁶⁾ Ebda. no 89 — vgl. 1383 Nov. 23 Hartmut Trügese und Herman Gebrüder, „Bogte zu Sichtenfels“ befragen im „Landgericht zu L.“ (b. i. an der Rent) die (bäuerlichen) Schöffen über das „Rugrecht und Gepauerchaft“ von Rydernkuebz M 566/3245.

⁵⁷⁾ Fr. v. Guttenberg, Reg. v. Blassenberg MD 18, 2 I. Gr. Reg. 18 (im Orig. M 267/1557 iudex provincialis), 20, 21, 22 („Richter“).

⁵⁸⁾ Ebda. Reg. 26, 28, 37, jeweils iudex.

⁵⁹⁾ Beide erscheinen in Ul. über Liegenschaftsangelegenheiten im Gericht Kulmbach (Reg. 20, 21, 22, 28) wie auch außerhalb desselben (Reg. 18, 26, 37), Friderich auch in einer Bamb. U. v. 1221 an der Spitze der Reuten, offenbar in Vertretung des nicht anwesenden Herzogs (Reg. 23). Als iudex provincialis wird auch um 1236 und später der kais. Landrichter zu Nürnberg (Looshorn II S. 672) sowie 1257 ff jener zu Eger (Schmidt, UB. der Bögte I no 109) bezeichnet. — Über die Verwendung von Ministerialen im Grafenam vgl. Schröder DRG. I. S. 480.

⁶⁰⁾ U. Hgg. Ottos VIII: baiulus et ordinator rerum nostrarum in comitatu nostro Burgundie . . . Ulfsermann, Cod. prob. Bamb. no 178, Defele, Andechs, Reg. 690.

⁶¹⁾ Looshorn II S. 485, Joehje S. 574.

⁶²⁾ Looshorn II S. 636. Alle anderen von Joehje a. a. O. angeführten Fälle sind zweifelhaft. Aber die Cranach Exkurs III Tab. III.

wo er auftritt, meist am Ende der Zeugenreihen steht. Man darf mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die meisten villici des 12. Jahrhunderts bäuerlichen Standes waren, der Gegensatz zu den ritterlichen Ministerialen wird gelegentlich deutlich hervorgehoben.⁶³⁾

In der Tat fielen den Ministerialen in dieser Zeit auch schon wesentlich wichtigere Aufgaben in der Verwaltung der Hochstiftsgüter zu. Seitdem unter Bischof Otto I. (1102 bis 1139) eine planmäßige Mehrung der Burgen des Hochstifts eingetreten war und seine nächsten Nachfolger ernsthaft bestrebt waren, diese Stützpunkte der militärischen Kraft des Hochstifts aus dem Lehenverhältnis zu den edelfreien Geschlechtern des Landes zu lösen, finden wir die Ministerialen in steigender Zahl mit der Kommandantschaft und Besatzung dieser Burgen betraut. So nennt sich nach der Burg Chuonstat (Burgkundstadt), die teilweise schon aus der Schweinfurter Erbschaft, unter Bischof Eberhard II. zwischen 1146 und 1160 ganz an das Hochstift kam, bereits 1116 ein Ministerialengeschlecht, dessen Glieder 1180 ausdrücklich als castellani des Bischofs bezeichnet werden.⁶⁴⁾ Bald nach der Erwerbung von Dottenstein (um 1108) durch Bischof Otto I. erscheint ein Wecelo de Botensteine als erster Namensträger des dienstmännischen Geschlechts unter bischöflichen Zeugen.⁶⁵⁾ Aus seinen Ministerialen bestellt Bischof Egilbert die castellani in domo veteri Gich, woran er 1143 nach heftigen Kämpfen mit Graf Doppo von (Andechs-)Plassenberg Anteile erworben hatte.⁶⁶⁾ Auch diese führen von der Herrenburg den Namen Giech; nach Bamberger Burgen nennen sich außerdem die Nordeck, Stierberg, Höchstädt, Hensensfeld.⁶⁷⁾ — Von den Ministerialen der Grafen von Andechs-Plassenberg erscheinen nach Vesten ihres Herrn benannt seit 1149 die Plassenberg, seit etwa 1157 die Lichtensfels, im 13. Jahrhundert werden die den gleichnamigen edelfreien Geschlechtern abgewonnenen Burgen Arnstein und Niesten mit herzoglichen Ministerialen besetzt. Auf seiner Burg Steinberg besitzt Herzog Otto VII.

⁶³⁾ 1185 U. des Stifts St. Jakob: decime . . negligentia villicorum distracte erant in potestatem et usum militum . . 2l. BB. S. 41 — Die ab omnibus villicis geleisteten servitia bestanden nach der Ordinatio oblationis desselben Stifts (2l. BB. S. 13) in Schweinen, Hühnern, Eiern, Käse, also bäuerlichen Abgaben. Vgl. zu dieser Frage Kluckhohn S. 232.

⁶⁴⁾ Vgl. Egturs III, Stammtaf. 3.

⁶⁵⁾ Looshorn II S. 64.

⁶⁶⁾ Osterreich, Denkw. 3 S. 91.

⁶⁷⁾ Einzelnachweise Egturs III Tab. III.

von Meranien 1223 gleichzeitig edelfreie (Ahorn, Schaumberg?) und dienstmännische (Thuonstat, Steinberg) fideles et castellani.⁶⁸⁾ Der Ausdruck castellanus oder auch castrensis ist somit die technische Bezeichnung für die im Burgendienst verwendeten Persönlichkeiten, er ist Amtstitel ohne ständischen Charakter, er kann für Edelfreie oder Ministerialen gebraucht werden. Nicht immer sind die castellani Dienstmannen des Besitzers der Burg, so stammt der 1223 auf der meranischen Feste Steinberg diensttuende Thuonstat aus dem Bamberger Ministerialengeschlecht.⁶⁹⁾ Über die ältesten mit dem Burgendienst verbundenen Verpflichtungen erfahren wir nichts. Es ist möglich, daß er ursprünglich in den gleichen Formen wie andere militärische Dienste einfach als Amt geleistet wurde. Doch hören wir schon 1149 von einem castellanum beneficium in Waldenstat et Sigeboldestorf, das zweifellos zu dem domus Waldenstat gehörte, das Graf Poppo (von Andechs) nach dem Vertrag von 1143 mit Bischof Egilbert niederreißen mußte.⁷⁰⁾ Als Bischof Thimo 1196 die Burg Rorbach, die seiner Dillication Nittenawa bedrohlich benachbart lag, von zwei Brüdern erwarb, betraute er diese mit der Burgwart und gab ihnen dafür zwei Hofstätten.⁷¹⁾ Die Burghut wurde also schon im 12. Jahrhundert mit eigenen Lehen vergütet, wie wir sie später regelmäßig in den Burghutverträgen erwähnt finden.⁷²⁾ Diese Burghutlehen waren an sich keine echten Lehen, wiewohl sie mit Mannschaft geliehen wurden.⁷³⁾ Sie waren ursprünglich nicht erblich, sondern wurden auf Lebenszeit oder kürzere Frist verliehen. Diese Rechtsverhältnisse gehen deutlich aus dem Vertrage hervor, den 1221 der Abt von Michelsberg unter Mitwirkung des Bischofs Ekebert mit dem Bamberger Ministerialen Heinrich de Sletine abschließt.⁷⁴⁾ Dieser wird durch Zahlung von 50 Pfund zur Aufgabe seines Lehenrechtes an dem castrum

⁶⁸⁾ Oben S. 257.

⁶⁹⁾ V o e h e S. 530 schließt deshalb ganz zu Unrecht aus der Unterscheidung castellani . . . ministeriales, daß die unter den letzteren genannten Persönlichkeiten „weniger angesehenen Geschlechtern angehören“. Gerade die Sonneberg, Kindesberg, Hirschberg zählten zu den reichsten und selbständigsten Meranischen Ministerialen mit eigenen Burgen usw. Ebenso irrig werden S. 534 die castrenses (= castellani) den Zallingerischen milites gleichgesetzt.

⁷⁰⁾ S t e r r e i c h e r, Denkw. 3 S. 80 u. 82.

⁷¹⁾ M 16/83a, Loosborn II S. 576.

⁷²⁾ Vgl. das von H ö f l e r hsg. Registrum Burghutarium.

⁷³⁾ S c h r ö d e r DRG. I S. 441 Anm. 50.

⁷⁴⁾ M 340/2075, Loosborn II S. 622. — Der 1. ausführliche Burghutvertrag, den wir kennen, ist also nicht der mit Theino v. Nichtenstein von 1257 (MZoll. II no 86), wie V o e h e S. 583 behauptet.

Helfenrode cum curte Stankendorf adiacente et silva et omnibus pertinentiis sowie der advocatia in Slagemaresdorf veranlaßt, um diese Güter „nicht nach dem Lehenrechte, sondern in Anvertrauung“ zurückzuerhalten. Er leistet mit seinen eigenen castellanis dem Abt den Treueid, wird aber auch vom Bischof in Pflicht genommen. Burg und Güter erhält er auf Lebenszeit. Das Burghutverhältnis sicherte besser als das erbliche Lehenverhältnis das Verfügungsrecht des Besitzers, es schuf andererseits ein freies Vertragsverhältnis für den Burgmann ohne alle standesrechtlichen Folgen,⁷⁵⁾ dessen Vorteile selbst mächtige Herren, wie die Grafen von Henneberg⁷⁶⁾ oder die Burggrafen von Nürnberg⁷⁷⁾ nicht verschmähten.

In steigendem Maße wurden seit dem 13. Jahrhundert die Burgen zu Verwaltungsmittelpunkten der Territorien. Die ursprünglich rein militärische Dienstleistung der Burgkommandanten verband sich vielfach mit richterlichen und Verwaltungsaufgaben und entwickelte so das territorialstaatliche Amtentum.⁷⁸⁾ Das ergibt sich auch aus der Verwendung des Ausdrucks *officialis* oder *officiatus* für die niederadeligen Amtleute seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.⁷⁹⁾ eine Bezeichnung, die früher meist für die niedere Dienerschaft, namentlich der Stifter und Klöster, Verwendung fand.⁸⁰⁾

Von den militärischen Aufgaben der Ministerialen haben wir bisher nur die eine Seite, den Burgendienst, betrachtet. Er war nicht die ursprünglichste, wenn er auch mit der Entstehung der Burgen im 12. Jahrhundert alsbald die Ministerialen in reichlichem Maße in Anspruch nahm. Die Nachrichten über die ritterlichen Dienste der Ministerialen sind

⁷⁵⁾ Biewohl Zoëge wiederholt (S. 589, 763) selbst das Burghutrecht in Gegensatz zum Dienstmannenrecht stellt, läßt er (S. 546) den Grafen v. Henneberg durch Übernahme eines Burghutlehens in die Ministerialität des Bistums übertreten. Vgl. die gleichartigen, von Haef, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld, Fuldaer Gesch. Bl. 13, 1910 S. 5 völlig richtig dargestellten Vorgänge.

⁷⁶⁾ 1308 Dez. 13 K. Schoepbach, Henneberg. Ueb., Weiningen 1842 no 65.

⁷⁷⁾ Gegenüber dem Bisch. v. Würzburg 1324 Febr. 14 MZoll II no 577 vgl. auch III no 98.

⁷⁸⁾ Nicht die Kirchenvögte waren die Vorläufer der bisch. Beamten, wie man aus Zoëge S. 575 entnehmen müßte, vgl. oben Anm. 49.

⁷⁹⁾ So ist der Hermannus *officialis de Steinberg* v. 1287 April 2 (Engler, Truhendingen Reg. 217) der amtsrechtliche Nachfolger der *castellani* zu Steinberg von 1223.

⁸⁰⁾ Vgl. die Beispiele bei Zoëge S. 519 ff, doch wird schon 1182 die 3. Reihe einer bisch. U. abgeschlossen mit der Formel *et alii plures de clero et de officialibus nostris* (im Sinne der höheren Ministerialen), Osterreicher, Bang no 29.

aber beträchtlich älter. Schon das zu Zeiten Bischof Günthers (1057—1065) niedergeschriebene „Dienstrecht“, die *iusticia ministerialium Babenbergensium*,⁸¹⁾ das wie alle Rechtsfindungen dieser Art keine Neufestsetzung, sondern eine Kodifikation bestehenden Rechtes darstellt, enthält eingehende Bestimmungen über ihre kriegerische Dienstleistung. Zweierlei Arten werden unterschieden, die Heerfahrt im Dienste des Herrn und die Reichsheerfahrt im Gefolge des Herrn nach Italien. Hierin prägt sich die wesentliche Bedeutung der Ministerialität im Rahmen der territorialen Entwicklung aus, sie bildete von Anfang an das militärische Schwergewicht in den landesherrlichen Machtkämpfen. Denn die edelfreien Vasallen stehen dem Bischof allein für den Reichsdienst zur Verfügung, an dem aber auch die Ministerialen schon im 11. Jahrhundert in gleicher Weise Teil haben. Entsprechend der zweierlei Art der Kriegsdienstleistung ist auch der Entgelt verschieden. Die Bestimmungen hierüber lauten: *In expeditionem iturus ex suo sumptu ad dominum veniat [ministerialis]; deinceps ex eius inpensa alatur. — Si expeditio est in Italiam, dominus per singulas loricas unum equum det et 3 libras. Si vero alio, duo ex illis tercio dent inpensas.*⁸²⁾ Der Unterschied besteht also darin, daß für die Italienfahrt der Bischof jedem Gewappneten ein Pferd und ein Dienstgeld von 3 Pfund gewähren soll, während in anderen Fällen die Ministerialen selbst für das Nötige aufzukommen haben, wobei — ein Anklang an die karolingische Heerverfassung — je zwei, die zuhause bleiben, den dritten Ausziehenden auszustatten haben. In jedem Falle aber, wie wohl aus dem vorangehenden allgemein gehaltenen Satze zu schließen ist, gibt der Herr die Verpflegung während der Heerfahrt.⁸³⁾ Nur bis zum Versammlungsort, am Hofe muß sich der Ausmarschierende selbst verköstigen. Man sieht, der Kriegsdienst für die Zwecke des Herrn wird als selbstverständlich nicht eigens entlohnt, er ist das ursprüngliche, liegt im Wesen der Dienstpflicht und wird schon durch die Dienstlehen, von denen nachher zu reden ist, als abgegolten betrachtet. Die Reichsheerfahrt geht über diese normale Dienstpflicht hinaus und wird daher gesondert

⁸¹⁾ Jaffé, MBamb. S. 50 ff., Joeghe S. 774 f., weitere Druckstellen Gr ün b e d 77. W B u 3. S. 25 Anm. 12.

⁸²⁾ Ich stimme Gr ün b e d S. 25 zu, daß *beneficium trahentes* zum nachfolgenden Satz über die Hofämter zu beziehen ist.

⁸³⁾ Unter den *inpensas* muß im ersten Fall der Unterhalt, im zweiten die Ausrüstung verstanden werden.

vergütet.⁸⁴⁾ — Der Dienst ist Reiterdienst, die Bewaffnung die schwere Rüstung, die lorica. Die Ministerialität kennzeichnet sich somit schon um 1060 als berittenes, schwerbewaffnetes Berufskriegertum.

Der unmittelbar folgende Satz des „Dienstrechtes“ macht uns sogleich mit der anderen Seite der ministerialischen Dienstpflicht bekannt, dem Hofdienst: Beneficium habentes a domino suo non constringatur nisi ad 5 ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernae aut cubicularii aut marescalchi aut venatores. Es ist ohne weiteres klar und wurde auch von den bisherigen Bearbeitern dieser Frage nicht anders aufgefaßt,⁸⁵⁾ daß es sich hierbei nicht um persönliche niedere Knechtsdienste, sondern um Ehrendienste, um die Aufsicht über bestimmte Zweige der fürstlichen Hofhaltung handelt. Es wäre absurd, wollte man einer ständischen Schicht, die in dieser Zeit bereits eine gewichtige Stimme im Räte des Herrn und seiner Regierung besitzt, gewöhnliche Stallknechtsdienste zuschreiben. Was natürlich nicht hindert, daß bei feierlicher Gelegenheit Ministerialen auch den Ehrendienst an der fürstlichen Tafel persönlich versehen, wie dies am Königshofe selbst die ersten Fürsten des Reiches taten. Das non constringantur soll eben nichts anderes besagen, als daß ihnen lediglich Ehrendienste zugemutet werden dürfen.⁸⁶⁾ — Aus dieser und ähnlichen Stellen kann nun meines Erachtens nicht gefolgert werden, daß jeder Ministeriale einem bestimmten Hofamt zugeordnet war,⁸⁷⁾ wofür sich in unseren Quellen auch keinerlei Anhalt findet. Es soll lediglich die Fähigkeit zur Bekleidung dieser Ämter den Ministerialen zugesprochen werden, die in Bamberg noch auf lange hinaus im Wechsel je nach Bedarf versehen wurden, bis sich im Laufe des 13. Jahrhunderts eigentliche Erbämter in einzelnen Familien auszubilden begannen.⁸⁸⁾ — Bei der fränkischen Ministeriali-

⁸⁴⁾ Die Verpflichtung des Herrn für außer Landes beschädigte oder verlorene Pferde Ersatz zu leisten, hat sich weit über die Auflösung der Ministerialität hinaus erhalten, wie aus den bish. und burggräfl. Ritterlehenbüchern hervorgeht; Belege auch bei Zoëge S. 580 f.

⁸⁵⁾ Zoëge S. 567, Grünbed S. 29.

⁸⁶⁾ Vgl. die ähnlich lautende Fassung im Wormser Hofrecht (1023 .. 25) c. 29 Constit. I S. 643 u. im Kölner Dienstrecht (um 1150) c. 10 Frensdorff, Mitt. d. Kölner Stadtarchivs I, 2 S. 8, dazu Sachsen-
spiegel Lehenr. 63, 1, Molitor, Ministerialität S. 15.

⁸⁷⁾ So Molitor S. 16, Grünbed S. 27, — dagegen schon Ruchhohn S. 23 u. 146 ff. — Lokale Verschiedenheiten mögen vorgekommen sein.

⁸⁸⁾ Bei der gründlichen Bearbeitung dieser Frage durch Grünbed, die Zoëges Darstellung vielfach berichtigt, sehe ich von Einzelnachweisen ab.

tät der Grafen von Andechs und Herzöge von Meranien fehlen im übrigen während des ganzen 12. Jahrhunderts diese Hofämter völlig. Das hängt wohl damit zusammen, daß um diese Zeit das Schwergewicht der meranischen Hauspolitik noch im südlichen Bayern lag.⁹⁹⁾ Dort erscheinen schon Hofämter, bevor noch das Andechser Grafenhaus im Jahre 1180 durch Erwerbung des Herzogtums über die „Länder am Meere“ in den Reichsfürstenstand eintrat.¹⁰⁰⁾ Eigene Hofämter scheinen die Andechs in der Markgrafschaft Istrien besessen zu haben.¹⁰¹⁾ In Franken hat offenbar erst Herzog Otto VII. eine eigene Hofhaltung und damit eigene Hofämter eingerichtet. Erstmals erscheint hier ein Kämmerer (Conradus de Wizmouen) 1229,⁹²⁾ ein Truchseß (Degenhart de Trowpach) 1231,⁹³⁾ eine Schenke (Hermann-puteglaer) um 1231,⁹⁴⁾ ein Marschalk (Konrad Slavir) 1233.⁹⁵⁾ Nur im Schenkenamt läßt sich Erblichkeit feststellen: Gotfridus pincerna (de Sume) 1232—1248,⁹⁶⁾ der mehrmals zusammen mit seinem Sohn Otto auftritt, wird einmal durch diesen im Amte vertreten.⁹⁷⁾ Der Amtsname Schenk tritt in der Folgezeit dauernd zum Familiennamen von Siemau. Die übrigen Ämter wechseln in verschiedenen Familien: Marschalk ist 1243—1245 Albert Förtisch von Thurnau, der Stammvater der v. Waldenrode,⁹⁸⁾ 1247 und 1248 ein Ulrich unbekanntes Geschlechts,⁹⁹⁾ Kämmerer 1244 ein Arnold, wahrscheinlich ein Förtisch,¹⁰⁰⁾ Truchseß 1244 und 1248 Willebrand von Plassenberg,¹⁰¹⁾ dazwischen

⁹⁹⁾ Meine Grundzüge S. 74 u. die dort vermerkten Schriften.

¹⁰⁰⁾ G. Herlich, Gesch. d. Sage v. Meran a. d. S. Andechs, Diff. Halle 1909 S. 9 ff. — Schon Berthold III. als Mtgl. v. Istrien hatte einen Truchseß (1173 . . 88), Desele Reg. 214, ebenso sein Sohn Hg. Berthold IV. 1181, Reg. 360 und 1180 . . 89, Reg. 351, dieser auch Schenken: Reg. 345, 360, 386, 270e, 376.

¹⁰¹⁾ Marschalk 1209 u. 1229 Reg. 630, 555 vgl. 642, Kämmerer 1217 Reg. 633, Truchseß 1223 Reg. 642.

⁹²⁾ Weismain b. Nichtenfels, Reg. 555, — ders. um 1231 Reg. 619b (zur Datierung Ad. 18, 2 Reg. 40) — dann 1244 ein Arnold, vielleicht ein Förtisch, Reg. 683.

⁹³⁾ Truppach BII Bayreuth, Reg. 584 vgl. 619b, wo der Familienname. Den von Soeße S. 791 erwähnten Hermann 1188 kann ich nicht ermitteln, er beruht wohl auf Verwechslung mit dem puteglaer H.

⁹⁴⁾ Reg. 619b, unbekanntes Geschlechts.

⁹⁵⁾ Reg. 616 vgl. 581, wo der Vorname.

⁹⁶⁾ Unterfiemau BII. Coburg, Reg. 613, 616, 690, 691, 693, 698, 700, 702, II. 22.

⁹⁷⁾ 1243 II. 20. — Den 1228 II. 15 genannten Otto pincerna halte ich mit Rücksicht auf die B. Umgebung nicht für einen Franken.

⁹⁸⁾ Reg. 679, 681 (de Waldenrode), 683, 684 (de Turnowe).

⁹⁹⁾ Reg. 693, 698, vielleicht Ulrich Spiez vgl. Reg. 684, 699.

¹⁰⁰⁾ Reg. 683.

¹⁰¹⁾ Reg. 681, 702.

1247 ein Rudenger,¹⁰²⁾ wahrscheinlich von Hutschdorf.¹⁰³⁾ Auch nach dem Erlöschen der Meranier 1248 haben sich wenigstens einige dieser Ämter, jedoch nicht in erblicher Weise erhalten.¹⁰⁴⁾

Als Entgelt für den charakteristischen Doppeldienst der Ministerialen, Heer- und Hoffahrt, erwähnt schon das „Dienstrecht“ von etwa 1060 das *Lehen*. Nur die mit *Lehen* Ausgestatteten sind zu den Ehrenämtern berufen und verpflichtet (s. o.). Eine weitere Bestimmung des „Dienstrechtes“ lautet: *Si (ministerialis) beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet, cui vult, non beneficiarius sed libere*. Dieser Satz läßt erkennen, daß schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts der Ministeriale einen festen Rechtsanspruch auf sein *Lehen* hatte, daß dieses bereits zur Voraussetzung der Dienstleistung geworden war. Konnte er bei seiner Meldung zum Dienste kein *Lehen* erhalten, — weil es etwa 3. St. an solchen mangelte, — so stand es ihm frei, anderweit Dienste zu suchen. Man hat mit Recht darauf hingewiesen,¹⁰⁵⁾ daß das sich anschließende Verbot für fremde Dienste *Lehen* zu nehmen, nur erklärlich ist, wenn eine solche *Lehennahme* von fremden Herrn schon vorgekommen war. Praktisch war dieses Verbot wohl auch kaum durchführbar, da wohl niemand seine Dienste nur um den bloßen Unterhalt vergab und es zudem im Interesse jedes Herrn gelegen war, die in seinen Dienst tretenden Ministerialen an sich zu fesseln. Wenn wir auch hier wieder die Urkunden nach den tatsächlichen Verhältnissen befragen, so finden wir, seit im 12. Jahrhundert die Nachrichten weniger spärlich fließen, Ministerialen wiederholt im Besitze von *Lehen* fremder Herrn, ja, wie wir sehen werden, hat 1143 Bischof Egilbert diese Art von *Lehennahme* sogar ausdrücklich anerkannt. Zugleich ergibt sich auch, daß diese fremden *Lehen* das ursprüngliche Ministerialitätsverhältnis nicht veränderten, sie erscheinen mehr und mehr als eine erleichterte Form der Besitzmehrung und wurden schon in dieser Zeit wohl häufiger, als wir ausdrücklich hören, durch die Gestellung von „Ritterpferden“ an Stelle persönlicher Dienstleistung abgegolten.¹⁰⁶⁾

¹⁰²⁾ Reg. 698, U. 20.

¹⁰³⁾ Vgl. Reg. 691, 698, 700, 702.

¹⁰⁴⁾ So erscheint das Marschallamt später gelegentlich bei den Förstern.

¹⁰⁵⁾ *M o l i t o r* S. 162 f.

¹⁰⁶⁾ Vgl. Beispiel 12 *Urturs* III Tabelle I.

Rechtsgeschichtlich pflegt man das hofrechtliche „Dienstlehen“ der Ministerialen vom „echten“ oder vassallitischen Lehen zu unterscheiden.¹⁰⁷⁾ Das Dienstlehen, hervorgegangen aus dem älteren, in unseren Quellen schon nicht mehr zu belegenden „Dienstgut“, gewährte dem Lehensherrn ursprünglich eine weitgehendere Verfügungsfreiheit, insoferne er es anfangs wohl beliebig verändern oder zurücknehmen konnte, es war daher zunächst auch nicht Voraussetzung sondern Folge des Dienstverhältnisses,¹⁰⁸⁾ hat diesen Charakter aber, wie wir sahen, im Dienstrecht um 1060 schon verloren. Immerhin konnte auch jetzt noch das angeborene Dienstverhältnis nicht etwa durch Verzicht auf das Lehen beseitigt werden. Anders das echte, vassallitische Lehenverhältnis, das nur so lange bestand als sich das Lehenobjekt in der Hand des Belehnten befand. Es wurde daher auch ausdrücklich mit hominium, mit „Mannschaft und Hulde“, einem feierlichen Treuegelöbniß verliehen. Das Treueverhältnis lag aber schon an und für sich im Wesen der erblichen Dienstpflicht der Ministerialen, der einfache Fidelitätseid diente nur zu seiner Bekräftigung, er pflegte in Bamberg, wie wir einer Urkunde Bischof Tiemos von 1201 entnehmen können,¹⁰⁹⁾ gleich der promissio obedientiae der Domkanoniker alsbald jedem neuen Bischof abgelegt zu werden. Es mag sein, daß sich damit zugleich die jeweilige Lehenerneuerung verband und sich so von selbst die Eidesform allmählich der des Vassalleneides annäherte, ursprünglich stand er jedenfalls nicht mit dem Dienstlehen in Verbindung.¹¹⁰⁾ — Es ist auch bezeichnend, daß der Ausdruck fidelis oder dilectus fidelis noster, sobald er als Attribut in unseren Quellen erscheint, durchaus nicht, wie Joeke behauptet,¹¹¹⁾ den Ministerialen bezeichnet. Im Gegenteil, er bringt, wie sich deutlich ergibt, gerade das Lehenverhältnis und zwar offenbar das echte, vassallitische zum Ausdruck und wird unterschiedslos auf Grafen, Edelfreie und Ministerialen angewendet,¹¹²⁾ wie er ja gleichzeitig auch in der Reichs-

¹⁰⁷⁾ *Maß* B. G. V² S. 373 — *Molitor* S. 157 ff.

¹⁰⁸⁾ „Voraussetzung“ wie *Molitor* S. 159 annimmt, wurde das Lehen allerdings frühzeitig, doch erst auf gewohnheitsrechtlichem Wege.

¹⁰⁹⁾ *Höfler*, Rechtsbuch S. XCVI f.

¹¹⁰⁾ So auch *Molitor* S. 158, aus seinen Beispielen geht das aber nicht hervor, er gibt daher S. 159 auch zu, daß der Diensteid „sachlich .. nichts anderes war als eine eidliche Anerkenntnis der Herrschaft“.

¹¹¹⁾ S. 518, 521 usw.

¹¹²⁾ 1154 werden unter den fidelibus Ministerialen u. freie Vasallen zusammengefaßt, 16. *BB.* S. 40. — 1184 *Reg. de Hadelougedorf*, ein Hochstiftsministeriale, der eine Vogtei des Kl. Michelsberg besitzt, wird vom Abt fidelis noster genannt, 16. *BB.* S. 49. — 1237 *beurf. B. Sigfrid*,

kanzlei für das Verhältnis der Lehensfürsten zum König gebraucht wird.

Die Frage, seit wann sich die Dienstlehen allmählich in vassallitische Lehen umwandelten, läßt sich aus unseren Quellen sehr schwer beantworten, da für beide Arten von Anfang an der gleiche Ausdruck *beneficium* oder *feudum* gebräuchlich ist und der Leistung des *hominium* naturgemäß nur ausnahmsweise und nebenbei Erwähnung geschieht. Da somit ein scharfer Gegensatz zwischen beiden Lehensformen überhaupt nicht zum Ausdruck gelangt, erscheint es fruchtbarer, die Quellen wiederum rein nach den tatsächlichen Rechtswirkungen zu befragen, unter denen *beneficia*, seien es Dienst- oder Vasallenlehen, von Ministerialen unserer Gebiete bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts besessen wurden.¹¹³⁾ Nachdem das vielfach verstreute Material noch niemals, auch von Joëze nicht, geschlossen Verwendung fand, war es nötig, eine Übersicht der Ministerialenlehen aus diesem Zeitraum aufzustellen.¹¹⁴⁾

Aus diesen Nachrichten lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

1) Mit Sicherheit vassallitische Lehen liegen vor in den Fällen der Tabelle I no 12/12a, und 18, da hier das *hominium* ausdrücklich erwähnt wird, sehr wahrscheinlich aber auch in 44, 59, 59a (Burgen). In den meisten Fällen sind Dienstherr und Lehensherr verschieden, außer in 59 (Pfandlehen des Dienstherrn). — Hierher gehört aber auch der Vertrag Bischof Egilberts mit Graf Poppo (von Andechs-Giech) von 1143,¹¹⁵⁾ wonach der Bischof in Alten-Giech und Lichtenfels nur solche Ministerialen als Burgmannen haben soll, *qui homines comitis sint*, die also gleichzeitig Vasallenlehen besitzen sollen. Man wird von dem Ausdruck *homines* auf *hominium* schließen dürfen. Der Graf suchte durch diese Regelung offenbar Einfluß auf die bischöfliche Besatzung der ihm zur Hälfte gehörigen Burgen zu gewinnen. — Andererseits

daß ihm *dilectus fidelis noster Otto dux Meranie* — ein Reichsfürst — gewisse Lehen auftrug, die dieser seinem Ministerialen von Streitberg weitergeliehen hatte. Bischof u. Herzog nennen diesen Ministerialen ebenfalls *dilectus fidelis noster*, da er zu beiden im Lehenverhältnis stand, M 269/1569 u. 1570, Defese Reg. 662a u. 663. — 1154 heißen *fideles* also „schon“ (nicht wie Joëze S. 519 sagt: „noch“) beide Gruppen.

¹¹³⁾ Ich beschränkte mich auf diesen Zeitraum vor der „Auflösung“ der Ministerialität als Rechtsinstitut, um ein einheitliches Material und gleichartige Verhältnisse zu erhalten.

¹¹⁴⁾ Vgl. Tabelle I im Exkurs III.

¹¹⁵⁾ Erneuert zw. Bischof Eberhard II. u. den gräflichen Brüdern 1149, Österr. Reichsarch., Denkw. 3. S. 91.

traten auch fremde Ministerialen durch Asterverleihungen in ein Lehensverhältnis zum Bischof, so in den Fällen 13 und 21, wobei die Weitergabe des Lehens wohl auch in vassallischer Form geschah.

2) der Lehensherr ist in 34 Fällen mit dem Dienstherrn identisch, in 28 Fällen nicht. Besonders häufig treten Klöster und Stifter als Lehensherrn bischöflicher Ministerialen auf.

3) Lehens sind als erblich ausdrücklich gekennzeichnet: 4a, 7, 12/12a, 48, 51, auch solche des Dienstherrn: 7, 9, 59, auch schon in weiblicher Hand: 28, 39, 41.

4) Lehens wird vom Leheninhaber gekauft: 11, 16, 16a, verkauft: 2, 4, 6, 7, 9, 13, 14, 16, 16a, 19, 24, 28a, 30a, 30b, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 44, 46, 48, 50, 51, 52, 55, 60, 61. Käufer ist in den meisten Fällen der Lehensherr, das Besitzrecht des Leheninhabers ist somit voll ausgebildet, es kann nur durch Abgeltung aufgehoben werden. — Lehen wird verstorbt: 5, 8, 10, 11, 15, 22, 23, 25, 28, 54, 58, 58a. Beim Übergang in geistliche Hand wird es regelmäßig vom Lehenherrn in Eigen umgewandelt.

5) Lehen kann auch entstehen durch Schenkung von Eigen an eine Kirche und Rückempfang auf Lebenszeit iure beneficii¹¹⁶) oder als Ersatz für tradiertes Eigen ebenfalls zu lebenslänglicher Nutzung: 12 (mit hominium und Pflicht caballum paratum zu stellen) oder als Pfandlehen: 49, 52, 59.

6) Lehen kann umfassen: a) ein ganzes oder halbes Dorf (villa): 30a, 30b, 36, 54, — b) einen Wirtschaftshof (curtis): 28, 41, — c) ein Haus: 32, 46, — d) eine Burg (castrum): 44, 50, 59, 59a. — e) Besitz in einer villa: 2, 4, 7, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 52, 56, 58, 58a, insbesondere einzelne mansi, areae, agri: 5, 7, 9, 16, 20, 22, 24, 25, 31, 35, 50, 52, — f) Weineinkünfte oder Weinberge: 40, 60, Wälder: 26, 27, eine Salzquelle: 13, — g) Geldeinkünfte aus Kirchengut: 17 (Ersatz für angeblich zu Unrecht eingezogenes elterliches Lehen), 21, 47, 48, 55, — h) Zehnten: 61, 62, — i) (Unter-)Dogteien, Dogteigebühren: 5, 30b, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 51, 52.

¹¹⁶) So 1194 . . . 1112: Gisila de Bachfeld tradiert ihr praedium in eadem villa (Bachfeld) ad XV mansos computatum consentiente viro suo dem Rl. Michelsberg, um es iure beneficii auf Lebenszeit gegen jährliche Zinszahlung von 1 sol. zurückzuerhalten. Schanatz, Vind. lit. I S. 44. — Dieses Beispiel wurde in Tab. I nicht aufgenommen, da es sich hier wohl um eine Gemeinfreie und nicht um eine Ministerialin handelt.

7) Lehen eines Einzelnen ist (abgesehen von Vogteien) über mehrere Orte verteilt, also grundherrlich organisiert: 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 16, 21, 25, 38, 39, 50, 55, 57, vermittelt Zinseinkünfte: 9, 11, 14, 20, 24, 25, 28, 57.

8) Lehen liegt an dem Orte, nach dem sich der Leheninhaber nennt:¹¹⁷⁾ 8, 15, 19, 25, 55. — Unbestimmbar bleiben, da der Familienname des Leheninhabers unbekannt ist: 2, 3, 5, 7, 10, 13, 18, 24, 28, 29.

9) Lehen liegt, auch wenn man die unbestimmbaren Fälle sub 8) hinzurechnet, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht am namengebenden Orte: 1, 4, 6, 9, 16, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 30a, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 44, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, (abgesehen von Vogteien und Zehnten).

10) Der Verkaufswert der Lehen schwankt zwischen 135 Mk. (1 Fall) und 1 Mark (für einen mansus), in mehreren Fällen beträgt er 4—5 Mark.¹¹⁸⁾ Die Lehen sind also von ganz verschiedener Größe, auch wenn man berücksichtigt, daß wohl häufig nicht das ganze Lehen veräußert wurde.

11) Der Leheninhaber kann am Ort des Lehens auch Eigentum haben:¹¹⁹⁾ 6, 10, 14, 19, 42, insbesondere kann der Wirtschaftshof Eigen sein: 10.

12) Wohl insofgebessen entstehen mitunter beim Tode des Leheninhabers Streitigkeiten zwischen den Erben und dem Lehenherrscher über die Rechtsqualität des Erbgutes: 3, 8a.

Zusammenfassend können wir sagen: Das Lehenrecht der Ministerialen ist schon seit Ausgang des 11. Jahrhunderts im großen und ganzen ebenso entwickelt wie in späterer Zeit, vielleicht mit einziger Ausnahme des mangelnden Vasallitätseides, worüber wir aber nichts Näheres erfahren. Auf jeden Fall ist durch die Erbllichkeit dieser Lehen das freie Verfügungsrecht des Herrn bereits ausgeschaltet. Der Lehenbesitz von Ministerialen ist so allgemein bezeugt, daß die

¹¹⁷⁾ Vielleicht ist auch 6 (1137 Thiemo — Timenreutl) hierher zu beziehen, es ist aber nicht ersichtlich, auf welchen der 3 gen. Orte sich das beneficium, auf welchen das praedium (Eigen) bezieht. — 12 (1149 Bennendorf) gehört nicht hierher, da das Lehen erst durch Auftragung von Eigen entsteht, ebenso wohl auch in 50 (Merzebach).

¹¹⁸⁾ Die (böhmische) Mark Silbers = 1 talentum = 1 libra argenti = 20 solidi = 12 unciae = 240 denarii. Loosborn II S. 897, vgl. um 1139 10 unciae + 40 denarii = 1 talentum, 16. BB. S. 26. — talentum wird auch als Gewichtsmaß = 1 Pfund gebraucht: um 1158 talentum piperis, ebda. S. 43.

¹¹⁹⁾ Aber praedium = Eigentum unten S. 319.

kanzleimäßige Gegenüberstellung beneficiati et ministeriales im Sinne von Vasallen und Ministerialen, der in dieser Zeit noch einige Male auftaucht,¹²⁰⁾ nur so verstanden werden kann, daß hier mit dem beneficium noch das echte Lehen in strengerem Sinne (mit hominium) gemeint sein will. — Zugleich ergibt sich aber auch, daß der Lehenbesitz in dieser Zeit keineswegs die alleinige wirtschaftliche Grundlage der Ministerialen bildet. Erbliches Eigengut beträchtlichen Umfangs wird schon 1096 erwähnt. Da Joëze die Nachweise für Eigengut der Ministerialen nichts weniger als erschöpfend herangezogen, die frühesten überhaupt übersehen hat, so müssen wir uns auch hier durch eine systematische Zusammenstellung erst die Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage schaffen.¹²¹⁾ Die Bezeichnung für Eigengut in unseren Quellen ist allodium, hereditas, praedium. Die vielfach belegte Gegensätzlichkeit zu beneficium läßt einwandfrei erkennen, daß es sich dabei tatsächlich um Eigengut, nicht um eine ungenaue Bezeichnung von Lehengut handelt.¹²²⁾ Das muß insbesondere für den an und für sich farblosen Ausdruck praedium betont werden, der nachweislich im Sinne von Eigengut verwendet wird, was Joëze entgangen ist. Es ergibt sich das nicht nur aus der gegensätzlichen Verwendung zu beneficium¹²³⁾ und dem abwechselnden Gebrauch von allodium und praedium für ein und denselben Besitz,¹²⁴⁾ sondern auch aus den Veräußerungsformen. Lehen wird dem Lehenherrn resigniert, auf Eigengut (praedium) wird manu et calamo Verzicht geleistet.¹²⁵⁾

Die Übersicht zeigt zunächst, daß wir über das Eigengut von Ministerialen mindestens ebensogut, wo nicht besser unterrichtet sind als über ihren Lehenbesitz. Daß die Ministerialen

¹²⁰⁾ 1149 Giesbürgvertrag, als Zusammenfassung der in liberi und ministeriales eingeteilten Zeugen: et alii quam plures tam beneficiati quam ministeriales ipsius comitis (v. Ansbach usw.), Österreich, Denkw. 3 S. 90 — 1154 Michelsberger Vogteiregelung: B. Eberhard läßt das Rechtsverhältnis ex fidelibus nostris, tam ministerialibus quam beneficiatis klären; u. d. 3. liberi u. ministeriales M 336/2048, bei Schmeißer, 16. BB. S. 40 fehlt der Passus.

¹²¹⁾ Vgl. Tabelle II im Exkurs III.

¹²²⁾ Diesem Einwand Molitors S. 167 begegnete für das Bamberger Gebiet schon Joëze S. 564 Anm. 1.

¹²³⁾ 3. B. 1152 praedium in beneficium dedimus, 22. BB. S. 14, vgl. auch die Fälle 6, 14, 19, 42 in Tabelle I, sowie oben in Anm. 116.

¹²⁴⁾ c. 1136 u. 1140, 16. BB. S. 18 u. 27, — um 1150 Österreich, Banz no 20, — 1157, ebda. no 22, — c. 1158, 16. BB. S. 43 usw. dazu schon 973 Juni 6 Otto II. schenkt an Hgg. Heinr. v. Bayern quoddam nostri iuris predium, civitatem videlicet Papinberg . . . in perpetuum usum proprietatis DO II no 53, oben S. 59.

¹²⁵⁾ Vgl. die zahlreichen Belege in Tab. I u. II.

Eigen besaßen, hat man zwar auf Grund einiger herausgegriffener Beispiele stets betont, diesen aber dann wohl ihre Lehen „in Hülle und Fülle“ gegenübergestellt.¹²⁶⁾ Unsere Quellen kennen diesen zahlenmäßigen Unterschied nicht. Nun wird man allerdings die Eigenart der Überlieferung in Rechnung stellen müssen. Mit wenigen Ausnahmen betreffen die Nachrichten über Lehen wie Eigen Übertragungen oder Verkäufe an die Kirche, meist sind Jahrtagsstiftungen, der Wunsch das Begräbnis in einer Kirche zu erhalten, Ausstattung der in Klöster eintretenden Kinder u. dgl. der Anlaß. Wir erfahren also in der Hauptsache nur von jenem Besitz, der veräußert wurde. Kaum je läßt sich feststellen, ob der gesamte Besitz einer Familie weggegeben wurde, die einzelnen Fälle betreffen in der Mehrzahl Einzelstücke und Streugut. Wir rechnen also bewußt damit, daß wir es bei unseren Nachrichten nur mit Teilausschnitten aus den Besitzverhältnissen zu tun haben. Das gilt aber für Lehen ebenso wie für Eigengut.

Es seien zunächst wieder die Hauptgesichtspunkte aus der Tabelle II zusammengestellt:

1) Eigengut ist erblich: 44, 44a, 60, 66 — Frau und Kinder haben Rechtsansprüche daran: 5, 5a, 16, 17, 19c, 22, 28, 40, 54, 56, 59, 62a, 65, — Brüder oder Vettern sind Miteigentümer: 6, 26, 36, 41, 53, 62a, 67c — Eigengut kann als Heiratsgut verwendet werden: 12, 48 — Schwestern und Töchter (Schwiegersöhne) sind Miteigentümer oder Erben¹²⁷⁾: 5a, 29, 32, 38, 41, 42, 45, 46, 56, 58, — aus beiden Gründen können daher auch Frauen über Eigengut verfügen: 13, 15, 25, 59a, 64.

2) Eigengut kann durch Kauf erworben werden: 8, 12, 47, 62a, 64 in allen Fällen, außer in 62a, wird das Gut zum Zweck einer Verbstiftung erworben, in 62a geschieht die Verbstiftung erst in der nächsten Generation.

3) In vielen Fällen läßt sich infolge Dürftigkeit der Quellenangaben nicht erkennen, ob der Besitz eines Einzelnen Familienerbgut oder vorübergehend erworbener Besitz ist: 1,

¹²⁶⁾ So Joehje, S. 561. Von den 68 Nachweisen über Eigen in Tab. II führt er ganze 8 an, gibt dafür noch 2 (!) Beispiele aus dem 14. Jhd., die für die Rechtsverhältnisse der Ministerialität wenig besagen, und die Schenkung R. Heinrichs III. an einen Reichsmin. Eppo (S. 565).

¹²⁷⁾ Erbschaft wird wiederholt erwähnt, Heiratsgut gibt sich nicht zu erkennen. Rechtsansprüche der Schwiegersöhne (*iure copulationis filiarum heredes* vgl. no 22) erklären sich wohl aus der Muntzchaft des Mannes über die Frau.

3, 10, 11, 14, 18, 19a, 19b, 20, 21, 23, 24, 30, 31, 34, 35, 37, 39, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 57, 61, 62, 63, 67a, 67b, 67d.

4) Eigengut kann u m f a s s e n: a) ein ganzes Dorf 2, 44a, 49, 59a. 67a?, 67b?,¹²⁸⁾ — b) einen Wirtschaftshof (curtis oder curia): 3, 7, 48, 61, 66 — c) Besitz in einem Dorf¹²⁹⁾ (praedium in villa oder apud villam): 5, 6, 8, 9, 11, 13, 15, 16, 24, 26, 27, 32, 33, 34, 36, 40, 42, 45; 47, 51, 52, 53, 55, 57, 64, — d) in mehreren Dörfern: 1, 10, 17, 19, 21, 25, 28, 30, 58, 59, 61, 62, 66, 67 — e) einzelne oder mehrere mansi, Weinberge, Gärten, Mühlen, Einkünfte: 22, 23, 29, 35, 37, 38, 41, 46, 50, 54, 56, 60, 63, 65 — f) dient zur Gründung und Ausstattung von (Pfarr-)Kirchen: 2, 14, 20, 44.

5) Eigengut liegt an dem Ort, nach dem sich der Besitzer und seine Familie nennt: 2, 6, 9, 27, 30, 34, 36.

6) Eigengut liegt in Ortschaften der näheren Umgebung des namengebenden Ortes: 1, 5a, 17, 22, 25, 26, 30, 35, 39, 43, 45, 46, 54, 55 (O. u. U. Gereuth), 57, 59, 59a (Holl bei Teuschnitz), 61, 62, 63, 66, 67a, 67b, 67c, 67d (Langenstadt).

7) Eigengut liegt in Ortschaften auffallend weit von dem namengebenden Orte entfernt: 11, 12, 13, 18, 21, 23, 25 (Gotfridesgerute = Gottfriedsreuth bei Hof?) 33, 62.¹³⁰⁾

8) Der Wert des verkauften Eigengutes schwankt zwischen 2½ und 100 Mark, in 14 von 23 Angaben zwischen 16 und 50 Mark, nur in drei Fällen beträgt er 6 Mark oder weniger.

Wenn wir aus diesen Nachrichten auch kein umfassendes Bild von dem Umfang des Eigenbesitzes der Ministerialen erhalten und erwarten dürfen, so genügen sie doch vollkommen, um mit Sicherheit festzustellen: Das Eigengut hat für die wirtschaftliche Kraft der einzelnen Ministerialenfamilien unseres Gebietes schon in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts eine erheblich größere Bedeutung, als man bisher anzunehmen gewohnt war. Die Dinge liegen ganz offenbar nicht so, daß etwa das Dienstlehen die alleinige Existenzgrundlage einer Familie gebildet hätte und daß diese dann grundsätzlich sich nach dem Orte benannte, an der sie „ihre Lebensausstattung

¹²⁸⁾ Aus der Form der Schadenersatzleistung darf geschlossen werden, daß das ganze Dorf im Besitz der Chunstat war, aber nur die Hälfte abgetreten wurde.

¹²⁹⁾ In den Fällen 3, 12, 18, 31, 39 ist es zweifelhaft, ob es sich um ein ganzes Dorf oder Besitz in einem Dorf handelt, wahrscheinlich das letztere.

¹³⁰⁾ Eine Reihe von Fällen können nicht herangezogen werden, weil entweder der Familienname des Eigentümers unbekannt oder der Ort abgegangen ist.

erhalten hatte“.¹²¹⁾ Wir besitzen allerdings nur eine beschränkte Anzahl Nachrichten, die eine Nachprüfung erlauben und auch diese sind, da Lehen und Eigen häufig am gleichen Orte vermischt liegen, nur mit Einschränkung zu verwerten. Immerhin stehen 5 Fällen, in denen der Lehenort — 6 Fälle, in denen der Ort des Eigengutes namengebend war, gegenüber, ob auch in jedem Falle das Lehen- oder Eigengut, steht nicht unbedingt fest. Jedenfalls finden sich 10 Fälle, in denen Lehengut nicht am namengebenden Orte lag. Genau wie die Lehengüter liegt auch das Eigen sehr häufig in mehreren Orten zerstreut, die sich in vielen Fällen um den namengebenden Ort gruppieren. Nicht nur diese Streulage, auch ganz bestimmte Nachrichten über Zinsgefälle und Grundhörige¹²²⁾ beweisen, daß es sich auch bei diesem Eigengut um kleingrundherrlichen Besitz mit eigenen Wirtschaftshöfen, nicht um einzelne, den Lehensbesitz ergänzende eigene Grundstücke handelt, wie sie von jeher selbst grundherrliche Hörige besitzen konnten.

Mehrfach, wenn auch nicht regelmäßig, umfaßt das Eigengut auch das ganze namengebende Dorf, so bei den Buchau, Aisch, Langheim.¹²³⁾

Gegenüber diesen Ausschnitten aus den Besitzverhältnissen der Ministerialen im 12. Jahrhundert zeigen dann die folgenden Zeiten gerade das Eigengut des Ministerialenadels „in Hülle und Fülle“. Es ist noch niemals versucht worden, die zielbewußte Politik der Landesherrn im Zusammenhang zu verfolgen, die unendliche Mühe und Kosten aufwandte, um namentlich die Eigenburgen des niederen Adels mit Hilfe der Öffnungs- und Burghutverträge den Interessen der Territorien einzufügen, um ihnen schließlich die Lehensherrschaft aufzuzwingen. Das Bamberger Registrum Burghutarium des 14. Jahrhunderts gibt herabde Beispiele dafür. Diese Politik, die namentlich die Burggrafen von Nürnberg mit

¹²¹⁾ So namentlich Grünbeck, 78. *BBuZ.* S. 26.

¹²²⁾ Aber Zinsgefälle oben S. 318 Ziff. 7. — Beispiele der Verpfändung von Eigenleuten (*servi proprii*) durch ihre Herrn (Ministerialen): 1125 (de Niusaze), 21. *BB.* S. 20, — um 1130 (de Bunahe), *Vooshorn II* S. 69, — 1172 (de Stritpere) ebda S. 488, — 1177 (de Elren) ebda. S. 515, — 1203 (de Drosleinriut) ebda. S. 592 usw. — Im 13. Jhdt. besitzen Ministerialen auch reifige Knechte (*homines bonae conditionis*, vereinzelt auch *milites* genannt), die sie belehnen, so die Windheim 1249, Bindel 1288 (*Vooshorn II* S. 733 u. 810), 1299 die v. Giesch (*Vooshorn II* S. 825), — 1300 die Görtische v. Thurnau (*Vooshorn II* S. 825, 1311 *famuli M* 298 *Vooshorn II* 651, 1323 *officialis M* 304 *Vooshorn II* 662, 1325 *subditi M* 305 *Vooshorn II* 663).

¹²³⁾ *Epturs III Tab. II* no. 2, 6, 44, 44a.

zäher und rücksichtsloser Zielsicherheit handhaben, setzt sich bis über das Mittelalter hinaus fort. So erfahren wir häufig erst ganz spät, gelegentlich der Burghutverträge und Lehenauftragungen von der allodialen Eigenschaft der Burgen und Besitzungen des Ministerialenadels, die inzwischen wohl auch schon den Besitzer gewechselt haben. Um nur einige herauszugreifen, so war Eigengut der namengebende Besitz¹²⁴⁾ der Egloffstein,¹²⁵⁾ Truchsessin von Pommersfelden,¹²⁶⁾ Streitberg,¹²⁷⁾ Trunstadt,¹²⁸⁾ Wapnenbach,¹²⁹⁾ Wiesenthau,¹⁴⁰⁾ wahrscheinlich der Wernsdorf,¹⁴¹⁾ von den meranischen und burggräflichen Ministerialen, z. B. jener der Haug,¹⁴²⁾ Kottenau,¹⁴³⁾ Förtsche von Thurnau,¹⁴⁴⁾ Schenk von Siemau¹⁴⁵⁾ und andere.

¹²⁴⁾ Zum ersten Auftreten der folgenden Familien in den *Ul.* vgl. *Ezkurs III Tab. III.*

¹²⁵⁾ 1358 Juli 13: Die v. E. stiften mit Eigengütern zu E. u. in umliegenden Dörfern die Kaplanei „zum E.“, erwähnt wird „das Boit an dem Berge zu E., das zu der Besten gehört“, *Looshorn III S. 297 f.* — 1376 Dienstvertrag des Seybotus de E. miles mit Bisf. Lampert über seinen Teil in castro E., *Reg. Burghut S. 81.* — 1509 Lehenauftragung der Burg E an Bamberg, *Looshorn IV S. 475 f.*

¹²⁶⁾ 1467 Mertein Tr. v. P. trägt sein Halbtteil am Schloß P., „das lauter frei eigen ist“, zu *Bamb. Mannlehen auf, Looshorn IV S. 320.*

¹²⁷⁾ 1376 Dienstvertrag des Vaters und Sohnes Fridericus de St. mit Bamberg über ihre 2 Teile am castrum Str. (ein anderer Teil ist bischöfl.), *Reg. Burgh. S. 90* — Heintr. v. Str. hatte einen Teil der Beste an Conrad v. Schlüsselberg (1265—1308) verkauft, der später an Bamberg kam, *Ul. Bisf. Heinrichs v. 1489 Mai 1, Looshorn IV S. 414.*

¹²⁸⁾ 1439: Hanns v. Rusembach trägt seinen freieigenen Siz zu Trunstat mit Oraben u. Zubehör zu *Bamb. Mannlehen auf, Looshorn IV S. 334.*

¹²⁹⁾ Die v. W. leben noch in der 2. Hälfte des 14 Jhts., *Looshorn III S. 541, 641* — 1547 Dez. 14: Philipp v. Egloffstein trägt Anstz u. Behausung Wanbach mit Wassergraben, Borchhof usw. zu *Bamb. Lehen auf, Looshorn IV S. 809.*

¹⁴⁰⁾ 14. Jhdt.: Dienstvertrag des Heintr. v. Wirsberg mit Bamberg für seinen Teil in castro Wisentaw, *Reg. Burghut S. 139.*

¹⁴¹⁾ 1348: villa Wernsdorf diuersos habet dominos . . . nota quod medietas est predictorum de Snait, *Höfler, Rechtsbuch S. 63 f.*

¹⁴²⁾ Burghaig, *Bl. Kulmbach*, urkundlich 1183—1306; — 1357 Okt. 19: Heintr. v. Walbenfels trägt eigene Weingärten bei d. Beste zum Haug zu *Bamb. Lehen auf, M 548/3103, 23. BBl. S. 31* — 1372 Juni 17: Friedr. v. W. trägt seine 2 Teile „zu dem hauge“ usw., rechtes Eigen, zu burggr. Lehen auf *MZoll. IV no 197.* — 1373 Aug. 17 Hans v. W., sein Drittel, rechtes Eigen, ebenfalls, *MZoll. IV no 213* (nicht „Haug“).

¹⁴³⁾ Die v. C., urkundl. seit 1289 *M 282/1655*, sitzen noch 1482 zu *Cottenau (Bl. Kulmbach) BStA. Rep. 11 547/2464* — 1495 Jan. 22 Gebast. v. Wirsberg trägt f. freieigenen „Siz zu Kottenaw mit Wassergraben“ usw. zu markgr. Lehen auf, *BStA. Rep. 11 530/1134.*

¹⁴⁴⁾ Stückweise Lehenauftragung von Thurnau an Bamberg, 1288, *Reg. Burgh. S. 87, 1292 BStA. Lib. priv. A 2 fol. 132 ff.* — Näheres Erich Gebr. v. Guttenberg, *Die Burggrafen v. Nürnberg u. die Förtsche v. Th. Mittel. d. Fränk. Albvereins 1924 Nr. 8 u. 9.*

¹⁴⁵⁾ 14. Jhdt.: Die Sch. v. S. schließen für ihre Teile des castri *Svmen* Dienstverträge mit Bamberg, *Reg. Burgh. S. 85.*

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß mit der fortschreitenden „Beweglichkeit des Grundeigentums“¹⁴⁶⁾ viele Ministerialengeschlechter auch offensichtlich durch Kauf in den Besitz größeren, ja auch ihres namengebenden Eigengutes gelangten. Namentlich im 13. Jahrhundert wird eine weitgehende Bewegung sichtbar, die eine Reihe von Ministerialenfamilien aus dem Gebiet ihres Dienstherrn in fremde Territorien, z. T. auch in den noch schwächer besiedelten Frankenwald zu neuer Besitzerwerbung führte. Bei den Rotha-Rotenhagen habe ich diese „Auswanderung“ näher erläutert.¹⁴⁷⁾ Von den nach der meranischen Feste Plassenberg benannten Ministerialen, wahrscheinlich mehreren nicht verwandten Familien, gründeten sich so die Weidenberg (seit 1223), später die Guttenberg (Burgenbau um 1310) eine neue Heimat und wechselten den Namen.¹⁴⁸⁾ Die ebenfalls vorher nach Plassenberg benannten Kindesperg (Künzberg, seit 1223) erwerben, vielleicht durch die Gunst König Philipps,¹⁴⁹⁾ ihren neuen Besitz in der staufischen Herrschaft Creußen.¹⁵⁰⁾ Doch läßt sich freieigener Besitz der Künzberg wie der Guttenberg auch innerhalb der Herrschaft Plassenberg mindestens bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen.¹⁵¹⁾ — Vereinzelt läßt sich auch nachweisen, daß Besitzungen ausgestorbener edelfreier Familien in Ministerialenhände übergingen.¹⁵²⁾ Im 14. Jahrhundert ist die Zahl freieigener Burgen in der Hand einer Familie oft sehr beträchtlich.¹⁵³⁾ — Aber auch wenn man all diesen späteren Zuwachs an Eigengut beiseite läßt, so bleibt doch die

¹⁴⁶⁾ Vgl. v. Dungern, Herrenstand S. 331 f.

¹⁴⁷⁾ Ekturs III. Stammtafel 3.

¹⁴⁸⁾ Ebda. Tab. III.

¹⁴⁹⁾ Frey, Schicksale d. fgl. Gutes S. 76 f.

¹⁵⁰⁾ 1395 erwirbt eine Linie von Burggraf Friedrich III die Erlaubnis, den „Burgstall Kindesberg“ wieder aufzubauen, VStA. Monninger, Index II S. 88, vgl. auch Rundschaft v. 1416 MZoll. VII no 511.

¹⁵¹⁾ Von der Künzbergischen Burg Bernstein (BA. Kulmbach) war, wie die Lehenbriefe ausweisen, nur die Burg innerhalb der Ringmauer markgräfl. Lehen, alles andere freies Eigen. Von den 3 Linien besitzt die zu Altenkindsberg angefallene noch im 15. Jhdt. $\frac{1}{2}$ der freieigenen Güter zu Bernstein, der gemeinsame Stammvater lebte um 1250 (nach Archivalien im StA. Vbg. u. Schl. Bernstein). — Die um 1240 auseinander gegangenen Linien Plassenberg-Guttenberg u. Henlein v. Plassenberg hatten noch im 15. Jhdt. gemengten freien Besitz um das Steinenhaus, das erst nach der Zerstörung durch die Hussiten zu markgräfl. Lehen aufgetragen wurde, vgl. AD. 20, 2 1897 S. 2 u. 2 Gr. Reg. 92.

¹⁵²⁾ So Greifenstein von den Wolfsberg an die Streitberg, vgl. die Lehenauftragung 1339, Loosshorn III S. 161, — wahrscheinlich der Besitz zu u. um Guttenberg von den Walpoten an die Plassenberg.

¹⁵³⁾ So auch die Fürtsche v. Thurnau: Mönchau, Thurnau, Beendorf, Mained, wahrscheinlich auch schon Peesten, die v. Egloffstein: Egloffstein, Stolzenrode, Leyensfels, Gailenreuth, die v. Firsberg: Rudolfsstein, Stein, die v. Guttenberg (einschl. d. Henlein), Steinenhaus,

Tatsache, daß sich bei einer Reihe von Ministerialen namhafter Eigenbesitz schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts nachweisen läßt, was wir bei der Beurteilung der Standesverhältnisse nicht werden unberücksichtigt lassen dürfen.

Diese Besitzverhältnisse, bei denen von Anfang an das Eigentum eine ebenso große Rolle spielt wie das Lehen, machen es begreiflich, daß wir frühzeitig die Ministerialen auch schon als *Salmannen* an Besitzvergaben beteiligt finden. So übergab schon Bischof Rupert (1075—1102) zwei mit seinem Gelde erkaufte Eigendörfer durch die Hand seiner Ministerialen Rudolf, Heriman und Poppo dem Kloster Michelsberg,¹⁵⁴ 1118 ist ein Ministeriale für einen Domkanoniker,¹⁵⁵ 1122 für einen Edelfreien (de Wischinvelt)¹⁵⁶ Salmann, in der gleichen Zeit und später für einen Standesgenossen sehr häufig.¹⁵⁷ Doch finden sich frühzeitig auch schon Traditionen ohne Delegator, so gibt um 1139 Pillungus de Meminstorf erworbenes Allod *manu propria potestative*,¹⁵⁸ 1151 Erimbhartus de chlubisdorf zwei Eigengüter durch ministerialische Salmannen, das dritte *manu propria* an das Kloster Banz.¹⁵⁹ Der Gebrauch von Salmannen verliert sich seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr, doch verwendet noch 1223 eine edelfreie Frau, Lukardis de Crougelstein für die Übertragung eines erworbenen Hauses in suburbio zu Bamberg an das Kl. Michelsberg einen Domkanoniker und 2 Bamberger Bürger als Salmannen.¹⁶⁰ Eigentümlich ist das Verfahren 1239: Dienstleute eines Edelfreien de Arinsteine verzichten auf ihr Lehenrecht an Gütern zugunsten des Kl. Langheim. Das Kloster wählt den Salmann, wie es scheint, ebenfalls einen Dienstmann, der gleichfalls resigniert, hierauf wählt das Kloster einen Edelfreien de Krogelstein in *salemannum secundum consuetudinem modernorum!*¹⁶¹ Gleichwohl hören wir von nun ob so gut wie nichts mehr von Salmannen. — Soweit wir zurücksehen können, finden wir also Ministerialen und Edelfreie in ihrer Tätigkeit als Delegatoren völlig gleichgestellt. Mit der Beschränkung des Eigen-

Guttenberg, Niedersteinach (besetz. Hof), die *Marſchalk*: Hedwig, Wildenberg, Zheisenort, Schney usw.

¹⁵⁴) Schannat, Vind. lit. I S. 42, Looshorn I S. 497 f., nicht bei Joëke.

¹⁵⁵) M 331/2022, 16. BB. S. 8.

¹⁵⁶) M 331/2023, Looshorn II S. 91.

¹⁵⁷) Beispiele bei Joëke S. 550 f.

¹⁵⁸) Osterreich, Banz no 12.

¹⁵⁹) Ebda. no 17.

¹⁶⁰) M 339/2069, 16. BB. S. 56 (mit falschem Datum 1213).

¹⁶¹) 22. BB. S. 43.

tumsrechtes der Ministerialen hat dieses Verfahren nichts zu tun,¹⁶²⁾ standesrechtliche Folgerungen sind daraus nicht abzuleiten.¹⁶³⁾

Das Bild, das wir von der tatsächlichen politischen und sozialen Bedeutung der Ministerialität unserer Gebiete gewinnen, trägt somit von den Anfängen der urkundlichen Überlieferung an die Züge einer gehobenen, ja ausgezeichneten Stellung. Wir sehen eine Schicht schwergepanzelter Berufskrieger, auf denen die militärische Schwerkraft des Landes nicht nur für die Reichsheerfahrt, sondern auch für die politischen Machtkämpfe ihrer Herrn beruht. Sie sind zugleich durch Zeugendienst und Beratungsrecht schon seit dem 11. Jahrhundert an den politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen ihrer Herrn beteiligt, in ihnen liegt die Wurzel des landesherrlichen Beamtentums wie der territorialen Landstände. Sie mehren durch ehrenvolle Hofdienste wie durch die Zahl ihres Auftretens Glanz und Ansehen der Höfe und Fürsten.¹⁶⁴⁾ — In persönlicher Hinsicht sind sie wirtschaftlich gesichert, ja wohlhabend und besitzkräftig,¹⁶⁵⁾ gegen die Kirche erweisen sie sich nicht minder freigebig wie die Edelfreien. Von zäherer Lebenskraft als jene, wissen sie ihren Besitz unablässig zu mehren, stützen sich namentlich seit dem 13. Jahrhundert auf eigene Burgen, werden zu wichtigen Geldgebern und Pfandgläubigern der Fürsten.¹⁶⁶⁾ Ihr Eigenbesitz, seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts sicher nachweisbar, ist weit verbreitet und ansehnlich umfaßt nicht selten ganze Dörfer mit den daran haftenden Rechten und wird durch Grundhörige bewirtschaftet; sie sind Grundherrschaften. Nicht wenige von ihnen besitzen Eigenkirchen, als deren Gründer sie gelten dürfen. Die Zeugnisse hierfür haben wir ausschließlich der Zeit vor 1250 entnommen, also vor jenem Zeitraum, in dem sich die „Auflösung“ des Standes, der endgültige Übergang in den ritterbürtigen niederen Adel

¹⁶²⁾ So scheint es Kludhohn S. 71 aufzufassen.

¹⁶³⁾ So Joze S. 551.

¹⁶⁴⁾ Kludhohn S. 31 verweist auf das machtvolle Gefolge des Bamberger Bischof. Egilbert, Trad. Reichenberg. no 69. — 1149 bringt der Graf v. Andechs eine namhafte Zahl seiner bayerischen Vasallen und Ministerialen zu den Verhandlungen über die Giechburg nach Franken mit, zweifellos um die geringe Zahl seiner fränkischen Ministerialen zu verstärken, S t e r r e i c h e r, Dentw. 3 S. 90.

¹⁶⁵⁾ Vgl. z. B. die reichen Schenkungen des Bamb. Kämmerers Conrad (von Remmelsdorf) Ekturs III Stamm. 2 — 1221 wird ein Meranischer Ministerial v. Plassenberg ausdrücklich dives genannt, W. 18, 2 1 Gr. Reg. 23.

¹⁶⁶⁾ Vgl. die Beispiele 49, 52, 59 in Tab. I Ekturs III, — Den v. Schaumberg ist 1249 bis 1260 die Bamb. Feste Rosenberg bei Kronach verpfändet, oben S. 257 usw.

vollzieht. Lange vor dieser Periode gewinnen sie auch schon Zutritt in das ursprünglich nur Edelfreien vorbehaltene Domkapitel,¹⁶⁷⁾ die übrigen Stifter und Klöster Bambergers waren ihnen wohl schon von Anfang an geöffnet.¹⁶⁸⁾ 1202 wird der erste Bischof aus Ministerialenblut, Konrad von Ergersheim, erwähnt.¹⁶⁹⁾ Den Abstuhl von Fulda bestiegen schon 1122 und 1127, unmittelbar einander folgend, Angehörige des Bamberger Ministerialengeschlechts de Kemnaten.¹⁷⁰⁾

Es ist zweifellos eine der auffallendsten Erscheinungen der deutschen Rechtsgeschichte, daß einer einflußreichen und besitzkräftigen ständischen Schicht bestimmte Rechtsbeschränkungen anhaften, die sie deutlich von den landrechtlich freien Elementen des Landes unterscheiden. Diesen Merkmalen geminderter Freiheit, die der Ministerialität ganz Deutschlands in ungefähr den gleichen Erscheinungsformen anhaften, hat mit Recht die ständegegeschichtliche Forschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.¹⁷¹⁾ Denn hier liegt das eigentliche Problem, die

¹⁶⁷⁾ Beispiele bei Joëge S. 764 f. Der früheste sichere Nachweis (abgesehen von dem reichsdienstmännischen Propst Eberhard 1135) für einen dienstmännischen Domherrn ist Henricus de Bisca canonicus S. Georgii 1142 (21. BB. S. 29, Looshorn II S. 473). — Daß Bischof Otto I. einer Dienstmännenfamilie entstammte, wie Joëge S. 765 aus einer unregelmäßigen Stellung seines Bruders in der 3. Reihe folgert, ist unrichtig, vgl. oben S. 144.

¹⁶⁸⁾ Aber St. Stephan u. Kl. Michelsberg siehe oben S. 95. — Aber das (wenig bedeutende) St. Gangolf ist nichts bekannt. — Daß St. Jakob 1109 als „edelfreies Stift gegründet wurde“, ist eine nicht zu beweisende Behauptung Joëges S. 764 unter irriger Berufung auf Schulte, Adel u. d. dtsh. Kirche S. 183 (?), richtig S. 120). Dieser spricht aber vom Bistum, also Domstift, und dem nicht freiständischen St. Theodor. St. Jakob hatte allerdings eine bescheidene Dienstmännenschaft (Erl. III. Tab. III). Außer dem edelfreien Heldungen (1151) finde ich bis auf Heinrich appellatus Cicho diaconus 1195 (21. BB. S. 45) nur Stiftskanoniker mit Vornamen. Die Zieh waren Ministerialen, vgl. Looshorn III S. 52 u. Erturs III Tab. III.

¹⁶⁹⁾ Looshorn II S. 589 — Joëge S. 765 nennt, abgesehen von Otto I. (oben Anm. 167), schon B. Hermann II. (1170–1177). Ob dieser aber wirklich, wie Looshorn II S. 479 ohne Beleg angibt, der Min. Familie von Aurach entstammte, ist sehr zweifelhaft. Er wird zwar wohl mit dem seit 1163 (Looshorn II S. 461 ff.) nachweislichen Domdekan H. Wentisch sein, ob aber auch mit dem Domtan. H. de Uraha von 1163 (Looshorn II S. 452) ist unsicher. Es gab damals mehrere Bam. Domtan. Hermann. Der Dheim Bischof. Hermanns, Hertnid de Ratendorf, ist jedenfalls edelfrei, f. o. S. 269. — Irrtümlich habe ich Grundzüge S. 88 mit Schulte, Adel S. 350 Heinrich v. Silversheim (1242–1257) als 1. minist. Bischof v. Bam. bezeichnet. — Kluckhohn S. 61 Anm. 3 kennt ministerial. Bischöfe allgemein seit 1151.

¹⁷⁰⁾ Nachweise bei F. W. Sack, Du. u. Abh. 3. Gesch. . . Fuldas VII, 1 Fulda 1911 S. 63.

¹⁷¹⁾ Ich verweise neben Fürth Kluckhohn, Molitor, v. Below, Art. „Ministerialen“ i. Hdwb. d. Staatswissensch. V³ 1910 S. 710 ff. vor allem auf F. Kautgen, D. Entstehung d. dtsh. Min., BfSuWB. 8, Berlin 1910, neuestens Edm. E. Stengel, Über den Ursprung der Min., in:

Frage nach der Entstehung eines Standes, dem ohne Zweifel eine besondere Aufgabe in der deutschen Staatengeschichte zufiel, dessen soziale und rechtliche Stellung aber noch in der Zeit seiner vollen Blüte, da er bereits als Adel über die niederen Volksschichten emporzuwachsen beginnt, ein so eigenartiges Doppelgesicht aufweist.

Diese Merkmale geminderter Freiheit gilt es nunmehr bei der Ministerialität unserer Gebiete ins Auge zu fassen.

Schon rein äußerlich prägt sich dieses Rechtsverhältnis darin aus, daß in den Zeugenreihen die Ministerialen regelmäßig von der Gruppe der „Freien“ (liberi) unterschieden werden, ihnen als eine gesonderte Gruppe nachfolgen.¹⁷²⁾ Dagegen rechnen sie, wenigstens deutlich noch im 12. Jahrhundert, zur familia episcopi, d. h. also zur Gesamtheit aller in irgendeiner Form vom Bischof abhängigen Leute.¹⁷³⁾ Dieser kanzleimäßig betonte Gegensatz findet seine Begründung in einer Reihe sachlicher Rechtsbeschränkungen.

Im Begriff der ständischen Freiheit liegt zunächst das Verfügungsrecht über die eigene Person. Es ist klar, daß von Freiheit nicht wohl gesprochen werden kann, wenn die Quellen besagen, daß Ministerialen von ihren Herren teils mit dem Gute, „zu dem sie gehören“, teils gesondert davon verschenkt, verkauft oder vertauscht werden. Die Nachrichten hierüber, die Joëke für das Hochstift Bamberg bereits gesammelt hat, liegen in dem Zeitraum von 1045 bis 1166.¹⁷⁴⁾

Papsttum u. Kaisertum, Föhg. . P. Kehr z. 65. Geb. Tag, München 1926. Die zahlreichen Einzeluntersuchungen bei Schröder DRG. I S. 467.

¹⁷²⁾ Oben Anm. 62 S. 246.

¹⁷³⁾ 1125 predium . . cum familia scillioet seu ministerialibus ad idem pr. pertinentibus M 332/2028, 16. Bb. S. 13 — 1143 Entscheidung B. Egilberts über Gleich communi fratrum nostrorum atque familie . . consilio, Osterreich, Dentw. 3 S. 87 — 1163 honestioris familie nostre (sc. episcopi) ius M 10/49, Looshorn II S. 451 f. — 1192 Rinderenteilung aus Ehen de familia . . ducis (v. Meranien) et prepositi (v. St. Jakob), MBoic. 29, I no 557 — Zur familia ecclesiae werden aber (vor 1139) auch mancipia gerechnet, M 333/2031 16. Bb. S. 18, ebenso 1156 zinspflichtige Bauern, die in der bish. Meierei Nittenawe auf neugeordneten Äufen sitzen, MBoic. 24 no 9 S. 333. — Wie weit andererseits der Begriff gefaßt sein konnte, zeigt, daß gelegentlich, so 1114 sogar die Kanoniker zur familia S. Petri et Georgii gerechnet werden, Looshorn II S. 112.

¹⁷⁴⁾ Joëke S. 551—553. Ich stelle die Belege zusammen: 1045 M 1/3, Looshorn I S. 347 — um 1060 Jaffé, MBamb. S. 50 f. — 1071 (Fälschung des 12. Jhds.), Osterreich, Banj no 5 — 1125 vgl. Anm. 173 — 1126 M Würzb. III. Fasj. 496 — 1137 M 115/725, Looshorn II S. 152 — 1142 Osterreich, Dentw. 3 S. 85 — 1134 M 6/20, Looshorn II S. 72 — 1151 Osterreich, Banj no 18 — 1166 M 11/53, Looshorn II S. 456.

Doch schenkt noch 1268 (Juni 30) der Markgraf Heinrich von Meißen seinen Ministerialen Erenfrid von Seonenowe, Sohn eines Bamberger Ministerialen, der Bamberger Kirche und begibt sich allen Rechtes an seine Person.¹⁷⁵⁾ Und 1271 (Aug. 24) gibt Bischof Berthold dem Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg *dilectos fideles nostros Ch. et. O. de Dythenheim*, wofür dieser ihm *nobis et ecclesiae nostrae* (i. e. Bamberg.) *utiles et ei consimiles* zu geben verspricht.¹⁷⁶⁾ Diese Nachricht ist übrigens eine der wenigen, wonach sich ein Bischof von Bamberg eines Ministerialen entäußerte und auch hier geschieht es nur auf dem Wege gleichwertigen Tausches. Wie wir schon sahen, werden die Bamberger Ministerialen häufig mit dem Zusatz *ecclesiae* oder *altaris S. Petri* bezeichnet, ihre Veräußerung hätte somit eine unzulässige Schwämmerung des Kirchengutes bedeutet. Als Ministerialen einer Reichskirche wäre ihre Stellung zudem beim Übergang an einen weltlichen Herrn zum wenigsten nicht gebessert worden.¹⁷⁷⁾ Die erwähnten Beispiele von Verschenkungen oder Veräußerungen von Ministerialen betreffen daher ausschließlich solche weltlicher Herrn an die Kirche. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gute wird dabei wiederholt betont, doch zeigen schon die frühesten Beispiele, daß dieser Personalnexuſ bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts im Schwinden begriffen war.¹⁷⁸⁾

Das Anrecht des Herrn an die Person des Ministerialen bedingte auch ein Anrecht an dessen Besitz. So werden in der erwähnten Urkunde von 1045 die Ministerialen des Herzogs von Bayern *cum bonis ipsorum* dem Dienst ihres bisherigen Herrn auf dessen Lebenszeit vorbehalten, um sodann an die Bamberger Kirche überzugehen. In erster Linie wird man hierbei an ihre Dienstlehen zu denken haben, aber die Quellen zeigen, daß auch das Eigengut der Ministerialen einer gewissen Verfügungsgewalt ihres Herrn unterlag. Diese tritt vornehmlich bei Schenkungen oder Veräußerungen an kirchliche Anstalten zu Tage. Wenn wir für Bamberger Ministerialen

¹⁷⁵⁾ *Absolutum ab omni jure, quod in ipso habere dinoscamur, eodem ecel. Bab. dedimus liberaliter cum omni jure, quo ad nos pertinere videbatur M 27/167, Loosborn II S. 757.*

¹⁷⁶⁾ *MZoll. II no 121.*

¹⁷⁷⁾ *Vgl. Kludhorn S. 63 mit Hinweis auf Schwabenspiegel, Edr. § 308.*

¹⁷⁸⁾ Dies folgere ich im Gegensatz zu *Joehje S. 551* aus der Zurückbehaltung von Min. bei Verschenkung von Gütern schon 1045. „Grundhörig“ kann man jedenfalls die Ministerialen des 12. Jhsts. nicht mehr nennen, (so *Joehje S. 553 Anm. 2*).

in solchen Fällen eine ausdrückliche Genehmigung ihres Herrn, des Bischofs, nicht erwähnt finden, so liegt die Ursache zweifellos darin, daß Zuwendungen an Bamberger Stifter und Klöster wohl ein für allemal freigegeben waren, für das Kloster Gleink hatte Bischof Otto nach dessen Erwerbung diese Erlaubnis ausdrücklich verbrieft.¹⁷⁹⁾ Um so deutlicher kommen diese Rechtsverhältnisse wieder bei den Ministerialen weltlicher Herrn zum Ausdruck. Die Zustimmung des Herrn zur Deräußerung des Ministerialeigens wird entweder ausdrücklich erwähnt oder sie äußert sich darin, daß der Herr die Übergabe für den Ministerialen vollzieht. Als um 1150 Gundelohus, ein Ministeriale des Grafen Berthold von (Andechs-) Blassenberg, sein Allod Volchmarshusen an das Kloster Banz teils verkauft, teils vertauscht, überträgt der Graf cum eodem Gundeloho das praedium an das Kloster, dieser aber behält sich das Vogteirecht darüber vor.¹⁸⁰⁾ Dabei handelt es sich um ein weit außerhalb der Besitzungen des Grafen gelegenes Gut, welches also wohl nur durch Erwerbung oder Heirat an den Ministerialen gekommen sein konnte.¹⁸¹⁾ Hermann, ein Ministeriale des Markgrafen Berthold von (Andechs-) Istrien betont (nach 1180) beim Verkauf seines praedium in Ruodental an das Kloster Michelsberg, daß er dieses zu besserer Sicherstellung des Verkaufs durch die Hand seines Herrn übertragen lasse, er fürchtete somit anderenfalls offenbar dessen Einspruch.¹⁸²⁾ Solche nachträglichen Einsprüche konnten unangenehme Weiterungen haben. So mußte, als Helmbold von Helbungen sein Allod Chadisuolze dem Kloster Banz verpfändet hatte, sein Herr, der Graf Hermann (von Orlamünde), der das Gut von Rechts wegen für sich beanspruchte,¹⁸³⁾ erst mit vieler Mühe zum Einverständnis bewogen werden (1157). Die Zustimmung des Herrn, des gleichen Grafen Hermann, wird auch 1180 bei einer Schenkung des Helm-

¹⁷⁹⁾ UB. des Landes ob d. Enns II no 113 (für beneficia) u. 263, vgl. die Zusammenstellung solcher Privilegien bei *Rudhorn* S. 69, dazu 1140 Kg. Konrad f. Weißenhohe (Einzelfall) *MBoic.* 29, I no 465.

¹⁸⁰⁾ *Österreich*, Banz no 20, zur Datierung *MD.* 18, 2 1 Gr. Reg. 1.

¹⁸¹⁾ *Wolmannshausen bei Helbburg.* —

¹⁸²⁾ *M* 338/2059, 16. *VB.* S. 47 ohne die entscheidende Stelle: et ut firmior esset eadem coemptio praedictus H. in manus domini sui marchionis illud assignavit et ipse . . . in manus nostras (*B.* Otto II., der das Gut dem Kl. übergibt). Auf dieses Eigen verzichteten Frau und Kinder: proprietatem, quam in eo habebat, abiectioe calami coram testibus abdicavit.

¹⁸³⁾ predium suo iure vendicare voluit . . . *Österreich*, Banz no 22.

holdus de Gemuenda an Kloster Langheim erwähnt.¹⁸⁴) Der Sohn Hermanns, Graf Sigfrid von Orlamünde, bestätigt im gleichen Jahre alle derartigen Zugeständnisse seiner Vorfahren und gewährt dem Kloster Langheim das Recht künftighin Güter seiner Ministerialen durch Kauf, Tausch oder Schenkung zu erwerben.¹⁸⁵) Auch der Bamberger Dompropst gibt ausdrücklich sein Einverständnis, als 1207 quidam in Staffelstein Herbertus nomine, offenbar ein Domstiftsministeriale, gekauftes Eigengut in Doringestadt dem Kloster Langheim überträgt.¹⁸⁶) 1235 gibt Burggraf Cunrad von Nürnberg seinem Ministerialen in Nusezze ausdrücklich die Erlaubnis, seine Erbgüter in Schellenhart dem Deutschen Hause in Nürnberg zuzuwenden.¹⁸⁷) Und noch 1246 sichert Herzog Otto VIII. von Meranien die Schenkungen seines Ministerialen und Landrichters in Burgund, Heidenricus dictus Rubendorf an Langheim auf dessen Bitte durch Übernahme des Schutzes.¹⁸⁸)

In voller Schärfe aber kommen die Rechtsansprüche des Herrn sogar an das Erwerbsgut der Ministerialen noch in einer Urkunde des Grafen Friedrich von Truhendingen von 1278 (April 25) zum Ausdruck, der die Tradition der Witwe seines Schenken mit der Begründung bestätigt, quia, quod servus acquirit, domino acquirente videtur . . . propter donatores nobis conditione servili pertinentes . . .¹⁸⁹) Wenn wir es bei dieser Fassung, die auch durch die auffallend späte Verwendung des Ausdrucks servus auffällt, nicht mit der Herübernahme aus einer älteren Vorlage oder einem Kanzleiformular zu tun haben, so scheinen die Truhendingischen Ministerialen ihre Rechtsbeschränkungen besonders spät abgestreift zu haben. — In abgeschwächter Form kann man das Mithandlungsrecht des Herrn bei Eigenvergaben seiner Ministerialen wohl noch in der Besiegelung der Schenkungsurkunden erkennen, wie sie z. B. 1299 (Mai 25) der Graf Otto von Orlamünde „zur Bekräftigung“ ankündigt.¹⁹⁰)

¹⁸⁴) annuente domino suo M 263/1543, 22. BB. S. 22. Die Brüder des Tranden ius haereditatis illius rite abdicaverunt.

¹⁸⁵) M 263/1544, 22. BB. S. 23.

¹⁸⁶) M 276/1558, 22. BB. S. 34.

¹⁸⁷) MZoll. II no 4, ein gleicher Fall no 3.

¹⁸⁸) M 271/1577, Defele, Reg. 690.

¹⁸⁹) Engler, Truhendingen Reg. 179.

¹⁹⁰) Sein fidelis H. de Meingozrut gab an Kl. Langheim 1 mansum in W. cum omni titulo libertatis, quo prefatum mansum ab antiquo noscitur possessisse, in cuius rei robur nostrum sigillum presentibus est appensum, M 289/1702, Schultes, Coburg. Abgesch., UB. no 35.

Es versteht sich von selbst, daß das Einwilligungs- oder Mit- handlungsrechts des Herrn nur bei Eigengütern für die ständi- schen Rechtsverhältnisse der Ministerialen ausgewertet werden dürfen. Denn bei Lehen war das Obereigentumsrecht des Lehenherra in jedem Fall, auch gegenüber Nichtministerialen durch das Lehenrecht begründet.¹⁹¹⁾ Solange dieses bestand, war die Veräußerung von Lehen an die Genehmigung des Lehenherra geknüpft. Solche Beispiele können daher auch niemals, wie Joetze es tut, für die geminderte Rechtsfähig- keit der Ministerialen ausgewertet werden.¹⁹²⁾

Es erhebt sich nun die Frage nach dem G e r i c h t s s t a n d der Ministerialen. Die Entscheidung, ob in sachlicher Hin- sicht Veräußerungsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten um mi- nisterialisches Eigengut ebenfalls vor das öffentliche Land- gericht gehörten, hängt davon ab, ob man dieses als hof- oder landrechtliches Eigen gelten lassen will.¹⁹³⁾ Das eben be- handelte Beispruchsrecht des Herrn spricht für hofrechtliche Gewere, es muß dabei aber immer im Auge behalten werden, daß an sich der Erwerbung von landrechtlichem Eigen durch Ministerialen nichts im Wege stand, ja bei den oben nach- gewiesenen umfangreicheren Eigenbesitzungen dieser Rechts- charakter wohl angenommen werden muß und daß schließlich die hofrechtliche Eigenschaft wie andere Rechtsbeschränkungen sich während des 12. und 13. Jahrhunderts mehr und mehr verlor.¹⁹⁴⁾ Die Quellen über diese Verhältnisse fließen in unserem Untersuchungsgebiet außerordentlich spärlich. Es läßt sich nicht einmal erkennen, ob Schenkungen an kirchliche Anstalten jedesmal auf gerichtlichem Wege vor sich gingen. Die darüber ausgestellten Urkunden, die von den in anderen Gegenden häufigeren Landgerichtsprotokollen¹⁹⁵⁾ scharf zu unterscheiden sind, erwähnen lediglich die traditio altario oder ecclesie, ohne der Formen Erwähnung zu tun, unter denen sich diese vollzog.¹⁹⁶⁾ Nur der Anwesenheit des Bischofs

¹⁹¹⁾ Baiß BG VI S. 67 f.

¹⁹²⁾ S. 548 f. Erst recht nicht Fälle wie der des Burkard Hörauf v. Sedendorf von 1357, der mit Zustimmung des Bischofs die — bischöfliche! — Burg Oberhochstätt kauft.

¹⁹³⁾ Molitor S. 168 ff.

¹⁹⁴⁾ Ebda. S. 172 f.

¹⁹⁵⁾ Die von W. Bittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen*, Berlin 1906 zum Nachweis der Altfreiheit von Mini- sterialen herangezogenen L. G. Protokolle sind allerdings größtenteils von G. Bode, *Der Uradel in Ostfalen*, Festschn. z. Gesch. Niedersachsens III. 3 Hannover 1911 als solche widerlegt worden (S. 30 ff.).

¹⁹⁶⁾ Vgl. z. B. S t e r r e i c h e r, *Banz* no 9 (1126), 12 (c. 1139), 15 17, 22, 23, 32 usw. — Daß 1135 Dez. 30 die Geschwister des Abtes Her- mann v. Michelsberg in presencia Ottonis epi. multorumque nobilium

wird gelegentlich gedacht.¹⁹⁷⁾ Das läßt vielleicht doch darauf schließen, daß wenigstens im 12. Jahrhundert Rechts-handlungen über ministerialisches Eigengut noch vor dem Dienst-herrn gepflogen wurden.¹⁹⁸⁾ Für die bischöflichen Ministerialen in Kärnten wird 1176 auch hinsichtlich ihrer Allode ausdrücklich das Gericht des Bischofs als zuständig erklärt.¹⁹⁹⁾ — Hinsichtlich ihrer Dienstlehen war das selbstverständlich; da diese dem Hofrecht unterstanden, hatte auch der Herr über Streitigkeiten zu entscheiden.²⁰⁰⁾ In Bamberg ging die Entwicklung dahin, daß dieses bischöfliche Hofgericht auch die Entscheidung über Rechtsfragen echter Lehen an sich zog und so das bischöfliche Gericht „uf dem Sale“ (Saalgericht) ausbildete, dem in späterer Zeit ein vom Bischof ernannter Lehenrichter, der auch Domherr sein konnte, „von heizz und gebot“ des Bischofs, „an des Bischofs stat“ vorfaß.²⁰¹⁾ Dieses Hofgericht war von Anfang an Standesgericht der Ministerialen, die Urteiler waren Standesgenossen. Seine Anfänge sind bereits im Dienstrecht von ca. 1060 zu erkennen, das im Absatz 1 erklärt, daß ein von seinem Herrn beklagter Ministeriale sich durch Eidschwur mit seinen Genossen reinigen dürfe, mit Ausnahme von drei Fällen: Verschwörung gegen das Leben, die Kammer und die Burgen des Herrn. Anderen Leuten gegenüber genügt (ebenfalls) der Eid mit Genossen, ohne Hinzuziehung des Vogtes, und zwar mit 7 Eidhelfern, ihren ei-

auf das ihnen vom Abte abgekaupte predium parentum suorum verzichteten, (16. BB. S. 16), scheint auf eine Gerichtshandlung hinzudeuten, allein hier handelt es sich um Freie. — Das predium Bucha wird 1183 coram multis testibus an Michelsberg delegiert M 337/2056, kaum gerichtlich.

¹⁹⁷⁾ Z. B. vor 1139 M 333/2031b, 16. BB. S. 18 — um 1180 M 338/2059, 16. BB. S. 47 (lückenhaft).

¹⁹⁸⁾ Ein einziges Beispiel spricht für das Gegenteil: 1157 Der Einspruch der Erben gegen eine Schenkung von Eigengut an Bangz wird apud uillam chunigishofen, einer Würzburger Zentgerichtsstätte, gerichtlich geregelt, Österreich, Bangz no 22.

¹⁹⁹⁾ Looshorn II S. 492, Joehje S. 564 u. 594. — Daß dies ungewöhnlich gewesen sei, kann ich nicht mit Joehje S. 595 aus der U. herauslesen.

²⁰⁰⁾ Einer der ersten Fälle, den ich finde, ist der Streit um die Erblichkeit eines Min.-Lehens 1128: que contentio, cum per multos annos pertracta fuisset, tandem coram episcopo Ottone sic soluta est . . . Die Gegenpartei, das Stift St. Jakob, war durch den Vogt, den Grafen Reginoto, vertreten, 21. BB. S. 21 — Ein ähnlicher Fall wird aber 1137 durch den Stiftspropst erledigt, ebda. S. 28 f. Der Bischof war für die Min. der Stifter offenbar nur Berufungsinstanz.

²⁰¹⁾ Hierzu Böpfl, Bamb. Recht S. 88 ff., Gengler, Verf. Zustände S. 152, Urkunden im Liber priv. AII BStM. Rep. 27 rote Nr. 3 fol. 174 ff., AD 19, 2 l. Gr. Reg. 183, 184, 187 usw. — Doch konnte über Lehen gelegentlich auch vor dem Landgericht geurteilt werden, ebda. Reg. 196, ebenso über Eigen auch vor dem Saalgericht, so 1346 Looshorn III S. 378 f.

genen Genossen gegenüber jedoch mit 12.²⁰²⁾ Hieraus ergibt sich, daß dieses Standesgericht überhaupt das ordentliche Gericht des Ministerialen war, dem der Bischof selbst vorsah. Schon damals waren also auch die Bamberger Ministerialen dem Gericht des Hochstiftsvogtes entzogen, wie dies auch sonst sehr häufig zu belegen²⁰³⁾ und für die Bamberger Ministerialen noch wiederholt ausgesprochen ist.²⁰⁴⁾ Vor diesem Standesgericht wurden somit nicht nur Rechtsstreite, sondern auch Strafsachen verhandelt. Es fragt sich nur, ob auch die schweren Kapitalverbrechen dort zuständig waren. Das Dienstrecht sagt nicht, daß die gegen den Dienstherrn gerichteten 3 Ausnahmefälle, die auch zu den schweren Fällen gehören, nicht vor dem Bischof verhandelt wurden, es verweigert nur die Reinigung durch Eid. Da der Bischof als geistlicher Herr aber nicht über das Blut richten durfte, so wäre es allerdings möglich, daß ein Ministeriale in solchen Fällen dem öffentlichen Gericht des Grafen überantwortet wurde, wofür auch das Fehlen einer Sonderbestimmung im Bamberger Landfrieden von 1085 herangezogen werden kann.²⁰⁵⁾ Die Bestimmung der *Constitutio de pace tenenda* Kaiser Friedrichs I. von 1152, die Fehden unter Ministerialen dem Grafen zur Rechtsprechung zuspricht,²⁰⁶⁾ bedeutet einen weiteren Fortschritt in dieser Entwicklung. Ursprünglich wäre es allerdings auch denkbar, daß der Bischof die Fällung von Blurteilen umging, wie dies z. B. im Kölner Dienstrecht (c. 7) vorgesehen war,²⁰⁷⁾ oder daß in solchem Falle die für Unfreie vorgesehene Strafe „zu Haut und Haar“ eintrat. So belegte Bischof Adalbero einen Ministerialen (*quidam militiae*) mit der entehrenden Strafe des „Haarscherens“ (*harranscara*).²⁰⁸⁾ Es darf aber wohl daraus, daß sich Kaiser Heinrich IV. (1054/56) für den Verurteilten verwendete und bat die Strafe in eine Sühnezahlung umzuwandeln, geschlossen werden, daß man schon damals die Strafe nicht mehr für einen Ministerialen als angemessen betrachtete.

Auch über die Heranziehung von Ministerialen als Schöffen im Landgericht sind wir äußerst mangelhaft unterrichtet,

²⁰²⁾ Vgl. Joëhe S. 774.

²⁰³⁾ *Mollitor* S. 116, Joëhe S. 539 Anm. 1 berichtigt mit Recht die irrige Auslegung des *absque advocato* durch Gengler S. 154.

²⁰⁴⁾ So schon in der erwähnten U. für die Kärnthener Min. von 1176, weitere Fälle Joëhe S. 594.

²⁰⁵⁾ *Rudhohn* S. 65, *Mollitor* S. 108, Joëhe S. 596.

²⁰⁶⁾ *Constit. I* no 140 c. 19 S. 198.

²⁰⁷⁾ *Mollitor* S. 118.

²⁰⁸⁾ *Cod. Ud.* no 19 *Saffé* S. 39.

einmal weil es bis etwa 1250 an eigentlichen Landgerichtsprotokollen fehlt, dann aber, weil man die Zeugen der Beurkundungen gerichtlicher Entscheide nicht ohne weiteres den Urteilern der Gerichtshandlung gleichsetzen darf,²⁰⁹⁾ so z. B. in der Urkunde des Herzogs Otto VII. von Meranien von 1207, vor dem (als dem Grafen des Radenzgau) der Streit des Edelfreien von Kalbenberg mit dem Kloster Langheim über die curtis in Burkersdorff ausgetragen wurde.²¹⁰⁾ Beurkundet wurde der Entscheid erst nachträglich in Langheim, das nicht Landgerichtsstätte war, hier wurden als Zeugen die Ministerialen des Grafen herangezogen. Gerade für die Andechs-Meranischen Ministerialen darf es aber als wahrscheinlich gelten, daß sie schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Herrn, der das Grafengericht vom Hochstift zu Lehen trug, zu den Gerichtshandlungen begleiteten und hier zunächst als Umstand mitwirkten. Schon 1207 fanden wir ja sogar einen Plassenberger Ministerialen als iudex provincialis, als beamteten Stellvertreter des Grafen, beurkundet.²¹¹⁾ Das Amt ging auch auf dessen Sohn über. — Als nach dem Aussterben der Meranier 1248 das Landgericht an die Bamberger Kirche heimfiel, trat eine Veränderung in der Besetzung ein. Der Verhandlung iux Mogum prope Hoinstat und Tags darauf in Constat (Zentgerichtsstätte!) von 1250 (August 12/13),²¹²⁾ woselbst über die Beeinträchtigung des Klosters Langheim durch den Burgenbau des Iring von Cunstat Entscheidung gefällt wurde, und dem placitum in colle . . ville (Mogglinde) superius adiacenti gegen den Burggrafen von Nürnberg und den Herrn von Truhendingen, die Gegner im Meranischen Erbfolgestreit, von 1251 (April 8)²¹³⁾ scheint der Bischof persönlich vorgeseßen zu sein. Dagegen bestellte er 1258 (Nov. 18) dem iudicium provinciale apud Woffendorf, das einen Eigentumsstreit des Klosters Langheim zur Entscheidung brachte, einen Edelfreien, Ulrich von Schlüsselberg als Vorsitzenden.²¹⁴⁾ Im letzteren Falle sind zum erstenmal Bamberger Ministerialen mit Sicherheit als Beisitzer des Landgerichts einwandfrei bezeugt,²¹⁵⁾ da es sich aber teilweise um die gleichen Persönlichkeiten handelt,

²⁰⁹⁾ Molitor S. 121 Anm. 1, Bode S. 35.

²¹⁰⁾ Schultes, Hist. Schr. I S. 76 no V.

²¹¹⁾ Oben Anm. 57 u. 58.

²¹²⁾ M 273/1591, Loosshorn II S. 710 f.

²¹³⁾ M 273/1592, Loosshorn II S. 712.

²¹⁴⁾ de mandato nostro iudicio presidente M 274/1599a, Loosshorn II S. 740.

²¹⁵⁾ iudicio ac late sententie aderant.

dürfen wohl auch die Zeugen von 1250 und 1251 als Landgerichts-schöffen aufgefaßt werden.²¹⁶⁾ Man wird Joege beipflichten dürfen, daß diese durch die veränderten politischen Verhältnisse bedingte vermehrte Heranziehung bambergischer Ministerialen als Landgerichtschöffen nach dem Lehenheimfall des Gerichts darauf schließen läßt, daß dies schon damals nichts Ungewöhnliches mehr war. Damit stimmt überein, daß schon 1251 (Mai 10) die Zuständigkeit des Bamberger Landgerichts für die an andere Herren übergehenden, vormalis meranischen Ministerialen (Giech, Förtsch, Spieß) aufgehoben wird.²¹⁷⁾ Wir können also nicht bestimmen, seit wann die Ministerialen der Obermaingebiete ihren Gerichtsstand im Landgericht hatten, nur erschließen, daß dies wohl um die Wende zum 13. Jahrhundert schon der Fall war.

Um dieselbe Zeit steht aber auch fest, daß für die Ministerialen nicht das häuerliche Gericht des Zentenars zuständig war. Das Statutum in favorem principum Friedrichs II. von 1231 bestätigte in dem bekannten Rechtsatz: *Nemo synodalis ad centam vocetur*²¹⁸⁾ einen zweifellos schon längst bestehenden Zustand. Der Ausdruck *synodalis* ist für die Bamberger Ministerialen schon 1216 zu belegen.²¹⁹⁾ Wie es scheint, wurden ihre vor das bischöfliche Gericht gelangenden Streitigkeiten nicht selten auf Synoden entschieden.²²⁰⁾ Daß aber Ministerialen im Bischofssend erschienen, das lehrt schon die Zeugenreihe der oft erwähnten Bamberger Synode von 1059; allerdings werden sie hier von den (freien) Schöffen (*iudices*) ausdrücklich unterschieden. — Die Freiheit vom Zentgericht wurde den Bamberger Ministerialen später noch wiederholt bestätigt: so 1291 von Bischof Arnold,²²¹⁾ 1333 von Kaiser Lud-

²¹⁶⁾ Das Beispiel bei Joege S. 595 scheint mir dagegen nicht so sicher. Denn die 5 (!) Zeugen der Eigentumsübertragung des Otto (de Cunstat) dictus in den planken, allerdings in nostro (epi.) provinciali iudicio apud Kunineveld, sind lauter Verwandte Othos, also doch wohl nur 4. Zeugen.

²¹⁷⁾ MZoll. VIII no 154.

²¹⁸⁾ 1231 Constit. II no 304 S. 419 u. 1231 Mai II no 171 S. 212.

²¹⁹⁾ B. Eckbert beurkundet, daß Mathildis de Widenz u. a. homines N. N. hos quoniam militaris sunt conditionis, sub iure synodali in personarum . . . consistendos an die Bamb. Kirche übertragen habe, BStA. Rep. 27 rote Nr. 2 fol. 11, nicht bei Looshorn.

²²⁰⁾ So 1134 April 10, 21. BB. S. 27. — um 1190 M 338/2058, 16. BB. S. 52 vgl. dazu Molitor S. 131, welcher annimmt, daß auch die Min. im Bischofssend dingspflichtig, also Schöffen waren.

²²¹⁾ Höfler, Rechtsbuch S. 21, vgl. auch den Eintrag im Urb. A fol. 2 v. u. Rechtsbuch S. 6 bezügl., der 4 officiatl.

wig.²²²) 1376 (Okt. 18) von Kaiser Karl IV.²²³) Regelmäßig wird hiebei das Gericht des Bischofs als das für sie allein zuständige bezeichnet. In der Prager galt dies im strengen Sinne nur für das Lehen- oder Saalgericht, im übrigen galt der Ministerialenadel um diese Zeit längst als privilegierter Stand des Landgerichts, das ja allerdings seit dem Lehenheimfall von 1248 auch als bischöflich gelten muß.

Länger noch als im Besitzrecht erhielten sich die rechtsbeschränkenden Bestimmungen im Ehe recht der Ministerialen. Diese stehen mit besitzrechtlichen Fragen in enger Verbindung. Mehrfach findet sich an die Bestimmung, die nur Ehen innerhalb der Genossenschaft, mit einer uxore consocialis, zuließ, die Warnung angeknüpft, daß die Nachkommen anderenfalls des väterlichen Erbes verlustig gingen, so z. B. 1125: *de externa . . . matre genitus ad paternae hereditatis possessionem non aspiret*²²⁴) oder auch nach einer Urkunde Bischof Ottos von 1137 (Mai 2): das Lehen des Ministerialen Bertolf sollte nach seinem Tode an die Zelle St. Getreu heimfallen, *eoquod filios non de consociali sed de externa habeat uxore*.²²⁵) Es galt bei diesen Bestimmungen der Möglichkeit vorzubeugen, daß Lehengut dem Dienstherrn entfremdet würde.²²⁶) Ein weiterer Grund für die Forderung der Genossenschaftsehen lag in der Sorge um die Wahrung der Dienstleistungen der Nachkommen gegenüber den Anforderungen des fremden Dienstherrn. Tatsächlich aber ließen sich Eheschließungen mit Töchtern fremder Ministerialen auf die Dauer gar nicht verhindern. Schon die strengen Bestimmungen der Kirche gegen Verwandteneheiraten mußte dazu drängen, da naturgemäß der Kreis innerhalb der Genossenschaft bald zu eng wurde. Das führte dazu, Dienst- und Erbfolge der Kinder aus solchen Ehen durch besondere Verträge zwischen den Herrn zu regeln, entweder von Fall zu Fall oder mit allgemeiner Gültigkeit. Dabei wurde meist eingehend bestimmt, welcher Dienstmannschaft die Kinder angehören sollten; entweder wurden sie zu gleichen Teilen geteilt oder die Bamberger Kirche behielt sich den Erstgeborenen vor und erst die folgenden Kindern sollten geteilt werden. In unserem Untersuchungsgebiet begegnen folgende Verträge:

²²²) Rechtsbuch S. 25.

²²³) M 99/645, Looshorn III S. 351 — Eine Parallele dazu für das Burggrafentum Nürnberg die U. Karls IV. v. 1363 März 17 MZoll. IV. no 1.

²²⁴) M 332/2028, 16. BB. S. 13 (fehlerhaft).

²²⁵) M 115/725b, Looshorn II S. 152 f.

²²⁶) Kluchhorn S. 82, Molitor S. 155.

1) 1177 . . 88²⁷⁾) zw. Bamberg und Markgraf Berthold III. v. Andechs mit allgemeiner Gültigkeit für die beiderseitigen Ministerialen in Franconia, Bauvaria, Carinthia, (Oefele, Andechs Reg. 204 aus der nachfolgenden Bestätigung).

2) 1192 Juni 7 Erneuerung des vorigen Vertrags, der auch auf die Ministerialen von St. Jakob ausgedehnt wird. Das erstgeborene Kind folgt dem Vater, die übrigen werden gleich geteilt; lebt nur ein Kind, folgt es dem Vater, (MBoic. 29, I no 557 und 8 no 5, S. 166, Oefele, R. 409)

3) um 1200 zw. Bamberg und Regensburg, Einzelfall, Kinder gleich geteilt (Looshorn II S. 592)

4) 1220 zw. Bamberg und Würzburg, allgemein, ohne nähere Bestimmungen (MBoic. 30, I no 652)

5) 1241 zw. Bamberg und dem Grafen v. Castell, Einzelfall, gleiche Teilung, je 1 Sohn und 1 Tochter (M 21/118, Looshorn II S. 671)

6) um 1240 zw. Bamberg und Herzog Friedrich v. Österreich, Einzelfall, gleiche Teilung (Urk. B. ob der Enns III no 85, Looshorn II S. 670)

7) 1245 zw. Bamberg und Brigen, allgemein, gleiche Teilung (Urk. B. Krain II no 132)

8) 1243 zw. Bamberg und Kaiser Friedrich I., Einzelfall unter Berufung auf allgemeine Regelung, hier gleiche Teilung (Österreicher, Dkw. 4 S. 33 aus Lib. priv. A 1 im StAB.).

9) 1248 zw. Bamberg und Seckau, Einzelfall, Kinder der Bamberger Ministerialen an Seckau (Zahn, Urk. B. Steiermark III no 19)

10) 1257 zw. Bamberg und Herzog Ludwig von Bayern, Einzelfall, gleiche Teilung (Krenzer, Bilversheim Reg. 168, Looshorn II S. 638)

11) 1303 zw. Graf v. Truhendingen und Eichstätt, Einzelfall, gleiche Teilung (Englert, Truhendingen no 261)

12) 1315 zw. Bamberg und Eichstätt, Einzelfall, Erstgeborener an Bamberg, wiewohl die Mutter Bamberger Ministerialin, die folgenden Söhne gleich geteilt (Looshorn III S. 32 f.)

²⁷⁾ Der Vertrag ist höchstwahrscheinlich in die Zeit des guten Einvernehmens zwischen den Brüdern, Bisch. Otto II. (1177—1196) und Markgraf Berthold III. († 1188), zu setzen.

Außerdem gab Bamberg seinen Klöstern Gleink (1128),²²⁰ Aspach (1178)²²¹ Niederaltaich (1153)²²⁰ und Priefling (1138)²²¹ allgemein die Eheschließungen ihrer Ministerialen mit denen der Hauptkirche frei, im letzteren Falle werden die Kinder nach dem Geschlecht geteilt, die männlichen blieben dem Kloster.

Von besonderem Interesse sind noch folgende zwei Verträge:

1245 (Sept. 21) schloß Bischof Heinrich von Bamberg mit seinen eigenen Ministerialen, den von Windheim, dahin ab, daß, wenn einer von den *homines ecclesiae* Bab. ein Weib aus der familia, d. i. der Dienstgenossenschaft, der Windheim heirate, der Erstgeborene der Bamberger Kirche gehören, die übrigen Kinder je zur Hälfte geteilt werden sollten.²²¹ Wenn hier auch nicht ausdrücklich von Ministerialen die Rede ist, so dürfte es sich bei der Gleichartigkeit der Bestimmungen doch wohl ebenfalls um solche, bei den Windheim um deren reisige Dienstleute handeln, ein bezeichnendes Zeugnis für die tatsächliche Rechtstellung der großen Bamberger Ministerialengeschlechter.

Ebenso auffallend ist der Vertrag desselben Bischofs mit den Brüdern von Kvenburg (Kühnburg i. Kärnthén) 1248 (nach der Indiktion 1249),²²² von denen die jüngeren beiden Offo und Otto aus dem Erbe des Grafen von Bogen in die Bamberger Dienstmannschaft übergeben worden waren. Beide verpflichteten sich, eine Frau aus der Bamberger Ministerialität zu nehmen, letzterer sagt zu, wenn er mangels einer Tauglichen eine Auswärtige nehme, die Hälfte seiner Kinder an Bamberg zu übertragen. Selbst der nicht nach Bamberg gehörige Albert verspricht einen Teil seiner Kinder zu geben oder doch seinen Sohn zur Ehe mit einer Bambergerin anzuhalten. Dafür erhalten die vier Brüder 50 Mark; Offo und Otto noch besonders 120 Mark zum Ankauf von Lehengütern. Man ersieht schon aus dem unmittelbaren Abschluß des Vertrags mit den Betroffenen selbst und seinen Bedingungen, wie stark die selbstverständliche Gültigkeit dieser Rechtsverhältnisse im Schwinden begriffen war. Bischof Berthold kann

²²⁰) UB. ob. d. Enns II no 113 u. 263 (1183 Aug. 12).

²²¹) Bestätigung älterer Privilegien MBoic. V no C. 168.

²²⁰) MBoic. II no 43 S. 167.

²²¹) MBoic. 13 S. 161, so auch schon in der Fälschung nom. 1123 Febr. 14 MBoic. 13 S. 141.

²²²) BStA Rep. 25 no 2 (Lib. priv. AI fol. 118), Krenzer, Bilsversheim Reg. 91.

²²³) v. Jabornegg, Allg. gesch. Not über d. Familie d. jetzigen Grafen v. Kühnburg, Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. hsg. v. Gesch. Ber. f. Kärnthén 8 Jhg. 1863 S. 85 f., Krenzer Reg. 87.

1281 den Ulrich von Kynburg nur noch durch das Versprechen von neuerdings 50 Mark dazu veranlassen, eine Bamberger Ministerialentochter zu ehelichen.²²⁴⁾

Überblickt man diese auffallenden Rechtsbeschränkungen der Ministerialen des 11. bis 13. Jahrhunderts, ihre Deräußerlichkeit, die Gebundenheit ihres Besitzes, ihre Ehebeschränkungen und Kinderteilungen, im Zusammenhang, so läßt sich wohl kaum ein größerer Gegensatz denken als ihn daneben die reichen Zeugnisse ihrer einflußreichen Stellung im Rate des Herrn, ihrer kriegerischen Bedeutung, ihres Besitzreichtums in eben derselben Zeit darstellen. Man muß sich dabei allerdings vergegenwärtigen, daß jene Rechtsbeschränkungen in ihrer praktischen Auswirkung vieles von jener Schärfe verlieren, die der nackten Urkundensprache anzuhaften scheint. Bedeutete schon die Aufnahme in die Genossenschaft eines mächtigen geistlichen Reichsfürstentums Ehre und Aussicht auf Vorteile aller Art, so wissen wir auch aus anderen Quellengebieten,²²⁵⁾ daß solche Übertragungen in jener Blütezeit der Ministerialität kaum ohne Willen der Betroffenen geschahen. Zudem wurden bei Deräußerungen von Landesteilen ja auch die gemeinfreien Schichten von dem Wechsel des Herrn hinsichtlich Gerichts- und Heerbannpflicht betroffen. Die Gebundenheit des Besitzes hinderte nicht, daß er sich unter den Händen des aufstrebenden Standes mehr und mehr vergrößerte und sich damit dem Beispruchsrecht des Herrn frühzeitig entzog. Am wenigsten drückend wurden wohl jene eherechtlichen Bindungen empfunden.²²⁶⁾ Ihre Folgen beschränkten sich lediglich auf die Leistung der Dienstpflicht für einen bestimmten Herrn, auch jene so eigenartig anmutenden „Kinderteilungen“ bezweckten keineswegs die Zerreißung der Familienbände, sondern eben jene Regelung der Dienstverhältnisse beim Austritt ins Leben. Die tatsächliche Wirkung dieser Freiheitsbeschränkungen kann niemals richtig gewürdigt werden, wenn man es versäumt aus der Gesamtheit der Quellen die auffallende politische und soziale Ausnahmestellung der ritterlichen Ministerialen als Stand wie in ihren einzelnen Familien ins Auge zu fassen. Hinter der Anschauung der Lebendigen Wirklichkeit müssen noch so scharf formulierte Rechtsnormen zurücktreten. Ausdrücke wie „leibeigen“, „rechtsunfähig“, „nicht zum Volke gehörig“²²⁷⁾ sind für die Ministerialität der Blütezeit ebenso

²²⁴⁾ Jabornegg S. 87.

²²⁵⁾ Vgl. Kluckhohn S. 62.

²²⁶⁾ Vgl. Kluckhohn S. 19 ff.

²²⁷⁾ So Seehe passim.

irreführend und unzutreffend wie jenes Wort von den „Skavenheeren der Hohenstaufen“.²³⁸⁾ Ebenso wenig kann man freilich jene Zeugnisse einer Freiheitsminderung hinwegdisputieren²³⁹⁾ oder mit Stillschweigen übergehen.²⁴⁰⁾ Die Feststellung, daß dem Rechtsinstitut der Ministerialität als solchem noch in seiner Blütezeit, allerdings schon wie ein verwachsenes Kleid, die Merkmale geminderter Freiheit anhaften, ist zu stark in dem Boden der Urkundenzeugnisse verwurzelt. Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß das Dienstrecht von ca. 1060 auch, allerdings nur vom Lehen, die Besthauptabgabe für den Ministerialen kennt,²⁴¹⁾ die wir sonst als Leistung von Unfreien finden, daß die Rüstung, das Hergewaete, nicht wie bei den Freien des Sachsenspiegels²⁴²⁾ an den nächsten Schwertmagen, sondern an den Dienstherrn übergeht²⁴³⁾ und daß wir eben jene Kinderteilungen auch für bäuerliche Unfreie belegt finden.²⁴⁴⁾ — Alle diese Zeugnisse sind ja auch keine Besonderheit unseres Untersuchungsgebietes; sondern mit geringfügigen landschaftlichen Abweichungen dem ganzen deutschen Rechtsgebiet eigen.

Die Frage nun, wie sich diese auffallende Gegensätzlichkeit zwischen der politischen und sozialen Bedeutung der ritterlichen Ministerialität und ihren Rechtsbeschränkungen, die sie mit den Unfreien teilen, klären läßt, ist gleichbedeutend mit der Frage nach der Entstehung der Ministerialität als Rechtsinstitut. Dieses so vielfach erörterte Problem unmittelbar aus den Quellen unserer Gebiete nachzuprüfen, verbietet sich von selbst, da uns über die späte Gründung des Bistums Bamberg hinaus hierfür keinerlei Zeugnisse zu Gebote stehen. Doch kann der Versuch gewagt werden, durch vorsichtige Rückschlüsse wenigstens einige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Die Bildung des Standes war zu der Zeit, in der unsere urkundlichen Nachrichten einsetzen, noch keineswegs ab-

²³⁸⁾ Gegen diesen Ausdruck Caros hat sich schon v. Dungenr Monatsbl. Adler 1912 S. 171 ff. gewendet.

²³⁹⁾ So die Methode v. Plothos, wie ich Mitt. d. St. Michael 1926 Nr. 2 gezeigt habe.

²⁴⁰⁾ Diesen Vorwurf kann man B. Ernst, Niederer Adel 1916 u. Mittelfreie 1920, nicht ersparen.

²⁴¹⁾ Beim Fehlen männlicher Erben am Lehen proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat. — Ein praktischer Fall der „Hergeweide“-Forderung durch den Herrn (Walpoto) bezieht sich ebenfalls auf Lehen, 1137 Mai 5 M. Würzb. III no 3565, Looshorn II S. 289 f.

²⁴²⁾ Lbr. I 22 § 4.

²⁴³⁾ Bgl. Anm. 241.

²⁴⁴⁾ 1156 MBoic. 24 no 9 S. 32 f.

geschloffen. Ununterbrochen flossen namentlich der Bamberger Dienstmannschaft neue Kräfte zu und zwar nicht nur durch jene schon erwähnten Übertragungen von Ministerialen anderer Herrn, also Genossen gleichen Standes, sondern auch durch Ergänzung aus allen ständischen Schichten des Landes. Der Zuwachs aus der Klasse der Edelfreien spielt dabei, wie wir schon sahen, nur eine sehr untergeordnete Rolle.²⁴⁵⁾ Von jenem „massenhaften Übertritt“ aus wirtschaftlicher Not, der in der Rechtsgeschichte nicht selten behauptet wird,²⁴⁶⁾ läßt sich in unserem Gebiet jedenfalls so gut wie nichts erkennen. — Größer ist nachweislich der Zuwachs aus der Schicht der Eigenleute, seien es gewöhnliche Leibeigene (*mancipia*) oder reißige Eigenknechte (so darf man wohl die *proprii homines bonae conditionis* und die *homines militaris conditionis* bezeichnen), die von ihren Herrn zum Rechte der Bamberger Ministerialen oder jener der Stifter und Klöster geschenkt wurden. Joëge hat die Beispiele aus der Zeit von 1118—1197, wenn auch nicht vollzählig, bereits gesammelt.²⁴⁷⁾ Die Tradenten sind entweder Geistliche, insbesondere Kanoniker, oder weltliche Herrn; erstere bevorzugten naturgemäß bei der Übergabe die Stifter und Klöster.

²⁴⁵⁾ Siehe o. S. 296. Bestenfalls 5 Fälle: Ufenbach (infolge von Heirat), Sconebrunnen, Mutehendorf, Partstein, Schaumberg. — Joëges 14 Fälle S. 545 ff. sind sämtlich hinfällig bis auf zwei.

²⁴⁶⁾ So namentlich von Wittich, Uradel in Niedersachsen; von den von ihm behaupteten 32 Fällen bleiben jedoch nach der eingehenden Überprüfung von Bode, Uradel in Ostfalen höchstens 9—10 übrig (S. 251); vgl. auch die Besprechung Heds Jshr. d. Hist. Ver. f. N.-Sachsen 1906 S. 235 f. — Auch O. Oppermann, Die Allfreiheit der niederrhein. Ministerialität, Westdtsh. Jshr. 30,2 will gegen J. Ahrens, die Ministerialität in Köln u. am Niederrhein, Leipziger Abhdlg. Hrsq. v. Brandenburg usw. 9, 1908 einen „massenhaften Übertritt Freier“ geltend machen, verweist aber m. E. stark den Unterschied zwischen Edelfreien und Gemeinfreien. Seine Ausführungen beweisen bestenfalls auch für Köln die (wie in Bamberg) schon im 11. Jhdt. stark gehobene soziale Stellung der Ministerialen.

²⁴⁷⁾ S. 542 ff. (13 Fälle und 1 nicht hierhergehöriger [1180]. — Ich stelle folgende 18 Belege zusammen: 1108 Edelfreier *duos proprios servos* an St. Jakob 21. BB. S. 1 — 1116 Gf. O. v. Wittelsbach *propriam ancillam* an St. Peter (Bischof), Looshorn II S. 66 — 1116 ders. Frau (*propriam ancillam*) u. Sohn des B. de Hopfenau an St. Peter ebd. S. 67 — 1118 Domtan. 3 Genannte an Kl. Michelsberg M 331/2022, Looshorn II S. 90 — 1121 N. *proprius famulos . . bonae quidem conditionis* an Domkap. M 4/19, Looshorn II S. 67 — 1124 Edelfreier *matronam* mit 3 Kindern durch Tausch von der Freisinger an die Bamb. Kirche M 5/22 a, Looshorn II 68 — 1129 Priester 10 *mancipia* an Domkap. M 5/25, Looshorn II 68 — 1132 Edelfreier 2 *proprius famulos . . et sororem . . (cum filio)* 21. BB. S. 25 — 1138 B. Otto I. *mancipia utriusque sexus in diversis locis* an Kl. Priefling MBoic. 13 no 8 S. 161 — 1138 Chuno v. Sorburdū *quandam sue proprietatis famulam* mit Nachkommen an St. Peter (Bischof) MBoic. 12 no 3 S. 332 — vor 1139 N. *de familia* sua 55 *mancipia*, einige zum *ius ministerialium*, andere zu *censum annuum*

hingegen geben Ministerialen selbst ihre Eigenknechte in der Regel als Zinspflichtige an die Kirche.²⁴⁸⁾ Die Übergabe in das Recht der „vornehmen Ministerialen“ der Bamberger Kirche bedeutete für diese Eigenleute selbstverständlich eine ganz erhebliche Besserung ihrer sozialen und rechtlichen Lage. Sag doch schon in der Übertragung zu *Zensualen* recht mit der geringfügigen Verpflichtung jährlich 2, 4, in der Regel 5 Pfennige Zins zu zahlen eine Freilassung in eine nur noch gelinde Abhängigkeit,²⁴⁹⁾ die durch Ausstellung eines Standesbriefes (*carta*) gesichert wurde.²⁵⁰⁾ Für die Leistung dieses Zinses in Wachs finden sich in unserem Untersuchungsgebiet nur noch wenige Beispiele.²⁵¹⁾ Es kann aber kein Zweifel möglich sein, daß sich auch hier die ritterlichen Ministerialen schon seit dem 11. Jahrhundert sozial wie rechtlich weit über die *Zensualen* oder *Cerozensualen* erhoben. Das geht nicht nur aus ihrer eingehend geschilderten grundherrlichen und ritterlichen Lebensweise und aus ihrer Bezeichnung als *veri, optimi, honestiores ministeriales* sondern auch aus einer Urkunde Bischof Eberhards II. von 1163 deutlich hervor: Hier

M 333/2031b, Looshorn II 97 — 1142 Stifftanoniker (?) 2 *proprius servos suos* an St. Jakob 21. Bb. S. 30 — 1150 Pfarrer 7 *famulos et ancillas* mit Nachkommen an Domkap. M 9/44, Looshorn II 461 — 1163 Hgg. Fr. v. Rothenburg 5 *feminas sue proprietatis . . de burgo Nurendergensium* 3 *filiis* an Bamb. Kirche M 10/49, Looshorn II 451 — 1165 Ministeriale (H. de Newansdorf) *servum suum* an Domkap. M 10/50, Looshorn II 461 — um 1165 Domfanoniker *quosdam* (5) *hereditario iure proprietatis ad se pertinentes homines* an Domf. M 11/54, Looshorn II 462 — 1179 Domfan. *servum suum . . et sororem eius* mit Kindern an Domkap. M 14/70, Looshorn II 520 — 1197 Ministerialin u. Söhne *proprium ancillam*, Verwandte eines Bamb. Min. an Domkap. M 16/84a, Looshorn II 576 — In sämtlichen Fällen wird die Übertragung *zum Reich der* (höheren oder besseren) *Ministerialen* ausdrücklich vermerkt.

²⁴⁸⁾ So 1131 21. Bb. S. 25 — 1135 ebda. S. 28 — 1154 22. Bb. S. 16 — 1172 M 11/57, Looshorn II S. 488 — um 1172 M 12/58, Looshorn II 488 — 1171/2 M 12/59a, Looshorn II 489 — 1177 M 13/65, Looshorn II 515 — um 1185 M 16/81, Looshorn II 542 — 1203 M 17/90, Looshorn II 592 usw. — Über Autotraditionen unten S. ???

²⁴⁹⁾ *Wais* Wb. V² S. 235 ff., Schröder DRG. I S. 496, *Moltor* S. 70 — Der Zins von 5 den. ist sonst in Bayern, im übrigen sind 2 den. üblich, *Wais* V S. 253.

²⁵⁰⁾ 1185 klagt *censualis* quedam mit ihren Kindern dem Bischof, daß ihre *carta conditionis* verloren gegangen sei. Da sie bereitwillig ihren Zins zahlte, erhielt sie eine neue *carta* M 15/77, Looshorn II S. 542 — Auch die Würzb. *Zensualen*, die B. Erlung 1115 gegen Bevogtung schlicht, erhalten eine Befieg. *carta*, die in *sacrario* s. *Kylian* aufbewahrt wird, vgl. *Anm.* 254.

²⁵¹⁾ 1124 *domina Gisila* gibt 1 *mansum* an St. Jakob auf Sterbfall, *sed ecclesia denariatam cere inde solvat*, 21. Bb. S. 18 — um 1140 *Dimarus* gibt seine *aream* an d. Hospital des Domf. zum Zins von 20 *nummos* *sive quod uocant v talenta cere* M 133/869, Looshorn II S. 391 — 1187 *Dipoldus liberis ortus parentibus ipse quoque liber* gibt 2 *areas* und 12 *agros* an Domkap., so daß jeder Besitzer, Mann oder Frau, *hrl. ½tal. ceræ* zahlt M 15/78a, Looshorn II 543.

befreit (eximentes) der Bischof die ihm von Herzog Friedrich von Rothenburg zu beliebiger Verwendung übertragenen 5 feminas sue (i. e. ducis) proprietatis... ab omni iure censuali et beneficiario und verleiht ihnen honestioris familie ius, d. i. das Recht der ritterlichen Ministerialen.²²²) Derselbe Herzog tauscht ferner 1165/66 auf Bitten eines Bamberger Domministerialen dessen Frau, eine Zensualin des Klosters Lorch, gegen 4 mancipia (Eigenhörige) ein und übergibt sie der Bamberger Ministerialität.²²³) Tatsächlich sind denn auch die Schenkungen von Eigenleuten zu Zensualenrecht erheblich zahlreicher als jene zu dem höheren Ministerialenrecht.²²⁴) Das letztere erhielten fast regelmäßig nur solche Eigenleute, die schon unter ihrem bisherigen Herrn

²²²) M 10/49, Stumpf 3974, Looshorn II S. 451, Joehje S. 544.

²²³) M 11/53, Looshorn II S. 456. — Auch Waig V² S. 349 stellt die Ministerialen über die Zensualen. Ich kann nach alldem die gegen Joehje S. 542 bringende Behauptung Schultes, Abel und Kircke S. 307 nicht für richtig halten: „daß diejenigen Freien, die sich „ergeben“, sich zu Zensualen machen, nicht aber in die ihnen zu tief (!) stehende Dienstmannschaft übertreten“ (so auch Joehje S. 767 auf Grund des Beispiels von 1187 Dipoldus liberis ortus parentibus . . .)

²²⁴) Den in Anm. 247 nachgewiesenen 18 Übertragungen zu Ministerialenrecht stehen im gleichen Zeitraum von 1062—1200 31 zu Zensualenrecht, bis 1240 weitere 4 gegenüber, dann hören die Einzeltraditionen auf; Joehje S. 542 bringt davon ganze 5 (und 1 irrige, 1180 Probst Heinrich) und baut darauf den voreiligen Schluß auf: „Fälle, wo Leibeigene als Zensualen tradiert werden, begegnen uns schon viel seltener!“ — Ich stelle zusammen (die Tradenten in Klammern: 1062 . . . 1085 (Mgf. Edbert v. „Rotenburg“-Meißen) 7 homines suae proprietatis in Lonstat (Lonnstadt) et Forheim habitantes zum Zins von 3 Den. an Wäbg. B. Erlung v. M. sichert sie 1115 vor Bevogtung, MBoic. 37 no 76, Looshorn II S. 335 (überseht irreführend „freie Leute“) — um 1118 (Eldelfreier) M 4/18 Looshorn II S. 67 — um 1130 (de Bunah) M 6/33, Looshorn II 69 — 1131 proprietario iure delegatum . . . ut 5 nummos pro censu solvat (ähnlich in allen folgenden Fällen, meist proprium servum, pro ancillam oder mancipia), 21. BB. S. 24 f. — 1132 ebda. S. 26 — 1135 (2 Fälle), ebda. S. 27 f. — 1142 ebda. S. 29 — 1142 ebda S. 30 — 1144 . . . 46 ebda. S. 32 — 1145 ebda. S. 32 — um 1144 16. BB. S. 30 — vor 1139 55 mancipia, teils zu census annuum vgl. Anm. 247 — um 1150 (Steinbere) M 9/47, Looshorn II S. 461 — 1154 22. BB. S. 16 — um 1165 (Mehela condicione libera verstitet Libezam ancillam) M 10/52, Looshorn II S. 462 (falsch „freie Magd“) — um 1169 (de Buch) M 11/56, Looshorn II 463 — 1172/2 (de Nurenbere) M 12/59a, Looshorn II 489 — um 1172 (de Bollynce) M 12/58, Looshorn II 488 — 1172 (de Hachenbach) Looshorn II 479 nach Michelfelder Urbar — 1172 (de Stritperc) M 11/57, Looshorn II 488 — 1175 (Richilt) M 12/80, Looshorn II 489 — um 1175 (Sigeloh) M 12/62, Looshorn II 489 — 1178 (Wieger) M 14/68, Looshorn II 517 — 1178 (Kunegunt) M 14/69, Looshorn II 517 — 1179 (de Wolferammes) Looshorn II 560 nach Michelf. Cop. B. — um 1179 (de Zuodinruot), ebda. — 1180 (Acila) M 14/72, Looshorn II 533 — um 1185 (de Tundevelt) M 16/81, Looshorn II 542 — um 1185 (Dombefan) M 16/80 Looshorn II 543 — um 1200 (in Lutenbach) M 17/86 Looshorn II 577 f. — 1202 (Dombefan) M 17/89 Looshorn II 578 — 1203 (de Drosleinriut) M 17/90, Looshorn II 592—1210 (in Heitingesvelt) M 18/96, Looshorn II 605 — 1213 (Stuhse) M 18/98, Looshorn II 605 f.

kriegerische Dienste geleistet hatten, also waffengeübt und erprobt waren, die *homines militaris conditionis*.²⁵⁵) Ergibt sich somit tatsächlich eine Ergänzung der Ministerialität aus der Schicht der Leibeigenen, so beweist gleichzeitig die damit verbundene Freilassung, daß die ritterliche Ministerialität in ihrer Blütezeit seit dem 11. Jahrhundert nicht oder nicht mehr zur Klasse der persönlichen Unfreien im sozialen Sinne gerechnet werden kann. — Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen, inwieweit auch Gemeinfreie an der Ergänzung der Ministerialität beteiligt waren. Die urkundlichen Nachrichten über diese ständische Schicht sind ziemlich dürftig und betreffen hauptsächlich Verstiftungen zu Zensualenrecht. So ergibt sich 1116 *mulier sui iuris libera* Eberhilt dem Domkapitel zum Zins von 5 Denaren,²⁵⁶) 1124 verstiftet die (wohl auch freie) *domina* Gisila (ohne Standesbezeichnung) eine Hufe in Lesten und sich selbst zu Wachsziens an St. Jakob.²⁵⁷) — *Mehela condicione libera* tradiert um 1165 ihre Magd Libeza dem Domkapitel zu 5 Denaren.²⁵⁸) Hierher werden ferner zu rechnen sein: Burchardus de Turstat, der 1162 seine *area* mit einem künftig von seinem ältesten Sohne zu leistenden (Grund-?) Zins von 70 *nummi* an das Stift St. Jakob verkauft.²⁵⁹) *Fridericus et Hiltigundis de Aschibach*, Besitzer eigener Häuser, die sich um 1175 dem Domkapitel zum Zins von 3 Denaren verstiften²⁶⁰) und jener *Diepoldus liberis ortus parentibus ipse quoque liber*, der 1187 zwei eben erworbene *areae* und 12 Äcker in Chozendorf dem Domstift übermacht, mit der Auflage, daß jeder seiner Nachkommen jährlich $\frac{1}{2}$ Talent Wachs zahle.²⁶¹) Mit Ausnahme der Aschbach und der gleich noch zu nennenden Freiforheimer, die sich wohl schon eher kleingrundherrlicher Lebenshaltung erfreuen, sind dies offenbar alles häuerliche Leute, unter ihnen vornehmlich Frauen, die das Bedürfnis für ihr Seelenheil antreibt, sich und ihre Nachkommen unter die kirchlichen Zensualen aufnehmen zu lassen. Als geschlossene Gruppe erscheinen diese

²⁵⁵) Beachtenswert ist die Übertragung der *propria ancilla, filia Rutheni de Vechene* an das Domkap. zum Recht der Ministerialen, 1197, deren Salmann ein Bamb. Ministeriale *Regenhard de Vechene* ist *M* 16/84a, Looshorn II 576. Noch um 1200 konnten also Glieder einer Familie Eigenleute und Ministerialen sein. Obendrein ist auch noch die Tradentin selbst Ministerialin.

²⁵⁶) *M* 4/17, Looshorn II S. 66.

²⁵⁷) 21. *BB.* S. 18.

²⁵⁸) *M* 10/52, Looshorn II S. 462.

²⁵⁹) 21. *BB.* S. 35.

²⁶⁰) *M* 12/63, Looshorn II S. 489.

²⁶¹) *M* 15/78a, Looshorn II S. 543.

bäuerlichen Freien wie schon betont, niemals in den Urkunden oder Zeugenreihen. Gleichwohl müssen sie erheblich zahlreicher gewesen sein, als es danach den Anschein hat. Dafür spricht schon an und für sich die Zentverfassung des Landes²⁶²⁾ mit ihren noch im 14. Jahrhundert abgabefreien Schöffenhufen²⁶³⁾ und die noch im 16. gelegentlich auftauchende Rechtsnorm, wonach die Verpflichtung den Schöffensstuhl an der Zent zu besetzen auf einem bestimmten bäuerlichen Grundstück haftet.²⁶⁴⁾ An älteren Nachrichten über diese Verhältnisse fehlt es freilich in unserem Gebiete völlig. Zum Teil wird man diese Gemeinfreien, noch in den bevogteten Leuten der Urbare des 14. Jahrhunderts wiederfinden.²⁶⁵⁾ Vielleicht liegt auch in Ortsnamen wie Freihaslach, Freienahorn, Freiröttenbach, die stets gleichnamigen, aber mit Burg- oder Kirch- zusammengesetzten Orten benachbart liegen, eine Erinnerung an diese Bevölkerungsschicht. — Nachweisen läßt sich nun eine Ergänzung der Ministerialität aus diesen Gemeinfreien nur in einem Falle: Heinrich des Altenvorcheim ex cognatione Hermannii de Burch (Burk bei Forchheim), unus de his, qui dicuntur fr i forcheimeri²⁶⁶⁾ ehelichte ein Mädchen aus der familia s. Georgii und ließ diese Heirat vor dem Bischof durch das Domstift beurkunden (1121/24)²⁶⁷⁾ und vom Domkustos besiegeln „aus Fürsorge für seine Kinder, damit sie der Kirche nicht entfremdet werden können.“²⁶⁸⁾ Hier vollzieht sich der Übergang in die Ministerialität also auf dem Wege über eine Heirat. Der anerkannte Rechtsgrundsatz, daß die Kinder der „ärgeren Hand“ folgen, wurde hier also schon als sozialer Vorzug gewertet.²⁶⁹⁾ Tatsächlich finden wir später auch den

²⁶²⁾ Oben S. 11 u. 62 f., Exkurs II.

²⁶³⁾ Exkurs II „Neunkirchen“ u. „Weißmain“.

²⁶⁴⁾ Exkurs II Remmelsdorf.

²⁶⁵⁾ Nachweise oben S. 62 Anm. 66. — Über die in N.-Osterreich weit zahlreicher erhaltenen Gemeinfreien vgl. J. Strnadt, Hausruod u. Altergau, Arch. f. öst. Gesch. d. hohen Gerichtsbarkeit in N.-Öst., ebda. 99, 2 Wien 1912 S. 403 ff, 700 ff; — über schwäbische Gemeinfreie: E. Fleig, . . . Studien z. Gesch. d. Kl. St. Peter a. d. Schwarzwalb, Diss. Freiburg i. B. 1908.

²⁶⁶⁾ Über sie vgl. auch oben S. 86 Anm. 191.

²⁶⁷⁾ M 7/36, Looshorn II S. 71; der zeitliche Anfaß der U. ergibt sich aus dem Auftreten des Dompropstes Eberhard (1121—1143, Looshorn II S. 888) und des Domkustos Oudalric, der noch 1124 März 1 Looshorn II S. 68 genannt wird, 1124 Mai Looshorn II S. 151) schon Chuonrad.

²⁶⁸⁾ Dieser Ausdruck ist formelhaft, vgl. schon die von Reutigen, ZsuWB. 8, 2 S. 183 zitierte Würzb. U. von 1036: (ministeriales) ne illorum posteritas a suo iure possit alienari.

²⁶⁹⁾ Auch dieser Vorgang beweist gegen Schulte S. 307, daß schon im 12. Jhdt. die Ministerialen ganz erheblich über den Gemeinfreien standen, sowie den schroffen Gegensatz zwischen der Rechtsnorm und den tatsächlichen Verhältnissen.

Namen de Forchheim unter den Bamberger Ministerialen.²⁷⁰⁾ Einen deutlichen Gegensatz hiezu bilden die Rechtsfolgen der Ehe, welche Adelwib de condicione eorum, qui liberi Forchheimenses dicuntur, mit einem Eigenknecht (famulus) Ruedeger de Hachenbach des Edelfreien Walthar v. Ahorn schloß²⁷¹⁾ Diese Ehe brachte nicht nur, wie zu erwarten, die Nachkommen sondern sogar die Ehefrau selbst in Unfreiheit. Bischof Hermann stellte nämlich bei dieser Gelegenheit (1172) den eigentümlichen Satz auf — auf Bitten der Frau und offenbar um den in der Urkunde erwähnten Ansprüchen des v. Ahorn zu begegnen — „daß jede Frau ihres Standes, die einen Mann geringerer Herkunft, der irgend jemandem zu Eigen ist, heiratet, ihre frühere Freiheit verlieren und sowohl selbst wie auch ihre gesamte Nachkommenschaft, sobald diese zu Jahren kommt, einen Jahrzins von 5 Denaren an die bischöfliche Kammer in Forchheim zahlen solle.“²⁷²⁾ — Beide Fälle beleuchten zugleich die scharfe Kluft zwischen dem ehrenvollen Stand der Ministerialen und der gering gewerteten Herkunft eines, wenn auch reifigen, Eigenknechtes eines edelfreien Herrn. — Für die Ergänzung der Ministerialität aus dem Stande der Gemeinfreien bieten noch folgende Fälle einigen Anhalt: Ein Bruno de Frienharn, der keinesfalls dem edelfreien Geschlecht von (Kirch-) Ahorn zuzurechnen ist, erscheint 1184 unter Ministerialen.²⁷³⁾ Auch der Name Tuerstat, den wir oben unter den Gemeinfreien fanden, taucht später unter den bischöflichen Dienstmännern auf,²⁷⁴⁾ wenn die genealogischen Zusammenhänge hiebei auch nicht völlig feststehen. Es könnte sein, daß der Ortszusatz nur die Herkunft, nicht die Familie jener Gemeinfreien bezeichnet. Im übrigen aber sehen wir, daß diese Schicht im 12. Jahrhundert vielfach in die Zensualität übergeht, also ihren bäuerlichen Stand nicht mehr verändert. Da aber die Zensualität mehr und mehr als unfreies Rechtsverhältnis aufgefaßt

²⁷⁰⁾ Erfurs III Tab. III.

²⁷¹⁾ v. Aufseß, 58. BB. S. 98 aus e. Michelfelder Cop. Bg. fol. 639 in d. Pfarregistratur Michelfeld, Looshorn II S. 479 f.

²⁷²⁾ . . adiudicatum est, quod quaecunque femina conditionis illius cuilibet inferioris ordinis uiro, cuiuscunque proprius sit, nupserit, pristina libertate carere et tam ipsa quam omnis posteritas sua, cum ad annos discretionis peruenerint, singuli censum quinque denariorum Camerario nostro in Forchheim annuatim persolvere debeant . . . Ann. 271.

²⁷³⁾ MBoic. 25 no 4 S. 104, Looshorn II S. 538.

²⁷⁴⁾ Erfurs III Tab. III.

wurde,²⁷⁶⁾ sich also in umgekehrter Richtung wie die Ministerialität entwickelte, hat der Stand der Gemeinfreien durch jene Selbstverstiftungen dauernd Einbuße erlitten.

Wenn wir nun die verschiedenen ständischen Gruppen, aus denen sich noch im 12. Jahrhundert der bereits voll entwickelte, gehobene Rechtsstand der ritterlichen Ministerialität ergänzte, ausschalten, verbleibt die Frage nach der Herkunft des eigentlichen Grundstockes dieser eigentümlichen Standesschicht. Da ihre Entstehung, wie heute wohl allgemein feststeht, in eine weit ältere Zeit als die Periode der Gründung des Bistums Bamberg zurückreicht, so fehlt es in unserem Gebiete an Nachrichten, an die sich eine quellenmäßige Untersuchung knüpfen könnte. Wir können bestenfalls mit Hilfe der bisher gewonnenen Anschauung und den Forschungsergebnissen aus anderen, besser mit Nachrichten ausgestatteten Gebieten, einige vorsichtige Rückschlüsse zu ziehen versuchen.

Die Annahme, daß auch in der unserem Untersuchungszeitraum vorangehenden Periode eine Ergänzung der Ministerialität aus verschiedenen Ständen möglich war, liegt von vornherein nahe. Der Versuch Heck²⁷⁶⁾ die sächsische Ministerialität auf einen bestimmten einheitlichen Volksstand, die „minderfreien“ karolingischen Frilinge zurückzuführen, hat ebenso wenig Anklang gefunden²⁷⁷⁾ wie Caro²⁷⁸⁾ Ableitung der Dienstmannen von St. Gallen aus den bemittelteren freien Trudenten der Karolingerzeit.²⁷⁹⁾ Molitor gelangte zu dem Ergebnis, daß die Ministerialen aus den Unfreien aber auch aus jenen Bevölkerungsklassen hervorgingen, in denen Unfreiheit und Freiheit sich mischten.²⁸⁰⁾ Auf die Bedeutung der Grundherrschaft für die Bildung des Standes, insoferne deren „Beamtenstab“ aus persönlich abhängigen, d. h. minderfreien Leuten gebildet wurde, die aber gleichzeitig das bevorzugte Element des Kriegerdienstes bildeten, hat Keutgen nachdrücklich hingewiesen.²⁸¹⁾ Von dem Zusammenwirken von

²⁷⁶⁾ Molitor S. 70 f. — Das geht auch deutlich aus dem in Anm. 272 behandelten Fall hervor. Hier wird die Zinspflicht bereits mit einem *pristina libertate carere* verbunden.

²⁷⁷⁾ Ph. Heck, *Verf. Sachsenspiegel u. die Stände der Freien*, Halle/S. 1905 — *berf.*, *Der Ursprung der sächs. Dienstmannschaft*, BSuW 5, 1907.

²⁷⁸⁾ Vgl. Keutgen, *Minist.*, BSuW 8, 2 1910 S. 169—195, Schulte *Abel* 1910 S. 305—314.

²⁷⁹⁾ G. Caro, *Beiträge z. älteren dtsh. Wirtsch. u. Verf. Gesch. Gesamm. Aufsätze*, Leipzig 1905.

²⁸⁰⁾ Gegen ihn Keutgen S. 11—16, Schulte S. 13 f., 123 f.

²⁸¹⁾ *Stand der Min.* 1912 S. 199.

²⁸¹⁾ BSuW 8, 4 zusammenfassend S. 539.

Amts- und Kriegsdienst im Rahmen der Grundherrschaft ist auch neuestens Stengel ausgegangen. Seine Ergebnisse bedeuten insoferne einen wesentlichen Fortschritt für das so viel umstrittene Problem, als sie den Nachweis erbrachten, daß schon seit der fränkischen Zeit neben den freien Dasallen eine zu Hof- und Heerfahrt verpflichtete abhängige Schicht innerhalb der großen Grundherrschaften bestand, die sich aber, wie sich ihm gerade aus sächsischen Quellen ergab, neben unfreien Elementen auch aus gemeinfreien Leuten zusammensetzte, die sich in den „Schuß“ einer Herrschaft ergeben hatten. Er erweist die sächsischen *iamundilingi* im Gegensatz zu *Heck* nicht als minderfreie, sondern als gemeinfreie Ergebungsleute, die „qualifizierten Vorläufer“ der Ministerialen. Die standesrechtliche Belastung, durch die unfreie Elemente hineingetragen, ist als Dienstbarkeit im Sinne einer grundherrlichen Abhängigkeit aufzufassen.²⁸²⁾

Diese Darlegungen Stengels scheinen vor allem geeignet, jenen auffallenden Gegensatz zwischen der gehobenen Besitzlage, dem nicht unerheblichen freien Eigen einer großen Anzahl von Ministerialenfamilien und ihren eigenartigen Rechtsbeschränkungen verständlich zu machen. Es ist zunächst festzustellen, daß wir auch in Ostfranken jene Schicht der Ergebungsleute in die Großgrundherrschaft kennen. Es sei an die vielbesprochenen *accollae*, persönlich freie, auf Kirchengut angelegte Leute,²⁸³⁾ der Würzburger Immunitätsurkunden erinnert. Was die Fälschungen aus der Zeit Bischof Adalberts (1045—52) von ihnen berichten, wird sachlich nicht anzuzweifeln sein. Diese nehmen für die *parochos, quos bargildon dicunt, seu alios liberos homines undecumque nati sint vel quocumque*

²⁸²⁾ Edm. E. Stengel, Ursprung d. Min. 1926 S. 168 ff. — Kurz vor Abschluß des Drucks meiner Untersuchung erschien der knappe, sehr beachtenswerte Artikel von L. Graf Oberndorff, Zum Ursprung der Ministerialen, Mitteil. des St. Michael 22. Jhg. 1927 Nr. 1. Unabhängig von Stengel kam Gf. Oberndorff zu ganz ähnlichem Ergebnis. Hauptsächlich auf Grund von Forscher Quellen u. unter Auswertung einer Kommodationsformel von Tours von ca. 750 (Schröder DRG. I^o S. 169 Anm. 7) sucht O. die Wurzel der ritterl. Min. in „einer durch Ergebung entstandenen, erblich gewordenen (9.—10. Jhdt.), stets ergänzungsfähigen Schicht kriegerischer Gefolgsmannen [der Merovingerzeit], deren Unfreiheit zunächst (bis zum 12. Jhdt.) in manchem der familia angelegten wurde“. — Es braucht nur hinzugefügt werden, daß die Großgrundherren (Senioren) der fränk. u. späteren Zeit ganz ebenso der reifigen *servi u. servientes* zu Heer- u. Hofdienst wie zu Verwaltungszwecken bedurften und deshalb die Ergebungen mit dem Ende des Gefolgschaftswesens noch auf lange nicht zum Abschluß kamen.

²⁸³⁾ S. Breßlau, Die Würzb. Immunitätsurkdn. u. das Herzogtum Ostfranken, FzB. 13, 1 1872 S.

jure debeant vivere, qui se vel sua alodia (!) in jus et potestatem praefatae aecclesiae quomodolibet mancipando subdiderunt, die Immunität in Anspruch.²⁸⁴⁾ Sie sind 3. T. als „St. Kiliansleute“ in die Wachszinsigkeit übergegangen.²⁸⁵⁾ Stengel betont aber gerade jene freien Ergebungsleute als die gemeinsame Quelle der Wachszinsigen und Dienstleute.²⁸⁶⁾ Es würde sich das aber auch mit den Ausführungen Keutgens vertragen, wonach die Posten der grundherrschaftlichen Verwaltung „von vornherein nicht mit Unfreien untersten Ranges“, sondern aus der zwar abhängigen, aber gehobeneren Schicht besetzt wurden, mit Leuten, die „zum Gehorchen und Befehlen gleichmäßig geboren“ waren. Die Erscheinung, daß die Ministerialen des 12. Jahrhunderts noch mit Person und Eigen nicht dem öffentlichen Gericht unterstehen, fände durch den Übergang jener Ergebungsleute in die Immunität eine Erklärung. Die Befreiung vom Vogteigericht ist dann schon eine weitere Stufe der Entwicklung. Es würde aber auch verständlich, daß wir die späteren Ministerialen weit über die Dörfer des ganzen Landes verstreut finden, was, wie wir sahen, keineswegs nur durch die Ausstattung mit Lehen bedingt war, sondern ebenfalls weit mehr auf ein häuerliche Wurzel zurückweist. Gerade in dieser Hinsicht ist jene ältere Ableitung der Ministerialen aus den persönlichen Hofbediensteten, den niederen Knechten und Dageschalken, unbefriedigend, da sie die Verbreitung der Ministerialen über das flache Land im Zusammenhang mit freiem Eigen unerklärt ließe. Diese Verhältnisse werden im 12. Jahrhundert bei den vormals Schweinfurter Ministerialen der Herrschaft Banz, in der sich fast nach jedem Dorfe eine kleingrundherrliche, ritterbürtige Familie mit freiem Eigen benennt²⁸⁷⁾ besonders deutlich. Ähnlich liegen die Verhältnisse weiter östlich. Auch hier in dem räumlich abgelegenen Zweimainland bedurften die Schweinfurter zweifellos verlässiger Leute für den Kriegsdienst wie für die grundherrliche Verwaltung. — Diese Verschmelzungsvorgänge freier Elemente mit der Grundherrschaft, die in gleicher Weise eine Rechtsminderung wie die Aussicht auf sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg bedeutete, liegt allerdings erheblich früher als Quellennachrichten in unseren Gebieten einsegen. Wir sind daher für die Entstehung des Stan-

²⁸⁴⁾ S. Bresslau, *Diplomata centum* no 63, 65.

²⁸⁵⁾ Vgl. Gengler, *Verfass. Zustände* S. 78, insbes. die U. Bischof Embrichos von 1141 MBoic. 37 no 91.

²⁸⁶⁾ a. a. O. S. 182.

²⁸⁷⁾ *Exkurs III Tab. III.*

des auf Analogieschlüsse beschränkt und gewinnen im übrigen nur eine Anschauung von dem bereits fertig ausgebildeten Stande der Ministerialen und seiner Entwicklung zum niederen Adel. Der Schweinfurter Ministerialität der Zweimainlande mochte bei ihrem sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg noch zu Hilfe kommen, daß in der langen Zeitspanne zwischen dem Aussterben der Schweinfurter Markgrafen (1057) bis zum ersten Auftreten ihrer Erben, der bayerischen Grafen von Andechs, in Franken (um 1130) eine einheimische Herrengewalt fehlte. Die nach dem Erlöschen der Andechs (1248) ausgebrochenen Wirren haben ihre Selbständigkeit und die „Interterritorialität“²⁸⁸⁾ ihres erweiterten Besitzes von neuem gefördert. — Gerade für die Bayreuther Gegend aber läßt sich noch in sehr später Zeit eine bisher völlig unbeachtete Ergänzung des ritterbürtigen Adels aus ländlichen Schichten erkennen, die auffallend an jene angenommenen älteren Vorgänge erinnert. Die Bayreuther Landbücher aus dem Ende des 14. Jahrhunderts benennen eine größere Zahl „erbarer“, d. h. niederadeliger Leute, die auf ihrem „Erbe“ oder „Eigen“ sitzen, der Herrschaft (d. i. den Burggrafen von Nürnberg) „dienem mit einem spieß oder einem armbrost nach irem vermuegen als oft sie bez von der herschaft ermanet werden“, teilweise aber auch „mit seinem selbs leib zu roß und zu fuß“ oder auch „mit einer gleen“.²⁸⁹⁾ Sie haben nach einigen Nachrichten neben ihrem Eigen auch Lehen von der Herrschaft, gelegentlich erfahren wir auch, daß ihnen ein Zinshof zu „rechtem Lehen“ umgewandelt wird.²⁹⁰⁾ Um daselbst einen „burglichen Bau“ zu

²⁸⁸⁾ Diesen Ausdruck hat A. Berminghoff, Ludwig v. Eyb d. Ältere Halle 1919 S. 60 für den Lehenempfang des fränkischen Adels von mehreren Herrn und die ausgleichende Wirkung dieser Verhältnisse auf die landesherrlichen Gegensätze geprägt.

²⁸⁹⁾ Vgl. das jetzt gedruckt vorliegende Bbb. Bth. I (wohl 1398) Ad. 29, 2 Bayreuth 1925 S. 117 mehrere Leute („Muntmänner“) in Eruppach (Erubacher, Tremreuther „uf seinem eygen“, Popp „uf seinem Erbe“, Gra, Mangolt, Schützen Kinder, Frey (i) n n), S. 118 (zu Lehen aufgetragenes „Erbe“ in Freiahorn), (Zandorfer in Oberreuth), 133 (Fritz Ruzwurm in Eidersdorff), 134 (Zandorfer in Donndorf), 136 (Wenßel, Smit, Gosler in Gosler), — deutlicher noch im Bbb. Bth. II (1421/30) fol. 1 („erber Lewte“ in Pinfled: Zandorfer, Pözlinger, Krotendorfer, Herman Heynolt Küchenmeister, Zirkendorfer), fol. 23 (Zandorfer in Gossenreuth), fol. 30 (Gampfer in Lewneg), fol. 47 (Ornolt in Ramfental), fol. 56 (Mistelbeck in Mistelbach), fol. 71 (Ruzwurm in Eidersdorf), fol. 104 (Markgraf zu Eschen . . . klagt sein Eigengut auf dem Landgericht!), vgl. Auszüge aus dem Nachlaß von Rübelerin hsg. v. Raab Ad. 1903 und dazu die Wiederkehr dieser Namen in dem von B. Frhr. v. Waldenfels veröff. Berichtnis der oberfränk. Ritterchaft i. J. 1495, Ad. 26, 3, 1917.

²⁹⁰⁾ Ad. 29, 2 S. 118 (s. v. vorige Anm.) — 1381 Aug. 26 Dggf. Friedr. III. v. Nürnberg macht den Hof, „darauf eywen Frij (der Weife) von Weyer gnant der Hochtrit gefessen was“ zu rechtem Lehen StAB. Rep.

errichten, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung und der Verpflichtung das Öffnungsrecht zu gewähren.²⁹¹⁾ Eine dieser Familien führt den Namen „Küchenmeister“,²⁹²⁾ bei einer Familie läßt sich die Herkunft von einem bäuerlichen „Landknecht“ (preco) Anfangs des 14. Jahrhunderts nachweisen,²⁹³⁾ ein Glied dieser Familie erhält später das Bayreuther Forstmeisteramt.²⁹⁴⁾ Alle diese Familien erscheinen niemals in der meranischen Ministerialität, die damals schon durchweg bürgerlich war, aber sie ergeben das Bild einer jüngeren Ministerialität, freilich jetzt unter den veränderten Rechtsverhältnissen ohne stärkere Rechtsbeschränkungen. Das wesentliche aber ist neben ihrer Herkunft vom Lande, daß sie als „Muntmannen der Herrschaft“ bezeichnet werden,²⁹⁵⁾ sie treten durch Übernahme des Dienstes, der an Stelle der Zinspflicht tritt, in ein Schutzverhältnis zu ihrem Herrn. Der Schutz ist aber ein ganz wesentliches Element des Ministerialenverhältnisses²⁹⁶⁾ und hat sich auch in den Beziehungen zwischen dem übrigen ritterbürtigen Adel und dem Landesherrn lange erhalten.²⁹⁷⁾ Diese auf ihrem Eigen sitzenden, Kriegsdienst leistenden „Muntmannen“ sind offenbar die letzten Reste jener freibäuerlichen Bevölkerungsschicht, die im übrigen schon Jahrhunderte vorher teils in die Sensualität, teils in die Ministerialität übergegangen war.

II L. 544 Nr. 2253 — ebenso den Hof zu Weyer, „darauf Friß von Weyer, gen. der Swarke was geseffen“, ebda. — 1398: Hans v. Weyer hat (zu W.) 1 Hof usw. zu Lehen „u. dyenet davon in reysen und anderen dinsten mit einer gleen“, Hans v. Weyer Hochtert genannt hat auch 1 Hof usw. (zu W.) zu Lehen u. „dient auch davon in der fordern maß“, Ldb. Fl. A. Weyer Hohenzoll. Ffchn. I. S. 237.

²⁹¹⁾ Nach der Anm. 290 gen. U. von 1381 für den schwarzen Friß v. Weyer u. seine Erben, „womit sie gewarten sollen und sol offen Haus sein, so oft wir bedürfen“.

²⁹²⁾ Sfters gen., vgl. Anm. 289.

²⁹³⁾ Längere Zeit vor 1398 „der weisse Friß Hochtert (vgl. Anm. 290) gen., zu den Zeiten ein lantknecht“ (= Gerichtsbüttel, preco). Dessen Schwester war mit einem einfachen Forstknecht verheiratet Ldb. Fl. A. Hohenzoll. Ffchn. I S. 223, derselbe „weisse Friß“ war um 1389 (Zent.) „vogt zu Culmbach“ BStA. Rep. 125 S. 41 „Differenzen mit Brandenburg“ fol. 109v f.

²⁹⁴⁾ 1457 Juni 16 Margf. Albrecht ernennt den Ridel v. Weyer zum „obersten Forstmeister im obern Lande“ BStA. Rep. 20 L. 873 Fass. 1 — Schon 1408 werden die Hochtrit (v. Weyer) zu den „eblen leuten“ gezählt, Hohenzoll. Ffchn. V S. 79 (Lhb. Vggf. Joh.). Die Familie geht später in die Reichsritterschaft über.

²⁹⁵⁾ So stets in den Landbüchern, doch finden sich natürlich auch Muntmannen, die nicht ritterlich dienten.

²⁹⁶⁾ Vgl. z. B. W a i s BÖ. V² S. 345.

²⁹⁷⁾ In den Burghuts- und Öffnungsverträgen durchaus formelhaft, vgl. z. B. 1343 Dez. 27 W. 19, 2 1 Gr. Reg. 112 „durch (= zu) besser fribe, schirm, gnad und furderung“.

Für einen Teil der Bamberger Ministerialität kommt schließlich noch eine weitere Quelle in Frage. Wir erinnern uns, daß die ältesten Besitzungen der Bamberger Kirche Königsgut waren. Gerade innerhalb des Bereiches dieser fisci, namentlich Hallstadt und Forchheim, finden sich aber auch die ältesten nachweisbaren Ministerialen.²⁹⁸⁾ Sie führen großenteils den Namen nach Örtlichkeiten, in denen sich auch grundherrliche curtes oder curiae praediales nachweisen lassen, die man wohl noch auf die Organisation der Königsgüter zurückführen darf. Auch hier ergibt sich also ein Hinweis auf den früheren Zusammenhang mit der Grundherrschaft, wenn auch in der Zeit unserer Urkunden die Verwaltung der Fronhöfe bereits in andere, in bäuerliche Hände übergegangen ist. Wir wissen aber aus anderen älteren Quellen, daß die Verwaltungskräfte der königlichen Grundherrschaften sich hauptsächlich aus den Fiskalinen ergänzten. Diese setzten sich aus Unfreien, Freigelassenen und Freien auf Königsgut, die sich in die Mundschaft des Königs ergeben hatten, zusammen.²⁹⁹⁾ Auch hier haben also offenbar freie und unfreie Elemente auf dem Wege über die Grundherrschaft zur Ausbildung der Ministerialität zusammengewirkt.

In diesem Zusammenwirken liegt tatsächlich der Schlüssel für die in ihren Rechtswirkungen so widerspruchsvollen Standesverhältnisse der Ministerialität. Man wird daran festhalten müssen, daß das Institut als solches wesentlich von den Rechtsnormen der Unfreiheit beeinflusst war, muß aber auch in Betracht ziehen, daß die nivellierenden Kräfte der Grundherrschaft nicht ohne Einfluß auf die Rechtstellung der freien Elemente geblieben sind, die in ihren Wirkungsbereich traten. Amts- und Kriegsdienst, das Moment der Auslese der Tüchtigsten, hoben hier über die Masse der bäuerlich, zinspflichtig und unfrei bleibenden Elemente die ritterliche Ministerialität empor, die wir schon im 11. Jahrhundert in voller Ausbildung eines geschlossenen und bevorzugten Standes begriffen finden. Die sozialen Umschichtungen der Hohenstaufenzeit, die Ausbildung neuer Berufsstände, die kulturellen Einwirkungen der Kreuzzüge auf die Entstehung eines internationalen Rittertums mit seiner gesteigerten Wertung von Pflicht, Ehre und Persönlichkeit nahmen der Ministerialität sodann die letzten, durch die Entwicklung bereits überholten Reste der Freiheitsminderung. Die Ministerialität geht in den ritterbürtigen,

²⁹⁸⁾ Exkurs III Tab. III.

²⁹⁹⁾ *Monitor* S. 64.

niederer Adel der Territorien über. Diese Umbildung findet ihren Ausdruck auch im Sprachgebrauch der Kanzleien, der, in unseren Gebieten seit etwa 1240, den Gliedern dieser Familien auch den Ausdruck miles,³⁰⁰⁾ nunmehr Bezeichnung des in feierlichen Formen zum Ritter Geschlagenen, und das Prädikat nobilis und dominus nicht mehr verweigert.³⁰¹⁾ Die im 14. Jahrhundert einsetzende landesherrliche Politik der Burghutverträge und des Kampfes um die Öffnung und Lehensmachung niederadeliger Burgen zeigt deutlich, bis zu welchem Grade persönlicher Selbständigkeit die Entwicklung des Standes zu diesem Zeitpunkt bereits gediehen war.

In den wechselvollen Vorgängen der Territorienbildung beruht auf der Ministerialität die militärpolitische Kraft ihrer Herren. Für äußere und innere Kämpfe stets verfügbare als ein schwer gepanzertes Berufskriegertum, als Burgenbesatzung zugleich das Rückgrat der Landesverteidigung, stellt dieser Stand mit der Ausbildung der Ämterverfassung zugleich die Träger der Staatsverwaltung. Ein zahlenmäßiges Bild dieser Wehrkraft der jungen Staatenbildungen läßt sich freilich nur unter starken Einschränkungen gewinnen. Wenn aber auch die Zahl der einzelnen Waffenträger aus den Quellen nicht zu gewinnen ist, so doch ein Überblick über die Familien, denen sie entstammen. Auch hier müssen wir freilich, ähnlich wie bei den edelfreien Herren, den nicht eben seltenen Namenswechsel in Rechnung stellen. Seitdem sich seit Ausgang des 11. Jahrhunderts feste Familiennamen zu bilden beginnen und das Auftreten von Verwandtschaftsangaben in den Zeugenreihen immer häufiger wird, lassen sich auch die einzelnen Familien st ä m m e voneinander unterscheiden. Die dem Exkurs III beigegebene Tabelle III versucht diese Übersicht mit dem Zeitpunkt des ersten Auftretens der einzelnen Familien zu geben.³⁰²⁾ Namenswechsel ist, soweit feststellbar, berücksichtigt; Namen, die nur ein einziges Mal auftreten, sind nur ganz ausnahmsweise aufgenommen. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich in der Zeit zwischen 1059 und 1248 unter den Bamberger Dienstmannen, ohne jene der Stifter und

³⁰⁰⁾ Zuerst in selbst ausgestellten Urk., Belege habe ich in meinem Aufsatz „Titel u. Standesbezeichn. des oberfränk. Adels“, Fam.-Gesch. Bl. 1926 S. 102 gebracht. Ganz vereinzelt findet er sich auch schon früher

³⁰¹⁾ Fam. gesch. Bl. 1926 S. 102 f. — v. D u n g e r n, Herrenstand S. 272 ff.

³⁰²⁾ Die von J o e g e S. 775 ff. gegebene Liste bedarf in verschiedener Hinsicht der Berichtigung. — Ich habe in meiner Zusammenstellung alle erst nach 1248 auftretenden Namen beiseitegelassen, ebenso alle nichtfränkischen Familien außerhalb der Bamb. Diözese.

Klöster, etwa 130 Familienstämme, unter der Andechs-Meranischen Ministerialität zwischen 1149 und 1248 etwa 30. Wie stark auch dieser Stand von dem Erlöschen seiner Glieder heimgesucht wurde, ergibt sich aus einem Vergleich unserer Liste mit einem Verzeichnis der ritterlichen Vasallen des Fürstbistums Bamberg von 1550, in dem von unseren etwa 130 Stämmen noch 17 erscheinen.³⁰³) Heute leben von diesen noch 4 Familien, die Freiherren von Egloffstein, Grafen von Giech, Frei v. Redwiz und Freiherren v. Rotenhan, von denen die beiden letzteren wahrscheinlich eines Stammes sind. Aus der meranischen Ministerialität haben sich bis heute erhalten: die Freiherren v. Guttenberg, Künzberg, Schaumberg, Waldensfels und Wallenroth, letztere beiden wohl Abzweigungen der erloschenen Förtzche von Thurnau.

Die Gliederung unserer Tabelle nach landschaftlichen Gesichtspunkten erlaubt noch weitere nicht unwesentliche Feststellungen. Die Masse der Bamberger Ministerialen und zugleich die ältesten Namen erscheinen im Umkreis der ehemaligen Königsgüter Hallstadt (13), Forchheim (17), Herzogenaurach (6) und im nördlichen Nordgau (15), also im Bereich der ältesten Ausstattungsgüter des Hochstifts. Sehr zahlreich sind auch die Familien, die sich um die vormaligen Schweinfurter Besitzungen Banz (17), Burgkunstadt (3) und Marktgratz (3) gruppieren und zweifellos durch die Schenkung der Erbtöchter Alberada an Bamberg kamen.³⁰⁴) Eine ganze Anzahl (11) taucht auch auf den von Bischof Otto I. erworbenen Besitzungen auf, auch mit Stadtsteinach und Nordeck 1151,³⁰⁵) ebenso 1157 mit der Burg Höchstädt³⁰⁶) kamen offenbar Ministerialen an das Hochstift. Nicht unerheblich ist aber auch die Zahl jener Dienstmännenfamilien, die, wie im Nordjura (22) und in der Würzburger Diözese (7) nach Ortschaften benannt sind, in denen wir keine Bamberger Besitzungen oder benachbarte Erwerbungen kennen. Wir sahen schon, daß die Ausbreitung der Ministerialität über das flache Land sich nicht

³⁰³) J. Mayerhofer, Der Ritterlehenhof des Bamberger Fürstbischofs Weigand von Redwiz im Jahre 1550, 50. BB. 1888 S. 243 ff.

³⁰⁴) Von den Banzur Stiftingsurkunden enthält nur die Fälschung von nom. 1071 die Übertragung von Ministerialen: Ministeriales quoque nostros exceptis paucis cum omnibus prediis et beneficiis suis ubicunque positus eidem ecclesie (Bab.) delegauimus eo pacto, ut cum primis et optimis eius ministerialibus iuris et dignitatis habeant consortium, Osterreicher, Banz no 5. Die Tatsache ist nicht anzuzweifeln.

³⁰⁵) Osterreicher, Banz no 18. Doch behielten sich die Henneberger auch mehrere Ministerialien vor (de Scenenowe, de Lama, de Chubece).

³⁰⁶) M 139/872, Loosborn II S. 423.

oder doch nur in bescheidenem Ausmaß auf die Ausstattung mit Lehengütern zurückführen läßt. Nur für die von Bischof Otto neuerworbenen Burgen, wie Pottenstein, Königstein, Henzenfeld, Eschenfeld, ließe sich allenfalls annehmen, daß sie mit bischöflichen Ministerialen besetzt wurden, die sich von da ab nach ihnen nannten. Doch ist auch die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß diese Ministerialen schon durch die Erwerbung der Burgen an Bamberg kamen. Die landschaftliche Verbeitung der Bamberger Ministerialität ist ein sicherer Maßstab für die territorialpolitische Machtsphäre des Hochstiftes. Auch hieraus ergibt sich wieder, daß dieser Einfluß über den Nordjura nicht nach Osten hinausgriff und im Frankenwald erst durch die Erwerbungen von Kronach und Stadtsteinach Raum gewann. Er ist das Ergebnis einer planmäßigen Erwerbspolitik, nicht einer Kolonisationsbewegung im unbesiedelten und herrenlosen Lande. Die Darstellung Joezges,³⁰⁷⁾ wonach die Bamberger Bischöfe bei ihrer kolonialen Tätigkeit für „die teils von Slaven bewohnten Gegenden, teils noch gar nicht gerodeten Waldgebiete des Fichtelgebirges und Frankenwaldes im 12. und 13. (!) Jahrhundert“ Ministerialen als Ansiedler verwendeten, ist daher in jeder Hinsicht von Grund aus verfehlt. Denn einmal ist von Slaven, wie wir sahen, im 12. und 13. Jahrhundert nirgends mehr die Rede und die östlichen Teile der Diözese, auch die Waldgebiete waren nichts weniger als unbesiedelt. Abgesehen von den Schenkungen und Veräußerungen von Gütern edelfreier Herren, der Walpoten, Schorgaststein, Calwenberg, der Grafen von Henneberg an das Hochstift, seine Klöster und Stifter, mußten bei der Ausstattung Langheims in dem zu Kronach gehörigen Waldgebiet (1187) auch noch Lehenrechte auswärtiger, thüringischer Ministerialen abgelöst werden.³⁰⁸⁾ Sodann aber hat Joezge die Entwicklung der weltlichen Territorialgewalten im Osten der Diözese vollkommen übersehen. Das geht schon daraus hervor, daß er nicht einmal die Ministerialen nach ihrer Herrenzugehörigkeit zu trennen vermag. Von den 20 Familien, die nach ihm „im Slavenlande hausten“, ist tatsächlich eine einzige, die Gunzendorf, bambergisch, und diese saß unweit des alten Königsgutes Forchheim am westlichen Jura. Ministerialen der Andechs-Meranier waren es vielmehr, wie die Förtisch-Waldenrode-Waldenfels, die Plassenberg-Guttenberg, die Schaumberg-Schauenstein, die Wirnsberg, die Lichtenfels-Sonneberg, die sich in den

³⁰⁷⁾ S. 548.

³⁰⁸⁾ W 266/1551, Looshorn II S. 531.

nördlichen und östlichen Waldgebieten eine neue Heimat schufen und nach diesem Erwerbsgut im 13. und 14. Jahrhundert ihren Namen wechselten.³⁰⁹⁾ Diese Bewegung ist nicht das Ergebnis landesherrlicher Kolonisation, sondern Ziel und Ausdruck jener Verfestigung des aus stärkerer Abhängigkeit zum ritterbürtigen Adel emporgestiegenen Ministerialenstandes. In wirtschaftlicher Hinsicht eine Erscheinungsform des inneren Landesausbaues. Im östlichen Frankenwald und im Fichtelgebirge aber, der alten Grenzscheide zwischen fränkischem Gau- und thüringisch-bayerischem Markengebiet, begegnete diese Ausbreitung einer gleichartigen, von Osten und Süden her vorschreitenden Bewegung. Im Fichtelgebirge, wo das Hochstift Bamberg überhaupt niemals festen Fuß gefaßt hat, erscheinen seit dem 12. Jahrhundert die höchstwahrscheinlich mit den Grafen von Dohburg aus dem bayerischen Nordgau ins Eger- und Regnitzland hereingekommenen Ministerialen von Waldstein-Sparneck-Sparrenberg und von Hirschberg mit Burgen, Gütern, Reichslehen reich ausgestattet.³¹⁰⁾ Wahrscheinlich entstammte die stark verbreitete Sippe der von der Grün-Reichenstein-Wildenstein-Radeck-Berg,³¹¹⁾ die von Nordosten her sich im Frankenwald festsetzte, ursprünglich der Dienstmansschaft der Dögte von Weida. Diese der Geschichte Thüringens und seiner Markengebiete ebenso wie jener der bayerischen Egerlande angehörige Bewegung haben wir in der Darstellung der Territorienbildung der fränkischen Obermainlande nicht näher zu verfolgen. Erst unter den Meranern und den Burggrafen von Nürnberg traten diese Gebiete in den engeren Zusammenhang mit dem östlichen Franken.

³⁰⁹⁾ Von den übrigen Namen, die Foehe in diesem Zusammenhang nennt, sind die Bolsbad, (Schorgast-) Stein und sehr wahrscheinlich die Plankefels (Wechselname der Schlüsselberg?) edelfrei, ein Min.-Geschlecht von Zeuln gab es nicht, die Cile sind auf Zeil bei Hahfurth zu beziehen, die Haslach auf Burghaslach im Volkfeld. Die Trumsdorf und ursprünglich wohl auch dieHollfeld sind Walpotensche Eigenritter, die Mutschiedler Mannen der Förtsch. Von den mittelfränkischen Sedendorf kam erst im 14. Jhd. ein Zweig mit den Burggrafen von Nürnberg in die Bayreuther Gegend. Von den meranischen Ministerialen v. Hutschdorf trat nur einer in die Bamberger Hausgenossenschaft über. Über die nichtfränkischen Hirschberg, Grün, Berg Cxturs III, Tab. III.

³¹⁰⁾ Über diese Sippe vgl. H. Frhr. v. Reichenstein, Gesch. d. Fam. v. Reichenstein S. 62. Die Arbeit von A. Frhr. v. Dobenack, Gesch. des ausgestorb. Geschlechts der v. Sparneck, AD. 22, 3 1905 ist für die ältere Zeit wenig brauchbar, da sie sagenhafte Elemente ziemlich kritisch verwertet und auf Quellennachweise verzichtet. Auch die Daten sind vielfach unzuverlässig.

³¹¹⁾ Über sie ebenfalls v. Reichenstein, Fam. Gesch.

Auch die Betrachtung der Hilfskräfte, die der geistlichen und weltlichen Landesherrschaft am Obermain bei ihrer Entstehung und Festigung zur Verfügung standen, hat somit das bisher geläufige Bild einer planmäßigen Kolonisation eines angeblich fremdvölkischen, unbefiedelten Landes in allen Einzelheiten widerlegt. In erster Linie waren es die Reste der alten Schweinfurter Grundherren- und Grafenmacht, die in den Händen großer, von eigenem Machtstreben beherrschter Geschlechter wie der Andechs-Meranier, nach ihnen der Burggrafen von Nürnberg, der geistlichen Territorialherrschaft Ziel und Maß setzten. Zäh und siegreich vollzog sich der Kampf gegen die kleineren Herrengewalten, namentlich im Juragebiet, die edelfreien Herren, die Nachfolger fränkischer Großgrundherren-geschlechter. Aber auch in der über die Siedelungen des ganzen Landes verbreiteten, sehr zahlreichen Ministerialität haben wir ein Element der älteren deutschen Ausbreitung zu erkennen, eine enge Beziehung zur königlichen und privaten Grundherrschaft der fränkischen Zeit, für die wir z. T. wenigstens den Zusammenhang mit den ehemals gemeinfreien Schichten wahrscheinlich machen konnten. — Die hohe kulturelle Bedeutung des geistlichen Fürstentums aber liegt in der Verbreitung geistigen und wirtschaftlichen Lebens an Regnitz und Obermain, in der Zusammenfassung zersplitterter politischer Kräfte zum größeren mittelalterlichen Staatswesen, nicht in der Kolonisation eines angeblich spärlich besiedelten, fremdem Volkstum heimgefallenen Neulandes im Herzen des Deutschen Reiches.

Exkurse.

Die Abfassungszeit des ältesten Bamberger Urbars.

Der Liber privilegiorum Bambergensium A 3, heute „Bamberger Amtsbücherselekt 1183“ des Staatsarchivs Bamberg, ein Originalband in Pappdeckel mit braunem Lederüberzug und 205 neufooliierten¹⁾ Blättern, von denen die beiden ersten (I und II) und letzten (201 und 202) aus Papier, die übrigen (1, 1a—200) aus Pergament bestehen, enthält außer einer Anzahl Urkundenabschriften die beiden ältesten Urbare des Hochstifts, die ich der Reihenfolge des Eintrags nach mit A und B bezeichne. Das an zweiter Stelle (fol. 100 ff) stehende Urbar B hat C. Höfler unter dem Titel „Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg Rechtsbuch“ vor längerer Zeit veröffentlicht.²⁾ Sein Abfassungsjahr 1348 wird in der Überschrift ausdrücklich genannt.³⁾ Hingegen ist das voranstehende (fol 7v—74v) Urbar A undatiert. H. Frhr. v. Reichenstein, der Bruchstücke daraus unter dem willkürlich gewählten Titel „Bischöfliches Salbuch des fränkischen Waldes“ veröffentlichte,⁴⁾ hat es in das Jahr 1333 versetzt.⁵⁾ Bestimmend für diese Jahreszahl war ihm offenbar ein Eintrag auf fol 95 und 96, Urkunde K. Ludwigs d. B. von 1333 Mai 28, die den Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft schlichtet,⁶⁾ an deren Kopf auf fol 95 eine spätere flüchtige Hand die Zahl 1333 schrieb. Wenn dieser Urkundeneintrag, ebenso wie das fol 79 ff stehende Iglauer Bergrecht, auch von der gleichen Hand wie

¹⁾ Neben dieser neuen Folierung läuft eine nicht übereinstimmende alte, die im Folgenden außer Betracht bleibt.

²⁾ Quellensammlung für fränk. Gesch., hsg. v. Hist. Verein zu Bamberg, 3. Bd. Bamberg 1852.

³⁾ Höfler S. 1.

⁴⁾ Archivalische Mitteilungen, 2. Stück, N. O. 8, 2, 1861 S. 8 ff. mit zahlreichen Lücken und Lesefehlern; hier auch Teile aus Urbar B.

⁵⁾ Der Bamberger Archivar P. Desterreicher, der das Urb. A in seinen zahlreichen Schriften wiederholt verwertete, setzte es sehr vorsichtig in die Zeit zwischen 1308 und 1348, vgl. Finl, Geöffnete Archive I, München 1821/22 S. 88.

⁶⁾ Transsumpt in einer U. der Bamberger Bürgerschaft vom gleichen Datum: („Wir die Gemein der purger der Stat zu Babenberg“ usw.), die Urkunde Ludwigs selbst: J. Fr. Böhm, Reg. Imp., Die Urk. K. Ludwigs d. B., Frankfurt 1839 no 1550 (mit Juni 4), Loosborn III S. 120 f. — Höfler hat diese U. in sein Rechtsbuch S. 23—28 (Ziff. 4) aufgenommen.

Urbar A herkommt, so läßt sich beides, weil hinter dem abgeschlossenen Urbar und getrennt durch die leeren Blätter 75—78 angefügt, doch nur als ganz allgemeiner Anhalt für die Abfassungszeit verwerten. Wir müssen versuchen, andere Kriterien hierfür zu gewinnen.

Der Schriftcharakter zeigt, daß wir es bei den beiden Urbaren mit zwei selbständigen, von zwei verschiedenen Schreibern gefertigten Zusammenstellungen zu tun haben. Die Hand, die Urbar A geschrieben hat (SA), verfügte über eine kräftige, klare und gleichmäßige gotische Minuskelbuchschrift des 14. Jahrhunderts. Von roten Überschriften ist bei den einzelnen Ämtern, von sparsam rot ausgezierten Anfangsbuchstaben und einer Art von ebenfalls rot gezeichnetem Chrismon bei den einzelnen Dorfnamen und Unterabschnitten reichlich Gebrauch gemacht. Die Tinte hat, von einigen blässeren Teilen abgesehen, eine schöne, schwarzbraune Färbung. Jede Seite ist bis fol 81 in zwei für sich linierte Spalten von 34 Zeilen geteilt, von denen die oberste regelmäßig leer bleibt, von fol 82 an sind die untersten Zeilen durchliniert. Auch Urbar B hat die Spalteneinteilung und das Linienschema des Urbars A beibehalten, es scheint, daß man es zunächst auf noch leere, vorbereitete Blätter des unvollendet gebliebenen Urbars A eintrug und die Linierung sodann entsprechend fortsetzte. Urbar B schließt mit fol 190, ebenda hört Spalten- und Linieneinteilung auf. Von fol 191¹⁾ ab beginnen ziemlich flüchtig geschriebene Nachträge verschiedener Hände. Die Hand des Urbars B (fol 100—190) — SB — schreibt zierlicher, enger und kleiner als SA, die unverkennbar jüngere Schrift hat sich aber in der Behandlung der Zierbuchstaben — auch das rote Chrismon kehrt regelmäßig wieder — und der Anordnung der roten Ämterüberschriften offenbar an SA geskult und es dabei zu einer reicheren und sorgfältigeren Ausführung gebracht.

Die Hand SA beginnt auf fol 2 mit dem Bericht über die Schenkung von Bamberg durch Otto II. an Heinrich den Zänker²⁾ und der Gründung des Bistums und schließt daran Bemerkungen über die bischöflichen Gerechtsame, die 4 officii Camerarius, Scultetus, Thelonarius et forestarius foreste hautsmor und die mechanici atque vendentes qualiacun-

¹⁾ Beginnend mit Teres, Höfler S. 300.

²⁾ DO II no 44.

que residentes in emunitatibus.⁹⁾ Fol 2v folgt die Ordinatio inter Epm. et cives Babb. von 1275,¹⁰⁾ anschließend daran (mit fol 3) Alia ordinatio facta inter Epm. et cives Babb. von 1291.¹¹⁾ Fol 3v enthält einen kurzen Eintrag über die Gerichtshoheit des Bischofs.¹²⁾ Fol 2 und 3 sind in extenso geschrieben. Fol 4 folgen, ebenfalls von der gleichen Hand, „die recht, die zu dem zolle gehören“ (bis fol 7).¹³⁾ Fol 7v (—9) beginnen die Aree censuales Theloneo und damit das eigentliche Urbar,¹⁴⁾ fol 13 die einzelnen Ämter mit dem Officium camerarii in Babenberch (Halstat). Höfler, der die Verschiedenheit der Hände von Urbar A und B nicht erkannte,¹⁵⁾ hat wesentliche Teile von A zu Unrecht in sein Rechtsbuch aufgenommen¹⁶⁾ und dadurch auch den Weg zur Datierung des älteren Urbars verbaut.

Allerdings tragen die vorausgehenden Urkundenabschriften und Rechtserläuterungen zur Lösung dieser Frage nichts bei.

⁹⁾ Der Eintrag fol. 2 beginnt mit Civitas siquidem sive locus Babenbergensis, Höfler S. 17 f. Ihm geht fol. 1a ein gleichlautender Eintrag von größerer und berberer, wohl älterer Schrift voran, dem Hoefler S. 17 die Ueberschrift Litera continens qualiter . . . entnahm. Abweichend von der Wiederholung fol. 2 f. wird hier unter den 4 officiat der Monetarius anstelle des Thelonarius aufgeführt, was Hoefler S. 18 Anm. als „andere, offenbar irrige Version“ vermerkt. — Die vorangehenden Blätter sind von jüngeren Händen beschrieben; fol. I: neue Seitenhinweise, fol. II Ortsindex, fol. I dsgl., fol. 1v (spätere Kurstue) Notiz über die Abtretung des Eichstädter Diözesanteiles nach dem Pontificale Gundefars II. vgl. Heidingsfelder Regesten von Eichstätt no 155; ferner einige Seitenhinweise.

Chroust, Chroniken I S. 177.

¹⁰⁾ Dez. 5, Höfler S. 19, Ziff. 1 — Looshorn II S. 772 —

¹¹⁾ Okt. 21, Höfler S. 21 f. Ziff. 2 — Looshorn II S. 855 — erwähnt bei Chroust S. XXXI Anm. 6.

¹²⁾ Höfler S. 28 Ad Episcopum pertinent . . .

¹³⁾ Höfler S. 28—36. Denselben Eintrag in lateinischer Fassung enthält Urbar B, Höfler S. 9—17 De evectioibus Civitatis Bab. . . In Urbar A schließt sich auf fol. 7 an, diesen Eintrag in extenso ein Nachtrag von 1504 über das Marktrecht an, den Hoefler S. 36 aufnahm.

¹⁴⁾ Höfler S. 38—41. Hier macht sich die Aufnahme in das Rechtsbuch von 1348 besonders irreführend geltend. — Auch den viel jüngeren, unvollendeten Nachtrag auf fol. 10, Schiedspruch des Domkapitels zwischen B. Arnold und der Bürgerschaft von Vbhg. von 1290 Nov. 13 — kurzer Auszug bei Looshorn II S. 855, vgl. die H. B. Arnolds vom gleichen Dat. bei Pfeuffer, Beiträge zu Bamberg . . . Gesch., Bamberg 1791 S. 401 — hat Höfler S. 23 Ziff. 3 ohne weitere Bemerkung in sein Rechtsbuch aufgenommen. — fol. 11 und 12 leer.

¹⁵⁾ Rechtsbuch S. 17 Anm. 1.

¹⁶⁾ Vgl. die vorigen Anm. Von der Hoeflerschen Veröffentlichung gehören also, wenn man die von SA geschriebenen Teile ausschaltet, tatsächlich zum Urbar B oder Rechtsbuch Sohenlohe von 1348 die Seiten 1—16 und S. 42 — 300. (Das Folgende sind Nachträge s. o.) Hoefler hat zwar S. 17 Anm. 1 die aus Urbar A übernommenen Teile als Einschaltung kenntlich gemacht (mit Ausnahme gerade der wichtigen Aree censuales), hält sie aber für gleichzeitig.

Um so wesentlicher ist die richtige Einreihung der mit den Aree censuales Theloneo verbundenen Bürgerliste. Sie läßt uns auch auf den späten terminus ad quem verzichten, der sich aus den jüngeren Nachträgen zu A, — auf fol 73 v und 74 zwischen den letzten Einträgen auf fol 73 und 74v eingeschoben, ergibt. Diese Nachträge, Testamenta Liupoldi Episcopi de Egloffstein (1341),¹⁷⁾ die älteste Bamberger Bischofsliste und drei ebenfalls dem Bischof Egloffstein betreffende Urkundenauszüge von 1335, 1339 und 1341¹⁸⁾ sind von einer neuen Hand (SC) im Zusammenhang eingetragen und zwar noch vor dem Tode des Bischofs (1343 Juni 27).¹⁹⁾

Genauere Anhaltspunkte für den zeitlichen Ansaß bietet das Urbar A selbst. Bei Besprechung der Gerichtsverhältnisse der quatuor officia videlicet Hersprukk, Vilsekk, Awerbach et in Velden wird auf fol 54 v erwähnt, daß die Schwerverbrecher regi vel duci auszuliefern seien und rex vel dux einen zum Tode Verurteilten nicht ohne Einverständnis des Bischofs freilassen dürfe. Nach einem Eintrag auf fol 55 v hat der Rex Romanorum zu $\frac{1}{3}$ Anteil am Veldenerforst und seinen Nutzungen, und den Beisitz am bischöflichen Forstgericht.

Diese Zusammenstellung rex vel dux kann sich nur auf König Ludwig IV. als Herzog von Bayern beziehen. Das Urbar muß somit in dessen königlicher Zeit, also zwischen 1314 Nov. 26 und 1328 Januar 17 abgefaßt sein. Tatsächlich besaß ja auch Ludwig der Bayer die Bamberger Vogteilehen

¹⁷⁾ Der Eintrag ist undatiert. Das Originaltestament trägt das Datum 1341 Febr. 25, M. 56/376, Looshorn III S. 189.

¹⁸⁾ 1335 Kauf des castrum Teznort. (Theisenort, BA. Kronach) mit 3 Dörfern von den von Kogawe, Dr. nicht auffindbar, fehlt bei Looshorn — 1339 (Sept. 24) Lehempfangnis von $\frac{1}{4}$ bisher freigelegten Teilen an der Burg Greiffenstein durch die von Streitberg M. 54/365 a, Looshorn III S. 161 — 1341 (Mai 6) Kauf des castrum Marolfstein (Marloffstein, BA. Erlangen) mit Einkünften apud Gotfridum de Hohenloch dictum de Braunekk M. 56/377, Looshorn III S. 164.

¹⁹⁾ Looshorn III S. VII — Dieser zeitliche Ansaß der Nachträge ergibt sich aus Folgendem: Die Hand der Nachträge SC hat im Liber privilegiorum AI, Rep. 27 rote Nr. 1, die Blätter 140 v—147 v beschrieben. Hier findet sich auf fol. 142 ebenfalls eine Bischofsliste (=BL1) mit verschiedenen Zusätzen am Rande. In der Bischofsliste des Urbars A (=BL2) sind diese Zusätze säuberlich im Text eingefügt. BL2 ist also eine Reinschrift von BL1. Während aber BL2 mit dem Bischof Egloffstein abschließt, folgen in BL1 am Rande noch 9 weitere Bischöfe von verschiedenen Händen. Wäre BL2 erst nach dem Tode Egloffsteins geschrieben, so hätte sie zweifellos noch mindestens den folgenden Bischof Hohenlohe mitübernommen. S ö f l e r bringt BL1 auf S. XCII als Beilage II unter Anfügung der fol. 142 v noch folgenden weiteren 4 Bisch. — Lib. priv. AI enthält auf fol. 141 den Eintrag Theysenort, nach der BL die Testamenta, fol. 143 Greiffenstein, fol. 144 Marolfstein, sämtlich von SC geschrieben.

in der Oberpfalz,²⁰⁾ bis er sie im Vertrag von Pavia, 1329 Aug. 4, den Söhnen seines Bruders Rudolf überließ.²¹⁾ Innerhalb dieser Grenzen dürfen wir nun auch die im Urbar namentlich genannten Bischöfe zur Zeitbestimmung heranziehen. Als zeitlich letzter erscheint auf fol. 37v in einem unzweifelhaft zum Gesamtbestand des Urbars gehörigen Eintrag Bischof Heinrich II. (von Sternberg), der am 4. Juli 1324 vom Papst Johann XXII. ernannt wurde und am 1. April 1328 starb.²²⁾

Diese Kriterien sprechen zunächst dafür das Urbar dem Bischof Heinrich von Sternberg zuzuweisen. Allein die Sache liegt doch nicht so einfach.

Dieser Lösung stellt sich nämlich ein Eintrag in der erwähnten Bürgerliste fol. 9²³⁾ entgegen. Unter den Zinsobjekten ab alia parte platee prope pontem wird auch ein domus Friderici zolner sculteti aufgeführt. Dieser Bamberger Schultheiß aus dem alten und angesehenen Bürgergeschlecht der thelonearii tritt in den Jahren 1308—1322 (Aug. 27.) wiederholt urkundlich hervor.²⁴⁾ Er ist aber zweifelsohne auch identisch mit dem Fridericus scultetus civitatis bbg. dictus geier einer Michelsberger Urkunde von 1323 (Juli 24).²⁵⁾ Hingegen wird im Jahre 1324 bereits ein neuer Schultheiß, Heinrich Liebsperger, genannt.²⁶⁾ Sein Dor-

²⁰⁾ Vgl. v. Finz, Abh. über die Vogteien Bilsed u. Hanbach unter der Herrschaft des h. Wittelsbachischen Hauses, Geöffn. Archive I 1821/2 München S. 3 ff. — Auch das bayerische Urbarium vicodominatus Lenggenuelt v. 1326 (I) MBoic. 36, I erwähnt S. 625 die Teilung der emendae in iudicio Aurbach, in rure Awerbach, in foro Velden et rure zwischen dux und episcopus.

²¹⁾ Quellen u. Erört. z. Bayer. u. Deutschen Gesch. VI MWittelsbac. II Hsg. v. F. M. Wittmann II no 277.

²²⁾ Loosborn III S. 87 ud 106.

²³⁾ Söffler S. 41.

²⁴⁾ M. H. Schubert, Nachträge z. hist. Versuche über die . . . Staats- und Gerichtsverfassung d. Hochstifts Bamberg 1792 S. 147 ff.; zu letzterer Beurkundung Schweiger, 16. BB. S. 102.

²⁵⁾ M. 351/2168, Schweiger S. 102 — Die Identität des Geschlechts ergibt sich aus dem gleichen Siegelbild: vgl. die 3 Zolnersiegel von 1308 April 5, M. 489/2742 und das Wappen Geyer, abgebildet aus dem Franziskanerchronologium 36 BB. S. 82 f. Taf. I no 3. — Der Name Friedrich war im Geschlecht der thelonearii erblich vgl. 1294 Fridericus, Sifridus, Hermannus et Fridericus filii Friderici Thelonearii, Schubert S. 147. In der Zeugenreihe der Michelsberger U. von 1323 Juli 24 folgt unmittelbar auf Fr. scultetus civ. bbg. dictus geier ein Fridericus dictus zolner consanguineus noster (des Abtes Eberhard), der als Friz zolner auch noch 1327 auftritt, er war wohl ein Sohn des Schultheißen. Ueber das Geschlecht vgl. im übrigen Schweiger, Die Hausgenossen zu Bamberg WD. II 2 1843.

²⁶⁾ Schubert S. 149 Das Dr. oder eine Druckstelle der U. konnte ich leider nicht auffinden, wiewohl sie wegen des genaueren Datums wichtig wäre.

gänger, Friedrich Zolner aus dem Geschlecht der Geier, starb am 7. September 1325.²⁷⁾ Der Eintrag auf fol. 9 des Urbars A behandelt ihn noch als lebend, auch muß er zur Zeit der Zusammenstellung der Bürgerliste wohl auch noch Schultzeiß gewesen sein, da man sonst ein quondam vor dem Namen oder dem Amtstitel erwarten müßte. Die Bürgerliste kann danach spätestens Anfang 1324 abgefaßt sein. Zu diesem terminus ad quem tritt ein nicht allzu weitabgelegener terminus a quo. Fol. 8 wird in der kezzelergassen die antiqua toklerin und unmittelbar an sie anschließend Chunradus tokler ibi contiguus genannt. Der „alte Tokler“ war am 13. Dezember 1323 bereits tot; an diesem Tage verkauften seine Erben, darunter sein Sohn Konrad, den Zins von einem Hause in der Langgasse.²⁸⁾ Der Vater wird also wohl nicht lange vorher gestorben sein, die beiden in der Kesslergasse wohnhaften Personen waren seine Witwe und sein Sohn. Die Bürgerliste ist also nach dem Tode des „alten Tokler“ gefertigt. Führen uns diese Beobachtungen annähernd in das Jahr 1323, so werden wir gleich sehen, daß dieses Jahr noch von anderer Seite her eine Stütze erhält.

Als Ergebnis ist zunächst festzustellen, daß der Anfang des Urbars, die Bürgerliste wegen der Einträge Zolner und Tokler früher gefertigt sein muß als der spätere Teil, in dem (fol. 37v) Bischof Heinrich II. genannt wird.

Seine Erklärung findet dieses Ergebnis in den politischen Verhältnissen Bambergs zu jener Zeit. Nach der zwiespältigen Bischofswahl von 1318 hatte das Bistum erst 1322 (Juni 16) in der Person des Johannes von Güttingen durch die päpstliche Ernennung wieder einen Bischof erhalten.²⁹⁾ Dieser von Brigen nach Bamberg transferiert, befand sich zunächst am päpstlichen Hof in Avignon und traf frühestens zu Anfang des Jahres 1323 in Bamberg ein,³⁰⁾ keineswegs freudig von seinem kaiserlich gesinnten Domkapitel begrüßt. Bereits am 23. Dezember 1323 wurde er an das Bistum Freising transferiert.

²⁷⁾ A. Juedlein, Das Nekrologium des ehem. Franziskanerkll. z. Bbg., 36. Bb., 1873 S. 47.

²⁸⁾ G. Febr. v. Horn, Die angesehensten und vornehmsten Bürgerfamilien der Stadt Bamberg im 14. Jhdt., 36. Bb. S. 96 (ohne Angabe des Lagerorts).

²⁹⁾ Looshorn III S. 82.

³⁰⁾ Noch die päpstl. Bulle von 1322 Dez. 10 erlaubt ihm die zur mensa episcopalis gehörigen und von ihm beschafften Utensilien aus Brigen mitzunehmen, Looshorn III S. 84, vgl. auch das päpstl. Schreiben von 1323 Aug. 6 S. 85.

³¹⁾ Looshorn III S. 87, vgl. auch 58. Bb. S. 9.

Erst nach einem halben Jahre ernannte Johann XXII. mit Bulle vom 4. Juli 1324 den Predigermönch Heinrich (II.) von Sternberg zum Bischof von Bamberg.⁸¹⁾ In noch weit schärferem Gegensatz als sein Vorgänger befand sich der neue Bischof zum Domkapitel, mitten hinein gestellt in den Kirchenstreit Ludwigs des Bayern mit dem Papste. Er vermochte zunächst nur in Kärnten festen Fuß zu fassen.⁸²⁾ Die Besitzergreifung des Bistums verweigerte ihm, dem Sendling des Papstes, das Domkapitel, gestützt auf den König, dem noch am 2. Juni 1325 die „Pflegerchaft des Bistums“ mit Dompropst und Dechant an der Spitze feierlich Treue gelobte und versprach dem Bischof keine Burg oder Feste zu überantworten, so lange der Krieg dauere.⁸³⁾ Allein eingeschüchtert durch die Drohungen des Papstes beschloß das Kapitel schließlich doch etiam nolente Caesare Ludovico IV. den Bischof heimzurufen⁸⁴⁾ und so konnte Heinrich von Sternberg schließlich Ende August 1326 seinen Einzug in Bamberg halten.⁸⁵⁾ Eine seiner ersten Handlungen war die feierliche Verkündigung des päpstlichen Rechtsverfahrens gegen den König.⁸⁶⁾ Unter der Einwirkung der Erfolge Ludwigs in den nächsten Jahren traten auch in Bamberg ruhigere Verhältnisse ein. Bischof Heinrich erlebte noch die Kaiserkrönung Ludwigs, starb aber schon am 1. April 1328.⁸⁷⁾

In diese unruhigen Zeiten fällt die Niederschrift des ältesten Bamberger Urbars. Die Formulierung seiner Einträge läßt keinen Zweifel darüber, daß es in bischöflichem Auftrag und nicht etwa auf Veranlassung des Domkapitels während der Pflegerschaft abgefaßt wurde. Überall sind die Rechte des Bischofs scharf hervorgehoben, an der Spitze der Ämteraufzählung steht das bischöfliche Kammeramt, der Besitz jeder Burg wird durch den einleitenden Satz castrum N. est Episcopi betont, während noch 1325 das Kapitel die militärischen Stützpunkte des Landes behauptet hatte. Auch die Vogteirechte des Bischofs auf domstiftischen oder anderen geistlichen Gütern sind jeweils mit Sorgfalt hervorgehoben.

⁸¹⁾ Vgl. die Urkunden von 1325, Looshorn S. 88 — Schweiger, 23. BB. S. 82 nimmt auf Grund einer bisch. U. für Al. Langheim mit unsicherer Datierung (1324 ?, 1326 ?) an, der Bischof habe sich schon im Sommer 1324 kurze Zeit in Bamberg aufgehalten, sei aber von dort vertrieben worden. Das scheint mir recht wenig wahrscheinlich, würde aber für unsere Frage nichts austragen, vgl. 58. BB. S. 14 ff.

⁸²⁾ Looshorn III S. 90 f.

⁸⁴⁾ Diese Notiz bringt Schweiger a. a. O. aus einem domstiftischen Register der Bamh. Bibliothek. — G. Weigel. Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693, Würzburger Diss. Aschaffenburg 1909 S. 29 Anm. 4.

⁸⁵⁾ Looshorn III S. 91. ⁸⁶⁾ S. 92. ⁸⁷⁾ S. 106.

Wir haben vorhin aus inneren Gründen ungefähr das Jahr 1323 für die Abfassung des ersten Teils des Urbars, namentlich der Bürgerliste, festlegen können. Nunmehr läßt sich ergänzend dazu sagen: Im Jahre 1323 und nur in diesem weilte Bischof Johann von Güttingen in Bamberg. Ihm muß daher die Veranlassung zu dieser Kodifikation der bischöflichen Einkünfte zugeschrieben werden. Die Kampffahre 1324 bis Mitte 1326, während deren sich kein Bischof in Bamberg befand, haben das Werk unterbrochen. Bischof Heinrich von Sternberg hat es sodann wieder aufgenommen, aber sein frühzeitiger Tod verhinderte die Fertigstellung.

Da jedoch das Urbar seinem Schriftcharakter nach einheitlich ist und auch die nur in einzelnen kurzen Partien blässere Tinte (so fol. 23 und 23v) keinen sicheren Schluß auf eine längere Unterbrechung der Niederschrift zuläßt, so bleibt nur die Annahme, daß der Schreiber Bischof Heinrichs die schon unter Johann gefertigten Aufzeichnungen wörtlich benützte und das Ganze in einem Zuge ins Reine schrieb und ergänzte. Bei Örtlichkeiten, für die es noch an den Unterlagen fehlte, ließ er genügend freien Raum übrig.³⁸⁾

Bischof Johann wie Heinrich hatten in gleicher Weise gute Gründe, ihre bischöflichen Einkünfte und Rechte genauestens festzulegen. Beide waren vom Papst ohne Befragung des Domkapitels, ja gegen dessen Willen, als Vertreter der päpstlichen Sache gegen die Partei des Königs eingesetzt. Beider Interesse war es vor allem die materiellen Grundlagen ihrer Regierungsgewalt in dem ihnen fremden Territorium sicherzustellen. Man wird daher sagen dürfen: das älteste Bamberger Urbar verdankt seine Entstehung letzten Endes dem kirchenpolitischen Streit unter Ludwig dem Bayern. — Aus ähnlichen Anlässen, aus dem Gegensatz zum Domkapitel, das seit dem Tode Heinrichs von Sternberg seine Bischöfe mehr und mehr durch strenge Wahlkapitulationen zu binden wußte,³⁹⁾ ist dann auch das Urbar B, das Rechtsbuch Hohenlohe von 1348, entstanden.⁴⁰⁾

³⁸⁾ Erstmals fol. 17 Zechendorf und Wernsdorf. — Man wird wohl annehmen müssen, daß er die Urkunden fol. 2 v ff. unmittelbar aus den Originalen übernahm. Vielleicht ist der Eintrag fol. 1a von deutlich älterer Hand, den SA dann fol. 2 mit geringen Abweichungen wiederholt, (vgl. oben Anm. 9.) bereits zu B. Johanns Zeit (1323) eingetragen. Der fragmentarische Eintrag über die bischöfl. Gerichtshoheit fol. 3v (Hoefler S. 28) stammt wohl auch aus der Vorlage, sicherlich aber die Bürgerliste. Bieweit die Vorlage unter Bisch. Johann im Jahre 1323 schon geordnet war, läßt sich nicht feststellen.

³⁹⁾ Weigel S. 31 ff.

⁴⁰⁾ Höfler S. LXXXII.

Zur Gerichtskarte.

Ich habe in der Einleitung das Territorium als den Geltungsbereich öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse des Landesherren gekennzeichnet. Wo sich ausnahmsweise diese öffentlichen Rechte in Händen verschiedener Herren befanden, ist die ehemals dem Grafen als königlichem Beamten zustehende hohe Gerichtsbarkeit ausschlaggebend für den Besitz der landesherrlichen „Obrigkeit“. ¹⁾ Schon in der fränkischen Zeit ist die Grafengerichtsbarkeit an einen bestimmten Bezirk geknüpft, die Grafschaften, nicht die Gaue, sind durch feste Grenzlinien geschieden. ²⁾

Es kann daher der Versuch unternommen werden, die Grafschaftsgrenze des Radenzgaves, dem die Kerngebiete der zu untersuchenden Territorien angehören, kartographisch festzulegen. Die Ermittlung dieser Grenze ist allerdings nur auf Umwegen möglich. ³⁾ Um zunächst die in den Diplomen

¹⁾ Kondominatsverhältnisse lassen sich in den Obermainterritorien nur für Medlitz und Scheinfeld feststellen, boten also der kartographischen Auswertung keine Schwierigkeiten. — Näheres im Kap. 4.

²⁾ Die Bewertung der Gaunamen als Landschaftsbezeichnungen, wie sie S. Nietzschel, Artikel „Gau“ und „Hundertschaft“ in J. Hoops Reallex. d. germ. Altertumskunde II Straßburg 1913 S. 124 u. 571 entscheidend festgelegt hat, bringt auch Klärung in die eine Zeitlang umstrittene Frage nach der Möglichkeit die „Gaugrenzen“ zu bestimmen (vgl. S. J. Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum, HZb 17, 1896). Die geographische Ausdehnung der Gaue wird in vielen Fällen nur durch „Grenzsäume“ festzulegen sein, die politische Ausdehnung der (Gau-) Grafschaften hingegen war durch feste Grenzlinien bestimmt. Diese Unterscheidung tritt bei D. Curs, Deutschlands Gaue im 10. Jhd., Diss. Göttingen 1909, noch nicht genügend hervor, weshalb er sich mit der Feststellung der „Grenzsäume“ begnügte.

³⁾ Die bisherigen Versuche, diese Grenzen festzulegen, sind sämtlich ungenau oder irreführend: Spieß, Archivalische Nebenarbeiten. Halle 1785 S. 68 ff. — J. A. v. Schultes, Versuch einer hist. geogr. Beschreibung des ostfränk. Radenzgaves, m. e. Gauarte, in: Hist. Schriften und Sammlungen ungedr. Urbn. II Hilbburghausen 1801 S. 201 ff. — R. S. v. Lang, Baierns Gaue . . . aus den alten Bisthumsprengeln nachgewiesen, Nürnberg 1830, gegen ihn und seine Methode: C. v. Spruner, Bayerns Gaue . . . Bamberg 1831 S. 16 ff. — P. Deckerreicher, Gesch. u. Beschreibung der Grenzen des Radenzgaves und des ursprüngl. Bisthums Bamberg, in: Denkwürdigkeiten der fränk. Gesch. 1. Stüd, Bamberg 1832 S. 1 ff. — S. Boettger, Bisthums- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1. Abt., Halle 1875 S. 262 ff. — S. Weber, Das Bisthum u. Erzbisthum Bamberg 56. BB. 1894/5 S. 15 f. — J. Looshorn, Gesch. Bambergs I S. 5 f. — D. Curs, a. a. O., Gauarte — Kartenferner bei Fr. Stein, Franken I — v. Spruner-Rende, Handatlas f. d. Gesch. des M. u. der neueren Zeit, Gotha 1880, Blatt 84.

durch Angabe von Gau und Grasschaft gekennzeichneten sogenannten „Gauorte“ auswerten zu können,⁴⁾ bedarf es der Feststellung, daß sich die räumliche Ausdehnung von Gau und Grasschaft für den Radenzgau tatsächlich deckt.⁵⁾ Das ergibt sich einwandfrei aus dem Sprachgebrauch der Gründungsurkunden des Bistums Bamberg, die den abgetretenen Teil der Würzburger Diözese, den Radenzgau, einmal als pagus, ein andermal als comitatus bezeichnen.⁶⁾ Damit stimmt überein, daß innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums (1007—1025) für die räumlich weit auseinanderliegenden Gauorte Eghelskirchen im Westen, die zahlreichen Ortschaften des Königsguts Forchheim im Süden, Seulbüz⁷⁾ und Schlopp⁸⁾ im Osten und andere ein und dieselbe Persönlichkeit, der comes Adalbert, als Träger des Grafenamtes auftritt, somit nur eine Grasschaft im Gau vorhanden war. Der früher angestellte Versuch die Ausdehnung der Gaue aus den Diözesan- und zum Teil viel jüngeren Archidiaconatsgrenzen ermitteln zu wollen, worauf namentlich Böttger ein ganzes System aufgebaut hat, ist heute als unzulänglich und irrefüh-

⁴⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Fr. Stein, Die ostfränkischen Gaue, M. 28, 1885 S. 352 ff. Es sind von West nach Ost folgende: Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen (1008), Rotenmannium (1023, hierüber unten Anm. 15), Eghelskirchen (1017), Hallstadt (ca. 741, 889), Forchheim, Erlangen, Eggolsheim (1002), Forchheim mit 14 Zuhörorten (1007, vgl. im Text S. 3), weitere 22 Orte (1062, im Text S. 117), Kersbach, Kemmern (1017), Ebermannstadt (981), Ebensfeld (941 . . 83), Staffelfeld (1130), Hollfeld (1017), Seulbüz (1035), Schlopp bei Stadtfleinach (1024). Dagegen gehört Culmnahe (967) DO II no 13 nicht hierher, sondern nach Thüringen (Keula) vgl. im Text S. 60 Anm. 61. — Die Gauorte der an den Radenzgau angrenzenden fränkischen Gaue Grabfeld (mit Banggau), Volkfeld, Figgau u. Rangau bei Stein, M. 28, jene im bayer. Nordgau bei Doeberl, Nordgau, S. 4 ff.

⁵⁾ Mit Recht betont H. Ring, Kunstdenkmäler v. Bayern 20 (Gemeinden), München 1920 Einl. S. 1, daß der beiderseitige Geltungsbereich stets von Fall zu Fall nachzuweisen sei.

⁶⁾ Die Abtretungsurkunde Bischof Heinrichs v. Würzburg v. 1008 Mai 7 (K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden, Innsbruck 1874 S. 66 f.) spricht von dem pago, qui Radenzgowi dicitur, das inhaltsgleiche Diplom Heinrichs II. v. gleichen Datum nennt als Gegenstand der Abtretung: comitatum videlicet Radenzgonui dictum (DH II no 174). — D. Curs, Gaue S. 17 hat hieraus irrig gefolgert, daß Heinrich II. die politische Grasschaft im R. von Würzburg an Bamberg abgetreten habe, es handelt sich jedoch hier lediglich um die Abgrenzung des geistlichen Sprengels.

⁷⁾ Vgl. Bayreuth, DKonr. II no 220, Das hier genannte Silevvice halten Lang, Reg. Boic. I 70, Stein, Fzdb. 24 S. 129, B. Warg, Regnigland S. 11 für Selbüz vgl. Naila. Da aber Selbüz später zur größeren Hälfte als Reichslehen im Regnigland nachweisbar ist, schließe ich mich der Deutung Seulbüz von H. Frhr. v. Reichenstein, Gesch. d. Familie v. Reichenstein I S. 57 an.

⁸⁾ v. Reichenstein, Fam. Gesch. I S. 57 erklärt Slopece mit Schloß bei Wonssee. Ich halte mit Rücksicht auf die in der U. (DH II no 506) erwähnten Besitzverhältnisse an Schlopp vgl. Stadtfleinach fest.

rend erkannt worden.⁹⁾ Tatsächlich umfaßte der Kirchensprengel von Bamberg nach seiner endgültigen Festigung außer dem Radenzgau noch Teile des Volkfeldes, des bayerischen Nordgaus und der thüringischen Sorbenmark, das Regnitzland um Hof. Der einzig mögliche Weg zu einer genaueren Abgrenzung der Grafschaft zu gelangen, ist die Ermittlung der Gerichtsgrenzen. Eingehende Grenzbeschreibungen ganzer Grafschaften besitzen wir allerdings nicht. Doch können für den Geltungsbereich des *judicium provinciale* im fränkischen Radenzgau, der sich zwischen fremde Stammesgebiete, Thüringen und Bayern, einschob, einige annalistische und urkundliche Angaben verwertet werden: Der Bereich des thüringischen Landgerichts, *magni et provincialis iudicii*, erstreckte sich *a flumine Werra usque ad fluvium die Sala, a nemore Francorum usque ad nemus Hartz*.¹⁰⁾ Die nördliche Grenze ist somit im Frankenwald zu suchen. Streckenweise läßt sich hier aus späteren Quellen der auf dem Kamm des Thüringer- und Frankenwaldes verlaufende „Kennsteig“ als Besitz- und wohl auch als politische Grenze nachweisen,¹¹⁾ ohne es jedoch in seinem gesamten Verlaufe zu sein.¹²⁾ Im Südosten des Radenzgaus liegt der Speicheshart, *qui Bavariam a Francia dividit*.¹³⁾ Von der in diesem Waldgebiet verlaufenden Grenze spricht eine Urkunde des 12. Jahrhunderts, insofern sie die den Grafen von Andechs als Bamberger Lehen

⁹⁾ R. Kressschmer, *Hist. Geographie v. Mitteleuropa*, München 1904 S. 191 ff.

¹⁰⁾ Dobenecker, *Reg. Thuring.*, Vorbemerkungen S. II Anm. 8 — vgl. auch: *venientes ergo ad sylvam, quae Thuringiam dirimit a Francia*, *Annal. Saxo* 3, S. 1078, SS VI S. 713.

¹¹⁾ 1294 Juni 13 Cf. Otto von Orlamünde schlichtet den Streit zwischen den Klöstern Saalfeld und Langheim *super nemore sito infra fontem, a quo derivatur rivulus seu amnis dictus Tambach, per medium montis dicti Eppenberch usque ad semitam, que ducit ad montem dictum Wetzstein inter villas videlicet Haselach et Lesten, Richenbach et Schonenawe M. 286/1676 a. Chl. Frh. v. Reichenstein, Reg. d. Gfn. v. Orlamünde S. 108. Der Kennsteig verläuft über den Eppenberg (Gen. St. R. 1:100 000 Bl. 491). Die Nordgrenze des hier Langheim zugesprochenen Waldes fällt mit der Nordgrenze des Gerichts Teufschütz Frh. B fol. 140 f. zusammen.*

¹²⁾ So verläuft er z. B. mitten durch die Herrschaft Lobenstein. Vgl. Hertel, *Die Kennsteige u. Kennwege des dtsh. Sprachgebietes*, *Prog. Geogianum zu Hilbburghausen* 1899.

¹³⁾ Adalboldi vita Heinr. II. imp. c. 23, SS IV S. 690 — Ueber die noch bei B. v. Giesebrecht, *Jhb. Ottos II.*, Berlin 1840, Erg. V und *Deutsche Kaiserzeit II* 1885 S. 36 auftretende Verwechslung des „Spainshart“, heute Waldabteilung Ritschenrain zwischen dem Kloster Sp. und Creußen, mit dem Speffart vgl. Fr. Stein, *FrdG.* 12 S. 125 f., *FrdG.* 24 S. 131 und *Gesch. Frankens II.*, Schweinfurt 1886 S. 315, Anm. zu I S. 140.

gehörige Radenzgaugrasschaft als *infra terminos Chusenra in* gelegen bezeichnet.¹⁴⁾ An der Westgrenze findet sich als Grenzpunkt 1023 der heute abgegangene Ort. Rotenmannium, ubi se comitatus Ratensgewe atque Iphigewe dividunt, der wohl mit der Wüstung Rotendorf, nbl. Oberhöchstadt am linken Aischufer gleichgesetzt werden darf, in dessen Nähe sich später die Grenzen der Hochgerichte Oberhöchstadt, Höchststadt und Dachsbad berühren.¹⁵⁾

Im übrigen aber sind wir völlig auf ein rückschließendes Verfahren angewiesen. Die Grasschaften der fränkischen Zeit setzten sich aus einer größeren Zahl von Untergerichtsprängeln, den Zenten, zusammen. Wie im Staat der Bischöfe von Würzburg¹⁶⁾ und im Territorium der Grafen von Henneberg¹⁷⁾ bildet die Zent über das Mittelalter hinaus ein lebendiges Verfassungselement auch in den Obermainterritorien,¹⁸⁾ wenn hier auch teilweise unter anderen Bezeichnungen. Aus der reichen Fülle der in den Land- und Freisbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts enthaltenen eingehenden Grenzbeschreibungen ließ sich ein kartographisches Bild der Gerichtseinteilung dieser Territorien gewinnen. Gleichartige Untersuchungen haben schon dargetan, daß den Hochgerichtsgrenzen eine außerordentliche Dauerhaftigkeit, zum Teil bis in

¹⁴⁾ Frhr. E. D e f e l e, Gesch. der Grafen v. Andechs, Innsbruck 1877 Urk. no 6 — Nach kartographischen Quellen des 18. Jhdts. hieß die heutige Landstraße von der Unteraicha-Mühle auf den Aischenerainerberg „Rennsteig“ und bildete die Grenze zwischen dem fränkischen Gericht Schnabelwald und dem bayerischen Gericht Thurndorf.

¹⁵⁾ DH II no 496 (1023). Das in der Linie der Wildbanngrenze zwischen Elesbach (Wilsbach bei Wachenroth) und der Mündung der Ehe in die Aisch genannte Rotenmannium kann nicht, wie F. S t e i n, Ostfränk. Gaue III. 28. S. 347 u. 369 will, das viel weiter westlich gelegene, durch die Iffgaurte Steinaha (O. U. u. Münchsteinach), Thiofbach (Diepach bei Neustadt/Wisch) und Leimbach (O. u. U. Leimbach) (DKonr. I no 9) vom Radenzgau getrennte Ruthmannsweiler sein. Ich halte vielmehr die Wüstung Rotendorf, 1 km nbl. Oberhöchstadt am linken Aischufer, Grenzpunkt der Gerichte Oberhöchstadt, Dachsbad und Höchststadt/W., (BSt. A., Kartenslg. M. v. D. no 136, 1670), 1565 „Rotendorfer Stadel“ Frb. B fol. 507 für das Rotenmannium von 1023. Ähnlich auch D. Curs a. a. O. unter Hinweis auf den dabeigelegenen Rotenberg.

¹⁶⁾ E. M a y e r, D. Jtshr. f. Gesch. Wiss., N. F. 1., 1897 S. 203 — S. K n a p p, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907.

¹⁷⁾ Das nach „Ämtern“ gegliederte Hennebergische „Urbar über die . . . neue Herrschaft“ (Coburg) von 1317, J. A. S c h u l t e s, Dipl. Gesch. des Ofl. Hauses Henneberg I. Leipzig 1788 Urkbn. no 21 läßt die Gerichtsorganisation nicht so deutlich hervortreten wie das „Urbar über die Herrschaft Coburg“ von ca. 1340 mit seinen 21 Zenten, J. A. v. S c h u l t e s, Coburgische Landesgesch. des MA. Coburg 1814, UBd. no 65; vgl. dazu O. S c h m i d t, Das Würzburger Herzogtum . . . Zeumers Quellen u. Studien V 2, Weimar 1913 S. 26.

¹⁸⁾ Vgl. J. B. R o p p e l t, Hist. . . . Beschreibung des . . . Fürstenthums Bamberg, Nürnberg 1801.

die jüngste Zeit anhaftet.¹⁹⁾ So wurde auch der Grenzverlauf in unseren Quellen jeweils in den feierlichen Formen der „Rechtsfindung“ durch die Gerichtsbeamten mit Zuziehung der ältesten Leute der Gerichtsdörfer begangen oder abgeritten, „verstaint und verraint“ und die schriftliche Festlegung noch nach Jahrhunderten als sichere Rechtsnorm verwertet. Es nimmt daher auch nicht Wunder, wenn kartographische Darstellungen, die vereinzelt aus dem 16., in reicher Zahl aus dem 17. und namentlich 18. Jahrhundert vorliegen,²⁰⁾ mit den aus den älteren Grenzbeschreibungen gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen, diese bestätigen und ergänzen. Aber auch ein Vergleich mit der Aufzählung der Amts- und Gerichtsdörfer in den Urbaren des 14. Jahrhunderts brachte das gleiche Ergebnis. Von geringfügigen, meist aus Vertragsurkunden genau feststellbaren späteren Grenzregulierungen abgesehen, hat sich das Bild der Hochgerichteinteilung der Obermainterritorien vom 14.—18. Jahrhundert in irgendwie wesentlichen Punkten nicht verändert.²¹⁾ Wie von den Grenzen, so gilt das Gleiche auch von den namengebenden Gerichtsstätten der einzelnen Sprengel. Sie wurden ebensowenig willkürlich angetastet wie etwa alte Zollgerechtfame oder andere früh auf den Grund und Boden radizierte Rechte. Ein Satz des Statutum in favorem principum Friedrichs II. von 1232 bestimmte ausdrücklich, daß niemand die Gerichtsstätte verändern dürfe ohne Erlaubnis des Landesherrn.²²⁾ Die Landesherrn aber wachten selbst sorgsam über die Wahrung der alten Rechtsverhältnisse. Als Herzog Otto VIII. von Meranien 1244 die Würzburger Zent Medlitz nach Bannach unter seine Burg Stufenberg verlegen wollte, zwang ihn der Bischof von seinem Unternehmen abzustehen.²³⁾ Aber auch eine Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation etwa durch Beseitigung einzelner Gerichte und Verschmelzung mit einer Hauptgerichtsstätte durch die Landesherrn lag dem Rechtsempfinden des Mittelalters fern. Die Kette kleinerer Hoch-

¹⁹⁾ M. Doeberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.—13. Jhdt., FzG. 12 — S. Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, MZG. 4 Erg. B., Innsbruck 1893 S. 373 ff. — D. Stolz, Gesch. d. Gerichte Deutschtirols, Arch. f. österr. Gesch. 102, 1 Wien 1913 S. 91, 211.

²⁰⁾ Vgl. Quellenverz.

²¹⁾ Vgl. Th. v. Karg-Webenburg, Aufgaben eines hist. Atlases f. d. Agr. Bayern, FzG. Bayerns XIII, 4 S. 253 für die altbayer. Territorien.

²²⁾ Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre LL. IV 2, Constit. II no 171 S. 212 — dazu Meister, RG. S. 173.

²³⁾ Defele, Andechs, Reg. 682.

gerichtsprengel, die sich dem Kern des burggräflichen Territoriums im Frankenwald und Fichtelgebirge nach und nach angliederten, Gerichtsstätte und -Grenzen aber unverändert beibehielten, ist Zeuge dafür. Ebenso verhielt es sich mit kleineren Hochgerichten innerhalb des Territoriums, die durch Erwerbung in den Besitz der Landesherrn übergingen. Auch das Gewohnheitsrecht der Gerichtssassen hielt zähe an den alten Verhältnissen fest.

Allerdings konnten die Landesherrn trotz alledem unter königlicher Bestätigung neue Gerichtsprengel schaffen.²⁴⁾ So sind urkundlich nachweisbar die landesherrlichen Gerichte Kasendorf, Streitberg, Staffelfein, Helmbrechts, Rothenkirchen und Wartenfels erst vom 14.—16. Jahrhundert entstanden. Für andere, wie Arnstein, Aufseß, Oberhochstädt, Thurnau, Guttenberg usw., die sich z. T. im Besitz edelfreier, z. T. dienstmännischer Familien finden, läßt sich der Zeitpunkt ihrer Entstehung zwar nicht nachweisen, doch ist er kaum später als für das 11.²⁵⁾ bis 13. Jahrhundert anzusetzen. In diesen Fällen aber handelt es sich um verhältnismäßig kleine Gebilde, Sprengel von wenigen Dörfern, die gerade das Kartenbild deutlich als Ausschnitte aus größeren und älteren Gerichtseinheiten erkennen läßt. Diese aber, die eigentlichen Zenten, bilden die einheitliche Struktur der Grafschaft wie der daraus hervorgegangenen Territorien. Ihr Grenzverlauf paßt sich mit Vorliebe, wie aus den Grenzbeschreibungen immer wieder hervorgeht, der natürlichen Geländebildung, Wasserläufen und Höhenkammlinien, an und bedingt dadurch häufig scharfe Winkel (Bayreuth) oder Schlangelinien (Lichtenfels—Scheßlitz). Diese „natürliche“ Linienführung wie auch die Ausdrucksweise der beschreibenden Quellen stimmt auffallend überein mit den Nachrichten über Grenzverläufe der fränkischen Zeit, die das sonst vielfach ansehbare Buch von Rübel, wie mir scheint, richtig hervorgehoben hat.²⁶⁾ Es widerspräche völlig dem historischen Werdegang unserer Territorienbildung, wollte man in diesen

²⁴⁾ Friedrich I. verbot in der „gülden Freiheit“ von 1168 für das Bürzburger Bistum und Herzogtum, ne aliquis . . . aliquas centurias faciat vel centgravios constituat nisi concessione episcopi (et) duces Wirceburgensis, *Stumpf-Brentano, Diplomata centum no 72.*

²⁵⁾ *H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrhein. Quellen, Erbrings Hft. Studien 143, Berlin 1920 S. 170 f.*

²⁶⁾ *K. Rübel, Die Franken, ihre Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904* — Doch war die Bevorzugung natürlicher Grenzen keineswegs den Franken allein eigentümlich, vgl. *Bran di, Göttinger Gelehrte Anz. 170. Jhg. I Berlin 1908.*

großen, systematisch gegliederten Zenten mit ihren natürlichen Grenzen etwa erst das Werk der geistlichen oder weltlichen Landesherrschaft erblicken. Wie im übrigen Ostfranken, wo sich die Zentorganisation auch keineswegs früher als am Obermain in ihren Einzelheiten zu erkennen gibt, müssen die Zenten des Radenzgaues als Verfassungseinrichtung der fränkischen Zeit gewertet werden. Die Zenten an der Peripherie ergaben so von selbst den Grenzverlauf der Grafschaft des Radenzgaues, deren verfassungsrechtliche Untereinheiten sie bildeten. Es versteht sich von selbst, daß nunmehr, nachdem in den Gerichtsgrenzen eine feste Unterlage gewonnen war, auch die Diözesangrenzen zum Vergleich herangezogen werden konnten, insbesondere nachdem in kirchlicher Hinsicht der Radenzgau als Ganzes mit Ausnahme von drei westlichen Pfarreien von Würzburg an Bamberg überging.²⁷⁾ Dieser Vergleich war vor allem dort von Wichtigkeit, wo die Territorien in benachbarte Gaugrafschaften übergriffen (z. B. Dachsbach und Marktgratz), andere Kriterien für die Ausdehnung der Grafschaft aber nicht vorlagen. Andererseits aber darf aus der späteren Ausdehnung des Bamberger Kirchen Sprengels nach Osten fast bis zur weißen Elster nicht auf die Zugehörigkeit des Regnitzlandes zum Radenzgau geschlossen werden.²⁸⁾

Die beiliegende Karte sucht somit das stetige Element in der Territorienbildung, die *Hochgerichtsbarkeit*, und zugleich die räumlichen Beziehungen zwischen fränkischer Grafschaftsverfassung und jüngerer Landesherrschaft zum Ausdruck zu bringen. Sie sieht davon ab die jüngere Schöpfung des zentralisierten Beamtenstaates, die *Ämtereinteilung* darzustellen. Umsomehr muß von dem Verhältnis zwischen Amt und Zent noch kurz die Rede sein.

Die beiden Urbare des Hochstifts Bamberg aus dem 14. Jahrhundert legen bereits die officia ihrer Gliederung zugrunde, wobei sich in der Zeit von etwa 1327 bis 1348 verschiedene Änderungen ergeben.²⁹⁾ Die Gerichtsverhältnisse werden nur

²⁷⁾ Bieweit Zent und „Ursfarrei“-bezirk sich decken, bedarf bei dem weitverstreuten Material noch einer eigenen Untersuchung der oberfränkischen Pfarreiverhältnisse. In dem grundsätzlichen Sinne, wie dies *Rübel*, Die Franken vertreten hat, war es nicht der Fall, Gerichtsort und ältester Pfarrort fielen jedenfalls fast nie zusammen, vgl. beil. Karte. Zu dieser Frage auch *Stolz*, Arch. f. österr. Gesch. 102 S. 216.

²⁸⁾ Aber das Regnitzland als Teil der Sorbenmark im Text S. 33.

²⁹⁾ Von den 16 officia des Urbars A (1323/27) erscheinen unter den 27 des Urbars B (Rechtsbuch 1348) nur 11, Auerbach, Amberg, Hersbruck, Scheßlitz, Neuhaus (Bl. Ebermannstadt) fehlen; Lichtenfels (A) ist in B in L. und Brunne, Weißmain (A) in R. und Wildenberg geteilt.

gelegentlich etwa durch die Bemerkung: *iudicium seu zenta in N. est episcopi gestreift*. Zweck der Urbare war ja auch nur die wirtschaftlichen Einkünfte der einzelnen Ämter festzulegen. Mit der Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame innerhalb ihrer Amtsbezirke waren die adeligen Amtleute be-
traut. Sie traten auch als die militärischen Befehlshaber des in Notzeiten berufenen bauerlichen „Aussschusses“ auf, waren somit gleichzeitig Träger der alten Heerbannrechte. Zur Handhabung der „hohen Zentrügen“, also der Hochgerichtsbarkeit, unterstand dem Amtmann der meist nichtadelige Zentvogt. Amts- und Zentbezirk deckten sich zwar ihrer räumlichen Ausdehnung nach in den meisten Fällen, doch gab es auch kleinere „Ämter“, die selbst kein Hochgericht besaßen, deren Dörfer vielmehr an eine oder mehrere benachbarte Zenten zuständig waren. Diese Verhältnisse legen die Freischbücher des 16. Jahrhunderts sorgfältig klar. Die Entstehung solcher Ämter läßt sich in der Regel auf die Erwerbung vormals adeliger Burgen und ihres dörflichen Zubehör, die nur die niedere Vogteilichkeit besaßen, zurückführen. Auch in diesen Fällen läßt sich somit die konservative Wahrung bestehender Rechtszustände feststellen, die Errichtung neuer Ämter hatte nicht ohne weiteres die Ausscheidung neuer Gerichtsprengel zur Folge. Sitz des Amtmanns war fast regelmäßig die bischöfliche Burg. Im 13. Jahrhundert wird die Bezeichnung *officialis* oder *officialatus*, gleichbedeutend mit *praefectus*, *castellanus*, *castrensis*, für jene Ministerialen gebraucht, die vom Bischof mit einer Burgward betraut waren.²⁹⁾ Die Ämterverfassung hat somit ihren Ausgangspunkt in der älteren Burgverwaltung. — Der Zentvogt hingegen hat seinen Sitz in der Regel im Dorfe, in dem sich die alte Gerichtsstätte der Zent befand und in dessen Nachbarschaft sich der Galgen, das Wahrzeichen der Zentgerichtsbarkeit, erhob. In verschiedenen Fällen benennen die Quellen das Amt nach der Burg, die Zent nach dem Zentort, wiewohl die Bezirke sich hier räumlich decken. Diese Verhältnisse zeigen wiederum deutlich, daß nicht die jüngeren Burgen

Die castra Gozweinstein und Potenstein (A) sind in B zu officia geworden. Forchheim (A) wird in B nach Reut benannt. Die Ueberschüsse in B erklären sich also nicht nur durch die Unvollständigkeit von A und Neuerwerbungen in der Zeit zwischen der Anlage der beiden Urbare, sondern auch durch Neu- und Umbildungen der Ämter. In B sind hier nur die eigentlichen officia bis Hoefler, S. 300 gezählt, da von da ab spätere Nachträge beginnen.

²⁹⁾ Die Gleichsetzung der Amtsbezeichnung *castrensis* mit den Zallingerischen milites, Eigenrittern, durch Joëke, Die Ministerialität im Hochstift Bamberg, HJb. 36 S. 534 ist ein Irrtum.

für die Ausbildung der Hochgerichtsbarkeit maßgebend waren.²¹⁾

Im Obermainterritorium der Burggrafen von Nürnberg, für das vom 14.—16. Jahrhundert die Bezeichnung „Burggrafentum ob dem Gebirg“ oder „Oberland“ gebräuchlich ist,²²⁾ liegen diese Verhältnisse völlig gleichartig. Allerdings hat sich hier die Bezeichnung Zent für die größeren Gerichtsprengel schon frühzeitig verloren, offenbar weil die dynastischen Herrschaftsansprüche die alte volkstümliche Bezeichnung vermieden wissen wollten. Dafür erscheint der Name „Herrschaft“.²³⁾ Doch verwendet gerade das Landbuch „der Herrschaft Plassenberg“ in jurisdiktioneller Hinsicht den Ausdruck „Gericht Kulmbach“, ebenso sprechen die Bayreuther Landbücher vom „Gericht Bayreuth“. Nicht die Plassenburg, sondern die zu ihren Füßen gelegene Siedelung Kulmbach ist Sitz des Hochgerichts. Auch das burggräfliche Territorium kennt „Ämter“, die mit der Hochgerichtsbarkeit in ein benachbartes „Gericht“ zuständig sind. Andererseits decken sich „Ämter“ und „Gerichte“ in den meisten Fällen.

Die beiliegende Karte verzeichnet in der Territorienfarbe ausschließlich die Namen der Zenten oder Hochgerichte.

Auf dieser Grundlage sei im Folgenden eine gedrängte Übersicht über die Zenten und Hochgerichte der Obermain-

²¹⁾ Wie J. Friedrichs, *Burg u. territoriale Grafschaft*, Diss. Bonn 1907 ermittelt haben will. Wenigstens finden dessen Ergebnisse in unserm Gebiet keine Bestätigung.

²²⁾ Schon die Einung zw. Bifch. Lamprecht v. Bamberg u. Burggraf Friedrich V. von Nürnberg von 1375 April 14 unterscheidet die Diener „vor dem Walde und auf dem Gebirge“ von jenen „hienieden im Lande“ MZoll. IV no 287 — Die Dispositio Fridericiana von 1385 Mai 19 spricht vom „Oberland“ und vom „niederlant zu Franken“ MZoll. V no 153 — so wechselnd bis zum Teilungsvertrag von 1541 vgl. C. W. v. Lantze, *Gesch. d. Bildung des preuß. Staates*, Berlin u. Stettin 1828 I S. 197 f. — R. S. Lang, *Neuere Gesch. des Fürstentums Bayreuth*, Göttingen 1798 S. 2. Der Ausdruck „auf dem Gebirg“ (Zura) wurde zeitweise auch in engerem Sinne gebraucht. — Die Bezeichnung „niederlant zu Franken“ entstand offenbar analog zu dem „niederlande czu Bairn“ (1300) MBoic. 36, II S. II Num. 1., besagt also nicht, daß das Oberland nicht zu Franken gehörte.

²³⁾ 1299 Schlüsselberg: ab omni centa et iurisdictione vel nostri domini proprietate M. 388/2427 (Bibimus von 1478) — 1325 Grafen v. Wertheim: „gelegen in Gericht unser zente ader unser herrschaft“, Schmidt, *Würzburger Herzogtum* S. 78 — ähnlich in Schwaben: 1272 dominium nostrum (des Gfn. v. Heiligenberg), quod vulgo (!) langgraveschaft nuncupatur, G. G. v. H., *Niedere Gerichtsbarkeit u. Grafengewalt im bad. Linggau*, Gierkes *Untersuch. z. dtsh. St. u. RG.* 121, Breslau 1913 S. 53 (Nachw.).

territorien mit den wichtigsten Nachweisen für ihre ältere Geschichte, Benennung und Ausdehnung gegeben.²⁴⁾

Hochstift Bamberg:

a) Hochgerichte mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Zenten“:

im Gau Volkfeld:

Bamberg: Geschichtliches im Text S. 82, 215. 1124 u. 25 (de foro Engilhart centurio (= Zentvoigt, nicht Schultheiß oder „Hauptmann“ (1) 21. BB. S. 18 f., Looshorn II S. 51 f. — 1348: „limites cente“ (ohne nähere Angaben) Urbar B, Höpfler, Rechtsbuch S. 7, centa (im Vertrag von 1275) S. 20; vgl. auch S. Höpfler, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839 S. 82 ff. — Nach örtlicher Überlieferung war die Gerichtsstätte am Kaulberg, („Hohes Kreuz“), der Galgen stand am Hang gegen Debring, G. Göpfer, Die Anfänge der Stadt Bamberg 77. BbUz, 1921 S. 8 — Grenzbeschreibung fehlt in sämtlichen Frbn. Ersatz bieten: Beschreibung d. Würzburgischen Z. Hoheneich, J. Heller, Die Burg Lisberg, Beschreibung u. Gesch., Bamberg 1857 Beil. III nach Gutsurbar von 1621 im Lisberger Archiv, — Grenzpunkte mit Würzburg: BStA, Standb. 490 S. 587 vgl. auch die Wzbr. Archivolien im Qu. Vz. — vgl. ferner Burgebrach, Memmelsdorf, Hallstadt. Der von Göpfer S. 8 gegebene Umfang (nach Roppelt, Hist. . . Besch. des . . . Fürstums Bamberg, Nürnberg 1801 S. 128 ff) ist demnach nicht der ursprüngliche.

Zeil: Geschichtliches im Text S. 97, 122, 201 — officium castri Höpfler S. 291, centa in Z. S. 299 — „Salsgericht“ zu Z. Frbn. B 1 (Urbar . . . Amt Schmachtenberg) fol. 589 f. u. Urb. B 1 fol. 799, Zentgrenzangaben Urb. B 1 fol. 800 ff.

Burgebrach: 1377 Dez. 5: B. Lamprecht von Bbg. beurk. den Kauf des Dorfes B. mit Vogteien, Gerichten, Leuten u. Gütern von B. Gerhard v. Würzburg. Im Falle der Wiederlösung soll Bamberg „bei allen reichten und gewonherten, di wir haben zu leuten und guten in dem gericht zu B. ungehindert pleyben in aller masz als wir, unser vorsefen und gotshaus zu Bamberg die von alter herbracht und ingehabt haben bei den zeyten, do die von . . . winedes das vorgebant gericht innhatten“ MBoic. 43 no 93, Looshorn III S. 352 — (Das Gericht war also schon älterer Besitz Bambergs) — 1390 Kaufvertrag mit Würzburg über die Brauneder Lehen: Bamberg behält B. „das Dorf, die Cent, das Gericht, die Behausung und was dazu gehört“ MBoic. 44 no 94, Looshorn III S. 437 — „Freischizkel der Zent“ Frbn. B fol. 526 ff. — vgl. dazu St.A. Wab. Admin. 684/15353 Schlüsselfelder Zentbeschreibung v. 1573. — ebda, Ger. Sulzheim 137 (III) Zentfälle u. -grenzen gegen Burgebrach (16. Jhdt.) — ebda. Ger. Eltmann 300½ Zentgrenzen v. 1654 — ferner Hoheneich (vgl. Bamberg)

im Gau Grabfeld:

Baunach: 1308 Jan 6 Bisch. Bulwing kauft von Graf Friedrich v. Erubendingen u. a. . . „die puch Stufenberch“. im Bistum Würzburg, Fuldaer Lehen mit . . . „gerichte, mit vogtei . . .“ M 38/240, Looshorn

²⁴⁾ Die Hochgerichtsorte der Nachbarterritorien in heil. Karte sind entnommen: für Würzburg: S. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907, für Henneberg den S. Urbaren von 1315 und um 1340, im übrigen gelegentlichen Erwähnungen in Bamberger Quellen. — Die Grenzangaben der Bamberger Gerichte kontrollieren sich gegenseitig.

III S. 13 (wurde wieder zurückgekauft.) — 1337 Nov 10. Bisch. Otto v. Würzburg verkauft dem Al. Langheim Zentrechte in versch. Dörfern ad redimendum iudicium in Bunach comiti de Hesseburch obligatum 22. Bb. S. 107. — 1376 März 3 B. mit der Best. Stufenberg von den Grafen von Krumbingen an Bdg. verpfändet M 97/638, Looshorn III 373 — 1390 endgiltig verkauft. MZoll. V. no 354 (Zent hier nicht ausdrücklich erwähnt). — „Zentrichter, -schöffen“ Frb. B fol. 5, „Greniz der freischlichen Obrigkeit und halsgerichtsfall“ (Beschreibung) fol 10v ff. „wo . . die Zentrecht das peinlich Halsgericht ausgesprochen“ fol. 14.

(Medlig: 1244 die Z. Würzburgisch (Sehen Herzog Ottos VIII. von Meranien?) Sfele, Andechs, Reg. 382 — 1317 Würzburgisch, Sehenb. B. Gottfrieds v. B., F. Süttn er, DM. 21, 2, 1900 S. 47 — 1323 . . 27: Et ibidem (zu M.) zenta seu iudicium est equaliter Epi. Babenbergensis ad iudicium praesident et puniunt et emendant; dieser Eintrag im Urb. A fol. 25 bringt wohl nur einen vorübergehenden Anspruch Bambergs, kein dauerndes Condominatsverhältnis zum Ausdruck (fehlt bei Knapp, Die Würzburger Zenten I, 2 S. 812), denn weder das Urbar B von 1348, Söfler S. 106 noch Frb. A und B erwähnen den Bamberger Mitbesiz. Nach Bb. Ldb. 1610 fol. 21 ist die Zent M. Würzburgisch.)

Döringstadt: Im Ort 1150 ein Ministeriale de Doringestat des Domkapitels ansässig, Looshorn II S. 461, 1207 ein predium des Al. Langheim ebda S. 598, 1258 bischöflicher Besitz ebda S. 740, 1323 . . 27 D. habet XVI mansos, proprietas est praepositi Bab. Urb. A fol 24, 1348 dsqin. Urb. B, Söfler S. 108 (zum Amt Lichtenfels) — Die Zent vielleicht durch Teilung von Medlig Bambergisch. Freischgrenze Frb. A fol 300, Zentbericht und Zentgrenze Frb. B fol 19 ff.

Marktgrais: Geschichtliches im Text S. 133 ff. u. S. 220 — 1323 . . 27: Ort, aber nicht die Zent erwähnt Urb. A fol 43 — 1348: iudicium cum advocatia eiusdem ville cum quibusdam villulis adiacentibus sunt Epi. Urb. B, Söfler S. 118 — „Berentung der Zent und Freisch Graiz“ Frb. B fol 94 ff. (Nachtrag von 1590).

im Jffgau:

Scheinfeld: Aber das edelfreie Geschlecht im 12. Jhdt. vgl. S. 259 — 1313 erstmals ein Bamb. „Amtmann zu Schainvelt“ erwähnt, Looshorn III S. 20 — 1339 ist die Burg (Ober)Sch. Bambergisch, advocatus in Sch., Registrum Burghutariorum eccl. Bamb. 18. Bb. S. 93 — Seit 1335 ist das „Gericht“ (1401 „halsgericht zu Oberrnscheinfeld und zu Schwarzenberg“, 1433 die „Zent“) im Besitz der von Seinsheim, späteren Grafen von Schwarzenberg vgl. A. Mörath, Beiträge z. Gesch. des Zentgerichts Sch. in der Reichsherrschaft Schwarzenberg 44. Jhdt. M. 1892 — Nach Frb. B fol 512 ist die Z. Oberrnscheinfeld halb Bambergisch, halb Schwarzenbergisch. Die Oberrnscheinfelder Schöffen gehen mit Schultheiß und Gerichtsnacht an das Zentgericht nach Unterscheinfeld. Bamberg hat dort jedoch nur einen „schweigenden Richter“ (vgl. hierzu Knapp II S. 184), doch „wird die Z. von beiden Herrn wegen gehegt“ — Freischgrenzangaben Frb. A fol 725 und bei Mörath a. a. D.

im Radenzgau:

Wachenroth: um 1136 Wachenrode in comitatu Ratpotonis comitis 16. Bb. S. 18 — 1163, 1199 Ministerialen de W. Looshorn II S. 452, 579 — 1217 B. Eckbert überträgt advocatiam bonorum circa W. ad ecclesiam [St. Michaelis] attinencium, d. i. in 8 Dörfern dem Al. Nitzelsberg M. 339/2071, Schweiger S. 57 — 1338 „Burlart v. Seckenborff hōrauff gen.“ empf. von Bischof Leupold „sein Burg missamt dem Amt ze B.“ (mit Zubehör. . .) „gerichten . . .“ als Leibgeding gegen Dienstvertrag, erneuert für f. Sohn Ernst v. S. 1380 M. 105/679 — 1348 Redditus ecclesiae pertinentes ad castrum W. Urb. B, Söfler S. 266. „Die Z.

des Amtes W. wird ausgeschrieen . . .“ Frb B fol 481 — „Salsgericht und fraischliche Obrigkeit“ (Grenzen) fol 475 — Grenzen der Bürgb. Zent Schlüsselfeld (f. o. Burgebrach).

Schnaid: 1299 G. de Schlüsselberg befreit das Zisterzienserinnenkloster Schlüsselau ab omni cente et iurisdictione vel nostri domini prostrata . . . sicut nobis licuit ab antiquo M 388/2427 (Vidimus von 1478) — 1304 Die „cente zu sneit“ Schlüsselbergisch M 389/2430, Looshorn III S. 65 f. — 1337 Bambergisch M 395/2464, Looshorn III S. 182 f. Im 16. Jhdt. wird die Zent nach dem benachbarten Lienharts- (so Frb. B fol. 500) oder Zentbechhofen genannt: „Zent Bechhofen“ Frb. B fol 609, Fräisch-grenzbeschreibung Frb. B 1 fol 867 v.

Forchheim: Geschichtliches im Text S. 3, 86, 214. — 1323/27: officium iudicium et zenta, Zentgreve, scabini und preco werden genannt. Urb. A fol. 66 — 1348 das officium nach dem benachbarten castrum Reutt benannt Höfler S. 176 u. 181, iudex cente in foricheim S. 201 — Grenzbereitung durch Schultheiß und Zentrichter Frb. B fol 201 ff. Im 17. Jhdt. ist die Zent Z. geteilt in die „obere Centh Reuth“ und die „untere Centh Vorcheimb“, hat jedoch nur einen Zentrichter für beide. Die Zent erstreckt sich auch über die Stadt. Das Nähere B.St.V. Neuselekt 1395 „Gerichtsbuch des Centampts Vorcheim“ (1653).

Reuntkirchen: 1348 Jura iudicii provincialis (in R.): . . . iudicium fori seu iudicium aut cente totius hofmarchie Schellenberch pertinet ad episcopum et presidetur iudicio in ipso foro Newnkirchen tribus vicibus in anno . . . in dicta hofmarchia sunt VII mansi (1 in foro Newnkirchen, 2 in Hetzels, 1 in Pocksdorf, 1 in Ygelsdorf, 2 in Preushof) . . . et residentes in eisdem gerunt vices Scabinorum in predictis iudiciis . . . 2 putellehen in effeltreich . . . Höfler S. 200 f., deutsche Uebertragung „das gericht des Marktes oder das gericht und zente der ganzen Hofmark . . .“ Frb. B fol 367, „Fräischgericht des amts Schelberg desselben hohen und nibergerichtbarkeiten . . .“ fol 325 ff.

Memmelsdorf mit den Zentgerichten Wernsdorf, Zeegendorf, Miltendorf und Stübzig: 1245 Hg. Otto von Meranien überträgt zu M. (im Landgericht?) ein Vogteirecht an St. Theodor Decele. Uebers Reg. 684. — 1323 . . . 27. M. noch nicht officium, Urbar A fol. 15 — 1348: Officium M., quod unitur cum officio camere . . . Höfler S. 71 — „in das Gericht M. gehören mit der fraisch und aller Obrigkeit . . .“ (13 Dörfer ganz oder teilweise) Frb. A fol 665 f. — Grenzpunkt am Main zwischen den drei „Zenten“ Baunach, Medlig und M. Frb. B fol 12 f. — Grenzangaben zwischen der Pfleg Viech u. der Z. M. fol. 237 — Eingehend unterrichtet über M. das umfangreiche „Zentbuch des Amts M.“ (1610—1640, Bamb. Selekt. Nr. 1915). Danach (fol 29) hat das Amt M., was sich auch schon aus Frb. A entnehmen läßt, „4 Zentgerichte: Memmelsdorf („Hauptgericht“ mit 14 Dörfern, wie Frb. A, außerdem Drosendorf), Stübzig (3 Dörfer), Miltendorf (im Frb. A, fol 665 nach Zeegendorf benannt) (13 Dörfer) und Wernsdorf (8 Dörfer). Der Zentvoigt von M. ist in jedem der 4 Gerichte abwechselnd Richter, die Schöffen werden aus dem jeweiligen Gericht genommen. Ob diese Teilung ursprünglich, läßt sich vorerst nicht entscheiden, das kleine Gericht Stübzig entstand jedenfalls erst später. Rechtsgeschichtlich wichtig der Eintrag fol 471: Nach einem Gerichtsspruch von 1544 am „Zentgericht Zeegendorf“ hat den „Schöpfpenstuhl zu Tiefenpözl der Besizer des Schriesleins zu besetzen, auch Drosendorf hat seinen „Schöpfpenstuhl jährlich zu bestellen“ (in Memmelsdorf) fol 187. — Grenzangaben: Zth. fol 598 v (1571), 599 (1565), 600, 601, 602, 604 f. (Stübzig), 607 v ff. (Miltendorf), 629 (gegen die St. Gangolfer „Mundet“ und Gericht „uf der wunderburg“), 736 ff. (gegen das Cammer Amt Hallstadt), 739 ff. (gegen Schößlig), 745 v ff. (gegen Ebermannstadt), 747 ff. (gegen Eggolsheim), für Wernsdorf ferner: Frb. A fol 665 (Gerichtsbörfer), Grenzpunkt zw. Z. Burgebrach u. W. Frb. B fol 526, vgl. ferner Grenze der Z. Schnaid Frb. B 1 fol 867 v. — Über das „Kammeramt“ Hallstadt und sein Hochgericht, dessen Zuständigkeit in die benachbarten Zenten, soweit dort

„Kammerrgüter“ lagen, eingriff und seine 4 „Kammerviertel“ vgl. S. 222. — Die Kammerrgüter erwähnt Frb. A fol 665 ff., Zenthb. Memmelsdorf fol 600 ff., ebda Grenzangaben der „Kammerfräisch“, insbes. fol 736 „des Cammerambts alte Fräischbeschreibung“ (1571)

Rönigsfeld: Zur älteren Gesch. des Rönigsbutes vgl. S. 3, 6, 87. — 1163 Im Grafengericht zu Chunesvelt wird über Eigentum Freier ex sententia iudicum et assensu omnium geurteilt, S f e r r e i c h e r, Gesch. d. Herrschaft Banz II no 26. — 1250 der Bischof v. Bamberg als Landrichter urteilt publice in nostro provinciali iudicio apud Kuninevelt M. 273/1586 Loosborn II S. 711. — 1348 centa seu iudicium Bambergisch, S ö f f l e r S. 152 — 1354 die „Zent ze kuenisfelt“ wird verpfändet M. 72/482, Loosborn III S. 252 — 1355 der „zentvoyt über die zent zu kuensuelt“ hält Gericht über bäuerliches Eigentum „danach sprachen die schöpphen urteil.“ M 156/978 — 1361 dsqin., Schöffen von Drosendorf und Hohepöhlz M 321/1953, Loosborn III S. 689 — „Soluet und Zent Rönigsfeld, Unterrecht der fräisch und halsgericht.“ Frb. A fol. 492 — Grenzen der „fräischlichen Obrigkeit“ Frb. B 1 fol 569.

Lichtenfels: Geschichtliches im Text S. 122 ff. — 1143 wird durch Vertrag mit Graf Poppo von Andechs die halbe Burg L. Bamberger Lehen, S f e l e, Andechs Reg. 100, M 8/39c (Insert in U. von 1149, S f e l e Reg. 110) — 1248 Lehenheimfall von Burg und Zubehör durch Aussterben der Andechs-Meranier, vgl. K r e n z e r, Biloersheim II S. 51, meine Grundzüge S. 89 — Wahrscheinlich war auch die Z. Bamberger Lehen der Meranier. — 1299 Wiericus dictus de Treutelingen, iudex summus in L. beurft. einen Prefarienvortrag zwischen dem Kl. Banz und einem Bürger zu L., S f e r r e i c h e r Banz No 95 — 1300 ders. advocatus gen. ebda. No 99 — 1315 ders. „Richter“ zu L. gen. vgl. Anl. — 1323 . . 27 officium stapelstein et lichtenuels Urb. A fol 19 — 1348 officium Lichtenuels, S ö f f l e r S. 89 — 1422: Bisch. Friedrich v. Bamberg egimiert das Domkapitelische Amt Staffelstein von der „Zent“ L., Frb. B fol 623 — Die Z. fehlt in Frb. A und B. — „Fräischgrenze“ des Amts L. (mehrfach auch Z. genannt) Frb. B 1 fol 854 v.

Woffendorf-Weißmain: 1247 Otto Hgg. v. Meranier macht apud wizmoin (im Landgericht?) Schenkung an Kl. Langheim, S f e l e, Andechs Reg. 693 u. d. Z. advocatus in Weißm. 1255: Bisch. Heinrich v. B. veranlaßt nach dem Erlöschen der Meranier einen meranischen Ministerialen zur Herausgabe der Bambergischen Lehenburg Nieten gegen Abfindung, wofür ihm die Stiftsgüter in officio Weizmewon verpfändet waren M 24/141, Franzlari Frhr. v. Guttenberg, Reg. v. Blassenberg WD. 19, 2 l. Gr. Reg. 63a. Wahrscheinlich war auch die Zent Weißmain Bam. Lehen der Meranier. 1258 der Bisch. v. Bamberg hält das iudicium provinciale (Grafen- oder Landgericht) zu Woffendorf ab, urkundet hierüber in dem benachbarten Weißmain M 274/1599a, Loosborn II S. 740 — 1323 . . 27 opidum weizmewon est epi. cum iudicio Urb. A fol 45 — 1348 VII aree (zu weizmewon), que sunt VII scabinorum, S ö f f l e r, S. 72 officium in weizmewon S. 126 — „Amt Nieten, soviel . . . die zent, fräisch u. Glait belangt“ (Grenzbeschreibung gegen die Marktgrafschaft Kulmbach aus dem Urbar über Stadt und Amt Weißmain ao 1513 erneuert) Frb. B fol 275 ff., „Zent und Amt Weißmain“ fol 317.

Burgundstadt: Geschichtliches im Text, S. 135 f. — 1323 . . 27 Officium in Kunstat . . . iudicium ibidem et potestas est Epi Urb. A fol. 43 — 1348. Nach dem Urbar B erstreckt sich das Amt K. auch über die Dörfer der Zent Marktgratz, S ö f f l e r S. 118 ff — 1590: Die Graizer Zentgrenze geht . . . „in die Rodach, wo die Zent Burgkunsstatt anfängt“ Frb. B unfol. Bl. 3 nach fol. 34 (Nachtrag).

Stadtsteinach: 1260 Im sog. Langenstädtler Vertrag Bisch. Bertolds mit den Grafen v. Orlamünde über das Meranische Erbe hat der Bisch. zu erweisen: centam (in Steinach) consistere infra terminos sui iudicii provincialis et de feodo ecclesie suae esse, worauf er centa ducau et patibulo (Galgen) per comites non gravetur. BestU Liber privileg. Bamb. Al fol 127 f (Abschr. nach dem verl. Orig.), Frb. Frhr. v.

Entenberg AD 19, 2 l. Gr., Reg. 66 — 1323 . . 27 Ep. habet ibidem in Stainnach zentam et iudicium intra. opidum et extra, Urb. A fol 36 v (17 Orte, dabei Leubs (Kirchleus), leisten den „Gerichtshaber“ — 1348 officium Obersteinach, Höfler S. 140 ff, Langenakker . . . cum iudicio pertinet in stainach S. 135 — 1390 Stadtsteinaacher Gerichts- und Centbeschrreibung (mit den Gerichtsdörfern) BStA. Rep. 198 S. 40 — Grenzbeschrreibung „der freisächlichen Obrigkeit im Gericht St.“ (mehrfaß auch als „Halsgericht“ bezeichnet) Frb. B fol. vor 151.

b) Hochgerichte die andere Bezeichnung tragen, aber als Zentenzugelten haben.

Schon aus den vorstehenden Nachweisen ergab sich, daß für die Zenten auch andere Bezeichnungen: Gericht (iudicium),⁸⁶⁾ Halsgericht, Freisäch (bezirk) gleichbedeutend gebraucht wurden. Der Ausdruck „Halsgericht“ besagt in diesen Fällen also keineswegs, daß die betreffenden Gerichte etwa nicht auch für die Eigenprozesse zuständig gewesen wären.⁸⁷⁾ Im folgenden werden nun jene Hochgerichte aufgeführt, für welche sich, man darf ruhig behaupten, zufällig die Bezeichnung Zent nicht nachweisen ließ, die aber nach räumlicher Ausdehnung und rechtlicher Zuständigkeit trotzdem als solche anzusehen sind.

im Rangau:

Herzogenaurach: Geschichtliches im Text über das Königsgut S. 89, über die Gerichtsverhältnisse S. 206 f. — 1348 officium Höfler, S. 218, iudicium capitale seu capitalis sententie ibidem episcopi, . . . item Ep. potest recipere steuram ibidem. . ., S. 220 (13 Dörfer) — Grenzbeschrreibung von „Halsgericht und Freisäch“, Frb. B fol. 466 f.

im Banzgau (Grabfeld):

Banz: Geschichtliches im Text S. 130 f. — 1315 „Gericht“, später „Halsgericht“ vgl. das Lichtenfeller Gerichtsweistum in der Beilage. Der Banzzer Forst, der nach Frb. B l fol. 854 v f in die Freisächgrenze des Amtes Lichtenfels eingeschlossen ist, gehörte ursprünglich anscheinend zu keinem der angrenzenden Gerichte. — Westgrenze nach den Grenzbeschr. der Würzb. Zenten Eltmann u. Seßlach bei Knappa. a. a. D.

im Radenzgau:

Schäftadt a. d. Altsch: 1157 Bisch. Eberhard II. erwirbt das castrum Hostete aus dem Nachlaß des Pfalzgrafen Hermann von Stahleß M 139/872, Looshorn II S. 423, kais. Bestätigung 1182 MBoic. 29 I no 538 fehlt in Urb. A — 1348 officium Hochsteten (13 Dörfer) ohne Gerichtsangaben — „Halsgericht“ Frb. A fol. 508 — „Freisäch u. Obrigkeit im Amt

⁸⁶⁾ Einwandfrei ergibt sich, daß der Ausdruck „Gericht“ (iudicium) in den Bamberger Quellen stets die Hochgerichtsbarkeit, nicht wie in Schwaben das Niedergericht bezeichnet, vgl. G. G. o e h Ringgau S. 14.

⁸⁷⁾ Die Unterscheidung von Zenten und „reinen Halsgerichten“, die Knappa, II S. 136 u. passim auf Grund des Würzburger Materials gewann, trifft auf diese Art von Halsgerichten nicht zu.

Höchstatt" (Grenzbeschreibung) Grb. B fol 500 ff und Verzeichnis der Graifhorte fol 501 f; die Graifch wird an bestimmten Orten „ausgeschrien“ wie anderorts die Gent *BestV. Rep.* 198 I. no 23. —

Eggolsheim: 1177 secundum iusticiam hominum ecclesie nostre (sc. episcopi) de Eggoluesheim *M* 13/66, Looshorn II *S.* 516 — 1243 Bifch. Güter zu Eckolwesheim den von Schlüsselberg verpfändet *M* 22/123, Looshorn II *S.* 678 — 1323 . . 27 Officium Senfftenberg: Castrum S. superius est Epi. Ekkolzheim medietas uille et iudicii pertinet ad Epm., alia medietas ad Chunr. de Sluzzelberch ex inignoratione ab ecclesia et homines residentes in Erleich debent venire ibidem ad iudicium et residentes in 10^{1/2} mansis in villa hirsheid . . ebenso Buttenheim und Altendorf *Urb. A* fol 63 — nach 1348: medietas iudicii in E. pertinet ad officium Oberrnsenftenberg . . *S.* 275 (späterer Nachtrag) — 1348 (Officium) Oberrnsenftenberg (späterer Nachtrag: sive Eckolsheim) Höpfler *S.* 272, vgl. auch 315 u. 321 (Nachträge) — Aber den Abergang der vormaligen Schlüsselbergischen Teile an Senftenberg und E. an Bamberg nach dem Erlöschen des Geschlechts 1347 durch Kauf von dem mitbeteiligten Würzburg 1359, 1363, 1384 siehe *W. Frhr. v. Bibra. Die Reichsherrn v. Schl.*, 62. *WB.* 1903 *S.* 149 f. — Graifschbezirk im Amt Senftenberg (Beschreibung) Grb. B fol 226.

Ebermannstadt: 1349 Bdg. erwirbt die Hälfte von Neideck u. E. aus dem Schlüsselberger Nachlaß *MZoll* III no 224, 1390 andere Hälfte von Würzburg *MBoic.* 44 no 94 — nach 1348: Officium Neideck . . . in off. N. excipitur forum E. et iudicium ibidem et iudicium prouinciale (!), quod non est computatum . . Höpfler *S.* 291 Nachträge im *Urb. B* — „das Halsgericht sal gemein sein“ (zw. Bamberg u. Würzburg) *S.* 322 — Beschreibung der Graifschgrenze Grb. B fol 218, „Bogt“ zu E. fol 217.

Waischenfeld: Aber das edelfreie Geschlecht u. seine Beerbung durch die Schlüsselberg im *Legt.* *S.* 281. — 1348 Aus deren Nachlaß geht die „Herrschaft an W., Burg u. Stadt . . u. alles, was dazu gehört, Gericht“ usw. an Bamberg über, *BestV. Rep.* 27 rote Nr. 3, *Liber priv. Bam.* A2 (vollendet 1480) fol. 64. Hier findet sich fol. 52v — 67 eine Zusammenstellung der im *Orig. z. L.* nicht mehr erhaltenen *Urbn.* über den an Bamberg übergegangenen *Schl. Nachlaß*, die Looshorn III *S.* 214 bis 216 *z. L.* ohne Quellenangabe wiedergibt. — nach 1348: Item in W. non est computatum iudicium in civitate et iudicium prouinciale (!) extendit se ad XX libr. hall. *Urb. B*, Nachtrag Höpfler *S.* 291 — officium W. *S.* 307 — fehlt in den *Grbn.*, nur im *Grb. B* 1 fol 1 im *Anterverzeichnis* aufgeführt.

Pottenstein: Geschichtliches im *Legt.* *S.* 126, 159 — 1323 . . 27 Bottenstein castrum et opidum sunt Epi (Eintrag unvollendet) *Urb.* A fol 53 — 1348: opidum P. (cum) dominio . . Höpfler *S.* 158 — Grenzbeschreibungen: des Halsgerichts 1451 Grb. B fol 422, von 1456 Grb. A fol 31, des Graifschgirtels von 1517 fol 48, der Graifsch von 1570 Grb. B fol 422.

Schleißlig: 9. Jhdt. Güter zu Scheheslice im Besitz des Comes Bernhardus Dr. *Trad. Fuld.* c 4, 37 — 1230 civitas Shesliz Meranisch, Ofefe, *Reg.* 571 vgl. auch 1244 *Reg.* 683 — 1248 geht mit der Burg Gieß an die Truhendingen über, wahrscheinlich auch das Hochgericht (als Bamberger Lehen?) — 1290 April 13 Gräfin Agnes v. Truhendingen befreit die Güter des *Al. Langheim* in 5 (im Gerichtsprengel von *Sch.* gelegenen) Dörfern von der Gewalt advocati nostri, *M* 283/1662, Looshorn II *S.* 813 — 1302 Nov. 10 Truhendingischer advocatus in *Sch.* *M* 291/1714, 23. *WB.* *S.* 20 — 1308 Jan 6 Bifch. Wulffing kauft von Graf Friedrich v. *Tr.* u. a. „Schezlicz den marcht, di puch Gieß . . mit gerichte, mit vogtei . . lehen von uns und unserm gohhaus . .“ *M* 38/240, Looshorn III *S.* 13 — 1382 u. 1390 *Sch.* mit dem Halbtel der Truhendingischen Herrschaft Gieß endgültig von Bamberg erworben, *M* 106^{1/2}/684^{1/8} u. 108/693, Looshorn III *S.* 375 u. 475 — 1516 „Halsgericht *Sch.*“, „Richter“ zu *Sch.*, Grb. A fol 406 — 1570 Graifschgrenze Grb. B fol 276. —

Kronach: Geschichtliches im Text S. 71, 162 f., 220 — 1323/27 Orfici-um in Kranach, Urb. A fol. 28 b — 1348 dsgln., Söfler S. 127 ff — 1492 Teilstrecke der Ostgrenze: Looshorn IV S. 421 — 1570 Freischbezirk-berereitung der „Hauptmannschaft Kronach“ Frb. B fol 51 ff — Grenz-beschreibung der weßl. angrenzenden, nicht Hamb. Cent Mitwig von 1656 im Schl. Arch. Mitwig „Georg Deyßchel Büchlein“.

Teuschniz: Kam wohl mit Kronach 1122 an das Hochstift — 1187 Bischof Otto II gibt nemus Winthagin (Windheim bei L.) . . . cum sollicitudine in angegebenen Grenzen an Kl. Langheim M 266/1551, Looshorn II S. 531 — 1329 Juli 21 K. Ludwig d. B. bestätigt dem Kl. Langheim: iudicio sanguinis in proprietate et foro Teuschnitz ab antiquo nunquam interrupta consuetudine libere a temporibus S. Ottonis (! † 1139) dicti monasterii fundatoris (1132) usi sitis, J. H. v. Schultes, Hist. Schriften I S. 94 no 30, Looshorn III S. 664 — 1361 Juli 18 Notariatsinstrument über die Gerichtsbarkeit des Klosters in pago seu territorio vulgariter dicto ut dem eygen (zu L.) sito und zwar iudicium merum seu iudicium sanguinis im Markt L. und 19 genannten Dörfern M 321/1953 — 1388 Sept. 18 Kl. Langheim verkauft an das Hochstift proprietatem nostram daz eygen in Teuschnitz appellatam . . . forum videlicet T. et (16 genannte) villas, ferner Güter in 2 Dörfern und 4 Dörfern, que . . . cum iudicio sanguinis ad opidum kranach ab antiquo spectaverunt usw. cumque iudiciis altis et passis, M 108/692¹/₄, Looshorn III S. 368. — 1565 Grenzberereitung zwischen „Amt Deuschniz und anstoßenden Herrschaften“ Frb. B fol 140 f. — Der Gerichtsprengel ist wohl durch Abteilung von jenem von Kronach entstanden.)

c) Sonstige Hochgerichte.

im Jffgau:

Oberhöchstädt: Aber das edelfreie Geschlecht de Oberen-, oder Rohenhostete f. 258 f. — Erwerbszeit durch Bamberg unbefannt. — 1323 . . . 27 Obernhostet fortalicium O. est ep. (sonst kein Zufuß) Urb. A fol 74 v vgl. auch Looshorn III S. 163 (1337) — 1348 officium in Obernhosteten (4 Dörfer) Söfler S. 255 — 1565 „Freischliche Obrigkeit in dem Amt O.“ Grenzbeschreibung Frb. B fol 507 f — Möglicherweise war das Gericht schon im Besß des freien Geschlechts (vor der Mitte des 12. Jhdts.).

im Radenzgau:

Auffesß: Aber das edelfreie Geschlecht S. 277 f. — 1387 Okt. 11, 1. Lehenbrief über „Stoß und Galgen“ zu Schl. Auffesß von König Wenzel, Ernst Fchr. v. u. z. Auffesß, Acht Kaiserurkunden aus dem Schl. Arch. zu A., M 1887 no1 (nach Bidimus des Kl. Langheim v. 1512, Transsumpt v. 1679) — Die Entstehung des Gerichts liegt zweifellos erheblich früher. Im 16. Jhd. wurde das „Halsgericht“ von Seiten Bambergers heftig angefochten, Otto Fchr. v. u. z. Auffesß, Gesch. des uradelig Auffesßischen Geschlechts in Francken, Berlin 1888 S. 382 ff — Die Grenzen nach 5 Gerichtsorten von 1511, ca. 1518, 1670, 1675, 18. Jhd. im Schl. Arch. A., die mir Ernst Fchr. v. u. z. Auffesß in bankenswerter Weise zur Verfügung stellte.

Arnstein: Aber das edelfreie Geschlecht S. 278 f. — 1244 ist die Burg Meranisch, Lehen der meran. Ministerialen der Fürstliche Schl. Arch. Thurnau, Urk. Kapf. 1, no 1, bes. Orig., Ofele, Andechs Reg. 681 — Nach dem Erlöschen der Meranier als Allod an die Truhendingen, 1390 endgültig an Bamberg M 108/693¹/₂, Looshorn III S. 475 ff, zweifellos damals auch erst das Gericht. — Grenzen des „Amts Freisch u. andere Obrigkeit“ Frb. B fol 310. Zu beachten der eigentümliche Grenzverlauf, der den Aus-

schnitt aus den zwei Zenten Weismain und Königsfeld noch deutlich erkennen läßt.

Staffelstein: Geschichtliches im Text S. 44, 230 f. — Domstiftisches Amt. Grenzbeschreibung von 1549 Frb. B fol 621 ff.

Rothentirchen: 1323 . . 27 Castrum R. est Epi. Urb. A fol 29 — 1348 villa R., erbliches Burghutlehen der v. Haslach, Höfler S. 134 — 1362 castrum wird erbl. Burghutlehen der von Würzburg, Reg. Burgh. 18. BB. 1855 S. 108 — 1376 K. Karl verleiht C. v. Würzburg Markt-recht u. Halsgericht zu R., W. Fogelt, Zeit II. v. Würzburg Frhb. v. Bamberg Freiburg i. Br. 1918 S. 3 — Grenzverlauf aus den Grenzbeschreibungen für Kronach u. Teuschnitz, Frb. B fol 55 u. 140.

Wartenfels: (1323 . . 27): Riwinus miles dictus de Waldenuels de licentia d. Heinrici Episc. sec. (1324—28) exstruxit in districtu et dominio proprietatis castrum dictum Wartenuels . . . Urb. A fol 38 — „Halsgericht W . . . darin die (8) Dörfer . . . vermög der Bewilligung, so unter Bischof Georg v. Limpurg sel. Herrn Caspar v. Waldensfels Ritters . . . 1509 aufgericht, gehörig, im Zirk und Gericht Stainach auch gelegen“ Frb. B vor fol 151 — Den Ausschnitt aus der Zent Steinach zeigt auch das Kartenbild Grenzbeschreibung v. 1650: BStA Rep. 198 I Fasc. 25 (Amt Kupferberg).

Presset-Wildenstein: 1318 Das castrum Wildenstein mit 5 Dörfern ist Bamberger Burghutlehen des Nicolaus de Grune Urb. A fol 38v — vgl. ferner M. Frhr. v. Lerchenfeld, Die v. Wildenstein u. ihr Gericht zu Pr., W 16, 3 1886 S. 30 ff. (mit aufschlußreicher „Gerichtsordnung“ von 1540 (Fraischfälle usw.). Dem Verf. ist es jedoch entgangen, daß der Eintrag im Urb. B, Höfler S. 144 (Nachtrag): filii nicolai de Gruen (Stammvater der v. Wildenstein) fecerunt iudicium sanguinis circa wildenstein, quod est revocandum den Versuch darstellt, innerhalb des von Bamberg zugestandenen Gerichts Presset ein neues Halsgericht zu W. aufzurichten, ersteres also zu teilen. Das Gericht Pr. wird Bamberger Lehen, v. Lerchenfeld S. 41 — Aber „derer v. W. gen Pr. gehörig Halsgericht, welches . . . an das gericht Steynach und . . . an das gericht Enchenreuth grenzet . . . ihre Dörfer u. . . zugehörungen“ verweist Frb. B vor fol 151 auf die Bamberger Lehenbriefe (Rep. 20 II) — Grenzen aus den Angaben der Nachbargerichte, womit sich ein Teil der termini honorum de . . . Nordwald deckt, über deren Eintausch in Bamberg die Urk. von angeblich 1017 um das Jahr 1150 gefälscht wurde, W 1/1d, C. Chl. Frhr. v. Reichenstein, Der Nordwald und seine Eigner, Breslau 1863, S. 5. Frhr. v. Reichenstein, Gesch. d. Familie v. R., München 1891 S. 150 ff.; — Das Gebiet war somit höchstwahrscheinlich in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. Hennebergisch, vgl. meine Grundzüge S. 71.

Enchenreuth: Das seit 1300 nachweisbare (Osterreicher, Banz no 89) Rittergeschlecht, das sich von der Burg Radek nannte, war zweifellos eines Stammes mit den von der Grune (= Wildenstein) vgl. v. Lerchenfeld S. 32. Konrad der alte Radeker, der 1333 seinen Besitz zu Railla an die Bögte von Weida verkaufte, ebda. S. 35, scheint sich auch der namengebenden Burg und zwar zugunsten Bambergers entäußert zu haben: 1348 officium in Radek, redditus ecclesie pertinentes ad castrum R. (Weitere Einträge fehlen) Urb. B., Höfler S. 139. — „Enchenreuth ist ein Marktsteden, gehört ins Halsgericht Rodek . . . Bamberg zutenbig . . . Greniz ober Zirk der freisächlichen Obrigkeit im Gericht C.“ (Grenzbeschreibung) Frb. B fol 189 u. B 1 fol 265 ff. 11 Ortschaften fol 271v — vgl. auch Or. Besch. 1650 Rep. 198 I Fasc. 25. — H. G. Rodek u. Ger. Enchenreuth sind identisch.

Guttenberg: Über das Geschlecht: Franz Karl Frhr. v. Guttenberg, Regesten des Geschlechts v. Blassenberg u. dessen Nachkommen (der v. G.) W 18, 2 1891 ff. Ich halte den Besitz zu u. um G. für eine Erwerbung von den edelfreien Walpoten nach 1250, da sämtliche, auch die schon vorher abgezweigten Linien der v. Blassenberg-Guttenberg nur am Besitz um Steinhäusen östl. Kulmbach, dagegen die um 1240 abgezweigte Linie der

Heulein an Guttenberg nicht mitbeteiligt sind. 1310 . . 18; heinricus de plassenberg de licentia Wulungi Epi. castrum Gutenberga extruxit prope Steinnach in districtu et dominio proprietatis ecclesie Babinbergensis . . . Urb. A fol. 38 v, MD 19, 2 1. Gr., Reg. 96. Der Besitz war freies Eigen bis zur ersten Teillehenauftragung 1490; MD 23, 2 1. Gr. Reg. 687, der Zusatz in districtu et dominio proprietatis eccl. Bab. im Urb. A scheint daher willkürlich von dem vorhergehenden Eintrag Wartenfels übernommen zu sein. Auch das Hochgericht zu G. war im 14. Jhdt. nicht Bambergisch: 1370 Innerhalb des Burgfriedens wird Diebstahl, Totschlag oder Untat „damit er den Hals verworcht“, am Halse, Waffenziehen „im Stod“ gebüßt MD 19, 2 1. Gr. Reg. 142 (bes. Orig. im Schl. Arch. Guttenberg) — 1444. 1. königl. Lehenbrief über „Halsgericht und Blutbann“ zu G. u. in 9 benachbarten Dörfern (das südl. Gebiet) MD 20, 2 1. Gr., Reg. 378 — dsgl. 1470 MD 22, 1 1. Gr. Reg. 512 — Seit Ende des 15. Jhds. bis 1700 ist das H. G. zu G. zw. der Familie und den beiden benachbarten Landesherren strittig, Bamberg gesteht schließlich nur die „1. Instanz“ (Zugriff und Auslieferung) Schl. Arch. Guttenberg u. Steinenhausen, Prozeßakten „um die Zent“. — Aber auch die beiden Bamberger Nachbarnämter Stadtsteinach und Kupferberg streiten sich unter sich um die Zuständigkeit „des H. G. zu G. u. 10 Dörfer“ Frb. B 1 fol 228 v u. 248 — Grenzangaben: falsche Angaben in d. Steinacher Grenzbeschr. Frb. B fol vor 151, richtig: Leugastter Grenze ebda. ferner 1650 Rep. 198 I Fasz. 25 — für das im 15. Jhdt. in das H. G. einbezogene nördl. Gebiet: die Grenzen der Nachbargerichte, vgl. auch Reinigung von 1419 zwischen den Wolfstrigeln (zu Schauenstein) u. den G. MD 20, 2 1. Gr. Reg. 261.

Kupferberg: Der Ort, früher Hochberg, erst seit der Kupferfindung 1334 (M 309/1863 u. 1863½, Looshorn III S. 124) umbenannt, das Halsgericht wahrscheinlich durch Abteilung von Leugast entstanden, Urb. B nicht; — 1337 „Nichter auf dem R. u. die Schöpfen das“, Looshorn III S. 587, — 1348 proventus in monte cupri zum Amt Ludwigshorgast, Höfler S. 145 „des Amts R. und seiner einverleibten (!) Gerichte Fraisch u. Frevelfall.“ Frb. B fol 146 ff., darunter das „Gericht R.“ selbst, ferner Steinach, M. Schorgast, M. Leugast, Enchenreut, Wartenfels (Grenz-Beschreibungen), ferner Rep. 198 I Fasz. 25 (Grenzen von 1650).

Markt Leugast: Geschichtliches S. 232 u. 286 — Leugast kam von den Meraniern (Vorbefitzer Walpoten) Mitte des 13. Jhds. an Kl. Langheim. — 1329 bestätigt R. Ludwig dem Kl. auch iudicium in proprietate Lubegast, v. Schultes, Hist. Schr. I S. 94 — 1384 verkaufte das Kl. „das Egen in Leugast“ mit allem Zubehör, iudicii et iurisdictionibus aliis et passis an Bisch. Lampert v. Bamberg M 66/1991 Looshorn III nicht — Fraischgrenzen: Frb. B vor fol 151, Frb. B 1 fol 257, Rep. 198 I Fasz. 25 (1650).

Marktschorgast: Ueber das edelfreie Geschlecht de Scoregast und die Schenkungen an St. Jakob im Text, Kap. 5 — 1323 . . 27 officium Urb. A fol. 41 — 1348: officium Marchschorgast . . . residentes in iudicio dante episcopo steuram Höfler S. 145, 147 — Fraischgrenzen wie M. Leugast.

d) Örtliche Halsgerichte

(vgl. über solche auch Knapp, Würzburger Zenten, I, 1 S. 426).

Wallenfels: Die Burg, von der sich seit 1248 (Sfele, Andechs Reg. 702) ein Meranisches, dann Bamberger Dienstmannengeschlecht nennt, scheint von Anfang an Bambergisch gewesen zu sein. 1323 . . 27: Waldenuels castrum est Epi. cum silvis et attinentiis. Urb. A fol 34 — 1348 in W. officium . . . ad quod plures ville pertinent, que licet iam desolate sint . . . Höfler S. 136 vgl. auch S. 144 — „Markt und Amt Wallenfels, wie das erbaut umfassen und beschlossen ist, samt dem Halsgericht, steht dem Stift Bamberg zu, der Hauptmannschaft Cronach incorporiert . . .“ Frb. B fol 44 Entstehungszeit des H. G. unbekannt.

Ludwigshorgast: 1323..27: L. castrum ibidem est Episcopi.. Urb. A fol 38 v — 1348 (officium) ohne Einträge Höfler S. 145 — „L. ist ein Marktfladen, jedoch hat es keine dazugehörigen Dörfer, steht samt dem eingegangenen Schloß dem Stift B. zu und hat B. disorts ein besonder Halsgericht“ Frb. B fol 272.

Hausen: 1007 Husa als Zubehör des Königsgutes Forchheim an Bamberg vgl. im Text S. 5. — Im 16. Jhdt. bildete sich hier ein gemeinsames „Halsgericht“ Bambergs und der Markgrafen aus, denen „hohe und niedere Obrigkeit zugleich . . ., soweit sich die Markung und Grenz er- streckt“, zusteht; der Galgen, „das freischlich zeichen“, wird auf gemeinsame Kosten errichtet, die Amtleute von Forchheim u. Baiersdorf sitzen mit je 6 Schöffen gemeinsam zu Gericht. Näheres über das Verfahren BStL. Neuzeilekt 1395 (Gerichtsbuch Forchheim) fol 40 ff. — vgl. auch Frb. B fol 209.

e) Ämter ohne eigenes Hochgericht.²⁵⁾

Ebersberg: vor 1139 das castrum von Bischof Otto I. erbaut, Her- bord I, 26 — in Urbar A nicht genannt — 1348 Officium et hofmarchia castri E. Höfler S. 282 — Urbar u. Salbuch v. 1570 Frb. B fol 559: Dörfer teils an die Bamb. Zent Zeil, teils an die Würzburg. Zent Hasfurt zuständig, 1377 ff. Burghutverträge, Reg. Burghut., 18. BB. S. 104 ff.

Schmachtenberg: 1257 castrum durch Bisch. Berthold aus der Ver- pfändung an die v. Rotenhan gelöst, J. Frhr. v. Rotenhan, Gesch. d. Fam. R., Würzburg 1865 S. 46 — Urbar u. Salbuch über das Amt Schmachtenberg Frb. B fol 589 ff.: Dörfer an die Zent Zeil.

Schönbrunn: (BVL. Burgebrach Offen): „Freischzirk u. Grenz, so- weit sich der im Amt Schönbrunn, welscher in die Zent Burgt Ebrach ge- hört, erstreckt“ (b. f. 10 Dörfer, die mit der niederen Gerichtsbarkeit nach Sch. gehören u. den nbl. u. westl. Teil der Zent Burgebrach ausmachen) Frb. B fol 547 ff.

Marloffstein: 1341 castrum von Gotfrid v. Brauned erkaufte Nr. 56/377, Keller, Hohenlohißches Urfbch. II No. 60 (nach Abschr.), Loosborn III S. 164 — 1348 Redditus pertinentes ad castrum Mawroldstein, Höfler S. 215 ff. u. 312 ff. (späterer Nachtrag) — ca. 1350 Burghutvertrag, Reg. Burghut. 18. BB. S. 109 — „hat hievor ein eigen Gericht gehabt . . . (am) Galgenängerlein“, Freisch mit Brandenburg strittig, Frb. B 1 fol 508.

Gößweinsteine: Geschichtliches im Text, S. 159 — 1323..27 Goz- weinstein castrum est Epi (sonst kein Eintrag) Urb. A fol 51 — 1348 G. officium, Höfler S. 154 (6 Dörfer) — Amt G. (Grenzbeschreibung des Amtes) . . . item kein Halsgericht, desgleichen keinen Zoll hats zum G.“ Frb. B 417 f. — Burg u. Ortschaften sind fol 428 in „Pflag u. Amt Pot- tenstein“ eingetragen.

Lewenfels: 1372 Goezo de Eglolfstein schließt für seinen Teil seines castri Lewenfels einen Burghutvertrag mit Bamberg 18. BB. S. 81 — 1568 „Amt“ L. (nur Bericht über Wilbbann u. Gehülz) Frb. B 1 fol 511 ff.

Warberg: Aber das edelfreie Geschlecht im Text, S. 282 — 1323..27 Wartberg castrum est Epi. et habet curiam praedialem in katz- prunne Urb. A fol 53 v — 1348 Castrum, Höfler S. 281 — 1565 „das Amt Warberg gehört mit d. freischlichen Obrigkeit ins Amt Pottenstein u. „soll vor alter zeit her solche freisch der enden von P. aus . . . besucht werden . . . ödes Schloß . . . ein Hof unterm Schloß, der Cospan . . .“ Frb. B fol 449.

²⁵⁾ Aber die Bamberger Ämter in der Oberpfalz vgl. im Text, Kap. 4. S. 87 Anm. 1.

Wolfsberg: Über das edelfreie Geschlecht im Text, S. 280 f. 1568 Amt B. (nur Balbbercht) Frb. B 1 fol 502, wird in die Pflög Pottenstein gerechnet Frb. B fol 427.

Fürth a. Berg (Hl. Coburg): 1348 Furtenberch (zum officium chranach) Redditus ville Neykenrod obligati sunt cum castro Furtenberch . . . illis de Schawnberch et de hespurch, Höfler S. 132 — 1568 Bericht aus d. Sächsl. Urbar zu Coburg: Fürsten zu Sachsen alle Obrigkeit, insbes. die hohen Gerichte, Bamberg Steuer u. Reis. Bericht d. Bamb. Amtmanns: „liegt mitten unter 4 (nicht Bambergischen) Freischgerichten Neustadt, Neuenhaus, Mitwitz u. Hassenbergl u. doch keiner Zent unterworfen.“ In Freischhändeln weiß der Amtmann nicht, wie er sich verhalten soll. Bendheim gehört in die Zent Graiz, Meykenrode mit der Freisch in die Hptmsch. Cronach . . . Frb. B fol 35 ff.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß in den folgenden Fällen Amtsbezirk und Zent- oder Freischbezirk in räumlicher Hinsicht übereinstimmen, wiewohl sie verschiedene Namen führen:

Amt Stufenberg = Zent Baunach: Frb. B fol 1.

Amt (Hofmark) Schellenberg = Zent Neunkirchen: Urb. B, Höfler S. 231, Frb. B fol 325.

Pflög Viech = Freisch Schießlich: Frb. A fol 406, Frb. B fol 232.

Amt Hollfeld = Zent Königsfeld: Urb. B, Höfler S. 149, Frb. A fol 492, Frb. B 1 fol 566.

Amt Senftenberg = Freisch Eggolsheim: Urb. B, Höfler S. 272, Frb. B fol 225.

Amt Reibed = Freisch Ebermannstadt: Urb. B, Höfler S. 291, Frb. B fol 217.

Amt Rieften = Zent Weismain: im Urb. B, Höfler S. 72, Frb. A fol 49, Frb. B fol 277 (1513) noch: Amt Weismain, erstmals Amt Rieften: Frb. B fol 275 (1565).

Amt Rodeck-Halsgericht Enchenreuth: Urb. B, Höfler S. 139, Frb. B u. Frb. B 1 fol 263.

Mit Ausnahmen von Hollfeld sind die Ämter in diesen Fällen stets nach einer Burg benannt.

Amtsbezirke, die mehrere Gerichte umfaßten, sind folgende:

Wemmelsdorf: die vier Zenten Wemmelsdorf, Mistendorf, Wernsdorf, Stübich.

Lichtenfels: die Zent L., Zent Döringstadt, Halsgericht Banz, Banger Forst.

Burgkunstadt: Zent B. und Marktgraz.

Kupferberg: die 6 Gerichte Steinach (Zent), Wartenfels, Leugast, Enchenreuth, M.-Schorgast und Kupferberg selbst.

Burggrafentum Nürnberg ob dem Gebirg.²⁰⁾

a) Hochgerichte, die auf ehemalige Zenten zurückzuführen sind.

im Radenzgau:

Gericht Kulmbach gleichbedeutend mit Herrschaft Pfaffenberg: Geschichtl. S. 127, 206 u. meine Grundzüge S. 65 — 1248 aus der Meranischen Erbschaft an die Grafen von Delamünde — 1318 Graf Otto von Orlamünde erklärt, daß „wir mit den Leuthen und den Guthen, die das

²⁰⁾ Die kartographischen Unterlagen sbe. im Quellenverzeichnis.

RI. (Langheim) in unserer Herrschaft (Blaffenberg) hat, kein ander Recht noch Gericht nicht haben, den ein Halsgericht, das ist über den Leib der ine verwirkt und nicht über das Gute“, 23. BB. S. 70 — 1338 April 4 auf Todesfall an die Burggrafen von Nürnberg versetzt, MZoll. III no 87 — 1340/41 Erbanfall der „Herrschaft Pl.“ usw. vgl. MZoll. III no 87 — 1354 Febr. 3 „Boyt und Richter“ zu Kulmbach stellt einen Gerichtsbrief aus über Gut zu Pattenfeld, M 451/2646, Looshorn IV. S. 949 — 1398 „Herrschaft Pl.“ u. „Gericht Kulmbach“: Ldb. Pl. A — 1531 „Amt Kulmbach“ = „Herrschaft Pl.“ u. „Gericht Kulmbach“: Ldb. Pl. A — 1531 „Amt Kulmbach“ = Herrschaft Pl., Ldb. Pl. B — 1475 Juli 7: R. N. von Thurnau appelliert vom „Halsgericht zu Kulmbach“, das ihn gegen X. X., seinen „Northbrenner“ rechtlos gelassen an den Markgrafen Albrecht „als Landesfürsten und Oberhaupt des Halsgerichts“, wie er zuvor auch „am Markt an gewöhnlicher S. G. Stat vor vollkommen besetzten und sitzenden S. G.“ mündlich getan, VStA Rep. 11 Fach 521 no 370 — 1542 Jan. 5: R. N. zu Weltpuch, wegen Northbrennens an einem v. Waldenfelschen Untertan zu Burkhaug in die Fronveste zu Culmbach gelegt und zu peinlicher Bestrafung an Leib und Leben verurteilt, wird auf Fürbitte edler Frauen von Adel durch den markgräflichen „Pankrichter des peinlichen Gerichts zu Culmbach“ gegen Urfehde entlassen. VStA, Rittersch. Gelekt Rep. 187 no 140 fol 271v — 16. Jhdt. Grenzen des „Halsgerichts“ im „Amt Culmbach“: BS 288 pag 31 ff — 1650 Grafsbereiung des Hamb. Amts Kupferberg gegen Brandenburg-Kulmbach Rep. 198 I, Fasc. 25 — 1513 des Amts Riesen Feb. B fol 275 ff = alte Nordgrenze gegen Steinach Feb. A fol 576, hier die Umstände der Grenzveränderung.

Gericht Bayreuth: Geschichtl. S. 127, 206 Grundz. S. 66 — 1248 aus Meranischem Erbe an die Burggrafen — ca. 1398 Dörfer gehören „mit dem Halsgericht gen B.“ oder „in das Gericht Bayreuth“ Ldb. Bth. I. u. II. — „mit Halsgericht und fürstlicher Obrigkeit der Herrschaft gen B.“, „gen B. das Halsgericht mit Leibe und mit Gute“ Ldb. Bth. III. Alle 3 Ldb. sprechen auch von dem „Amt B.“ — Grenzen: Ldb. III fol 437 (unvollständig) u. 438 f. — Ostgrenze teilweise strittig mit der Pfalz. — 1650 Grenzberetungen BS 288 pag. 9 ff.

Gericht Creußen: Geschichtliches im Text, S. 60, 71, 128. — 1251 Okt. R. Konrad IV. verleiht Burggraf Friedrich castrum nostrum Crusen cum omnibus suis pertinentiis MZoll II no 58 — 1499 Dörfer gehören „mit Halsgericht u. fürstlicher Obrigkeit gen Cr.“ Ldb. Cr. II Grenzangaben: Ldb. Bth. III (1499) fol 365, 381, 381 v, 386 — 1661 „Grenzberetung des Amts Cr.“ BS 288 pag 195, 201.

Gericht Zwernitz: Aber die freien Walspoten als Besitzer von Z. (heute Sanspareil) im Text, S. 285 — 1250 noch Fridericus dictus walpoto de Suernze M 273/1589, Looshorn II S. 711. — 1260 castrum Zwernitz im Besitz der Grafen v. Orlamünde, Reichenstein S. 91 — Es stammte somit nicht aus der Meranischen Erbschaft, sondern i m wohl durch Kauf von den B. an die D. — 1290 von den Orlamünde an die Burggrafen v. Nürnberg verkauft MZoll II no 343 — 1415 burggräfl. „Schloß u. Amt Zwernitz“ MZoll VII S. 281. — 1503 Dörfer „Halsgericht ist der Herrschaft“ Ldb. Zw. mehrfach. — Wahrscheinlich umfaßte das Gericht in älterer Zeit auch noch Thurnau (mit Rosendorf) — 1588 „Grafsch Gezirck des Amts Zw.“ BS 288 pag. 25 ff. (Grenzen pag. 979 (1670)).

Gericht Münchberg: Die Burgen Waldstein, Sparned und die Stadt M. z. Z. (aufgetragenes) Reichslehen sind Besitz des vormals Bohburgischen Ministerialengeschlechts v. (Waldstein =) Sparned; 1323 März 18 Belehnung durch R. Ludwig „mit Gericht“, F. Kolb, Quellen z. Gesch. des Amtsbezirks M., 1913 no 3 — 1373 ff größtenteils an die Burggrafen verkauft, Kolb no 21 — „Halsgericht u. Amt“ Ldb. Wschb., BS 614 fol 187 — S. G. über Sparned u. Waldstein bleibt Reichslehen der v. Sp., Kolb no 40, 109, 116, 174 — 1664 Grenzen des „Gerichts M., Grafsch mit Leugast grenzend“ BS 288 pag 448.

? Dachsbach: Aber das edelfreie Geschlecht im Text, S. 261. — 1280 Grafen v. Sttingen verpfänden das castrum an Burggrafen von Nün-

berg MZoll II no 223 — 1400: Bei Verpfändung des „Amtes D.“ behält sich der Burggraf die „gerichtsgefelle, die leib und gut anrühren“ vor MZoll VI no 77 — vgl. im übrigen Amtsbuch über d. Amt D. 1540 BS 1208 — „Grundriß der Freischngegr.“ 1870 BStA. Sig. Marschall v. D. no 136 — Karte des „Freischnbezirks“ 1751 BStA Rep. 40.

b) Sonstige Hochgerichte:

im Radenzgau:

Salsgericht Berned: Über die Walpoten als Besitzer der Burg im Text, S. 285. — 1338/40 mit Pfaffenberg (f. o.) von den Grafen v. Delamünde an die Burggrafen — Dörferverzeichnis LbbBf. BS 611, (1536) fol 25 — hier auch Grenzangaben, auch als Amt bezeichnet. 1664 Grenzen des „Gerichts u. Amtes der Statt B., Freischn mit Marktsorgast grenzend BS 288 pag 435.

Salsgericht Gesees: Dörferverzeichnis „in das Salsgericht gen G. gehörig“ BS 611 fol. 196, auch Amt genannt fol. 177, Galgen „am Rorrenperg“ fol 185.

Salsgericht Goldkronach: 1342 „veste Golbed“ neben Kulmbach, Berned u. Remmersdorf²⁹⁾ als burggräfl. genannt MZoll III no 95 — 1421 „Beste zu Goldkronach“ burggräfl. Lehen des H. Schlich von Leonede zu Cronach, hgfl. Lhb. AD 17,1 — Dörferverzeichnis BS 611 (hohe u. niedere Obrigkeit gen G. — „Henkergebl“ — „Die von Adel“ wollen der Herrschaft nur die Gerichtsbarkeit über „Sals und Hand“ zugestehen).

Es wäre denkbar, daß die Gerichte Gesees und Goldkronach durch Abtheilung von Berned entstanden sind (vgl. dessen eigentümlichen Grenzverlauf!) und Berned ursprünglich eine Zent der Walpoten gewesen ist.

Gericht Wirsberg: Ein meranisches Ministerialengeschlecht, dessen Eigengüter aber um Langendorf liegen, nennt sich seit 1203 nach der viel leicht von den Walpoten an die Meranier verkauften Burg (hospes, Wirt, Wirtesperg), 1368 Beste Wirsberg. . . . mit Gericht burggräfl. MZoll IV no 184 — 1533 Wirsberg das Schloß . . . auch Amt genannt, Dörferverzeichnis mit Zusatz „hohe u. niedere Obrigkeit . . . Salsgericht . . . gehört in das Gericht B.“ BS 614 fol. 119 ff — 1670 Grenzberetung BS 288 pag 789.

Salsgericht Weidenberg: Das seit 1223 mit diesem Namen nachweisbare meranische Ministerialengeschlecht erlosch zwischen 1415 und 1419 (Lehenheimfall: Chr. Meyer, Quellen z. Gesch. Bayreuths S. 514, vgl. auch AD 17, 1 S. 117, 129, 149, 232). Domus Widenberg schon 1241 im Besitz des Geschlechts M. Speinsh. U. 3/363, Reg. Boic. VIII S. 320 — Besitz halb Reichslehen, halb burggräfl. Lehen seit ca. 1399 MZoll III no 46, seit 1412 ganz burggräfl. Lehen (Vrb. Lhb. III fol 109) — Salsgericht über 6 Dörfer schon Ende 14. Jhdts. burggräfl. Lbb. Bth. I fol 88 vgl. Lbb. III fol 268 — 1446 verkauft Mgr. Johann die Schlüssel B. u. Gürtstein mit dem Walb, Markt B. und Zubehör an die v. Rundsberg unter Vorbehalt des Salsgerichts, Gold- u. Silberbergwerks u. geistl. Lehen, BStA Rep. 11 Lade 544 no 2240, — Grenzangaben BS 611 fol. 6.

Gericht Schauenstein-Helmbrechts: Im 13. Jhd. Besitz einer Linie der meranischen Ministerialenfamilie v. Schaumberg-Schauenstein. Anfangs 14. Jhdts. wahrscheinlich durch Erbtöchter an die schwä-

²⁹⁾ Die von P. Desterreicher, Denkwürdigkeiten 4, Bamberg 1837 S. 44 ff. konstruierte „Herrschaft Remmersdorf“, die sich ursprünglich sogar bis über Bayreuth erstreckt haben soll, hat es niemals gegeben. N. war nie Hochgerichtsort. Die Obleisichtung Wisch, Hermanns in Nedemarestorf 1176 (a. a. O. Beil I) bezog sich nur auf grundherrliche Gefälle (redditus), wie die Aufzählung der Obleisefälle zu Nedmarstorf 1376 (Beil. V.) beweist.

bischen Wolfstrieel, v. Reichenstein, Fam.-Gesch. S. 76, Wolfstrieel erstmals in Franken beurf. 1335 Jan. 25 M 310/1865, Looshorn III S. 667 f. — 1386 Verkauf von Beste Schauenstein u. zugeh. Gütern in 18 Orten, darunter Helmbrechts („Gericht Sch.“ genannt) an die Burggrafen MZoll V no 173 — 1408 „Amt Sch.“ . . . „Reynung diß Gerichts“ (umfaßt Sch. u. S.) BStA. Dillers Zettelarchivalien Sch. No 181 fol 1 — gleichlautend 1533 Gr. Ldb. fol 340, dagegen eigene Halsgerichtsgrenze von Helmbrechts fol 75, somit Teilung nachweisbar. — Vgl. auch Guttenberg 1419.

Halsgericht Stammbach: 1358 „Heinrich der Feulner geseßen zu Steinbach“ M 39/319 — Die Familie erlosch um 1417, Lehenheimfall der burggräfl. Lehen Brb. Lhb. III fol 52v — Kundschaft von 1419: „der Hof Steinbach sei des priesters feulner gewesen, der habe den gebawet und gemauert, umb denselben kauften den die Herrn des Klosters zu Langheim, von denen sei es mit samt dem Eygen an das Bistum Bamberg kommen . . . das ein Galg gestanden sey ob St. in dem pußel stainboffsch gen. u. sey ein Halsgericht zu St.“ BStA. Bam. Diff. mit Brandenburg fol 110 ff — (hier auch Orenzangaben) — Nach dem Gr. Ldb. v. 1533 hat Bamberg noch Eigengüter daselbst. Das Gericht muß im 15. Jhdt. an die Burggrafen gekommen sein. — 1533 „Halsgerichts . . . Rannung“ im Ldb. v. Stammbach BS 493 (irrig: 1473, ist Auszug aus Gr. Ldb.)

Halsgericht Streitberg: Seit 1123 nennt sich ein Bamb. Ministerialengeschlecht nach der Burg, die Heinrich v. Str. an Conrad I. v. Schlüsselberg (1265—1308) verkauft (Looshorn IV S. 414) u. die 1285 bis 1347 im Besitz der Schlüsselberg, dann Bambergisch ist, (v. Bibra, Schlüsselberg insbes. S. 44, 148 ff.), ein Teil der Burg bleibt Besitz der v. Streitberg ebda. S. 120 f — 1508 Schl. u. Haus S. durch Mtge. Friedrich erkauf von Ludwig v. Lained, der es v. f. Schwiegerjohn Gg. v. Streitberg 1507 erworben, Halsgericht soll von den Mtgn. nach dem „Forschheimer Vertrag“ mit Bamberg von 1538 errichtet werden, Looshorn IV S. 784, wird vom Kaiser verliehen, Salb. über das Amt St. 1547 BS 247 (Dörferverzeichnis) vgl. auch Looshorn IV S. 417.

Halsgericht (Amt) Kasendorf: kurz nach 1307 aus der „Herrschaft“ Thurnau des Ministerialengeschlechts der Förtsche von Burggraf Friedrich IV. erworben, vgl. Erich Frhr. v. Guttenberg, Die Burggrafen von Thurnau, u. die Förtsche von Thurnau, Mitt. des Fränk. Albvereins Nr. 8/9 1924 — 1328 K. Ludwig verleiht d. Burggr. für Kasendorf iudicium sanguinis habendi, iudicem ponendi, qui super universis casibus et excessibus saltem ad seculare iudicium respectum habentibus sive res attingentibus iudicandi plenariam habeat facultatem MZoll II no 649 — 1513 „fräißliche Obrigkeit im Amt u. Halsgericht C.“, Grenzstreit m. d. Bbg. Amt Nieten Frb. B fol. 280. — 1670: „Grenzbereitung des Amts C.“ BS 288 pag 801 ff.

Halsgericht Pegnitz: Die Zuteilung zum Nordgau durch S. Bauer, Gesch. d. Stadt Pegnitz, 1909 S. 22 ist irrig, auch die Mutterkirche Büchenbach (ndw.P.) liegt im Kadenzgau. — 1174 P. unter den Bamb. Truchsessenerlehen an die Hohenstaufen, genannt 1269 beim Übergang an die Wittelsbacher MWittelsbac. I no 97, sodann teilweise an die Schlüsselberg u. die Ldgfn. von Leuchtenberg, von letzteren 1357 Stadt und Beste P. an K. Karl IV. (zu „Neuböhmen“) Bauer, Pegnitz S. 82. — 1402 „Gloß . . . Böhmeinstein mit dem steklein Pegnicz“ u. 14 Dörfern, „herzlichkeiten, herschaften . . . gerichten“ an Burggraf Johann von Nürnberg MZoll VI no 142, — 1412 Kundschaft über die Zugehörungen des Amts Böhmeinstein“ ebda VII no 81 — Näheres Bauer, Pegnitz S. 122 (Grenzstreitigkeiten) — Die ursprüngliche Südgrenze verlief wohl in der Linie Bronn—Horsach—Weidlwang (vgl. Karte: grüne Linie), wofür auch der Pfarreisprenzel spricht. Was südlich davon liegt, gehört zum Weidener Forst und war seiner Gerichtshoheit nach stets umstritten, vgl. Bauer S. 447 — 1661 „Grenzbereitung des Amts P.“ BS 288 pag 231, 241 249.

Halsgericht Plech: 1119 (Güter zu ?) P. von Bisch. Otto I. v. Bamb. an Kl. Michelfeld MBoic 25 no 233 — Pl. teilte mit Pegnitz den

mehrfachen Besitzerwechsel und kam ebenfalls 1402 an die Bgg. v. Nürnberg, jedoch nicht als Zubehör von Amt Beheimstein; näheres Bauer, Pegnitz passim. Hochgericht 1569 erwähnt. S. 462 Anm. 4, später mit Pegnitz vereinigt S. 450. Grenzen nach M. Planflg. Nr. 1353 (1754) vgl. auch 1661 „Jurisdiktion der Amter Spieß u. Pl.“ BS 288 pag. 211, 217.

Richteramt Lindenhart: Geschichtl. im Text, S. 129, 173, vgl. ferner Bauer, Pegnitz S. 148, 446 u. passim, — 1406 an die Bgg. v. N. Aber die Entstehung des Gerichts war bisher nichts zu ermitteln. Es erscheint unter diesem Namen auch auf der topographischen Karte v. 1754, Planflg. no 1353.

Fraisch Baidersdorf: Ob das freie Herrengeschlecht de B (vgl. Kap. 5) hierher zu beziehen ist, ist zweifelhaft, das Gericht ist keine ursprüngliche Bildung. — 1062 (Güter zu?) Peieresvorhahe als Zubehör des Königsgutes Forchheim an Bamberg von Heinrich IV. zurückstattet (vgl. S. 117). — Peirstorff cum ecclesia (also wohl einen nicht zum Königsgut gehörigen Teil) erwarb Bisch. Otto I. († 1139) für Kl. Münchaurach SS. V S. 1158 — 1158 Jan. 1 K. Friedrich I. überträgt dem Burggrafen Gottfried von Nürnberg die Vogtei über Kl. Münchaurach und seine Güter, dabei „Beyerstorff mit der pfarrkirchen“, Insert in M. Karls V. 1360 Nov. 27, Uffermann, Ep. Wirceb. c. pr. no 43, Böhmer = Huber; Reg. Imp. VIII no 3431 — 1353 Juli 18 Karl IV. verleiht den Burggrafen Johann und Albrecht Stadtrecht, Stod und Galgen für ihr „Dorf Beyerstorff“ MZoll III no 297 — 1385 gehört „Saws und Markte Bagerstorff“ (mit dem Wildbann „uff dem Mart“ westl. der Regnitz) zum „Oberland“ MZoll V no 153 — 1391 Kl. Münchaurach verkauft an Burggraf Friedrich seine Güter, Schll. Scharsened u. 4 Hofe zu B. MZoll no 278 — 1403 „Bogt“ zu B. erwähnt, ebda VI No 195 — 1409 die zu B. gehörigen Dörfer und Güter, darunter die „Lehen in Nürnberg um der Statmark“ gen B., ebda no 244 — 1530 „Fraisch im Ampt Bairsdorf . . . bis gein Erlang an die Rintmauern . . . auch zu Buchß . . . Wellerstat, Seebach, Merndorf, Obndorf . . . Fubereut, Alten-Erlang, Neuenmill, Beyer, Rosmanspach, Uttenreuth, Spardorf, Ablig, Agelsperg . . . soweit deren Markung reicht“ Vdb. Vbf. fol 19 ff. — Danach bildete zweifellos ursprünglich die Schwabach (Radenzgaugenzel) die Südgrenze des Gerichts, das einen Ausschnitt aus den Zenten Forchheim und Neunkirchen darstellt. — Südlich der Schwabach wurden sodann weitere Orte einbezogen (vgl. Vdb. fol. 26 v ff., wo auch Teile der nach Süden verlängerten Ost- u. Westgrenze). Die ausführliche Beschreibung der „Fraischgränß im Amt B.“ von 1670 führt diese bis zur Pegnitz u. an die Tore Nürnbergs BS. 288 p. 1057 ff., doch war die Südgrenze stets mit der Reichsstadt strittig. Innerhalb der Fraisch lag als jüngere Erwerbung Burg und Markt Grindlach, das ursprünglich einem Reichsministerialengeschlecht den Namen gab, 1326 von Gottfried v. Brauneck (Hohenlohe) an die Burggrafen kam MZoll II no 608 — 1328 K. Ludwig verleiht Marktrecht u. Blutbann für Gr. ebda no 648 — vgl. 1343 „Grindlach mit dem Gericht“ ebda no 106 — Von der Fraisch B. eximiert, aber nicht im Besitz eines eigenen Hochgerichts war Erlangen: Zur älteren Gesch. im Text S. 15 u. S. 86 1348 aduocatia ville Grozzenenlang est Episcopi, Höfler S. 212 — 1361 Dez. 23 an Karl IV. als König v. Böhmen verkauft, Böhmer-Huber. Reg. Karls IV., RS. No 359, dazu M 80/541, Loosborn III. S. 289 — 1374 Okt. 14 Marktprivileg Karls IV, bei Stein, Erlangen S. 34 — 1398 Juli 7, Stadtrecht durch Wenzel, ebda S. 37 f. — 1402 von Wenzel an Bgf. Johann III. verpfändet, vgl. MZoll VII no 535 — 1413 Juli 30 von Bgf. Johann III. an F. Pfinczing verpfändet „Schloß u. Stadt Erlang u. das Gericht . . . doch ausgenommen, wenn einer Leib und Gut verfiel und Steuern wollte.“ MZoll VII no 240 — 1449 „Schloß u. Stat zu E. mitsamt dem Ampt dem Gericht . . .“ anderweitig verpfändet, Stein S. 67 — 1542 D. margfl. Amtmann zu E. richtet nicht über „Fraischßell u. todßlege“, diese sind an den margfl. Hauptmann zu Neustadt/A. zu verweisen, ebda S. 91 f. (vgl. F. Stein-L. Müller, D. Gesch. v. Erlangen in Wort u. Bild, Erlangen 1898).

im Nordgau:

Neustadt am Kulm: 1281 Edgr. v. Leuchtenberg verkauft Burg u. Berg Kulmen usw. an Vgf. Friedrich v. Nürnberg MZoll II no 290 u. 251 — 1339/40 „Berg Ruhestulmen“ strittig mit Bayern, ebda III no 58 u. 73 — 1370 K. Karl erlaubt Vgf. Friedrich eine Stadt zwischen den 2 Besten „Rauhen- und Glechten Kulm“ zu bauen, ebda IV No 160 — ca. 1398 „Fragmentum des alten Landbuchs von Rauhen Culm (dem Ldb. Bth. I. fol 57 beigeheftet): Wyrewenß . . . („Amptmann zum Kulme zu der Rewenstat“), Schedenhof . . .; Fuedhendorf . . . Lessen“. — Haus Goppelespübel u. Wüstung zum Saunrats (Göppmannsbühl) sind 1369 burggräfl. Ldb. Bth. III fol. 449 v — fehlerhafte Grenzbeschr. ebda fol. 437 ff. Der Gerichtsprengel entstand in dieser Form wohl erst im 15. Jhdt. als Ausschnitt aus der ursprüngl. Leuchtenbergischen Herrschaft Waldeck: 1413 „madersdorff gehört gen W. mit der herchaft mit dem gericht . . . hof unter dem rawen Kulm . . . geh. gen W. mit gelbe u. gericht . . .“, bgfl. Gemeinb. I fol 203, vgl. ferner 1501 Ldb. über Rauenculm BS. 480, insbes. fol. 121 „Unterriecht der mit der Pfalz strittigen fraischl. Obrigkeit.“

Egerland:

Egerland: Aber die ältere Geschichte im Text, S. 33 f. — Die Entwicklung der burggräflichen „6 Ämter“ (1389 genannt: Weyhsenfat, Wunsidell, Hohenwerge, Kirchenlomis MZoll VI no 18), aus einer Kette einzelner Erwerbungen seit Ausgang des 13. Jhdts. wird, als nicht mehr zum Radenggau gehörig, späterer Bearbeitung vorbehalten. Die Grenzen der Gerichte im Ldb. v. 1499 BS 967 u. BS 288 pag 365 ff. (1663) — älteste bisher bekannte Beschr. der Südgrenze: Kuntschast u. reymung . . . v. 1394 bgfl. Gemeinb. I fol 202 v f. — Die Grenzangaben bei S. Grabl, Mon. Egrana I. Einl. S. XIII, sind danach zu berichtigen. Zur Südgrenze vgl. auch Hist. Atlas, Probebl. Dpf. bearb. v. Knöpfe.

Regnitzland:

Regnitzland: Zur Geschichte: W. Warg, Das Reichsgebiet Regnitzland, Jhdt. zu Hohenleuben 1910, und S. Warg, Der ehem. Vogts- u. Hochgerichtsbezirk Regnitzland u. das spätere Amt Hof (bis 1502), Mitt. d. Ver. zu Plauen 1910 — Die Grenze „unter den Mgrfn. von Singen-Bohrg“ bei W. Warg ist von Selbzig bis Dörflas zu streichen, sie fiel mit der „Grenze seit 1248“ zusammen. Das Regnitzland als altes Marken- gebiet bildete einen einheitlichen Hochgerichtsbezirk, die Halsgerichte Schauenstein, Münchberg-Sparneck gehörten von jeher zum Radenggau. — Im übrigen habe ich die Grenzen von W. Warg übernommen. — Hierzu Grenzbeschreibung 1581 der „hohen Obrigkeit . . . in die Hauptmannschaft S. gehörig“ BS 288 pag 17 ff., 1665 pag 607, Rehau 1670 pag. 989, Selb 1670 pag. 999.

c) Adelige Halsgerichte.

„Herrschaft“ **Thurnau:** 1308 Jan. 18: Der Ritter Albert Förtsch d. Ältere (aus vormalig meranischem Ministerialenadel) übergibt seinem gleichnamigen Sohne die „Herrschaft zu Th.“, Schl. Arch. Th. Reg. Buch II S. 43 * — 1398: 1. Verbriefung der kais. Belehnung über das „Halsgericht mit Stoc und Galgen“ ebda, Urk. Kast. I No 26 Drig. Das S. G. von den Burg- und Markgrafen wiederholt angefochten. Amt Rasenbof davon abgespalten (s. o.), näheres: Erich Frhr. v. Guttenberg, Mitt. d. Fränk. Albvereins 1924 Nr. 8/9. — Grenzen nach Karte M. Kart. Kat. VII 35 und noch teilweise erhaltenen „Zentsteinen“ im Gelände (um 1700) — Die „Herrschaft“ scheint durch Abteilung von der Zent Zwernitz entstanden zu sein.

Schwarzenbach-Marlesreuth-Naila: Aber diese 3 ebenfalls (wie Plessed s. o.) der Sippe v. d. Gruen-Wildenstein-Reizenstein zugehörigen Halsgerichte vgl. S. Frhr. v. Reizenstein, Fam.-Gesch. S. 166, 270, 311, auch v. Lerchenfeld, WD. 16, 3 S. 33 ff. Schw. war bis 1493 freies Eigen, dann Hamb. Lehen, v. Reizenstein S. 166. — Unter den von S. dem alten Radecker 1333 verkauften Güter ist auch „Naila halb“, das daburch

Lehen der Bögte von Weida wird (1343). Zum Regnitzland hat aber R. deshalb nicht gehört, wie H. Burg S. 69 aus dieser Belehnung schließen wollte. — Gute Gerichtskarte von P. Zweidler 1605 BStA. Rep. 164 Nr. 1352 und Bayr. Reg. Bl. III 50 (17. Jhdt.).

L i c h t e n b e r g: Keine älteren Nachrichten. 1414 Juni 29 in der Erbteilung der Grafen v. Orlamünde wird genannt: „L. mit der Stadt L. und 10 (gen.) Dörfern und allem „was im Gericht gelegen und zum Schloß gehörig“, Chl. Frhr. v. Reigenstein, Reg. d. Grafen v. Orl. S. 214 — 1449 Die Brüder Hans u. Fris v. Waldenfels empfangen zu markgräfl. Lehen „Lichtenburg, das Schloß und Städtlein mit allem Zubehör, wie das von den v. Orlamünde an Caspar v. W., ihrer Vater sel. gekommen, ... alles vormals eigen, nun von der Herrschaft (Brandenburg) zu Lehen genommen. BStA. Rep. 61 986/3257 — 1455 wird Hans v. W. auf sein SchL u. „Graffschaft“ L. vor dem Landgericht zu Nürnberg verklagt. v. Reigenstein, Fam.-Gesch., S. 178 Anm. 2. — Über diese „unechten“ Graffschaften siehe auch G. Schmidt, Herzogtum S. 77 ff. — Grenzbeschreibung 1670 BS 288 pag. 925 Nordgrenze nach BStA. Rep. 40 Nr. 194 (Karte 18. Jhdt.).

S a l s g e r i c h t S c h n a b e l w a i d: 1410 Mai 6: Die Brüder Georg u. Friedrich von Rinsberg taufen von den Landgrafen v. Leuchtenberg „SchL u. Beste zu der Schn. mit allen Dörfern . . . u. Lehen, welche zu der Schn. gehörten und in dem Gericht lagen . . . als eigen gut“ BStA. Rep. 20, 724/1755 — 1443 Lehenbrief K. Friedrichs III. über das zu der Schn. gehörige Halsgericht, J. Chmel, Reg. Friderici, Wien 1840 no 1576. — Seit 1470 stückweise Lehenauftragung des SchL Schn. an Mtgr. v. Kulmbach „mit allen Herrlichkeiten“. — Die Mtgrfn. schützen das Rinzbergische Gericht im eigenen Interesse gegen Eingriffe der Herzöge von Bayern: „da die Schn. jaft gar der Herrschaft Brandenburg eigentum gemacht ist (d. h. zu Lehen aufgetragen), wer gut, daß die v. R. bei ihrem alten Herkommen gehandhabt würden“ Ldb. Bth. III fol 440 — 1668 Rittergut Schn. an Mtgr. Christian Ernst v. Bayreuth verkauft, 1696 mit dem hohen Gericht an die v. Bibra, Bauer, Gesch. d. Stadt Pegnitz 1909 S. 71 Anm. 10 u. S. 267 f.

d) Burggräfliche Ämter ohne Hochgericht.

L i e b e n a u: 1427 Fbr. 4: K. Sigmund verleiht dem Mtgr. Friedr. „ . . . im Amt zu Liebenau . . . Stock u. Galgen; das man nennet das Halsgericht“ . . . fol „über böse übelthetige lewte richten u. urteilen“ Gemeinb. 2 fol. 128 f. — Das Halsgericht hatte jedoch keinen Bestand: 1538 (Forchheimer Vertrag zw. Bamberg u. Brandenburg): ins Amt L. gehören Stolzenroth, Medbach u. Untern-Coesf „und wiewol L. ein Amt sol doch dafelbst auch kein Halsgericht zeichen ufgericht werden“. Die Dörfer gehören mit dem H. G. in die Bamb. Rent Wachenroth Frb. B fol. 475 f.

F r a n k e n b e r g: 1499: „Die Herrschaft (Brandenburg) hat dafelbst ein Schlos, das zu zeiten Gog von Plassenberg als ein Amtmann eingegeben . . . Halsgericht und Obrigkeit über SchL u. Güter gehören in die Herrschaft gen Creusen. Aber sonst haben sie ein gemein (Nieder-) gericht dafelbst un Schuld und dergleichen Sachen, das besteht der Amtmann mit der Herrschaft Leut . . .“ Ldb. Bth. III fol 383 ff.

S t e i n: Über das edelfreie Geschlecht v. Schorgast als Besitzer von St. im Text. S. 287 — 1342 Die v. Hirschberg übertragen dem Bisch. Leupold v. Bamberg die Beste zum St. bei Schorgast als Burghutlehen, die sie mit seinem Einverständnis „gebawet haben in seinem Lande“ (1) Reg. Burghut. 18. Bb. S. 84. — 1363 Verkauf von SchL Stein, Bamb. Lehen, an die v. Hirschberg, ebda. — 1485 an Bayern verpfändet. 1492 u. 95 durch Mtgr. Friedrich eingekauft und zum Amt gemacht, Lang, Neuere Gesch. d. Fürstentums Bayreuth, I Göttingen 1798 S. 89 f. u. 134 — 1533 „Halsgericht u. Fürstl. Obrigkeit (im Amt St.) gehören gen Berned (f. o.), was Hals und Hand antrifft . . .“, dagegen für „die ehehafft gericht zum St . . . wird ein Bogt zu St., (als) Richter . . . , werden die Scherfen im Amt St. genommen“ Ldb. über SchL u. V. St. BS 614 (GrBb) fol. 67 ff.

M i t t e l b e r g: (1340) mit der Herrschaft Plassenberg usw. auch M.

von den Grafen v. Orlamünde an die Burggrafen, v. Reigenstein Reg. d. D. S. 262 — im Krieg des Mgfn. Albrecht Achilles mit Bamberg verbrannt, „also eingangen und bisher (1533) ungepaut blieben“ Edb. über das Amt M. BS 614 (GrEb. fol. 313) Dörfer: Biechtach, Seubelsdorf, Waldpuch, Feldpuch (Streubefß) „in das Halsgericht gen Kulmbach . . . was Hals und Hand antrifft“ ebda. — Diese Exemption aus der Bamberger Zent Steinach, innerhalb deren das Amt gelegen, erwähnt für Selbtpuch, Kubelhove und Esfenwindt auch das Frb. B vor fol 151 unter Beziehung auf den Forchheimer Vertrag von 1538.

Spieß: 1353 Die von dem Berg machen „Burg und Beste, die man nennet den Sp., ihr rechtes Eigen“, zu böhm. Mannlehen, BStA. Rep. 11 540/1964 (begl. Abschr.) — 1397 das Schl. von R. Wenzel zerstört ebda 541/1966 (Ausg. v. Spieß aus Hist. Norimberg. diplomatica.) — 1404 die von Berg verlaufen „purckstal u. fels, den perck zum Sp. freies lediges Eigen, außer dem Felsn, do die kemmat aufgestanden ist, der geht zu 's vom Burggr. v. Nürnberg zu Lehen“, an Heinrich Harstorfer zu Nürnberg, ebda 540/1944 Dr. — 1421 Die von Aufseß empfangen v. Markgr. Friedrich „Gloß u. Burckstalle zum Sp. . .“ zu Lehen, „wie ihn Burggr. Johann von den v. Berge gefauft“ ebda 540/1945 Abschr. — 1533 „Amt Sp., Schl. u. Dorf“ GrEb. fol 168 (ohne weiteren Eintrag) — 1661 „Jurisdiction der Amter Sp. u. Pleß“ BS 288 pag 211.

Es bedarf noch einer kurzen Angabe, wie diese verschiedenartigen Grenzangaben kartographisch ausgewertet wurden.⁴⁰⁾ Die Genauigkeit der beschreibenden Quellen gestattete fast durchweg eine Übertragung auf Karten großen Maßstabes, 1 : 50000, sodann 1 : 100000. Daß hierbei jeweils die 3. T. älteren Dörferverzeichnisse, die Pfarreiverhältnisse und die jüngeren Karten und Pläne zum Vergleich und zur Bestätigung herangezogen wurden, habe ich schon oben betont. Die letzteren brachten häufig Ergänzungen, wo die Grenzbeschreibungen versagten. Für die Wiedergabe im Druck wurde mit Rücksicht auf die Herstellungskosten der Maßstab 1 : 250000 der Topographischen Karte von Südwestdeutschland gewählt, der geringfügigere Unsicherheiten im Grenzzug zudem nicht in Erscheinung treten ließ. Von einer Verwendung der Karte des Historischen Atlas von Bayern wurde abgesehen, da dessen weitergesteckten Zielen nicht vorgegriffen werden wollte. Leider mußte mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Zeichnung auf die Wiedergabe der Geländegestaltung verzichtet werden; doch können die Wasserläufe einigen Ersatz dafür bieten. Immerhin dürfte auch für den Historischen Atlas einige Vorarbeit geleistet sein. Hauptzweck der Karte sollte es vornehmlich sein, von vornherein eine Anschauung über das Endergebnis der Territorienbildung am Obermain zu vermitteln, deren Werdegang Gegenstand der vorliegenden Darstellung bildet.

⁴⁰⁾ Das Verfahren suchte den Anregungen nachzugehen, die Th. v. Raug-Bebenburg, FzG. Bayerns XIII, 4 bes. S. 255 und Proben der Territorienkarte von 1802 des Hist. Atlas von Bayern, Oberb. Arch. 57 gegeben hat, wenn meine Karte sich auch auf einen erheblich früheren Zeitpunkt bezieht und sich mit der Darstellung der Hochgerichtsbarkeit begnügen mußte.

Class III

**Tables and Individual Investigations
on the Social Conditions
of the Ministerials**

Year	Category	Sub-category	Value
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850

T a b e l l e I.
Die Lehen der Ministerialen bis 1250.

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehenherr	Leheninhaber	Nachvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
1	1096 August 6	Bischof Rupert	Arnoldus . . . de Langheim	reddidit episcopo (zwecks Abregabe an das Domstift):	beneficium, quod habebat [in?] altendorf et mansum unum [in] buchendorf	—	97 2/11 Öfterreicher, Denkw. 4 S. 18.
1 ^a				erhält besitz an bischöfl. Lehen sein an das Domstift vertauschtes predium		—	
2	1125 August 5	Bischof Otto I.	Liemar	übergibt mit Zustimmung des Bischof. an St. Satob:	langenrode et gorasde beneficium suum in villa Haida	pro 16 marcis	21. 99. S. 19.
3	1128	St. Satob	Gundolt min. s. Jacobi	— nicht zur Gattisfamilie gehört. beansprucht als Eigen: — wird abgewiesen.	beneficium Cemolefete et Cemochare	—	21. 99. S. 21.
4	1128 Nov. 24	St. Satob	Waltere de Gecendorf	reddidit preposito unter Rückkaufverbehalt:	beneficium suum, quod habuit in villa forhene	pro 13 marcis	21. 99. S. 23.
4 ^a	1136 August		bes.	verzichtet für sich und seine Erben auf Rückforderung iturus in expeditionem imperatoris in langobardiam	daselbe	für 3 libras argenti	ebba.
5	1135	Bischof Otto I.	Karolus, min. suus	Bischof. übergibt an St. Sebsta:	de beneficio [apud Rothaha] 6 mansos et apud Hartradesdorf 5 mansos	—	16. 99. S. 15, Dobenedet, Reg. Thur. I no 1308

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehenherr	Leheninhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
6	1137	Bischof Otto I.	Thiemo [v. Bischof] et heredes sui	episcopus redemit:	praedium ac beneficium .. apud Alren et Eppental et Tiemenreut	45 marcis	BR 115/725b, Uffermann, Cod. prob. Bab. S. 84.
7	1137 Mai 25	St. Sato	Ratelo et Chraft duo fratres	ursurpaverunt sibi quasi hereditario iure in beneficium: Propst kauft den Besitz ab.	mansum unum in villa Slurespach	1 tal. den.	21. BR. S. 29.
8	1138	Bischof Otto I.	Otto [de Gebenbach], min. bamb.,	Bischof gibt auf Bitten Ottos an Al. Pfrefling:	Gebenbach, Minnebach, Sittenlohe, Malistorf, que Otto minuit	—	MBoic. 13 S. 159
8a	1173 Juli 13		Irnmrid de Droskenronite, con-sanguineus Ottonis [de Gebenbach]	Bischof Hermann löst die Anspprüche S. v. D., cum partem aliquam [predii in G.] quasi hereditario iure sibi vendicaret, ab		um 12 tal.	MBoic. 13 S. 183
9	vor 1.39	Al. Rüdelsberg	nizo min. s. Mich. u. seine nepotes, 3 Brüder de wachenrode u. E. de ulsenbach	abbas redemit:	beneficium .. situm apud Santa et apud Rodeheim 2 regales mansos etiam apud weibhusum 1 reg. mansum et apud elspach 1 agrum, qui 80 solvit denarios	80 marcis	16. BR. S. 18 f.

Nr.	Datum der Beurkundung	Lezesherr	Lezeninhaber	Nachsvorgang	Lage und Umfang des Lezens	Bert-angabe	Quelle
10	vor 1139	Bischof Otto I.	mezelinus min. S. Georgii	Bischof gibt auf Bitten Mezelinus an Kl. St. Michaelberg:	beneficium, quod ipse habuit ab ecclesia nostra apud Breitenbrunnen et ungefährshausen et Taberndorf et Cillin et chudignsneit et apud mansenstorf mansum unum et curtem, que propria ipsius fuit	—	16 933. C. 19.
11	1139 . . . 1146	Bischof Egilbert	Cunradus de Memistorf	Bischof gibt auf Bitten Conrads v. M. an Kl. Michaelberg:	beneficium, quod ipse a cognato suo adquisiverat, mit Jahrtagsleistung von 2 modii tritici et 20 denarii	—	16. 933. C. 27, Uffermann, Cod. prob. B. no 105
11a	1139 . . . 1146	Bischof Egilbert	Chounrad de Memistorf	stiftet auf seinen und f. Frau Christina Soobesfall an St. Sigeobor:	beneficium, nämli. 1 mansum [in] Memistorf . . . cum area sua principali et domo lapidea et aliis 4 areis adiacentibus, sowie deciman mille tocius (außer dem Sehtantteil der Pfarrei St. Maria in Bamberg).	—	M 139/371, Loosborn II C. 391
12	1149	Kl. Bang	Gnanno de Bennendorf	gibt sein Eigen (preedium) in Botoldestat, Bovtene, Nuiseze et Hourith an Kl. Bang & f. Jahrtag.	accepto beneficio in supra dicta nulla Bennendorf auf Todesfall von Frau u. Sohn mit d. Auflage, ut . . . in recognitionem de-	—	Osterröcher, Bang no 15

Nr.	Datum der Beurkundung	Sehensherr	Sehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bertangabe	Quelle
12a			Henricus, sein Sohn	verjähret triennio post defuncto patre et matre auf: — ut exceptus esset ab [h]ominio et liber ab omni serucio	biti ad seruitium d. abbatis paratum habeat caballum. omnia bona predicta mit Subgräns von 2 maq 4 tal. absque 4 solidis	wie vor.	
13	1151 Febr. 2	Bischof, Eberhard II.	Boppo comes deHennenberg et frater eius Bertholdus, von ihnen: Gerungus	Bischof, gibt an [H]il. [H]il. u. Langheym: — die die alte von [H]il. mit Zustimmung der größl. Brüder gekauft hatten.	fontem salis, qui orientur iuxta vicium Lindenowa	5 marcis	NR 261/1538 Loosborn II S. 400 f.
14	1151	Bischof, Eberhard II., (H. Aussteller)	Berengar	abbas (b. [H]il. Michälsberg) coemit:	beneficium in hengesvelt talentum solvens (u. 1 predium)	aufammen für 12 tal.	NR 335/2043 16. [H]il. S. 36
15	1154 Juni	Bischof, Eberhard II.	Crafo min. n. frater Marquard (de Gundotesheim)	Bischof, gibt der Kap. über d. weßl. Stadtor:	beneficium . . in Gundotesheim, das Graf to restiterte	—	22. [H]il. S. 16 Uffermann, Cod. prob. no 120
16	1157 Juni	[H]il. Michälsberg	Chunibertus de Thuirstat	Kauf als Substituierung für d. [H]il. zu seiner Jagttagstiftung prediola quodam et decimas, darunter ein Eigengut (vgl. Tab. II no 21) und: desgl.	in dobersice beneficium quoddam et in uzingen etiam beneficium, 1 mansum vid. regalem, aliud beneficium in Rint,	5 tal. 5 tal.	NR 337/2050 16. [H]il. S. 42 (Littengart), Uffermann, Cod. prob. no 121.
16a		a quodam milite			decimam vid. (et) quosdam agros ibidem a rusticis	(et) 4 tal.	

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehnsherr	Leheninhaber	Rechtsvorgang	Sage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
17	1164	Al. Michelsberg	Eckhardus de Ulsenbach min. s. Mich.	verjähret angucken von Verwandten auf: womit er vom Al. belehnt (beneficiatus) gewesen, ob sedandam querimoniam pro subtracito sibi beneficio parentum suorum	annuatum uno talento de redditibus ecclesie [s. Mich.]	—	MR 337/2051, Looshorn II S. 447 f.
18	1166 (März 22 . . . 25)	Hag. Friedrich v. Schwaben	Adeldegen min. s. Georgii Babenb.	dem Vertrag hominio mancipatus erwitt, daß f. Frau u. Kinder, Consulen des Al. Loosch, in die hzgl. Mittertalität übergeben	—	—	MR 11/53
19	1174	Bischof Hermann	Marcwart et Crafft [de Gundoltesheim] vgl. 15	erhielten vom Bischof. Angucken des Al. St. Theodor:	pro beneficio et praedio in [Gundoltesheim]	44 tal.	Uffermann, Ep. B. S. 401, Looshorn II S. 484.
20	1174	Hf. Rapoto [v. Albenberg]	Engelhardus de Frensdorf (Albenb. Min.)	Der Graf gibt nach dem Tode des G. v. St. an Al. Theodor:	I mansum in Rinnelemdorf, der 1/2 tal. rentiert [Heimgelallenes Lehen]	—	Uffermann, Ep. B. S. 401, Looshorn II S. 484
21	[1174]	Bischof Hermann	Adalbert de Chambe (Gölsfreiter), von ihm Ergebert de Talmezzingen	Bischof gibt an Lehen Pfriefing deren Lehen	bona hab. ecclesiae in Wilhsen sita	—	MBoic. 13 S. 185 Looshorn II S. 485 f.
22	1180	Bischof Otto II.	Rudolphus de Windece	gibt dem G. v. St. da für die bisher Pfriefing'sen Güter Bischof gibt an Al. Langheim	Hunrichesdorf, Ozzingen et Rotmannen u. 21 tal. 15 agros [bei Stresendorf], quibus idem beneficiatus fuerat a nobis	—	22. 99. S. 24

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehnsherr	Lehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bertangabe	Quelle
23	1180	Bischof Otto II.	Gundelochus de Cigenruche	Bischof gibt an Kgl. Langheim	beneficium [des G. v. C.], quod est in Theliz mansum unum in villa 1 tal.	—	ebba. 16. 99 S. 49
24	1184	Kgl. Michaelsberg	Meginradus cecus, min. [s. Mich.], Ulricus de Memensdorf, min. [episc.]	reigniert auf Bitte seines Bruders Gumbeloh, des Domtan. zu einer Obstei von 9 unciae für die Bräuer	partem beneficii: 1 aream in civitate Bamberg und 4 areae in villa Memensdorf.	—	M 15/75, Loosborn II S. 537
25	1184	Bischof Otto II.	Adelberht de Chonze Heinrich de Lutenbere	gibt an den Bischof. annimmt ihn als sein Lehens in Anspruch, Bischof löst ihn für Kgl. Langheim ab um resigniert dem Bischof. für Kgl. Langheim	6 Morgen Felber u. 2 Meisen mit Vogtei nemus, qui Winthagen dicitur	4 tal.	M 266/155L, Loosborn II S. 531
26	1187	Bischof Otto II.	Gundeloh de Ranis	gibt als Jahrtagsleistung an St. Jakob einen Zins von 20 nummi auf: Stirbt Marquard erbenlos, soll dessen Schwester Surba u. ihre Nachkommen Besitz und Zinsleistung erben.	solicitudinem, qui Turche dicitur in angegeb. Grenzen curtem suam cum pomerio ei contiguo. que ab eadem ecclesia nomine beneficii et in ius hereditatis Volchoht pater suus in eum contulerat, ipse eum eodem iure et gratia in filium suum Marquardo conferendo	—	ebba. 21. 99 S. 44.
27							
28	1194	St. Jakob	Friderich forestarius eccl. S. Jac.				

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehensherr	Lehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bert- angabe	Quelle
28a	1196	St. Jakob	Friderich forestarius [s. Jacobi]	St. Jakob erwirbt von Marquard und seiner Schwester Zutifa (re-nuntiantes omni iure suo in illa):	quandam s. Jacobi aream et contiguum ei pomerium ... que pater eorum fr. f. ... promittente et consentiente Eberhardo eiusdem [eccl.] praeposito nomine beneficii contulerat in eos ad possidendum iure hereditario	3 1/2 tal.	NR 120/753, Loosborn II S. 572.
29	1196	St. Jakob	Berthold forestarius s. Jacobi	Priester Eberhart v. St. Jakob erwirbt für das Stift:	quandam sti. Jacobi aream in monte ipsius versis occidentem ad meridiem sitam cum pomerio ei contiguo, que B. for. s. J. in filium suum Eberhart nomine beneficii contulerat	parte pecunie	NR 120/754, Loosborn II S. 572.
30	1123...47	Al. Michels- berq	Gotfrid Cornhant (Hamb. Bürger)	war von Abt Hermann befehlt mit:	praedium [in Bechhoven] in beneficium villam Bechhoven	pro 90 marcis puri argenti	NR 339/2066, Loosborn II S. 617
30a	1172 ... 1201		Hermann, sein Sohn	verkauft mit Zustimmung des Abtes Wolfram an Heinrich von Eische b. jüng. resigniert dem Abt Ulrich auf Wiederkauf:	villa [B.] cum advocacia et omni iure. bte et vom Al. in feodo habuit	pro 50 marc.	ebba II, NR 339/2062, Loosborn II S. 589 f.
30b	1201... 06		Heinricus de Eische				

Nr.	Datum der Beurkundung	Lezesherr	Lezesherrinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
31	1206	Bischof, Edübert	Gotfrid de Chalupsdorf, min. [ep.]	reigniert dem Bischof für St. Theodor:	mansum unum quem a nobis [epo.] habebat in feudo apud hirsnaia heide	pro quadam summa pecuniae	BR 141/880, Loosborn II S. 598
32	1201 . . . 12	Kl. Michelsberg (Abt. Wolfram u. Ulrich)	Herman de Mirspach in servicio ecclesie uul-neribus debilitatus	hatte verpfändet: — Cufsto Otto ist es für das Kl. ein.	domum suam, quam a nobis et antecessore nostro p. m. dno. Wolfram in beneficio habuit,	um 1½ tal.	BR 339/2067, Loosborn II S. 616.
33	1216	Bischof, Edübert	Eberhart de Widen	reigniert dem Bischof für St. Theodor das verkaufte:	praedium in Kozzen-dorf, [quo] ab epo . . . infendatus [ruit].	135 tal.	BR 142/884 Loosborn II S. 609
34	1216	Bischof, Edübert	Heinricus Slicher (de Uvagauc, min. eccl. Bab.)	reigniert dem Bischof für St. Theodor das verkaufte:	praedium in Linten-44 tal. hart, [quo] infendatus . . . [ruit].	44 tal.	ebbd. u. BR 142/885, Loosborn II S. 610
35	1216	Bischof, Edübert	Boppo de Stierberch	reigniert vor dem Strengsücht dem Bischof für Kl. Ensdorf unter Einlösungsvorbehalt die verpfändeten	5 mansos sitos in ulla Franchenoe	16 libris	MBoic. 24 no 19 S. 43
36	[1216]	Hgg. Otto VII. von Meranien	Poppo de Stierberch min. eccl. Bab.	reigniert dem Hgg. für Kl. Pfriefing die verkaufte	villam . . . Poppenrewt, quam . . . in feodo tenuit	93 libris	MBoic. 13 no 26 S. 196.
37	1216	Bischof, Edübert	Hgg. Otto VII. von Meranien, Babo de Sletine, min. eccl. Bab.	B. v. S. resigniert dem Hgg., bietet dem Bischof für St. Theodor die Einkünfte:	de advocacione curtis in Biretech et adtinentibus uillis Kummundesdorf u. aus feudale, quod de advocacia . . . a duce meranie . habuerat	6 tal.	BR 142/887 Loosborn II S. 610 f., Defele, Reg. 503a. u. 504

Nr.	Datum der Beurkundung	Leihherr	Leiheninhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bert-angabe	Quelle
38	1217	B. Edbert	fidelis min. Gotfridus de Klupesdorf Heinrich Slicher	reigniert dem Bischof für St. Jakob: Abt Herolt überläßt der Frau Sophia des P. S. auf dessen Todeseinfälle ohne Veräußerungspflicht:	duabus villis Misen-dorf et Zetehindorf omne feodum, quo [H. Sl.] infeodatus est, nämlich in Gre-mesdorf, quicquid possidet, in Hostat curtim suam, in Mel-debach molendinum, in Buche quedam be-neficia, in Wagekke .. quedam prata carratam vini, qua H. d. B. ab ecclesia no-minati ar-rat	96 marc. argenti	11. 99. C. 9, Loosborn II C. 618 f. Nr 339/2072, Loosborn II C. 615
39	1217	Kl. Michels-berg					
40	1218	Kl. Michels-berg	Hermannus de Barch-stein berf. cum fratribus suis Heinricho et Sigemaro ..	Klosterbruder Eber-hardus de Ratolsdorf redemit f. d. Kloster: reigniert dem Abt Herolt in Gegenwart des Wehhard Abgfn. v. Leudtzenberg:	sira infeodatus fue-rat basf.	10 libris exa-minati ar-genti	Nr 340/2073 u. 2076, 16. 99. C. 58 u. 62.
41	1220	Bischof Edbert	Marquardus slicharius	reigniert dem Bischof: — nach [Marquards u.] seiner Gattin Gertrud Lode übertragen die Salmmannen, 2 Brüder de wisentawe, biesen Pflanz dem Kl. Michels-berg, Ottone et Mar-uardo fillis slicharii astantibus.	curtim in gustat cum agris, silvis, decimis, advocacia et omni iure, quam .. ab epo. feudaliter tenuerat		Nr 340/2074, 16. 99. C. 60 f.

Nr.	Datum der Beurkundung	Leibherr	Lehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bert-angabe	Quelle
42	1221	Bischof, Erzbischof	Rupertus comes de Kastil, von ihm Heinrichus de Sletine min. ecclesie	S. v. Cf. resigniert dem Bischof v. S., dieser dem Bischof. für St. Michaelsberg: überträgt außerdem 1 Eigengut (predium).	advocatiam ville in Bateldestorf, quam a R. comite de K. hactenus iure feudali tenuerat		Nr 340/2077 16. 99. S. 62
43	1221	St. Michaelsberg	Heinricus de Sletine	resigniert ferner: und erhält sie vom Abt Martinus von annuo censu 12 denariorum annuatim.	advocaciam superioris brunnen et 1 mansum in ipsa villa, — advocaciam, quoque alterius brunnen ac leiterpach sed et mansum diethmari in wasserloze, quibus ab abbate . . . infendebatur	ebda.	
44	1221	St. Michaelsberg	berf.	resigniert dem Abt Martinus: erhält die Güter non iure feudali sed in commissione vom Abt zurück (Zurücklegen) und wird auch von Bischof, Erzbischof in Pflicht genommen.	castrum Helfenrode cum curie Stankendorf adiacente et silva, . . advocacia in Slagemarsdorf super 9 mansos, quibus ab abbate . . . infendatus erat	gegen 15 libr.	Nr 340/2075, Loosborn II S. 622

Nr.	Datum der Beurkundung	Lehensherr	Lehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
45	1222	St. Sangshelm	Heinricus de Lewinsteine (Min. v. Öfn. v. Drafamünde)	resigniert vor dem Otto VII. Merantien (als Schußgenosse Erbvogtei seiner Effeten, nämlich omni iurisdictione, quam . . . usurpaverat, über die	bona (des St. Sangshelm) in Winthagen, Steinbach, Keltbooch, Buoobach, Hersfelden et Ebersbach sita sub pretextu advocacie eo quod ex parentum suorum obligatione eidem ecclesie devoluta erant, sibi . . . usurpare praesumpsit		BR 268/1562 Kooßpport II S. 635
46	1223	St. Michelsberg	Heinricus de Stetibach	Hartundus abbas redemit für f. Kloster:	advocaciam in villa gaustat 9 sol. solventem et aream quandam cum domo 12 den. solventem	7 tal.	16. 99. S. 63
47	1223	St. Michelsberg	Hartwicus de Vrah	[abbas] coemit:	$\frac{1}{2}$ talentum, quod H. d. V. racione feudi ab ecclesia s. Mich. theloneo Rattelsdorf singulis annis percipit		ebda.
48	1223	St. Michelsberg	Fridericus et Heinricus filii Heinderici de Liechtenvels	abbas redemit (heirico, cui ipsum feudum accesserat):	talentum, quod (die v. 9 tal. de curia Ebensvelt iure feudali ab eocl. s. M. haectenus tenentur . . .	9 tal.	ebda.

Nr	Datum der Beurkundung	Leihherr	Leihinhaber	Rechtsgang	Sage und Umfang des Leihens	Bert-angabe	Quelle
49	1223 Okt. 20	dominus Ulrichus nobilis de Kalbenberg	Fridericus de Blassenberg, Heroldus de Houge, Arnoldus et Eberhart Vor-schones, Eberhart de Kindesberg, Eberhart de Widenberg, ministeriales \$36. Ottob. VII. v. Mercurien.	Die Ministerialen zählten an Stelle des Herrags eine Leihsumme von 440 Pfund u. werten dafür von A. v. A. mit dem Pfand besetzten („Pfandleihen“).	qui advocatiam [super Habechstal] et alias villas a . . . U. d. K. ad conservandam illam iuri nostro [i. e. ducis] feodaliter susceperunt.	—	MBoic. 8 no 7 C. 169, Defele Reg. 528.
50	1225	Hermannus vir ingenuus de Arnstein	Eberhardus Vorscho (Mercurian. Min.), von ihm: Hugo de Merzobach (H. f. Bruder Conradus)	\$, v. M. resigniert dem C. S., bietet dem S. v. A. zur Bestätigung an A. Pfand: später überträgt Heinrichus bab. maioris ecclesiae canon., filius H. de A. an A. Pfand: —	feudum. ipsam predium feudale, quod sibi patri-monialiter adtinere dicebatur, vid. dicti fratres H. et O. in villa Merzobach circa cimiterium habent cum suis allodiis, cum areis usque in amnem, duasque areas versus Ovschendorf, item kotzenwinden 3½ mansi . . . advocatiam quoque 3 mansorum ecclesie Merzobach adinentium ac 2 silve	summula quadam pecunie (an S. v. A.) 10 sol. an die v. M.	Österreich, Pfand no 36

Nr.	Datum der Beurkundung	Leihesherr	Leiheninhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Bertangabe	Quelle
51	1225	Al. Banā	Helmholdus Gier, filius Marquardi magni de antico lapide (Mienstein, Würzb. Mth.)	patre suo iam defuncto resignierte weil. Abt Dietmar:	circumiacentes, item Buche predium, quo infundati fuerunt Heinricus Rotoyge et frater eius, item area, in qua erectum fuerat castrum gvienvels cum adiacente silua, preterea piscaria a molendino Merzebach inchoans, in molendino Heimendorf finem sumens fundum, quod ab abate Banzensi hereditario iure hactenus tenuerat . . . 4 uid. calceos hiemales (Rintertstiefel-Sogetegebühr)	acceptis ab Hugone de Merzebach 30 solidis	Stierreißer, Banā no 37.
52	1231	Bischof. (Erbert)	Mag. Otto VII. b. Meranien	überträgt dem Al. Banā: berart, daß [i. Minifertialen] . . . de Schonenberc . . . de Schonenbrunnen . . . de Wostenrode . . . de Sunnenberc — für das Al. bewahren . . . ut talis cesset feudi obligatio, sobald der Bischof. b. Bistret d. Al. eignet.	aduoctiam uille Vnruhestorf ipsam aduoctiam eis a nobis commissam fendaliter	—	Stierreißer, Banā no 46

Nr.	Datum der Beurkundung	Leihherr	Leihinhaber	Rechtsgang	Sage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
52	1231	Kl. Wilschberg (Vbt. Stiftung)	Warmundus de Erlah	Kl. Bruder Eberhardus de Ratseldorf redimere procuravit:	2 mansos dimidios in Gremesdorf quibus W. de E. a nobis infeudatus fuerat	5 libris	NR 341/2062, 16. 993. S. 65.
53	1232	Kl. Banß	dom. Eberhardus de Sloyzelberg, feudotarius, von ihm: Heroldus de Stadelen	S. v. St. soll als Schöbenerfäß dem E. v. S. durch Lehenträger für b. Kl. resignieren:	debitum feudale, quod ipse hactenus de curia Ebzendorf soluebat	—	Osterrichter, Banß no 48.
54	1233	Kl. Banß	Marquardus de Bazenberg	resigniert äweds Aufnahme seines Sohnes Otto ins Kloster dem Abt Hermann: Nach dem Tode seines anderen Sohnes Rudolph wiederholt er mit seinem Bruder Ruopold ben Verßigt.	predium in Sleiphenhagen, medietatem uid. ipsius uille, quam hactenus iure feudali a Banz. tenuerat abate	—	Osterrichter, Banß no 45
55	1233	Blisch, Eckbert	dom. Eberhardus de Sluzalberg (Ebselreiter) von ihm: dom. Hermannus de Viherit	S. v. B. verkauft dem Abt Hartmuob: und resigniert sie dem E. v. S., quia eadem bona in beneficio a nobis habuit, der sie seinerzeit resigniert.	bona in viherit et pro Reute, quibus idem a 60 talentis fciatus erat	acceptis 24 talentis	NR 341/2063, 16. 993. S. 66

Nr.	Datum der Beurkundung	Lebender	Lehensinhaber	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
56	1237	Bischof Siegfried	Wolftramus pincerna	überträgt an K. Wihelmsberg:	bona quedam in Ruvendorph sita, que ab Ottone de Sambach (einem Ehefreien) comparavit et (vom Bischof) ipsius bonis in feodatus erat.	—	Nr. 341/2086, Loosborn II S. 666.
57	1237 Sept. 4	Bischof Siegfried	dilectus fidelis noster Otto dux Meranie, von ihm: dil. fid. n. Heinrichus de Stritbere	S. v. Str. resigniert auf Jahresfall dem Bischof für K. Langheim:	bona quedam . . . subscripta, que a . . . Ottone duce M. . . in feudo tenuit: . . . 1 curia in Giech et 1 lehen, in Ehrl 1 curia et 3 lehen, Scheelitz 2 curie, Ludebach 1 curia, Innutzeldorf 1 curia, in Ruot census unius talenti, Sweicdorf gatergelt.	—	Nr. 269/1569 u. 1570, Osterreiter, Dentm. 3 S. 27 f. vgl. auch Defele, Reg. 662a u. 663.
58	1239 Nov. 30	nobilis vir Hermannus dictus de Arinsteine	Gotfrid de Ziginvelt	S. v. S. überträgt dem K. Langheim de voluntate et consensu n. viri H. de A.: übertragen usw.	2 mansos in villa, que vocatur Kotil, quos manu . . . Herm. de A. iure tenuit fewdali. — villa mansos (sitos) in eciam a manu . . . H. nuerunt.	—	Nr. 270/1572 Loosborn II S. 692, Defele, Reg. 668
58a			Tein de Kotil et Heinrich de Windesbach				
59	1244 August 25	Erzherzog Otto VIII von Meranien	fideles Eb. Forcho de Turnowe f. Gohn Albert	Die Gen. werden vom Erzherz. für ein Darlehen von 800 M Silber belehnt mit:	castrum Arinsteine und villae Rodewannstal et Zapphindorf	—	Erzherz. Thurnau, Urk. Kap. I no 1, Defele, Reg. 681.

Nr.	Datum der Beurkundung	Lezesherr	Lezesherr	Lezesherr	Rechtsvorgang	Lage und Umfang des Lehens	Wertangabe	Quelle
59				de Waldinrode marcalcus, u. die Söhne von dessen Bruder Dietericus dictus Berner				
59a			Gf. Günther v. Reutberg	dief.	Der Gf. befehlt sie auf Bitten des Pögg. mit:	castrum Staffinberc	—	
60	1249 Dit.		Ul. Bischof Heinrichs) Bischof, Erzbischof	Heinrich de Chrummen	Bischof. Heinricb eignet St. Speobot:	vinceta in monto Tachspereh et infra, que H. de Chr. von Bischof. Erzbischof in feodo tenebat	—	NR 144/899 Loosborn II S. 706
61	1250 Juni 23		? Bischof. Heinrich	dom. Heintr. de Sunneberc et Eberhard, fillus mar- sealci de Tur- non, von ihnen: quidam Kandolfus	P. verkauft dem KL Langheim:	$\frac{1}{2}$ decimam in Ku- mansrude [quem] . . . feodaliter tenuit	—	NR 279/1588 Loosborn II S. 711
62	1250		Bischof, Heinricb	Wolfmannus de Cunstat, marc. u. Theodoricus, frater suus	Der Bischof. eignet dem KL die andere Hälfte	decimam in Sidams- dorf, quam [ab epo.] tennerunt feodaliter	—	NR 279/1591, 22. 99. S. 54 f.

T a b e l l e II.
Das Eigengut der Ministerialen bis 1250.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigengut	Wert	Quelle
1	1096 Aug. 6 (vgl. Tab. I no 1) 1102 .. 39	Arnoldus filius Wikeri de Langheim Goteholdus [de Buchaha]	kauft mit dem Domstift: tempore sce. record. Ottonis bbigis. epi. construxerat	predio suo langenrodo et gorasade [ein anteb. urbis chuoostat et alia. ecclesiam s. Michaelis. que in [villa Bucha] sita est et ab eodem sco. pontifice libertatem proprii baptismi et sepulture consecuta fuerat predium Bucha . . . totam vid. villam cum universis pertinenciis eius et ecclesia sci. Mich., que in ea sita est usw. f. o.	—	M 2/11. Sifterteiger. Denkb. 4 S. 18. M 337/2056. 16. 99. S. 48
2a	1183	heredes [Goteholdi avi eorum]. Gun- delohus vid. de Zitiichen- dorf et filii matertere sue Arnoldus et Henricus Weccelo de Bostensteine	verkauften dem Profu- rator der Belle St. Ge- tren:		Anteil mit der Kirche 27 Mk. die 2 anderen je 23 Mk. Ga. 73 Mk.	v. v.
3	um 1121	Henricus Weccelo de Bostensteine	besitzt:	curiam praedialem in Niderendorf	—	Loosshorn II S. 64
4	um 1122	Cuonradus de Hule (= Wol- mutshule ? vgl. no 45)	trabiert an Al. Mi- chelsberg manu pro- pria:	Wid. Otto gibt dem Al. Weissenbohe den Behnt hitevon predium Heinriches- perge	—	16. 99. S. 12

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Nachsvorgang	Eigengut	Bett	Quelle
5	1124 April 7	Dietmar	trab. an St. Jakob consentientibus uxore et filiis (durch min. Galm.); hereditario iure re- petere voluerunt, — trabieren aber an St. Jakob:	totum predium, . . . quod habuit in villa Haida	50 Mk.	21. §§. S. 17.
5a	1124 April 13	Siegebrent de Vihriet et uxor cum fi- liis (Erben des Dietmar)		partem aliquam (des vorigen) — omnem eiusdem predii proprietaem	4 tal.	ebda. S. 18.
6	1142 (Spandlung 1132)	3 fratres Her- mannus, Wolf- ramus et gun- delochus (de Langheim) min. s. Geor- gi	trabieren an Bischof, Otto I. für des neugegrün- dete Kl. Langheim:	locum quendam . . . Langheim dictum. In der gleichen U. schenken Bf. Poppo v. Anbergs u. f. Gem. Cunitze eben- falls praedia Lang- heim (vgl. MG. SS. 12 S. 907)	—	Ostereicher, Denkw. 4 S. 19.
7	1102 . . . 1139	Mezelinus, min. s. Geor- gi	trab. durch Bischof, Otto I. an Kl. Michaelsberg (gleichzeitig mit Gehen vgl. Gab. I no 10):	[apud mamenstorf] curtem, que propria ipsius fuit.	—	16. §§. S. 19.
8	1128 . . 37	Eberhardus quondam min s. Georgii, postea mona- chus b. Mi- chaelis	trab. an Kl. Michaels- berg durch 2 min. Gal- mannen:	emptum predium ab hermanno ministeriali apud Weigrendorff	—	16. §§. S. 20 f.
9	1102 . . . 1139	Hermannus de Weiken- dorf	trab. durch Galman- nen an Kl. Michaelsberg auf Todesfall:	predia sua apud ean- dem villam [W.]	—	ebda. S. 21

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
10	1123 .. 1147	Conradus camerarius epi.	trab. an Kl. Michaels- berg (Abt Hermann):	apud Santa et apud Sidenhusen predium solvens talentum . . . de vinea suo in vicino monte sita, quam ipse proprio sumtu excoluit zu Schatzungsleistungen	—	ebba. S. 23 u. 26.
11	1123 .. 1147	Arnoldus (II.) de Chunstat	trab. an Kl. Michaels- berg (Abt Hermann), damit f. Lothar Berch- traba eine lbrl. Zschä- benbe davon begiebt:	predium apud Fulle- bach	—	ebba. S. 23.
12	um 1139	Pillungus min. bab. ecel. de Meminstorf	trab. manu propria potestative an Kl. Bang:	allodium nedinstorf nuncupatum, . . . quod ille quoque a sorore sua Judita coemerat, quod ei nix suus Chun- radus de wacendorf dono maritali tradide- rat und nimmt die Bog- tei darüber vom Kl. Bogt zu sehen.	—	Österreich, Bang no 22.
13	um 1140	Hirmendrut mulier que- dam de gen- ere min. sei. Georgii habi- tans in foro bbgi.	trab. cum marito suo waldone dem Kl. Mi- chelsberg:	predium suum apud Rudental	—	16. 88. S. 28.

Nr.	Datum der Beur- fundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
14	1142 (Sandlung 1132)	Gundelobus min. b. Geor- gii (de Lang- heim)	trab. durch die Sand Bijß. Ditos an das neugegründete Kl. Langheim:	ecclesiam, quam apud Bedelndorf in proprio fundo extruxit cum adiacente area et 3 re- galibus mansis ac de cimis 4 mansorum, qui sunt apud hellingen . . cum omnibus suis ap- pendiciis	—	Österreich. Denk. 4. S. 20.
15	1144	mulier que- dam Herrat nomine min. comitis Rapo- tonis de Fra- wensdorf	trab. an Kl. Ebrach consentientibus libe- ris et mundiburdio eorum . . simul et comite domno eorum . . . per manum comi- tis:	predium, quod habebat Hernstorf cum liberis abstipulatum	acceptis 24 tal.	M.Ebracensia S. 49.
16	1139 . . 1146	Wolframus de Miesendorf min. eccl. no- stre (Bijß. Egliberts)	trab. an Kl. Michaels- berg astante uxore et cognatis: Für 16 Sol soll sein kleiner Sohn Ebo im Kloster aufgenommen u. er selbst dort das Begräbnis finden.	predium suum in Bil- lungesrewt minus ulite	preccio 37 tal.	BR 333/2032, 16. 99. S. 31.
17	1149	Gnanno de Bennendorf (vgl. Zab. I no 12 u. 12a	trab. an Kl. Bang uxore et filio . . con- sentibus:	predium, . . quod est in Botoldestat, Bov- tene, Nulisez et Hou- rith	—	Österreich, Bang no 15.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
18	1148 . . 51	Gundelohus [de Blassenberg] min. comitis Bertholdi de Blassenberg (= Anbechß) Erimbertus de Chlupisdorf	comes trad. an Kl. Banß cum eodem Gundeloho: — Zur Aufnahme seines Sohnes ins Kl. werden 10 Tal. bestimmt.	allodium (predium) Volchmarhusen unter Vorbehalt der Vogtei ohne Gebühren.	für 28 tal. (statt 5 tal. 1 mansus in Linbisse)	Österreich, Banß no 20, <i>AD.</i> 18, 2 I. Gr. Reg. J.
19	1151 April 10	Conradus camerarius epi.	trahiert an Kl. Banß durch min. Salmannen: — manu propria et uxoris erbaut:	predium . . tezvisdorf, allud . . luzeleber, — tercium de gerhartis winiden	—	Österreich, Banß no 17.
20	1154	Conradus camerarius epi.	erbaut:	basilicam super portam occidentalem civitatis Bab.	—	Uffermann, Cod. prob. no 120.
21	1157 (Spendung früher)	Chunibertus de Thuisstat, vir simplex ac timens deum, der dem Kl. M. fideliter et consuevit servire	erwirbt für Kl. Mißelsberg de facultibus suis zu seiner Schenkung: erhält die Güter zu Lebenslangl. Stüfung außerdem:	predium in wormesgenelle sowie verschiedene beneficia (vgl. <i>Sab.</i> I no 16 u. 16a) I deciman in Stubeß	20 tal. 10 Mk.	M 337/2050, 16. <i>SS.</i> S. 42 (Lindenb.), Uffermann, Cod. prob. no 121.
22	1157 (Spendung früher)	Helmboldus de Heidingen, min. comitis Herimanni (v. Drilamünde)	trad. an Kl. Banß durch freien Salmann rogantibus . . filius Herimanni (v. Drilamünde)	predium Hoherit partem allodii sui chadisuolze = 5½ mansos	10 tal.	Österreich, Banß no 22.

Str.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
23	1157	generi eius	<p>tauscht mit Banj:</p> <p>vendit insuper: —</p> <p>se iure copulationis filiarum heredes fore protestantes wutben gerichtlich veranlaßt, ut . omne ius proprietatis de eodem predio tam manumissione quam calami astipulatione abdicarent</p> <p>trab. an Kl. Banj pro commutatione pecunie:</p>	<p>2 mansos, quos pridem obeunte uxore in uico Hehdungin monasterio contulerat gegen 2 in Chadisuolze.</p> <p>3 mansos</p>	—	Österreich. Banj no 22.
24	um 1158	Chonradus de Chuonstat Banno, min. comitis Starkari	<p>verkauft an Pilsa quedam Christo devota de foro bab. . . una cum marito suo Peppone zur Bestiftung auf Lobesfall an Kl. Wighelsberg:</p>	<p>1 mansum in villa Chadisuolze</p> <p>predium apud Biechendorf (allodium)</p>	14 tal.	16. 99. S. 43.
25	1159	Mathilda de Babenberg	<p>trab. an St. Jakob durch min. Galmann:</p>	<p>predium, quod ei hereditario iure obvenerat a matre sua weze-la, in villis Grute, Heida et Gotefridesrute</p>	—	21. 99. S. 84.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
26	um 1159 (Samblung früher) postmodo	Poppo de Leierbach, filius Erchenberti de Chozzin berg Erchenbertus de Chozzinberg, fratru- elis ipsius	trad. an St. Sang durch 3 min. Salmann- nen: dum . . quasi ex pro- pinqnitate heres idem predium uiolenter usurparet, verzichtet schlichtlich firma abdi- catione auf seine An- sprüche um trad. an St. Sang durch 3 min. Salmannen:	predium in villa Banze	—	Sferrerscher, Sang no 23.
27	um 1160	Poppo de Stadi- lin, min. hab. eccl.	gaben an ihrem ge- meinfamen Scharlag an St. Sangheim :	predium suum, quod in eadem uilla [St.] hereditario iure illi obuenerat, ungen. Wüter im Werte von (steuert im Sufam- menhang mit no 6)	20 tal. für 21 tal.	ebba. no 24.
28	1165 (Samblung früher)	Gundelog [wohl de Lang- heim-Rotha] min. s. Geor- gil et uxor eius Bertha	trad. an St. Zyendor cum filiabus suis:	3 mansos in Gorwines- berge	100 Mk.	SR 262/1541, Loosborn II S. 465.
29	1174 (Samblung 1172 . . 74 p. B. Bifch, Hermannus)	Reginbertus de Hadelohedorf	cum filiabus suis w. v.:	predium in Vorbeten, Heselere, Hovesete et Mennenbach solvens reditum duorum talen- torum	—	SR 140/875b, Mferrmann, Cod. prob. S. 400, Loosborn II S. 488. ebba.
30	w. v.	Gotefridus de Hohesete			—	

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigengut	Wert	Quelle
31	w. v.	Diemarus de Hohestrate, filius suus	trad. an St. Szebtor:	praedium in . . . solvens 2½ tal., monon erlich 2 tal. auf Lebenszeit vorbehalten	—	ebba.
32	w. v.	Erchembertus de Chozenberg	trad. an St. Szebtor cum filia sua:	possessionem suam in Eskelhorne, in tempore fructificationis suae ad 2 tal. et 60 den. aestimata	—	ebba.
33	w. v.	Fridericus de Dornbach	verpfändet an St. Szebtor: trad. ihm später adaucato pretio epsi.	possessionem suam in Drosendorf	für 16 tal.	ebba.
34	w. v.	Ratious [de Memenstorf], min. [bab.]	verkauft an St. Szebtor:	praedium ante curtem in Memenstorf	für 10 tal.	ebba. Goosborn II S. 484.
35	w. v.	Gundelohc de Bodelendorf	verkauft an St. Szebtor:	3 iugera et pratium in Gundoltesheim	für 24 tal.	ebba. Uffermann S. 401.
36	w. v.	Marcuart et Crat [de Gundoltesheim vgl. Goosborn II S. 425]	verkauft an St. Szebtor:	beneficium et praedium in eadem villa (vgl. S. 401. I no 19)	für 44 tal.	ebba.
37	1174	Hermannus de Windheim, probus homo	trad. an St. Ebrauch:	1 mansum 60 nummos singulis annis solentem situm in villa Seheim	—	MEbrae. S. 46.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigentum	Bett	Quelle
38	1180	Cundelohus de Ciganruche (Biegenried 99. Mühlberg), Gatto de Waltstein et Marquardus de Kazenberg et uxores eorum	trab. an Al. Langshelm:	molendinum . . quod est Trebenece	—	SP 264/1547, 22. 99. S. 24.
39	1180	Rudolphus de Windence	verf. an Al. Langshelm:	Siresendorf (außer dem 15. lehenbare Acker, vgl. Tab. I no 22.) praedium in Ruodental	—	ebba.
40	um 1180	Hermannus. min marchio nis Bertholdi (v. Siftrien, Of. v. Albede)	trab. an Al. Michelsberg, zur größeren Sicherheit durch die Hand seines Herrn: proprietatem, quam in eo habebant, abiectione calami coram testibus abdicavit verkauften an Et. Jakob:		—	SP 338/2059, 16. 99. S. 47.
41	1182	Heinricus filius Margaretae de Babenberg sönne Friedrich, sö. Heriberti, des Brubers	der Margaretha und die 4 Schwwestern	praedium . . mansum vid. unum in villa Jungenhoven situm	—	SP 119/747, Loosborn II S. 535.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigengut	Wert	Quelle
42	1183	sorores J. et A., filiae Wilhelmalmi, min. hab.	verkauften an Fr. nachus für St. Michaelsberg :	predium quodam in Bolinze	40 tal.	St 337/2056, 16. 99. S. 48.
43	1184	Otto de Wannenbach, nachus in St. Michaelsberg	trab. an St. Michaelsberg durch min. Salmann :	predium suum, quod possederat in Swintal.	—	MBeic. 25 no 4 S. 104.
44	1185 (Sundlung früher)	Heinrich de Eisch et autecessores sui	dederunt annuatim sacerdoti .. in Biske .. 8 uncias de redditibus,	quos percipiebant de eadem villa	—	21. 99. S. 40 f.
44a	1185 (Sundlung früher)	Heinricus eiusdem Heinrich filius	consilio quorundam cognatorum et aliorum fidelium suorum separavit aream et quosdam agros	de mansis eiusdem ville ad quantitatem mansi (Anfelle des Stiles für die Straße in G.)	—	ebda.
45	um 1188	Gisila de Wolmteheule et maritus eius Eberhart Hertwicus de Wannenbach, frater eius	trab. an St. Michaelsberg durch min. Salm. : cum eandem possessionem quasi cohaeres impeteret... post modo .. abdicavit... accepto a fratre suo monacho	praedium in Zunsbach . . . cum omni utilitate	für 20 tal.	Uffermann, Cod. prob. no 147, Noosborn II S. 562.
					1½ tal.	

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Stiftsvorgang	Eigentum	Wert	Quelle
46	1195	Sigebertus de Viherith	verkauft dem Stefan in Thenerstet für St. Jakob: Eine große Zahl von Verwandten veräußerten mit ihm auf ihr Recht.	mansum unum in villa Trunestat	9 Mk.	21. 998. S. 45 f.
47	um 1196	Heinricus de Lichtenfels, min. ducis de Meran,	kauft von Heinrich von Westhusen u. seinen Brüdern u. Neffen: u. trab. burg min. Salm. an Kl. Michaelsberg: verkauft an St. Jakob:	predium quoddam in Lintendorf	—	97. 998/2060, 16. 998. S. 53.
48	1198	Fridericus officiaius s. Jacobi	u. trab. burg min. Salm. an Kl. Michaelsberg: verkauft an St. Jakob:	partem eiusdem predii talentum unum annuatim solventem	7 tal.	21. 998. S. 46.
49	1197 (Sandlung früher)	Getto de Wallstein (Bgl. no 38)	trab. an Kl. Langheim:	curtem suam et pomerium ei contiguum clastro s. J. a meridie oppositam u. schwört, daß der Besitz nomine dotis aut hereditarii iuris umbelastet sei.	—	aus Nr 450/2640, Loosborn II S. 577.
50	um 1197	Gundelobus min. bab.	trab. an Kl. Langheim auf Todesfall:	villam Bazeke hortum in civitate Bbgt. . . . sibi usurpatum cum horto suo proprio	—	22. 998. S. 31.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsgang	Eigentum	Wert	Quelle
51	[1203]	Albrandus [de Slegel, miles] pro- prius Walpo- tonis Fride- rici	verf. an St. Theobor habita voluntate et verbo domini sui:	predium in Nusezze	37 tal.	BR 143/889, Roosborn II S. 612 (vgl. 1203 II S. 582).
52	[1203]	Wernhardus miles pro- prius Walpo- tonis Fride- rici	verkauft an St. Theo- bot adhibito consensu domini sui, qui etiam delegator est:	predium in Brunnen	13 tal.	ebba.
53	1207	dom. Rudol- phus de Wi- denze et uxor (Vgl. no 39)	verkauft an quendam in Staffelstein Her- bertum nomine filii St. Langheim:	partem predii in Du- ringstadt	—	BR 287/1558, 22. Bd. S. 34.
53a		dom. Fride- ricus de Lic- tenfelde	verkauft an St. Lang- heim:	praedicti praedii par- tem	—	
53b		dom. Heiden- ricus [de Lichtenfels]	trab. an St. Langheim petitione epi. et do- mini Ottonis de Schleiten, a quo in- fendo obtinuerat:	terciam partem	—	
54	1216 1234	Lapoldus de Razenberge	trab. an St. Langheim lilis suis M. et C. aliis que astantibus et con- sentientibus: Die jüngeren Söhne müssen noch vergeb- lichem Einspruch eben- falls voce, man u ac stipula verjüchten.	mansum unum in Bu- chenze	—	Stifterbüch, Lang no 32.

Str.	Eigentümer	Rechtsgang	Eigentum	Wert	Quelle
55	Otto de Vremsdorf	verkauft an St. Etheo- bot:	praedium in Rut	—	SR 143/888.
56	Gotfridus dictus Thelonearius Juta, filia eius uxor eius et filii Heinrich de Sletine religiosa vidua Juta de Memelsdorf	trab. an Kl. Michels- berg: verkauft an ihren Bru- der Chunnr.: verf. an Kl. Michels- berg: trab. an Kl. Michels- berg auf Todesfall: trab. an Kl. Michels- berg:	hortum in Turstat die Hälfte des Gartens diese Hälfte praedium Nnoseze cum omni iure praedium in vulesbach et niderndorf, quod ei- dem hereditario iure attinebat praedium, quod dicitur Burestal u. grangiam de Hoinstat villam Halle	— — um 6 tal. — — —	SR 339/2070, Loosborn II S. 617. SR 340/2077. 16. 99. S. 62. SR 339/2063, 16. 99. S. 55. SR 268/1565, 22. 99. S. 38 f.
57	Rudolphus de Widenze cum coniuge sua Mechtild	trab. an Kl. Langheim:			
58	matrona M. cum filia sua H.	trab. an Kl. Langheim:			
59	Fridericus quondam scultetus in Lihtenuels	verf. an Kl. Langheim: Abt u. Konvent parti- cipes usibus sylvarum et pascuorum remanentes			
59a	post obi- tum viri				
60	Juli 15			für 20 Mk.	SR 268/1564, 22. 99. S. 36.

Str.	Datum der Beurteilung	Eigentümer	Rechtsvorgang	Eigengut	Wert	Quelle
61	1228	Herdeginus de Wisentawe	trad. an <i>St. Michaelsberg</i> durch min. <i>Salm.</i> :	predium in Ratnolchehoven et mansum in Hezelsdorf et curtem in Sigehardesawe et agrum inter W. unius ingeri et Erinbech collationem predii sui in villa Banze	—	St. 340/2080. 16. 998. S. 69 (mit falscher Jahrzahl 1238).
62	1231	Karolus de Lihtenstein (Stützab. <i>Winn.</i>) una cum uxore sua et filiiis [et] fratre suo <i>Th.</i>	trad. als Schöbenerfisch an <i>St. Banß</i> : ferner:	predium in Meimoldesdorf, quod a. W. religiosa femina pater eius Thegeno [de L.] coemerat.	—	Osterrichter, Banß no 45.
63	1234	Heinricus Schotte (Stützab. <i>Winn.</i>)	trad. als Schöbenerfisch an <i>St. Banß</i> habito amicorum suorum consilio:	mansum Sterkeri in Lame, (besten colonibus ius capitale [et] predium suum in Zitchendorf	—	ebda. no 51.
64	1238	Karolus de Helderit	verpfändet Burkarto Campsori in Lihtenvels: Dieser überweist den Betrag dem <i>St. Banß</i> , das <i>St.</i> tauft: que hoc ipsum pr. in dote habebat, durch min. <i>Salm.</i> filiiis ac filiabus ipsorum contentientibus ein gegen.	predium suum in Zitchendorf ipsum pr. in Z. 22 sol. et 4 den. aliaque debita solvens seruitia predium . . . in Mover et in Guberstat 22 sol. solvens.	pro 3½ Mk. arg.	Osterrichter, Banß no 51.
64a		a dicto K. et ab eius vxore,			—	

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Rechtsgang	Eigentum	Wert	Quelle
65	1238	dom. Richza de Sonnenberg	kauf u. trab. an Al. Langheim auf Sobesfall marito et haeredibus suis assentientibus:	predium in Uzingen	—	SR 269/1561, 22. 99. S. 41.
66	1239	Heinricus cognomine scotus	muß das neuerdings erbaute castrum Shotenowe, wegen dessen Bau schon sein Vater im Tann gestorben, als dem Al. Lang zu bebrohlich niederreißen			Osterrömer, Lang no 53.
67	1245	Hermannus de Rotenhagen	trab. als Sobesfall an Al. Langheim cum consensu puerorum suorum auf Sobesfall durch Art. d. Wf. v. Hemeberg:	proprietas suam .. mansum unam in Rota et 4 lein in Sledde	flr 20 tal.	SR 270/1576, 22. 99. S. 45 f.
68	1246 April 24	Heidenricus dictus Ruwendorf	trab. an Al. Langheim unter Vorbehalt des Heins, quod crescit in Swinsberg:	bona apud Novum castrum [i. e. Söghenfeld], que me jure hereditario contingebant, camris, pratis et memoriis comprehensa, ex parte curiam ante N. C. positam et .. alla bona	—	SR 271/1577, 22. 99. S. 46 f.

Nr.	Datum der Beurkundung	Eigentümer	Nachsvoraang	Eigengut	Wert	Quelle
69	1249 u. 1250	Iringus de Kunstat, min. Herbi- pol.	hat erbaut:	in proprietate monasterii Langheim castrum Wildenberg	—	SR 272/1585 u. 273/1591, 22, 998. C. 52 u. 54 f.
69a			muß als Erbsatz an Al. Langheim in concamp- bio durch min. Salm. geben:	proprietatem suam in Cedelitz, scil. $\frac{1}{2}$ vil- lam cum silva et per- tinenciis	—	
69b		Otto de Con- stat dictus in den planken	muß geben (min. Salm.):	in Wolfsloch $\frac{1}{2}$ villam	—	
69c		Wolframus de Cunstat, marsecalus hab. umb Theodericus frater suus	müssen geben:	decimam in Sidans- dorf, quam [ab epo. bab.] tenuerunt feoda- liter	—	
69d		Iringus	ferner auf Todesfall:	annuatim 5 tal. de Ta- schendorf, Linsendorf et Langenstat	—	
			(Im 1. Vertragsent- wurf von 1249 hatte Iring als Schöben- erbsatz angeboten:	I curiam in Isenlingen, Cedelitz, Thellz, Stenge, Breckendorf, Wolfsloch, 1 mansum in Tussen Dorf, 1 agrum apud Hoinstat).		

Tabelle III.

I. Ministerialen des Hochstifts Bamberg.¹⁾

a) ministeriales ecclesiae (S. Petri).

Praedium (1007) und Zent Bamberg:

Die Gruppe der officiales, domestici, „Hausgenossen“ wird hier nicht behandelt. Ihr gehörten die ausübenden Träger der Hofämter an, sie verwalteten Zoll, Münze, Verpflegungswesen, rechneten aber nicht eigentlich zur kriegsdienstleistenden, höheren Ministerialität, wurden auch nicht ministeriales genannt. Zum Teil bilden sie den Grundstock des städtischen Patriziats, einige, wie z. B. die thelonearii (Zolner) und camerarii (Kammermeister) gingen auch in das Rittertum und den Landadel über.²⁾ Andererseits ergänzte sich auch die „Hausgenossenschaft“ und das Bamberger Bürgertum z. T. aus Ministerialen des flachen Landes (Huttsdorf, Bayerreuther u. a.).

Zu den kriegsdienstleistenden Ministerialenfamilien werden zu zählen sein, da sie gelegentlich den Titel ministeriales führen:

de Babenberg: 1135 Irmendrud, filia Adeloldi de B. (Looshorn II S. 62), 1159 Mathilda, hat mütterliches Erbgut in 3 benachbarten Dörfern (L. II 475), — 1182 Heinrich, Sohn der Margaretha, Eigengut in Jungenhofen (L. II 535), — 1195 Gotefrid de B., minist. S. Petri (L. II 571), — 1196 Pernger de B. unter Min. (L. II 574), — 1250 Sibert de B. unter Min. (L. II 727). — Wahrscheinlich eine Familie.³⁾

de Tiurstat (Theuerstadt am r. Regnitzufer heute zu Bamberg): Es ist fraglich, ob die Träger dieses Namens in verschiedener sozialer Stellung alle einer Familie angehören. — Um 1120 Eberhard de T., unter bäuerl. Zeugen von Hallstadt (L. II 67), — 1124 Reginbolt, Eigengut zu Gundelsheim, ob Min.? (L. II 57), — um 1145 die Brüder Pero und Erchenbert unter minist. Zeugen (L. II 384), — 1157 Cunibertus, vir simplex, leistet dem Kl. Michelsberg servitia (L. II 446), — 1162 Burchardus verkauft seine area in villa T. zum Zins von 70 nummi an St. Jakob, ob Minist.? (L. II 476), — 1185 Bero, civis villae (T.), (L. II 541), — 1194 Otto unter concives Bab. (L. II 570), — 1196 Ulrich de T., Subbiaton v. St. Jakob (L. II 572).

de U r a h a, Aurach (Stegaurach): 1124 unter min. epi. (L. II S. 68) usw.

¹⁾ Ich gebe im allgemeinen nur das Jahr des 1. Auftretens, weitere Belege nur, soweit für die Klärung des Standes der betr. Familie notwendig. Für den Quellennachweis muß ich mich hier der Kürze wegen auf Looshorn (gekürzt: L.) beschränken. — Namen, die nur einmal auftreten, sind nur ausnahmsweise aufgenommen, Namen, die erst nach 1250 erscheinen, überhaupt nicht! Nichtfränkische Ministerialen (Ries, Osterreich, Kärnten) bleiben, mit Ausnahme jener des Nordgaues, hier unberücksichtigt.

²⁾ Über sie siehe S. 521—530, Neufam S. 215 ff., G. Fehr. v. Horn. Die angesehensten u. vornehmsten Bürgerfamilien in der Stadt Bamberg im 14. Jhdt., 36. Bb. 1873.

³⁾ Die Zusammenstellung der 3 angeblichen Brüder Tiurstat—Rovtimbero—Babenberg durch Joehje S. 776 beruht auf falscher Interpretation. Es ist zu lesen: Erimbertus de Ruotinbure et frater eius [N.], Pero de Tiurstat et frater eius Erchenbertus; de Bamberg: Brunwardus, Beringer . . . [Bürger!] (L. II 384).

de Trunestat (Trunstadt in der Würzburgischen Zent Hohen-
aich) 1195 Adelbertus de T., ohne Standesbezeichnung (L. II 571), — 1278
Herold de D. miles, hat Bamb. Lehen in Erlech bei Stettfeld 1283 (L. II
781, 795).

de Viherit (Biereth): 1124 Sigbreht de V. hat Eigengut in
villa Haida (L. II 57), — 1195 Sigbertus hat Eigengut in villa Trunestat
(L. II 571), — 1221 Herden unter Min. (L. II 523), — 1223 do-
minus Herman de V. hat Lehen von dem Edelreien v. Schläffelberg (L. II
625).

Königsgut (1007) = Kammeramt Hallstadt und Zent Memmelsdorf:

(Die zum Kammeramt (Königsgut) gehörigen Orte sind mit einem * be-
zeichnet. Die für die grundherrlichen Verhältnisse sprechenden curiae und
curtes sind hervorgehoben.)

* de Halstat: 1185 unter Min. (L. II 542), 1194 (570), 1230
(637) usw.; — bischöfl. curia praedialis (1323/7, Urb. A fol. 14).

* de Podelendorf (Pödeldorf): 1096 (L. I 487), eines Stammes
mit

* de Meminstorf (Memmelsdorf): 1128 (L. II 60),

* de Licendorf (Ligendorf): 1129 (L. II 95),

de Hage (abgeg. bei Ligendorf: 1128 (L. II 59); vgl. die Stamm-
tafel II. — In Pödeldorf bischöfl. curia praedialis (Urb. A. fol. 15),
in Memmelsdorf bischöfl. curtis (1157/70, L. II 483).

* de Amalungestat (Amkingstadt): 1124 (L. II 57).

de Bolenze (wohl Tiefenpölg): 1096 (L. I 487), 1172 miles (L. II
488).

de Drosendorf (Drosendorf): 1116 (L. II 67).

* de Gundolvisheim (Gundelsheim): 1108 (L. II 65), —
bischöfl. curtis dominicalis (1157, L. II 424).

de Gusebach (Breitengüßbach): 1125 (L. II 58), sonst nicht mehr
genannt, — bischöfl. curia praedialis (Urb. A fol. 14v).

de Medemesdorf (Meebensdorf): 1131 (L. II 61).

* de Miessendorf (Mistendorf): 1128 (L. II 59).

de Rosdorf (Roßdorf): 1135 (L. II 297).

de Sichenorf (Seigendorf, nicht Seefendorf, wie Joze G. 783
angibt: 1059 Teilnehmer an der Synode (L. I 383), — 1096 (L. I 487),
erscheint dann nicht mehr.

de Weichendorf (Weichendorf): 1124 (L. II 68).

de Wernesdorf (Wernsdorf): 1114 (L. II 56), — bischöfl. „Purch
und Hof davor“ (1342, L. III 188).

Königsgut (1007) und Zent Forchheim, Zent Eggolsheim und Neunkirchen:

(Die in den königl. Schenkungen von 1007 und 1062 genannten Orte sind
mit einem * bezeichnet, curiae und curtes hervorgehoben.)

* de Forchheim: um 1210 Erkinbrecht de F. unter bekannten
Min. (L. II 617), 1270 miles (L. II 762). — Über die Frige Forchei-
meri (Gemeinfreie Anfangs des 12. Jhths.) vgl. oben S. 346.

de Bumannestorf (Bammersdorf): 1129 (L. II 69).

de Cheskendorf (Ketschendorf): 1129 (L. II 60).

de Dornbenze (Dornitz): um 1142 (L. II 383).

de Drosekenriut (Troschenreuth bei Pegnitz): 1149 (L. II 379).

* de Ecolvesheim, Egilolvisheim (Eggolsheim): 1125 (L. II 58), — 1185 (L. II 309).

* de Erhenpahn (Kirch-, Mittel-, Oberehrenbach): 1131 (L. II 61), — 1177 (L. II 516), — in Kircherehnbach bischöfl. curia, in Mittelerehnbach bischöfl. curia praedialis (1323/7, Urbar A fol. 69 u. 72).

de Erlangen: 1129 (L. II 60), — in Grozzenerlang bischöfl. curia (1348 Höfler, Rechtsbuch S. 212). — Über das Geschlecht: Stein, Erlangen S. 22 ff.

de Gecendorf (Gögendorf): 1128 (L. II 59).

de Guntzendorf (Günzendorf nördl. v. Eggolsheim): 1119 (L. II 133). — Über das edelfreie Geschlecht de G. im Nordgau, vgl. oben S. 267.

* de Husen (Hausen): 1132 (L. II 292).

de Newansdorf (Nainsdorf), siehe de Eiska (Zent Schnaid).

de Niusaze (Neufez): 1125 (L. II 58), — 1132 (L. II 292).

de Rodelines (Röblas): 1124 (L. II 68).

de Sturmere (Unter- oder Tiefenstürmig): 1177 (L. II 516).

* de Wisentowe (Wiesenthan): 1128 (L. II 59), eines Stammes mit de Ruothe (Reuth bei Forchheim): 1172 (L. II 480, vgl. II 610), — in Reuth bischöfl. castrum und bischöfl. curia praedialis (1323/27, Urbar A fol. 70 u. 70v).

de Wilerespach (Ober- u. Unterweifersbach) 1136 Sigefrit, Sohn des Dieterich de W. gibt Eigengut (praedium) W. an St. Jakob, ohne Standesbezeichnung. Ministeriale oder Gemeinfreier? (L. II 62).

de Zlawendorf (Schleinhof südöstl. v. Neunkirchen): 1129 (L. II 68), — 1149 (L. II 378).

Königsgut (1021) und Gericht Herzogenaunach, benachbarter Streubesitz Bamberg im Rangau:

de Chrigenbrunnen (Kriegenbrunn): 1132 (L. II 292), — 1149 (L. II 379).

de Hagenenberg (Hannberg): 1132 (L. II 61).

de Nancendorf (Nankendorf): 1123 (L. II 67).

de Studene (wohl Steubach): 1125 (L. II 58).

de Rostal (Rostal): 1108 (L. II 66).

de Vechene (Bach bei Gr. Gründlach): 1197 (L. II 576, auch Domsiftsmin.).

Zent Schnaid:

(Wann Bamberg hier Besitz erwarb, ist unbekannt, jedenfalls vor 1109, da Bischof Otto I. das Stift St. Jakob mit zahlreichen Gütern in dieser Gegend ausstattete.)

de Erlahe (Erlach): 1137 (L. II 73), — 1165 min. eccl. (Bab.) (L. II 462).

de Eiske, Aisch, Slicher de E.: 1116, 1123 (L. II 67), führen später den Namen (vgl. Stammtafel I):

(dapifer) de Newansdorf (Nainsdorf a. Aisch): 1221 usw.,

de Wumarsvelden (Pommersfelden): 1297 (L. II 853) und

Truchsess von Pommersfelden: 1337 (L. III 162).—

de Sazenvart (Saffanfahrt): 1124 (L. II 68).

Nach dem Erlöschen der Grafen v. Auenberg-Frensdorf (kurz vor 1200) gingen aus deren Ministerialität (siehe unten S. 436) in dieser Gegend an das Hochstift Bamberg über:

- de Frensdorf: 1217 (Z. II 615), — 1261 Domkan. (Z. II 750).
de Buchvelt (Gr. u. Kleinbuchfeld): um 1209 (Z. II 617).
de Buch(e)lbach (wohl abgeg. bei Schnaid): um 1209 (Z. II 617).
de Stetebach (Steppach): 1217 (Z. II 619), — eines Stammes
mit:
de Libenawe (abgeg. bei Steppach): 1274 (Z. II 760) und
de Stolzenrode (Stolzenroth): 1274 (ebda). —

Gericht Höffstadt/Aisch:

(Burg [u. Gericht?]) erst 1157 Bambergisch.)

- de Gremisdorf (Gremsdorf): 1096 (Z. I 487), 1149 (Z. II 379).
de Hostete, Hohstete (Höffstadt): 1163 (Z. II 452),
de Lornstat (Sonnerstabt): um 1190 (Z. II 543, wohl Min.).
de Ultevelt (Uhlfeld) 1199 (Z. II 579), vorher Adenbergisch,
siehe unten S. 436.

Praedium (bald nach 1024) und Zent Zeil:

de Cile (Zeil): 1132 (Z. II 61).

Im Nordteil des bayer. Nordgaus:

(Vgl. die Königsschenkungen von 1017 ff.)

westl. von Beiden:

- de Altolueshusen (Alfertshausen bei Hilpoltstein): 1096
(Z. I 487).
de Plech: 1121 (Z. II 134).
de Hovestete, Hofstete, Houestete, Huostete (Hoffstetten bei
Hilpoltstein): 1123, 1128, 1135, 1137, c. 1145, 1149, 1151 (Z. II 67, 60, 297
153, 392, 379, 401).
de Steine (wahrscheinlich Sügmannstein): 1119 Rupert (Z. II
133), — 1121—1134 Eberhard (Z. II 134, 146, 61), — 1146, 1153 Eber-
hart u. sein Sohn Eberhart (Z. II 381, 413), — 1151—1165 Eberhart
(Z. II 401, 462), — um 1194 Heinrich, Domkanon. (513), — 1244 Eber-
hard de Lapide-Wolfesperch (681).
de Stirperch (Stierberg): 1188⁵⁾ (Z. II 561), — 1195 Domkanon.
(533), — 1216, 1217 (609, 613):

um Auerbach:

- de Uerbach (Auerbach): 1178 (Z. II 560). (Über die gleichnamigen
Edelfreien vgl. oben S. 266. Mit ihnen agnatisch verwandt:
de Risahe (Reisach bei Bilsed): 1178 (Z. II 560). —
de Bernriut (Bernreuth): 1119 (Z. II 133).
de Dorenbach (Dornbach): 1121 (Z. II 134).
de Steinigewasser (Steinamwasser): 1144 (Z. II 388).
de Trebenesdorf (Tremmersdorf): 1128 (Z. II 59).⁴⁾
de Turndorf (Thurndorf): 1121 (Z. II 134), — 1144 Min. d.
Grafen v. Sulzbach (Z. II 388).
de Zudinriut, Zubinriut (Zogenreuth): 1121 (Z. II 134).

⁴⁾ Sind von den de Hostete (Höffstadt/A.) zu unterscheiden.

⁵⁾ Zoëge S. 785: „1117“ muß Druckfehler für 1217 sein.

⁶⁾ Ich kann sie nicht mit v. Aufseß 57. BB. S. 367 für Dienstleute
der Reifenberg halten, da sie stets in bischöfl. Zeugengefolge auftreten, vgl.
insbes. 1138 (Z. II 277).

zwischen Bilsed und Amberg:

- de Gebenbach: 1108 (Z. II 65).
- de Hanenbach (Hahnbach): um 1121 (Z. II 135).

bei Beilgries:

- de Scambach (Schambach): 1124 (Z. II 68).

Besitzungen aus dem Schweinfurter Nachlaß:

Herrschaft Banß:

- de Banza (Banß ober Altenbanß?): 1126 (Z. II 106).
- de Bennendorf (Kaltenbrunn): 1126 (Z. II 106).
- de Botolvestat (Bodelstadt): um 1160 (Z. II 498).
- de Buchenze (Büchig): 1126 (Z. II 106).
- de Clupestorf (Gleusdorf): 1126 (Z. II 106).
- de Dubern (?): vor 1139 (Z. II 106).
- de Vullibach (Niederfüllbach): vor 1139 (Z. II 106).
- de Meimoldesdorf (Wemmeldorf südl. Seßlach): 1160 (Z. II 498).
- de Nuowenbrunnen (bei Döringstadt): 1221 (Z. II 623), — 1224 dapifer (630).
- de Quostene (Kösten): 1126 (Z. II 106).
- de Rodizzache (Roffach): vor 1139 (Z. II. 106).
- de Stadele (Stadel): 1124 (Z. II 68).
- de Stetin (Stetten): vor 1139 (Z. II 106).
- de Unruchistorf (Unnersdorf): vor 1139 (Z. II 106).
- de Wacendorf (Wagendorf bei Seßlach): 1124 (Z. II 106).
- de Wingarten (Weingarten bei Banß): 1232 (Z. II 643).

Burgfundstadt:

- de Langheim (Z. bei Lichtenfels): 1096 (Z. I 487), Vorfahren der de Cunstat: 1116 (Z. II 67), seit 1250 auch de Redewitz (Redwig) genannt (Z. II 710), — und wahrscheinlich auch der de Rotha(ha) und de Rotenhagen (Rotenhan), s. unten, Grabfeld und Stammtafel III.
- de Oberstenvelt (Obrißfeld): 1096 (Z. I 487), dann nicht mehr, wahrscheinlich Wechselname für Langheim.
- de Razenberg (abgeg. wohl bei Burgfundstadt?, 1328 „Burgstal zum R.“, Reg. Burghut. S. 84): 1157 (Z. II 498).
- de Widenze (Weidnig): 1180 (Z. II 525), — 1207 (Z. II 599).

Marktgrais:

- de Liuzilowe (abgeg., wohl bei Michelau): 1157 (Z. II 497).
- de Smolnze (Schmölz): 1194 (Z. II 532).

Besitzungen und Erwerbungen Bischof Ottos I.
(1102—1139):

im Nordgau:

- de Chungesteine (Königstein zwischen Belben u. Bilsed, wohl identisch mit Albwinestein): um 1121 (Z. II 135).
- de Churbenriut (Kürmreuth bei Königstein): 1121 (Z. II 134).

- de Liupoldestein (Leupoldstein): 1194 (L. II 563).
- de Cirkendorf (Alt- und Neuzirkendorf nbl. Querbach): 1137 (L. II 152).
- de Henvelt (Henfenfeld südwestl. v. Hersbruck): um 1144 (16. Bb. S. 30).
- de Esinvelt (Etschenfelden): um 1159 (L. II 498).
- de Hadalougedorf (Saberlsdorf bei Gemau/Dpf.): 1129. (L. II 60).

i m R a d e n z g a u :

- de Botensteine (Pottenstein): um 1121 (L. II 64).
- de Munrichesberge (Hohenmirsberg bei Pottenstein): 1124 (L. II 68).
- de Prilebez (Prüllsbirfig?): 1124 (L. II 68).
- de Buotelahe (Büttlach): 1184 (L. II 538).
- de Kranahhe (Kronach): 1184 (L. II 538), — 1195 (538).
- de Holevelt (Hollfeld): 1124 (L. II 57).

I m N o r d j u r a (R a d e n z g a u).

(Gleichzeitige Bamb. Besitzungen an diesen Orten nicht festzustellen).

z e n t E b e r m a n n s t a d t :

- de Ebermarstat (Ebermannstadt): 1194 ohne Standesbezeichnung (L. II 563).
- de Bretevelt (Bregfeld): 1182 (L. II 536).
- de Hegelofvesten (Egloffstein): um 1180 (L. II 519).
- Storo, Stör (wohl vom Störnhof bei Streitberg): 1217 (L. II 613).
- de Stritbuhel: 1109 (L. II 66), dann nicht mehr, wohl gleichbedeutend mit
- de Stritbere (Streitberg): um 1120 (L. II 92), ohne Standesbezeichnung, — 1135 (L. II 70) ebenso, zwischen Edelfreien und Ministerialen, — um 1136 zwischen Ministerialen (L. II 99).
- de Wannebach (Wannbach): 1124 (L. II 68).
- de Wolmutehule (Wohlmutschüll): um 1187, ohne Standesbezeichnung; Bruder der Gisila de W. ist Hertwich de Wannebach (L. II 562). — Ob gleichbedeutend mit de Hule: um 1136 (L. II 97)?
- de Wikkeristein (Wichsenstein): 1122 nach Ministerialen (L. II 91), — 1129 zwischen Ministerialen (L. II 94) usw.

z e n t S c h e ß l i g (= Herrschaft Giech):

- de Buzendorf (Pünzendorf): 1170 (L. II 500), seit 1223 Meranische Ministerialen.
- de Scheslize (Schößlig): 1172 (L. II 489).
- de Swesdorf (Schweisdorf): 1133 (L. II 642).

z e n t L i c h t e n f e l s :

- de Brahtingen (Brächting): 1142 (L. II 382), dann nicht mehr.
- de Leiterbach (Unterleiterbach): um 1139 (L. II 106), eines Stammes mit: de Chozzinberge (Kuzenberg, dicht bei U.-Leiterbach): um 1139 Poppo de Leiterbach et frater eius Hartmout de Chozzinberge, vgl. auch um 1159, Österreich, Banu no 12 u. 13.
- de Islingen (Isling): 1138 (L. II 277).
- de Sigiboltestorf (Seubelsdorf bei Lichtenfels): 1126 (L. II 105), fraglich, ob Min., — 1266 unter Ministerialen, ob aber dieselbe Familie? (L. II 759).

de Sconebrunnen (Schönbrunn): 1125, 1137, 1139 Pabo de Sc. zw. Bamb. Min. (L. II 95, 153, 106), 1149 derselbe unter den liberi, vor den ministeriales (L. II 378); später Meranische Ministerialen. Über das edelfreie Geschlecht oben S. 278.

de Sletin, Sletene (Kirchschletten): 1125 (L. II 95); wahrscheinlich eines Stammes mit den de Sconebrunnen. — 1149 unter den minist. Babenb. (L. II 378), wie auch weiterhin.

de Westenrode, Wostenrode, Wuostenrode (Roth bei Kirchschletten): Heinricus et Babo fratres de Sletine (1232 Osterreich, Banz no 47) sowie Heinrichs gleichnamiger Sohn, nennen sich auch de W.: 1216 (Sfele, Reg. 503a, 504), 1231 (ebda. 581), 1233 (ebda. 616), 1234 (Osterreich, Banz no 51) usw.

Genet Weismain:

de Weida (Weiden südl. Weismain): 1122 Heinricus de W. (L. II 137), — 1122 H. de Widene (91), — 1127 Roudegerus de Widen (68), 1128 Rudiger de Winede (59), — 1170 Heinricus de Widaha (500). — (Die Bögte von Weida sind ein völlig anderes Geschlecht).

de Wiselaha (abgeg., bei Weiden?): 1122 Adelbert, zweimal zusammen mit H. de Widene genannt (L. II 91, 137), dann nicht mehr.

de Pouchaha (Buchau östl. Weismain): 1124 (L. II 68), — de Bucha: 1125 (L. II 93, vgl. auch 552).

Genet Königsfeld:

de Kunigesvelt: 1121 (L. II 623).

Herrschaft Waischenfeld:

de Frienharn (Freihorn): 1184 (L. II 538), — 1121 (623).

Allodium Steinaha (Stadtsteinaach) mit castrum Nordecche:

(1151 durch Bischof Eberhard II. von den Grafen von Henneberg erworben)

de Nordecche (Ruine Nordec): um 1220 (L. II 612), — 1231 Domkanoniker (648).

de Steina: 1156 (L. II 418), dann nicht mehr.

In der Würzburger Diözese:

im Grabfeld:

de Bunaha (Baunach): 1124, 1170, 1182, 1202, 1223 usw. (L. II 57, 500, 501, 578, 625).

de Ebern: 1203 (L. II 594).

de Rothaha (Stadt Rodach südl. v. Hildburghausen): 1151 (L. II 402), wahrscheinlich ein Zweig der de Langheim und Vorfahren (vgl. Stammtafel III) der

de Rotenhagen (Ruine Rotenhan bei Ebern): 1229 (L. II 651).

im Bollfeld:

de Praeliubestorf (Prölsdorf): 1116 (L. II 67).

de Suuarzaha (Oberschwarzach): 1096 (L. I 487), dann nicht mehr.

de Tuntevelt (Thüngfeld): 1154 (L. II 414).

de Windheim (Burgwindheim): 1142 (L. II 376), — nennen sich auch de Steina (U.-Steinach bei Burgebrach): 1174 Hermannus de W. . . ., Sigebertus frater eius de St. (MEberac. S. 46) und

de Windecke (abgeg. bei Burgwindheim): 1263 Sibertus de Windheim et frater eius (dictus) de Windecke (L. II 763), schließlich:

Boite von Salzburg: seit 1317 (Schultes, Henneberg, Gesch. S. 21, Anm. n).

im Rangau:

de Willehalmesdorf (Willehmsdorf bei Langenzenn). 1096 (L. I 487); eines Stammes mit:

de Burgelin (Bürglein bei Heilsbronn): 1108 (L. II 65), — 1124 Ezzo de B. et frater eius Uto de Willihalsdorf (L. II 152).

de Uisebach (wohl Fischbach bei Heilsbronn): 1096 (L. I 487).

Beinamen:

Craze, Crazzo, Beinamen der de Stetebach-Sambach, 1249, 1297, 1312, 1347 (L. II 702, 853, III 66, 205) usw.

Crowil, Heinrich 1108 (L. II 65), nur einmal.

Fasanus: 1254 Vorname (L. II 716), 1255 Beinamen der de Hochstete (L. II 720).

Slicher, Sligar: Beinamen der de Eiske seit 1145 (L. II 390), vol. Stammtafel I.

Stuhse, Stuhso, Stugso: Beinamen der de Hohstete, 1213 1254, 1255, 1299 (L. II 605, 716, 720, 823) usw.

Ciche, Zieche: 1195 Heinrich appellatus Ciche diaconus [Bamb.] (21. BB. S. 45), — 1221 unter Minist. (L. II 623), 1248 (690) usw.

b) principui ministeriales fratrum oder S. Georgii.

de Adelhalmingen (Holming bei Osterhofen, Rdbn.?): 1109 (L. II 66).

de Bachusen (Bachhausen bei Weilngries, Opf.): 1180 (L. II 534).

de Doringestat (Döringstadt bei Staffelstein): 1150 (L. II 461). de Langheim (bei Lichtenfels): um 1132 (L. II 291), Nachkommen sind bischöfl. Min., s. o. S. 432.

de Mennenbach (Nembach bei Erlangen), um 1050 (L. I 360). de Pheringe (Pörriug bei Ingolstadt, Obn., vgl. die Schenkung Heinrichs II. 1007, oben S. 93): 1109 (L. II 66).

Wahrscheinlich auch de Furte (Fürth), vgl. die Schenkung Heinrichs II. 1007, oben S. 89): 1127 (L. II 58).

Ob die nach dem Rechte der familia in Rode lebenden de Rode (Roth bei Langheim?) und die de Brozze (Proß bei Thurnau): 1177 (L. II 515) zur ritterlichen Ministerialität gehörten, bezweifle ich, als ministeriales werden sie nicht bezeichnet.

Zahlreiche Ministerialen werden nur mit Vornamen genannt: vor 1127 (L. II 71), 1150 (461), um 1165 (462), 1177 (515), 1179 ? (520), 1187 (543).

c) ministeriales S. Michaelis (des Klosters Michelsberg).

de Apetestorf (Abtsdorf, südl. Stegaurach): 1139/47 magister coquina Bero nomine de A. (L. II 101).

de Ratolfestorf (Rattelsdorf, vgl. die Schenkung Heinrichs II. von 1017, oben S. 96): 1139/47 (L. II 101).

de Vlsinbach (Ober- u. Untervlsinbach bei Neustadt a. Rhön): 1136 (L. II 98), — 1164 (447). — Vgl. den Übergang eines Zweiges des edelfreien Geschlechts durch Heirat in die Ministerialität oben S. 262.

de Wachenrode (Wachenroth): um 1136 (L. II 98), mit Ulsinbach durch Heirat verwandt. — 1163 wohl bischöfl. (L. II 452).

d) ministeriales, officiales S. Jacobi (des Stifts St. Jakob).

Wahrscheinlich de Jungenhofen (in der Zeit Schnaid): 1182 Ekerich de J. (L. II 536), — Ekkerich ohne Familiennamen unter den officiales eiusdem ecclesie (476), — 1185 Ekerich de J. zwischen bischöfl. Ministerialen (542). J. war Ausstattungsgut des Stiftes 1109 (L. II 54).

Officiales ohne Familiennamen 1163 (L. II 476, Lupold de Wisintowe (s. o. Forchheim) steht wohl nur durch Rangleiwilfür unter ihnen), — officiati 1198 (L. II 548), 1196 (573).

II. Ministerialen der Grafen von Abenberg-Frensdorf (erloschen 1199/1200).

de Buchelbach (wohl abgeg. bei Schnaid) 1144 sacerdos Bernno nomine de B., mundiburdus der Kinder einer Ministerialin comitis Rapotonis de Frawensdorf (L. II 510), um 1209 Bambergisch siehe oben S. 431.

de Frensdorf, vor 1174 (L. II 484), 1217 Bamb. Min. s. o.

de Hohenekke (Höhened bei Windsheim, Mfrn.) 1132 (L. II 292), 1189 (L. II 549).

de Stetebach (Steppach) 1132 (L. II 292).

Spiez (ob Spies bei Pegnitz ?) 1189 (L. II 549), um 1190 B. cognomento Spiez, Salmann für Al. Michelfeld (L. II 562), 1245 u. 1248 U. dictus Spiez in meranischen III. (Defele, Reg. 684 u. 699).

de Ulletenvelt, Ultefeld (Uhlfeld bei Neustadt a. Rh.) 1123 (L. II 67), 1127 (58), 1189 (549).

Außerdem 10 mit Vornamen gen. ministeriales, darunter Chunnr. Chuliz 1189 (L. II 549).

III. Ministerialen der Grafen von Andechs, seit 1180 Herzöge von Meranien (erloschen 1248):

in der Herrschaft Plassenberg-Kulmbach (Schweinfurter Erbschaft).

de Blassenbere 1149 (Defele 112). Zwei, später durch ihre Siegel und Besitzungen unterscheidbare, wahrscheinlich nicht stammesgleiche Sippen. Von den Bl. mit dem Spitzbergsigel (erloschen bald nach 1632) zweigten höchstwahrscheinlich ab die

de Kindesperc (Alten-Rünzberg bei Creußen): 1218 Eberhart puer („das Kind“, Defele 510a) — 1223, 1230 E. de Kindesperc (527, 571) — 1231 E. puer (580, 619b), — 1242 (678) E. puer de Blassenberg (681), — 1247 E. puer, filius eius Ramungus (693), 1265 Ramung de Kindesperc (MZoll. II no 43) usw.

de Widenbere (Weidenberg, östl. Bayreuth) 1223 (Defele 528),
erloschen zw. 1415 u. 1418.

de Beierruot (Bayreuth), 1292 (L. II 857); eine Linde im
Kulmbacher Bürgertum um 1355, — eine im Bamberger Bürger-
tum, „Braunwart de B.“ (Spitzbergsteigell) um 1390 —, die rit-
termäßige Linie 1398/1404 erloschen.

Von den Pfaffenberg mit dem Rosensteigell stammen ab:

die Henlin de Blassenbere, 1239 (Defele 669), nannten
sich im 16. Jahrhundert „v. Guttenberg“, erloschen 1856.

von Guttenberg (Guttenberg, östl. Kulmbach), Burgenbau
zw. 1310 u. 1318 (M. 19, 2 l. Gr.-R. 96, „v. Gutenberg“ 1337
(ebda. R. 102).

de Hougä. Hawe (Burghaig, westl. Kulmbach), 1183 (Looshorn
II 552), seit etwa 1372 Hauger vom Rotenstein M 495/2791, vgl.
auch L. II 627 (falsch „Rotenstein“).

de Hutendorf (Huttdorf, westl. Kulmbach), 1180 Herman, Min.
(L. II 526) usw., 1185 Wiker (nur dieser) gehört zu den Bamb. do-
mestici (L. II 543).

in der Herrschaft Bayreuth (Schweinfurter Erbschaft)

de Briswize (Preuschwitz), 1149 Eberhardus de B. et filius eius
Arnoldus (Defele 112), kommen sonst nicht mehr vor; wahrscheinlich stam-
men von ihnen die de Menigen, die nachherigen Fürtze v.
Thurnau (s. u.), die noch um 1420 in Ober-Preuschwitz begütert sind (Ldb.
Bth. II fol. 41).

de Eckehartendorf (Eckersdorf), 1149 (Defele 112).

de Lewenecke (Leineck), 1231 (Defele II. 17), 1312 H. sagitta-
rius miles dictus de Lauweneke (MZoll. II no 310), die Schützen von
Leineck.

(de Beierruot, 1292, ein Zweig der Pfaffenberg, s. o.)

in der Herrschaft Lichtenfels-Giech

(als Heiratsgut der Kuniza, L. des Grafen Regindoto um 1140 an Graf
Poppo v. Andechs).

de Sconebrunnen (Schönbrunn bei Lichtenfels), ursprünglich
edelfrei (s. o. S. 278), ein Zweig 1139 Bamb. Min. (Österreich, Banz
no 11), seit etwa 1129 (Defele 559) anscheinend Meran. Ministerialen.
Mit ihnen wahrscheinlich stammverwandt:

(de Sleten-Wuostenrode, Bamb. Min., s. o.)

de Lichtenfels, Meran. Min., 1157 (Österreich, Banz no 22)
um 1180 (L. II 524 f.). Ein Zweig nennt sich seit 1207 (Defele
447) auch nach dem Eigenbesitz:

de Sonnenberg (Sonneberg, nbl. v. Coburg), gründet 1260
das Kloster Sonnefeld (L. II 745); 1272 nochmals: C. de Lythen-
vels u. sein Bruder H. de Sonnenberg (L. II 800), erloschen
halb nach 1306, beerbt von den v. Schaumberg.

de Roten (Röthen bei Sonneberg), 1260 ein Zweig der Sun-
nenberg (L. II 746), erloschen um 1380.

de Ruwendorf, Ruendorf, Rubendorf (Ruendorf bei Lichten-
fels, nicht Rugendorf bei Stadtsteinach), 1244 u. 1246 Heidenricus

(Defele 688 u. 690), identisch mit H. de Lichtenfels 1239 (Defele 668).

de Gieche (burg), Giche (Giech), 1149 (Defele 112); Heinrichus de Gieche 1154 Bamb. Min. (L. II 446) u. Eberhardus de Giecheburg 1149, Andechs. Min., wahrscheinlich identisch mit den Brüdern Heinrich u. Eberhard de Schonbrunnen um 1150 (L. II 511), vgl. o. S. 278.

Die Sonneberg und die Giech führen die Schaffscheere im Siegel.

de Bunzen dorf (Pünzendorf) 1223 (Defele 531), vorher Bamb. Min., 1331 (Defele 591).

de Cupze (Oberlüps), 1248 (Defele 702).

Burg und Gericht Wirsberg

(wahrscheinlich um 1200 von den edelfreien Walpoten erworben)

de Wirtesperc, 1203 Eberhart hospes (L. II 592), 1207, 1218 (Defele 445, 510a), 1217 Ailbrecht Wirt (Defele 507), um 1231 Albert et Eberhart de Wirtesperc (Defele 619b).

(de Kotenauwe, Rottenau, 1289 (22. BB. S. 92 irrig „Rottenawe“).

Burg Nieten (und Zent Weismain)

(um 1200 von den edelfreien v. Nieten erworben, Bamb. Lehen)

de Nieten, 1207 Diepold (Defele 445), wohl kein Angehöriger des edelfreien Geschlechts. — Willebrand de N. 1257 (L. II 740) ist ein Pfaffenberg, meran. Truchseß, vgl. WD. 19, 2 I. Gr. N. 58b, 63a, 65a.

de Wizmouen 1229 Conradus de W., camerarius (Defele 555).

de Ziginvelt (Gr. Ziegenfeld bei B.) 1239 (Defele 668).

im Regnitzland

(nach dem Aussterben der Markgrafen v. Bohburg 1209 als Reichslehen an Herzog Otto VII.)

de Waltstein (Ruine B. im nördl. Fichtelgebirge), Bohburger Min., bald nach 1167 (MBoic. 27 no 25), stammen wahrscheinlich von der Bohburgischen Feste Haidstein bei Cham, Opf. Von ihnen sind abzuleiten:

de Sparrenberg (wohl Bohburg., dann Meran. Feste an der Saale) 1202 (M. Doeberl, Reg. u. III. z. Gesch. d. Bohb. Mfgn., no 140), 1217 in Meran. U. (Österreich, Banz no 34) — 1274/83 in U. der Bögte (Schmidt, UB. d. Bögte v. Weida . . I no 177) — Die seit 1302 (ebda. no 353) auftretenden „Säcke v. Sparrenberg“ sind ein anderes Geschlecht. —

de Sparnecke (Sparneck bei Münchberg), 1223 A. de Sparrenberch et frater eius R. de Sparrenhecke (MBoic. 30a S. 117). Ihre namengebende Burg ist (aufgetragenes ?) Reichslehen, sie besitzen das Gericht Münchberg, vgl. Egfurs II.

Von den Waltstein stammen ferner sehr wahrscheinlich ab auch die de Hirzperc (wohl Bohburg., dann Meran. Feste an der Saale), 1223 (Defele 528 ff.). Sie besitzen die reichslehenbare Burg Rudolfstein und das Gericht Weißenstadt im westlichen Teil des Egerlandes, wechseln aber nicht den Namen.

(Über diese Sippe vgl. S. Frhr. v. Reichenstein, Fam. Gesch. S. 62 ff., der aber die beiden namengebenden Saalevesten wohl irrig für den Besitz der danach benannten Familien hält.)

Sacculus, Sack, 1232 Eberhardus in Meran. U. (Österreich, Banj no 47) identisch mit

de Ekebretsteine (Epprechtstein, reichslehenbare Burg im westl. Egerland), Eberhard 1248 (Defele 698), von ihm die Epprechtstein und die Sade v. Planschwig, v. Sparrenberg u. v. Epprechtstein, außerdem sehr wahrscheinlich (Wappengleichheit) die

de Grune (Hadermannsgrün bei Hof) 1318 (MZoll. II no 330), Ronrads 3 Söhne bilden die Stämme;

von Wildenstein (bei Stadtsteinach) 1318 (Urb. A fol. 38v, U. 8, 2 S. 16),

von Reichzenstein (Reizenstein bei Hof), 1325 (Schmidt, UB. b. Bögte no 582), heute Frhrn. v. Reizenstein.

von der Gruen 1325 (ebda.), zu Naila, Hartmannsgrün u. in der Oberpfalz,?) heute v. d. Grün.

Mit Rücksicht auf das gleiche Siegel (Schrägbinde, Flug) und die Begüterung gehören wohl der gleichen Sippe an:

de Radecke (Rodeck bei Enchenreuth) 1300 (Österreich, Banj no 89),

von Berg (bei Hof) 1335 (L. III 668), sitzen zu Zeugast,

vielleicht die Vulner, Feulner, 1335 (L. III 668), sitzen zu Stammbach.

de Bernstein (bei Wunsiedel, nicht B. am Walb).

Shirnaer (= Schineus, nicht Eschirn bei Kronach), um 1231 (Defele 619b). Beide Familien kommen später in U. der Bögte v. Plauen u. Weida vor: S. Bernstein, Bürger z. Hof 1353 (Schmidt, UB. I no 939), Schinei 1250 (unter milites), 1262, 1263, 1303 (Schmidt I no 100, 122, 125, 129, 356).

de Priwil, 1244 (Defele 681), später in U. der Bögte 1255, 1257, 1261, 1266 (Schmidt I no 106, 111, 121, 134).

Burg Steinberg (bei Kronach)

(Meran. Pfandbesitz seit etwa 1223)

de Steinberg, um 1150 Pipin et Gotelint de St., Stand unbekannt, verkauften Eigenrechte an Domkap. (L. II 461), 1223 in 3 meran. U. actum Steinberg steht Henricus de St. unter fideles es castellani den ministeriales voran (Defele 527 ff.), ders. 1231 u. 1237 unter meran. Ministerialen (Defele 658a u. 663).

Burg (und Halsgericht) Arnstein

(um 1230 von den edelfreien v. Arnstein erworben, Uob)

de Ruges, Rus (Rausch am Ammersee, Obbn.), 1204, 1228 noch als Zeugen in meran. U. für Diessen u. Schäftlarn, kamen offenbar mit Herzog Otto VII. nach Franken, nannten sich dort kurze Zeit de Luochenzen (Leuchnitz, abgeg. Pfarrprot bei Arnstein) 1232 (Österreich, Banj no 48), 1233 (L. II 644), dann wieder

⁷⁾ Die von v. Reizenstein, Fam.-Gesch. S. 85 u. 211 auf der U. v. 1246 Juli 21 (Schmidt, UB. I no 86) aufgebaute ältere Genealogie des Geschlechts ist leider völlig hinfällig, da die U. erst 1356 gefälscht wurde, wie Frhr. v. Döbened nachgewiesen hat, vgl. S. Warg, Mitt. Ver. z. Plauen 21, 1910 S. 3. — Über die verschiedenen Gerichtsherrschaften der Sippe: Pressed-Wildenstein, Schwarzenbach, Marlesreuth, Naila vgl. Gzfurs II.

de Rus 1242 (Defele 678), später Ruschener, Rauschner, waren offenbar als Besäzung der Burg Arnstein verwendet, erwarben in deren Umgebung ansehnlichen Allodialbesitz, darunter das Patronat über Leuchnitz (1360 L. III 708), erbauten 1371 auf Bamb. Besitz die Burg Lindenberg bei Rasendorf (L. III 329) und starben als „Rauschner von Lindenberg“ 1560 aus (Grabstein in Rasendorf).

außerhalb der Andechs-Meranischen Herrschaften:

de Menigen, Menige, Menegov, Menegove (Mönchau bei Thurnau), bald nach 1167 Arnoldus de M. (MBoic. 27 no 25), wahrscheinlich identisch mit A. de Briswizze 1149 (f. o. Bayreuth), 1182 (L. II 528, „Ulrich“ steht nicht in der Dr. U.) nennen sich:

Vorsch, Forsso, Phoers, Vortscho, Forseo, Fürtsch (von forestarius ?) seit 1206 (22. BB. S. 32), um 1223 Arnoldus Forsso de Menigeawa (L. II 612), 1239 Forseo de Turnowe (Defele 668) nach dem Sitz ihrer Gerichtsherrschaft Thurnau; als „Fürtsche v. Thurnau“ erloschen 1564 (Grabstein Pöfsten). Von ihnen stammen ab:

de Waldenrode, (abgeg. Burg Wallenroth bei Stadtfeinach), 1244 Eberhardus Forseo de Turnowe et filius suus Albertus de Waldinrode, marscalcus Hgg. Ottos VIII. (Defele 681), von diesen wahrscheinlich:

de Waldenvels (Wallenfels bei Kronach), 1248 Eberhart de W. (Defele 702) wohl identisch mit 1250 Eberhart filius marscalci de Turnou (L. II 711).

de Schowenberc-Schorgast (Schauenberg nBl. Coburg), ursprünglich wohl edelfrei (vgl. S. 256 f.), seit 1222 Meran. Min. (Defele 517).

de Suemen (U.-Sieman sBl. Coburg) 1195 (Österreich. Banj no 31), seit 1232 meran. Schenken (Defele 613).

de Truopach (Truppach westl. Bayreuth), 1217 noch Bamb. Min., (Defele 508), 1223 Degenhart (Truchseß) u. d. min. ducis (Defele, 529).

Spiez (Spies bei Pegnitz?), 1245 (Defele 684), im 12. Jhd. Wittenberger Min. (f. o.)

de Sahsinhusen, Sessenhusen (Sachsenhausen, BBl. Wolftrathshausen Obbn.), seit 1160 (MBoic. 7 S. 66) in bayer. Ul., — 1248 mit Hgg. Otto VIII. nach Franken (Defele 698), 1345 Stephan v. S., burggräfl. Nürnberg. Vogt zu Zwernitz (M. 5, 1 S. 52), besitzt die „Feste in der Glashütten“ bei Bayreuth (BStA. Rep. 11, 526/793) usw.

Slavir (Beiname) 1231 (Defele 581).

Nicht alle in meranischen Urkunden oder Zeugenreihen erscheinenden Persönlichkeiten können auch als meranische Ministerialen gelten, selbst wenn sie mitten unter solchen auftreten. Lehen und Burghutsverhältnisse brachten Glieder der Bambergischen Dienstmannenfamilien v. Cunstat, Füllbach, Rotenhagen, Stierberg, Streitberg, Windheim, Wiesenthau, Wüstenrode u. a. in Beziehungen zu den mächtigsten Laienherrn der Diözese (vgl. auch Defele, S. 79). Oft sind es auch nur nachbarliche Beziehungen, die verschiedene fremde Ministerialen, meist in Begleitung ihrer Herrn, als Zeugen meranischer Urkunden auftreten lassen, so von Graflich Orlamündischen die Gumprechtshusen, Konze (König) - Lewinsteine (Lauenstein), Rinstete, Buch, Vanre, — von Hohenstauffischen die Svurbez (Schwüß bei Creußen), — von Wiltbergischen die v. Coburg. Auch die Bögte von Straßberg 1215 MBoic. 31a no 257), 1217 (Österreich. Banj no 23), Reichsdienstmannen des Egerlandes, sind keine Meranischen Ministerialen (B. Schmidt, Bogtstitel S. 7 f. gegen B. Warg, Pegnitzland S. 29 f.). — Von den bayerischen Ministerialen der Andechs-Meranien

treten — abgesehen von den in Franken ansässigen Ruzche und Sachsenhausen — vorübergehend in Franken auf die Andechs, Rotenburg, Giel, Galle, Zeißmanningen, Glismuth, Hufen so namentlich im Giechburgvertrag von 1149.

IV. Reichsministerialen.

Im Folgenden soll nur ein Überblick über jene Gruppe von Reichsministerialen gegeben werden, die im Nordgau teil der Bamberger Diözese und unmittelbar benachbart saßen. Jene des Eger- und Regnitzlandes, von einiger Bedeutung erst für die Ausbreitung des Hohenzollernschen Staatswesens und daher nicht mehr in unseren Zeitraum gehörig, werden späterer Behandlung vorbehalten.

Im 3. Kapitel wurde bereits darauf hingewiesen, wie die auf dem ausgebehten Reichsgut um Nürnberg sitzenden Reichsdienstmannen, getragen von der Gunst K. Heinrichs III. der Besitzausbreitung der Bamberger Kirche vielfach hemmend im Wege standen. Nicht nur, daß Teile des ehemaligen Königsgutes Forchheim (z. B. Pettenriedel) durch die Übertragungen des Kaisers an den Reichsministerialen Otnandus dem Hochstift verloren gingen, auch andere Ausstattungsgüter scheint damals Bamberg eingebüßt zu haben. So nennen sich Reichsdienstmannenfamilien im 12. Jhdt. nach Ristilbach (Rischrüsselbach) und Grintela (Großgründlach), Orte, die wir unter den Schenkungen Heinrichs II., später aber nicht mehr in Bambergischem Besitz finden.

Die Beziehungen dieser Geschlechter zum Hochstift sind im 12. Jhdt. nur lockere; mehrere ihrer Söhne treten ins Bamberger Domkapitel ein. Erst im Mexanischen Erbfolgestreit gelingt es Bisch. Heinrich nicht ohne erhebliche Opfer sich ihre Dienste nutzbar zu machen. Um diese Zeit ist die Ebenbürtigkeit dieser Familien mit den edelfreien Geschlechtern z. T. wenigstens schon durchgebrungen, wie sich z. B. aus den Eheschließungen der Gründlach (vgl. S. 288) ergibt. Andere sinken in den niederen Adel herab. — Von ihren Besitzungen gingen nur jene der Schellenberg im 13. Jhdt., die der Gründlach auf Umwegen Ende des 14. Jhdts. an die Bamberger Kirche über.

De Esknowa, Eskenhouve, Eskennuve, Eschenauwe (Eshenau, Bfl. Erlangen) = de Schellenberg (Bfl. Forchheim).

Königliche Schenkungen an den königl. serviens Otnandus: 1056 Heinrich III. gibt 5 mansi in villa et circa illam villam Bettessigelon (Pettenriedel Bfl. Forchheim, zwischen Eshenau und Schellenberg), bisher Lehen (beneficium) jetzt zu Eigentum mit freiem Verfügungsrecht (in proprium) (MBoic. 29, I no 392). — 1061 Heinrich IV. bestätigt diese Schenkung und fügt 3 mansos silvae, quae pertinet ad Vorchheim hinzu (MBoic. 29, I no 402). — 1061 Heinrich IV. schenkt partem cuiusdam silvae in angegebenen Grenzen im Nordgau in der Mark Napurg mit Zubehör und allen Abgaben der Einwohner der Mark als Eigentum (MBoic. 29, I no 400). — 1062 Otnand muß die Schenkungen Heinrichs III. an Bamberg zurückgeben (MBoic. 29, I no 405), was aber sicher nur teilweise geschah; 1067 Heinrich IV. beläßt Otnand 3 mit Bamberg strittige mansi in pago Radinzigowe (MBoic. 29, I no 414). — Dieser Otnand ist zweifellos der Stammvater des nach Eshenau benannten Geschlechts, welcher Ort nahe bei Pettenriedel liegt. Der Pers.-Name Otnand ist in dem Geschlecht erblich. — 1132 Otnant de E., z. zw. Edelfreien und Bamb. Ministerialen in der Stift. U. Bisch. Ottos I. f. Kl. Heilsbrunn (S. II 292) — 1140 Otnant junior de E., z. in der U. K. Konrads III. in Angelegenheit eines Reichsministerialen (MBoic. 29, I no 465) — 1146

Othnand de E., *§. Konrads III. f. Kl. Weißenhohe* (MBoic. 29, I no 474) — 1172 dominus Hermannus de Schellenberc, Bogt über Wüter des Kl. Weißenhohe u. d. *§. Othnand de Eschnauwe* an 1. Stelle. . . (L. II 477 f.) — 1199 Bttrgb. U. f. Stift Jakob, u. d. *§. Otnant de Eschenowe* et frater eius Herman de Schellenberc (L. II 578 f.) — 1212 Othnand de E. u. f. Erben resignieren *R. Otto IV. das Reichsgut Karlshouin* (MBoic. 29, I no 599). — 1221 Othnant de Schellinberg, *Bamb. Kan.* (L. II 623) — 1251 castrum Schellenberch *Bambergisch* (Österreich, Denkw. 2 S. 111) — 1281, 1285 Heinrich de Sch. *Bamb. Domkellner*, 1301, 1304 Bizeban (L. II 785, 789, III 4, 6) — 1348 Cunradus Eschenower hat eine *Bamberger Burghut* im castrum Reifenberg zu verbiene (Höfler, Rechtsbuch S. 193, Reg. Burgh. S. 106). — 1360 Ulrich von Eschenaw hat umfangreiche *Bamb. Mannlehen* beiderseits der Schwabach bei E. (L. III 285 f.). — Aber die *Bamb. Hofmark Schellenberch* vgl. Höfler, Rechtsbuch S. 196 ff, sbe. auch Ergl. II.

de Ristelbach, Restelbach (Kirchrißelbach, *BA. Forchheim*) 1011 Ristilbach durch *R. Heinrich II.* an Bamberg (DHII no 234 vgl. o. S. 90 Anm. 213) — 1119 Baldwin de R., *§.* in der *Stift. U. Bischof, Ottos I. f. Kl. Michelsberg* (L. II 133) — um 1122 Paldwin et Woffo de R. (L. II 65) — 1140 *R. Konrad III.* erlaubt seinem Ministerialen Baldwinus (den ich für B. de Ristelbach halte) seine und seines verstorbenen Brubers Gebolt Lehen- und Eigengüter an *Kl. Weißenhohe* zu übertragen (MBoic. 29, I no 465); mit Baldwin erlöschten?

de Grintela (Gr. Gründlach *BA. Erlangen*).

1021 villa Crindilaha durch *R. Heinrich II.* an Bamberg (DHII no 458, vgl. o. S. 89 Anm. 207). — 1140 Liupoldus, *§. R. Konrads III.* für Ristelbach (f. v.), — vor 1147 Herdegin de G. et frater eius Ruodolf *§. f. Kl. Michelsberg* (L. II 97, 16. *BB.* 28), . . . 1251 Herdegin de Grindela erhält v. *Bischof Heinrich v. B.* 240 Pf. für die im *Meran. Erbfolgekrieg* zu leistenden Dienste, übernimmt die *Burghut* der *Bamb. Beste Regensberg* (Österreich, Denkw. II S. 111), — 1260 ders., *Schiedsrichter* im *Meran. Erbfolgestreit* (v. *Auffes*, no 27), — 1267 Die v. Gr. gründen *Kl. Frauenaurach*, *Österreich*, *MO.* 1880, — 1277 Herdegin de Gr. verkauft seine *Erbansprüche* an die *allodiale Burg Horn*, die offenbar aus einer ehel. Verbindung seiner *Mutterschwester* mit einem der *letzten Edel-freien v. A.* herrührten, an *Bischof Berthold* (MZoll. II S. 97). — Die v. Gr. in dieser Zeit meist in *Burggräfl. Nürnbergischem* Zeugengefolge. — Mit *Leupold* von Gr., *Bischof* von Bamberg 1279—1304, erlösch das *Geschlecht* im *Mannesstamm*. Eine *Erbtochter* bringt den *Besitz* an die *Edel-freien v. Brauned* (*Hohenlohe*), die auch die *Bamberger Lehen* erben (1315 Okt. 22 MZoll. II no 514). — Als *stammverwand* dürfen gelten die de Monte, vom *Berge* (*Altenberg* bei *Girndorf*) 1138 und die de *Hertingesberge* *Hertenberge*, *Mitbesitzer* an *Berg* vgl. U. v. 1279 Okt. (L. II 790), (führen daselbe *Siegel* wie die *Gründlach*), angeblich auch die de *Henkenfeld*. Aber die *Gippe* vgl. *G. Fronmüller*, *Gesch. Altenbergs*. Fürth 1860 und die *Regesten* im 28. *BR.* 1860, *G. Frhr. v. Kress*, *Gründlach* u. seine *Besitzer*, *Mitt. d. Ver. f. Gesch. b. St. Nürnberg* 3, *Nürnberg* 1881 S. 181 ff.

de Hildeboltestein (*Silpoltstein*, *BA. ebda. Mfr.*)

1109: In der *ihrer Echtheit* nach angezweifelten *Bulle*, die u. a. auch die *Schenkungen* der *Aribonen* an ihre *Gründung Kl. Weißenhohe* bestätigt, erscheint auch *Hildeboldestorf* cum castro in eodem fundo sito (L. II 63 f.). *Klosterbesitz* ist *§.* aber jedenfalls nicht *geblieben*. Unter *Bischof Otto I.*, also vor 1139, gab *Vdalricus quidam* de *Hildeboldestein* sein *predium* *Rumoldisriut* dem *Kl. Michelsberg*, das die *Ansprüche* seines

Echwiegersohnes Otnant [de Eskinowa] ablöste (16. BB. S. 27 f.), . . . 1251 im Meranischen Erbfolgestreit verpflichtet Bischof Heinrich den Hildeboldus de H. für 205 Pf. zur Burghut des castrum Schellenberch (vgl. Grintela). — 1294 Hermann de Breitenstein et frater eius Hildebold de Stein, J. nach den nobiles, an der Spitze der strenui milites in U. Bischof Arnolds über die Brechung der Burg Schibungen nach dem Heerzug K. Adolfs nach Thüringen (L. II 862). — 1308 schließt Hiltpolb vom Stein, imperialis aule ministerialis einen Vertrag über die Ehen der beiderseitigen Leute gemeinen und ritterlichen Standes mit dem Bischof v. Eichstätt (M. Gerichtsurl., Hiltpolstein 1/2) usw.

de Tanna, Tanne (Burg- u. Altenthann, BA. Nürnberg).

Ob der schon um 1060 (Zaffé, MBamb. S. 52) unter den milites episcopi (Bab.), also Edelfreien, genannte Aribo de Tanna (ein Aribone?) mit den späteren de T. zusammengehört, erscheint mir fraglich. — 1140 in der U. Konrads III. für f. Ministerialen Balduin (de Ristelbach f. o.) steht Hermann de Tanne mit Grintela u. Eskenhouve zusammen u. d. J. — 1140 Chuonrad de Tanna, u. d. J. (am Ende der Edelfreien vor den Bamb. Min.) in U. Bischof Egilberts über die Schenkungen des Grafen v. Dachau an Bamberg (L. II 276 f.) — . . . 1251 Im Meranischen Erbfolgestreit versichert sich Bischof Heinrich der Hilfe des Heinricus de T. für 100 Pf. (vgl. Grintela u. Hildeboldestein). — Um 1220 Albert, Bamb. Domkan., — 1304 Heinrich Bamb. Domkan. (L. III 6). Die heutigen Frhrr. v. u. z. d. Tann in der Rhön sind ein anderes Geschlecht).

de Putendorf, Buotendorf, (Buttendorf, BA. Fürth).

1132 Gernot et filius eius Ruodolf de P., J. (wie Eskenowa) in der Stift. U. d. Kl. Heilsbrunn (f. o.), — 1138 Gernot unter ministeriales et fideles (wohl als Lehensmann) des Edelherrn Chuno v. Hurburg (MBoic. 12 no 3 S. 333) — 1140 Roudolf zusammen mit de Tanne, Grintela, Eskenhove J. der U. Konrads III. für f. Minist. Balduin (de Ristelbach) f. o. — 1140 Roudolf vor Tanna in U. Bischof Egilberts f. o. — Von ihnen stammen die heutigen Frhrr. v. Leonrod ab. (Gütige Witt. des P. Obst. Frhr. v. Leonrod, Salzbürg).

[de Dieprehtesdorf?] (Dietersdorf BA. Schwabach Mfr.) 1079 K. Heinrich IV. schenkt cuidam servienti nostro nomine Ebbo 3 mansos in villa Dieprehtesdorf in pago Nordgowe (MBoic. 29, I no 429). — Dessen Sohn Eberhard, 1108—1143 Propst von St. Jakob, (21. BB. S. IX f.), seit 1121 Domprobst zu Bamberg (L. II 134), erwirbt 1135 die villa D. von Peretha, der Tochter seines Bruders Hereman, und ihrem Gatten, Adelpertus de Laeine, und verstoffet es zum Gedächtnis seiner Eltern und des Kaisers an das Domstift, ebenso durch edelfreien Salmann ein gefautes predium Nuesaze, Weingüter in Frichenhusen (M 6/30, L. II 70), sowie curtem [in] Wireebure (Domkalendar, 7. BB. S. 201). — 1125 Derselbe tradiert durch seinen Bruder Folcmar an St. Jakob praedium in villa Isolvestat, in villa Heida, 3 mansi in villa Gundoltesheim. Homines dieses Folcmar treten als Zeugen auf (21. BB. S. 19). — Einen Bruder Eppo des Domprobstes erwähnt das Domkalendar (7. BB. S. 201). — Ob diese Brüder Nachkommen hatten und wie sich die Familie benannte, kann ich nicht feststellen.

IV. Stammtafeln.

(mit Erläuterungen einzelner Ministerialenfamilien).

Das Bild der sozialen und politischen Bedeutung der Ministerialität im Gefüge der werdenden Territorien, das ich im 6. Kapitel zu entwerfen suchte, schien mir gegenüber rein rechtstheoretischen Erörterungen durch eine familiengeschichtliche Betrachtung von vornherein an Schärfe zu gewinnen, insofern für möglichst viele Familien ihr genealogischer „Umfang“, ihre Verzweigungen und besitzrechtlichen Verhältnisse festgestellt würden. Aus dem gesammelten Material greife ich nachstehend einige Familien heraus, über die wir besonders eingehend aus den Quellen unterrichtet werden.

1. de Aiske, Eiska, Eische, von Aisch (Aisch, Bk. Höchstädt a. N.) (vgl. Stammtafel I).

Von den drei Brüdern der I. Generation erscheinen Gotefrit und Tiemo 1116 noch ohne Familiennamen, der 1123 zuerst auftritt.¹⁾ Gemeinsam oder einzeln, mit und ohne ihre Söhne finden sich die Brüder 30 mal als Urkundenzeugen.

1145 tritt in dem einen Zweige für Hermann II. der Beiname Slicher, wohl zunächst als Spottname, auf,²⁾ den einmal auch sein Bruder Otto mit dem Zusatz de Ai(s)che führt³⁾ und der bei den Nachkommen Hermanns erblich wird. Ebenso geht auch das Schenkenamt, das seit 1169 eben dieser Otto innehat,⁴⁾ auf seine Neffen Heinrich IV. und Marquard I. über, die dasselbe aber nicht unbedingt gleichzeitig bekleiden haben müssen.

Da 1185 von Heinrich IV. erwähnt wird, daß schon seine antecessores von ihren Einkünften aus dem Dorfe E i s k e die dortige Kirche ausstatteten, Heinrich ihr an Stelle der Geldeinkünfte Acker aus den Hüfen des Dorfes in Größe einer Hufe zuwies,⁵⁾ so darf die Kirche zweifellos als eine Gründung der Familie gelten, wie man auch annehmen muß, daß ihr das Dorf, nach dem sie den Namen führte, schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts gehörte. Schon Heinrich III. war auch Vorstand der marchia. Er beinträchtigte die Rechte der Colonen von Bechoven, es kann sich hiebei nur um die zwischen Aisch und Zentbechhofen gelegene „Gredelmar“ gehandelt haben.⁶⁾

Das erste Lehnen der Familie, von dem wir hören, ist dieses Dorf Bechoven, es stammt vom Kloster Michelsberg und gelangt durch Kauf unter Abt Wolfram (1172—1201) an Heinrich IV., der es aber zu Anfang des 13. Jahrhunderts dem Abte Ulrich resignierte. Dieser übertrug nach Heinrichs Tode (um 1206) die damit freigewordene Vogtei an Marquard I.

¹⁾ 1116 M 4/17, Looshorn II 67 — 1123 Gotefrid de Eische M 4/21, L. II 67 — 1129 Timo u. sein Bruder Hereman de Aisca. L. II 60 — 1130 Tiemo de Eische u. sein Bruder Gotefridus M 5/26, L. II 69.

²⁾ M 8/40, L. II 390.

³⁾ MBoic. 13 no 19 S. 187.

⁴⁾ L. II 417 — Grünbeck S. 41 kennt ihn erst seit 1183 als pincerna. Es ist die 1. Erwähnung des Bamberger Schenkenamtes, vgl. auch Z o e h e S. 794.

⁵⁾ Vgl. Tab. II no 44 u. 44 a.

⁶⁾ M 339/2066, L. II 617. Da die U. von Abt Ulrich v. Michelsberg ausgestellt ist, muß sie zwischen 1201 u. 1212, da der hier als tot erwähnte Heinrich IV. v. N. bis 1206 beurkundet ist, zwischen 1206 u. 1212 ausgestellt sein. — Der Ulrich de Rifenberg, dem nach Heinrichs IV. Tode die March zufiel, kann kein Angehöriger des im Kreuzzug von 1189 erloschenen freien Geschlechtes sein. Da die Burg Reifenberg schon seit 1185 bischöflich ist, handelt es sich wohl um einen bisch. Ministerialen, der nach ihr den Namen wechselte, wahrscheinlich um den Sohn Heinrichs IV. v. Aisch.

Slicher, jedoch unvererblich und mit der Bestimmung, daß die Colonen nur einmal im Jahre Dienst zu leisten hätten.⁷⁾ Auch dessen Bruder Heinrich V. Slicher hatte namhafte Lehen vom Kloster Michelsberg, sie lagen unweit von Aisch: in Gremsdorf, Höchstädt, Medbach, Buch und Wagekke⁸⁾ und wurden 1217 nach seinem Tode seiner Witwe Sophia zugestanden.⁹⁾

Bischöfliche Lehen lernen wir erst unter Marquard I. Slicher kennen: Bischof Eckbert erlaubt ihm 1211 seine Vogtei zu Gundoltsheim (ndöfsl. v. Bamberg) an St. Theodor um 8 M. und 2 Pfd. zu verpfänden.¹⁰⁾ Diese Vogtei über Hof und Dorf löste das Kloster bald darauf um 10 Pfund ein.¹¹⁾ 1216 verzichtet Heinrich V. Slicher auf sein Lehenrecht über das praedium in Lintenhart (bei Pegnitz), das der Bischof demselben Kloster eignet.¹²⁾ Marquard I. hatte auch auf sein bischöfliches Lehen, den Hof in Gustat mit Feldern, Wald, Zehnt und Vogtei verzichtet und dem Bischof die Übertragung an eine Kirche überlassen. Nachdem Marquards Witwe im Kloster Michelsberg begraben war, übertrug Bischof Eckbert 1220 den Besitz dem Kloster mit Zustimmung der beiden Söhne Marquards.¹³⁾

Unter den Zeugen, die (wahrscheinlich 1206) die Übertragung der Vogtei über Bechoven an Marquard I. bestätigen, erscheint auch ein Domkanoniker Ulrich Slicher und unter den Laien ein Wolfram de Eissche. Dieser zeigt damit den Namen Eisch zum letztenmal; da er nicht Slicher genannt wird, darf er wohl für einen Sohn Heinrichs IV. gelten. Auch der Name Slicher verschwindet mit Marquard II. 1223 für längere Zeit aus den Urkunden.¹⁴⁾

Plötzlich erscheint nun 1221 mit Ulrich de Newansdorf ein völlig neuer Name in den Bamberger Zeugenreihen.¹⁵⁾ Der Ort Rainsdorf, von dem er genommen ist, liegt nur 2 km südw. von Aisch, die Vornamen Ulrich, Wolfram und Hermann, die wir schon bei den Aisch kennen lernen, kehren auch bei den Rainsdorf wieder. Man wird daraus mit gutem Recht schließen dürfen, daß unter dem neuen Namen das Geschlecht der Aisch weiterblüht. Das Truchsessnamt wird in der Familie erblich und schließlich zum Bestandteil des Namens. Als „Truchsesse von Pommersfelden“ lebt es über das Mittelalter hinaus fort.¹⁶⁾

Es würde allzu umfangliche Einzelforschungen erfordern, um die Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, daß auch der Besitz zu Aisch in dieser Familie forterbte: Bischoflich ist er jedenfalls nach den ältesten Hochstiftsurbaren im 14. Jahrhundert nicht. Niemals wird dort ein Lehen erwähnt. Der Ort Aisch war mindestens schon bald nach 1100 Eigengut der danach benannten Ministerialen. Eine Burg hat dort wohl im 12. Jahrhundert nicht bestanden.

⁷⁾ M 339/2068, L. II 616.

⁸⁾ Vgl. Tab. I no 39, Wagekke kann ich nicht bestimmen.

⁹⁾ M 339/2072, L. II 615. — Wenn die Korrektur des Datums 1203 der U. M 339/2063, 16. P. S. 55 durch Joehje S. 549 Ann. in angebl. 1223 richtig wäre, so müßten Heinrich IV., Heinrich V. u. Marquard I. noch 1223 leben. Joehje irrt, das Datum ist tatsächlich 1203 u. paßt auch aus anderen Gründen nur in dieses Jahr.

¹⁰⁾ M 141/881, L. II 609.

¹¹⁾ M 143/890, L. II 612.

¹²⁾ M 142/884, L. II 609.

¹³⁾ M 340/2074, L. II 621.

¹⁴⁾ Die Ende des 13. Jhdts. noch einmal auftretenden Sligaro (L. II 856 u. 880) lassen sich nicht in genealogischen Zusammenhang bringen, sind aber doch wohl Nachkommen der Slicher von Aisch.

¹⁵⁾ M 340/2077, L. II 623.

¹⁶⁾ Aber den neuerlichen Namenswechsel vgl. die Nachweise Tab. III (Zent Schnaid), ferner: 1344 Heinr. Truhsez de Newenstorf in Bomersfelden residens, Reg. Burghut. S. 126; Pommersfelden liegt nur etwa 6 km von Aisch und Rainsdorf entfernt, getrennt durch die obenerwähnte Greidelmarf.

2. de Bodelendorf—Memensdorf ¹⁾

(Pödelborf u. Memmelsdorf Bbl. Bamberg I)

(vgl. Stammtafel II).

Die Orte Pödelendorf, Memmelsdorf, Lizenborf, nach denen sich Glieder dieser Familie abwechselnd nennen, liegen einander nahe benachbart, am Nordoststrand des Hauptmoorwaldes bei Bamberg. Die 5 Brüder erscheinen bis 1157 entweder gemeinsam oder in Gruppen zu 2 und 3 nicht weniger als 45 mal in den Zeugenreihen. Der von ihrem Vater ererbte Name de Bodelendorf²⁾ kommt ihnen zweifellos sämtlich zu, wenn er auch zufällig für den frühverstorbenen Otnant nicht belegt ist und Otgoz sich mehrmals nach Lizenborf, einmal nach dem abgegangenen Ort Hag(en) benennt, an den heute noch die Flurabteilung „Hahn“, südöstlich von Lizenborf erinnert.³⁾ Pödelborf war somit offenbar gemeinsamer, Lizenborf und Hag persönlicher Besitz Otgozens.

Aber Umfang und Charakter des Besitzes zu Pödelborf, Lizenborf⁴⁾ und Hag erfahren wir leider nicht das Geringste. — Besser sind wir über Memmelsdorf unterrichtet. Hier veräußerte Ratloch II. zwischen 1170 und 1174 ein Eigengut (ante curtem)⁵⁾ an das Kloster St. Theodor. Diese curtis ist vielleicht identisch mit der bischöflichen, die schon Bischof Eberhard II. (1170) an das gleiche 1157 gegründete Zisterziensnerinnenkloster de dominatu episcopali gegeben hatte.⁶⁾ Außerdem besaß aber auch noch ein sonst unbekannter Ministeriale des Domkapitels Mezelinus eine curtis propria in Memmelsdorf, die er schon vor 1139 dem Kloster Michelsberg tradiert hatte.⁷⁾ Außerdem aber hatte dort ein mit den 5 Brüdern wohl nahe verwandter Chunrad de Memmstorf unter Bischof Egilbert (1139 bis 1146) sein bischöfliches Lehen (beneficium), einen mansum [zu] Memmstorf . . . cum area sua principali et domo lapidea et aliis 4 areis adiacentibus, ebenso decimam uille tocius mit Ausnahme des Zehntanteils der Pfarrei St. Marien in Bamberg an das neue Hospital zu St. Theodor verstitet, um es unter gewissen Auflagen auf seine und seiner Gattin Christina Lebenszeit zu behalten.⁸⁾ Die Besitzverhältnisse in Memmelsdorf waren also mannigfaltig und zerplittert. Nicht weniger wie 3 grundherrliche Wirtschaftshöfe in verschiedenen Händen tauchen dort auf. Da sich von den 5 Brüdern nur Püllunc und sein Sohn Ratloch nach diesem Orte benennen, waren die anderen 4 dort wohl nicht besitzberechtigt. Recht stattdlich war Konrads Lehenbesitz daselbst.

Dieser Chunrad de M. ist aber ganz zweifellos identisch mit dem freigebigen bischöflichen Kämmerer Conradus, der bestrebt war, „sich mit dem Mammon dieser Welt Freunde zu erwerben“ und von 1123—1155 22mal

¹⁾ Joehes „Stammbaum“ S. 777 ist lückenhaft und z. T. unrichtig. Er wirft sie fälschlich mit den 3 Brüdern Gundeloh, Wolfram u. Herman zusammen, die den Ort Langheim zur Gründung des dortigen Klosters stifteten (vgl. Stammtafel III). Auch ist die von Gundeloh an das Kloster geschenkte Kirche apud Bedelmdorf nicht jene von Pödelborf.

²⁾ Erstmals 1906, Osterreicher, Dentw. 4 S. 18.

³⁾ Auch hier wirft Joehes S. 780 wieder 2 völlig verschiedene Familien zusammen. Von diesem Pödelborfer Otgoz de Hago sind die Meranischen (I) Ministerialen de Houga, Hawc (Burghaig bei Kulmbach) zu unterscheiden, vgl. Tab. III (Herrschaft Plassenberg).

⁴⁾ Von wem Bischof Herman 1172/74 das predium apud Lizenborf für das Kl. St. Theodor kaufte, (L. II 484), ist nicht gesagt, wahrscheinlich aber wie das im Zusammenhang damit genannte predium ante curtem in Memmstorf auch von Ratloch II. Danach war es wohl Eigengut des Geschlechtes.

⁵⁾ Tab. II no 34.

⁶⁾ Vooshorn, II 483.

⁷⁾ 16. Bbl. S. 19, unter Bischof Otto I. († 1139)

⁸⁾ M 139/871, L. II 391.

Stammtafel II

II. de Bodelendorf - Memelsdorf ?

Kateloch I. de Bodelendorf
1096—1124

Othos c. 1109—1137 1128 de Hage 1129—1137 de Lizendorf	Wippin 1108—1142 1142 de Bodeldorf	Einant 1124—30 (ohne Nam.-Stamen)	Gundeloch I. 1122—1180, 1144—1172: de Bodelendorf 1172—80 der ältere	Pöllune c. 1120—57 de Memenstorf 1138, 45, 55 de Podelendorf	Subita 1139 nerm.: Cunrad de Wacendorf	Chunrat de Mames- torf 1128, 42, 44, 49, Conradus camerarius epi. 1123—55. Gem.: Christina 1144
--	--	---	--	--	--	--

?

Stupert de Lizendorf
1188

Gundeloch II.
1169—1201,
1169 Neffe Gundelochs,
1172, 74 der jüngere, —
Ø, dapifer 1172—1201,
1188, 89 de Bodindorf

Süchter
v. 1174
Klosterfrauen
zu St. Theodor

Kateloch II.
1149—1174,
de Memelsdorf 1154,
1163, 64.

?

Santa de Memelsdorf,
religiosa vidua 1203

Gundeloch III.
Diakon 1182—1190
Magister 1195,
Domdekan
1201—1206

Hartman de Mae-
milsdorf 1216—1221,
1221 de Bodindorf.

?

?

Dubaiticus
de Maminstorf
1177—1189

genannt wird.⁹⁾ Auch dieser tritt ja gemeinsam mit seiner Gattin Christina auf, als er der von ihm erbauten Kapelle über dem Bestor der Domburg, dem St. Jakobstor, 3 Hufen zuweist, deren Zins das Ehepaar auf Lebenszeit behält.¹⁰⁾ Conrad verpfändete an die Kapelle außerdem 3 Manzipien zum Zins von 5 Denaren sowie 1 Lehen in Gundelsheim, nahe von M. — Dem Agidienhospital hatte er schon früher (hier unter dem Namen C. de Memistorff) ein von seinem Verwandten (cognatus) Heinrich erworbenes Lehen, ein Neugeerthe mit 2 darin angelegten Aclern sowie einen Garten im suburbium zu Bamberg zu einem Jahrtag für sich und seine Frau Christina gewidmet¹¹⁾ und als C. camerarius dem Kloster Michelsberg ein Eigengut bei Santa und Sidenhusen, ziemlich weitab von seinem Heimatort ebenfalls zu einem Jahrtag verpfändet.¹²⁾

In Gundelsheim, wo Conrad 1 Lehen besaß, gab auch Gundeloh II. v. Pödeldorf liegende Eigengüter, 3 Morgen und eine Wiese an St. Theodor.¹³⁾ Dieser erhielt außerdem von Bischof Hermann den Schutz ohne Einkünfte über Gut des Klosters zu Bolenza (Tiefenpöhlz) übertragen.¹⁴⁾ — In dieses neugegründete Kloster St. Theodor traten auch Töchter Pilluncs ein und brachten 1 mansus mit.¹⁵⁾

Das Eigengut zu vulesbach (abgeg.) und niderndorf (bei Burg-ebrod), das im Jahre 1203 die gottgeweihte Witwe Jutta de M. dem Kl. Michelsberg übertrug, war ihr väterliches Erbe.¹⁶⁾ Wessen Witwe sie war, wissen wir nicht, wahrscheinlich war sie eine Aisch, da 3 Angehörige dieses Geschlechts die Schenkung bezeugen.

Mit dem Domdechant Gundeloh III und mit dem 1221 nochmals unter den beiden Namen Memmelsdorf und Pödeldorf auftretenden Hartmann scheint das reich, angesehene und freigebige Geschlecht erloschen zu sein. Es bietet sich keinerlei Anhalt, daß es unter anderem Namen fortgelebt hätte.

Nicht ohne Bedeutung erscheint die Lage der Ortlichkeiten, nach denen es sich benannte. Memmelsdorf ist alte Zentgerichtsstätte. Auch in der Folgezeit ist es niemals ganz bischöflich. Nach den Stiftsurbaren des 14. Jahrhunderts hat der Bischof dort nur 1 Hof, der zu Halbbau vergeben und als Burggut für die Burg Giesch verwendet ist.¹⁷⁾ Im 16. Jahrhundert sind die dortigen bischöflichen Kammergüter von der Zent eximiert an das Gericht in Hallstadt zuständig.¹⁸⁾ Das läßt wohl darauf schließen, daß hier von jeher einiges zum ehemaligen Königsgut Hallstadt gehöriges Strengut lag. Daneben aber gab es auch freies Eigen, an dem auch die Pödeldorfer beteiligt sind. — Ähnlich liegen auch die Verhältnisse in Pödeldorf. Das Dorf ist im 14. Jahrhundert schon in vollem Umfang bischöflich.¹⁹⁾ Es setzt sich aber nicht wie andere Dörfer aus einer Anzahl Hufengüter zusammen (mansu), sondern besitzt nur 3 feoda (Lehen im Sinne von aufgetheilten Hufen) und außerdem 15 areae, d. h. Söbengüter ohne größeren Grundbesitz²⁰⁾, die sich um eine curia praedialis gruppieren. Die rein grundherrliche Anlage der Siedelung gibt

⁹⁾ Grünbeck S. 36. Da er die Identität der beiden Conrade nicht erkannt hat, kommt er zu dem sonderbaren Schluß, daß dieser wohlhabende Kämmerer „kein Landlehen erhalten habe“.

¹⁰⁾ Tab. II no 20. — Näheres Grünbeck S. 36 f., L. II 425.

¹¹⁾ 16. BB. S. 26 f. unter Bischof Egilbert (1139—1146).

¹²⁾ Tab. II no 10.

¹³⁾ L. II 484. — Nach Gundelsheim benennt sich außerdem eine eigene Ministerialenfamilie, vgl. Tab. III.

¹⁴⁾ Ebda.

¹⁵⁾ cum filiabus Pillungi mansus unus oblatu est, Uffermann Ep. Bamb. S. 400.

¹⁶⁾ Tab. II no 58.

¹⁷⁾ Urb. A. fol. 15 noch curia praedialis, Höfler, Rechtsbuch S. 71.

¹⁸⁾ Frb. A (1516) fol. 665.

¹⁹⁾ Urb. A fol. 15 Höfler S. 51: proprietas ville Bodelndorf est Epi., seruit ut sequitur . . .

²⁰⁾ Über Söben vgl. Th. Knapp, Beitr. z. Rechts- u. Wirtsch.-Gesch. Tübingen 1902, insbes. S. 306 ff.

sich noch deutlich zu erkennen. Nach dem Frb. A gehört es „mit der freisch an die Zent“ (Memmelsdorf)²¹⁾, der Kammeramtsbesitz scheint hier ursprünglich ganz geringfügig gewesen zu sein.²²⁾ — **L i e n d o r f** lag bereits in der Zent Schöffl. Nach 1348 hatte es „verschiedene Herrn“, der Bischof besaß nur Vogteifälle.²³⁾ Was hier Otzog im Anfang des 12. Jahrhunderts besessen hatte, scheint danach wie das von Bischof Eberhard II dort für St. Theodor erworbene praedium Eigengut gewesen zu sein.

Soviel läßt sich jedenfalls aus diesen Verhältnissen erschließen, daß auch bei diesem Ministerialengeschlecht im 12. Jahrhundert nicht das „Land-lehen“ die Hauptgrundlage seines Besitzes bildete. Besitzmittelpunkte waren auch hier nicht Burgen, sondern curtes, grundherrliche Wirtschaftshöfe, wovon jener zu Memmelsdorf als „Steinhaus“ schon als besetzt gelten darf.

3. Die von Langheim, von Cunstat-Redwig und von Rotenhan. (vgl. Stammtafel III nach S. 456).

Die ältere Genealogie dieser Familien kann nur auf dem Wege der Kombination mit Hilfe von Besitzzusammenhängen, Siegelähnlichkeit und Berücksichtigung der gleichen Vornamen erschlossen werden.

Schon auf der Bamberger Synode von 1059 tritt ein Aepelin (Albert) de Counstat als Fürsprech des Würzburger Hochstiftvogtes, des Grafen Eberhard, im Zehntenstreit mit Bamberg auf.¹⁾ Er wird identisch sein mit jenem Adelbertus, dem Burggrafen von Chuonstat, aus dessen Erbe i. J. 1096 ein dominus Dietericus, wahrscheinlich ein Bamberger Domkanoniker, dem Domkapitel ein Viertel der Burg (urbis) Chuonstat und andere ungenannte Güter tradiert hatte.²⁾

Dieses Burgviertel tauschte 1096 ein Arnoldus filius Wickeri de Laneheim (Langheim s. w. von Burgkundsstadt, der Ort des späteren Zisterzienserklosters) vom Domkapitel gegen andre Eigengüter ein. Man wird ihn gleichsetzen dürfen mit jenem Arnolt, der von 1093—1121 mehrmals unter bischöflichen Ministerialen als Zeuge bischöflicher Urkunden erscheint, 1116³⁾ und 1124⁴⁾ sich nach Chouonstat benennt und diesen Namen auf seine mutmaßlichen Söhne, die Brüder Birnt und Arnolt II.⁵⁾ und damit auf ein neues Geschlecht vererbt. Denn eine agnatische Verwandtschaft mit dem Fürsprech von 1059 ist kaum anzunehmen. Die Veräußerung des Burgviertels spricht vielmehr dafür, daß dessen Geschlecht erlosch. Vielleicht aber liegt Verwandtschaft der jüngeren Cunstat durch eine Heirat vor, da die Namen Albert und Dietrich auch bei diesen wiederkehren.⁶⁾

²¹⁾ fol. 666.

²²⁾ Nach Frb. A (1516) gehört nur „1 Selben u. 1 Gut m. gn. H. v. Bamberg“, d. h. auch ans Gericht Hallstadt. 1638 sind daraus 27 Kammergüter geworden, die ins Gericht Hallstadt zuständig sind, dagegen gehören „auf der Gemein in und außerhalb des Dorfs alle Zent- und Vogtfälle nach Memmelsdorf“ Bch. Nbf. fol. 603.

²³⁾ Höfler S. 50. Auf das ehemalige Vorhandensein eines grundherrlichen Wirtschaftshofes läßt der vorkommende Bauernname „hofman“ schließen. — Aber die Gerichtszuständigkeit in die Zent Schöffl (Pfleß Gieh) vgl. Frb. B. fol. 259.

¹⁾ Jaffé, MBamb. ep. 8.

²⁾ Österreich, Denkw. 4 S. 18.

³⁾ Ebda. S. 32.

⁴⁾ Uffermann, Cod. prob. no 75.

⁵⁾ 1108 Zl. BB. S. 2, Z. II 52 — 1114 Zl. II 56 usw.

⁶⁾ So auch Österreich, Denkw. 4 S. 24, der bereits die Abstammung der Cunstat von den Langheim nachzuweisen suchte.

Die Filiationen der Cunstat sind während des ganzen 12. Jhds. nicht mit Sicherheit festzulegen.⁷⁾ Da sie verhältnismäßig weit vom Sitz des Hochstifts angefaßen waren, erscheinen sie seltener in den Urkunden. Im Jahre 1160 bestätigt Kaiser Friedrich I. dem Bischof Eberhard II. die Burgen seines Gebietes und löst sie vom Lehenband,⁸⁾ hierunter unter den neuerdings vom Bischof erworbenen Chuonstat. Ob es sich hierbei nur um die Erwerbung des Burgviertels von 1096 oder um die ganze Burg handelt, wissen wir nicht. Wahrscheinlich war ein Teil vom Cunstat, das sich die Schweinfurter Erbtöchter Alberada auf Lebenszeit vorbehalten hatte, schon nach deren Tod an das Hochstift gekommen. Von nun an faßen die Cunstat oder doch einige aus dem Geschlecht als bischöfliche Burgleute auf der Beste, wie sie denn auch 1180 ausdrücklich als bischöfliche ministeriales et castellani bezeichnet werden.⁹⁾ Ein Albert de C. tritt 1223 als castellanus auf der Meranischen Burg Steinberg am Franzenwalde auf.¹⁰⁾

Das Geschlecht bietet interessante Beispiele der „Kinderteilungen“ infolge von Heiraten mit fremden Ministerialentöchtern. Im Jahre 1243 (Aug.) bewilligte K. Friedrich auf Bitten Bisch. Heinrichs v. Bamberg, daß die Tochter des Reichsministerialen Rupertus de Nirstein, die einen Bamberger Ministerialen, einen Sohn Marscalci de Cunstat, geheiratet hatte, mit der zu erwartenden Nachkommenschaft an die Bamberger Kirche übergehe. Diese Kinder sollten zwischen dem Kaiser und dem Bischof geteilt werden.¹¹⁾ Eine tatsächliche Auswirkung dieser Bestimmung läßt sich nicht nachweisen. Anders in dem folgenden Fall: Die Mutter der Brüder Iring I. und Theoderich II. war eine Tochter des Würzburger Ministerialen Iring von Heibungen.¹²⁾ Iring von Cunstat wird deshalb 1250 ausdrücklich ministerialis Herbipolis episcopi genannt.¹³⁾ Trotz seiner Würzburger Dienstverpflichtungen behält er jedoch seinen Wohnsitz in der Heimat bei, ja er ist einer der ersten des Geschlechts, die sich um den Bau einer eigenen Burg bemühen. Da diese, die Beste Wildenberg (ndw. v. Burgundstadt) aber auf dem Grund des Klosters Langheim erbaut war, bedurfte es langwieriger Verhandlungen und großer Opfer des Geschlechts an liegenden Gütern, um das Einverständnis der heftig widerstrebenden Klosterbrüder zu erreichen.¹⁴⁾ Den Besitz der Burg konnte das Geschlecht nicht dauernd behaupten. Noch 1296 nennt sich ein Glied des Geschlechts, Theodorich IV., nach Wildenberg.¹⁵⁾ 1331 ist sie bereits bischöflich,¹⁶⁾ 1348 ist das Bambergische „Amt“ von der zerstörten Burg Kunstat¹⁷⁾ nach Wildenberg verlegt.¹⁸⁾

Um die gleiche Zeit, in der das so hart angefochtene Wildenberg entstand, schufen sich Vettern Irings einen neuen burglichen Anseh in dem benachbarten Redwich, nach dem sie sich, die Brüder Erchinpert und Sifrid de C., vielleicht Söhne Alberts, seit 1250 bzw. 1276 gelegentlich benennen. Iring II. wird 1290 noch einmal de Cunstat seu de

⁷⁾ Mit Ausnahme der Arnolds III.: 7. BB. S. 104 und der Bertrahda 16. BB. S. 23.

⁸⁾ Stumpf no 3887, Uffermann, Cod. prob. no 123, Looshorn II 438.

⁹⁾ Osterreich, Banz no 28. — Daß Otnand von Schweiger, 16. BB. S. 47 den Zunamen de herinstat erhielt, veranlaßte Joehje S. 780 einen „Zweig der Rumbstadt“ dieses Namens zu vermuten. Das Wort ist im Orig. (Nr. 338/2059) unleserlich bis auf stat, es muß natürlich Cunstat heißen.

¹⁰⁾ Defele, Andechs Reg. 529.

¹¹⁾ MBoic. 31, I no 306.

¹²⁾ Nr 273/1586, 22. BB. S. 56, Z. II 711.

¹³⁾ Nr 273/1591, Z. II 710.

¹⁴⁾ U. von 1249 Nr 272/1585, 22. BB. S. 52 und die in Anm. 12 u. 13 gen. III.

¹⁵⁾ Looshorn II 876.

¹⁶⁾ Reg. Burghut. S. 110.

¹⁷⁾ Urb. A. (1323/27) fol. 43 castrum iam desolatum.

¹⁸⁾ Höfler, Rechtsbuch S. 122 f.

Redewitz genannt. Von Iring II. stammen die heute noch blühenden Frhrr. v. Redewitz ab.

Von einem Lehenverhältnis der Burg Redewitz wird im 13. und 14. Jahrhundert nirgends etwas erwähnt. Wie es scheint, war nur die danach benannte Linie der C. an ihr besitzberechtigt.

Eine andere Linie führt den Namen Cunstst fort. Gundeloh I., ein Oheim der Brüder Iring I. und Theoderich II., ist 1229 im Besitz des Bamberger Marschallamtes und vererbt es 1249 auf seinen ältesten Sohn Wolfram II. Sein anderer Sohn Theoderich III. führt diesen Titel nicht, er wird 1283 de Ditrasdorf genannt²⁰). Dietrich IV. ist 1290 Schultheiß in Dichtenfels.²¹) Hingegen rückt dessen Bruder Gundeloh II. 1266 nach seines Oheims Wolfram Tode in das Marschallamt ein, erbt Dietersdorf,²²) sßt 1292 auf der (bischöflichen?) Burg Anspurg²³) und 1304 zu Lichtenfels.²⁴) Seine Söhne führen den Titel bereits als Teil des Familiennamens.²⁵) In späterer Zeit nennen sich die „Marschälle von Kunist“ nach ihrem Familienbesitz „Marschälle von Ebneth“.

Von den Besizungen der Cunstst kennen wir aus der älteren Zeit zunächst jenen Gütertausch Arnolds I. von 1096. Für das Burgviertel von Chuonstat gab dieser sein Eigengut (predium) zu Langenrode und Gorasde (abgegangen, wo?) an das Domkapitel. Unter Langenrode wird wohl Roth (bei Langheim) zu verstehen sein.²⁶) Bischof Kupert veranlaßte einen Tausch, er gab dem Arnolt diese Güter als Lehen zurück, wofür jener sein Lehen (zu Altendorf (südöfl. von Langheim) und 1 Hufe zu Buchendorf (abg.) als Eigen dem Domkapitel überwies. Also auch in diesem Geschlecht findet sich in ältester Zeit schon Eigen- und Lehengut nebeneinander, dazu als erworbener Eigenbesitz das Viertel der Burg, die den Namen gab. Erworbenener Streubesitz ist wohl das predium apud Fullebach (N. Füllbach sbl. v. Coburg), aus dem Arnolt II. seiner Tochter Bertrada beim Kl. Michelsberg eine jährliche Pröbende von $\frac{1}{2}$ Tal. sicherstellte (16. BB. S. 23). — Eberhard v. C. wurde 1176 von Bischof Hermann als Vogt der domstiftischen Obleigüter zu Remmersdorf bei Berneck am Fichtelgebirge bestellt, um dort jährlich Gerichtstag mit den Bauern abzuhalten, $\frac{1}{2}$ der Sühnegelder und die übliche Scheffelabgabe zu empfangen. (L. II 490 vgl. v. S. 305.) In der Gegend zwischen Burgfumbstadt und Langheim treten dann 1249 namhafte Güter des Geschlechts zu Tage: Iring I. bietet dem Kloster Langheim als Ersatz für den Bau der Burg Wildenberg Güter zu Isling, (O.)Zettlich (zu Main und Rodach), Zhelig, Stenge, Breckendorf, Wolfsloch, Tauschendorf, Hochstadt und (nördl. des Maines) zu Obristfeld an.²⁷) In dem endgültigen Vertrag von 1250 (August 12) überweist Iring sein Eigen, das halbe Dorf Cedelitz mit Wald und Zubehör an das Kloster, wobei sein Bruder Theoderich II. und seine Schwester mit ihm Verzicht leisteten.²⁸) Der Besitz stammte also zum mindesten schon von ihrem Vater. Iring stiftet sich außerdem einen

¹⁹) 1250 Aug. 12 Erkenbert de Redewiz s. Anm. 13 — 1276 Sifrid de Redewiz M 278/1622, L. II 802 — 1290 M 283/1659, L. II 814.

²⁰) 1283 M 280/1635, L. II 805, Dietersdorf bei Gemünda a. d. Ared. Unterfranken.

²¹) 22. BB. S. 99.

²²) 23. BB. S. 25 (1303 Dez. 6).

²³) Abgeg., Flurlage bei Staffelstein.

²⁴) Looshorn III S. 6.

²⁵) Näheres über die Träger des Marschalltitels bei Grünbeck S. 49 f., der jedoch Theoderich II. und III. in eine Person zusammenwirft und daher irrig von den „3 Söhnen Gundelohs (I.)“ spricht. Der Vorname Iring kommt nur bei den Redewitz (übernommen von dem mütterl. Großvater Iring v. Hellingen) vor. Gundeloh I. Marschall v. Cunist hatte keinen Sohn dieses Namens.

²⁶) Langenroeth bei Regnitz kommt der weiten Entfernung wegen nicht in Frage; vgl. dazu Tab. I no 1 und Tab. II no 1.

²⁷) Tab. II no 69d.

²⁸) Tab. II no 69a.

Jahrtag mit 5 Talenten aus Taufendorf, Einsendorf und (O. oder U.) Langenstadt (bei Redwitz an der Rodach). Frings Bettern, Wolfram der Marschall und Theoderich III. übertragen außerdem dem Kloster ihren Zehnten in Sidamsdorf (Siebamsdorf bei Isling), bischöfliches Lehen. Ein anderer Better Ottho von Cunstat „in den planken“ gibt dem Kloster ferner die Hälfte seines Dorfes Wolffsloch, das er nach einer weiteren Urkunde²⁰⁾ von dem Edelherrn Friedrich Walpot zu Lehen trug, mit Wald und Zubehör, und trägt diesem dafür sein Eigengut in Einsendorf zu Lehen auf. — Es läßt sich unschwer erkennen, daß diese weitausgebreiteten Besitzungen der Bettern, z. T. in den gleichen Dörfern gelegen, Stücke aufgeteilten älteren Erbgrundes darstellen, das somit zweifellos schon im 12. Jahrhundert im Besitz der Familie war. — Dieser Besitzgruppe dicht benachbart lag Langheim, nach dem der Stammvater des Geschlechts, Wicker, schon Ende des 11. Jahrhunderts benannt wurde. Auch dieses war Eigengut.

Im Jahre 1132 gründete Bischof Otto I. daselbst das schon mehrfach genannte Zisterzienserkloster. Den Ort zu dieser Gründung gaben nach einer Urkunde Bischof Egilberts von 1142²⁰⁾ drei Brüder Herman, Wolfram und Gundeloch, die zwar nicht ausdrücklich danach benannt sind, aber ebenfalls als Nachkommen jenes Wicker von Langheim gelten dürfen, zumal zwei von ihnen die nachmals unter den Cunstat so beliebten Vornamen Wolfram und Gundeloch tragen. Ich suche die Verbindung durch jenen Gundeloch de Oberstenuelt (Obrißfeld bei Burgkunstadt) herzustellen, der 1096 das große Taufgeschäft Arnolts (v. Langheim) mitbezeugt und noch zweimal mit diesem Namen erscheint.²¹⁾ Zu Obrißfeld war 1249 auch Fring von Cunstat begütert, ja später erweist sich die Kirche daselbst als Patronat des Geschlechts.²²⁾ Die 3 Brüder werden als ministeriales S. Georgii, also des Domkapitels, bezeichnet. Von ihnen schenkte Gundeloch außerdem an Langheim eine weitabgelegene Eigentkirche, die er in proprio fundo apud Bedelmdorf, einem abgegangenen Orte Bettendorf oder Betseldorf bei Tambach in Unterfranken,²³⁾ erbaut hatte, samt der zugehörigen Hofstätte (area) und 3 Königshufen sowie den Zehnten von 4 Hufen bei Hellingen — Bischof Egilbert aber überwies dem Kloster ein praedium apud Rodt, worin wir wohl das Langenrode des Arnolt von Langheim von 1096 wiederfinden dürfen. —

Die Marschälle von Cunstat und die von Redwitz führen das gleiche Siegelbild, ursprünglich einen Schrägstrom in mehrfach geteiltem Schilde.²⁴⁾ Ein sehr ähnliches Siegelbild, ebenfalls den Schrägstrom, jedoch ursprünglich (1299) begleitet von 7, seit 1325 im linken, zeitweise auch rechten Obereck von 1 Stern,²⁵⁾ zeigen auch die heutigen Frhrr. v. Rotenhagen, die seit 1229 unter dem Namen de Rotenhagen, de Rotenhain unter

²⁰⁾ Siehe Anm. 12.

²¹⁾ Österreich, Denkw. 4 S. 19.

²²⁾ 1122 M 331/2023, 16. BB. S. 11 und Stift. U. des Kl. Aura/S. Uffermann, Cod. prob. S. 70, L. II S. 136 f. — vor 1139 (z. Z. Bisch. Ottos I.) M 333/2030b, 16. BB. S. 23. — jedesmal zusammen mit Gliedern der Familie Cunstat. Sonst kommt der Name nicht mehr vor.

²³⁾ 1313 Aug. 21 M. 300/1781, Looshorn III 653.

²⁴⁾ Österreich, Denkw. 4 S. 14. Nicht Pödeldorf bei Bamberg, wie Soehle, Uffermann folgend, annahm, da dieser Ort noch im 15. Jhd. keine Kirche besaß, vgl. das älteste Bamb. Archidiaconatsverz. bei Österreich, Denkw. 1 S. IV. Daß Österreicher recht hat, beweisen schon die mit Bedelmdorf in Verbindung genannten Zehnten apud Hellingen.

²⁵⁾ Ältestes Siegel des Wolfram marsealus de Chunstat an U. von 1255 Febr. 10 M 24/141, AD. 19, 2 1 Gr. Reg. 63a. Die Frhrr. v. Redwitz führen heute 3 weiße Balken in Blau, überlegt von einem roten Schrägrechtstrom vgl. Münchener Kalender 1922. (Die dort angeschlossenen genealogischen Notizen sind völlig verwirrt, eine Abstammung von den Meranischen Ministerialen Frösche v. Thurnau kommt keineswegs in Frage.)

²⁶⁾ 1299 Sept. 20 Sig. Wolframi de Rotenhayn M 34/213, ebenso 1306 Juni 5 M 347/2132—1325 Okt. 3 Sig. Ludwici de Roten(han), Bamb. Domkan. M 46/302 wie das heutige. — Das bei J. Frhr. v. Roten-

den Bamberger Ministerialen auftauchen. Als ihren ältesten bekannten Stammherrn nimmt noch Grünbeck,³⁶⁾ der bisherigen Überlieferung folgend,³⁷⁾ einen Wernher pincerna an, der angeblich 1190³⁸⁾ und 1215³⁹⁾ und 1217⁴⁰⁾ auftritt und das Bamberger Schenkennam an das Geschlecht gebracht haben soll. Dieser Wernher ist jedoch gar kein Rotenhan, sondern ohne alle Zweifel ein Truppach.⁴¹⁾ Er kann aber auch nicht, wie auch Grünbeck richtig betont,⁴²⁾ identisch sein mit jenem Winther, der 1229 erstmals zusammen mit Wolfram unter dem Namen de Rotenhagen erscheint,⁴³⁾ da Wernher und Winther zwei völlig verschiedene Personennamen sind. — 1234 werden sodann die 3 Brüder Wolframus, Ludewicus et Dietericus de Rotenhagen als Zeugen einer U. Bisch. Hermanns für Kl. Banz erwähnt.⁴⁴⁾ Von dem letzteren (Dieterich) hören wir außerdem — ein immerhin ungewöhnlicher Fall —, daß er mit der Schwester eines Edelherrn, Ulrich von Kalwenberg verheiratet ist, die 1231 an dem Verkauf ihrer väterlichen Stammburg an den Bischof von Würzburg beteiligt ist.⁴⁵⁾ Das Geschlecht v. R. muß also damals schon so reich und angesehen gewesen sein, daß einer seiner Söhne eine edelfreie Gattin heimführen konnte. Ludwig II. v. R. hat seit 1244 das Bamberger Schenkennam inne,⁴⁶⁾ das in seiner Familie erblich wird, ohne daß der Titel wie bei anderen Familien zum Namen hinzutritt.

Es ist gewiß auffallend, daß ein größeres Geschlecht, von einiger Bedeutung erst so spät, im 13. Jahrhundert, in den Urkunden hervortritt. Wir sehen schon wiederholt, daß in solchen Fällen die Ursache ist erst aufzuklärender Wechsel des Familiennamens die Ursache bildet. Dazu kommt, daß die namengebende Ortschaft⁴⁷⁾ des Bamberger Ministerialengeschlechts gar nicht im Bamberger Territorium, ja nicht einmal innerhalb der Diözese, sondern in jener Würzburgs gelegen ist. Wir wissen, daß in jener Zeit eine Reihe von Ministerialenfamilien sich Burgen außerhalb des Machtbereichs

han, Gesch. d. Fam. Rotenhan, Würzburg 1865 S. 21 abgebildete, angeblich „älteste Familienwappen“, das nur 8 (3:3:2) Sterne oder Kreuzen zeigt, war nirgends aufzufinden. Ich glaube nicht, daß es existiert.

³⁶⁾ S. 42.

³⁷⁾ Österr. Reich, Banz II Anh. IV (Stammtafel) — v. Rotenhan, Fam. Gesch. I S. 26.

³⁸⁾ Trotz sorgfältiger Forschung konnte ich einen Beleg für dieses Jahr, das aus Österr. Reich a. a. O. in die genealogische Literatur überging, nirgends finden. Der 1195 auftretende Wernherus (ohne Name und Titel), Österr. Reich, Banz no 31 ist zweifelsohne ein Schletten.

³⁹⁾ Looshorn II 607.

⁴⁰⁾ 21. BB. S. 10, Z. II 619.

⁴¹⁾ Man vgl. die Reihenfolge in der Zeugenreihe von 1216: Erchenpert dawifer de Botenstein, Wernher et Otto de Truppach . . . , Z. II 620, mit jener von 1217: Erchenpert dapifer, Wernher pincerna . . . , Z. II 619. — Zu den Schletten und Elsher als Träger des Bamberger Schenkennamens Anfangs des 13. Jhdts. kommt somit noch ein Truppach.

⁴²⁾ S. 42 Anm. 37.

⁴³⁾ Z. II 651, u. d. Z. einer U. Bisch. Eberths über die Einweihung des Petersaltars im Dom: Winther, Wolfram de Rotenhagen. Der Fam.-Name ist wohl auf beide zu beziehen. Daß Winther der Vater Wolframs gewesen sei, ist nirgends ausgesprochen.

⁴⁴⁾ Österr. Reich, Banz no 51.

⁴⁵⁾ Schultes, Cob. Landesgesch., UB. no 9 S. 10, vgl. auch oben S. 256.

⁴⁶⁾ v. Rotenhan, Fam. Gesch. S. 31 und ihm folgend Grünbeck S. 43, geben an, daß schon Ludwig I. 1231 den Schenkentitel geführt habe. Allein die Urkunden wissen nichts davon. Ebenjowenig war Wolfram I. bereits pincerna. Denn jener Wolfram pincerna von 1230 (22. BB. S. 4) ist zweifellos identisch mit dem W. pincerna, Sohn des Otto dictus Ungnade von 1236 (Z. II 661) aus dem Geschlecht der Schletten, das somit erst um 1244 von den Rotenhan im Schenkennam abgelöst wurde.

⁴⁷⁾ Burgruine Rotenhan nördl. v. Ebern, Ufr.

ihrer Herrn im fremden Gebiet erbauten und sich danach benannten.⁴⁸⁾ Der gleiche Vorgang muß daher auch bei den Rotenhan angenommen werden und es gilt nun den Altnamen und die eigentliche Heimat des Geschlechts zu ermitteln.⁴⁹⁾

Nicht nur die Ähnlichkeit des Siegelbildes, sondern auch die gleichen Vornamen Wolfram und Dieterich (Theoderich) verweisen auf eine Verwandtschaft mit den Langheim-Kunstat. Nun erscheinen im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts in den Bamberger Urkunden mehrmals Ministerialenzeugen mit dem Namen de Rotha oder Rothaha, bei denen nicht nur die Vornamen Wolfram und Dieterich, sondern auch mehrmals der Langheim-Kunstat'sche Vorname Gundeloch wiederkehren. Der Familienname Rothaha verschwindet aus den Bamberger Urkunden kurz bevor der Name Rotenhagen auftritt. Es liegt somit nahe, in den Rotha(ha) die unmittelbaren Vorfahren der Rotenhagen zu erblicken. Man wird also jenen Wolfram und Gundeloch, die Mitgründer des Klosters Langheim, mit den gleichnamigen, bald danach auftretenden Rotha identifizieren dürfen, zumal der Name des 3. Langheimer Bruders Herman später ebenfalls im Geschlecht der Rotenhan sehr häufig ist.

Es fragt sich nun, woher die Rotha(ha) ihren Namen führen. Man ist versucht an den schon mehrfach erwähnten Ort Roth bei Langheims zu denken.⁵⁰⁾ Allein dieser kleine Ort ist schon 1142 im Besitz Langheims, er erscheint auch niemals in der Form Rotha oder Rothaha, die vielmehr auf einen Gewässernamen hindeutet.

Nun erfahren wir aus einer in castro Struphe⁵¹⁾ ausgestellten Urk. des Grafen Hermann v. Henneberg von 1245, daß Hermann de Rotteuhagen dem Kl. Langheim als Ersatz für zugefügte Schäden von seinem Eigentum u. a. 1 mansum in Rota, gelegen in districtu, im Gerichtsbann des Grafen v. Henneberg, auf Todesfall übertragen mußte.⁵²⁾ Dieses Rota kann nur die ehemaligen Burg Struphe östlich benachbarte Stadt Rodach im Grabfeld sein, denn der „Gerichtsbann“ ist das im ältesten Hennebergischen Urbar von 1317 erwähnte „Amt Rotha“ der „neuen Herrschaft“.⁵³⁾ es erscheint im 2. Hennebergischen Urbar von ca. 1340 als die „5. Centhe zu Rotha“.⁵⁴⁾ In diesem Rotha-Rodach liegt nach dem älteren Urbar noch „eyn hufelin des von Rotenhayn, da horen vier Satelyn Aders zu“, das nicht Eigent der Herrschaft, sondern des Besitzers ist. Nach eben diesem Rodach aber nennen sich noch im 13. und 14. Jhdt. Hennebergische Ministerialen und Vasallen de Rotha.⁵⁵⁾

Erinnern wir uns nun, daß schon jener Gundeloch, der um 1132 mit seinen Brüdern den Ort zur Gründung des Kl. Langheim schenkte, gleichzeitig auch Streubefiß im Grabfeld, die Kirche zu Bedelmdorf mit 3 Königshufen und Zehnten bei Hellingen überwies, Orte, die nicht allzufern von Rodach gelegen sind, so dürfte sich damit der Zusammenhang zwischen den Langheim-Rotha-Rotenhagen schließen. Dieser Grabfeldstreubefiß, der immerhin ansehnlich genug gewesen sein mußte, um zur Erbauung einer Kirche in proprio fundo hinzureichen, war wohl durch die Heirat eines Vorfahren der 3 Langheimer Brüder erworben. Auch die Heirat Dietrichs I. von Rotenhagen mit der edelfreien Lugarbis v. Calwenberg (1231) führt in jene Gegend. Die Calwenbergischen Besitzungen reichten

⁴⁸⁾ Siehe v. S. 324.

⁴⁹⁾ Den ersten Hinweis auf diesen Zusammenhang, namentlich die Siegelähnlichkeit der Kunstat und Rotenhan, den ich hier näher verfolge, verdanke ich H. General W. Frhr. v. Waldenfels, Bayreuth.

⁵⁰⁾ Dieser Ansicht war Frhr. v. Waldenfels.

⁵¹⁾ Ruine nördl. von Helbburg auf dem „Streußhain“.

⁵²⁾ M 270/1576, Loosshorn II S. 695.

⁵³⁾ Schultes, Henneberg. Gesch. I S. 191.

⁵⁴⁾ Schultes, Coburg. Landesgesch. S. 52.

⁵⁵⁾ Sifridus de Rotha 1260 (Schultes, Henneb. Gesch. S. 172), 1277 (Schultes, Cob. Lgesch. UB. no 14), 1284 (ebda. no 17). — Apel von Rotha 1317 (Schultes, Henneb. Gesch. S. 187, 191 im Urbar), ca. 1340 (Schultes, Cob. Lgesch. UB. S. 56 im Urbar).

mit Breitenau unmittelbar an Rodach heran.²⁶⁾ Auffällenderweise heiratet um die gleiche Zeit ein Cunstat eine Hedlungen aus einem Geschlecht, das zu Hellingen, südl. der Burg Struphe, also auch in jener Gegend, angesessen war und ebenfalls noch im 13. Jahrhundert nennt sich ein anderer Cunstat nach Dittersdorf a. d. Kreck westl. von Lambach, nahe des abgegangenen Bodelmdorf. Möglicherweise führt dieser Besitz auf dieselbe Wurzel zurück, wie schon der Rotha-Rotenhagensche in der gleichen Gegend. Dann dürfte er wohl schon im 11. Jhdt. in der Hand des angenommenen, gemeinsamen Stammvaters Wlker von Langheim gewesen sein. Gleichwohl wird wohl Langheim als der eigentliche Stammbesitz der Sippe zu gelten haben, da er den ersten Familiennamen hergab und auch die Cunstat in seiner Umgebung besonders reich begütert sind.

Die 3 Brüder aber scheinen nach der Hingabe ihres Eigens zu Langheim ihren Ansh auf ihrem Grabfeldbesitz und von ihm den neuen Namen Rotha genommen zu haben, bis etwa 50 Jahre später eine neue und umfangreichere allodiale Erwerbung an der Daunach Gelegenheit zur Erbauung einer eigenen Burg gegeben hat, der, vielleicht im Anflang an den bisherigen Namen Rothaha, der Name Rotenhagen = Rotenhan beigelegt wurde, um dem Geschlecht dauernd zu verbleiben. Das Ministerialitätsverhältnis zur Bamberger Kirche blieb trotz dieses mehrfachen Wechsels des Anshes ebenso gewahrt, wie bei anderen Familien, die in derselben Zeit sich neue Ansh außerhalb der Herrschaft ihrer Herrn schufen. Eine Linie des Geschlechts scheint nach der Erbauung von Rotenhagen-Rotenhan jedoch in Rotha-Rodach sesshaft geblieben zu sein, ihr sind die Hennebergischen Rotha des 13. und 14. Jhdts. zuzuzählen.

Diese durch Kombination gewonnene Frühgeschichte der Sippe Langheim—Cunstat—Rotenhagen, der noch heute blühenden Frhn. v. Redwitz u. Frhn. v. Rotenhan, gestützt durch die Aberein Stimmung der Vornamen und die Siegelähnlichkeit, zeigt das gleiche Bild der Abwanderung in fremde Herrschaftsgebiete, wie es bei zahlreichen anderen Obermainfamilien jener Zeit zu Tage tritt. So schufen sich wenig später die Meranischen Ministerialen von Lichtenfels zu Sonneberg am Thüringer Wald, die Pfaffenberg mit dem Spitzbergfiegel zu Weidenberg im Fichtelgebirge und zu Rindesberg in der staufischen Herrschaft Creußen eine neue Heimat, ohne den Zusammenhang mit der alten Heimat und ihrem Dienstherrngeschlecht aufzugeben.

Für den Grad der Unabhängigkeit und die wirtschaftliche Kraft der Ministerialenfamilien des 12. Jhdts. scheinen mir diese Verhältnisse symptomatische Bedeutung zu haben. Nicht das Dienstleben, — das Eigengut war die Quelle ihrer Kraft. Die im Kap. 6 versuchte Herleitung eines Teils der Ministerialen von ehemaligen in den Dörfern des Landes sitzenden Gemeinfreien findet in diesen Verhältnissen eine Stütze.

²⁶⁾ Schultes, Coburg. Landesgesch. S. 28.

Stammtafel III.

III. de Langheim — de Cunstat — de Rotenhagen

Widerus de Langheim (tot 1096)

Arnoldus, filius Wideri de L., tauſcht 1096 quarum partem urbis chunstat vom Donikapitel ein
-Arnolt (Borneame) 1068, 1118, 1121
-Arnolt de Chounstat 1116, 1123

Gundeloch de Oberstenuelt
1096, 1122, vor 1139 (tot 1132?)

Wimr (Warenzo) ?
1108—1137 (fratres 1108 ff)
Arnolt II. de C.
1108—1162
Gem.: Erikeruna

German ?
1132 „Erliber“ geben locum Langheim dictum aut Gründung des dortigen Zisterzienserklösters an Bischof Otto I. v. Bbg. ministeriales S. Georgi
Wolfram ?
1143—1165 (Vorn.) 1151—1156
Gem.: Gumbeloh

Arnold III. junior de C.
1153 Bertraba
1157—1177
Gem.: Erikeruna

Wolfram de Rotha
1143—1165 (Vorn.) 1151—1156
Bertha † vor 1166, Des. 20
Gumbeloh de Rotha
1170—1182

Otmant I. (1201) Rumbolt (1176) ?
1180; ministeriales nostri (l. e. epi) et castellani de C.
c. 1190, c. 1186 D., N., W. „Erliber“ — c. 1225 et sui filii

Wolfram de Rothaha
1180—1217 ?
Dyetricus de Rotha
fidelis [epi Bab.] 1217

Otmant II. Dietrich I. ?
de C. Hamb. de C. 1189 Albert de C.
1223 meran. Castellanus
1230, 30, 31 minist. (eccl.) in Steinberg

Wintber ?
1229 Wolfram I.
1284 Subwig I.
1229 de Erliber.
Roten- 1233
hagen Dietrich I. de
1231 Rotenhagen
Gem.: Erikeruna
Katwenberg

Mutter: S. Sines v. ?
Deubungen, eines Wirts- ?
burger Wilmhertalden „Erliber“
Spring I. de Theobertich ?
de C. Wiltab. II. de C. 1250, 58, 88 1258 de C.
1250—1268 90 de Cunstat. 1276 de
1238—1268 Schmeitern 1250, 60 de
Gem. S. Redewiz
Heinrichs v. 1160
Sonneberg

Gumbeloh I. ?
marscalcus de C. ?
1229—1249
Widrich in ?
Hannä 1292
Wolfram II. ?
marscalcus „Erliber“
de C. 1249—1268
Ulrich ?
1276, 88 1276 de
de Redewiz Redewiz

Wolfram III. Spring II. ?
de Redew. de Red. 1288—1319 1288 de C.
1294—1313 1290 de C.
Gem. Gers seu de
frud de Cha-Redew.
pella 1294
ufo.

Dietrich IV. ?
1288—1296 II. marsca-
1290 Schult- cus de
beis au Cunstat
Gem. Gers 1286—1310
frud v. m. de An-
Kobgau perc 1292
1290 m. de Dite-
tersd. 1303
m. de Lieten-
fels 1304
Gem.: Gers-
leibis 1390
ufo.

ufo.

ufo.

von Redewiz

von Rotenban

Mariäſtäte v. Kunſtat
väter von Ebnetb

German II.
1258—1303

Wolfram II.
1258—1303
Gem.:
Sopbie 1299

Anlage.

1315 Mai 25. Weistum des Gerichts zu Lichtenfels über das Halsgericht zu Banz.

München, Hauptstaatsarchiv; Bamberger Hochstiftsurlunden (Kloster Banz), Fasc. 172 (8) no 1071.

Orig. Perg., Hochformat 23,5:18,3 cm, leicht fleckig. Von den zwei angehängten Siegeln fehlt das 1. (Stadtiegel), vom 2. (S. des Abts v. Banz) ist ein brauner Wachsrest (Rumpf des sitzenden Abtes) erhalten.

Dorsalvermerkt: Ein alter brief, wie es etwa mit dem halsgericht zue Banntz gehalten worden ist (Hand des 16. Jhdts.). — Anno in 1315 (andere, etwas jüngere Hand). — Littera super Judicium in pantz (Hand des 15. Jhdts.).

Ungebrucht.

Darumme daz mensleiche geslechte geheleiche stirbet, darumme beschreibet man nuezleichen dinc / dar an di lebdinge sehen. waz bei den toten sei gesehen. Auch vil rither ist¹⁾ zu lihtenvels gesezet di niht wizzen vmme den reht den von alten zeiten sein gewest / ze wissen zwein gerihten des closters zu Banze einhalb. vnde dem gerihte eines idcleiches Rihters zu lihtenuels anderderthalb, da von vil crige vnde trubnisse ist gewahsen. vnde daz wir in gotes libe crige vnde zweifel der vorbenanten gerihte mugen geminner darumme. Wir heitfolk. heinreic an dem berge. Wolfelein von dem berfride / herman Taevber - vreich Teuber - herman hvzeler / Albreht vlscalk. frizze von dem kornstein. heinreich may. Bertolt weiddebrem-chunrat kornstein-Otte Genitz / vnde elleu de gemeinde der stat zu lihtenuels bekennen an disem brife / daz bei des selgen heren zeit des bisscofes Leupoldes zeiten von Babenberg²⁾ - vasten zeit / in hern hern hermannes stuben von vmmerstet - der frum man her wiereich von Treutelingen do Rihter zu lichtenuels / saz offen gerihte / vnsers heren von Babenberg. vnde fraget mit grazem fleize / von den rehten dev von alter weren gewest zwissen den vorgenanten gerihten.³⁾ vnde von den sceffhen di do waren /

¹⁾ ist übergeschrieben.

²⁾ Bischof. Leupold I. v. Gröndlach, 1296—1303.

³⁾ ge übergeschrieben.

vnde von den Wergsam⁴⁾) wart geteileit mit vrteilein bei vnser heren hulden / des vorgenanten Bisscofes koeme ein man ouz des closters gerihte von Banze / in daz gerihte daz zu lihtenuels gehoret / vnde verseret / oder wuntet - oder sowas vbeltet er tete vnde kome wider vber den meun⁵⁾) vngevangen / und vngebunten - so scol man clage dem appet zu Banze / vnde scol der appet sente nach dem scultheizen zu Lihtenuels / daz er kume zu dem tage den er gegeben hat dem clager vnde dem sculdegen. Auch swaz da gevellet dem gerihte / deu bezzerunge wirt deu zweiteil dem appet zu Banze dez dritteil dem scultheizein zu Lihtenuels. Auch swaz frei leute des clostrers (!) zu Banze buzwirdec werden / deu buze vnde bezzerunge wirt dem appet zu Banze aleine. Wirt dehein leut begriffen mit deuber oder an notzunft oder an manslaht. so sculen di vorgenanten rihter vber des sculdegen gut rihte in der rinkwouwer / danach scol der scultheize von Lihtenuels ouzertal der mouwer rihten nach des sculdegen tat / als er denne zu rate wirt - Wir bekennen auch daz dehein Lantbutel noch dehein statbutel von Lihtenuels / noch von stafelstein an des closters gerihte zu Banz niht rehtes (rehtes)⁶⁾) hat zu gebiten oder ze vordern. Bei dem obgescriben gerihte was der here heinreich erwenne appet zu Banze / her Gundeloch der Marscalk. her ditereich von Kunstat. her Gotfrit der voit vom stafelstein - her heinreich von Gestingeshousen vnde ander leute vil / der man niht an disen brif gescreibe mac / Da von aller der dinge deu an disem brife gescriben sein / zu starkem gezeuknisse wir burger / vnde deu gemeide der stat zu lihtenuels haben vnser⁷⁾) insigel gehalten an disen brif - diser brif ist gescriben - da von cristes geburte dergangen was Tousent iar vnde dreuhundert jar / vnde fumzehen jar / an sand yrkans tac - auch wolte wir niht den per (!) der appet von Bance leite auch sein insigel an disen brif -.

⁴⁾ wergsam unbedeutlich, Tinte zerfloßen, = erberig, ersam.

⁵⁾ meun unbedeutlich, Tinte zerfloßen, e übergeschrieben, da in der Zeile mißlungen

⁶⁾ () durchgestrichen.

⁷⁾ haben vnser in eine offen gelassene, nicht ganz gefüllte Röhre nachgetragen.

Quellen.

I. Archivalien.

A. Hauptstaatsarchiv München (= M).

I. Urkunden

des Hochstifts Bamberg (einschließlich der Stifter, Klöster, Pfarreien, Stadt Bamberg, Burggrafentum Nürnberg usw.) bis 1400 (zitirt: M 108/693 = München, StArch., Bdg. II. Fasc. 108 no 693.)
des Klosters Speinshart, Fasc. 1—18, bis 1429
des sog. Nürnberger Archivs, Fasc. 1—10.

II. Karten, Pläne und kartographische Darstellungen ¹⁾

Kartenkatalog S. 11 a:

V 74 J. B. Homann, Principatus et Episcopatus Bambergensis (um 1800), V 140 a C. F. Hammer, Die Fürstentümer Bamberg und Bayreuth, Nürnberg, VII 34 Geutter, Tab. geograph. principatus Brandenburgensis—Culmbacensis sive Baruthini, pars inferior Augsburg, VII 35 Geograph. descriptio montani districtus in Franconia . . . comitum Glech particulare territorium . . . (1726 . . . 29).

Plantammerabt., Kat. S. 11 ²⁾

521/1670 (C), 1011/1755 (C), 1095/18. Jh. (3109 C), 1134/16. v. 17. Jh., 1353/1754 Regniß, Schnabelwaid, Lindenhart u. Plech), 1925/18. Jh., 3107/1661 (3108 C), 3052/1680 (Bomberg bei Haag), 3111/1670 (1011, 3113, 3114, 3060, 9114, 9116 Cn. des 18. Jh.), 3117/17. Jh. (3118, 3119, 3120 Cn. des 18. Jh.), 3121/1579 (3122 C), 3201/1620 (3202/1755 C), 3143/18. Jh., 3306/1805.

B. Staatsarchiv Bamberg (= BStA).

I. Urkunden

Rep. 10 Bamberger Ortsurkunden
Rep. 11 Bayreuther Ortsurkunden
Rep. 20 Adelsurkunden
Rep. 25 Pfarreieurkunden
Rep. 61 Brandenburger Lehenurkunden
Rep. 127 Brandenburger Urkunden.

II. Urbare, Landbücher, Amtsbeschreibungen, Copialbücher

a) Hochstift Bamberg

Bamberger Selekt 1183: Liber privilegiorum Bambergensium A 3 (enthält die beiden ältesten Bamberger Urbare A und B).
Rep. 198 S. 4 Nr. 8c: Freischnbuch des 16. Jh. (ca. 1516) (= Frb. A)
Bamberger Selekt 1186: Freischnbuch des 16. Jh. (1565 ff.) (= Frb. B)
Rep. 198 S. 4 Nr 8c: Freischnbuch 1565 (Abschrift des vorigen mit Nachträgen) (= Frb. B 1)

¹⁾ Aus der außerordentlich reichhaltigen Karten- und Plansammlung des BStA. wurden hier nur jene Nummern aufgeführt, die sich für die Auswertung besonders ergiebig erwiesen.

²⁾ Die Zahl hinter dem / bedeutet das Jahr der Fertigung. Wo nicht besonders erwähnt, handelt es sich um Orig.-Zeichnungen, C = Copie. Doch sind die Copien mitunter verwertbarer als die O. Inhaltlich betreffen diese Nummern fast ausschließlich die Grenzen zwischen der Markgrafschaft Bayreuth und der Oberpfalz, Ausnahmen sind erwähnt.

- Neufelekt 1188: Landtbuch und Beschreibung der Ämter (1610)
 (= Bb. Bbb. 1610)
 Neufelekt 1395: Gerichtsbuch des Centampts Vorchheim und Neuth
 (1653)
 Bamberger Selekt 1915: Zenthbuch des Amtes Memmelsdorf (1610)
 bis 1640) (= Bb. M.)
 Bamberger Selekt 1875: Cameramts Centhbeschreibung (1752)
 (= CCB)
 Rep. 198 Einzelne Amtsbeschreibungen, insbes. Fasc. 17: Enchen-
 reuth, 25 Kupferberg, 40 Stadtsteinach,

b) Burggrafentum Nürnberg ob dem Gebirg

- Bayreuther Selekt (= BS) 232 und 233: Liber antiquus des Bur-
 grafen Johann (enthält: I. Bayreuther Landbuch ca. 1398 (= Ldb.
 Bth. I) und II. Bayreuther Landbuch 1421 . . . 30 (= Ldb. Bth. II)).
 BS. 489: Landbuch der Herrschaft Pfaffenberg 1398 (= Ldb. Pl. A.).
 (BS. 490 Abschr. des 18. Jhdts.)
 BS. 503: Landbuch des Amtes Kulmbach 1531 (= der Herrschaft Pfaf-
 fenberg) (= Ldb. Pl. A.). (504, 505, 506a, 507 jüngere Abschriften)
 BS. 614 (Großes Amt-) Landbuch über Stein, Berned mit Gefrees,
 Goldtronach, Wirsberg, Stammach, Mönchberg, 7 Dörfer, Sparn-
 eder Güter, Mittelberg, Schauenstein und Helmbrechts 1533 (= GrLb), (BS. 493 [irrig mit 1473 bezeichnet], 508, 610, 611, 613, 614
 Auszüge hieraus für einzelne Ämter)
 BS. 236 und 237: Landbuch über die Ämter Bayreuth (= Ldb. Bth.
 III), Creussen und Franckenberg, 2 Bände 1499
 BS. 967 Landbuch über die Ämter Wunsiedel, Thierstein, Weißenstabt,
 Eprechstein und Selb 1499
 BS. 480: Landbuch über das Amt Rauhen- und Schlechtenkum sowie
 Weheimstein, Schnabelweid und Riegelstein 1501 (BS. 481 Abschr.)
 BS. 790: Landbuch über das Amt Hof 1052 (= Ldb. H)
 BS. 240: Landbuch über das Amt Zwernitz 1503 (= Ldb. Z.)
 BS. 510: Landbuch über das Amt Casendorf 1534 (BS. 509 Abschr.)
 BS. 1028: Amtsbuch von Dachsbad 1540.
 BS. 247: Salbuch über das Amt und Schloß Streitberg 1547 (BS. 24f
 Abschr. von 1785).
 BS. 259: Salbuch über das Amt Weidenberg 1650.
 BS. 228: Acta Grenz Bereit- und Beschreibung usw. betr. (1581 bis
 1675).
 Rep. 125 G. 12 Nr. 1: Gemeinbuch des Burggrafen Johann (Einträge:
 1158 bis 1425).
 Rep. 125 G. 12 Nr. 2: Gemeinbuch des Markgrafen Friedrich (Einträge
 1262 bis 1441).

III. Karten, Pläne usw. der einzelnen Zenten, Gerichte und Ämter

- Rep. 40 Nr. 56 (Zwernitz 18. Jhd.), 57 (Stammach 18. Jhd.), 59 u.
 72 (Streitberg 18. Jhd.), 61 (Münchberg 18. Jhd.), 63 (Wirsberg
 18. Jhd.), 194 (Boogland, vom Longelius 18. Jhd.), 309 (Sohenaich
 1721), 337 (Sollfeld 1688), 346 (Mahr, Stadtsteinach 1736), 348 (San-
 del, Burabrach u. Stöppach 1704), 361 (Landsgemeinde Kirchleus usw.
 1789), 379 (Marlesreuth, Kupferberg, Enchenreuth 1685), 472 u. 1161
 (Staffelstein 18. Jhd.), 543 (Riedinger, Bayreuther Oberland um
 1750).
 Slg. Marschall v. Ostheim: Kupferberg u. Ludwigschorgast (16. Jhd.).
 Bayreuther Registerpläne: Fasc I, 13 (Hofmann-Better, Wunsiedel
 1803), IIc, 2 (Grand Baillage de Creussen 18. Jhd.), II, 8 (Markt-
 grafentum Bayreuth 1763), II, 9 (Raab-Siebenfees, M. Eschenau
 1763), IIIa, 1 (Culmbach), III, 50 (Rapla, Bernstein, Schwarzen-
 bach), VI, 14 (Culmbach, Pfaffenberg 1710), VI, 21 (Kasendorf),
 VII 32b (Creußen), VII, 39 (Kulmbach um 1700), IX, 7 (Hofmann-
 Better, Weidenberg 1803).

C. Staatsarchiv Würzburg.

- Gericht Eltmann 300½ (VI): Centhbeschreibung von E. 1654.
Gericht Sulzheim 137 (III): Zentfälle und -grenzen gegen Burg-
ebach.
Standbuch 490 (= Centbuch II) S. 587: Instrumentum protestationis
Würzburg gegen Bamberg, die Zent- und Claitsgrenzen bei Bisch-
berg . . . 1601, Febr. 3.
S. 192: Extr. Vertrags zwischen Würzburg und Kl. Ebrach über
die Zentbarkeit von Bustphul 1671, Mai 11.
Administrativ 715/16 365: Dörfer der Zent Schlüßelfeld 16. Jhbt.
684/15 353: Zentbeschreibung von Schlüßelfeld 1573.
693/15 598: Kunttschaft vor dem Landrichter des Herzog-
tums Franken . . . 1459 über die Zent
Hohenaid.
G 14 464: Spezifikation . . . der Zent Oberschwarzach 1642.

D. Staatsarchiv Nürnberg.

- Rep. 107 Viteralien und Akten des Kais. Landgerichts Nürnberg.
Rep. 122 Ansbacher Salbücher no 14 „Landpuech über das Schlos,
Markt u. Ampt Bairßdorff“ 1530.
Rep. 133A Nr. 1 Altes Ankunftsbuch (= Cop. B. Nr. 1) Einträge 1281
bis 1411 vgl. MZoll II ff.
Rep. 134 Friedrichs V. Gemeinbuch (Nr. 1), Einträge 1373—1381, vgl.
MZoll. II ff.

E. Adelsarchive.

- Fröhl. v. u. z. Aufseßisches Schloßarchiv Aufseß:
Gerichtstakten des 16.—18. Jahrhunderts.
Gräfl. v. Giesches Schloßarchiv Thurnau:
Urkunden des 13.—15. Jahrhunderts, Regestenbücher.
Fröhl. v. u. z. Gutttenbergisches Schloßarchiv Gutttenberg:
Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, Kaiserurkunden über die
Verleihung des Halsgerichts 15. u. 16. Jahrhunderts, Kopialbücher
des 15. Jahrhunderts (vgl. Regesten WD. 19, 2 ff.), Akten über den
Halsgerichtsprozeß mit Bamberg 16. u. 17. Jahrhundert.
Fröhl. v. Gutttenbergisches Schloßarchiv Steinenhausen:
Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, Halsgerichtsprozeßakten
(Prozeß um die „Zent“) 16. u. 17. Jahrhundert.
Fröhl. v. Künßbergisches Schloßarchiv Wernstein:
Urkunden des 14. u. 15. Jahrhunderts, Fürstliche Lehenbücher des
15. Jahrhunderts, Künßbergische Urbare des 16. Jahrhunderts
(Wernstein und Thurnau betr.)

II. Druckwerke.

1. Urkundenbücher.

- Monumenta Germaniae historica (= MG).
Diplomata Karolorum I. Die Urkunden der Karolinger. I., Pippins,
Karlmanns und Karls d. Gr. (E. Mühlbacher), Hannover 1906
(= D. Karol.)
Diplomata Regum et Imperatorum I, Conradi I., Heinrici I. et Ot-
tonis I. (Th. Sickel) Hannoverae 1879—1884 (= DKonr I, DH I,
DO I).
II, 1 Die Urkunden Ottos II. (Th. Sickel), Hannover 1888 (= LO II).
II, 2 Die Urkunden Ottos III., Hannover 1893 (= DO III).
III Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (S. Breßlau), Hannover
1900—1903 (= DH II).

- IV Die Urkunden Konrads II. (S. Breßlau), Hannover-Leipzig 1909 (= DKonr. II).
- Legum (LL) Sectio, II: Capitularia Regum Francorum I (A. Boretius), Hannover 1883.
- LL Sectio V: Formulae (FF) Merovingici et Karolini Aevi (K. Zeumer), Hannover 1886.
- Monumenta Boica (= MBoic.), ed. academica scientiarum Maximil. Boica insbes. Bd. 28 I, 29 I, 30, 31, 37, 46 usw.
- S. Breßlau, Diplomata centum in usum scholarum diplomaticarum, Berlin 1872.
- U. Chroust, F. Heidingsfelder und M. Kaufmann, Urk.-Buch der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg, I Leipzig 1912, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 3. Reihe.
- C. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844 (= Tr. Fuld.).
— Codex diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850 (= C. Fuld.), dazu J. Schmincke, Register, Cassel 1862.
- S. Gradl, Monumenta Egrana, Denkmäler des Egerlandes, Eger 1844 (= MEgr.).
- J. Heyberger, Ichnographia chronici Babenbergensis diplomatica, Bamberg 1774.
- Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Tom. V: Monumenta Bambergensia, Berol. 1869 (= MBamb.)
- (J. N. Lorber von Störchen), Die durch die allgemeine Teutsche und besonders Babenbergische Geschichte aufgeklärte . . . und standhaftest verthätigte Landes-Hoheit des Kais. Bis- und Fürstenthums Bamberg über den Markt-Gleden u. das gesamte Amt Fürth, Bamberg 1774 mit: Codex probationum diplomaticus in octo sectiones distinctus, ed. Heyberger.
- J. P. Ludewig, Scriptores rerum Episcopatus Bambergensis, Francofurti et Lipsiae 1718.
- P. Österreich, Geschichte der Herrschaft Banz 2. Teil: Urkunden (alles, was erschienen), Bamberg 1833 (= Österreich, Banz).
- J. F. Schannat, Vindemiae literariae hoc est veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium, Fuldae et Lipsiae 1723 (= Schannat, Vind. lit.).
- B. Schmidt, Urkundenbuch der Bgde von Weida, Gera und Plauen . . . Bd. I. Thüringische Geschichtsquellen, Hsg. v. Ber. f. Thüringische Gesch. u. Altertumskunde V, Jena 1885.
- A. Schöppach, L. Bechstein u. G. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch, Meiningen 1842 ff.
- J. A. (v.) Schultes, Diplomatische Gesch. d. Gräfl. Hauses Henneberg I Leipzig 1788, II Hildburghausen 1791 (mit Urk.-Sammlungen).
— Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters mit einem Urk.-Buch, Coburg 1814.
— Hist. Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Gesch. u. Geographie des mittleren Zeitalters, 2 Teile, Hildburghausen 1798.
- Fr. Stein, Monumenta Suinfurtensia historica, Schweinfurt 1875.
- E. Ebn. Stengel, Urk.-Buch des Klosters Fulda I., Marburg 1913 (= Stengel, UB.).
- N. v. Stillfried u. T. Rätzer, Monumenta Zollerana, Urk.-Buch zur Gesch. des Hauses Hohenzollern, 8 Bde. Berlin 1852 ff. (= MZoll.).
- Nem. Uffermann, Episcopatus Bambergensis sub metropoli Maguntina chronologice et diplomatice illustratus, mit Codex probationum ad episcopatum Bambergensem ex praecipue documentis tam editis quam ineditis collectus, St. Blasien 1801 (= Uffermann, c. pr.)

- Episcopatus Wirceburgensis usw. mit Cod. dipl. prob., St. Blasien 1794.
F. Begele, Monumenta Eberacensia, Nördlingen 1863 (= MEberac.).
F. M. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia, Quellen und Erweiterungen zur Bayer. u. Deutsch. Gesch. V München 1857, VI München 1861 (= MWittelsbac).

2. Regestenwerke.

- C. Frhr. v. u. z. Aufseß, Regesten des Geschlechts von Aufseß, Berlin 1887.
J. Böhmer-E. Mühlbacher, Regesta Imperii I², Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918, Innsbruck 1908 (= B-M).
D. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, I. Jena 1896, II. Jena 1900 (= Dobenecker, Reg. Thur.).
Fr.-R. Frhr. v. Guttenberg, Regesten des Geschlechts von Pfaffenberg und dessen Nachkommen, Archiv des Hist. Vereins von Oberfranken zu Bayreuth 18, 2 Bayreuth 1891 u. ff. (=AD. 18, 2).
E. Heibingfeldner, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt 1.—4. Jfg. Innsbruck 1915—1921, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 6. Reihe.
Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum I², (G. Wattenbach), Lipsiae 1885 (= Jaffé-W.).
C. F. v. Lang, Regesta sive Rerum Boicarum Autographa . . . in Bavarica, Alemanica et Franconica I—IV München 1822—1828.
A. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzöge Osterrichts aus dem Hause Babenberg, Wien 1850.
Frhr. E. Sfele, Geschichte der Grafen von Andechs (mit Regesten), Innsbruck 1877 (= Sfele, Andechs).
C. Ehl. Frhr. v. Reichenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde aus Babenberger und Ascanischem Stamm, hsg. v. Hist. Ver. f. Oberfranken zu Bayreuth 1871 (= Reichenstein, Orlamünde).
C. A. Schweiger, Das Copialbuch des Collegiatstiftes St. Jacob zu Bamberg in . . . Auszügen . . . 1143—1557, 11. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg, (= BB.) 1848.
— Das Urkundenbuch des Abts Andreas im Kloster Michaelsberg bei Bamberg in . . . Auszügen, 16. u. 17. Bericht . . . Bamberg 1853 u. 54.
— Das Copialbuch des Collegiatstiftes St. Stephan zu Bamberg in . . . Auszügen . . . 1224—1616, 19. Bericht . . . Bamberg 1856.
— Das Gründungsbuch des Collegiatstiftes St. Jacob zu Bamberg, 21. Bericht . . . Bamberg 1858.
— Das Copialbuch der Cisterzienser-Abtei Langheim in . . . Auszügen . . . von 1142—1300, 22. Bericht . . . Bamberg 1859.
R. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler II, Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Innsbruck 1865—1883 (= Stumpf).
J. Wendrinsky, Die Grafen Raabs (Regesten), Blätter des Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich N. F. 13, Wien 1879.

3. Geschichtsschreiber, Briefsammlungen.

- Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Folioausgabe (= SS). (Die einzelnen Quellen im Text.)
Scriptores rer. Germ. in usum scholarum ex Mon. Germ. Hist. recusat (= SS Schulausg.).
Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gef. Ausg., hsg. v. D. Hofler-Egger.
M. Hofmann, Annales Bambergensis Episcopatus ab origine ad an. 1600, in: Ludewig, SS. rer. episc. Bamb., Francofurti et Lipsiae 1718.

Ph. Jaffé, *Epistolae Bambergenses cum aliis monumentis permixtae*
(= MBamb., ep.).

M. Langl, *Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, MG Epistolae sel.*
in us. schol. I Berlin 1916.

4. Urbare, Lehen- und Rechtsbücher.

C. Höfler, *Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch*
1848, *Quellensammlung für fränk. Geschichte*, hsg. v. Hist. Ver. zu
Bamberg 1852 (enthält Urbar B) (= Höfler).

— *Registrum Burghutatorum ecclesiae Bambergensis*, 18. Bb.
1855 (= Reg. Burgh.).

Chr. Meyer, *Das Landbuch der Herrschaft Plassenberg von 1398*
(= Abb. Pl. A) *Hohenzollernsche Forschungen* I. Berlin 1891.

Fr.-R. Frhr. v. Guttenberg, *Berichtigungen (zum Vorigen), Hohenzoll. Fschgn.* II. Berlin 1892.

F. Hüttner, *Die Lehen des Hochstifts Würzburg in Oberfranken unter*
den Würzburger Bischöfen Andreas von Gundelfingen (1303—1317)
und Gottfried von Hohenlohe (1317—1322), *Wd.* 21, 2 1900.

M. Schäffler u. J. E. Brandl, *Das älteste Lehenbuch des Hochstiftes*
Würzburg, *Wd.* 24, 1 1877.

— *Orts- und Personenverzeichnis (dazu)*, *Wd.* 24, 2 1880.

Schrifttum.

I. Allgemeine Werke.

- G. Abel, B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., Leipzig² 1888 u. 1885.
- W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg² 1881.
- S. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei; Historische Studien hsg. von Ebering 143, Berlin 1920.
- G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.
- Allmende und Markgenossenschaft, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (= VfSuWSt.) I, Leipzig 1903.
- Landeshoheit und Niedergericht, Deutsche Literaturzeitung 35 Nr. 28, 1914.
- Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914 (= Below, Staat).
- Vom Mittelalter zur Neuzeit, Wissenschaft und Bildung 198, Leipzig 1924.
- Territorium und Stadt, München-Leipzig² 1924.
- W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Leipzig 1879.
- Konrad III., Jahrbücher der deutschen Geschichte, Leipzig 1883.
- D. Bethge, Fränkische Siedelungen in Deutschland auf Grund von Ortsnamen festgestellt, Wörter und Sachen, Heidelberg 1914.
- Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12, 1914.
- K. Blume, Abbatia, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von Stug 83, Stuttgart 1914.
- S. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Halle 1875.
- H. Bonin, Die Befegung der Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077—1105, Leipziger Dissertation, Jena 1889.
- G. Bosser, Die Kirchenheiligen, Bfätter f. württembergische Kirchengeschichte, hsg. v. Keibel, N. F. 15, Stuttgart 1911.
- H. Boss, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser, Dissertation, München 1886.
- K. Brandt, Besprechung von K. Mübel, Die Franken, Göttinger Gelehrte Anzeigen 170. Jhg. I Berlin 1908.
- S. Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., Leipzig 1879.
- Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II., Neues Archiv (= N. A.) 20, Hannover-Leipzig 1895.
- B. Bretschneider, Geschichte Böhmens und Mährens, Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst in Böhmen, Reichenberg² 1921.
- S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² Leipzig 1906, II Leipzig 1892.
- Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte⁷ (besorgt von E. Heymann), München-Leipzig 1925.
- H. Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig 1911.
- D. Curs, Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Dissertation, Göttingen 1909.
- F. Dahn, Könige der Germanen X (Thüringer), Leipzig 1906.
- S. Dannenberg, Deutsche Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, Berlin 1876 f.

- J. Delebrück, Geschichte der Kriegskunst III (Mittelalter), Berlin 1907.
- E. Devrient, Thüringische Geschichte, Sammlung Götschen, Leipzig 1917.
- M. Döberl, Die Markgrafschaften und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, Programm des Ludwigsgymnasiums, München 1894.
- Berthold von Bohburg-Hohenburg . . Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, hg. von L. Quibbe, 12., Freiburg-Leipzig 1896.
- Entwicklungsgeschichte Bayerns München² 1916.
- A. Dopf, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenflaven, Weimar 1908.
- Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1912.
- (= Dopf, Wirtschaftsentwicklung oder WE.)
- Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Europäischen Kultur-entwicklung aus der Zeit Cäsars bis auf Karl d. Gr., Wien 1918 (= Dopf, Kulturentwicklung).
- J. Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung, Archiv für Kulturgeschichte, hg. v. Böck u. Steinhausen 18, Leipzig 1917.
- E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches Leipzig² 1887.
- D. Fehr v. Ungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich, Wien 1910 (= D u n g e r n, Landeshoheit).
- Der Herrenstand im Mittelalter, Papiermühle 1918 (= D u n g e r n, Herrenstand).
- J. Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, (= MSÖ.) Erg. Bd. 4. 1893.
- A. Eggers, Königlich Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, hg. von Feumer III, 2, Weimar 1909.
- A. Erhard, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben I. (bis 921; alles, was erschienen) München 1870.
- H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904.
- Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte über die Verhandlungen der R. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 58, I, Leipzig 1906.
- Deutsche Rechtsgeschichte, Grundrisse der Rechtswissenschaft 10, Berlin-Leipzig 1921.
- J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, 1911.
- v. Finl, Historische Abhandlung über die Vogteien Bilsed und Hanbach unter der Herrschaft des hohen Wittelsbachischen Hauses, Geöffnete Archive Bayerns 1, München 1812.
- D. Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, Leipzig 1916/15.
- F. Franzl, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III., Regensburger Programm (und Dissertation) München 1879 und 80.
- J. Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaft, Diss. Bonn 1907.
- R. Gareis, Oberpfälzisches aus der Karolingerzeit, Forschungen zur Geschichte Bayerns 6., Regensburg 1898.
- W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stabfestigungen in Deutschland, Diss. Leipzig 1913.
- W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I—IV², Leipzig 1881—1890 (= Giesebrecht DRZ.)
- H. Giltz, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, Bonn 1912.
- G. Goeß, Niedere Gerichtsbarkeit im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von Gierke 121, Breslau 1913.
- H. Gradl, Geschichte des Egerlandes bis 1437, Prag 1893.
- J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig⁴ (hg. v. A. Heusler u. R. Hübnert) 1889.
- J. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von Stuß 75, 76, Stuttgart 1911.
- G. Grosz, Die Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter, Historische Studien hg. von Ebering 96, Berlin 1911.

- K. **Sampe**, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, Leipzig 4 1909.
- M. **Saud**, Kirchengeschichte Deutschlands 5 Bde. 2, 4 Leipzig 1906 bis 1920 (= **Saud** **RWD**)
 — Die Entstehung der geistlichen Territorien, Abhandlungen der R. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 37, Leipzig 1909.
- S. **Schmolt**, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum, Histor. Jahrbuch der Oberresgesellschaft (= **SJb.**) 17, München 1896.
- Th. **Stenner**, R. Heinrich II. der Heilige im Urteil der Geschichte, Bamberger Blätter für fränkische Kunst und Geschichte 1. Jhg. Nr. 8, Bamberg 1924.
- S. **Sertel**, Die Rennsteige und Rennwege des deutschen Sprachgebietes, Programm Hildburghausen 1899.
 — Thüringische Geschichte von der Urzeit bis 1680, Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningerische Geschichte und Landeskunde 46, Hildburghausen 1903.
- B. **Seufinger**, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, Archiv für Urkundenforschung VIII, Berlin-Leipzig 1923.
- M. **Seuser**, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905.
- S. **Sirsch**, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913. (= **Sirsch**, Klosterimmunität).
 — Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922 (= **Sirsch**, hohe Gerichtsbarkeit).
- S. **Sirsch**, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., I Berlin 1862, II (S. **Sirsch**-**S. P**apst) Berlin 1864, III (S. **Sirsch**-**S. P**reßlau) Leipzig 1875.
- R. **Sofmann**, Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten des Mittelalters, Paderborn 1914.
- P. **Sonigsheim**, Der „Limes Sorabicus“, Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, N. F. 16, 1, Jena 1905.
- J. **Sopp**, Reallegiton der germanischen Altertumskunde I—IV, Straßburg 1911—1919.
- M. **Sund**, Wanderungen und Siedelungen der Alamannen, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 32, 1 Heidelberg 1917.
- R. Th. v. **Trnava-Sternegg** Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 2 Leipzig 1909.
- P. **Reber**, Die Raumburger Freiheit, Leipziger historische Abhandlungen 12, 1903.
- F. **Reutgen**, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII, Berlin 1910.
 — Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918.
- P. **Rudhohn**, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. des deutschen Reiches im Mittelalter, hsg. v. Zeumer 4, 1 Weimar 1910.
- Th. **Rnochenhauer**, Geschichte Thüringens in der Karolingischen und Sächsischen Zeit, Gotha 1863.
- R. **Röple-E. Dillmeyer**, Kaiser Otto d. Große, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Leipzig 1876.
- M. **Röster**, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto d. Gr. bis Ottokar II., Dissertation, Berlin 1911.
- R. **Röschke**, Die deutschen Marken im Sorbenland, Festgabe für G. Seeliger, Leipzig 1920.
 — Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Grundriß der Geschichtswissenschaft, hsg. von Meißner II, 1, Leipzig-Berlin 1921.
- B. **Raufe**, Geschichte des Instituts der missi dominici, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI, Innsbruck 1890.
- W. **Rüster**, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Dissertation, Leipzig 1883.

- R. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Siedelungen, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 4, Aachen 1882.
 — Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886.
- R. S. v. Lang, Baierns Gauen . . . aus den alten Bisthumsprengeln nachgewiesen, Nürnberg 1830.
- W. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr., Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hsg. von Gierke 41.
- U. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob u. unter der Enns, Wefmar 1879.
- W. Mars, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Münsterer Dissertation, Dortmund 1907.
- G. L. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städterverfassung in Deutschland, Erlangen 1869.
- E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—11. Jahrhundert, Leipzig 1899.
- U. Meißner, Deutsche Verfassungsgeschichte, Grundriß der Geschichtswissenschaft II,3, Berlin 1922.
- U. Meißner, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedlung der Slavengebiete, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 32, Jena 1879.
 — Siedelungen und Agrarwesen der Ost- und Westgermanen, Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Berlin 1895.
- G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1890—1907.
- E. Molitor, Der Stand der Ministerialen, Forschungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hsg. v. Gierke 112, Breslau 1912.
- W. Moßl, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 80,3 Hannover 1915.
- J. Moriz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach, Abhandlungen der hist. Classe der K. B. Akademie der Wissenschaften I,2, München 1833.
- E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896.
- Joh. Müller, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde, Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 2, Halle 1911.
- D. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Heidelberg 1908.
- S. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905.
- U. Pischel, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters, Tübinger Dissertation, Stuttgart 1907.
- U. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, Bonn 1908, 09.
- D. Posse, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Konrad d. Gr., Leipzig 1881.
- P. Reinecke, Statistik der slavischen Funde aus Süd- und Mitteldeutschland, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte 32, 1901.
- S. Reutter, Ein fränkisches Grenz- und Siedlungssystem in den karolingischen Südostmarken, Jahrbücher für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 10. Jhg. 1911/12.
- S. Rietchel, Die civitas auf deutschem Boden, Diss. Leipzig 1895 (= Rietchel, civitas).
 — Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 (= Rietchel, Markt).
 — Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905 (= Rietchel, Burggrafenamt).
 — Landleihen, Hofrecht und Immunität, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27, 1906 (= Rietchel, Landleihen).

- E. Rietfchel, Die engere Immunität, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgegeschichte 9, 1911 (= Rietfchel, Immunität).
- S. Riezler, Geschichte Bayerns, I Gotha 1878, II Gotha 1880.
- E. Rosenfeld, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialverfassungen des 9.—12. Jahrhunderts, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hsg. v. Gierke 104, Breslau 1910.
- A. Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg, Dissertation Leipzig 1909.
- Fr. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Lübinger Dissertation, Trier 1905.
- R. Rübhel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld-Leipzig 1904.
— Die fränkischen Berufstreiter, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 54 Jhg. 1906 Nr. 4
— Rennsteige, Deutsche Geschichtsblätter VII, 5 1906.
- P. F. Sabé, Die Stellung Heinrichs II. zur Kirche, Senaer Dissertation, Königsberg 1877.
- S. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. v. Stug 3, Stuttgart 1902.
- M. Scheller, Zoll- und Markt im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Jena 1903.
- D. Schlüter, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen, Berlin 1903.
- B. R. Schmidlin, Die territoriale, jurisdiktionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel, Laufen 1909.
- L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie S. 7, 10, 12, 22, 24 Berlin 1904—1911.
- S. Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, Münster 1908.
- E. Schrader, Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, Göttingen 1909.
- G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. v. Stug 65—68, Stuttgart 1910.
- R. Schröder, Die Franken und ihr Recht, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 64, 2, Weimar 1881.
— Die Ausbreitung der salischen Franken, Forschungen zur deutschen Geschichte (= FdG.) 19, 2 Göttingen 1879.
— Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I^o (hsg. v. E. Frhr. v. Künzberg), Leipzig 1919.
- A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. v. Stug 63, 64, Stuttgart 1910.
- W. Schulte, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbairerns, Rheinheffens, Starckenburgs und des Königreichs Württemberg, Berlin 1897.
- E. D. Schulte, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Preischriften der Fürstl. Jablonowstischen Gesellschaft 33, Leipzig 1896.
- El. Frhr. v. Schwertin, Deutsche Rechtsgeschichte, Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 5, Leipzig 1912.
- G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter, Abhandlungen der phil. hist. Klasse der R. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 22, Leipzig 1903.
- J. Semper, Siedelungen in der Oberherrschaft Schwarzburg-Rudolstadt, Leipziger Dissertation, Rudolstadt 1909.
- R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871.
- S. Spangenberg, Vom Lehenstaat zum Ständestaat, Historische Bibliothek 29, München-Berlin 1917.
- C. v. Spruner, Bayerns Gauen . . , Bamberg 1831.
- F. Stein, Geschichte des Königs Konrad von Franken und seines Hauses, Nördlingen 1872.
- B. Steinig, Die Organisation und Gruppierung der Kron Güter unter Karl d. Gr., Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgegeschichte IX, 3, Stuttgart 1911.

- Edm. **E. Stengel**, Grundherrschaft und Immunität, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, Weimar 1904 (= Stengel, Grundherrschaft).
- Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I: Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis 11. Jahrhundert, Innsbruck 1910 (= Stengel, Immunität).
- M. Stimming**, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, Historische Studien, hrsg. von Ebering 149, Berlin 1922.
- D. Stolz**, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Archiv für österreichische Geschichte 102, Wien 1913.
- C. Stüve**, Untersuchungen über die Voggerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870.
- M. Stuh**, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.
- Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III., Berlin 1895.
- Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, Weimar 1904.
- F. Tegner**, Die Slaven in Deutschland, Braunschweig 1902.
- S. Thimme**, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jahrhundert, Archiv für Urkundenforschung 2, 1909.
- R. Uhlirz**, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Leipzig 1902.
- R. Ulfinger**, Zur Beurteilung Heinrichs II., Historische Zeitschrift 8, München 1862.
- F. Varentrapp**, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen I, Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hg. v. Heyman 3, Marburg 1909.
- A. Vierling**, Die slavischen Ansiedelungen in Bayern, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns 14, 3 u. 4 München 1902.
- S. G. Voigt**, Die Anfänge des Christentums zwischen Saale und Unstrut, Neujahresblätter der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen 43, Halle 1921.
- S. v. Volkelein**, Königsbannleihe und Blutbannleihe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 36.
- A. Waas**, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte I, 1917.
- G. Waih**, Wieweit erstreckte sich Bayern im 10. Jahrhundert? Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 1, Göttingen 1871.
- Deutsche Verfassungsgeschichte I¹ und II¹ III¹ Kiel 1880—1887, III, 2¹, IV¹, V¹ (bearb. v. R. Feumer), VI¹ (bearb. v. G. Seeliger) Berlin 1885—1896 VII, VIII Kiel 1878, 76 (= Waih, BG).
- W. Warg**, Das Reichsgebiet Regnitzland, 78., 79. und 80. Jahresbericht des Vogtländischen altertumsforschenden Vereins zu Hohenlauben, 1910.
- R. Weimann**, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit; Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von Clerke, 119, Breslau 1913.
- J. Wendrinsky**, Die Grafen Raabs (mit Regesten) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 12 u. 13, Wien 1878 u. 1879.
- A. Werninghoff**, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. v. Meister II, 6, Leipzig-Berlin¹ 1913 (= Werninghoff, BGK).
- L. Werner**, Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl d. Gr. und Otto d. Gr., Programm Bremerhaven 1895.
- D. v. Gallinger**, Aber den Königsbann, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 3, Innsbruck 1882.
- Zur Geschichte der Bannleihe, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 10, Innsbruck 1889.

- S. **Reißberg**, Die Krieg Heinrich II. mit Herzog Boleslav von Polen, Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Wien, 57. Jhg. 1868.
- R. **Reuß**, Die deutschen und die Nachbarstämme Göttingen² 1904.
- P. **Schiesche**, Übersicht über die vor- und frühgeschichtlichen Wallburgen in Thüringen Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde in Erfurt 23.

II. Schrifttum zur Geschichte Frankens.

- A. **Altman**n, Der Staat der Bischöfe von Bamberg, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 54. Nr. 5, Berlin 1906.
- B. **Ament**, Wo lag das älteste Bamberg? Bamberger Blätter für fränkische Kunst und Geschichte, hsg. von Riß und Burtard 1. Jhg. Nr. 1—3, 1924.
- J. **Arsbach**, Geschichte der Grafen von Wertheim I., Frankfurt/M. 1843.
- Ernst **Frhr. v. u. z. Aufseß**, Die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg, 56.—59. Bd. 1894—1898.
- Otto **Frhr. v. u. z. Aufseß**, Geschichte des urabeligen Aufseßischen Geschlechtes in Franken, Berlin 1888.
- Marg. **Bachmann**, Die Verbreitung der slavischen Siedelungen in Nordbayern, Erlangen 1926.
- S. **Bauer**, Geschichte der Stadt Pegnitz, Pegnitz 1909.
- L. **Baumgärtner**, Hermann von Stahleck, Dissertation Leipzig 1877.
- Chr. **Beck**, Die fränkischen Ortsnamen und ihre Bedeutung für die Frage der alten Slawengrenze, Protokolle der Hauptversammlung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, Berlin 1912.
- E. **Berner**, Die Abstammung und älteste Genealogie der Hohenzollern, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 6, Leipzig 1893.
- R. **Beyer**, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV., Forschungen zur deutschen Geschichte 22, Göttingen 1882.
- B. **Frhr. v. Bibra**, Beiträge zur Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Bibra, München 1880 ff.
- Die Reichsherrn von Schlüsselberg, 62. Bd. 1903.
- A. **Bigelmaier**, Die Anfänge des Bistums Würzburg, Festschrift für C. Merkle, hsg. v. W. Schellenberg, Düsseldorf 1922.
- S. **Blösch**, Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg, Neues Archiv 19, 1894.
- R. **Böhner**, Geschichte der Stadt Creußen, Creußen 1909.
- L. **v. Borck**, Verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburger Herzogtitels, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 48, 1892.
- S. **Breßlau**, Die Würzburger Immunitätsurkunden und das Herzogtum Franken, Forschungen zur deutschen Geschichte 13,1, Göttingen 1872.
- Bamberger Studien, Neues Archiv 21, 1895.
- A. **Chroust**, Chroniken der Stadt Bamberg, 1. Hälfte: Chronik des Bamberger Immunitätenstreits von 1403—1435 mit einem Urkundenanhang, nach einem Manuskript von Th. Knochenhauer, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 1. Reihe Leipzig 1907.
- R. **Dove**, Untersuchungen über die Sendgerichte; Anhang: Von dem Sendrecht der Main- und Regnitzwenden, Zeitschrift für deutsches Recht 19, Erlangen 1859.
- Das von mir sogenannte Sendrecht der Main- und Regnitzwenden, Zeitschrift für Kirchenrecht 4, 1864.
- A. **Dürerwächter**, Studien zur Besiedelungsgeschichte des Bamberger Landes, 68. Bd. 1910.

- J. G. ab Eckhart, Comentarii de rebus Franciae orientalis et Episcopatus Wirceburgensis II, Wirceburgi 1729.
- K. Th. v. Cheberg, Die Reichswälder um Nürnberg, Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9, Würzburg 1914.
- S. Engler, Geschichte der Grafen von Truhendingen, Würzburg 1885.
- G. Fejn, Kurze Geschichte der Feste Rosenberg, Lichtenfels 1924.
- J. Fingel, Das Zent-, Hals- oder Fraischgericht zu Staffelstein, Heimatbilder aus Oberfranken, hsg. v. F. Kolb, F. R. Frhr. v. Guttenberg, F. Wächter 2,2 München 1914.
- F. Fraundorfer, Das Territorium des Hochstifts Würzburg I., Erlanger Dissertation 1923 (ungebruckt).
- Ehemalige Dotations- und Eigentkirchen des Hochstifts Würzburg, Sonderheft 120 zu den „Deutschen Gauen“, Kaufbeuren 1925.
- H. Friedrich, Die politische Tätigkeit des Bischofs Otto I. von Bamberg, Dissertation Königsberg 1881.
- J. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolingerzeitalter, Fulda 1872/3.
- H. G. Engler, Die Verfassungszustände im bayerischen Franken bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 4, Erlangen-Leipzig 1894 (= Gengler, Verfass. Zustände).
- J. A. Gensler, Geschichte des Gaues Grabfeld, Schleusingen 1802.
- G. Göppfert, Castellum, Stadt oder Burg? Eine Klärung der Frühgeschichte Frankens, Würzburg 1920.
- Die Anfänge der Stadt Bamberg, 77, WBuJ. 1919/21.
- H. Grادل, Die Ortsnamen am Fichtelgebirge und in dessen Vorlanden, W. 18,3 1892.
- Erich Frhr. v. Guttenberg, Grundzüge der Territorienbildung am Obermain, Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 16, Würzburg 1925.
- Franzkarl Frhr. v. Guttenberg, Bilder aus der Vergangenheit der fränkischen Herrschaft und Burg „Plassenberg“, München 1912.
- H. Haas, Der Rangau, seine Grafen und ältere Rechts-, Orts- und Landesgeschichte, Erlangen 1853.
- H. Haas, Geschichte des Slavenlandes an der Aisch und den Ebrachflüssen, I Bamberg 1819.
- Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg, Bamberg 1845.
- H. Haas, Zur Missionsgeschichte Oberfrankens, Blätter für bayerische Kirchengeschichte (Bl. f. b.K.G.) 1. Jhg. Nr. 8, 1888.
- K. Th. v. Heigel, Die Bischofsstadt Bamberg, Süddeutsche Monatshefte, Dezember 1914.
- H. Heiler, Über die Herkunft der Babenberger Fürsten, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 11, 1877.
- Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, Würzburg 1874.
- J. G. Henze, Versuch über die älteste Geschichte des fränkischen Kreises, insbesondere des Fürstentums Bayreuth, 1. Stück, Bayreuth 1788.
- H. Hirsch, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philologisch-historische Klasse 189.1, Wien 1919.
- J. W. Hölle, Bemerkungen zur älteren Geschichte Oberfrankens, W. 1,2 1840.
- Die Slaven in Oberfranken, W. 2,1 1842.
- Das Geschlecht der Walpoten in Oberfranken, W. 1,3 1841.
- Neue Beiträge zur Geschichte der Walpoten in Oberfranken, W. 2,3 1844.
- Alte Geschichte von Bayreuth, Bayreuth² (hsg. v. G. Hölle) 1901.
- G. Frhr. v. Horn, Das Verfahren vor dem Zentgericht zu Bamberg im 14. Jahrhundert, 38, WB. 1875.
- W. Högelt, Zeit II. von Würzburg, Fürstbischof von Bamberg 1561 bis 1577, Freiburg-Nürnberg 1918.

- A. S u b e r, Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs (zur Herkunft der Markgrafen von Oesterreich) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, Innsbruck 1881.
- W. S ü h n e r m a n n, Der Bamberg-Nürnberger Freischnitzvertrag von 1607, Heimatbilder aus Oberfranken, hsg. v. F. Kolb, F. R. Frhr. v. Guttenger, F. Wächter 2, 1 München 1914.
- F. R. S ü m m e r, Die Burg, Burgeschichte mit Notizen über Giegel, Bamberg o. J. (nach 1918).
- C. S u z e l m a n n, Geschichte der Stadt Bayersdorf und des Schlosses Scharfened, Programm Fürth, Fürth 1894.
- J. S. J a e c k, Allgemeine Geschichte Bambergs vom Jahre 1007 bis 1811, Bamberg-Würzburg 1811.
- F. S o e z e, Die Ministerialität im Hochstift Bamberg, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 36, 1915.
- G. S u r i t s c h, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pomernapostels (1102—1139), Gotha 1887.
- U. R a r n b a u m, Die Aufhebung des Herzogtums Franken, Neues Archiv 37, 1911.
- R e l l e r m a n n, Burgwälle im Fichtelgebirge, MD. 18, 1, 1890.
- S. R n a p p, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907.
- E. R o l d e, Beiträge, Anregungen und Gedanken zur Geschichte Frankens, Leipzig 1917.
- D. R e n z e r, Heinrich I. von Silversheim, Bischof von Bamberg, Programm des Neuen Gymnasiums Bamberg, 3 Teile, 1907—09, Regesten, Programm des hum. Gym. Schweinfurt 1901.
- G. Frhr. v. R e s s, Gründlach und seine Besitzer, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 3, Nürnberg 1881.
- R ü n s b e r g, Aber die fränkischen Slaven, 20. Ber. d. S. B. f. Mfr. 1851.
- U. R a h n e r, Die ehemalige Benediktinerabtei Michelsberg zu Bamberg, 51. WB. 1889.
- R. S. v. L a n g, Blicke vom Standpunkt der slavischen Sprache auf die älteste Geschichte Oberfrankens, MD. 1, 2 1840.
- M. Frhr. v. L e r c h e n f e l d, Die von Wildenstein und ihr Gericht zu Pressed, MD. 16, 3 1886.
- L i p p e r t, Die Entstehung der Stadt Bayreuth, Bayreuth 1923.
- J. L o o s h o r n, Die Geschichte des Bisthums Bamberg I (—1102), II (—1303), III (—1399), IV (—1556), München 1886—1900.
- C. M a s t u s, Bischof Otto I. von Bamberg als Bischof, Reichsfürst und Missionär, Dissertation Breslau 1889.
- E. M a y e r, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. 1, Freiburg i. Br.-Leipzig 1896.
- W. M i e ß n e r, Der literarische Streit um die Herzogsgewalt in Franken, Würzburger Dissertation 1923 (ungebrudt).
- W. M i l l e n b e r g, Bischof Günther von Bamberg, Dissertation Halle 1903.
- U. M ö r a t h, Beiträge zur Geschichte des Centgerichts Scheinfeld in der Reichsherrschaft Schwarzenberg, BM. 44.
- G. v. M ü l l e r s t e d t, Aber Hartwig Erzbischof von Magdeburg und die Schenkung von Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg im Jahr 1100, Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 10, 1, Halle 1863.
- W. M e u l a m, Immunitäten und civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440, Erlanger Dissertation, 78. WBuJ. 1925.
- C. Frhr. D e f e l e, Geschichte des Grafen von Andechs, Innsbruck 1877.
- P. D e s t e r r e i c h e r, Die Herrschaft Leugast, F i n k s Geöffnete Archive Bayerns II, 4 Bamberg 1822/23.
- Beiträge zur Geschichte (Frankens), 1820.
- Neue Beiträge zur Geschichte (Frankens), 1.—7. H., 1823—1830.
- Geschichtl. Darstellung der zwei Burgen Lühersfeld, Bamberg 1824.

- P. D e s t e r r e i c h e r, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte in besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg, 1.—4. Stück, Bamberg, 1832—1837 (= D e s t e r r e i c h e r, Denkw.).
- B. F e u f e r, Beiträge zu Bambergs topographischen und statistischen sowohl älteren als neueren Geschichte, Bamberg 1791.
- §. R e i s e r, Die (Würzburgische) Bent Geßlach, Heimatbilder aus Oberfranken, hg. v. F. Kolb, Fr. Frhr. v. Guttenberg, F. Wächter 2, 2, München 1914.
- §. Frhr. v. R e i s e n s t e i n, Die Waldboten von Zwernitz, WD. 11, 2 1870.
— Geschichte der Familie v. Reichenstein I, München 1891.
- O. R i e b e r, Das Landgericht an dem Roppach in neuerer urkundlicher Beleuchtung mit Exkursen über andere Landaerichte, insbesondere das des Burggrafentums Nürnberg, 57. BB. 1896.
- §. R i e z l e r, Bistum Eichstätt und sein Clavenfendrecht, Forschungen zur deutschen Geschichte 16, Göttingen 1876.
- §. R i n g, Altbamberg im Lichte der Forschung. Hohe Warte, Bamberg 1922.
- O. R. R o l l e r, Eberhard von Fulda und seine Urkundentypen, Dissertation Marburg 1901.
- J. B. R o p p e l t, Historische . . . Beschreibung des . . . Fürstenthums Bamberg, Nürnberg 1801.
- J. Frhr. v. R o t e n h a n, Geschichte der Familie Rotenhan älterer Linie. 2 Bde., Würzburg 1865.
- R u s a m, Die Einführung des Christentums in Oberfranken, Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte (= BzbRG.) VIII u. IX, Erlangen 1902 und 1903.
- W. S c h e e l, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis, Berlin 1903.
- L. S c h m i d, Die älteste Geschichte des erl. Gesamthauses Hohenzollern, Eßlingen 1881—88.
- G. S c h m i d t, Das Würzburger Herzogtum und die Grafen und Herrn von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in MA. u. NZ., hg. v. Zeumer 5, 2. Weimar 1913.
- §. S c h n e i d e r-W. A m e n t, Bamberg, die fränkische Kaiser- und Bischofsstadt (mit Zweiblers Stadtplan 1602), Bamberg 1912.
- §. S c h n e i d e r, Der Wortschatz der Bamberger Mundart von 1880—90, 71. BBuZ. 1913/14.
- W. S c h w e f f e l, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt, Quellen und Forschungen zur bayer. Kirchengeschichte, hg. v. Jordan III, Leipzig 1918.
- W. S c h u b e r t h, Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg, Erlangen 1790.
— Nachträge zum Histor. Versuch. . . 1792.
- J. A. v. S c h u l t e s, Versuch einer historisch-geographischen Beschreibung der ostfränkischen Radenzgauen (mit 1 Gaukarte), Historische Schriften und Sammlungen II, Hildburghausen 1801.
- G. S c h u l z e, Beiträge zur Landes- und Siedelungskunde des Fichtelgebirges, Leipziger Dissertation, Hof 1909.
- C. A. S c h w e i z e r, Bemerkungen über das Geschlecht der Walpoten in Oberfranken WD. 2, 3 1844.
— Die Einführung des Christentums am oberen Main und der Regnitz, 25. BB. 1862.
- J. N. S. [e f r i e d], Die Grafen von Bergtheim, die Bögte des kaiserlichen Benediktinerstiftes auf dem Michelsberge zu Bamberg, 54. BB. 1892.
— Die Grafen von Bergtheim-Beltheim-Kamm. 58. BB. 1897.
- A. S e i d l, Das Regnitzthal von Fürth bis Bamberg, Erlangen 1901.
- A. S e n g e r, Das kaiserliche Hochstift Bamberg nach seiner kulturellen Bedeutsamkeit, 65. BBuZ. 1907.

- W. Soltau, Zur Genealogie der Grafen von Udenberg, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 9, Nürnberg 1888.
- W. Spielberg, Zur älteren Genealogie der Burggrafen von Nürnberg, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 37, München-Berlin 1925.
- C. v. Spruner, Beschreibung und Geschichte des ostfränkischen Gaues Volkfeld, *W* 2, 1 1884.
— Das Herzogtum Ostfranken in seinen Gauen eingeteilt (mit 1 Karte), 2. *WB*. 1838.
- F. Stein, Aber die Herkunft des Markgrafen Luitpold I. von Österreich, Forschungen zur Deutschen Geschichte 12, Göttingen 1871 (= Stein, *FadG*. 12).
— Bemerkungen über Benennung, Umfang, Marken und Nachbargaue des Grabfeldes nach den Kloster Fuldischen Erabitionsurkunden, *Arch. d. S. B. f. Ufm.* (= *Wl.*) 21, 1871.
— Das Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt, Forschungen zur Deutschen Geschichte 14, Göttingen 1874 (= Stein, *FadG*. 14).
— Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1888 u. 1886 (= Stein, Frankens).
— Ostfranken im 10. Jahrhundert, Forschungen zur Deutschen Geschichte 24, Göttingen 1884 (= Stein, *FadG*. 24).
— Die ostfränkischen Gaue, *Wl.* 28, 1885 (= Stein, Gaue).
— S. Müller, Die Geschichte von Erlangen in Wort und Bild, Erlangen 1898.
— Das markgräfliche Haus von Schweinfurt, Würzburg 1900.
— Kulmbach und die Pfaffenburg in alter und neuer Zeit, Kulmbach 1903.
- Ebm. C. Stengel, Fuldensia II, *Archiv für Urkundenforschung* 7, Leipzig 1903.
- R. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1874/76.
- R. Uhlirz, Die Herkunft der ersten österreichischen Dynastie, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 6. *Erg.* *Wb.*, Innsbruck 1901.
- R. Vollrath, Die Einführung des Christentums im oberfränkischen Bayern, *Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben* 5, Leipzig 1887.
- F. Wächter, Pottenstein, Bamberg 1895.
- P. Wagner, Eberhard II., Bischof von Bamberg, ein Beitrag zur Geschichte Frankens, Dissertation Halle 1876.
- S. Weber, Ein Beitrag zur Geschichte des Collegiatstiftes St. Stephan in Bamberg, 40. *WB*. 1870.
— Die St. Georgenbrüder am alten Domstift zu Bamberg, *Jahrbuch des Anzeims in Bamberg* 1882/3.
— Das Bisthum und Erzbisthum Bamberg, seine Einteilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse, 56. *WB*. 1894/5.
— Die Privilegien des alten Bistums Bamberg, *Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft* 20, München 1899.
- G. Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693, Würzburger Dissertation, Aschaffenburg 1909.
- R. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Teile, Stuttgart 1902 u. 1908.
- W. Wieland, Kloster Theres, Passfurt 1906.
- P. v. Winterfeld, Die Aufhebung des Herzogtums Franken, *Neues Archiv* 28, 1903.
- D. v. Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 11, Innsbruck 1890.
- U. Siegelhöfer-G. Hey, Die Ortsnamen des ehemaligen Hochstifts Bamberg, 68. *WBuZ*. 1910.
— Die Ortsnamen des ehemaligen Fürstentums Bayreuth, *Wd.* 27, 3 1920.
- S. Spfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839.

Abkürzungen.

Außer den üblichen Abkürzungen (vgl. auch Quellen- und Schrifttum-Verzeichnis) wurden verwendet:

AD. = Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, hsg. vom Historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

UL. = Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg.

BA. = Bezirksamt.

Bbg. = Bamberg.

BB (u. J.) = Bericht (und Jahrbuch) des Historischen Vereins zu Bamberg.

BM. = Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken.

Slg. = Sammlung.

U. = Urkunde.

Ul. = Urkunden.

Zt. = Zeitung.

Z. = Zeuge.

Personenverzeichnis.

Abkürzungen: B. = Bischof — Bb. = Bamberg — Bgf. = Burggraf — Bgr. = Bürger — Br. = Bauer — DD. = Dombetan — DR. = Domkanoniker — DRust. = Domkustos — DPr. = Dompropst — DSch. = Domscholaster — EB. = Erzbischof — EG. = Edelfreie(r) — ER. = Eigenritter — Frhr. = Freiherr — Geistl. = Geistlicher — Gem. = Gemahlin — Gf. = Gemeinfreie(r) — Gf. = Graf — HB. = Hochstiftsvogt — Hg. = Herzog — K. = Kaiser, König — Kan. = Kanoniker — Kl. = Kloster — M. = Ministeriale(n) — MA. = Ministerialenabel — Mbg. = Kl. Michelsberg — Mg. = Markgraf — Nbg. = Nürnberg — P. = Papst — Pf. = Pfarrer — Pfgf. = Pfalzgraf — Pr. = Propst — pr. = presbyter — RM. = Reichsministeriale(n) — S. = Sankt — f. = siehe — f. a. = siehe auch — Schw. = Schwester — L. = Tochter — UG. = Unfreie(r) — V. = Vogt — W. = Witwe — Wzb. = Würzburg. — Von älteren Namensformen sind nur die von der heutigen abweichendsten verzeichnet. Die Adelsprädikate de und „von“ sind zur Raumesparnis weggelassen.

A.

Abenberg, Gfn. 102, 133, 167, 170, 181—185, 182⁸¹, 203^{f.}, 212^{ff.}, 217, 221, 234, 238, 244, 254, 271, 273, 275, 284, 298⁵⁰⁴, 304, 430, 436, f. a. **Abalbert**, Konrad, Friedrich, Gerhilt, Otto, Rapoto, Wolfram.
Acila 344²⁴⁴.
Abalbero, B. v. Bb. 113, 115²², 226²²⁰, 334. —, B. v. Wzb. 130, 140, 242²⁷.
Abalbert, EB. v. Bremen 119. —, EB. v. Mainz 109¹¹⁰, 149, 154^{f.}, 161. —, B. v. Wzb. 349. —, Wbt v. Michelsfeld 267. —, (Gf. v. Abenberg) Bb. DR. 181. —, Def. v. Theuerstadt 99²⁰¹. —, Pf. v. Scheßlitz 118⁴⁷. —, Gf. v. Babenberg 48, 51^{f.}, 52², 54, 56⁹⁰. —, Mf. d. Ostmark 52², 54, 97, 102, 201¹¹⁰, 203. —, Gfn. im Rabengau I.: 71¹¹⁴, 82, 82¹⁶⁴, 88²⁰⁰, 95, 95²⁸⁸, 96²⁴⁵, 102, 179^{f.}, 188⁵⁶, 203, 284⁴⁸⁴, 369. — II. (v. Abenberg): 204. —, Gf. (v. Görz?) 147²¹⁹.
Abalhart, Gf. v. Babenberg 48, 56. —, Gf. im Rangau 88, 89²⁰⁰.
Adalpert, centurio in Bb., 306, 306⁵².
Adelheid, Gem. K. Ottos I. 68. —, L. d. Pfgf. Botho 126, 126⁹⁰. —, (v. Wartberg), L. d. Hg. v. Rimbürg 126^{f.}, 159, 162²⁰⁷, 163²⁰⁰, 237, 265, 267, 269, 282.
Adela, L. d. Gf. Glünther v. Ruffenburg 123, 243, 243⁴¹.

Adelhalmingen, M. 435.
Adelolt 8²⁸, 20⁹².
Adelsdorf f. Otlohestorf.
Adelwib Gf. 347.
Adolf v. Nassau, K. 186, 252.
Agnes, W. K. Heinrichs III. 115^{f.} —, Pfgfin. 167.
Ahorn, (Ritzsch), Gf. 143, 159, 282^{f.}, 288⁴⁷³, 292, 295, 298⁵⁰⁴, 309, 347, 442.
Aisch, Eiske, M. 241²², 322, 327¹⁶⁷, 396, 402, 421, 430, 435, 444^{ff.}, 444¹.
Aiberada, L. Mf. Ottos v. Schweinfurt 62⁸⁷, 67⁹³, 125⁸⁸, 128, 128¹⁰⁹, 130^{f.}, 133, 135^{f.}, 152, 191, 201¹¹⁰, 242, 242²⁸, 355. —, angebl. L. der vorig. 122⁷¹, 128¹¹².
Albert (de Tanna) Bb. DR. 443.
Abrecht VII., K. 186. —, (b. Schöne), Bgf. v. Nürnberg, 391. — Achilles, Mf. v. Brandenburg 352²⁹⁴, 388, 394.
Albwinus, Gf. im Rangau 89²⁰⁶, 180²¹.
Aleebach, Gf. 249⁴⁷.
Alexander II., B. 119, 121.
Altdorf, M. 270²⁸⁸.
Altendorf (= Stirn), Gf. 265, 270.
Altenstein M., 408.
Altenvorchelm, Gf. 86¹⁹¹, 346.
Altolveshusen, M. 431.
Alwalah, pr. 291.
Amalungestat M. 429.
Andechs, Gf. v. V. 62^{f. 71}, 67, 127, 127¹⁰⁸, 144²⁰⁸, 167, 169, 205, 206¹⁸⁹, 234, 245^{f.}, 251⁷⁷, 284, 288⁴⁷³, 293, 298⁵⁰⁴, 308, 313, 326¹⁶⁴, 351, 358, 370, 436, 440.

Andechs, fränk. Besiz 127, 127¹⁰⁰, 205, 237 f., 293, 330 —, Hauspolitik 237, 293. f. a. Arnold, Berthold, Poppo, Breanien. —, M. 441.
Andreas, Abt v. Wbg. 99²⁰².
Ankersberg, Cff. ? 272.
Anno, Cff. v. Rün 116, 116⁸⁷, 119, 123.
Anspere Cff. 249⁴⁷, 278. —, (= Cunstat) M. 278, n. 456.
Apetesdorf, M. 435.
Aribo, Cff. v. Mainz 109²¹⁰.
Aribonen 155, 266, 266²²⁰, 442 f.
Arnheim, Cff. 156, 169²⁴⁰.
Arno, B. v. Wzb. 46.
Arnold, B. v. Bb. 219²⁰², 252, 336, 362¹⁴. —, B. v. Halberstadt 76, 80¹⁵⁰. —, (v. Gunzendorf Cff.), Bb. D. Diakon 267. —, Pf. v. Schießlitz 118⁴⁷. —, Cf. v. Dieffen (= Andechs) 127, 127¹⁰⁰.
Arnstein, Cff. 278, 288⁴⁷³, 292, 297, 298⁵⁰⁴, 325, 407, 410, 439. —, Cff. in Uftn. 279. —, M. 279.
Arnulf, R. 2⁴, 14⁶³, 47. —, Hag. v. Bayern, 49, 58.
Arnulfinger 51²⁶⁶.
Aseabach, Wschach, Cff. 258, 269.
Aschbach, Cff. 345.
Asering, Cff. 247⁶⁴, 251⁷⁷.
Aschaha Cff. 269.
Asis, Cf. 8³².
Audulf, missus 29, 29¹²⁷, 30, 30¹²¹.
Auerbach, Uerbach, Cff. 266. —, M. 266, 431.
Auffeh, Cff. 159, 258, 260¹⁷³, 277 f., 277²⁰¹, 284, 288⁴⁷³, 292, 296, 298, 298⁵⁰⁴, 303²⁶, 394.
Aurach, M. 306⁴¹, 327¹⁰⁰, 406, 428.

B. P.

Baba, Schw. R. Heinrichs I. ? 56, 56⁸⁰.
Babenbere, M. 417, 420, 428, 428².
Babenberger, (ältere) Gfn., 15⁶³, 17⁷⁵, 43, 47 f., 48²³⁶, 49 ff., 53, 54⁷⁴, 55 f., 56²⁰, 80, 85, 218, f. a. Abalbert, Abalhart, Poppo, Egin, Heinrich, —, Fehde 48, 48²²⁷. —, „jüngere“ 51, f. Schweinfurt. —, Wftn., Hage v. Osterreich 51—54, 121 f., 122⁶⁹, 271^{200a}, f. a. Abalbert, Ernst, Friedrich, Quitpolb, Otto.
Bachusen, M. 435.
Baiersdorf, Cff. 279, 297, 391.
Bamberg, Bifchof v. (unbenannt) XII f., XV, 62⁷¹, 84¹⁷⁸ 178, 87¹⁰⁰, 90²¹², 94, 98 f., 101²⁶⁸,

103, 107 f., 107²⁰⁰, 108²⁰⁰, 110, 112 f., 115, 121, 123, 132¹⁴², 133 ff., 134¹⁵¹, 137, 140, 145, 157, 171, 176, 177³, 178 f., 181, 185, 187⁵⁴ 18, 188—193, 190⁸⁷, 194⁸¹, 197 f., 207, 207¹⁴³, 209 f., 209¹⁵⁵, 213, 215, 217, 223, 226²⁰⁰, 227, 232, 234, 236 f., 246⁶¹, 250, 258, 264, 272, 276 f., 283, 293 f., 299, 304 ff., 308, 311, 315 ff., 328 ff., 332, 332¹⁰², 333²⁰⁰, 334 f., 343²⁰⁰, 344, 346, 356, 360, 362 ff., 362¹², 363¹⁰, 364²⁰, 367, 375, 378—386, 396, 457 f., f. a. Abalbero, Arnold, Berthold, Poppo, Conrad, Thiemo, Eberhard, Edbert, Egilbert, Weit, Friedrich, Georg, Günther, Hartwig, Heinrich, Hermann, Johann, Johann-Gottfried, Lamprecht, Leopold, Ludwig, Otto, Rupert, Siegfried, Suiger, Wentho, Wulffing.
 —, Hochstiftsvogt (unbenannt) 142, 147, 157, 167, 179 ff., 179¹², 182⁸⁶, 183, 188, 189⁶⁵, 190 f., 190⁶⁵, 195, 204, 217, 223 ff., 226²²⁰, 238, 245⁶⁰, 254, 305, 306⁴⁹, 333 f., f. a. Thiemo, Friedrich, Otto, Rapoto, Wolfram.
Banza M. 432.
Barckstein, Barckstein 268, 278, 296, 342²⁴⁸, 404.
Baschal II., P. 146 ff.
Baumann, Br. 65⁸⁴.
Baumgarten f. Boumgarten.
Baunach f. Bunahe.
Bayern, Hag. v. 28, 210, 329, 393, f. a. Arnulf, Berthold, Eberhard, Heinrich, Ludwig, Rudolf, Welf, — Pfgf. v. 187⁸⁴.
Bayereuther, Beierrot. M. 428, 437.
Beatrig, L. Ottos v. Schweinfurt, 125 f., 125⁸⁰.
Beichlingen, Cff., Gfn. 123 f., 244, 244⁴⁹, 252 f., 253⁸⁸ f. a. Friedrich Medhtilbe.
Benedikt VIII., P. 107, 112, 113⁷.
Bennendorf, M. 398 f., 415, 432.
Benno, M. 417.
Peppo, Bgr. 417.
Ber(e)nhardus, Cf. 6²⁸, 14⁶⁴, 41. —, B. d. Kl. Fulba 179¹⁶.
Berengar, R. 58, 58⁴⁴. —, I., Cf. im Nordgau 89²⁰⁸, 91²¹⁶, 179, 184, 207 ff. — II., Cf. v. Sulzbach 129, 129¹²¹, 145, 147, 154²²⁸, 158, 184 f. —, M. 399.
Berenwelf, B. v. Wzb. 14⁶³.
Bertride, von dem, Bgr. 457.
Berg (Altenberg bei Zirndorf), M. 394, 442. — (bei Hof), M. 357,

357²⁰⁰, 439. —, an dem, Bgr. 457.
Bergthelm, Gfn. 170, 189 f., 193, 231, 244, 260, f. a. Bertholf, Gerhard, Hermann.
Bercht f. Alberada.
Beringer, Bb. Bgr. 428².
Bernecke (= Walpoten), Cff. 285.
Berner (= Görtich), M. 410.
Bernrüt, M. 431.
Bernstein M., Bgr. 439.
Berrno, Pf. 436.
Bertha, Gem. K. Heinrichs IV. 122. — f. Alberada.
Berthold, B. v. Bb., 126, 185⁶⁴, 187¹³, 196⁸⁹, 235 f., 263, 276, 329, 339, 380, 386, 442, —, Hgg. v. Bayern 58. — (v. Schweinfurt), Cf. i. Volkfeld u. Rab.-Gau, Mgf. i. Nordgau, 51, 56 ff., 58⁴², 59 f., 60⁵⁷, 68 f., 82¹⁸⁸. —, II., Cf. v. Anbechs 190⁶⁵, 205, 205¹⁸⁴, 242, 246⁶¹, 416, —, III., Mgf. v. Istrien, 124⁸⁶, 205, 313⁹⁰, 330, 338, 338²²⁷, 420, —, IV., Hgg. v. Meranien 313⁹⁰, —, Cf. v. Henneberg 240, 399, —, III., Mgf. v. Bobburg-Hohenburg 187¹³, 236, —, RM. 115²².
Bertholf, Cf. v. Bergthelm, 189, 189⁶⁵, 192, 231, 242⁴⁶, 244.
Peters f. Beatriz.
Petrus, Bb. Dsch. 143.
Pottendorf, Cff. 271.
Pfafenhoven, Cff. ? 261.
Pffinging, Bgr. v. Nbg. 391.
Philipp, R. 295⁴⁰⁹, 324.
Phrmede, Pfreimb, Cff. 268.
Blbera, Cff. 127, 267, 267²⁵¹.
Bibra, RM. 267, 393.
Bichellingen f. Weichlingen.
Pillsa 417.
Pipurch, Cff. 251⁷⁷.
Pippin(e) 1, —, d. mittl. L. 15, 37, —, R. 2⁴.
Bischöfe f. Arnald, Bambara, Bruno, Bucco, Burdard, Thietmar, Eberhard, Erchanbald, Heinrich, Otto, Richolf, Ulrich, Wipert, Würzburg.
Pheringe, M. 435.
Piugen (= Raabs), Cff. 271²⁰⁰ a.
Blankenbergr, Cff. 33¹⁰⁹.
Blankenfels, Cff. ? 357²⁰⁰.
Blankenstein, Cff. 282, 297.
Blaffenberg, Gfn. f. Anbechs, — M. 286, 307 f., 313, 324, 324¹⁵¹ 152, 326¹⁰⁸, 335, 356, 384 f., 393, 407, 416, 436 f., 438, 456.
Plech, M. 431,
Blitrud, Gfn. 14⁶⁴, 41, 55, 55²⁵.

Bochemi fratres 41¹⁹⁰,
Böhmen, Hgg. f. Boleslaw.
Bodelendorf, Bödeldorf (= Memmelsdorf), M. 241⁸², 322, 419, 429, 447 ff.
Bogen, Gfn. 166, 272, 339,
Bolen, Hgg. f. Boleslaw, Mesco, Richza, Bratislaw.
Bolenze, Bollynce, M. 344²⁵⁴, 429.
Boleslaw v. Böhmen 68, —, Hgg. v. Polen, 71, 79.
Bommersfelden, Eruchseffe v. 430, 446.
Bongarten, Cff. f. Boumgarten.
Bonifatius 2, 2⁴, 17⁷⁷, 28, 38¹⁷⁹, 41, 42¹⁹⁴, 44²⁰⁷.
Bonifat VIII., P., 211.
Bopp, erbar 351²⁸⁹.
Boppo, B. v. Bb. 236, 263, —, I., II., B. v. Wab., 43, 44²⁰⁷, —, Bb. DPr., 120⁵⁸. —, Cf. v. Anbechs 167 f., 190⁶⁵, 205 f., 223, 243, 253, 308 f., 316, 380, 413, 437, —, I. (Cf. v. Babenberg) 47, 291⁴⁸⁷, —, II. (Sorbenmiff.) 47, 51²⁸⁸, 239, —, III. (Cf. i. Volkfeld) 48, —, Cf. v. Henneberg 239⁹, —, Cf. v. Henneberg, Bgr. v. Wab. 202, 240, 399.
Boppomen f. Babenberger.
Botenstein, Bottenstein, M. 159, 159²⁸¹, 308, 412, 433, 454⁴¹.
Botho, Pfgf. v. Rärnthen 85¹⁸⁸, 126, 126⁹⁹, 127¹⁰³, 141¹⁸⁹, 158²⁷⁷ 279, 173³⁶¹, 237 f., 245, 265 f.
Botolvestat, M. 432.
Boglinger, erbar 351²⁸⁹.
Pouchaha f. Pucha.
Boumgarten, Cff. 268.
Praelubestorf, M. 434.
Brahtingen, Prächting, M. 433.
Bramberg, Cff. 190⁶⁵, 254 f., 279, 296⁵⁰¹, 297.
Brandenburg, Mgf., XII, 90²¹², 93²²⁸, 214, 386, 392 f., f. a. Albrecht - Achilles, Christian - Ernst, Friedrich, Johann.
Brauned (= Hohenlohe), Cff. 288⁴⁷³, 363¹⁸, 377, 386, 391, 442.
Braunschweig, Mgf. f. Meifen.
Bretenstein (= Hildeboltestein), RM. 443.
Bretevelt, Preshfeld, M. 433.
Bretislaw v. Nöhren 122. —, II., Hgg. v. Nöhren 122⁷⁸.
Prillebez, M. 433.
Brilswize, M. 437, 440.
Priwill, M. 439.
Prölsdorf f. Praelubestorf.
Brozze, Br. 435.

Brun, Bruder K. Heinrichs II.
79¹⁴⁷.
Bruno, CB. v. Trier 141²²² 223.
—, B. v. Lugsburg 112. —, B.
v. Straßburg 165²¹².
Brunonen 123 ff., 124⁸⁵.
Brunwart, Pö. Pgr. 306⁶², 428³.
Bucco, B. v. Halberstadt 138.
Buch, M. 344²⁵⁴, — (Orlam. M.)
440.
Pucha, Buchau (bei Weismain), M.
322, 412, 434.
Buch(e)bach, M. 431, 436.
Buchenze, M. 432.
Buchfeld, M. 431.
Büchsolz, M. 66⁹².
Puer (= Kindesperc) M. 436.
Bumannestorf, M. 429.
Bunah, M. 322¹³³, 344²⁵⁴, 434.
Bunzendorf, M. 433, 438.
Buotelah, M. 433.
Bu(o)tendorf, RM. 251⁷⁷, 443.
Burch, Burt, Gf., 86¹⁰¹, 346.
Burchard, B. v. Worms, 143, 282,
—, Pgg. v. Schwaben, 49.
Burgella, M. 435.
Burgwindheim f. Windheim.
Przemysliden 122, 237.

C. K.

Käfernburg, Gf. 123, 243, 288⁴⁷³,
411.
Kärnthén f. Botho, Hermann.
Caligt II., P., 156, 164.
Callenberg, Kalbenberg, Calwen-
berg, Gf. 190⁶⁵, 256, 287, 288⁴⁷³,
295⁴⁹⁹, 296⁵⁰¹, 335, 356, 407,
454 f., n. 456, —, in Bayern 256.
Kamerstein, RM. 34¹⁵⁷.
Kammermeister, M., Pgr. 428.
Capella, MA. n. 456.
Karl d. Gr., K. 1, 14, 14⁶³, 17, 18⁷⁸,
22⁹⁹, 28 ff., 40¹⁸¹ 184, 31, 32¹⁴²,
37¹⁷⁶, 38, 42, 42¹⁹⁸, 63, 75
—, Sohn Karls d. Gr. 29, 29¹²⁵,
— IV., K. 187⁵⁴, 210, 336,
337²²⁸, 384, 390 ff., — Martell
1f., —, M. 396.
Karlmann, Pgg. 2, 2⁴, 15, 26.
Karolinger XVI. 16, 36, 101, 178,
184, 348.
Kastl, Gfn. f. Sabsberg.
Castell, Gf., Gfn. 128¹¹⁴, 192⁷⁵,
231, 260, 274, 278, 334.
Katzenburg f. Raßenberg.
Cheskendorf M. 429.
Kellner v. Biberach, M. 267.
Kemnatén, M. 327.
Cham(h) (= Stirn) Gf. 265, 270 f.,
400.
Chirchelm, Gf. 260, 262.

Chlodwig, K. 1.
Chlupisdorf, Gleusdorf, M. 325.
402, 404, 416, 432.
Chonze, Konze, König M. 401, 440.
Chozznberg, M. 418 f., 433.
Chraft, Gf. im Rabenzgau 114²²,
204, 284. —, M. 397.
Chrlgenbrunnen, M. 430.
Christian-Crust, Mgf. v. Branden-
burg 393.
Chrummen, M. 411.
Chrusine, Crusen, Gf. 130¹²³, 281,
—, M. 130.
Chubece, Cupze, Rüps, M. 355²⁰⁵,
438.
Künburg f. Kvenburg.
Chultz, M. 436.
Chungesteln, M. 158²⁷⁷, 432.
Chuno, Runo f. a. Konrad, Bruder
B. Eberhards I. v. Pö. 88.
—, Gf. im Gualafeld 265. — v.
Sporburg, Gf. 162²⁰⁷, 238⁵, 264 f.,
272, 342²⁴⁷, 443. —, Sohn Ottos
v. Nordheim 123.
Chunstat f. Cunstat.
Churbenrlut, M. 432.
Cliche f. Ziech.
Cigenruhe, M. 401, 420.
Cile, Zeil, M. 357²⁰⁵, 431.
Kilian S. 15⁶⁸, 46, 46²²³.
Kindesberg, M. 309⁶⁹, 324,
324¹⁵⁰ 151, 389, 393, 407, 436,
456 f. a. Puer, Künßberg.
Cirkendorf, M., erbar 155²⁸⁹,
351²⁸⁹, 433.
Clemens II., P. 85, 113, — III., P.
140, 190.
Clupestorf f. Chlupisdorf.
Knutonen f. Schidingen.
Coburg, M. 440.
Königsfeld, M. 87¹⁹⁹, 434.
Königstein, M. f. Chungestein.
Köttel, M., 279.
Conrad, Cunradus, Chunrad f. a.
Chuno. —, CB. v. Trier 141¹⁸⁷.
— v. Ergersheim, B. v. Pö., 327.
—, B. v. Wab. 44. —, Pö. D. Ruff.
165, 188. — v. Aufseß, Pö. D. R.
277. — v. Gunzenhof, Pö. D. R.
267. —, Def. v. St. Jakob 219²⁰³.
— I., K. 42, 48 ff. — II., K. 84,
101, 101²⁷⁰, 107, 112, 114, 235.
— III., K. 35¹⁹³, 164 f., 239, 330,
441 ff. — IV., K. 130, 388. — d.
Ältere 49. —, Sohn Heinrichs IV.
141. —, Gf. 89²⁰⁶, 93. — Gf.
v. Ubenberg 204. — v. Brünn f.
—, v. Mähren. — Gf. v. Dachau
126 f., 159, 163²⁰⁰, 237 f., 238⁶,
265, 267, 282, 443. — v. Mähren
122, 122⁷². — I. Baf v. Rürn-
berg 331. — (d. Fr.) Pgg. v.

Nürnberg, 214, 229²⁴⁰. — (v. Memmelsdorf), Bb. camerarius, 414, 416, 447 f., 449⁰.
Konradiner 48 f., 49²⁴⁵ f. a. Conrad, Eberhard.
Cornhant, Bb. Bgr., 402.
Kornstein, von dem, Bgr. 457.
Rottenau, M. 323, 323¹⁴³, 438.
Rogau, M. 363¹⁸, n. 456.
Crafto 39¹⁸³.
Kranaha, M. 433.
Craze, M. 435.
Creußen f. Chrusine, Crusen.
Crhegelingen, Cff. 261.
Kristan, Cf. 47²⁸¹.
Croduwanestorf f. Rodewinestorf.
Crogelstein, Krögelftein, Cff., 280, 280⁸⁸⁹, 298⁵⁰⁴, 325. — Burgmann 280⁸⁸⁹.
Krotendorfer, erbar 351²⁸⁰.
Crowll, M. 435.
Cruozsane, Crutsare, Crusen f. Chrusine.
Kvenburg, Kynburg, M. 339 f.
Rühberg, Frhr. v. 23¹⁰¹, 355 f. a. Kindesberg.
Culmen (= Leuchtenberg), Cff. 267 f.
Kunigesvelt f. Königsfeld.
Kunegunt 344²⁴⁴.
Kunigunde, Gem. Heinrichs II., 73, 82 f., 83¹⁷⁰, 98, 193, 193⁸⁰. — Gem. Kunos v. Nordheim, 123.
Cuniza, E. b. Cf. Reginboto III. 124, 167, 242⁸⁸, 243 f., 253, 260, 288⁴⁷⁸, 328¹⁷⁴, 413, 437.
Kuno f. Chuno.
Cunstat (ält. Geschlecht) 135 f., 450. — M. 134, 136, 190⁸⁸, 278, 287⁸⁸⁷, 301, 305, 305⁴⁶, 308 f., 321¹²⁸, 325¹⁵³, 335, 336²¹⁸, 411, 414, 417, 427, 432, 440, 450 ff., 450⁸, 451⁹, 452²⁰, 453, 453⁸¹, 454, 455 f., 455⁴⁹, n. 456, 458.
Cupze f. Chubece.

ⓓ ⓔ

Dachau, Cf. v. 282 f. a. Konrad.
Tachulf, Cf. 32 ff., 32¹⁴⁴.
Dacstete, Tagestetten, Cff. 261 ff.
Taevber, Teuber, Bgr. 457.
Dagobert, R. 29, 36 f.
Dahspach, Dachsbach, Cff. 262, 292.
Talmezzlingen, M. 400.
Tandorfer, erbar, 351²⁸⁹.
Tann, Frhr. v. b. 443
Tanna, RM. 443.
Debi Mg. 120.
Theotrich 8⁸⁸

Tzeuern f. Tulren.
Tzingen, M., 66⁹².
Tzingfeld f. Tundvelt.
Thumbrunne Cff. 251⁷⁷.
(Tiefen-)Pölg, M. f. Bollynce.
Dietmar, Dinarus. — Cf. 243. — Cf. v. Tetenvanc 244. — M. 152²⁴³. — Cff. ? 343²⁵¹.
T(h)lemo, Timo, B. v. Bb., 259, 259¹⁸⁴, 309, 315. — pr. v. St. Jakob, 99. — (= Dietmar), Cf. i. Bolffeld, Bb. 5B., 96²⁴⁵, 101, 179 f., 183, 202 f., 244. — M. 318¹¹⁷, 397.
Dieprehtesdorf, RM. 443.
Dieffen, Cf. v. 237, f. a. Arnold.
Dietericus, Bb. DR.?, 450.
Dietmar, Thietmar, B. v. Merseburg 46, 58—61, 68—73, 74¹²⁷, 79 f., 79¹⁴⁹. — Abt v. Banz 408. — (= Thiemo), Cf. i. Bolffeld 71¹¹⁴, 82, 82¹⁰⁵, 85¹⁸⁴. — M. 405, 413.
Diotmar 14⁶⁴, 43, 289.
Dipold, Mg. v. Bohburg 166²⁸⁰. — Cff. 343²⁵¹, 345.
Dipoldinger 35, 105, 125.
Titenhelm, Cff. 263 f., 268, 272.
Diters, Ditrasdorf (= Cunstat), M. 452, 456, n. 456.
Tokler, Bb. Bgr. 365.
Dornbach, M. 419, 431.
Dornbenze, M. 429.
Dornberg, Bögte v. (= Schalkhausen), Cff. 263²⁰⁹.
Traifen, Cff. 271, 271⁸⁰².
Trebegast (= Walpoten), Cff. 285, 285⁴⁴⁰.
Trebenedorf, M. 431.
Treutelingen, M. 307, 380, 457.
Trimberg, Trinperch, Cff., 189⁸⁵, 253, 253⁹⁰.
Drosclnrlut, Droseken-, Trofchenreuth, M. 322¹⁸³, 344²⁴⁴, 397, 429.
Drosendorf, M. 429.
Trubacher, erbar, 351²⁸⁹.
Trubaha, Cff. 249⁷⁴, 284.
Truchseß v. Pommersfelden, M. 307⁸⁸, 323, 323¹⁸⁶.
Truhendingen, Cff., Cfn., 230²⁵³, 237, 242, 264, 270, 277, 288, 288⁴⁷⁸, 294—297, 298⁵⁰⁴, 303, 331, 335, 338, 377 f., 382 f.
Trumsdorf, CR. 286, 357⁸⁰⁹.
Trunstadt, M. 323, 429.
Truppach, M. 323, 323¹⁸⁶, 440, 454, 454⁴¹.
Dubern, M. 432.
Tundorf, Cff. 255¹¹⁸.
Tundvelt, Dunindevelt, M. 307, 344²⁵⁴, 434.

Tulren, Turin, Turne, Theuern, **Œ** 269.
T(h)u(l)lstat, M.? 347 f., 399, 416, 428, 428¹.
 Durlingestat, M. 378, 435.
 Turndorf, M. 431.
 Turnow., M. (f. a. Fürtſch v. Th.) 313⁹⁸, 411.
 Tuto (v. Schauenſtein), Bb. DR., 258.
 Dythenheim, M. 329.
 Tzirendorfer f. Cirkendorf.

C

Ebbo, RM. 443 f. a. Ebo.
Eberhard I., B. v. Bb. 76, 79, 79¹⁷⁴, 84¹⁷⁹, 86, 87¹⁹⁷, 88, 93 f., 96 ff., 98²⁵⁵, 102²⁷⁵, 107, 109³¹⁰, 111, 113, 121, 179¹⁵, 180, 180²⁰, 188, 188⁵⁸, 201, 201¹¹⁰, 218, 235 f., 284, 284⁴³⁴. — II., B. v. Bb., 168³³³, 190⁶⁶, 192 f., 205 f., 229²⁴⁹, 231, 239 f., 242⁴⁰, 243⁴⁶, 244, 253, 260, 262¹⁹¹, 263, 263²⁰⁹, 266, 268, 270 ff., 276, 304⁴⁰, 305, 308, 316, 319¹²⁹, 343, 381, 399, 434, 447, 450. — B. v. Eichſtätt 125. — Bb. DR. 327¹⁹⁷, 346²⁰⁷, 443. — Pr. v. St. Jakob 287, 402, 443. — (v. Schaumberg), Pr. v. St. Stephan 258¹⁵⁰. —, Abt v. Mchbg. 246²⁵. — v. Fulda 30¹⁴³, 42, 56, 56²⁵, 97²⁴⁸, 239⁸. — de Ratoldesdorf. Mönch d. Kl. Mchb. 404, 408, 413. —, Hgg. v. Bayern 58. —, Hgg. (v. Francken) 34, 49 f., 49²⁴⁶, 50²⁵² 254. —, Gf., Bjb. 53. 450. —, index prov. 307. —, Bb. Bgr. 99, 99²⁸², 100²⁸².
Eberhilt, **Œ** 345.
Ebermannsdorf, Ebermuntisdorf, **Œ** 269, 269²⁷⁴.
Ebermarstat, M.? 433.
Ebern, M. 434.
Ebersteln, **Œ** 251⁷⁷.
Ebo, Gf. 48²³⁵, 180, 180²² f. a. Ebbo.
Ecbert, B. v. Bb., 231, 256¹²⁷, 276, 282, 309, 336²¹⁹, 378, 403 ff., 408 f., 411, 446, 454⁴³. — I., Mif. v. Weißen (= Braunschweig) 123. — II. (= v. Rotenburg) 123, 141, 344²⁵⁴. — aus Sachſen, 124.
Eckebretsteine, M. (= Saß) 439.
Eckehard, Abt v. Aura, 56, 56⁵⁰, 143, 151. —, Abt v. Weißenhohe 266. — v. St. Gallen 50²⁵⁵. — de Helungen, Kan. v. St. Jakob, 254.
Eckehartsdorf, M. 437.

Ecolvesheim, M. 430.
Egilbert, Patr. v. Aquileia, 166. —, B. v. Bb. 44, 90²¹¹, 159 f., 163³⁰⁰, 237, 240²¹, 253, 256¹²⁷, 260, 269, 271, 308 f., 314, 316, 326¹⁶⁴, 328¹⁷⁸, 398, 415, 443, 447, 449¹¹, 453. —, Bb. DR. 166.
Egilolf 38¹⁷⁸.
Egillovesheim f. Ecolvesheim.
Egilward, B. v. Bjb. 14⁵³.
Egino (Habenberger) 48²³⁵.
Egloffstein, M., Ghr. 323, 323¹³⁵ 139, 324¹⁵³, 355, 363, 363¹⁹, 433.
Ehrenfried, Pfaf. v. Lothringen 240.
Eife v. Reggou 252.
Eilika = Hizila (v. Schweinfurt) Abt. v. N. Münſter 95, 95²³⁶, 125⁵⁸.
Einhard, Geſch. ſchr. 16, 28.
Einbild, Gm., 30¹³⁴, 42, 42¹⁹⁸, 56²⁵, 291.
Elske f. Miß.
Eiren, M. 322¹³².
Embricho, B. v. Bjb. 204¹³⁶.
Engliger 54.
Engllhart centurio 306⁵², 377.
Engllrh 8⁸⁸.
Epprechtſtein f. Eckerbretsteine.
Erchanbald, B. v. Eichſtätt 39¹⁸². —, Abt v. Fulda 71.
Ergersheim, M. 327.
Erhenpahe, M. 430.
Erkanbert 54.
Erlaß, Erlahe, M. 288⁴⁷³, 409, 430.
Erlangen, M. 251⁷⁷, 430.
Erlung, B. v. Bjb. 147, 162, 246⁶¹, 343²⁵⁰, 344²⁵⁴.
Ermbrehteshusen, **Œ** 259¹⁶³, 260 ff.
Ermbrehteshusen, **Œ** 259¹⁶³, 260 ff.
Erminold, Abt v. Brieſfling 150²³⁴.
Ermreuther, erbar 351²⁵⁹.
Ernst, Hgg. v. Schwaben, 184. —, Gründer d. Kl. Malfersdorf 166²¹⁹.
Erphol, Gf. 29¹.
Erabiſchöſe f. Adalbert, Anno, Bruno, Conrad, Egilbert, Johannes, Mainz, Norbert.
Eſchenau, RM. (= Schellenberg) 115, 251⁷⁷, 266, 441 f., 443.
Eſchenfelden, Esinvelt, M. 160, 433.
Escheringen f. Ascering.
Esknowa, Eskenhouve f. Eſchenau.
Ettenstat (= Stirn), **Œ** 265.
Eurasburg f. Iringsburg.
Euffenheim, M. 66⁹².
Ezzilo, Gf. (= Heint. v. Schweinfurt) 17⁷³, 65⁸⁶, 67.
Ezzo, Pr. v. St. Jakob 287.

F. B.

Bach, Vechene, M. 345²⁵⁵, 430.
Vanre, M. 440.
Fasanus M. 435.
Beit v. Würzburg, B. v. Bb. XIII, 384.
Beiburg-Klamm, Gfn. 244.
Feulner, M. 286, 390, 439.
Viherl(e)t(h), Biereth, M. 409, 413, 422, 429.
Virnsperg, M. 45²¹³.
Ulsbach, M. 435.
Fürtsch (v. Thurnau), Vorsche, M. 65⁸⁴, 124⁸⁴, 124⁸⁸, 279, 313, 313⁸², 314¹⁰⁴, 322¹³², 323, 324¹⁵³, 336, 355^{f.}, 357³⁰⁹, 383, 390, 392, 407, 410, 437, 440, 453⁸⁴.
Vogelsbach f. Bolsbach.
Wohburg, Mgn. v. 36¹⁷¹, 105, 125, 187¹³, 357, 388, 392, 438. — f. a. Berthold, Dipold.
Woit v. Saizburg, M. 435.
Wolffeldgrafen f. Berthold, Poppo, Dietmar, Heinrich v. Schweinfurt, Hessi, Hesso.
Wolsbach, Gf. 283, 292, 298⁵⁰⁴, 357³⁰⁹.
Worchheim, M. 347, 429.
Forestarius, M. 401^{f.}
Forse(h)o f. Fürtsch.
Fravensdorf f. Frensdorf.
Frienahorn f. Frienahorn.
Freinhaslach f. Hasalaha.
Freiforheimer f. frige F.
Frensdorf (= Abenberg), Gfn. 182, 182⁸⁸, 238⁸, 298⁵⁰⁴, 415, 430, 436 f. a. Friedrich, Rapoto, —, M. 400, 424, 431, 436.
Frey, erbar 351²⁸⁸.
Frieheendorf, Gf. 251⁷⁷.
Friedrich, Fridericus — I. (v. Hoh- enlohe), B. v. Bb. X, 301⁸, 360, 363¹⁰, 367. — III. (v. Auf- seß), B. v. Bb. 230, 380. —, Abt v. Wbg. 261^{f.} — (de Muchil), Bb. Dr., 252. —, Mönch d. Kl. Mchb. 421.
 — I., R. 124⁸⁸, 130, 159²⁸⁸, 206^{f.}, 220, 245, 255, 264, 270^{f.}, 287, 334, 338, 373²⁴, 391, 451, — Söhne, 185, 187¹⁸, 236, 270^{f.}, — II., R. 257, 257¹⁴², 336, 372, — III., R. 393.
 — (Bab.), Hgg. v. Osterreich 338, — (Staufer), Hgg. v. Rothenburg 230²⁵³, 343²⁴⁷, 344, 400, —, Hgg. v. Schwaben 164^{f.}, 165³⁰⁸. — I., Gf. v. Abenberg 182, 191, — II. 182, — Gf. v. Beichlingen 124, 243^{f.}, — Mgf.

v. Brandenburg, I.: 393^{f.}, — III.: 390, 393, — v. Rastl-Sabsberg 128, 128¹¹⁴, 242, 242³⁷, — Bgf. v. Nürnberg, III.: 130, 329, 388, 392, — IV.: 45, 213, 277, 390, — V.: XI^{f.}, 253, 324¹⁵⁰, 351²⁹⁰, 376⁸², 391^{f.}, — VI.: XII, XII¹⁰, 294⁴⁰⁶.
 — (v. Mistelbach), Br. B. Ottos I. v. Bb., 144²⁰⁸ 209, 161, 161²⁹⁸, 165³⁰⁸, —, index prov., M. 307, 307⁵⁹, —, M. 422, —, M. scul- tetus 424, —, Gf. 345.
Frienahorn, Gf. 347, 434.
Frienhasala f. Hasalaha.
Frieso 8⁸⁸.
Fri(ge) Forehelmerl, Gf. 86¹⁰¹, 345^{ff.}, 429.
Frontenhäusen f. Lechsgemünd.
Frutolf v. Michelsberg 56, 56⁸⁰, 143, 152.
Vullbach, Füllbach, M. 432, 440.
Vulner f. Feulner.
Furte, Fürtz, M. 435.

G.

Gärtenroth, Gerenderode, Gf. 279, 288, 298⁵⁰⁴.
Galle, M. 441.
Gampfer, erbar 351²⁸⁸.
Gebenbach, M. 397, 432.
Gebhardus, Gebhard, B. v. Bzb. 162, 168⁸⁸, 206, 241²⁵, —, Gf. 179, — Gf. v. Suzbach, I.: 208, — II.: 130, 185, 268, — Erbtöchter G.' II. 130.
Gecendorf, M. 396, 430.
Geckenheim, Gf. 260.
Geckilbach, Gf. 270.
Geier (= Zolner), Bb. Bgr. 364^{f.}, 364²⁵.
Geissenheimer f. Mattonen.
Gemuenda, M. 331.
Genitz, Bgr. 457.
Georg III., B. v. Bb. 187⁵⁴, 384.
Gerblrg 43.
Gerenderode, Gf. f. Gärtenroth.
Gerhard, B. v. Bzb. 377, —, (Gf.?) 42, 54^{f.}, 55²⁵, —, Gf. im Bang- gau 96²⁴⁵, —, Gf. v. Bergheim 190⁶⁸ 66, 192, 244.
Gerhilt, Gem. d. Gf. Wolfram (v. Abenberg) 181, 242⁸².
Gertraut, angebl. L. Ottos v. Schweinfurt 125⁸⁸.
Gertrud, Gem. d. Pfgf. v. Staßfeld 165³⁰⁸, 239.
Gerundus, Gf. i. Badanachgau 96²⁴⁵
Gerung(us), Gf. i. G. Kunigesjun- dera 50²⁵⁵. —, M. 399.
Gesnitz, M. 286, 288⁴⁷³.

- Gestingeshausen, M. 458.
 Gezemann, Of. i. Bergau 96²⁴⁵.
 Glech(eburg), Of., Cf. f. Cuniza.
 Reginoto III., Willehelm —, M.,
 heute Ofn., 123⁸⁰, 124, 278, 297,
 298⁸⁰⁶, 301, 308, 322¹⁸², 336,
 355, 438.
 Glei, M. 441.
 Giengen f. Bohburg.
 Gier (= Altenstein), M. 408.
 Gisela, L. d. Hgg. Otto v. Schwein-
 furt 125⁸⁸, 127, —, Cf. 343²⁵¹,
 345.
 Gleusdorf f. Chlupesdorf.
 Glismuth, M. 441.
 Glizberg, Of. 116.
 Gnozzeshelm, Cf. 264.
 Götz f. Abalbert.
 Gößweinstein f. Gozwin, -sten.
 Gosler, erbar 351²⁸⁹.
 Gotebold, Of. v. Henneberg 166, 171.
 Gotthelms, Efavim 38¹⁷⁹.
 Gottfried, Bgf. v. Nürnberg
 (= Raabs) 245.
 Gozwin(e), Of. (v. Gößweinstein?)
 116. — (I.), Of. 239 f., 239⁹,
 278. — (II.), Of. 239, 239¹¹.
 — (III.) Cf. v. (Schichtabt.) Stahl-
 ed 166, 239. —, Cf. 239⁶.
 Gozwinsten (= Schönsfeld), Cf.
 280 f., 281⁸⁹⁴.
 Gra, erbar 351²⁸⁹.
 Grafen v. Gräfenberg, M. 280⁸⁹⁰,
 281 f. a. Birnt.
 Gregor VII., P. 109⁸¹⁰, 120, 138 ff.,
 143, 247 ff.
 Graischach, Ofn. f. Lechsgemünd.
 Grellesbach, Cf. 265, 288⁴⁷³.
 Greifen-Grifenstein, Cf. (= Ot-
 lohestorf) 277, 282, 288⁴⁷³.
 Gremisdorf, M. 431.
 Grintilla f. Gründlach.
 Groegelstein f. Crogelstein.
 Groß (v. Trodau), M. 283.
 Grün v. d. Grune, M. 357,
 357⁸⁰⁹, 384, 392, 439.
 Gründlach, RM. 115, 282 f., 288⁴⁷³,
 295, 391, 441 ff.
 Günther, B. v. Bb. 98²⁵⁷, 99, 99²⁶¹,
 109²¹⁰, 115 f., 116²⁷, 118 f., 121,
 171, 183, 239, 311.
 Gumpert, Gumbertus, S. 16, 17⁷⁵.
 —, Bb. Geitl. 138¹⁸⁶, 140. —, Of.
 i. Gollachgau 96²⁴⁵. —, Of. i. Zff-
 gau 180²¹.
 Gumpold, Abt v. Mbg., 142, 152.
 Gumprechtshusen, M. 440.
 Gundelar I., B. v. Eichstätt, (Bb.
 Dufstos) 106, 106²⁹¹. —, II.
 362³.
 Gundeloh (v. Memmelsdorf), Bb.
 DR., Mag. u. DD., 401, 448 f.,
 — (v. Pfaffenberg), M. 416.
 Bb. M. 422. —, Bb. Truchseß 305.
 Gundolt 20⁹². —, M. 396.
 Gundolteshelm, Gundolvisheim, M.
 399 f., 419, 429.
 Gunzendorf, Cf. 267. —, M. 267,
 356, 430.
 Gusebach, M. 429.
 Guttenberg, M., Fchr. 324,
 324¹⁶¹ 153, 355 f., 384, 437.

§.

- Habeehesberg, Habsberg, (= Raftl),
 Ofn. 129, 260, 405 f. a. Friedrich,
 Hermann, Otto.
 Hachenbach, Hagenbach, CR. 283,
 344²⁵⁴, 347.
 Hadelougedorf, M. 190⁶⁵, 315¹¹²,
 408, 433.
 Hagenau, -owe, Cf. 263.
 Hage, M. 429, 447 f., 447².
 Hagenenberg, M. 430.
 Hageno, miles 269.
 Hallncove, Cf. 251⁷⁷.
 Halstat, M. 429.
 Hanenbach, M. 432.
 Harsdorf, Bbg. Patr. 394.
 Hartmannus 290.
 Hartmu(o)B, Abt. v. Banz, 409.
 —, Hartund, Abt. v. Mbg. 260,
 405 f., 409.
 Hartwig, B. v. Bb. 94, 109²¹⁰ 113,
 113¹⁸, 188.
 Hasalaha, Cf., 258.
 Haslach, M. 357⁸⁰⁹, 384.
 Haug, Houg, M. 323, 407, 437,
 447³.
 Hauger v. Rotenstein, M. 437.
 Hedene, Hge. v. Ostranken, 15, 37.
 Hegelofvesten f. Egloffstein.
 Heiligenberg, Ofn., 376⁸⁹.
 Heimo, Mch. a. d. Mbg., 95.
 Heinrich, Heinricus, B. v. Augsburg
 116. — I. (v. Silversheim), B. v.
 Bb. 235, 255, 257, 327¹⁶⁹, 339,
 380, 411, 441 ff., 451. — II. (v.
 Sternberg), B. v. Bb. 364 ff.,
 366⁸², 367, 384. — III. (Groß v.
 Trodau), B. v. Bb. 380. — I., B.
 v. Bb. 71, 74—77, 74¹²⁵, 77¹²⁷,
 80 f., 80¹⁵⁸, 81¹⁶⁴, 82¹⁶⁹, 86,
 103, 103²⁷⁸ 280, 112, 369⁶.
 —, Abt. v. Banz 67⁹³, 458. —, Bb.
 DR. 344²⁵⁴. — (v. Arnstein).
 Bb. MD. 279. — (de Hohen-
 burg), Bb. DD. 271. — (v. Arn-
 stein), Bb. DR. 278. — (de Eis-
 ca), Bb. DR. 327¹⁸⁷, 445. — (de
 Muchile), Bb. DR. 252. — (de
 Rodehusen), Bb. DR. 254, —,
 (de Schellenberg) Bb. DR. Kerner

442. — (de Tanna) Bb. DR. 443.
 — (Sligar) Bb. DR. 445. — (app. Ciche). Diaf. v. St. Jakob 327¹⁶⁸, 435. — (de Nuenbure), Bb. DR. 270.
- I., R. 49²⁴⁵, 56. — II., R. IX. XVI, 5, 68, 70—77, 74¹²⁰, 77¹⁴¹, 78 ff., 79¹⁴⁷ 149, 80 f., 81¹⁶¹, 82¹⁶⁹, 83—85, 87¹⁹⁷, 87—93, 95 ff., 96²⁴⁴, 98, 100 f., 101²⁶⁸, 103, 108²⁷⁸, 106—113, 118, 118⁴⁹, 122⁶⁹, 137, 144, 151, 154, 177², 179 f., 184, 190, 193, 193⁸⁰, 195⁸⁸, 196, 201, 201¹¹⁰, 203, 211, 215, 218, 231, 234²⁶⁹, 300, 369⁶, 435 f., 441 f., —, Mutter 80¹⁶¹, — III., R. 108, 112 ff., 114¹⁸ 20 ff, 115, 115²², 116³⁶, 197, 225, 320, 441. — IV., R., 72, 85¹⁸⁴, 88²⁰², 101, 114²⁰ 21, 116, 116⁸⁹, 119—123, 121⁶⁷ 68, 122 f., 129, 137, 139 bis 142, 139¹⁷⁵, 141¹⁸⁸ 184, 144 f., 147 f., 170, 184, 197, 225, 247 f., 334, 391, 441, 443. — V., R. 129, 129¹²¹, 146—149, 155, 157, 157²⁷⁷, 162, 164, 220. — VII., R. 186, 304.
- Häge v. Banern, II. (d. Zänfer) 49, 68 ff., 69¹⁰⁴, 82, 92, 215, 218, 319¹²⁴, 361. — IV. (= S. II., R.) 70, 92. — VII. 180. — X. 166²²⁰. — XII. (d. Löwe) 266, 268, 271. — XIII. 186⁵.
- v. Limburg, Hgg. v. Lothringen 126⁹⁹, 282. — Hgf. v. Meissen 329. — Gfn. (Babenberger) I. 47, 56, — II. 48, 48²²⁸. — Gf. v. Silbrißhausen, 116⁸⁶, 125, — Gfn. u. Hgfn. v. Schweinfurt, I. 7 56 f., 58⁴². — II. (= Ezilo, Hezelo) 35¹⁶², 57, 59—62, 65⁸⁸, 67—72, 71¹¹³ 114, 72¹¹⁶, 75, 79 ff., 90 ff., 97, 102, 111, 111²¹⁵, 122⁷², 162 f., 180, 184, 203, 208, 210, 235. — Gf. i. Bietgau 67⁹⁸.
- Gf. i. Nordgau, I. 71¹¹⁵, 72¹¹⁶, 89²⁰⁷ 209, 90²¹², 91²¹⁹, 208 f., — II. 208 f. — Gründer d. Kl. Maltersdorf, 166²¹⁹.
- Heitfolk, Bgr. 457.
- Helderik, M. 425.
- Hel(d)ungen, Gf. 254, 327¹⁶⁸ f. a. Eftehard. — M. 254¹⁰², 330, 416, 451, 452²², 456, n. 456.
- Helmbold, M. i. Kl. Banß, 416.
- Helmbrechtes, Gf. 257.
- Helmerich, Abt v. Mbg. 262.
- Hemmo, Gf. 179.
- Hencer, Weiff. 118⁴⁷.
- Henfenfeld, Henvelt, Gf. ? 160, 160²⁸⁷. — M. 160, 160²⁹⁰, 308, 433, 442.
- Henkeresberege, Gf. 272.
- Henlein v. Pfaffenberg M., 324¹⁵¹ 162, 385, 437.
- Henneberg, Gfn. XIV² 48, 55²¹, 88, 105²⁹⁰, 112¹, 202, 239 f., 242, 255 f., 259, 277²⁸¹, 287, 310, 310⁷⁵, 356, 384, 426, 434 f. a. Berthold, Poppo, Gotebold, Hermann, Irmingard.
- Herbertus, M. 331, 423.
- Herzogen v. Grünblach, Bb. DR. 283.
- Hergolthesbach, -heim, Gf. 275 f., 276²⁴⁷, 288, 297, 298³⁰⁴.
- Herrbert, Gf. v. Cöln, 77.
- Herinstat = Cunstat 451⁹.
- Her(im)mann I., B. v. Bb. 98²²⁷, 100, 100²⁸⁵, 109²¹⁰, 111, 119 ff., 120⁵⁹, 121⁶⁷ 68, 130, 133, 137 f., 151²⁴⁰, 157, 171, 247. — II., B. v. Bb. 168, 168²³¹, 185, 228 f., 236, 269, 271, 281²⁹⁴, 327¹⁶⁹, 347, 389²⁹, 397, 400, 447⁴, 449, 452, 454. —, Abt v. Banß 409. —, Abt v. Mbg. 253, 262, 332¹⁹⁶, 402, 414. —, Bb. DR. 239. —, Bb. DR. 327¹⁶⁹. — de Urahe, Bb. DR. 327¹⁶⁹. —, Saa. v. Kärnthén 228. — Hgg. v. Schwaben 50²⁶⁴. — Hgff. v. Huchstätt-Stahled 165²⁰⁸, 166 f., 229 f., 245⁶⁷, 278. — Gf. v. Bergheim 189⁶⁵, 190⁶⁶, 192, 193⁸⁰, 231, 244. — Gf. v. Habsberg, Hgf. v. Banß 116, 128, 130, 191, 204, 242. — Gf. v. Henneberg 455. — Hgf. v. Meissen 240. — Gf. v. Wolveswad 241. —, Anhängen B. Ottos I. v. Bb., 165, 165²⁰⁸. — M. 420.
- Herold, B. v. Bb. 263²⁰⁵. —, Abt v. Mbg. 404.
- Heroldsbach, Gf. f. Hergolthesbach. Herrat, M. 415.
- Herrenhusen, Gf. 251⁷⁷.
- Hertingesberg, RM. 442.
- Hespurch, Hefberg, MA. 387.
- Hesseburch, Gf. 378.
- Hessl, Gf. i. Volkfeld 202¹²⁰.
- Hesso Gf. i. Volkfeld 56 f.
- Hertnid de Ulsenbach, Bb. DR. 262.
- Hennolt, erbar 351²⁸⁹.
- Hilteboldstein, RM. 442.
- Hiltgundls, Gf. 345.
- Hiltrih, Gf. 54, 54¹⁸.
- Hildrißhausen f. Heinrich.
- Hirzberg, Hirzberc, Gfn. 261, —, M. 105, 105²⁹⁰, 309⁶⁹, 324¹²³, 357, 357²⁹⁹, 393, 438.
- Hittenheim, Gf. 260, —, Gf. 260.
- Hizla f. Eilika.
- Hochenburg, Gfn., Gf. 271, 271^{298a}.

Höchstadt f. Hohestat.
Höchstadt/Alsch f. Hohestat.
Hovestete, Hoffstetten, M. 259¹⁵⁹, 278²⁶⁷, 431.
Hohenburg f. Berthold, Hohburg.
Hohenecke, M. 436.
Hohenlohe, C.F. 288⁴⁷³, 363¹⁸, f. a. Brauneck.
Hohenstaufen, Staufer 81, 90²¹⁴, 160, 164, 165²⁰⁸, 166, 185⁵⁴, 187¹⁸, 234, 238, 279, 298, 324, 341, 353, —, Betsch 130, 186, 237 f. a. Konrad, Friedrich.
Hohenzollern, Zollern III, X, 33, 238, 272, 288⁴⁷³, 298⁵⁰⁴ f. a. Brandenburg, Nürnberg, Bgfn.
Hohestat, Höchstadt/Al., Cf., Pfgf. 245⁵⁸ f. a. Gozwin, Hermann. —, Hostete, M. 259, 259¹⁶⁰, 262, 308, 418 f., 431, 431⁴, 435.
Holevelt, Holfeld, C.R., M. 357²⁰⁰, 433.
Hopfenaw, Hopfenohse, M. 186¹², 342²⁴⁷.
Horeburg, C.F. 265 f. a. Chuno, Otto.
hospes f. Wirsberg.
Houge f. Haug.
Hraban, Abt v. Fulda 291⁴⁸⁷.
Hradunne 54.
Hramuolf, Ramuolt, (Cf.?) 56²⁵.
Hule, M. 412, 433.
Hunrl(ch)sdorf, C.F. 271.
Husen, Bb. M. 430 —, Meran. M. 441.
Hutesdorf, Hutschdorf, M. 314, 357²⁰⁹, 428, 437.
Hvzeler, Bgr. 457.

3.

Iba, Gem. d. Hgg. Diudolf v. Schwaben 50²⁶⁴.
Ichenbure, C.F. 264.
Immenerlahe, C.F. 270.
Innocenz II., B. 110, 155²⁵⁹, 163²⁰⁰, 171²⁴⁸, 257.
Ippin 42, 54 f.
Irin(ge)sburg, Eurasburg, C.F. 247⁶⁴, 251⁷⁷.
Irmingard, (Cfn.) 89²⁰⁶, 93 f. — v. Eusa, B. Ottos v. Schweinfurt 122 f. —, Gem. d. Baf. Poppo v. Wzb., 240.
Isanbraht 290.
Izingart, Mutter d. Cfn. Regimboto III. 243⁴¹.
Isslingen, M. 433.
Istren, Mf. f. Berthold.

3.

Jaroslav, Fürst v. Rußland 123.
Johann XVIII., B. 81, 82¹⁶⁹, 101, 106, 108, 196, —, XXII., B. 364, 376 f. — v. Güttingen, B. v. Bb. 365, 367, 367⁸⁸, —, Bgfn. v. Nürnberg, II.: 391, — III.: XI, XI¹³ 13, XII, 294⁴⁰⁵, 390 f., 394. — d. Adhimist XI¹³ 13, 389.
Johannes, Patr. v. Aquileja 76 f., 77¹⁴⁰, — de Mucelle, Bb. DDr. 252, — de Mucelle, Bb. DR. 252
Johann-Gottfried, B. v. Bb. 23¹⁰¹.
Judith, Kn., Schw. R. Heinrichs IV. 144, —, Schw. Hgg. Ottos v. Schweinfurt 122, 128¹¹², —, E. Hgg. Ottos v. Schweinfurt 125⁸⁸, 126, 141¹⁸⁹, 159, 163, 237, 265.
Jungenhofen, M. 436.

L.

Laelne, RM. 443.
Lama, M. 355²⁰⁵.
Lamprecht, B. v. Bb., 219²⁰², 230, 323¹⁸⁵, 376⁸², 377, 385.
Langheim, M. 136, 167, 302, 322, 396, 412 f., 415, 418, 432, 434 f., 447¹, 450, 450⁹, 453, 455 f., n. 456.
Lapide de f. Lügmannstein.
Lauenstein f. Lewinstein.
Lechsgemünd, Cfn. 265, 265²²⁴.
Leinck f. Schüs v. L.
Leiterbach, M. 418, 433.
Lemphrideshusen, C.F. 254, 287, 287⁶⁰⁹, 288⁴⁷³.
Leo IX., B. 108²⁰⁸, — v. Ostia 108, 108²⁰⁶.
Leonrod, Frhr. v. 443.
Leuchnig, Lu(o)chenze, C.F. 255, 279, 279²⁸⁰, 297, — M. f. Rusche.
Leuchtenberg, Bgfn. 267 f., 283, 286, 288⁴⁷³, 390, 392 f., 404, f. a. Culmen, Walbeck.
Leupold I. v. Gründlach, B. v. Bb. 46²¹⁸, 98²⁵⁶, 442, 457, 457², — II. v. Egloffstein, B. v. Bb. 363, 363¹⁰, 378, 393.
Leupoldstein, M. 433.
Leutenbach, C.F. 190⁶⁵, 270, 276, 283⁴²³, 288⁴⁷³, 292, 295⁴⁹⁶, 298⁵⁰⁴.
Lewenecke f. Schüs v. Leinck.
Lewinstein, M. 406, 440.
Libenawe, M. 431.
Libeza Wf. 344²²⁴, 345.
Licendorf (= Büdelorf), M. 278, 429, 447 f.

- Richtenfels**, M. 308, 356, 406, 422 ff., 437 f., 456 f. a. Sonneberg
 — (= Cunstat) n. 456.
Richtenstein, M. 309⁷⁴, 425.
Riebsperger, Bb. Schultzeiß 364.
Riemar, EB. v. Bremen 139, —, M. 396.
Rimbürg, Hgg. f. Adelheid, Heinrich.
Rinderich, B. v. Wzb. 14⁶².
Rindolf, Sohn R. Ottos I. 50^{254 255}, 70.
Riupold f. Reupold.
Riupoldstein f. Reupoldstein.
Ritfrid, Bruder B. Ottos I. v. Bb. 144²⁰⁹.
Riuthar, Gf. u. Tochter 58.
Riuzlowe, M. 432.
Lochhusen, Gf. 247⁶⁴, 251⁷⁷.
Ronnerstadt, Lornstat, M. 431.
Rothar I., R., Sohn Ludwigs d. Fr. 14⁶³, 18, — II. v. Sachsen, R. 95, 164, 166, 166¹¹⁹, 230.
Rothringen, Pfgr. f. Ehrenfried, Heinrich.
Rucius III., B. 276.
Luden, Gf. 303²².
Rudwig, B. v. Bb., 202, — de Rotenhan, Bb. DR. 453²².
 — b. Fromme, R. 2⁴, 14⁶³, 18, 31 f., — b. Deutche, R. 14⁶³, 42, 47, 56, 178⁶, — b. Rind, R. 39¹⁸², 49, 56, 56⁸⁰, — IV., b. Bayer, R. Hgg. v. Bayern, 186, 209, 213, 226²²⁸, 336, 360, 360⁶, 363, 366 f., 383, 385, 388, 390 f.
 — b. Strenge Hgg. v. Bayern 126, 129¹¹⁹, 185⁶², 186, 186⁶, 187¹³, 236, 263, 270, 338, —, Lehenm. 401.
Rügenburg f. Willelhmus.
Rühmannstein (= de Lapide) M. 281, 281²⁹⁷, 431.
Ruitpold v. Schweinfurt, Mgf. b. Ostmark 51, 56, 59, — Mgf. v. Osterreich 269, — v. Cremona 50, 50²⁵¹.
Luocheuz(e) f. Leuchnig.
Lutenbere, M. 401.
- M.**
- Madalgaudus** 29¹²⁷.
Madland 20⁹².
Mähren f. Bretislav, Conrad, Udalricus.
Mangolt, erbar 351²⁸⁹.
Mainz, Erzbischof v. (unbenannt) 75, 109¹¹⁰, 253, 295⁴⁹⁹ f. a. Adalbert, Aribo, Ruthor, Siegfried, Willigis.
Marcburg, Marpbure 39¹⁸¹, 42, 42¹⁹⁴, 55.
Martgraf zu Eschen, erbar 351²⁸⁹.
Marschall v. Cunstat, — v. Ebneht, f. Cunstat.
Martin, B. v. Tours 15.
Matto 291.
Mattonen (= Geisenheimer), (Gfn.) 52 f., 55, 55²⁴.
Mechtilde (v. Reichlingen), Z. d. russ. Fürsten Jaroslaw 123, 243.
Medemesdorf, M. 429.
Megingaud, B. v. Eichstätt 106.
Megingoz, B. v. Wzb. 291, — (Gf.) 291.
Meginhard, B. v. Prag 87¹⁹⁹, 165, —, B. v. Wzb. 112, 140, 143, —, Bb. Dsch. f. B. v. Wzb.
Meginradus, M. 401.
Mehela, Gf. 344²⁵⁴, 345.
Melmoldesdorf, M. 432.
Melngozrut, M. 331¹⁹⁹.
Meissa, Gf. 251⁷⁷.
Meißen f. Eibert, Heinrich, Hermann.
Memmelsdorf, Memens-, Memistorf (= Böbeldorf), M. 241⁸³, 325, 326¹⁰⁸, 398, 401, 414, 419, 424, 429, 447 ff.
Menegre, -au, Menigen, M. 124⁶⁶, 437, 440.
Mennenbach, M. 435.
Meranien, Hgg. III, XV, XVII, 33, 105, 127, 167, 169, 198, 205, 238, 280, 283, 285⁴³³, 286, 288⁴⁷³, 296⁵⁰¹, 298⁵⁰⁴, 306, 313 f., 324, 328¹⁷², 357 f., 382 f., 385, 389, 392, 436, 440, —, Modialerbe(n).
 Streit um d., 205, 235, 257, 264, 286, 294, 303²³, 335, 380, 382 f., 387 f., —, Erlischen 335, 380, 383, —, Hofämter 313 f., —, Exritor. Politik 63⁷⁴, 294, 313 f. a. Andechs, Berthold, Poppo, Otto, Jstrien, Ministerialen.
Merovinger 1, 349²⁸².
Merzebach, M. 407.
Mesco, Hgg. v. Polen 68.
Meßel, erbar 351²⁸⁹.
Mezellnus, M. 398, 413. — M. b. DR. 447.
Meßendorf M. 415, 429.
Minwize, Wittwiz, GR. 257.
Mirspach, M. 403.
Mittelbach Gf. 144²⁰⁸, 161, 161²⁹⁵, 283, 288, 288⁴⁷³, 298⁵⁰⁴.
 —, Mittelbeck, erbar 283, 351²⁸⁹.
Mönchau f. Menegre, M.
Monte, de f. Berg.
Mosebure, Gf. 268.
Rotfiedler, GR. 357²⁹⁹.
Mozzingen, Gf. 271.
Munrichesberg, M. 433.
Mu(o)chel(on), Rüdcheln, Gf., M. 252, 252⁸³ f. a. Johannes.

Muoselln 252⁸³.

Mutechendorf, Muggendorf, *CF.*,
M. 160, 241, 241⁸⁰, 277 f., 296,
342⁸⁴.

N.

Rainsdorf f. Newansdorf.

Nancendorf, M. 430.

Nedemaresdorf, Nimmersdorf, *CF.*
285.

Neupfäbter, Stürmer gen., *ER.* 286.
Newansdorf, M. 343²⁴⁷, 430, 445 f.,
446¹⁰.

Niefen, *CF.* 160, 279, 279²⁸² 288,
297, 298²⁰⁴, 438. —, M. 279²⁸²,
438.

Nirstein, *RM.* 451.

Nithgerus 54.

Nlusaze, M. 322¹³², 331, 430.

Nluvenburg f. Nuenbure.

Nizo, M. 262, 397.

Norbert, *EB.* v. Magdeburg 166.

Norbert, M. 308, 434.

Nordgau(mark)grafen f. Berengar,
Berthold, Heinrich v. Schweinfurt,
Heinrich, Obalschälch, Otto.

Nordheim, *Hgg.* f. Chuno, Kuni-
gunde, Otto.

Nuenbure, *CF.* 270, 270²⁸⁰ 281 282,
285.

Nürnberg, *Hgn.* v. (Raabs), 245,
272, 391, f. a. Gottfried. —, (Zol-
lern) III, XIII, 62, 167, 182⁴⁴, 213,
237, 263, 268, 281 ff., 286, 294,
294⁴⁰⁵, 298²⁰⁴, 310, 322 f., 335,
351, 357 f., 357²⁰⁰, 373, 376, 388
bis 394 f. a. Albrecht, Konrad,
Friedrich, Johann. — M. 344²⁸⁴.

Nuowenbrunnen, M. 432.

O.

Obernhostete, *CF.* 258 f., 292, 383.

Oberstenvelt, M. 432, 453, n. 456.

Oda, B. Edverts II. v. Meißen 123.
Odaischaleh, *CF.* i. Nordgau 71¹¹⁵,
72¹¹⁶.

Osterreich, *Mfn.*, *Hgge.* f. Babenber-
ger.

Ottingen f. Othyngen.

Offenheim, *CF.* 260—263, 273.

Oriamünde, *Gfn.* 235, 273, 285,
285⁴⁰³, 288⁴⁷³, 294, 298²⁰⁴, 303²⁵
330 f., 370¹¹, 380, 387 ff., 393 f.,
416.

Osnolt, erbar, 351²⁸⁰.

Ostmark, *Mfn.* f. Albalbert, Luitpold.

Osternahe, -nohe, *CF.* 266, 266²³².

Otellingen, *CF.* 265, 272.

Othyngen, Ottingen, *Gfa.* 263 f.,
274, 388.

Otlohestorf, Abelsdorf, (= Schlüssel-
berg), *CF.* 188, 227, 276, 281, 288,
297.

Otnand(us), *RM.* 114²², 116 f.,
116²⁰ 29, 441. — (de Schellin-
berg), *Bb. DR.* 442. — (de Cun-
stat), *Bb. DR.* n. 456.

Ottenburg, *Gfn.* 261.

Ote, *Pf.* v. Staffelstein 118⁴⁷

Otto I., *B.* v. *Bb.* III, 90²⁰⁰ 210,
98²⁵⁵, 100, 109²¹⁰, 111, 124,
124⁸⁵, 129 f., 133, 137, 142, 144
bis 158, 145²¹³, 147²²⁰, 148²²²,
148²²³, 151²²⁶ 227, 151²⁴⁰,
152²⁴³, 155²⁵⁰, 157 f.²⁷⁷, 159
bis 174, 161²⁹⁴ 295 296 297, 163²⁰⁰,
165²⁰⁸, 166²²⁵, 168²³¹, 169²³⁷,
172²⁵¹, 173²⁵⁵ 301, 181⁸⁰, 184 f.,
186¹², 188, 189⁶², 190⁶⁸, 191 f.,
195⁶⁶, 201, 204 f., 217, 217¹⁹³,
220, 226, 228, 229²⁴⁰, 237, 239 f.,
240²⁰, 244, 245⁶⁰, 251, 255, 261,
264 f., 267 f., 272, 279, 279²⁸²,
281, 283 f., 305, 308, 327¹⁶⁷ 283,
330, 332¹⁹⁸, 333²⁰⁰, 337, 342²⁴⁷,
355f., 383, 386, 390f., 396 ff., 412f.,
415, 441 ff., 447, 453, 453⁴¹, n.
456. — II., *B.* v. *Bb.* 46²¹⁸,
163²⁰², 168, 205, 241, 270, 275 f.,
279²⁸⁸, 281, 330¹⁸², 338²²⁷, 383,
400 f. —, *B.* v. Freising 51 ff.,
52³, 54. —, *B.* v. *Bab.* 46²¹⁸,
231, 378. —, *Bb. DR.* 403.
— de Pfaffenhoven, *Bb. DR.* 461.
— I., *R.* 34, 43, 50, 50²⁵⁴, 58, 68,
73, 78, 110, 113, 289. — II., *R.* 5,
43, 49, 58 f., 60⁸¹, 67 ff., 73, 82,
87, 215, 361. — III., *R.* 69, 206.
— IV., *R.* 442.

— VII., *Hgg.* v. Meranien 37¹⁷⁸,
308, 313, 335, 403, 406 ff., 438 f.
— VIII., *Hgg.* v. Meranien 169,
169²³⁷, 257, 279, 304⁴¹, 306 f.,
316¹¹², 331, 372, 378 ff., 403, 410,
440. — *Hgg.* v. Nordheim 123,
138. — v. Schweinfurt, *Hgg.* v.
Schwaben 60 f., 66 f.⁸¹ 82⁸³,
72, 91²¹⁷, 95, 95²²⁸, 112, 112¹,
121 ff., 122⁷¹, 125 f., 126⁹⁰, 128,
128¹¹², 180, 235. — *Mgf.* v. Öster-
reich 269. — *Pfsg.* v. Wittelsbach,
129, 155. — *CF.* v. *B.* 342²⁴⁷.
— *CF.* v. Abenberg, 112¹, 181²⁸,
182⁴⁴, 184, 204¹⁸⁰, 242. — (v. Hor-
burg), *CF.* i. Nordgau 265. — *CF.*
v. Gabsberg 128 f., 129¹²¹. —, *CF.*
i. Grabfeld, 103²⁸⁰, 112¹, 239².
—, *CF.* i. Nordgau 157²⁷⁷.
—, praefectus v. Regensburg, *Bb.*
B. 182³¹. —, *Bb. SB.*, 112¹,
180, 180²⁰, 183. —, Ortsvogt d.
Rl. Mfg. 189⁶².

Ottonen 58, 68 ff., 78, 80 f., 108¹⁰¹,
179, 225.

Oudairle f. Udalricus.

Q.

Quostene, M. 432.

R.

Raabs, Cff., Cfin. 271 f. f. a. Baf.
v. Rbg.

Rabenstein, M. 251⁷⁷.

Radez, M. 286, 357, 384, 392, 439.

Radenzgaugrafen f. Adalbert, Ber-
thold, Chraft, Heinrich v. Schwein-
furt, Rapoto.

Radisbonensis, Cff. 271.

Radmarsvelden, Cff. 251⁷⁷.

Radulf, Hg. v. Thüringen. 15, 37.

Raifach f. Ri(esahe).

Ramuolt f. Hramuolf.

Randolfus 411.

Ranis, Cff. 252, 401.

Rangaugrafen f. Adelhart, Albvi-
nus, Rapoto.

Rapoto Cf. v. Abenberg-Frensdorf,
170, 181—183, 190⁸⁵, 191, 253,
400, 436. —, Cf. im Rabenzgau
204, 206¹²⁹, 378 — im Rangau
223, —, Bb. 53 181, 181³⁰,
189 f. ⁶⁵, 204, 204¹³⁰, 206, 223,
227 f.

Ratbre, (Cfin), 14⁸⁴, 41.

Rateloh, M. 397.

Ratendorf, Cff. 269, 327¹⁶⁹.

Ratolfestorf, Rattelsdorf, M. 436.

Ratzenburg, Razenberg, M. 67⁹³,
409, 420, 423, 432.

Rauned f. Ruhenecke.

Raufchner (v. Lindenber) f. Rusche.

Razo 43, 289.

Redershausen, M. 67⁹³.

Redewitz, Redwitz (= Cunstat) M.,
Fchr. v., 355, 432, 450 ff., 452¹⁹
²⁵, 453, 453⁸⁴, 456, n. 456.

Regensburg, Bgfin. v. 72¹¹⁸ f. a.
Otto.

Reginoto, Cfin. I. u. II.: 243,
243⁴¹, —III., (v. Gies) 123 f., 168,
191; 205¹³⁴, 230, 242³⁸, 243 f.,
243⁴¹, 272, 298⁵⁰⁴, 333²⁰⁰, 437.

Reginhart 54.

Reginolt (de Osternohe), Bjb. D. R.
266, —, (Walpoto?) Cff. 179,
188⁸⁸.

Rehperg, Cff. 271.

Reichzenstein f. Reichenstein.

Reifenberg, Rifenberg, Cff., 272⁸¹⁵,
276, 279, 279³⁸³, 286, 288⁴⁷³, 292,
295⁴⁹⁸, 297, 298⁵⁰⁴, 431⁶.
—, M. (= Risch) 444⁶, 445.

Reichenstein, M., Fchr. 357, 392,
439.

Remide, Cff. 253, 278, 288, 295⁴⁹⁹.

Rehbach, M. 66⁹².

Reundorf f. Rubendorf.

Reuß, Ffin. 297.

Rhein, Bfg. b. f. Hermann, Ru-
precht.

Riehlit 344²⁵⁴.

Riehlza 259¹⁶⁰.

Richolf, B. v. Triest 77.

Riehpert aus Sachsen 124⁸⁵, 125⁸⁷.

Ridhaa, Kn. v. Polen, 240.

Ri(esahe), M. 266, 431.

Rifenberg f. Reifenberg.

Rietvelt (= Raabs), Cff. 245⁸⁷,
272, 272²³³, —, M. 272.

Ribalt 54.

Rinstete, M. 440.

Ristel-, Ristilbach, RM. 441 ff.

Rode, Br. 435.

Rodehusen, Cff. 254, 279, 295⁴⁹⁸.

Rodelines, M. 430.

Rodewinesdorf, Cff. 275, 288, 298.

Rodheym, Cff. 261.

Rodlizzate, M. 432.

Röbersdorf f. Rodewinesdorf, Cff.

Rohenhostete f. Oberehostete.

Roho, Cff. 289.

Rosdorf, M. 429.

Rostal, M. 430.

Roten, Rötzen, M., 437.

Rotina, Cff. 254.

Rotenbure f. Cäbert, Friedrich,

—, M. 441.

Rotenhagen, Rotenhan, M., Fchr.
256, 288⁴⁷³, 324, 355, 386, 426,
432, 434, 440, 450, 453 ff., 453³³,
454 ff., 454⁴³ ⁴⁰, 455⁴⁹, n. 456.

Rotenstein f. Hauger v. R.

Rotha(ha), M. 324, 418, 432, 434,
455 f., 455⁸⁸, n. 456.

Rothard f. Rudhart.

Rotovge 408.

Rovimbere, -bure 428⁸.

Rubendorf (= Richtenfels), M. 331,
426, 437.

Rudolf, B. v. Bjb. 48, — v. Sabes-
burg, R. 186, 186⁶, 263, 271,
— v. Rheinfelden, R. 125, 139,
248, —, Hg. v. Bayern 186,
186⁷, —, dessen Cöthne 186,
364.

Ruges f. Rusche.

Ruhenecke, Cff. 255, 288⁴⁷³,
303²⁹.

Ruodbertus, Cf. 89²⁰⁵.

Ruoggerus, Cff. 289.

Ruothart, Geifh. 118⁴⁷.

Ruothe, M. 430.

Rupert, B. v. Bb. 109²¹⁰, 137 f.,
137¹⁶⁴, 138¹⁶⁶, 139¹⁷⁵, 140 ff.,

141¹⁸³, 187, 142¹⁹⁷, 143, 145 f.,
146, 153, 172, 204, 245⁶⁰, 247 f.,
248⁶³, 325, 396, 452,
Ruprecht, Bfgr. b. Rhein 187⁵⁴.
Rus f. Rusche.
Ruswurm, erbar 351²⁰⁰.
Rusche(ner), M. 279²⁰⁰, 439 ff.
Rufsbach, MA. 323¹⁸⁸.
Rußland f. Jaroslaw.
Ruthart, Rothard, EB. v. Mainz
146 f., —, fgl. Kaplan 96²⁴⁴,
—, Cf. 8⁸⁵.
Ruwendorf f. Rubendorf.

S.

Sachsen (-Loburg), Hgge., Jftn. 213,
221, 387.
Sacculus, Sad, MA. 439. — v.
Planßwiz, Epprechtstein 439,
— v. Sparrenberg 438 f.
Sahsinhusen, Sachsenhausen, M.
440 f.
Saller 81, 112, 114, 122, 128, 162,
164, 225, 237.
Salomo, R. 22⁹⁹.
Sambach, Santpach, CF. 275, 288,
297, 298⁵⁰⁴, 410.
Samo 29¹²⁴.
Sazenvart, M. 430.
Scalchhusen, CF. 263, 263²⁰⁰.
Scambach M. 432.
Sc(e)vvelt f. S(g)egefelt.
Schauen-, Schaumberg, Cf. f. Sco-
wenberg, — CF., M., Frhr. 241,
256 ff., 256¹³², 274, 287⁴⁷¹,
295 f., 309, 326¹⁰⁰, 342²⁴⁵,
355 f., 387, 389, 408, 437, 440, f.
a. Eberhard, — außerhalb
Frankens 256.
Schauenburg, Cfn. 66⁹².
Schauenstein, M. 356, 389, f. a.
Tuto.
Schweifstahl, MA. 23¹⁰¹.
Schneifeld, D. f. S(g)egefelt.
Schellenberg, RM. (= Eßchenau)
266, 266²⁸⁸, 441 f.
Scheslze, M. 433.
Schldingen, CF. 252.
Schlneus, M. 439.
Schlegler, Slegel, ER. 286, 423.
Schletten (Kirch-) f. Sletine.
Schlüsselberg, CF. 276 f., 276⁸⁴⁷,
281 f., 288⁴⁷⁸, 292—296, 298⁵⁰⁴,
323¹²⁷, 335, 357²⁰⁰, 376⁸³, 379,
382, 390, 404, 429, — Siegel
282⁴⁰³ f. a. Otlohestorf.
Schönberg = Schaumberg 256¹²².
Schönbrunn f. Sconebrunnen.
Schönfeld, Schonvelt, CF. 159, 280,
297, 298⁵⁰⁴.
-Schonbrunnen f. Sconebrunnen.

Schorgast (Markt) f. Scoregast.
Schott f. Scotus.
Schüg, erbar 351²⁰⁰, — v. Leined,
M. 389 f., 437.
Schwabem, Hgge. v. f. Burghard,
Ernst, Friedrich, Hermann, Liu-
dolf, Otto.
Schwarzach, D. f. Suarzahe.
Schwarzenberg (= Seinsheim), Jftn.
260, 274, 378.
Schwarzenburg, CF. 270.
Schweinfurt, Cfn., Rffn. Hgge.
XV ff., 14, 35¹⁰², 51—55, 57,
59, 61, 64 f., 67—70, 72 f., 80,
91 f., 102 f., 110 f., 121, 220,
237 f., 293, 350, 358, — Besitz-
zungen 53—56, 59 ff., 60⁶⁷, 69,
71, 80 f., 83, 91 f., 94 f., 111 f.,
121 f., 122⁷⁵, 133, 135¹⁸⁸, 355,
—, Erben Erbtöchter 60 f., 62⁶⁷,
65, 67, 122—127, 131, 159, 162,
220, 237, 242, 351, —, Erbgut 55,
60, 60⁵⁶, 71¹¹³, 121, 122⁷⁵, 123
bis 128, 127¹⁰⁰, 230—133, 135 ff.,
159, 162 f., 167, 220, 237, 243,
293, 299, 308, 432, 436 f. f. a.
Alberada, Beatrig, Bertha, Bert-
hold, Eilika, Gertraud, Gifela,
Heinrich, Judith, Luitpold, Otto,
Sophie.
Selavus, Br. 40¹⁸⁸.
Se(h)one(n)brunnen, CF., M. 253,
253²⁰³, 278, 278²⁸⁸, 288, 296,
298, 298⁵⁰⁴, 342²⁴⁵, 408, 434,
437 f.
Seonenowe, M. 329, 355²⁰⁵.
Scoregast, CF. 152, 287, 292,
298⁵⁰⁴, 356, 357²⁰⁰, 385, 393,
—, M. (= Schauenstein) 287⁴⁷¹.
Scotus, Schott, M. 426.
Se(h)owenberg, Cf. (= Wolfswag)
241 f., 257, 257¹²⁵, f. a. Schauen-
berg.
Seburhe 44²⁰⁷.
Sehdendorff, MA., Frhr. XI¹⁵,
332¹⁰², 357²⁰⁰, 378.
Seinsheim, Rgn. f. Sovvensheim.
Seunfeld, M. 67⁹².
Seubelsdorf f. Sigiboltesdorf.
Sessenhusen f. Sachsenhusen.
S(g)egefelt, Schei(n)felt, CF.
259 ff., 262, 292, 296⁵⁰¹.
Shirnaer f. Schineus.
Sichendorf, M. 429.
Siegfried, Sig(e)frid, EB. von
Mainz 109²¹⁰, 116 — v. Otting-
en, B. v. Bb., DD., DR., Br. v.
St. Gangolf 264, 315¹¹³, 409 f.,
—, ER. 303²².
Siemau, Schenten v., M. 313, 323,
323¹⁴⁸, 440.

Sigboto de Ranis, Bb. Dk., Diaf.
252 —, Geiftl. 118⁴⁷.
Sigeloh 344²⁴⁴.
Sigboltestorf, M.? 152²⁴⁵, 433.
Sighard 20⁹².
Siginburch Cff. 251⁷⁷.
Sigmund, R. 219²⁰², 393.
Slavir, M. 313, 440.
Slegel f. Schlegler.
Sietin(e), (Rirch-) Schletten, Cff.?
M. 278, 309, 403 ff., 423 f., 434.
437, 454^{38 46}.
Slicher (de Eiske), Sligar, M. 430,
435, 444 ff., 446¹⁴, 454⁴¹, — (de
Uvagaue), M. 403, 445.
Smalnaa, Cff. 268 ff.
Smldegademe, Cff. 269.
Smit erbar 351³⁵⁹.
Smolnze, M. 432.
Snalt(a), M. 323¹⁴¹.
Sonneberg (= Richtenfels), M. 257,
309, 356, 408, 411, 426, 437 f.,
456, n. 456.
Sophie, angebl. E. Ottos v.
Schweinfurt, 125⁸⁸, 127.
Sovvensheim, Seinsheim, Cff.,
Rgn. 260, 260¹⁷⁵, 274, 378.
Sparneck, Sparrenhecke, M. 36¹⁷¹,
357, 388, 438.
Sparrenberg (= Sparneck), M. 286,
357, 438.
Spelneshart (= Reifenberg), Cff.
267, 276.
Spieß, Spiez, M. 313⁹⁹, 336, 436,
440.
Stadele, Stadlln, M. 409, 418,
432.
Stafelstein, M. 331, 458.
Stahled, Cf., Pfaf., f. Gertrud,
Gozwin, Hermann.
Starkarius f. Sterchere.
Starcoldeshoven, Cff. 251⁷⁷.
Staufer f. Hohenstaufen.
Stein (= Schorgast), Cff. 356,
357³⁰⁹. —, RM. (= Hildebolte-
stein) 443. —, M. (= Rügmann-
stein) f. b.
Steinaha (= Obersteinbach?), Cff.
259. — (= Stadtsteinach), M.
42., 434. — (= Untersteinach b.
Burgebrach), M. 435.
Steinberg, M. 309, 310⁷⁹, 344²⁵⁴,
439.
Steinlgewasser, M. 431.
Sterchere, Sterker Cf. (v. Wohl-
bach) I u. II. 240 f., 241⁹⁰, 303²⁴,
417, 425. — f. Mutehendorf.
Stetibach, Steppach, M. 406, 431,
436.
Stetin, M. 432.
Stejn, Mff. v. 156, 169, 169³⁴⁰.

Stierberg, Stirperch, M. 308, 403,
431, 440.
Stirne, Cff. 265, 270.
Stolzenrode, M. 431.
Storo, Stör, M. 433.
Straßberg, Bögte v. 440.
Streitberg, Stri(t)perch(h), M. 189⁹⁵,
283, 288⁴⁷³, 305, 322¹²², 323,
323¹²⁷, 324¹⁵², 344²⁵⁴, 363¹⁸,
390, 410, 433, 440.
Stritbuhel, M. 433.
Studene, M. 430.
Stuhse, Stuchso 344²⁵⁴, 435.
Sturmere, M. 430.
Suidger, B. v. Bb. 85, 113, 180,
190, 201, 222.
Sulker, B. 191.
Sulzbach, Cfn. 128 f., 128¹¹⁴, 169,
184, 185⁵⁴, 186¹², 223, 234, 236,
238, 242, 260 — Besitz, Pajst-
lehen 130, 186, 238 f. a. Beren-
gar, Gebhard.
Sumo f. Siemau.
Sunne(n)berg f. Sonneberg.
Sufa f. Jrmgard.
Suarezaha, M. 434.
Swesdorf, Schweisborf M. 433.
Svurbez, M. 440.

U. B (= U).

Udalricus, Ondalric, Ulrich, B. v.
Eichstätt 263 f. —, Abt v. Mbg.
402 f., 444, 444⁶. —, Bb. Dkuff,
346²⁶⁷. — v. Heroldsbach, Bb.
Dk., 276. —, Bb. Dk., 188⁹⁹.
— (Slicher) 445 f. —, Bb. Geiftl.
118⁴⁷. — v. Mähren 122,
122^{72 73}. —, Cff. 248.
Uerbach, Urbeche f. Auerbach.
Ulletenvelt f. Ultevelt.
Viscalk, Bgt. 457.
Ulsenbach, Cff., M., 262, 288⁴⁷³,
296, 342²⁴⁸, 397, 400, 436.
Ulsenheim, Cff. 260, 262.
Ultevelt, M. 431 436.
Vmmerstat, M. 457.
Ungnade (= Schletten), M. 454⁴⁶.
Unifundin, Cff. 254.
Unruchlstorf, M. 432.
Uodoltesbach, Uodelpach f. Bols-
bach.
Uraha f. Auroch
Urban II., B. 140.

W.

Wacendorf, M. 414, 432, 448.
Wachenrode, Wachenroth, M. 262,
262¹⁹⁸, 288⁴⁷³, 302, 378, 397,
436.
Waischenfeld f. Wischenvelt.

- Walbed** (= Leuchtenberg), *CF.* 268, 268²⁶⁸.
Waldenfels, *M.*, *Frhr.* 323¹⁴², 355 f., 384 f., 388, 393, 440.
Waldenrode, Ballenroth, *M.*, *Frhr.* 313, 313⁹⁸, 355 f., 410, 440.
Waldo *M.* 414.
Waldstein (= Sparrenberg), *M.* 357, 388, 420, 422, 438.
Walpoten (v. Zwernig usw.), *CF.* 47, 66, 99 f., 99²⁶¹, 100²⁶², 153, 153²⁶³, 169²⁶⁴, 188, 188²⁶⁵, 245⁶⁰, 248, 248⁷², 249⁷⁴, 263, 275²⁶⁶, 276 ff., 284, 284⁴⁸³, 284⁴⁸⁷, 285 ff., 285⁴⁸¹, 285⁴⁸³, 286⁴⁶¹, 288⁴⁷³, 292 ff., 296 f., 298⁵⁰⁴, 303²⁹, 305, 307, 324¹⁵², 341²⁴¹, 356, 357³⁰⁹, 384 f., 388 f., 423, 438, 453 f. a. Bernecke, Reginald, Zverenz.
Walter de Kastel, *Igl. Landrichter* 306⁴⁰.
Valtrat 8³⁸.
Wannenbach, *M.* 323, 323¹²⁹, 421, 430.
Wartberg, f. Adelheid —, *CF.* 127, 282, 298⁵⁰⁴. —, *M.* 282.
Weiba, *Bögte* v. 286, 297, 384, 393, 434, 438. —, Weiden. Widen *M.* 403, 434.
Weidenberg, *M.* XII¹⁶, 324, 389, 407, 437, 456.
Weichen-, Weikendorf, *M.* 413, 429.
Weismain, Wizmoune *M.* 313, 438.
Weißenohe, Wizenaha, *CF.* 249⁷⁴, 266.
Welbhausen, *CF.* 261.
Welf, *Hgg.* v. Bayern, 138¹⁶⁶, 139, 247.
Wenzel, *R.* 278, 294⁴⁰⁸, 383, 391, 394.
Werenhardus, *CF.* 289 ff.
Wernher missus 29 f.
Wern(e)sdorf, *M.* 323, 429.
Berntho (v. Reichened), *B. v. Bb.* 37¹⁷⁶.
Berthelm, *Ofn.* 124, 243, 288⁴⁷³, 376³².
Westen f. Büstenrode.
Westhusen, *M.?* 422.
Weyer gen. Hochtrit, erbar, 351 f., 290, 291, 293, 294.
Wibelsheim, *CF.* 262.
Wieger 344²⁸⁴.
Wikkerstein, Wüchsenstein, *M.* 433.
Widaha f. Weiba, *M.*
Wi(n)denz, Weidnig, *M.* 336²¹⁹, 400, 420, 423 f., 432.
Widenberg f. Weidenberg.
Widen(e) f. Weiba, *M.*
- Wiesenthau**, *M.* 323, 404, 425, 430, 436, 440.
Wigger, *Of.* 60⁶¹.
Wignand, *Abt* v. Theres 164 f.
Widberg, *CF.*, *Ofn.* 153, 242, 255 f., 255¹¹⁷, 289⁴⁷⁴.
Wildenstein, *M.* 357, 392, 439.
Willerspach, *M.?* *CF.?* 430.
Willa, *Gem. R.* Berengars 58⁴⁴.
Willehalmestorf, Wilhelmsdorf, *M.* 262, 435.
Wil(le)helm(us), *Of.* 60⁶¹. — v. Giesch = Lügenburg, *CF.* 123, 123⁶⁰, 253, 278 —, *M.* 421.
Willigis, *CB. v. Mainz* 69, 109²¹⁰.
Wiprechtshausen, *M.* 66⁹².
Windeberg (= Bogen), *CF.* 272.
Windece f. Widen(z).
Winded, *M.* 322¹²², 377, 435.
Windleheim, *M.* 258, 322¹²², 339, 419, 435, 440.
Winede f. Weiba *M.*
Wingarten, *M.* 432.
Wipert, *B. v. Ravenna* f. Clemens III.
Wir(e)burg, Würzburg, *M.* 190⁶⁵, 227, 384.
Wirnt v. Gräfenberg 280³⁰⁰.
Wirt (hospes), Wirtes, Wirsbern. *M.* 45, 286, 323¹⁴⁰, 356, 389, 438.
Wischenvelt, Waifchenfeld, *CF.* 153, 159 f., 161²⁹⁴, 265, 276, 281 f., 288⁴⁷³, 292, 297, 298⁵⁰⁴.
Wiselaha, *M.* 434.
Wisentawe f. Wiesenthau.
Wittelsbach, *Ofn.* 126, 130, 169, 186, 186¹⁰, 390 f. a. Otto.
Wizmou(e)n f. Weismain.
Wohlsbach, *Ofn.* 99²⁶², 100²⁶³, 189⁶⁵, 240 ff., 254, 257, 277 f. a. Germann, Sterchere.
Wolferammes, *M.* 344²⁸⁴.
Wolferingen, *CF.* 269, 269²⁷⁵.
Wolfesbach, *CF.* 269, 269²⁷⁵.
Wolfeswac(h) f. Wohlsbach.
Wolffger, *B. v. Wab.* 14⁸².
Wolfram, *Abt* v. Wbg. 152, 261 f., 402 f., 444. — I., *Of.* (v. Ubenberg) 181²⁸, 184, 242. — *Bb.* *SB.* 160²⁸⁷, 180, 183. — II., *Of.* v. Ubenberg, *Bb.* *SB.*, 181, 181²⁸, 184, 188, 188⁵⁹, 204, 204¹⁸⁰, 242²⁸. —, *Bb.* Schenk, *M.* 275, 410.
Wolfsberg (= Schönsfeld), *CF.* 45, 280 f., 281, 281²⁹⁷, 288⁴⁷³, 292, 324¹⁵². — (= Gräfenberg), *M.* 281, 281²⁹⁷. — (= Lügmannstein), *M.* 431.
Wolmut(e)shule, *M.* 412, 421, 433.
Wolffriegel, *M.* 258, 385, 390.

- Wonsces**, Wountingisazi, **CF.**
190⁶⁵, 284, 285⁴⁴⁸, 297, 298⁵⁶⁴,
305.
- Wostenrode** f. **Wüstenrode**.
- Wratzlaw** **Häg.** v. Polen, 145.
- Würgburg** f. **Wire(i)burg**.
- Würgburg**, **Bischof** v., (unbenannt)
14, 14⁶⁵, 17, 68⁷⁴, 110, 135, 213,
253, 260, 310⁷⁷, 372, 451, 454 f.
a. Arno, Abalbero, Berenwelf,
Poppo, Conrad, Egilward, Em-
bricho, Emehart, Erfung, Ejifo,
Gebhard, Gerhard, Heinrich, He-
roid, Liuderich, Meginhard, Me-
gingoz, Otio, Rudolf, Wolfger.
- Wüstenrode**, Westen-, Wostenrode,
M. 408, 434, 437, 440.
- Wulping** (v. Stübenberg), **B.** v. **Bb.**,
221²¹³, 225²²⁸, 377, 382, 385.
- Wulsenhelm**, f. **Ulsenheim**.
- Wumarsfelden** f. **Pommersfelden**.
- Wundengesaze** f. **Wonsces**.
- Zacharias**, **P.** 38¹⁷⁹.
- Zeil** f. **Cile**.
- Zeifmanningen**, **M.** 441.
- Ziesch**, **M.** 327¹⁶⁸, 435.
- Ziegenfeld**, **Ziginvelt**, **CR.**, **M.** 279,
410, 438.
- Ziegler**, **Br.** XI¹⁶.
- Zitichendorf**, **Zeegendorf**, **M.** 412.
- Zlawendorf**, **M.** 430.
- Zolner**, **Bb.** **Bgr.** u. **Schultheiß**,
260¹⁷⁵, 278, 288⁴⁷³, 364 f.,
364²⁵⁴, 431.
- Zubin-**, **Zudin-**, **Zuodiruot**, **M.**
344²⁵⁴, 431.
- Zverenz**, **Zwerniß**, **CF.** (= **Wal-**
poten) 285, 285⁴⁴⁰ 452, 288⁴⁷³.
--, **CR.** 286.

Geographisches Namensverzeichnis.

Abkürzungen: A. = Amt, — BA. = Bezirksamt, — Bb. = Bamberg, — Bg. = Burg, — FN. = Flurname, — G., Ger. = Gericht, — Gsch. = Grafschaft, — H. = Halsgericht, — Hsch. = Herrschaft, — K. = Kapelle, Kirche, Pfarrei, — KG. = Königsgut, — Kl. = Kloster, — LG. = Landgericht, — M. = Markt, — St. = Stift, — V. = Vogt, Vogtei. Mit Ober- und Unter- zusammengesetzte Namen siehe auch unter Grundwort. Abgegangene Orte sind mit † bezeichnet.

A.

- Abbad** 272.
Abenberg, Zelle 204¹³⁰.
Abrinteburatal, R.: 173³⁵⁴.
Abtsdorf 435.
 — winden 22⁹⁷.
Achtel 90²⁰⁹ 210, 160²⁸⁸.
Adelgerestorf 152²⁴³.
Adeloltesbere 190⁶⁸, 256.
 — blauca 8⁸⁸.
Adelsdorf 276, 281, —, Bg.: 282.
Adelhalmeshove 117⁴⁰.
Adlitz, Adolts 20⁹², 391.
6 Amler(-land) 392.
Affalterbach 117⁴⁰.
Affelteren, R. 131.
Ahebach 272.
Aholming 435.
Ahorn Bg. 442.
Ahornberg 15⁶⁹.
Aichmühle, Unter- 371¹⁴.
Ailersbach 15⁶⁹.
Ailsbach 249⁷⁴, 371¹⁵, 397.
Ailsfeld, Ober- 7⁸¹.
Aisch 371, 371¹⁵, 430, 444, 446.
 — R.: 421, 444, —, die 17⁷⁸,
 38, 40, 56, 59, 119 f., 239.
 — wenden: 38¹⁸⁰.
Amann(ten) 1, 15⁶⁶, 16, 229.
Albeguin-, f. Albuin(f)stein.
Albuch, das 144²⁰⁸.
Albuin(f)stein, Alb(e)win(i)stein,
 Bg.: 157, 157²⁷⁷ 270, 159, 173³⁵³,
 269, 271, 432.
Aldersbach, St. 156, — B. 270.
Alechbach 249⁷⁴.
Alfertshausen 431.
Algersdorf 152²⁴³.
Aligheim 40¹⁸⁸.
Alldorf, R. 285.
Altheiligen, Kl.: 181⁸⁰.
 † **Almanshof** 117⁴⁰.
Alolvesheim 40¹⁸⁸.
Alpenflaven 40, 119, 119⁶¹.
 — Übergänge 85.
Alren, Burg-, Tiefenellern 190⁶⁵,
 397.
Altach, Nieder-, Kl.: 11⁶³, 270, 339.
Altehendorf, KG. 104.
- „Alte Kapelle“** 115, 151, —, B.:
 272.
Altenberg b. Zirndorf 442.
 —burg 45²¹², 173³⁵³.
 —kreuzen 60⁵⁶, Bg. 129¹²⁰.
 —dorf b. Eggolsheim 382.
 —dorf b. Isling 23¹⁰¹, 141¹⁸⁸,
 396, 452.
 —erlangen 391.
 —gisch, Bg. 308, 316.
 † —holevelt 153, 154²⁵⁵, 189⁶⁵,
 285, 305.
 —kindsberg, kinsberg, Bg.: 324¹⁵⁰
 151, 436, 456.
 —kunstadt 135, R.: 45, 46²¹⁸ 223,
 136.
 —stadt, R. 46.
 —thann 443.
Altgau 60⁶¹.
Altman(n)stein, Bg. 158²⁷⁷.
Altrihesdorf KG. 89²⁰⁷ f. a. El-
 tersdorf.
Amardela f. Ammerthal.
Amberg 91, 185 f., 186⁷ 8, 209¹⁵³,
 236, 274, 432, —, A.: 209, 374²⁹,
 —, civitas: 187⁶⁴, —, KG.: 236.
 —, M.: 91, 113, 218, 235.
 —, Schl.: 187⁶⁴, —, Stadt: 186,
 187⁶⁴, —gericht: 236, —, villa:
 235, —, B. 187¹³.
Amelungestat, Amlingstadt, R.:
 6⁸¹, 15⁶⁸, 17⁷⁸, 83, 83¹⁷⁴, 429.
Amiterna 108²⁰¹.
Ammerthal, Bg.: 60, 60⁶⁷, 71, 91
 112², 236.
Amorbach, Kl.: 204¹³⁰.
Anagni 147.
Andechs, Bg. 237.
Andernach 50.
Andiesenhofen KG.: 93²²⁶.
Ansbach 16, 17⁷⁸, 42.
 † **Anspere** 249⁴⁷, Bg. 452.
Aquileja, Patriarchat 113¹⁴,
 148²²¹.
Araber 67.
Ar(h)lnbach f. Kirchhrehnbach.
Arnoldstein, Bg., Kl.: 148, 148²²¹.
Arnstein i. Ofrn., Bg.: 264, 278 f.,
 308, 383, 410, 440, —, H.G.:
 279, 292 f., 373, 383, 439.
 — i. Ufrn. 66⁹².

Asbach 127.
 —, *fl.*: 156, 271, 339.
Aschwinchel *fl.* 173³⁵⁴.
Asfeld 7³⁴.
Asbach 269.
Aschaffenburg, *St.* 43, 289.
Aschbach, *fl.* 258, 273³²⁴.
Asleshus 8³⁵.
Asthelm 135.
Atenwinden 172³⁵¹.
Ahgelsberg, 391.
Auerbach, *Bl.* **Eschenbach**, *Dpf.*
 90²⁰⁰ 210²¹¹ 214¹⁵⁴, 186⁷,
 187⁵⁴, 209¹⁵⁵, 431. —, *fl.*, *of-*
ficium: 90, 90²¹², 209, 209¹⁵⁵,
 363, 364²⁰, 374²⁰. —, *civitas*:
 209¹⁵⁵. —, *fl.*: 106²⁰². —, *fl.*:
 89. —, *fl.*: 90²¹¹, 186. —, *opi-*
dum: 187⁵⁴ 18.
 —, *Bl.* **Deegenborn**, *Passau* 266.
Auffeb, *fl.*: 24¹⁹⁴, 277, 383.
 —, *fl.*: 277, 295⁴⁰⁰. —, *fl.*:
 277, 292⁷, 373, 383.
Augsburg, *Domkap.* 170.
Aura a. d. *Saale*, *fl.*: 151, 151²³⁶,
 154²⁰⁰, 158, 158²⁷⁷, 162, 201⁷,
 453³¹. —, *fl.*: 158. —, *fl.*:
 240, 240²⁰. —, *fl.*: 202.
Aurach, *die* 82¹⁶⁷, 103, 103²⁷⁸,
 104²⁸², 120.
Auster, *Austria* 37.
Austrifranca 37¹⁷⁰ f. a. *Of-*
franken.
Awaren 27, 30¹³⁷.
Awignon 365.

B. B.
Bachhausen 435.
Badanachgau 86, 87¹⁰⁵, 95²⁴⁵.
Baderborn, *Bist.* 211¹⁶¹.
Paganlia, *Pagenza* f. *Pegniz*.
Baiersdorf, *Bl.* *Erlangen* 117⁴⁰
⁴¹, 386. —, *fl.* 391. —, *fl.* 173,
 391. —, *Bl.* *Lichtenfels* 279.
Bamberg, *Ort* XVI. 3, 3⁷, 7³¹,
 15, 15⁶⁸, 16⁷⁶, 18⁸², 19⁸⁰,
 21, 23¹⁰¹, 25, 26¹¹², 37¹⁷⁶, 38,
 41—44, 45²¹⁵, 47⁷, 48²³⁰, 55,
 58, 61, 74¹²² 120, 75, 79^{ff.} 82,
 82¹⁶⁷ 169, 84, 84¹⁷⁷, 92⁷, 96,
 99, 104, 107, 112, 114, 139^{ff.},
 141¹⁶⁴, 146⁷, 163, 165³¹²,
 166, 185, 186²¹⁷, 218, 220,
 220²⁰⁰, 221²¹³, 243, 361, 367,
 428, 428³, 447. —, *Bürger* 192,
 196⁸⁹, 217, 217¹⁸⁸, 219, 219²⁰²,
 260¹⁷⁵, 278, 306, 325, 360, 360⁶,
 362^{ff.}, 362¹⁴, 364²⁵, 365, 367,
 367³⁸, 402, 417, 428, 428³, 437.
 —, *Burg*, 80, 82⁷, 100, 195⁶⁶,
 215, 218, *mauer* 100²⁰⁸, *tor*

216¹⁸¹, 449. —, *burgum* 182.
 — *castellum*, *castrum*, 37¹⁷⁶,
 48⁷⁴, 56³⁰, 58⁴⁴, 59, 195⁶⁰,
 196, 215¹⁸¹, 220. —, *civitas*
 37¹⁷⁶, 82¹⁶⁸, 110, 182⁷, 215,
 215¹⁸¹, 217, 219²⁰³, 319¹²⁴,
 362⁹, 362¹³, 364, 401, 416, 423.
 —, *Dom*, *berg* 80, 81¹⁰⁴, 82,
 99⁷, 140⁷, 153, 193, 195, 301,
 454⁴⁵, *-schule* 143. —, *forum*,
Markt 182, 213, 217^{ff.}, 217¹⁰³,
 306⁵², 414, 417, *-bewohner*
 218¹⁰⁹, *-vogtei* 304, *-recht* 362¹³,
 —, *Gericht* vor der *Stadt* 216,
 216¹⁸³. —, *Hof*, *bischof* 221²¹².
 —, *Hof*, *Lehen*, *Sealgericht* 333,
 337. —, *Inselstadt* 218⁷. —, *Im-*
munitäten 210, 217, 362. —, *Ja-*
fosstor 449. —, *Kaufleute* 218,
 361. —, *Kaulberg*, 93, 195⁸⁸,
 216, 377. —, *Königsgut* 57, 79,
 83^{ff.}, 180. —, *kezzeler*, *Sang-*
gasse 365. —, *Marienkirche* (ob.
Pfarr), 93, 398, 447. —, *Markt*
f. forum. —, *Martinskirche* 15,
 26¹¹², 219²⁰⁴, 220. —, *mecha-*
nicel 361. —, *Münze* 218.
 —, *per(ch)frut* 219²⁰³. —, *Pfarr-*
kirchen, in 82¹⁶⁸, 215, 220.
 —, *praedium* 68, 201, 216, 428,
 —, *pons* 364. —, *Sand* 23¹⁰¹.
 —, *Stadt* 99⁷, 164⁷, 192, 213,
 215¹⁸¹, 216, 219, 219²⁰², 360⁶,
-gericht 216⁷, 217¹⁸⁸, 219,
 224²²³. *-herr* 192, 217. *-mauer*
 195⁸⁰, 219, 219²⁰³ 203. *-tore*
 216¹⁸¹, 219²⁰³, 399, 416. *-vogtei*
 183, 213. —, *Spital* 153, 449,
-kapelle 173³⁵³. —, *Stuhlbrüder*
 233²⁰⁷. —, *suburbium* 325,
 449. —, *Talstiebung* 220²⁰⁶.
 —, *urbs* 95²³⁸, 99²⁰¹, 100²⁶⁵,
 197, 215¹⁶¹. —, *Wunderburg* 379.
 —, *Zent(gericht)*, 31, 196, 201¹¹¹,
 202⁷, 210, 214^{ff.}, 216¹⁸³ 164
¹⁸⁰, 217, 217¹⁸⁸, 220, 223⁷, 234,
 377, 428. —, *Zintenwörth* 216.
Bamberg, *Bistum*, *Hochstift* IX⁷,
 XII, XIV⁷, 22⁹⁸, 23¹⁰¹, 37¹⁷⁶,
 44, 51, 55, 72, 74, 80, 83,
 86^{ff.}, 89²⁰⁸, 91, 101⁷, 106^{ff.},
 107²⁰⁸, 108²⁰⁵ 308, 111—118,
 116³⁰, 118⁴⁸ 49, 120⁷, 127¹⁰⁶,
 128¹¹⁴, 130—133, 131¹⁸⁵, 132¹⁴⁰,
 136^{ff.}, 142⁷, 146⁷, 149^{ff.},
 157—160, 158²⁷⁷, 162—167,
 171^{ff.}, 173³⁵³, 174⁷, 178, 180,
 180²², 184⁷, 187⁷, 187⁵⁴, 191,
 193, 196^{ff.}, 201—207, 207¹⁴⁴,
 209⁷, 212, 214⁷, 218^{ff.}, 223,
 226, 228, 230, 234⁷, 237—240,
 243, 247, 249—252, 255, 260, 264,

266 f., 269—275, 277, 280—284, 287, 289, 291, 294 f., 299 f., 304, 308, 319¹²², 327¹⁸⁸, 328, 336²¹⁹, 337 ff., 342 f.²⁴⁷, 356 f., 365 f., 366²³, 369⁸, 390 f., 394, 428, 441, 451. — Bistumsgründung 66, 73—77, 78¹²⁰ ¹²², 74¹²⁰, 76¹²², 79 f., 79¹⁴⁰ ¹⁵⁰, 82¹⁶⁹, 83, 85¹⁸⁸, 92, 95, 102 f., 110 f., 111²¹⁸, 115, 171 f., 176, 180, 204, 215, 299, 303, 341, 348, 361, 369. — Archidiaconate 106, 106²⁹³. — Diöcese, Sprengel, 45, 45²¹² ²¹⁸, 66, 74, 81, 82¹⁸⁷, 85¹⁸⁸, 103 f., 106, 111²¹⁸, 115 f., 116²⁰, 118 f., 121, 128¹¹⁴, 131, 132¹³⁹, 136, 138, 142, 142¹⁹⁸, 151 f., 154, 158, 160, 162, 167 f., 171 bis 175, 173²²², 191, 205 f., 209, 235, 237 f., 245, 245⁸⁸, 248, 251 f., 264, 266 f., 292, 296, 354³⁰², 356, 370, 374, 441, 454, -grenze 76, 101, 104, 104²⁸², 105 f., 160, 369⁸, 370, f. a. Eigenth., —, Ge- rechtsame, bischöfl. 361, 367. — kirchl. Sonderstellung 107 bis 110, 109 f.²¹⁰, 146 f. — kirchl. Verhältnisse 141, 143, 146, 150, 171 ff., 175. —, (Eigen-, Pfarr-) Kirchen 155, 173 f., 173²⁰¹, 176, 187. —, Alerus, Stiftsgeistlichkeit 118⁴⁷, 121, 138, 138¹⁶⁸, 140, 194, 194⁸¹, 251, 343²⁴⁷. —, (Eigen-) Klöster, X, 85, 92, 98, 108, 113, 121, 131, 136, 142, 150, 155 f., 162 f., 166, 169, 171 f., 175 f., 184, 191, 194, 196, 225, 229 f., 245, 250 f., 264, 266, 273, 276, 287, 310, 317, 327, 356. —, (Ei- gen-) Stifter 92, 99, 142 f., 156, 172, 176, 187, 191 f., 193 ff., 216, 225, 229 f., 250 f., 273, 310, 317, 327, 330, 356.

Bamberg, Hochstift: Grafenrechte, Grafschaften 120 f., 196 f., 197⁹⁸, 200 ff., 204 ff., 206¹⁴², 207, 209 f., 223, 234 f., 335. —, Herzogl. Rechte 234 ff. —, Hochst. Vogteien 85¹⁸⁸, 96²⁴⁸, 101, 101²⁷⁰, 180—185, 191, 204 f., 212 f., 217, 229, 273, 363. —, Hochst. Lehen 156, 185⁸⁸, 186, 186¹⁰, 189, 191, 208, 236, 247 f., 252 f., 255 f., 259, 264 f., 268, 270, 272, 277, 279, 285 f., 289, 293, 295, 308, 316¹¹², 323¹²⁵ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁴² ¹⁴⁴, 335, 370, 380, 382, 384, 392 f., 442, 446 f., 453. Hennebergische 240, Stauffische 271, Wittelsbachische 236, in Osterreich 263 f., 271 f. a. Truchjessenlehen. —, Hoheitsrechte, Gerichtshoheit 90, 101, 218, 221²¹², 362, 367²⁸,

210. —, Landesherrlichkeit 103, 377. —, Immunität 101, 101²⁶⁸ ²⁷⁰, 108, 177 f., 183, 196 f., 201, 108²⁰⁰, 133, 136, 175 ff., 177², 206, 208 f., 223, 235, in Kärnten 207¹⁴⁴. —, Politif 137 f., 141, 157, 161, 169, 171, 175, 187⁸⁴, 237, 264, 272 f., 293 f., 299, 356. —, Territorium, Staat XIII, XVII, 63⁷⁴, 85¹⁸⁸, 86, 93, 103, 111, 121, 126, 136, 175, 177, 185, 200¹⁰⁸, 233, 236 f., 251, 273, 367, 454, —, Reichsfürstentum XVI, 100, 175 f., 236, 355.

Bamberg, Hochstift: Amt, officia X, 209, 214, 224²²⁸, 306, 306⁵¹, 362 f., 366, 374 f., 374 f.²⁹, 383, 385 ff., 389. —, A. ohne H. 386 f. —, Ausstat- tungsbesiß XVI, 5, 9⁴³, 79 ff., 81¹⁰⁰ ¹⁶¹ ¹⁶², 82¹⁸⁵ ¹⁸⁸ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹, 83 ff., 83¹⁷⁰, 85¹⁸⁸, 87 ff., 87¹⁹⁷, 88²⁰⁰, 89²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹, 91 ff., 91²¹⁰ ²¹⁹, 93²²⁶, 96, 100 f., 103, 106, 111, 111²¹², 117⁴², 151, 176, 179, 180²², 184 f., 185⁸⁴, 196, 201, 207, 214 f., 222, 355, 429, 431, 441 f. —, Besizungen 85, 87 f., 87¹⁹⁹, 89²⁰⁹, 90 f., 90²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹², 93 f., 100, 103 f., 107, 113, 115 ff., 115²², 116⁸⁰, 119 ff., 126, 127¹⁰⁴, 128, 130, 132 ff., 134¹⁵¹, 135 f., 142, 147, 150 f., 154, 156 ff., 156²⁶⁷, 157²⁷⁷, 160 ff., 163 f., 163²⁰⁰, 171²⁴⁸, 172 f., 176, 183 f., 186², 187, 187⁸⁴, 196 f., 201, 201¹¹⁰, 202 f., 206 ff., 207¹⁴³ ¹⁴⁴, 209 f., 209¹⁵⁶, 213 f., 223, 225, 233, 237 f., 240, 250 ff., 254, 257 f., 264, 353, 355, 378, 380 bis 387, 390, 430 ff., 433 f., 441 f., 443, in Kärnten 148, 183, 228, in Sachsen 155, 252, in Thüringen 120, 183. —, Bischofsgut 139, 176, 183, 195. —, Burgen 90²¹², 126, 127, 127¹⁰⁴, 135 f., 138, 148, 148²²¹, 154²⁵⁷, 157 ff., 157²⁷⁷, 159²⁸¹ ²⁸², 160, 163, 165, 171, 187⁸⁴, 209, 252 f., 259, 280 f., 304, 308 f., 316, 326¹⁹⁸, 332¹⁹², 333, 356, 363¹⁸, 366, 375, 375²⁹, 377—382, 384—387, 390, 405, 451. —, Kammer 333, 416. —, amt f. Hallstadt. —, Märkte 90²¹¹, 364²⁰, 377, 382, 384 ff., f. a. Amberg, Auerbach, Baunach, Wel- den, Willach, Hersbruck, Markt- schorgast, Neunkirchen, Schweiß, Stadtfleinach. —, Städte 214¹⁷⁷, f. a. Bilsed, Forchheim, Lichten- fels, Neunkirchen.

Bamberg, Domstift, Kapitel 67⁹², 89, 92—95, 95²²⁸, 98, 99²⁶¹, 113,

- 113¹⁶, 117, 119 f., 138 f., 143, 147²²⁰, 165²¹², 188, 188⁹⁹, 191 f., 230 f., 243, 245 f.⁶⁰, 251, 259, 264, 279, 295, 327, 327¹⁶⁸, 342 f.²⁴⁷, 345 f., 345²⁵⁵, 362¹⁴, 365 ff., 396, 412, 441, 452, n. 456. —, Ausstattungsgüter 93, 93²²⁰, 95, 176, 188. —, Befäh 94 f., 94²²⁰, 100, 133, 135 f., 141, 141¹⁸⁸, 172²⁵¹, 188, 213 f., 254, 263, 271, 276, 305, 343²⁵¹, 366, 443. —, Amter 380, 384. —, Hospital 343²⁵¹. —, Märkte 114, 230, 264 f. a. Fürth, Staffelfein. —, Pflugschaft d. St. 366 —, B. 188, 230, 305. —, Domschatz 231, 344, 366. —, Panonischer 135, 141¹⁸⁸, 153, 155, 193⁸⁰, 252, 252⁵¹, 300, 302, 315, 325, 328¹⁷⁸, 333, 342, 342 f.²⁴⁴, 401, —, Tufos 142, 188, 227, 246. —, Propst 132, 231, 331, 366 (f. a. Namensverzeichnis).
- Bammersdorf** 429.
- Bannonien** 32, 52.
- Banz** 67⁹², 130, 221, 418, 425, 432. —, Bg.: 60, 66, 128, 131. —, St. 132 f., 213, 215, 220 f., 221²¹², 223, 381, 387, 457 f. —, St. d. X, 131 ff., 222, 350, 355, 432. —, Al.: 7⁸¹, 67⁹², 130 f., 131¹⁸⁸, 132¹⁴⁰, 133, 135, 152, 213, 221, 221²¹², 237, 241, 257, 260, 380, 398, 407 ff., 414—418, 423, 425 f., 454, n. 456, 457 f., —, Befäh: 132 f., 132¹⁴², 135, 152, 280, 304²⁷, 41, 325, 330, 333¹⁹⁸. —, Kircheng.: 173. —, B.: 170, 170³⁴⁶, 182, 182³⁵, 191, 213, 221, 223, 253, 280, 330, 414.
- Banzfurt** 60, 133 f., 381, 387.
- , **gau** 96, 96²⁴⁸, 131 ff., 231, 369⁴, 381.
- Bardewitz** 27 f.
- Baringau** 290.
- Paris** 47.
- Barflein** 130¹²⁴, 268.
- Barsberg** 208.
- Passau**, Hist. 156, 173²⁵⁴.
- Baumgarten** 268.
- Baunach** 17⁷⁸, 23¹⁰¹, 42, 42¹⁰⁵, 84¹⁷⁰, 372, 434. —, W. 264. —, Zent: 264, 377 ff., 387. —, die 456.
- Bavarnberg** f. Bamberg.
- Bavaria** f. Bayern.
- Bavia** 186, 364.
- Bayern**, Land, Stamm 12⁵³, 16, 28, 32¹⁴¹, 35, 37¹⁷⁸, 45²¹⁸, 58, 58⁴⁴, 68, 70, 72, 79, 80¹⁵⁴, 83¹⁷⁰, 85, 91²¹⁷, 128, 128¹¹¹, 149, 157, 162, 199, 199¹⁰¹, 207, 265, 281²⁰⁴, 313, 338, 343²⁴⁰, 357, 270. —, Stggtum, 49, 49²⁴⁵, 51²⁵⁸, 58, 68 ff., 186, 392 f.
- Bayreuth** 8, 24¹⁰², 45 f., 161, 281, 351, 357²⁰⁰, 389²², 437. —, W. XI¹⁸, XII, —, Bbg.: 67, —, Gericht: 294, 373, 376, 388, —, St. d.: 60, 127, 206, 237, 437.
- Bazeko** 422.
- Bechhofen** Bechoven B.: 444, 446, Zent: 120, 379, 402 f. a. Rentbechhofen.
- † **Bedelndorf**, R.: 7³¹, 415, 447¹, 453, 453⁸³, 455 f.,
- Beene**, die 164.
- Beesten**, Bg.: 324¹⁵³, 440.
- Begnitz** 154 f., 186⁵, 187⁵⁴, 390, —, St. 390 f., —, R.: 390, —, W. 186. —, B. 185⁵⁴, —, die 9⁴³, 20⁹², 21, 60, 89 f., 89²⁰⁷, 90²¹⁰, 106, 106²⁰³, 155, 208, 210, 391.
- , **viertel**: 238.
- Beheimstein**, W., Bg.: 390 f.
- Beieresuorhahe** f. Baiersdorf.
- Beidheim** 134, 387.
- Beilingries** 91²¹⁷, 432, —, R. d.: 91, 91²¹⁶.
- Benevent** 108, 108³⁰⁸.
- † **Bennendorf** 152²⁴³, 318¹¹⁷, 398.
- † **Bennenriut** 190⁶², 256.
- Berenheim** f. Burgberheim.
- Berg** b. Hof 439, — f. Altenberg.
- Bergen** 208.
- Bergthaim** 244.
- Berharteshusen** 91²¹⁷.
- Berhtelesrode** 60⁶¹.
- Boringesrod**, Brennersgrün 168²²².
- Berndorf**, Bg., 324¹⁵³.
- , **ed** 24¹⁰², 66, 285, 389, 452. —, Bg.: 285 ff., 285⁴⁵⁵, 389, —, St. d.: 285, 292, 389, 393.
- , **reuth** 431.
- , **roth** 259.
- , **stein** 439.
- Berntrode** 60⁶¹.
- Bersaute**, die 164.
- Peterskirche** i. Rom 148.
- Petersstift** f. Wschaffenburg.
- Betesgelon**, Bettensiedel 114²², 117, 117⁴⁰, 441.
- Betestat**, Bettstadt 23¹⁰¹, 243, 243⁴².
- † **Bettendorf** b. Lambach 7³¹, 453. —, Dbspf. 271.
- Begenstein**, Bg.: 282.
- Bfaffenhofen** 261.
- Bfaffentnoc** St. N. 23¹⁰¹.
- Bfarneisach** 153.
- Bferdsfeld** 42, 42¹⁰⁴, 55 f. a. Heingesvelt.

- Pförring** 435, —, R.G. 93²²⁶, 188²⁶⁰.
Freimb 268.
Bibera, Bibrach, Ober. 127, 267.
Biberach 135.
Biburg, Rl. 166.
Bietgau 67⁹⁸.
Billngriez f. Weingries.
Billungsrewt 415.
Bindlach, Pintloch 351²⁸⁹.
Binezberg, Binzberg 117⁴⁰.
Birch, Birlach b. Staffelstein 403.
Birlach b. Burgebrach 132.
Birnbaum 21⁹⁴, — R. 173, 173²⁶¹.
Bischofberg, Bischoffesberge 83, 83¹⁷⁴.
Bischofesgrune, Bischofsgrün, 105, 105²⁹⁰, R. 105²⁸⁹.
Bischofsreuth 158²⁷⁷, 160²⁸⁸.
 — winden 22⁹⁷.
Plantenstein, Bg. 282.
Plaffenberg, -burg, 37¹⁷⁶, 63⁷¹, 67, 238, 238², 324, 376, 436, —, Hsch. XI¹⁵, XII, 60, 62, 63⁷¹, 127, 206, 237, 324, 376, 387 ff., 393, 436.
Plach 130¹²⁴, 154, 431, —, R., S.G. 390, 394.
Bobenneukirchen 104.
Pockstorf 379.
Bodelendorf, Bodeldorf 84¹⁷⁵, 429, 447, 449, 449¹⁹, 453⁸².
Bodelstadt 432.
Böllig 20⁹².
Boëmla, Böhmen, 21, 28 f., 30¹²⁰, 33 f., 33¹⁵³, 37¹⁷⁶, 39, 41, 68 f., 71 ff., 71¹¹³, 111²¹⁶, 112, 122⁷², 148, 174, 187⁵⁴.
Böhmerwald 59.
Böls, 20⁹².
Böttelbrücke f. Rl. 84¹⁷⁵.
Bojendorf 190⁶⁵, 279.
Bolzen 144, 145²¹⁰, 148, 163, 166.
Bolzen 20⁹², 421.
Bommer 24¹⁰².
Bommern 146, 151²⁴⁰, 163 f., 268, — Kirchen 164.
Bommersfelden, 323¹⁸⁶, 430, 446¹⁶.
Boppard 83¹⁷⁰.
Boppendorf, 280 f., —, R.: 295⁴⁹⁸.
 — reuth 403.
Potechendorf 190⁶⁵, 279.
Botoldestat 398, 415.
Bottenstein 15⁹⁹, 60, 154 f., 163³⁰⁰, 165, 237 433, —, Bg.: 60, 126 f., 155, 157 f.²⁷⁷, 159 f., 159²⁸³, 162, 165, 165³⁰⁸, 238, 308, 356, 375²⁹, 437 —, R., S.G.: 382, 386 f., —, R.: 165, 173²⁶¹.
Boytene 398, 415.
Brächting, Brahtingen, Bratinga 24¹⁰², 42, 42¹⁰⁵, 55, 230²⁵³, 433.
Brag, CBist. 34, 74¹²⁵.
Bramburg, Bg. 255.
Brandenburg, Bist. 74¹²⁵, —, fränt. Mtgffsch. 393.
Breibitz 21⁹⁴.
Breckendorf 427, 452.
Breemberga, Bremberg 27, 29¹²⁷.
Breisgau 11⁸².
Breitenau 456.
 — brunnen 398.
 — güßbach f. Gießbach.
 — stein 154²⁵⁷.
Brennersgrün 168²⁵².
Breffed, S.G.: 384, 439⁷.
Bretagne 30¹⁵⁰.
Bregfeld 17⁷⁸, 433.
Breuschwitz 437.
Preushof 379.
Brichsenstadt 18⁷⁸.
Briefling, Brüfening, Rl.: 151 f., 156, 266—272, 281²⁹⁴, 339, 342²⁴⁷, 397, 400, 403. —, B. 229²⁴⁷, 270.
Brigen, B. 113¹⁴, 139, 338, 365, 365³⁰.
Brölsdorf 434.
Bronn 390.
Broß 435.
Brud b. Erlangen 391.
Brüllsbirg 433.
Brunn, Brunnen (superior) 152²⁴², 259, 405, 423.
Brunnhäusen 90²¹⁰.
Bruppach 160²⁰⁸.
Bubenreuth 391.
Buch b. Bamberg 84¹⁷⁷.
 —, Buche, b. Höchstädt/Rl. 404, 446.
 —, Buche b. U.Merzbach 408.
Bucha(ha), Buchau 20⁹², 434 —, R. 46²¹⁸, 173, 412 —, predium 333¹⁹⁶, 412 f. a. Wüstenbuchau.
Buchbach 89²⁰⁵.
Buchendorf 141¹⁸⁸, 396, 452.
Bu(o)chenz(e), Büchitz 20⁹², 423.
Buchfeld, Gr., Rl.: 431.
Buchonia 47.
Pudenbrunnen 96²⁴⁵.
Büchenbach, Btl. Höchstädt/Rl., R.G.: 88, 183 —, Btl. Pegnitz, R.: 173²⁶¹, 390.
Büchitz 432.
Bünzendorf 433, 438.
Bürglein 435.
Büttlach 433. —, die 160.
Bunaha f. Baunach.
Buochbach 406.
Buochinebach f. Büchenbach.
Burgbernheim, castellum 216¹⁸¹.

— ebrach 18⁷⁸, 25^{107a}, 82¹⁴⁷, 377,
—, urbs: 216¹⁶¹, —, Zent: 377,
379, 386.
— ellern f. Alren.
— gailenreuth 160, 324¹⁵².
— grub 127.
— haig 323¹⁴², 388, 437, 447².
— haslach 18⁷⁸, 42¹⁰⁸, 346, 357³⁰⁹,
—, R.: 258.
— fundstätt 55, 65, 65⁸², 135,
308, 355, 432, 452, —, M.: 136,
380 —, Bg., castrum: 135 f.,
450 ff., 451¹⁷, —, urbs: 216¹⁶¹,
412, 450, —, Zent: 63⁷¹, 136,
335, 380, 387.
— lengenfeld 27.
— preppach 254.
— scheldungen 120, 252, 443.
— stall 424, —, ZR. 23¹⁰¹,
24¹⁰⁴.
— thann 443.
— windheim 435.
Burgund, Oßf. 307, 307⁰⁰, 331.
Burl b. Gorchheim 6, 346
Burfardussift i. Bzb. 45²¹⁷.
Burfersdorf, curtis 335.
Busendorf 132.
Buttendorf 443.
— heim 153, 382.
Bugenstirn, ZR. 136¹⁶².

C. R.

Kärnten XVI, 83¹⁷⁰, 85, 103, 115,
150, 173²⁶⁴, 207¹⁴⁴, 228 f., 338,
366, 428¹ f. a. Mark, karantn.
Kaiserswerth 116, 123.
Callenberg, Calwenberg Bg.: 256,
454.
Kaltenbrunn 432.
— feinach 25^{107a}.
— thal 129¹¹⁹.
Cambrai, Bist., Oßf. 211¹⁶¹,
234²⁶⁰.
Camerin f. Kemmern.
Kandelmühle 187¹⁰.
Canossa 139, 248.
Karanthianen 32.
Karlishouin, RW. 442.
Kasendorf M., Oßf. 373, 388, 390,
392, 440.
Castell 260.
Kastl i. d. Oßf. 208 M.: 129.
Kasendorf f. Kasendorf.
Katzprunne, Cospran 386.
Kauernhofen 23¹⁰¹.
Kaufunger Wald 140.
Cedelitz 427, 452.
Kelsgau 83¹⁷⁰.
Kaltebouch 406.
Keminata, Kemnath 187⁶⁴, 208,
—, RW.: 89²⁰⁹, —, M.: 186,
—, B.: 186¹².

Kemnathen 280²⁰⁰.
Kemmern 23¹⁰¹, 24¹⁰², 86¹⁰²,
222²¹⁵, 232²⁶⁸, 233²⁶⁶, 369⁴.
Cemochare 396.
Cemolefele 396.
Cenna, Zennl 89²⁰⁶, 93.
Kerleus 23¹⁰¹ f. a. Kirchsleus.
Kersbach 86, 86¹⁰², 369⁴.
Ketschendorf 23¹⁰¹, 429.
Keula 60⁶¹, 369⁴.
Chadisuolze 330, 417.
Chalons 148, 151.
Cham 60, 72, 91, 125, 270.
Chanol in montanis, R.: 173²⁵⁴.
Chlodene f. Höhen-, Bassertknoten.
Choluiz 135.
Chozendorf 345, 403.
Chregellingen 180, 261.
Chrusene, nemus 129.
Chruthelm 15⁶⁸, 48²²².
Chungls- f. Königs-
Chuonstat f. Burgfundstätt.
Chur, Bist. 113¹⁴.
Chusenrain f. Ritschenrain.
Cibillee f. Zeibeltz.
Cilla f. Zeil.
Kindsberg f. Mtenkindsberg.
Kirchhorn 23¹⁰¹, 282, 346 —, Bg.:
283.
— ehrenbach 5, 7²¹, 23¹⁰¹, 142,
425, 429, —, R.: 276, 295⁴⁹⁶.
— leus 23¹⁰¹, 381.
— rimbach 180, 154²⁵⁵, 182²⁴,
189⁰², 208, 228.
— röttenbach 115²², 346.
— rüffelbach RW. 90²¹⁸, 441 f.
— schletten 243, 243⁴⁴, 426, 434.
Kirchenlamih, M.: 392.
— reimbach 89²⁰⁹.
— thumbach 127.
Kiffingen 151.
Killingen, M.: 98²⁵⁷, 259¹⁶⁸, 302¹⁷.
Kitschenrain, B. 205, 205¹³⁵, 370¹³,
371, 371¹⁴.
Klausen 90²¹⁰.
Kleinfendelbach 117⁴⁰.
Kleudheim, Kluocwa 21⁰⁴, 124,
190⁶⁵.
Kneecogowe, Kneggau 39¹⁸¹, 42¹⁰⁴.
Coburg XIV², 7²¹, 10, 19⁸⁸,
100²⁶⁸, 136, 166, 240 f., 257,
371¹⁷, 387, —, M., Pflege: 213 f.,
—, Zent 214, 255.
Cöln, CBist. 67, 200¹⁰⁴, 224,
342²⁴⁶.
Königsberg, Zent: 222²¹⁰.
— feld 3 f., 3⁸, 6, 13, 15, 34, 41,
87 f., 87¹⁰⁷, 197, 199, 398,
—, Zent: 62⁷¹, 87, 87¹⁰⁹, 253 f.,
260, 336²¹⁶, 380, 384, 387, 434
— hofen i. Oßf. 3⁸, 239⁸, Zent
333¹⁰⁸.

- hofen a. Tbr. 3⁸.
 — stein, Bg. 158²⁷⁷, 356, 432,
 —, R. 106²⁹².
 Rösler 24¹⁰².
 Rössene, Berg 33.
 Rößt, Unter- 393.
 Rößten 135, 432.
 Röttel 23¹⁰¹, 24¹⁰⁴.
 Romberg St. 66⁸⁹.
 Konstantinopel 205.
 Rornbad 21⁹⁴.
 Rornberg, der 33.
 Rorrenperg, der 389.
 Kosler f. Rösler.
 Costanesdorf f. Rößten.
 Kotll 410.
 Rottenau 323¹⁴³, 438.
 Kotzenwinden 407.
 K(Ch)ozendorf 345, 403.
 Crana(ha), Cranaach f. Kronach.
 Kranach f. Goldkronach.
 Cranahe i. Thüringen 53¹⁰.
 Krautheim 15⁶⁸, 48²⁵².
 Creglingen 180, 261.
 Kremitz, die 168²⁵².
 Creußen 10, 24¹⁰⁴, 60, 80¹⁵⁴, 129,
 205¹²⁵, 237, 281, 282⁴⁰², 370¹²,
 —, A., §C.: XI¹² 15, 129¹¹⁰,
 388, 393, —, Bg.: 71, 128 f.,
 128¹¹¹, —, §fch.: 128, 129¹²¹,
 130, 324, 456,
 — er Forst 173, 267.
 Kriegenbrunn 430.
 Crinftlaha f. Gründlach.
 Krögelstein 280.
 Kronach 15⁶⁸, 25^{107a}, 45²¹⁵, 53¹⁰,
 60, 65⁵⁵, 64, 65⁸¹, 71¹¹³, 83,
 135 f., 162, 168, 172, 220, 237,
 240, 257, 326¹⁸⁶, 356, 433.
 —, Bg. 71, 162 f., —, R.: 162,
 173, —, curtis: 122, —, Graisch,
 G., Gent: 63⁷¹, 215, 220, 384,
 Hauptmannsch., A.: 383, 385, 387,
 —, §fch.: 122, 122⁷², —, B.:
 183, 213, 220, 223, f. a. Gold-
 kronach.
 Crucinaha, Kreuznach 15⁷⁰.
 Crusa, Crusni f. Creußen.
 Krumbach, Ober-, Nieder-, Crumbun-
 bach, R. G.: 90²¹².
 Rüsselhof 394.
 Rümme 124, 190⁶⁵, 263.
 Rüps, Ober- 438.
 Rürmreuth 432.
 Rulm, Rauler, Schledtler, A.: XI¹²,
 15, 267, 392.
 Rulmain 267.
 Rulmbach Culminaha 8, 22⁹⁷,
 25^{107a}, 45 f., 60⁶¹, 64, 286, 376,
 389, 437 —, Fronveste: 388.
 —, §C.: 63⁷¹, 294, 307, 307⁵⁹,
 376, 387 f., 394, 436 —, M. 388,
- Bayreuth, Magffchaft XIV. f.
 a. Plassenberg, Brandenburg.
 Culmnahe i. Thüringen 60⁶¹, 369⁴.
 Cumele f. Rümme.
 Cumundeffelt 263, 263²⁰⁸.
 Kumunsrude 411.
 Kunlgeshofen in montanis f. Rön-
 nigsfeld.
 Cunlgeshofen f. Gaukönigshofen.
 Kunlgessundera 50²⁵².
 Kunimundesdorf 403.
 Kunreuth b. Forchheim 23¹⁰¹.
 —, Cuonenrut, b. Kronach 240.
 Kunstat, Cuonstat f. Burgtunb-
 stadt.
 Kupferberg, A., §C. 385, 389.
 Kurpfalz 90²¹².
 Kujenberg 433.
 Cylen f. Marktzeuln.
 Czirkendorf f. Zirkendorf.
- D. Z.
- Taberndorf 398.
 Dachsbad, Bg.: 262 f., —, §C.:
 371, 371¹², 374, 388 f.
 Tachsparg mons 411.
 Dachssetten, Ober-, Mittel- 263.
 Dalenvelt 285.
 Tambach 7²¹, 453, 456.
 Tam-, Tannenbach, der 168²⁵²
 370¹¹.
 Dambrunn 251⁷⁷.
 Tanhelm, R.: 269²⁷⁴.
 Tannfeld 285.
 Tasa, Tauschendorf 42, 42¹⁰⁵,
 295⁴⁰⁷, 427.
 Tauber, die 244.
 — gau 96²⁴⁵, 261.
 Tauschendorf 452 f.
 Tebersdorf 258.
 Teberlingen, Debring 24¹⁰², 216,
 377.
 Techluz 7²¹.
 Teichelsberg, der 33.
 Teiznort 325¹⁸².
 Tenindorf 91.
 Terassa, Tar(e)isa f. Theres.
 Tetel-, Dettelbach 40¹⁸⁵.
 Tetenvanc, Dettngang 244⁴⁸.
 Lettenwang, Dpf. 244⁴⁸.
 Teuchach 20⁹².
 Teuschnit 162, Eigen: 168 f.,
 168²²¹, 222, 232, 401, —, §C.:
 M.: 370¹¹, 383 f., —, R.: 45²¹²,
 173²⁶¹.
 Deutschland 73, 85, 103, 111, 146,
 148, 183, 198, 207¹⁴⁴.
 Dezelhelm 263²⁰⁹.
 Tezwidorf 416.
 Zhanwittel, die 160²⁵², 370¹¹.
 Zheisenort, Bg., castrum: 325¹⁵²,
 363¹⁸, 19.

- Thelitz** 7²¹, 401, 427, 452.
S. Theodor, Kl. 239, 259, 269, 281, 302, 327¹⁶⁸, 379, 398, 400, 403, 411, 418 f., 423 f., 446 ff., 447⁴, 449 f.
Theotrichehus 8⁸⁸.
Theres, Kl. 126, 141, 151, 202, 222 f., 223²²⁰, 233, 238, 361⁷, —, Ger.: 202, 223 f., —, castellum, castrum: 48, 85, 85¹⁸⁵, —, R.: 85¹⁸⁴, 173³⁸⁸, —, R.G.: 88¹⁷⁰ 173, 85, 97, 222, —, predium: 85, 85¹⁸⁴, 201 f., —, B.: 85¹⁸⁸, 170, 182, 190 f., 213, 223.
Thuern 269.
Thuerstadt 99, 99²⁶¹, 118, 216, 219²⁰³, 422, 424, 428, —, B.: 305.
Thledonhusen 96²⁴⁵.
Thiergarten, Gr. 5²⁰.
Thiobach 371¹⁵.
Thuisbrunn 5.
Thüngfeld 494.
Thuringia, Thüringen 1, 1³, 2³, 8⁸⁹, 10, 12, 16, 20, 22, 22¹⁰⁰, 24, 27¹¹⁷, 28, 32 f., 32¹⁴⁸, 35 ff., 38¹⁷⁹, 40, 42, 47, 49 f., 53¹⁰, 72, 85, 120, 123, 146, 162, 168, 252 f., 265, 278, 357, 369⁴, 370, 370¹⁰, 443.
Thüringerwald 133, 136, 257, 370, 456.
Thurnau 388, —, Bg.: 60, 124, 190⁶³, 323¹⁴⁴, 324¹⁵³, —, S.G.: 292, —, S.Gh.: 390, 392, 440.
Thurndorf 130¹²⁴, 431, —, G.: 371.
Thurpflin f. Dörfleins.
Diebach 371¹⁵.
Diendorf 91.
Tiefenellern f. Alren.
 — **-pölg** 15⁶⁹, 20⁹², 379, 421, 429, 449.
 — **-roth** 135.
Dieprechtens f. Dietersdorf.
Tierstat f. Thuerstadt.
Dieffen 237, 439.
Dietershausen 96²⁴⁵.
Dietersdorf 443, 452, 452²⁰, 456.
Tierstein 132¹⁴².
†Ilmenreut 190⁶⁵, 318¹¹⁷, 397.
Dintelhausen 167³²⁹.
Tirol 199.
Dittenheim 263.
Dober, Dobera, die 168³³².
Doberslze 399.
Döbra, der 88²⁰³.
Döllnig, Dolenz 20³².
Dörfles 392.
Dörfleins 9⁴⁴, 17⁷⁵, 23¹⁰¹, 40¹⁸⁸.
Döringstadt 42, 42¹⁹⁴, 55, 99²⁶¹, 132, 220, 331, 387, 423, 425, 432, 435, —, B.: 213, 213¹⁸⁹, 220, —, Bent: 192 f., 192¹⁴⁵, 214, 220, 223, 378.
Dolenz f. Döllnig.
Dollfeld, Gau 38¹⁷⁸, 47, 167, 290.
Donau 1², 2³, 10, 16, 30¹⁸³, 59, 89²⁰³.
Donbrunn 251⁷⁷.
Donndorf 351²⁸⁹.
Toringuba f. Thüringen.
Dornig 429.
Dornbach 431.
Dornowa f. Thurnau.
Dostana 139.
Dours, Bist. 349²⁸².
Tragamusl 125⁸⁷.
Tragenendorf 240.
Drageten, Trägweis 117⁴⁰.
Drainau, Trannaw 134.
Draindorf 286.
 — **-meufel** 125⁸⁷.
Trebegast, Trebgast 285 f.
Trebenece 420.
Tremmersdorf 431.
Teibur 139.
Trieb 167, 240.
Triebel, D. u. U. 104.
Trient 147²¹⁹.
Trimberg 253.
Drogenhoven 117⁴⁰.
Drogenesrlut, Drogessongerlute
Troschenreuth 15⁶⁹, 117⁴⁰ 41, 127, 267, 429.
Drosendorf 23¹⁰¹, 167³²⁶, 233²⁶⁷, 379 f., 419, 429.
Trubach, die 280.
 —, Unter- 5.
Drübeck, Kl. 14⁶⁵, 43, 289.
Drügendorf 117⁴⁰.
Drumsdorf, Druonedorf, R.: 153, 285, 285⁴⁵¹, 295⁴⁸⁶.
Trunestat, Druonedstat, Tuosnastete, Trunstadt, 9⁴⁴, 17⁷⁵, 323¹⁸⁸, 422, 429, —, R. 83, 83¹⁷⁴.
Trubaha 25¹⁰⁷.
Truppach 249⁷⁴, 284, 313⁹², 351²⁸⁹, 440, —, die 120.
Druscowe 152²⁴¹.
Trschirn 439.
Tuchenze 29⁹².
Tüchersfeld, Bg. 60, 126, 127¹⁰².
Tüdelhausen, Kl. 167, 167³²⁶.
Türrenwasserlos 42, 55, 97.
Tumbach 127.
Tunfeld, U., Bg. 282.
Tuoslbrunno 5.
Darflin f. Dörfleins.
During(1)stat f. Döringstadt.
Tuschlee f. Teufelnig.
Turstat f. Thuerstadt.
Tussendorf 427.
Tutelesbach, Tutelhof 117⁴⁰.

Tutenstete f. Gutenstetten.
Twerinpah, ber 20⁹².

E.

Ebelbach, Ebelsbach 7³¹, 55.
Ebensfeld 42, 42¹⁹⁴ 196 198, 44,
44²⁰⁷, 55, 97, 201¹¹⁰, 369⁴, 406.
Ebera f. Burgebrach.
Eberenesbrunno 17⁷⁵, 26¹¹¹.
Ebermannsdorf 269.
—-stadt 43, 289, 369⁴ 433.
—, forum 382, —, Gent, G. :
199¹⁰¹, 378, 382, 387, 433.
Ebern 434.
Ebersbach 406.
—-berg, N. , Bg. : 82¹⁶⁷, 85¹⁸⁶, 160,
386.
—-brunn 17⁷⁵, 26¹¹¹.
† —-riut 280.
Ebllesfeld, Ebllichfeld, f. Ebens-
feld.
Ebng 24¹⁰², 42, 42¹⁹⁵ 198, 55, 97,
97²⁴⁸.
Ebrach, N. : 39¹⁸⁵, 167, 259, 259¹⁶⁰,
263, 263²⁰⁸, 399, 415, 419,
—, die reiche 117⁴⁰, 120.
Ebzenörf 409.
Echelelveshove f. Sebles.
Eckersdorf 351²⁸⁹, 437.
Eckelter b. Neustadt a. d. S. ,
Akkelteren, N. 131, — b. Teufch-
niß 21²⁴.
Eckelreich, Eckeltrich 379.
Eger 33, 34¹⁶³, —, die 33.
—-land 10, 20, 31, 33 f., 35¹⁶², 36,
124⁸⁸, 130, 265, 357, 392, 438,
440 f.
Eggenberg 90²¹⁰.
Eggolsheim 15, 15⁶⁷, 23¹⁰¹, 86,
86¹⁹² 194, 117⁴⁰, 369⁴, 382, 430.
—, N. 80, 86, 86¹⁹², 87¹⁹⁴,
—, Gent, G. , Fr. : 31, 379, 382,
387, 429.
Eglsfeld 7³¹.
Egloffstein, Bg. , N. : 323¹⁸⁵, 324¹⁵⁵,
433.
Ehe, die 371¹⁵.
Ehrenbach f. Kirch.
—-bürg, G. 24¹⁰⁴.
Ehrl 410.
Elbingen f. Ebng.
Eichenberg 264.
—-hausen, N. : 83¹⁷⁰, 201 f.,
202¹¹².
Eichig b. Kirchhorn 23¹⁰¹.
— b. Weismain 23¹⁰¹.
Eichsfeld, Gau 15⁶⁶, 60⁶¹.
Eichstätt, Bist., Diöz. 39, 106,
106²⁰², 126, 160, 167, 261, 264,
275, 338, 362⁹, —, Abtretung an
 B. : 106, 205, 266, 362⁹.

Einflirst, Zelle 7³⁴.
Eisenheim, Ober-, Isinesheim
41¹⁹³, 191⁷⁵.
—-wind 394.
Eische, Eiske f. Miß.
Elbe XV, 28 f.
—-länder 76.
Elesbach, Elspach 397 f. a. Miß-
bach.
Elßaß, Hagtum 67.
Elster, weiße 105, 374.
Eltersdorf, N. : 89²⁰⁷, 208.
Eltimoln, Eltmann 39¹⁸¹, — Gent:
201¹¹¹, 202.
Emminchouun 180²².
Engeneuth, G. : 384 f., 387.
† Engelhartelgen (= Zeigent)
152²⁴⁸, 287, 287⁴⁶⁸.
Engelriches 8²⁸.
Enns, die 28.
Ensdorf, N. : 129, 155, 159, 173 f.,
265, 267 ff., 269²⁷⁴, 270, 403,
—, B. : 169.
Eppenberg, der 370¹¹.
† —-tal 190⁶⁵, 397.
Epprechtstein, Bg. 439.
Eremescesdorf 97, 201¹¹⁰.
Erfurt 27 ff., 29¹²⁷, 253.
Erlnbach 425.
Erng, Erigun, N. : 173²⁵⁴.
—, N. : 98 f., 98²⁵⁹.
Erlach 23¹⁰¹, 25^{107a}, 117⁴⁰, 429 f.
Erlangen 3, 10, 86, 87¹⁹⁴, 88, 369⁴.
 N. : 15, 15⁶⁷, 219²⁰⁴, —, N. :
80, 86 f., 86¹⁹², 87¹⁹⁴, —, N. ,
 G. : 391.
Erleleh, Erlelh 172²⁶¹, 382.
Ernehöfen 261.
Ernersdorf 97, 201¹¹⁰.
Ermreih, Ermreuth 23¹⁰¹.
Erpesfurt f. Erfurt.
Ersenau 441.
—-bach, N. 129¹¹⁹.
—-felden 160, 356, 433, N. 116²⁰⁸.
Espach 23¹⁰¹.
Eskelhorn 419.
Eskenvelt f. Eschenfelden.
Ettenstätt 265
Ettilng 272.
Ezelskirchen, Ezelenkirchen 42¹⁰⁸,
59, 96, 96²⁴⁵ 246, 179, 189, 189⁶⁸,
192, 195, 244, 369, 369⁴.
Euerdorf, Urdorf 189⁶⁸, 253.
Eurasdorf 251⁷⁷.

F. B.

Fach 430.
Falkham 22¹⁰⁰, 65⁸⁴.
Feldbuch 388, 394.
Felda, Felden 90, 90²⁰⁹ 211 214,
155, 158²⁷⁷, 185, 186⁸, 187⁸⁴,

- 208, 209¹⁵⁵, 431. —, *U.*: 90, 90²¹², 209, 363 —, *R.G.*: 89, 89²⁰⁹. —, *M.*, forum: 186, 209¹⁵⁵, 364²⁰. —, opidum: 187⁵⁴ 16.
- Weldenerforst** 106, 154 f., 157, 209, 363, 390.
- Weldenstein** (= Neuhaus), *U.*, *Bg.* 90²¹², 187⁵⁴.
- Weldenorf, Ober-, Nieder-** 125⁵⁷.
- Werden, Bist.** 74¹²⁵.
- Verona** 141.
- Wesra, RL:** 166, 170 f., 240; 396, —, *B.* 171.
- wetus Glich** f. *Altengied.*
- Wichtelgebirge** *XV.* 8⁴⁰, 10, 21 f., 24, 24¹⁰⁴, 25^{107a}, 31 ff., 37¹⁷⁶, 45, 59, 60⁵⁵, 71¹¹⁹, 72, 104 f., 105²⁰⁰, 174, 356 f., 373, 438, 452, 456.
- Wichtenohse** 25^{107a}.
- Wicinpureh, RL:** 155²⁶⁴.
- S. Fides** f. *S. Getreu.*
- Wiechtach** 394.
- Wiereth, Viherit** 17⁷⁵, 43, 104²⁸², 409, 429.
- **-bach** 82¹⁶⁷, 103.
- Willaach** 115, —, *M.* 218.
- Wils, die** 90, 155, 210.
- Wilsed** 9⁴³, 90²¹⁴, 186⁷, 209¹⁵⁵, 432. —, *U.*: 90, 90²¹², 187⁵⁴, 209, 363. — *castrum:* 90²¹⁴. —, *Stadt:* 185 f., —, *B.* 185 f., 185⁵⁴, 187⁵⁴, 236.
- Wilsederforst** 209.
- Wirmiggrün** 20⁹².
- Wischbach** 435.
- **-stein** 90²¹⁰.
- Wlandern** 148.
- Wloß** 130¹²⁴.
- Wöllmar** 24¹⁰².
- Foggia** 257¹⁴².
- † **Voleburg** *GR.* 25¹⁰⁷.
- Vollmannshausen, Volchmarshusen** 330, 330¹⁸¹, 416.
- Vollfeld, Gau** 10, 14, 15⁶⁸, 22 f.¹⁰¹, 25 ff., 25¹⁰⁷, 36 f., 43, 46 f., 48²⁸², 58, 69, 71¹¹⁴, 81¹⁶², 82 f., 82¹⁶⁵, 85¹⁸⁴, 96²⁴⁵, 97, 103, 103²⁷⁸, 104²⁸², 130, 196, 201 f., 202¹¹⁶, 215, 218, 234, 245, 258, 290, 357³⁰⁹, 369⁴, 370, 377, 434. —, *Wfch.* 48, 58, 69, 82¹⁶⁸, 180, 197, 201¹¹¹, 202 f., 202¹²⁰, 206¹⁴², 210, 215, 223, 236.
- Volmar** 24¹⁰².
- Volsbach** 283.
- Vorbeten** 418.
- Vorchheim** *XVI.* 5, 4¹¹, 6, 23¹⁰¹, 24¹⁰², 25, 26¹¹², 88, 139, 291, 344²⁵⁴, 369⁴ *U.*: 375²⁹, 379, 386.
- , *bisch.* *Kammer:* 347, 347²⁷². —, *R.* 15, 26¹¹², 173²⁵³. —, *Kirchengut:* 86¹⁰², 115, 117, 158, 163. —, *R.G.* (*praedium:* *XVII.* 3, 4¹⁴, 5 f., 13, 15, 15⁶⁷, 29, 29¹²⁷, 31, 80, 82¹⁶⁹, 86, 86¹⁹⁰ 191¹⁹² 193¹⁹⁴ 197, 89, 114, 114²¹ 22, 115²⁴, 116 f., 116²⁰, 120, 151, 214, 353, 355 f., 369, 386, 391, 429, 441. —, *Stadt:* 214, 214⁷⁷, 379. —, *Zeit:* 31, 200¹⁰⁵, 214, 379, 391, 429.
- Worchun, Forhene, Worra**, 396, —, *R.G.*: 90²¹³.
- Wörrenbach, R.G.:** 90²¹².
- Worffthal, GR.** 24¹⁰⁴.
- Wranica** 370, 370¹⁰, *Franconia* 37¹⁷⁶, *Franken* 1 f., 13, 16, 18⁸³, 27 f., 36, 37¹⁷⁶, 39, 48 ff., 53, 54¹⁶, 57, 60, 63, 73, 80¹⁶⁴, 85, 94, 94²²⁰, 124, 143¹⁹⁹, 167, 183 f., 199, 199¹⁰¹, 205, 220, 220²⁰⁸, 235, 237 f., 246, 246⁶³, 251⁷⁷, 252, 252⁸¹, 256, 281²⁹⁴, 283, 288, 297, 313, 326¹⁶⁴, 351, 357, 373²⁶, 376²², 390, 439 ff.
- **orientalis** f. *Distranten.*
- Wran orientales** 180.
- Wranenahne, -de** 25^{107a}, 403.
- **-berg, Bg., U.** 129, 129¹¹⁹, 393.
- **-dorf** 141¹⁸⁸, 188⁵⁹.
- **-wald** 6, 6⁸⁰, 8⁴⁰, 10, 19⁸⁹, 20 f., 24, 24¹⁰², 104, 25^{107a}, 32, 47, 53¹⁰, 59, 73, 88, 88²⁰³, 95, 100 104, 122, 151, 162, 168, 168²³¹, 173 f., 232, 240, 254, 256, 258, 285 ff., 293 f., 324, 356 f., 370, 373, 451.
- Wran(es)-, Wranensdorf** f. *Wranensdorf.*
- Wranenaurach, RL.** 442.
- **-dorf** 135.
- Wranhorn** 346, 351²⁸⁹, 434.
- **-haslach** 186²⁴, 189⁶², 258, 346.
- **-röthenbach** 346.
- Wranfels** 277.
- Wranfing, Bist.** 251⁷⁷, 342²⁴⁷, 365.
- Wranensdorf, Bg.** 23¹⁰¹, 182, 182⁸⁸, 238, 436.
- Wranenhausen** f. *Wranenhausen.*
- Wranendorf, Obn.,** 251⁷⁷ — *Uftn.* 251⁷⁷.
- **-hausen** 59, 443.
- Wranhasalaha** f. *Wranhaslach.*
- Wranen** 23¹⁰¹, 253.
- Wranenhof, Wranendorf** 52²⁴⁵.
- Wranenhus** 8⁵⁸.
- Wranensdorf, Friumerherendorf** 7²¹.
- Wranua** 135.
- Wranesgrune** 20⁹².
- Wranendorf** 392.

Füllbach, Nieder. 182⁸⁴, 432, 452
 —, der 135, 135¹⁵⁶.
Fürth a. Berg, N. 387.
Fürth i. B. 93²²⁷, 94, 188, 188⁵⁶,
 208, 435, —, Hofmark: 213 f.,
 229²⁴⁹. —, KÖ.: 89, 93. —, M.
 114, 117, 218. —, B.: 213 f.,
 229²⁴⁹.
Fulda, Kl. 7, 7⁸³, 9, 14, 16, 17⁷⁵
 77, 18⁸², 33, 41 f., 44, 46, 49²⁴⁵,
 54 f., 57, 87, 87¹⁰⁹, 95, 95²²⁴, 97,
 110, 130, 132, 134, 179, 231,
 289 f., 300, 327, 377. —, die
 26¹¹¹.
 †Vulespach 424, 449.
Fullebach 182⁸⁴, 414, 452.
Vurenbuhele 117⁴⁰.
Furhinebach KÖ.: 90²¹³.
Furtenberg 387.

G.

Gärtenroth 279 f. —, K. 173, 279 f.,
 295⁴⁹².
Gaislach 90²¹⁰.
Galgenangerlein, FM. 386.
Gaminare K. 173²⁵⁴.
G. Gangolf, St. i. Bb. 99, 99²⁶¹,
 100, 100^{282 283}, 153, 153²⁵⁰, 173,
 264, 285, 302, 327¹⁰⁸, 379.
Gaubüttelbrunn 96²⁴⁵.
Garsten K. 173²⁵⁴.
Gasseldorf 185⁸⁷.
Gautkönigshofen 3⁸, 87¹⁹⁷.
Gaufstadt 22 f.¹⁰¹, 84¹⁷⁷, 446.
 —, B.: 404, 406, 446.
Gebenbach 397, 432.
Gebirg (= Nordjura) 3, 83, 87, 376,
 376³².
Gefrees, SÖ. 389.
Geisfeld 183, 213 —, Kammer-
 viertel: 222, 222²¹⁵.
Gemeinberg FM. 23¹⁰¹.
Gengenbach Kl. 98²⁵⁷.
Georgenbrüder, St. in Bb. 92 f.,
 195⁸⁸.
Gerendenrode f. Gärtenroth.
Geruth, Ober-, Unter- 321, 417.
Gerhartswinden 416.
Germania 2³, 37¹⁷⁰.
Gernotesteln, castellum 154²⁵⁷.
Gerolshofen 18⁷⁸, 26.
Gestungshausen 135, 153, 154²⁵⁵,
 189⁶⁸, 255, 289⁴⁷⁴. —, B.: 240.
G. Gertrud, Hospital i. Bb., 190⁶³.
G. Getreu (= Fides), Zelle in Bb.
 153, 155²⁵⁹, 173²⁵³, 226 f.,
 229²⁴⁸, 255, 284, 305, 337, 412.
 —, B.: 169, 189⁶⁵, 190⁶⁵, 227.
Geulenrüt 160.
Geutenreuth 88, 88²⁰⁴.
Gerwardersdorf, Gerwardz 20⁹².

Gestineshusen f. Gestungshausen.
Gevelle (Wald) 131¹⁵⁶, 241.
Gl(e)ch (-eburg) 55, 243, 264,
 —, Bg.: 123 f., 243⁴⁵, 251⁷⁷, 253,
 304^{85 40}, 319¹²⁰, 326¹⁸⁴, 328¹⁷³,
 410, 438, 449, —, Sfdh.: 122, 237,
 382, 433, 437, —, Pflege: 379,
 387, 450²².
Gifting 24¹⁰².
Gimmasehm, Ginsheim 96²⁴⁴.
Glissital 185⁸⁷.
Glashütten, Bg.: 440.
Gleichen 141¹⁸⁴.
Gleinf, Kl.: 156, 330, 339, —, B.:
 169.
Gleusdorf 432.
Gnellenroth 135.
Gnefen, Bist. 166.
Göggelbach 270.
Göppelsbühl 392.
Görau 124, 190⁶⁵.
Görwig 20⁹².
Gösmes 286.
Gösfeldorf 23¹⁰¹.
Göshweinstein, Bg., N., castellum,
 castrum: 158²⁷⁷, 159 f., 159²⁸³,
 239, 280 f., 283, 375²⁹, 386.
Göshendorf 117⁴⁰, 430.
Goldb. Bg. 389.
Goldtronach 25^{107a}, 60⁶⁵, 71¹¹²,
 —, Bg., SÖ.: 389.
Gollachgau, Golligow, der 96²⁴⁵,
 97²⁶⁰.
 †Gorasde 396, 412, 452.
Goren 124, 190⁶⁵.
Gosberg 117⁴⁰.
Goslar, 149, 217¹⁹³, Bistum 229,
 —, KÖ. 218, —, St. 137.
 —, Gosler, f. Höflein.
Gossenreuth 351²⁸⁹.
Gossersdorf 23¹⁰¹.
Got(e)rlides(ge)rute, Gottfrieds-
 reuth 321, 417.
Gowenheim 127¹⁰⁷.
Gogfeld, Gau 41¹⁹³, 49.
Gozhartesrain 117⁴⁰.
Gozwinesberge 408.
Gozwlnesten f. Göshweinstein.
Gozzespuhel 117⁴⁰.
Grabfeld, Gau 2³, 10, 22¹⁰⁰, 25¹⁰⁷,
 26, 30, 34¹⁵⁸, 38¹⁷⁸, 42, 46 f.,
 47²²⁸, 49²⁴⁸, 60, 103²⁸⁰, 134,
 201 f., 231, 234, 239, 241, 245⁵⁸,
 254, 278, 287, 288⁴⁷³, 289 f., 295,
 369⁴, 377, 381, 434, 455 f.,
 —, Sfdh.: 48, 55, 112, 197, 203,
 210, 220, 223, 236, 239, 239⁹.
 †Grabfeldonoburgl 25¹⁰⁷.
Grafenheinfeld 59.
Gräfenberg 280²⁹⁰.
Gratsbach 265.
Grebelmarkt, die 444, 446¹⁰.

Greifenstein, Bg.: 277, 282, 324¹⁵²,
363^{18 19}.
Gremesdorf 404, 409, 431, 446.
Grewtz f. Marktgrais.
Griechen 113⁷.
Großenhöhe 25^{107a}.
Grodex f. Marktgrais.
Grossetl 257¹⁴².
Großheirath 134.
(Groß-)gründlach 25^{107a}. — Bg.,
S. O., W.: 89²⁰⁷, 208, 391,
441 f.
Grozzenlerlang 430.
Grube 127.
Grünbürg, G. 24¹⁰⁴.
— -graben, G. 24¹⁰⁴.
— -las, Dpf. 286⁴⁶¹.
— -leins 286.
Grunaumlühle, Grunowa 155²⁹⁵,
190⁸⁵.
Grumpelt, Grundfeld 132¹⁴².
†Gruntanne 127.
Grute f. Gereuth.
Guberstat 426.
Gügel, Bg.: 264.
Güßbach, Breiten- 9⁴⁴, 17⁷³, 23¹⁰¹,
429, —, Kammerviertel: 222,
222¹⁵.
—, Höhen- 23¹⁰⁴.
Gütenland 91.
Gutlingen 24¹⁰².
Gulzna f. Weißhöhe.
Gumpertusstift i. Ansbach 42.
Gundels, Gundlich 20⁹².
Gundelsheim, Gundoltesheim 83,
399 f., 419, 428 f., 443, 446, 449,
449¹³, —, B.: 446.
†Gunthardimansus 260.
†Guntprechtzprunne 84¹⁷⁷.
Günzendorf (B. B. I) 23¹⁰¹, 267,
430.
—, (B. Eichenbach), R., praedium
267, 273⁸²⁵.
Gurtstein, Bg. 389.
Gusbah f. Güßbach, Br.
Gustat f. Gauftadt.
Gutenfels, Bg.: 408.
— -stetten 17⁷⁵, 18⁷⁸, 62.
Guttenberg, Bg.: 324, 324¹⁵²,
325¹⁵³, 385, 437, —, S. O.: 286,
373, 384 f.

§.

Haag 323¹⁴².
Habsberg, Habechesberg 129.
Habechstal, B. 407.
Hadelougedorf 159, 162²⁰⁷, 238⁵,
265.
Hadersdorf 433.
Hadermannsgrün 439.
†Hag 429, 447.

Hagenach 25^{107a}.
Hagenau (B. R. Rothenburg/L.) 263.
— (B. Stadthof) 263.
Hahn, G. 447.
Hahnbach 432.
Haid, D., Haida 396, 413, 417, 429,
443.
Haidstein, Bg. 438.
Halazstat f. Hallstadt.
Halberstadt, Bist. 165.
Halesprunnen f. Heilsbrunn.
Halle, Halle 321, 424.
Hallstadt 3, 4¹⁴, 15^{68 69}, 17⁷⁸,
23¹⁰¹, 27, 63⁷¹, 83 f., 84^{176 177 178},
84¹⁷⁸, 86¹⁹³, 196, 221²¹³, 369⁴,
428 f., Galgen 221²¹³, —, S. O. 4,
222 ff., 377, 379, 449, 450²³, —,
Kammeramt 4 f., 4¹³, 4¹⁶, 23¹⁰¹,
84¹⁷⁶, 222, 222²¹⁵, 362, 366, 379,
429, 450, -viertel 222, 222²¹⁵,
—, R. 83, 83¹⁷⁴, —, R. O. XVII,
3, 3^{7 8}, 4 f., 13, 15, 15⁶⁸, 26,
29, 31, 63⁷¹, 81¹⁰³, 82, 82^{106 167},
83 f., 83¹⁷⁴, 84¹⁷⁶, 85 f., 183, 220,
222, 353, 355, 429, 449, —, B.:
183, 213, 221.
Hamburg, Erzbist. 74¹²⁵.
Hammelburg, hamulunburg, R. O.
3⁸.
Hammerbach 120.
Hannbach 130¹²⁴.
— -berg 23¹⁰¹, 430.
Harburg 265.
Hartradesdorf 396.
Hartungs 36¹⁷¹.
Hasela(ha) f. Burghaslach, Hasel-
hof, Haslach.
Haselbrunnen 286.
— -hof 25^{107a}, 117⁴⁰.
Haffegau, der 15⁶⁸, 49 f.
Haffenberg, S. O.: 387.
Haffberge, die 254 f.
— -furth 55, Zent: 201¹¹¹, 202,
222, 386.
— -gau, der 290.
— -lach 370¹¹.
Hatheresburgdl, Haderihesprunga
f. Hersbrud.
Haug, Bg. (= Burgbaig) 323¹⁴²
388.
—, St. in B. B. 80, 86 f., 87¹⁹⁵.
Haunrats, Haunrich 392.
Hauptpuhel, G. 23¹⁰¹.
Hauptmoorwald, hautsmor, 5,
5^{19 20}, 23¹⁰¹, 45²¹⁵, 83 f., 84¹⁷⁷,
361, 447.
Hausen 5, 430, —, S. O.: 386.
Havelberg, Bist. 74¹²⁵.
Hawe f. Windischenhaig.
Harz 370.
Hedendorf 22¹⁰⁰.
Heckesdorf 5.

- Sege**, *FR.* 22 f. ¹⁰¹.
Hegling f. *Högling*.
Seide, *Wald* 131 ¹³⁶, 241.
Seidenfeld (*Markt*), *St.*: 62 ⁶⁷, 130, 202 ¹²⁶, 242 ³⁷.
Seibingsfeld, 39 ¹⁸⁵, 59, 62, 344 ²⁰⁴.
Seilsbrunn 204, —, *R.*: 204, —, *RI.*: 167, 204, 204 ¹⁸⁰, 263, 441, 443.
Helmendorf 408.
Seiners, *Heinrichsdorf* 135.
Heinrichsperg 412.
Heingesfeld, *Hengesfelde* (= *Pferdsfeld*) 42 ¹⁹⁴ ¹⁹⁵, 399.
Seldburg 455 ⁵¹.
Heldungen 417.
Selsenrode, *Bg.*: 304 ²⁵, 310, 405.
Sellingen b. *Silbburgshausen* 254, 254 ¹⁰², 415, 453, 453 ³³, 455 f. — b. *Soffheim* 254, —, *R.* 254, 273 ²²⁸.
Selmbrechts, *St.*: 373, 389 f.
Semau 91 ²¹⁶.
Hemphenvelt, *Senzenfeld* 154, 160, 433, *Bg.*: 155, 173 ²⁶¹, *R.*: 356.
Hengersberg 272.
Hengesvelt f. *Heinges-*
Henneberg, *Territorium* 13, 199, 371, —, *Amter* 371 ¹⁷.
Herelindeheim, *Herlheim*, *Rd.*: 26.
Hergolshausen 44.
Heribrechtsdorf, *Rd.*: 89 ²⁰⁷.
Hernstorf 415.
Heroltshusen 44.
Heroldsbach 5, 276.
 — *berg* 153.
Herpersdorf, *Rd.* 89 ²⁰⁷, 208.
Herrenbergtheim 244 ⁵⁴.
Herrnsdorf 23 ¹⁰¹.
 — *heim* 260.
Hersbrud 9 ⁴³, 60, 83 ¹⁷⁰, 90 ²¹³, 115, 154, 160, 163, 186, 186 ⁸, 187 ⁵⁴, 208, 209 ¹⁵⁵, 282, — *Al.*: 90 ²¹², 209, 363, 374 ²⁹, —, *RI.*: 185, —, *Rd.*: 90, 90 ²¹³, —, *Al.*: 115, 186, 218, — *B.*: 185 ⁵⁴, 186, 187 ¹⁴.
Hersfeld, *RI.*: 49 ²⁴⁵, 97.
 — b. *Leuschnitz* 406.
Herzlgstet, *FR.* 84 ¹⁷⁵.
Herzogenaurach 25 ^{107a}, 93 f., 94 ²³⁰, 183, —, *Al.*: 207 ¹⁴³, 214, —, *St.*: 206 f., 207 ¹⁴³, 223, 381, 430, —, *Rd.*: 13, 15 ⁶⁸, 89, 89 ²⁰⁶ ²⁰⁷, 93, 120, 355, 430.
Heslere 418.
Hepelsdorf 5, 425.
Heples 23 ¹⁰¹, 117 ⁴⁰, 379.
Heltingesvelt f. *Seibingsfeld*.
Hessen 2 ³, 8 ⁵⁸, 21 ⁰⁷, 47, 49 f., 96 ²⁴⁴.
Heuchel, *Huchelheim* 258, 401.
Heurieth 22 ¹⁰⁰.
Heuffren f. *Stren*.
Silbburgshausen 255.
Hildeboldestorf 442.
Hillfetten 91.
Silpoltstein, *Bg.* 442.
Hirchau, *RI.* 143 ¹⁹⁹, 144, 144 ²⁰⁹, 150 f., 152, 152 ²⁴⁸, 154.
 — *berg*, *Bg.* a. d. *Caale* 438.
 —, *Offsch* i. *Rordgau* 208, 210.
Hirs, *Hirzheide*, *Hirzhaib* 382, 403.
†Hochberg (= *Kupferberg*) 385.
Hochstadt/Main 22 ¹⁰⁰, 63 ⁷¹, 279 ³⁸², 304 ²⁶, 355, 404, 424, 427, 452.
 — *Stahl* 23 ¹⁰¹.
Hochsteten, *Höchststadt/Alisch* 15 ⁶⁹, 17 ⁷⁸, 42 ¹⁹⁹, 59, 62, 165 ²⁰⁸, 245 ⁶⁸, 404, 431 ⁴, 446, *Al.*, *Bg.*, *St.*: 239, 259 ¹⁶⁰, 355, 371, 371 ¹⁵, 381 f., 431.
Högling, *R.*: 269, 273 ²²⁸.
Hönningen, *Rd.*: 93 ²²⁶.
Hoß a. a. *Caale* 10, 20, 33, 105 ²⁸⁸, 205, 370, 439, —, *Spitmschaft* 392.
Hoßheim 255.
Hofmannslag, *FR.* 23 ¹⁰¹.
Hoßfetten, f. *Houestat*.
†Hohenau, *Zent* 201 ¹¹¹, 202, 221 ²¹³ 377, 429.
 — *berg*, *Al.*: 392.
 — *burg* 271.
 — *ed* 436.
 — *güßbach* 23 ¹⁰¹.
 — *inoden* 287.
 — *mitsberg* 15 ⁶⁰, 154 ²⁵⁵, 190 ⁶⁸, 263, 433.
 — *pöls* 380.
 — *schambach*, *Scambach*, *Rd.*: 91 ²¹⁶, 432.
 — *trüdingen* 264.
Hohe(n)stat f. *Höchststadt/Alisch*, *Hoch-*
stadt/Main.
Hoherit 416.
Hohe Tanne, (*Berg*) 168 ²²².
†Hohlreod 8 ³⁸.
Holnstat f. *Hochstadt/Main*.
Hollfeld, *Holuelt*, 88, 88 ²⁰⁰, 190 ⁶⁵, 369 ⁴, 380, 433 —, *Al.*: 387, —, *B.*: 284.
Holzheim, *Rd.* 93 ²²⁶, 188 ⁵⁶.
Honings, *Honungen* 24 ¹⁰².
Hopfenau, *-gnau*, *-au* 25 ^{107a}, 106 ²⁰⁸, 154, —, *R.*: 155 ²⁶⁰.
Horb 154 ²⁵⁵, 259.
Horlach 390.
Horstendorf 230 ²⁵³.
Horwa f. *Horb*.
Honestat, *Hovestete* 158 ²⁷⁷, 418, 431.
Hourlith 398, 415.
Huchel f. *Heuchelheim*.
Hüttenheim 260, 273 ²²⁸ —, *R.* 260.

Hungersdorf, Hunrichesdorf 271, 400.
Hureuelbach 117⁴⁰.
Husa 5.
hus-, hutmor f. Hauptsmoor.
Huffiten XII¹⁶, 219, 224¹⁵¹.
Huttdorf 437.
Huwanstein f. Gernotestein.
Hyanfische Gebirge 29, 29¹²⁵, 37¹⁷⁶.

S.

Sffgau 10, 15⁶⁸, 26, 26¹¹¹, 37, 48²³⁵, 49²⁴⁸, 180²¹, 258, 369⁴, 378, 383 —, **Offch.**: 371.
 — **-orte** 371¹⁰.
Sglau 360.
Siminowa 259.
Sstrot f. Strüth.
Sngelheim, Ingulunheim, **RW.**: 15⁷⁰, 113, 147.
Sphofen 39¹⁸⁵.
Srenlohe 270.
Is(en)lingen, Isling 23¹⁰¹, 24¹⁰², 427, 433, 452, —, **R.**: 44 f.
Isens-, Isineshelm f. Eisenheim.
Isolvstat 443.
Itrien, Itffch. 313, 313⁹⁰.
Itallen 67, 107, 108²⁰⁸, 112, 113⁷, 115, 140, 148, 165, 259, 274, 290, 311.
Itissa f. Sg.
Ittling 24¹⁰²; —, **RW.**: 90²¹⁸.
Sg 21, 25^{107a}, 60, 128, 131—136, 135¹⁶⁰.

S.

Sagflau 26, 26¹¹¹.
S. Jakob, St. i. Bb., 44, 99 f., 100²⁰⁵, 121, 143, 143²⁰⁵, 151 ff., 153²⁵⁰, 174, 191, 254, 258, 263, 269, 285, 287, 302¹⁷, 305, 308⁶⁵, 327¹⁸⁸, 333²⁰⁰, 342 f.²⁴⁷, 343²⁵¹, 345, 385, 396 f., 401 f., 404, 413, 417, 420, 422, 428, 430, 436, 442 f. —, **Ausstattung**: 100, 151, 151²³⁸ 240, 186¹⁸. —, **Propst**: 100, 328¹⁷³, 333²⁰⁰. —, **B.**: 191, 305, 333²⁰⁰.
Serufalem 119.
Seutelnreuth 88, 88²⁰⁴.
Söplein 24¹⁰², 351²⁸⁹.
Jungenhoven 420, 428, 436.
Sura 3, 5—8, 15, 18, 18⁸², 21, 24, 24¹⁰² 104, 25^{107a}, 34, 38, 41, 45, 47, 60, 86 f., 100, 124 ff., 144, 151, 153, 158, 160 f., 167, 172, 175, 239, 241, 243, 253, 264, 280, 282, 285, 287, 293, 355 f., 358, 376⁸², 433.
Jwttenrwte 88, 88²⁰⁴.

S.

Sängenfirft, Balb 201.
Salm 23¹⁰¹.
Lame 425.
Sandsweide **SW.** 23¹⁰¹, 84¹⁷⁸, f. a. **Sachverzeichnis**: Sandsgemeinde.
Langala 151.
Langemeile, Berg 23¹⁰¹.
Langenader 381.
 — **-reuth** 452²⁶.
 — **-rode** 396, 412, 452 f.
 — **-salza** 83¹⁷⁰.
 — **-sendelbach** 117⁴⁰.
 — **-stadt**, **O.**, **U.** 321, 427, 453.
 — **-zenn**, **RW.** 89²⁰⁶, 93 f.
Langheim 167 f., 284, 413, 432, 435, 450, 452 f., 456 f., —, **RI.** 44, 46²¹⁸, 167 ff., 168³³⁰ 331, 169³³⁷, 174, 225 f.²²⁸, 232, 240, 241²⁵, 264, 267, 270, 276, 282, 284, 286, 295⁴⁹⁹, 306, 325, 331, 331¹⁹⁰, 335, 356, 366⁸², 370, 378, 380, 382 f., 385, 388, 390, 399 ff., 406, 410 f., 413, 415, 418, 420, 422 bis 427, 447¹, 451 ff., 455, n. 456
Langobard(a) 58⁴⁴, 396.
Lantherishoffe, **Lantershofen**, 96²⁴⁴.
Langendorf 389 —, **R.**: 46, 46²²⁰ 223.
Lapis Botonis (= Pottenstein) 158²⁷⁷.
Laubent 222²¹⁵, 233²⁶⁵.
Lauter, **U.**, **Sent**: 241, 242⁸⁵.
Lavant, Lavende, **R.**: 173²⁵⁴.
Lehsten 345.
Leiboltes 26¹¹¹.
Leimbach, Ober-, Unter- 371¹⁵.
Leinburg, Berg 23¹⁰¹.
 — **-ed** 351²⁸⁹, 437.
Leiterbach, Leiterpach, Ober-, Unter- 42, 42¹⁹⁴ 198, 55, 405, 433.
Leidershausen 254.
Leugenfeld, **viicedominatus** 186, 209¹⁶⁶, 364²⁰.
Lengevelt 272.
Leonhards-R. b. Mischelfeld 155.
Leffen 392.
Lesten 370¹¹.
Lettenreuth 134.
Leubs f. Kirchleus.
Leuchnitz, **R.** 279, 439 f.
Leuchtenberg, **R.**: 268, 273²²⁸.
Leugast 169, 286 f., —, **Eigen**: 232. —, **SW.** 66, 286, 388.
Leupoldsgrün 36¹⁷¹.
Leupoldsstein, **Bg.** 158²⁷⁷, 433.
Leups 129¹¹⁹.
Leutenbach 276.
Leuenfels, **Bg.**: 324¹⁵³, 386.
Leyerberg, **ber** 23¹⁰¹.

Lichtenberg, Bg., Offsch., StG., Stadt 23¹⁰¹, 393.
 — **-fels** XVI, 3, 18, 21, 24¹⁰² 104, 31, 83, 88, 95, 165³⁰⁸, 237, 243, 255, 264, 437, 452, 457. —, A.: XIII²⁴, 374²⁹, 378, 380 f., —, Bg.: 316, 380, 426. —, Bürger: 380, 425. —, Sch.: 60, 122, 205, 437. —, Stadt: 457 f., —, Gent, Ger.: 62⁷¹, 200¹⁰⁵, 221, 221²¹², 230 f., 306, 307⁵⁸, 373, 380, 387, 433, 457 f.
Lichtenfelser Forst 60, 134.
Liebenau, A.: 393.
Lienhartsbuchhofen 379.
Lilling 24¹⁰².
Lindelsbach, Ober-, Unter- 117⁴⁰.
Lindenberg, Bg. 440.
 — **-hart** 129¹¹⁰. —, A.: 391. —, R. 129, 129¹¹⁸, 173, 267, 273³²⁸. —, praedium 129, 267, 403, 446.
Lind(en)owa, Eintsch., RÖ. 91, 91²¹⁹, 399.
Linsendorf 427, 453.
Lingau, der 11⁵².
Ligendorf 429, 447, 447⁴, 450, —, B. 450.
Liubisse 416.
Ljutendorf 422.
Lutizen 79.
Luzeleber 416.
Lobenstein Sch. 370¹¹
Lobwiesen 149.
Loch 90²⁰⁹.
Logenegowe, Gau 8⁵⁸.
Lohmar, Böhmer 24¹⁰².
Löffeld 230²⁵³.
Lombardi, -en 139, 273.
Sonnenstadt, Lonrestat 17⁷⁵ 78, 62, 340²⁵⁴, 369⁴, 431.
Lopp 41¹⁹¹.
Lorch, Rl.: 27 f., 344, 400.
Luckenperge f. Leuchtenberg.
Lude-, **Lutenbach**, **Ludwig** 344²⁵⁴, 410.
Ludwigshorgerst, A.: 385 f.
Lügenbüchel, JN. 153.
Lüttich, Bist. 74¹²⁵.
Lühmannstein 431.
Luglingen 24¹⁰².
Lumutzelsdorf 410.
Lupnitz 97²⁴⁸.
Lutenbach 276, 344²⁵⁴.
Luter f. Lauter.
M.
Machendorf 208.
Madlantz 20⁹².
Mähring 24¹⁰².
Magdeburg, Erzbst. 27 f., 66⁹², 73, 76, 166.
Mailach 44.

Mailand 268.
Main, der, **-tal** XVI, 3, 7²¹, 8, 10, 18⁷⁸, 21 f., 21⁸⁵, 23¹⁰¹, 24, 24¹⁰², 27, 30¹²³, 31, 32¹⁴⁷, 36, 41, 45, 55, 59 f., 82¹⁶⁷, 83, 84¹⁷⁸, 85, 94, 96, 103, 111, 122, 128, 131 ff., 134 ff., 162, 174 f., 201¹¹¹, 220, 231, 264, 279, 288, 379, 452, 458, 458⁵. —, Mittel- 53, 59, 81, 112. —, Ober- VII, XIV ff., 10, 13, 16, 17⁷⁵, 18, 36, 48²³⁸, 53, 63⁷⁴, 73, 76 f., 81, 83, 95, 102 f., 111 f., 121 f., 124, 137, 236 ff., 266, 299, 301, 358, 374, 376, 394, 456 f. a. Ober- mainlande. —, Unter- I, —, roter 60, —, weißer 46, 285.
Mainetz, Bg. 324¹⁵³.
 — **-lein** 63⁷¹, 335.
 — **-gebiet**, **-lande** 12, 40, 238.
 — **-übergänge** 84, 84¹⁷⁸.
Main- u. Regnitzwenden 14, 16, 16⁷³, 18, 21, 21⁹⁵, 174.
Mainz, Erzbst. 49²⁴⁵, 50²⁵⁵, 67, 75, 89²⁰⁵, 110, 139 f., 147, 149, 253.
Malestorf 397.
Mallersdorf, Rl.: 166, 166²¹⁹.
Mamenstorf f. Memmelsdorf.
Mangoltzreut, **Mannsgereuth** 134.
Marchburg-, **Mariaburggaußen** 39¹⁸¹
marchla Champiae 91.
 — **Napurg** 91, 116³⁶.
 — **orientalls** f. Ostmarf.
Marf, böhmische 30¹³¹, 32, 35, 35¹⁶⁵.
 —, **faranthanische** 32.
 —, **pannonische** 32.
 —, **Wald b. Forchheim** 391.
Marktgrais, **Grodeze**, 133 ff., 133¹⁵⁰, 134¹⁵¹, 162, 183, 213, 220, 355, 432. —, **Gent** 136, 214, 220, 223, 374, 378, 380, 387.
 — **-heidenfeld** f. Heidenfeld.
 — **-leugast** f. Leugast.
 — **-schorgast** 151, 152²⁴¹ 243, 253, 287, 287⁴⁶⁸. —, **forum**: 287 —, **StG.**, **A.**: 287, 385. —, **R.**: 151, 152²⁴¹, 287, 295⁴⁹⁸. —, **opidum** 287⁴⁶⁸.
 — **-steinach**, **Gent** 202, 222²¹⁹.
 — **-zeuln** 97, 134 f., 134¹⁵¹, 201¹¹⁰, 357²⁰⁹.
Marlesreuth, StG. 392, 439⁷.
Marloffstein, **Marolfstein**, Bg. 363, 363¹⁹, 386.
Martinsbühl 15.
Maspape 127.
Mattighofen 156.
Medabah. **Medbach** 17⁷⁵, 65⁸⁶, 120, 393, 404, 446.

Medlitz, Gent 231, 368¹, 372, 378 f.
 Meddensdorf 429.
 †Megingaudeshusen, Kl. 7⁸⁴.
 Meldebach f. Medabach.
 Meilwals b. Erlangen 87.
 Meinoldestorf 425.
 Meiningen 103 f., 103²⁷⁹ 280.
 Meisach 251⁷⁷.
 Meissen, Bist. 73, 74¹²³, 240,
 Mgffsch.: 123.
 Meiß, Kl. 54, 57.
 Melchendorf, Melkendorf b. Kulm-
 bach 64, R.: 45, 46²¹⁹, 223.
 — bei Bamberg 46²¹⁹.
 Mellichstadt 125, 139, Gent: 202¹¹⁶.
 Membach 435.
 Memenstorf, Memmelsdorf b. Bam-
 berg 13, 63⁷¹, 84¹⁷⁵, 233²⁶⁷,
 398, 401, 419, 447, 447⁴, 449,
 —, M.: 4¹³, 379, 387, — B.: 401,
 450²², —, Gent: 63⁷¹, 222,
 222²¹⁶ 232²⁸⁸, 233²⁶⁷, 346, 377,
 379, 429, 450, 450²².
 — bei Seßlach 432.
 Menigen f. Mönchau.
 Mennenbach 418.
 Merdin-, Mern-, Mührendorf 5,
 391.
 Merfendorf 233²⁶⁵.
 Merseburg, Bist. 15⁶⁶, 73, 74¹²⁵,
 79.
 Merzbach, Unter-, Merzebach 280,
 —, R., B.: 407.
 Meß, Bist. 74¹²².
 Meßlersreuth 21⁹⁴.
 S. Michael, Michelsberg, Abte: 98,
 304, 309 f., —, Kl. 7⁸¹,
 23¹⁰¹, 45²¹⁷, 46²¹⁸, 87¹⁹⁹, 92,
 95, 98, 98²⁰⁰, 99²⁰¹, 100, 123, 127,
 132, 141 ff., 144²⁰⁶ 209, 152 f., 160,
 179 f., 180²⁰, 182—192, 193 ff.,
 193⁸⁰, 195⁸⁶, 201¹¹⁰, 216, 226 ff.,
 231, 233²⁶⁷, 240 f., 240²¹, 243,
 253, 258, 260 ff., 263, 263²⁰⁵, 269,
 271 f., 279, 283, 288⁴⁷⁸, 327¹⁶⁸,
 342²⁴⁷, 364, 364²⁵, 397—406,
 409 f., 412—417, 420 ff., 424 f.,
 428, 435, 442, 444, 446 f., 449, 452,
 —, Befiß: 96 f., 96²⁴⁴, 97²⁴⁶ 252,
 253—256, 258, 260—263, 267—271,
 280 f., 285, 305, 325, 330, 333¹⁰⁶,
 378, —, Gründung: 95 f., 96²⁴⁰,
 97²⁵², —, Kirchen: 173, 173⁸⁵³,
 —, B.: 170, 182, 188 ff., 189 f.⁶⁵,
 192, 244, 253, 260, 262¹⁰¹, 263,
 304, 315¹¹², 319¹²⁰.
 Michelsau 432.
 Michelsfeld 154, —, R.: 155, 173²⁶¹,
 —, Kl.: 90²⁰⁹ 210, 154 f., 154²⁵⁷,
 159 f., 163²⁰³, 169, 174, 185,
 209¹⁵⁸, 263, 266—269, 280, 390,
 421 f., —, M.: 90²¹¹.

Mies 251⁷⁷.
 Milach 44.
 Miß, Kl. 42.
 Minnebach 397.
 Mirnhule 190⁶⁵.
 Mißelbach b. Pleinfeld 161²⁹⁵.
 Mißelbach 144²⁰⁸, 161, 283, 351²⁸⁹.
 Mißendorf, Misendorf 404, 429,
 Gent: 379, 387.
 Mitwitz 383, 387.
 Mittelberg, M. 393.
 — ehrenbach 430.
 — franten 154.
 — streu 202¹¹⁶.
 Modersdorf 392.
 Moblitz 20⁹².
 Mührendorf 5, 391.
 — hüll 190⁶⁵.
 Mönchau, Bg. 324¹⁶⁸, 440.
 Mönchherrnsdorf 259¹⁶⁰.
 — rößen, Kl. 166, 166²²⁵, 240, 254.
 — sambach 17⁷⁵, 62.
 Mösing 271.
 Mogus 42¹⁹⁴, 63⁷¹, 84¹⁷⁶ 178, 335
 f. a. Main.
 Molnwindl f. Mainwenden.
 mons cupri 385 f. a. Kupferberg.
 — monachorum f. Michelsberg.
 — porcorum f. Schwinsberg.
 Moosbürg 268.
 Moritz 20⁹².
 Movder 426.
 Movglinde f. Mainlein.
 Muchele, Muchil, Mücheln 252, R.:
 173²⁵⁴.
 Mühlborn 36¹⁷¹.
 — hausen 17⁷⁸, 369⁴.
 Mühlaurach, Kl. 166, 239, 245,
 271, —, Kirchen 173, —, B.: 245,
 245⁸⁷, 391.
 — berg 15⁶⁹, 36¹⁷¹, —, M., S. G.:
 36¹⁷¹, 388, 392, 438,
 — steinach 371¹⁰.
 Mühlsmünster, Kl. 166, 166²²⁰.
 Mürhartz 20⁹².
 Müßelbach 161²⁹⁵.
 Muggenburg, Muppetg 131, 133,
 241, —, R.: 131, 132¹²⁸, —, B.:
 213 f.
 Muggendorf, Muchin-, Mutichen-,
 Muttingendorf 160, 241, 241⁸⁰,
 277.
 Munerichesparg f. Sothenmitsberg.
 M.

Rad, die 33.
 Radburg, Napurch 60, 72, 92, 125,
 274, civitas: 91, marchia: 91,
 116⁸⁶, 441.
 Raia 24¹⁰², 384, —, S. G.: 392,
 439⁷.

- Rainsdorf 430, 446.
 Raibitz 21⁹⁴.
 Rantendorf 15⁸⁰, 430.
 Rannendorf, -mühle 44.
 Raumburg, Bist. 104 f.
 Rebensdorf, Nedimsdorf 132¹⁴²,
 152²⁴⁸, 414.
 Reided, M., Bg. 282, 382, 387.
 Remmersdorf 285 f., 305, 389,
 389³⁰, —, B.: 305, 452.
 nemus Chrusene 129.
 — Francorum 370.
 — Windhagen 168, 168³³², 383, 401.
 Nendlinuraha 25^{107a}, 82¹⁰⁸, 215.
 Nerlstein 15⁷⁰.
 Nettensdorf f. Nebensdorf.
 Neuböhmen 210, 390.
 — -brunn 254.
 — -burg, Kl. 116³².
 — -haus, M., Bg. 264, 374²⁰.
 — -kirchen 104.
 — -sch 23¹⁰¹, 430.
 — -stadt a. d. Saibe, M., Bent 202,
 242, 245⁵⁵, 387.
 — -stadt a. Sulm 392.
 — -städtlein a. Forst, K. 285,
 295⁴⁹⁰.
 Neue Herrschaft 455.
 Neuenhaid 153.
 — -haus, Sch., Nr. 90²¹², 387.
 — -mühl 391.
 — -sorg 136¹⁰³.
 Neunburg a. W., Bg. 92, 127, 270.
 — -kirchen a. Br. 64, — forum:
 379, —, St.: 65⁸⁰, —, Bent: 65⁸⁰,
 199¹⁰¹, 200¹⁰⁵, 346²⁰³, 379, 387,
 391, 429.
 Neustein 47.
 Neykenrod(e) 387.
 Niederfüllbach 182³⁴, 414.
 — -land zu Bayern, zu Franken
 376³².
 — -münster, St. 95, 125⁸⁸.
 — -rhein (-territorium) 200¹⁰⁴, 211,
 229.
 — -steinach, Bg. 325¹⁵³.
 Niderndorf b. Parfstein, Opf. 412.
 Niderndorf b. Burgebrach 424, 449.
 — -küebis 307⁵⁷.
 — -terels f. Theres.
 Nieften, M., Bg. 160, 160²⁰³, 165,
 165³⁰³, 279, 279³⁸², 308, 380,
 387 f., 438.
 Nifolauskirche b. Albwinestein
 158²⁷⁷, 173³⁵².
 Nithardeshusen, Kl. 167.
 Nittenau 156, 309, 328¹⁷³, —, B.:
 187¹³.
 Niuseze, Nu(o)seze 398, 415, 423 f.
 — i. Wftn. 443.
 Niuvenstadt f. Neustädtlein.
- Nordecche, Nordec Bg. 240, 266.
 287, 304³³, 355, 434.
 — -gau 9⁴³, 10, 15⁸³, 30¹³³, 32 bis
 35, 32¹⁴¹, 34 f.¹⁶², 58—61, 71¹¹⁵,
 81, 81¹⁶², 83, 83¹⁷⁰, 89, 89²⁰⁷,
 208²⁰⁹, 90²¹³, 91 f., 91²¹⁸ 219,
 103, 105 f., 112, 116³⁰, 120, 125,
 127, 139, 147, 151, 154, 156,
 157²⁷⁷, 158, 160, 172, 173³³³,
 184 ff., 187⁵⁴, 205, 207 ff., 211,
 223, 233 f., 238, 248, 265, 269,
 271, 275, 295, 355, 357, 369²,
 370, 390, 392, 428¹, 430, 432, 441,
 443, -mgffsch. 58 f., 61, 68 f., 71 f.,
 72¹¹⁶, 91, 184, 208, 210, 235, 265,
 -vogteien 184 f., 185²⁴, 187⁵⁴,
 208, 233.
 — -halben 23¹⁰¹.
 — -schwaben 252.
 Noricorum regio 91²¹⁷ f. a.
 Bayern.
 Normannen 47.
 Nortwald 6, 88, 152²⁴¹, 287, 384.
 Nueneigen f. Neuenhaid.
 Nürnberg, Nuorenberg 9⁴³, 114 f.,
 114¹⁸ 19, 130, 147, 164 f., 441,
 —, burgum: 343²⁴⁷, —, Bürger:
 93²²⁷, 263, 280³⁹⁰, —, Deutscher
 orden in: 260, 331, —, RÖ.: 128.
 —, M.: 114, 114²⁰, —, Stadt:
 90²¹², 391, 394.
 —, Burggrafschaft, Burggrafentum:
 XI f., 272, 337²²³, 387, —, Für-
 stentum, Territorium: 294⁴⁰³, 373,
 376, —, Ämter: 376, 389, 393,
 —, Märkte: 388, 390, —, Reichs-
 lehen: 294⁴⁰⁵.
 Nunnepuhel 117⁴⁰.
 Nuvenbrunnen 254.
- D.
- Oberau 230²⁰³.
 — -dorf 272.
 — -franken XIV, XVII, 9 f., 17⁷⁸,
 19 f., 19⁸⁹, 20⁹⁰, 31, 36, 40, 42,
 45, 73, 77, 85¹²⁷, 137, 288⁴⁷³.
 — -höchstädt 258 f., 259¹⁰⁰, —, Bg.,
 Sch.: 332¹⁰², 371, 371¹³, 383.
 — -land (des Bgftums Nürnberg)
 352²⁰⁴, 376, 376³², 391.
 — -mainlande, -gebiet, -territorien
 XV, 6, 9, 33, 37, 41, 51²⁵⁶, 70,
 72 f., 77, 111, 161, 174 ff., 200,
 200¹⁰⁸, 243, 291, 297, 336, 357,
 368¹, 371 f.,
 — -pannonien 52, 52².
 — -pfalz 85¹⁸⁷, 127, 129, 156,
 158²⁷⁷, 182³¹, 187⁵⁴, 210, 236,
 265, 364.
 — -reuth 134.
 Ober(e)nbrachpach 254.

— **dorf** 391.
 — **dorf**, II. 232²⁰⁵.
 — **reut** 351²⁸⁹.
 — **terels** f. **Theres**.
Dorffeld 432, 452 f., R. 453.
Döjfenfurt 59, 167.
 — **topf** 22⁹⁰.
Elßnig, die 285, 287.
Elßnig 104.
Eslereth XV, 150, 156, 199¹⁰¹
 232²⁶⁴, 263, 428¹.
Ettershausen 191, 191⁷⁰.
Ettingen 264.
Oppenheim 139.
Orla terra = **Orlagau** 21, 33,
 33¹⁴⁸, 35.
Oßkranten IX, 1 f., 2³, 7—10, 13,
 16, 25—29, 29¹²⁵, 35, 37, 37¹⁷⁰,
 38¹⁷⁹, 39¹⁸¹, 41, 48—51, 50²³⁵,
 54, 59, 61, 64⁷⁹, 72 f., 72¹¹⁹, 81,
 92, 103, 110, 112, 119⁵¹, 127,
 128¹¹¹, 140, 183, 253, 265, 275,
 349, 357, 374, —, **Orenge**: 370,
 370¹⁰, —, **Spägtum**: 49 f., 50²⁵⁴,
 51²⁵⁸, 234.
 — **hausen**, **-husen** 154²⁵⁵.
 — **heim** 154²⁵⁵, 263²⁰⁰.
 — **mart** 32, 51, 52², 64⁷⁰, 69,
 69¹⁰⁴, 97, 201¹¹⁰.
 — **see** 164.
 — **thüringen** 8, 119.
Oßergau, der 28.
 — **hofen**, St. 156, 229.
 — **nohe** 266.
 osterlichesgraben, **GR.** 84¹⁷⁷.
Othwlneshusen 191, 191⁷⁰.
Ottelmannshausen 239⁸.
Ozzingen 400.

R.

Rabeneß, **Bg.** 282.
 — **stein**, **Bg.** 282.
Radanzla, **Ratenza**, **Radincza** f.
Regniß.
Radanzwinidl f. **Mainwenden**.
Radeck, **U.**, **Bg.** 364, 387, 439.
Radenagau 3, 3⁸, 10, 14, 14⁹⁵,
 15⁶⁸, 16, 21, 23¹⁰¹, 25 ff., 31 ff.,
 35 ff., 38¹⁸⁰, 40 f., 43 f., 44²⁰⁷,
 46 f., 58, 60 f., 64⁷⁰, 65, 71¹¹⁴,
 82¹⁶⁶ 167, 83, 86 ff., 87¹⁹⁷, 88²⁰⁰,
 95 ff., 95²⁸⁶, 96²⁴⁵, 103 f.,
 103²⁷⁸, 104²⁸², 113, 114²³, 122,
 126, 129¹¹⁹, 130, 156, 157 f.²⁷⁷,
 182³⁶, 196, 198, 203, 206¹⁸⁹,
 220 f., 223, 234 f., 237 ff., 245,
 245⁵⁸, 250, 253, 255, 275, 280,
 282, 284, 287, 289 f., 293 f., 295 ff.,
 295⁴⁹⁶, 298⁵⁰⁴, 369 f., 369⁴ 6,
 371¹⁵, 374, 378, 381, 383, 387,
 389 f., 392, 433, 441, —, **GR.**

XV, XVII, 10, 31, 56 f., 59, 62⁷¹,
 69, 71, 71¹¹⁴, 82, 82¹⁶⁰, 88²⁰⁰,
 95, 95²⁸⁶, 96²⁴⁵, 102, 136, 197,
 203 ff., 205¹⁸⁴, 206, 220, 221²¹³,
 223, 235 f., 250, 284, 295, 306 f.,
 335, 369 ff., 369⁰, 374, 391.
 — **grenze** 205¹⁸⁵, 368, 368³,
 370 f., 374.
Raganis- f. **Regensburg**.
Raisach, **Risach** 154²⁵⁷, 266, 431.
Ramesbach, **Ramesfahrt** **GR.**,
 117⁴⁰.
Ramsenthal 351²⁸⁹.
Rangau 15⁶⁸, 26¹¹¹, 88, 89²⁰⁵ 206,
 102, 180²¹, 181, 206, 206¹⁸⁹, 234,
 238, 244, 261, 288, 369⁴, 381, 430,
 435, —, **GR.** 206 f., 223, 236.
Rappetenreuth 268⁴⁰¹.
Rappoltengrün 168³⁸².
Rateldes-, **Ratolfes-**, **Rattelsdorf**
 42¹⁰⁸, 96 f., 96²⁴⁵, 97²⁴⁶ 248,
 132, 179, 189, 189⁶⁵, 192, 195,
 232, 406, 436, —, **Hof**, **curtis**:
 231, 244, 260, —, **B.**: 231, 244,
 405.
Ratuolcheshouven 425.
Rauhentulm f. **Rulm**.
Raunet, **Bg.** 255.
Rausch 439.
†Razenberg 432.
Reate 108³⁰¹.
Rechberg 271.
Redendorf, **R.** 295⁴⁹⁷.
Redwiß, **Bg.** 325, 432, 451 f., 453.
Regen, der 59.
 — **peifflein**, **Bg.** 158²⁷⁷.
Regensberg, **Bg.** 442.
Regensburg, 25, 27 ff., 27¹¹⁷,
 29¹²⁷, 60, 68, 95²⁸⁶, 115, 125,
 149, 151, 224, 248, 266, 268,
 270 ff., —, **Bis.**: 105, 105²⁸⁹,
 113¹⁴, 155 f., 156²⁸⁷ 288, 165 f.,
 182⁸¹, 251⁷⁷, 261, 264 f., 268 ff.,
 271 f., 338.
Regniß, die XV f., 3, 10⁴⁵, 16⁷⁸,
 18⁷⁸, 20⁹², 21, 21⁹⁵, 24¹⁰³ 27,
 31, 36, 38, 40 f., 80, 82¹⁶⁷, 83,
 84¹⁷⁷, 86, 89, 93 f., 94²⁸⁰, 99,
 103, 103²⁷⁸, 104²⁸², 106, 111,
 114, 117, 119 f., 174 f., 208, 210,
 216, 219, 288, 358.
 — **insel** 218.
 — **hof** (**curia**) 105²⁸⁶, 306⁴⁰.
 — **land** 10, 20, 31, 33 f., 36, 36¹⁷¹,
 37¹⁷⁰, 64⁷⁰, 104 f., 205, 265,
 306⁴⁰, 357, 369⁷, 370, 374, 374²⁸,
 392 f., 438, 441.
Rehau 10, 20.
Reichenbach, **RI.** 287.
Reichersberg, **St.** 270.
Reifersberg, **Bg.** 117⁴⁰, 276, 442,
 444⁶.

Reinsdorf, Kl. 155, 155²⁶⁴.
 Reinftein, hoher 33.
 Reigenstein, Bg. 439.
 Rekkenze (curia) 105²⁸⁶.
 Rekkinz 37¹⁷⁸.
 Remba 253.
 Rentweinsdorf 275²⁸⁸.
 Retsiz inferior f. Wenigrög.
 Reßstadt 59.
 Reundorf b. Bamberg 23¹⁰¹, 275.
 — b. Lichtenfels 437.
 Reut, Reuth b. Forchheim, U., Bg.,
 B., Rent 163³⁰⁰, 183, 213 f.,
 375²⁹, 379, 430.
 — b. Rafendorf 124, 190⁸⁸.
 — b. Hochstadt a. M., Rint 399.
 — b. Wiefenthan 117^{40 41}, 409.
 Reutlein f. Oberreuth.
 Rewt f. Lettenreuth.
 Rezat, die 21⁹⁸.
 Rhein, der 2⁸, 16, 50, 50²⁵⁵, 52,
 123, 148, 165.
 — franken 15⁷⁰, 49 f.
 — land 240.
 Rhön, die 443.
 Ricmühle 22¹⁰⁰.
 Richenbach 370¹¹.
 Richlzendorf 417.
 Riebfeld 272.
 Ries, das 272, 428¹.
 Rimbach, Rintpach f. Kirchrimbach.
 Rinnelendorf 400.
 Risaeh f. Raifach.
 Ristilbach, KÖ.: 90²¹⁸.
 Rlut, Reuth b. Hochstadt a. M.
 399.
 Robach, die 21, 135, 162, 168²³²,
 452 f.
 —, Ober-, Unter- 25^{107a}, 162,
 163³⁰⁰.
 —, a. d. Kretz, Rotha(ha) 396, 426,
 434, 455 f., —, U. 455, —, Rent
 455.
 Rodeß f. Radeß.
 Rodeheim, Rodheim 7²¹, 96²⁴⁵,
 262, 397.
 Rodewanstal f. Romansthal.
 Röbersdorf, Roedwindsdorf 23¹⁰¹,
 275 f., 276²⁴⁸, R. 276, 295⁴⁹⁰.
 Röblas 430.
 Röhlen 437.
 Roetingen, Röttingen 154²⁵⁸, 261.
 Rohrbach 135.
 Rom 75, 102, 102²⁷⁵, 106, 138 f.,
 147, 149, 151, 165.
 Romansthal 230²⁵⁸, 410.
 Ronefeld 53¹⁰.
 Roppach, Rothbach, der 63⁷¹, 84¹⁷⁷,
 221²¹⁸.
 Rorbach, Bg. 309.
 Roschlaub FR. 23¹⁰¹.
 Rosenbergr, Bg. 163, 257, 326¹⁸⁸.

Roffach 432.
 Roßdorf 429.
 — topf, der 33.
 — stall 164, 233, 430, —, ÖÖ.: 213.
 — mannsbach 391.
 Rota, Rote f. Reuth b. Forchheim.
 Rotenbach 115²², 346.
 † — berg, der 371, 371¹⁵.
 — dorf 371, 371²⁸.
 — hagen, han, Bg. 432, 434,
 454⁴⁷, 456.
 — mannen 400.
 † — mannium 369⁴, 371, 371¹⁵.
 Roth b. Kirchschletten 434.
 — b. Lichtenfels, Rodt. 44, 44²⁰⁹,
 435, 452 f., 455.
 Rotha(ha) f. Rodach, Ober-, Unter-
 — f. Rodach a. d. Kretz.
 —, Zelle 166²²⁵ (dazu Berichtigung).
 Rothentirchen, Bg., ÖÖ. 168²²²,
 373, 384.
 — stein, Bfl. Ebermannstadt, Bg.
 282, 437.
 Rothhausen 254.
 Rottendorf 269.
 — stein, Bfl. Hofheim, Bg. 254.
 Roudeshof, KÖ. 26.
 Rovnfeldt 59.
 Rudolfstein, Bg. 105, 105²⁹⁰,
 324¹⁵³, 438.
 Ruoden-, Rudental 330, 414, 420.
 Rügshofen, KÖ. 26.
 Ruffenbach, Rusembach 263 —, der
 120.
 Rugendorf 437.
 Rumoldslut 442.
 Runbach, KÖ. 89 f.²⁰⁹.
 Ruot 410.
 Rußland 123.
 Rutharteshusen 8²⁸.
 Ruthmannsweller 371¹⁵.
 Ruvendorph 410.
 Rwendorf f. Reundorf.

G.

Caale, Sala, fränk. 7, 158, 201,
 —, sächf. 2⁸, 16, 28 f., 105, 370.
 — gau 26, 26¹¹¹, 37, 151, 158,
 201, 253, 289 f., —, Öffh.: 57,
 57²⁴, 197, 203, 206¹⁴².
 Caalfeld, Salavelda 33, 33¹⁴⁸,
 —, Kl. 370¹¹.
 Cadjen 2⁸, 28, 85, 123 f., 124⁸⁵,
 140, 148, 150 f., 173, 173²⁵⁴,
 199¹⁰⁴, 252.
 — hausen 440.
 Salvelt, provinciola 35, 35¹⁶⁸.
 Calz, KÖ. 3⁸, 15⁶⁸.
 Cambach, f. a. Mönch-, 17⁷⁸, 62,
 275, 275²²⁷.
 Cand in Bb. 23¹⁰¹.

† —, Santa bei Wachenroth 7²¹,
204, 262, 397, 414, 449.
—hof 42.
Ganspareil 388 f. Zwernig.
Garagenen 273.
Sarowe, provinciola 33 f., 34¹⁵⁸.
Saffanfahrt 430.
Seambach, RÖ. 91²¹⁰ f. a. Höhen-
schambach.
Schäfflarn, Kl. 439.
Schaffhausen 181⁸⁰.
Schalkau, Rent 241, 257.
Schalkhausen 263.
Scharseneck, Bg., 391.
Schauenstein, Bg., HÖ., Sdft. 258,
385, 389 f., 392.
Schauerheim 259.
Schauenberg, Bg. 133, 241, 256 f.,
257¹⁴², 440.
Schedenhof 392.
Scheffel 27 f.
Scheinfeld, HÖ., Rent 259 f., 368¹,
378.
—, Ober-, Bg. 259, 378.
Schellenberg 117⁴⁰, 441. —, A.:
379, 387. —, Bg. 442 f. —, Hof-
mark 115²⁴, 116³⁹, 379, 442.
—hart 331.
Schensrent 132¹⁴².
Scherstein, Schierstein, RÖ. 96²⁴⁵,
189⁶⁵.
Schepfing 17⁷⁸, 41, 55, 63⁷¹, 83,
122, 132¹³⁹, 382, 410, 433.
—, R.: 45, 118⁴⁷. —, M. 264,
382. —, Rent, A.: 222, 264, 277,
292 f., 373, 374²⁹, 379, 382, 387,
433, 450, 450³².
Schldungen f. Burgscheidungen.
Schirnaidel 23¹⁰¹.
Schlauerbach 182²⁴, 190⁶⁵, 191,
284. —, R.: 226, 254, 295⁴⁰⁶.
Schlechtentulm f. Kulm.
Schleifenhan 67⁸³, 409.
Schleinhof 430.
Schleyreuth 190⁶⁵, 227.
Schlöß 369⁸.
Schlopp 95, 95²³⁸, 369, 369⁴⁸.
Schloßberg, FR. 24¹⁰⁴.
—hügel, FR. 24¹⁰⁴.
Schlößelau, Kl. 282, 295⁴⁰⁶, 379.
† —berg, Bg. 282.
—feld, Rent 379.
† —stein, Bg. 282.
Schmachtensberg, A., Bg. 377, 386.
Schmalhöhe 25^{107a}, 268. —, R.:
106²²⁸, 273³²⁸. —, die 20⁹⁸.
Schmiedgaden 269.
Schmölz 20⁹², 432.
Schubelwaid, Bg., HÖ. 371¹⁴, 393.
Schnaid, Rent 120, 282, 292, 379,
430, 436.
Schnaitach 25^{107a}, —, RÖ.: 90²¹³.

Schnedenlöhe 134, 134¹⁵¹.
Schney, Bg. 325¹³³.
Schönbrunn, BBl. Bb. II., A. 386.
—, BBl. Staffelftein 152²⁴⁵, 253,
434, 437.
—feld, BBl. Ebermannstadt 280.
† —feld, bei Gräfenberg 280³⁹⁰.
—hind 268.
Schönsreuth 132¹⁴².
Schonenawe 370¹¹.
Schorgast, die 285.
Schossarig 20⁹².
Schottenau, Bg. 304²⁵, 426.
Schureim 259.
Schwabach, die 9⁴², 10, 25^{107a}, 89,
89²⁰⁷, 106, 117, 120, 208, 391,
442.
Schwabern 11⁵², 85, 116³², 140,
143 f., 264, 376³³. —, Sdgtum:
49, 50²⁶⁴, 72, 91²¹⁷, 112, 121.
Schwabthal 7⁸¹, 252.
Schwäzsdorf 240, 254.
Schwäzleinsdorf 254.
Schwaigern, RÖ. 3⁸.
Schwand 190⁶⁵, 256.
Schwarza, Schwarzach, Ober-, Un-
ter- 25^{107a}, 434.
—BBl. Kulmbach 25^{107a}.
Schwarzenbach, HÖ. 392, 439¹.
—berg, HÖ. 378
—feld, RÖ. 92.
Schweinfurt 54 f., 59, 83, 85, 112,
126. —, Bg.: 54, 66, 71, 110,
125 —, R. 72. —, Kl. 122.
—thal 117⁴⁰.
Schweisdorf 433.
Schwinsberg FR. 168, 168³³⁰.
Sckerstein f. Scherstein.
Seone(n)brunn(u)on 152²⁴⁵, 253.
—erlahe f. Erlach.
—Ilte 268.
Seoregast f. Marftthorgast.
Scotenauwe, Bg. 426.
Seozhartis 20⁹².
Sebere b. Belben 90²¹⁰.
Seßau, Bist. 338.
Seebach, Klein- 5, 391.
Sehelm 419.
Seidmar 24¹⁰².
—witz 21⁹⁴.
Seigendorf 23¹⁰¹, 429.
Seinsheim 260.
Selbig 369⁷, 392.
Selgenstadt 109⁸¹⁰.
Sendberg, FR. 23¹⁰¹.
Sendelbach, BBl. Ebern, 42, 42¹⁰⁶,
55, 295⁴⁰⁷.
—, Langen-, Klein- 7⁸¹.
—, der 84¹⁷⁷.
Senftenberg, A., Bg.: 282, 382,
387.

- Sentnabah f. Gendelbach, Bfl.
 Ebern.
 Seffenreuth 152²⁴³.
 Seubelsdorf 45²¹⁷, 152²⁴⁵, 309,
 394, 433, —, R.: 173.
 Seubetenreuth 190⁶⁵, 256.
 Seulbig 113, 155²⁵⁹, 190⁶⁵, 369,
 396⁴⁷.
 Seußling, R. 6³¹, 17⁷⁸, 24¹⁰², 83,
 83¹⁷⁴.
 Seunaha, 5.
 Seytmar 24¹⁰².
 Sidansdorf, Siedamsdorf 411, 427,
 453.
 Sidenhusen 414, 449.
 Siechenhaus b. Hallstadt 84¹⁷⁷.
 Siegrig, — berg, Sijgartsberge
 20⁹².
 Siemau, U. 319⁹⁶, 440.
 Sleghardesawe 425.
 Silevvice f. Seulbig.
 Sindlingen, R. 96²⁴⁴.
 Slntherishusun 85¹⁸⁴.
 Sissenreuth 152²²².
 Sittenlohe 397.
 Slukenrlut 91.
 Siusellngun f. Seußling.
 Slagemaresdorf, B. 310, 405.
 Sledde f. Kirchschletten.
 Slepshagen f. Schleifshagen.
 Slerit f. Schleyreuth.
 Sleten f. Kirchschletten.
 † Slierbach 5.
 Slopece f. Schlopp.
 Slurspach f. Schluersbach.
 Smalnaha f. Schmalnohe.
 Smolenz 20⁹².
 Sneitaha f. Schnaittach.
 Snekendorf f. Schnedenlohe.
 Soagra, R. 3⁸.
 Sommerhau 268.
 Sonderhofen, R. 3⁸.
 Sonneberg 133, 437, 456.
 — feld, Rl. 256, 437.
 Sorabl, Sorben 2³, 16, 21, 21⁹⁵,
 29, 47 f.
 Sorbengau 34.
 — mark 10, 20, 32 ff., 32¹⁴⁷, 34¹⁵⁶,
 35, 35¹⁶⁵, 37¹⁷⁶, 47 ff., 51²⁵⁶,
 239, 265, 370, 374²⁸.
 Sommerschivella 268.
 Spardorf 391.
 Sparnberg, Sparnberg, Bg. 438.
 Sparned, Bg. 388, 438.
 Speginshart f. Speinshart.
 Spehteshart, Speicheshart, silva
 80¹⁵⁴, 370, 370¹³.
 Speiersberg 132.
 Speinshart, St. 80¹⁵⁴, 267, 276,
 295⁴⁹⁹, 370¹³, — predium: 276,
 276³⁵².
 Speffart 370¹³.
 Speyer, Dom 145.
 Spies, U., Bg. 391, 394, 436, 440.
 Stadel 432.
 Stadtlauringen 255.
 — steinach 24¹⁰² 104, 25^{107 a},
 88²⁰³, 259, 355 f., 381, 434,
 —, R.: 46, —, M.: 340, 287,
 —, opidum: 381, —, Gent, S. 50.
 235, 294, 380 f., 384 f., 388, 394.
 Staffelbach 42, 42¹⁹⁸.
 — stein 17⁷⁸, 24¹⁰⁴, 42, 44²⁰⁷, 55,
 94, 95²³⁴, 204, 230, 230²³⁸, 264,
 331, 369⁴, 423, 458, —, Rl. 230 f.,
 380, 384, — S. 50: 230 ff., 373,
 —, R.: 44 f., 118⁴⁷, 230²³²,
 —, M.: 95, 320, —, Stabt: 231,
 —, B.: 230.
 Stainboffsch, f. R. 390.
 Stammbach 286, 439, —, S. 50: 286,
 390.
 Stanfen Dorf 310, —, curtis: 405.
 Starfenschwind 233²⁶⁵ 266.
 Steben, Unter- 23¹⁰¹.
 Stegaurach 9⁴⁴, 17⁷⁵, 25^{107 a}, 82,
 82¹⁶⁸, 215, 306⁵¹, 428.
 Steiermark XVI, 156.
 Steigerwald XV, 8, 10, 16, 17⁷⁸,
 21, 25^{107 a}, 38, 72, 120, 151, 160,
 167, 180, 288.
 Stein, U. Bg. 287, 324¹⁵³, 393.
 —, Rl. 79¹⁴⁹, 98²⁵⁷.
 Steinaha f. Stadtfleinach.
 Steinach, die 21, 25^{107 a}, 134 f.
 —, Ober- (d. i. Stadt-) 381.
 —, Nieder- (d. i. Unter- b. Kulmbach)
 325¹⁵³, — b. Burgebrach 371¹⁵,
 435.
 Steinamwasser 154²⁵⁷, 431.
 Steinbach, b. Forchheim 117⁴⁰.
 —, Ober- 259.
 — i. Saalegau 26¹¹¹.
 — (= Stammbach) 390.
 — b. Teufschütz 406.
 — berg, Bg., 283, 308 f., 310⁷⁹,
 439, 451, n. 456.
 — feld, Ober- 15.
 — wald, der 286.
 — wiesen, R. 173³⁶¹.
 Steinhäusen, Bg. 324¹⁵¹ 153, 384.
 Stekkilze, Berg, Bg. 132, 132¹³⁹ 140,
 133¹⁵⁰, 304⁵⁵.
 Stenge 427, 452.
 S. Stephan, St. i. Bb., 92, 95,
 95²³⁸, 98, 99²⁶¹, 173³⁵⁴ (statt
 St. Theodor), 327¹⁶⁸, —, Grün-
 dung: 98 f., —, B.: 191.
 —, St. i. Mainz, 88.
 —, Rl. i. Bzbg. 126, 126⁹⁹.
 Steppach, Stebach 17⁷⁸, 62, 431,
 436.
 † Stergenh 230²⁵².
 Stetten 132¹⁴², 432.

Stettfeld 429.
 Steudach 430.
 Stierberg 431.
 Stierhoffetten 263²⁰⁰.
 Stirn 265.
 Stirstad 263²⁰⁰.
 Stochahe, Stocau 25^{107a}.
 Stochahe, Stöckach 117⁴⁰.
 Störnhofer 433.
 Stolzenrode, -roth 324¹⁵³, 393, 431.
 Sträublingshof 24¹⁰².
 Straßanger, FR. 23¹⁰¹.
 Straßburg, Dist. 165.
 Streitberg 124⁸⁵, 125, 125⁸⁷.
 —, Bg.: 282, 223¹⁸⁷, 390, 433.
 —, SG., 373, 390.
 †Streltrüt 124, 190⁶⁵.
 Stresendorf 400, 420.
 Streu (Seu)- RG. 83¹⁷⁰, 201 f.
 — (Ober-) 202¹¹⁶.
 Streufhain, FR. 455⁵¹.
 Strewplung 24¹⁰².
 Strüht 261.
 Strullendorf 5²⁰, 83, —, Kammer-
 viertel: 222, 222²¹⁵.
 Struphe, castrum 455 f.
 Stublang 41¹⁰⁰.
 Stübzig, Stubeg 233²⁶⁷, 416,
 —, Rent: 379, 387.
 Stürmig, Unter- 23¹⁰¹, 430.
 Stufenberg, M. 387, —, Bg.: 264,
 372, 377 f., 411.
 Stulen, Stulln 269.
 Suaba(ha) f. Schwabach.
 Suabtal f. Schwabthal.
 Sualafeld, Gau 264 f.
 Suanafelt 53¹⁰.
 Suuantha f. Schwand.
 Suuarzaha 25^{107a}.
 Suarzinvelt, RG. 92.
 Süddeutschland 70, 93, 164.
 Suelga f. Müinchsmünster.
 Suuelgra, RG. 3⁸.
 Suerzgeroldorf 240, 254.
 Suindellinga, RG. 96²⁴⁴.
 Suulnfurde f. Schweinfurt.
 Sulzbach, Gsch. 208 ff., 233.
 — thal 189⁶⁶, 253.
 Sulzfeld 7⁸⁴.
 Swelendorf 410.
 Swinsberg, der 168, 426.
 Swintal 421.

II.

€. Albertum Kap. 84¹⁷⁶.
 Hging 7⁸¹, 24¹⁰³, 41¹⁰⁰, 190⁶⁵,
 230²⁸³, 399, 426, —, R.: 45,
 45²¹⁷, —, B.: 305.
 Hffenheim 260, 274.
 Hhlfeld 44, 431, 436.
 Hffenbach, Ober-, Unter- 262, 436.

— heim 260.
 Ummeflohe, FR. 23¹⁰¹.
 Unfinden 254.
 Ungarn, die 39¹⁸², 52, 52²,
 —, Agr.: 144.
 — felzbug 114, 148.
 Ungefurlishausen 397.
 Unnersdorf, Vnruhestorf 432,
 —, B.: 408.
 Unfirut, die 2, 155²⁶⁴.
 Uraha f. Uradach, die; Herzogen-
 aurdach.
 Uraugla, f. Uura/Saale, RL.
 Urbach f. Uuerbach.
 — bah, Urbach i. Thier. 60⁶¹.
 — dorf f. Euerdorf.
 Ovschendorf 407.
 Utillinga, -un f. Utling.
 Uttenreuth 391.
 Utzlingen f. Hging.
 W.
 Wachenrode, 7⁸¹, 17⁷⁵, 62, 204,
 369⁴, 378, 436, — R.: 17¹⁸,
 104, 104²⁸², —, M., Ba., Rent:
 378, 390.
 Wagekke 404, 406, 446⁸.
 Waifchenfeld, Bg. 160, 265, 281 f.,
 SG., Gsch. 199¹⁰¹, 282, 292, 382,
 434.
 Waizendorf 232²⁶⁴.
 Walahanespach 180²².
 Walahdorf 103²⁸⁰, 104.
 Walbenreuth 286⁴⁶¹.
 Walberggrün 286.
 Walburgiskapelle 173³⁵³.
 Waldbuch 394.
 — ed., 268, —, Gsch. 392.
 — richesbach, -statt, RG. 5.
 — saffengau 47, 86.
 — stein, Bg. 388, 438.
 Waldenstadt 309.
 Waltersbrunn, RG. 89²⁰⁷, 208.
 Waldorf 103²⁸⁰, 104.
 Wallenfels, Bg., SG. 385, 440.
 † — roth, Bg. 440.
 Wallbehusen f. Weibhausen.
 Walpotengrune 286.
 — reuth 286⁴⁶¹.
 Waltershausen, Waltradeshus
 39¹⁸¹.
 Waltgeresbrunnun, RG., 89²⁰⁷,
 208.
 Waltsahsen, curia 39¹⁸⁵.
 Wangheim, marca 7⁸⁴.
 Wannbach 323¹⁸⁹, 433.
 Wansaze 284⁴²⁷.
 Warmensteinach 25^{107a}.
 † War(t)berg, Bg. b. Pottenstein 127,
 127¹⁰⁴, 282, 386.
 † —, Bg. b. Neunburg a. B. 127,
 282.

- Bartenfels, Bg., *SG.* 373, 384 f.
 Baffertnoben 287.
 — los f. Dirren-, Weichen.
 Waszerlosa 42¹⁹⁴ 195 198, 97, 405.
 Waghendorf 432.
 Waghig 21⁹⁴.
 Weichenhof 7²¹, 154²⁵⁵, 232²⁶⁵,
 223²⁶⁷, 413, 429.
 — wasserlos 42, 55, 97, — *R.* 15.
 Weibach 20⁹².
 Weiden b. Arnstein 168, 168³²⁰, 434.
 Weidenberg, Bg. *M.*, *SG.* 24¹⁰⁴,
 64⁷⁷, 389, 437, 456.
 — bühl 117⁴⁰.
 Weibes 280.
 Weidwang 390.
 Weidmes 24¹⁰².
 Weidnig 20⁹², 432.
 Weigelshofen, *RG.* 5, 23¹⁰¹.
 Weiggen-, Welkendorf f. Weichen-
 dorf.
 Weiher b. Erl 391.
 — b. Kirchhorn 23¹⁰¹.
 — b. Kulmbach 352²⁹⁰.
 Welkawe 134.
 Weilersbach, Ober-, Unter-, Mittel-,
 23¹⁰¹, 117⁴⁰, 430.
 Wellendorf, Weiling, *RG.* 92.
 Weilnbach, *RG.* 93²²⁶.
 Weingarten 432.
 Weingers 23¹⁰¹.
 Weismain 15, 23¹⁰¹, 313⁹², 438,
U.: 374²⁹, 380, 387, —, opidum:
 380, —, *Gen.*: 63⁷¹, 263, 306, 346,
 380, 384, 387, 434, 438.
 Weissenbrunn, *R.* 250, 273²²⁸.
 — burg, *RI.* 155²⁶⁴.
 — ohe, *RI.* 155, 249⁷⁴, 266,
 273²²⁸, 330¹⁷⁹, 412, 442.
 — stadt, *U. Ger.* 31, 105, 392, 438.
 Welbehusen, Welbhausen 7³¹,
 96²⁴⁵, 262, 397.
 Welkendorf, Weifendorf 241.
 Wellerstadt 391, —, *RG.* 5.
 Weltechestorf 127.
 Wenigröth 91.
 Werida 189⁶⁵, 300³.
 Werngau, der 57, 96²⁴⁵, 97, 126 f.,
 127¹⁰⁷, 290.
 — stein, Bg. 324¹⁵¹.
 Wernsdorf 323¹⁴¹, 367⁸⁸, 429,
 —, *Gen.*: 31, 222, 379, 387.
 Werra, die 7, 370.
 Weßstein, der 370¹¹.
 Wibelsheim 261.
 Wicfrideslut 280.
 Wichstein, Wichstein 127, 155,
 433.
 Widaha 20⁹².
 Widelshoven 188.
 †Widemar 24¹⁰².
 Widendorf f. Weiden.
- Widenze 20⁹².
 Wiefent, die 160.
 Wiefenthan 117⁴⁰, 430, —, Bg.
 323¹⁴⁰.
 Wiesbaden 50²⁵⁵.
 Wilsen 270.
 Wilberg b. Königshofen i. Grabf.,
 Bg. 255.
 — b. Uffenheim 255¹¹⁷.
 Wildenberg 280, —, *U.* 374²⁹, 451,
 Bg.: 325¹⁵², 427, 451 f.
 — hof 90²¹⁰, 160²⁸⁸.
 — roth 280.
 — stein, Bg., *SG.* 384, 439, 439⁷.
 Wilhermsdorf 434.
 Willnabe 155.
 Vuillmundesheim 26¹¹¹.
 Wilzberg, *RI.* 144.
 Vvimbilbach, Wimmelbach, *O.*, *U.*,
RG. 5.
 Wind 275³³⁷.
 Windberg 272.
 — berg, *St.* 166.
 — hagen 406 f. a. nemus W.
 — heim b. Teufelnig 168, 168³²²,
 383, —, *R.*: 173, 173³⁶¹.
 Winbischenhaig 22⁹⁷.
 Winhöring 93²²⁶.
 Wirceburg f. Würzburg.
 Wirsberg 152²⁴², 286, —, Bg.: 389,
 438, —, *SG.*: 286, 389, 438.
 Wisaha f. Pfarreweifach.
 Wisentovuna f. Wiefenthan.
 Vvitolfeshoua f. Weigelshofen.
 Witose 280.
 Wizenaha 25^{107a} f. a. Weifenohe.
 Wölfersdorf 127.
 Wölfendorf 269.
 Woffendorf 63⁷¹, 335, 380.
 †Wogastisburg 29¹²⁴.
 Wohlmutshüll 433.
 Wohlsbach, *O.*, *U.* Wolfeswac, 7³¹,
 240 f., 242³⁵, 254.
 Wohlrig 284⁴²⁷.
 Wolfring 269.
 Wolfsbach 269.
 — berg b. Pegnig, *U.*, Bg. 280 f.,
 387.
 — loch 427, 452 f.
 Wolpach f. Wohlsbach.
 Uolsen- f. Wölfendorf.
 Wondreb 33.
 Woufurt 96²⁴⁵, 97, 201¹⁰.
 — sees, *R.* 284.
 Worms 138, 149, —, *Bist.*: 227²²⁷.
 — gau 15⁷⁰.
 Wormesgeuelle 416.
 Wrzaha f. Würz.
 Würzgau 264.
 Würzburg 39¹⁸⁵, 80, 149, 162,
 164 f., 221²¹², 224²²², 248, 443.
 —, *Bist.*, *Stift* 43 f., 48,

49²⁴⁶, 63⁷⁴, 64, 74, 87 f., 87¹⁰⁷,
 102, 113⁰, 118 ff., 130, 132¹³⁸,
 139 ff., 180 f., 198⁹⁹, 203, 210,
 211¹⁰¹, 223, 231, 234 f., 251⁷⁷,
 259¹⁶³, 264, 271 f., 282, 338,
 369⁵, 373²⁴, 377, 382. —, Diö-
 zese: 26, 37¹⁷⁸, 44, 45²¹⁵, 46,
 74, 77¹²⁷, 83, 96, 103 f., 103²⁷⁸,
 104²⁸², 132¹³⁰, 166, 197, 199,
 200¹⁰⁰, 355, 434, 454, —, Ab-
 tretung an Bb.: 369, 369⁰,
 —, Dom 46.
 —, Ausstattung 2⁴, 5, 15 f., 26,
 38¹⁷⁹ 180, 41. —, Befigungen
 44 ff., 103, 103²⁷⁹, 202¹¹⁶,
 230²⁵³, 255 f. —, Graffschaften:
 202, 206, 223. —, Immunität:
 349. —, Saggum: IX, 63⁷⁴,
 200¹⁰⁰, 206, 234, 373²⁴. —, Le-
 hen 44 f., 202, 230²⁵³, 246⁰¹,
 264, 281. —, Pfarrn. 44 ff.,
 46²¹⁸ 223, 230²⁵³, 258, 374.
 —, Territorium IX², 13, 199,
 371. —, Genten XIII, 201¹¹¹,
 202, 202¹¹⁶, 216¹⁸⁴, 222, 224²²³,
 231, 372, 377 ff., 377²⁴, 386.
 wüste Bürg, *FR.* 29¹²⁴.
 Büstenbürg, *FR.* 24¹⁰⁴.
 —-buchau 124, 190⁸⁵ f. a. Bucha.
 —-rode 88²⁰⁴.
 —-stein, *Bg.* 277.
 Vufordl. Vufurtin f. Wofnfurt.
 Wugastesrode 88, 88²⁰⁴.
 Wuntenorf 190⁸⁵
 Wunmar f. Pommer.
 Wunstedel 10, —, *U.*: 392.
 Wurgaw 264.
 Wurg 120⁸².
 Wyrwenj 392.

W.

Wgelsdorf 379.

3.

Zapfhindorf 410.
 Zaubach, 190⁸⁵, 256.
 Zaubach 117⁴⁰, 421.
 Zeehendorf, Zeegenorf 367⁸⁸, 404.
 —, Gent: 379.
 Zebeltz, Zeblich 132¹⁴², 243,
 243⁴².
 Zeidhorn 135.
 Zeigent 287⁴⁸⁸.
 Zeil, Cilin 97 f., 160, 163, 163³⁰²,
 183, 201, 357⁴⁰⁹, 398, 431.
 —, castrum: 201, 377. —, cur-
 tis: 122⁰⁹, 201¹¹⁰. —, villa 201.
 —, Gent: 97²⁵³, 98, 202 f., 215,
 223, 234, 377, 386, 431.
 Zeig, Dist. 105.
 Zengeröd 91²²².
 Zentbechhofen 379, 444 f. a. Bech-
 hofen.
 Zettlich, O. b. Burgundstadt 452.
 —, U. b. Staffelstein 230²⁵².
 Zeulich f. Zeibeltz.
 Ziebodenriut 190⁸⁵, 256.
 Ziegenfeld, *Gr.*, *Al.*, Zigenfelt.
 253, 438.
 Ziguotillmant 91.
 Zihullstett 91.
 Zillin, Cilin f. Zeil.
 Zinkenwörth 216.
 Zirkendorf, *Alt.*, *Neu.* 155, 155²⁵⁹,
 433, —, *R.*: 106²⁰³.
 Zitzendorf 425.
 Zizendorf 403.
 Zogenreuth 431.
 Zueha f. Zaubach.
 Züdschüt 23¹⁰¹.
 Zuegastesriuth 117⁴⁰.
 Zunsbach 117⁴⁰, 421.
 Zweimainland 8, 21, 37¹⁷⁶, 45,
 127, 167, 237, 294, 350 f.
 Zwerlich (=Ganspareit) 20⁸², 66,
 285. —, *Bg.*: 66, 284, 440.
 —, *St.*, Gent: 66, 292, 388, 392.
 —, *R.*: 284, 295⁴⁹⁶.
 Zwierenj, Berg 286⁴⁸¹

Sachverzeichnis.

A.

abbatia (= Kirchengut) 81¹⁶⁰,
86¹⁹², 87¹⁹⁴, f. a. Kloster.
abdicatione 418, 422.
Abgaben, bauerl. 308⁶⁵, 441.
—, grundherrl. 65, 94. —, Seer-
bienstl. 65.
ablectio calami 330¹⁸², 420.
Abtastung 98²⁵⁷, — wahl 98,
98²⁵⁴, 98²⁵⁷, 132. — weise
156 f., 157²⁷⁵.
aeccolae 26¹¹¹, 38¹⁷⁹, 349.
Adel 167, 199, 351²⁶⁶. —, hoher
274, 287, 297, 298⁵⁰⁶, f. a. Ebel-
freie. —, niederer 246⁶¹, 274, 278,
296 ff., 322, 326, 351, 354, 428,
441. —, ritterbürtiger 299, 326,
351 ff., 357.
advocacia (f. a. Vogtei) 62⁶⁶,
85¹⁸⁸, 97²⁴⁸, 182 f., 186, 189,
189⁶⁵, 190⁶⁵, 191, 193⁸⁰,
213¹⁶⁹, 214, 217, 310, 378, 391,
402 f., 405—408. — fori (Bab.)
182 f., 213, 217, 219.
advocatus (f. a. Kirchengogt) 96²⁴⁵,
101, 160²⁸⁷, 179 ff., 179¹⁵,
181²⁸, 182⁸¹, 183 ff., 188,
189 f.⁶⁶, 191, 193⁸⁰, 204, 223,
227, 261, 263, 270, 305⁴⁴, 306 f.,
334²⁰³, 378, 380, 382. — provin-
cialis 306⁴⁹. — burgi (Bab.)
182, 184, 206. — summus 182³⁵.
Ämter 374 f., f. a. Bamberg, Nürn-
berg, Henneberg.
ärgere Hand 346.
allodium, Allod (f. a. Eigen) 7³¹,
35¹⁶³, 36¹⁷¹, 54, 61, 88, 123 f.,
129 f., 129¹²¹, 152²⁴⁵, 163,
190⁶⁵, 205 ff., 227, 240, 259,
259¹⁶⁰, 275, 284, 305, 325, 330,
350, 383, 407, 414, 416 f., 434,
456.
Altarvogt 178.
Altstetten, Regensburger 156²⁶⁸.
—, Würzburger 44 f., 45²¹², 77,
83¹⁷⁴, 104, 118, 118⁴⁷.
Amtleute 170, 194⁶⁵, 209, 310, 375.
Amtsrafen 62 f., 243, 368. — her-
zogtum, fränk. 37.
ancilla 26¹¹¹, 85¹⁸⁴, 86¹⁹¹, 89²⁰⁵,
90²³⁰, 288⁴⁷⁸, 343²⁴⁷, 344²⁵⁴.
—, propria 342 f.²⁴⁷, 344²⁵⁴,
345²⁶⁸.
arbitres legitimi 247⁶⁴.
arbitrili vir 289.
arbores signati 254⁹⁰.
Archidiatonatsgrenzen 369.

area 13⁶⁰, 44, 65⁸⁰, 81, 85¹⁸⁴,
90²¹¹, 94²³⁰, 134¹⁵¹, 163²⁰²,
182⁸⁸, 187¹⁶, 217¹⁰³, 281, 317,
343²⁵¹, 345, 380, 401 f., 406 ff.,
415, 421, 428, 447, 449, 453.
— censualis theloneo 362 f.,
362¹⁰. — principalis 398, 447.
areola 13⁶⁰.
astipulatio calami 417.
Asprecht 194.
Auslieferung d. Verbrecher 196,
221²¹², 365, 385.
— markung 5.
Austragsgericht 295⁴⁹⁹.
Autotraditionen 345, 348.

B. P.

Bapstum 137, 140, 163, 248.
pactum 39¹⁸⁴.
pagan 39¹⁸², paganismus 74¹²⁶.
pagus 14, 26, 48²³⁵, 71¹¹⁴,
82¹⁶⁵, 166, 85¹⁸⁴, 88²⁰⁰, 89²⁰⁵,
206²⁰⁷, 208²⁰⁹, 90²¹³, 91²¹⁹,
95²³⁶, 96²⁴⁵, 103²⁷⁸, 280, 104²⁸²,
114²³, 157²⁷⁷, 205, 218, 369,
369⁶, 441, 443, f. a. Waue.
balulus 307⁶⁰.
palatium 3, 28, 86, Pfalz 139.
Ballium 74, 109⁸¹⁰, 110, 119, 148.
Bantrichter 388.
Bann, -gewalt 43²⁰⁶, 63 f., 91, 95,
118⁴⁶, 226, 230 f., — päpfl.
138 f., — bezirt 212, 220 f., 293,
— buße 63, 118⁴⁶, — -leibe
178⁶, 211, 294, 294⁴⁹⁵, f. a.
Blut-, Gerichtsbann.
Bargilben 64, 349.
parochi 349.
parochia 46²¹⁸, 46²²⁰, 155²⁶⁰.
barones 264.
patibulum 380.
Patrimonialstaat 176.
patrimonium (f. a. Erbgut) 289.
Patriziat, Bb. 428.
Patronatsrecht 45, 46²¹⁸, 219²²⁰,
132¹²⁸, 174, 254, 256, 276, 285,
440, 453.
Beamte, bisch. 211, 310⁷⁸, —, kö-
nigl. 368, —, landesherrl. 310,
326, 354, 374, f. a. Amtleute, ad-
vocatus, officiatu.
Bede 65.
Befestigung, fränk. 220²⁰⁶, Stadt-
219, 219²⁰³.
Befestigungsregal 285 f. a. Burgen.
beneficialarius 314.
beneficiali — ministeriales 319,
319¹²⁰.

- beneficelatus 400 f.
 beneficium (f. a. Lehen) 135, 162²⁰⁷,
 188, 190⁸⁵, 265, 267, 290, 311⁸²,
 312, 314, 316, 318¹¹⁷, 319, 319¹²³,
 330¹⁷⁹, 341²⁴¹, 355²⁰⁴, 396—404,
 409, 416, 419, 441, 447, — castellanum 309.
 percussio, percussura 227.
 Bergrecht 360, -werk 385, 389.
 Besiedelung 119, 154, 287, —, Bambergische 117, 117⁴¹ 42, 356,
 —, prähistorische 24, 24¹⁰⁵,
 —, deutsche 41 ff., 43²⁰⁵, 45, 174,
 f. a. Kolonisation, Slaven.
 Besitzziehung f. Konfiskation.
 Besthauptgabe 341, 341²⁴¹.
 Bevölkerung, deutsche, german. 14,
 19, 21 f., 43, 175.
 Bewogung 343²⁵⁰, 344²⁵⁴.
 bezzerunge 458.
 Bfandlehen 316 f., 407.
 Pfarrkirchen 44 f., 45²¹⁵, 46²¹⁸, 77,
 106²⁰³, 184, 374²⁷, 394, — Bgfl.
 Nürnberg. 105²⁸⁹, — Würzb.
 45, 96, 118⁴⁷, 136, 174. — f.
 a. Bamberg.
 Bienezucht f. Ziebelweide.
 Bisang 8⁵³, 12⁵⁸, 13⁶⁰.
 Pilgerfahrt 119, 171.
 Bilsbäume, schnitter 22⁹⁹.
 pincerna 67⁹³, 312 f., 313⁹⁷, 410,
 445, 454, 454⁴⁸, 456a.
 Bischöfe 139 f., 157, 157²⁷⁵, bayer.:
 69, deutsche: 74 ff., 74¹²², 78,
 107, 138, 145, außerdeutsche:
 74¹²², 75 f., fränkische: 69, 72,
 sächsische: 69, 146.
 —, Ernennung der 78, 137¹⁶⁴, 138,
 145, 365 ff.
 Bischoffend 336, 336²²⁰, — -weize
 146 f., 147²¹⁹.
 Bistümer, Befegung der 49, 78, 139.
 placitum 43²⁰⁶, 170, 193⁸⁰, 224,
 227 f., 305, 335, — legitimum
 200, — publicum 200.
 Bilde 282.
 Blutbann, -fälle 178⁶, 225, 385, 391,
 -gericht(sbarkeit) 63, 198, 198⁹⁹,
 200, 209, 211 ff., 216 f., 220 f.,
 223, 225 f., 225²²⁴, 228 ff., 229²⁴⁰,
 232, 293, 334.
 plu(t)rath, -rust 227, 232²⁶⁵,
 233²⁶⁷.
 Bodenfunde, germ. 220²⁰⁶, —, slav.
 41¹⁹¹.
 Bodenregal 35¹⁶², 36, 64⁷⁹, 265.
 Bogenschuß f. Hammerwurf.
 Boltzengewalt 64.
 Bommermission 146, 151²⁴⁰, 163 f.,
 164²⁰³ 205, 174, 268.
 populus 14⁶⁵, 38, 137¹⁶⁴.
 possessio 419, 422.
 potestas 157²⁷⁷, 178, 188⁶⁰, — iudiciaria 234, — iurisdictionis
 194⁸¹.
 Potmäßigkeit f. Obrigkeit.
 praedolum 399.
 praedium (nostri iuris, = Eigen)
 7²¹, 26¹¹¹, 44²⁰⁹, 59, 68, 81¹⁸¹,
 82¹⁸⁵ 186 187 188, 85, 85¹⁸⁴,
 86¹⁹⁰ 191, 87¹⁹⁷, 88, 89²⁰⁸ 207,
 95²³⁶, 96²⁴⁴ 245, 114²², 129,
 141¹⁸⁸, 152²⁴³, 154²⁵⁵, 160, 162,
 188⁵⁹, 189⁶³, 190⁶⁵, 200 f., 204,
 215 f., 218, 227, 243⁴², 253—256,
 258, 261, 267 ff., 276, 276³⁰²,
 279 ff., 285 ff., 289, 289⁴⁷⁴, 305,
 318¹¹⁷ 119, 319, 319¹²³ 124, 321,
 328¹⁷³, 330, 330¹⁸³, 333¹⁸⁶,
 355²⁰⁴, 378, 396—400, 402 f., 405,
 407 ff., 412—426, 428, 430 f.,
 442 f., 446, 447⁴, 450, 452 f., f. a.
 Herrschaftsgut, — feudale 407.
 Präfectur 59, 68, 180.
 praefectus castelli 159, 281, 283,
 375.
 praesul (= Bischof) 201¹¹⁰.
 Brandstiftung 230, 232²⁸⁵, 233²⁸⁷.
 Präfarie 162²⁹⁷, 289, 380.
 preco 352, 352²⁹³, 379.
 primaria femina 265.
 primates 261, 264, 268 f.
 princeps militiae 47, 56.
 principalls locus 131, — ecclesia
 193⁶⁰.
 principes 120⁵⁹, 161²⁸⁶.
 Privatbesitz, Königl. 80 f., 81¹⁸¹, 218.
 Privilegien, Ottonische 210,
 —, päpst. 101, 102²⁷⁵.
 Propsteileute 230.
 brogillus 5²⁰.
 prolocutor 160²⁸⁷ f. a. Fürsprecher.
 promissio oboedientiae 315.
 propinquus (regis) 56.
 propria manu f. manu pr.
 proprietas (f. a. Eigengut) 8⁸⁸,
 17⁷⁵, 42¹⁹⁴, 44²⁰⁷, 62⁶⁶, 80,
 81¹⁶⁰, 89²⁰⁵ 209, 90²¹¹ 213,
 91²¹⁶ 219, 96²⁴⁴, 97²⁴⁸, 103²⁶⁰,
 132¹⁴², 137¹⁶, 209¹⁵⁵, 319¹²⁴,
 377 ff., 383 ff., 413, 420, 426 f.,
 449¹⁰.
 provincia 157²⁷⁷, 164, 197, 207.
 Prozesse um Freiheit 62.
 Prüdengericht i. Wzb. 216¹⁸⁴,
 224²²³.
 pugna 228 f.
 Burgen 132¹⁸⁹, 215¹⁸¹, 219²⁰⁴,
 375, — des Hochadels 60 f., 66 f.,
 71, 71¹¹³, 80, 91, 110, 112¹, 123,
 125 ff., 127¹⁰², 128 f., 159 ff.,
 160²⁰³, 163, 165, 249, 252 ff.,
 258 f., 263 ff., 270, 273 ff., 276 f.,
 279 ff., 282 ff., 285 ff., 289, 292,

294, 309, 316, 324, 326¹⁸⁴, 372, 383, 392 ff, 438 f., 455, — des nieb. Adels (f. a. Ministerialen, Eigenburgen) 105²⁰⁰, 129¹²⁰, 135, 249, 258, 354, 357, 363¹⁸, 375, 384 f., 388 ff., 391, — des Reichs 114 f. a. Bamberg, Burgen.
Burgenbau 255, 258, 285, 324¹⁵⁰, 335, 351 f., 384 f., 393, 426 f., 451, 454 f.
Burgfrieden 385, — -graf 135 f., 184⁴⁰, 259¹⁶⁰, 272, — -gut 134, 182³⁶, 449, — -hut 159, 277, 309 f., 310⁷⁸, 442 f., — -hütchen 309, 310⁷⁸, 384, 393, 405, — -hutverträge 257, 277²⁶¹, 281, 283, 309, 309⁷⁴, 322 f., 352²⁹⁷, 354, 386, 440, — -kapelle 219²⁰⁴, 268, — -kommandant 310, — -mann(en) 257¹³⁷, 277, 283, 287²⁷¹, 310, 316, 451, — -stall 324¹⁵⁰, 394, 432, — -wart 309, — -wert 65.
 burgum 182, 343²⁴⁷.
 putellehen 379.
 puteglaer, Meran. 313, 313⁹³.

C. K.

caballum paratum 317, 399.
Kämmerer, camerarius, Bamb. 84¹⁷⁷, 326¹⁶⁸, 347²⁷², 361 f., 413, 416, 447 f., 449⁹, — Meran. 313, 313⁹¹, 438.
Kaiserkrönung 140, 148, 366, — -tum 137, 163.
 calamus 37¹⁷⁶, 330¹⁸², 417.
 camera (regis) 81¹⁶¹, —, Bamb. 333, 347, 347²⁷², 416.
 camerarius f. Kämmerer.
Kammeramt f. Hallstadt, — -dörfer, güter 222, 380, —, freisch 380, — -meister 23¹⁰¹, — -viertel 222, 222²¹⁵, 380.
Kanzlei, Bb. 246, 249, 265²²⁶, 276, 301, 319, 328, 354, —, der Bb. Stifter 249, 301, —, des Kl. Bana 131, —, königl. 102²⁷⁵, —, päpstl. 102, —, Trubendinger 331.
 capella baptismalis 281, —, dominicalis 131, f. a. Burg.
Kapelle, königl. 113, 145.
Capitulare Theodonisvill. 27 f., 30 f., 30¹³³, 36.
 captura 8³⁸.
 castellan 257, 283, 308 ff., 309⁶⁹, 310⁷⁹, 375, 451, 456a, Geaenfak zu ministeriales: 309⁶⁹, 439.
 castellum 39¹⁸¹, 85¹⁸⁵, 114¹⁹, 154²⁵⁷, 159, 196, 216¹⁸¹, 281.
 castrenses 309, 309⁶⁹, 375, 375⁸⁰.
 castrum 85, 87¹⁹⁹, 90²¹⁴, 114¹⁹, 117⁴⁰, 131, 157²⁷⁷, 159²⁸², 182⁸⁶,

195⁸⁸, 214, 215¹⁸¹, 220, 309, 317, 323¹⁹⁵, 137¹⁴⁰, 145, 363¹⁸, 376, 375²⁹, 377, 381—388, 405, 408, 410 f., 426 f., 430, 434, 442 f., 451¹⁷, 455, f. a. Bamberg.
 causae mortis 209¹⁵⁶ f. a. Rügen.
 ceidlaril 82¹⁶⁸, f. a. Zeibelweide.
 censuales (homines) 281, f. a. Genjualen.
 census 17⁷⁵, 38¹⁷⁹, 82¹⁶⁸, 347²⁷², 410, f. a. Zins, — annuus 342²⁴⁷, 344²⁵⁴, f. a. Jahrzins.
 centa f. Zent.
 centgravius 373²⁴, f. a. Zentgraf.
 centuria 373²⁴ f. a. Zent.
 centurio 306, 306⁶⁰, 32, 377, f. a. Zentgraf, Zentnar.
 centuriones ponere 63⁷⁴.
 Ceruzenjualen 343, f. a. Wachszins.
Chiliasmus 78.
Christianisierung f. Mission.
 civils loel 280, — villae 428.
 civitas 37¹⁷⁶, 82¹⁶⁸, 91, 108²⁰¹, 110, 183, 187⁸⁴, 209¹⁵⁵, 215, 215¹⁶¹, 217, 217¹⁹³, 219, 219²⁰³, 382, — munita 213¹⁷².
Kilianseute 350. — -kirchen 46.
Kirchen f. Pfarr- — -bann 153. — -friede 178, 193, 193⁸⁰. — -Gründungen 17⁷⁷, 172 f. f. a. Edelreie, Ministerialen. — -gut 78, 78¹⁴⁴, 86, 94, 114 f., 115²³, 119, 142, 148, 150 f., 156, 158, 172, 176 ff., 177³, 186, 196, 207 f., 238, 247 f., 250, 317, 329, 349. — -proving 77. — -reform 78, 113, 121, 145, 294, 305. — -schuß 161. — -sfentung an Bzb. 3⁷, 8, 15, 26. — -staat 107. — -strafen 248⁷². — -vogt 178 ff., 181⁸⁰, 182³⁹, 183, 192, 195 f., 210 ff., 212¹⁶⁵, 224 ff., 227 f., 310⁷⁸, f. a. Vogt, Edelreie, Ministerialen.
Kirchweihe 173.
 ellentela 66⁹¹, 126⁹⁹.
Klöster, edelreie, freiständische 43²⁰³, 95²²⁹, 289, 327¹⁶⁸, schwäbische 143.
Klosterbiener 244. — -eintritt 320. — -gebäude 244. — -gut 157, 157²⁷⁶, 166³²⁰, 168, 191, 195, 226, 253 ff., 256, 258 ff., 261 ff., 264, 266 ff., 269 ff., 272 f., 275 f., 279 ff., 285. — -hof 170, 189⁶⁵, 192 f., 195, 244. — -seute 231, 233²⁰⁷, 244, 266, 300³, 306, 387, 458. — -mauer 153, 195, 195⁸⁰, 221. — -reform 131, 142, 143¹⁰⁹, 144, 150, 152, 156, 170. — -schuß 167, 169, 189 f.⁶⁵, 221, 227, 245,

259, 269. — **-vogteien**, alamann., niederrhein. 229 f. a. Vogtei.
Knechte, niedere 350.
Königsbann 178, 178⁶, 203, 225 f.
 — **-buße** 178. — **-gewalt**, fränk. 177. — **-gut** XVII, 2, 4 ff., 5²⁰, 6²⁵, 7 f., 13—17, 15⁶⁷, 17⁷⁵, 27, 29, 31, 35¹⁶², 41, 43, 48, 50, 57, 59, 61, 80 ff., 81¹⁶⁰ 161, 82, 86¹⁹⁰ 191, 87 ff., 87¹⁹³ 197, 89²⁰⁵—209, 90 f., 90²¹³, 91²¹⁶ 218, 97²⁴⁸, 98²⁵⁹, 108³⁰⁸, 148, 201, 218, 220, 222, 353, 429 ff., 441, 449, f. a. **fisci**. — **-hof** (aula, curia regis) 50²⁵¹, 75, 116, 120, 120⁵⁹, 166. — **-hufen** 6, 6³¹ 32, 50²⁵⁵, 83, 83¹⁷⁴, 142, 252, 262, 397, 399, 453, 455. — **-knechten** f. **Eigen**. — **-leute** 8, 12. — **-pfalz** 114, 218 f. a. palatium. — **-schuß** 38, 178, 178⁸ 10. — **-wahlort** 139. — **-zins** 38, 38¹⁷⁰, 65 f. a. **steora**, ostarstupa.
Kolonen 16⁷⁵, 22⁹⁷, 38¹⁷⁹, 86¹⁹¹, 94, 171, 225²²⁸, 227 f., 305, 444, 446.
Kolonisation, Besiedelung XV f., 6—9, 16, 45. — **Pamb.** 117, 168, 171 f., 174, 187⁵⁴, 356, 358. — **baner.** 35, 105. — **grundherrl.** 254. — **landesherrl.** 357. — **ostbeutische** XV. — **ostfränk.** XVII, 1, 3, 7, 9; 15 f., 26, 37, 41, 43, 43²⁰⁵, 47, 291.
Kommendation 349²⁸².
comes 8³⁸, 14⁶³, 17⁷⁵, 43²⁰⁶, 47, 54¹⁴, 55²⁵, 56 f., 56²⁵ 59⁴⁸, 60⁶¹, 66⁸⁹ 92, 67, 71¹¹⁴, 72¹¹⁶, 82¹⁶⁵ 168, 85¹⁸⁴, 88²⁰⁰, 89²⁰⁸ 207 208 209, 90²¹³, 91²¹⁶ 219, 95²³⁸, 96²⁴⁵, 100²⁶², 101 f., 101²⁶⁸, 103²⁸⁰, 114²², 124, 126⁰⁰, 127, 135, 157²⁷⁷, 177³, 179 ff., 180²¹ 22, 181²⁶ 28 30, 182, 184, 188⁵⁸, 189⁶⁵, 190⁶⁵, 191⁷⁵, 197, 203 ff., 234²⁶⁹, 238⁶, 239, 239⁸, 240¹¹, 240 f., 241³⁰, 242, 242³⁷, 244, 260, 268, 284, 291, 291⁴⁸⁷, 303, 303²³, 316, 369, 378, 380, 382, 405, 415 ff., — **beneficio** 206. — **marchiae** 201¹¹⁰, — **potentissimus** 50 f. a. **Graf**.
comitatus 15⁶⁸, 60⁶¹, 71¹¹⁴, 82¹⁶⁵ 166 168, 85¹⁸⁴, 88²⁰⁰, 89²⁰⁵ 206 207 208 209, 90²¹³, 91²¹⁶ 219, 95²³⁸, 96²⁴⁵, 103²⁷⁶ 280, 104²⁸², 112¹, 114²², 157²⁷⁷, 196 f., 197⁹⁵, 199 ff., 203—207, 210, 211¹⁶¹, 215, 234²⁶⁹, 235, 239, 239⁸, 265, 291, 291⁴⁸⁷, 307⁶⁰,

369, 369⁶, 371, 378, 405, f. a. **Graffschaft**.
comitissa 14⁶⁴, 55, 55²², 242, 242⁵⁸.
compositiones 305.
concessio regis 178.
conclves 428.
Konfistation 14⁶⁵, 17⁷⁵, 43, 48 f., 56, 59, 92, 128, 171, 209¹⁶¹, 289.
Konsektrationsrecht 109²¹⁰.
contumelliae 227.
consanguinitas 283.
conventus publicus 291⁴⁸⁶.
Konzil zu Mainz 140.
Krankenpflege 150.
Kreuzzüge 251, 273 f., 294 f., 353, — (1148) 205, — (1189/90) 182⁴², 276, 279, 297, 444⁰, — (1202) 259, 259¹⁶⁴, — (1216) 403.
Kriegsaufgebot, feudales, fgl. 67.
Kriminalfälle 224, 231, — **-gerichtsbarkeit** 224 f., 230.
cubicularius 312.
Küchenhühner 65, 65⁸⁴, — **-meister** 351²⁸⁹, 352.
culta novaria 117, 117⁴², f. a. **Neugereuthe**.
Kultstätten 12⁵⁴, 41¹⁰¹.
Kundtschaft 23¹⁰¹.
curia 44, 87¹⁰⁹, 105²⁸⁶, 128 f., 129¹²⁰, 163³⁰², 182⁸⁶, 286, 287⁴⁶⁸, 321, 406, 409 f., 426, 429 f., — **dominicalis** 255, — **praedialis** 4¹⁴, 353, 386, 412, 429 f., 449, 449¹⁷.
Kurie 78, 101, 106 ff., 109, 113⁷.
curtimarchia 189⁶⁵ f. a. **Hofmark**.
curtis (dominicalis), **curtillis** 4, 15⁶⁸, 17⁷⁵, 59, 61, 83, 89, 89²⁰⁵ 207, 94²²⁰, 97 f., 97²⁴⁸, 122, 122⁶⁸, 131 ff., 189⁶⁵ 219²⁰⁴, 231, 268, 281, 289, 289⁴⁷⁴, 300³, 310, 317, 321, 335, 353, 401, 403 ff., 419, 422, 425, 429, 443, 447, 447⁴, 450, — **propria** 398, 413, 447, — **regia** 3 f., 4¹⁴, 28, 104.

Ⓞ. Ⓔ.

Tafelgut, **bisch.** 94, 161, 172, —, fgl. 128.
Vogelshalten 350.
dapifer 312, 430, 432, 445, 454⁴¹, 456a.
Taufkapellen 174 f. a. **capella baptismalis**.
declma 26, 37¹⁷⁶, 44²⁰⁹, 131, 133¹⁵⁰, 398 f., 404, 411, 415 f., 427, f. a. **zehnt**, — **villae** 447.
declmare 118⁴⁵.

declinatio 83¹⁷⁴, 86¹⁹³, 87¹⁹³,
88²⁰⁰, 103²⁸⁰, 118⁴⁸, 152²⁴¹,
287, f. a. Zehnt.
defensor, defensor (ecclesiae)
189 f.⁶⁵, 190⁶⁶, 228, 305,
305⁴⁴, f. a. Schutrecht.
Teilgrafschaft 202, 207, — -immu-
nität 194⁸⁸.
Defanie 12⁵⁸.
Delegator f. Galmann.
termini definiti 287.
terra arrabilis, arraturiae 13⁸⁰,
— sclavorum f. Slavengebiet.
Territorialherr 301, — -recht 65,
169, — -herrschaft, Territorium,
Territorienbildung XV, 10, 13, 57,
62, 63⁷⁴, 70, 72, 85¹⁸⁵, 111, 137,
161, 169, 176 f., 202, 206, 237, 274,
282, 294, 299, 310, 322, 324, 354,
356, 358, 368, 371, 373 f., 394.
Designation 98.
deuber 221, 458.
thelonearius 84¹⁷⁷, 361, 362⁹,
364²⁵, 424.
theloneum 84¹⁷⁸, 90²¹¹, 362 f.,
362¹⁶, 406 f. a. Zoll.
thunginus 11.
Dieb und Frevler 212¹⁶⁵.
dieplehen 221²¹³.
Diebstahl 227 f., 229²⁴⁷, 230, 232,
232 f.²⁶⁵, 233²⁶⁷, 385.
Diener, unfreie 193 f., 310, — vor
dem Walde, auf dem Gebirg
376⁸².
Dienstgeld 311, — -genossenschaft
339 f., — -gut 315, — -herr 316 f.,
324, 333 f., 337, 340 f., — -lehen
f. Ministerialen, — -leute Edel-
freier 283, 303, — der Ahorn 283,
347, der Arnstein 279, 325, der
chalwinberg 256, der Raabs 272,
der Reifenberg 431⁶, der
Ruhenecke 255, der Schaum-
berg 257, der Scheinfeld 260,
der Schlüsselberg 251⁷⁷, der Wal-
poten 286 f. a. Eigenritter,
— -mannen 226²³⁰, 278, 278²⁸⁴,
297, 300, 337 f. a. Ministerialen,
— -vertrag 277, 323¹⁸⁵ 137 140
145, 378.
dillectus 280, 315, 316¹¹³, 329, 410.
Ding, echtes, ungebort. 11, 62, 198,
200, 225, —, gebotenes 11, 63,
198, 225, — -stätte, dinstat
11⁸³, 198.
Diözesangrenze 369, 374 f. a. Bam-
berg.
districtus 235, 384 f., 455.
ditio 131, — episcopalis 157²⁷⁷.
Todesstrafe 228, — -urteil 363.
Dörfer, herrschaftl. 62, 62⁶⁹.

Domänengericht 222 f., — -komplex
4 f., 82¹⁶⁷, — -verwaltung 306.
Domanielbezirk f. dominicatus.
domestici 302¹⁷, 428, 437.
Domimmunität 195⁸⁸.
domin(ic)atio 81, 86¹⁹⁰, 89²⁰⁶.
dominicatus, dominium 60, 107,
131, 133, 221, 376⁵³, 379, 382,
384 f., 447.
dominus, Titel 135, 259, 354,
— terrae 372²².
domus lapidea 398, 447 f. a. stei-
nernes Haus.
Dorfgeschlechter, freie 275, — -herr
232²⁶⁴, — -herrschaft 64, — -ge-
meinde (besitz) 216, 216¹⁶⁶,
— -mark 4, 7⁸⁴, 23¹⁰¹, 61, 97²⁴⁸,
103²⁸⁰, 104, 386, 391, — -zehnt
f. Zehnt.
dos 131, 152²⁴³, 190⁶⁵, 201¹¹⁰, 268,
422, 426.
Eotshlag 229, 233²⁶⁵, 385, 391.
Erabitionen an Kl. Fulda 41 f.,
42¹⁹⁴ 108, 44, 44²⁰⁷, 54 ff., 56²⁵,
59, 60⁶¹, 65⁸⁶, 67, 87, 91²¹⁷,
97, 97²⁴⁸.
Ereueid 68, 310.
Eruchseß, Bamb. 305, 446, — Me-
ran. 313, 438, 440, in Bayern
313⁹⁰, in Istrien 313⁹¹.
Eruchseßnamt, -lehen, Bb. 90²⁰⁰
214, 185, 185⁵⁴, 187⁵⁴, 263, 390.
trudensreich 232²⁶⁸.
ducatus, Dukat 32¹⁴⁸, 235, 380.
tutela 190⁶⁵, f. a. Schutrecht.
dux 32¹⁴⁴, 50, 50²⁵³, 66⁹¹, 91²¹⁷,
126⁹⁹, 209, 209¹⁵⁵, 265, 303,
328¹⁷³, 344, 363, 364²⁰, 407
— Thuringorum 47.
Dynastien 245, 277⁸⁹, 297 f. a.
Edelfreie.
tyranni 101 f., 101²⁷¹, 178, 196,
236.

E.

Edelfreie 7⁸², 35¹⁶², 43, 43²⁰³,
47, 65 f., 95, 127, 138, 152 ff.,
156, 158—161, 161²⁹⁵, 162²⁹⁷,
169, 173 f., 179, 188 f., 190⁸⁵,
198, 198⁹⁹, 204, 227, 237, 241,
245, 245⁶⁰, 246⁶¹, 247—299,
247⁶³, 248⁷⁸, 262¹⁹³, 265²²⁶,
266²³³, 269²⁷³, 283⁴²³, 287⁴⁷⁰,
300, 303²⁹, 305, 308 f., 311, 315,
324—327, 327¹⁶⁸ 169, 333¹⁹⁹, 335,
342²⁴⁷, 344²⁶⁴, 347, 354, 357 f.,
373, 380, 388, 391, 393, 400, 409 f.,
429 ff. 433, 436, 438, 441, 443,
453,
—, banr. 265—272, — ostfränk.
253 f., — im Rabengau 251, 275

- bis 287, 275³³³, 288 f., 293, 295⁴⁹⁹, 296 ff., 298⁵⁰⁴, —, fächf. 252, 252⁸³, 298⁵⁰⁵, —, Schwäb. 283, 298⁵⁰⁵, — thür. 252 f.
- , Besitzrecht 273 ff., 279, 289, 296, 299, —, Burgen 252—259, 263 ff., 270, 276—286, 289, 294, —, Eben 254, 256, 259¹⁴³, 261, 265, 268, 276, 278, 281 ff., 283⁴³³, 286, 288⁴⁷⁸, 289, 296 f., 436, 442, 454 f., —, Eigen 250—258, 260 f., 263—270, 275—287, 295,
- , Erbsöhnen 249 f., 250, 254, 259, 262, 266 ff., — 272 ff., 283, 287, 288⁴⁷⁸, 292, 295 ff., 298, 298⁵⁰⁵, 382, 444⁶, — durch Weibliche 274, 274³³⁰, 279 f.
- , Gerichtsstand 250, 295, 295⁴⁹⁸,⁴⁹⁹, —, Hochgerichte, Hoheitsrechte 260, 264, 274, 279, 285 f., 292 ff., 295 f., 297, 299, —, Kirchen 273, 273³²⁸, 276, 284 f., 291, 294, 295⁴⁹⁹, —, (Passiv-)Lehen 250 bis 253, 255, 257, 259, 261—268, 271 f., 277, 279 f., 282, 285 f., 289 f., 295, —, Namenswechsel 256, 297, —, Niedergang 273, 277 f., 281, 286 f., 295 f., 299, —, Ubergang in die Ministerialität 249, 252, 259, 262, 267 f., 272³²³, 277 f., 277³⁶¹, 281³⁹⁴, 296, 310⁷⁵, 342, 342²⁴⁵²⁴⁶, 436 f., 440, —, Salmannen 250, 260, 263, 268 ff., 269²⁷⁴, 287, 443, —, Stellung zum Hochstift 25. 250 f., 274 f., 289, —, Tradenten 250, 252, 254, 256, 258—264, 268, 273, 275 f., 279 ff., 285 ff., 289 ff., 348, 356, —, Vögte 227, 305, —, Zeugenbienst 250.
- Edeuvoagt(ei)** 179, 183, 225.
edle Leute 352²⁹⁴.
- effusio sanguinis** 228 f.
- Ehe**, Rechtsfolgen der 346 f., — **scheidung** 253.
- ehelich** Gericht 393.
- Eidhelfer** 250, 254, 260, 333 f.
- Eigen**, freies, (Eigengut) 6²⁵, 14⁵⁵, 16⁷³, 36, 41, 41¹⁰³, 43, 47 f., 53, 59, 61 f., 66, 72, 79, 92, 114²², 116²⁹, 129, 132, 134 ff., 168, 200, 204¹³⁰, 250, 253 f., 256, 258, 260, 263, 266, 286 f., 289, 293, 317 f., 318¹¹⁷¹¹⁹, 319—322, 320¹²⁷, 323 f., 323¹³⁵¹³⁶¹³⁸¹⁴²¹⁴³, 324¹⁵¹, 333²⁰¹, 351 f., 351²⁸⁹, 383, 385, 390, 392 ff., f. a. Edel-freie, Ministerialen.
- , Kampf um das 277, 322, —, bauerl. 380, —, hofrechtl., land-rechtl. 332, — vor dem Landge-richt 380.
- Eigenburgen** 323 f., 323¹³⁵ bis 145, 363¹⁸, —, börfen 325 f., —, **hörige** 344, — **kapellen**, **kirchen**, grundherrl. 7, 7²⁴, 17, 54, 132¹³⁸, 152²⁴⁵, 173 f., 173³⁶¹, 184, 256, 258, 273, 273³²⁸, 285, 291, 326, königl. 3, 5, 15, 15⁶⁹, 26, 87¹⁹³, 91²¹⁹, 262¹³⁸, Würzburg. 45, 46²²³, 104, 118⁴⁷, f. a. Bamberg.
- **kirchenrecht** 92, 98 f., 134, 157, 176, 178, 191, — **klöfter**, **klöfter** 7, 7²⁴, 92, 94, 98 f., 131, 134, 150, 155, 157, 166, 251, 266, 291.
- **rechte**, reifige 263, 287, 291, 342 f., 347, 439, f. a. Dienstleute, Ministerialen, — **leute** 345²⁶⁵, 347, Verschöpfung der — 302¹⁷, 322¹³², 342 f., — zu Ministe-rialenrecht 342, 342²⁴⁷, — zu Genualenrecht 344, 344²⁵⁴.
- **prozesse** 381, — **ritter** 260, 270, 281²²⁴, 286, 357²⁰⁹, f. a. **rechte**, — **wirtschaft** 61, 176, 195.
- Einkünfte**, fiskał., königl. 65, 78, 164, —, kirchl. 77, 77¹⁸⁷.
- emendae** 209¹⁵⁵.
- Entführung** Heinrichs IV. 123, — von Mädchen 122⁷¹, 128¹¹².
- Entvoogtung** 229²⁴⁹, 233.
- Epifkopalgewalt**, geifl. Gewalt 98 f., 98²⁵⁴, 103 f.
- Epifkopat** f. Bifchöfe.
- Erbämter** 312.
- erbare Leute** 351, 351²⁸⁹.
- Erbegrübnis** 54, 67⁹³, 167.
- Erbe**, das 351, 351²⁸⁹.
- erbenlofes Gut** 295.
- Erbfolgeftritt**, Meran. 255, 257, 351, 441 ff.
- Ergebung** in Schutz, in d. Grund-herrfchaft 349 f.
- Ergebungsleute**, freie 350.
- Erbgut** 16⁷⁵, 54, 61, 80, 82, 131, 254, 263, 318, 320, 331, 337, 428, 449, 453 f. a. hereditas, — **herr** 232²⁶⁴, — **teilung** XV, 186, 186⁵, 190 f. a. Schweinfurt Wagn., — **verzägt** 260, 263, — **vogtel** 184, 260, 406, f. a. Vogtei.
- Erdbeben** 153.
- eremus** 6.
- exactio** 305⁴⁴.
- exercitus imperialis** 290.
- Exkommunikation** 109³¹⁰, 139 f., 247 f. f. a. Kirchenbann.
- expeditio** 311, — imperatoris 396, italica 290, 311, — regia 290.

F.

Fälle, peinliche, hohe f. Rügen.
Fälschungen, Fälscher —, Bamberger 6, 88, 96, 96²⁴⁵, 97 ff., 97²⁴⁶ 252, 98²⁵⁷, 107, 118, 175, 249⁷⁴, —, Banzer 130 ff., 132¹⁴⁰, 133 f., 133¹⁵⁰, 152²⁴⁴, 181²⁸, 221, 239¹¹, 241²⁶, 242³⁶ 37 38, 243, 301¹⁰, 328¹⁷⁴, 355³⁰⁴, —, Brieflinger 229²⁴⁷, 339²³¹, —, Fuldaer 42, 53⁹, 55 f. 25, 56, 130, 134, 134¹⁵⁰, 239⁸, —, Weissenhofer 266, —, Würzburger 349.
Fahrleben 84¹⁷⁶.
Fallschranke 136¹⁶³.
familla 42¹⁹⁴, 43, 44²⁰⁷, 84¹⁷⁸, 127, 161²⁰⁶, 254, 260, 267, 328¹⁷⁸, 339, 342²⁴⁷, 349²⁸². — ducis (v. Meranien) 328¹⁷⁸, — ecclesiae 306⁵⁰, 328¹⁷⁸, — episcopi 328, 328¹⁷⁸, — honestior 301¹⁰, 328¹⁷⁸, 344, — s. Georgii 346, 435, — s. Petri et Georgii 328¹⁷⁸, — s. Jacobi 396, — prepositi 328¹⁷⁸.
famillares 84¹⁷⁶.
Familiennamen, Bildung der 112¹, 123, 249, 249⁷⁴, 297, 354, f. a. Ministerialen.
famula 265, — proprietatis 342²⁴⁷.
famulus 322¹⁸², 343²⁴⁷, 347, — proprius 342²⁴⁷.
Fassaken 59, 65 f., 68, 102, 106, 124, 136, 139, 179, 180²¹, 184, 189, 194⁸⁸, 203 f., 246⁶¹, 248, 283, 297, 319, —, bayr., b. Öfn. v. Unbedchs 326¹⁶⁴, —, freie 246, 246⁶¹, 248, 277²⁶¹, 290, 299, 304, 311, 315¹¹², 349, —, b. Öfn. v. Unbedchs 251⁷⁷, —, königl. 248, rittefl. 355, —, eib 315, 318.
Fehden 239.
Felonie 203.
femina proprietatis 343²⁴⁷, 344.
venator 312.
feodalls 150²³².
feodatl 161²⁰⁸, 281.
feodotarius 409.
feodum; feudum 84¹⁷⁶, 316, 402 ff., 406 ff., 410 f., 423, — (-Salb- oder Bierteilsstufe) 132¹⁴², 134, 134¹⁵¹, 187¹⁶, 276, 449.
Verbrecher, todeswürdige 225, 227.
Verhör, gerichtl. 209.
Verläßmung 232²⁸⁴, 233²⁸⁷ f. a. wunden und leme.
Verwandte des Königs 56, 79, 79¹⁴⁷, — f. a. propinquus.
Verwandtenheirat 337.
verwegarten 232²⁰⁵.
Verwundung 233 f. a. wunden.

Verzichtformel, fränk. 37¹⁷⁶ f. a. abdicatio, abiectio, calamus.
Festnahme 196, 209.
festuca 37¹⁷⁶.
vicecomes 47, — dominatus 186, 209¹⁵⁵, 364²⁰.
vicus 85¹⁸⁴, 89²⁰⁸, 103²⁷⁹, 117⁴², 417.
fidelis 70¹⁰⁷, 257, 265, 265²²⁶, 277, 277²⁶¹, 283, 304, 309, 315, 315 f.¹¹², 319¹²⁰, 329, 331¹⁹⁰, 404, 410, 421, 439, 443, 456a.
villa 8⁸⁸, 15⁸⁸, 17⁷⁸, 41¹⁹³, 42¹⁹⁴, 43²⁰⁸, 44, 44²⁰⁷, 60⁶¹, 62, 63⁷¹, 83¹⁷⁴, 84¹⁷⁸, 85¹⁸⁴, 86¹⁹⁰ 192, 87¹⁹⁸ 194, 88²⁰⁰, 89²⁰⁶ 207, 91²¹⁶, 95, 95²³⁸, 97, 97²⁴⁶, 103²⁶⁰, 104, 104²⁸³, 114 f.²², 117⁴², 134¹⁵¹, 157 f.²⁷⁷, 187⁵⁴, 189 f.⁶⁵, 191, 196, 201, 230 f., 235, 254, 264, 268 f., 281, 286, 289, 317, 321, 323¹⁴¹, 333¹⁹⁸, 335, 370¹¹, 378, 382 ff., 385, 387, 391, 396 ff., 401 ff., 404 ff., 407 ff., 410, 412 f., 417 ff., 420 ff., 423 ff., 427 ff., 441 ff., 447, 449¹⁰.
Billifikation 309.
villileus (bäuerl.) 43²⁰⁸, 224, 307 f. 308⁶⁵, — de Cranach 307.
villula 228, 378.
Vinanzhöheit 176.
vinea 414, f. a. Weinbau.
Vistalinen 353.
Vischerei 155.
Vistus 43, 48, 50.
viscus dominicus 3, 4¹², 5, 15, 15⁸⁸, 26, 30, 353, f. a. Königsgut.
vita communis 94.
Vurnamen (-forschung) 12⁵⁴, 20, 20⁹⁰.
voce, manu ac stipula (abdicare) 424 f. a. abdicatio, abiectio, calamus, manus.
Wälferschaften, german. 198.
Wagt f. Kirchenvogt, — (= Amtm., Richter) 303²⁶, 388, 391, 393, 440. (= Zentvogt) 230, 306.
Wagtbelehnung, -bestellung 188 ff., 190⁶⁸ 87, 211, 227, 231, 305, — -ding 63⁷¹ f. a. placitum, — -titel 181, — -wahl 171, 177³, 178, 188, 190 f.
Wagtei (-gewalt) 131, 132¹⁴², 133, 169 ff., 182 ff., 182⁶¹, 185, 191, 210, 220, 223 f., 226, 229²⁴⁸, 230, 233, 241²⁸, 252, 284, 377, 379, 382, 408, 414, —, lehenbare 261, 306, 317, — -abgaben, -einkünfte, -gebühren 62⁶⁶, 170, 191⁷⁵, 193⁸⁰, 259, 305, 317, 450, — -aufgabe, -resignation, -verkauf 229²⁴⁹, 231, 263, — -belehnung

244, 266, — **einziehung** 233
306, — **fälle** 232, 232²⁶⁵, 450²²,
— **freiheit** 169, 191, 193, 194⁸¹,
195, 244, 254, — **gericht(sbarkeit)**
179, 196, 210, 212, 217, 224 ff.,
226²⁸⁰, 227 ff., 229²⁴⁷, 230 ff.,
305, 350, — **leute** 62⁶⁶, 346,
— **rechte** 193, 196, 210, 212, 223 f.,
227, 229, 233, 244, 330, 366,
— **verpfändung** 183, 222²¹⁵, 223,
275, 304, 446, — **vorbehalt** 250,
416, — **weistum** 229.
Botteilschaft, niedere; botteil. Bot-
mäßigkeit 232, 232²⁶⁴, 233²⁶⁷,
375.
Folge (= Kriegspflicht) 213.
Volksgericht 43, — **siedelung** 195⁶⁸.
Volgerichte 63.
fons salls 399.
foremundus, Vormund 243, 253
foresta f. Forst.
forestarius 84¹⁷⁷, 193⁶⁰, 361.
vor- f. Fahrlehen.
Vornamen, konsevat. Gebrauch der
249⁷².
Forst, foresta, forestis, forestum
60, 82¹⁶⁸, 84¹⁷⁷, 89 f., 89²⁰⁷,
90²⁰⁹, 106, 133 f., 154 f., 157, 173,
209, 361, — **gericht** 363, — **gren-
zen** 135, 135¹⁵⁸, — **hufen** 87,
87¹⁹⁹, 90²¹⁰, 187⁵⁴, — **knecht**
352²⁹³, — **meisteramt** i. Ban-
reuth 352, 352²⁹⁴, — **rechte**, **ge-
fälle** 90²¹⁰, 94²³¹, 187⁵⁴ 216,
209.
fortalicium 283.
forum 152²⁴¹, 182, 196, 209¹⁵⁵,
217 ff., 217¹⁹³, 364²⁰, 377, 379,
382 f., f. a. Bamberg.
fossatum 219²⁰³.
Fraisch (siehe Obrigkeit), **bezirk**, **ge-
richt** XII f., 4, 84¹⁷⁶, 90²¹², 215,
220, 263, 371, 375, 377—392, 450,
(= Zent) 381, — **fälle** 391.
Fraunsiedelung 39¹⁸¹.
Freibauern, Freie, freileute f. Ge-
meinfreie.
Freigelassene, Freilassung 123⁸⁰,
343, 345, 353.
Freiheit, ständische 328.
Freiherrn = Edelreie 247⁶⁵.
Friedensgelder 63, — **schuß** 193,
200¹⁰⁰.
Friedgebot 64, 64⁷⁷.
Frevel, — **fälle** 232²⁶⁴, 385.
vrhe herrn 252.
Frilinge 348.
vrona, **Fronden** 84¹⁷⁶, —, grund-
herrl. 65, —, ungemessene 65.

Frondorf 62⁶⁰, — **hof** 43, 61, 66,
182³⁶, 224, 260, 281, 289, 353,
— **veste** 388.
Fürsprecher 135, 160, 160²⁶⁷, 450,
f. a. prolocutor.
Fürsten(tum) f. Reichsfürsten(tum).
vulnera letalia 226²²⁸.
fundus 114¹⁸, 442, —, adventicius
166²²¹, — patrimonialis 151²³⁸,
154²³⁸, 201¹⁰⁷, — proprius 266,
415, 453, 455.
vuore (= Viehweide) 117⁴⁰.
furtum 90²¹², 209¹⁵⁵, 226²²⁸,
227 f.
Futterabgabe, -geld, -haber 64⁷⁹.

G.

Galgen 216, 221²¹³, 294, 375, 377,
380, 386, 389 f.
Gastrecht 38¹⁷⁹.
gatergeld 410.
Gaue 11, 14, 26, 38¹⁷⁹, 39, 55, 57 f.,
65, 69, 81 ff., 85, 87¹⁹⁷, 89, 91,
93, 127¹⁰⁷, 184, 265, 289 f., 357,
368 f., 368¹, f. a. pagus.
Gaugenze 201¹¹¹, — **orte** 10, 13,
201¹¹¹, 202¹²⁰, 369, 369⁴, 371¹⁵.
Gebot und Verbot 64, 64⁷⁷.
Gebräuche, heidn. 39, 118⁴⁸.
Gefälle, fiskalische 26, —, grund-
herrl. 389⁸⁹.
Gefolgsmannen 349²⁸².
gefreite Bezirke 192, 194.
Gegenkönig 139, 149, 164, 166, 248,
— **papst** 139 f., 165.
Geistlichkeit, deutsche 75, 211.
Gelbrektion 318¹¹⁸.
Geleit (recht) XIII. 65, 136, 200,
200¹⁰⁰ 282, 380.
Gemeinfreie 54¹⁸, 62, 62⁶⁶, 64,
86¹⁹¹, 211, 216, 225, 247,
275³³², 284⁴⁸¹, 291, 340, 342²⁴⁶,
344²⁵⁴, 345 f., 346²⁶⁰, 348 f., 352,
358, 429 f., 458, — auf Rönias-
gut 353, in Osterreich, schwäbische,
346²⁶⁵, —, Ergebung 344²⁵²,
—, Abergang in d. Grundherrsch.,
Zensualität 345, 347, 350.
Gemeinderechte, Teilung der 23¹⁰¹,
— **wälder** f. Landsgemeinde.
Genosseneid 333.
Genossenschaftssee 337.
Gerecht 187⁵⁴, 209¹⁵⁸, (= Zent)
381, —, bischöfl. 229, 333, 336 f.,
—, echtes, gebotenes f. Dina,
—, hohes f. Hochgericht, —, kö-
nigl. 223, 295, 295⁴⁹⁹. — landes-
herrl. 373, —, niederes f. Nieder-
gericht, —, peinliches 388,
—, öffentl., ordentl. 196, 214, 230.

350, — über Blut u. Eien 293.
 — über Hals und Hand 213, 221,
 225, 389, 393 f., f. a. Halsgericht.
Verichtsbann 91, 235, 294⁴⁹⁸, 455,
 f. a. Bann, — **-barkeit**, geistl.,
 weltl. 194, 194⁸¹, — **-beamter**
 225²²⁸, — **-büttel** 352²⁹³.
 — **-dörfer** 372, — **-exemption** 231,
 — **-gefälle** 63, 64⁷⁹, 65, 65⁸⁰ 81,
 225, 389, 458, — **-gemeinde** 11,
 63⁷⁴, — **-grenzen** 152, 168³²²,
 231²²⁴, 370 f., 373 f., 388—394.
 — **-grenzberitung** 372, 388 ff.,
 — **-haber** 381, — **-herr** 225,
 — **-herrschaft** 200¹⁰⁴, 202, 439⁷,
 440, — **-hinterlassen** 226, 373,
 — **-höheit**, -gewalt, -recht 90,
 90²¹¹, 133, 135, 176 f., 203, 206,
 235, 256, 293, — **-macht** 378,
 — **-pflege** 228, — **-pflicht** 65⁸⁰,
 340, — **-reform** 63, — **-sprenkel**,
 -bezirk 4 f., 12 f., 133, 136, 207,
 373, 375 f., — **-stätte** 12⁸⁴, 199 f.,
 214, 221, 372 f., — **-tage** 170,
 — **-verfassung**, -organisation XI,
 XIII, 4, 12 f., 372 f., — **-ver-**
-pfändung 231, — **-weistum** 221,
 457, — **-zeit** 230, — **-zuständig-**
-keit 198, 199¹⁰².
Germanisierung 73, 175.
Gesandtschaft, Bdr. 184 —, königl.
 102, 139, 147²¹⁹, 148 f., 162.
Gewaltbote 66⁸⁹, 284.
Gewässernamen 20⁹², 25, 25¹⁰⁷ a.
Gewere 332.
Gleen 351, 352²⁹⁰.
Grafensschaften 11, 199¹⁰⁴.
Gottesfriede 140.
Graf(en) 7⁸¹, 11, 13 f., 16⁷⁵, 47,
 52, 55, 55²², 56²⁵, 57 f., 57⁸⁴,
 60⁶¹, 62⁷¹, 63 ff., 63⁷⁴, 67 f.,
 80, 88, 95, 100²⁶², 116, 116²⁶,
 123⁸⁰, 124 f., 127, 129 ff., 135¹⁰⁹,
 177 f., 180, 180²¹ 22, 189, 191,
 198, 202 ff., 202¹²⁰, 207 ff., 211,
 223, 223²²¹, 225 f., 235, 237 ff.,
 245, 245⁸⁰, 247, 250, 269 f., 274,
 284, 289 f., 293, 300, 315, 335,
 —, Adelspräbikat 242, —, Ver-
 tretung des 307, f. a. comes.
Grafenamt, -rechte XIV, XVII,
 13 f., 47 f., 55, 57 ff., 62 f., 65,
 71 f., 102, 108²⁰⁵, 112⁴, 121, 136,
 177, 189, 196, 197⁹², 199 f.,
 200¹⁰⁸, 205², 211 f., 214, 220,
 223 ff., 226, 233 f., 241 f., 257,
 284, 292 f., 306, 369, — **-bann**
 177⁸, 211¹⁶¹, 234²⁶⁹ f. a. Bann.
Verichtsbann, — **-einsehung**
 211¹⁶¹, 223, 234²⁶⁹.

— **-gericht(sbarkeit)** XIV, 47, 59,
 62 f., 66, 108²⁰⁵, 188⁵⁸, 198,
 200, 205, 212¹⁶⁵, 215, 221, 221²¹³,
 224, 226, 284, 291, 293, 295,
 295⁴⁹⁸, 334, 368, — des Rabena-
 gaus 250, 253 f., 260, 293, 307,
 380, —, Zuständigkeit 250, 253,
 293, — **-geschlechter** 14, 41, 62, 93,
 100²⁸², 112¹, 181, 208 f., 234,
 238, 242, 245, 249⁷⁴, 273, 293,
 sächs., thür., 237, — **-schah**, -steuer
 64 f., — **-titel** 128¹¹⁴, 241 ff.,
 242²⁸ 40, 245, 255, 260, 264, 274.
Grafschaft XV, 10 f., 13 f., 31,
 49 f., 50²⁵⁵, 59, 62 f., 69, 71, 82,
 85 f., 95, 102, 111, 116⁸⁸, 120, 136,
 180, 180²², 196 ff., 199 ff., 200¹⁰⁴,
 201¹¹¹, 202, 202¹²⁰, 204, 206 ff.,
 210 ff., 211¹⁶¹, 220, 234, 236,
 242, 368 ff., 371, 373 f., —, un-
 edchte 393, —, lehenbare 62⁷¹; 63,
 180, 203 ff., 211, 233, —, Erb-
 lichkeit der 203, 293, —, Teilung
 der, Teilgraftchaft 64, 197 ff., 200,
 205¹²⁴, 206, 210, 293, —, Ver-
 waltung durch Beamte 234, durch
 Bögte 203, 211, 235 f. a. comi-
 tatus.
Grafschaftsfreie f. Gemeinfreie,
 — **-gericht** f. Grafsen-, Landgericht,
 iudicium provinciale, — **-gren-**
-zen 15⁶⁸, 105, 205¹⁸⁵, 368, 368²,
 370, — **-herr**, geistl. 234, — **-ver-**
-fassung, fränk. XIV, 14, 36, 47,
 62⁷¹, 69, 198 f., 207, 224, 236,
 242, 293 f., 358, 374, — **-ver-**
-leihung 234 f., 293.
granarium 87¹⁹⁹.
grangia 424.
Grenzen, fränk., ostfränk. 80¹⁵⁴,
 128¹¹¹, 168, 357; 373, 373²⁶,
 —, natürl. 373 f., f. a. Gau-,
 Grafschafts-, Reichsgrenzen.
Grenzgraftchaft 35, — **-linie**, -saum
 368, 368², — **-verrückung** 227, 232,
 233²⁶⁷ f. a. reinbreche.
Grundeigentum, -recht 62, 132,
 187⁸⁴, 233, 294, 324.
Grundeigentümer, -herr 7, 16, 42,
 46, 52, 72, 118, 157, 177, 254,
 289 ff., 293, 345, 349²⁸², 358.
Grundherrschaft, grundherrl. Besitz
 XIV f., 4 ff., 9, 16, 22⁸⁷, 38,
 41 ff., 54 f., 60 ff., 62⁶⁹, 64,
 64⁷³, 82 f., 82¹⁶⁷, 85, 92 ff.,
 100 f., 122, 132, 134, 162, 175 f.,
 201, 212, 215 f., 220, 281, 289 f.,
 293, 348 ff., 353, 358, 449,
 —, geistl. 46, 194, 210, 216,
 —, königl. 222, 353, 358.

Grundhörige 43, 73, 215, 322, 326, 329¹⁷⁸, — **-immunität** 194.
— **-zins** 134 f. a. Abgaben.
Gült 64⁷⁹.

S.

Salbbau 449.
Salsgericht 63⁷¹, 129¹¹⁹, 132 f., 187⁵⁴, 206, 207¹⁴³, 213 ff., 220 f., 224, 230 ff., 258 f., 279, 281, 285 ff., 292, 377—385, 388—394, 394⁴⁰ 457, (= Rent) 381, —, adel, 392 f., —, örtl. 385 f., — reines 381³⁷, f. a. Gericht, Hochgericht, —, Errichtung 390, —, Beilehnung 392, —, Marlung 231, — **-zeihen** 393.
Sammerwurf 22, 22¹⁰⁰.
Sandel, Händler, fränk. 27 ff., 30.
Sandelsgrenze, -straße, karol. 27, 30¹³³, 31, 114.
Sant und Salm 37¹⁷⁰ f. a. calamus, manus.
santhafte Tat 63, 198, 225, 228.
Santwerker 193 ff.
saranscara 226²⁰⁰, 334.
Santgemal 258.
Saufendorf 21⁹⁴.
Sauptdingstätte, -gerichtsstätte 63⁷¹, 372, 379, — **-höfe** 96.
Sausgenossenschaft 357³⁰⁰, 428, — **-gut**, königl. 81, — **-maier**, auftrische 1, — **-zins** 365.
Saut und Saar, Strafen zu 225, 229, 334.
Seerbann, -pflicht, -recht 29, 33, 290, 340, 375, — **-dienst** 65, 349²⁰², — **-fahrt** (-pflicht) 311, 314, 349, — **-folge**, vasallit. 250, 290.
Seeresmatrifel 67, — **-verband**, fränk. 12⁵⁸, 37¹⁷⁰.
Seidentum (der Slaven) 76, 171.
Seiratsgut 122 f., 126 f., 237, 320, 320¹²⁷, 437.
Senfergeld 389.
Serbergen 150, 153.
hereditas, res hereditariae⁹⁴⁴, 16⁷⁸, 74¹²² 126, 81¹⁶¹, 82¹⁶⁰, 131, 319, 331¹⁸⁴, 337, 397, 401 f., 408, 413, 417, f. a. Erbgut.
Sergewaete 341, 341²⁴¹.
Serrenstand f. Edelreie, — **-vogt** f. Edelvogt.
Serrn, freie f. Edelreie.
Serrschafft 60, 88, 122, 124, 206, 242, 277²⁶⁰, 286, 294, 294⁴⁰⁰, 382 f., 388, 389³⁰, 390, 392 f., (= Rent) 221, 376, 376³³, 436 f., 440, 447³, 455 f.

Serrschafftgericht 66, 208, — **-gut** 43 f., 93, 154 f., 162, 180, 215, 240, 258, 261, f. a. praedium.
Serzog(tum), f. ducatus, dux, Bayern, Ostfranken.
Serzogsrechte 234 f. f. a. Bamberg, Würzburg.
Sinterfassen 210.
Sohadel, -freie, f. Adel, Edelreie, — **-gericht**(sbarteit), -sprengel 63, 63⁷⁸, 66, 129¹¹⁹, 136, 159, 168³³², 169, 179, 196, 202, 212 ff., 212¹⁰⁰, 214¹⁷⁷, 217, 220 f., 221²¹³ 213, 223 ff., 225²²⁴, 229 f., 232, 236, 239, 264, 274, 277²²⁷, 282, 285 f., 292 ff., 297, 368, 371, 373 ff., 376 f., 381 ff., 386 ff., 389 ff., 389³⁰, 392 f., —, Beilehnung 278, — **-gerichtsfälle** 227 f. a. Blutfälle, Rügen, — **-pfiffsvogt** f. Bamberg, Eichstätt 261, Würzburg 203, 223, — **-verbrecher** 196, 209, 216, — **-vogtei** 177, 196, 208, 210, 212, 214.
Sörige 16, 104, 175, 185, 194⁸⁵ f. a. Grund.
Sof, befestigter 325¹⁵³.
Sofdienst f. Ministerialen, — **-fahrt** 349, — **-haltung** 312, — **-lehen** 66, f. a. Ministerialen, — **-marchia**, **-mark** 115²⁴, 116³⁰, 189, 192, 213 f., 379, 386 f., 442, f. a. curtimarchia, — **-meister** 119, — **-recht** 225, 333, — v. Osterhofen 229, — v. Worms 227²²⁷, 312⁸⁶, — **-stätte** 217¹⁰², 309, — **-taq** 295, — in Bamberg (1124:) 163, (1135:) 166, — in Würzburg (v. 1163) 253, (1165:) 264.
Sohheitsrechte 101, 177, 211, 292 f.
Solzhaber 187¹⁰, — **-nutzung** 133 f., 155, — **-pflug**, slav. 21, — **-rechte** f. Balb., — **-weiblein** (Sage) 22⁹⁹.
homagium 194⁸⁵, f. a. hominium.
homicidium 90²¹², 209¹⁵⁵, 226²²⁸, 227.
homines bonae conditionis 263, 303, 322¹³², 342, 342²⁴⁷, — **-comitis** 316, — **-ecclesiae** 339, 382, **-ingenuae conditionis** 260, —, **-liberi** 349, — **-militaris conditionis** 255 f., 303, 303²³, 336²¹⁹, 342, 345, — **-proprietas**, **-proprii** 255, 342, 343²⁴⁷, 344²⁵⁴, 347²⁷², 443.
hominium, 315 ff., 319, 399 ff.
Sufe, hoba, huoba 12, 12⁵⁸ 59, 13⁶⁰, 55, 61, 97, 103, 116³⁰ 30, 139, 151, 155, 162²²⁷, 201, 219²⁰⁴, 226, 230²⁵³, 253 f., 260 f., 280,

284 f., 289, 294, 305, 328 ¹⁷³, 345, 444, 449, 452 f.
Hunderschaft 11 f., 11 ⁵², 12 ⁵⁸, f. a.
Zent, — **gericht** 198.
husgenozen 302 ¹⁷, 428, f. a. **Hausgenossenschaft**.
Güterchte 22 f. ¹⁰¹.

3.

Illustris (homo, vir) 190 ⁶⁵, 259 ¹⁶⁰, 265, 268, 268 ²⁵⁶, 280.
Immunität, **faroling.** 194, —, **kirchliche** IX, 18, 26 ¹¹¹, 43, 95, 101 f., 111, 115, 177 f., 177 ⁴, 178 ⁸, 187, 194, 196 f., 201, 210 ff., 212 ¹⁰⁵, 216, 222, 350, —, **fönigl.** 4, 63 ⁷¹, 222, —, **engere**, **innere**, **jüngere** 133, 192 ff., 192 ⁷⁶, 194 ⁸¹, 195 f., 199, 200 ¹⁰⁴, 210, 216 f., 221, 230.
Immunitätenfreiheit in **Bg.** 192, 219.
Immunitätsformel 101, 101 ²⁶⁸ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷⁸, 196 f., 226, — **Bezirk**, **gebiet** 178, 194 f., 195 ⁸⁶, 211 f., 293, — **gericht(sstätte)** 4, 63 ⁷¹, 210, 222, — **güter** 101, 180, 183, 211 f., 215, 224, 232, — **inlassen**, **leute** 192 ff., 193 ⁸⁰ ⁸¹, 194 ⁸⁵, 211, 224, — **urkunden** 38 ¹⁷⁹, 43, 101 f., 102 ²⁷⁵, 108, 177 f., 193, 193 ⁸⁰, 226.
Inbeneficiatus 409.
Incurvatis digitis, **Schwur** 37 ¹⁷⁶.
Infeodatus 404, 409 f.
Infestare, **infestatio** 101, 101 ²⁷¹, 178, 196, 206.
Ingenuitatis, **summe vir** 254.
Ingenuus (vir) 100 ²⁶³, 159, 245 ⁶⁰, 246, 246 ⁶², 253 f., 260 f., 265, 278, 280 f., 407, f. a. **milites**, **homines**, **laici**.
Interdict 110, 149, — **territorialität** des **Abels** 351, — **venient** 113, 115 ²², 152 ²⁴⁸, 158, 162.
Introitus iudicum 177.
Italienfahrt 259, 273, 311.
Itinerare, **fönigl.** 78, 128.
Inuestitusfreiheit 78, 115, 121, 137 ff., 145 ff., 148 f., 171, 247, 299.

3.

Sahrtag, **stiftung** 67 ⁶³, 188, 264, 320, 398 f., 401, 414, 416, 418, 449, — **ains** 17 ⁷⁵, 38 ¹⁸⁰, 65 ⁸⁸, 254, 347, 399, 401, 405.
Iamundlingi 349.
Iudex 101 ²⁶⁸, 177 ³, 197, (= **Schöffe**) 7 ³¹, 380, (= **Synodalrichter**) 266, 284, 336, (= **Zentvogt**) 306. — **cente** 379. —, **landesherrl.** 209 ¹⁶⁵,

213 ¹⁷², — **provincialis** 307, in **Eger** 34 ¹⁵⁷, 307 ⁵⁹, in **Rürnberg** 307, im **Nadenggau** 284, 335, — **publicus** 43 ²⁰⁶, — **sanguinis** 384, — **summus** 307, 380.
Iudicium 90 ²¹¹, 187 ¹⁶, 209 ¹⁵⁵ ¹⁵⁶, 213 ¹⁷², 225 f. ²²⁸, 227, 335 ²¹⁴, ²¹⁵, 364 ²⁰, (= **Umt**) 209 ¹⁵⁵, (= **Sals**, **Hochgericht**) 381 ⁸⁶, 385, 457, (= **Zent**) 87 ¹⁹⁹, 375, 377 ¹³⁰, 378 ff., 381 f., — **altum**, **passum** 383, 385, — **capitale** 381, — **centarum** 225 ²²⁸, 231, — **fori** 379, **merum** 383, — **populi** 14 ⁶², — **provinciale** (= **Landgericht**) im **Nadenggau** 62 ⁷¹, 198, 205, 235, 335, 336 ²¹⁶, 370, 380, in **Ähüringen** 370, (= **Zent**) 199, 199 ¹⁰¹, 379, 382, — **saeculare** 213 ¹⁷², 231, 390, — **sanguinis** 207 ¹⁴⁸, 383, 390 f. a. **Landgericht**.
Iugera 8 ⁸⁸.

Ius capitale 425, — **cente** 231, — **censualls** 344, — **duels** 235 f., — **feudale** 403, 405 f., 409 f., — **forense** 65 ⁸⁰ f. a. **Markrecht**, — **hereditarium** 418, 422, 424 ff., — **patronatus** f. **Patronatsrecht**, — **proprietatis** 417.

Iusticia (= **Hofrechte**) 302 ¹⁷, — **ministerialium** **Bab.** f. **Ministerialen**, **Dienstrecht**.

2.

Lachen (= **Markzeichen**) 152, 152 ²⁴¹, 287.
lalei liberae conditionis 253 ⁶⁶, — **ingenui** 261, 263, 271 f., —, **Gegensatz zu ministeriales** 246 ⁶², 262, 270, — **nobiles** 279.
Leienherrn 150, 157, 171, 175, 211, 358, — **riegel** 263 ²⁰⁹.
Landesaufgebot 65, — **ausbau**, **innerer** 118, 175, 357, — **herr** 64, 199, 200 ¹⁰⁶, 214, 233, 250, 274, 277, 282, 292, 294, 296, 299, 322, 351 ²⁸⁸, 352, 354, 368, 372 f., 385, **geistl.** 170, 200 ¹⁰⁸, 295, 299 f., 311, 352.
 — **herrlichkeit**, **herrschaft**, **hoheit**, III, XIV, XVI, 57, 64, 133, 174, 176 f., 187 ⁵⁴, 199 f., 202, 207 ¹⁴⁴, 210, 212 ff., 233, 235, 286, 294, 299, 358, 374.
Landfrieden 142, 170, 225, 334, **s-brüche** 255, **gerichtsbarkeit** 234.
Landgericht (= **Grafengericht**) 205, 253, 337, 332, 334 ff., 351 ²⁸⁹, (= **Untergerecht**, **Zent**) 199, 199 ¹⁰¹, 307 ⁵⁶, (= **landesherrl. Gericht**) 199,

200¹⁰⁴, Bamberger 62 f.⁷¹, 198, 205 f., 333²⁰¹, 335 f., zu Nürnberg 214, 222, 393, im Rabengau 380, am Roppach 63⁷¹, 221²¹⁸, zu Sulzbach 210, thüring. 370, f. a. iudicium provinciale.

Landgerichtsbeisitzer 335, 335²¹⁹, -protokolle 332, 332¹⁹⁹, 335, -schöffen 291, 336, -stätte 335, -umstand, -urteiler 335, -vorfiker 250, 335, 325²¹⁴.

Landrecht (-Büchel) 352, 352²⁰², 458, — recht 250, 299, — reise 65, 65⁸⁴, 307, — richter 380, in Burgund 387, 331, zu Nürnberg 307⁸⁹ f. a. iudex provincialis, -schaft 23¹⁰¹, — schöffen 230, — stände 326, — tag, bayer. 266, 268, 271.

Landsgemeinde 22, 22 f.¹⁰¹, 84¹⁷⁶.

Langenstädter Vertrag 294, 294⁴⁰⁴, 380.

langraveschaft 376³².

Legat, päpstl. 140.

legem facere 101, 177², 197, 226, 235.

Lehen, 44 f., 48, 61, 64, 66, 105²⁰⁰ 111, 115, 124, 127, 133, 135, 142, 152, 155 f., 159 f., 159²⁸⁸, 162²⁰⁷, 166²²⁰, 168, 170, 180²², 182, 182²⁵ 86, 185 f., 186¹⁰, 191, 205 ff., 223, 227, 236, 238, 240, 247, 262, 281, 283, 290, 294⁴⁰⁵, 309, 315 ff., 318 f., 322, 332, 333²⁰¹, 394, 446, 451, — fönlial. 63 f., 89²⁰⁸, 114²², 116²⁹, 122⁷², 129, 129¹²¹, 149, 209 f., 247, 385 f. a. Reichslehen, —, burgaff. Nürnbergische 323¹⁴² 143, 324¹⁵¹, 351, 351 f.²⁰⁰, 389 f., 393 f., 393², f. a. Bamberg, f. a. Ministerialen, —, echte, rechte, vasallit. 249, 309, 315 ff., 319, 333, 351, —, in Eigen verwandelt 317, 441, —, erbl. 317 f., 62 f., —, mit Mannschaft 309, 315, —, namengebend 318, 321 f., —, auf d. Ringmauer beschränkt 324¹⁵¹, 391, 458, —, Streugut 318, — auf Todesfall 290, 317, — in weibl. Hand 317, —, Wert 318.

Lehenanwartschaft 185, 187¹², 236, 270 f.

— auftragung 170, 250, 252, 255, 277, 285, 290, 295, 317, 318¹¹⁷, 323, 323¹²⁵ 126 142 143 144, 324¹⁵¹ 152, 351²⁸⁹, 354, 363¹⁸, 385, 388, 393, — eid 179, — einziehung 61, 168, 317, — empfang 257, 351²⁸⁸, — erneuerung 248, 315, — fürst 316, — gericht f. Bam-

berg, — graf(schaft) 203 ff., 206 f., 209 f., 211¹⁰¹, 220, 223 f., 234 f., 238, 335, — heimfall, 136, 141, 160²⁰³, 170, 183, 205, 207, 212 f., 221²¹³, 234, 236, 250, 267, 272, 306, 335 ff., 380, 389 f., 400, — herr 232, 232²⁶⁴, 234, 248, 299, 315 ff., 318, 332, -herrschaft 322, — kauf 317, — leute, -männer 192, 265²²⁶, 268, 279, 443, — pflicht 405, — politiz 141, 170 f., 272, — recht 108, 203, 211, 223, 246, 281, 299, 306, 310, 325, 332, — richter 333, — tausch 263, 270, — träger 290, — veräußerung 332, — verzicht, -resignation 264 f., 268, 309, 315, 317, 319, 325, 396 f., 399 ff., 402 f., 404 ff., 407 ff., 410, 441, 444, — vogtei 182, 183 ff., 185⁶⁴, 186, 209, 212 f., 221, 223, 227.

lehen, lein (d. i. Salb-, Biertels-hufe) 134, 410, 426, 449.

Leibegene 283, 340, 342, 344²⁶⁴, 345, — gebing 93, 378, — rente 221, — zuchtsgewalt 176.

lex Salica 11, 39¹⁸⁴.

liberae conditionis viri 238, 276.

liberi (homines) 26¹¹¹, 66, 123, 123⁸⁰, 246 f., 246⁶², 247⁶⁴ 65, 252 ff., 252⁸¹, 253⁹⁶, 255 f., 258, 262 ff., 266 f., 270, 272, 274 f., 277 f., 280 ff., 284, 284⁴²¹ 285⁴⁴⁰, 287 ff., 290 f., 304⁴⁰, 319¹²⁰, 328, 343²⁵¹, 344²⁶⁴, 345, 347, Gegen-satz zu ministeriales 246⁶², 300.

libertores 246⁶².

libertate carere 347²⁷², 348²⁷⁵.

Liegenschaftsreit 304.

Ilmes Sorabicus 27, 27¹¹⁶, 32, 32¹⁴⁴.

Locher (= Wälder) 23¹⁰¹.

Lombardenfeldzug 261.

lorica 311 f., 341²⁴¹.

loricati 67.

III.

macena 90²¹¹, 187¹⁶.

Märkte f. Bamberg.

magister coquinae 435.

Maierschöffe 175, 289.

maiores natu 7²², 291, 291⁴⁸⁷.

maleficium enorme 209¹⁵⁵ 156.

maleficus 209¹⁵⁵, 221²¹².

Malefizsachen 232, 233²⁶⁵ 267.

mancipare, se 350.

mancipatus 400.

mancipia 7²², 16, 17⁷⁵, 55, 62, 65⁶⁶, 82¹⁶⁸, 174, 86, 97, 97²⁴⁶,

103²⁸⁰, 157²⁷⁷, 200, 289 f., 294, 328¹⁷⁸, 342, 342²⁴⁷, 344, 344²⁵⁴, 440.
mancipales 280.
Mannfall 248, — **-sehen** 323¹³⁰ 138.
manslo 163²⁰².
manslaht 221, 458.
mansuales 66⁹¹.
mansus 4¹⁴, 7³¹, 17⁷⁵, 44, 97, 103²⁷⁹, 114²², 116⁸⁶, 132¹⁴², 134¹⁶¹, 141¹⁸⁸, 152²⁴⁵, 190⁶⁵, 191, 201¹¹⁰, 241, 243, 260, 276, 281, 317 f., 321, 331¹⁹⁰, 343²⁵¹, 378 f., 382, 396 ff., 399 ff., 402 ff., 405, 407, 409 f., 415—423, 425 ff., 441, 443, 447, 449, 449¹⁰, 455, — **regalls** f. Königshufe.
manu propria, Traditionen 268, 325, 412, 414, 416.
manu et calamo 319 f. a. calamus.
marchensis Francorum 47.
marchfuter 64⁷⁹.
marchia 201¹¹⁰, 444, 444⁶.
marchlo 48²⁸⁶, 50²⁵², 59⁴⁸, 64⁷⁹, 242, 330¹⁸², — **-comes** 59⁴⁸.
Markt(ung) = Dorfmarkt 42, 42¹⁰⁵ 152, 232²⁰⁴.
Marktbäume 254, — **-genossenschaft** 23¹⁰¹, 94²³¹, — **-graf** 30¹⁸¹, 47 f., 59, 61, 68, 70 ff., 79 ff., 83, 91, 95, 97, 102, 111²¹⁵, 112, 120, 124, 130, 166³²⁰, 169, 180, 184, 187¹³, 201¹¹⁰, 203, — **-grafenscheffel** 64⁷⁹, — **-graffchaft**, angebl. fränk. 59⁴⁸, — **-recht** 64, 64⁷⁹, 65⁸⁰ 81⁸².
Marken (gebiet, -organisation) 20, 28, 30¹³⁰, 31 ff., 32¹⁴¹ 143, 35 f., 36¹⁷¹, 39, 51, 61, 65⁷⁰, 116³⁰, 357, 392, — **-seher** 48²⁸⁶.
Markt 91, 95, 114, 151, 217 f., 235, 287, 384, 389, f. a. Bamberg, Nürnberg, — **-abgabe** 64⁷⁹ — **-bann** 235, — **-gerichtsbarkeit** 217, 379, — **-ordnung** 217¹⁸⁹, — **-recht** 218 f., 218¹⁹⁸, 230, 391, — **-stiedelung** 217 f., — **-stände** 217¹⁰³, — **-vogel** f. advocatia fori.
Marktsalk(-amt), marscalcus 278²⁶⁴, 279²⁷⁷, 312, 411, 427, 452, 452²⁵, 456a, — **-Meranischer** 313, 314¹⁰⁴, 411, 440, — **-in Istrien** 313⁹¹.
Martinstirgen 5, 14 ff., 15⁸⁷ 88⁸⁹, 17, 26¹¹², 87¹⁹³, 219²⁰⁴, 220.
mensa episcopalis 365³⁰.
mercatum, mercatores 218 f. a. Bamberg.
Metropolit 107, 109, 109³¹⁰, 119, 146 f.
Militärgrenze 31, — **-höheit** 176, — **-kolonisation** 8.

militärische Kräfte 246⁶¹, 299.
militare (libere) 290, 314.
miles, milites (= Edelreie) 39¹⁸⁵ 179, 180²¹, 188, 198⁹⁰, 203 f., 245 ff., 245⁶⁰, 246⁶¹, 248 f., 248⁷³, 255, 261, 269, 272, 277, 281²⁰⁷, 289 f., 300 f., 303, (= Eigenritter) 255, 291, 303, 309⁹⁰, 322¹³², 375⁸⁰, 423, (= Gegenfah zu ministerialen) 300, (= Ministerialen) 308⁶⁵, 443, (= Ritter) 323¹³⁵, 354, 384, 429, 456 a, — **Begriffswandlung** 246⁶¹, 354, — **episcopi** 241⁸², 245⁶⁰, 246⁶⁰ 61⁶¹, 250, 254, 258, 266, 270 f., 277, 279, 284, 288, 301, 443, — **ecclesiae** 261, 271, — **de familia** 260, — **ingenui** 245 f.⁶⁰, 261, 263, 266, 270 f., 277, 279, — **meus** 301, — **nobilis** 289, — **officio** 246, — **proprius** 303²⁹, 423.
militiae quidam 334.
Minderreie 348.
Ministerialen 95, 124, 198, 246⁶¹, 247, 249 f., 257¹³⁷, 265, 270²⁸⁸, 274, 277²⁵⁸ 261, 278, 278³⁰⁵, 281³⁰⁴ 307, 282, 286, 288, 290 f., 296 f., 298⁵⁰⁸, 299, 303 ff., 310 f., 315 f., 315¹¹², 319, 320¹²⁶, 324, 327 f., 340, 344²⁵⁸, 345²⁵⁵, 346²⁶⁹, 347 ff., 351, 356, 358, 373, — **Bamberger** 37¹⁷⁸, 84, 87¹⁹⁹, 141¹⁸⁸, 142, 155, 158²⁷⁷, 159 ff., 159²⁸¹, 161²⁹⁸, 166²²⁵, 169, 173, 179, 189, 190⁹², 192, 217, 226²³⁰, 231, 241, 241³³, 245, 246⁶¹ 247⁶⁵, 248 f., 253, 258, 260¹⁷⁸, 262 f., 266, 269, 276 ff., 277²⁶¹, 282⁴¹⁴, 283 f., 300 ff., 303 f., 304⁴⁰, 308 ff., 310⁷⁸ 80, 312, 315 ff., 315¹¹² 325, 327 ff., 327¹⁶⁸, 328¹⁷⁸, 334, 335 ff., 338 f., 342 f., 342²⁴⁶, 343²⁴⁷, 344, 345²⁵⁶, 347, 353 ff., 356, 385, 390, 396 ff., 399 ff., 428—437, 440 f., 443, 450 f., 454, 456, — **fürnth.** 334²⁰⁴, 338 f., **fürth.** 252, 332¹⁹⁵, 348, **schwäb.** 272, **thür.** 252, 356, — **der Bb. Rlöster** u. Stifter 330²⁰⁰, 339, 342, 354 f., — **der Gfn. v. Alenberg** 302, 400, 415, 430 f., 436, 440, — **der Gfn. v. Andechs** 67, 124, 302, 308, 312 f., 316, 319¹²⁰, 330, 338, 356, 416, 420, 436, **bayr.** 326¹⁸⁴, 338, 440 f., — **der Hzge. v. Bayern** 329, — **Cölner** 342²⁴⁶, — **v. St. Gallen** 348, — **des Bb. Domstifts** 113, 167, 301 f., 302¹⁷, 331, 344, 378, 430, 435, 447, 453, — **Eichstätt** 106, — **des Gfn. v. Giech** 124, 302, — **der Gfn. v. Henneberg** 303,

355⁸⁰⁵, 455. — Hersfelder 267, — der Hohenstaufen 263, 440, — d. Stifts St. Jakob 302, 302¹⁷, 328¹⁷³, 338, 401 f., 436, — königl. 84, f. a. Reichs-, — der Grafn. v. Leuchtenberg 283, — der Grafn. v. Meißn 329, — der Gage. v. Meranien 37¹⁷⁰, 257, 279³⁸⁰, 284, 286, 302, 303²⁵, 304⁴¹, 307 ff., 313, 323 f., 326¹⁸⁵, 328¹⁷³, 331, 335 f., 352, 354, 357⁸⁰⁹, 380, 383, 385, 389, 392, 407 f., 410, 422, 436—440, 447³, des Kl. Michelsberg 262, 262¹⁰⁰, 300³, 302, 304, 403, 435, — der Bgf. v. Nürnberg 303, 323, 331, — der Grafn. v. Orlamünde 303, 330 f., 406, 416, 440, — der Grafn. Gage. v. Schweinfurt 59, 66 f., 67⁹², 122⁷¹, 126, 126⁹⁰, 128¹¹², 133, 136, 302, 350 f., 400, — des St. S. Stephan i. Wab. 66⁹¹, — der Grafn. v. Sulzbach 130, 268, 302, — der Grafn. v. Truhendingen 303, 303²⁴, 331, — der Grafn. v. Vohburg 357, 388, 438, — weltl. Herrn 302, 304, 329 f., — der Bgüte v. Weida 286, 357, — der Grafn. v. Wildberg 255, 440, — der Grafn. (Sterker) v. Woblsbach 303, 303²⁴, 417, — Würzburger 254¹⁰², 262, 408, 425, 427, 451, 456a.

Ministerialen, Adel 337, 357, — Aftlerlehen 264, 317, — Amtsdienst 297, 349, — Bedeutung f. d. Territorien 303, 311, 326, 328, 341, 444, — Beispruchsrecht des Herrn 330 ff., 331¹⁸⁴, 415, 423, — Beratungsrecht der 303 ff., 304⁴⁰ 41, 312, 326, 328¹⁷³, — Befiz, — recht 7⁸¹, 324, 326, 329 ff., 332, 337, 340, 357, 447, — als Bischöfe 327, 327¹⁰⁷ 189, — Burgenndienst 66, 308 ff., 316, 354, 375, — Dienst-eid 315, 315¹¹⁰, — Dienstlehen 311, 315 f., 315¹⁰⁸, 321, 329, 333, 456, — Dienstpflicht 311, 315, 340, — Dienstrecht 126⁸⁹, 226²³⁰, 310⁷⁶, 344, Bam. 84, 84¹⁸³, 161²⁸⁶, 226²³⁰, 265, 300⁴, 301 f., 301⁶, 302¹⁷, 310 ff., 314 f., 333 f., 341, des Bb. Domstifts 302¹⁷, Cölner 312⁸⁸, 334, — Ehen, Eherecht 337 ff., 340, 443, 454 f., — Eidreini-gung 333 f., — Eigenburgen 309⁸⁹, 322 ff., 326, 426 f., 438, 440, 442, 450 ff., 456, — bürfer 322, 444, — gut 319 ff., 320¹²⁶, 322 ff., 325 f., 329 f., 330¹⁸², 331¹⁹⁰, 332 f., 333¹⁰⁸, 349, 355³⁰⁴, 389,

396, 398 f., 405, 428 ff., 437, 440, 442, 446 f., 447⁴, 449 f., 452 f., 455 f., — knechte (reisige) —leute 322¹⁸², 339, 343, 343²⁴⁷, — Ent-lohnung 311, 314, — Erbrecht 341²⁴¹, 442, — Erlöschn 355, 437, 442, 449, — Fehden 334, — Fidelitätseid 315, — Freiheits-minderung f. Rechtsbeschränkungen, — Geldgeber 326, — Ger-richtsstand 229, 332 ff., 335 ff., 336²²⁰, 350, — Grafenam 307, 307⁵⁹, — in der Grundherrschaft 349 f., 353, — als Grundherrs 318, 322, 326, 343, — Güterschenkun-gen an d. Kirche 320, 326, 326¹⁸⁵, 329 f., 331 f., 333¹⁸⁸, 336²¹⁶, 343, — Hofämter, —dienste 67⁹², 311⁸², 312 ff., 326, 349²⁸², 428, — als Kanoniker 327, 327¹⁸⁷, — Kinder-teilungen 328¹⁷³, 337 f., 340 f., 451, 456a, — Kirchengründungen 321, 326, 412, 415 f., 442, 444, 453, 455, — Kriegs-, milit., Rit-terdienst 309 ff., 312, 314, 326, 340, 348, 350, 352 ff., 428, — Lehen 7⁸¹, 66, 314, 316 ff., 316¹¹², 319 f., 322, 325, 333²⁰⁰, 337, 339, 341, 341²⁴¹, 350, 353³⁰⁴, 356, 396—411, 429, 440 ff., 444, 447, 449 f., 449⁹, 452 f., —, Ramenführung, —wechfel 249 f., 249⁴⁷, 301, 308, 324, 353 f., 429 ff., 432 ff., 435 ff., 438 ff., 442, 444, 444⁶, 446 ff., 446¹⁰, 450, 452 ff., 456, 456a, — Personal-negus, 301, 328 f., — recht, Schen-kungen zu 301, 342, 342 f.²⁴⁷, 345²⁵⁵, — Rechtsbeschränkungen 303, 327 f., 330 ff., 340 f., 349, 352 f., — Reichsdienst 311, — rit-terliche 301 f., 308, 340 f., 343 ff., 348, 349²⁸², 353, 435, — als Sal-mannen 325, 404, 413, 416 ff., 421 f., 425 ff., 436, — als Schöf-fer 334, — siegel 436 f., 442, 450, 453, 453³⁴, 454⁸⁵, 455 f., 455⁴⁰, —, Standesverhältnisse 325 ff., 328, 332, 348 f., — Vasallenlehen 315 f., — Veräußerung, Verftif-tung, Vertauschung 126⁸⁸, 263, 265, 269, 272, 328 f., 329¹⁷⁵ 178, 340, 342, 355³⁰⁴, — als villici 307, — als Bgüte 189, 189 f.⁸², 305, 452, — Zahl der 354 f., — nicht zentpflichtig 336, — als Zentrichter 306, — als Zeugen 300, 303, 326, 328, 428, 431⁶, 439 f., 442, 444, 446 f., 449 f., 453 ff., **Ministerialität** wird Adel 353, —, Auflösung 312⁶⁴, 316¹¹², 326, —, Entstehung 341, 348, 350, 353,

—, Ergänzung aus Edelfreien 241, 257, 262, 266, 288⁴⁷³, 342, 342²⁴⁵, 436 f., 440, aus Gemeinfreien 345 ff., 352, 456, aus Leibeigenen 345, —, höhere 428, —, jüngere 352, —, niedere 194⁸⁸, 301, —, Schußverhältnis 352.

ministeriales 245, 245 f.⁶⁰, 254, 257 f., 262, 264 ff., 265²²⁶, 268, 271, 275 ff., 278³⁶⁷, 300 f., 300⁵, 303²³ 27, 304, 304⁴⁰ 41, 306, 319, 328¹⁷³, 355³⁰⁴, 404, 407, 428, 435 f., 443, 451, — (altaris) s. Petri 301, 329, 428, — Bambergenses 257, 301, 397 f., 399, 419, 420, 421 f., 423, — canonicorum 302, — comitis, ducis 303, 319¹²⁰, 440, — ecclesiae 246⁶⁰, 301, 301⁵, 304, 329, 403, 405, 414 f., 418 428, 430, 456a, — episcopi 241⁸⁸, 246⁶⁰, 396, 401, 403, 428, 456 a, — fratrum 302, 435, — s. Georgii 301, 302¹⁷, 397 f., 400, 413 ff., 418, 435, 453, 456a, — honestiores 301, 343, — imperialis aulae 443, — s. Jacobi 302, 302¹⁷, 396, 401 f., 436, — maiores 302, 302¹⁴, — maioris ecclesiae 301⁶, 302¹⁷, — meliores 301 f., 302¹⁴, — s. Michaelis 262, 302, 302¹², 397, 400 f., 435, — optimi 343, — precipui 302, 302¹⁴, 435, — primi et optimi 301, 355³⁰⁴, — summi 301, — veri 301, 343.

ministerium 303²³, 312, 314.

ministerorium 43²⁰⁶.

ministri 193⁸⁰, 195, 195⁸⁸.

Minnefänger 280³⁰⁰.

missal 29 f., 30¹³⁰ 181, 47, 284.

Mission, Christianisierung 17⁷⁷, 38¹⁷⁹, 39, 73 ff., 74¹²⁶, 77, 77¹⁸⁷ 189, 163, 174 f.

Missionare, irrschottische 15.

Mittgift f. Heiratsgut.

Mittelfreie 275, 289, — gerichtsbareit 225²²⁴.

modius marchionis f. Mafschäffel.

monetarius, Bb. 84¹⁷⁷, 362⁹.

Mord 229²⁴⁷, 230, 232 f.²⁶⁵, 233²⁶⁷, 388.

Morgengabe 83, 131.

mutilatio 213¹⁷².

Münzen, Bb. 84¹⁷⁹, 218.

Münzrecht 84, 91, 115, 218, 218¹⁰⁸, 428.

multatio 227.

mundiburdium, -ius 107, 415, 436.

muntio 157 f.²⁷⁷.

Muntäter 192.

Muntmannen 351²⁸⁹, 352, 352³⁰², — schaft des Königs 353.

R

navigtum 84¹⁷⁶.

naulum 84¹⁷⁶.

nauta 84¹⁷⁶.

Neurhusfurt 22⁹⁰.

Neubrück, -gerentje 129, 156²⁶⁸ 187⁶⁴, 328¹⁷³, 449, — **gehuten** 45, 45²¹⁸, 117 f., 141, 156, 156²⁶⁷ 208, 168, 175, 182²¹, 264.

Niedergericht (sbarkeit) 63 f., 192, 198, 212¹⁶⁵, 217, 224, 232, 381, 393.

nisl-Klaujel 178.

nobilis (homo, vir) 7²¹, 95²³⁸, 99²⁶¹, 100²⁸³, 127, 246, 247⁶⁵, 252, 254 ff., 259, 263 ff., 268 ff., 271 f., 274 f., 277, 279 ff., 280²⁹¹ 297, 283, 288 ff., 291, 332¹⁹⁸, 407, 410, 443, — Iher 246, Gegenfah zu milites (Ritter) 303²⁷, zu ministeriales 300⁶, — femina 280, — presbyter 291.

nobilis stirpe progenita 282.

Rotgericht 198, — -nunft, -zunft, -zucht 221, 226²²⁸, 227, 233²⁶⁷, 458.

novalla 131.

nuntius advocati 188⁶⁹, — comitis 47.

D

Oblei 259, 389³⁹, 401.

Obriegkeit, freifchliche, hohe, niedere 232²⁶⁴, 386 f., 389, 392, —, fürftl., landesherrl. 213, 368, 388, — voateil. 232²⁶⁴.

obtruncatio 254.

Ochfenwagen, Sage 22⁹⁰.

Öffnungsrecht 277, 322, 352, 352²⁹¹ 297, 354.

officiales 193⁸⁰, 195, 277, 310, 310⁷⁹ 80, 322¹²², 375, 428, 432.

officelati, bifch. Bb. 84¹⁷⁷, 90²¹², 209¹⁵⁵, 336²²¹, 361, 362⁹, 375, — des Domftifts 254, — des St. S. Jakob 422, —, landesherrl. 269¹⁶⁸, 310.

officinae 193⁸⁰, 194.

officium 362 f., 375³⁹, 377, 379 f., 382 ff., 385 ff., — advocati 227, 232, f. a. Bamberg, — camerarii, camere 222²¹⁴, 379 f. a. Hallftabt, Kammeramt.

Opfertein, angebl. 41¹⁹¹.

opldum 65⁸¹ 82, 90²¹¹, 91²¹⁷, 108²⁰¹, 157²⁷⁷, 187⁶⁴, 187¹⁶, 287⁴⁶¹, 380 ff., 383.

cum ore et calamo 37¹⁷⁶.

Ortsabel 289, — -friebe 178¹⁰, 194,

Ortsnamen auf -aha 25, 25¹⁰⁷ a,
— auf -dorf 8 f., 8⁴⁰, — auf
-enz(a) 20⁹², — auf -hausen 8.
8⁸⁸, — auf -heim 8, 8⁸⁹, — auf
-ingen 24, 24¹⁰², — auf -ik
20⁹², — auf -reuth 9⁴⁸, — auf
-winden 21 f.⁹⁷, —, slavische
19 ff.
Ortsvoigt(ei) 178, 184, 188 f., 189⁸⁵,
229, 232, 256, 305 f., — -zentene
12.
ostarstuopha 26, 64⁷⁹, 65.
Ottomischer Pakt 107 ff., 113⁷.

R.

Rain u. Stein f. Stein u. R.
rapina 227 f.
rationes advocati f. Vogteieinkünfte.
Raub 230, 232²⁰⁵.
Recht, bayer. 9⁴⁸, 89²⁰⁷, 271,
—, fränk. 37¹⁷⁶, 64⁷⁸, —, kanon.
211, —, kirchl. 44, —, kais., königl.
57, 80 f., 158, —, öffentl. XIV.
177 f., 211, 294, 368, — der offi-
ciati 254, —, sächs. 37¹⁷⁶, —, slav.
39.
Reform f. Kirchen-
Regalien, -verleihung 65.
regna 5.
regnum 70¹⁰⁷, 79¹⁵⁰.
Reich, deutsches 76¹⁸², 186, 207, 358.
Reichsabtheilen 81¹⁸⁰, 85, 85¹⁸⁸, 98,
101, 108, 113, 290, — -Bischöfe 137,
148, 179, 179¹³, — -Bistümer 78 f.
101, 107 f., 111, 139, 143, 145,
145²¹², 147, 178, 234, — -burg
114, — -dienst 311, — -fürsten 69,
110, 120⁵⁹, 139, 141, 149, 161,
164, 238, 250, 274, 289, 312, bayr.
114, geistl., 113, 140, 149, 203,
234, 246⁶¹, 250, 299 f., 313,
316¹¹², 326, sächs. 149, — -fürsten-
tum, geistl., weltl., XIV, 79, 102 f.,
111, 211, 294, 340, 358, — -ge-
richte 295⁴⁹⁸, — -grenze, fränk.,
deutsche 28, 31, 35, 71, 75 f. a.
Grenzen, — -gut 114 f., 164, 186,
441 f., — -heerfahrt 246, 274, 295,
299, 311, — -kanzler(amt) 79,
79¹⁴⁷, 102²⁷⁵, 112, 115, 145,
— -Kirchen 78, 138, 178, 329,
— -land 34, — -landvogtei 186,
— -Lehen 35¹⁸², 36, 36¹⁷¹, 91,
129¹²¹, 130, 158, 158²⁷⁹, 237, 257,
257¹⁴², 282, 294⁴⁹⁸, 295, 357,
369, 388 f., 438, 451, f. a. Lehen,
königl., — -marken 36 f. a. Mark,
— -ministerialen 36, 114 ff.,
114 f.²³, 142, 155, 251⁷⁷, 257¹⁴²,
265, 266²²³, 287 f.⁴⁷⁸, 295, 320¹²⁶,

327¹⁸⁷, 391, 440, 441 ff., — -pfand-
schaft 186, — -politik 68 ff., 71,
78 f., 102 f., 110 f., 115 f., 119,
137, 139 ff., 142 f., 148, 162, 164,
166, 172, 185, — -ritterschaft, XI,
299, 352²⁹⁴, — -schuß 257, — -tei-
lungen 32, — -versammlung, -tag
4, 28, 110, — -vogtei 72.
reimbreche 227 f., 233²⁰⁸ f. a.
Grenzverrückung.
Reise f. Landreise.
Reiterkriegsdienst 246, — -siegel 263.
Relegation 233²⁴⁷.
Reinsteig, -weg 83, 84¹⁷⁵, 370,
370¹¹, 371¹⁴.
Reuthzehnt f. Neugereuth.
Revindikationen 186, 186¹⁰.
Richter 380, 382, 385, 388, 457,
—, landesherrl. 209, 221, —, öf-
fentl. 177, —, schweigender 378 f.
a. Land-, Zentrichter.
Ringmauer als Grenze f. Lehen,
— -wälle 24, 24¹⁰⁴ 105.
Ritter, edelfreie 227, 297, — -bürtig
350, — -gut 64, 393, — -pferd 314,
317, — -schaft, oberfränk. 351²⁸⁹,
— -schlag 246⁶¹, 354, — -sitz
323¹⁸⁸ 139¹⁴³, — -tum 67, 353,
428, — -würde 246, 246⁶¹.
Rodung 152, 152²⁴¹, 156, 254, 254⁹⁹,
287, — -sdörfer 134.
Römerstädte 215¹⁸¹, — -rüge 140.
Rügbrief 233²⁸⁵, — -recht 307⁵⁶.
Rügen, hohe (= Fälle, schwere Zent-
rügen) 90²¹², 199, 216, 221,
226²²⁸, 227, 232 f., 233²⁸⁶ 287,
375 f. a. Zentfälle.
Rundlingsdörfer 21, 21⁹⁴.
rustel 226²²⁸, 227, 305⁴⁴, 399.

S.

Saalgericht f. Bamberg.
Sakralfriede 194.
Sachsenaufstand 123.
Säkularisation 114.
Sagen 22, 22⁹⁹.
Salmann 123, 181²⁰, 230, 250, 260,
263, 269, 287, 325, 345²⁵⁵, 404,
413, 416 ff., 421 f., 425 ff.
Salzquelle 317.
scabini 379 f.
Scharfrichter 233²⁶⁷.
Scharwert 65.
Scheffelabgabe 452.
Schent(enamt), Bbr. 275, 444, 444⁴,
454, 454⁴¹ 46, —, Meran. 313, 440,
in Bayern 313⁹⁰, —, Truhend-
331.

- Schentungen** an die Kirche, Wirkung der 273, 294. —, Einspruch gegen 273, f. a. Edelreite, Ministerialen.
- Schiffahrtseinkünfte** 91.
- Schirm** f. Schutzvogt.
- Schisma** f. Gegenpapst.
- Schlägerei** 232²⁰⁴ 202, 233²⁰⁷ f. a. percussura.
- Schöff** 63, 216¹⁸⁴ 186, 250, 336, 336²²⁰, 385 f., 393, 457. —, bürgerl. 307⁵⁰ f. a. Land(gerichts-) Rent-schöff, — hufen 346, — stuhl 346, 379.
- Schranngericht** 11.
- Schultzeiß**, scultetus 224, 231, 377 ff., in Ob. 84¹⁷⁷, 216¹⁸², 217 f., 217¹⁹⁰, 224²²³, 278, 306⁵⁰, 361, 364, 364²⁵, in Wab. 224²²³ in Nichtenfels 424, 452, 456 a, 458.
- Schuh**, bischöfl. 130, 156, 272. — des Dienstherrn 352, —, kais. 257, —, päpstl. 107 f., 107²⁰⁸, 109³¹⁰, 110, 113⁷, 115, 155 f., 171³⁴⁸, 178, 196, 266, — burgen, fränk. 39, 39¹⁸¹ 182. — recht, -vogt(ei) 181, 221, 229³⁴⁰, 280, 305, 331, 406, 449, f. a. defensio, Kloster-schuh, tutela.
- Schweinmaß** 94.
- Schwertmagen** 341.
- Schwertbrecher**, Auslieferung f. d. scuti 290 f.
- sculdaclus** 43²⁰⁶.
- sedes episcopalis, principalis** 92, 96²⁴³.
- seldenaril** 276.
- Senioren** 349²⁸².
- Sendrecht** 39¹⁸⁴.
- septima manu** 253.
- septum** 13⁶⁰.
- servi** 26¹¹¹, 85¹⁸⁴, 86¹⁹¹, 89²⁰⁵, 90²²⁰, 331, 343²⁴⁷, — proprii 322¹²³, 342 f. 247, 344²⁶⁴, —, reifige 349²⁸².
- servientes** 66, 114²², 179, 245, 300, 300³, 303, 349²⁸², 441, 443.
- Servitien** 78, 128, 170, 170³⁴⁰, 428, — der villiei 308⁶¹.
- setzen- und entsetzen** 64.
- Simonie** 120, 121⁶⁸, 170, 247.
- slavi** 14⁶³, 17⁷⁸, 26, 26¹¹¹, 29¹²⁵, 37¹⁷⁶, 38¹⁷⁰, 40, 40¹⁸⁸, 62, 74¹²⁶, 77¹³⁷ 139.
- Slaven**, [lav. (-wendische)] Bevölkerung XV f., 16 ff., 16 f. 75, 17⁷⁰, 18⁶², 19, 21, 21 f. 97, 25, 26¹¹¹, 27, 30¹⁸⁸, 36 ff., 39 ff., 62, 65⁸⁰, 68, 71, 73 ff., 76 f., 77¹³⁷, 111, 118, 118⁴⁷ 48, 119, 119⁶⁰, 171, 174 f., 356, —, freie 38, 38¹⁷⁹, — frage, -theorie XVII, 16, 17⁷⁰, 18 f., 25, 31, 36, 41¹⁰¹, 73, 77, 111, 118, 171 f., 174, 356, 358, — gebiet, -land, terra sclavorum XV, 1, 16 f. 16⁷³ 74⁷⁵, 17⁷⁶, 18⁷⁸ 82, 19, 19⁸⁰, 26 f., 27¹¹⁷, 38, 38¹⁷⁸ 39¹⁸¹, 44²⁰⁷, 73, 105, 119, 290, 356, — grenze XVI, 27¹¹⁷, 30, — hufen 16, 18⁸², 40, — kirchen 14, 15⁶⁸, 17, 17⁷⁶, 45 f., 83, 219²⁰⁴, — orte, -börfen 40, 40¹⁸⁷, 43, 65⁸⁶, 119⁵⁰, — reiche XVI, 25, 36.
- Slavien** (Pommern) 164.
- socii claustrales** 302¹⁷.
- Söbde** 7⁸¹, 65⁸⁴, 182³⁰, 201, 449, 449²⁰, 450²².
- sollicitudo** 168³³², 383, 401.
- sors** = Stand 254.
- Staat**(enbildung), mittelalt. XV, 176 f., 299, 358, 371.
- Staatsgut** 80 f. — kirche, fränk. 15, — verfassung, fränk. 11, 242, 374.
- Stadt** im Rechtsinn 215¹⁸¹, 219, — büttel 458, — gemeinde 458, — gericht 214¹⁷⁷, 216 f., 217¹⁸⁸ 189, 219, 224²²³, — richter 217¹⁸⁹, — schöff 216¹⁸⁴, — rechtsver-leihung 391 f.
- Stammgut**, -burg 54, 59, 112, 112¹, 125, 454.
- Stammesherzogtümer**, -reiche XVI, 1, 49, 58.
- Standesbrief** 343, 343²⁵⁰, — herrn 274, — recht 274, 310.
- Stein u. Rain** 232 f. 265, 233²⁶⁶ 267, 372 f. a. reinbreche, Grenzver-rückung.
- steinernes Haus** 163, 450 f. a. do-mus lapidea.
- steora, steura, Steuer** 26, 207¹⁴³, 381, 385, 387, 391, —, fiscalische 38, — freiheit 192, —, landesherrl. 65, 187⁶⁴, 200, 207⁴³, 213 f. —, vogteil. 170.
- Stifter**, edelfreie, freiständ. 95, 327¹⁰⁸, — geistl. 38, 42, 46, 197.
- Stiftsangehörige** 161, 161²⁰⁶, — geistlichkeit 299, — kapitel 295.
- Stoß u. Galgen** 278, 383, 391 ff.
- Straffälle**, peinl., schwere 62, 228 f. a. Rügen, — gerichtsbarteit 225, — recht 228.
- Straßen**, alte 30¹⁸⁸, 83, 136, 162, f. a. Handelsstraße, — baupflicht 65, — börfen 21⁹⁴.
- Streubestiz**, -gut 5, 7²⁵, 13, 59 ff., 62, 82¹⁶⁷, 83, 92, 124, 127, 132, 159 f., 183, 186³, 207¹⁴⁴, 216, 222, 251, 253, 266, 289, 318, 320, 394, 449, 452, 455.

subditi 107, 322¹⁸².
 supanus, Supanie, Suppan 39,
 39 f.¹⁸⁵.
 suburani 131.
 suburbium 158²⁷⁷, 173⁵⁵³, 204¹⁵⁰.
 Sühnegerichtsbarkeit 212¹⁶⁵, 217,
 224 f., 228, — verfahren 63, 200,
 228 f., — gelber 305, 452, — Aah-
 lung 334.
 Suffraganbischöfe, —Bistümer 73,
 77, 109³¹⁰, 110.
 Suspension 149, 154.
 synodals 336, 336²¹⁰.
 Synode(n) 7⁵², 18, 22⁹⁸, 46²¹⁸, 49,
 66, 109³¹⁰, 150²⁸², 336, — zu
 Bamberg (1059) 99²⁶¹, 118 f.,
 135, 160, 171, 174 f., 181, 239 f.,
 243⁴¹, 249⁷⁴, 266, 284, 336, 429,
 450, — (1087) 119, 128¹¹⁴, 141,
 172, 238 f., 239⁸, 278, — zu Fran-
 furt (1007) 73 f., 74¹²⁵ 127, 75 ff.,
 81, 83, 85, 103, — zu Gualtalla
 147, — im Lateran (1079) 247,
 — zu Mainz (1007) 74 f., 74¹²⁷,
 81, 101 f., — (1049) 109³¹⁰, — zu
 Queblinburg (1085) 138¹⁶⁶, 140,
 — zu Seligenstadt (1023) 109³¹⁰.

II.

vberhou, Oberhou 152²⁴¹, 254,
 254⁹⁹, 287⁴⁶⁹.
 unbeerbtet Gut 96²⁴⁴.
 Unfreie 86¹⁸¹, 176, 194, 225, 226²³⁰,
 334, 341 345, 348 ff., 353.
 Unfreiheit 347, 353.
 urbs 95²²⁸, 99²⁶¹, 100²⁶⁵, 135,
 195⁸⁶, 197, 215 f.¹⁸¹, 412, 450,
 456a.
 Urfehde 388.
 Ursparrei 374²⁷.
 Urteil 209.

III.

Wachpflicht 65, — turm 219.
 Wachszins, —zinsler 343, 343²⁵¹, 345,
 350.
 Waffengeschrei 292 f.²⁶⁵.
 Waldfrauen, Sage 22⁹⁹, — grenzen
 88, 88²⁰², 90²¹⁰, 168, 168³³², 383,
 401, 441, — Holzrechte XIII, 94,
 — rechtum 25, 77, 77¹³⁷, 134,
 162, 168, 172.
 Wale, das 129¹²⁰.
 Walpodo, Walpotenamnt 66⁸⁹,
 284 f., 285⁴⁴⁰.
 Weidenutzung 133, 155.
 Weinbau 172, 172³⁵¹, 175, 404, 426,
 — berg 191⁷⁵, 254, 276, 316, 321,
 411, 443, — einfünte 191.

weißes Pferd, Abgabe 107²⁹⁸, 108 ff.
 Wenden, Main- u. Regniß 38 f.,
 38¹⁷⁷, 39¹⁸¹ 182, 73, 75, 76¹⁸²,
 118⁴⁹, — —Bistümer 73, 105,
 — mission, (ost-)deutsche 73 ff.,
 73¹²⁰, fränk. 77, 77¹³⁷ 139.
 wergsam 458, 458⁴.
 Wildbann 6³⁰, 97²⁴⁸, 120, 180,
 371¹⁶, 386, 391.
 wilder Jäger, Sage 22⁹⁹.
 Windl 26¹¹¹.
 winltha, winne 22⁹⁷.
 Winterstiefel, Vogteigebür 408.
 Wirtschaftshöfe gebäude 151, 193,
 318, 322, 447, 450, 450²⁸, f. a.
 Fronhof.
 Wobansage 22⁹⁹.
 Wormser Kontordat 149, 149²⁸¹, 163,
 185, 248⁷².
 Wunden 230, 232²⁸⁵, — blutige, un-
 blutige 233²⁶⁷, — blutrüchtige
 227, — fließende 227, 232²⁶⁴,
 — schwere 229.
 wunden und leme 217, 217¹⁸⁸,
 224²²³.

8.

zehnt (rechte) 3, 26, 44 f., 86, 88,
 97²⁵², 104, 119, 131, 151, 156,
 167, 168²⁸⁰, 179, 181, 264, 279,
 279²⁸⁵, 317, 398, 446 f., 453,
 453²³, 455, f. a. Alt-, Neubrudhs-
 zehnt, decima, decimatio,
 — sühnung Karlmanns an Wab.
 3, 3⁸, 14, 25 f., 38¹⁸⁰, — freit,
 Bgr. m. Regensburg 261, 264 f.,
 268 f., 271, m. Wab. 136, 141, 156,
 156²⁴⁷, 160, 181, 266, 450,
 — verweigerung 171.
 Zeidelweide 90²¹⁰, 94, 155 f. a.
 ceidlarii.
 Zensualen 343 ff., 343²⁵⁰, 344²⁸⁸,
 400, f. a. Zinspflichtige, — recht,
 Schenkungen zu 280, 288⁴⁷⁸, 343.
 Zensualität 347, 352.
 Zent, —bezirk, —sprengel, —verfassung,
 centa, centena IX, XIII, 11 ff.,
 11 f.⁵³, 12²⁷, 14, 16, 31, 62 ff.,
 63⁷³ 74, 65⁸⁰, 66, 132, 196,
 198 ff., 198⁹⁹, 199¹⁰¹, 200¹⁰⁴,
 202 f., 202¹¹⁶, 206 f., 207¹⁴⁸, 210,
 212, 214 f., 216¹⁸², 217¹⁸⁸, 220 ff.,
 221²¹², 222²¹⁹, 223 f., 225 f.²²⁸,
 230, 232 ff., 233²⁶⁶, 236, 241 f.,
 242²⁵, 255, 264, 282, 292 f., 336,
 346, 371, 372²², 373 ff., 374²⁷,
 376 ff., 376²³, 379 ff., 381²⁷, 385,
 387 ff., 391 ff., 394, 428 ff., 431,
 433 f., 436, 449 f., 450²³, — lan-
 desherrl. 292, — lehenbare 64,

- 202, 293 f., 306, 378, 380, — der
Gfn. v. Henneberg 371¹⁷, 377⁸⁴,
— der Hage v. Meranien 306,
— der Herrn v. Schlüsselberg 292,
379, — der Walpoten 292 f., 388,
— der Bischöfe v. Würzburg
333¹⁹⁸, — **•bereitung** 378 f.,
—, **•Condominatsverhältnisse** 378,
—, **•Erwerbung** 293, — **•fälle**
214¹⁷⁷, 232²⁶⁵, 233²⁶⁷, 450²² f. a.
•Rügen, — **•gerichtsgrenzen** 377 ff.,
377⁸⁴, 380 ff., 383 ff., 386, — **•ge-**
•richtsstätte 4, 13, 62 f.⁷¹, 98, 214,
216, 216¹⁸⁴, 224, 224²²⁸, 335, 375,
377, 449, — **•geschrei**, — **•aus-**
•schreiben 232²⁶⁵, 378 f., 382,
— **•graf**, **•greve** 11, 224²²⁸, 292,
306, 379, f. a. **•richter**, **•vogt**,
•Zentnar, — **•herrschaft** 199, 220 f.,
— **•inlassen** 224, — **•knecht** 378,
— **•rechte** 378, über **•Streugut** 232,
— **•richter** 63, 306 f., 378 f., f. a.
•graf, **•vogt**, **•Zentnar** —, **•Einsetzung**,
•Ernennung 63⁷⁴, 234, 306, **•Wahl**
63⁷⁴, — **•rügen** f. **•Rügen**,
— **•steine** 221²¹², 392, — **•schöffn**
216, 378 ff., — **•vogt** 11, 221, 230,
277, 306, 375, 377, 379 f.
- Zentnar** 11 f., 11 52, 63, 63⁷⁴, 66,
198, 224, 292, 336, — **•bäuerl.**, **•mi-**
•nisterial., 198, f. a. **•Zentgraf**, **•rich-**
•ter, **•vogt**.
- Zeugen**, **•Reihenfolge** der 249 f., 252,
252⁸¹, 254, 258, 264, 266²²²,
274 f., 277³⁵⁸, 288, 300 f., 308,
327¹⁶⁷, 328, —, **•Dignitäts** 251,
— **•beweis** 300, — **•bäuerl** 428.
- Zeugenschaftsleistung**, **•Anlaß** zur
250 f., 440, 449.
- Zins**, **•einkünfte**, **•gefälle** 187⁵⁴ 16,
215, 318, 322, 322¹⁸², 343²⁴⁹ 250
251, 344²⁵⁴, 345, 421, 449 f. a.
•census, — **•hörige** 185, — **•hof** 87,
351, — **•lehen** 268, — **•pflicht**
348²⁷⁵, 352, — **•pflichtige** 62⁶⁶,
65⁶⁶, 195⁸⁷, 291, 328¹⁷³, 343, 353,
f. a. **•Zensualen**, — **•pflichtige**
•Güter 4, 17⁷⁵, 61, 176, 201, 276,
364.
- Zivilrechtspflege** 224.
- Zoll**, **•rechte** XIII, 65, 84, 282, 372,
386, — **•zu** **•Amberg** 91, 235, — **•zu**
•Auerbach 90, 90²¹¹, 187⁵⁴ 16,
— **•zu** **•Bamberg** 84, 84¹⁷⁷, 362,
428, — **•zu** **•Hallstadt** 84, 84¹⁷⁷ 178,
— **•zu** **•Hersbruck** 115, — **•zu** **•Staffel-**
•stein 95, 230, — **•zu** **•Selben** 90,
90²¹¹, —, **•Main** 84¹⁷⁸.
- Zwangskolonisten** 38.
- Zwing** und **•Bann** 64⁷⁷.

Ergänzungen und Berichtigungen.

- S. 21 Anm. 94, §. 8 siehe: „Mehlersreuth“ statt: „Mehlesreuth.“
 I. §. ergänze die Seitenzahl 302 f.
 S. 25 Anm. 107a, §. 3 siehe: 973 statt: 793.
 S. 33 § 1 v. u. siehe: „Boëmiam“ statt: „Boëmian“.
 S. 38 Anm. 180, §. 2 siehe: S. 26 statt: S. 14.
 §. 3 siehe: S. 17 statt: S. 11.
 Anm. 75 statt: Anm. 4.
 S. 59 §. 1 v. o. siehe nach „finden“⁴⁶⁾ statt: ⁴⁰⁾.
 S. 60 Anm. 55 §. 4 siehe: unten S. 122 u. 162 statt: Kap. 3b u. c.
 S. 61 §. 17 v. o. siehe nach „Folgezeit“⁸⁴⁾ statt: ⁸³⁾.
 S. 63 Anm. 71 §. 1 siehe: Weismain statt: Weißmain.
 S. 90 §. 8 v. o. siehe nach „gruppieren“²¹³⁾ statt: ¹²³⁾.
 S. 94 §. 6 v. u. siehe: „Hartwig (1047—1053)“ statt: „Hartung
 (1047—1065)“.
 S. 99 Anm. 262 §. 5 siehe: „Msc. 48 (1487.. 94)“ statt: „Msc. 48
 (1847 . . 94)“.
 S. 102 §. 8 v. o. siehe: „Königlichen“ statt: „Kaiserlichen“.
 S. 105 §. 1 siehe: „kirchlicher Organisation“ statt: „christli-
 chen Lebens“.
 S. 105 §. 8 f. siehe: „Spuren der Pfarreiorganisation“ statt:
 „Bamberger kirchliche Einflüsse“.
 S. 166 letzte Zeile siehe: „Rodbach“ statt: „Mönchsgröben“.
 S. 166 Anm. 325 siehe „n i c h t“ zwischen: „Rotaha“ und „zu
 beziehen“.
 S. 173 Anm. 354 §. 4 siehe: „St. Stephan“ statt: „St. Theodor“.
 S. 189 Anm. 65 Ziff. 5 siehe: Altenholevelt (abgeg. bei Gelsbreuth)
 statt: (Ortsteil von Hollfeld, Bfl. Ebermann-
 stadt).

Zu S. 210:

Den Aufsatz von E. K l e b e l, Die Grafen v. Sulzbach als Haupt-
 vögte des Bistums Bamberg MZÖ. 41, 1 1926 S. 108 ff. konnte ich
 wegen fortgeschrittenen Drucks meiner Arbeit nicht mehr verwerten.
 Ich kann mich an dieser Stelle nur kurz gegen folgende Punkte wen-
 den: 1. Nicht die Grafen von Sulzbach, sondern die Grafen von
 Albenberg waren die „Hauptvögte“ des Bistums Bamberg (vgl. o.
 S. 183 f.). — 2. Die Ausführungen Klebels S. 124 ff., „daß die
 Grafen von Sulzbach keine Grafschaft [im Nordgau] hatten, daß sie
 den Titel ihrem Urahn Berengar und ihre Stellung nur der Vogtei
 über Bamberg (!) dankten“, daß also „der Bamb. Vogt [im Nordgau
 auf Grund der Vogtei] Blutgerichtsbarkeit übte“, halte ich für ver-
 fehlerhaft. Die Grafenrechte der Sulzbacher erklären sich aus der Auf-
 teilung der Nordgaumarkgrafschaft nach dem Sturze Heinrichs von
 Schweinfurt (vgl. o. S. 71, 184 ff., 207 ff.), sie gründeten sich
 zweifellos auch hier auf alte Gerichtsprengele (über „Zenten“
 im Nordgau vgl. Doeberl, Nordgau S. 62 ff.), die keineswegs erst
 im 14. Jhdt. aus Vogteibezirken entstanden zu denken sind (so
 Klebel S. 124). — 3. Der Grund, weshalb Bamberg im 11 Jhdt.
 keine Grafschaft in Bayern, sondern nur in Franken erhielt, lag
 nicht darin, daß in „Franken im Spätmittelalter nicht der Graf
 der Blutrichter, sondern der Centenar war“ (Klebel S. 127). Selbst-
 verständlich hatte der fränk. Graf Blutgerichtsbarkeit. Es ist auch
 nicht einzusehen, weshalb der Bischof von Bamberg nicht auch in
 Bayern wie in Franken ein Grafenamt z u l e h e n hätte ausgeben

können, wenn er ein solches besessen hätte. Der Grund, warum Bamberg im bayr. Nordgau keine Grafenrechte zu gewinnen vermochte, wird vielmehr darin zu suchen sein, daß diese hier noch einheimisches, auf seine eigene Macht bedachtes Grafengeschlecht, die Sulzbacher, behauptete, während die Grafen des fränkischen Radenzgaues im 11. Jhd. (nach dem Sturze Heinrichs v. Schweinfurt) nicht in dieser Grafschaft beheimatet, ja kaum begütert waren und sich daher leichter zu einer Lehennahme der Grafschaft vom Hochstift bequemen (vgl. o. S. 203 u. 238).

- S. 238 Anm. 5 ergänze: Vgl. auch *H. Witte*, Gen. Untersuch. z. Reichsgesch. . . MZG. 5. Erg.Bd. 1896/1903 S. 431, insbes. Anm. 3.
- S. 240 Anm. 23 setze: Vgl. oben S. 166 Anm. 325. statt: Oben S. 153.
- S. 266 Textz. 8 v. u. setze: „Raisach“ statt: „Reisach“.
- S. 267 Anm. 251
 §. 2 v. o. setze: „Hersfeld“ statt: „Hersbrud“.
- S. 277 §. 12 v. o. setze: ^{sss} statt: ¹⁵).
- S. 281 letzte Textzeile setze: „Creußen“ statt: „Creuffen“.
- S. 285 S. 16 v. o. setze: Niuenstadt statt: Ninenstadt.
- S. 285 Anm. 453 §. 1 streiche: „Nachdem sie noch 1250“ und setze: „Nachdem sich noch 1250 ein Walpot nach Zwernitz benennt (oben Anm. 444), kann dieses nicht von“
- S. 302 §. 12 v. o. setze: „St. Stephan“ statt: „St. Theodor“.
- S. 317 Anm. 116 §. 1 setze: 1094 statt: 1194.
- §. 28 u. 30 v. o. setze: 69c statt: 67c.
- S. 320 §. 23 v. o. setze: 65 statt: 64.
- S. 321 §. 2 v. o. setze: 69a, 69b, 69d statt: 67a, 67b, 67d.
- §. 9 v. o. setze: 69 statt: 67.
- §. 11 v. o. setze: 64 statt: 65.
- §. 18 v. o. füge 68 nach 66 ein.
- §. 21 v. o. setze: 69a, 69c, 69d statt: 67a, 67c, 67d. füge 67 nach 62 ein.
- S. 343 Anm. 248 I. §. ergänze die Seitenzahl 345.
- S. 351 Anm. 290 §. 2 setze: „Friedr. V“ statt: „Friedr. III“.
- S. 379 §. 5 v. o. setze: dominii statt: domini.
- S. 399 Ziff. 16a setze: a quodam milite in die Spalte „Leheninhaber“.
- S. 414 Ziff. 12 Sp. 3 setze: Meminstorf statt: Memiustorf.
- S. 419 Ziff. 35 Sp. 4 setze: „verkauft“ statt: „verkaufen“.
- S. 431 Zeile 9 v. u. setze: nach S. 206 eine).
- S. 432 §. 12 v. u. setze: „bei Seubelsdorf“ statt: „wohl bei Burglundstadt“. — Der Eintrag de Razenberg ist unter Herrschaft Banz einzuweihen.
- S. 434 Zeile 13 v. o. setze: Weismain statt: Weißmain.
- S. 448 (Stammtafel II) zu Gundeloch III. ergänze: de Memelsdorf. — (Oudalricus war ein Bruder des Domkanonikers Gundeloch III., gehört also eine Generation tiefer. Beide waren wohl Söhne Gundelochs II.).
- S. 451 §. 2 v. u. setze: „vielleicht Söhne Alberts“ statt: „wahrscheinlich Söhne Diberichs I“.

С. 452 §. 10 v. o.

streiche nach: ²⁰⁾ „und ist“.
und füge stattdessen ein: Von dessen Söhnen ist
Dietrich IV.

§. 11 v. o.

setze: „Bruder Gundeloch II.“ statt: „Sohn
Gundeloch II“.

С. 453 §. 2 v. o.

setze: „Trings Bettern“ statt: „Trings Neffen“.

Nach С. 456, Stamm-
tafel III:

Der Filiationsstrich über Cuonrad de C. 1157—
1177 ist zu punktieren.

Setze: „Gem.“ vor: „Bertha † vor 1165 Dez. 20“
und rüde das Ganze unter Gundeloh de
Rotha 1145—1165 (Born.), 1151—1156.

setze das ? über Ottho de C. dictus in den
planken 1250.

Zu „Wolfram II. marscaleus de C. 1249—1258“
ergänze: „Gem.: Tochter des Reichsmi-
nisterialen Rupertus de Nirstein 1243“.

1. 1893-1894
 2. 1894-1895
 3. 1895-1896
 4. 1896-1897
 5. 1897-1898
 6. 1898-1899
 7. 1899-1900
 8. 1900-1901
 9. 1901-1902
 10. 1902-1903
 11. 1903-1904
 12. 1904-1905
 13. 1905-1906
 14. 1906-1907
 15. 1907-1908
 16. 1908-1909
 17. 1909-1910
 18. 1910-1911
 19. 1911-1912
 20. 1912-1913
 21. 1913-1914
 22. 1914-1915
 23. 1915-1916
 24. 1916-1917
 25. 1917-1918
 26. 1918-1919
 27. 1919-1920
 28. 1920-1921
 29. 1921-1922
 30. 1922-1923
 31. 1923-1924
 32. 1924-1925
 33. 1925-1926
 34. 1926-1927
 35. 1927-1928
 36. 1928-1929
 37. 1929-1930
 38. 1930-1931
 39. 1931-1932
 40. 1932-1933
 41. 1933-1934
 42. 1934-1935
 43. 1935-1936
 44. 1936-1937
 45. 1937-1938
 46. 1938-1939
 47. 1939-1940
 48. 1940-1941
 49. 1941-1942
 50. 1942-1943
 51. 1943-1944
 52. 1944-1945
 53. 1945-1946
 54. 1946-1947
 55. 1947-1948
 56. 1948-1949
 57. 1949-1950
 58. 1950-1951
 59. 1951-1952
 60. 1952-1953
 61. 1953-1954
 62. 1954-1955
 63. 1955-1956
 64. 1956-1957
 65. 1957-1958
 66. 1958-1959
 67. 1959-1960
 68. 1960-1961
 69. 1961-1962
 70. 1962-1963
 71. 1963-1964
 72. 1964-1965
 73. 1965-1966
 74. 1966-1967
 75. 1967-1968
 76. 1968-1969
 77. 1969-1970
 78. 1970-1971
 79. 1971-1972
 80. 1972-1973
 81. 1973-1974
 82. 1974-1975
 83. 1975-1976
 84. 1976-1977
 85. 1977-1978
 86. 1978-1979
 87. 1979-1980
 88. 1980-1981
 89. 1981-1982
 90. 1982-1983
 91. 1983-1984
 92. 1984-1985
 93. 1985-1986
 94. 1986-1987
 95. 1987-1988
 96. 1988-1989
 97. 1989-1990
 98. 1990-1991
 99. 1991-1992
 100. 1992-1993

7

978

979

973



Die Hochgerichte der Obermainterritorien im 15. u. 16. Jahrhundert

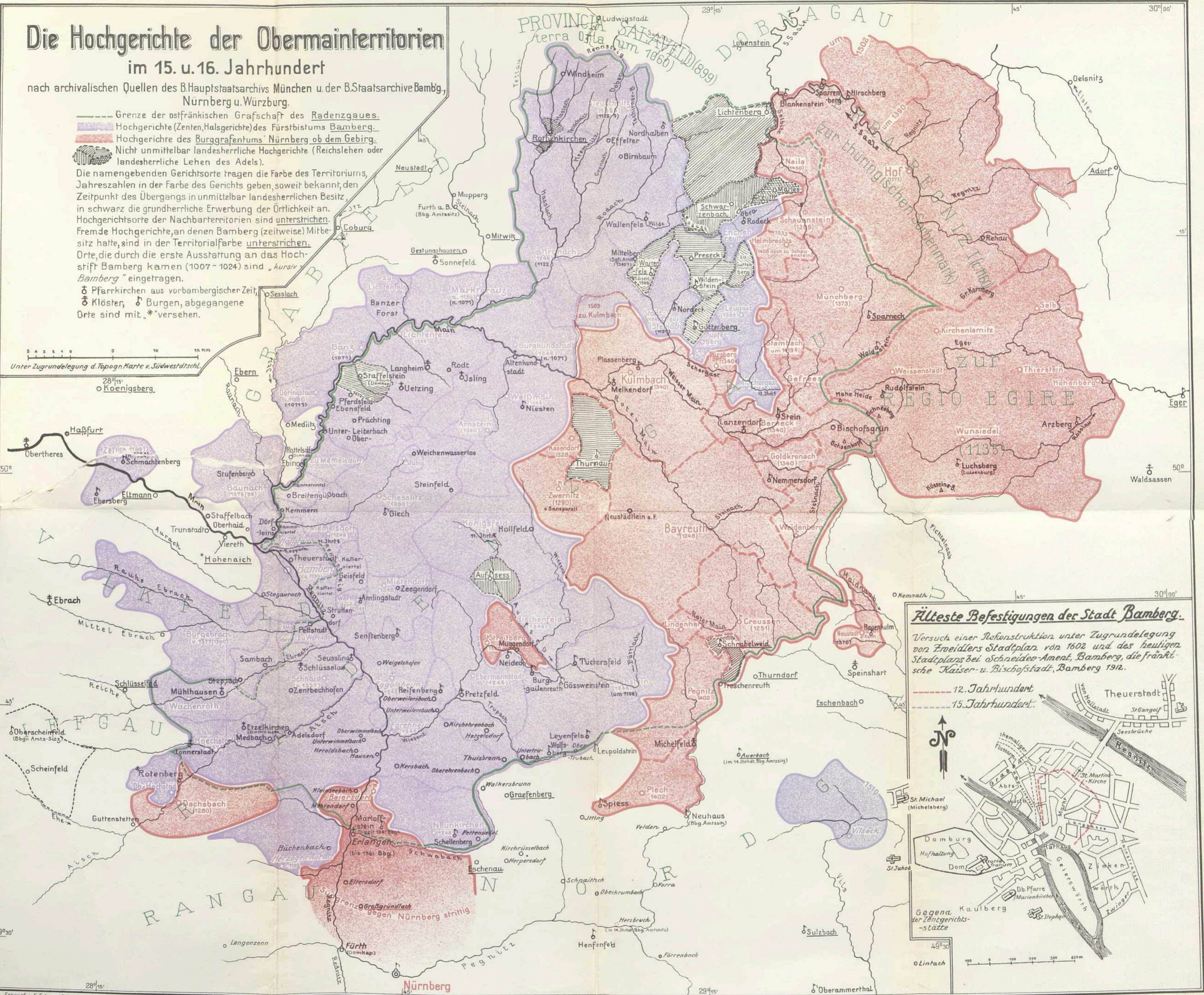
nach archivalischen Quellen des B.Hauptstaatsarchivs München u. der B.Staatsarchive Bamberg, Nürnberg u. Würzburg.

- Grenze der ostfränkischen Grafschaft des Radenzgaues.
- Hochgerichte (Zenten, Halsgerichte) des Fürstbistums Bamberg.
- Hochgerichte des Burggrafentums Nürnberg ob dem Gebirg.
- ▨ Nicht unmittelbar landesherrliche Hochgerichte (Reichslehen oder landesherrliche Lehen des Adels).

Die namengebenden Gerichtsorte tragen die Farbe des Territoriums, Jahreszahlen in der Farbe des Gerichts geben, soweit bekannt, den Zeitpunkt des Übergangs in unmittelbar landesherrlichen Besitz, in schwarz die grundherrliche Erwerbung der Örtlichkeit an. Hochgerichtsorte der Nachbarterritorien sind unterstrichen. Fremde Hochgerichte, an denen Bamberg (zeitweise) Mitbesitz hatte, sind in der Territorialfarbe unterstrichen. Orte, die durch die erste Ausstattung an das Hochstift Bamberg kamen (1007-1024) sind „kursiv Bamberg“ eingetragen.

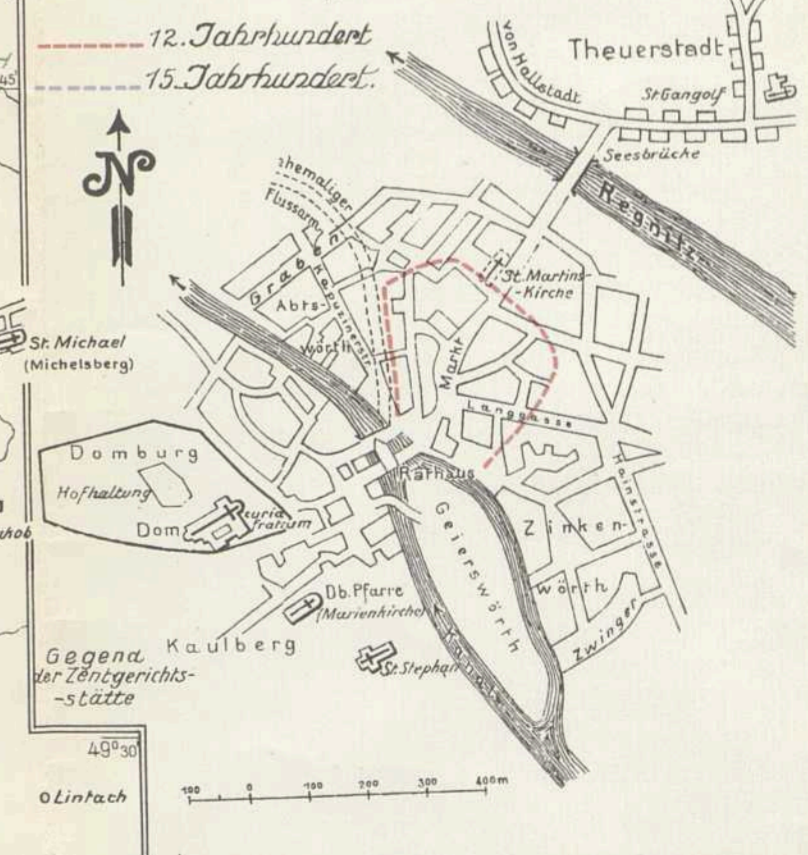
⊕ Pfarrkirchen aus vorbambergischer Zeit,
 ⊕ Klöster, ⊕ Burgen, abgegangene Orte sind mit „*“ versehen.

5 4 3 2 1 0 5 10 15 Km
 Unter Zugrundelegung d. Topogr. Karte v. Südwestdtshl.



Älteste Befestigungen der Stadt Bamberg.

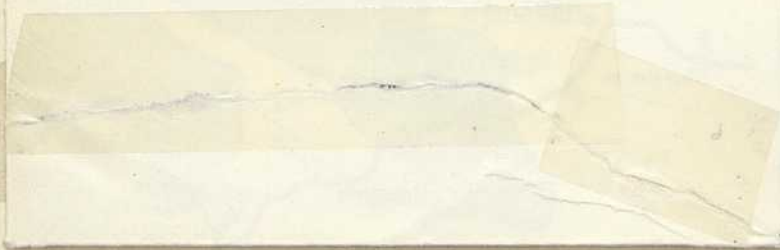
Versuch einer Rekonstruktion unter Zugrundelegung von Zweidlers Stadtplan von 1602 und des heutigen Stadtplans bei Schneider-Ament, Bamberg, die fränkische Kaiser- u. Bischofsstadt, Bamberg 1912.



Entwurf v. E. Frhr. von Guttenberg
 Zeichnung von O. Vogl, Kzt.-Sekr., München

2

2



10.9.1970

11.12.1970

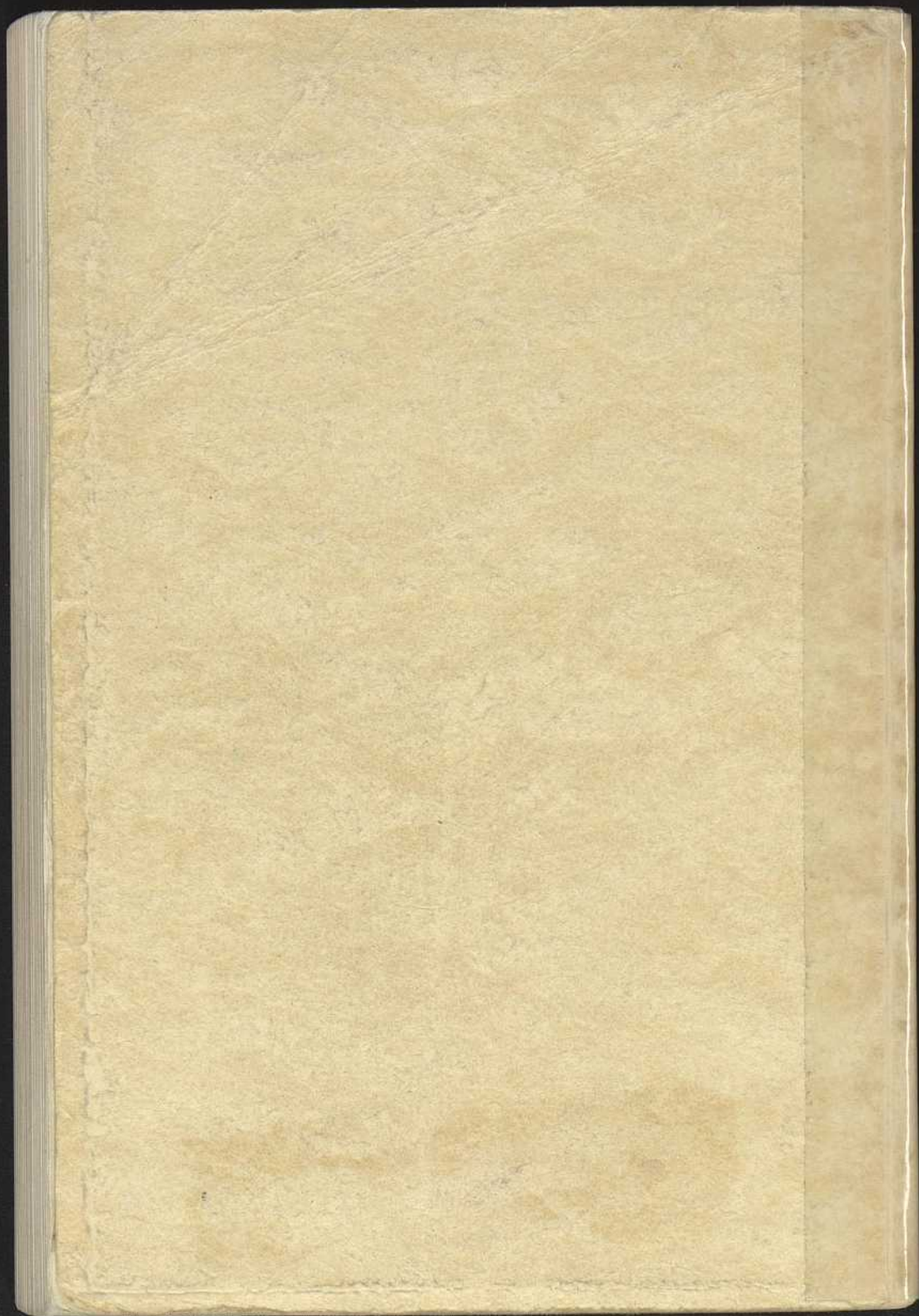
26.12.1970

17. Aug. 1973

Freie Universität Berlin



3266861/188



Erich Febr. von Gutten

Die Territorienbild
am Obermain

15
F
993 *





2261

1870

1870

1870

